Bezirksregierung Köln

Beteiligungssynopse: Öffentliche Stellen u.a.

Erste Beteiligung (13.01.2025 – 13.02.2025)

Hinweise:

- In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopse) findet sich in der linken Spalte die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in der rechten Spalte der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde.
- Die Stellungnahme ID (StnID oder ID) ist der jeweils ersten Zeile zu entnehmen.
- Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben wurden die Stellungnahmen der Öffentlichkeit in dieser Synopse anonymisiert, so dass anhand der veröffentlichten Daten keine personenbezogenen Rückschlüsse auf den Verfasser/ die Verfasserin der Stellungnahme gezogen werden können.
- Original-Stellungnahmen und Anhänge lagen dem Regionalrat zur Beschlussfassung vor.
- Diese Synopse enthält teilweise Links oder Verweise zu externen Websites Dritter. Auf die Inhalte anderer Anbieter hat die Bezirksregierung jedoch keinen Einfluss und macht sich diese auch nicht zu Eigen. Die Verantwortlichkeit für diese fremden Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält.
- Exportbedingt werden Umlaute und Sonderzeichen in der pdf-Datei stellenweise nicht korrekt dargestellt.

Regionalplan Köln

Erneuerbare Energien

AZ: BET_100000_1

Stadt Aachen

1038667_001, Stadt Aachen

Inhalt	Abwägung
Einleitung Mit Schreiben vom 13.01.2025 beteiligt die Bezirksregierung Köln die Stadt Aachen am Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan. Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist vom 13.01.2025 bis 13.02.2025 vorgebracht werden. Die Stadt Aachen begrüßt ausdrücklich, dass ihr die Möglichkeit gegeben wird hierzu Stellung zu nehmen. Da es angesichts der Fristsetzung und Dauer der Beteiligung nicht möglich war, diese Stellungnahme den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung fristgerecht vorzulegen, erfolgt diese unter dem Vorbehalt späterer Ergänzungen. An dieser Stellungnahme haben zahlreiche Fachbereiche und Dienststellen der Stadt Aachen mitgewirkt. Sie wurde federführend durch den Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung in enger Abstimmung mit dem Fachbereich für Mobilität und Verkehr, dem Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft, Digitalisierung und Europa sowie dem Fachbereich Klima und Umwelt verfasst. Die Stellungnahme folgt der Gliederung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan zum Stand 12/2024. Die Angaben beziehen sich auf die jeweiligen Einzeldokumente des Entwurfes. Die Stellungnahme berücksichtigt den Aufbau und die Struktur des Entwurfes des Teilplanes in Themenschwerpunkte und nimmt, soweit möglich, auf konkrete Textpassagen Bezug.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zur Erstellung der Stellungnahme gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1038667_002, Stadt Aachen

Inhalt	Abwägung
Zu den textlichen Festlegungen des Planentwurf **Kapitel 2.1 Nutzung der Windenergie, Ziel Z 1, ab Seite 18** Gemäß LANUV Windenergieatlas gehört das Stadtgebiet Aachen zu den windhöffigsten und potentialreichsten Stadtgebieten in NRW; insgesamt drei seit 1998 bzw. 2008 in Betrieb befindliche Windparks im Aachener Nordwesten (Butterweiden/ Vetschau und Horbach / Avantis) sowie im Aachener Südraum (Münsterwald) sind Beleg der besonderen Windgunst und Ausdruck des frühen Engagements der Stadt Aachen für die Erneuerbaren Energien. Im Zuge des seit 2021 laufenden Änderungserfahrens des Flächennutzungsplan AACHEN*2030 – Windenergiegebiete wurden die maßgeblichen Restriktionen der Windenergie für das Stadtgebiet (u.a. Immissionsschutz, Artenschutz) umfassend analysiert und berücksichtigt; es ergeben sich neben den bestehenden Windparkflächen weitere städtische Teilräume, die gemäß Beschluss der zuständigen Ratsgremien einen (nochmaligen) signifikanten Ausbau der Windenergie ermöglichen können und sollen. Die FNP-Planung zur Ausweisung von Windenergiegebieten soll bis 2026 abgeschlossen werden. Im Übrigen setzt die Stadt Aachen auch in ihrer EU Mission Klimaneutralität 2030 (vgl. Integriertes Klimaschutzkonzept, IKSK 2.0, und Investmentplan) auf das Ausbaupotential der Windenergie. Die Klimaneutralität Aachens ist ohne Windenergieausbau nicht darstellbar. Dem politischen Ziel Klimaneutralität folgend wurde darüber hinaus in Kooperation zwischen Land NRW, Bezirksregierung Köln und Stadt Aachen eine „Vereinbarung betreffend Windkraft und Einstein-Teleskop“ zur Harmonisierung der Interessen der Windenergie mit dem geplanten Bau eines Einsteinteleskops in der Euregio Maas Rhein entwickelt; diese Vereinbarung soll in Kürze von den o.g. Partnern unterzeichnet werden. In den Erläuterungen zum Ziel 1 auf Seite 19 unter Ziffer 5 wird dazu die kommunale Planungsoption zur Ausweisung von Windenergieflächen wie folgt konkretisiert: *Außerhalb der Windenergiebereiche können auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung weitere Flächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt bzw. Gebiete für die Nutzung der Windenergie festgesetzt werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans, des LEP NRW oder fachgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.* Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt, da sie die Möglichkeit eröffnet, über die im Entwurf des Teilplanes festgelegten Windenergiebereiche hinaus durch kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Nutzung für die Windenergie festzulegen. Diese Zielsetzung wird derzeit mit der Änderung des Flächennutzungsplanes AACHEN*2030 „Windenergiegebiete“ verfolgt.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1038667_003, Stadt Aachen	
Inhalt **Kapitel 2.2 Nutzung der Solarenergie, Grundsatz G 1, ab Seite 61** In den Erläuterungen zum Grundsatz 1 auf Seite 61 unter Ziffer 3 wird dieser wie folgt konkretisiert: *„Photovoltaik und Solarthermieanlagen sind im Sinne des Baurechts bauliche Anlagen und lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung aus. Ausnahmen hiervon bilden Freiflächen-Solarenergieanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Hofstellen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Der Grundsatz adressiert nur die Planung von nicht-privilegierten Anlagen.“* Dieser Grundsatz wird begrüßt, da er klarstellt, dass für baurechtlich nicht-privilegierte Anlagen ein Planerfordernis auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung besteht und damit die Grundlage für eine Steuerungsmöglichkeit mit Mitteln der kommunalen Bauleitplanung eröffnet.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038667_004, Stadt Aachen	
Inhalt **Kapitel 2.3 Nutzung der Biomasse, Grundsatz 3, ab Seite 63** Im Rahmen der Bauleitplanung für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse sollen die Standorte an den Siedlungsraum angebunden werden. In den Erläuterungen zum Grundsatz 3 auf Seite 63 unter Ziffer 3 wird dieser wie folgt konkretisiert: *„Dies beinhaltet, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Flächen untereinander so angeordnet werden sollen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden oder durch die Umsetzung ggf. erforderlicher Abstandsflächen zwischen emittierenden Betrieben und schutzbedürftigen Nutzungen Beeinträchtigungen vermieden werden. Erforderlich ist insofern eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abständen auf der einen und einer möglichst großen Nähe zu Abnehmern auf der anderen Seite“.* Diese Klarstellung wird begrüßt, da sie die kommunale Bauleitplanung als Steuerungsinstrument betont und zugleich die sinnvolle räumliche Nähe zwischen Energieerzeuger und Abnehmer unter den Vorbehalt der sachgerechten Abwägung stellt, um Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Nutzungen zu vermeiden.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038667_005, Stadt Aachen	
Inhalt ***Zum Umweltbericht*** Mit Blick auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sollte im Umweltbericht auf den § 4 Vorsorgeanforderungen der neuen Bodenschutzverordnung und insbesondere auf den Absatz 5 dieser Vorschrift hingewiesen werden: *(5) Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Vorhaben einer Anzeige an eine Behörde bedarf oder von einer Behörde durchgeführt wird.*	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG) berücksichtigt. Der vom Einwender genannte Bezug zur Bodenschutzverordnung richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Zulassungsebene, da auf Regionalplanebene noch nicht ersichtlich ist, in welchem Umfang bei der Planung der konkreten WEA-Standorte Boden beansprucht wird. Darüber hinaus wird eine umweltfachliche Baubegleitung, die i.d.R. auch Eingriffe in den Boden überwacht, nachgelagert nahezu bei allen eingriffsrelevanten Planungen vorgesehen.

AZ: BET_10001_1

Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk

1037088_001, Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk

Inhalt	Abwägung
Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_1000_1

Eisenbahn-Bundesamt

1037249_001, Eisenbahn-Bundesamt

Inhalt

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Nach Prüfung der Sachlage und der vorgelegten Planung zu dem o. g. Verfahren ist dies räumlich und sachlich der Fall, da Sie Bahnanlagen überplanen.

Die in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB), Anlage A 1.2.8/6 aufgeführten Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu Verkehrswegen und Gebäuden sind anzuwenden.
In nicht besonders eisgefährdeten Regionen empfehle ich folgende Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Bahnanlagen einzuhalten:

1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) sowie Gebäuden: gemessen von der Turmachse: 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe)
2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV), gemessen zum nächst gelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze einer WEA): mit Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen): 1 x Rotordurchmesser ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen): 3 x Rotordurchmesser
3. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen entlang Schienenwegen: 2 x Rotordurchmesser
4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen: für die Richtfunkstrecke beiderseits 35 m für die Sendeanlagen die Höhe der höheren Anlage (bei WEA einschließlich Rotorradius)

In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. Die Mindestabstände haben empfehlenden Charakter. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde entscheidet in alleiniger Verantwortung über etwaige, auf den Bahnbetrieb bezogene Risiken für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne der Landesbauordnung. Die Sicherheit und Leichtigkeit des betroffenen Eisenbahnverkehrs darf dabei jedenfalls nicht beeinträchtigt werden.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

Darüber hinaus gilt, dass Bahnanlagen durch die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht überplant werden.

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung der Windenergiebereiche (WEB) in der Planungsregion Köln berücksichtigt gesamträumlich zu Bahnstrecken einen Vorsorgeabstand von 175 m, um den eisenbahnverkehrlichen Belangen Rechnung zu tragen. Zur ausführlichen Begründung der zugrundegelegten Kriterien wird auf Kapitel 4.1.2.1 der Begründung verwiesen. Der Abstand zur verkehrlichen Infrastruktur unterliegt der planerischen Abwägung. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW, dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie der Vorbelastung der durch Schienentrassen geprägten Bereiche nicht sachgerecht. Ein größerer Abstand würde entweder weniger Raum für die Windenergie oder eine stärkere Inanspruchnahme von sensiblen Bereichen bedeuten. Zusätzlich sei angemerkt, dass im Einzelfall auch geringe Abstände von Windenergieanlagen zu elektrifizierten Bahnstrecken zulässig sein können.

1037249_002, Eisenbahn-Bundesamt	
Inhalt	Abwägung
Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der DB Netz AG (aktuelle Rechtsnachfolgerin: DB InfraGO AG), Produktionsdurchführung West, Duisburg, als Betreiberin der betroffenen Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen, und damit als Trägerin dieser öffentlichen Belange prüft. Bezüglich Ihrer Bitte um Mitteilung beabsichtigter oder bereits eingeleiteter Planungen und Maßnahmen (hier: Neubau und Änderung von Eisenbahnbetriebsanlagen) empfehle ich Ihnen, ebenfalls die DB InfraGO als Betreiberin und potentielle Vorhabenträgerin um Stellungnahme zu bitten. Die zuständige Aufsichtsbehörde für nichtbundeseigene Eisenbahnen ist die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) NRW. Auch diesbezüglich wird die Beteiligung als Träger dieser öffentlichen Belange empfohlen.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die in der Stellungnahme benannten Dritten konnten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG NRW innerhalb der Frist zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht Stellung nehmen.

AZ: BET_1001_1	
Landeseisenbahnverwaltung NRW	
1037516, Landeseisenbahnverwaltung NRW	
Inhalt Vielen Dank an der Beteiligung der Aufstellung des sachlichen Teilungsplans erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. Die Landeseisenbahnverwaltung NRW ist technische Aufsichtsbehörde für alle nichtbundeseigenen Eisenbahnen. Die von ihnen vorgelegten Unterlagen habe ich eisenbahntechnisch geprüft. Zum jetzigen Zeitpunkte habe ich keine Bedenken gegen die Aufstellung.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_101000_1

Städteregion Aachen

1039577_001, Städteregion Aachen

Inhalt

Strukturentwicklung:

Die Stabstelle 85 für Strukturentwicklung, Tourismus, Europa und Ehrenamt begrüßt, dass die Ausweisung der Windenergiebereiche bislang die Erfordernisse und Pufferzonen des Vorhabens „Einstein-Teleskop", welches - vorausgesetzt der Zusage - ab 2028 in der Grenzregion Deutschland, Belgien und Niederlande umgesetzt werden soll, berücksichtigt und diese nicht im Widerspruch zum Vorhaben stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, das Vorhaben und seine Erfordernisse auch bei zukünftigen Abwägungen, z.B. im Nachgang der Offenlage, zu berücksichtigen sind. Im Rahmen des Vorhabens soll ein hochmodernes Observatorium zur Messung von Gravitationswellen in ca. 30O Meter Tiefe entstehen, um u.a. Rückschlüsse auf die Entstehung des Universums zu geben. Die Grenzregion Deutschland, Belgien und Niederlande bietet für die Errichtung des „Einstein-Teleskops" nicht zuletzt aufgrund der seltenen vorkommenden Beschaffenheit des Untergrunds beste Voraussetzungen, weshalb eine gemeinsame Bewerbung für die ESFRI Roadmap (Liste mit Forschungsinfrastrukturen aller thematischen Bereiche in der EU) für das Jahr 2O25 vorbereitet wird. Das wissenschaftliche Großprojekt, das in den Dimensionen und von der Bedeutung mit dem CERN in der Schweiz verglichen werden kann, hat ein initiales Investitionsvolumen von rund 1,5 Mrd. Euro. Sollte das Projekt in der Grenzregion realisiert werden, wird dies eine hohe regionale Wertschöpfung zur Folge haben. Neben den wissenschaftlichen Schwerpunkten sind begleitende strukturrelevante Themen wie Unternehmensansiedlungen, Schaffung von Arbeitsplätzen, Wohn- und Verkehrsplanung, nachhaltige Energieerzeugung, Tourismus und Bildung (MINT-Förderung) von besonderer Bedeutung.

[Abbildung]

Zusätzliche Windkraftanlagen in einem Umkreis von etwa 10 Kilometer um das Suchgebiet für den potentiellen Standort des „Einstein-Teleskops" (vgl. Abbildung 1) können jedoch Schwingungen auslösen, die die Messungen des Teleskops beeinflussen. Durch neue technische Lösungen am Fundament, den Masten und den Rotoren lassen sich diese Schwingungen wiederum auf ein Minimum reduzieren. Daher empfiehlt die Stabstelle 85 für Strukturentwicklung, Tourismus, Europa und Ehrenamt bei der Neuausweisungen von Windkraftanlagen innerhalb des aufgezeigten Radius von zehn Kilometern (vgl. Abbildung 1) das Vorhaben des Einstein-Teleskops in den Planungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird aus Sicht der Stabstelle 85 für Strukturentwicklung, Tourismus, Europa und Ehrenamt der Ausbau der Erneuerbaren Energien und das Heben weiterer Ausbaupotenziale

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Der Stellungnehmende begrüßt, dass den Belangen des Einstein-Teleskops im Rahmen der Plankonzeption Rechnung getragen wurde.

Bezüglich der Ausführungen zur Neuausweisung einzelner Windenergieanlagen wird darauf hingewiesen, dass dies nicht Plangegenstand des Sachlichen Teilplans ist. Die Hinweise richten sich insofern an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen.

befürwortet. Gerade im Hinblick auf den Kohleausstieg im Rheinischen Revier und dem damit verbundenen Strukturwandel in der Region, muss die Verfügbarkeit von Erneuerbaren Energien gewährleistet werden, um insbesondere energieintensive Unternehmen und somit Arbeitsplätze und Wertschöpfung in der StädteRegion Aachen zu erhalten und gleichzeitig als wichtiger Standortfaktor für die Ansiedlungen von neuen Unternehmen zu fungieren.	

1039577_002, Städteregion Aachen

Inhalt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Gegen die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) zum Regionalplan Köln bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen keine Bedenken mit Ausnahme hinsichtlich der folgenden im TPEE dargestellten Windenergiebereiche (WEB):

• HGW_STO_01

• MON_04

• SIM_01

Begründung:

Gemäß den Ergebnissen der mir vorliegenden Umweltprüfung (siehe Anhang E) sind unter anderem aufgrund der Betroffenheit des Schutzgutkriteriums „Wasserschutzgebiet (WSG)" schutzübergreifend voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die oben aufgeführten WEB überlagern sich u. a. mit der Zone II des festgesetzten WSG „Wehebachtalsperre" bzw. mit den Zonen II des geplanten (und sich in der Festsetzung befindlichen) WSG „Kalltalsperre" bzw. WSG „Obersee" (siehe Anhang C). Im Sinne der „Wasserschutzgebietsverordnung Wehebachtalsperre" ist bereits die Errichtung einer Windenergieanlage in der Zone II(A) verboten. Gemäß Windenergie-Erlass vom 08. Mai 2018 sind die Vorgaben für Wasserschutzgebiete in den §§ 51, 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 35 Landeswassergesetz in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung oder Anordnung nach § 52 Absatz 2 WHG enthalten. Bei sich in der Festsetzung befindlichen Wasserschutzgebietsverfahren, die nicht vorläufig gesichert sind, bei denen aber die Wasserversorgung bereits besteht oder absehbar ist, sind diese Vorgaben zwar nicht nach den oben genannten gesetzlichen Regelungen unmittelbar zu beachten. Die diesen Vorschriften zugrundeliegenden wasserwirtschaftlichen Überlegungen zum Schutz der Wasserversorgung gelten aber unabhängig davon und sind von der Wasserbehörde (hier: Untere Wasserbehörde StädteRegion Aachen) in das Planungsverfahren einzubringen und von der Planungsbehörde in ihre Erwägungen einzustellen. Vor diesem Hintergrund stellt bereits die Errichtung gewerblicher Anlagen allgemeiner Art (hier: Windenergieanlage (WEA)) in geplanten Trinkwasserschutzzonen II bzw. in sich in der Festsetzung befindlichen Wasserschutzzonen II (hier: geplantes WSG „Kalltalsperre" und geplantes WSG „Obersee") ein hohes und nicht tolerierbares Gefährdungspotenzial für das Trinkwasser dar und wird daher als „verboten" bewertet. In von WEB überlagerten Wasserschutzzonen III ist die Errichtung solcher Anlagen als „nicht verboten" und „genehmigungsfähig" zu bewerten. In der entsprechenden Genehmigung sind

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete für die Windenergie bestehende und geplante Wasserschutzzonen I und II ausgeschlossen und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden.

In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen i.d.R. nicht ohne eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung zulässig, sodass im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der Windenergieanlage entschieden werden muss, inwieweit der Standort mit den Regelungen bezüglich der Schutzzone II des betroffenen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen auf Ebene der Regionalplanung noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Schutzzonen II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Gebiete grundsätzlich als Ausschlusskriterium behandelt.

Bereiche, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenenergieanlagen vorgeprägt sind, werden diesbezüglich konzeptionell anders behandelt. Die Berücksichtigung kommunaler Windenergiegebiete folgt dem LEP NRW Grundsatz 10.2-9 und entspricht dem planerischen Willen des Regionalplanungsträgers, im Rahmen der Plankonzeption kommunale Planungen im Sinne des Gegenstromprinzips angemessen und bevorzugt zu berücksichtigen.

Bei der planerischen Beurteilung, ob ein kommunales Windenergiegebiet als regionales Vorranggebiet in den Teilplan „überführt“ werden kann, werden bereits genutzte Standorte den Erläuterungen von LEP NRW Grundsatz 10.2-9 entsprechend anders bewertet, als solche Standorte, die noch ungenutzt sind.

Als bereits genutzt werden Standorte bewertet, wenn innerhalb des jeweiligen Gebiets eine Windenergieanlage in Betrieb oder genehmigt ist. Eine Festlegung im Teilplan erfolgt sodann, weil auf diesen Standorten aktuell und/oder in absehbarer Zukunft Strom produziert wird und die Windenergie hier Vorrang vor anderen Raumnutzungen be- bzw. erhalten soll. Stichtag für die Inbetriebnahme ist der 1.1.2000, da unterstellt wird, dass auf diesen Standorten noch mindestens fünf weitere Jahre lang Strom produziert wird. In die Erwägungen des Plangebers fließen das überragende öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG), die

mögliche Gefährdungen der Wassergewinnung während Errichtung, Betrieb und Rückbau einer WEA durch geeignete Nebenbestimmungen zu minimieren. Insofern wäre dies bei der potentiellen Planung von WEAn in der Art zu berücksichtigen, dass in einem hydrologischen Gutachten fundiert und umfassend alle aus dem Bau und dem Betrieb der WEA resultierenden Gefährdungspotenziale für das Grundwasser und die Gewässer und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefährdungspotenziale und zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer zu erarbeiten und vorzulegen sind. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) zum Regionalplan Köln aus Sicht der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen in der Form Bedenken, dass eine Festlegung von den drei oben aufgeführten WEB (HGW_STO_01, MON_04 und SIM_01) in der Zone II von festgesetzten oder geplanten (und sich in der Festsetzung befindlichen) WSG nicht zulässig wäre. Die Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten oder geplanten (und sich in der Festsetzung befindlichen) WSG wären grundsätzlich zulässig. Darüber hinaus bestehen gegen die Festlegung der restlichen WEB in der StädteRegion Aachen keine Bedenken.	Mindestflächenvorgabe des LEP NRW Ziels 10.2-2 sowie die Monitoringpflicht des LEP NRW Ziel 10.2-10 ein (vgl. Kapitel 4.1.5). Dies vorausgeschickt gilt im Hinblick auf die in Rede stehenden WEB folgendes: Bei dem in Rede stehenden WEB HGW_STO_01 handelt es sich um einen neuen Bereich, d.h. die Festlegung fußt nicht auf einem kommunalen Windenergiegebiet. Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der WEB HGW_STO_01 wird geringfügig geändert, um eine Überlagerung mit der bestehenden WSZ II der Wehebachtalsperre zu korrigieren bzw. zurückzunehmen. Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Die Festlegung der WEB MON_04 und SIM_01 erfolgen auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Auch hat sich die Windenergie in diesen Bereichen bereits durchgesetzt. Die WEB sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist. Die „Überführung“ und damit verbundene regionalplanerische Sicherung des kommunalen Windenergiegebiets entsprechen der dem regionalplanerischen Konzept zu Grunde gelegten Methodik. Eine Überführung bereits bestehender kommunaler Windenergiegebiete ist dem Konzept entsprechend stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Zudem folgt die Festlegung dem mit der Flächennutzungsplandarstellung verbundenen Steuerungswillen der Kommune (Gegenstromprinzip). Nicht zuletzt erhöht die Anrechnung bereits etablierter Standorte auf das Teilflächenziel die Akzeptanz des Ausbaus, weil hierdurch die bisherige Leistung der Kommunen anerkannt wird. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Schutzanforderungen des Trinkwassers werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Es gilt zudem, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Dabei können durch eine entsprechende Standortwahl (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden und ggfls. Maßnahmen zur passiven Sicherung

	und Überwachung getroffen werden.

1039577_003, Städteregion Aachen	
Inhalt **<u>Abschließend folgende Hinweise:</u>** Gewässerrandstreifen (5 m Breite ab Böschungsoberkante des Gewässers) sind von baulichen und sonstigen Anlagen wie Aufschüttungen, Wegen, Fundamenten, Baugruben oder Windenergieanlagen u. ä. sowie jeglicher Nutzung frei zu halten. Gewässerrandstreifen sind im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Flächennutzungspläne entsprechend auszuweisen. Selbiges gilt für Quellbereiche. Detaillierte Regelungen werden im Rahmen des für die Errichtung und den Betrieb potentiell geplanter WEA erforderlichen Genehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz festgelegt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1039577_004, Städteregion Aachen	
Inhalt **<u>Natur und Landschaft:</u>** Mit Ausnahme des Windenergiebereiches mit der Kennzeichnung HER_UEBA_01 bestehen gegen die getroffenen Ausweisungen keine Bedenken. Bei der im September 2024 erfolgten, internen Beteiligung standen lediglich Pläne im Maßstab 1:50.000 zur Verfügung. Bei der jetzigen Beteiligung werden im Rahmen der Artenschutzprüfungsunterlagen auch Pläne beziehungsweise Luftbildausschnitte in einem detaillierteren Maßstab bereitgestellt. Infolgedessen wird deutlich, dass sich das westliche Drittel des Windenergiebereiches mit der Kennzeichnung HER_UEBA_01 über einen besonders hochwertigen Biotopkomplex erstreckt, der im Jahre 2012 als Kompensationsfläche für eine mittlerweile rekultivierte Kiesabgrabung hergestellt wurde. Hier haben sich besonders artenreiche, reich strukturierte Biotope wie Röhrichte, Amphibien-Laichgewässer, Feuchtwiesen, Feldgehölze, Halbtrockenrasen und Wildkrautfluren entwickelt. Um Beeinträchtigungen dieses hochwertvollen Biotopkomplexes zu vermeiden, wird angeregt diesen Windenergiebereich geringfügig nach Osten und/oder Norden in Richtung angrenzend großflächig vorhandener, intensiv genutzter Ackerflächen zu verschieben.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist in Teilen entsprochen (s. StnID 1048974).

1039577_005, Städteregion Aachen	
Inhalt Hinweis: in der Begründung wird in der Tabelle „Ausschlusskriterien des Themengebiets Natur und Landschaft" auf S. 51 das Ziel 10.-7 der zweiten Änderung des LEP NRW benannt. Da es dieses nicht gibt, wird es sich wahrscheinlich um einen Tippfehler handeln. Es wird davon ausgegangen, dass Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur" gemeint ist. Dies sollte angepasst werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Begründung wird entsprechend geändert.

1039577_006, Städteregion Aachen

Inhalt

<u>Räumliche Entwicklung und Klimaschutz:</u>

Die Kommunen in der StädteRegion Aachen planen diverse Projekte Erneuerbarer Energien. Von den geplanten Projekten für Windenergie sind einige nicht in den Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien aufgenommen worden. Die StädteRegion Aachen möchte deswegen noch einmal auf diese geplanten Projekte hinweisen (siehe Anhang). Es wird auf die Stellungnahmen der Kommunen verwiesen.

Mit Beschluss des Städteregionstags vom 27.06.24 begrüßt und unterstützt der Städteregionstag ausdrücklich diese Initiativen seitens der Kommunen und fordert, dass diese Projekte, insbesondere auch der Photovoltaik-Anlage auf dem Deponiegelände Warden, im Regionalplan der Bezirksregierung Köln, sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, abgesichert werden. Die Städteregion bittet darum um entsprechende Berücksichtigung ihrer Anregungen gemäß der beigefügten Liste.

[Anlage] (Geplante Projekte Erneuerbarer Energien innerhalb der StädteRegion Aachen)

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Es werden Hinweise zu nachgeordneten kommunalen Planungen bzw. kommunal ermittelten Potenzialen bzgl. der Wind- und Solarenergie gegeben und angeregt, diese in den Teilplan zu übernehmen.

<u>Zur Windenergie</u>

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Dies schließt die Berücksichtigung kommunaler Planungen mit ein, wobei zwischen bestehenden Bauleitplanungen und informellen Planungen unterschieden wird (vgl. Kapitel 4.1.2.2 der Begründung). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Planungen übernommen wurden, wenn sie mit dem regionalplanerischen Konzept übereinstimmen. Planungen, die der regionalplanerischen Konzeption nicht entsprechen (z.B. weil sie außerhalb des Potenzialraums liegen), wurden dagegen nicht als WEB festgelegt.

Zudem wird an dieser Stelle auf die Erwiderungen der Regionalplanungsbehörde auf die Stellungnahmen der Kommunen der Städteregion Aachen verwiesen.

<u>Zur Solarenergie</u>

Die raumordnerischen Vorgaben bzgl. der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trifft maßgeblich der LEP NRW. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien konzentriert sich auf die

Auf die zeichnerische Festlegung von Solarenergiebereichen (Vorranggebiete für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergievorhaben) im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird verzichtet. Durch die Beschränkung des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB auf die Vorhaben gemäß Abs. 1 Nummer 2 bis 6 besteht für Freiflächen-Solarenergieanlagen auch nicht die Möglichkeit, durch die Festlegung von Vorranggebieten, Freiflächen-Solarenergievorhaben substanziell Raum zu verschaffen und diese Nutzung dafür an anderer Stelle im Planungsraum auszuschließen

	(Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung). Durch die Vorrangwirkung von Solarenergiebereichen würde eine solche zeichnerische Festlegung die regionalen und kommunalen Planungsmöglichkeiten zusätzlich einschränken. Eine vergleichbare Verfahrenserleichterung wie bei der Festlegung von Windenergiebereichen (WEB), in denen ein planungsrechtlicher Privilegierungstatbestand nach Erreichen der Flächenbeitragswerte vorliegen wird und kein Bauleitplanverfahren mehr durchzuführen ist, besteht bei der Freiflächen-Solarenergienutzung nicht. Die Festlegung von Solarenergiebereichen würde nicht die Notwendigkeit eines Bauleitplanverfahrens ersetzen. Gleichwohl sind WEB gemäß Grundsatz 10.2-17 LEP NRW als besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergievorhaben definiert und dienen somit auch den Kommunen als Belang der räumlichen Steuerung. Daher ist es derzeit auch unter Beachtung des § 2 EEG insgesamt betrachtet sachgerecht, den regionalplanerischen Rahmen über Grundsätze vorzugeben, die Standortanalyse und Ausweisung jedoch aktuell den Kommunen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu überlassen.fachlich sinnvolle Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW. Einer weiteren Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW Bedarf es im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht. Hinsichtlich des Vorhabens auf dem Deponiegelände Warden wird auf die zwischenzeitlich stattgefunde Abstimmung mit der Stadt Eschweiler und der Stellungnahme gemäß § 34 LPlG NRW der Regionalplanugsbehörde vom 02.05.2025 verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Erwiderungen der Regionalplanungsbehörde auf die Stellungnahmen der Kommunen der Städteregion Aachen verwiesen.

AZ: BET_102000_1	
Stadt Alsdorf	
1038682_001, Stadt Alsdorf	
Inhalt Der Planentwurf wird von Seiten der Stadt Alsdorf grundsätzlich begrüßt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038682_002, Stadt Alsdorf	
Inhalt Unter Punkt 2.2 Nutzung der Solarenergie der Textlichen Festsetzungen sollte jedoch deutlicher herausgestellt werden, dass „Regionale Grünzüge" keine grundsätzliche Einzelfallprüfung für Freiflächensolaranlagen bzw. großflächige Freiflächensolaranlagen darstellen sollten, insbesondere dann nicht wenn die gesamt Kommune von einem „Regionalen Grünnetz" nahezu vollständig überspannt wird. Freiflächensolaranlagen bzw. großflächige Freiflächensolaranlagen sollten insofern im Außenbereich zugelassen werden können, wenn im Rahmen der landesplanerischen Anfrage bei der vorbereitenden Bauleitplanung (z.B. Flächennutzungsplanänderung) deren Umweltverträglichkeit nachgewiesen werden kann. Die Vorgaben des LEP NRW Ziels 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum" sind vom Sinn her umzusetzen. Dabei ist das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien deutlich hervorzuheben.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die raumordnerischen Vorgaben bzgl. der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergievorhaben trifft maßgeblich der LEP NRW. In Ziel 10.2-14 LEP NRW und den diesbezüglichen Erläuterungen werden u.a. die Vorgaben der Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergievorhaben innerhalb regionaler Grünzüge eindeutig definiert. Ziele des LEP NRW sind für nachfolgenden Planungsebenen verbindliche Vorgaben und vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogen. Einer weiteren Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW Bedarf es im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht. Eine vorhabenspezifische Vereinbarkeit der Schutz- und Nutzfunktionen mit Regionalen Grünzügen wird im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPlG geprüft und ggf. festgestellt. In diesem Punkt wird dem Aspekt der Stellungnahme entsprochen.

AZ: BET_103000_1

Stadt Baesweiler

1037781_001, Stadt Baesweiler

Inhalt	Abwägung
<u>Windenergiebereich „BAE_01“, „BAE_02“, „BAE_03“ und „ALS_BAE_01“</u> Die betroffenen Flächen sind <u>Teilflächen</u> der, im Rahmen der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen, Konzentrationszone für Windenergie in der Stadt Baesweiler. Die geplante Festlegung wird daher ausdrücklich begrüßt. Die Flächen „BAE_01“ und „BAE_03“ wurden im Rahmen der 80. Flächennutzungsplanänderung nochmals überplant. Die betroffenen Flächen wurden im Rahmen der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ festgelegt. In seiner Sitzung am 10.12.2024 hat der Rat der Stadt Baesweiler die 80. Flächennutzungsplanänderung bereits beschlossen (Feststellungsbeschluss). Die Genehmigung durch die Bezirksregierung steht aus und wird Anfang März 2025 erwartet. Die Darstellung dem Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien“ als Windenergiebereich wird von Seiten der Stadt Baesweiler daher ausdrücklich begrüßt. **Es wird angeregt, die von den o.g. Verfahren bereits überplanten Teilflächen (A und B in Anlage 1) als Windenergiebereich und Beschleunigungsgebiet aufzunehmen.** [Anlage]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) ALS_BAE_01, BAE_01 und BAE_02 werden geändert (s. StnID 1048975). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Bezüglich der Übernahme bestehender kommunaler Windkonzentrationszonen als WEB wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen.

1037781_002, Stadt Baesweiler	
Inhalt **Windenergiebereich „BAE_04“** Die betroffene Fläche wurde im Rahmen einer Potentialstudie aus 2016 als Potentialfläche ausgewiesen. Gemäß politischen Antrag sollte die Fläche gemeinsam mit der Stadt Geilenkirchen entwickelt werden. Auf Grund der dort geltenden Höhenbeschränkungen (Anflug-Korridor für Avacs) lässt sich die Fläche nach uns vorliegenden Erkenntnissen jedoch nicht als Windenergiegebiet umsetzen. Infolgedessen wurde beschlossen, den Ausbau von Windenergieanlagen in anderen Potentialflächen voranzutreiben.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die systematische Betrachtung militärischer Ausschlüsse im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption, die Berücksichtigung maximaler Bauhöhen von Windenergieanlagen aufgrund militärischer Mindestradarführungshöhen (MVA) und die WEB-spezifische Feinabstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr führt den Plangeber nicht zur der Annahme, dass eine Errichtung wirtschaftlicher Windenergieanlagen innerhalb des WEB BAE_04 nicht möglich sei. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1037781_003, Stadt Baesweiler

Inhalt

<u>Zu ergänzende Windenergiebereiche</u>

Im Rahmen der in 2016 durchgeführten Potentialstudie im Bereich Windenergie wurde eine Fläche am östlichen Rande des Stadtgebiets (Fläche D in Anlage 1) als Potentialfläche ermittelt, die zum besagten Zeitpunkt zurückgestellt wurde. Neue Überlegungen führen jedoch dazu, dass eine Abwägung heute zugunsten der Windenergie ausfallen könnte und im südlichen Teilbereich auch bereits Verfahren für eine Flächennutzungsplanänderung (*79. Flächennutzungsplanänderung - Freiflächenphotovoltaik/Windenergie - östlich von Puffendorf*) mit Bebauungsplan im Parallelverfahren (*Bebauungsplan Nr. 119 - Freiflächenphotovoltaik/Windenergie - östlich von Puffendorf* begonnen wurden (aktueller Verfahrensstand jeweils zwischen frühzeitiger Beteiligung und Offenlagebeschluss). Die Flächen südlich der ehemaligen Bahnlinie Puffendorf-Jülich sollen dabei von Windenergiennutzung freigehalten werden um hier Planungen für mögliche Bahnverbindungen nicht einzuschränken.

Aus diesem Grund wird angeregt, die betroffene Potentialfläche wie in Anlage D dargestellt als Windenergiebereich zeichnerisch festzulegen.

[Anlage]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird das angeregte Gebiet durch das Ausschlusskriterium "militärische Belange" überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. In diesem Zuge kann auch nach der erfolgreichen Durchführung der beschriebenen Bauleitplanverfahren eine Übernahme als WEB in den Sachlichen Teilplan

	Erneuerbare Energien geprüft werden.

1037781_004, Stadt Baesweiler	
Inhalt Hinsichtlich Solarenergie und Biogas werden keine Anregungen gegeben.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Anregungen oder Bedenken gäußert.

AZ: BET_104000_1

Stadt Eschweiler, Stadtplanung

1038034_001, Stadt Eschweiler, Stadtplanung

Inhalt	Abwägung
Die Stadt Eschweiler begrüßt das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln mit dem Ziel die Vorgaben für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien vorzugeben. Im Rahmen einer nachhaltigen Raumentwicklung sollten die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht und zu einer dauerhaft ausgewogenen Raumstruktur mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führen. In diesem Zusammenhang sollten allerdings die Belange der Bevölkerung vor Ort nicht vergessen werden.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Viele der konzeptionellen Paramatern dienen expliizit den Belangen der Bevölkerung. Dazu zählen bspw. Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen aber auch die Freihaltung von schützenswertem Freiraum. Darüber hinaus wird im Rahmen der Umweltprüfung jeder geplante WEB u.a. hinsichtlich der voraussichtlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch geprüft. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Der Stellungnahme ist aus Sicht des Plangebers entsprochen.

1038034_002, Stadt Eschweiler, Stadtplanung

Inhalt

Mit Datum vom 05.02.2025 hat der Rat der Stadt Eschweiler beschlossen, die nachfolgenden Bedenken zur Ausdehnung des Windenergiebereiches „**ALD_ESC_IND_JÜL_01**“ zu äußern. **Die Fläche zwischen Neu-Lohn/Fronhoven, dem Schlangengraben, der renaturierten Inde und der Abfalldeponie soll von Windenergieanlagen freigehalten werden (siehe Anlage).**

Die Standortuntersuchung der Stadt Eschweiler im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (Stand Januar 2015) kam mit einer schlüssigen Argumentation, die die Belange der Bevölkerung in den Ortsteilen Neu-Lohn und Fronhoven zutreffend wiedergibt, zu dem Schluss, östlich der Orte sowie insbesondere rund um die Gedächtniskapelle keine Anlagen aufzustellen.

Ausschlaggebend hierfür war und ist, dass der Braunkohletagebau Inden, der über Jahrzehnte von Westen nach Osten um Neu-Lohn/ Fronhoven herumwanderte, mit seiner Präsenz und seinen Auswirkungen über Jahre das Gesicht des Ortes und das Leben seiner Bewohner geprägt hat. Aus dem Umsiedlungsstandort der 1960er und 1980er Jahre und dem historischen Ortsfragment ist ein neuer Ortsteil entstanden.

1982-1984 war die Umsiedlung der Bevölkerung aus Lohn und Erberich, hauptsächlich nach Neu-Lohn und Fronhoven, abgeschlossen. In den Jahren 2002 bis 2003 wurde die "Gedächtniskapelle Kirchspiel Lohn" zur Erinnerung an die fünf abgebaggerten Dörfer des Kirchspiels - Lohn, Pützlohn, Erberich, Fronhoven und Langendorf - mit ihren beiden Kirchen St. Silvester in Lohn und St. Josef in Fronhoven errichtet. Die Kapelle steht genau an der Stelle, wo einst die Kirche von Lohn, der "Dom des Jülicher Landes", gestanden hat.

In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Aussichtspunkt des Tagebaus Inden oberhalb des neuen Bettes der Inde, der sich auch überregional Beliebtheit erfreut und für die Stadt Eschweiler ein großes touristisches Potential als Ausflugsziel darstellt. Die Stadt Eschweiler selber hat schon mehrmals den Aussichtspunkt als Ziel von Führungen internationaler Delegationen genutzt.

Vor diesem Hintergrund muss die Stadt Eschweiler den Standpunkt der Standortuntersuchung von 2015 auch weiterhin deutlich vertreten. Diese kam zu dem Schluss, dass um einen Respekt-Abstand zur "Gedächtniskapelle Kirchspiel Lohn" einzuhalten und dem Immissionsschutzbedürfnis der Bewohner von Neu-Lohn/ Fronhoven, die über Jahrzehnte die Einflüsse des Braunkohletagebaus erduldet haben, in angemessener Weise Rechnung zu tragen, das neu entstandene Landschaftsbild bewahrt und die Fläche zwischen Neu-Lohn/Fronhoven, dem Schlangengraben, der renaturierten Inde und der Abfalldeponie von Windenergieanlagen freigehalten werden soll.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) ALD_ESC_IND_JÜL_01 wird geändert (s. StnID 1048152, 1048197 und 1038307_001). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden.

Die Festlegung der Windenergiebereiche in Eschweiler erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan von Eschweiler und Aldenhoven. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung in Frohnhoven zwar dazu, dass die Flächenausweisung im Vergleich zur kommunalen Planung umfangreicher ist. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die

	bereits vorgeprägt sind bzw. der Windenergie bereits zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie wird der Schutz von Kultur- und Sachgütern, in Form von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Bodendenkmäler berücksichtigt. Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Dies ist analog auch in Bezug auf die Gedächtniskapelle der Fall. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

AZ: BET_106000_1

Stadt Monschau

1038986_001, Stadt Monschau

Inhalt

die Stadt Monschau nimmt zur öffentlichen Auslegung wie folgt Stellung: Im vorliegenden Planentwurf wird nur die bestehende kommunale Konzentrationszone, die bereits mit 5 Windenergieanlagen besetzt ist, sowie westlich eine Erweiterungsfläche als Windenergiebereich und zusätzlich als Beschleunigungsgebiet festgelegt. Innerhalb der Erweiterungsfläche verbleibt somit voraussichtlich nur Raum für 2 bis 3 weitere Windenergieanlagen. Die in einem Vorstadium noch als Windenergiebereich enthaltenen Flächen mit der Kennzeichnung MON_02 und MON_05 wurden aufgrund des Ergebnisses der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen im Planentwurf nun nicht übernommen, weil auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten nicht ausgeschlossen werden können. Im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Höfener Wald Süd", dessen Geltungsbereich den Flächen MON_02 und MON_05 in weiten Teilen entspricht, wurde zwischenzeitlich allerdings eine vertiefte Artenschutzprüfung Stufe II incl. Habitatpotentialanalyse sowie eine FFHVerträglichkeitsprüfung durchgeführt, die dieses im Umweltbericht zum Regionalplan Teilplan EE ermittelte Konfliktrisiko ausschließt.

[Anlagen]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es werden Hinweise zu einem nachgeordneten Bauleitplanverfahren gegeben.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen.

Die Vereinbarkeit konkreter raumbedeutsamer Vorhaben im Bereich der Erneuerbaren Energien mit den Zielen der Raumordnung wird im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 LPlG bzw. der Zulassungsverfahren überprüft.

Darüber hinaus gilt:

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in Rede stehenden Gebiete MON_02 und MON_05 sind im Sinne der Plankonzeption nicht für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, da ihnen naturschutzfachliche Belange entgegenstehen. Siehe hierzu ausführlich die

	Erläuterungen zu StnID 1038986_002 und 1038986_003.

1038986_002, Stadt Monschau

Inhalt

Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte aus den Gutachten FFH-VP und ASP II der ecoda GmbH & Co. KG aus Dortmund (Stand 06.02.2025).

1. Stellungnahme zur möglichen Barrierewirkung auf den Schwarzstorch

Im Folgenden werden Auszüge (in kursiv) aus dem Gutachten *„Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) für eine Windenergieplanung* am *Stan dort „Monschau-Höfen II" (Stadt Monschau, Städteregion Aachen, 01.02.2025)"* von Ecoda aufgeführt, um den Sachverhalt darzulegen. Die Auszüge sind auf S. 40-42 im Gutachten nachzulesen. Um die inhaltlich wichtigen Aussagen hervorzuheben, wurden die Textpassagen in ,,fett" formatiert.

1.1 Werden nach § 44 Abs. 1 Nr.· 2 BNatSchG Schwarzstörche durch unsere Planung von Windenergieanlagen erheblich gestört?

Auszug aus dem Gutachten:

Im aktuell gültigen Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) werden die artenschutzrechtlich relevanten Flugkorridore beschrieben als ***„essentielle Flugkorridore zu essentiellen Nahrungshabitaten*** *bzw. als regelmäßig genutzte Flugkorridor zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten".*

Durch die Nahrungshabitatanalyse wurde festgestellt, dass die Schwarzstörche im Umfeld der Horste eine Vielzahl geeigneter Nahrungshabitate vorfinden, die sich zudem über den gesamten Untersuchungsraum verteilen (vgl. Karte 3.2 - **nicht öffentlich wegen Eintragung der Horststandorte des Schwarzstorches).**

Die Nahrungshabitatanalyse liefert somit ***keinen Hinweis*** *darauf, dass über die geplanten WEA oder deren Umfeld* ***überhaupt räumlich begrenzte Flugkorridore zu*** *einzelnen räumlich begrenzten* ***Nahrungshabitaten existieren.***

Zudem dokumentieren die Beobachtungen aus den letzten Jahren, dass Schwarzstörche bei Flügen überwiegend nur eine geringe.Meidung gegenüber WEA aufweisen (s. o.).

Beispielsweise zeigte eine im Auftrag des Landes Hessen durchgeführte, einjährige Studie zum Flugverhalten des Schwarzstorchs, die im Vogelschutzgebiet Vogelsberg durchgeführt wurde, dass Schwarzstötche ein angepasstes Flugverhalten in Windpark-Bereichen zeigen (HMUKL V & HMWEVW 2020). Die Flüge im Windpark-Bereich besaßen ***Flughöhen ober- oder unterhalb der Rotoren,*** es *wurden* ***freie Flugkorridore zwischen den WEA*** *genutzt oder die* ***Flüge verliefen parallel zu den Rotoren*** *(vgl. BÖFA & GUTSCHKER-DONGUS 2018).*

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Karte im Gutachten von ecoda zeigt, dass die betreffenden WEB genau zwischen aktuell besetzten und ehemals besetzten Schwarzstorch-Horsten, innerhalb und randlich außerhalb des VSG „Nationalpark Eifel“ sowie innerhalb des angrenzenden VSG „Vallée de la Schwalm“ liegen. Gem. MUNV & LANUV (2024: 94) müssen Wechselhorste des Schwarzstorches erst dann nicht mehr betrachtet werden, wenn sie nachweislich seit fünf Jahren nicht mehr besetzt waren. Daraus wird deutlich, dass sich die genannten WEB sehr wahrscheinlich innerhalb des zentralen Aktionsraumes mindestens eines Schwarzstorch-Revieres befinden. Die im Rahmen des o.g. Gutachtens durchgeführte Habitatpotenzialanalyse kommt bzgl. der Nahrungshabitate des Schwarzstorches zu dem Schluss, dass sich diese gleichmäßig im Raum, mit einer meist durchschnittlichen Eignung, verteilt befinden. Dies lässt keinen Schluss darüber zu, dass diejenigen Nahrungshabitate, die durch die geplanten WEB funktional von den bekannten Bruthabitaten getrennt werden, weniger essenziell wären als andere und dass diese bspw. im Falle von Störungen oder sonstigen Beeinträchtigungen auf das Revier, nicht als Ausweichlebensraum benötigt würden. Auch stellen „anekdotische“ Ausführungen keine belastbare Aussage über die Störwirkungen von WEB rund um das Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“, innerhalb eines Schwerpunktvorkommens der Art in NRW, dar. Zudem wird in MUNV & LANUV (2024), mit Verweis auf unterschiedliche Quellen, eine Störempfindlichkeit des Schwarzstorches gegenüber WEA benannt und unter „Prüfbereiche für Vogelarten, die aufgrund von Störwirkungen durch WEA mit Meideverhalten reagieren“, ein zentraler Prüfbereich von 3.000 m angegeben. Dieser ist zu berücksichtigen.

LANGGEMACH & DÜRR (2023) führen anekdotisch zum Schwarzstorch u. a. *aus:*

Bei 77 Beobachtungen am *WP Schönhagen (PR) gab es keine ausgesprochene Meidung des WP; unter neun Aktivitäten bis zu 500* m *von den WEA waren zwei (22, 2 %) Risikosituationen. ,,Bei 54 Beobachtungen von Schwarzstorchflugbewegungen im Windfeld Biebersdorf-BriesenseeRadensdorf (LOS) umflogen die Störche mindestens zweier Brutplätze auf dem Weg zum Nahrungsgebiet meist den WP und kehrten auf dem Rückweg zum Horst auf kürzestem Weg durch den WP zurück,* so *dass 29,6 % der Nahrungsflüge durch den WP erfolgten (LIEDER 2014). Nach Angaben des Horstbetreuers führten die Prüfungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach eigenen Erhebungen sogar 31 von 77 Flügen (40,2 %) durch den Windpark (L. BALKE schriftl. Mitt.)."*

Auch bei der Betrachtung der Horststandorte in Bezug auf mögliche Nahrungshabitate ergeben sich - auch unter Berücksichtigung der genehmigten WEA am *Standort Wiesenhardt, die einen Abstand von über 2,* 5 *km zu den geplanten WEA aufweisen - keine Hinweise, dass Flugkorridore in relevanter Weise beeinträchtigt werden.*

<u>Horst in Belgien</u>

Für Individuen des Horsts in Belgien werden die geplanten WEA ***keine Barrierewirkungen*** *entfalten.*

Karte 3.2 zeigt, dass die Nahrungshabitate des Fuhrtsbachs (inkl. Zuflüsse) und Döppelkaulbach vom Horst aus vor den geplanten WEA liegen. Auch um zu den geeigneten Fließgewässern östlich der geplanten WEA im Nationalpark (Erkensruhr, Schwarzbach) zu gelangen, müssen die Schwarzstörche nicht die geplanten WEA-Standorte überqueren.

Eine Meidung oder Barrierewirkung vorausgesetzt, befänden sich die Fließgewässer im Norden und Westen des UR bereits im Einwirkbereich von WEA, so dass eine Barrierewirkung bereits bestehen würde.

<u>Im Jahr 2024 unbesetzter Horst im Südwesten des UR3000</u>

Für Individuen dieses Horsts werden die geplanten WEA ***keine Barrierewirkungen*** *e ntfalten.*

Karte 3.2 zeigt, dass die Nahrungshabitate der im nördlichen Teil des UR3000 gelegenen Fließgewässer vom Horst aus vor den geplanten WEA liegen. Auch um zu den geeigneten Fließgewässern östlich der geplanten WEA im Nationalpark (Erkensruhr, Schwarzbach) zu gelangen, müssen die Schwarzstörche nicht die geplanten WEA-Standorte überqueren, sondern können die geplanten WEA südlich ***u mfliegen.***

Eine Meidung oder Barrierewirkung vorausgesetzt, befänden sich die Fließgewässer im Süden und Westen des UR bereits im Einwirkbereich von WEA, so dass eine Barrierewirkung bereits bestehen würde.

Die Gutachter kommen zu dem Fazit, **dass durch den Betrieb der geplanten WEA keine Störreize entstehen,** die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. der lokalen Population führen, dies auch unter der Berücksichtigung der genehmigten WEA am Standort Wiesenhardt, die einen Abstand von über 2,5 km zu den geplanten WEA aufweisen.

Der Betrieb der geplanten WEA wird vor dem Hintergrund der aktuellen Sachlage somit **nicht zu erheblichen Störungen** von Schwarzstörchen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.

1.2 Werden nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Schwarzstorches beschädigt oder zerstört?

Auszug aus dem Gutachten:

Der nächstgelegene bekannte Brutplatz eines Schwarzstorches befindet sich in einer Entfernung von mind. 2. 180 m zur nächstgelegenen geplanten WEA (vgl. Karte 3. 2).

*Eine bau- und/oder anlagenbedingte Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte wird **nicht** eintreten. Nach MUNV & LANUV (2024) unterliegen „Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore [. ..] als solche nicht dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungsund Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (Anm.: sogenannte ,,essentielle Habitatelemente"). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht aber nicht aus. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird. Hieraus ergibt sich eine hohe Darlegungsanforderung für die Berücksichtigung von Nahrungshabitaten und Flugrouten im Rahmen der ASP. Je spezieller die Lebensraumansprüche einer Art sind und je kleinräumiger ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat ist, umso eher kann vom Vorliegen eyines essentiellen Nahrungshabitates ausgegangen werden." Im Rahmen der Nahrungshabitatanalyse wurde festgestellt, dass die Schwarzstörche im UR3000 eine **Vielzahl geeigneter Nahrungshabitate** besitzen, die sich zudem über gesamten UR3000 verteilen. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die im möglichen Wirkraum der WEA liegenden Nahrungshabitate eine essenzielle Bedeutung für die Schwarzstörche besitzen. Auch liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich im Bereich der geplanten WEA regelmäßig genutzte Flugkorridore befinden, die meidebedingt durch den Betrieb der WEA wegfallen würden.*

*Vor diesem Hintergrund wird eine **betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten** des Schwarzstorches **nicht erwartet.***

Die artenschutzrechtliche Prüfung für den Schwarzstorch kommt zu dem Fazit, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden.

1038986_003, Stadt Monschau

Inhalt

2. Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit

Im Folgenden werden die Inhalte aus dem Gutachten *„Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für eine Windenergieplanung* am *Standort „Monschau-Höfen II (Stadt Monschau, Städteregion Aachenr, 04.02.2025* von Ecoda aufgeführt, um den Sachverhalt darzustellen.

2.1 Werden erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele oder der für die Schutzzwecke der umliegenden Natura 2000-Gebiete maßgeblichen Bestandteile ausgelöst?

Innerhalb des Umkreises von 1.000 m wurden alle Natura 2000-Gebiete betrachtet. Außerhalb des UR1000 wurden nur die Natura 2000-Gebiete geprüft, bei denen WEA-empfindliche Arten im Schutzzweck oder als charakteristische Art für einen im Schutzzweck genannten Lebensraum aufgeführt werden, weil bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf WEA-unempfindliche Arten in Entfernungen über 1.000 m grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Es handelt sich um folgende Schutzgebiete, die Gegenstand der Prüfung sind: das EUVogelschutzgebiet "Nationalpark Eifel" (DE-5304-402), das FFH-Gebiet "Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf' (DE-5404-303), das FFH-Gebiet .Perlenbach Fuhrtsbachtal" (DE- 5403-301) und auf belgischer Seite die Natura 2000-Gebiete „Vallee de l'Olefbach" (BE-33039C0) und ,,Vallee de la Schwalm" (BE-33038A0).

Die geplanten **Bauflächen** der WEA befinden sich **außerhalb aller genannten Schutzgebiete.** Daher werden die Wirkfaktoren "Direkter Flächenentzug", "Direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen", "Veränderung abiotischer Standortfaktoren" und „Stoffliche Emissionen" als "nicht relevant" eingestuft.

Bezüglich betriebsbedingter Auswirkungen im Rahmen der FFH-VP wird von MUNV & LANUV (2024, S.11) ausgeführt: "Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt sind, ist diesbezüglich . im Regelfall auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie auszugehen." Es werden keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die nachgewiesenen windkraftsensiblen Brutvögel erwartet (siehe Ecoda „Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (2025)").

Das Fazit des Gutachters lautet: *Auf **Grundlage der Daten** und vor dem Hintergrund der zu erwartenden artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens wird **nicht erwartet,** dass das Vorhaben zu **einer.Beeinträchtigung** der Schutzzwecke, der Erhaltungsziele sowie*

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Neben bau- und anlagebedingten Wirkungen sind auch betriebsbedingte Wirkungen zu betrachten. Dabei sind für die Vogelschutzgebiete die artspezifischen Prüfradien der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten zu berücksichtigen. Der für den Schwarzstorch zu berücksichtigende Prüfbereich beträgt 3.000 m (s. oben).

Bei dem Verweis auf die artenschutzrechtliche Bewertung handelt es sich um einen Zirkelschluss, der so nicht zutreffend ist, da auch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung die artspezifischen Prüfradien und die essenziellen Funktionsbeziehungen zwischen Brut- und Nahrungshabitaten zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sind für den Schwarzstorch im VSG Nationalpark Eifel u.a. folgende Erhaltungsziele festgelegt:

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).

Daraus geht hervor, dass im Kontext Gebietsschutz, neben der Erhaltung und Störungsarmut der bestehenden Brut- und Nahrungshabitate, auch die Entwicklung derselben von zentraler Bedeutung für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Art im Vogelschutzgebiet ist und dass Zerschneidungen durch Windparks zu vermeiden sind.

der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete führen wird.

2.2 Werden kumulativ erhebliche Beeinträchtigen im Sinne der FFH Richtline durch unsere Planung ausgelöst?

Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass für den Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Schwarzstorch als maßgebliche Bestandteile der umliegenden Natura 2000-Gebiete in Anlehnung an die Vorgaben des MUNV & LAN UV (2024) keine erheblichen Auswirkungen eintreten werden. Weder für den Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzmilan oder Uhu liegen Nach- oder Hinweise auf ein aktuelles Brutvorkommen aus den Teilen des EU-Vogelschutzgebietes „Nationalpark Eifel" vor, die sich innerhalb der artspezifischen Prüfradien befinden. Vor diesem Hintergrund werden auch keine Effekte erwartet, die kumulativ mit den bestehenden oder genehmigten WEA im Umfeld der EU-VSGs wirken würden.

Für den Schwarzstorch ist anzumerken, dass sich die derzeitige Bestandssituation des in den drei Natura 2000-Gebieten „Vallee de l'Olefbach" und „Vallee de Schwalm" sowie „Nationalpark Eifel" unter dem derzeitigen WEA-Bestand im Umfeld der drei Natura 2000-Gebiete etabliert hat. Verschiedene Studien zeigen, dass WEA von Schwarzstörchen um- und überflogen werden können, sodass eine mögliche Barrierewirkung nur in Extremfällen zu einer Zerschneidung von räumlich-funktional zusammenhängenden Lebensräumen führen dürfte. Die Ergebnisse der Nahrungshabitatanalyse liefert keinen Hinweis darauf, dass über die geplanten WEA oder deren Umfeld überhaupt räumlich begrenzte Flugkorridore zu einzelnen räumlich begrenzten Nahrungshabitaten existieren. *Für die Individuen der nachgewiesenen Horste werden die geplanten . WEA somit keine Barrierewirkungen entfalten. Vor diesem Hintergrund werden auch keine Effekte erwartet, die kumulativ mit den bestehenden oder genehmigten WEA im Umfeld der EU-VSGs wirken würden.*

***Erhebliche Summationswirkungen** mit anderen Projekten **werden nicht erwartet.** Von dem Vorhaben gehen weder Abriegelungs- noch Isolation~effekte aus, so dass die Möglichkeit des **Austausches von Populationen** mit benachbarten Natura 2000-Gebieten **unverändert .erhalten bleibt.** Es ergeben sich keine Hinweise, dass das Vorhaben zu einer Veränderung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000" führen wird.*

3. Störungsthematik zum Schwarzstorch

Im Folgenden werden ergänzend einige Studien und Beobachtungen zitiert, die der Gutachter im *„Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für eine Windenergieplanung* am *Standort „MonschauHöfen II (Stadt Monschau, Städteregion Aachen)",* 04.02.2025 Seiten 42-45 erläutert. Die Auszüge stellen grundsätzlich die Frage, ob Windenergieanlagen eine Störwirkung auf Schwarzstörche bis in 3.000 m entfalten.

In einer Vorher-/Nachher-Studie in der Eifel hatte die Errichtung von drei WEA keine Auswirkungen auf die Besetzung eines Brutplatzes in einem Abstand von 800 m *sowi e auf den Bruterfolg (VOß 1998). Nach GRUNWALD (zit. in KORN & STÜBING 2011)*

gibt es eine Reihe von Schwarzstorchbruten in der Nähe von Windparks. So wurden z. *Bin den Jahren 2009 und 2010 Neuansiedlungen und Bruten in Entfernungen von 600* m, *900* m *und 1.200* m *zu bestehenden WEA ermittelt. Aus dem Jahr 2012 liegen für den Hunsrück (Rheinland-Pfalz) Nachweise von mindestens zwei Schwarzstorchpaaren vor, die in Entfernungen von weniger als 500* m *zu betriebenen WEA erfolgreich gebrütet bzw. sich sogar neu angesiedelt haben (eigene Beobachtung):*

- *Bei Horn (VG Simmern) hat sich im Jahr 2012 ein Schwarzstorchpaar erfolgreich (zwei Jungvögel) in einer Entfernung von 290* m *zur nächsten WEA angesiedelt.*
- *Bei Marbach (Landkreis Bernkastel-Wittlich) hat ein Schwarzstorchpaar erfolgreich in einer Entfernung von ca. 300* m *zur nächsten WEA gebrütet.*

Das BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG (2015) stellte im Jahr 2014 wenige hundert Meter südwestlich eines seit vielen Jahren in Betrieb befindlichen Windparks aus fünf WEA einen erstmalig genutzten Schwarzstorchbrutplatz fest. Im daraufhin durchgeführten Monitoring wurde festgestellt, dass die Tiere den Windpark nicht durchflogen, sich aber durchaus auf 100 m *näherten .. Zudem wurde festgestellt, dass in dem Brutplatz zwei Jungstörche erfolgreich aufgezogen wurden. Im Hameln-Pyrmont an der Grenze zum Kreis Lippe brütete im Jahr 2015 ein Paar in einer Entfernung von 1.100 bis 1.200* m *Entfernung zu vier bestehenden WEA (eigene Beobachtung). Bei einer im Jahr 2015 durchgeführten Untersuchung wurden Flüge von Schwarzstörchen durch den bestehenden Windpark Berglicht beobachtet, ohne, dass die Vögel ein erkennbares Meideverhalten zeigten. Der Mindestabstand zu einer in Betrieb befindlichen WEA betrug etwa 250* m *(PLANUNGSBÜRO NEULAND-SAAR 2015). In Paderborn-Hassei legte ein Schwarzstorchpaar während der Errichtung von 13 WEA im Jahr 2016 einen neuen Horst in* ca. *400* m *zur nächstgelegenen, in Bau befindlichen WEA an. Das Schwarzstorchpaar brütete dort erfolgreich und kehrte auch in den Vogeljahren wieder zu dem Horst zurück, wobei die WEA ab 2017 betrieben wurden. In der für das vorliegende Projekt durchgeführten Brutvogelerfassung wurde im Jahr 2024 ein Schwarzstorch-Horst festgestellt, der im Jahr 2024 erfolgreich bebrütet wurde (mind. zwei Jungtiere) und der sich in einer Entfernung von ca. 820* m *zur nächstgelegenen WEA befindet. PLANWERK (2012) kommt zu dem Ergebnis, dass mögliche Scheuchwirkungen gegenüber Schwarzstörchen nicht über . einen Bereich von 1. 000* m *hinausgehen. Zudem könnte bei Schwarzstörchen auch ein Gewöhnungseffekt gegenüber Störwirkungen von WEA eintreten.*

Das KNE (2023) kommt nach Auswertung der Länderleitfäden zu dem Schluss: "Die Auswertung der Länderleitfäden zeigt, dass insbesondere jüngere Leitfäden und solche, die jüngere wissenschaftliche Studien zugrunde legen, eher von deutlich geringeren Störeffekten durch den Betrieb von Windenergieanlagen ausgehen und folglich geringere Prüfabstände von 1.000 Metern anlegen. Dies erscheint in der Zusammenschau der Studien und Quellen aus Sicht des KNEs durchaus gerechtfertigt. Eine Ausweitung bisheriger Prüf- oder Schutzabstände im Hinblick auf das Störungsverbot für den Schwarzstorch, beispielsweise, um die nunmehr nicht

mehr als kollisionsgefährdet geltende Art über das Störungsverbot stärker zu schützen, erscheint hingegen nicht sachgerecht." Zusammenfassend kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass der Betrieb der geplanten WEA vor dem Hintergrund der aktuellen Sachlage somit **nicht zu erheblichen Störungen** der Individuen der bekannten Schwarzstorchhorste (ca. 2.180 m zur nächstgelegenen geplanten WEA) im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen wird.	

1038986_004, Stadt Monschau	
Inhalt Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse sollten die Flächen mit der Kennzeichnung MON_02 und MON_05 wieder als Windenergiebereich im Planentwurf aufgenommen werden. Die Fachbeiträge zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und zur vertiefenden Artenschutzprüfung sind der Stellungnahme beigefügt. Die Fachbeiträge enthalten Karten auf denen Brutplätze von Schwarzstörchen enthalten sind. Wenn diese Dokumente veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden sollten, müssen die Standorte der Schwarzstorch-Horste aus artenschutzrechtlichen Gründen in geeigneter Weise abstrahiert werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Zu den Gründen warum die WEB MON_02 und MON_05 entfallen siehe die Erläuterungen zu StnID 1038986_001ff. Die der Stellungnahme beigefügten artenschutzrechtlichen Fachbeiträge werden nicht öffentlich zugänglich veröffentlicht.

1038986_005, Stadt Monschau	
Inhalt Im Übrigen werden keine weiteren Anregungen vorgetragen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_107000_1

Gemeinde Roetgen

1037315_001, Gemeinde Roetgen

Inhalt	Abwägung
Bislang gibt es im Gemeindegebiet von Roetgen keine Windenergieanlage. Der Flächennutzungsplan von 2005 weist im Bereich des Gewerbegebiets eine Konzentrationszone aus, die jedoch nie belegt wurde. Die Fläche ist nicht im Gemeindeeigentum . [Abbidlung]	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037315_002, Gemeinde Roetgen	
Inhalt Im Jahre 2021 wurde ein Planungsbüro beauftragt, um mit einer Voruntersuchung aufzuzeigen, wo weitere oder alternative Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Roetgen nach den seinerzeitigen rechtlichen Vorgaben (Ausschluss- und Restriktionsflächen nach „harten" und „weichen" Tabuzonen) möglich sein könnten. Diese Voruntersuchung hat sechs mögliche Potentialflächen ermittelt : [Abbildung] Alle diese Flächen liegen im Wald und somit innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Die Fläche 6 (von der Gemeinde Roetgen priorisiert) liegt innerhalb der Wasserschutzzone 3 des Wasserschutzgebietes der Dreilägerbachtalsperre. Im Bereich der Dreilägerbachtalsperre gibt es darüber hinaus eine Erdbebenmessstation des Geologischen Dienstes NRW. Somit ist ke ine der ermittelten Flächen frei von Restriktionen . Die Gemeinde Roetgen hat auf Grundlage dieser Erkenntnisse ein Verfahren durchgeführt, um einen Windenergie-Projektierer als Projektpartner zu finden, der in Roetgen Windenergieanlagen realisiert. Dieses Verfahren ist abgeschlossen und hat zum Abschluss diverser Verträge, u.a . einem Nutzungsvertrag für die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Roetgen geführt. In Folge wäre nun ein Planungs- und Genehmigungsprozess zu durchlaufen, der die Real isierung der Errichtung von Windenergieanlagen insofern komplexer gestaltet, als der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Gemeinde Roetgen keinen Windenergiebereich vorsieht.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1037315_003, Gemeinde Roetgen	
Inhalt Im Landesentwicklungsplan - Ziel 10.2-6 - soll Windenergie im Wald ausschließlich im Nadelwald oder in Nadelwaldkalamitätsflächen möglich sein. Diese Berücksichtigung im Regionalplan könnte dazu führen, dass die waldreiche Gemeinde Roetgen - 70 % Waldanteil und somit auf Rang 2 der waldreichsten Kommunen in NRW - im Regionalplan nicht mit einem Windenergiebereich berücksichtigt wird. Oder allenfalls mit der bestehenden Konzentrationszone, die für Windenergieanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik von Lage und Größe vermutlich ungeeignet ist. [Abbildung]	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Hinsichtlich der endabgewogenen Zielvorgaben zur Nutzung der Windenergie in Waldbereichen wird auf Ziel 10.2 -6 des LEP NRW verwiesen. Eine regionalplanerische Festlegung, die entgegen der endabgewogenen Vorgaben des Ziels 10.2-6 LEP NRW eine Verortung von Windenergiebereichen innerhalb von Waldbereichen vorsieht, die keinen Nadelwald darstellen, ist aufgrund der landesrechtlichen Vorgaben i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG nicht möglich.

1037315_004, Gemeinde Roetgen	
Inhalt Am Beispiel der Potentialfläche 6 sieht man aus der Forstbetriebskarte, dass der Baumbestand überwiegend aus Nadelbäumen besteht; jedoch auch signifikante Flächen mit Laubbäumen besetzt sind. Diese relativ kleine Laubbaumfläche im Gesamtbestand der Potentialfläche 6 sollte schon nicht dazu führen dürfen, dort Windenergie auszuschließen. Für die Potentialfläche 2 gilt ähnliches. Ohnehin wäre zu berücksichtigen, dass auch Laubwald bewirtschaftet wird und auch dort Bäume nach den Zielsetzungen des Forsteinrichtungswerks gefällt werden. Demnach ist der Schutzgedanke (Laubbaum vor Nadelbaum) in einem Wirtschaftswald nicht durchgängig haltbar.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

1037315_005, Gemeinde Roetgen

Inhalt

Durch die Drei lägerbachtalsperre mit der Trinkwasseraufbereitungsanlage, die für die Trinkwasserversorgung der Stadt Aachen und des überwiegenden Teils der Städte Region Aachen sorgt, ist das Gemeindegebiet Roetgen zusätzlich belastet, da das Einzugsgebiet der Talsperre großflächig Wasserschutzgebiete erfordert. Somit sollten die Bereiche außerhalb von Wasserschutzgebieten, bzw. die Flächen im Wasserschutzgebiet 3, nicht zusätzlich mit Restriktionen belegt sein. Die Akzeptanz der Bevölkerung in Roetgen wurde deutlich, als sich im Rahmen eines Bürgerentscheids am 15.05.2022 (parallel zur Landtagswahl) eine deutliche Mehrheit von fast 70 % für Windenergie in Roetgen aussprach. Die Abstimmungsbeteiligung lag bei 64,52 %.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

Der Anregung wird folglich durch die Planung entsprochen. Die Festlegung eines Windenergiebereichs ist aufgrund der übrigen Ausschlusskriterien im Gemeindegebiet Roetgen nicht möglich.

	Die Informationen bzgl. des Bürgerentscheides werden zur Kenntnis genommen.

1037315_006, Gemeinde Roetgen

Inhalt

Am 08.03.2024 wurde der Vorentwurf der Windenergiebereiche durch die Bezirksregierung vorgestellt. Somit ist nun deutlich, dass für das Gemeindegebiet Roetgen kein ausgewiesener Windenergiebereich vorgesehen ist. Lediglich die im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone wird ausgewiesen, was für die aktuellen Planungen der Gemeinde jedoch keinerlei Vorteil bringt.

[Abbildung]

Die Gemeinde Roetgen ist wie oben dargestellt mit einem überwiegenden Teil seiner Bevölkerung sehr daran interessiert, ihren Teil zur Energiewende beizutragen. Mir ist bewusst, dass durch ein Planungsvorhaben zur Änderung des Flächennutzungsplans auch ohne Berücksichtigung im Regionalplan eine Ausweisung von Windenergieflächen möglich sein kann. Die Hürden sind jedoch - wie in jedem Planverfahren - in der zeitlichen Abfolge deutlich höher. Das Risiko, dass ein Planverfahren auch scheitern kann, ist immanent und ließe sich zumindest auf Ebene der Flächenplanung durch eine Berücksichtigung im Regionalplan reduzieren. Ich bitte daher eindringlich darum, die in der o.g. Voruntersuchung ausgewiesenen Potentialflächen als Vorranggebiete im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan zu berücksichtigen und der Gemeinde Roetgen sowie unserem Projektpartner die Möglichkeit zu geben unmittelbar eine Genehmigungsplanung vorzulegen, um Windenergie in Roetgen realisieren zu können.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregten kommunalen Poteinzialflächen durch folgendeAusschlusskriterien überlagert:
Potenzialfläche 1: Abstände zu seismologischen Stationen, Laubwald
Potenzialfläche 2: Abstände zu seismologischen Stationen, Mischwald
Potenzialfläche 3: Abstände zu seismologischen Stationen, Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich, gesetzlich geschützte Bioptope
Potenzialfläche 4: Abstände zu seismologischen Stationen, Mischwald, gesetzlich geschützte Bioptope
Potenzialfläche 5: Misch- und Laubwald, gesetzlich geschützte Biotope, Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich
Potenzialfläche 6: Abstände zu seismologischen Stationen

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in den vom Stellungnehmenden angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im

	Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: BET_108000_1

Gemeinde Simmerath

1037805_001, Gemeinde Simmerath

Inhalt	Abwägung
Seitens der Gemeinde Simmerath werden keine Anregungen zum vorliegenden Planentwurf des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, den der Regionalrat in seiner Sitzung am 20.12.2024 beschlossen hat, vorgebracht. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die Belange der Gemeinde Simmerath vollumfänglich. Ich verbinde diese positive Stellungnahme mit der Hoffnung auf einen zeitnahen Feststellungsbeschluss sowohl des Teilplanes Erneuerbare Energien als auch des Gesamtplanes des neuen Regionalplanes Köln.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_109000_1

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

1037896_001, Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Inhalt

1. Laufenburger Wald, Stolberg-Schevenhütte (s. S. 1 der Anlage):

Die von der Kupferstadt Stolberg gemeldete Planung im Laufenburger Wald, nordöstlich des Stadtteils Schevenhütte, wurde nicht als Windenergiebereich (WEB) übernommen. Dies ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, wie schon in unserer Stellungnahme vom 13.11.2024 zum zweiten Entwurf des Regionalplanes dargelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung sollte dieser Bereich, der sich in den letzten drei Jahren erheblich verändert hat, noch einmal betrachtet und als WEB in Betracht gezogen werden.

Die aktuelle Planung (s. Abb. 1) weicht von dem seinerzeit gemeldeten Flächenzuschnitt ab (2024/25 Reduzierung auf Flächen nur nördl. der Landesstraße 25). Zwischenzeitlich liegt für diese geplanten Anlagen ein erteilter Vorbescheid nach § 9 BImSchG vor, der explizit auch die planungsrechtliche Zulässigkeit umfasst und positiv beschieden wurde. In diesem Verfahren wurde u.a. über die Vereinbarkeit nach BNatSchG innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-5204- 0008 und Belange der Landes- und Regionalplanung entschieden. Dazu wurde neben dem Umweltamt der Städteregion Aachen auch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 Regionalplanung, beteiligt.

(Abbildung)

Die für die Erarbeitung der Umweltprüfung vorgesehenen Datenbanksysteme des LANUV entsprechen nicht bei allen Fachlayern dem aktuellen Stand der Landschaftsentwicklung. Insbesondere sind die tatsächlichen Landschaftsveränderungen durch eine massive Ausweitung von Kalamitätsflächen im Laufenburger Wald nicht in den angezeigten Gebietsdarstellungen (z.B. Verbundkorridore) berücksichtigt. Wie gravierend die Veränderungen im Umfeld der Wehebachtalsperre (Schevenhütte, Langerwehe, Hürtgenwald) sind, zeigt ein Vergleich der Luftbilder aus den letzten Jahren mit dem Zustand vor 10-20 Jahren.

Selbst der Abgleich des aktuellsten Luftbildes von September 2023 mit den Luftbildern von 2019 bzw. 2016, also dem Zeitraum der Bearbeitung des LANUV-Fachbeitrages zum Regionalplan, offenbart erhebliche Waldverluste in kurzer Zeit. Die für die Festlegung eines Wald-BSN zugrunde gelegten Wertmerkmale der Naturschutzwürdigkeit bzw. Entwicklungsfähigkeit bestehen auf diesen Kalamitätsflächen nicht mehr im erforderlichen Umfang.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Auswahl der Windenergiebereiche (WEB) basiert auf einem transparenten, fachlich fundierten, und mehrstufigen Vorgehen. Die Anwendung dieser Methodik wurde in der Begründung umfassend dargelegt. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Ausschlüsse und Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Sie sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Ausschlüsse und Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Dies vorausgeschickt gilt folgendes:

Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch die Ausschlusskriterien BSN und Vorsorgeabstand zu einer seismologischen Anlage überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts,

Insofern führt die Heranziehung von älteren LANUV-Grundlagen als Maßstab für Ausschlussflächen bei stark geschädigten Waldbereichen zu einem Ungleichgewicht. Dies wird noch verstärkt durch die Tatsache, dass im Bereich Schevenhütte — zumindest nördlich der L 25 — größere Flächen reiner Nadelwaldbestände fälschlicherweise als Mischwald gewertet und ausgeschlossen wurden.

Eine Beschränkung der Umweltprüfung allein auf die WEB des Planungskonzeptes ist nicht ergebnisoffen und nicht konform mit den Vorgaben der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind zu benennen bzw. in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu prüfen).

Zur Verdeutlichung habe ich Ihnen die Forstbetriebskarte mit den geschwärzten Kalamitätsflächen sowie einen Auszug aus Tim-online beigefügt, in dem die geplanten WEA mit verschiedenen Sachlayern dargestellt sind. In der Folie 3 der Anlage ist die BSN-Darstellung (blaue Schraffur) des rechtsgültigen Regionalplans erkennbar. Nach Süden schließt sich ein großer zentraler Kalamitätsbereich an, der allein rund 20 ha groß und somit durchaus raumbedeutsam ist. Dieser hat sich seit der Befliegung im September 2023 bereits um die „neue Kalamitätsfläche" vergrößert und wird sich absehbar in weiteren Abschnitten nochmals vergrößern, wie anhand der Luftaufnahmen mit absterbenden Nadelbäumen erkennbar ist.

Im Sinne der Sache bitte ich daher dringend darum, das Ausschlusskriterium „BSN" im Bereich des Laufenburger Waldes nord-östlich der Ortslage Schevenhütte zu überprüfen, da diese Darstellung aus Sicht der Kupferstadt Stolberg nicht sachgerecht ist bzw. auf veralteten Grundlagen beruht. Hierin sehen wir auch einen Verfahrensfehler, sollte sich die Umweltprüfung wie vorgenommen nur auf die in der Auslegung festgelegten WEB beschränken.

Zumindest eine Anpassung der Größe bzw. Abgrenzung des BSN sollte erfolgen, um Windenergie auf Kalamitätsflächen zu ermöglichen. Die dortigen großflächigen Kalamitätsflächen eignen sich im besonderen Maße für die Errichtung von Windenergieanlagen.

erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich daher keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Der Umstand, dass zwischenzeitlich Vorbescheide nach § 9 BImschG für Windeneregieanlagen in dem in Rede stehenden Bereich erteilt wurde, wurde erkannt und in das Abwägungsmaterial einbezogen. Der Planungsträger hält an dem planerischen Ausschluss aus dem Potenzialraum im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise fest. Übrigens hat das Dezernat 32 im Rahmen der Beteiligung zu den Vorbescheiden Bedenken gegen die Inanspruchnahme eines BSN geäußert.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Zur Kritik an der Festlegung eines BSN im Laufenburger Wald:

Die Festlegung von BSN ist nicht Gegenstand des Verfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbaren Energien. Die Gründe für die Festlegung des in Rede stehenden Bereichs als BSN wurden umfangreich im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans dargelegt.

Zur Kritik an der Umweltprüfung:

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der

	Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. In Kapitel 5 des Umweltberichts erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans inklusive einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowohl für die allgemeinen, räumlich nicht konkreten Planinhalte als auch für die räumlich konkreten Planfestlegungen. In Kapitel 6 des Umweltberichts werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und in Kapitel 8 sowie Anhang D des Umweltberichts werden die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten dargelegt. Bei der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten für die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurden bereits im Zuge des Planungsprozesses bzw. der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der WEB neben der Eignung des Raumes für die Windenergienutzung auch umweltbezogene Kriterien herangezogen, um möglichst konfliktarme Bereiche für die Festlegung der WEB zu identifizieren und nachteilige Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

1037896_002, Kupferstadt Stolberg (Rhld.)	
Inhalt	Abwägung
2. „Drei-Kaiser-Eichen", Stolberg-Zweifall (s.S. 9 der Anlage). Im südlichen Stolberger Stadtgebiet besteht der WEB „Drei-Kaiser-Eichen" aus 3 Einzelflächen. Gegenüber der von uns informell gemeldeten Flächen wurden die Flächen etwas kleiner als WEB dargestellt, wahrscheinlich aufgrund von einzuhaltenden Abständen zu benachbarten FFH-Gebieten. Nach Abgleich der WEBs mit den hier geplanten WKA-Standorten haben wir festgestellt, dass einige Anlagen sehr nah an oder ggfs. auf oder auch knapp außerhalb der geplanten WEB-Grenze positioniert sind (was sich jedoch beim derzeit verfügbaren Kartenmaterial nicht weiter verifizieren lässt). Das BImSchGVerfahren für diesen Windpark mit 8 WEA läuft bereits seit Beantragung vom 28.03.2024. Hier stellt sich die Frage, wie die Maßstabsunschärfe von 1 : 50.000 im konkreten Genehmigungsantrag (unter Angabe der Standortkoordinaten) gehandhabt wird. Da WEA-Standorte jedoch optimal an der Geländestruktur, Geländehöhe und der inneren Struktur im Windpark ausgerichtet werden müssen, könnte es selbst beim Rotor-außerhalb-Prinzip „auf jeden Meter" ankommen. Die Kupferstadt geht davon aus, dass hier das gleiche Prinzip angewendet wird, wie dies z.B. bei ASBs oder GIBs gelebt wird, indem die Darstellungen im Maßstab 1:50.000 naturgemäß nicht „parzellenscharf" interpretiert werden. [ANLAGEN]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Es wird auf die Erläuterung zu Z.1 St*andorte für Windenergienanlagen bereitstellen und sichern hingeweisen*. Demnach ist bei der planungsrechtlichen Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Maßstäblichkeit des Regionalplans („Gebietunschärfe“) zu Grunde zu legen.

AZ: BET_110000_1	
Stadt Würselen	
1037800_001, Stadt Würselen	
Inhalt Die Stadt Würselen hat keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln und unterstützt die geplante Vorgehensweise.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037800_002, Stadt Würselen	
Inhalt Zur Kenntnisnahme möchte die Stadt Würselen Sie drauf hinweisen, dass im Flächennutzungsplan noch zwei weitere Windenergiebereiche für Windenergieanlagen dargestellt sind, die nicht im Regionalplan ausgewiesen wurden (siehe Anlage 1). [Anlage]	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Die kommunalen Windkonzentrationszonen östlich der B 57 werden als Windenergiebereich (WEB) festgelegt (s. StnID 1048975). Die kommunale Windkonzentrationszone westlich der B 57 entspricht nicht der regionalplanerischen Konzeption zur Übernahme kommunaler Windkonzentrationszonen als WEB (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2).

1037800_003, Stadt Würselen

Inhalt

Zur Förderung der erneuerbaren Energien soll eine Biogasanlage im Bereich Birk, die zurzeit unter § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB fällt, erweitert werden. Geplant ist eine Anlage, die ins allgemeine Gasnetz, hier Thyssengas GmbH einspeist und mit ihren Erträgen über den in § 35 Abs. 1 Nr. 6 genannten 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr liegt. Im aktuellen Regionalplan sowie im Entwurf der Neuaufstellung ist die Fläche als „Freiraum“ festgelegt. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Somit ist es erforderlich für die Erweiterung der Biogasanlage eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Dies ist mit den Vorgaben der derzeitigen Regionalplanung aber nicht umsetzbar. Um eine nachhaltige Energieversorgung weiter auszubauen und die Ziele des LEP NRW Kapitel 10.1 umzusetzen, bitten wir Sie diese Fläche im sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mit aufzunehmen und als Gebiet für Biogas auszuweisen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Realisierung von nicht privilegierten Biogasanlagen setzt eine planungsrechtliche Festsetzung voraus. Gem. Ziel 2-3 S. 2 LEP NRW (aktuelle Fassung, seit 2017 unverändert) muss sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Die 1. Änderung des LEP NRW sah in Ziel 2-3 Ausnahmetatbestände vor, um im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete darstellen und festsetzen zu können.

Anlass für die derzeit laufende 3. Änderung des LEP NRW ist u.a., dass das OVG NRW in seinen Urteilen mehrere Festlegungen der 1. Änderung des LEP für unwirksam erklärt hat. Hiervon betroffen sind auch Regelungen im Ziel 2-3 LEP NRW, die u.a. eine angemessene Erweiterung von vorhandenen Betriebsstandorten im regionalplanerischen Freiraum ermöglichten. Darunter fallen derzeit auch nicht mehr unter die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB fallenden Erweiterungen von isoliert im Freiraum liegenden Biogasanlagen wie vom Antragsteller erläutert.

Mit dem Entwurf zur 3. Änderung des LEP NRW verfolgt der Landesgesetzgeber das Ziel, einen Teil der Vorgaben der ersten LEP-Änderung von 2019 wieder herzustellen. Dies gilt auch für die Ausnahmen im Ziel 2-3 für eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Hierzu führt die Begründung zur 3. Änderung des LEP aus, dass mit dieser Ausnahmeregelung auch dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem diesen Ausbau betreffenden Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 10 ROG Rechnung getragen werden soll, da hiermit z. B. auch isoliert im Freiraum liegende Biogasanlagen angemessen erweitert werden können.

Die Erweiterung von isoliert im Freiraum liegenden Biogasanlagen fällt in den Anwendungsbereich von Ziel 2-3 LEP NRW und unterliegt einer Einzelfallprüfung. Hierzu wird auf die Ausführungen in den textlichen Festlegungen zu G.3 *Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern* im Teilplan EE verwiesen. Der Teilplan EE verzichtet aus Gründen des Freiraumschutzes auf weitergehende regionalplanerische Zielfestlegungen für die Biomasse im Sinne einer gesamträumlichen, regionalplanerischen Angebotsplanung, da die Anlagenzahl seitens der Regionalplanung nicht prognostiziert werden kann und die Anlagenplanung typischerweise vorhabenbezogen erfolgt. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung wird verwiesen.

	Dies erfolgt zudem sachgerecht, da der Landesgesetzgeber im Rahmen des 3. Änderungsverfahrens des LEP NRW erkennen lässt, für betroffene Einzelfälle weitere landesplanerische Ausnahmeregelungen treffen zu wollen. Ob die in der Stellungnahme genannten Umständen des genannten Einzelfalls davon erfasst werden, ist ggf. in einem von diesem Regionalplanänderungsverfahren unabhängigen Verfahren zu prüfen. Weitergehende Regelungen u.a. zum Immissionsschutz betreffen die nachgelagerte Ebene der kommunalen bzw. Fachplanung. Sofern beabsichtigt sein sollte, eine raumbedeutsame Biomasseanlage im Siedlungsraum oder in Ortsteilen bauleitplanerisch zu sichern, gilt, dass die Verortung auf Ebene des Regionalplan bevorzugt innerhalb eines GIB oder auf nachgelagerter Ebene in einem Industriegebiet umgesetzt werden sollte, da es sich in der Regel um Anlagen handelt, von denen erhebliche Emissionen ausgehen. Hierzu wird auf die landesplanerischen Vorgaben sowie die Ausführungen zur Festlegung von GIB im Regionalplan Köln (DS Nr.: RR 19/2025) verwiesen.

AZ: BET_111000_1	
Kreis Düren	
1039098_001, Kreis Düren	
Inhalt Anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Kreises Düren zur 1. Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln. Diese sollte eigentlich über das Textfeld des Beteiligungsportals übermittelt werden, da dieses jedoch auf nur 16.000 Zeichen beschränkt ist, konnte davon kein Gebrauch gemacht werden. Sofern das Beteiligungsportal perspektivisch genutzt werden soll, muss diese Zeichenbeschränkung entfernt werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Das Beteiligungsportal wird angepasst.

1039098_002, Kreis Düren	
Inhalt Im Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln wurden folgende Ämter und Stabstellen der Kreisverwaltung Düren beteiligt: • Amt für Kreisentwicklung, -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus • Umweltamt • Bauordnungsamt • Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnungsbauförderung • Amt für Recht, Ordnung und Straßenverkehr • Stabsstelle für Klimaschutz und Mobilität • Zentrales Gebäudemanagement	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1039098_003, Kreis Düren	
Inhalt Stellungnahme des Amtes für Kreisentwicklung, -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus sowie Untere staatliche Verwaltungsbehörde im Sinne § 5 Landesplanungsgesetz NRW Der Kreis Düren begrüßt die Zielsetzung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien und zur Umsetzung der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben. Die Energiewende ist ein zentrales Anliegen, dem sich der Kreis Düren im Angesicht des Klimawandels seit jeher verpflichtet fühlt. Der Ausbau der Wind- und Solarenergie sowie die Förderung nachhaltiger Biomassenutzung tragen maßgeblich zur Reduzierung von CO2-Emissionen und zur Energiesicherheit bei. Dies ist vor allem im Kontext des Ausstiegs aus der Braunkohlegewinnung und -verstromung von zentraler Bedeutung, um auch zukünftig die ortsansässigen Gewerbe- und Industriebetriebe mit der notwendigen Energie versorgen zu können und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Kreises zu gewährleisten.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung geäußert und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

1039098_004, Kreis Düren	
Inhalt Über die kommunalen Konzentrationszonen leisten die kreisangehörigen Kommunen bereits seit vielen Jahren einen immensen Beitrag zum Ausbau der Windenergie und sind auch gewillt, dies zukünftig zu tun. Der durch den vorliegen-den Teilplan umgesetzte Paradigmenwechsel im Planungssystem zum Ausbau der erneuerbaren Energien ist vor dem Hintergrund der zwingenden Notwendigkeit zum forcierten Ausbau der Wind- und Solarenergie grundsätzlich nach-vollziehbar, jedoch als erheblicher Eingriff in die kommunale Planungshoheit zu werten. Darüber hinaus wurde die Kommunikation der Bezirksregierung Köln in den Anfängen des Prozesses von Seiten des Kreises und der Kommunen als sehr intransparent wahrgenommen. Gravierende Planungsfehler, beispielsweise die komplette Missachtung der im Kreis Düren höchst relevanten MVA-Problematik in den ersten präsentierten Flächenentwürfen aus dem März 2024, schafften wenig Vertrauen in die Rechtssicherheit des Planwerkes. Es ist jedoch zu begrüßen, dass bezüglich der MVA-Zonen nachgebessert wurde und somit verhindert werden konnte, de facto nicht nutzbare Windenergiebereiche im Kreisgebiet auszuweisen. Im Erarbeitungsprozess des Planwerks wurden umfassende Gespräche mit den kreisangehörigen Kommunen geführt, um die bestehenden Konzentrationszonen zu evaluieren, deren Eignung für die Flächenkulisse des Teilplans zu bewerten und die weiteren Planungsabsichten der Kommunen abzufragen. Im Ergebnis zeigt sich, dass die kommunalen Belange aus Sicht der betroffenen Gemeinden vielerorts nicht angemessen berücksichtigt wurden und stattdessen eine Oktroyierung ungewünschter Flächen erfolgt, welche nicht den kommunalen Entwicklungsabsichten entsprechen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor. Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen bevorzugt berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

1039098_005, Kreis Düren	
Inhalt Besonders hervorzuheben ist hierbei die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffene Gemeinde Inden. Diese hat umfangreiche Bereiche des Gemeindegebiets nördlich und westlich des Tagebaus bis zur Gemeindegrenze von Aldenhoven als Potentialgebiete für die Windenergie definiert, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht wünschenswert wäre. Diese Fläche deckt sich weitestgehend mit der Potentialflächenanalyse des LANUV, welche diese Bereiche ebenfalls als geeignet für die Windenergie betrachtet. Im vorliegenden Planentwurf wurde diese Fläche jedoch komplett missachtet und nicht als Windenergiebereich berücksichtigt. Stattdessen wurde der Windenergiebereich ALD_ESC_IND_JÜL_01 ausgewiesen, der in keiner Weise den kommunalen Entwicklungsab-sichten entspricht und auch bereits in der LANUV-Studie als nicht geeignet für die Windenergie bewertet wurde (siehe Abbildung 1). Es wird daher gefordert, diesen Windenergiebereich entsprechend den kommunalen Wünschen zurück-zunehmen und die von der Kommune in den Planungsprozess eingebrachte Fläche wenigstens teilweise zu berücksichtigen. [Abbildung]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) ALD_ESC_IND_JÜL_01 wird geändert (s. StnID 1037852_002, 1048152, 1048197 und 1038307_001). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen (s. auch StnID 1038034_002 und 1037852_003).

1039098_006, Kreis Düren	
Inhalt In dem Kontext ist darüber hinaus nicht nachvollziehbar, warum die Windenergiebereiche ALD_01 sowie JÜL_02 un-mittelbar an der kommunalen Grenze zwischen Aldenhoven, Jülich und Inden enden (siehe Abbildung 2). Hier entsteht der Eindruck, dass als Kriterium für die Abgrenzung der Windenergiebereiche die Gemeindegrenze herangezogen wurde, was nicht der Planungslogik des Teilplans entspricht. Diese Windenergiebereiche entsprechend der Wünsche der Gemeinde Inden über die Gemeindegrenzen fortzuführen, wäre hingegen folgerichtig und entspräche mehr dem interkommunalen Planungsansatz des Teilplans. [Abbildung]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1037852_003.

1039098_007, Kreis Düren	
Inhalt Des Weiteren wird seitens der Gemeinde bezüglich der Ausweisung des Windenergiebereiches DN_02 auf ein mögliches Konfliktpotential hingewiesen. Der Windenergiebereich liegt auf Dürener Stadtgebiet, befindet sich jedoch in unmittelbarer räumlicher Nähe zum primären Strandabschnitt bzw. der Lucherberger Lagune des zukünftigen Indesees. Hierbei handelt es sich um ein herausragend bedeutsames Leuchtturmprojekt des Strukturwandels, welches durch die geplante Ausweisung des Windenergiebereiches möglicherweise in seiner Qualität beeinträchtigt werden könnte. Die entsprechend des Rahmenplans Indesee angedachten Nutzungen (Strandbereiche, Campingplätze, Freizeitaktivitäten) könnten nach fachlicher Prüfung zumindest im Frühjahr und im Herbst durch Schlagschattenwürfe der im Windenergiebereich DN_02 zukünftig errichteten Windenergieanlagen betroffen sein, was die Aufenthaltsqualität möglicherweise mindern würde. Hier ist in enger Abstimmung zwischen der Gemeinde Inden, der Stadt Düren und der Bezirksregierung Köln eine für alle Akteure verträgliche Lösung zu entwickeln, um die jeweiligen kommunalen Interessen sowie die Interessen der zukünftigen NutzerInnen angemessen zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist auch auf die Stellungnahme der Gemeinden Inden, der Stadt Düren sowie der Entwicklungsgesellschaft Indeland hinzuweisen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterung zu StnID 1037852_004 und 1037042_003.

1039098_008, Kreis Düren	
Inhalt Bezüglich der übrigen Windenergiebereiche im Dürener Stadtgebiet wird an einigen Stellen Anpassungsbedarf gese-hen. Der Windenergiebereich DN_NDZ_1 sollte geringfügig erweitert werden, um die bereits bestehenden Anlagen, die sich derzeit außerhalb der Flächenausweisung befinden, in den Teilplan einzubeziehen. Dies würde es ermöglichen, die Bestandsanlagen zukünftig vereinfacht repowern zu können. Diese Forderung gilt auch für die bestehenden Windkraftanlagen an der östlichen Grenze Dürens im Bereich Distelrath. Hier sollte ein weiterer Windenergiebereich eingerichtet werden, um zukünftig ein Repowering der bereits bestehenden Anlagen ohne aufwändiges Bebauungsplanverfahren zu ermöglichen	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1037042_001 und 1037042_002.

1039098_009, Kreis Düren	
Inhalt Auch bezüglich der im Gebiet der kreisangehörigen Gemeinde Niederzier ausgewiesenen Windenergiebereiche wird ein Anpassungsbedarf gesehen. Gegen die Windenergiebereiche ELS-NDZ_TIT_2 sowie DN_NDZ_01 bestehen keine Bedenken. Die beiden Windenergiebereiche JÜL_NDZ-01 und NDZ_01 erfordern jedoch eine Überprüfung. Diese befinden sich unmittelbar neben hochwertigen Ausgleichshabitaten, die die RWE Power AG als Lebensraum für die umgesiedelte Bechsteinfledermaus angelegt hat. Außerdem haben sich hier bereits Rotmilane, Schwarzstörche und Rebhühner niedergelassen. Ein Verlust bzw. eine Störung dieses hochgradig wertvollen Lebensraumes würde zu erheblichen ökologischen Einbußen führen und die Ausgleichsbemühungen der Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau konterkarieren.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) JÜL_NDZ_01 und NDZ_02 werden aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zurückgenommen (s. StnID 1037757_005). Darüber hinaus werden die Windenergiebereiche (WEB) ELS_NDZ_TIT_02 und DN_NDZ_01 in ihrer Abgrenzung verändert (s. StnID 1048197 und StnID 1048975). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. In Bezug auf NDZ_01 ist eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung nicht möglich.

1039098_010, Kreis Düren

Inhalt

Zudem bestehen Zweifel, ob das Umspannwerk der Firma Amprion im Ortsteil Oberzier sowie dessen geplanter Ausbau ausreichend im Planentwurf berücksichtigt wurde. Die Anlage wird zukünftig einer der Endpunkte der Stromtrasse „Windader West“ sein, welche Nordrhein-Westfalen mit Windenergie aus den Offshore-Feldern in der Nordsee versorgen wird. Entsprechende Planungen zur Leitungsverlegung kreuzen dabei auch die oben genannten Windenergiebereiche. Eine zusätzliche Erweiterung der Umspannanlage ist darüber hinaus bereits absehbar. Zudem ist das Umfeld des Umspannwerkes prädestiniert für die Errichtung großer Batteriespeicher, welche das Gelingen der Energiewende von maßgeblicher Bedeutung sind und perspektivisch in Niederzier errichtet werden sollen. Für die Speicherinfrastruktur ist eine Nähe zum Umspannwerk von großer Relevanz, etwaige Umsetzungsmöglichkeiten dürfen nicht durch die Ausweisung von Windenergiebereichen im Umfeld der Anlage verhindert werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Den Anregungen ist entsprochen.

Darüber hinaus wird auf folgendes hingewiesen: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) JÜL_NDZ_01 und NDZ_02 werden aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zurückgenommen (s. StnID 1048973).

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurden im Rahmen planerischer Abstimmungen mit der Amprion GmbH bereits die Überlagerungen der geplanten Windenergiebereiche (WEB) und dem geplanten Trassenkorridor der sogenannten Windader-West sowie der Umfeldumgebung des Konverterstandortes in Oberzier geprüft und bewertet. Dort, wo es zu räumlichen Überlagerungen der WEB mit dem geplanten Trassenkorridor der Windader-West kommt, ist zunächst festztustellen, dass es sich zum Teil um Standorte handelt, in denen sich bereits heute rechtskräftige kommunale Windenergieplanungen und genehmigte Bestandsanlagen befinden. In den übrigen Bereichen wird aufgrund des Flächenbedarfs der Windader-West und der Größe und des Zuschnitts der geplanten WEB davon ausgegangen, dass die Vorrangfunktion der WEB mit der Trassenführungen der geplanten Erdkabel vereinbar ist.
Ein Konfliktpotenzial für eine perspektivische Erweiterung des Konvertstandortes wurde im Rahmen der Abstimmung zwischen der Amprion GmbH und dem Plangeber ausgräumt.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte zur Speicherung der Energie gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.
Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.
Es gilt zu beachten, dass die Errichtung von Speicherinfraktstruktur innerhalb

	zukünftiger WEB raumordnerisch zulässig sein kann.

1039098_011, Kreis Düren	
Inhalt Zudem ist darauf hinzuweisen, dass 57% des Gemeindesgebietes von Niederzier durch den Tagebau sowie dessen Rekultivierungsbereiche in Anspruch genommen und dem kommunalen Gestaltungswillen entzogen sind. Darüber hinaus bestehen bereits kommunale Konzentrationszonen für die Windenergie, welche sich derzeit über eine Positivplanung in der Erweiterung befinden. Auch das Repowering bestehender Anlagen erfolgt derzeit. Darüber hinaus befinden sich bereits zwei große Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Betrieb, eine dritte Anlage wird derzeit durch RWE geplant. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Gemeinde Niederzier einen erheblichen Beitrag für das Gelingen der Energiewende leistet und bereits ein großer Teil des Gemeindesgebiets direkt oder indirekt für die Energieerzeugung und dessen Folgenutzungen in Anspruch genommen ist. Daher wird nachdrücklich der Verzicht auf die Windenergiebereiche JÜL_NDZ_01 und NDZ_01 gefordert, welche die Kommune über das Maß hinaus belasten und ihre Entwicklungsfähigkeit massiv einschränken würde. Hierzu ist auch auf die Stellungnahme der Gemeinde Niederzier zu verweisen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerischen Festlegung werden geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) JÜL_NDZ_01 und NDZ_02 werden aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zurückgenommen (s. StnID 1037757_005). Die WEB-Kennung NDZ_01 kann zu keinem Plangegenstand zugeordnet werden. Es wird angenommen, dass damit NDZ_02 gemeint ist.

1039098_012, Kreis Düren	
Inhalt Auch für die innerhalb des Gebietes der Landgemeinde Titz ausgewiesenen Windenergiebereiche werden teilweise Anpassungsbedarfe gesehen. Die Gemeinde hat im Jahr 2023 eine Windpotentialstudie erarbeiten lassen und im Zuge dessen ca. 10% ihres Gemeindesgebiets als verfügbar für die Windenergieerzeugung erklärt und diese Flächen der Bezirksregierung im Erarbeitungsprozess des vorliegenden Regionalplanentwurfs angeboten. Während sich die Gesamtsumme der nun im Regionalplan dargestellten Flächen in etwa mit den von der Kommune gewünschten 10% des Gemeindegebietes deckt, entspricht die Verteilung bzw. der Zuschnitt der Flächen jedoch nicht vollständig den kommunalen Entwicklungsabsichten. Besonders die Fläche ELS_NDZ_TIT_01 ist kritisch zu bewerten. Zum einen ist eine Wirtschaftlichkeit des Standortes zu bezweifeln, da sich dieser im Windschatten der ca. 300 Meter Hohen Sophienhöhe befindet. Zum anderen stellt die Sophienhöhe einen zentralen touristischen Anlauf- und Aussichtspunkt in der Region dar, welcher durch den Bau von Windrädern innerhalb der Sichtachsen Richtung Köln und Düsseldorf an Attraktivität verlieren wird. Auch der Windenergiebereich JÜL_TIT_01 entspricht nicht den kommunalen Entwicklungsabsichten. Zwar handelt es sich hierbei um eine Erweiterung eines bereits bestehenden Windparks, dieser stellt jedoch bereits heute eine große Belastung für die Ortslagen Ameln und Spiel dar und sollte nicht erweitert werden, um zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwürfe bei einer voranschreitenden Umzingelung der Ortslage durch Windkraftanlagen zu vermeiden. Für den Windenergiebereich TIT_03 im Norden des Gemeindegebietes werden ebenfalls Anpassungen als notwendig erachtet. Zwar beinhaltet der Windenergiebereich überwiegend Flächen aus der kommunalen Windpotentialstudie, letztere geht jedoch deutlich über den im Regionalplanentwurf ausgewiesenen Bereich hinaus. Der Regionalplan sollte die vollständige von der Kommune eingebrachte Fläche berücksichtigen und den Windenergiebereich entsprechend erweitern. Dafür könnten die o.g. unerwünschten Bereiche wegfallen bzw. wenigstens verkleinert werden, ohne Raum für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu verlieren. Ich bitte, diesbezüglich auch die Stellungnahme der Landgemeinde Titz zu beachten.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu 1038950_006, 1038950_007 und 1038950_008.

1039098_013, Kreis Düren	
Inhalt Darüber hinaus ist auf den Umstand hinzuweisen, dass der vorliegende Regionalplanentwurf nicht die korrekten Kommunalgrenzen und damit einhergehend auch nicht die korrekten Grenzen des Regierungsbezirkes Köln dargestellt. Im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens im Jahre 2022 erfolgte ein Flächentausch zwischen der Landgemeinde Titz, der Stadt Jüchen und der Stadt Bedburg, mit diesem haben sich die kommunalen Grenzen und damit auch die Grenze der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf verändert. Dies wird im Regionalplanentwurf nicht berücksichtigt. Es ist zu prüfen, ob dieser Formfehler Auswirkungen auf die Rechtssicherheit des vorliegenden Planwerkes hat.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Grenzverlauf wird in dem in Rede stehenden Bereich korrigiert.

1039098_014, Kreis Düren

Inhalt

Zu den Zielen, Grundsätzen und sonstigen textlichen Festlegungen wird wie folgt Stellung bezogen:
Zu 2.1 - Minderungsmaßnahmen in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten anordnen:
Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete im vorliegenden Planentwurf handelt es sich weder um ein Ziel, noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Die daraus resultierende Rechtsfolge hat jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Windenergiebereiche im Kreis Düren, da diese erhebliche Genehmigungserleichterungen mit sich bringt. In dem Kontext ist es mehr als fragwürdig, dass mit Ausnahme eines einzigen Windenergiebereiches alle ausgewiesenen Windenergiebereiche im Kreisgebiet auch als Beschleunigungsflächen ausgewiesen werden sollen. Das hat zur Folge, dass bei nahezu allen Vorhaben zur Nutzung der Windenergie innerhalb der ausgewiesenen Windenergiebereiche ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung, Natura-2000-Prüfungen, Artenschutz-prüfungen und Prüfungen der Bewirtschaftungsziele nach §27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchzuführen wäre. Auch wenn der Kreis Düren grundsätzlich den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien befürwortet, erscheint die weitestgehende Aussetzung der Überprüfung sämtlicher Umweltbelange in den festgelegten Windenergiebereichen im Kreisgebiet unverhältnismäßig. Ob die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Minderungsmaßnahmen zur Verhinderung negativer Umweltauswirkungen tatsächlich ausreichend sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend zu bewerten.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Erneuerbare Energien-Richtlinie (RED III) der Europäischen Union, welche die Grundlage für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete bildet, noch nicht final in nationales Recht umgesetzt wurde. Damit einhergehend sind Änderungen am Windenergieflächenbedarfsgesetz, am Raumordnungs-gesetz, dem Baugesetzbuch, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz notwen-dig, welche allesamt noch ausstehen. Dementsprechend ist die Rechtssicherheit der Beschleunigungsgebiete zum jetzigen Zeitpunkt kritisch zu hinterfragen. Aufgrund der sowieso überaus klageanfälligen Materie des Teilregional-plans sowie der seit Jahren bestehenden Kritik an den Beschleunigungsgebieten, vor allem durch die anerkannten Naturschutzverbände, ist diesbezüglich mit langwierigen juristischen Auseinandersetzungen zu rechnen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die in Rede stehende Richtlinie ist zwischenzeitlich in nationales Recht überführt.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt. Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen

	gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Beschleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung potenziell aktuell neuer vorliegender Erkenntnisse beurteilt. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1039098_015, Kreis Düren	
Inhalt Zu Grundsatz G.1 – Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die räumliche Steuerung der überaus flächenintensiven Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Ausnahme der privilegierten Anlagen nach §35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB weiterhin im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgt und der vorliegende Regionalplanentwurf hierzu keine Vorranggebiete festlegt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1039098_016, Kreis Düren	
Inhalt Stellungnahme Wasserwirtschaft: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu berücksichtigen: I. Allgemeines Punkt 2.2 der textlichen Festsetzungen enthält die Grundsätze G.1 und G.2 zur Nutzung der Solarenergie (vgl. A 1-1). Gemäß Grundsatz G.1 sollen durch Bauleitplanungen raumverträgliche Standorte für Freiflächen-Solaranalgen gesichert werden. Dabei sollen konfliktarme Flächen bevorzugt werden. Der Grundsatz G1. enthält eine Auflistung von Flächen, die gemieden werden sollen. Es wird angeregt, festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie Trinkwasserschutzgebiete in die vg. Auflistung aufzunehmen. Punkt 4.1.2.1 der Begründung enthält Ausschlusskriterien des Themengebietes Wasser. Die Ausschlusskriterien sowie die angegebenen Vorsorgeabstände werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass an den weiteren Fließgewässern (z.B. „II. Ordnung, sonstige Ordnung) ausreichende Abstände zwischen Fließgewässer und baulichen Anlagen (u.a. Windkraftanlagen, Freiflächen PV-Anlagen) einzuhalten sind. Die erforderlichen Abstände – im Außenbereich 5 m ab Böschungsoberkante – sowie die Festsetzung von Gewässerrandstreifen sind im Rahmen der späteren Bauleitplanung zu beachten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei der Erschließung der Gebiete zur Aufstellung und Wartung z.B. von Wind-kraftanlagen oder Freiflächen PV-Anlagen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu beachten ist, dass Ver-rohrungen von Fließgewässern (auch außerhalb des Plangebietes) unzulässig sind. Für die Querung eines Gewässers ist ein Verfahren nach § 22 Landeswassergesetz erforderlich.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Zustimmung bzgl. der Ausschlusskriterien sowie die angegebenen Vorsorgeabstände des Themengebiets "Wasser" im Rahmen der Verortung der Windenergiebereiche (WEB) wird zur Kenntnis genommen. Die raumordnerischen Vorgaben bzgl. der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trifft maßgeblich der LEP NRW. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien konzentriert sich auf die fachlich sinnvolle Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW. Gemäß den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 LEP NRW ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Überschwemmungsbereichen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Einer weiteren raumordnerischen Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW Bedarf es im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht. Ein pauschaler raumordnerischer Ausschluss von Trinkwasserschutzgebieten wertet der Planungsträger als nicht sachgerechtet, da bspw. eine Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in den Schutzzonen IIIa und IIIb regelmäßig möglich sein kann. Alle fachrechtlichen Belange sind im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und alle rechtlichen Vorschriften zu beachten. Darüber hinaus werden Hinweise für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene gegeben.

1039098_017, Kreis Düren	
Inhalt II. Zeichnerische Festlegungen und Prüfbögen In den Prüfbögen (A 1-4-4) ist Folgendes zu ergänzen und in weiteren Verfahren zu berücksichtigen: Trinkwasserschutzgebiete Das Plangebiet KRE_01 und tlw. das Plangebiet KRE_NID_01 liegen in Zone 3B des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Kreuzau- Am Lohberg“. Das vg. Wasserschutzgebiet sowie die ordnungsbehördliche Verordnung vom 07.03.2018 ist zu beachten.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) KRE_NID_01 wird in seiner Abgrenzung verändert (s. StnID 1048197 und StnID 1048975). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann. Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur

	Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind. In den Prüfbögen der WEB KRE_01 und KRE_NID_01_2 wird die Betroffenheit des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Kreuzau - Am Lohberg" (Zone 3B) jeweils als Hinweis an die nachgelagerte Planungs- und Zulassungsebene dokumentiert. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, u.a. hinsichtlich des schutzgutbezogenen Kriteriums "Wasserschutzgebiete".

1039098_018, Kreis Düren	
Inhalt Die Plangebiete ALD_ESC_IND_JÜL_01, JÜl_02 sowie ALD_01 grenzen an die renaturierte Inde. Das Plangebiet ALD_ESC_IND_JÜL_01 wird vom Fließgewässer 200 durchflossen. Dieses wurde im Rahmen der Rekultivierung der durch den Tagebau Inden in Anspruch genommenen Flächen angelegt. Hierzu führte die Bezirksregierung Arnsberg (früher: Landesoberbergamt) ein wasserrechtliches Gewässerausbauverfahren durch. Die Genehmigung wurde 1998 erteilt. Das vg. Gewässer ist in den Planunterlagen (z.B. Prüfbogen) zu ergänzen und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Plangebiete ALD_ESC_IND_JÜL_01, JÜL_02 und ALD_01 wurden zur verlegten Inde hin verkleinert. Das Fließgewässer und die angrenzenden Uferbereiche wurden aus den Plangebietes herausgenommen (siehe Plangebiete ALD_ESC_IND_JÜL_01_2, JÜL_02_2 und ALD_01_2 der Unterlagen zur 2. öffentlichen Beteiligung). In den genannten Prüfbögen muss das Fließgewässer nicht ergänzt werden, da es außerhalb der Plangebiete liegt und eine erhebliche Umweltauswirkung nur bei einer Überlagerung des Fließgewässers zu prognostizieren wäre (siehe Anhang A zum Umweltbericht).

1039098_019, Kreis Düren	
Inhalt Die Plangebiete JÜL_02 und ALD_01 liegen zudem im rekultivierten Bereich des Tagebaus Inden. Im Bereich des Plan-gebiets ALD_01 werden im Rahmen der Renaturierung durch den Tagebau Inden zwei weitere Gewässer angelegt, die das Plangebiet durchqueren werden. Die entsprechenden Informationen über den Gewässerausbau sind den berg-rechtlichen und wasserrechtlichen Gewässerausbauverfahren - Plangenehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.02.2010 – zu entnehmen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

1039098_020, Kreis Düren	
Inhalt Hochwasserschutz Für das Gemeindegebiet Aldenhoven wurde ein „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“ aufgestellt. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren (Juli 2023) wurde bzgl. des Hochwasserschutzes folgende Stellungnahme abgegeben: Bei dem extremen Hochwasser im Juli 2021 sind erhebliche Wassermengen aus dem Einzugsgebiet der Inde in den Tagebau Inden eingebrochen. Die zerstörerische Kraft des Wassers wurde an der rückschreitenden breiten Erosionsrinne nördlich von Lamersdorf sehr deutlich. Aus verschiedenen Gründen ist es nicht zu einer Katastrophe wie in Erftstadt-Blessem gekommen. Bei den großen Höhendifferenzen zwischen dem vorhandenen Gelände und dem noch zu befüllenden Tagebausee kann jedoch eine derartige Katastrophe auf Dauer nicht ausgeschlossen werden. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass die RWE Power AG an einer Erarbeitung und Umsetzung von langfristigen Lösungen zur Anpassung an die veränderten klimatischen Bedingungen und Schaffung von Retentionsraum beteiligt wird bzw. mitarbeiten muss. Dies gilt nicht nur für die restliche Zeit des laufenden Tagebaus, sondern vor allem auch für die Phase während der Befüllung des Tagebausees und nach der erfolgreichen Befüllung der Tagebauseemulde mit Wasser aus der Rur. In welchem Umfang hierzu die Geländehöhen der rekultivierten bzw. zu rekultivierenden Flächen anzupassen sind und Gewässer zur Ableitung der Wassermengen mehr Raum benötigen, bleibt abzuwarten. Daher ist derzeit nicht erkennbar, ob insbesondere im südlichen Bereich der Fläche 12 (hier: ALD_01) des rekultivierten Tagebaubereiches Windenergieanlagen errichtet werden können. Erst nach der Erarbeitung einer Lösung für den Hochwasserschutz können die Auswirkungen auf die o.g. Folgenutzungen auf den rekultivierten Flächen aus wasserwirtschaftlicher Sicht beurteilt werden.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1039098_021, Kreis Düren	
Inhalt Stellungnahme Immissionsschutz: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings möchte ich den Hinweis geben, dass durch die vorhandenen Vorbelastungen und Windparks bereits jetzt Gebiete in der kritischen Nachtzeit schalltechnisch ausgereizt sind. Hier sind beispielsweise Immissionsorte in Elsdorf-Oberembt (Windparks Niederzier-Steinstraß, WP Titz-Rödingen, WP Elsdorf…), Titz-Müntz (WP Linnich-Boslar, WP Jülich-Ost…) oder Linnich-Grachthof (WP Linnich-Körrenzig/Glimbach/Hottorf; WP Erkelenz Lövenich…) zu nennen. Ein Zubau wird in diesen Fällen nur möglich, wenn die Zusatzbelastung irrelevant zu werten ist oder Bestandsanlagen durch Betrieb in reduzierten Modi mit geringeren Schallleistungspegeln wieder Potenziale öffnen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

1039098_022, Kreis Düren

Inhalt

Stellungnahme Natur und Landschaft:
Zum vorliegenden Regionalplan Köln, sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, wird aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:
Der Bereich zwischen den beiden Tagebauen Inden und Hambach im Kreis Düren zeichnet sich durch eine hohe Dichte artenschutzrechtlicher Maßnahmenflächen des Tagebaus Hambach aus. Es handelt sich hier um einen schmalen Korridor von ca. 5,5 km. Vor allem die Waldflächen im Umfeld des Forschungszentrums Jülich, welche zahlreiche Fledermausquartiere aufweisen, sowie neu angepflanzte komplexe Leitstrukturen, die Fledermäusen - im Besonderen der Bechsteinfledermaus - Transferflüge ermöglichen sollen, wurden im Rahmen von CEF-Maßnahmen gesichert und neu angelegt.
Die Beschleunigungsgebiete JÜL_NDZ_01 und NDZ_02 überlagern Teile dieser Leitstrukturen, die im Landschaftsplan 2 als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt sind (siehe Abbildung 3). Allein aufgrund des Funktionszieles dieser Leitstrukturen ist mit einer hohen Fledermausaktivität zu rechnen. Aus diesem Grunde bestehen von meiner Seite Bedenken gegen die Einrichtung der Beschleunigungsgebiete JÜL_NDZ-01 und NDZ_02.

[Abbildung]

Ich weise darauf hin, dass das Beschleunigungsgebiet KRE_NÖR_01 Ausgleichsflächen und Ökokontoflächen überlagert (siehe Abbildung 4). Die Ausgleichsflächen gelten gem. § 39 LNatSchG als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

[Abbildung]

Ich weise darauf hin, dass das Beschleunigungsgebiet TIT_01 die geschützten Landschaftsbestandteile Ziffern 2.4.4-5 und 2.4.4-6 überlagert. Dies wurde im Prüfbogen nicht erfasst.
Ich weise außerdem darauf hin, dass das Beschleunigungsgebiet VET_02 Anpflanzungen aus der Flurbereinigung Soller überlagert. Diese gelten gem. § 39 LNatSchG als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) JÜL_NDZ_01, NDZ_02, KRE_NÖR_01 und VET_02 werden zurückgenommen (s. StnID 1037757_005 und StnID 1048057). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Im Prüfbogen des WEB TIT_01 wird die Überlagerung des WEB mit den geschützten Landschaftsbestandteilen der Ziffern 2.4.4-5 und 2.4.4-6 dokumentiert. Aufgrund des schmalen linearen Charakterts der geschützten Landschaftsbestandteile kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter
gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, u.a. hinsichtlich des schutzgutbezogenen Kriteriums "geschützte Landschaftsbestandteile".

Zur Überlagerung der WEB mit Ausgleichsflächen:
Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutz- oder bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung haben zum Ziel, Beeinträchtigungen, die sich durch Eingriffe in Natur und Landschaft wie z.B. durch Bebauung, Verkehrstrassen oder ähnliche Maßnahmen ergeben, zu kompensieren, indem Flächen mit geringerer naturschutzfachlicher Wertigkeit durch Naturschutzmaßnahmen aufgewertet werden.
Kompensationsflächen widersprechen nicht grundsätzlich der Festlegung als Windenergiebereich (WEB). Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs von Windenergiebereichen ist eine Überlagerung mit maßstäblich untergeordenten Kompensationsmaßnahmen möglich, da der Vorrangfunktion des WEB räumlich in Summe Rechnung getragen wird.
Aus der Überlagerung einer Kompensationsfläche mit einem WEB bleibt die Eigenschaft als Kompensationsmaßnahme unberührt, bzw. es besteht kein Anspruch die Fläche z.B. für die Anlage einer Windenergieanlage zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme und der zuständigen Behörde, Kompensationsmaßnahmen räumlich zu verlagern. Hier

	ist durch die Fachbehörde zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden. Kompensationsmaßnahmen, die bereits eine hohe landschaftsökologische Bedeutung aufweisen und ggf. als BSN im Regionalplan Köln festgelegt oder naturschutzfachlich als gesetzlich geschützte Biotope zu klassifizieren sind, werden im Planungskonzept entsprechend über diese Kriterien berücksichtigt. Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: BET_112000_1

Gemeindeverwaltung Aldenhoven

1037478_001, Gemeindeverwaltung Aldenhoven

Inhalt	Abwägung
In der Sitzungsvorlage RR50/2024 der Bezirksregierung Köln vom 05. Dezember 2024 wurde mitgeteilt, dass der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 19. Sitzung am 20. Dezember 2024 die Auslegung der Planunterlagen zum sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan Köln für den Regierungsbezirk Köln zur öffentlichen Auslegung beschließen wird. Für den Zeitraum vom 20. Dezember 2024 für mindestens einen Monat können die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Stellungnahmen zu der Planunterlage, die aus textlichen Festlegungen, zeichnerischen Festlegungen, Erläuterungskarte, Begründung und Umweltbericht besteht, vorbringen (§ 9 Abs. 2 und 3 ROG i. V. m. § 19 LPlG NRW). Zunächst einmal danken wir Ihnen für die Beteiligung im Verfahren und die fortwährende konstruktive Begleitung im Prozess. Der Gemeinde Aldenhoven ist bewusst, dass die Aufstellung eines neuen sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“ unter den Vorzeichen einer nachhaltigen Energieversorgung und unter den geänderten Rahmenbedingungen nicht nur die Kommunen und Verbände, sondern auch die Regionalplanungsbehörden vor große Herausforderungen gestellt hat und stellt.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037478_002, Gemeindeverwaltung Aldenhoven	
Inhalt **<u>Ausweisung von Windenergiebereichen</u>** Die von Ihnen festgelegten Windenergiebereiche (Beschleunigungsgebiete) im sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien“ sind fast deckungsgleich mit den in unserem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ festgelegten Sondergebieten Windenergie mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“. Der Planungsregion Köln wird ein Teilflächenziel von 15.682 ha zugeteilt. Den Erläuterungen des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 folgend, sollen einzelne Kommunen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Dadurch soll eine Überlastung von Kommunen vermieden und eine Gleichbehandlung der kommunalen Belange sichergestellt werden. Gem. der Begründung zum sachlichen Teilplan liegt der Flächenanteil der Vorranggebiete auf dem Gemeindegebiet von Aldenhoven bei 13,34 %. Dies entspricht 590 Hektar. Durch die Berücksichtigung der Sondergebiete aus unserem sachlichen Teilflächennutzungsplan werden seitens der Gemeinde Aldenhoven keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037478_003, Gemeindeverwaltung Aldenhoven	
Inhalt **<u>Nutzung von Solarenergie und Biomasse</u>** Zu den textlichen Festlegungen zur Nutzung von Solarenergie und Biomasse werden ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_113000_1

Stadt Düren - Planungsamt

1037042_001, Stadt Düren - Planungsamt

Inhalt	Abwägung
<u>Stellungnahme des Amtes für Stadtentwicklung:</u> Bezüglich des Windenergiebereichs in Arnoldsweiler (DN_NDZ_01) empfiehlt die Stadt Düren, alle bestehenden Anlagen in Arnoldsweiler, nördlich der BAB 4, bei der Bereichsausweisung zu berücksichtigen. Auf diese Weise kann auch zukünftig ein planerisch vereinfachtes Repowering der Bestandsanlagen ermöglicht werden.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) DN_NDZ_01 wird erweitert (s. StnID 1048975). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Die Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) in der Planungsregion Köln erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts mit einheitlichen Kriterien. Ziel ist es, möglichst konfliktarme und zukunftsfähige Räume für Windenergienutzungen zu identifizieren und den Flächenbeitragswert zu erfüllen. Hinsichtlich der regionalplanerischen Konzeption inklusive der gesonderten Parameter bzgl. der Übernahme kommunaler Bauleitplanungen für die Windenergie wird auf Kapitel 4 der Begründung verwiesen. Darüber hinaus gilt folgendes: Das Repowering bestehender Anlagen ist kein gesonderter Belang bei der Festlegung von WEB. Ein Repowering außerhalb von WEB ist zukünftig nicht ausgeschlossen. Diesbezüglich sind die fachgesetzlichen Vorschriften beachtlich. Zudem wird auf die Erläuterungen zu StnID 1037042_003 verwiesen.

1037042_002, Stadt Düren - Planungsamt	
Inhalt Zusätzlich fordert die Stadt Düren in diesem Zusammenhang, die Bestandsanlagen in Düren-Distelrath ebenfalls als Windenergiebereich auszuweisen, um auch an dieser Stelle eine Repowering ohne aufwändiges Bebauungsplanverfahren zu ermöglichen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen (s. StnID 1048975).

1037042_003, Stadt Düren - Planungsamt	
Inhalt Die räumliche Ausprägung des Windenergiebereichs in Merken (DN_02) entspricht, nach vorrangegangen Anpassungen, weitestgehend den Vorstellungen der Stadt Düren. Dennoch empfiehlt die Stadt Düren, den Bereich entlang der Autobahn in seiner Nord-Süd-Ausdehnung geringfügig zu verbreitern. Für den betreffenden Bereich liegen bereits immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde beim Kreis Düren vor. Auch wenn die regionalplanerische Ausweisung der Windenergiebereiche nicht parzellenscharf ist, liegt die westliche der beantragten Anlagen deutlich außerhalb des dargestellten Windbereichs. Auch hier gilt, ähnlich der genannten Aspekte im Bereich Arnoldsweiler (DN_NDZ_01), ein künftiges Repowering losgelöst von aufwändigen Bebauungsplanverfahren zu ermöglichen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Es wird auf die Erläuterung zu Z.1 St*andorte für Windenergienanlagen bereitstellen und sichern* hingeweisen. Demnach ist bei der planungsrechtlichen Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Maßstäblichkeit des Regionalplans („Gebietunschärfe“) zu Grunde zu legen. Vor diesem Hintergrund besteht in Bezug auf die Anregung kein Erfordernis für eine Änderung der zeichnerischen Festlegung. Zudem erscheint dem Plangeber eine Erweiterung in Zusammenhang mit StnID 1037852_004 auch nicht sachgerecht.

AZ: BET_115000_1	
Gemeinde Hürtgenwald	
1037566_001, Gemeinde Hürtgenwald	
Inhalt Die Vorgaben des Regionalplan-Entwurfs zu den Themen Erneuerbare Energien - Windenergieanlagen, PV-Freianlagen - werden mitgetragen. Mit der *„Potenzialflächen untersuchung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in der Gemeinde Hürtgenwald“* sowie den darauf aufbauenden Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungsplänen kommt die Gemeinde Hürtgenwald dem Grundsatz G.1 bereits nach.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037566_002, Gemeinde Hürtgenwald	
Inhalt Die für eine Ausweisung vorgesehenen Windenergiegebiete im zweiten Regionalplan-Entwurf sind bereits heute als Konzentrationszonen ausgewiesen und/oder mit Windenergieanlagen bebaut.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_116000_1

Gemeinde Inden

1037852_001, Gemeinde Inden

Inhalt	Abwägung
Potentialflächen Windenergie Gemeinde Inden Im Frühjahr des Jahres 2023 wurde seitens der Bezirksregierung Köln innerhalb der Frühzeitigen Unterrichtung gebeten bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen aus den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, die für den Teilplan Erneuerbare Energien bedeutsam sein könnten, zu senden. Seitens der Gemeinde Inden wurde der beschlossene Vorentwurf der Neufassung des Flächennutzungsplanes an die Bezirksregierung Köln übersandt. Der Entwurf zur Flächennutzungsplanneufassung der Gemeinde Inden beinhaltet große Potentialflächen Windenergie. [Abbildung] **Potentialflächenanalyse LANUV** Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde unter anderem eine Potentialflächenanalyse des LANUV vorgenommen. Diese LANUV Potentialflächen decken sich zum großen Teil mit den Potentialflächen Windenergie der Gemeinde Inden . [Abbildung]	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037852_002, Gemeinde Inden	
Inhalt **Entwurf Sachlicher Teilplans Erneuerbare Energien** **Windenergiebereich ALD_ESC_IND_JÜL_01** Im nun veröffentliche Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sind weder die von der Gemeinde Inden eingereichten noch die LANUV Potentialflächen berücksichtigt worden. Die 4 ha des Windenergiebereichs **ALD_ESC_IND_JÜL_01** si nd weder seitens der Gemeinde Inden, noch vom LANUV als Potentialflächen ausgewiesen worden. Da diese 4 ha weder von der gutachterlichen Vorbetrachtung innerhalb der Flächennutzungsplanneufassung der Gemeinde Inden, noch von der Potentialanalyse des LANUV als Potentialfläche identifiziert wurden, **fordert die Gemeinde Inden eine Rücknahme der Ausweisung als Windenergiebereichs.** [Abbildung]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) ALD_ESC_IND_JÜL_01 wird geändert (s. StnID 1048152, 1048197 und 1038307_001).

1037852_003, Gemeinde Inden

Inhalt

Windenergiebereich ALD_01 und JÜL_02

Weiterhin enden die Windenergiebereiche **ALD_01** und **JÜL_02** parzellenscharf an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Inden. Die nach Aldenhoven angrenzenden Flächen der Gemeinde Inden sind von der Gemeinde Inden und dem LANUV als Potentialflächen identifiziert worden. Besonders die Abgrenzung an der Gemeindegrenze erscheint mehr als fragwürdig.

[Abbildung]

Die Gemeinde Inden fordert aus diesem Grund eine zumindest teilweise Berücksichtigung der von der Gemeinde Inden eingereichten Potentialflächen für Windenergie.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zeichnerische Festlegung in Teilen geändert wird (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiegebiete (WEB) ALD_01 und JÜL_02 werden im jeweiligen nördlichen Randbereich geringfügig verkleinert, um den Abstand zum Naturschutzgebiet zu wahren (s. StnID 1048152).

Die Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) ALD_01 und JÜL_02 erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden nicht in Richtung Tagebau erweitert, da das Gebiet zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht im Sinne des regionalplanerischen Konzepts als Vorranggebiet für die Windenergie geeignet ist. Der überwiegende Teil des in Rede stehenden Gebiets unterliegt noch dem Bergrecht und wird daher aus dem Potentialraum ausgeklammert (vgl. Kapitel 4.2.1 der Begründung).

In die Gesamtabwägung fließt mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich). Sollte sich ein Planerfordernis ergeben, so wird die Änderungsplanung die dann vorliegenden neuesten Erkenntnisse berücksichtigen. In der Begründung sind bereits Hinweise enthalten, welche Kriterien v.a. zu überprüfen sein werden. Die unter Bergrecht stehenden Gebiete fallen hierunter.

Darüber hinaus gilt folgendes:

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) (LANUV-Fachbericht Nr. 142) enthält eine regionalisierte Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Auf dieser Grundlage werden die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abgeleitet, um eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung ist die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsgebend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse dient jedoch nicht als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen und beinhaltet auch keine konkreten Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele. Explizit wird in der

	LANUK -Flächenanalyse die Aussage getroffen, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind. Dementsprechend erfolgt die Festlegung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auf Basis eines eigenständigen regionalplanerischen Konzepts. Das Kriterien-Set baut zwar auf der Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) auf. So werden in Bezug auf das Kriterium Siedlungsabstände beispielsweise die gleichen Abstände zu Grunde gelegt. Die in der Flächenanalyse enthaltenen landesweiten Annahmen und Daten werden allerdings regional konkretisiert und um regionale Besonderheiten ergänzt. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wird ein eigener Potentialraum ermittelt. Die zeichnerisch Festlegung von WEB folgt einem mehrstufigen Vorgehen in dessen Rahmen Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Die Ausweisung als Potentialfläche im Rahmen der LANUK-Flächenanalyse spielt dabei keine Rolle.

1037852_004, Gemeinde Inden

Inhalt

Windenergiebereich DN_02

Der Windenergiebereich **DN_02** hat Auswirkungen auf die geplante Strandlandschaft des zukünftigen Indesees. Schon der am 22.06.2009 genehmigte Braunkohlenplan Inden Räumlicher Teilabschnitt II formuliert die Anlage einer Strandlandschaft südöstlich von Lucherberg. Der Strandbereich wird im Rahmen des Strukturwandels Vorbildprojekt der Internationalen Bau- und Technologieausstellung (IBTA). Die Ansprüche an die Gestaltung und die Nutzung haben entsprechend besonders hohe Qualitäten zu erfüllen. Um die hohen Anforderungen an die Gestaltung sicherzustellen und aber auch an die Möglichkeiten innerhalb des Raumes des Südufers um die Lucherberger Lagune aufzeigen zu können wird ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt. Der Wettbewerbsbereich beinhaltet das Süd-West-Ufer des Indesees. Der Strandbereich soll dann auf der Wettbewerbsgrundlage bis 2035 realisiert werden. In direktem Kontext soll eine Fläche für einen zukünftigen Campingplatz gesichert werden. Durch den Windenergiebereich **DN_02** wird es zu Schattenwürfen kommen, die für den Strandbereich und einen Standort für einen Campingplatz störende Auswirkungen durch Verschattungen haben werden. Besonders problematisch ist hierbei, dass die Windenergiebereiche ohne Höhenbeschränkungen ausgewiesen werden. Dies könnte noch stärkerer Schattenschläge verursachen. Eine durchgeführte Analyse der potentiellen Schattenwürfe für eine beispielhafte Belegung des Windenergiebereiches für verschiedene Zeitpunkte im Jahresverlauf kommt zu dem Ergebnis, dass die Strandbereiche am Südufer des zukünftigen Indesees zu verschiedenen Zeitpunkten im Tages- und Jahresverlauf erheblich von Schlagschatten betroffen sein werden. Dies führt ggfs. zu einer massiven Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität für einen der wichtigen Strukturwandelstandorte im Rheinischen Revier.

[Abbildungen]

Aus den oben genannten Gründen fordert die Gemeinde Inden die Rücknahme der Ausweisung als Windenergiebereich auf der Fläche DN_02.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in Rede stehende WEB DN_02 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist. Vergleiche hierzu auch StnID ID 1037042_003.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Lärm und Schattenwurf, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Sie sind in das entsprechende immmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einzubringen.

AZ: BET_117000_1	
Stadt Jülich	
1038014_001, Stadt Jülich	
Inhalt Die Stadt Jülich hat ihre politischen Gremien an der o.g. Stellungnahme beteiligt (am 06.02.2025 im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss sowie am 10.02.2025 im Stadtrat). Es wird daher folgende Stellungnahme abgegeben: Im „Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ wurden insgesamt 13 Windenergiebereiche (WEB) ausgewiesen, davon 10 auf interkommunaler Ebene. Alle WEB sind als Vorranggebiete festgelegt und zeichnerisch als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen. Gleichzeitig wurden keine Solarenergiebereiche auf Jülicher Stadtgebiet festgelegt sowie keine Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse ausgewiesen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038014_002, Stadt Jülich

Inhalt

Hiermit wird es jedoch darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan „Rurauee“ am 16.04.2024 durch den Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeaue“ ersetzt wurde. In der Umweltprüfung, Anhang C (A1-4-4) „Prüfbögen der im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, festgelegten Windenergiebereiche“ fehlen in zwei Fällen die Festsetzungen des neuen LP2: zwischen WEB ALD_ESC_IND_JÜL_01 und WEB JÜL_01 ist im Inde-Verlauf das Naturschutzgebiet „Neue Indeaue“ festgesetzt und dargestellt, was in dem Punkt 2.7 beiden Bögen (entsprechend S. 27 und S. 1016) ausgelassen wurde. Man empfiehlt diese LP2-Festsetzungen nachrichtlich zu übernehmen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) ALD_ESC_IND_JÜL_01 wird reduziert (s. StnID 1038307_001, StnID 1048152 und StnID 1048197) und erhält die Bezeichnung ALD_ESC_IND_JÜL_01_2. Im Prüfbogen des WEB ALD_ESC_IND_JÜL_01_2 wird dokumentiert, dass der WEB innerhalb des 375m-Prüfbereichs des Naturschutzgebietes DN-086: NSG Neue Indeaue verortet wird.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und

	Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts). WEB JÜL_01 liegt außerhalb des zu prüfenden Umfeldes von NSG DN-086: NSG Neue Indeaue. Somit erfolgt auch keine Anpassung des Prüfbogens in Bezug auf die in der Stellungnahme angeregte Empfehlung.

1038014_003, Stadt Jülich	
Inhalt	Abwägung
Außer dem o.g. Hinweis bestehen aus Sicht der Stadt Jülich **keine Bedenken** gegen den ausgelegten Entwurf „Sachlicher Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“. Die im Entwurf ausgewiesenen und zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche stehen im Einklang mit den allgemeinen Entwicklungszielen der Stadt Jülich. In Zukunft werden die Festsetzungen des Sachlicher Teilplanes Erneuerbare Energien (Lockergesteine) in den neuaufgestellten Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_118000_1

Gemeinde Langerwehe

1037745_001, Gemeinde Langerwehe

Inhalt	Abwägung
Zu LAN_01 Die Fläche grenzt westlich unmittelbar an den im Flächennutzungsplan der Gemeinde Langerwehe dargestellten und bereits seit November 2018 in Betrieb genommen Bestattungswald „Friedwald" (siehe Anlage 1). Durch die Ausweisung der Fläche bis an den Bestattungswald besteht die Möglichkeit, einen Maststandort unmittelbar neben einen Bestattungsbaum zu platzieren. Der Rotor würde dann darüber hinaus -je nach Durchmesser- bis zu 75 m über den Bestattungswald streichen. Das ist aus Sicht der Gemeinde Langerwehe mit der Würde einer Begräbnisstätte nicht vereinbar. Es wird angeregt, von dieser Begräbnisstätte zur Wahrung der Würde der Totenruhe einen Abstand von mind. 75 m einzuhalten, da der Wert für den Rotorradius gemäß § 4 Abs. 3 WindBG und in Anlehnung an die Kriterien der LANUV NRW Studie, mit 75 m angesetzt ist. (Siehe hierzu auch Begründung Seite 69 von 108: „Des Weiteren gilt es, LEP NRW Ziel 10.2-2 zu beachten. Dieses gibt vor, dass die Windenergiebereiche in den Regionalplänen als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen sind. Das bedeutet, dass sich die Mastfüße einer Windenergieanlage innerhalb der Windenergiebereiche befinden müssen, die Rotorblätter dürfen jedoch über die Grenzen des Windenergiebereichs hinausragen. Gemäß § 4 (3) WindBG wird der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius mit einem Wert von 75 Metern angenommen.") Im Übrigen überplant LAN_01 auch (Rest-)Laubwaldflächen, die nach Abholzung der vom Borkenkäfer schwer befallenen Nadelwaldbestände den Restwaldbestand darstellen. Es sollte verhindert werden, dass die Windenergiebereiche zusätzlich zu den bereits entstandenen Schäden am Ökosystem Wald noch zu weiteren Beeinträchtigungen führen, weil für die Errichtung der Fundamente und Masten sowie der Zuwegungen weiterer wertvoller Laubbaumbestand geopfert werden muss. Insofern wird angeregt, LAN_01 auf den Bereich der tatsächlichen Kalamitätsflächen zu reduzieren.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) LAN_01 wird aufgrund des Bestattungswaldes geändert (s. hierzu auch StnID 1038307_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen: Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

1037745_002, Gemeinde Langerwehe	
Inhalt **LAN_02** Die Fläche überplant laut WebGIS ein Gewässer. Es handelt sich hierbei um einen nicht namentlich benannten Abzweiger des sog. „Rotsiefen", welcher als eingetragenes Naturschutzgebiet im Flächennutzungsplan der Gemeinde Langerwehe dargestellt ist (siehe Anlage 1). Aus Sicht der Gemeinde Langerwehe ist von einem solchen Gewässer mit baulichen Anlagen der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand einzuhalten. Darüber hinaus würde sich durch zusätzliche Versiegelungen (Mastfundamente und Zuwegungen) im Einzugsgebiet der Gewässer oberhalb von Merode, Schlich und D'horn die bereits kritische Hochwassersituation in den Ortschaften verschärfen. Da der Bereich der Ortslagen Merode und D'horn bereits beim Starkregenereignis im Juli 2021 erheblich überflutet wurde, wird gebeten, den Bereich zurückzunehmen. Im Übrigen überplant LAN_02 auch (Rest-)Laubwaldflächen, die nach Abholzung der vom Borkenkäfer schwer befallenen Nadelwaldbestände den Restwaldbestand darstellen. Es sollte verhindert werden, dass die Windenergiebereiche zusätzlich zu den bereits entstandenen Schäden am Ökosystem Wald noch zu weiteren Beeinträchtigungen führen, weil für die Errichtung der Fundamente und Masten sowie der Zuwegungen weiterer wertvoller Laubbaumbestand geopfert werden muss. Insofern wird angeregt, LAN_02 auf den Bereich der tatsächlichen Kalamitätsflächen zu reduziere. [Anlage]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) LAN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048057).

1037745_003, Gemeinde Langerwehe	
Inhalt **LAN_04** Die Fläche überplant laut WebGIS ein Gewässer, den sog. „Pützbach" (siehe Anlage 2). Aus Sicht der Gemeinde Langerwehe ist von einem solchen Gewässer mit baulichen Anlagen der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand einzuhalten. Im Übrigen werden hier große, wertvolle Laubwaldbereiche unmittelbar neben durch den Borkenkäferbefall entstandene Kalamitätsflächen überplant. Es sollte verhindert werden, dass die Windenergiebereiche zusätzlich zu den bereits entstandenen Schäden am Ökosystem Wald noch zu weiteren Beeinträchtigungen führen, weil für die Errichtung der Fundamente und Masten sowie der Zuwegungen weiterer wertvoller Laubbaumbestand geopfert werden muss. Lediglich ein kleiner Teil der Fläche (ca. 2ha) befindet sich tatsächlich im Kalamitätsbereich. Dies zeigen auch die von Wald und Holz aufgenommenen Datengrundlagen über Kalamitätsflächen im Wald. Insofern ist hier ein Widerspruch zu Ziel 10.2-6 LEP NRW festzustellen, wonach Laub- und Mischwälder für die Festlegung von Windenergiebereichen nicht zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde wird angeregt, die Fläche komplett zurückzunehmen [Anlage]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) LAN_04 wird aufgrund forstwirtschaftlicher Belange zurückgenommen (s. StnID 1038307_002).

1037745_004, Gemeinde Langerwehe	
Inhalt **Stellungnahme zu Referenzanlage der Bezirksregierung.:** Aus Sicht der Gemeinde wird hinsichtlich aller Standorte im Wald darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung der Bauhöhenbegrenzung durch den Fliegerhorst Nörvenich nur Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m geplant werden können. Diese verfügen bei 82 m Nabenhöhe über einen Rotordurchlauf von 14 m. Der Rotordurchlauf beschreibt den Abstand zwischen Rotorblattspitze und Erdboden. Solche Anlagen sind in Waldstandorten aus planerischer Sicht ausgeschlossen. Turbulenzgutachter weisen darauf hin, dass der Rotordurchlauf deutlich über der Baumgrenze des angrenzenden Waldbereich zu liegen hat. Dies ist im beplanten Gebiet nicht der Fall. Insofern ist aus Sicht der Gemeinde, in den dargestellten Bereichen innerhalb der Flugschutzzone, die Planung und Realisierung von Windenergieanlagen nicht möglich.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnehmende bezieht sich auf einen konrekten Anlagentyp. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien legt keine konkreten Anlagentypen oder -standorte fest. Aus Sicht des Plangebers belegt dies nicht, dass es keine Anlagentypen gibt, die die genannten Voraussetzungen zukünftig aufweisen. In die Erwägungen des Plangebers fließt in diesem Zusammenhang auch die Monitoringpflicht des LEP NRW Ziel 10.2-10 ein (vgl. Kapitel 4.1.5 Begründung). Die Regionalplanungsbehörde wird die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1037745_005, Gemeinde Langerwehe

Inhalt

Kommunale Planungsabsicht:

Die Gemeinde Langerwehe plant zusammen mit der [ANONYMISIERT] *im Rahmen einer Positivplanung* die Ausweisung einer Windkonzentrationszone zur Errichtung von 8 Windenergieanlagen im süd-östlichen Bereich des Gemeindegebietes. Hierbei handelt es sich um ein auf Kalamitätsflächen basierendes Potential außerhalb der Flugschutzzone. Innerhalb dieses Potentials sind deutlich höhere WEA planbar und eine wirtschaftliche Umsetzbarkeit trotz des herausfordernden Geländes möglich. Dieses Potential wurde zudem in Rücksprache mit dem Geologischen Dienst NRW abgesprochen, sodass der nötige 3,5 km Puffer um die Seismologische Station Großhau eingehalten werden kann. Ein entsprechender Plan mit der Lage der Windkonzentrationszone ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt (siehe Anlage 3). Die Ergebnisse der Umweltkartierung für diese Planung liegen bereits vor. Aus Sicht der Gemeinde sind diese Flächen weniger restriktionsbehaftet (keine Gewässerschutzbereiche bzw. Bestattungswald) als die im Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien dargestellten.

[Anlage]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der geplante Windenergiebereich (WEB) LAN_03 befindet sich innerhalb der kommunalen Positivplanung für die Windenergie. Für den übrigen Teil der angeregten Flächen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird das angeregte Gebiet durch folgende Ausschlusskriterien überlagert:
Abstand zur Verkehrsinfrastruktur
Lage innerhalb des Vorsorgeabstandes zu seismologischen Stationen (der Hinweis bzgl. der Abstimmung mit dem Geologischen Dienst wird zur Kenntnis genommen).
Lage innerhalb des Bereichs zum Schutz der Natur (BSN)
Lage innerhalb des Abstandes zu gesetzlich geschützten Biotopen

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

	Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Sollte das Flächennutzungsplanverfahren / die kommunale Positivplanung für die Windenergie erfolgreich abgeschlossen werden können, kann eine perspektivische Übernahme der Flächen gemäß der regionalplanerischen Konzeption (s. Kapitel 4.1.2.2 der Begründung) geprüft werden.

AZ: BET_119000_1	
Gemeinde Kreuzau	
1037418_001, Gemeinde Kreuzau	
Inhalt Im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln bestehen seitens der Gemeinde Kreuzau keine Anmerkungen und Bedenken.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden weder Anregungen noch Bedenken geäußert.

AZ: BET_120000_1

Stadtverwaltung Linnich/Fachbereich 4

1037761_001, Stadtverwaltung Linnich/Fachbereich 4

Inhalt

Verteilung des Flächenbedarfes auf die Kommunen

Zeichnerische Festlegungen A1-2-2_tp-ee_Kreis Düren_01

Bez. der Einbeziehung der Fläche der Konzentrationszone Gereonsweiler-Linnich (Zone 6 der 30. FNP-Änderung der Stadt Linnich) als künftiger Windenergiebereich wird noch einmal auf die bereits in der informellen Kommunikation vor Offenlage der Verfahrensunterlagen geltend gemachte Forderung nach Übernahme aller vorhandenen Konzentrationszonen der Stadt Linnich in die künftigen Windenergiebereiche hingewiesen. Hinsichtlich der durch die Konzentrationszone verlaufenden militärischen Pipeline, die einschl. eines Schutzstreifens im vorgesehenen Windenergiebereich offenbar ausgespart bleibt, ergibt sich auf Seite 44 der Begründung zum Planentwurf, dass „bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie […] aufgrund etwaiger baulicher Vorprägung sowie der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren und der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom Ausschluss ausgenommen [sind].“ In der Konzentrationszone nach der 30. FNP-Änderung sowie im geltenden, parallel dazu entwickelten B-Plan Gereonsweiler Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“ sind die im künftigen Windenergiebereich ausgesparten Bereiche und zwar die Trasse von 2 Freileitungen, die o.a. NATO-Pipeline, die B 57, die L 228 sowie die K 6 in den Planbereich integriert, wobei vorgeschriebene Schutzabstände berücksichtigt wurden. Zumindest für die NATO-Pipeline sollte nach der genannten Vorschrift die Ausnahme vom Ausschluss und damit die Einbeziehung der Fläche in den Windenergiebereich geprüft werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerischen Festlegungen werden geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) LIN_01 und LIN_02 werden aufgrund rechtskräftiger kommunaler Planungen geändert.

Der LEP NRW Grundsatz 10.2-9 gibt vor, dass bei der Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen geeignete bestehende Windenergiestandorte und kommunale Planungen geprüft und möglichst berücksichtigt werden sollen. Geeignet sind gemäß LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen nur dann, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen und dabei technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung der WEB wurden alle kommunalen Windenergiegebiete einer Einzelfallprüfung unterzogen – mit dem Ziel, möglichst viele kommunale Flächen als regionalplanerisches Vorranggebiet festzulegen. Da bestehende kommunale Bauleitpläne für die Windenergie bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen haben und durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden, verfügen diese Flächen über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene. Aus diesem Grund geschieht die Prüfung einer möglichen Übernahme der kommunalen Bauleitplanungen als Windenergiebereiche im Vergleich zur Festlegung neuer regionalplanerischer Windenergiebereiche anhand erweiterter konzeptioneller Parameter und folgt demnach LEP NRW Grundsatz 10.2-9.

Das regionalplanerische Konzept erachtet eine dauerhafte Nutzung bestehender kommunaler Bauleitplanungen als möglich, wenn die konzeptionell definierten Abstände zur Wohnbebauung sowie zu Straßen des klassifizierten Straßennetzes, zum Schienennetz, zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie zu umweltfachlichen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete,

	gesetzlich geschützte Biotope) gewahrt werden. Um ergänzend auch den technologischen Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung dieselben Abstände zur Wohnnutzung, zu o.g. Infrastrukturen und umweltfachlichen Schutzgebieten herangezogen, wie bei neuen Windenergiebereichen. Den Erläuterungen von LEP NRW Grundsatz 10.2-9 entsprechend werden bereits genutzte Standorte diesbezüglich anders beurteilt. Wenn innerhalb des kommunalen Gebiets eine Windenergieanlage in Betrieb oder genehmigt ist, erfolgt die „Übernahme“ in das regionale Konzept ohne Berücksichtigung von Siedlungsabständen. Da auf diesen Standorten aktuell und in absehbarer Zukunft Strom produziert wird, legt der Planungsträger hier andere Maßstäbe für die Übernahme an. Stichtag für die Inbetriebnahme ist der 1.1.2000, da unterstellt wird, dass auf diesen Standorten noch mindestens fünf weitere Jahre lang Strom produziert wird. In die Erwägungen des Plangebers fließt in diesem Zusammenhang auch die Monitoringpflicht des LEP NRW Ziel 10.2-10 ein (vgl. Kapitel 4.1.5 Begründung).

1037761_002, Stadtverwaltung Linnich/Fachbereich 4

Inhalt

Beim Windenergiebereich, der über die vorhandene Konzentrationszone Körrenzig-Kofferen-Hottorf gelegt wurde (Zone 1 der 30. FNP-Änderung der Stadt Linnich), ist ebenfalls zu erkennen, dass für die durch die Fläche verlaufenden Straßen (K18 und L366) sowie für die im Nordwesten verlaufende Bahnstromleitung Wickrath-Stolberg Schutzabstände ausgespart wurden. Ersichtlich ist auch, dass die im informellen Planentwurf noch über die vorhandene Konzentrationszone hinausreichenden „Spitzen“ des Windenergiebereiches gekappt wurden. Eine deutliche Flächenrücknahme wegen der Umzingelungswirkung für die Ortschaften Körrenzig, Hottorf und Kofferen wurde bereits verwaltungsseitig im Rahmen der informellen Kommunikation im Vorfeld der formellen Beteiligung gefordert. Die Umzingelungswirkung wird In der Begründung zum Planentwurf auf Seite *76* als „Umfassung von Ortschaften“ thematisiert. I*nsoweit wird seitens der Stadt Linnich davon ausgegangen, dass der vorliegende, überarbeitete Planentwurf die dort genannten Vorgaben aus der Rechtsprechung berücksichtigt. Es wird aber weiterhin gefordert, dass in den künftigen Windenergiebereichen eine über den vorhandenen Besatz mit WEA hinausgehende Umzingelungswirkung für die Ortschaften Körrenzig, Kofferen und Hottorf unbedingt zu vermeiden ist.*

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert.
Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind.
Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt sind. Zugleich sollen auch bereits bestehende Windparks und kommunale Flächenausweisungen, die nicht den regionalplanerischen Potenzialflächen entsprechen, festgelegt werden (vgl. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW). In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen.
Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden.
Mit der plangebietsübergreifenden, schematischen Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung wurde diesem Konflikt Rechnung getragen (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2). Die gewählte Methode zur Bewertung einer kritischen Umfassung von Ortslagen ist geeignet, den Flächenbeitragswert in der Planungsregion Köln zu erbringen.

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an dem obergerichtlich anerkannten Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um die Umzingelung einzelner Ortslagen zu ermitteln.

Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht.

	Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Ortslagen wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete. Eine Umzingelung der Ortschaften Körrenzig, Kofferen und Hottorf ist durch die geplanten WEB nicht gegeben.

1037761_003, Stadtverwaltung Linnich/Fachbereich 4

Inhalt

Bei den beiden kleineren Windenergiebereichen, welche die Konzentrationszone Boslar (Zone 3 der 30. FNP-Änderung der Stadt Linnich) überlagern bzw. östlich der Ortschaft Ederen auf einer bisher unbeplanten Fläche vorgesehen sind, haben sich gegenüber dem informell kommunizierten Planentwurf keine Änderungen ergeben. Beide Bereiche werden aber übergreifend auch auf die unmittelbar angrenzenden Flächen des Stadtgebietes Jülich bzw. im Falle Boslar zusätzlich noch des Gemeindegebietes Titz ausgedehnt. Auf dem Stadtgebiet Jülich ist hier in beiden Fällen bereits ein gewisser Besatz mit WEA vorhanden. *Zu beiden Flächen wird ebenfalls gefordert, eine Umzingelungswirkung für die betroffenen Ortschaften unbedingt zu vermeiden. Bez. der bisher unbeplanten Fläche bei Ederen wird auf den Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Linnich vom 25.04.2024 hingewiesen, wonach bis zum Inkraftreten des Regionalplanes keine weiteren Positivplanungen zur Nutzung der Windenergie mehr vorgesehen sind.*

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert.
Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind.
Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt sind. Zugleich sollen auch bereits bestehende Windparks und kommunale Flächenausweisungen, die nicht den regionalplanerischen Potenzialflächen entsprechen, festgelegt werden (vgl. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW). In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen.
Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden.
Mit der plangebietsübergreifenden, schematischen Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung wurde diesem Konflikt Rechnung getragen (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2). Die gewählte Methode zur Bewertung einer kritischen Umfassung von Ortslagen ist geeignet, den Flächenbeitragswert in der Planungsregion Köln zu erbringen.

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an dem obergerichtlich anerkannten Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um die Umzingelung einzelner Ortslagen zu ermitteln.

Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht.

	Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Ortslagen wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete. Eine Umzingelung der Ortschaften Boslar und Ederen ist durch die geplanten WEB nicht gegeben. Die Hinweise zur kommunalen Planungsabsicht bzgl. der Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenenergieanlagen nach Erreichen des Flächenbeitragswertes wird auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen des BauGB und des WindBG verwiesen.

1037761_004, Stadtverwaltung Linnich/Fachbereich 4	
Inhalt **Einhalten der vorgesehenen Schutzabstände** **Zeichnerische Festlegungen A1-2-2_tp-ee_Kreis Düren_01** Bei der Verortung der künftigen Windenergiebereiche wurde lt. den Verfahrensunterlagen zu Wohngebäuden im Außenbereich ein Schutzabstand von 500 m berücksichtigt. Bereits im Rahmen der informellen Kommunikation im 1. HJ 2024 wurde darauf hingewiesen (Email vom 14.03.2024, Adressat [ANONYMISIERT]), dass um die in der Feldgemarkung Körrenzig liegende landwirtschaftliche Hofstelle "Katharinenhof" offenbar kein Abstandsradius gezogen wurde mit der Folge, dass der Windenergiebereich unter Unterschreitung des vorgegebenen Schutzabstandes sehr dicht an die Hofstelle bzw. an deren Wohngebäude heranreicht. Beim nordwestlich davon gelegenen "Grachthof", einer ebenfalls bewohnten landwirtschaftlichen Hofstelle, war dagegen der Abstandsradius erkennbar. In einer der o.a. Email vorhergehenden telefonischen Unterredung wurde Ihrerseits der fehlenden Radius bestätigt und darauf hingewiesen, dass die der Kartierung zugrunde liegenden Bestandsdaten an dieser Stelle offenbar das Wohnhaus nicht erfasst hatten. Die nach der hiesigen Meldung an der nunmehr offengelegten Kartierung vorgenomme Korrektur erscheint allerdings nicht eindeutig. Es ist zwar ersichtlich, dass hier nachgearbeitet wurde, beim Vergleich mit dem Radius um den "Grachthof" ist aber nicht eindeutig erkennbar, dass nunmehr auch um den "Katharinenhof" herum der Schutzabstand von 500 m gewährleistet ist. Ein Auszug aus der zeichnerischen Festlegung mit Markierung der beiden Höfe ist beigefügt. *Es wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Festlegung unbedingt die Einhaltung des 500-m-Schutzabstandes um die im Außenbereich liegenden Höfe sicherzustellen hat.* Der Vollständigkeit hallber ist auch zu erwähnen, dass südlich des „Katharinenhofes“ noch eine dritte landwirtschaftliche Betriebsstätte existiert (ebenfalls auf dem Kartenauszug markiert). Es handelt sich um die räumliche Kombination einer Stallung zur Hähnchenmast und einer Biogas-Anlage, die von den jeweiligen Eigentümern bzw. Betriebsinhabern bewirtschaftet wird. Im Gegensatz zu den beiden vorgenannten Hofstellen ist mit dieser Betriebsstätte nach hiesigem Kenntnisstand jedoch kein Wohnhaus verbunden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Zu allen in der Stellungnahme dargestellten Wohngebäuden im Außenbereich wird ein Abstand von mindestens 500 m zu geplanten Windenergiebereichen (WEB) eingehalten.

AZ: BET_12000_1

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

1038408_001, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	Abwägung
A. Kernforderungen der Naturschutzverbände zur Planung für die Windenergienutzung Die anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) unterstützen die Energiewende und den Ausbau der regenerativen Energien, insbesondere der Wind- und Solarenergie. Die Zielsetzung zur Erreichung der Flä chenbeitragswerte für NRW nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird aus drücklich geteilt, da ansonsten die Steuerungsmöglichkeit des Windenergieausbaus auf kom munaler und regionaler Ebene entfiele. Für die Planungsregion Köln sind damit Vorrangge biete für Windenergie im Umfang des im Landesentwicklungsplan (LEP) festgelegten Flächen beitragswertes von 15 682 ha auszuweisen.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038408_002, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt Die Naturschutzverbände fordern einen naturverträglichen Ausbau der Windenergienutzung an geeigneten Standorten. Dies leistet der vorliegende Entwurf zum Sachlichen Teilplan Er neuerbare Energien nicht. Im Hinblick auf die massiven Biodiversitätsschäden, die mit dem Entwurf sehenden Auges induziert werden, fordern die Naturschutzverbände nachdrücklich • den Ausschluss der Schwerpunktvorkommen für als Beschleunigungsgebiete • eine sachgerechte Berücksichtigung der Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung zur Vermeidung massiver Biodiversitätsschäden, • textliche Festlegungen von zu beachtenden Ausschluss- und Restriktionsbereichen für Positivplanungen der Kommunen unter Wahrung des planerischen Konzeptes des Regionalplans sowie • den Verzicht auf die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Rahmen der vorgelegten Planung, die einschlägigen Umsetzungsvorschriften zur RED III-Richtlinie abzuwarten und da für zu sorgen, dass die Beschleunigungsgebiete wie vorgesehen nur in konfliktarmen Gebieten ausgewiesen werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** vgl. StnID 1038408_003 bis 1038408_058

1038408_003, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt **B. Beteiligung der Naturschutzverbände und verfahrensbezogene Fragen** **B.1 Beteiligungsfrist/ Verzicht auf Erörterung** Die Naturschutzverbände kritisieren die kurze Offenlagefrist, in der eine intensive Auseinan dersetzung mit der Planung und eine vollständige Prüfung inklusive der Bewertung der Flä chen für die Windenergiebereiche (WEB) durch die örtlichen Vertreter*innen der Naturschutz verbände kaum möglich ist. Die abschließenden Unterlagen wurden erst zu Beginn des Offenlagezeitraums zur Verfügung gestellt. Die Beurteilung der Flächenfestlegungen bedeutet für das Ehrenamt eine sehr zeitintensive Auseinandersetzung, um fundierte Hinweise zu Natur und Umweltschutzbelangen geben zu können. Die vom Regionalrat Köln beschlossene weitere Vorgehensweise nach der Offenlage sieht die Erstellung von Ausgleichsvorschlägen und deren Abstimmung mit dem Regionalrat als Träger des Verfahrens vor (RR 36/2024). Von einer Erörterung mit den Beteiligten wird abgesehen, diese wäre aber angesichts der konflikt reichen Festlegungen zur weiteren Optimierung der Planung und zur Akzeptanz des Ausbaus der erneuerbaren Energien dringend geboten. Die von der Landesregierung vorgegebene, gegenüber dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) um 7 Jahre vorgezogene Frist zum Abschluss der Regionalplanungen zur Windenergie (s. Abschnitt B4) führt dazu, dass eine effektive und effiziente Beteiligung mit dem Ziel eines Ausgleichs der Meinungen und zur weitestgehenden Konfliktminimierung im Planungsprozess nicht mehr möglich ist.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Das Regionalplanaufstellungsverfahren weist aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit auf. Die vom Regionalrat als Träger des Verfahrens beschlossene Beteiligungsfrist und die Entscheidung, auf eine Erörterung zu verzichten, werden vor diesem Hintergrund als angemessen erachtet. Durch die gewählte Verfahrensweise werden alle gesetzlichen Anforderungen an ein Regionalplanverfahren erfüllt und kann gleichzeitig dem politischen Wunsch nach Verfahrensbeschleunigung entsprochen werden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

1038408_004, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

B.2 Anregungen aus dem Scoping, Daten zu Artvorkommen der Naturschutzverbände

Die Naturschutzverbände können nicht erkennen, inwiefern ihre zum Scoping eingebrachten Daten zu Artenvorkommen in den Teilregionen berücksichtigt wurden. Zumindest wurden bei einzelnen WEB offenbar Änderungen oder Streichungen vorgenommen. Die von den Natur schutzverbänden eingebrachten Daten zum Vorkommen windkraftsensibler Arten hätten zu einer weitergehenden Optimierung der WEB-Flächenkulisse genutzt werden sollen. Alle an deren Anregungen aus dem Scoping wurden soweit erkennbar nicht berücksichtigt. Insbeson dere der Hinweis auf Bedeutung der im Entwurf zum Gesamtregionalplan enthaltenen Berei che für den Schutz landschaftsorientierter Erholung mit Bedeutung für Offenlandarten (Leitar ten Grauammer und Feldhamster) und die von den Naturschutzverbänden im Rahmen der ersten Offenlage des Regionalplans Köln eingebrachten Vorschläge zu einem Biodiversitäts konzept mit konkreten Flächenvorschlägen zur Ausweisung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) fanden keine Berücksichtigung. Die Naturschutzverbände kritisieren, dass die aufgezeigten Möglichkeiten für eine naturverträgliche Windenergieplanung in der Planungsre gion nicht genutzt wurden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1

Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Zudem wird auf frühere Stellungnahmen im Gesamtplanverfahren sowie im Scoping zum Aufstellungsverfahrens des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien verwiesen. Die darin geäußerten Bedenken und Anregungen werden aufrechterhalten.
Der Planentwurf ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses. Darin wurde die kommunale Planungsebene im Sinne des Gegenstromprinzips (vgl. 1 Absatz 3 ROG) frühzeitig mit eingebunden. So wurden u.a. im Rahmen von Kommunalgesprächen die Entwicklungsvorstellungen erfasst und Planungsabsichten hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Regionalplanung diskutiert. Mit dem einstimmigen Beschluss des Regionalrates am 13.03.2020 wurde als erstes Zwischenergebnis dieses umfangreichen informellen Prozesses ein Plankonzept beschlossen, dass den Rahmen für die zukünftige räumliche Entwicklung des Regierungsbezirkes in den wesentlichen Grundzügen setzt. Auf Grundlage dieses Plankonzepts hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die gem. § 8 ROG erforderliche Umweltprüfung durchzuführen. Zusammen mit den Ergebnissen der Umweltprüfung sind die Leitlinien aus dem Plankonzept anschließend in den Planentwurf eingeflossen und liegen den konkreten zeichnerischen und textlichen Festlegungen zugrunde.
Als vorlaufende formelle Schritte wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG mit Datum vom 29.04.2019

über die beabsichtigte Neuaufstellung des Regionalplans Köln unterrichtet. Rückmeldungen und Hinweise im Rahmen dieser Unterrichtung sind ebenfalls in die Erarbeitung des Planentwurfes und der Umweltprüfung eingeflossen. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 10.12.2021 den Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Die bis dahin vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sind im Planentwurf wie oben beschrieben berücksichtigt worden.
Im Rahmen der naturschutzfachlichen Bewertung zum Regionalplanentwurf für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln in Form des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2019) wurden innerhalb der Biotopverbundbereiche besonderer Bedeutung (Stufe 2) für bestimmte Arten der offenen Agrarlandschaft (insbesondere der Leitarten Grauammer und Feldhamster) Bereiche der BSLE identifiziert, die eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Arten der offenen Agrarlandschaft aufweisen. Die Festlegung der BSLE, die eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Arten der offenen Agrarlandschaft aufweisen, können der Erläuterungskarte F6 des Regionalplans Köln entnommen werden. Den Rahmen für die zeichnerische Festlegung bildet der Grundsatz G31 BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft im Regionalplan.

Bei Planungen und Maßnahmen in diesen Offenlandbereichen der Agrarlandschaft soll insbesondere der Schutz der dort vorkommenden gefährdeten Arten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen berücksichtigt werden. Dabei wurde auf eine Einführung eines neuen Planzeichens „BSL-A“ bewusst verzichtet, um mit der Reduzierung eines Teilaspektes der BSLE eine Gewichtung in der Bewertung zu vermeiden, die auf regionalplanerischer Ebene nicht aufgelöst werden kann. Wenn Nutzungskonflikte zwischen den Maßnahmen für die Offenlandarten und anderen Aspekten der BSLE wie beispielsweise regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche, Überschwemmungsgebieten etc. bestehen, würde durch die Isolation dieses Teilaspektes eine Gewichtung bei der Entwicklung der BSLE beigemessen werden, die im Einzelfall nicht nachvollziehbar ist. Die Darstellung aller enthaltener Themenkomplexe ohne eine Präferenz einzelner Aspekte ermöglicht die Konkretisierung der Entwicklung dieser Flächen auf nachfolgender Planungsebene. Unter Berücksichtigung der lokalen Situation verbleibt somit in der Regel der notwendige Gestaltungsspielraum für die örtliche Umsetzung der Landschaftspflege bzw. -schutzes. Da auf regionalplanerischer Ebene diese Konfliktpotenziale nicht aufgelöst werden können, stellen die genannten Teilflächen der BSLE keine geeignete Grundlage für Ausschluss- bzw. Restrektionskriterien dar.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber

	auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1038408_005, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

B.3 Nicht vollständige Gesamtabwägung durch Aufteilung in Gesamtplan und Teilpläne

Die Naturschutzverbände kritisieren zum wiederholten Male die Nichtberücksichtigung von wesentlichen Raumnutzungen in der Abwägung, die durch das Erstellen von Teilplänen zustande kommt. Die Feststellung, dass zwischen dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien und den übrigen Planwerken (Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Gesamtplan) sind keine räumlichen Konflikte erkennbar sind (Textliche Festsetzungen, S. 14), ist nicht nachvollziehbar. Die Abgrenzung von Kumulationsgebieten soll nach den Ausführungen im Umweltbericht (S. 130) zwar unter Berücksichtigung der beiden anderen Planentwürfe erfolgen, umgesetzt wird dies dann aber nicht. Die im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe geplanten Bereiche zum Abbau nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) und die im Gesamtplanentwurf festzulegenden Siedlungsbereiche (ASB/ GIB) werden nicht zur Beurteilung der gesamthaften Umweltauswirkungen und Abwägung der nun erfolgenden neuen Festlegungen für Windenergie im Sinne einer Berücksichtigung als Vorbelastung bzw. als kumulativ wirkend herangezogen. Sie werden weder in den SUP-Bögen als Vorbelastung oder kumulierende Planungen aufgeführt, noch für die Kumulationsgebiete überhaupt betrachtet, es geht ausschließlich um die kumulativen Wirkungen der WEB. Damit spielen diese Bereiche insbesondere in den stark durch den Braunkohleabbau belasteten Gebieten als Vorbelastung/ summarische Belastung keine Rolle. Auch die Gesamtbelastung für Natur und Landschaft im jeweiligen Bezugsraum muss in der Abwägung beachtet werden.

Das ist im Zusammenhang mit den bevorstehenden und gerade auch diese Räume/ Kreise massiv betreffenden Ausweisungen von Windenergiebereichen und Beschleunigungsgebieten für den Ausbau der Windenergie und auch der (kommenden) Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus der Freiflächen-Photovoltaik unverantwortlich. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien führt im Rahmen der geltenden Gesetzgebung und der landesplanerischen Ausrichtung unweigerlich zu massiven Umweltauswirkungen, denn sie gehen nach § 2 EEG mit einem überragenden öffentlichen Interesse und dem Dienst an der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit mit einem Vorrang in sämtliche Abwägungsprozesse ein. Auch der Freiraumschutz steht dahinter zurück. Diese Auswirkungen müssen mit sämtlichen Auswirkungen der weiteren freiraumbeanspruchenden Raumnutzungen zusammen ermittelt und in ihrer kumulativen Wirkung betrachtet und bewertet werden. Es ist davon auszugehen, dass es unter Berücksichtigung aller Teilplanungen zu deutlich mehr Kumulationsgebieten als hier in der SUP dargestellt kommen wird. Außerdem werden Ausgleichsräume für Freiraumfunktionen dadurch zerstört, dass diese nun in großem Umfang für die Erneuerbaren Energien in Anspruch genommen werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Gesamtplanbetrachtung auf Ebene des Regionalplans erfolgt durch eine beschreibende Zusammenfassung der Umweltauswirkungen sowie eine flächenbezogene Gesamtbetrachtung sämtlicher Planinhalte und ihrer wesentlichen Umweltauswirkungen. Dabei werden die Flächenumfänge für Planfestlegungen differenziert nach überwiegend nachteiligen und überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt. Darüber hinaus werden Kumulationsgebiete identifiziert, die sich durch eine räumliche Konzentration von Festlegungen, einschließlich nachrichtlicher Übernahmen, auszeichnen. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können.

Das Vorkommen von Natura-2000-Gebieten ist bereits bei der Auswahl der Plangebiete im Rahmen des Planungskonzeptes berücksichtigt worden, so dass Beeinträchtigungen auf Natura-2000-Gebiete regelmäßig bereits im Rahmen der Planung vermieden werden konnten (Planungsverzicht innerhalb der Natura 2000-Gbiete und i.d.R. inner-halb von 75 m um Natura-2000-Gebiete). Kumulative Wirkungen können daher ausschließlich aus indirekten Wirkungen hervorgehen, die in das Gebiet hineinwirken. Zur Identifizierung der kumulativen Pläne und Projekte wird entsprechend der Planungsebene auf das FIS FFH (Informationssystem des LANUK) zurückgegriffen. Darüber hinaus wird geprüft, ob aus der Zusammenschau der Plangebiete der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien selbst kumulative Wirkungen ausgelöst werden. Ergänzend wurden – soweit auf Grundlage der verfügbaren Informationen möglich – die angrenzenden Regionalpläne Arnsberg und Düsseldorf (NRW), Mittelrhein-Westerwald (RLP) sowie Mittelhessen (Hessen) hinsichtlich ihrer Planungen von Windenergiegebieten und deren Wirkungen auf die an den Grenzen des Regierungsbezirks Köln gelegenen Vogelschutzgebiete DE 5312-401 „Westerwald“ (RLP), DE 4603-401 „Schwalm-Nette“ sowie DE 5507-401 „Ahrgebirge“ (RLP) ausgewertet. Hinsichtlich des Regionalplans Arnsberg ist anzumerken, dass keines der geplanten WEB innerhalb der relevanten Prüfbereiche der hier zu prüfenden Vogelschutzgebiete liegt, so dass diesbezügliche kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden können. Können kumulative Wirkungen nicht ausgeschlossen werden, werden kumulationsvermeidende Maßnahmen vorgesehen (vgl. Kap. 7 und für die Beschleunigungsgebiete die ausführliche Darstellung der Maßnahmen in Anhang G), die dazu dienen sollen, auch geringfügige Beeinträchtigungen und damit kumulative Wirkungen zu vermeiden.

Die Kumulationsgebiete werden außerdem zwar ermittelt und beschrieben, dies hat aber planerisch keine Konsequenzen. Es erfolgt nur der Hinweis, dass zur Vermeidung der Umweltauswirkungen geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorzusehen sind. Hierzu wird dann auf die Maßnahmen verwiesen, die allgemein für die nachfolgenden Planungsebenen (Kap. 6 Umweltbericht) und für die Beschleunigungsgebiete (Kap. 7 Umweltbericht) gelten. Inwiefern damit den zusammenhängenden Wirkungen der Kumulationsgebiete auf alle betroffenen Schutzgüter begegnet werden soll, erschließt sich nicht. Ergänzend wird außerdem an die Pflichten erinnert, zusätzliche Schonräume für die Natur z.B. im Rahmen der Wiederherstellungsverordnung zu entwickeln. Diese Anforderung ist erkennbar nicht berücksichtigt worden. Mit den gleichwertigen Zielen zum Naturschutz, insbesondere zum Schutz der Biodiversität, ist nach Erachten der Naturschutzverbände nicht vereinbar, dass der Freiraumschutz und die Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft grundsätzlich zurückstehen müssen. Das bedeutet eine systematische und strukturelle Benachteiligung dieser raumordnerischen Belange. Im Gegenteil bestehen im Gegenzug auch deutlich erhöhte Anforderungen an einen wirksamen und flächenmäßig ausreichenden Schutz des Freiraums, um die Belange des Natur-(Arten-) und Umweltschutzes im Rahmen einer ökologisch nachhaltigen Planung zu gewährleisten. Dem wird in der vorliegenden Planung keine Rechnung getragen, ein Gesamtkonzept dazu gibt es nicht.	Da das Neuaufstellungsverfahren des Regionalplans für den gesamten Regierungsbezirk Köln sowie zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) parallel verlief, wurden im vorliegenden Fall die Umweltauswirkungen der o.g. Planentwürfe zusammen mit dem Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Rahmen einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte gegenübergestellt (Gesamtplanbetrachtung). Betrachtet werden ausschließlich die Planfestlegungen, von denen voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen ausgehen können. Zudem wird geprüft, ob zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen Kumulationsgebiete abgegrenzt werden können. Als Kumulationsgebiete gelten Gebiete, die sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) auszeichnen. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein bzw. mehrere Schutzgüter gehäuft auftreten. Dabei können vor allem die Bereiche relevant sein, die, bezogen auf das jeweilige Schutzgut, besondere Empfindlichkeiten aufweisen. Die Abgrenzung von Kumulationsgebieten erfolgt unter Berücksichtigung der Planentwürfe des Gesamtplans Köln und des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) (Stand Juli 2025) mit Fokus auf die geplanten Festsetzungen der Windenergiebereiche. Unabhängig von der Identifizierung von Kumulationsgebieten ist jedoch bezogen auf die Umweltauswirkungen festzuhalten, dass durch den überwiegenden Teil der WEB, die im Rahmen der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien festgesetzt werden, sowohl anzahlmäßig als auch flächenmäßig schutzgutübergreifend im Ergebnis der Umweltprüfung voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen ausgehen.

1038408_006, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

B.4 LEP-Vorgabe zum Abschluss der Regionalplanverfahren, Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Das WindBG sieht für NRW die Ausweisung von insgesamt 1,8 % der Landesfläche als Windenergiegebiete vor. Die ersten 1,1 % müssen bis zum 31. Dezember 2027 erreicht sein, weitere 0,7 % bis zum 31. Dezember 2032 (Anlage 1 WindBG). Die Landesregierung hat von der im WindBG eröffneten Möglichkeit zur Festlegung früherer als in dem Gesetz benannten Stichtage zur Erreichung der Flächenbeitragswerte Gebrauch gemacht und im LEP in Grundsatz 10.2-5 festgelegt, dass die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele/ Windener giebereiche im Jahr 2025 abgeschlossen sein sollen, die Durchführung des Beteiligungsverfahrens zu diesen Regionalplanverfahren sollte bereits im Jahr 2024 abgeschlossen sein. Da mit wird die Erreichung des gesamten Flächenbeitragswertes für NRW um 7 Jahre vorverlegt.

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass dadurch ein massiver Zeitdruck für eine Jahrzehnte geltende Planung mit weitreichenden Umweltfolgen entsteht, der absehbar zu Planungs- und Abwägungsfehlern führt. Eine sachgerechte Beteiligung kann hier nicht mehr stattfinden (s.o.). Der Aufgabe einer nachhaltigen und naturverträglichen Planung von Windenergiebereichen, insbesondere die Steuerung in konfliktarme Bereiche für einen wirksamen Biodiversitätsschutz, wird mit der vorliegenden Planung nicht entsprochen.

Die Beschleunigungsgebiete werden aufgrund der nicht direkt geltenden europäischen RED III-Richtlinie ausgewiesen. Ein Gesetzesentwurf für die notwendige Umsetzung in nationales Recht liegt aufgrund der aktuellen Lage (vorzeitiger Ablauf der Legislaturperiode, Neuwahlen Februar 2025) nach dem Diskontinuitätsprinzip bis auf Weiteres nicht vor. Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete ist zeitlich nicht an die Ausweisung von WEB im Rahmen der im LEP vorgegebene Frist zur Feststellung/ Erreichung der Flächenbeitragswerte in den Regionalplänen gebunden. § 6a WindBG erklärt lediglich bestehende Windenergiegebiete, die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind, unter bestimmten Voraussetzungen zu Beschleunigungsgebieten. Die Ausweisung weiterer Beschleunigungsgebiete ist hier nicht erfasst.

Die Naturschutzverbände fordern angesichts der mit der vorliegenden Planung offensichtlich sehenden Auges induzierten massiven Biodiversitätsschäden auf die Ausweisung neuer Beschleunigungsgebiete im vorgelegten Entwurf zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zu verzichten, die einschlägigen Umsetzungsvorschriften zur RED III-Richtlinie abzuwarten und dafür zu sorgen, dass diese wie vorgesehen nur in konfliktarmen Gebieten ausgewiesen werden. Nach WindBG sind die bis zum 19.05.2024 ausgewiesenen kommunalen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Bedenken Gegen Grundsatz 10.2-5 des LEP NRW richten sich nicht an die Ebene der Regionalplanung bzw. entziehen sich ihrer Regelungskompetenz.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der

Windenergieflächen bereits als Beschleunigungsgebiete festgelegt, welche für die Planungsregion mit ca. 7000 ha (7440 ha abzüglich Schätzwert für informelle Konzepte und Planungen) einen erheblichen Anteil von 45 % an den nach LEP-Ziel festzulegenden 15 682 ha WEB ausmachen.	Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt. Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen: 1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder 2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […]. Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

1038408_007, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt **C. Bedenken und Anregungen zum Plankonzept und den textlichen Festlegungen** **C.1 Nutzung der Windenergie** Die anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) unterstützen die Energiewende und den Ausbau der regenerativen Energien, insbesondere der Wind- und Solarenergie. Die in den textlichen Festsetzungen unter 1.1 „Anlass“ genannte Zielsetzung, dass die Umsetzung der vom Windenergieflächenbe darfsgesetz (WindBG) für die Bundesländer festgelegten verbindlichen Ausbauziele – für NRW bis zum 31.12.2027 1,1% und bis zum 31.12.2032 1,8% der Landesfläche (61400 ha) – er reicht werden müssen, wird ausdrücklich geteilt, da ansonsten die Steuerungsmöglichkeit des Windenergieausbaus auf kommunaler und regionaler Ebene entfiele. Für die Planungsregion Köln sind damit Vorranggebiete für Windenergie im Umfang des im LEP festgelegten Flächen beitragswertes von 15 682 ha auszuweisen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038408_008, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Die Naturschutzverbände halten allerdings, wie schon dargelegt, die von der Landesregierung vorgegebene Frist des Grundsatzes 10.2-5 des LEP, nach der die Landes- und Regionalplanänderungen zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte bis 2025 abzuschließen sind, für zu ambitioniert, da diese Zeitvorgabe der notwendigen Aufbereitung von Natur- und Artenschutzbelangen für eine gute/ vollständige Grundlage für die planerischen Festlegungen und Abwägungen in den Regionalplanverfahren entgegensteht. Dieses wird im Verfahren zur Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien bei den Artenschutzfachbeiträgen zu den WEB (Umweltbericht, Anhang F) deutlich, deren Datengrundlage veraltet/ unvollständig ist und die zur Bewertung konkreter WEB-Flächen nicht geeignet sind (s. unter Abschnitt C.1.1.4 zum Artenschutz). Auch von einer Erörterung, die im Hinblick auf die Ergänzung der Datengrundlage und angesichts der konfliktreichen Festlegungen zur weiteren Optimierung der Planung und zur Akzeptanz des Ausbaus der erneuerbaren Energien dringend geboten wäre, wird abgesehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Bedenken Gegen Grundsatz 10.2-5 des LEP NRW richten sich nicht an die Ebene der Regionalplanung bzw. entziehen sich ihrer Regelungskompetenz.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB)

trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

	In Bezug auf die ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete und die hierbei erforderliche Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Beschleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung potenziell aktuell neuer vorliegender Erkenntnisse beurteilt. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1038408_009, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Der Ausbau der Windenergie in der Planungsregion Köln muss naturverträglich an geeigneten Standorten erfolgen. Von der Festlegung als Beschleunigungsgebiete müssen alle Windenergiebereiche im Bereich der Schwerpunktvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten ausgeschlossen werden (s.ausführlich Abschnitt C.1.3). Zudem muss für die mögliche Ausweisung weiterer kommunaler Windenergiebereiche im Regionalplan durch textliche Festlegungen von zu beachtenden Ausschluss- und Restriktionsbereichen sichergestellt werden, dass Positivplanungen der Kommunen unter Wahrung des planerischen Konzeptes des Regionalplans erfolgen (s. ausführlich Abschnitt C.1.5).

Die Planung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien wurde in der Planungsregion Köln bereits stark von den Kommunen vorangetrieben. Laut dem Planentwurf werden kommunale Bauleitplanungen zu 70 % übernommen, inklusive informeller Konzepte werden damit 7440 ha (47 %) von den zu erreichenden 15682 ha an WEB abgedeckt. Es sollte geprüft werden, ob weitere bereits bestehende Planflächen/WEA-Standorte übernommen werden können, um die Neuinanspruchnahme von Flächen so gering wie möglich zu halten. Insbesondere sind aktuelle Positivplanungen der Kommunen einzubeziehen. Außerdem ist es denkbar, auch Flächen, die für kleinere Anlagen von über 150 m geeignet sind, mit den jeweiligen Abstandserfordernissen auch in die WEB zu übernehmen. Die Naturschutzverbände halten es außerdem für sinnvoll, sämtliche bestehende Anlagen außerhalb kommunaler Planungen, die den Regionalplankriterien entsprechen, in die WEB einzubeziehen (s. Abschnitt C.1.1.3). Auch, wenn diese keinen großen Flächenanteil ausmachen, tragen sie trotzdem zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme bei und haben Bedeutung für den Ausbau der Windenergie durch die Option des Repowerings. Die Begründung des Verzichts zugunsten einer schnelleren Verfahrensführung kann angesichts der mit der Windkraft verbundenen erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht verfangen, der Zeitdruck ist der von der Landesregierung getroffenen Entscheidung zur Vorverlegung der Beitragswerterreichung um 7 Jahre geschuldet (s.o.).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der LEP NRW Grundsatz 10.2-9 gibt vor, dass bei der Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen geeignete bestehende Windenergiestandorte und kommunale Planungen geprüft und möglichst berücksichtigt werden sollen. Geeignet sind gemäß LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen nur dann, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen und dabei technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung der WEB wurden alle kommunalen Windenergiegebiete einer Einzelfallprüfung unterzogen – mit dem Ziel, möglichst viele kommunale Flächen als regionalplanerisches Vorranggebiet festzulegen. Da bestehende kommunale Bauleitpläne für die Windenergie bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen haben und durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden, verfügen diese Flächen über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene. Aus diesem Grund geschieht die Prüfung einer möglichen Übernahme der kommunalen Bauleitplanungen als Windenergiebereiche im Vergleich zur Festlegung neuer regionalplanerischer Windenergiebereiche anhand erweiterter konzeptioneller Parameter und folgt demnach LEP NRW Grundsatz 10.2-9.

Das regionalplanerische Konzept erachtet eine dauerhafte Nutzung bestehender kommunaler Bauleitplanungen als möglich, wenn die konzeptionell definierten Abstände zur Wohnbebauung sowie zu Straßen des klassifizierten Straßennetzes, zum Schienennetz, zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie zu umweltfachlichen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope) gewahrt werden. Um ergänzend auch den technologischen Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung dieselben Abstände zur Wohnnutzung, zu o.g. Infrastrukturen und umweltfachlichen Schutzgebieten herangezogen, wie bei neuen Windenergiebereichen.
Den Erläuterungen von LEP NRW Grundsatz 10.2-9 entsprechend werden bereits genutzte Standorte diesbezüglich anders beurteilt. Wenn innerhalb des kommunalen Gebiets eine Windenergieanlage in Betrieb oder genehmigt ist, erfolgt die „Übernahme“ in das regionale Konzept ohne Berücksichtigung von

	Siedlungsabständen. Da auf diesen Standorten aktuell und in absehbarer Zukunft Strom produziert wird, legt der Planungsträger hier andere Maßstäbe für die Übernahme an. Stichtag für die Inbetriebnahme ist der 1.1.2000, da unterstellt wird, dass auf diesen Standorten noch mindestens fünf weitere Jahre lang Strom produziert wird. In die Erwägungen des Plangebers fließt in diesem Zusammenhang auch die Monitoringpflicht des LEP NRW Ziel 10.2-10 ein (vgl. Kapitel 4.1.5 Begründung). Auf die Festlegung einzelner Maststandorte außerhalb kommunaler Bauleitpläne als WEB wird in Anbetracht des (bezogen auf die Hektarzahl) nur geringen Beitrags zur Erreichung des Teilflächenziels verzichtet. Das Repowering bestehender Anlagen ist kein gesonderter Belang bei der Festlegung von WEB. Ein Repowering außerhalb von WEB ist zukünftig nicht ausgeschlossen. Diesbezüglich sind die fachgesetzlichen Vorschriften beachtlich. Darüber hinaus gilt: Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien ist keine Ausschlussplanung. Dass die Kommunen durch Positivplanungen weitere Windenergiegebiete darstellen könne, ist Bestandteil der planerischen Erwägungen und der regionalplanerischen Konzeption. Textliche Festlegungen mit zu beachtenden Ausschluss- und Restriktionsbereichen würden diesen Erwägungen zuwiderlaufen und werden vom Plangeber daher nicht als sachgerecht erachtet.

1038408_010, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt Die laut Planentwurf bestehende Überschreitung des Flächenbeitragswertes um 725 ha muss im Rahmen von Offenlage und Planüberprüfung zur Reduzierung von besonders konfliktreichen WEB, von denen es nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der defizitären Berücksichtigung der Artenschutzbelange offensichtlich zahlreiche gibt (s. Ab schnitt C.1.1 und C.1.4), genutzt werden. Bei Planbeschluss sollte der Flächenbeitragswert nicht überschritten werden, da die Möglichkeit für kommunale Positivplanungen bestehend bleibt. Nur dadurch wird der Vorbelastung durch bestehende WEA angemessen entsprochen und die Ausweisung neuer WEB auf das erforderliche Maß beschränkt. Zur Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Regionalplans sind die Flächenanteile der übernommenen kommunalen Flächen für Windenergie inklusive von bestehenden WEA-Standorten zu benennen und auch räumlich in den zeichnerischen Darstellungen kenntlich zu machen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha leicht übererfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2). Das Teilflächenziel ist eine Mindestvorgabe. Die leichte Übererfüllung durch die festgelegten WEB ist sachgerecht, da sich im Laufe des Planverfahrens oder nach Beendigung des Verfahrens noch Änderungserfordernisse an einzelnen Abgrenzungen ergeben können. Der verbleibende Spielraum ist wichtig, um die Erfüllung des Teilflächenziels und die damit verbundene Steuerungswirkung durch ggfls. erforderliche Änderungen nicht zu gefährden (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.1.4 der Begründung). Auf die planerische Festlegung weiterer WEB wird vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen verzichtet, weil einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen wird. Im Übrigen gilt: Die kommunalen Flächennutzungsplandarstellungen sind kein Planinhalt des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Von einer zeichnerischen Darstellung bzw. nachrichtlichen Übernahme wird abgesehen, um Missverständnissen oder Verwechselungen vorzubeugen.

1038408_011, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt Der jetzt vorgelegte Entwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie sowie zu den textlichen Festlegungen für die Solarenergie und die Nutzung von Biomasse genügt unseres Erachtens nicht den Anforderungen an einen naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Naturschutzverbände machen zum Planentwurf folgende Einwendungen geltend.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB sowie die Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte zur Nutzung von Solarenergie und Biomasse (vgl. Kapitel 5 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

1038408_012, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt **C.1.1 Plankonzept** Das Plankonzept sieht zunächst eine Ausschlussanalyse zur Ermittlung von Potenzialflächen anhand von definierten Ausschlusskriterien vor, an die sich eine Restriktionsanalyse anschließt, die zur Ermittlung von restriktionsreicheren und restriktionsärmeren Gebieten innerhalb des Potenzialraums führt. Damit sollen möglichst konfliktarme Bereiche für die Erreichung des Teilflächenziels herangezogen werden. Danach werden die einzelnen Windenergiebereiche abgegrenzt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zum Plankonzept gegeben.

1038408_013, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

C.1.1.1 Ausschlussanalyse

Für die Ausschlussanalyse werden Kriterien festgelegt, denen eine Vorrang in der Raumnutzung eingeräumt wird. Dazu im Einzelnen: Ausschlusskriterien des Themengebiets Siedlung

Ausschluss und Abstandsregelung zu den ASBflex und GIBflex Die Naturschutzverbände lehnen diesen Ausschluss ab. Die Flex-Bereiche sind nur als Vorbehaltsgebiete festgelegt und werden aufgrund der Bindung an den errechneten Siedlungsflächenbedarf auch nicht vollständig bebaut werden. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen hier ein Vorrang gegenüber dem nach § 2 EEG gesetzlich eingeräumten überragenden öffentlichen Interesse der Energieerzeugung durch Windkraft, die auch der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, eingeräumt werden soll.

Ausschlusskriterien des Themengebiets Infrastruktur *Bereiche für die Sicherung oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)* Der generelle Ausschluss bestehender und mindestens der noch in Aufstellung befindlichen BSAB im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ist nicht sachgerecht. Aufgrund des bereits angeführten vorrangigen Belangs der Energieerzeugung durch Windkraft muss begründet werden, warum insbesondere noch nicht beschlossene BSAB-Vorranggebiete nicht hinter der Ausweisung von WEB zurückstehen soll, zumal es im Regierungsbezirk so viele Vorkommen dieser Lockergesteine gibt, dass die Versorgungszeiträume nach LEP auf jeden Fall gesichert werden können und sogar Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung dafür festgelegt werden. Die Rohstoff-Planung könnte also aufgrund vielfach bestehender Alternativen ohne Probleme geändert und angepasst werden. Außerdem kann für die Rekultivierungsplanung, auch für schon bestehende BSAB ohne Planfeststellungsbescheide, eine Nachnutzung für die Energieerzeugung durch Windkraft vorgesehen werden. Auch bei langfristigen Abbaugeschehen kann da von ausgegangen werden, dass diese Flächen im Planungshorizont eines Regionalplans für die Windenergie sukzessive nutzbar sein werden, sofern sie nicht gegenteilig z.B. als Bausteine für regionale Biotopverbundkonzepte, Gewässer- und Artenschutzkonzepte bereits als BSN-Flächen bzw. als Regionaler Grünzug Flächen eingeplant werden.

Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Der grundsätzliche Ausschluss dieser Flächen wird abgelehnt. Laut dem Grundsatz 10.2-1 LEP sollen Halden und Deponien als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Auch die RED III-Richtlinie weist zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf die vorrangige Nutzung solcher Flächen dezidiert zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Einwand verkennt die Aufgabe und Funktion der Raumordnung.

Aufgabe der Raumordnung ist die nachhaltige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Dabei werden verschiedene Nutzungsansprüche an den Raum koordiniert und Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessen vermieden oder ausgeglichen, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen zu schaffen.

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen.

Die Auswahl der Windenergiebereiche (WEB) basiert auf einem transparenten, fachlich fundierten, und mehrstufigen Vorgehen. Die Anwendung dieser Methodik wurde in der Begründung umfassend dargelegt. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor. Eine pauschale Differenzierung von Abständen nach unterschiedlichen Nutzungsarten ist sachgerecht, weil Sie auf die Unterschiede eines Raums bezüglich seiner Funktion, Betroffenheit sowie seines Schutzbedarfs reagiert. Pauschale Ausschlüsse und Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Sie sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Ausschlüsse und Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Ausschlüsse und Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen

hin (Artikel 15c (1) a) i) RED III-Richtlinie). Der Verweis auf die bislang unterbliebene Prüfung der technischen Gegebenheiten kann hier nicht verfangen. Ein Abwägungsvorrang kann hier nicht hergestellt werden, zumal bei anderen Konfliktlagen auch Einzelfallprüfungen vorgesehen sind (Musterwindparkplanung in Zusammenhang mit militärischen Mindestradarführungshöhen, Begründung, S. 81).	Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß. Dies vorausgeschickt sei in Zusammenhang mit dem Ausschlusskriterium ASBflex auf Folgendes hingewiesen Der Plangeber erachtet es als sachgerecht, rechtlich zulässig und funktional notwendig, dass bestehende und zukünftige Nutzungen, für die der Plangeber in Form einer regionalplanerischen Festlegung (hier: ASB*flex*) Vorsorge getroffen hat, berücksichtigt werden. Im Rahmen der planerischen Abwägung hat der Plangeber im Bereich der ASBflex einer potentiellen, künftigen Siedlungsentwicklung Vorrang eingeräumt. Dies schafft Planungssicherheit für öffentliche und private Akteure und gewährleistet eine geordnete, nachhaltige Raumentwicklung. Zum Ausschlusskriterium BSAB Die Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt ausschließlich diejenigen BSAB des Regionalplans Köln alte Fassung (a.F.) als Ausschlusskriterium, die der Sicherung und dem Abbau von Festgesteinen dienen. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist, dass der Plangeber im Rahmen der kürzlich abgeschlossenen Neuaufstellung des Regionalplans Köln festgestellt hat, dass für die Festgesteins-BSAB aus regionalplanerischer Perspektive derzeit kein Planerfordernis besteht. Die BSAB für Festgesteine wurden folglich von der Neuaufstellung des Regionalplans Köln ausgeklammert und gelten fort (vgl. Begründung zum Regionalplan Köln, Kapitel 5.4.2). Sie bilden nach wie vor rechtswirksame Vorranggebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze, innerhalb derer die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen hat. Da eine substantielle Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen dieser vorrangigen Funktion entgegenstünde, ist der abwägende Ausschluss jener Bereiche folgerichtig.

Neben den Festgesteins-BSAB des Regionalplans Köln a.F. werden die zeichnerischen Festlegungen (BSAB und Reservegebiete) des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) – nachfolgend: Teilplan NR – ebenfalls als Ausschlusskriterien berücksichtigt. Der Teilplan NR dient der raumverträglichen Steuerung des Abgrabungsgeschehens für Lockergesteine im Regierungsbezirk Köln. Die BSAB des Teilplans NR sind als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt; sie dienen somit der Konzentration des Abgrabungsgeschens innerhalb der BSAB. Die zeichnerische Festlegung der BSAB und Reservegebiete folgt nach den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzepts zum Teilplan NR einer mehrstufigen Methodik. Hierbei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans NR basieren somit auf einer gesamträumlichen Konzeption, die die besondere Eignung der BSAB und Reservegebiete für die Gewinnung bzw. die langfristige Sicherung der standortgebundenen Lockergesteinsvorkommen belegt. Eine substanzielle Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen würde auch hier den vorrangigen Funktionen entgegenstehen. Der Teilplan NR wurde am 05.09.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 754) veröffentlicht und ist damit rechtswirksam.

Im Ergebnis beruht das Ausschlusskriterium „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ auf der sachlichen Erwägung, an den betroffenen Standorten den Belangen der regionalen Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung einen Vorrang gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen einzuräumen. Der abwägende Ausschluss jener Bereiche berücksichtigt zum einen die besondere Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen. Zum anderen werden die BSAB überwiegend großflächig bzw. vollständig durch Abgrabungsvorhaben in Anspruch genommen. Eine Inanspruchnahme der BSAB durch andere raumbedeutsame Nutzungen oder Funktionen ist somit regelmäßig nur im Nachfeld oder zeitlich befristet im Vorfeld einer konkreten Abgrabungsnutzung möglich. Die Vorgehensweise des Plangebers trägt folglich dazu bei, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und potenziellen Raumnutzungskonflikten auf Ebene des Regionalplans vorzubeugen. Insoweit entspricht das Vorgehen dem Auftrag der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 1 ROG und den Forderungen in § 2 ROG.

Zum Ausschlusskriterium Freiraumbereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie

Freiraumbereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie sind Vorranggebiete, die der Sicherung der zur Entsorgung von Abfällen erforderlichen Deponiestandorte dienen. Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte hat der Plangeber der abfallwirtschaftlichen Nutzung einen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsarten eingeräumt. Als Ziel der Raumordnung ist das Vorranggebiet bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

	Voraussetzung für die Errichtung einer Windenergieanlage auf einer Deponie ist, dass diese grundsätzlich deponietechnisch und baulich geeignet ist sowie Anforderungen z. B. des Grundwasser-, Brand-, Naturschutzes nicht entgegenstehen. Dies erfordert eine Einzelfallbetrachtung mit konkretem Anlagenstandort und -typ. Ohne diese Einzelfallbetrachtung und solange nicht abschließend geklärt ist, ob eine Windenergieanlage diese Anforderungen erfüllt, wäre eine überlagernde Festlegung eines WEB potentiell funktionslos Da es sich beim Teilplan um eine strategische Raumplanung mit generalisierender Betrachtungsweise und nicht um eine standortbezogene Feinplanung handelt, schließt die Konzeption Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie für die Festlegung von WEB aus. Ein möglicher Zielkonflikt zwischen zwei sich überlagernden Vorranggebieten wird auf diese Weise vermieden. Dies schafft Planungssicherheit für öffentliche und private Akteure und gewährleistet eine geordnete, nachhaltige Raumentwicklung. Die Zulassung einer WEA auf einer Deponie im Einzelfall bleibt hiervon unberührt. Das Vorgehen ist im Übrigen mit dem LEP Grundsatz 10.2.1 vereinbar. Die regionalplanerische Konzeption schließt nur solche Deponien aus, die zeichnerisch gesichert sind, d.h. größer als 10 ha sind und die sich noch nicht in der Nachsorgephase befinden. Alle anderen Standorte für Abfalldeponien sind in den Potentialraum eingeflossen, sofern sie nicht von anderen Ausschlusskriterien überlagert worden sind.

1038408_014, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Ausschlusskriterien des Themengebiets Natur und Landschaft

Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN)

Der Ausschluss dieser Bereiche wird ausdrücklich begrüßt, wird allerdings im Planentwurf nicht konsequent durchgehalten. WEB, die aktuell im Entwurf BSN-Flächen überplanen (z.B. KÖN_01, WDB_02), sollten konsequent gestrichen werden. In gleicher Weise sollten selbst verständlich GSN-Flächen aus dem LEP nicht mit WEB überplant oder in ihrer Wirkung durch bedrängende Nachbarschaft massiv beeinträchtigt werden (z.B. ALF_01). Der aktuelle Entwurf nimmt auf die GSN-Flächen nicht konsequent Rücksicht. Es sollten die den BSN zugrunde liegenden Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung des LANUV ausgeschlossen sein.

Da laut Begründung im überwiegenden Planungsraum ausreichend Alternativen außerhalb der BSN zur Verfügung stehen, sollten auch Kommunen mit wenig oder keiner sonstigen Potenzialfläche hier nicht ausgenommen werden. Weite Teile der BSN sind bereits als Schutzgebiete ausgewiesen, die laut LEP-Ziel 10.2-8 der Festlegung von Windenergiebereichen nicht zugänglich sind (gilt für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und Natura-2000-Gebiete). Der Ausschluss der nicht fachrechtlich geschützten Gebiete innerhalb der BSN erfolgt aufgrund ihrer Funktion zur langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten- und regionalen Biotopverbundsystems, insbesondere für klimasensitive Arten. Laut Planbegründung (S. 52) sind ausreichend Flächenalternativen vorhanden, um das Planziel zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass dies auch für die Fälle für Kommunen mit wenig bzw. keiner sonstigen Potenzialfläche gilt. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, für jede einzelne Kommune Windenergiebereiche auszuweisen, sondern für eine gerechte Verteilung im gesamten Planungsraum zu sorgen. Aus diesem Grund lehnen die Naturschutzverbände den Vorstoß zur Änderung des BSN-Ausschlusses im Rahmen eines Ergänzungsantrags von CDU, SPD und FDP zur Offenlage des Teilplans entschieden ab.

Dieser Ausschluss sollte auch für zukünftige kommunale/ Positivplanungen festgelegt werden (s. Abschnitt C.1.5). Zur Vermeidung von neuen Flächenbedarfen kann der Aufnahme beste hender kommunaler Planungen in BSN zugestimmt werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) ALF_01 wird zurückgenommen (s. StnID 1048057). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Plankonzeption hinsichtlich der Kommunen mit wenig bzw. keinen Potenzialflächen:
Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.
Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und

Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Zu den BSN:
Grundsätzlich gilt, dass die Festlegung der BSN zu wesentlichen Teilen auf der Grundlage des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) und unter Berücksichtigung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen entwickelt wurde. Dieser stellt gemäß den fachgesetzlichen Regelungen die Grundlage für den Regionalplan dar. Zugrunde gelegt wurden unter Beachtung des Planungsmaßstabs festgesetzte Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Biotopverbundflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung) des vorgenannten Fachbeitrags. Kleinteilige Ausläufer oder Differenzierungen (z. B. schmale Siefen, Fließgewässer) der Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung wurden nur insoweit in die Festlegung der BSN übernommen, wie dies dem Maßstab des Regionalplans (in der Regel eine Breite > 100 m) entspricht.
Gemäß Ziel 10.2-8 LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. BSN-Flächen, die nicht einer der genannten Schutzgebietskategorien unterliegen, sollen im Rahmen der planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten für die Festlegung als Windenergiebereiche möglichst nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zudem sollen gemäß Grundsatz 10.2-9 LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und -planungen der Kommunen bei der Festlegung der Windenergiebereiche berücksichtigt werden.

Gemäß der Plankonzeption des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien kommen Bereiche zum Schutz der Natur in der Regel als Potenzialraum nicht in Betracht. Weite Teile der BSN sind bereits aufgrund ihres Schutzgebietsstatus ausgeschlossen und

durch entsprechende Ausschlusskriterien überlagert, da sie als besonders schützenswerten Bereiche einer WEB Ausweisung regelmäßig nicht zur Verfügung stehen. Die nicht fachrechtlich geschützten Gebiete innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur werden ergänzend in der Regel als Potenzialraum ausgeschlossen, da sie der langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten- und regionalen Biotopverbundsystems, insbesondere für klimasensitive Arten dienen. Lediglich in Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen und/oder im Bereich kommunaler Planungen liegen, wird die Raumkategorie als Potenzialraum in Betracht gezogen. Auch bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie sind aufgrund etwaiger baulicher Vorprägung sowie der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren und der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom Ausschluss ausgenommen.

Die vereinzelte Überlagerung der WEB mit Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, die gleichzeitig im Regionalplan Köln als BSN festgelegt werden, betrifft lediglich Bereiche, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt sind. Aufgrund der baulichen und betriebsbedingten Vorbelastungen bestehen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen der regionalen Biotopsverbundflächen herausragender Bedeutung.
In den darüber hinaus gelagerten Fällen, in denen WEB Teile von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung innerhalb der BSN überlagern, wird deren ökologische Funktion hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt. So werden etwa lediglich kleinflächig linienhafte Verbundflächen (z.B. Bachtäler, Siefen) geschnitten. Durch Micro-Siting der Windenergieanlagen kann in diesen Fällen die Biotopfunktion weiterhin sichergestellt werden. Des Weiteren kann in den Fällen, in denen die Größe des WEB im Verhältnis zur Größe der Biotopverbundfläche deutlich untergeordnet ist und/oder die Überlagerung lediglich kleinflächige Randbereiche der Verbundfläche betrifft, die ökologische Funktion der Verbundflächen als nicht erheblich beeinträchtigt gewertet werden.
Gleichwohl wird im jeweiligen Prüfbogen des WEB die Betroffenheit von Flächen der Biotopverbundstufe 1 dokumentiert, so auch bei WEB KÖN_01 und WDB_02 (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Sie steht einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dient als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

<u>Zu den Biotopverbundflächen außerhalb der BSN-Kulisse:</u>
Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 BNatSchG. Zudem ist der Biotopverbund Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der nach § 8 LNatSchG NRW durch das LANUK erstellt wird. Aufgrund der besonderen regionalen Wertigkeit bzw. der Entwicklungspotenziale der

Kernbereiche des Biotopverbundes (Biotopverbundflächen Stufe 1 mit herausragender Bedeutung) ist bei der Überlagerung dieser Flächen durch die WEB aufgrund des damit im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen verbundenen vollständigen Funktionsverlustes der Flächen in der Regel von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.
Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) nicht ausgelöst, da sie aufgrund ihrer Verbund-, Trittstein- und Pufferfunktionen zwischen den Kernflächen (Biotopverbundflächen der Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen und es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung und die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung wird jedoch in den Prüfbögen der WEB dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Sie steht einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dient als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die unter Berücksichtigung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Abwägung eine Rücknahme der geplanten Windenergiebereiche begründen.

Zu den GSN:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entspricht die Formulierung des Ziels 7.2-3 des LEP NRW zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in Bezug auf Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) nicht den rechtlichen Anforderungen, um als Ziel der Raumordnung eingeordnet zu werden (vgl. BVerwG 4 A 15.20). Das BVerwG ordnet Ziel 7.2-3 LEP NRW als Grundsatz der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG ein. Somit ist die Vermeidung von Beeinträchtigung der Gebiete zum Schutz der Natur in nachgelagerten Planverfahren im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß Ziel 7.2-2 LEP NRW sind die landesplanerischen Gebiete zum Schutz der Natur auf Ebene der Regionalplanung als Bereiche zum Schutz der Natur zu konkretisieren, so auch im Regionalplan Köln. Gemäß der Plankonzeption des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien kommen Bereiche zum Schutz der Natur in der Regel als Potenzialraum nicht in Betracht. Weite Teile der BSN sind bereits aufgrund ihres Schutzgebietsstatus ausgeschlossen und durch entsprechende Ausschlusskriterien überlagert, da sie als besonders schützenswerten Bereiche einer WEB Ausweisung regelmäßig nicht zur Verfügung stehen. Die nicht fachrechtlich geschützten Gebiete innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur werden ergänzend als Potenzialraum ausgeschlossen, da sie der langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten- und regionalen Biotopverbundsystems, insbesondere

	für klimasensitive Arten dienen. Lediglich in Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen und/oder im Bereich kommunaler Planungen liegen, wird die Raumkategorie als Potenzialraum in Betracht gezogen. Auch bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie sind aufgrund etwaiger baulicher Vorprägung sowie der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren und der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom Ausschluss ausgenommen. Der Schutz der Gebiete zum Schutz der Natur spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Gebieten zum Schutz der Natur nicht möglich.

1038408_015, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Abstände zu Schutzgebieten

Die Naturschutzverbände fordern wie schon im Scoping vorgebracht teils deutlich höhere Abstände von Schutzgebieten – insbesondere für Natura 2000-Gebiete. Für die FFH-Gebiete sollte in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz mindestens ein Abstand von 300 m gelten, um Artenvorkommen (Horste, Brutplätze) in Randnähe der Gebiete nicht zu gefährden und auf Dauer weiter zu ermöglichen. Schutzgutbezogen können weitaus größere Abstände erforderlich sein, da die Schutzgebiete insgesamt ihre Eignung als Habitat für die dort gemeldeten Arten nicht verlieren dürfen (Verschlechterungsverbot) und z.B. zu potenziellen Horsten an der Schutzgebietsgrenze selbstverständlich mindestens die aus Anhang 1 BNatSchG für den Artenschutzvollzug dargelegten Mindestabstände übertragbar und vorsorglich einzuhalten sind. Für die Vogelschutzgebiete (VSG) fordern die Naturschutzverbände einen Abstand in Höhe der 10-fachen Masthöhe, mindestens aber 1200 m. Heutige mögliche Masthöhen liegen derzeit bei ca. 280 m, sodass der Abstand zu VSG bei maximal 3000 m liegen sollte. Diese Einschätzung stützte auch das Scoping-Papier, in dem für die Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung bei FFH-Gebieten in einem Umkreis von 375 m und bei VSG in einem Umkreis von maximal 3000 m von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen wurde.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).

Sofern im jeweiligen Prüfradius um Natura 2000-Gebiete WEB verortet werden, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden, ist im Rahmen des

	Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Gebietsschutz und Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

1038408_016, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt *WEB-spezifische Prüfung individueller Abstandserfordernisse* Die Überprüfung der einzelnen WEB in der SUP im Hinblick auf die konkreten Schutzziele und eine individuell angezeigte Veränderung des Vorsorgeabstandes wird begrüßt, auch für die Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Nationalparke und gesetzlich geschützten Biotope, wofür sie von den Naturschutzverbänden als zwingend erachtet wird. An einigen Beispielen wird allerdings deutlich, dass dies offenbar außer für FFH- und Vogelschutzgebiete nicht erfolgt ist. Im Detail bleibt die Prüfung also hinter dem selbstgestellten Anspruch zurück. Fehlerhaft in der Prüfung ist jedoch u.a., dass für die Vogelschutzgebiete keineswegs alle Vogelarten beachtet worden sind (EuGH 12. September 2024, C 66/23) und die aus dem Anhang 1 des BNatSchG ableitbaren Mindestabstände zu den Schutzgebieten mit den entsprechenden Arten im Schutzgut nicht Basis der Einschätzung in den Gutachten geworden sind. Das Entwicklungsgebot spielte ebenfalls keine Rolle bei der Prüfung, immerhin sind ebenso alle Handlungen, die die Entwicklung hin zum guten Erhaltungszustand der Gebiete erschweren. Umkreisung bzw. massive Bedrängung von Schutzgebieten durch Windkraftanlagen sind jedoch als Beeinträchtigung zu werten. Weiterhin fehlt eine Berücksichtigung der Flächen nach Artikel 10 FFH-RL bei der Umweltprüfung. Diese Flächen sind für die positiven Erhaltungszustände der Kerngebiete unverzichtbar und dürfen daher ebenso wenig beeinträchtigt werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Zu EuGH 12. September 2024, C 66/23 : Für die vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurden alle relevanten und im FIS des LANUK verfügbaren, gebietsbezogenen Dokumente, insbesondere Standard-Datenbögen und Erhaltungszieldokumente, ausgewertet und das zu prüfende Artenspektrum anhand des sich daraus ergebenden maximalen Artenspektrums abgeleitet. Ob und inwieweit aus dem o.g. Urteil des EuGH die Notwendigkeit der Anpassung von Erhaltungszieldokumenten und / oder Standard-Datenbögen in NRW resultiert, wäre durch das LANUK zu prüfen. Anhang 1 BNatSchG gibt keine Mindestabstände zu Schutzgebieten vor, sondern Bereiche zur Prüfung für kollisionsgefährdete Vogelarten. Diese artspezifischen Prüfradien, ergänzt um die Prüfradien für störungsempfindliche Arten nach MUNV & LANUV (2024), waren Grundlage für die Prüfung der Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten in den Vogelschutzgebieten. Das Entwicklungsgebot wurde im Rahmen der Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen berücksichtigt, bspw. durch eine vorsorgliche Bewertung im Hinblick auf potenzielle Bruthabitate oder die funktionale Trennung von Brut- und Nahrungshabitaten. Art. 10 FFH-RL erhielt Berücksichtigung über die Prüfung der durch das LANUK bereitgestellten Biotopverbundflächen. Darüber hinaus wurden insbesondere auch Austauschbeziehungen zwischen den verschiedenen Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen berücksichtigt und in die abschließende Erheblichkeitsbewertung einbezogen.

1038408_017, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt Das NSG „Steinbruch am Wahlberg“ in der Stadt Wipperfürth wurde zum Schutz von Sekundärlebensräumen in einem ehemaligen Steinbruch mit Schotter- und Blockschutthalden ausgewiesen. Also zum Schutz solcher Habitate, die typischerweise vom Uhu besiedelt werden. Anlage 1 zum BNatSchG weist dem Uhu einen faktischen Tabubereich von 500 m zu Windenergieanlagen (WEA) zu. Dies und die bloße Nennung der Steinbruch-Sekundär-Habitate im NSG-Schutzgegenstand hätten für die SUP Grund sein müssen, bei der Prüfung des NSG einen Abstand von 500 m um das Schutzgebiet als Prüfbereich betrachten zu müssen. Dies ist allerdings nicht geschehen. In der SUP wird unter dem Kriterium 2.07 zwar das NSG benannt, aber wegen angeblich geringer, nur randlicher Nähe und der Option von Micro-Siting kann eine Betroffenheit vermieden werden. Daher wird für das WEB und Beschleunigungsgebiet WIP_02 festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten. Eine Prüfung der Ausweitung des Prüfbereiches erfolgt nicht. Der Uhu wird zum Kriterium 2.08 des SUP Bogens nicht erwähnt. Tatsächlich brütete 2024 ein Uhu mit 2 Jungvögeln in nur 300 m Abstand zum WEB WIP_02 innerhalb des NSG. Der faktische Tabubereich der Anl. 1 zum BNatSchG beträgt 500 m. Die SUP hat dieses Problem nicht erkannt, weil sie die schutzgebietsspezifischen Bedingungen nicht in den Blick genommen hat, sondern nur pauschal und sachlich unbegründet keine Betroffenheit gesehen hat.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) WIP_02 wird aufgrund entgegenstehender artenschutzrechtlicher Belange zurückgenommen (s. StnID 1048973).

1038408_018, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Das NSG "Neue Indeaue" wurde zum Schutz einer Flussaue als Lebensraum für charakteristische Arten unter Schutz gestellt. Der Erläuterungstext der Unterschutzstellung im Landschaftsplan 2 des Kreises Düren nennt hierzu ausdrücklich den Schwarzmilan und die Grauammer. Für den Schwarzmilan hat der Bundesgesetzgeber in Anl. 1 zum BNatSchG einen faktischen Tabubereich von 500 m zu WEA festgelegt. Die Grauammer wird im Leitfaden des Landes - Modul A als windkraftsensibel wegen Anflügen an den Mast der WEA eingestuft. Dennoch werden beiderseits des NSG massiv WEB geplant (ALD_01, ALD_ESC_IND_JÜL_01), die das NSG beiderseits eng einfassen. Die SUP-Prüfbögen für beide WEB nehmen weder das direkt breit angrenzende Naturschutzgebiet noch die dort großflächig befindlichen gesetzlich geschützten Biotope überhaupt zur Kenntnis. Die Existenz der Grauammer (wohl im MTB-Quadranten) wird wohl zur Kenntnis genommen, die des Schwarzmilans allerdings nicht. Es hat also gar keine Prüfung der Naturschutz-Belange stattgefunden, weil die besonderen Wertigkeiten hier gar nicht erkannt wurden. Dass Schwarzmilan und Grauammer durch die WEB-Planung deutlich geschädigt wer den, ist hier in Gänze unbeobachtet geblieben.

Teils liegen außerdem empfindliche gesetzlich geschützte Biotope, wie Quellen nur wenige Meter außerhalb der Grenzen der geplanten WEB. Wie so eine Beeinträchtigung dieser Schutz-Flächen ausgeschlossen werden soll, ist nicht erkennbar. Dabei ist z.B. an Bauarbeiten für die WEA-Fundamente in der Nähe der gesetzlich geschützten Quellen und Quellbäche mit zu befürchtenden Sedimenteinträgen und sonstigen Bauschäden zu denken

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) ALD_01 und ALD_ESC_IND_JÜL_01 werden reduziert (s. StnID 1038307_001, 1048152 und StnID 1048197) und erhalten die Bezeichnung ALD_01_2 und ALD_ESC_IND_JÜL_01_2.
ALD_01_2 wird zudem nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Bezüglich des Naturschutzgebietes NSG-Neue Indeaue:
Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius)

berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet.
In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).
In den Prüfbögen in Anhang C des Umweltberichts wird die Betroffenheit des NSG-Neue Indeaue innerhalb des 375 m-Prüfradius um die WEB ALD_01_2 und ALD_ESC_IND_JÜL_01_2 sowie die hieraus resultierenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dokumentiert. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das im WEB-Prüfradius verortete Naturschutzgebiet.

Bezüglich der Artenschutz-Hinweise:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und

Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes in der Regel und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Stellungnahme genannten Art-Hinweisen in Bezug auf Vorkommen der

	Grauammer und des Schwarzmilans wurden in den Prüfbögen der WEB ALD_01_2 und ALD_ESC_IND_JÜL_01_2 aufgenommen und sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. Da ALD_ESC_IND_JÜL_01_2 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

1038408_019, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Bereiche um Schutz der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft

Die Naturschutzverbände fordern zudem wie schon in ihrer Stellungnahme zum Scoping den Ausschluss von BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft (insbesondere die Leitarten Grauammer und Feldhamster), die im Entwurf zum Gesamtregionalplan enthalten sind. Laut Erläuterung sollen bei Planungen und Maßnahmen in diesen Offenlandbereichen der Agrarlandschaft insbesondere der Schutz der dort vorkommenden gefährdeten Arten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen berücksichtigt werden. Insbesondere sollen gemäß des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) zum Erhalt der Populationen der Verlust von charakteristischen Lebensräumen und deren dauerhafte Beeinträchtigung, z. B. durch die weitere Segmentierung großräumiger offener Landschaftsbereiche, vermieden werden. Die großflächige Nutzung dieser Flächen für Windenergie würde im Besonderen die Grauammer und bei Anlage der nötigen Infrastrukturelemente auch den Feldhamster sowie weitere windkraftsensible Arten ggf. erheblich beeinträchtigen. Um den Schutz dieser Flächenkategorie gewährleisten zu können, sollten diese Bereiche als Ausschlusskriterien definiert werden, inklusive eines Abstands von 300 – 500 m. Es wurden offensichtlich bereits große Flächenanteile dieser Gebiete in kommunalen FNP-Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen, was für die Zukunft verhindert werden muss. Auch, wenn diese Flächen nur als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, weisen sie trotzdem eine ganz wesentliche Bedeutung für den Schutz der Biodiversität in der Region und damit zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen nach § 20a GG auf.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

In Rahmen der naturschutzfachlichen Bewertung zum Regionalplanentwurf für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln in Form des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2019) wurden innerhalb der Biotopverbundbereiche besonderer Bedeutung (Stufe 2) für bestimmte Arten der offenen Agrarlandschaft (insbesondere der Leitarten Grauammer und Feldhamster) Bereiche der BSLE identifiziert, die eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Arten der offenen Agrarlandschaft aufweisen. Die Festlegung der BSLE, die eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Arten der offenen Agrarlandschaft aufweisen, können der Erläuterungskarte F6 des Regionalplans Köln entnommen werden. Den Rahmen für die zeichnerische Festlegung bildet der Grundsatz G31 *BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen* Agrarlandschaft im Regionalplan.

Bei Planungen und Maßnahmen in diesen Offenlandbereichen der Agrarlandschaft soll insbesondere der Schutz der dort vorkommenden gefährdeten Arten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen berücksichtigt werden. Dabei wurde auf eine Einführung eines neuen Planzeichens „BSL-A“ bewusst verzichtet, um mit der Reduzierung eines Teilaspektes der BSLE eine Gewichtung in der Bewertung zu vermeiden, die auf regionalplanerischer Ebene nicht aufgelöst werden kann. Wenn Nutzungskonflikte zwischen den Maßnahmen für die Offenlandarten und anderen Aspekten der BSLE wie beispielsweise regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche, Überschwemmungsgebieten etc. bestehen, würde durch die Isolation dieses Teilaspektes eine Gewichtung bei der Entwicklung der BSLE beigemessen werden, die im Einzelfall nicht nachvollziehbar ist. Die Darstellung aller enthaltener Themenkomplexe ohne eine Präferenz einzelner Aspekte ermöglicht die Konkretisierung der Entwicklung dieser Flächen auf nachfolgender Planungsebene. Unter Berücksichtigung der lokalen Situation verbleibt somit in der Regel der notwendige Gestaltungsspielraum für die örtliche Umsetzung der Landschaftspflege bzw. -schutzes.Da auf regionalplanerischer Ebene diese Konfiktpotenziale nicht aufgelöst werden können, stellen die genannten Teilflächen der BSLE keine geeignete Grundlage für Ausschluss- bzw. Restrektionskriterien dar.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre

	Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1038408_020, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

BSN-Flächen aus dem Biodiversitätskonzept der Naturschutzbände

Die Naturschutzverbände fordern ebenfalls wie schon im Scoping den Einbezug der im Rahmen der Stellungnahme zur 1. Offenlage zum Regionalplan Köln vom 31.08.2022 vorgeschlagenen BSN-Ausweisungen für Offenlandarten. In Kapitel F der Stellungnahme wurden die Grundlagen für ein Biodiversitätskonzept für das Rheinische Revier erläutert und zahlreiche Flächenvorschläge mit Daten zu Artvorkommen eingebracht 5 Eine Berücksichtigung dieser mit viel ehrenamtlichem Sachverstand und Engagement erarbeiteten Planungsgrundlage ist nicht erkennbar.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird auf frühere Stellungnahmen im Gesamtplanverfahren sowie im Scoping zum Aufstellungsverfahrens des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien verwiesen. Die darin geäußerten Bedenken und Anregungen werden aufrechterhalten. Der Planentwurf ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses. Darin wurde die kommunale Planungsebene im Sinne des Gegenstromprinzips (vgl. 1 Absatz 3 ROG) frühzeitig mit eingebunden. So wurden u.a. im Rahmen von Kommunalgesprächen die Entwicklungsvorstellungen erfasst und Planungsabsichten hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Regionalplanung diskutiert.

Mit dem einstimmigen Beschluss des Regionalrates am 13.03.2020 wurde als erstes Zwischenergebnis dieses umfangreichen informellen Prozesses ein Plankonzept beschlossen, dass den Rahmen für die zukünftige räumliche Entwicklung des Regierungsbezirkes in den wesentlichen Grundzügen setzt. Auf Grundlage dieses Plankonzepts hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die gem. § 8 ROG erforderliche Umweltprüfung durchzuführen. Zusammen mit den Ergebnissen der Umweltprüfung sind die Leitlinien aus dem Plankonzept anschließend in den Planentwurf eingeflossen und liegen den konkreten zeichnerischen und textlichen Festlegungen zugrunde.

Als vorlaufende formelle Schritte wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG mit Datum vom 29.04.2019 über die beabsichtigte Neuaufstellung des Regionalplans Köln unterrichtet. Rückmeldungen und Hinweise im Rahmen dieser Unterrichtung sind ebenfalls in die Erarbeitung des Planentwurfes und der Umweltprüfung eingeflossen. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 10.12.2021 den Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Die bis dahin vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sind im Planentwurf wie oben beschrieben berücksichtigt worden.

In Rahmen der naturschutzfachlichen Bewertung zum Regionalplanentwurf für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln in Form des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2019) wurden innerhalb der Biotopverbundbereiche besonderer Bedeutung (Stufe 2) für bestimmte Arten der offenen Agrarlandschaft (insbesondere der Leitarten Grauammer und Feldhamster) Bereiche der BSLE identifiziert, die eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Arten der offenen Agrarlandschaft aufweisen. Die Festlegung der BSLE, die eine besondere

Bedeutung für den Erhalt der Arten der offenen Agrarlandschaft aufweisen, können der Erläuterungskarte F6 des Regionalplans Köln entnommen werden. Den Rahmen für die zeichnerische Festlegung bildet der Grundsatz G31 *BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen* Agrarlandschaft im Regionalplan.

Bei Planungen und Maßnahmen in diesen Offenlandbereichen der Agrarlandschaft soll insbesondere der Schutz der dort vorkommenden gefährdeten Arten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen berücksichtigt werden. Dabei wurde auf eine Einführung eines neuen Planzeichens „BSL-A“ bewusst verzichtet, um mit der Reduzierung eines Teilaspektes der BSLE eine Gewichtung in der Bewertung zu vermeiden, die auf regionalplanerischer Ebene nicht aufgelöst werden kann. Wenn Nutzungskonflikte zwischen den Maßnahmen für die Offenlandarten und anderen Aspekten der BSLE wie beispielsweise regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche, Überschwemmungsgebieten etc. bestehen, würde durch die Isolation dieses Teilaspektes eine Gewichtung bei der Entwicklung der BSLE beigemessen werden, die im Einzelfall nicht nachvollziehbar ist. Die Darstellung aller enthaltener Themenkomplexe ohne eine Präferenz einzelner Aspekte ermöglicht die Konkretisierung der Entwicklung dieser Flächen auf nachfolgender Planungsebene. Unter Berücksichtigung der lokalen Situation verbleibt somit in der Regel der notwendige Gestaltungsspielraum für die örtliche Umsetzung der Landschaftspflege bzw. -schutzes.Da auf regionalplanerischer Ebene diese Konfiktpotenziale nicht aufgelöst werden können, stellen die genannten Teilflächen der BSLE keine geeignete Grundlage für Ausschluss- bzw. Restrektionskriterien dar.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter

	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1038408_021, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald *Nadelwald in waldarmen Kommunen* Der Ausschluss wird begrüßt, sollte aber auch für die kommunalen Positivplanungen ausgeschlossen werden (s. Abschnitt C.1.5).	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt. Darüber hinaus siehe Erläuterungen zu StnID 1038408_009.

1038408_022, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt *Wildnisentwicklungsgebiete* Diese Gebiete sind nach § 40 LNatSchG NRW als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützt. Daher wird auch hier ein Ausschlussab stand von 75 m gefordert.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Wildnisentwicklungsgebiete liegen in der Regel eingebettet im Wald. Dieser wird analog zu Laub- und Mischwald ebenfalls nicht gepuffert. Der Anregung wird aber dennoch entsprochen. Der Abstand von Windenergiebereichen (WEB) zu Wildnisentwicklungsgebieten beträgt jeweils mindestens 75 m.

1038408_023, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Sonstiger Ausschluss

Als grundsätzlich problematisch sehen die Naturschutzverbände die Vielzahl sehr kleiner (um 1 ha) WEB im Planentwurf an. Solche Kleinflächen eignen sich faktisch nur für eine Windenergieanlage, was zu überdurchschnittlich hohen Eingriffen in Natur und Landschaft durch Erschließungsmaßnahmen (Wegebau und Kabeltrassen) führen würde. Das Ziel der Gesamtplanung sollte aber nicht sein, jede oder fast jede Kommune mit einem oder einigen kleinen WEB zu versorgen, sondern der Windenergie in der gesamten Planungsregion den nötigen Raum zu einer nachhaltigen Stromproduktion zur Verfügung zu stellen. Bereits bestehende kleinere Flächen/ Anlagen für Windkraft sollten vorbehaltlich der Prüfung im Hinblick auf die regionalplanerisch festgelegten Kriterien als WEB dargestellt werden, um die Flächenausweisungen der WEB auf das erforderliche Maß zur Erreichung der Flächenbeitragswerte zu beschränken. Deshalb ist das Abstellen auf Windfarmen (ab 3 Windenergieanlagen gem. Anlage 1, Nr. 1.6 UVPG) als Grenze für die Berücksichtigung bereits bestehender Anlagen (Erläuterung, S. 72) nicht angezeigt (s. Abschnitt C.1.1.3 zur Berücksichtigung bestehender Anlagen). Ziel für die Neufestlegung von WEB sollte im Sinne einer nachhaltigen, konfliktminimierenden Raumentwicklung dagegen ansonsten die räumliche Bündelung von WEA sein.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der LEP NRW gibt vor, dass Windenergiebereiche (WEB) als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen sind (Ziel 10.2-2). Demnach dürfen die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch außerhalb der geplanten WEB liegen, lediglich die Mastfüße bzw. Sockelfläche einer Windenergieanlage müssen sich innerhalb der WEB befinden. Pro Windenergieanlage wird bei derzeit üblichen Anlagentypen ca. ein halber Hektar voll- und teilversiegelter Fläche angenommen. Der Regionalrat hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Mindestgröße der zu betrachtenden Flächen diskutiert und auf 1 ha festgelegt. Auf diese Weise sollen u.a. auch kleinräumige Potentiale im rechtsrheinischen Raum genutzt werden, um eine gleichmäßigere Verteilung in der Planungsregion Köln zu erreichen. Darüber hinaus unterstützt die Festlegung von kleineren Bereichen die Entwicklung durch kleinere, lokale Betreiber, wie z.B. Bürger-Windenergieanlagen.

Bereits heute besitzen gängige jüngere Windenergieanlagen (on-shore) eine Leistung von ca. drei bis vier Megawatt. Die voranschreitende Turbinen-Technik lässt in absehbarer Zukunft regelmäßig noch höhere Leistungen erwarten, sodass ein wirtschaftlicher Betrieb von Einzelanlagen anzunehmen ist. Aufgrund der hohen Flächenproduktivität und der zunehmenden Anlagenleistungen tragen auch kleine Windenergiebereiche einen wichtigen Teil zur Energiewende bei.

Die Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien entspricht der Anregung zur vorrangigen Betrachtung von Bündelungsoptionen und größerer Flächenpotenziale bereits in mehrfacher Hinsicht.

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Maßstabes der Regionalplanung von 1:50.000 wird im Rahmen der Ausschlussanalyse ein einheitlicher Schwellenwert von 1 ha als Mindestgröße für die zeichnerische Festlegung eines WEB zugrunde gelegt. Erst ab dieser Flächengröße wird von einer Geeignetheit für raumbedeutsame Windenenergieanlagen ausgegangen. Um bei der Abgrenzung der WEB einen möglichst umfassenden Potenzialraum in den Blick nehmen zu können, wurden Potenzialflächen kleiner 1 ha als sonstiger Ausschluss aus der Betrachtung ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden die Aspekte der Bündelung und der vorrangigen Betrachtung verhältnismäßig großer Flächenpotenziale bei der stufenweisen Abgrenzung potenzieller Windenergiebereiche konzeptionell aufgegriffen (vgl. Begründung Kapitel

	4.1.2.2): So sieht die Methodik zur Verortung der WEB in Stufe 2 den Einbezug bestehender Windenergieanlagen außerhalb kommunaler Konzentrationszonen vor, sofern sie im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im räumlichen Zusammenhang als Windfarm definiert werden können. Auf die Festlegung einzelner Maststandorte außerhalb kommunaler Bauleitpläne als WEB wird hingegen in Anbetracht des (bezogen auf die Hektarzahl) nur geringen Beitrags zur Erreichung des Teilflächenziels verzichtet. In Stufe 3 der methodischen Vorgehensweise (Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsärmeren Potenzialraum) werden zudem prioritär die in Stufe 1 und 2 überführten kommunalen Planungen und Bestandsstandorte im Sinne einer räumlichen Bündelung und Erweiterung räumlicher Vorprägungen vergrößert. Auch in Stufe 4 (Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsreicheren Potenzialraum) werden vorrangig diejenigen Potenzialflächen als WEB festgelegt, die unmittelbar räumlich an in Windenergiebereiche überführte kommunale Bauleitpläne angrenzen oder die im Bereich kommunaler Planungen liegen. Neben der Würdigung des kommunalen Planungswillens wird auf diese Weise eine räumliche Bündelung der Windenergiebereiche forciert. Darüber hinaus werden ebenso im Sinne einer räumlichen Bündelung von Windenergiebereichen restriktionsreichere Gebiete im Potenzialraum zu Windenergiebereichen, wenn diese unmittelbar räumlich an restriktionsärmere Gebiete anschließen. Eine darüber hinausgehende konzeptionelle Würdigung von Bündelungsoptionen ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich.

1038408_024, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt ***C.1.1.2 Restriktionsanalyse*** Die Restriktionskriterien sollen laut Begründung (S. 62 ff.) Freiraumbelange und Denkmalpflegebelange abbilden, die zu berücksichtigen sind, aber keinen grundsätzlichen Ausschluss begründen. Verwiesen wird auf § 2 EEG mit der hohen Gewichtung der Windkraft. Es wird in der Gesamtabwägung einbezogen, dass die jeweilige kriterienbezogene Raumfunktion durch punktuelle Eingriffe von WEA nicht gefährdet wird und erhalten bleibt. Mögliche Konflikte sind voraussichtlich auf Zulassungsebene zu bewältigen. Die Betroffenheiten/ Überlagerungen werden pro Kriterium rein summarisch und ohne eine Gewichtung eingeordnet: Bei bis zu 5 betroffenen Restriktionskriterien erfolgt die Einordnung als restriktionsärmerer Potenzialraum, ab 6 Kriterien als restriktionsreicherer Potenzialraum. Die Naturschutzverbände begrüßen den Einsatz von Restriktionskriterien zur weiteren fachlichen Eingrenzung des Potenzialraums mit Schwerpunkt auf die Freiraumbelange. Für die Kriterien Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) > 10 km², Landschaftsschutzgebiete (LSG), Regionale Grünzüge (RGZ), landes- oder regional-bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung, lärmarme Erholungsräume sowie Bereiche für Grundwasser und Gewässerschutz (BGG, hier: Trink- und Heilwasserschutzzonen ohne I-II, die Ausschlusskriterien sind) wird zudem vermerkt, dass diese auch im Rahmen der Umweltprüfung zur Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen werden. Das Vorgehen kann durch die Kombination von SUP und Restriktionsanalyse dazu beitragen, die Planung der WEB in konfliktarme Bereiche zu steuern. Allerdings wird dieses Ziel durch die weitere Handhabung dann nicht erreicht (s. Abschnitt C.1.1.3 zur Verortung neuer Windenergiebereiche).	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1038408_025, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Grundsätzlich ist das Kriterien-Set für die Restriktionskriterien zu überarbeiten. Landschaftsschutzgebiete und Naturparke überdecken z.B. erhebliche Teile des Regierungsbezirkes, haben aber eine vom Gesetzgeber gewollte sehr geringe Bedeutung für die konkrete Genehmigung von Windenergieanlagen (siehe § 26 Abs. 3 BNatSchG und § 27 BNatSchG). Diese beiden Restriktionskriterien sollten gestrichen werden, da insbesondere die windenergiesensiblen Schutzgebietszwecke der Landschaftsschutzgebiete in der Restriktionsliste auch direkt abgebildet, spezifischer bestimmt sind und diesen damit ausreichend entsprochen wird. So sind z.B. Unzerschnittene verkehrsarme Räume über 10km², Biotopverbund Stufe 2, Landesbedeutsame oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB), Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung und Lärmarme Erholungsräume enthalten.

Allerdings können insbesondere die Landschaftsschutzgebiete auch Schutzziele und -zwecke verfolgen, die in den genannten Kriterien nicht integriert sind und die eine besondere Relevanz für den Biotop- und Artenschutz haben. Daher sollten Landschaftsschutzgebiete mit expliziten Schutzzielen als Pufferzone für Natura-2000-Gebiete oder mit windenergiesensiblen Artenschutzinhalten für die Ausweisung von WEB und insbesondere als Beschleunigungsgebiete ausgeschlossen werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Argumentation kann nicht gefolgt werden. Der Stellungnehmende begüßt einerseits das methodische Vorgehen (s. 1038408_024) und kritisiert gleichzeitig die nicht weiter differenziertere Betrachtung z.B. des Kriteriums Landschaftsschutzgebiete. Zur Erläuterung der gewählten Methodik und der Restriktionskriterien wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2.1 der Begründung verwiesen.

Zur Begrüdnung, warum Landschaftsschutzgebiete nicht als Ausschluss gewertet werden:

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB

	festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

1038408_026, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Restriktionskriterium Schwerpunktvorkommen

Die Naturschutzverbände sehen allerdings den Artenschutz über diese Restriktionsanalyse im Plankonzept zum Kriterium „Schwerpunktvorkommen windkraftempfindlicher und europarechtlich relevanter Vogelarten“ in keiner Weise ausreichend berücksichtigt. Der Artenschutz hat vor dem Hintergrund der Biodiversitätskrise und des rasant fortschreitenden Artensterbens eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt als natürliche Lebensgrundlage nach § 20a GG.

Daraus ergibt sich eine besondere Schutzpflicht und nach Auffassung der Naturschutzverbände ein ebenso wichtiges, überragendes öffentliches Interesse, im Rahmen der Natura 2000-Richtlinien auch von europäischem Rang. Hinzu kommt, dass die Mitgliedstaaten nach der neuen und direkt geltenden EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (2024/1991) dafür Sorge tragen müssen, dass die Tendenz hin zu einer ausreichenden Qualität und Quantität der Habitate der FFH-Arten (Anhänge II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG) und der Arten der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) zunimmt; es darf also keine weitere Verschlechterung eintreten. Dies hebt den Artenschutz aus der Gruppe der übrigen Restriktionskriterien in seiner Bedeutung deutlich hervor. Betroffene Bereiche werden aber nur bei der Betroffenheit weiterer fünf Restriktionskriterien als restriktionsreicheres Gebiet eingestuft, was dann zwar eine Priorisierung zur Folge haben soll, aber nicht automatisch dazu führt, dass diese Bereiche nicht als WEB ausgewiesen werden (s.o.). Sollte dies bspw. für die räumlich in der Zülpicher Börde konzentrierten Schwerpunktvorkommen der Grauammer zu treffen, kann nicht von der Steuerung in konfliktarme Räume gesprochen werden.

Außerdem ist für den Artenschutz nicht wie für die Restriktionskriterien dargestellt i.d.R. davon auszugehen, dass die artenschutzbezogene Raumfunktion durch punktuelle Eingriffe von WEA nicht gefährdet wird und erhalten bleibt. Für die kleinräumigeren und konzentrierten Schwerpunkträume insbesondere der Grauammer, der Rohrweihe oder des Goldregenpfeifers kann die Ausweisung von großräumigen, benachbarten oder nahe zusammen liegenden oder auch vielen kleineren verteilten WEB mit einer Vielzahl von Anlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen für das jeweilige Schwerpunktvorkommen führen. Über die Anwendung der Restriktionskriterien wie hier beschrieben allein kann für den Artenschutz jedenfalls nicht sichergestellt werden, dass die Planung in konfliktarme Gebiete gesteuert wird. Anhand der Liste der WEB, die in Schwerpunktvorkommen liegen (Umweltbericht, S. 120 ff.), lässt sich außerdem ganz klar feststellen, dass dieses Restriktionskriterium offenbar so gut wie nicht zum Tragen kommt, im Gegenteil: 203 von insgesamt 483 und damit 42 % der WEB mit einer Fläche von 7630 ha bei einer WEB-Gesamtfläche von 16407 ha und damit mit einem

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Belange der Schwerpunktvorkommen werden im Teilplan Erneuerbare Energien als Restriktionskriterium im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Belange des Artenschutzes und des Netzes Natura 2000 in der Umweltprüfung vertiefend untersucht.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). In Anhang E des Umweltberichtes erfolgt eine Darstellung der Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen (siehe Tabelle 2-3) sowie den betreffenden Arten. Die aufgeführten Schwerpunktvorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen für die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft. Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts), dies betrifft u.a. auch mögliche Betroffenheiten des Rotmilans, Schwarzstorches, Goldregenpfeifers sowie der Rohrweihe und der Grauammer. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Darüber hinaus werden die Schwerpunktvorkommen nicht explizit bewertet, da bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf konkrete Artdaten zurückgegriffen wurde, die eine konkrete Auseinandersetzung mit der Betroffenheit einzelner Artnachweise ermöglichen. Der Begriff "Schwerpunktvorkommen" (SPVK) ist in NRW seit dem Leitfaden 2013 eingeführt und beschreibt lediglich Hilfestellungen für die Genehmigungspraxis. SPVK stellen dabei „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar, sie sind keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Das LANUK NRW bestätigt, dass die abgegrenzten SPVK nicht als sensible Gebiete im Sinne der Regelungen der RED zu betrachten sind.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum

Flächenanteil von rund 47 % werden in den Schwerpunktvorkommen ausgewiesen. Betroffen sind der Schwarzstorch mit 2581 ha, der Rotmilan mit 1460 ha, die Rohrweihe mit 917 ha, die Grauammer mit 1851 ha und der Goldregenpfeifer mit 3367 ha. Angesichts der deutlich kleineren und räumlich in der Zülpicher Börde zwischen Düren, Erftstadt, Rheinbach, Euskirchen und Zülpich konzentrierten Schwerpunktvorkommen für Rohrweihe, Grauammer und Goldregenpfeifer (zusätzlich um Bedburg) muss hier von größeren Schäden mindestens für diese Arten ausgegangen werden. Das ist besonders für die Grauammer von direkter landesweiter Bedeutung, denn die Grauammer kommt in NRW konzentriert in den Bördengebieten des Regierungsbezirks Köln vor. Anders gesagt: Eine Bedrohung der Kölner Grauammer-Bestände würde diese Art gleich in ganz NRW bedrohen bzw. an den Rand des Aussterbens bringen. Da diese Art aber nur in der Restriktionsanalyse beachtet wird und die Restriktionsanalyse eben die Grauammer-Betroffenheit nicht ausschließt, besteht ein schwerwiegendes Defizit. Teilweise sind sogar mehrere und bis zu drei Schwerpunktvorkommen gleichzeitig durch die WEB betroffen. Hinzu kommt, dass für einige dieser WEB mit einer Flächengröße von weit über

- 100 ha (13 WEB, davon 7 SPVK Goldregenpfeifer, 4 SPVK Rohrweihe und 7 SPVK Grauammer),
- 200 ha (2 WEB, Erftstadt/Vettweiß/Zülpich, SPVK Grauammer, Rohrweihe, Goldregenpfeifer und Erftstadt/Zülpich, SPVK Goldregenpfeifer) und
- 300 ha (2 WEB, Elsdorf/Titz, SPVK Goldregenpfeifer und Erftstadt/Euskirchen, SPVK Grauammer und Goldregenpfeifer) bis zu
- 760 ha (1 WEB, Bedburg, SPVK Goldregenpfeifer),

die in der Zülpicher Börde bzw. bei Bedburg liegen, nicht mehr pauschal davon ausgegangen werden kann, dass die Schwerpunktvorkommen nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Zudem sind auch häufig mehrere Schwerpunktvorkommen betroffen (Umweltbericht, S. 15 ff.). Es wird sehr deutlich, dass dieses Kriterium im Rahmen der Restriktionsanalyse nicht zur Aussparung konfliktreicher Gebiete beiträgt. Noch unerklärlicher ist, dass für 84 dieser WEB mit einer Fläche von 2724 ha in der Umweltprüfung in der Gesamtbewertung erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt werden und diese Flächen trotzdem alle als WEB ausgewiesen werden.

Das Vorgehen bei der Betroffenheit von Schwerpunktvorkommen im Rahmen der Restriktionsanalyse und im Rahmen der weiteren Abgrenzung der WEB hat offensichtlich so gut wie keine planerische Konsequenz, was den Artenschutzbelangen nicht gerecht werden kann. Die Konflikte müssen in der SUP näher untersucht und dargestellt werden und es müssen entsprechend der Ergebnisse auch planerische Konsequenzen und Maßnahmen ergriffen werden. Die Gebiete, in denen die Schwerpunktvorkommen liegen, sollten generell nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden (s. Abschnitt C.1.3).

Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das

Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.
Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.
Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich

ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1038408_027, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

C.1.1.3 Abgrenzung der Windenergiebereiche

Berücksichtigung bestehender kommunaler Windenergiegebiete

Grundsätzlich werden die Kriterien zum Einbezug bestehender kommunaler Windenergiegebiete mitgetragen. So wird die Notwendigkeit zur Neuausweisung reduziert. Die Orientierung an den zur Flächenneuausweisung festgelegten Ausschlusskriterien im Sinne der Umsetzung des einheitlichen Plankonzeptes für die Abstände zu Wohnnutzung, zu Straßen/Schienen/Freileitungen und zu umweltfachlichen Schutzgebieten erscheint sinnvoll, zu verweisen ist auf die Forderungen der Naturschutzverbände zu den Abständen zu Schutzgebieten (s. Ab schnitt C.1.1.1 zu Ausschlusskriterien für Natur und Landschaft). Auch die Berücksichtigung des Rotor-out-Radius für WEB ist nachvollziehbar. Zu berücksichtigen sind nach Auffassung der Naturschutzverbände auch bereits festgelegte, aktuelle Positivplanungen der Kommunen. Außerdem stellt sich im Hinblick auf die Vorgehensweise zur Berücksichtigung der Mindestradarführhöhen (MVA) für militärische Zwecke die Frage, ob nicht auch Flächen, die für kleinere Anlagen von über 150 m geeignet sind, mit den jeweiligen Abstandserfordernissen nicht auch zur Übernahme geeignet wären. Diese werden laut Erläuterungsbericht (S. 81) noch als wirtschaftlich angenommen und offenbar aktuell auch noch gebaut. Angesichts der Feststellung im Erläuterungsbericht (S. 70), dass die bestehenden kommunalen Planungen überwiegend für kleinere Anlagenhöhen als die heute projektierten erfolgten, sollte dies geprüft werden. So könnte die Quote von 70% (7440 ha von insgesamt 16407 ha) überführter kommunaler Wind energiegebiete noch erhöht werden.

Berücksichtigung informeller kommunaler Windenergieplanungen und bestehender Anlagenstandorte außerhalb kommunaler Bauleitpläne

Die Berücksichtigung von informellen Planungen wird als sinnvoll eingeschätzt, solange die Flächen der Umweltprüfung unterzogen werden und den Konzeptkriterien entsprechen. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, dass hier auch Bereiche in restriktionsreicheren Gebieten ausgewiesen werden. Damit wird der Steuerung auf konfliktarme Räume, die dem Plankonzept als Ziel zugrunde liegt, nicht Rechnung getragen. Das führt auch dazu, dass ggf. schon stark vorbelastete Bereiche zusätzlich belastet werden (s. Folgeabschnitt). Bereits bestehende kleinere Flächen/Anlagen für Windkraft sollten vorbehaltlich der Prüfung im Hinblick auf die regionalplanerisch festgelegten Kriterien vollumfänglich als WEB dargestellt werden, um die Flächenneuausweisungen der WEB auf das erforderliche Maß zur Erreichung der Flächenbeitragswerte zu beschränken. Deshalb ist hier das Abstellen auf Windfarmen (ab 3 Windenergieanlagen gem. Anlage 1, Nr. 1.6 UVPG) als Grenze für die Berücksichtigung bereits bestehender Anlagen (Erläuterung, S. 72) nicht angezeigt.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird u.a. auch Zustimmung erklärt.
Darübe hinaus siehe Erläuterungen zu den vorstehenden StnIDs 1038408_001ff.

1038408_028, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsärmeren/ restriktionsreicheren Potenzialraum

Das Ziel der Restriktionsanalyse, die Windenergiebereiche in konfliktarme Gebiete zu steuern, wird durch das planerische Vorgehen in diesem Schritt zur Abgrenzung der WEB konterkariert. So sollen laut Begründung zwar vornehmlich die restriktionsärmeren Bereiche in Anspruch genommen werden, allerdings gibt es auch zahlreiche Ausnahmen für die Inanspruchnahme der restriktionsreicheren Gebiete. Für die über die überführten kommunalen Planungen hinaus auszuweisenden Gebiete werden zunächst restriktionsärmere Potenzialflächen ausgewählt, die an die kommunalen Planungen/ Bestandsstandorte angrenzen und diese im Sinne einer räumlichen Bündelung und Erweiterung räumlicher Vorprägungen vergrößert. Danach werden WEB in restriktionsärmeren Bereichen festgelegt. In restriktionsreicheren Gebieten werden WEB ausgewiesen,

- wenn eine Kommune keine oder nur wenige restriktionsärmere Gebiete aufweist,
- wenn restriktionsreichere Gebiete unmittelbar räumlich an überführte kommunale Planungen angrenzen oder ein restriktionsreicheres Gebiet im Bereich kommunaler Planungen liegt,
- wenn diese unmittelbar räumlich an restriktionsärmere Gebiete anschließen.

Die Systematik erschließt sich nicht, angesichts der dargestellten ausreichenden Alternativflächen im Regierungsbezirk bzw. der ermittelten restriktionsärmeren Gebiete erscheint die Inanspruchnahme dieser restriktionsreicheren Gebiete nicht notwendig und angesichts der offensichtlich erheblichen Betroffenheit der Freiraumbelange (ab 6 Restriktionskriterien von 13 insgesamt) auch nicht angezeigt. Wenn eine Gemeinde keine restriktionsärmeren Gebiete auf weist, dann muss die Regionalplanung auch keine WEB-Flächen ausweisen, wenn im Gesamtraum des Regierungsbezirks ausreichend Alternativflächen zur Verfügung stehen. Es ist auch nicht nachzuvollziehen, weshalb restriktionsreichere Flächen an überführte kommunale Planungen oder restriktionsärmere Gebiete angeschlossen werden sollen, die dann offensichtlich zu einer hohen und unnötigen Belastung der Nachbarräume in den Freiraumbelangen führen. Eine Verstärkung der ggf. schon bestehenden negativen Freiraumwirkungen der bestehenden Planungen muss vermieden werden. Einzig der Einbezug solcher restriktionsreicheren Flächen, die im Bereich bestehender und beschlossener kommunaler Planungen liegen, erscheint zur Reduzierung der notwendigen Neuinanspruchnahme von Flächen sinnvoll.

Letztlich ist auch zu kritisieren, dass hier Kommunen, die ggf. schon einen wesentlichen Beitrag für die Windenergieplanung geleistet haben und/ oder hier eine hohe Vorbelastung aufweisen, auch gegenüber bisher wenig belasteten Kommunen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Stellungnahme begründet kein Änderungserfordernis an der gewählten Vorgehensweise. Das regionalplanerische Konzept zur Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) ist geeignet, um das Planungsziel zu erreichen, denn mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha leicht übererfüllt. Die Belange des Freiraum-, Natur- und Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB.

Die Inanspruchnahme von restriktionsreichen Flächen erfolgt, um einerseits dem planerischen Willen, in möglichst vielen Kommunen Windenergiebereiche festzulegen, zu entsprechen – andererseits um durch Bündelung möglichst freiraumschonend vorzugehen.

In der Planungsregion Köln ist die Suche nach geeigneten Gebieten aufgrund vieler Restriktionen sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Dies betrifft rein quantitativ einen nur geringen Teil der festgelegten WEB – der planerische Wille, WEB in möglichst vielen Kommunen festzulegen konnte allerdings auf diese Weise berücksichtigt werde.

Restriktionsreiche Flächen wurden zudem in Anspruch genommen, um bei der stufenweisen Abgrenzung von WEB Aspekte der Bündelung und der vorrangigen Betrachtung verhältnismäßig großer Flächenpotenziale konzeptionell aufzugreifen (vgl.

weiteren Belastungen ausgesetzt werden. Das ist im Sinne einer gerechten Verteilung der Windenergiebereiche unter Berücksichtigung der kommunalen Belange nach Grundsatz 10.2-11 LEP nicht sachgerecht. Es ist keine Übersicht vorhanden, welche Flächen welche Restriktionskriterien betreffen und welche als restriktionsärmer und -reicher eingestuft werden bzw. dazu, welche restriktionsreicheren Flächen in welchem Umfang und im Verhältnis zu den restriktionsärmeren Gebieten trotzdem als WEB ausgewiesen werden. Die Auswahl kann nicht nachvollzogen werden. So wirkt das Vorgehen eher beliebig, als dass die Restriktionsanalyse systematisch zur Steuerung der WEB in konfliktarme Bereiche genutzt wird.	Begründung Kapitel 4.1.2.2). So sieht die Methodik zur Verortung der WEB in Stufe 4 vor, dass restriktionsreichere Flächen im Potenzialraum als WEB festgelegt werden, wenn diese unmittelbar räumlich an restriktionsärmere Gebiete anschließen. Die hierdurch entstehende Erweiterung des Potenzialraums in Kommunen mit bestehender kommunaler Planungsabsicht in restriktionsreicheren Raum, führt dazu, dass in anderen Räumen weniger Gebiete zur Erreichung des Teilflächenziels festgelegt werden mussten.

1038408_029, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt Risikoabschätzung der Naturschutzbehörden Die Naturschutzverbände kritisieren, dass die zuvor angedachte Einbindung der Naturschutzbehörden zur Risikoabschätzung aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr vorgesehen ist. Dies kann sehr nützliche Beiträge liefern, weil auch Daten aus anderen Fachplanungen, der Biostationen oder von örtlichen Kartierungen einfließen können. Dieses sehr sinnvolle Instrument zur Einschätzung der konkreten Artenschutzkonflikte hätte wertvolle Beiträge für die Steuerung der WEB in konfliktarme Räume liefern können.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes für die 2. öffentliche Beteiligung wurden zahlreiche weitere Artdaten (u.a. Daten der Kreise, Daten des DDA (ornitho.de) und Daten der Biostationen) für die Betrachtung der artenschutzrechtlichen und gebietsschutzrechtlichen Belange angefordert und entsprechend berücksichtigt. Auf dieser Datengrundlage erfolgte die Überprüfung und ggf. Korrektur der vorliegenden Prüfungen.

1038408_030, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

C.1.2 Flächenkulisse der WEB

Gerade die Börden im Regierungsbezirk Köln weisen landesweit herausragend bedeutsame Brut- und Rastvorkommen für einige Vogelarten des Offenlandes auf. Diese Arten sind sämtlich im Bestand bedroht und gegenüber der Windkraftnutzung mehr oder weniger sensibel. Aus Sicht der Naturschutzverbände hätte eine Darstellung dieser Flächen als BSN im Gesamtregionalplan den Schutz-Notwendigkeiten deutlich besser entsprochen, weswegen die Natur schutzverbände auch solche BSN-Darstellungen gefordert haben.

Stattdessen ist es bislang bei den BSLE für den Schutz von Offenlandarten geblieben. In diesen Flächen sollten etliche Vogelarten geschützt werden. Zu nennen sind die Arten mit aktuellen Schwerpunktvorkommen des LANUV, wie Grauammer, Rohrweihe, Wiesenweihe, Goldregenpfeifer (Rast) und Mornellregenpfeifer (Rast), aber auch Arten wie Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz, die ebenfalls alle bestandsbedroht sind. Die letztgenannten Arten spielen bei der Planung der WEB nun faktisch keinerlei Rolle mehr, einerseits werden sie in der Restriktionsanalyse nicht behandelt, andererseits werden die BSLE für den Schutz der Offenland arten nicht mit dem ihnen naturschutzfachlich zustehenden Konfliktpotential in die Planung eingestellt. So werden bspw. zahlreiche WEB in Schwerpunktvorkommen der Grauammer neu ausgewiesen (VET_ZÜL_02, VET_01, VET_02, KRE_NÖR_01, KRE_03, HEI_MEC_01, HEI_01, ERF_VET_ZÜL_01, JÜL_02, ALD_01).

Das führt insgesamt zu einer massiven Belastung dieser BSLE, die den Funktionserhalt in diesem Planzeichen in Frage stellt. Damit verkennt die Planung der WEB deutlich den Anspruch zum Schutz der Offenlandarten, die zur Abgrenzung von BSLE für die Offenlandarten geführt hat. Das wird der Schutzwürdigkeit dieser Arten und ihrer Kernvorkommen ebenso wenig gerecht wie ihrer Schutzbedürftigkeit vor der Windkraft.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) VET_01, VET_02 und KRE_NÖR_01 werden zurückgenommen (s. StnID 1048057, 1048973).

Die Windenergiebereiche (WEB) JÜL_02 und ALD_01 werden in ihrer Abgrenzung verändert (s. StnID 1048152). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

In Rahmen der naturschutzfachlichen Bewertung zum Regionalplanentwurf für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln in Form des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2019) wurden innerhalb der Biotopverbundbereiche besonderer Bedeutung (Stufe 2) für bestimmte Arten der offenen Agrarlandschaft (insbesondere der Leitarten Grauammer und Feldhamster) Bereiche der BSLE identifiziert, die eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Arten der offenen Agrarlandschaft aufweisen. Die Festlegung der BSLE, die eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Arten der offenen Agrarlandschaft aufweisen, können der Erläuterungskarte F6 des Regionalplans Köln entnommen werden. Den Rahmen für die zeichnerische Festlegung bildet der Grundsatz G31 BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft im Regionalplan.

Bei Planungen und Maßnahmen in diesen Offenlandbereichen der Agrarlandschaft soll insbesondere der Schutz der dort vorkommenden gefährdeten Arten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen berücksichtigt werden. Dabei wurde auf eine Einführung eines neuen Planzeichens „BSL-A“ bewusst verzichtet, um mit der Reduzierung eines Teilaspektes der BSLE eine Gewichtung in der Bewertung zu vermeiden, die auf regionalplanerischer Ebene nicht aufgelöst werden kann. Wenn Nutzungskonflikte zwischen den Maßnahmen für die Offenlandarten und anderen Aspekten der BSLE wie beispielsweise regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche, Überschwemmungsgebieten etc. bestehen, würde durch die Isolation dieses Teilaspektes eine Gewichtung bei der Entwicklung der BSLE beigemessen werden, die im Einzelfall nicht nachvollziehbar ist. Die Darstellung aller enthaltener Themenkomplexe ohne eine Präferenz einzelner Aspekte ermöglicht die Konkretisierung der Entwicklung dieser Flächen auf nachfolgender Planungsebene.

Unter Berücksichtigung der lokalen Situation verbleibt somit in der Regel der notwendige Gestaltungsspielraum für die örtliche Umsetzung der Landschaftspflege bzw. -schutzes. Da auf regionalplanerischer Ebene diese Konfliktpotenziale nicht aufgelöst werden können, stellen die genannten Teilflächen der BSLE keine geeignete Grundlage für Ausschluss- bzw. Restrektionskriterien dar.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine

	automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. In den Prüfbögen der WEB VET_ZÜL_02, KRE_03, HEI_MEC_01, HEI_01, ERF_VET_ZÜL_01, JÜL_02_2 und ALD_01_2 werden die in der Stellungnahme genannten Arthinweise in Bezug auf die Grauammer dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Da die WEB VET_ZÜL_02, KRE_03, HEI_MEC_01, HEI_01 und ERF_VET_ZÜL_01 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Inhalt

C.1.3 Beschleunigungsgebiete

Nach den zeichnerischen Festlegungen zu Ziel 2 und der Begründung auf S. 93f. werden 98 % der WEB als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen. Dies lehnen die Naturschutzverbände entschieden ab, da damit erhebliche Biodiversitätsschäden – insbesondere für kollisionsgefährdete Vogelarten in ihren Schwerpunktvorkommen – in Kauf genommen werden. Dieses Vorgehen ist mit der Verantwortung für die Umsetzung von Biodiversitätszielen nicht zu vereinbaren.

In den Beschleunigungsgebieten nach der RED III-Richtline der EU gilt für die Genehmigungsverfahren von WEA ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren, das grundsätzlich ohne UVP, Artenschutzprüfung und FFH-VP erfolgt. Deshalb sind diese Gebiete nach den Vorgaben der Richtlinie im Rahmen einer SUP auch besonders sorgfältig und unter Nutzung aller geeigneten Datengrundlagen zur Identifikation und dem sicheren Ausschluss besonders schutzwürdiger und schutzbedürftiger Bereiche auszuwählen. Die Richtlinie sieht in Artikel 15 c vor, dass die Mitgliedstaaten konfliktarme Gebiete ermitteln und ausweisen, in denen das Errichten und Betreiben von Vorhaben der Energiewende in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Unter diesen gebietsspezifischen erheblichen Umweltauswirkungen sind solche Umweltauswirkungen zu verstehen, die gerade in den Besonderheiten des betroffenen Gebietes wurzeln, wie bspw. In der Betroffenheit von Dichtezentren oder Schwerpunkträume bestimmter Arten .

Nach Auffassung der Naturschutzverbände zählen z.B. auch Gebiete mit Feldvogelschutzzonen, Land schaftsschutzgebiete mit expliziten Schutzzielen als Pufferzone für Natura-2000-Gebiete oder mit Artenschutzinhalten sowie Gebiete der Naturschutzgroßprojekte des Bundes für Biotop und Artenschutz zu konfliktreichen Standorten. Allerdings dürfen im Rahmen der SUP bei der Bewertung, ob es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt, auch Maßnahmen einbezogen werden, die geplant sind, um erhebliche ne gative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und so weit wie möglich auszugleichen. Nach Art 15 c Abs. 1 b RED III RL müssen die Planungsbehörden in den Plänen zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete zudem geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen, die auf der Realisierungsebene zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern. Hierdurch sollen insbesondere Verstöße gegen die FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie sowie Wasserrahmenrichtlinie in den Beschleunigungsgebieten weitgehend ausgeschlossen werden.

Der Regionalplanentwurf entspricht nicht diesen Anforderungen, u.a. da er zum einen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts).
In Anhang E des Umweltberichtes erfolgt eine Darstellung der Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen (siehe Tabelle 2-3) sowie den betreffenden Arten. Die aufgeführten Schwerpunktvorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen für die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft. Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts), dies betrifft unter anderem auch mögliche Betroffenheiten des Schwarzstorchs, Rotmilans, Goldregenpfeifers sowie der Rohrweihe und Grauammer. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Schwerpunktvorkommen wurden nicht berücksichtigt, da bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf konkrete Artdaten zurückgegriffen wurde, die eine konkrete Auseinandersetzung mit der Betroffenheit einzelner Artnachweise ermöglichen. Der Begriff "Schwerpunktvorkommen" (SPVK) ist in NRW seit dem Leitfaden 2013 eingeführt und beschreibt lediglich Hilfestellungen für die Genehmigungspraxis. SPVK stellen dabei „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein

geeignete, vorhandene Datengrundlagen zur Beurteilung der Konfliktintensität im Hinblick auf den Artenschutz bzw. das Schutzgut Tiere außerhalb von Schutzgebieten nicht vollumfänglich zur Beurteilung heranzieht. Es wurde keine systematische Abfrage vorhandener Daten wie zur Windkraftplanung im Regierungsbezirk Detmold vorgenommen (s. Abschnitt C.1.4 zum Arten schutz), inwiefern die eingebrachten Daten der Naturschutzverbände im Rahmen des Scopings Berücksichtigung fanden, lässt sich nicht nachvollziehen. Es wurde damit versäumt, alle Möglichkeiten auszunutzen, um eine aktuelle und weitestmöglich vollständige Beurteilungs grundlage für die Artenschutzaspekte auch im Hinblick auf die regionalplanerische Abwägung zu erlangen. Außerdem wurden die sensiblen Bereiche insbesondere in Form der Schwerpunktvorkommen (Schwarzstorch, Rotmilan, Rohrweihe, Grauammer, Goldregenpfeifer) nur im Rahmen einer bezogen auf das Kriterium nicht wirksamen Restriktionsanalyse (s. Abschnitt C.1.1.2 Restriktionskriterium Artenschutz) genutzt, zu einem Ausschluss von WEB und damit als Beschleunigungsgebiete in diesen sensiblen Gebieten kommt es offensichtlich nicht. Im Umweltbericht (S. 120ff.) werden die WEB, die die Anforderungen an Beschleunigungsgebiete bei Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen nicht erfüllen, aufgelistet. Diese WEB sind als Beschleunigungsgebiete zu streichen. Sonstige landesweit bereits abgegrenzte/ identifizierte bedeutsame Brut- und Rastgebiete und sonstige Ansammlungen, insbesondere Schlafplätze von Schwarz- und Rotmilan, wurden nicht ermittelt. Zum anderen beziehen sich die im Regionalplan festgelegten Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen maßgeblich auf die durch das LANUV-Tool generierten „Artenschutz-Fachbeiträge“ und die darin aufgeführten Minderungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen leiten sich jedoch nicht konkret aus den von der Ausweisung der WEB-Flächen betroffenen Artvorkommen ab, so dass erhebliche Auswirkungen auf die windenergiesensiblen Arten durch diese pauschalen, teilweise auch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zweifelhaften Maßnahmen der Artenschutzfachbeiträge (s.u.) nicht ausgeschlossen werden können. Hinzu kommt, dass die Schutzmaßnahmen durch die in den Genehmigungen zu beachtende Verhältnismäßigkeit möglicherweise nur in den Grenzen der in § 45 b Bundesnaturschutzge setz definierten Zumutbarkeit angeordnet werden können 7 .

Dadurch werden bei der Betroffenheit windenergieempfindlicher Fledermaus- und Vogelarten neben den Abschaltungen zum Fledermausschutz häufig nicht mehr die fachlich erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Vogelarten vollumfänglich angeordnet werden können, sodass durch die Realisierung solcher Planungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhebliche gebietsspezifische Umweltauswirkungen verbleiben werden. Diese Einschätzung bestätigt auch der Planentwurf in den Erläuterungen zu Ziel 2 „Minderungsmaßnahmen in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für Windenergie anordnen“, wo unter Ziffer 3 vorgegeben wird, wie im Fall der Zumutbarkeitsschwelle eine Maßnahmenpriorisierung vorzunehmen ist. Damit kann die Regionalplanung in keiner Weise sicherstellen, dass es in den einzelnen WEB nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf windkraftsensible Arten kommt. In Zusammenschau mit den erheblichen Überschneidungen der Kulisse der Beschleunigungsgebiete mit den Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten im Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar, sie sind keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Das LANUK NRW bestätigt, dass die abgegrenzten SPVK nicht als sensible Gebiete im Sinne der Regelungen der RED zu betrachten sind.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine

Plangebiet (s. ausführlich Abschnitt C.1.1.2 zum Restriktionskriterium Schwerpunktvorkommen), die nach dem Plankonzept durch Maßnahmen ermöglicht werden sollen, sowie Überschneidungen mit sonstigen Schutzkonzepten, ergibt sich nach der Rechtsauffassung der Naturschutzverbände ein ein deutiger Verstoß gegen die rechtlichen Anforderungen der RED III-Richtlinie. Hier werden se henden Auges Bereiche als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen, in denen erhebliche ge bietsspezifische Umweltauswirkungen durch die Nutzung der Windenergie verbleiben werden. In § 6a WindBG ist festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und, sofern erforderlich, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. Da es im Plangebiet sehr viele WEA-FNP-Konzentrationszonen gibt (7440 ha von insgesamt 16407 ha inklusive der übernommenen Flächen aus informellen Konzepten), ist ein großer Teil der WEB des Regionalplans bereits auf Grund dieser Rechtslage Beschleunigungsgebiet. Umso wichtiger ist es, bei der Ausweisung neuer Beschleunigungsgebiete die rechtlichen Voraussetzungen dieser Festlegungen im Hinblick auf WEA empfindliche Schutzgüter, insbesondere die windenergiesensiblen Arten und bestehende Schutzkonzepte, besonders sorgfältig zu prüfen. Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht vom September 2024 8 sind in Regionalplänen auszuschließen: „Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können." (§ 28 Abs. 2 ROG-E). In der Gesetzes begründung (S. 74) heißt es dazu, dass es sich bei den zwingend von der Gebietskulisse auszunehmenden „sensiblen Gebieten" um vom Planungsträger hinreichend klar zu identifizierende, ökologisch hochwertige oder empfindliche Gebiete handelt. „Hierbei handelt es z. B. um Dichtezentren, Schwerpunktvorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten." Weiter heißt es in der Begründung, dass sich die für die Ausschlussbereiche von Beschleunigungsbieten relevante landesweite Bedeutung insbeson dere aus Vorkommen lebensraumtypischer Arten in großen Beständen und auch aus der Verantwortlichkeit für die Art ergeben kann. Eine Beschränkung auf die Berücksichtigung der „verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten", die vom LANUV für eine abgeschichtete Prüfung von Artenschutzbelangen in gestuften Planungsverfahren definiert wurden und ihren Platz hatten/haben, kann hier kein Maßstab für die aufgezeigten Anforderungen sein. Es ist vollkom men unzulänglich, eine Minimalliste planungsrelevanter Arten, die im gesamten Plangebiet so gut wie nicht vorkommen, alleinig als Grundlage für die Ermittlung sensibler Gebiete in diesem Kontext heranzuziehen. In Artikel 15 c der RED III RL werden außerdem nicht nur die Schutzgüter Biotope/Tiere/Pflanzen angesprochen. Als Voraussetzung für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien wird genannt, dass die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie in den ausgewählten Gebieten in Anbetracht der Besonderheiten der jeweiligen Gebiete voraussichtlich keine erheblichen

automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW" Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Umweltauswirkungen hat und dass für die Beschleunigungsgebiete wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden. Die bei der Gebietsauswahl auszuschließenden erheblichen Umweltauswirkungen werden in der Richtlinie ohne Einschränkungen angeführt, so dass davon alle gebietsspezifischen UVP-Schutzgüter umfasst sein müssten. Die Naturschutzverbände fordern deshalb, dass im Regionalplan alle WEB, für die nach der SUP erhebliche Umweltauswirkungen auf gebietsspezifische UVP-Schutzgüter festgestellt werden, nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Dieses sollte auch aus Gründen der Rechtssicherheit des Planes nicht auf den Artenschutz reduziert werden. Damit bleibt festzustellen, dass der Regionalplan die rechtlichen Anforderungen der RED III Richtlinie mindestens im Hinblick auf die von der Kulisse der Beschleunigungsgebiete auszuschließenden Vorkommen landesweit bedeutsamer windkraftsensibler Vogelarten nicht erfüllt.	Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die

	artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1038408_032, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Keine Beschleunigungsgebiete in Schwerpunktvorkommen!

Dies bedeutet für den vorliegenden Regionalplan, dass aus der Gebietskulisse der Beschleunigungsgebiete zwingend die Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Vogelarten herauszunehmen sind. Für den Rotmilan treffen für das Plangebiet sowohl die genannten Voraussetzungen eines Vorkommens einer lebensraumtypischen Art in großen Beständen als auch die besondere Verantwortung für den Schutz dieser Art zu, da etwa 65% des Weltbestandes vom Rotmilan 9 in Deutschland vorkommen und NRW hier in den Schwerpunktvorkommen eine besondere Verpflichtung zum Schutz des Rotmilans hat. Zudem liegen im Planungsraum Köln erhebliche Anteile der NRW-Brutpopulation des Rotmilans, des Schwarzstorchs, des Wespenbussards und Uhus. Herausragend betroffen ist die Grauammer: Über 80 % der nordrhein-westfälischen Grauammernbrüten im Regierungsbezirk; diese Art wäre schon bei eine gerin gen Bestandsabnahme im Regierungsbezirk Köln landesweit erheblich im Risiko.

Auch die Rastvogelarten Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer besitzen deutliche Konzentrationen ihrer Rastvorkommen im Regierungsbezirk Köln.

[Tabelle]

Die Daten zu den Schwerpunktvorkommen von Brut- und Zugvögeln sind im online-Windenergieatlas des Landes NRW in der Planungskarte Wind als Layer zum Thema Artenschutz veröffentlicht. Nach der Potentialstudie Windenergie NRW (2022) sind die Schwerpunktvorkommen keine Tabuzonen, aber auf Grund der überdurchschnittlichen hohen Nachweisdichte sei dort mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Aus Sicht des LANUV sei hier stets eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) erforderlich (Potentialstudie 2022, S. 54), so auch die Aussage im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (S. 27). Nach § 28 Absatz 1 Satz 3 der geplanten ROG-Änderung liegt eine Betroffenheit einer Art eines landesweit bedeutsamen Vorkommens dann vor, wenn durch den Ausbau der Windenergie artenschutzrechtliche Verstöße zu erwarten sind. Nichts anderes wird in der Potentialstudie Windenergie NRW (2022) für die Vorkommen in den Schwerpunktvorkommen festgestellt. Bei den Schwerpunkt vorkommen handelt es sich somit um durch den Planungsträger zu identifizierende, ökologisch hochwertige / sensible Gebiete, die zwingend von der Kulisse potenzieller Beschleunigungsgebiete auszunehmen sind.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts).
In Anhang E des Umweltberichtes erfolgt eine Darstellung der Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen (siehe Tabelle 2-3) sowie den betreffenden Arten. Die aufgeführten Schwerpunktvorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen für die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft. Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts), dies betrifft u.a. auch mögliche Betroffenheiten des Rotmilans, Schwarzstorches, Wespenbussards, Uhus, Goldregenpfeifers, Mornellregenpfeifers sowie der Grauammer. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Schwerpunktvorkommen wurden nicht berücksichtigt, da bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf konkrete Artdaten zurückgegriffen wurde, die eine konkrete Auseinandersetzung mit der Betroffenheit einzelner Artnachweise ermöglichen. Der Begriff "Schwerpunktvorkommen" (SPVK) ist in NRW seit dem Leitfaden 2013 eingeführt und beschreibt lediglich Hilfestellungen für die Genehmigungspraxis. SPVK stellen dabei „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein

Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar, sie sind keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Das LANUK NRW bestätigt, dass die abgegrenzten SPVK nicht als sensible Gebiete im Sinne der Regelungen der RED zu betrachten sind.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen

planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Identifizierung der anzuwendenden fachlich anerkannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden mit Hilfe der vorliegenden Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und dem Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten) erarbeitet. Für das konkret im Prüfbogen benannte spezifische Artenspektrum bildet das Fachinformationssystems des LANUK eine wesentliche Grundlage. Der Datenbestand des Fachinformationssystems basiert auf Messtischblatt-Quadranten und wurde anschließenden seitens des LANUK in Hinblick auf Plausibilität und Belastbarkeit validiert. Da das Artenschutztool keine Punktnachweise, sondern die Nachweise des gesamten MTBQ berücksichtigt, wird eine vorsorgliche Herangehensweise unterstützt. Die Prüfung des Artenschutztools beschränkt sich nicht auf im WEB vorkommende Arten, sondern schließt im Umfeld vorkommende Arten mit ein, somit kann den betriebsbedingten Auswirkungen der WEA auf im Umfeld vorkommende Arten Rechnung getragen werden.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich

ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und

2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und

3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

	Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1038408_033, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Beschleunigungsgebiete neu planen!

Die Naturschutzverbände fordern angesichts der fehlenden direkten Wirkung der RED III Richtlinie, der bislang fehlenden Umsetzung in nationales Recht und der offensichtlich sehenden Auges induzierten massiven Biodiversitätsschäden, auf die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete im vorgelegten Entwurf zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zu verzichten. Es besteht keine Notwendigkeit dafür, aufgrund des von der Landesregierung künstich erzeugten Planungsdrucks zur vorzeitigen Erreichung/ Feststellung der Ausbauziele für die Windenergie bis Ende 2025 (LEP-Grundsatz 10.2-5) rechtsfehlerhafte Beschleunigungsgebiete im Rahmen der aktuellen Teilplanaufstellung vorzunehmen. Das Erfordernis für die Festlegung von Beschleunigungsgebieten ist eine Bestimmung aus der RED III-Richtlinie und zeitlich nicht an die Ausweisung von WEB im Rahmen der im LEP vorgegebene Frist zur Feststellung/Erreichung der Flächenbeitragswerte in den Regionalplänen gebunden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen

	gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Inhalt

C.1.4 Umweltbericht

In der Gesamtbewertung zu den einzelnen WEB werden 125 (4705 ha) von insgesamt 483 WEB (16407 ha) mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Damit werden 26 % der WEB (29 % der WEB-Fläche) nicht in konfliktarmen Bereichen ausgewiesen.

Umweltprüfung für Ziele und Grundsätze, Plankonzept Windenergiebereiche

Die strategische Umweltprüfung (SUP) muss neben den Auswirkungen der zeichnerischen Fest legungen auch die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze für die Windkraft im Regierungsbezirk und ebenso für die Solarenergie prüfen und bewerten. Insbesondere, wenn die Solarenergie nur durch textliche Ziele und Grundsätze gesteuert wird, muss geprüft werden, ob die regionalplanerischen Festlegungen einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie gewährleisten können.

Grundsätzlich muss das Konzept zur Ermittlung der WEB mit den Prüfschritten und den festgelegten Kriterien für die Flächenauswahl auch im Rahmen der Umweltprüfung geprüft werden, um die Auswirkungen der WEB-Planung insgesamt und auch im Hinblick auf die damit verbundenen Ziel vorstellungen (u.a. Steuerung der WEB in konfliktarme Bereiche, Vermeidung von Umweltbeein trächtigungen) ermitteln zu können. Dies ist auch für die Alternativenprüfung in Bezug auf mögliche Konzeptalternativen erforderlich (s.u.).

Summationsbetrachtung/ Kumulierende Wirkungen

Für Windkraftstandorte ist außerdem eine Summationsbetrachtung/ Betrachtung kumulativer Wirkungen essenziell. Die Lage der WEB zueinander ist von großer Bedeutung für die Umweltauswirkungen. Benachbarte WEB können Riegel bilden, die relevante Lebensräume zerschneiden oder unerreichbar machen. WEB, die rund um Schutzgebiete angeordnet sind, können für eine Umzingelung und damit das Abschneiden der Schutzgebiete von ihrer Umgebung sowie eine Zerstörung von Ausweichräumen sorgen. Diese Auswirkungen müssen über die SUP ermittelt und über die Bewertung für die Anpassung von WEB-Festlegungen herangezogen werden. Aber auch benachbarte Solarenergiestandorte können Riegel bilden und Biotopverbundstrukturen zerschneiden oder Habitateverinseln. Diese Aspekte müssen bei der Solarplanung und in der SUP berücksichtigt werden.

Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass der Teilplan in seiner Wirkung mit dem Gesamtregionalplan und dem weiteren Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zusammen betrachtet werden muss, die insbesondere mit den Siedlungs- und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu 1038408_005. Darüber hinaus gilt:

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

In Kapitel 5 des Umweltberichts erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans inklusive einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowohl für die allgemeinen, räumlich nicht konkreten Planinhalte (z.B. Nutzung der Solarenergie und zur Nutzung der Biomasse) als auch für die räumlich konkreten Planfestlegungen (z.B. die Windenergiebereiche). In Kapitel 6 des Umweltberichts werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und in Kapitel 8 sowie Anhang D des Umweltberichts werden die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten dargelegt. Bei der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten für die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurden bereits im Zuge des Planungsprozesses bzw. der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der WEB neben der Eignung des Raumes für die Windenergienutzung auch umweltbezogene Kriterien herangezogen, um möglichst konfliktarme Bereiche für die Festlegung der WEB zu identifizieren und nachteilige Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden.

Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen

Abgrabungsbereichen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorrufen. Die WEB müssen dementsprechend auf Überschneidungen/ Kumulationswirkungen durch diese Raumnutzungen geprüft werden. Die Gesamtplanbetrachtung kann sich daher auch nicht nur auf den sachlichen Teilplan beziehen. Die beschriebene Übernahme/ Einbeziehung der Ausweisung aus diesen beiden Plänen und nur Nennung von Vorbelastungen in den SUP-Bögen ohne Einfluss auf die Bewertung der Umweltauswirkungen zu den Flächen ist nicht ausreichend. Insbesondere im Rheinischen Revier wird es im Zusammenhang der Teilplanungen in den nächsten Jahrzehnten zur erheblichen Flächen- und Rauminanspruchnahmen mit negativen Umweltauswirkungen kommen. Zur Kritik an der fehlenden Gesamtabwägung s. Abschnitt B.3).	Umweltauswirkungen vorbehalten.

1038408_035, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt <u>Alternativenprüfung</u> Die Naturschutzverbände halten eine rein auf die Flächenausweisungen bezogene Alternativenprüfung für ungenügend. Neben der Prüfung von Standortalternativen muss sich die SUP zur Windkraftplanung auch Konzept- und Planalternativen widmen, hier ist auch das Gesamtkonzept (Kriterienauswahl, Definition restriktionsarm/-reich, Gewichtung von Kriterien, Regeln bei der Abgrenzung der WEB) zur Ermittlung der WEB zu prüfen. Bei der Prüfung der Standortalternativen sind die Summationswirkungen mit zu betrachten. Die Planalternativen müssen im Hinblick auf Möglichkeiten zur Verringerung der Umweltauswirkungen und für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie dargestellt werden. Das Ziel der Lenkung der WEB-Flächen in konfliktarme Gebiete ist jedenfalls für einen großen Anteil der Flächen nicht gelungen, für den Artenschutz gelingt dies aufgrund der fehlenden räumlich konkreten Prüfung und der diesbezüglich unwirksamen Restriktionsanalyse in Gänze nicht.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Planungsprozess ist Teil der Alternativenprüfung und die weitere Umweltprüfung baut auf den Planungsprozess auf. Dies wird im Umweltbericht im Alternativenkapteil entsprechend dargelegt. Im Ergebnis der Umweltprüfung werden demnach umweltfachliche Konflikte ermittelt, die im Rahmen des Planungsprozesses noch verbleiben. So werden beispielsweise insbesondere beim Arten- und Gebietsschutz die im Planungsprozess verbleibenden Konflikte detailliert betrachtet.

1038408_036, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Artenschutz

Dabei kommt es in jedem einzelnen der 483 WEB zu einem Konflikt mit planungsrelevanten Arten. Die betroffenen Arten werden jeweils aufgelistet, wobei es sich offenbar um alle Arten des entsprechenden Messtischblatt-Quadranten handelt. Eine Auswirkung auf das Bewertungsergebnis für die WEB hat dieses Kriterium nicht. Dazu erfolgt in den SUP-Bögen jeweils ein Verweis auf den mit dem LANUV Auswertungs-Tool für das jeweilige WEB erstellten Artenschutz-Fachbeitrag mit Ausführungen zur möglichen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Da nützt es auch nichts, dass das Kriterium in der Gesamtbewertung der Umweltverträglichkeit ein höheres Gewicht bekommt. Die voraussichtlichen Auswirkungen auf den Artenschutz werden damit für die einzelnen WEB nicht ermittelt und auch nicht in die Bewertung eingestellt. Das bedeutet nach Auffassung der Na turschutzverbände einen erheblichen Abwägungsmangel.

Die im Planentwurf angewendete „Prüfung“ der Artenschutzbelange im Rahmen der Auswertung über das LANUV-Tool zur automatisierten artbezogenen Generierung von Minderungsmaßnahmen lehnen die Naturschutzverbände als nicht sachgerecht ab. Insofern die Auflistung der Arten in den SUP-Bögen nicht aus einer umfassenden Ermittlung vorhandener Daten und einer Datenabfrage bei Naturschutzstellen stammen, sondern aus dem LANUV-Tool, sind die Angaben zu Artvorkommen für eine Prüfung der Auswirkungen eines WEB auf die Arten nicht geeignet, da das LANUV-Tool nicht die die konkreten Arten benennt, die innerhalb des WEB vorkommen, sondern alle Arten, die im MTB-Quadranten vorkommen und damit in dem WEB nur vorkommen könnten. Zudem ist die Datenbasis des LANUV-Tools teils veraltet und unvollständig. Die Artenschutz-Fachbeiträge können daher nicht zur Beurteilung der WEB hinsicht lich der Artenschutzbelange beitragen. Da durch die in den Fachbeiträgen aufgeführten Minderungsmaßnahmen außerdem automatisch davon ausgegangen wird, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen, wird über die Fachbeiträge der Artenschutz in der SUP nicht in einem Fall als kritisch erkannt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.
Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans

	Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die Identifizierung der anzuwendenden fachlich anerkannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden mit Hilfe der vorliegenden Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und dem Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten) erarbeitet. Für das konkret im Prüfbogen benannte spezifische Artenspektrum bildet das Fachinformationssystems des LANUK eine wesentliche Grundlage. Der Datenbestand des Fachinformationssystems basiert auf Messtischblatt-Quadranten und wurde anschließenden seitens des LANUK in Hinblick auf Plausibilität und Belastbarkeit validiert. Da das Artenschutztool keine Punktnachweise, sondern die Nachweise des gesamten MTBQ berücksichtigt, wird eine vorsorgliche Herangehensweise unterstützt. Die Prüfung des Artenschutztools beschränkt sich nicht auf im WEB vorkommende Arten, sondern schließt im Umfeld vorkommende Arten mit ein, somit kann den betriebsbedingten Auswirkungen der WEA auf im Umfeld vorkommende Arten Rechnung getragen werden. Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

1038408_037, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Es wurde für die Region keine systematische Abfrage vorhandener Daten bei Behörden, Biologischen Stationen und Naturschutzverbänden sowie aus der Datenbank Ornitho.de wie zur Windkraftplanung im Regierungsbezirk Detmold vorgenommen; inwiefern die eingebrachten Daten der Naturschutzverbände im Rahmen des Scopings Berücksichtigung fanden, lässt sich nicht nachvollziehen. Es wurde damit versäumt, alle Möglichkeiten auszunutzen, um eine aktuelle und weitestmöglich vollständige Beurteilungsgrundlage für die Artenschutzaspekte auch im Hinblick auf die regionalplanerische Abwägung zu erlangen.

Die Minderungsmaßnahmen der Artenschutzfachbeiträge werden zudem ebenfalls nicht in Abhängigkeit der tatsächlichen Artvorkommen und -bedarfe an wirksamen Maßnahmen formuliert und ggf. auch nur tlw. in den Genehmigungen angeordnet werden (Zumutbarkeits schwelle, s. Abschnitt C.1.3), sodass in vielen Fällen durch die Realisierung der Planungen erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinzu kommt, dass die Naturschutzverbände in Bezug auf die mit den Fachbeiträgen über Ziel 3 (**?** , s. Abschnitt C.1.5) ab S. 21 in den textlichen Festlegungen in Verbindung mit Anhang F und G zum Umweltbericht festgelegten Minderungsmaßnahmen Zweifel an der Geeignetheit zahlreicher Maßnahmen haben. Beispielsweise würde die Bauzeitenbeschränkung „Bei Bau tätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen“ von Rotmilan und Wespenbussard nur bis maximal 200 m Abstand zwischen Baustelle und Horst gelten. Man muss sich dabei vor Augen führen, dass auf der Baustelle ein etwa 200 m hoher Kran errichtet wird, der wirkungs voll jeden Brutversuch von Greifvögeln in weit größerem Abstand zum Abbruch führen dürfte.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.
Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans

	Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die Identifizierung der anzuwendenden fachlich anerkannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden mit Hilfe der vorliegenden Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und dem Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten) erarbeitet. Für das konkret im Prüfbogen benannte spezifische Artenspektrum bildet das Fachinformationssystems des LANUK eine wesentliche Grundlage. Der Datenbestand des Fachinformationssystems basiert auf Messtischblatt-Quadranten und wurde anschließenden seitens des LANUK in Hinblick auf Plausibilität und Belastbarkeit validiert. Da das Artenschutztool keine Punktnachweise, sondern die Nachweise des gesamten MTBQ berücksichtigt, wird eine vorsorgliche Herangehensweise unterstützt. Die Prüfung des Artenschutztools beschränkt sich nicht auf im WEB vorkommende Arten, sondern schließt im Umfeld vorkommende Arten mit ein, somit kann den betriebsbedingten Auswirkungen der WEA auf im Umfeld vorkommende Arten Rechnung getragen werden. Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

1038408_038, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt FFH-Verträglichkeitsprüfung Wesentlicher Bestandteil einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Darstellung etwaiger Summationswirkungen, die entstehen, wenn die vorliegende Planung mit anderen Planungen ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt. Zunächst hätten dabei also andere Planungsträger in den Blick genommen werden müssen. Es wird in Kapitel 5.3 des Umweltberichtes zwar angedeutet, dass dies geschehen sei, aber es fehlt jeder Hinweis, dass es tatsächlich geschehen ist. Die entsprechende Spalte der Tabelle 5-7, die „Kumulative Pläne / Projekte gemäß FIS NRW sowie kumulativ wirkende WEB des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energie“ auf führen soll, enthält nur WEB des hier gegenständlichen Teilplans Projekte anderer Planungs träger fehlen völlig.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Betrachtung der kumulativen Wirkungen auf Natura2000-Gebiete wurde mit der Überarbeitung des Umweltberichtes für die 2. öffentliche Beteiligung überarbeitet (Kap. 5.3 des Umweltberichtes). Es wurden nun ergänzend – soweit auf Grundlage der verfügbaren Informationen möglich – die an die Planungsregion Köln angrenzenden Regionalpläne Arnsberg und Düsseldorf (NRW), Mittelrhein-Westerwald (RLP) sowie Mittelhessen (Hessen) hinsichtlich ihrer Planungen von Windenergiegebieten und deren Wirkungen auf die an den Grenzen des Regierungsbezirks Köln gelegenen Natura 2000-Gebiete DE 5312-401 „Westerwald“ (RLP), DE 4603-401 „Schwalm-Nette“ sowie DE 5507-401 „Ahrgebirge“ (RLP) ausgewertet. Hinsichtlich des Regionalplans Arnsberg ist anzumerken, dass keines der geplanten WEB innerhalb der relevanten Prüfbereiche der hier zu prüfenden Vogelschutzgebiete liegt, so dass diesbezügliche kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden können.

1038408_039, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt Z.B. wird das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ nicht nur durch die WEB dieser Regionalplanung (WEG_03) beeinträchtigt, sondern auch durch Windkraftplanungen in Niederkrüchten im Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf dem Meinwegplateau in den Niederlanden. Im schlimmsten Fall würden etwa ein Dutzend WEA grenz überschreitend die dortige Ziegenmelker-Population beeinträchtigen. Hinzu kommt der großflächige Bau eines Gewerbegebietes sowie der Neubau einer Autobahnabfahrt direkt angrenzend. Angesichts der Empfindlichkeit des Ziegenmelkers auf Licht, Lärm und Bewegungen ist eine Summationswirkung angezeigt. Der vorliegende Umweltbericht sieht all diese summativen Projekte gar nicht, nennt keinerlei Summationswirkung und betrachtet auch nur den WEB WEG_04. Wieso selbst der geplante WEB WEG_03 nicht betrachtet wurde, ist nicht nachvollziehbar.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Betrachtung der kumulativen Wirkungen auf Natura2000-Gebiete wurde mit der Überarbeitung des Umweltberichtes für die 2. öffentliche Beteiligung überarbeitet (Kap. 5.3 des Umweltberichtes). Es wurden nun ergänzend – soweit auf Grundlage der verfügbaren Informationen möglich – die an die Planungsregion Köln angrenzenden Regionalpläne Arnsberg und Düsseldorf (NRW), Mittelrhein-Westerwald (RLP) sowie Mittelhessen (Hessen) hinsichtlich ihrer Planungen von Windenergiegebieten und deren Wirkungen auf die an den Grenzen des Regierungsbezirks Köln gelegenen Vogelschutzgebiete DE 5312-401 „Westerwald“ (RLP), DE 4603-401 „Schwalm-Nette“ sowie DE 5507-401 „Ahrgebirge“ (RLP) ausgewertet. Hinsichtlich des Regionalplans Arnsberg ist anzumerken, dass keines der geplanten WEB innerhalb der relevanten Prüfbereiche der hier zu prüfenden Vogelschutzgebiete liegt, so dass diesbezügliche kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden können. Der WEB WEG_03 wurde nicht in die Betrachtung der kumulativen Wirkungen eingezogen, weil das VSG nicht durch diesen WEB betroffen ist, das VSG liegt außerhalb des Wirkbereichs des WEB.

1038408_040, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt Bei der Summationswirkung des rheinland-pfälzischen Vogelschutzgebietes „Westerwald“ führt der Umweltbericht in Tabelle 5-7 teils kein anderes summativ-wirkendes Projekt auf oder nur einen anderen geplanten WEB. Dass die rheinland-pfälzischen Stellen derzeit selbst einen Raumordnungsplan für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung erstellen, wird nicht zur Kenntnis genommen, obwohl es bekannt sein müsste. Ebenso wird die angrenzende Regionalplanung der Bezirksregierung Arnsberg im Teilabschnitt MK-OE-SI mit Wirkungen auf dieses Vogelschutzgebiet nicht erkannt. Eine Summationsprüfung hat also offenbar gar nicht stattgefunden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Bei der Betrachtung der kumulativen Wirkungen bezogen auf Natura2000-Gebiete wurden im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichtes für die 2. öffentliche Beteiligung ergänzend– soweit auf Grundlage der verfügbaren Informationen möglich – die angrenzenden Regionalpläne Arnsberg und Düsseldorf (NRW), Mittelrhein-Westerwald (RLP) sowie Mittelhessen (Hessen) hinsichtlich ihrer Planungen von Windenergiegebieten und deren Wirkungen auf die an den Grenzen des Regierungsbezirks Köln gelegenen Vogelschutzgebiete DE 5312-401 „Westerwald“ (RLP), DE 4603-401 „Schwalm-Nette“ sowie DE 5507-401 „Ahrgebirge“ (RLP) ausgewertet. Hinsichtlich des Regionalplans Arnsberg ist anzumerken, dass keines der geplanten WEB innerhalb der relevanten Prüfbereiche der hier zu prüfenden Vogelschutzgebiete liegt, so dass diesbezügliche kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden können.

1038408_041, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt Bei der Prüfung des nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ wurde die Verlängerung der BAB A 1 als seit Langem geplantes Projekt nicht aufgeführt. Auch die angrenzend außerhalb des geplanten WEB BLA_04 beantragten WEA werden nicht genannt. Eine Summationsprüfung hat es also offenbar nicht gegeben. Es ist auch unverständlich, wie die Natura 2000-Prüfung die Beeinträchtigung von Rotmilan und Haselhuhn in ihrem Vogelschutzgebiet beurteilt. Der Gesetzgeber hat keinen habitatschutzrechtlichen Nahbereich für Rotmilane festgelegt, vielmehr sollte das gesamte Vogelschutzgebiet dem Rotmilan zur Verfügung stehen. Eine Beeinträchtigung drängt sich in jedem Fall auf, wenn ein Vogelschutzgebiet für windenergiesensible Arten mit 4 WEB (BMÜ_6, BMÜ_7, BMÜ_8 und BLA_04) umkreist wird. Dass diese WEBe nicht als Beschleunigungsgebiete festgesetzt werden sollen, ändert die Sachlage nicht. WEB sollten nicht unmittelbar an Vogelschutzgebieten geplant werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BLA_04 wird zurückgenommen. Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Die aufgrund der WEB BMÜ_6, BMÜ_7_2 und BMÜ_8_2 in den Verträglichkeitsprüfungen angeordneten Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung sind durch eine differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene weiter zu konkretisieren; die Plangebiete werden daher nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen. Demzufolge sind auch mögliche kumulativ wirkende Beeinträchtigungen der genannten WEB untereinander und mit anderen Plänen / Projekten auf der nachgelagerten Ebene zu prüfen. Dies gilt auch für die potenziell kumulativ auf das VSG DE 5507-401 „Ahrgebirge“ wirkenden Windenergiegebiete des Regionalen Raumordnungsplans „Mittelrhein-Westerwald“ (RLP).

1038408_042, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

C.1.5 Textliche Festlegungen zur Windenergie

Minderungsmaßnahmen in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für Windenergie anordnen

Die Regelung zur Anordnung der Minderungsmaßnahmen in den Beschleunigungsgebieten ist hinsichtlich ihrer Rechtswirkung nicht eingeordnet. Sie passt jedenfalls inhaltlich nicht zu Ziel 2. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hier um ein weiteres Ziel handeln soll. Für diese Regelung gibt es außerdem keine Begründung, die Behandlung der Thematik in der SUP ist nicht ausreichend. Die Begründung muss darlegen, inwiefern mit diesen Maßnahmen die Anforderungen aus der RED III-Richtlinie erfüllt werden, ein Gesetz zur Umsetzung in nationales Recht ist bis auf Weiteres nicht absehbar. Der Entwurf aus 2024 kann hier nicht mehr herangezogen werden. Es wird an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass aufgrund der in den Zulassungsverfahren beachtlichen Zumutbarkeitsschwelle für artenschutzrechtliche Schutz- und Vermei dungsmaßnahmen eine Sicherstellung aller hier dargestellter notwendiger Maßnahmen über die Anlagengenehmigung nicht möglich ist, erhebliche Umweltauswirkungen können damit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden (s. ausführlich zu beiden Punkten Abschnitt C.1.3). Neues Ziel zur Steuerung der Positivbauleitplanung der Kommunen Mit einer Zielvorgabe soll Kommunen bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihrer Positivplanungen ein raumordnerischer Rahmen vorgegeben werden, damit besonders schutzwürdige Bereiche nicht überplant werden. Laut Begründung (S. 32) gelten die Ausschlusskriterien nicht für die Bauleitplanung.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die in Rede stehende Richtlinie ist zwischenzeitlich in nationales Recht überführt.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen

	vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

1038408_043, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Die Naturschutzverbände schlagen daher das folgende Ziel vor:

<u>Kommunale Windenergieplanung außerhalb der Windenergiebereiche</u>

(1) Flächen für die Nutzung der Windenergie dürfen in der Bauleitplanung nicht dargestellt werden in

- **Vogelschutz- und FFH-Gebieten,**
- **Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),**
- **Gebieten für den Schutz der Natur (GSN),**
- **Naturschutzgebieten, soweit nicht in BSN enthalten,**
- **Biotopverbundflächen der Stufe 1, soweit nicht in BSN/NSG enthalten,**
- **Gesetzlich geschützten Biotopen und naturschutzwürdigen Biotopkatasterflächen,**
- **Laubwald- und Mischwaldbereichen,**
- **Waldbereichen in waldarmen Gemeinden/Städten,**
- **Wildnisentwicklungsgebieten,**
- **Wasserschutzzonen I und II,**
- **Überschwemmungsgebieten,**
- **UZVR > 50 km² (OWL 100 km2) und**
- **Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind.**

(2) Bei der Darstellung der Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes und Biotopverbundes sicherzustellen.

(3) Windenergiebereiche sollen vorrangig auf vorbelasteten und bereits gut erschlossenen Standorten ausgewiesen werden. Windenergieanlagen sowie notwendige Nebenanlagen und Zuwegungen sollen möglichst flächenschonend und unter Nutzung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes geplant und errichtet werden. Die zur Netzanbindung erforderlichen neuen Stromleitungen sollen vorrangig als Erdkabel im Straßen und Wegenetz verlaufen.

Begründung:

Zu Nr. 1: Die Kommunen können über die Windenergiebereiche des Regionalplans hinaus in ihrer Bauleitplanung weitere Bereiche für die Windenergie vorsehen. Die kommunalen Positivplanungen sollen im Einklang mit den Grundzügen der planerischen Konzeption des Regionalplans erfolgen und dabei insbesondere besonders schutzwürdige/empfindliche Bereiche nicht in Anspruch nehmen. Der Ausschluss der BSN ist bereits in LEP-Ziel 10.2-8 festgelegt, da die darin formulierte

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Für die angeregte Festlegung sieht der Plangeber weder ein Planerfordernis noch einen Planungsauftrag.

Zu (1) und (2)

Die Festlegungen im LEP NRW und im Regionalplan Köln bilden den raumordnerischen Rahmen für die Darstellung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Eine weitergehende Einengung des für die kommunale Bauleitplanung für die Windenergie zur Verfügung stehenden Raums, wird als nicht sachgerecht erachtet. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien stellt keine Ausschlussplanung dar. In die planerischen Überlegungen des Teilplans ist eingeflossen, dass die Kommunen weitere Windenergiegebiete außerhalb der regionalen Vorranggebiete für die Windenergie darstellen können. Der Plangeber erachtet es als sinnvoll, durch kommunale Positivplanungen den Ausbau der Windenergie innerhalb des durch den LEP NRW und den Regionalplan gesetzten Rahmen weiter zu unterstützen. In seine Abwägung hat der Planungsträger auch die Belange der Grundstücksbesitzer sowie der Projektentwickler eingestellt, die darauf zielen, Anlagen in der zur Verfügung stehenden Flächenkulisse zu errichten. Eine weitergehende Einengung, als durch den LEP NRW in Verbindung mit den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Köln vorgegebenen raumordnerischen Rahmens wird zudem als unverhältnismäßiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit gewertet, auch da kein Planungsauftrag hierfür vorliegt.

Über das LEP NRW Ziel 10.2-8 *Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur* in Verbindung mit den im Regionalplan Köln zeichnerisch festgelegten BSN wird die kommunalplanerische Inanspruchnahme von Vogelschutz- und FFH-Gebieten, Bereichen für den Schutz der Natur (BSN), Naturschutzgebieten, Biotopverbundflächen der Stufe 1 sowie Wildnisentwicklungsgebieten und des Nationalparks Eifel in der Regel bereits ausgeschlossen.

Laub- und Mischwälder werden durch das LEP NRW Ziel 10.2-6 *Windenergienutzung in Waldbereichen* in Verbindung mit den im Regionalplan Köln zeichnerisch festgelegten Waldbereichen vor einer planerischen Inanspruchnahme bewahrt.

Ergänzend dazu ist das Fachrecht in Verbindung mit dem Ziel Z.20 *Wertvolle Biotopverbundflächen fachplanerisch sichern* sowie des Grundsatzes G.29 *Schutzwür*

Ausnahme nur für die Regionalplanung und nicht für die Bauleitplanung gilt. Die Aufnahme in den Ausschlusskatalog erfolgt hier zur Klarstellung.

Durch den vorgeschlagenen Katalog von Ausschlussbereichen werden wichtige Freiraumfunktionen gesichert. Zugleich verbleibt den Kommunen bei der Planung von Windenergiebereichen über die Bauleitplanung weitgehend Freiraum zur Anwendung selbstdefinierter Restriktions- und Tabukriterien. Sie können eigene Tabukriterien zusätzlich zu den im vorgeschlagenen Ziel genannten Kriterien festlegen, etwa zum Schutz der Wohnbevölkerung durch Abstände zu Siedlungsbereichen, von Erholungsbereichen etc. Sie sind auch in der Wahl sonstiger Restriktionskriterien frei.

Zu Absatz 2: Zusätzlich sollte die Bauleitplanung sicherstellen, dass der Arten- und Biotopschutz sowie der Biotopverbund auch bei der Bauleitplanung für Windenergie gewährleistet wird.

Zu Absatz 3: Die Naturverträglichkeit von Windenergieanlagen hängt neben der Beachtung der oben genannten Ausschlussbereiche auch davon ab, dass bei der planerischen Festlegung von Windenergiebereichen solche Standorte vorrangig ausgewiesen werden, die aufgrund von baulichen Vorbelastungen eine geringere ökologische Wertigkeit aufweisen und bei denen die Erschließung durch ein Straßen- und Wegenetz für den Transport der WEA-Bauteile.

dige Verbundflächen außerhalb von BSN berücksichtigen des Regionalplans Köln zu beachten. Über die Vorschriften des Naturschutzrechts (Artenschutz, Schutzgebietsausweisungen) und des Forstrechts wird z.B. der Schutz von gesetzlich geschützten Biotope auf der Zulassungsebene gewährleistet.

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie Wasserschutzgebietszonen I und II wird ebenfalls fachrechtlich geregelt, sodass auch hier aus Sicht des Plangebers keine ergänzende Regelung erforderlich ist.

Der Schutz von Bereichen, die der Sicherung und Vermehrung von CO2 Senken dienen können (vgl. LEP Grundsatz 4-1) ist bereits bei der Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan Köln hinreichend berücksichtigt worden.

Ein vollständiger Ausschluss von UZVR > 50 km² ist nicht sachgerecht. Zuwegungen zu WEA stellen zwar lineare Verkehrsflächen dar. Da sie faktisch allerdings nicht kontinuierlich genutzt werden und die Zuwegungen regelmäßig am Standort der jeweiligen WEA endet, ist ihr Zerschneidungseffekt minimal. Es kann davon ausgegangen werden, dass sowohl die bestehenden, als auch geplanten Zuwegungen am fachlichen Status der klassifizierten UZVR nichts ändern. Zudem ist die Zuwegung der WEB nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung. Gleichwohl liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen. Der etwaige notwendige Ausbau des Wegenetzes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Konzeption, sondern wird standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entspricht die Formulierung des Ziels 7.2-3 des LEP NRW zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in Bezug auf Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) nicht den rechtlichen Anforderungen, um als Ziel der Raumordnung eingeordnet zu werden (vgl. BVerwG 4 A 15.20). Das BVerwG ordnet Ziel 7.2-3 LEP NRW als Grundsatz der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG ein. Somit ist die Vermeidung von Beeinträchtigung der Gebiete zum Schutz der Natur in nachgelagerten Planverfahren im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß Ziel 7.2-2 LEP NRW sind die landesplanerischen Gebiete zum Schutz der Natur auf Ebene der Regionalplanung als Bereiche zum Schutz der Natur zu konkretisieren, so auch im Regionalplan Köln. Gemäß der Plankonzeption des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien kommen Bereiche zum Schutz der Natur in der Regel als Potenzialraum nicht in Betracht. Weite Teile der BSN sind bereits aufgrund ihres Schutzgebietsstatus ausgeschlossen und durch entsprechende Ausschlusskriterien überlagert, da sie als besonders schützenswerten Bereiche einer WEB Ausweisung regelmäßig nicht zur Verfügung stehen. Die nicht fachrechtlich geschützten Gebiete innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur werden ergänzend als Potenzialraum ausgeschlossen, da sie der langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten- und regionalen Biotopverbundsystems, insbesondere für klimasensitive Arten dienen. Lediglich in Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen und/oder im

	Bereich kommunaler Planungen liegen, wird die Raumkategorie als Potenzialraum in Betracht gezogen. Auch bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie sind aufgrund etwaiger baulicher Vorprägung sowie der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren und der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom Ausschluss ausgenommen. Der Schutz der Gebiete zum Schutz der Natur spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Gebieten zum Schutz der Natur nicht möglich. Darüber hinaus gilt für den unter (3) vorgeschlagene Regelung, dass diese nicht die Rechtsqualität eines Ziels der Raumordnung erfüllen (§ 3 Nr. 2 ROG). Zudem geht der Regelungsgegenstand über das Regelungserfordernis der Raumordnung hinaus. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Eine abschließende Abwägung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erreichbar, insofern kann keine Festlegung als Ziel erfolgen.

1038408_044, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt **C.2 Nutzung der Solarenergie** Zu Grundsatz G.1: Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken Zu Grundsatz G.2: Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten Die Naturschutzverbände haben keine Bedenken gegen die Grundsätze.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt.

1038408_045, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt Vorrang gebäude- und siedlungsbezogener Solarnutzung Die Naturschutzverbände vermissen bei den Festlegungen zu Solarenergieanlagen zum Schutz des unbelasteten Freiraums eine explizite Ausrichtung auf den Vorrang der Potenzialnutzung im bebauten Siedlungsraum. Hierzu eignen sich ergänzend zu der gebäudeintegrierten Nutzung der Photovoltaik insbesondere auch bereits versiegelte Flächen, wie Parkplätze und Straßen sowie Radwege, die durch aufgeständerte Freiflächen-Solaranlagen (FF-SA) eine weitere Funktion erhalten. Dies führt zu vorteilhaften Synergieeffekten, wie der Schaffung verschatteter Räume, welche ebenfalls einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung des lokalen Klimas leisten können. Außerdem sind innovative Maßnahmen wie die Schaffung von „Solarstraßen“, d. h. die Überdachung sowohl innerörtlicher Straßen als auch von Fernverkehrsstraßen oder die Installation von PV-Anlagen auf Schallschutzwänden anstelle begleitender FF-PV-Anlagen zu bedenken. Es gilt also, diese großen Potenziale, für eine verbrauchsnahe und flächenschonende Energieerzeugung vorrangig zu nutzen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Träger der Regionalplanung teilt die Auffassung über die Bedeutung gebäudegebundener bzw- auf bereits versiegelten Flächen stattfindender Solarenergienutzung. Zur Erreichung des im EEG definierten nationalen Ausbaupfads der Solarenergienutzung ist ein Ausbau im Innen- und Außenbereich notwendig. Die raumordnerischen Vorgaben bzgl. der Flächenkulisse trifft maßgeblich der LEP NRW. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien konzentriert sich auf die Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW. Einer weiteren Konkretisierung der zweiten Änderung des LEP NRW Bedarf im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht.

1038408_046, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt Es wird daher angeregt, diese Priorisierung des Siedlungsraums für Solarenergieanlagen durch folgenden Grundsatz als Leitlinie planerisch vorzugeben: ***Neuer Grundsatz: Solarenergie flächensparend ausbauen*** ***Zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung dafür sorgen, dass die bestehenden Potenziale der gebäudebezogenen und siedlungsintegrierten Solarenergienutzung vorrangig ausgebaut werden. Einzubeziehen sind speziell auch Solarenergieanlagen auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen, wie Parkplätzen oder Straßen sowie die Wiedernutzung von Gewerbe- und Industriestandorten. Bei der Ausweisung neuer Bebauungsgebiete sollen die Kommunen eine solaroptimierte Planungskonzeption vorlegen.***	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Träger der Regionalplanung teilt die Auffassung über die Bedeutung gebäudegebundener bzw- auf bereits versiegelten Flächen stattfindende Solarenergienutzung. Zur Erreichung des im EEG definierten nationalen Ausbaupfads der Solarenergienutzung ist ein Ausbau im Innen- und Außenbereich notwendig. Die raumordnerischen Vorgaben bzgl. der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trifft maßgeblich der LEP NRW. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien konzentriert sich auf die fachlich sinnvolle Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW. Einer weiteren Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW Bedarf es im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht. Die Regelungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien beziehen sich auf raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergievorhaben. Die im Rahmen der Stellungnahme vorgebrachten Inhalte des vorgeschlagenen Grundsatzes finden sich maßgeblich in den §§ 1 und 1a des BauGB wieder und sind durch die Kommunen im Rahmen jeder kommunalen Bauleitplanung zu beachten. Ebenso ist die Forderung einer solaroptimierten Planungskonzeption bei der Ausweisung neuer Bebauungsplangebiete kein regionalplanerischer Aspekt, da dies nicht der Regelungstiefe der Regionalplanung entspricht.

1038408_047, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Anforderungen an die bauleitplanerische Ausweisung von Gebieten zur Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung

Da immer mehr Freiflächen-Photovoltaikaanlagen außerhalb der Förderung durch das EEG errichtet werden und damit die an die EEG-Förderung gebundenen Auflagen zur Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutzbelangen entfallen, regen wir an, in einem Grundsatz Anforderungen an die bauleitplanerische Ausweisung von Gebieten zur Freiflächenphotovoltaiknutzung in den Regionalplan aufzunehmen. Für einen naturverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik ist entscheidend, dass entsprechend des LEP- Ziel 10.2-14 Bereiche zum Schutz der Natur sowie Waldbereiche als Ausschlussfläche gelten. Waldflächen umfassen dabei auch die Dürre- und Windwurfflächen.

Außerdem sollten folgende Gebiete als Ausschlussflächen benannt werden:

- Bereiche zum Schutz der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft
- Naturschutzgebiete,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate,
- Naturdenkmale,
- geschützte Landschaftsbestandteile,
- gesetzlich geschützte Biotope,
- Natura 2000 – Gebiete inklusive Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete),
- Biotopverbundflächen der Stufen I und II der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV nach § 8 LNatSchG, soweit nicht in BSN/NSG enthalten
- Laub- und Mischwälder,
- Waldbereiche in waldarmen Gemeinden/Städten
- Wildnisentwicklungsgebiete
- Überschwemmungsgebiete,
- Wasserschutzzonen I und II,
- Entwicklungskorridore entlang von Fließgewässern nach der „Blauen Richtlinie“,
- naturnahe Gewässer
- Moorflächen, die zur Wiedervernässung/Renaturierung geeignet sind

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die raumordnerischen Vorgaben bzgl. der Flächenkulisse trifft maßgeblich der LEP NRW; bereits im LEP NRW sind Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Waldbereiche und Überschwemmungsbereiche als Ziel der Raumordnung endabgewogen ausgeschlossen und durch § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der kommunalen Bauleitplanugn zu beachten. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien konzentriert sich auf die fachlich sinnvolle Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW.
Die in der Stellungnahme genannten Flächenkategorien sind im raumordnerischen Maßstab zum Teil bereits durch die Vorgaben des LEP NRW und die Festlegungen des Regionalplans Köln einer Nutzung durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergienalnagen nicht zugänglich (namentlich sind dies im Falle der BSN-Festlegung: Naturschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete und Biotopverbundflächen der Stufe 1). Andere Flächenkategorien stehen aufgrund fachrechtlicher Vorschriften raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht zur Verfügung. Alle genannten Gebietskategorien sind, falls vorhanden, im Rahmen der Bauleitplanverfahren standortspezifisch zu betrachten, fachgesetzliche Vorgaben zu wahren und im Rahmen der Umweltprüfung zu bewerten. Die Vorgaben des § 2 EEG gilt es im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.
Einer weiteren Konkretisierung Bedarf es im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht.

1038408_048, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Freiflächen-Photovoltaik und Biodiversität

Grundsätzlich muss Freiflächen-Photovoltaik nicht nur umwelt- und naturverträglich ausgebaut werden, sondern sie sollte auch einen Mehrwert für den Naturschutz darstellen. Bisherige Studien konnten belegen, dass Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen eine Aufwertung der Artenvielfalt eines Standorts bewirken können, somit also ein Synergiepotenzial zwischen Energiegewinnung und Biodiversitätsschutz besteht. Die Vermeidung einer Verschlechterung allein genügt nicht, um die Biodiversitätsziele zu erreichen, die wir uns als Gesellschaft gesetzt haben. Ziel ist eine Wiederherstellung der Natur, um den weiteren Verlust von Biodiversität aufzuhalten. Das umfasst die Verbesserung bzw. Schaffung von Lebensräumen, wie es auch als Ziel im Entwurf der Europäischen Kommission des Gesetzes zur Wiederherstellung der Natur vorgesehen ist. Ziel bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen muss es daher sein, durch eine entsprechende Ausgestaltung neue Habitate zu schaffen (z.B. extensive Weidelandschaften, artenreiches Grünland, Feuchtbiotope). Die Naturschutzverbände fordern im Weiteren, dass die im Rahmen des Regionalplanes mögliche Steuerungswirkung genutzt wird, um die bereits im NRW-Koalitionsvertrag vorgestellten „Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen“ im Sinne einer Wiederherstellung von Lebensräumen zu konkretisieren. Bei der Erarbeitung von Kriterien ist es sinnvoll, die Naturschutzverbände zu beteiligen, welche bereits umfangreiche naturschutzfachliche Kriterien und Maßnahmen hinsichtlich der naturverträglichen Standortwahl sowie Standards für die technische und ökologische Ausgestaltung, den Bau, Betrieb und die Pflege zusammengestellt haben. Auch auf Flächen, die potenziell oder bereits wertvolle ökologische Funktionen erfüllen (landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete, landwirtschaftliche Brachflächen, regionale Grünzüge) ist es notwendig, durch die Erfüllung dieser Standards eine ökologische Aufwertung anzustreben und negative Auswirkungen für die Biodiversität zu verhindern.

Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, folgende Formulierung als Grundsatz aufzunehmen:

Neuer Grundsatz: Naturverträglicher Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Bei der Errichtung raumbedeutsamer und nicht raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergieanlagen soll sichergestellt werden, dass die Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung beachtet werden. Außerdem soll die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im unbebauten Freiraum möglichst zu einer ökologischen Verbesserung im betreffenden Raum führen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Steuerung nicht raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen entzieht sich der Regelungskompetenz der Raumordnung (Regionalplanung) (vgl. § 1 Abs. 1 ROG).

Viele in der Stellungnahme angeregten Aspekte, wie Belange des Arten- und Biotopschutzes und des Gewässerschutzes werden bereits durch Festlegungen des Regionalplan Kölns, des LEP NRW sowie durch die vorgesehenen Grundsätze des Sachlichen Teilplans Ernerubare Energien berücksichtigt. Grundsatz 1 "Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken" enthält diesbezüglich bereits explizite Erläuterungen und Grundsatz 2 "Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten" widmet sich den Aspekte der umgebenden Landschaft, die Kulturlandschaftsbereiche sowie das Orts- und Landschaftsbild einbezieht.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien konzentriert sich auf die Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW. Einer weiteren Konkretisierung des LEP NRW Bedarf im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht.

Im Rahmen der Beratung zur Anpassung der Bauleitplanung nach § 34 LPIG NRW nutzt die Regionalplanungsbehörde bereits heute die Möglichkeit, die Vorteile der Biodiversitätsanlagen an die Kommunen zu adressieren.

1038408_050, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt <u>Besonders geeignete Standorte für Freiflächen-PV im Freiraum</u> LEP-Grundsatz 10.2-17 benennt unter diesen Standorten u.a. geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Grundsatz G.1 des vorliegenden Planentwurfs besagt, dass agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gemieden werden sollen. Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass gerade die benachteiligten Gebiete, die mit der Freiflächenphotovoltaikverordnung in die EEG-Förderkulisse aufgenommen worden sind, oft von höchster ökologischer Bedeutung sind (siehe Biotopverbund NRW) und sprechen sich dagegen aus, dass wertvolle Gebiete durch Freiflächen-PV- Anlagen entwertet werden. Ferner gibt es aus Sicht der Naturschutzverbände in NRW weitere Flächenpotentiale für die Nutzung der Freiflächen-PV, die ermittelt und genutzt werden sollten: • bspw. Mais-Monokulturen, • oder die im Landesentwicklungsplan gesicherten Bereiche für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, von denen zwei im Regierungsbezirk Köln liegen. Diese Flächen - Euskirchen/Weilerswist, Geilenkirchen-Lindern - sind in knapp 50 Jahren nicht in Anspruch genommen worden, folglich gibt es keinen gesonderten GIB-Bedarf in dieser Größenklasse von Flächen. • Zudem werden zahlreiche vergleichbare, jedoch bereits erschlossene Großflächen durch den Kohleausstieg frei. Hierzu zählen auch die ausgekohlten Tagebau-Restlöcher Inden II, Hambach und Garzweiler II, die großteils noch Jahrzehnte lang nicht geflutet sein werden. Hier ergibt sich ein Potential von etlichen Quadratkilometern für Freiflächen-PV auf sonst nicht beanspruchten Flächen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Durch Grundsatz 1 "Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken" und den zugehörigen Erläuterungen wird den Ausführungen bzgl. der Wertigkeit von Flächen in landwirtschaftlichen benachteiligten Gebieten bereits entsprochen. Der Hinweis bzgl. weiterer Flächenpotenziale für Freiflächen-Solarenergie wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit einer weiteren Konkretisierung im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ist nicht gegeben. Mais-Monokulturen sind keine raumordnerisch steuerbare Flächenkategorie. Bereiche für landesbedeutsame Großvorhaben sind Ziele der Raumordnung des LEP NRW und damit endabgewogen. Eine dieser Festlegung entgegenstehende raumbedeutsame Nutzung ist nicht möglich. Die genannten Bereiche des Braunkohletagebaus befinden sich bis zum Abschluss der Rekultivierung unter Bergaufsicht. Eine Nutzung durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen kann möglich sein, entzieht sich jedoch der Regelungskompetenz des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.

1038408_051, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt **D. Bedenken und Anregungen zu den zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichen** Die Einwendungen zu den zeichnerischen Festlegungen finden sich in den Anhang-Dateien: STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_DN STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_ERF STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_EUS STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_HS STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_OBK STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_RSK_BN	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** siehe Stn-ID 1038408_057 siehe Stn-ID 1038408_053 siehe Stn-ID 1038408_054 siehe Stn-ID 1038408_055 siehe Stn-ID 1038408_056 siehe Stn-ID 1038408_052

1038408_052, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

RHEIN-SIEG-KREIS / BONN:

Einzelflächen:

Im Rhein-Sieg-Kreis stoßen sechs Großlandschaften, D 35, D 38, D 39, D 44 und D 45, und zwei und biogeographische Regionen (atlantisch, kontinental) aufeinander. Es ist daher evident, dass in dieser Gemengelage eine besondere Artenvielfalt und hohe Raumdiversität anzutreffen sind. In der Folge ist der Raumwiderstand für den Ausbau der Erneuerbaren Energien hoch. Pauschale Anforderungen, bestimmte Flächenmindestwerte beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu erzielen, werden daher grundsätzlich zurückgewiesen.

[Abbildung]

HEN_01 bis HEN_05; EIT_01 bis EIT_20; EIT_RUP_01; WIND_02, RUP_WIND_01; RUP_WDB_WIN_01; WDW_02, RUP_04 bis RUP_11; MUC_01 bis MUC_04, KÖW_01

Hinsichtlich der folgenden Vorschläge für Windenergiebereiche im Regionalplan (Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, STEE) weisen wir darauf hin, dass diese Vorschläge im Gebiet eines faktischen Vogelschutzgebietes im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie für den Rotmilan liegen.

HEN_01 bis HEN_05; EIT_01 bis EIT_20; EIT_RUP_01; WIND_02, RUP_WIND_01; RUP_WDB_WIN_01; WDW_02, RUP_04 bis RUP_11; MUC_01 bis MUC_04, KÖW_01

[Abbildung]

Für sie gilt der Schutzstatus gemäß Art. 4 Abs. 4 S. 1 V-RL. Hier hat die Biologische Station Rhein-Sieg regelmäßig im Abstand von zehn Jahren eine Erfassung durchgeführt, die nächste (dritte) ist nun für 2025/26 geplant. Die Brutpaardichte ist mit bis zu 36 Revierpaaren pro 100 km außerordentlich hoch. Das Gebiet handelt sich damit zweifelsfrei um ein bundesweit herausragendes Dichtezentrum des Rotmilans.

In anderen Regionen wird eine Brutdichte von 10 BP/ 100 qkm bereits als hoch angesetzt, z.B. http://www.vogelwelt-sachsen-anhalt.de/pdf/Rotmilan.pdf (26.1.2025, 13.19 Uhr). In einer Untersuchung in Baden-Württemberg zu Rotmilangebieten werden Zahlen genannt von 21 BP/ 100 qkm (Baar), 13,2 BP / 100 qkm (Obere Gäue), 12 BP / 100 qkm (Alp-Donau-Kreis) und 5 BP / 100 qkm (Münsingen) https://www.globalcons.org/images/pdfs/BzV-51-2014-61-82-Gschweng-et-al-Rotmilan.pdf (26.1.2025, 13.18 Uhr). Gute Rotmilangebiete werden in Rheinland-Pfalz mit 8,2 BP/ 100 qkm angegeben (https://monticola.org/wp-content/uploads/2013/08/M-105-

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Bei der Betrachtung der kumulativen Wirkungen bezogen auf Natura2000-Gebiete wurden im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichtes für die 2. öffentliche Beteiligung ergänzend– soweit auf Grundlage der verfügbaren Informationen möglich – die angrenzenden Regionalpläne Arnsberg und Düsseldorf (NRW), Mittelrhein-Westerwald (RLP) sowie Mittelhessen (Hessen) hinsichtlich ihrer Planungen von Windenergiegebieten und deren Wirkungen auf die an den Grenzen des Regierungsbezirks Köln gelegenen Vogelschutzgebiete DE 5312-401 „Westerwald“ (RLP), DE 4603-401 „Schwalm-Nette“ sowie DE 5507-401 „Ahrgebirge“ (RLP) ausgewertet. Hinsichtlich des Regionalplans Arnsberg ist anzumerken, dass keines der geplanten WEB innerhalb der relevanten Prüfbereiche der hier zu prüfenden Vogelschutzgebiete liegt, so dass diesbezügliche kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden können.

Kumulative Wirkungen auf die Schutzgüter der SUP werden im Umweltbericht im Kapitel 10 (Gesamtplanbetrachtung) beschrieben, u.a. durch die Abgrenzung von Kumulationsgebieten und deren Beschreibung

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB

Bestandserfassungen-an-Rotmilan-und-Schwarzmilan.pdf, 13.24 Uhr).

Der Hinweis auf die hohe Bedeutung des östl. Rhein-Sieg-Kreises und der angrenzenden Kreise Oberberg und Rhein-Berg für den Rotmilan gibt auch eine Veröffentlichung aus dem Jahre 2017 wieder:

[Abbildung]

Insofern ist die Ausweisung der Windenergiebereiche dort unzulässig und verstößt gegen die VS-RL. Die FFH-Gebiete mit dem Rotmilan als genannter wertgebender Art erfassen den Schutz des Rotmilans weder rechtlich und fachlich ausreichend, sie sichern in der Regel vor allem Gehölz- und Waldgebiete als Brutstätte ab oder sind viel zu kleinräumig. Die zwanzig in NRW genannten VSG-Gebiete, die den Rotmilan im Schutzgut führen, haben fast durchweg nur einstellige Brutpaar (BP)-Bestandszahlen für diese Art. Sie wurden erkennbar jeweils vorrangig für andere Vogelarten ausgewiesen. Nur das VSG Hellwegbörde weist mit im Meldebogen angegebenen 35 BP überhaupt nennenswerte Bestandszahlen der Art Rotmilan auf.

Gemäß der Rechtsprechung sind Gebiete dann als faktisches Vogelschutz anzusprechen, wenn es zu den Gebieten mit auffallend hohen Bestandsdaten der Art, hier des Rotmilans, zählen. Denn die Ausweisung hat nach wissenschaftlichen Grundlagen zu erfolgen und die relevantesten Gebiete für den Schutz der Art sind als VSG zu sichern (vgl. EuGH, Urt. v. 07.12.2000, 374/98; BVerwG, Urteil vom 11.11.2009, 4 B 57/09, Rn. 12; Gellermann in: Landmann/Rohmer, UmwR, 91. EL Sept. 2019, BNatSchG, Vorbemerkung vor §§ 31-36, Rn. 17).

Es gilt damit das strengere Schutzregime des Artikel 7 FFH-RL bzw. des Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie, wonach ein absolutes Beeinträchtigungsverbot zu beachten wäre. Das Gebiet des östlichen Rhein-Sieg-Kreises ist daher eindeutig als faktisches Vogelschutzgebiet für den Rotmilan, ggf. auch für den Schwarzstorch, anzusprechen. Die tatsächliche Abgrenzung würde im Norden auch Teile der Kreise Rhein-Berg und Oberberg einschließen.

Auf keinen Fall können die Gebiete wie im Entwurf des STEE vorgeschlagen als Beschleunigungsgebiete im Sinne der RED-III-RL (18.10.23) ausgewiesen werden, denn die Regionalplanungsbehörde bleibt bei ihrer Darstellung der Windenergiebereiche (WEB) und der Beschleunigungsgebiete die Umweltprüfung im Sinne des Artikel 15c der RED-III-RL in weiten Teilen schuldig. Es fehlt bereits an einer Artenerfassung sowie einer systematischen Auswertung der verfügbaren Bestandsdaten, z.B. von Ornitho.de. Jedoch auch bundesdeutsches Recht verlangt den Verzicht auf Beschleunigungsgebiete in Gebieten, die für den Erhalt windkraftsensibler Arten notwendige Dichtezentren darstellen (ROG-E § 28 Abs. 2). Die LANUV-Potentialstudie verlangt in Dichtezentren auf jeden Fall eine ASP-Prüfung II (LANUV 2022, S. 54). Auch die Kriterienliste der Regionalplanungsbehörde in Köln nimmt VSG als Gebiete für Windkraftanlegen aus. Für faktische Vogelschutzgebiete, die einem strengeren Schutzregime unterliegen, muss entsprechend dieselbe Schlussfolgerung gelten.

deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Bei „Chance 7“ handelt es sich nicht um flächendeckend gesetzlich geschützte Gebiete, sondern um eine Förderkulisse für die Finanzierung von Naturschutzgroßprojekten, in der unter anderem auch gesetzliche geschützte Flächen enthalten sind. Generell den Schutzzweck für die gesamte Kulisse anzuwenden ist nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts).
In Anhang E des Umweltberichtes erfolgt eine Darstellung der Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen (siehe Tabelle 2-3) sowie den betreffenden Arten. Die aufgeführten Schwerpunktvorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen für die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft. Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts), dies betrifft auch mögliche Betroffenheiten des u.a. Rotmilans und Schwarzstorches. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der

Die FFH-Prüfung, die im Verfahren vorgelegt worden ist, hat den Konflikt mit dem faktischen Vogelschutzgebiet des Rotmilans und dem bundesweit bedeutsamen Dichtezentrum nicht erfasst und ist diesbezüglich mangelhaft und nicht belastbar.

[Abbildungen]

Die potenziellen Flächen WIND_02, RUP_WIND_01, RUP_WDB_WIN_01, WDW_02, RUP_04 bis RUP_11 stellen einen großflächigen geschlossenen Windpark mit 11 Teilflächen dar, der im Laubwaldbestand liegt. Laubwald soll, auch nach den Vorgaben der Regionalplanungsbehörde, von Windkraftanlagen freigehalten werden. Die Eignung für einen faktischen Windpark ist daher nicht gegeben.

Die „Artenschutzrechtlichen Prüfbögen“ weisen insbesondere für die Standorte RUP_WIND_01, RUP_WDB_WIN_01 und speziell für WIND_02 „WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: – Baumfalke (B), Rotmilan (B) – Zwergfledermaus“ aus. Auch insofern kommt eine Darstellung als WEB und noch mehr als Beschleunigungsgebiet nicht in Frage.

Die Vorstellung der Regionalplanungsbehörde, durch ein sogenanntes Micro-Siting innerhalb der WEB Konflikte, die sich aus der „Überlagerungen schutzwürdiger Biotope, welche regional bedeutsam und NSG-würdig“ sind, ergäben, in nachgeordneten Verfahren zu mindern, überzeugt nicht. Denn tatsächlich werden damit als WEB bzw. Beschleunigungsgebiet ungeeignete Standortteilflächen dargestellt. Es ist außerdem völlig offen, ob eine spätere Detailsteuerung im Genehmigungsverfahren gelingen kann, denn die Abgrenzung der WEB / Beschleunigungsgebiete bleibt ja regionalplanerisch legitimiert.

Micro-Siting bedeutet, dass man, wenn die ausgewiesenen Flächen sehr klein sind, wie bei WIND_02, die gewünschten Windenergieanlagen so lange in der beantragten Fläche verschiebt, bis die Konfliktintensität wenigstens minimiert ist. Dabei spielen z.B. auch das Freihalten von Flugrouten zu essenziellen Nahrungshabitaten eine Rolle.

WIND_02 ist kein guter Standort, so die Firma Enercon u.a. in einer für die Nutscheid spezifischen Präsentation von 17.08.2010. Dies kann nur durch die Parameter

Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Gesamthöhe kompensiert werden. Extrem große Anlagen mindern ebenfalls die Option, durch ein Micro-Siting Konflikte noch mindern zu können.

Siehe Seite 12: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Vortragsarchiv/Natur-_und_Artenschutz/FA_Wind_2022_BNatSchG_Novelle.pdf und Seite 1366: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*[@attr_id=%27bgbl122s1362.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1362.pdf%27%5D__1736953987149 Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting): Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essenziellen

Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Schwerpunktvorkommen wurden nicht berücksichtigt, da bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf konkrete Artdaten zurückgegriffen wurde, die eine konkrete Auseinandersetzung mit der Betroffenheit einzelner Artnachweise ermöglichen. Der Begriff "Schwerpunktvorkommen" (SPVK) ist in NRW seit dem Leitfaden 2013 eingeführt und beschreibt lediglich Hilfestellungen für die Genehmigungspraxis. SPVK stellen dabei „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar, sie sind keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Das LANUK NRW bestätigt, dass die abgegrenzten SPVK nicht als sensible Gebiete im Sinne der Regelungen der RED zu betrachten sind.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1

Nahrungshabitaten.

EIT_RUP_01, EIT_02 bis EIT_20

Zusätzlich zur Lage dieser Gebiete im faktischen Vogelschutzgebiet für den Rotmilan und ggf. für den Schwarzstorch sind diese Gebiete als WEB ungeeignet. Auf jeden Fall können sie wegen der Naturschutzkonflikte (z.B. Schwarzstorch, Großes Mausohr) nicht als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden.

Die Flächendarstellung der zahlreichen, eng beieinander liegenden Teilflächen führt in der Wirkung zu einem geschlossenen Windpark, ohne dass dafür die notwendige Flächeneignung vorläge, denn die Teilflächen sind entweder bereits selbst mit Laubbäumen teilbestockt oder unmittelbar mit Laubwaldbeständen und damit mit Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen umgeben. Die politische Vorstellung, Kahlschlagflächen könnten für eine Übergangszeit konfliktarme Windkraftanlagenstandorte sein, ist aber gebunden an eine großflächige und aktuelle Ausprägung dieser Kahlschläge. Der Kahlschlag als geräumte, artenarme Fläche ist ein nur sehr kurzzeitiger, temporärer Zustand.

Zugleich sind die Teilflächen im konkreten Gebiet, auf denen einst Nadelwald stand, 5 bis 7 Jahre nach der Kalamität auch forstrechtlich nicht mehr als Nadelwaldflächen anzusprechen, sondern längst gemäß den Vorgaben des BWaldG wieder bestockt und zwar in der Regel mit einem Laub- oder Laubmischwald. Erfolgte dies nicht, läge darin ein Verstoß gegen das Wiederbewaldungsgebot des Bundeswaldgesetzes. Es ist insofern erforderlich, die Planung der WEB auf *aktuellen* Karten aufzubauen und die Umgebung der Mastenstandorte mit in die Standortansprache und Umweltprüfung einzubeziehen.

[Abbildung]

Das Bachsystem des Mengbaches würde durch die vollständig umlagernden Windkaftanlagen als essentieller Nahrungsraum für den Schwarzstorch komplett verloren gehen. Betroffen sind außerdem die als Nahrungsgebiet für die Art nutzbaren Oberläufe des Marksbaches und des Kellerbaches.

In Eitorf (Hauptort) befindet sich in ca. 2 km Entfernung mit über 500 Muttertieren eine landesweit bedeutende Wochenstube des Großen Mausohrs. Genau genommen handelt es sich bei dieser Kolonie auch um ein faktisches FFH-Gebiet, so dass sich auch ein funktionsbezogener Umgebungsschutz entfaltet. Diese Art ist auf ältere Laubwälder als Nahrungslebensraum angewiesen, wie sie im direkten Umfeld der geplanten fleckenhaft platzierten WEB vorzufinden sind. Die von den WEB betroffenen Wälder sind für die Wochenstube attraktive Flächen, da im näheren Umfeld nur bedingt andere Angebote zur Verfügung stehen. Im Fachinformationssystem des LANUV heißt es zu der Art: „Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30 bis 35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht.“ https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6521

BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da HEN_01 bis HEN_05; EIT_01 bis EIT_20; EIT_RUP_01; WIND_02, RUP_WIND_01; RUP_WDB_WIN_01; WDW_02, RUP_04 bis RUP_11; MUC_01 bis MUC_04, KÖN_01 als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die Identifizierung der anzuwendenden fachlich anerkannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden mit Hilfe der vorliegenden Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des

Es ist daher deutlich erkennbar, dass eine hohe Betroffenheit der Art, aktuell im ungünstigen Erhaltungszustand, keineswegs ausgeschlossen werden kann, sondern geradezu virulent ist. Eine Kartierung der Flugachsen und der Hauptnahrungsgebiete der Kolonie wurde im Rahmen der Umweltprüfung für den Teilplan Erneuere Energien jedoch versäumt.

BHO_01 bis BHO_03

Es ist unklar, wie die drei Standorte mit dem Segelflugplatz Eudenbach vereinbar sind. Er liegt in nur wenigen Kilometer Entfernung.

Die Fläche BHO_3 (südlich von Kochenbach) beeinträchtigt die naturschutzfachlichen Entwicklungsziele des Quirrenbachsystems. Der Standort steht damit im Widerspruch zu den Zielen des Naturschutzgroßprojektes Chance.7 des Rhein-Sieg-Kreises bzw. der Bundesrepublik Deutschland. Zielarten ist dort u.a. der Schwarzstorch. Das Quirrenbachsystem stellt einen essentiellen Nahrungsraum der Art dar.

Die Umweltprüfung hätte den Konflikt erkennen müssen, zumal die Art auch bedeutsame Art des FFH-Gebietes Siebengebirge ist, dort aber ohne die essentiellen Nahrungsgewässer außerhalb des Schutzgebietes keine Population aufbauen kann.

Die Standorte BHO_01 und BHO_02 liegen unmittelbar IN der Kulisse des Naturschutzgroßprojektes. Es ist zumindest aufzuklären, ob Projektgebietsflächen des Naturschutzgroßprojektes „Chance 7“ im Sinne der aktuellen Fassung der Richtlinie 2018/2001 (RED2) als „Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind“ aufzufassen sind und damit für die Darstellung von Beschleunigungsgebieten nicht in Frage kommen (Artikel 15c Absatz 1 UA 1 S. 1 Buchst. a ii).

[Abbildung]

Das Gebiet ist Nahrungsraum der über 500 Tiere starken Kolonie der Großen Mausohren in Eitorf und steht in Verbindung zum Quartier in der Wiedtalbrücke. Das Gebiet BHO-03 sollte wegen der Nachbarschaft und der Kleinteiligkeit entsprechend nicht als Vorranggebiet entwickelt werden.

Auf jeden Fall eignet sich das Gebiet wegen umfassender Konfliktlage nicht als Beschleunigungsgebiet.

KÖN_01

In Abstimmung zwischen dem LANUV, Ornitholog*innen, der Biologischen Station und dem Kreis wurden Feldvogelschwerpunktgebiete abgegrenzt, die die besondere Aufgabe haben, Entwicklungsgebiet für die stark bedrohten Feldvogelarten zu sein, u.a. Kiebitz und Feldlerche. Es sind also Gebiete abgegrenzt worden, die genau die Funktion übernehmen sollen, durch andere Belange (Intensivlandwirtschaft, EE-Ausbau) entstehende Bestandsdefizite auszugleichen, indem dort z.B.

Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und dem Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten) erarbeitet. Für das konkret im Prüfbogen benannte spezifische Artenspektrum bildet das Fachinformationssystems des LANUK eine wesentliche Grundlage. Der Datenbestand des Fachinformationssystems basiert auf Messtischblatt-Quadranten und wurde anschließenden seitens des LANUK in Hinblick auf Plausibilität und Belastbarkeit validiert. Da das Artenschutztool keine Punktnachweise, sondern die Nachweise des gesamten MTBQ berücksichtigt, wird eine vorsorgliche Herangehensweise unterstützt. Die Prüfung des Artenschutztools beschränkt sich nicht auf im WEB vorkommende Arten, sondern schließt im Umfeld vorkommende Arten mit ein, somit kann den betriebsbedingten Auswirkungen der WEA auf im Umfeld vorkommende Arten Rechnung getragen werden.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und

2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und

3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das

Vertragsnaturschutzflächen und Produktionsintegrierte Kompensationsflächen (PIK) gebündelt werden. In der betreffenden Fläche ist besonders der Brutbestand der Feldlerche bedeutsam. Wir werten diese Art sehr wohl als windkraftsensibel, weil in der Fachliteratur (Schreiber 2021: Bemessung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Windenergieanlagen; Naturschutz und Landschaftsplanung S. 30-37.) festgestellt wurde, dass Feldlerchen beim Balzflug bis in die Höhe auch moderner WEA aufsteigen.

Die Dichte und das Artenspektrum der Feldvogelfauna ist gerade im rechtsrheinischen Raum sehr stark zurückgegangen, weshalb in den zentralen Vorkommensbereichen keine weiteren beeinträchtigenden Projekte mehr zugelassen werden dürfen, ohne die eine massive Populationsverschlechterung (i.S. §44 Abs. 1 Nr. 2) droht.

Die dargestellten Feldvogelgebiete fassen wir als Tabuzone im Sinne der RED-2-RL, Artikel 15c auf.

[Abildung]

Es bestehen zusätzlich erhebliche Konflikte hinsichtlich des FFH-Gebietes Siebengebirge (DE-5309-301), des BSN-0298 sowie mit der Art Rotmilan und Uhu. Die FFH-Prüfung erkennt hier den FFH-Umgebungsschutz und die Bedeutung der Flächen nach Artikel 10 FFH-RL (das sind z.B. die BSN-Flächen BSN-0298 und die VB-K-5209-017) nicht. Konflikte entstehen für die Arten Bombina variegata sowie mehrere Fledermausarten des Anhanges II bzw. der charakteristischen Arten der FFH-LRT.

Der tradierte Uhu-Brutplatz (Weilberg) liegt etwa 1.000 entfernt. Nicht geeignet sind ebenfalls Flächen östlich der BAB 3 (Sonneberger Hof), da hier mindestens zwei Rotmilanhorste benachbar wären (Hartenberg, Weiler). Aktuell sieht der Regionalplan dort kein WEB vor. Das sollte auch so bleiben. Die Horste liegen zum WEB KÖN_01 mit etwa 2.500 m Abstand im erweiterten Prüfbereich gemäß BNatSchG Anlage 1, der 3.500 m beträgt.

Das Gebiet kann kein WEB und schon gar nicht von Beschleunigungsgebieten sein.

HEN_01 bis HEN_04

Die Flächendarstellung der zahlreichen, eng beieinander liegenden und extrem feingliedrig ausgespateten Teilflächen führt in der Wirkung zu einem geschlossenen Windpark, ohne dass dafür die notwendige Flächeneignung vorläge. Denn die Teilflächen sind entweder bereits selbst mit Laubbäumen teilbestockt oder unmittelbar mit Laubwaldbeständen und damit mit Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen umgeben. Die politische Vorstellung, Kahlschlagflächen könnten für eine Übergangszeit konfliktarme Windkraftanlagenstandorte sein, ist aber gebunden an eine großflächige und aktuelle Ausprägung dieser Kahlschläge. Der Kahlschlag als geräumte, artenarme Fläche ist ein nur sehr kurzzeitiger, temporärer Zustand.

Zugleich sind die Teilflächen im konkreten Gebiet, auf denen einst Nadelwald stand, 5

spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Das Modul B des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird derzeit erarbeitet. Es wird eine fachliche Grundlage bei der Konkretisierung von Artenschutz-Maßnahmen darstellen. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

bis 7 Jahre nach der Kalamität auch forstrechtlich nicht mehr als Nadelwaldflächen anzusprechen, sondern längst gemäß den Vorgaben des BWaldG wieder bestockt und zwar in der Regel mit einem Laub- oder Laubmischwald. Erfolgte dies nicht, läge darin ein Verstoß gegen das Wiederbewaldungsgebot des Bundeswaldgesetzes. Es ist insofern erforderlich, die Planung der WEB auf aktuellen Karten aufzubauen und die Umgebung der Mastenstandorte mit in die Standortansprache und Umweltprüfung einzubeziehen.

Laub- und Laubmischwald sind als WEB gemäß den Kriterien der Regionalplanungsbehörde für eine Standortnutzung ausgeschlossen.

Tatsächlich ist die Darstellung dieser Gebiete aber auch nicht vereinbar mit der FFH-Gebietsausweisung DE-5110-301 („Broelbach“). Die FFH-Prüfung übersieht offensichtlich den FFH-Umgebungsschutz, den Schutz anschließender Verbundflächen gemäß Artikel 10 FFH-RL und den Schutz der charakteristischen Arten der FFH-LRT (u.a. einige Fledermausarten). Betroffen sind außerdem Flächen des BSN-0088, BSN-0204.

Derenbach, Halberger Bach und Broelbach sind essentielle Nahrungsräume des Schwarzstorches. Während des Wechsels zwischen den Bachsystemen geraten Tiere der Art unweigerlich in die von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagenen WEB und Beschleunigungsgebiete HEN_01 bis HEN_04.

Eine Darstellung als WEB ist nicht möglich, eine Darstellung als Beschleunigungsgebiet kommt wegen erheblicher Umweltkonflikte nicht in Frage.

HEN_05

Das WEB und Beschleunigungsgebiet liegt genau zwischen den beiden FFH-Gebieten DE-5201-302 („Ahrenbach“) und DE-5210-303 („Sieg“) mit jeweils nur wenigen hundert Metern Abstand. Der Zwischenraum ist daher ohne Zweifel als Verbundraum im Sinne des Artikel 10 FFH_RL anzusprechen und wird vom Umgebungsschutz gleich zweier FFH-Gebiete erfasst.

Das Gebiet HEN_05 betrifft in besonderer Weise negativ den Denkmalbereich der Stadt Blankenberg (Hennef) und des Klosters Merten (Eitorf) und weite Strecken des Siegtals, einem zentralen Erholungsgebiet in der Region.

Auf Grund der Schlagschattenbildung und der Höhengliederung sind je nach jährlichem Sonnenstand der Ort Merten bzw. das Union-Gestüt Merten von ca. Oktober bis Februar von nachmittäglichem Schlagschatten der Windkraftanlage betroffen. Das Gestüt und die dortigen Wohnhäuser liegen nämlich einhundert Meter tiefer (ca. 82 m) als der Mastfuß des geplanten Windkraftstandortes (ca. 182 m), Windkraftturbine und Rotor stehen also noch einmal deutlich höher über dem Dorf und Gestüt, bei einem Abstand von nur 1.000 m.

Der BSN-Bereich BSN-0197 grenzt unmittelbar an. Der Austausch der Arten zwischen den beiden FFH-Gebieten u.a. für Arten wie Schwarzstorch und Fledermausarten

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura

würde durch eine Windkraftanlage an diesem Standort erheblich beeinträchtigt.

Der Standort sollte wegen geringer energiepolitischer Bedeutung und extrem negativen Wirkungen auf die Gemeinwohlbelange als Windkraftanlagenstandort aufgegeben werden. Als Beschleunigungsgebiet scheidet er auf jeden Fall angesichts massiver Konflikte aus. Ersatzweise kann eine Freiflächensolaranlage in Frage kommen.

[Abbildung]

BOR_01 und BOR_02

Zu diesen beiden Teilflächen liegt umfangreich eine Stellungnahme des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge (LSV) vom 3.2.2025 gegenüber der Bezirksregierung Köln vor. Der LSV trägt umfangreich naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche und planerische Mängel bei der vorgeschlagenen Darstellung der Gebiete BOR_01 und BOR_02 vor. Hervorzuheben ist die mangelnde Berücksichtigung der Schutzgüter der nationalen Schutzgebietsausweis (NSG, LSG) bei der FFH-Prüfung, die mangelnde Beachtung charakteristischer Arten, Mängel in der Summationsprüfung und beim FFH-Umgebungsschutz.

Zu ergänzen ist, dass bereits die Abgrenzung der FFH-Gebiete DE-5207-304 und DE-5307-301 (sowie VSG DE-5308-401, „Kottenforst-Waldville“) insofern fraglich ist, als jedwede naturschutzfachliche Grundlage fehlt, die Waldgebiete zwischen diesen drei Natura-2000-Gebieten („Villewälder bei Bornheim“, „Waldville“, „Kottenforst-Waldville“) nicht als faktisches FFH- bzw. VSG-Gebiet anzusprechen und entsprechend mit auszuweisen. Ohne diese bislang nicht als Natura-2000-Gebiet dargestellten Flächen wäre alle drei Natura-2000-Gebiete ohne jeden Zweifel nicht funktionsfähig.

Das gesamte Waldgebiet ist durchgehend als Gebiete für den Schutz der Natur (GSN-150) im Landesentwicklungsplan dargestellt und entsprechend zu schützen. Es reicht daher nicht, in der FFH-Prüfung bzw. der Umweltprüfung auf die aktuelle Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete Bezug zu nehmen, sondern es ist zwingend zu berücksichtigen, dass ohne den Schutz der gemeldeten und charakteristischen Arten der FFH-LRT der gemeldeten FFH-Gebiete in den gesamten Waldflächen des GSN-150 und auf den dazu als Nahrungsraum z.B. mancher Fledermausarten und Greifvögel nötigen Freiflächen im Umfeld, die Schutzaufgaben der gemeldeten FFH-Gebiete nicht erreicht werden. Der Umgebungsschutz greift daher sehr weit.

[Abbildung]

Die Flächen BOR_01 und BOR_02 zeichnen sich durch eine kleinteilige Agrarlandschaft aus mit einer hohen Feldranddichte mit angrenzendem Wald. Eine Untersuchung der Großvögel in diesem Raum hat eine außergewöhnlich hohe Dichte an Greifvogelhorsten aufgezeigt, insb. mit zwei Rotmilan Brutpaaren (Milvus milvus) in unmittelbarer Nähe (130m nördl.) und mittlerer Distanz (ca. 2500m südl.) zu den

2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).

Sofern im jeweiligen Prüfradius um Natura 2000-Gebiete WEB verortet werden, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Gebietsschutz und Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

„Ein faktisches Vogelschutzgebiet ist ein Gebiet, das nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, obwohl es hätte ausgewiesen werden müssen, weil es zu den für den Vogelschutz „geeignetsten Gebieten“ gehört (vgl. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL). Nach der Rechtsprechung des EuGH muss ein Mitgliedstaat solche geeignetsten Gebiete als Vogelschutzgebiet ausweisen (vgl. EuGH, Urteil vom 2. August 1993, C- 355/90, „Santoña-Urteil“). Für die Rechtsprechung ist hinsichtlich des Vorliegens eines

Flächen. Zudem liegen in der Nähe die Brutplätze des Uhu (Bubo bubo).

Eine Untersuchung der Fledermausbestände in dem Raum durch die Biologische Station Bonn / Rhein-Erft und dem Bonner Arbeitskreis für Fledermausschutz (BAFF) konnte eine Fortpflanzungsgemeinschaft des Kleinabendseglers (Nyctalus leisleri) im westl. gelegenen NATURA-2000 Gebiet „Villewälder bei Bornheim“ (DE-5207-304) nachweisen. Die Art ist sehr standorttreu und bezieht regelmäßig dieselben Wochenstubenquartiere über viele Jahre hinweg. Zur Nahrungssuche werden Flächen bis zu 5,8km vom Quartierstandort angeflogen . Im Zuge eines artenschutzrechtlichen Gutachtens im Bereich Rösberg wurden diverse Fledermausarten, insb. die windkraftsensiblen Arten Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) und Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) für den Bereich BOR_01 und BOR_02 nachgewiesen.

SWI_04, RHE_SWI_01, RHE_SWI_03

Diese WEB und Beschleunigungsgebietsvorschläge liegen ganz oder teilweise in Gebieten, die erklärtermaßen dem Feldvogelschutz gewidmet sind, zuvor versehen mit den Nummern 107, 84, 91 (s. Karte aus der Verbändestellungnahme vom 25.11.2023). Die Darstellung der Feldvogelgebiete erfolgte in Abstimmung zwischen dem LANUV, Ornitholog*innen, der Biologischen Station und dem Kreis. Sie haben die besondere Aufgabe, Schutz- und Entwicklungsgebiet für die stark bedrohten Feldvogelarten zu sein, u.a. Kiebitz und Feldlerche. Es sind als Gebiete abgegrenzt worden, die genau die Funktion übernehmen sollen, durch andere Belange (Intensivlandwirtschaft, EE-Ausbau) entstandene und entstehende Bestandsdefizite auszugleichen, indem dort z.B. Vertragsnaturschutzflächen und Produktionsintegrierte Kompensationsflächen (PIK) gebündelt werden.

Die dargestellten Feldvogelgebiete fassen wir als Tabuzone im Sinne der RED-2-RL, Artikel 15c auf. Die Gebiete RHE_SWI_01, RHE_SWI_03 als Beschleunigungsgebiete darzustellen, ist daher mit der europarechtlichen Vorgabe der RED-2-RL nicht vereinbar. Das Gebiet SWI_04 ist nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt. Die Rohrweihe ist in dem Gebiet wegen hoher Brutdichte besonders zu beachten.

[Abbildung]

ALF_01

Die Fläche liegt nahezu umschlossen vom GSN-0150, also einem landesweit bedeutendem Schutzraum. Angrenzende Flächen sind zu großen Teilen Laubwald.

Die genannte Fläche tangiert den “Zentralen Prüfbereich” nach § 45 b (3) BNatSchG der Abstände zu bekannten Horstplätzen von Rotmilan und Wespenbussard; ohne weitere Analysen oder Minderungsmaßnahmen muss von einem erhöhten Tötungsrisiko für die genannten Arten in diesem Prüfbereich ausgegangen werden. Betroffene Arten sind ebenfalls die Wildkatze (FFH-Anhang IV) und der Springfrosch (FFH-Anhang-IV).

faktischen Vogelschutzgebietes wesentlich, ob die EU-Kommission die Gebietsmeldung beanstandet, insbesondere einen Vorbehalt hinsichtlich der Gebietsabgrenzung erklärt hat (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 8. November 2007, 8 C 11523/06). Ob ein Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet anzuerkennen ist, ist keine Frage planerischer Abwägung, sondern eine gebundene Entscheidung, die voll gerichtlich überprüfbar ist (OVG Schleswig, Urteil vom 15. Februar 2001, 4 L 92/99). Darüber hinaus weist das BVerwG darauf hin, dass das Gebietsausweisungsverfahren für Vogelschutzgebiete mittlerweile weit fortgeschritten und das angestrebte zusammenhängende Netz geschützter Gebiete entstanden ist. Behauptungen, es gebe ein faktisches Vogelschutzgebiet, das eine „Lücke im Netz“ schließe, unterliegen daher besonderen Darlegungsanforderungen (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10/07).
In diesem Fall prüft das LANUV [Anm.: heute LANUK] anhand der in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien und auf der Grundlage des daraus entwickelten nordrhein -westfälischen Fachkonzeptes, ob ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt.“ ((Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)).

Weder im Zuge des Planverfahrens noch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln hat das LANUK auf das Vorhandensein faktischer Vogelschutzgebiete in der Planungsregion Köln hingewiesen.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die WEB- und Beschleunigungszone ALF_01 liegt innerhalb der Biotopverbundfläche VB-K-5207-019. Dieses Gebiete ist angesichts des Schutzzweckes, der gerade die Bedeutung des zusammenhängenden Waldgebietes hervorhebt, als Tabuflächen im Sinne des Artikel 15c der RED-2-RL zu verstehen und bei der Darstellung vom Beschleunigungsgebieten zwingend auszunehmen.

Eine Darstellung als WEB ist hochgradig unangemessen, da durch die Windkraftanlage erhebliche Störungen für den gesamten umliegenden Wald mit zahlreichen Schutzgütern und Schutzgebieten hervorgerufen werden. Das NSG SU-051 grenzt unmittelbar an. Die Konfliktlage ist beträchtlich, eine Erschließung des Standorte fast unmöglich, der Gewinn für den Fortschritt bei den Eneuerbaren Energien minimal.

[Abbildungen]

BN_02

Die WEB und Beschleunigungsfläche BN_02 liegt im Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete Lyngsberg, Cäcilienhöhe und Heiderhof-Süd“ sowie im als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich geschützten „Drachenfelser Ländchen“.

Sie befindet sich mitten in einem ungestörten Wald im Wachtberger Tal. Nur 680 Meter entfernt liegt der Kottenforst, ein Wald, der als FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet und Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.

Laut Standard-Datenbogen kommen in diesem Gebiet windenergiesensible Brutvogelarten wie der Uhu (Bubo bubo), der Rotmilan (Milvus milvus) und der Wespenbussard (Pernis apivorus) vor. Zudem wird die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) als wichtige Anhang-IV-Tierart genannt. Diese Art nutzt die umliegenden Offenlandbereiche und Wälder als Jagd- und Nahrungshabitat und ist dadurch einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt. Die Fläche liegt zudem in einer sensiblen Lage zwischen dem FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiet Kottenforst, dem FFH-Gebiet Siebengebirge, dem FFH-Gebiet Rodderberg sowie dem FFH-Gebiet Rhein, sodass mit erheblichen Beeinträchtigungen der wertvollen Biotopverbundfunktionen zu rechnen ist.

Darüber hinaus befindet sich die Fläche mitten in einem Mischwald mit Altholzbestand und grenzt unmittelbar an den Frohnholzbach samt naturnaher Quelle, die als geschütztes Biotop im Biotopkataster verzeichnet ist.

Der zu erwartende Ertrag eines in einem Tal- und Waldgebiet errichteten Windparks dürfte gering ausfallen und steht in keinem Verhältnis zu den Eingriffen in den Artenschutz, dem Verlust wertvoller Lebensräume sowie der Zerstörung des Landschaftsbildes. Aus diesen Gründen sollte die Fläche als WEB-Vorrangfläche und erst recht als Beschleunigungsgebiet aus der Planung herausgenommen werden.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Auf Ebene der Regionalplanung werden jedoch lediglich Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete als großräumige Eignungsflächen ausgewiesen, ohne konkrete Einzelstandorte festzulegen. Demnach kann die Regionalplanungsbehörde nicht für jede ggf. von der Planfestlegung betroffenen Fläche feststellen, in welchem Maß Umweltauswirkungen vorliegen, da die Genehmigung der WEA durch die nachgelagerte Planungsebene erfolgt und in diesem Zusammenhang auch erst die konkreten Standorte bzw. die Anzahl der WEA pro WEB genehmigt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entspricht die Formulierung des Ziels 7.2-3 des LEP NRW zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

in Bezug auf Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) nicht den rechtlichen Anforderungen, um als Ziel der Raumordnung eingeordnet zu werden (vgl. BVerwG 4 A 15.20). Das BVerwG ordnet Ziel 7.2-3 LEP NRW als Grundsatz der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG ein. Somit ist die Vermeidung von Beeinträchtigung der Gebiete zum Schutz der Natur in nachgelagerten Planverfahren im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß Ziel 7.2-2 LEP NRW sind die landesplanerischen Gebiete zum Schutz der Natur auf Ebene der Regionalplanung als Bereiche zum Schutz der Natur zu konkretisieren, so auch im Regionalplan Köln. Gemäß der Plankonzeption des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien kommen Bereiche zum Schutz der Natur in der Regel als Potenzialraum nicht in Betracht. Weite Teile der BSN sind bereits aufgrund ihres Schutzgebietsstatus ausgeschlossen und durch entsprechende Ausschlusskriterien überlagert, da sie als besonders schützenswerten Bereiche einer WEB Ausweisung regelmäßig nicht zur Verfügung stehen. Die nicht fachrechtlich geschützten Gebiete innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur werden ergänzend als Potenzialraum ausgeschlossen, da sie der langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten- und regionalen Biotopverbundsystems, insbesondere für klimasensitive Arten dienen. Lediglich in Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen und/oder im Bereich kommunaler Planungen liegen, wird die Raumkategorie als Potenzialraum in Betracht gezogen. Auch bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie sind aufgrund etwaiger baulicher Vorprägung sowie der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren und der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom Ausschluss ausgenommen.

Der Schutz der Gebiete zum Schutz der Natur spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Gebieten zum Schutz der Natur nicht möglich.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald in der Regel als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Bodendenkmäler werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Abgrenzung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt. Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden gesicherte Bodendenkmäler im Kontext ihrer Maßstäblichkeit und Lage betrachtet. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2.2 der Begründung wird verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland alle vermuteten und gesicherten Bodendenkmäler dokumentiert und berücksichtigt worden.

Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

In Rahmen der naturschutzfachlichen Bewertung zum Regionalplanentwurf für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln in Form des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2019) wurden innerhalb der Biotopverbundbereiche besonderer Bedeutung (Stufe 2) für bestimmte Arten der offenen Agrarlandschaft (insbesondere der Leitarten Grauammer und Feldhamster) Bereiche der BSLE identifiziert, die eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Arten der offenen Agrarlandschaft aufweisen. Die Festlegung der BSLE, die eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Arten der offenen Agrarlandschaft aufweisen, können der Erläuterungskarte F6 des Regionalplans Köln entnommen werden. Den Rahmen für die zeichnerische Festlegung bildet der Grundsatz G31 BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft im Regionalplan.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682

	ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich. Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Es wird auf die Stellungnahme des LSV verwiesen siehe Stn.ID 103766_01 ff.

1038408_053, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

RHEIN-ERFT-KREIS:

Bedburg nördl. Königshoven BED_01

gehäuftes Grauammer-Vorkommen (Kartierung Biologische Station Bonn/Rhein-Erft-Kreis 2024) und Rohrweihen-Brutplatz. Die Fläche ist zum Teil schon mit WEAs belegt, keine weitere Ausdehnung des WEB über die schon vorhandenen WEA hinaus.

Bedburg südwestlich Gustorf BED_02

Grauammer-Brutnachweis (2024) - Bedenken gegen weiteren WEA-Zubau

Erftstadt südl. Niederberg ERF_01

Grauammer-Brutnachweise 2024 - Ablehnung des kleinen Gebietes

Erftstadt nordwestl. Erp ERF_NÖR_01

gehäufte Grauammer-Brutnachweise 2024 - keine weitere WEA Ansiedlung

Frechen / Kerpen Marienfeld FRE_KER_01

die WEB-Darstellung führt zur Umzingelung bzw. Trennung der NSG Boisdorfer See und Fürstenberggraben sowie NSG Fürstenbergmaar. Nur der SW-Teil des WEB sollte beibehalten werden. Streichung des östl. und nördlichen Teiles des Web

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Vergleich zum ersten Planentwurf ergeben sich für den zweiten Planentwurf in Bezug auf folgende Windenergiebereiche (WEB) Änderungen:

Die Windenergiebereiche (WEB) ERF_NÖR_01 und FRE_KER_01 werden in ihrer Abgrenzung verändert (s. StnID 1048974, StnID 1038232_012 und StnID 1048975) und die WEB erhalten die Bezeichnung ERF_NÖR_01_2 und FRE_KER_01_2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Bezüglich der Naturschutzgebiete NSG-Boisdorfer See und Fürstenberggraben und NSG-Fürstenbergmaar:
Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der

Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet.
In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).
In den Prüfbögen in Anhang C des Umweltberichts wird die Betroffenheit der Naturschutzgebiete NSG-Boisdorfer See und Fürstenberggraben und NSG-Fürstenbergmaar innerhalb des 375 m-Prüfradius um den WEB FRE_KER_01_2 sowie die hieraus resultierenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dokumentiert. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die im WEB-Prüfradius verorteten Naturschutzgebiete.

Bezüglich der Artenschutz-Hinweise:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen

Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
Die in der Stellungnahme genannten Grauammer-Vorkommen wurden in den Prüfbögen der WEB BED_01, BED_02, ERF_01, ERF_NÖR_01_2 und FRE_KER_01_2 dokumentiert und sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.

	Da BED_02, ERF_01, ERF_NÖR_01_2 und FRE_KER_01_2 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

1038408_054, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

EUSKIRCHEN:

Dahlem / Hellenthal Lewertbachtal DAH_HEL_02

Schwarzstorch-Brutgebiet Lewertbach < 1.000 m

Schwarzstorch-Brutgebiet Berke < 3.000 m

Schwarzstorch-Brutgebiet Losheim < 3.000 m

Dahlem / Hellenthal Lewertbachtal / Berke DAH_06

Schwarzstorch-Brutgebiet Lewertbach < 3.000 m

Schwarzstorch-Brutgebiet Berke < 3.000 m

Dahlem / Hellenthal Lewertbachtal HEL_07

Schwarzstorch-Brutgebiet Lewertbach < 3.000 m

Dahlem / Hellenthal Lewertbachtal HEL_06

Schwarzstorch-Brutgebiet Lewertbach < 3.000 m

Dahlem / Hellenthal Berke DAH_12

Schwarzstorch-Brutgebiet Lewertbach < 3.000 m

Schwarzstorch-Brutgebiet Berke < 1.000 m

Dahlem / Hellenthal Berke DAH_14

Schwarzstorch-Brutgebiet Lewertbach < 3.000 m

Schwarzstorch-Brutgebiet Berke < 1.000 m

Dahlem Rotbach-, Wiesbachtal DAH_08

Rotmilanbrutgebiet Rotbachtal/Wiesbachtal < 500m

Schwarzstorch-Brutgebiet Berke < 3.000 m

Dahlem Rotbach-, Wiesbachtal DAH_10

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Dies bezieht sich auf die WEB mit der Kennung HEL_06, DAH_12, DAH_HEL_03, SCH_02, HEL_10, NET_15, NET_19, NET_BLA_01, BLA_NET_03, BLA_03, BLA_11, BLA_07, VET_ZÜL_01, ERF_ZÜL_01, MEC_04.

Im Übrigen gilt folgendes:

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der

Rotmilanbrutgebiet Rotbachtal/Wiesbachtal < 500m

Schwarzstorch-Brutgebiet Berke < 3.000 m

Dahlem Rotbach-, Wiesbachtal DAH_11

Rotmilanbrutgebiet Rotbachtal/Wiesbachtal < 500m

Schwarzstorch-Brutgebiet Berke < 3.000 m

Dahlem südl. Baasem DAH_05

Schwarzstorch-Brutgebiet KyllerBerg < 1.000 m

Dahlem südwestl. Dahlem DAH_13

Schwarzstorch-Brutgebiet KyllerBerg < 3.000 m

Hellenthal Losheim DAH_HEL_03

Schwarzstorch-Brutgebiet Losheim < 1.000 m

Hellenthal Losheim HEL_02

Schwarzstorch-Brutgebiet Losheim < 3.000 m

Hellenthal südlich angrenzend am Nationalpark HEL_12

Durch die kumulative Wirkung mit den schon bestehenden WEA und dem Bereich 188/188 in der Gemeinde Monschau wird der Korridor zwischen dem Nationalpark und Elsenborn für Schwarzstorch, Rotmilan u.a. geschlossen

Hellenthal südlich angrenzend am Nationalpark SCH_02

Durch die kumulative Wirkung mit den schon bestehenden WEA und dem Bereich 188/188 in der Gemeinde Monschau wird der Korridor zwischen dem Nationalpark und Elsenborn für Schwarzstorch, Rotmilan u.a. geschlossen

Hellenthal südlich angrenzend am Nationalpark SCH_07

Durch die kumulative Wirkung mit den schon bestehenden WEA und dem Bereich 188/188 in der Gemeinde Monschau wird der Korridor zwischen dem Nationalpark und Elsenborn für Schwarzstorch, Rotmilan u.a.geschlossen

Hellenthal südlich angrenzend am Nationalpark SCH_08

Durch die kumulative Wirkung mit den schon bestehenden WEA und dem Bereich 188/188 in der Gemeinde Monschau wird der Korridor zwischen dem Nationalpark und Elsenborn für Schwarzstorch, Rotmilan u.a.geschlossen

Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten:

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

In Anhang E des Umweltberichtes erfolgt eine Darstellung der Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen (siehe Tabelle 2-3) sowie den betreffenden Arten. Die aufgeführten Schwerpunktvorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen für die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft. Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts), dies betrifft auch mögliche Betroffenheiten des u.a. Rotmilans und Schwarzstorches. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Schwerpunktvorkommen wurden nicht berücksichtigt, da bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf konkrete Artdaten zurückgegriffen wurde, die eine konkrete Auseinandersetzung mit der Betroffenheit einzelner Artnachweise ermöglichen. Der Begriff "Schwerpunktvorkommen" (SPVK) ist in NRW seit dem Leitfaden 2013 eingeführt und beschreibt lediglich Hilfestellungen für die Genehmigungspraxis. SPVK stellen dabei „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar, sie sind keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Das LANUK NRW bestätigt, dass die abgegrenzten SPVK nicht als sensible Gebiete im Sinne der Regelungen der RED zu betrachten sind.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der

Hellenthal südlich angrenzend am Nationalpark SCH_01

Durch die kumulative Wirkung mit den schon bestehenden WEA und dem Bereich 188/188 in der Gemeinde Monschau wird der Korridor zwischen dem Nationalpark und Elsenborn für Schwarzstorch, Rotmilan u.a.geschlossen

Hellenthal Olefthalsperre HEL_08

Schwarzstorchbrutgebiet Olefthalsperre < 3.000 m

Hellenthal Olefthalsperre HEL_14

Schwarzstorchbrutgebiet Olefthalsperre < 3.000 m

Hellenthal Olefthalsperre HEL_13

Schwarzstorchbrutgebiet Olefthalsperre < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach –Milzenhäuschen DAH_HEL_01

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 500m, Brutkontrolle im

Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen DAH_02

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 500m, Brutkontrolle im

Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 1000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen DAH_03

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 500m, Brutkontrolle im

Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen DAH_01

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im

Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 1.000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen HEL_10

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im

Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen KAL_NET_01

Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im

Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen NET_13

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im

Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen NET_15

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im

Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen NET_17

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im

Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen NET_12

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im

Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen NET_19

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im

Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen NET_18

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im

Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen BLA_NET_03

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 500m, Brutkontrolle im

Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen BLA_NET_01

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im Frühjahr 2024 durch Gutachter

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da die in der Stellungnahme genannten WEB als Beschleunigungsgebiet (außer HEL_12, HEL_08, HEL_13, BMÜ_06) ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die Identifizierung der anzuwendenden fachlich anerkannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden mit Hilfe der vorliegenden Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und dem Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten) erarbeitet. Für das konkret im Prüfbogen benannte spezifische Artenspektrum bildet das Fachinformationssystems des LANUK eine wesentliche Grundlage. Der Datenbestand des Fachinformationssystems basiert auf Messtischblatt-Quadranten und wurde anschließenden seitens des LANUK in Hinblick auf Plausibilität und Belastbarkeit validiert. Da das Artenschutztool keine Punktnachweise, sondern die Nachweise des gesamten MTBQ berücksichtigt, wird eine vorsorgliche Herangehensweise unterstützt. Die Prüfung des Artenschutztools beschränkt sich nicht auf im WEB vorkommende Arten, sondern schließt im Umfeld vorkommende Arten mit ein, somit kann den betriebsbedingten Auswirkungen der WEA auf im Umfeld vorkommende Arten Rechnung getragen werden.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und

2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und

3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen BLA_03

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im

Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen BLA_11

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im

Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Oberlauf des Genfbachs nördlich von Mülheim BLA_07

Ausschlusskriterium Laubwald: laut Wald und Holz NRW Montaner Buchenwald mit Fichte

Biotopverbund VB-K-5506-002: Schutzziel: u.a Erhalt des zusammenhängenden Waldgebietes als Wanderkorridor für Wildkatze und

Rotwild - Besonderer Schutz von Höhlen- und Horstbäumen

Hellenthal Giesscheid -- Rescheid HEL_04

Rotmilanbrutgebiet Giescheid - Schlagopferfund

Hellenthal Giesscheid -- Rescheid HEL_05

Rotmilanbrutgebiet Giescheid - Schlagopferfund

Mechernich Laubwald und Brutgebiet Kolkrabe, Wanderfalkenbrutplatz

Krebsbachtalbrücke A1 Entfernung < 1.000m

Zülpich zwischen Füssenich/Geich und Vettweiß VET_ZÜL_01 und VET_ZÜL_02

Feldvogelschwerpunktraum, Wiederansiedlungsprojekt Feldhamster, Brutgebiet Grauammer, Feldlerche, bedeutendes Rastgebiet Mornellregenpfeifer

Zülpich nördlich Oberelvenich ZÜL_01 und ERF_ZÜL_01

Feldvogelschwerpunktraum: Laut Biologische St. Euskirchen: Im Feldvogelschwerpunktraum Niederelvenich wichtiges Brutvorkommen Grauammer. Sie nutzt den Raum aber auch im Winter. Die Wiesenweihe nutzt den Raum regelmäßig zur Brut, ebenso der Kiebitz (Lärm-Grenzwert von 55 dB(A) nach GARNIEL & MIERWALD). Außerdem werden Rastvorkommen von Mornell- und Goldregenpfeifern sowie Kiebitzen dokumentiert. Eine ganze Reihe windkraftrelevanter Vogelarten werden regelmäßig nachgewiesen, so z.B. die Rohrweihe, die 2021 z.B. auch dort brütete. Unter den Rastvögeln oder Wintergästen

Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Das Modul B des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird derzeit erarbeitet. Es wird eine fachliche Grundlage bei der Konkretisierung von Artenschutz-Maßnahmen darstellen. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die in der Stellungnahme genannten Art-Hinweisen wurden in den Prüfbögen der WEB aufgenommen und sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.

sind z.B. Kraniche zu nennen (Rast) oder auch Kornweihen. Weitere windkraftrelevante Arten wie Wanderfalke oder Rotmilan nutzen den Raum häufig. Nahrungshabitat: Große Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

Zülpich Erweiterung bestehendes WEB östlich Oberwichterich/Mülheim ERF_EU_ZÜL_01

Feldvogelschwerpunktraum: Laut Biologische St. Euskirchen: Im Feldvogelschwerpunktraum Niederelvenich wichtiges Brutvorkommen Grauammer. Sie nutzt den Raum aber auch im Winter. Die Wiesenweihe nutzt den Raum regelmäßig zur Brut, ebenso der Kiebitz (Lärm-Grenzwert von 55 dB(A) nach GARNIEL & MIERWALD). Außerdem werden Rastvorkommen von Mornell- und Goldregenpfeifern sowie Kiebitzen dokumentiert. Eine ganze Reihe windkraftrelevanter Vogelarten werden regelmäßig nachgewiesen, so z.B. die Rohrweihe, die 2021 z.B. auch dort brütete. Unter den Rastvögeln oder Wintergästen sind z.B. Kraniche zu nennen (Rast) oder auch Kornweihen. Weitere windkraftrelevante Arten wie Wanderfalke oder Rotmilan nutzen den Raum häufig. Nahrungshabitat: Große Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

Mechernich MEC_NET_01

Laubwald und Brutgebiet Kolkrabe, Wanderfalkenbrutplatz

Krebsbachtalbrücke A1 Entfernung < 1.000m

Mechernich östl. Holzheim MEC_08

Rotmilanbrutverdacht Entfernung < 1.000m

Mechernich südwestl. Kallmuth MEC_04

Rotmilanbrut, Wanderfalkenbrut und Uhubrut Entfernung < 2.500m

Mechernich nördl. Bergbuir MEC_03

Brut- und Jagdgebiet Rotmilan, wichtiger Rastplatz für Mornellregenpfeifer

Mechernich westl. Gehn MEC_02

Brutgebiet für Grauammer, Schwarzkehlchen, Kiebitz (Lärm-Grenzwert von 55 dB(A) nach GARNIEL & MIERWALD) und bedeutendes Feldlerchenvorkommen, Jagdgebiet Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe

Mechernich nordöstl. Floisdorf MEC_10

Brutplatz Uhu Entfernung < 1.000m, Brutplätze von Rohrweihe,

Wiesenweihe Entfernung < 2.000m

In der Stellungnahme wird Bezug auf ein WEB mit der Kennung BLA_NET_01 genommen. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass es sich um das WEB NET_BLA_01 handelt, da die Kennung BLA_NET_01 nicht existiert. Im Prüfbögen zu WEB NET_BLA_01 wird das Vorkommen des Rotmilans dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Anregung zu WEB BLA_07 ist nach Überprüfung festzustellen, dass eine Überschneidung mit der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-K-5506-002 nicht erkennbar ist. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 BNatSchG. Zudem ist der Biotopverbund Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der nach § 8 LNatSchG NRW durch das LANUK erstellt wird.

Aufgrund der besonderen regionalen Wertigkeit bzw. der Entwicklungspotenziale der Kernbereiche des Biotopverbundes (Biotopverbundflächen Stufe 1 mit herausragender Bedeutung) ist bei der Überlagerung dieser Flächen durch die WEB aufgrund des damit im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen verbundenen vollständigen Funktionsverlustes der Flächen in der Regel von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) nicht ausgelöst, da sie aufgrund ihrer Verbund-, Trittstein- und Pufferfunktionen zwischen den Kernflächen (Biotopverbundflächen der Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen und es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung wird jedoch im Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Die Befürchtung, dass durch die kumulative Wirkung mit bereits bestehenden Windenergieanlagen ein vollständiger Korridor für Vogelbewegungen geschlossen wird, wird zur Kenntnis genommen und auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Bei der Betrachtung der kumulativen Wirkungen bezogen auf Natura2000-Gebiete wurden im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichtes für die 2. öffentliche Beteiligung ergänzend– soweit auf Grundlage der verfügbaren Informationen möglich – die angrenzenden Regionalpläne Arnsberg und Düsseldorf (NRW), Mittelrhein-Westerwald (RLP) sowie Mittelhessen (Hessen) hinsichtlich ihrer Planungen von Windenergiegebieten und deren Wirkungen auf die an den Grenzen des Regierungsbezirks Köln gelegenen Vogelschutzgebiete DE 5312-401 „Westerwald“ (RLP), DE 4603-401 „Schwalm-Nette“ sowie DE 5507-401 „Ahrgebirge“ (RLP) ausgewertet. Hinsichtlich des Regionalplans Arnsberg ist anzumerken, dass

Mechernich Wald bei Haus Hombusch MEC_09 Prüfung Ausschlusskriterium: laut Wald und Holz NRW HainsimsenBuchenwald **Mechernich Wald bei Röttgen MEC_05** Prüfung Ausschlusskriterium: laut Wald und Holz NRW WaldmeisterBuchenwald **Euskirchen südlich Wißkirchen am Billiger Wald EU_02** Feldvogelschwerpunktraum, in unmittelbar Nähe revieranzeigendes Kreisen und Beuteeintrag vom Rotmilan, Brutreviere von Kolkrabe, Mittelspecht und Schwarzspecht, alle < 500m. Nördlich angrenzend bedeutendes Feldlerchenvorkommen mit 20 Brutpaaren pro 100 ha **Euskirchen nördlich Scheuren, südlich Kurtenberg EU_05** Prüfung Ausschlusskriterium: laut Wald und Holz NRW HainsimsenBuchenwald **Weilerswist nördlich von Lommersum, östlich der A1 WEI_01** Feldvogelschwerpunkt, in 3 aufeinander folgenden Jahren (2022-24) bedeutendes Rastvorkommen Mornellregenpfeifer > 2% NRW-Population **Bad Münstereifel südöstlich von Volmert an der Grenze zu Rheinland-Pfalz BMÜ_06** Prüfung Ausschlusskriterium: laut Wald und Holz NRW HainsimsenBuchenwald	keines der geplanten WEB innerhalb der relevanten Prüfbereiche der hier zu prüfenden Vogelschutzgebiete liegt, so dass diesbezügliche kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden können. Kumulative Wirkungen auf die Schutzgüter der SUP werden im Umweltbericht im Kapitel 10 (Gesamtplanbetrachtung) beschrieben, u.a. durch die Abgrenzung von Kumulationsgebieten und deren Beschreibung.

1038408_055, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

HEINSBERG:

WAS_01 138 138 Wassenberg südl. Effeld

Nahrungshabitat Rotmilan, Revier seit mehreren Jahren (Horst < 2.000 m entfernt)

Großflächiges Vorkommen Wimperfledermaus (Linfos). Lage im Einflussbereich eines abwechslungsreich strukturierten Biotopverbundsystems mit größeren Waldgebieten und Seenflächen Effelder Waldsee und Ophovener See (Rast-, Winterquartier u.a.: Bekassine, Rotschenkel, Wiesenweihe).

Tötungskonflikte möglich.

Fledermäuse (Z regelmäßiger Durchzug, Q Quartiere in der Nähe bekannt oder zu erwarten, WQ Winterquartier in der Nähe bekannt oder zu erwarten, WS Wochenstube in der Nähe bekannt oder zu erwarten, J wichtige Jagdhabitate in der Nähe): Abendsegler v.a. Zug und Winterquartiere (Z, Qe in Umgebung bekannt, WQ in altem Wald in der Nähe zu erwarten, J), Breitflügelfledermaus ganzjährig (Qe in Wassenberg bekannt, WQe in Nachbarorten sicher, WSe in Wassenberg bekannt, wichtiges J), Kleinabendsegler ganzjährig (Z, Qe und Wochenstube in Wassenberger Wald bekannt, WQe sicher in umliegendem Wald, J), Rauhautfledermaus v.a. Zug und Winterquartiere (Z, sicher Qe, sicher WQe, WQ Elsum, J), Wimperfledermaus (Qe und WS in Nachbarorten, J), Zwergfledermaus (zahlreiche Qe in Bäumen und Ortschaften, sicher WQe in Ortschaften, WSen in allen Ortschaften, J), Zweifarbfledermaus (Z, Sommerfund Wassenberg-Birgelen)

WAS_02 139 139 Wassenberg östl. Effeld

Regelmäßige Sichtung des Fischadlers zur Zugzeit.

Nahrungshabitat Rotmilan, Revier seit mehreren Jahren (Horst ca. 1.000 m entfernt)

Abendsegler v.a. Zug und Winterquartiere (Z, Qe in Umgebung bekannt, WQ in altem Wald in der Nähe zu erwarten, J), Breitflügelfledermaus ganzjährig (Qe in Wassenberg bekannt, WQe in Nachbarorten sicher, WSe in Wassenberg bekannt, wichtiges J), Kleinabendsegler ganzjährig (Z, Qe und Wochenstube in Wassenberger Wald bekannt, WQe sicher in umliegendem Wald, J), Rauhautfledermaus v.a. Zug und Winterquartiere (Z, sicher Qe, sicher WQe, WQ Elsum, J), Wimperfledermaus (Qe und WS in Nachbarorten, J), Zwergfledermaus (zahlreiche Qe in Bäumen und Ortschaften, sicher WQe in Ortschaften, WSen in allen Ortschaften, J), Zweifarbfledermaus (Z, Sommerfund Wassenberg-Birgelen)

WAS_03 155 155 Wassenberg Myhler Schweiz

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Änderungen beziehen sich auf die WEB mit den Kennungen WEG_02, ERK_LIN_01, HÜH_01 und GEI_HÜH_01.

Die Windenergiebereiche (WEB) WAS_01, WAS_03, HS_06, HS_07 werden zurückgenommen. Zu HS_06 und HS_07 siehe Erläuterungen der StnID 1038339_001. WAS_03 ist aus forstwirtschaftlichen Belangen, im Konkreten Vorliegen von Laubwald entfallen. Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-,

Fläche laut Kartensignatur im Norden Laubwald, im Süden Mischwald

Revier Uhu, Jagdhabitate Rotmilan umliegend.

Südlich wertvoller Baumbestand, ergänzt um dutzende Fledermauskästen als Ausgleichsmaßnahme

Abendsegler v.a. Zug und Winterquartiere (Z, Qe in wenigen km Entfernung bekannt, in altem Wald vor Ort zu erwarten, WQ in altem Wald vor Ort zu erwarten, J), Braunes Langohr (Qe, WS, WQ, J), Breitflügelfledermaus ganzjährig (Qe in Wassenberg bekannt, WQe in Nachbarorten sicher, WSe in Wassenberg bekannt, wichtiges J), Kleinabendsegler ganzjährig (Z, Qe und Wochenstube in umliegendem Wald bekannt, WQe sicher in umliegendem Wald, J), Rauhautfledermaus v.a. Zug und Winterquartiere (Z, sicher Qe, sicher WQe, WQ Elsum, J), Wasserfledermaus (WS in umliegendem Wald bekannt, sicher viele Qe, J), Wimperfledermaus (J), Zwergfledermaus (zahlreiche Qe in Bäumen und Ortschaften, sicher WQe in Ortschaften, WSen in allen Ortschaften, J), Zweifarbfledermaus (Z, Sommerfund Wassenberg-Birgelen)

WEG_03 135 135 Wegberg südwestl. Merbeck

Im südwestl. Bereich wird eine DBU-Fläche in Anspruch genommen (> 70 % des WEB)! Laubgehölze eingestreut; Umbau zu Laub-/Mischwald

Sichere Habitatnutzung durch Rotmilan. Bisheriger, langjähriger Brutstandort innerhalb 3.000 Meter Radius. Brut Uhu 1.000 m. Reviere Ziegenmelker 1.400 m.

Östlich WEB Fund verletzter Rohrweihe.

Abendsegler v.a. Zug und Winterquartiere (Z, Qe in 1 km Entfernung bekannt, WQ in 1,4 km bekannt, J), Braunes Langohr (Qe, WS, WQ, J), Breitflügelfledermaus ganzjährig (Qe in Merbeck und Arsbeck bekannt, WQe in Nachbarorten sicher, WSen in Merbeck und Arsbeck bekannt, Merbeck 1.600 m, wichtiges J), Kleinabendsegler ganzjährig (Z, Qe in 1 km Entfernung bekannt, sicherlich auch näher (DBU-Fläche), WQe in 1 km Entfernung bekannt, WS in 1 km Entfernung bekannt, vermutlich auch näher, J), Rauhautfledermaus v.a. Zug und Winterquartiere (Z, sicher Qe, sicher WQe, J), Zwergfledermaus (zahlreiche Qe in Bäumen und Ortschaften, sicher WQe in Ortschaften, WSen in allen Ortschaften, 1.200 m in Merbeck und Arsbeck, sicher auch Vaarbrook, J), Zweifarbfledermaus (Z)

WEG_04 136 136 Wegberg südwestl. Schwaam

Intensive regelmäßige Nutzung als Nahrungshabitat durch Rotmilan. Nahegelegener (700 m) Horstplatz in 2023. Seit Jahren regelmäßiger Bruterfolg. Aktuell wieder erste Sichtungen des Rotmilans im Gebiet (3/2024). Insgesamt hohes Tötungsrisiko während der Nahrungssuche und generell für unerfahrene Jungvögel.

Revier Baumfalke.

anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der

Das Gebiet ist aufgrund seines Strukturreichtums (kleine Wäldchen, Wiesen, Hecken, Gehöfte mit Tierzucht/Pferden, alten Sandgruben, Weiher etc.) sowie seiner Lage (an drei Seiten umschlossen vom waldreichen Gewässersystem der Schwalm / FFH/VSG/ NSG) ein Hotspot der Biodiversität

Abendsegler v.a. Zug und Winterquartiere (Z, Qe in wenigen km Entfernung bekannt, WQ in 4 km Entfernung bekannt, J), Breitflügelfledermaus ganzjährig (Qe in Merbeck und Arsbeck bekannt, in Schwaam und Rickelrath wahrscheinlich, WQe in Nachbarorten sicher, WSen in Merbeck und Arsbeck bekannt, in Schwaam und Rickelrath wahrscheinlich, WS Merbeck 1.100 m, vermutlich wichtiges J), Kleinabendsegler ganzjährig (Z, Qe in wenigen km Entfernung bekannt, in den Wäldern am Rand von Lüttelforst (1.500 m) und im Schwalmtal (< 1.000 m) zahlreiche Quartiere erwartet, sichertlich auch in DBU-Fläche, WQe in wenigen km Entfernung bekannt, WS in mehreren Wäldern in Webgerg bekannt, inzwischen überall zu erwarten, vermutlich auch in angrenzenden Waldfläche, J), Rauhautfledermaus v.a. Zug und Winterquartiere (Z, sicher Qe, sicher WQe, J), Zwergfledermaus (zahlreiche Qe in Bäumen und Ortschaften, sicher WQe in Ortschaften, WSen in allen Ortschaften, 1.000 m in Merbeck und 800 m in Schwaam, 650 m am Thomeshof, auch in Balkhoven, sicher auch in Rickelrath und Harbeck, J), Zweifarbfledermaus (Z)

WEG_01 133 133 Wegberg Petersholz/Watern

Offenlandfläche mit Kiebitz-Schwerpunktvorkommen (>25 Brutplätze, 2021) (vgl. BSLE-Vorschlag Offenlandarten HS_A13 in Stellungnahme Landesbüro der Naturschutzverbände v. 31.08.22 zum Regionalplanentwurf 12/21). Das Gebiet westl. und östl. entlang der K29 ist ein sehr wichtiges Brutgebiet für den Kiebitz (mehrjähriges Monitoring durch die Biostation Wildenrath mit Gelege-Schutzmaßnahmen). Vertreibung und Auflösung der Kiebitzpopulation als Folge des WEB sicher, da flächengebundene Art und keine Ausweichmöglichkeiten im Gebiet vorhanden. Lärm-Grenzwert von 55 dB(A) nach GARNIEL & MIERWALD.

Regelmäßig Beobachtung Rotmilan(e) zur Zugzeit und Brutzeit.

Beachtliche Population Kornweihen im Winterhalbjahr, Sichtungen auch im Gebiet des geplanten WEB. Hohes Tötungsrisiko bei der Nahrungssuche.

Uhu Brutrevier im 1200m Radius. Erhöhtes Tötungsrisiko zu befürchten.

Fledermäuse wie 134 (Z regelmäßiger Durchzug, Q Quartiere in der Nähe bekannt oder zu erwarten, potentiell in angrenzendem WAld und auf dem Golfplatz, WQ Winterquartier in der Nähe bekannt oder zu erwarten, WS Wochenstube in der Nähe bekannt oder zu erwarten, J wichtige Jagdhabitate in der Nähe): Abendsegler v.a. Zug und Winterquartiere (Z, Qe in 2 km Entfernung bekannt, WQ in 2 km bekannt, J), Breitflügelfledermaus ganzjährig (Qe in Militärsiedlung Petersholz (1.500 m) und in Arsbeck bekannt, sicher auch in welteren Nachbarorten wie Wildenrath und Wassenberg, WQe in Nachbarorten sicher, WSen in Petersholz, Merbeck und Arsbeck bekannt, wichtiges J), Kleinabendsegler ganzjährig (Z, Qe in 2 km Entfernung

Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die in der Stellungnahme genannten Art-Hinweisen wurden in den Prüfbögen der WEB aufgenommen und sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.

Da die WEB als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die Identifizierung der anzuwendenden fachlich anerkannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden mit Hilfe der vorliegenden Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und dem Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten) erarbeitet. Für das konkret im Prüfbogen benannte spezifische Artenspektrum bildet das Fachinformationssystems des LANUK eine wesentliche Grundlage. Der Datenbestand des Fachinformationssystems basiert auf Messtischblatt-Quadranten und wurde anschließenden seitens des LANUK in Hinblick auf Plausibilität und Belastbarkeit validiert. Da das Artenschutztool keine Punktnachweise, sondern die Nachweise des gesamten MTBQ berücksichtigt, wird eine vorsorgliche Herangehensweise unterstützt. Die Prüfung des Artenschutztools beschränkt sich nicht auf im WEB vorkommende Arten, sondern schließt im Umfeld vorkommende Arten mit ein, somit kann den betriebsbedingten Auswirkungen der WEA auf im Umfeld vorkommende Arten Rechnung getragen werden.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und

bekannt, sichertlich auch näher (Helpensteiner Bachtal), WQe in 2 km Entfernung bekannt, WS in 2 km Entfernung bekannt, vermutlich auch näher, J), Rauhautfledermaus v.a. Zug und Winterquartiere (Z, sicher Qe, sicher WQe, J), Zwergfledermaus (zahlreiche Qe in Bäumen und Ortschaften, sicher WQe in Ortschaften, WSen in allen Ortschaften, 1.500 m in Petersholz, sicher näher in Militärsiedlung, J), Zweifarbfledermaus (Z)

WEG_02 134 141 134 Wegberg Petersholz/ Watern

wie Object-ID133.

Langjähriges Uhu Brutrevier im Petersholz im 500 m Radius sicher, da regelmäßige und häufige Sichtungen sowie Verhören. Stark erhöhtes Tötungsrisiko bei Ausdehnung des WEB nach Norden/Nordwesten Richtung Petersholz.

Gegen eine Ausdehnung nach Norden (in Anlehnung an FNP) spricht auch die dort brütende Kiebitz-Teilpopulation (Monitoring und Gelege-Schutzmaßnahmen durch Biostation Wildenrath), die bereits jetzt ein deutliches Meideverhalten zu den vorhandenen Windenergieanlagen zeigt. Lärm-Grenzwert von 55 dB(A) nach GARNIEL & MIERWALD.

Vorschlag: Ausdehnung des WEB 134 nach Süden in Anlehnung an Abgrenzung der LANUV Potenzialfläche als Ersatz für anzustrebenden Verzicht von WEB 133.

Abendsegler v.a. Zug und Winterquartiere (Z, Qe in 2 km Entfernung bekannt, WQ in 2 km bekannt, J), Breitflügelfledermaus ganzjährig (Qe in Militärsiedlung Petersholz (1.500 m) und in Arsbeck bekannt, sicher auch in welteren Nachbarorten wie Wildenrath und Wassenberg, WQe in Nachbarorten sicher, WSen in Petersholz, Merbeck und Arsbeck bekannt, wichtiges J), Kleinabendsegler ganzjährig (Z, Qe in 2 km Entfernung bekannt, sichertlich auch näher (Helpensteiner Bachtal), WQe in 2 km Entfernung bekannt, WS in 2 km Entfernung bekannt, vermutlich auch näher, J), Rauhautfledermaus v.a. Zug und Winterquartiere (Z, sicher Qe, sicher WQe, J), Zwergfledermaus (zahlreiche Qe in Bäumen und Ortschaften, sicher WQe in Ortschaften, WSen in allen Ortschaften, 1.500 m in Petersholz, sicher näher in Militärsiedlung, J), Zweifarbfledermaus (Z, Sommerfund Wassenberg-Birgelen)

ERK_04 129 129 Erkelenz westl. Matzerath

Teilfläche einer Offenlandgroßfläche nördl. und südl. der Kreisstraße 31 (>10 Kiebitz-Brutplätze 2021, Monitoring Biostation Wildenrath). Lärm-Grenzwert von 55 dB(A) nach GARNIEL & MIERWALD. BSLE-Vorschlag Offenlandarten HS_A15 in Stellungnahme Landesbüro d. Naturschutzverbände v. 31.08.22 zum Regionalplanentwurf 12/21.

Durchzug von Korn-, Rohr-, Wiesenweihe. Jagdhabitat Rotmilan und Schwarzmilan

Gehölze an angrenzenden Straßen Leitstrukturen, Quartiere in umliegenden Wäldern, Abendsegler (Z, J), Breitflügelfledermaus (Qe, Quartier in Golkrath bekannt, J),

Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und

2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und

3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Das Modul B des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird

Kleinabendsegler (Z, WS Matzerath, J), Rauhautfledermaus (Z, J), Zwergfledermaus (Qe, WS, WQ, J), Zweifarbfledermaus (Z)

ERK_02 124 124 Erkelenz nordöstl. Lövenich

Quartiere von Abendsegler (LINFOS Fundortkataster), Kleinabendsegler, Braunem Langohr, Rauhhautfledermaus im angrenzenden Waldgebiet; erhöhtes Tötungsrisiko. Wichtiges Trittsteinbiotop im Biotopverbund (VB-K-4903-006), siehe auch Vorschlag HS_W6 "Waldbiotopverbund mit Höherstufung auf herausragende Bedeutung" in Stellungnahme Landesbüro der Naturschutzverbände v. 31.08.22 zum Regionalplanentwurf 12/21.

Durchzug von Rohrweihe, Kornweihe, Rotmilan.

benachbarter Wald mit Grünland (Wahnbusch) bedeutend für Erkelenz, wichtiges Fledermaus-Jagdhabitat, und Quartiergebiet, ebenso Granterather Busch und NSG Scherresbruch-Haberger Wald, Abendsegler (Z, Qe und WQ zu erwarten, J), Kleinabendsegler (Z, Qe, WS und WQ im Wahnbusch wahrscheinlich, J), Rauhautfledermaus (Z, Qe, WQ, J), Zwergfledermaus (Z, Qe, WQ, WS in umliegenden Ortschaften zu erwarten, J), Zweifarbfledermaus (Z)

ERK_06 122 122 Erkelenz westl. Holzweiler

Fledermäuse wie ERK_02: benachbarter Wald mit Grünland (Wahnbusch) bedeutend für Erkelenz, wichtiges Jagdhabitat, und Quartiergebiet, ebenso Granterather Busch und NSG Scherresbruch-Haberger Wald, Abendsegler (Z, Qe und WQ zu erwarten, J), Kleinabendsegler (Z, Qe, WS und WQ im Wahnbusch wahrscheinlich, J), Rauhautfledermaus (Z, Qe, WQ, J), Zwergfledermaus (Z, Qe, WQ, WS in umliegenden Ortschaften zu erwarten, J), Zweifarbfledermaus (Z)

ERK_HÜH_LIN_01 120 173 156 149 120 Erkelenz Erkelenz Hückelhoven Linnich südwestl. Lövenich WKZ Windpark WKZ

Nördlicher Bereich des geplanten WEB ist bedeutendes, ganzjähriges Durchzugs-/ Aufenthalts- und Nahrungsgebiet für Kornweihe, Rohrweihe, vereinzelt Wiesenweihe (Durchzügler), Weißstorch zwischen Lövenich/Katzem und dem südlich gelegenen Windpark/WKZ-Riegel (Id 173, 156, 149).

Hohes Tötungsrisiko bei Verengung des freien nutzbaren Korridors in Folge einer Vergrößerung der bestehenden Windkraftgebiete nach Norden.

Erweiterung des WEB nach Westen zum BSN und nach Norden sehr kritisch, da Verstärkung des Tötungsrisikos bei Revierflügen und Nahrungssuche.

umliegende Wälder, Grünland und Rurtal wichtige Jagdhabitate und Quartiergebiet, Rur Zugkorridor und Jagdhabitat, Abendsegler (Z, Qe und WQ zu erwarten, J), Breitflügelfledermaus (J und wahrscheinlich auch Qe in Lövenich), Kleinabendsegler (Z, Qe, WS und WQ in Wäldern wahrscheinlich, J), Rauhautfledermaus (Z, Qe, WQ,

derzeit erarbeitet. Es wird eine fachliche Grundlage bei der Konkretisierung von Artenschutz-Maßnahmen darstellen. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Schwerpunktvorkommen wurden nicht berücksichtigt, da bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf konkrete Artdaten zurückgegriffen wurde, die eine konkrete Auseinandersetzung mit der Betroffenheit einzelner Artnachweise ermöglichen. Der Begriff "Schwerpunktvorkommen" (SPVK) ist in NRW seit dem Leitfaden 2013 eingeführt und beschreibt lediglich Hilfestellungen für die Genehmigungspraxis. SPVK stellen dabei „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar, sie sind keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Das LANUK NRW bestätigt, dass die abgegrenzten SPVK nicht als sensible Gebiete im Sinne der Regelungen der RED zu betrachten sind.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Bewertung zum Regionalplanentwurf für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln in Form des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2019) wurden innerhalb der Biotopverbundbereiche besonderer Bedeutung (Stufe 2) für bestimmte Arten der offenen Agrarlandschaft (insbesondere der Leitarten Grauammer und Feldhamster) Bereiche der BSLE identifiziert, die eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Arten der offenen Agrarlandschaft aufweisen. Die Festlegung der BSLE, die eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Arten der offenen Agrarlandschaft aufweisen, können der Erläuterungskarte F6 des Regionalplans Köln entnommen werden. Den Rahmen für die zeichnerische Festlegung bildet der Grundsatz G31 BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft im Regionalplan.

Bei Planungen und Maßnahmen in diesen Offenlandbereichen der Agrarlandschaft soll insbesondere der Schutz der dort vorkommenden gefährdeten Arten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen berücksichtigt werden. Dabei wurde auf eine Einführung eines neuen Planzeichens „BSL-A“ bewusst verzichtet, um mit der Reduzierung eines Teilaspektes der BSLE eine Gewichtung in der Bewertung zu vermeiden, die auf regionalplanerischer Ebene nicht aufgelöst werden kann. Wenn Nutzungskonflikte zwischen den Maßnahmen für die Offenlandarten und anderen Aspekten der BSLE wie beispielsweise regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche, Überschwemmungsgebieten etc. bestehen, würde durch die Isolation dieses Teilaspektes eine Gewichtung bei der Entwicklung der BSLE beigemessen werden, die im Einzelfall nicht nachvollziehbar ist. Die Darstellung aller enthaltener Themenkomplexe ohne eine Präferenz einzelner Aspekte ermöglicht die Konkretisierung der Entwicklung dieser Flächen auf nachfolgender Planungsebene. Unter Berücksichtigung der lokalen Situation verbleibt somit in der Regel der notwendige Gestaltungsspielraum für die örtliche Umsetzung der Landschaftspflege bzw. -schutzes. Da auf regionalplanerischer Ebene diese Konfliktpotenziale nicht

J), Zwergfledermaus (Z, Qe, WQ, WS in umliegenden Ortschaften zu erwarten, J), Zweifarbfledermaus (Z)

ERK_LIN_01 130 130 Erkelenz südl. Lövenich

wie ERK_HÜH_LIN_01

Zusätzlich Lage in einem sehr großen Biotopverbundgebiet (1.269 ha, Zielart u.a. Grauammer) mit strukturierenden Landschaftselementen und kulturhistorisch wertvollen Kleinbiotopen (vgl. BSN-Vorschlag HS_W7 in Stellungnahme Landesbüro der Naturschutzverbände v. 31.08.22 zum Regionalplanentwurf 12/21)..

Fledermäuse wie 120: umliegende Wälder, Grünland und Rurtal wichtige Jagdhabitate und Quartiergebiet, Rur Zugkorridor und Jagdhabitat, Abendsegler (Z, Qe und WQ zu erwarten, J), Breitflügelfledermaus (J und wahrscheinlich auch Qe in Lövenich), Kleinabendsegler (Z, Qe, WS und WQ in Wäldern wahrscheinlich, J), Rauhautfledermaus (Z, Qe, WQ, J), Zwergfledermaus (Z, Qe, WQ, WS in umliegenden Ortschaften zu erwarten, J), Zweifarbfledermaus (Z)

ERK_LIN_TIT_01 131 131 Erkelenz südöstl. Lövenich

wie ERK_HÜH_LIN_01

Fledermäuse wie 120: umliegende Wälder, Grünland und Rurtal wichtige Jagdhabitate und Quartiergebiet, Rur Zugkorridor und Jagdhabitat, Abendsegler (Z, Qe und WQ zu erwarten, J), Breitflügelfledermaus (J und wahrscheinlich auch Qe in Lövenich), Kleinabendsegler (Z, Qe, WS und WQ in Wäldern wahrscheinlich, J), Rauhautfledermaus (Z, Qe, WQ, J), Zwergfledermaus (Z, Qe, WQ, WS in umliegenden Ortschaften zu erwarten, J), Zweifarbfledermaus (Z)

HÜH_01 121 121 Hückelhoven südl. Brachelen

Mögliches Brutrevier Rohrweihe, Kiebitz.

Rastgebiet: 500 m Radius: Mornellregenpfeifer, Kornweihe, Rohrweihe,

Eines der größten Vorkommen (Brutgebiet) von Feldlerchen im Kreis Heinsberg.

Negative Auswirkungen auf das ausgewiesene Schwerpunktvorkommen "Zugvögel, nordische Gänse" und das BSN Ruraue (Entfernung < 1000 m) zu erwarten.

keine Darstellung als WEB

umliegende Wälder, Kapbusch und Teichbachaue, Grünland und Rurtal wichtige Fledermaus-Jagdhabitate und Quartiergebiet, Rur Zugkorridor und Jagdhabitat, Abendsegler (Z, Qe und WQ zu erwarten, J), Breitflügelfledermaus (J und wahrscheinlich auch Qe in Brachelen), Kleinabendsegler (Z, Qe, WS und WQ in Wäldern wahrscheinlich, J), Rauhautfledermaus (Z, Qe, WQ, J), Zwergfledermaus (Z, Qe, WQ, WS in umliegenden Ortschaften zu erwarten, J), Zweifarbfledermaus (Z)

aufgelöst werden können, stellen die genannten Teilflächen der BSLE keine geeignete Grundlage für Ausschluss- bzw. Restrektionskriterien dar.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).

Sofern im jeweiligen Prüfradius um Natura 2000-Gebiete WEB verortet werden, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Gebietsschutz und Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Gemäß Ziel 10.2-8 LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura

GEI_HÜH_01 154 154 Hückelhoven südl. Brachelen

wie HÜH_01;

keine WEB-Darstellung über bestehende WEA-Fläche hinaus

Fledermäuse wie 121: umliegende Wälder, Kapbusch und Teichbachaue, Grünland und Rurtal wichtige Jagdhabitate und Quartiergebiet, Rur Zugkorridor und Jagdhabitat, Abendsegler (Z, Qe und WQ zu erwarten, J), Breitflügelfledermaus (J und wahrscheinlich auch Qe in Brachelen), Kleinabendsegler (Z, Qe, WS und WQ in Wäldern wahrscheinlich, J), Rauhautfledermaus (Z, Qe, WQ, J), Zwergfledermaus (Z, Qe, WQ, WS in umliegenden Ortschaften zu erwarten, J), Zweifarbfledermaus (Z)

HS_01 111 111 Heinsberg Randerath/Uetterath

Gesamter Bereich zwischen Uetterath, Hoven und Randerath wichtiges KiebitzBrutgebiet (>15 Brutplätze, Monitoring Biostation Wildenrath). Kiebitze weichen bereits jetzt vor den vorhandenen WEA aus. Lärm-Grenzwert von 55 dB(A) nach GARNIEL & MIERWALD. Siehe BSLE-Vorschlag Offenlandarten HS_A16 in Stellungnahme Landesbüro der Naturschutzverbände v. 31.08.22 zum Regionalplanentwurf 12/21. Hohes Vertreibungsrisiko, Beschleunigung des Abwärtstrends des bereits ungünstigen Erhaltungszustands der Art.

umliegende Wälder, Grünland und Wurmtal wichtige Fledermaus-Jagdhabitate und Quartiergebiete, Wurm und Teichbach Zugkorridore und Jagdhabitate, Abendsegler (Z, Qe und WQ zu erwarten, J), Breitflügelfledermaus (J und wahrscheinlich auch Qe), Kleinabendsegler (Z, Qe, WS und WQ in Wäldern wahrscheinlich, J), Rauhautfledermaus (Z, Qe, WQ, J), Zwergfledermaus (Z, Qe, WQ, WS in umliegenden Ortschaften zu erwarten, aus Himmerich und Randerath bekannt, J), Zweifarbfledermaus (Z)

HS_06 144 144 Heinsberg südöstl. Himmerich

Brutreviere im 500 m Radius Mittelspecht; Mittelspecht ist lärmempfinlich; Grenzwert von 58 dB(A) nach GARNIEL & MIERWALD; WespenbussardBrutrevier in 1500 m Radius.

Uhu-Brutverdacht in Kiesgrube 300 m entfernt.

Die Lage des WEB am oberen Rand eines alten Eichen-Buchen-Hangwaldes (BSN, Biotopverbund herausragend) über der Teichbachaue (BSN) beeinträchtigt das großräumige BSN.

umliegende Wälder, v.a. benachbarter Hangwald, Kapbusch und Teichbachaue, Grünland und Rur- und Wurmtal wichtige Fledermaus-Jagdhabitate und Quartiergebiet, Rur, Wurm und Teichbach Zugkorridore und Jagdhabitate, Abendsegler (Z, Qe und WQ zu erwarten, J), Breitflügelfledermaus (J und

2000-Gebiete handelt. BSN-Flächen, die nicht einer der genannten Schutzgebietskategorien unterliegen, sollen im Rahmen der planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten für die Festlegung als Windenergiebereiche möglichst nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zudem sollen gemäß Grundsatz 10.2-9 LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und -planungen der Kommunen bei der Festlegung der Windenergiebereiche berücksichtigt werden.

Gemäß der Plankonzeption des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien kommen Bereiche zum Schutz der Natur in der Regel als Potenzialraum nicht in Betracht. Weite Teile der BSN sind bereits aufgrund ihres Schutzgebietsstatus ausgeschlossen und durch entsprechende Ausschlusskriterien überlagert, da sie als besonders schützenswerten Bereiche einer WEB Ausweisung regelmäßig nicht zur Verfügung stehen. Die nicht fachrechtlich geschützten Gebiete innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur werden ergänzend als Potenzialraum ausgeschlossen, da sie der langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten- und regionalen Biotopverbundsystems, insbesondere für klimasensitive Arten dienen. Lediglich in Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen und/oder im Bereich kommunaler Planungen liegen, wird die Raumkategorie als Potenzialraum in Betracht gezogen. Auch bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie sind aufgrund etwaiger baulicher Vorprägung sowie der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren und der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom Ausschluss ausgenommen.

Die vereinzelte Überlagerung der WEB mit Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, die gleichzeitig im Regionalplan Köln als BSN festgelegt werden, betrifft lediglich Bereiche, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt sind. Aufgrund der baulichen und betriebsbedingten Vorbelastungen bestehen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen der regionalen Biotopsverbundflächen herausragender Bedeutung.
In den darüber hinaus gelagerten Fällen, in denen WEB Teile von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung innerhalb der BSN überlagern, wird deren ökologische Funktion hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt. So werden etwa lediglich kleinflächig linienhafte Verbundflächen (z.B. Bachtäler, Siefen) geschnitten. Durch Micro-Siting der Windenergieanlagen kann in diesen Fällen die Biotopfunktion weiterhin sichergestellt werden. Des Weiteren kann in den Fällen, in denen die Größe des WEB im Verhältnis zur Größe der Biotopverbundfläche deutlich untergeordnet ist und/oder die Überlagerung lediglich kleinflächige Randbereiche der Verbundfläche betrifft, die ökologische Funktion der Verbundflächen als nicht erheblich beeinträchtigt gewertet werden.

Gleichwohl wird im jeweiligen Prüfbogen des WEB die Betroffenheit von Flächen der Biotopverbundstufe 1 dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Sie steht einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dient als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen,

wahrscheinlich auch Qe), Kleinabendsegler (Z, Qe, WS und WQ in Wäldern wahrscheinlich, J), Rauhautfledermaus (Z, Qe, WQ, J), Zwergfledermaus (Z, Qe, WQ, WS in umliegenden Ortschaften zu erwarten, aus Himmerich, Hilfarth, Brachelen und Randerath bekannt, J), Zweifarbfledermaus (Z) **HS_07 145 145 Heinsberg südöstl. Himmerich** Wie HS_06 Fledermäuse wie HS_06: umliegende Wälder, v.a. benachbarter Hangwald, Kapbusch und Teichbachaue, Grünland und Rur- und Wurmtal wichtige Jagdhabitate und Quartiergebiet, Rur, Wurm und Teichbach Zugkorridore und Jagdhabitate, Abendsegler (Z, Qe und WQ zu erwarten, J), Breitflügelfledermaus (J und wahrscheinlich auch Qe), Kleinabendsegler (Z, Qe, WS und WQ in Wäldern wahrscheinlich, J), Rauhautfledermaus (Z, Qe, WQ, J), Zwergfledermaus (Z, Qe, WQ, WS in umliegenden Ortschaften zu erwarten, aus Himmerich, Hilfarth, Brachelen und Randerath bekannt, J), Zweifarbfledermaus (Z) **SEL_07 Selfkant nordöstl. Havert** regional bedeutsames Kiebitz-Brutgebiet (23 Brutpaare) sollte wg. Empfindlichkeit des Kiebitzes gestrichen werden als WEB. siehe Stellungnahme des NABU Selfkant vom 26.1.2025	auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts). Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 BNatSchG. Zudem ist der Biotopverbund Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der nach § 8 LNatSchG NRW durch das LANUK erstellt wird. Aufgrund der besonderen regionalen Wertigkeit bzw. der Entwicklungspotenziale der Kernbereiche des Biotopverbundes (Biotopverbundflächen Stufe 1 mit herausragender Bedeutung) ist bei der Überlagerung dieser Flächen durch die WEB aufgrund des damit im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen verbundenen vollständigen Funktionsverlustes der Flächen in der Regel von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) nicht ausgelöst, da sie aufgrund ihrer Verbund-, Trittstein- und Pufferfunktionen zwischen den Kernflächen (Biotopverbundflächen der Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen und es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung wird jedoch im Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Inhalt

OBERBERGISCHER KREIS:

Morsbach nördl. Wendershagen (östl. Fläche) MOR_06 648 651

Rotmilan: 2 Horste in 250 bzw. 1.000 m Entfernung; häufige Überflüge wg. wichtigen Nahrungsgebieten beiderseits des Höhenzuges; bereits 3 dokumentierte Rotmilan-Tötungen durch die W-lichen WEA, zuletzt am 27.3.2024; hohes Tötungsrisiko für Rotmilan anzunehmen.

Wespenbussard: regelmäßige Brutzeit-Beobachtungen und Brutverdacht, Horst unbekannt.

Schwarzstorch: regelmäßige Überflüge durch östl. in 4 km Entfernung brütendes Paar ins Wiehl-Gewässersystem.

Sperlingskauz: Revier mit Brutverdacht mit ständigen Nachweisen; Vertreibung wg. Lärmempfindlichkeit (58 dB(A) nach Garniel & Mierwald) zu befürchten.

Grauspecht & Mittelspecht: Revier-Nachweise; Vertreibung wg. Lärmempfindlichkeit (58 dB(A) nach Garniel & Mierwald) zu befürchten. Uhu: Brutrevier-Ruf-Nachweise im Gebiet; Nistplatz noch unbekannt; erhöhtes Tötungsrisiko zu befürchten.

Morsbach nördl. Wendershagen (mittl. Fläche) MOR_04 646 649

Rotmilan: zwei Horste in 250 bzw. 1.000 m Entfernung; häufige Überflüge wg. Wichtigen Nahrungsgebieten beiderseits des Höhenzuges; bereits 3 dokumentierte Rotmilan-Tötungen durch die südlichen WEA, zuletzt am 27.3.2024; hohes Tötungsrisiko für Rotmilan anzunehmen.

Wespenbussard: regelmäßige Brutzeit-Beobachtungen und Brutverdacht, Horst unbekannt.

Schwarzstorch: regelmäßige Überflüge in dem Korridor von 2 Brutpaaren (Ost & West-Brutpaar in je 4 km Entfernung) aus dem Wiehl- System ins Wisser-System und umgekehrt.

Sperlingskauz: Revier mit Brutverdacht mit ständigen Nachweisen; Vertreibung wg. Lärmempfindlichkeit (58 dB(A) nach Garniel & Mierwald) zu befürchten.

Grauspecht & Mittelspecht: regelmäßige Hinweise auf Bruten; Vertreibung wg. Lärmempfindlichkeit (58 dB(A) nach Garniel & Mierwald) zu befürchten.

Waldschnepfe: Reviernachweise im Norden der Fläche zum Aubachtal; Vertreibung

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BER_02 wird reduziert (s. StnID 1038662_001). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten:

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl.

wg. optischer Störung zu befürchten.

Uhu: Brutrevier-Ruf-Nachweise im Osten des Gebietes; Nistplatz noch unbekannt; erhöhtes Tötungsrisiko zu befürchten.

Morsbach nördl. Wendershagen (westl. Fläche) MOR_05 647 650

Rotmilan: ein Horst in der Fläche; häufige Überflüge wg. wichtigen Nahrungsgebieten beiderseits des Höhenzuges; bereits 3 dokumentierte Rotmilan-Tötungen durch die östlichen bestehenden WEA, zuletzt am 27.3.2024; hohes Tötungsrisiko für Rotmilan anzunehmen.

Wespenbussard: regelmäßige Brutzeit-Beobachtungen und Brutverdacht, Horst unbekannt.

Schwarzstorch: regelmäßige Überflüge des westl. in 4 km brütenden Brutpaars ins Wisser-System.

Sperlingskauz: Revier mit Brutverdacht mit ständigen Nachweisen; Vertreibung wg. Lärmempfindlichkeit (58 dB(A) nach Garniel & Mierwald) zu befürchten.

Grauspecht & Mittelspecht: regelmäßige Hinweise auf Bruten; Vertreibung wg. Lärmempfindlichkeit (58 dB(A) nach Garniel & Mierwald) zu befürchten.

Waldbröl Nutscheit / Hohes Wäldchen RUP_WDB_WIN_01 85 85

Schwarzstorch-Horst in ca. 1 km Entfernung / liegt teilweise im BSN nach dem Regionalplan-Entwurf der 2. Offenlage

Waldbröl Nutscheid – Neuenhähnen WDB_02

Der Bereich liegt vollständig im BSN nach dem aktuellen Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage). Der WEB liegt inmitten von mehreren Heide-Moor-Naturschutzgebieten in einem bislang unzerschnittenen und sehr störungsarmen Bereich. Auf der heutigen Kahlschlagsfläche bietet sich naturschutzfachlich die Entwicklung von Heide-Niederwald-Biotopen an, was eine Ansiedlung von heidetypischen Arten wie Baumpieper, Ziegenmelker, Wiesenpieper möglich machen würde. Eine Windkraft-Nutzung würde dem entgegenstehen. Daher drängen sich Bedenken auf, auch wenn aktuell keine WEA-kritische Vogelart vorkommt.

Reichshof östl. Eichholz (Muni-Depot) REI_07 633 636

Rotmilan-Horst am Rand der Fläche; laut Gutachten im Auftrag der Fa. Altus angeblich auch Schwarzmilan-Brut;

Wochenstube des Kleinabendseglers in 800 m Entfernung, erhöhtes Tötungsrisiko;

Wochenstuben des Braunen Langohrs sowie Paarungsquartiere des Großen Mausohrs in 800 m Entfernung, Nachweise der Bechsteinfledermaus in 800 m

Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts).

In Anhang E des Umweltberichtes erfolgt eine Darstellung der Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen (siehe Tabelle 2-3) sowie den betreffenden Arten. Die aufgeführten Schwerpunktvorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen für die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft. Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts), dies betrifft auch mögliche Betroffenheiten des u.a. Rotmilans und Schwarzstorches. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Entfernung; Vertreibung wg. Lärm zu befürchtet.

Reichshof süd-östl. Heienbach REI_03 601 604

Uhu-Brutplatz (Nachweis 2024) und Schlingnatter-Vorkommen (Nachweis 2007) im NSG Steinbruch und Talhänge bei Bieberstein in 2024 (ca. 500 m Entfernung)

Reichshof süd-östl. Heienbach REI_08 644 647

Uhu-Brutplatz (Nachweis 2024) und Schlingnatter-Vorkommen (Nachweis 2007) im NSG Steinbruch und Talhänge bei Bieberstein in 2024 (ca. 600 m Entfernung)

Reichshof nord-östl. Schalenbach REI_04 602 605

Schwarzstorch-Brutplatz in ca. 1.700 m. Vertreibung zu befürchten

Reichshof nord-östl. Stein REI_09 645 648

Schwarzstorch-Brutplatz in ca. 1.200 m. Vertreibung zu befürchten, da auch in Flugrichtung eines Nahrungshabitat.

Reichshof östl. Komp REI_01 599 601

Rotmilan: regelmäßige Sichtungen (Mai bis August 2023) auf den Wiesenflächen zwischen Hardt und Hahn

Reichshof Silberkuhle REI_05 631 634

Schwarststorch-Horstbereich 2 km nördlich im Brachtpe-Tal

Engelskirchen süd-östl. Kaltenbach ENG_01 652 655

Schwarzstorch-Horst am Immerkopf in 500 m Entfernung

Engelskirchen südl. Metabolon ENG_02

4 WEA (Siemens-Gamesa 6.6-170) am 2.1.2025 genehmigt; keine Bedenken

Gummersbach westl. Strombach GM_07 597 599

zwischen 1 und 1,4 km Entfernung regelmäßiges Nahrungsgebiet des Schwarzstorch im Verlauf der Strombaches

Gummersbach westl. Strombach GM_04 594 596

Rotmilan-Horst in 1 km Entfernung; zwischen 1 und 1,4 km Entfernung regelmäßiges Nahrungsgebiet Schwarzstorch im Verlauf der Strombachs

Gummersbach westl. Strombach GM_05 595 597

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da die WEB als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die Identifizierung der anzuwendenden fachlich anerkannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden mit Hilfe der vorliegenden Daten der Biostationen und

zwischen 1 und 1,4 km Entfernung regelmäßiges Nahrungsgebiet Schwarzstorch im Verlauf der Strombaches

Gummersbach westl. Strombach GM_06 596 598

zwischen 1 und 1,4 km Entfernung regelmäßiges Nahrungsgebiet Schwarzstorch im Verlauf der Strombaches

Gummersbach Homert GM_01 591 592

Rotmilan-Horst in 2023 nordöstlich Sundhellen; Überflug zu den Wiesenflächen in Richtung Diebringhausen; in 1 km Entfernung Schwarzstorch-Nahrungsgebiet im Hesbecketal – wiederholte Sichtungen und Überflüge

Gummersbach Homert GM_09 630 633

Rotmilan: Regelmäßiger Überflug über die A45 in das Rengser Tal (Beobachtungen Mai 23), Rotmilan-Horst in 2023 nordöstlich Sundhellen; Überflug zu den Wiesenflächen in Richtung Diebringhausen; in 3 km Schwarzstorch Nahrungsgebiet im Hesbecketal - wiederholte Sichtungen und Überflüge

Marienheide Gervershagener Forst MAR_01 637 640

in ca. 1 km Schwarzstorch-Horst; Vertreibung zu befürchten. Nahrungsgebiet

Marienheide östl. Siemerkusen MAR_02 638 641

Rotmilan-Horst ca. 2 km Entfernung; potentielles Rotmilan-Nahrungsgebiet über Grünland.

Bergneustadt Beulberg BER_01 586 586

Rotmilan-Horst in ca. 470 m Entfernung

Bergneustadt Beulberg BER_03 586 586

Rotmilan-Horst in ca. 450 m Entfernung

Bergneustadt Beulberg BER_04 586 586

Rotmilan-Horst in ca. 600 m Entfernung

Bergneustadt östl. Wiedenest BER_02 587 587

Rotmilan-Brutplatz weniger als 500 m angrenzend

Nümbrecht westl. Oberstaffelbach NÜM_01 605 608

Rotmilan-Nahrungsgebiet auf den Wiesen östlich des WEA Bereich

des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und dem Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten) erarbeitet. Für das konkret im Prüfbogen benannte spezifische Artenspektrum bildet das Fachinformationssystems des LANUK eine wesentliche Grundlage. Der Datenbestand des Fachinformationssystems basiert auf Messtischblatt-Quadranten und wurde anschließenden seitens des LANUK in Hinblick auf Plausibilität und Belastbarkeit validiert. Da das Artenschutztool keine Punktnachweise, sondern die Nachweise des gesamten MTBQ berücksichtigt, wird eine vorsorgliche Herangehensweise unterstützt. Die Prüfung des Artenschutztools beschränkt sich nicht auf im WEB vorkommende Arten, sondern schließt im Umfeld vorkommende Arten mit ein, somit kann den betriebsbedingten Auswirkungen der WEA auf im Umfeld vorkommende Arten Rechnung getragen werden.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und

2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und

3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Nümbrecht west. Marienberghausen NÜM_03 607 610

regelmäßige Schwarzstorch-Sichtungen am Becher-Suthbach – nahrungssuchend am Talgrund; Horst-Standort nicht bekannt

Nümbrecht östl. Hömel NÜM_04 608 611

Schwarzstorch-Nahrungsgebiet in 2 km Entfernung im Verlauf des Bröltals; keine regelmäßigen Rotmilan-Beobachtungen

Wiehl Süd-westl. Marienhagen WIE_01 609 612

Schwarzstorch-Brutrevier in ca. 1,5 km Entfernung

Wiehl Süd-östl. Koppelweide WIE_02 610 613

Schwarzstorch: Nahrungs- und Brutgebiet im Alpetal

Wiehl südl. Marienhagen WIE_03 635 638

Schwarzstorch: Nahrungs- und Brutgebiet im Alpetal

Wipperfürth Nord-östl. Nagelsgaul WIP_02 640 643

in ~ 300 m Uhu-Brutplatz (im NSG Steinbruch am Wahlberg); sehr hohes Tötungsrisiko zu befürchten; 2 Jungvögel in 2024.

Wipperfürth westl. Kleinfastenrath WIP_03 641 644

regelmäßig genutztes Bruthabitat des Rotmilans in 700 m Entfernung

Wipperfürth östl. Dörpinghausen WIP_01 629 632

Rotmilan: regelmäßiger Brutplatz ca. 800 m nordöstl.; weitere Brutplätze in der näheren Umgebung;

Schwarzstorch: 3 Horste ca.1.500 m nordöstl., ca. 2.150 m östl. und ca. 3.300 m südöstl., 2 Brutplätze seit Jahren besetzt, 1 Wechselhorst. Ausgedehnte Grünländer von herausragender Bedeutung für Nahrungssuche und Brutplatz des Rotmilans mit starker Nutzung der Nahrungsflächen. Starkes Durchzugsgeschehen des Rotmilan von Juli bis Dezember, dabei regelm. Schlafplätze bis max. 30 Individuen. Hohes bis sehr hohes Mortalitätsrisiko für den Rotmilan für die gesamte Präsenzphase. Von sehr hohem Wert für Brut und Nahrung des Schwarzstorches dokumentiert durch langjähriges Brüten von 2 Brutpaaren bei geringem Abstand der Horstplätze. Befürchtete Vergrämung sowie Mortalität wg. Kollision.

Hückeswagen / Radevormwald östl. Marke HÜW_01 590 591

langjähriger Rotmilan-Brutplatz ca. 900 m nordöstl.; hohes Tötungsrisiko zumal

Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Das Modul B des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird derzeit erarbeitet. Es wird eine fachliche Grundlage bei der Konkretisierung von Artenschutz-Maßnahmen darstellen. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die in der Stellungnahme genannten Art-Hinweisen wurden in den Prüfbögen der WEB aufgenommen und sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Landschaft) werden u.a. voraussichtliche Umweltauswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Unter unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (UZVR) werden Räume verstanden, die nicht durch technogene Elemente wie Straßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind in diesem Zusammenhang solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft (Hemerobiegrad) kennzeichnen. Da

Planungsfläche (Kahlschlag) verstärkt zur Nahrungssuche und Thermikfliegen genutzt wird; Tötungsrisiko in Zusammenhang mit Fläche RAD_01 zu betrachten.

Radevormwald nördl. Hönde RAD_01 639 642

3 langjährige Rotmilan-Brutplätze: ca. 900 m südwestl., ca. 450 m südl. u. ca. 900 m südöstl.; Brutplätze in einem wichtigen Nahrungsgebiet (ausgedehnten "Gründlandband"); hohes Mortalitätsrisiko für Rotmilan. Tötungsrisiko in Zusammenhang mit Fläche HÜW_01 zu betrachten.

durch die Windenergienutzung jedoch keine zusätzliche Zerschneidung der Räume entsteht und die Flächeninanspruchnahmen nur punktuell im Bereich der Standorte der WEA erfolgen, können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Zudem liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen.

Betroffenheiten der UZVR werden dennoch in den Prüfbögen der WEB dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Sie steht einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dient als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von UZVR im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht

entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Gemäß Ziel 10.2-8 LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. BSN-Flächen, die nicht einer der genannten Schutzgebietskategorien unterliegen, sollen im Rahmen der planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten für die Festlegung als Windenergiebereiche möglichst nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zudem sollen gemäß Grundsatz 10.2-9 LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und -planungen der Kommunen bei der Festlegung der Windenergiebereiche berücksichtigt werden.

Gemäß der Plankonzeption des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien kommen Bereiche zum Schutz der Natur in der Regel als Potenzialraum nicht in Betracht. Weite Teile der BSN sind bereits aufgrund ihres Schutzgebietsstatus ausgeschlossen und durch entsprechende Ausschlusskriterien überlagert, da sie als besonders schützenswerten Bereiche einer WEB Ausweisung regelmäßig nicht zur Verfügung stehen. Die nicht fachrechtlich geschützten Gebiete innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur werden ergänzend als Potenzialraum ausgeschlossen, da sie der langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten- und regionalen Biotopverbundsystems, insbesondere für klimasensitive Arten dienen. Lediglich in Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen und/oder im Bereich kommunaler Planungen liegen, wird die Raumkategorie als Potenzialraum in Betracht gezogen. Auch bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie sind aufgrund etwaiger baulicher Vorprägung sowie der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren und der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom Ausschluss ausgenommen.

Die vereinzelte Überlagerung der WEB mit Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, die gleichzeitig im Regionalplan Köln als BSN festgelegt werden, betrifft lediglich Bereiche, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt sind. Aufgrund der baulichen und betriebsbedingten Vorbelastungen bestehen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen der regionalen Biotopsverbundflächen herausragender Bedeutung.
In den darüber hinaus gelagerten Fällen, in denen WEB Teile von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung innerhalb der BSN überlagern, wird deren ökologische Funktion hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt. So werden etwa lediglich kleinflächig linienhafte Verbundflächen (z.B. Bachtäler, Siefen) geschnitten. Durch Micro-Siting der Windenergieanlagen kann in diesen Fällen die Biotopfunktion weiterhin sichergestellt werden. Des Weiteren kann in den Fällen, in denen die Größe des WEB im Verhältnis zur Größe der Biotopverbundfläche deutlich untergeordnet ist

	und/oder die Überlagerung lediglich kleinflächige Randbereiche der Verbundfläche betrifft, die ökologische Funktion der Verbundflächen als nicht erheblich beeinträchtigt gewertet werden. Gleichwohl wird im jeweiligen Prüfbogen des WEB die Betroffenheit von Flächen der Biotopverbundstufe 1 dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Sie steht einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dient als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

1038408_057, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

DÜREN:

Aldenhoven südl. Aldenhoven, nordwestl. der Neuen Inde ALD_ESC_IND_JÜL_01 167

Umzingelung eines schutzwürdigen Bereichs (Gebiet 562), unmittelbar an der Neuen Inde, die ist NSG im LP2, Uferrandstreifen, im BSLE mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Arten des Offenlands/der Äcker. Die Fläche wird abgelehnt. keine weiteren WEA bauen

Aldenhoven südlich der Neuen Inde ALD_01 562 oder 580

unmittelbar an der Neuen Inde, die NSG im LP 2 ist, liegt teilweise im BSLE mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Arten des Offenlands/der Äcker, Brutvorkommen Rohrweihe, Grauammer, Wachtel, Nahrungsraum f. Rot-/ Schwarzmilan, regionaler Grünzug, in der BSN Vorschlagsfläche für das Rheinische Revier, hier stehen schon viele WEA, Fläche unbedingt verkleinern auf die schon bestehenden WEA, restl. Fläche wird abgelehnt

Die Gemeinde Inden hat weitere WEA beantragt. Vielleicht auch Aldenhoven? Diese Zone darf keinesfalls noch vergrößert werden. Hier stehen schon WEA. Südlich davon hat Inden eine neue Windkraftzone geplant, ist abzulehnen

Aldenhoven südlich der Neuen Inde JÜL_02 580 oder 562 ?

unmittelbar an der Neuen Inde, die NSG im LP 2 ist, Uferrandstreifen, BSLE mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Arten des Offenlands/der Äcker, Brutvorkommen Grauammer, Wachtel, Rebhuhn, Nahrungsraum f. Rot-/ Schwarzmilan, regionaler Grünzug, in der BSN Vorschlagsfläche für das Rheinische Revier, Fläche wird abgelehnt

Die Gemeinde Inden hat weitere WEA beantragt. Vielleicht auch Jülich. Die Zone darf keinesfalls noch vergrößert werden. Hier stehen schon WEA, weniger als in ALD_01. Südlich davon hat Inden eine neue Windkraftzone gplant, ist abzulehnen.

Düren Derichsweiler am Laufenburger Wald DN_01 501

Jagdhabitat von Fledermäusen. Im benachbarten Munitionsdepot sind kleiner und großer Abendsegler nachgewiesen, Wochenstube Kleinabendsegler auf Golfplatz, Jagdhabitat von Rot- und Schwarzmilan. Laubholz in der Fläche und angrenzend im Laufenburger Wald.

Verhältnismäßig klein, Schaden größer als Nutzen. Fläche wird abgelehnt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) **ALD_ESC_IND_JÜL_01, ALD_01; JÜL_02, HGW_STO_01_, HGW_03, NID_02, NID_04, KRE_NID_01, NID_SIM_01, ELS_NDZ_TIT_02** werden geändert.

Die Windenergiebereiche (WEB) **DN_01, KRE_NÖR_01, LAN_02, LAN_04, JÜL_NDZ_01, NDZ_02, VET_01** werden zurückgenommen (s. StnID 1048057 und Stn.ID 1037757_005). LAN_04 wird aus forstwirtschaftlichen Belangen (hier: Laubwald) zurückgenommen. Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen

Vettweiß östlich Müddersheim ERF_VET_ZÜL_01 ?

auf der gegenüberligenden Straßenseite befinden sich schon WEA, die die Landschaft zerschneiden. Im Feldgehölz Rotmilanschlafplatz, als Brutvögel Rebhuhn, Feldlerche, Grauammer, DZ und Wintergäste Merlin, Kornweihe, Sumpfohreulen.

Heimbach südwestl. von Vlatten HEI_01 545

Feldvogelschwerpunktraum, Brutgebiet Grauammer, Wachtel, Butplatz Turmfalke und Steinkauz, Turteltauben, Rotmilan Brutvogel im Umkreis hier regelmäßiger Nahrungsgast, Nahrungsgast (regelmäßig) Rotmilan, in Düttling und Hergarten große Zwergfledermauswochenstuben bekannt. Zusammen mit HEI_MEC_01/424 wird das BSN Vlattener Bachtal nach Westen und Osten abgeriegelt. Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus wurden im Talraum verhört. In der Fläche liegen zwei Flurstücke (Größe 115.964 m² und 36.770 m²), die 2019 als Ausgleichsflächen für den Windpark Vlatten festgesetzt wurden. Die Fläche wird abgelehnt.

unbedingt ablehnen, Ziel für Heimbach ist mit der Vergrößerung von HEI_MEC 01 erfüllt. Umklammerung/Umzingelung von Vlatten wäre bei Ausweisung dieser Zone gegeben.

Heimbach südöstlich von Vlatten HEI_MEC_01 424

Feldvogelschwerpunktraum, wichtiger Nahrungsraum Rot-, Schwarzmilan, Grauammer Bruten, Wiesenweihe unregelm. Brutvogel, Durchzug Goldregenpfeifer. Bereits Totfund Rotmilan unter WEA. Brutplätze Uhu & Rotmilan ca. 750 m entfernt, Schlafplatz Rotmilan näher 1.000 m. Umzingelung eines BSN. Zusammen mit HEI_01/ 545 wird das BSN Vlattener Bachtal nach Westen und Osten abgeriegelt. Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus wurden im Talraum verhört. Die Fläche wird abgelehnt.

bebaut, wird man nicht mehr ändern können, ist aber jetzt vergrößert. Vergößerung wird nur akzeptiert, wenn HEI_01 abgelehnt wird.

Hürtgenwald bei Raffelsbrand HGW_STO_01 170

Im Kreis Düren sehr klein, der größere Teil der Zone liegt in der Städte-Region Aachen. Wegen der Lage im Wald und am BSN kritisch

Hürtgenwald westlich Brandenberg HGW_01 582

Zwischen 2 BSN, in Laubwaldbereiche, schlechte Erschließung, Bart-, Breitflügel-, Fransenfledermaus, Gr. und kl. Abendsegler, Gr. Mausohr, Zwergflm.,größte Wochenstube der Gr. Mausohren in NRW in Untermaubach, Schwarzspecht. Die Fläche wird abgelehnt.

Hürtgenwald westlich Brandenberg, südlich der K 30 HGW_02 583

ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Bei den durch das LANUK abgegrenzten schutzwürdigen Biotopen handelt es sich um Gebiete, die oftmals letzte Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bieten und damit zu deren Überleben beitragen. Sie gelten als gefährdet, wobei ihre Gefährdung als Ausdruck ihrer Seltenheit, zeitlichen und räumlichen Ersetzbarkeit sowie der Entwicklungstendenz zu verstehen ist. Schutzwürdige Biotope entfalten aus sich heraus jedoch keinen eigenen rechtlichen Schutzstatus. Im Regierungsbezirk Köln sind schutzwürdige Biotope in allen Kreisen und kreisfreien Städten sowie der Städteregion Aachen weit verbreitet.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope berücksichtigt, sofern eine Überlagerung dieser Biotope durch die WEB erfolgt. Eine Beeinträchtigung durch die Überplanung von schutzwürdigen Biotopen wird vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Ebene sowie der besonderen Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz ausschließlich dann als erheblich gewertet, wenn NSG-würdige oder mindestens regional bedeutsame schutzwürdige Biotope großflächig überplant werden. Sofern weitere schutzwürdige Biotope betroffen sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.
Die Betrachtung eines Umfelds ist nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen regionalplanerisch bedeutsamen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

In Rahmen der naturschutzfachlichen Bewertung zum Regionalplanentwurf für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln in Form des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2019) wurden innerhalb der Biotopverbundbereiche besonderer Bedeutung (Stufe 2) für bestimmte Arten der offenen Agrarlandschaft (insbesondere der Leitarten Grauammer und Feldhamster) Bereiche der BSLE identifiziert, die eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Arten der offenen Agrarlandschaft aufweisen. Die Festlegung der BSLE, die eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Arten der offenen Agrarlandschaft aufweisen, können der Erläuterungskarte F6 des Regionalplans Köln entnommen werden. Den Rahmen für die zeichnerische Festlegung bildet der Grundsatz G31 BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft im Regionalplan.

Bei Planungen und Maßnahmen in diesen Offenlandbereichen der Agrarlandschaft soll insbesondere der Schutz der dort vorkommenden gefährdeten Arten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen berücksichtigt werden. Dabei wurde auf eine Einführung eines neuen Planzeichens „BSL-A“ bewusst verzichtet, um mit der Reduzierung eines Teilaspektes der BSLE eine Gewichtung in der Bewertung zu

Ist nur mit 582 sinnvoll, nur 1 WEA geplant, Zone sehr klein, mehr Schaden als Nutzen, oberhalb des Staubeckens Obermaubach im Hang zur Rur, Fledermäuse und Spechte s. Nr. 582, wird abgelehnt.

Hürtgenwald Raffelsbrand östlich der L 160 oberhalb Kalltal HGW_03

bisher nur 1 Anlage, oberhalb des NSG Kalltal, im Biotopverbundkorridor herausragender Bedeutung, Uhu, Rotmilan, Fledermausarten, Zone ablehnen

Jülich ALD_JÜL_01

aufgrund hoher Bedeutung für Feldvogerlarten wie Rebhuhn, Feldlerche und Kiebitz keine Windenergieanlagen östlich der L228, es stehen erst 2 WEA in diesem Bereich.

Kreuzau östlich von Nideggen KRE_01 526

Lage zwischen 2 VSG mit Uhu, Rotmilan, Ziegenmelker, Nahrungshabitat Uhu. Die Flugkorridore für Vögel, z.B. Rotmilan, Uhu, und Fledermäuse zwischen den Buntsandsteinfelsen des Rurtals und der Drover Heide werden massiv gestört, z.B. Großer Abendsegler mit Quartieren in den Felsen und der Drover Heide. Im Osten Einkesselung von Trittsteinbiotop. Die Fläche wird abgelehnt.

Kreuzau südlich Rommelsheim KRE_03

Feldflur mit Stilllegungsfläche, hier als DZ und WG Sumpfohreulen, Wiesenpieper als BV Rebhuhn, Feldlerche, Bluthänfling, Schwarzkehlchen, Grauammer.Fläche aufgeben und Feldflur frei von WEA halten.

Feldflur bisher weitgehen WEA-frei. Das sollte auch so bleiben,

Kreuzau/Vettweiß/Nörvenich bei Jakobwüllesheim KRE_NÖR_01 487

Feldvogelschwerpunktraum, BSLE mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Arten des Offenlands/der Äcker, Brutvorkommen Grauammer, regelmäßiger Überwinterungsplatz Sumpfohreule und Goldregenpfeifer, ablehnen

Langerwehe bei Merode im Laufenburger Wald entfällt möglicherweise (in Karte nicht gefunden) 558

zum großen Teil im Laubwald, Brutvögel: Ziegenmelker, Waldschnepfe, Schwarzspecht, Mittelspecht, Nahrungsgast Schwarzstorch, Großes Mausohr u.a. Fledermausarten. Die WEA-Fläche in diesem sensiblen, störungsarmen Waldbereich in einem UZVR 10-50 km² wird abgelehnt.

Langerwehe bei Merode im Laufenburger Wald LAN_02 557

Laubwaldareal direkt neben zwei BSN, geschützte Bäche (Forellenbach und Rotsiefen NSG), Biotopverbund herausragender Bedeutung, Wildkatze, Rothirsch, Brutvögel: Ziegenmelker, Waldschnepfe, Schwarzspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Uhu,

vermeiden, die auf regionalplanerischer Ebene nicht aufgelöst werden kann. Wenn Nutzungskonflikte zwischen den Maßnahmen für die Offenlandarten und anderen Aspekten der BSLE wie beispielsweise regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche, Überschwemmungsgebieten etc. bestehen, würde durch die Isolation dieses Teilaspektes eine Gewichtung bei der Entwicklung der BSLE beigemessen werden, die im Einzelfall nicht nachvollziehbar ist. Die Darstellung aller enthaltener Themenkomplexe ohne eine Präferenz einzelner Aspekte ermöglicht die Konkretisierung der Entwicklung dieser Flächen auf nachfolgender Planungsebene. Unter Berücksichtigung der lokalen Situation verbleibt somit in der Regel der notwendige Gestaltungsspielraum für die örtliche Umsetzung der Landschaftspflege bzw. -schutzes. Da auf regionalplanerischer Ebene diese Konfliktpotenziale nicht aufgelöst werden können, stellen die genannten Teilflächen der BSLE keine geeignete Grundlage für Ausschluss- bzw. Restrektionskriterien dar.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Nahrungsgast Schwarzstorch, Fledermausarten u.a. Gr. Mausohr. Die WEA-Fläche in diesem sensiblen, störungsarmen Waldbereich in einem UZVR 10-50 km² wird abgelehnt. Naherholung.

Langerwehe Laufenburger Wald LAN_03 558

Die Bereiche im Laufenburger Wald sind an vielen Stellen stark vernässt mit Tendenz zum Niedermoor. Verbundfläche herausragender Bedeutung, Hier gibt es geschützte Biotope, alte Laubwaldinseln und Nadelwaldareale sowie Kahlschlagflächen wegen Borkenkäferkalamitäten. Fledermauskartierungen sind bisher nur beschränkt ehrenamtlich durchgeführt worden. Dennoch ist aufgrund des exzellenten Altwaldstandes hier mit zahlreichen Fledermausarten, auch Waldarten, zu rechnen. Eine Wochenstube der Breitflügelfledermaus ist im Schönthal bei Schevenhütte, eine weitere im Ortsteil Schlich bekannt. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere den Laufenburger Wald queren und miteinander korrespondieren. UZVR 10-50 km², Naherholung.

Gebiet sehr klein, mehr schaden als Nutzen, wird abgelehnt.

Langerwehe südl. Jüngersdorf, westl. Merode im Laufenburger Wald LAN_04 560

WEB umrandet im N, S, W von hochwertigem Buchen-Eichen-Laubwald älter 100 Jahre, im nördlich angrenzenden Laubwaldbereich u.a. 600-800 Jahre alte Eiche ND. Wildkatze, Rotwild, Brutvögel: Ziegenmelker, Waldschnepfe, Schwarzspecht, Mittelspecht, Uhu (Baumbruten), Nahrungsgast Schwarzstorch, Flugbeobachtungen von Großen Abendseglern jagend über der Kahlschlagfläche (Nadelwald) verhört und gesichtet, weitere Fledermausarten Breitflügelfledermaus und weitere Myotis-Art. Regelmäßig können an den Teichen der Laufenburg und bei Merode Große Abendsegler beobachtet werden. Die Tiere queren vermutlich die Fläche 560. Gebiet z.T. stark vernässt, Quellen, Wasserläufe, so dass zu befürchten ist, dass die WEA und die erforderliche Infrastruktur Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben. Die WEA-Fläche in diesem sensiblen, störungsarmen Waldbereich UZVR 10-50 km² wird abgelehnt.

Nideggen südwestl. Schmidt NID_02 539

Nahrungsraum Rot-, Schwarzmilan, Fläche sehr klein, wird abgelehnt. Südl. der L 246 sollten keine WEA errichtet werden.

Nideggen westlich von Berg, zwischen NID_ A04benden und Berg vermutlich 535

oberhalb VSG Buntsandsteinfelsen, Lage zwischen 2 VSG (BSF und Drover Heide), im westl. liegenden Wald und in den BSF Uhu, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Mittelspecht. Die Flugkorridore für Vögel und Fledermäuse zwischen den Buntsandsteinfelsen des Rurtals und der Drover Heide werden massiv gestört, z.B. Großer Abendsegler mit Quartieren in den Felsen und der Drover Heide. Die

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Fläche wird abgelehnt.

in NID_04/535 stehen 2 kleinere alte WEA

Nideggen östlich von Nideggen KRE_NID_01 525

Lage zwischen 2 VSG mit Uhu, Rotmilan, Ziegenmelker, Nahrungshabitat Uhu. Die Flugkorridore für Vögel, z.B. Rotmilan, Uhu, und Fledermäuse zwischen den Buntsandsteinfelsen des Rurtals und der Drover Heide werden massiv gestört, z.B. Großer Abendsegler mit Quartieren in den Felsen und der Drover Heide. Im Osten Einkesselung von Trittsteinbiotop. Die Fläche wird abgelehnt. Sagen wir beser, sie wurde abgelehnt, aber gebaut, d.h. die Sache ist erledigt. WEA schon gebaut

Nideggen Buhlert NID_SIM 01 184

Zerschneidet vollständig (zusammen mit angrenzenden Anlagen) den Korridor zw. Kalltal & Rursee. Dort fliegen regelmäßig Rot-/Schwarzmilane, sowie Fledermäuse, u.a. Mausohren und Bechsteinfledermäuse, die im Kalltal zahlreiche Winterquartiere haben. Die Fläche wird abgelehnt.

Niederzier nordöstlich Sophienhöhe ELS_NDZ_TIT_02 236

Zerstörung des Hambach-Ostkonzeptes für die Fledermäuse, Unterbrechung der Leitlinie zur Sophienhöhe im Norden an bekannten Leitstrukturen. Auf der Sophienhöhe sind Wochenstuben des Kleinen Abendseglers nachgewiesen. Unverantwortlich ist bereits die Genehmigung der bestehenden WEA (s. Dietz Erfasung RWE). Die Fläche wird abgelehnt. WEA bereits vorhanden

Niederzier südlich Forrschungszentrum, nördl. Niederzier JÜL_NDZ_01 512

Ausgleichsmaßnahme Bechsteinfledermaus betroffen, Querungsachse der Fledermäuse aus dem Tagebau Hambach zur Rur betroffen, beeinträchtigt Hambach-Westkonzept Dietz, Nahrungsraum Rot-,Schwarzmilan, sinnlose Landschaftszerschneidung mit kleinflächiger WEA-Zone, Fläche wird abgelehnt.

Niederzier nördl. Niederzier NDZ_02 511

Ausgleichsmaßnahme Bechsteinfledermaus betroffen, Querungsachse der Fledermäuse aus dem Tagebau Hambach zur Rur betroffen,, beeinträchtigt Hambach-Westkonzept Dietz, Nahrungsraum Rot-, Schwarzmilan, sinnlose Landschaftszerschneidung mit kleinflächiger WEA-Zone, Fläche wird abgelehnt.

Titz nördl. Müntz TIT_01 480

liegt teilweise im BSLE mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Arten des Offenlands/der Äcker, Feldleche, Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz und DZ: Kornweihe, Fläche wird abgelehnt.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts).
In Anhang E des Umweltberichtes erfolgt eine Darstellung der Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen (siehe Tabelle 2-3) sowie den betreffenden Arten. Die aufgeführten Schwerpunktvorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen für die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft. Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts), dies betrifft auch mögliche Betroffenheiten des u.a. Rotmilans und Schwarzstorches. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der

unbedingt streichen, beinahe einzige größere Fläche noch ohne WEA für den Feldvogelschutz im nördl. Kreisgebiet Düren, allerdings ohne systematische Kartierung.

Vettweiß süd-westl. der Bördebahn, süd-östl. von Vettweiß und der L 33VET_ZÜL_01 493

Feldvogelschwerpunktraum, BSLE, Schwerpunktvorkommen v. Grauammer, Feldlerche, Wachtel, Turteltaube. Rohrweihe Brutvogel, Wiesenweihe Brutvogel, Durchzug Kornweihe, Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Merlin. Die Fläche wird abgelehnt.

Katastrophe, sind in Bau bzw. gebaut, sollten abgerissen werden.

Vettweiß zwischen Gut Dirlau und Sievernich, nördl. der Bördebahn VET_ZÜL_02

BSLE, wichtig für Feldvögel und Vögel des Offenlandes: Brutvögel: Schwarzkehlchen, Bluthänfling, Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn, Turteltaube, Rohrweihe, an Gut Dirlau auch Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz. Nahrungsgast: Wiesenweihe, Rotmilan, Mäusebussard. Rastplatz für Goldregen- und Mornellregenpfeifer, Kiebitz. Im Winter Kornweihe, Sumpfohreulen, Merlin. Stellt einen massiven Sperrriegel für Fledermäuse in Flugrichtung Süden dar. Fläche wird abgelehnt. Der Bau von WEA sollte hier unterbleiben. Gerade nachdem auf der südlich gelegenen Fläche VET ZÜL_01 mit ähnlichem Artenspektrum in diesem und im vorigen Jahr WEA gebaut werden bzw. wurden, ist der nördlich davon liegende Raum zwischen der Bördebahn und der L 33 bzw. B 477 frei von WEA zu halten. Die Angaben von möglichen Vorbelastungen sollten mit einer Entfernungsangabe versehen werden.

Muss unbedingt abgelehnt werden.

Vettweiß bei Kelz VET_01 578

Feldvogelschwerpunktraum, BSLE mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Arten des Offenlands/der Äcker, Schwerpunktvorkommen v. Grauammer, Feldlerche, Brut Baumfalke (in Strommast), Wachtel, Kiebitz; Rastplatz für Goldregen- und Mornellregenpfeiferpfeifer. Für Fledermäuse ein massiver Sperrriegel in Flugrichtung Süden. Fläche wird abgelehnt.

Vettweiß bei Kelz VET_02 579

Feldvogelschwerpunktraum, BSLE mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Arten des Offenlandes/der Äcker, Schwerpunktvorkommen v. Grauammer, Feldlerche, Wachtel, Kiebitz. Fläche wird abgelehnt.

Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Schwerpunktvorkommen wurden nicht berücksichtigt, da bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf konkrete Artdaten zurückgegriffen wurde, die eine konkrete Auseinandersetzung mit der Betroffenheit einzelner Artnachweise ermöglichen. Der Begriff "Schwerpunktvorkommen" (SPVK) ist in NRW seit dem Leitfaden 2013 eingeführt und beschreibt lediglich Hilfestellungen für die Genehmigungspraxis. SPVK stellen dabei „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar, sie sind keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Das LANUK NRW bestätigt, dass die abgegrenzten SPVK nicht als sensible Gebiete im Sinne der Regelungen der RED zu betrachten sind.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da **ALD_ESC_IND_JÜL_01, VET_ZÜL_02, NID_SIM 01, KRE_NID_01, NID_02, LAN_03, HGW_03, HGW_02, HGW_01, HGW_STO_01, HEI_MEC_01, HEI_01, ERF_VET_ZÜL_01, VET_02, VET_ZÜL_01, TIT_01, NDZ_02** als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die Identifizierung der anzuwendenden fachlich anerkannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden mit Hilfe der vorliegenden Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und dem Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten) erarbeitet. Für das konkret im Prüfbogen benannte spezifische Artenspektrum bildet das Fachinformationssystems des LANUK eine wesentliche Grundlage. Der Datenbestand des Fachinformationssystems basiert auf Messtischblatt-Quadranten und wurde anschließenden seitens des LANUK in Hinblick auf Plausibilität und Belastbarkeit validiert. Da das Artenschutztool keine Punktnachweise, sondern die Nachweise des gesamten MTBQ berücksichtigt, wird eine vorsorgliche Herangehensweise unterstützt. Die Prüfung des Artenschutztools beschränkt sich nicht auf im WEB vorkommende Arten, sondern schließt im Umfeld vorkommende Arten mit ein, somit kann den betriebsbedingten Auswirkungen der WEA auf im Umfeld vorkommende Arten Rechnung getragen werden.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen

vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und

2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und

3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Das Modul B des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird derzeit erarbeitet. Es wird eine fachliche Grundlage bei der Konkretisierung von Artenschutz-Maßnahmen darstellen. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei

	relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1038408_058, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die Stellungnhame der anerkannten Naturschutzverbände in NRW. Die Stellungnahme besteht aus

- dem Dokument mit den Einwendungen zu den textlichen Festelgungen,
- den Anhang-Dokumenten mit den Einwendungen zu den zeichnerischen Festlegungen.

Dateien:STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_13022025STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_DNSTN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_ERFSTN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_EUSSTN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_HSSTN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_OBKSTN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_RSK_BN

[ANONYMISIERT]

Anhänge

STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_DN.pdf

STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_ERF.pdf

STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_EUS.pdf

STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_HS.pdf

STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_OBK.pdf

STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_RSK_BN.pdf

STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_13022025.pdf

Stellungnahme zum Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Regionalplan Köln

Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 13.02.2025 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf Dezember 2024).

Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, Entwurf Dezember

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

vgl. StnID 1038408_001 bis 1038408_057

2024

Stellungnahme BUND NRW, LNU, NABU NRW vom 13.02.2025

Inhalt

A. Kernforderungen der Naturschutzverbände zur Planung für die Windenergienutzung.... 4

B. Beteiligung der Naturschutzverbände und verfahrensbezogene Fragen 5

B.1 Beteiligungsfrist/ Verzicht auf Erörterung 5

B.2 Anregungen aus dem Scoping, Daten zu Artvorkommen der Naturschutzverbände..... 5

B.3 Nicht vollständige Gesamtabwägung durch Aufteilung in Gesamtplan und Teilpläne 5

B.4 LEP-Vorgabe zum Abschluss der Regionalplanverfahren, Ausweisung von Beschleunigungsgebieten 7

C. Bedenken und Anregungen zum Plankonzept und den textlichen Festlegungen 8

C.1 Nutzung der Windenergie 8

C.1.1 Plankonzept 9

C.1.1.1 Ausschlussanalyse 9

C.1.1.2 Restriktionsanalyse 14

C.1.1.3 Abgrenzung der Windenergiebereiche 17

C.1.2 Flächenkulisse der WEB..... 19

C.1.3 Beschleunigungsgebiete

..... 19 C.1.4 Umweltbericht ..... 24 C.1.5 Textliche Festlegungen zur Windenergie ..... 27 **C.2 Nutzung der Solarenergie** **..... 29** ***D. Bedenken und Anregungen zu den zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichen ... 32*** Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, Entwurf Dezember 2024 Stellungnahme BUND NRW, LNU, NABU NRW vom 13.02.2025	

AZ: BET_12033_1

Naturschutzbund Deutschland e.V. OG Selfkant

1037472_001, Naturschutzbund Deutschland e.V. OG Selfkant

Inhalt

hiermit teilt die NABU-Gruppe Selfkant Ihnen ihre Einwände gegen das Vorhaben mit, auf der Fläche SEL_07 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Wir fordern Sie dringend auf, diese Fläche SEL_07 aus dem „Sachlichen Teilplan Erneuerbarer Energien zum Regionalplan Köln“ zu streichen.

Begründung:

Die Fläche SEL_07 stellt ein überregional bedeutsames Kiebitzhabitat dar. Belegt werden kann dies mit einer jahrelangen Brutrevierkartierung **(sh. Bericht im Anhang)** . Während in den meisten der 10 untersuchten Gebiete im Selfkant die Bestände in den letzten Jahren erloschen sind, blieb der Bestand in eben diesem Gebiet durchweg konstant. In der letztjährigen Brutsaison waren es 23 Brutpaare.

Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Habitat zu einem Hotspot für den Kiebitz entwickelt hat, von dem aus inzwischen kiebitzfreie Gebiete dies- und jenseits der Grenze wieder neu besiedelt werden. Die Errichtung von WEA auf der Fläche SEL_07 würde diesen bedeutsamen Vorgang gänzlich beenden und die Flächen SEL_01 bis SEL_06 hätten keine Chance mehr, zumindest in gebührenden Abstand zu den dort geplanten Windrädern neu besiedelt zu werden.

Diese herausragende Bedeutung des Bruthabitats SEL_07 ist im Plan der Bezirksregierung überhaupt nicht berücksichtigt worden.

Im tabellarischen Umweltbericht wird lediglich durch ein „B“ hinter dem Wort „Kiebitz“ darauf hingewiesen, dass das Plangebiet und das Umfeld, von dieser „WEA-empfindlichen Vogelart betroffen“ ist. Voraussichtliche Umweltauswirkungen werden unter „Berücksichtigung der in Kap. 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen“ verneint. Explizit werden dort für den Kiebitz als Ausgleichsmaßnahmen die „Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten/Wiedervernässung“ incl. „Maßnahmen im Acker“ und „Anlage von Flachgewässern/Blänken“ vorgeschlagen. Bei dem letztjährigen Brutvorkommen von 23 Brutpaaren (!) ein nicht realisierbares Unterfangen.

Der Kiebitz wird in der Roten Liste in der Kategorie 2 als stark gefährdete Vogelart geführt. Ihr Rückgang zwischen 1980 und 2016 beträgt laut Bundesamt für Naturschutz 93% (!). Die Bestandssituation hat sich seitdem keinesfalls verbessert. Negativ hat dazu auch der bundesweite Ausbau der Windenergie beigetragen. Der Kiebitz reagiert nämlich besonders empfindlich auf das Vorhandensein von WEA und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

zum Thema "Kiebitz-Vorkommen":
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

verlässt diese Gebiete.

Nicht zuletzt deswegen ist der Kiebitz eine planungsrelevante Vogelart beim Ausbau der Windenergie. Es ist weniger der tödliche Vogelschlag der Rotoren, der den Bestand bedroht, sondern schlichtweg nur das Vorhandensein einer WEA, die den Kiebitz vertreibt.

Das sog. „Helgoländer Papier“ war und ist noch das wichtigste fachliche Standardgutachten, das auch bei Auseinandersetzungen vor Gerichten als solches bis dato anerkannt wurde, um Konflikte zwischen Windenergie und Vogelschutz zu minimieren. In diesem Dokument legen die Vogelschutzwarten der Länder dar, welche artspezifischen Abstände zu den Horsten (u. Habitaten) windenergiesensibler Vögel einzuhalten sind, um eine Kollision oder eine Störung der Tiere zu vermeiden.

In diesem Gutachten wird der Kiebitz z.B. neben Brachvogel, Rohrweihe, Fischadler oder Uferschnepfe und anderen seltenen Vogelarten in der Gruppe der ersten Priorität der windkraftsensiblen Arten geführt. Für diese Vogelarten wird ein Mindestabstand von 500m zu ihrem Bruthabitat genannt, wobei der Prüfbereich 1000m betragen soll.

Für den Kiebitz wird ausdrücklich erwähnt, dass die genannten Abstände auch für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften gelten, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind. Das Kiebitzhabitat auf der Fläche SEL_07 ist mit seinen 23 Brutpaaren sogar von überregionaler Bedeutung.

Gerade dieser Hinweis ist in dem Verfahren überhaupt nicht gewürdigt worden. Dabei wurde unsererseits in den bisherigen Stellungnahmen immer auf diese Besonderheit hingewiesen.

Uns ist bewusst, dass Klimaschutz ein zentrales gesellschaftliches Anliegen ist und dass dazu auch der Ausbau der erneuerbaren Energien unerlässlich ist. Die Windenergie ist dabei ein maßgeblicher Bestandteil der deutschen Klimaschutzbemühungen. Dass es beim Ausbau vor Ort Konflikte gibt, liegt in der Natur der Sache. Klimaschutz und Naturschutz müssen aber konsequent zusammen gedacht werden und naturverträgliche Lösungen gefunden werden.

In unseren bisherigen Stellungsnahmen haben wir uns z.B. bzgl. des Bruthabitats bei Großwehrhagen nahe der Ausbaufläche SEL_06 kompromissbereit geäußert.

Die seit gut einem Jahr gültige Gesetzeslage zum Ausbau der Windenergie ist Folge der im Koalitionsvertrag der „Noch-Regierung“ vereinbarten Grundsätze. Da wurde z.B. festgelegt, den Erhaltungszustand der betroffenen Arten grundsätzlich zu verbessern.

Im Koalitionsvertrag heißt es dazu: „Wir werden ein nationales Artenhilfsprogramm auflegen, das insbesondere den Schutz derjenigen Arten verbessert, bei denen es Konflikte mit dem Ausbau der erneuerbaren Energie gibt und die Energiewende naturverträglich gestalten. “

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Im Prüfbögen zu WEB SEL_07 wird das Vorkommen des Kiebitzes dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

zum Thema "Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen":
Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf
1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und

Scheinbar steht die neue Gesetzeslage in NRW im Widerspruch zu diesen positiven Vorgaben. Im Gesetzgebungsverfahren hat der NABU als eine Kernforderung u.a. formuliert, Gebiete mit einem relevanten Vorkommen windenergiesensiblen Arten aufgrund ihrer Bedeutung für die Populationsentwicklung vom Ausbau auszuschließen. Hierin wird auch gefordert, dass zur Vermeidung juristischer Konflikte Umweltverträglichkeitsvorprüfungen (UVP) durchgeführt werden. Die Gutachten sollen vereinheitlicht, in der Qualität verbessert und wissenschaftlich fundiert sein. Dabei wird z.B. jenes Helgoländer Papier ausdrücklich erwähnt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die anerkannten Umweltverbände frühzeitig und umfassend zu beteiligen und wie „Träger öffentlicher Belange“ zu behandeln.

Dadurch können Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz frühzeitig erkannt, Lösungen gefunden und eine juristische Klärung vermieden werden. Der NABU Selfkant hat dies auch schon sehr früh getan, nachdem er per Zufall im Januar 2024 vom Verfahren zum Ausbau der Windenergie im Selfkant erfahren hatte. Zwischenzeitlich schien dieses Bemühen auch Erfolg gehabt zu haben, denn in einer im Internet veröffentlichten Karte mit den Potentialflächen tauchte diese Fläche SEL_07 vorübergehend nicht mehr auf.

Der NABU Selfkant muss keine ausgewiesene Kompetenz in verwaltungstechnischen und juristischen Angelegenheiten haben, unsere Kompetenz sind die praktischen Naturschutzprobleme vor Ort. Wir verstehen den §44 im BNatSchG so, dass das Bruthabitat des Kiebitz als besonders streng geschützte Art nicht erheblich gestört werden darf. Die Errichtung von WEA in seinem Brutgebiet würde ihn mehr als nur stören, sie würde ihn gänzlich vertreiben.

Darüber hinaus ist der Kiebitz auch über die europäische Vogelschutzrichtlinie geschützt, wobei dieser Schutz sogar höher zu bewerten ist als entsprechende nationale Gesetze. Dabei läuft gerade ein EU-Vertragsverletzungsverfahren in Sachen Vogelschutz gegen Deutschland.

In dem Zusammenhang möchten wir noch darauf hinweisen, dass es absolut kontraproduktiv ist, die Klimaerwärmung auf Kosten der Biodiversitätskrise überwinden zu wollen. Wenn der Ausbau der Windenergie in einem überregional bedeutsamen Kiebitz-Bruthabitat dazu führt, dass der Vogel dieses Brutgebiet aufgibt, widerspricht dies allen Bemühungen, den landesweiten Rückgang einer streng geschützten Art zu verlangsamen. Es genügt nicht, nur den Verlust an Artenvielfalt zu bedauern. Es muss endlich auch entsprechend gehandelt werden.

Der hohe Brutbestand im Gebiet nordöstlich von Havert und Stein (SEL_07) erfüllt den Charakter eines Alleinstellungsmerkmals, wodurch sich die Gemeinde Selfkant von allen anderen Kommunen in der Region in puncto Artenschutz positiv abhebt. Darauf kann die Gemeinde stolz sein und es auch zur Eigenwerbung nutzen. Sie sollte es als Privileg verstehen, dass hier im Frühjahr Kiebitze noch ihre beeindruckenden Balzflüge vorführen können und uns mit diesem Naturspektakel große Freude bereiten. Ein Blick auf die Karte mit den übrigen Ausbauflächen zeigt, wie sehr die

2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und
3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.
Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.
Das Modul B des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird derzeit erarbeitet. Es wird eine fachliche Grundlage bei der Konkretisierung von Artenschutz-Maßnahmen darstellen. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Feldflächen zwischen den Dörfern mit WEA ausgebaut werden sollen. Der Selfkant wird sein typisches Landschaftsbild verlieren. Wir weisen ausdrücklich auch darauf hin, dass wir seit einem Jahr und damit sehr frühzeitig unsere Argumente gegen den Bau der WEA im Gebiet SEL_07 fundiert im Verfahren eingebracht haben, um eben auch im Vorfeld eine juristische Auseinandersetzung zu vermeiden. Angesichts der Vielzahl unserer Argumente fordert der NABU Selfkant die Bezirksregierung auf, die Fläche SEL_07 mit dem überregional bedeutsamen Kiebitzhabitat als Ausbaufläche für die Windenergie zu streichen, auch damit die von der Politik am Beginn des beschleunigten Ausbaus der Windenergie gemachten Zusagen ihre Gültigkeit behalten was den Erhaltungszustand der betroffenen Arten betrifft.	

AZ: BET_12033_2

NABU Rhein-Sieg

1037624_001, NABU Rhein-Sieg

Inhalt

In dem Verfahren trägt der NABU Rhein-Sieg-Kreis, Gottfried-Keller-Str. 3, 53757 St. Augustin, die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

Nutscheid, Östlicher Rhein-Sieg Kreis

Nutscheid ist ein Höhenzug zwischen Siegtal und Bröhltal. Es handelt sich im östlichen Rhein-Sieg Kreis um ein faktisches Vogelschutzgebiet und beherbergt neben dem Harz die höchste Rotmilan Dichte in Deutschland. Man kann somit von einem Kerngebiet des Rotmilans sprechen. Sowohl 2005 als auch 2015 wurden in einer Kartierung ca. 50 Brutpaare des Rotmilans erfasst [1].

- Im Planungsentwurf der Bezirksregierung Köln ist die Naturschutzgebietserfassung sowie die Biotoperfassung des LANUV fehlerhaft.
- Der Schwarzstorch bleibt im Artenplan unberücksichtigt.
- Die angeführten FFH-Mindestabstände sind nicht akzeptabel.
- Einige Kleinstflächen sind bei kritischer Lage störend und wenig energierelevant, so dass sie aufgegeben werden sollten (z.B. Dachberg Königswinter).

Für die in den Wäldern der Nutscheid ausgewiesenen Flächen ist zu erkennen, dass stellenweise bewusst Laubholzflächen einbezogen werden, die bisher von einer Inanspruchnahme ausgenommen werden sollten. Zudem wird die Heranführung von Erschließungswegen einen Landbedarf entwickeln, der mit dem nötigen Bodenschutz in Wäldern nicht vereinbar ist. Die Belastung kann nur durch eine Reduktion der Flächen erreicht werden. Auch wenn die Windkraftanlagen dringend benötigt werden, sollten die Flächen mit Bedacht ausgesucht werden und die Vorschläge der Bürger am Standort Berücksichtigung finden, um die Akzeptanz zu fördern.

[1] Jens Brune, Dieter Steinwarz, Axel Hirschfeld, Andreas Skibbe & Sonja Lampertz: Erneute Reviererfassung des Rotmilans Milvus milvus im Jahre 2015 im Rhein-Sieg-Kreis (Nordrhein-Westfalen) zeigt gegenüber 2005 einen deutlichen Bestandsanstieg, Charadrius 53, Heft 3-4, 2017: 147-154

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die naturschutzfachlichen Datengrundlagen wurden im Laufe des Verfahrens aktualisiert.

FFH-Mindestabstände:
Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im

Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).

Sofern im jeweiligen Prüfradius um Natura 2000-Gebiete WEB verortet werden, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Gebietsschutz und Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

faktisches Vogelschutzgebiet:
„Ein faktisches Vogelschutzgebiet ist ein Gebiet, das nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, obwohl es hätte ausgewiesen werden müssen, weil es zu den für den Vogelschutz „geeignetsten Gebieten“ gehört (vgl. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL). Nach der Rechtsprechung des EuGH muss ein Mitgliedstaat solche geeignetsten Gebiete als Vogelschutzgebiet ausweisen (vgl. EuGH, Urteil vom 2. August 1993, C- 355/90, „Santoña-Urteil“). Für die Rechtsprechung ist hinsichtlich des Vorliegens eines faktischen Vogelschutzgebietes wesentlich, ob die EU-Kommission die Gebietsmeldung beanstandet, insbesondere einen Vorbehalt hinsichtlich der Gebietsabgrenzung erklärt hat (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 8. November 2007, 8 C 11523/06). Ob ein Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet anzuerkennen ist, ist keine Frage planerischer Abwägung, sondern eine gebundene Entscheidung, die voll gerichtlich überprüfbar ist (OVG Schleswig, Urteil vom 15. Februar 2001, 4 L 92/99). Darüber hinaus weist das BVerwG darauf hin, dass das Gebietsausweisungsverfahren für Vogelschutzgebiete mittlerweile weit fortgeschritten und das angestrebte zusammenhängende Netz geschützter Gebiete entstanden ist. Behauptungen, es gebe ein faktisches Vogelschutzgebiet, das eine „Lücke im Netz“ schließe, unterliegen daher besonderen Darlegungsanforderungen (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10/07). In diesem Fall prüft das LANUV [Anm.: heute LANUK] anhand der in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien und auf der Grundlage des daraus entwickelten nordrhein -westfälischen Fachkonzeptes, ob ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt.“ ((Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)).

Weder im Zuge des Planverfahrens noch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln hat das LANUK auf das Vorhandensein faktischer Vogelschutzgebiete in der Planungsregion Köln hingewiesen.
Die in Rede stehenden Flächen im Bereich der Nutscheid sind vom LANUK als

Schwerpunktvorkommen für den Rotmilan klassifiziert worden. Dies schließt jedoch weder die Festlegung von Windenergiebereichen im Bereich der Nutscheid, noch die Ausweisung der WEB als Beschleunigungsgebiete grundsätzlich aus. Von einem faktischen Vogelschutzgebiet ist im Bereich der Nutscheid nicht auszugehen.

Flächengrößen
Der LEP NRW gibt vor, dass Windenergiebereiche (WEB) als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen sind (Ziel 10.2-2). Demnach dürfen die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch außerhalb der geplanten WEB liegen, lediglich die Mastfüße bzw. Sockelfläche einer Windenergieanlage müssen sich innerhalb der WEB befinden. Pro Windenergieanlage wird bei derzeit üblichen Anlagentypen ca. ein halber Hektar voll- und teilversiegelter Fläche angenommen. Der Regionalrat hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Mindestgröße der zu betrachtenden Flächen diskutiert und auf 1 ha festgelegt. Auf diese Weise sollen u.a. auch kleinräumige Potentiale im rechtsrheinischen Raum genutzt werden, um eine gleichmäßigere Verteilung in der Planungsregion Köln zu erreichen. Darüber hinaus unterstützt die Festlegung von kleineren Bereichen die Entwicklung durch kleinere, lokale Betreiber, wie z.B. Bürger-Windenergieanlagen.

Bereits heute besitzen gängige jüngere Windenergieanlagen (on-shore) eine Leistung von ca. drei bis vier Megawatt. Die voranschreitende Turbinen-Technik lässt in absehbarer Zukunft regelmäßig noch höhere Leistungen erwarten, sodass ein wirtschaftlicher Betrieb von Einzelanlagen anzunehmen ist. Aufgrund der hohen Flächenproduktivität und der zunehmenden Anlagenleistungen tragen auch kleine Windenergiebereiche einen wichtigen Teil zur Energiewende bei.

Eine eindeutige Zuordnung des in der Stellungnahme thematisierten "Dachberg Königswinter" zu einem Plangegenstand ist nicht möglich. In Königswinter ist die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) vorgesehen (KÖN_01), der mit einer Flächengröße von 16,8 ha nicht als Kleinstfläche zu charakterisieren ist.

Laubholzflächen
Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

	Erschließung Die Zuwegung der WEB ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung. Gleichwohl liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen. Der etwaige notwendige Ausbau des Wegenetzes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Konzeption, sondern wird standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt. Die Eignung der Windenergiebereiche wird zukünftig durch Ziel 10.2-10 LEP NRW alle fünf Jahre geprüft. Sollte die wirtschaftliche und/oder fachrechtliche Erschließung einzelner Windenergiebereiche nicht möglich sein, können durch die Fortschreibung des Teilplans Erneuerbare Energien diese Flächen zurückgenommen und ersetzt werden.

Inhalt

Der Villerücken – Westlicher Rhein-Sieg Kreis

Der Villerücken zeichnet sich durch seine einzigartige geologische Struktur aus, die durch die Ablagerung von Sedimenten, während der verschiedenen geologischen Epochen entstanden ist. Die vielfältigen Lebensräume im Villerücken umfassen Wälder, Wiesen, Heiden und Feuchtgebiete. Diese unterschiedlichen Ökosysteme bieten Lebensraum für zahlreiche Tier-und Pflanzenarten und sind entscheidend für die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Diese Naturräume beherbergen viele gefährdete, stark gefährdete und vom Erlöschen bedrohte Arten. Letztere wären beispielsweise die Kornweihe, Wiesenweihe, Kampfläufer, Grauammer und Sumpfohreule. Allen Naturschützern ist klar, dass Kompromisse zwischen Artenschutz und erneuerbaren Energien schwierige Entscheidungen mit sich bringen. Daher hat die Stadt Bornheim und ihre Bürger mit viel Aufwand Vorschläge erarbeitet, wie die EE mit der Natur in ihrer Region in Einklang gebracht werden können. Dafür wurden entsprechende Flächen ausgewiesen. Der Planentwurf des Regionalplans der Kölner Bezirksregierung weicht davon stark ab und lässt die Flächenausweisung der Stadt Bornheim unberücksichtigt.

- Insbesondere der Rotmilan und der Uhu, die dort Brutgebiete haben sind Vögel, die in Höhe der Rotorblätter fliegen und direkt bedroht werden.
- Ebenso sind verschiedene dort heimische Fledermausarten betroffen.
- Das Gebiet beinhaltet Feldvogelschutzgebiete.
- Das gesamte Gebiet des Rhein-Sieg Kreis ist Kranich Zuggebiet- hier müssten Abschaltzeiten eingeplant werden.

Der Bau und Unterhalt von Windkraftanlagen ist ein komplexer Prozess, der verschiedene Aspekte der Umwelt und Infrastruktur berücksichtigt. Ein zentraler Punkt dabei ist die Bodenverdichtung, die während der Bauarbeiten und bei der Wartung der Anlagen auftreten kann, sowie die Notwendigkeit von Versorgungsleitungen. Die Bodenverdichtung kann die Durchlässigkeit des Bodens beeinträchtigen und die Wasseraufnahme verringern, was sich negativ auf die lokale Flora und Fauna auswirken kann. Für den Betrieb von Windkraftanlagen sind verschiedene Versorgungsleitungen erforderlich, darunter Stromkabel, die die erzeugte Energie zu Umspannwerken transportieren. Diese Leitungen müssen sorgfältig geplant und verlegt werden, um Störungen in der Umgebung zu minimieren. Für die regelmäßigen Wartungsarbeiten müssen Zugangswege gebaut werden, die ebenfalls Auswirkungen auf die Infrastruktur haben können. *Für die Gebiete in Bornheim* ist davon auszugehen, dass die jetzt projektierte Ausweisung der Bezirksregierung Köln zu einer ökologischen Abwertung des wichtigen Verbundlebensraums Ville führt. Eine Verkleinerung der ausgewiesenen Fläche ist dringend angeraten und könnte Grundfunktionen des Gebietes erhalten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB in der Regelherangezogen.

Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist

	festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUV (planungsrelevante Arten), Daten Biostationen, Daten Nationalparkforstamt) vorsorglich geprüft, ob durch die WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen ausgelöst wird. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Betroffenheiten der untersuchten Arten im Bereich der WEB bzw. in ihrem Umfeld ausgeschlossen werden. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: BET_12033_3

NABU Kreis Düren u. Aachen Land; BUND Düren u. Aachen; LNU Düren

1040225_001, NABU Kreis Düren u. Aachen Land; BUND Düren u. Aachen; LNU Düren

Inhalt

Ergänzend zur Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände wenden wir uns wegen der Windkraftplanungen nordwestlich des geplanten Indesees auf dem Gebiet der Gemeinden Aldenhoven und Inden sowie der Stadt Jülich an Sie. Mit Besorgnis beobachten die Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU im Kreis Düren und der Städteregion Aachen die Windenergiezonen, die im Bereich zwischen der neuen Inde und dem künftigen Tagebaurestsee Inden im Rahmen des Teilregionalplans Erneuerbare Energien ausgewiesen werden sollen und beantragt wurden.

Das Biotopverbundkonzept der Naturschutzverbände für den Bereich im Nordwesten des geplanten Indesees

Bei dem Gebiet von der neuen Inde bis zum geplanten Indesee handelt es sich um eine der Kernflächen des Biotopverbundkonzeptes für das Rheinische Revier, das im Auftrag der Naturschutzverbände von der Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung in Bonn entwickelt und durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie in NRW (MWIKE) finanziert wurde. Für diese Fläche haben BUND, LNU und NABU im Kreis Düren und der Städteregion Aachen mit ihrem Konzept für eine naturverträgliche Nutzung der Tagebaufolgelandschaft die erste Detailplanung in Bezug auf das Biotopverbundkonzept vorgelegt.

Zielarten der Naturschutzverbände

Vorgesehen sind in diesem Konzept eine große Flachwasserzone, Röhrichtbereiche, Feuchtwiesen, artenreiches Grünland, Wald, Streuobstwiesen, Wildkrautfluren und eine große Ackerfläche, die sich mit Hilfe extensiv betriebener landwirtschaftlicher Nutzung zu einem Feldvogelschutzgebiet entwickeln soll. Hier können sich künftig nach der Braunkohlegewinnung wieder viele Vogelarten ansiedeln und zu mehr Biodiversität beitragen, die anderenorts selten geworden sind, wie z.B. Rohr-und Wiesenweihen, Kiebitz, Grauammern, Rebhühner oder Feldlerchen. Würden hier Windenergieanlagen gebaut, wären einige Arten einem hohen Kollisionsrisiko ausgesetzt, andere meiden vertikale Strukturen und würden sich auf dem „Neuland“ nicht oder nicht in dem angestrebten Maß wieder ansiedeln.

Windenergie ist wichtig, darf aber den Artenschutz nicht unberücksichtigt lassen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in Rede stehenden WEB ALD_01 und JÜL_02 sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung folgerichtig ist. Um den Abstand zum Naturschutzgebiet zu wahren erfolgt lediglich eine kleinräumige Anpassung im jeweiligen nördlichen Randbereich (s. zweiter Planentwurf) (s. StnID 1048152).

Im Übrigen gilt Folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der

Unbestritten spielt der Ausbau der Windenergie für die Energiewende und zur Erreichung der Klimaziele eine wichtige Rolle. Dennoch kann es nicht sein, dass Windenergiebereiche in für den Artenschutz und die „stille Erholung“ bedeutsamen Bereichen ausgewiesen werden sollen. Das Biotopverbundkonzept, dessen Bestandteil das Konzept der Naturschutzverbände für den künftigen Indesee ist, darf nicht durch die Regionalplanung konterkariert werden. Die Planung von Windkraftanlagen im Bereich nordwestlich des künftigen Tagebaurestsees würde das Ziel **„Mehr Biodiversität und Artenschutz“**, das mit dem Biotopverbundkonzept für das Rheinische Revier erreicht werden soll, für die Zukunft komplett ausbremsen.

Das Rheinische Revier muss einen Beitrag zu mehr Biodiversität und Artenschutz leisten

Die UN-Biodiversitätskonferenz hat in Montreal im Dezember 2022 beschlossen, dass bis zum Jahr 2030 mindestens 30 % der Landfläche und mindestens 30 % der Meeresfläche zu Schutzgebieten werden. Dazu kann und muss das Biotopverbundkonzept im Rheinischen Revier einen Beitrag leisten. Windkraftanlagen in einem der Kernbereiche dieses Konzepts stehen dem Beschluss der UN-Biodiversitätskonferenz diametral entgegen.

Die Menschen nicht vergessen!

Nicht vergessen werden sollten bei Windkraftplanungen auch die Menschen, die ein Anrecht auf Räume haben, in denen stille Erholung ohne Verkehrslärm und andere akustische oder optische Beeinträchtigungen möglich ist. Das Konzept der Naturschutzverbände für den Nordwesten des künftigen Indesees ermöglicht es innerhalb weniger Jahre, dass Mensch und Natur hier Ruhe und Rückzugsräume finden. Gerade im Umfeld der Tagebaue besteht in diesem Zusammenhang für alle Lebewesen großer Nachholbedarf.

Wir fordern Sie auf, dies anzuerkennen und Windkraftplanungen im Nordwesten des geplanten Indesees aufzugeben, um das in Montreal beschlossene Ziel auch hier im Rheinischen Revier zu unterstützen. In den Windkraftkonzentrationszonen ALD_01 und JÜL_02 dürfen keine weiteren Windkraftanlagen errichtet werden. Sondern diese Zonen sollten um die Flächen verkleinert werden, in denen noch keine Windräder erbaut wurden. Auf gar keinen Fall darf hier eine neue Windkraftkonzentrationszone auf dem Gebiet der Gemeinde Inden ausgewiesen werden. Ein diesbezüglicher Antrag der Gemeinde Inden ist abzulehnen.

Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Festlegung der BSN zu wesentlichen Teilen auf der Grundlage des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) und unter Berücksichtigung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen entwickelt. Dieser stellt gemäß den fachgesetzlichen Regelungen die Grundlage für den Regionalplan dar. Zugrunde gelegt werden unter Beachtung des Planungsmaßstabs festgesetzte Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Biotopverbundflächen der Stufe I (herausragende

	Bedeutung) des vorgenannten Fachbeitrags.

AZ: BET_12033_4

NABU-Euskirchen

1041183_001, NABU-Euskirchen

Inhalt

Bezugnehmend auf die Ausweisung von Windenergiebereichen im Zuge der Aufstellungsbeschluss zum sachlichen

Teilplan bitten wir um Berücksichtigung der folgenden Gutachten und machen uns diese zu Eigen:

1) Fachliche Stellungnahme - Großvogelhorstsuche und Horstkontrolle in den Waldgebieten der

Ortschaften Schmidtheim, Dahlem, Nettersheim in NRW Bearbeitungsstand 12.09.2024 durch das Büro für Umweltplanung Brötz

2) Konfliktanalyse **- Auswirkungen von WEA auf die Populationen von FFH-Arten am Beispiel von**

Europäischer Wildkatze (*Felis silvestris*), Wolf (*Canis lupus*) im Grenzraum von NRW, RLP und

Belgien (Bereich Zitterwald NRW) – Stand September 2024 durch Manfred Trinzen

[Abbildung]

Die Gutachten beziehen sich auf die folgenden WEB:

KAL_NET_01
NET_12 / NET_13 / NET_15 / NET_16 / NET_17 / NET_18 / NET_19
BLA_NET_01 / BLA_NET_03
HEL_10 DAH_01 / DAH_02 / DAH_03
DAH_HEL_01

Aufgrund der sensiblen Standorte erbitten wir die Weitergabe an Dritte nur nach Rücksprache und Genehmigung durch den NABU Euskirchen.

Wir bitten um Bestätigung des Erhalt dieses Schreibens und bedanken uns im Voraus für ihre Bemühungen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Windenergiebereiche (WEB) NET_15, NET_19, BLA_NET_03 und HEL_10 wird geändert. Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Der LEP NRW Grundsatz 10.2-9 gibt vor, dass bei der Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen geeignete bestehende Windenergiestandorte und kommunale Planungen geprüft und möglichst berücksichtigt werden sollen. Geeignet sind gemäß LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen nur dann, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen und dabei technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung der WEB wurden alle kommunalen Windenergiegebiete einer Einzelfallprüfung unterzogen – mit dem Ziel, möglichst viele kommunale Flächen als regionalplanerisches Vorranggebiet festzulegen. Da bestehende kommunale Bauleitpläne für die Windenergie bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen haben und durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden, verfügen diese Flächen über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene. Aus diesem Grund geschieht die Prüfung einer möglichen Übernahme der kommunalen Bauleitplanungen als Windenergiebereiche im Vergleich zur Festlegung neuer regionalplanerischer Windenergiebereiche anhand erweiterter konzeptioneller Parameter und folgt demnach LEP NRW Grundsatz 10.2-9.

Das regionalplanerische Konzept erachtet eine dauerhafte Nutzung bestehender kommunaler Bauleitplanungen als möglich, wenn die konzeptionell definierten Abstände zur Wohnbebauung sowie zu Straßen des klassifizierten Straßennetzes, zum Schienennetz, zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie zu umweltfachlichen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope) gewahrt werden. Um ergänzend auch den

technologischen Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung dieselben Abstände zur Wohnnutzung, zu o.g. Infrastrukturen und umweltfachlichen Schutzgebieten herangezogen, wie bei neuen Windenergiebereichen.

Den Erläuterungen von LEP NRW Grundsatz 10.2-9 entsprechend werden bereits genutzte Standorte diesbezüglich anders beurteilt. Wenn innerhalb des kommunalen Gebiets eine Windenergieanlage in Betrieb oder genehmigt ist, erfolgt die „Übernahme“ in das regionale Konzept ohne Berücksichtigung von Siedlungsabständen. Da auf diesen Standorten aktuell und in absehbarer Zukunft Strom produziert wird, legt der Planungsträger hier andere Maßstäbe für die Übernahme an. Stichtag für die Inbetriebnahme ist der 1.1.2000, da unterstellt wird, dass auf diesen Standorten noch mindestens fünf weitere Jahre lang Strom produziert wird. In die Erwägungen des Plangebers fließt in diesem Zusammenhang auch die Monitoringpflicht des LEP NRW Ziel 10.2-10 ein (vgl. Kapitel 4.1.5 Begründung).

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Mit der Stellungnahme erfolgte die Übersendung einer fachlichen Stellungnahme zur Großvogelhorstsuche und Horstkontrolle in den Waldgebieten der Ortschaften Schmidtheim, Dahlem, Nettersheim (2024) sowie eine Konfliktanalyse des Zitterwaldes (2024) für Wildkatze und Wolf. Bezüglich der genannten Arten erfolgte im Rahmen der Stellungnahme keine direkte Zuordnung von Arthinweisen zu bestimmten WEB, sondern es wurde allgemein auf die genannten Waldgebiete mit Kartenausschnitten verwiesen. Die in den übersandten Gutachten genannten Arten sind in den Prüfbögen bei den planungsrelevanten Arten als Hinweis mit aufgenommen worden. Sie sind auf den nachgelagerten Planungs- und

	Zulassungsebenen zu berücksichtigen.

AZ: BET_12033_5

NABU Bonn/NRW

1043657_001, NABU Bonn/NRW

Inhalt	Abwägung
Als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des NABU-Bonn. Die 2. Datei "Sechtem WEA“ ist die, in der Stellungnahme erwähnte Anlage. Ich biite um eine kurze Eingangsbestätigung an [ANONYMISIERT] . Vielen Dank.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

1043657_002, NABU Bonn/NRW	
Inhalt Hiermit nehmen wir *zu* dem o.g. Teilplan EE zum Regionalplan Stellung . ***Allgemeines*** Wie auch andere Verbände *in* Ihren Stellungnahmen bereits ausführlich mitgeteilt haben, so der Landschaftsschutzverein (LSV v. 3.2.25), halten auch wir den vorgelegten Teilplan so für nicht rechtskonform. Hier beschränken wir uns jedoch auf einige zusätzliche Aspekte zu diesem Mangel.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** s. StnID 1043657_001 bis 1043657_010

1043657_003, NABU Bonn/NRW

Inhalt

1. ***Fehlende Reduzierung der WEB durch aktuelle Änderungen und PV-Anlagen.***

Zu den erneuerbaren Energiequellen zählt nicht nur die Windenergie. So sind auch *Ph otovoltaikanlagen* mit in *das* Gesamtkonzept einzurechnen. Im vorgelegten Plan sind ***keine PV-Vorzugsflächen*** dargelegt. Da es aber bereits Anlage gibt und weitere über den normalen Genehmigungsablauf anstehen, sind diese in den Bedarf mit einzuberechnen. Insbesondere durch die ***neue PV-Verordnung*** des Landes NRW, die bereits ab 2025 für Neubauten und ab 2026 für umfassende Dachsanierungen gilt, wird hier ein Anstieg zu verzeichnen sein. Daher ist nicht nur eine rein theoretische Reduzierung von Windenergiebereichen (WEB) und Einzelanlagen möglich, sondern auch praktisch darstellbar. Dies ist jedoch in dem vorgelegten Plan nicht erkennbar.

Um die negativen Auswirkungen auch von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu minimieren und eine weitere Reduzierung von problematischen Windenergieanlagen zu erreichen, wäre zumindest eine ***vorgeschriebene Priorisierung*** auf bestehende Dachflächen, insbesondere von Gewerbegebieten, oder auch bestehende oder neue Lärmschutzwände an Straßen und Bahntrassen. Diese Steuenmgsmögliclikeit wird nicht genutzt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die jeweiligen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Die Festlegung von Windenergiebereichen in Höhe von mindestens 15.682 ha im Regierungsbezirk Köln ist folglich ein landesrechtliches endabgewogenes Ziel der Raumordnung. Der Träger der Regionalplanung besitzt keine rechtliche Kompetenz, dieses Teilflächenziel für die Windenergie aufgrund vorhandener und geplanter Solarenergieanlagen zu minimieren.

Der Träger der Regionalplanung teilt die Auffassung über die Bedeutung bauwerksgebundener bzw- auf bereits versiegelten Flächen stattfindender Solarenergienutzung.
Zur Erreichung des im EEG definierten nationalen Ausbaupfads der Solarenergienutzung ist jedoch ein Ausbau im Innen- und Außenbereich notwendig. Die raumordnerischen Vorgaben bzgl. der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie trifft maßgeblich der LEP NRW. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien konzentriert sich auf die Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW (s. Grundsatz 1 und 2 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien). Einer weiteren Konkretisierung der zweiten Änderung des LEP NRW Bedarf es, auch im Hinblick auf § 2 EEG, im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht.

1043657_004, NABU Bonn/NRW

Inhalt

2. ***Vermeidungs- und Minimierungsprinzip nicht beachtet***

Durch gezielte Ausweisung von Windenergiebereichen in Zonen die mit gleichrangigen Schutzzielen versehen sind verstößt man gegen die o.g. gesetzlich vorgeschriebenen Prinzipien. Hierzu zählen z.B. negative Auswirkungen auf NSG- und FFH-Gebiete. Hierzu zählen aber auch Verbindungskorridore am Boden und in der Luft. Aber auch Einzelanlagen an und im Waldbereich, bei denen nur geringe Auswirkungen auf das EE-Prinzip zu erwarten sind, aber große Beeinträchtigimgen anderer Schutzziele zur Folge hätten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe

III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).

Sofern im jeweiligen Prüfradius um Natura 2000-Gebiete WEB verortet werden, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Gebietsschutz und Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen

hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden.

	Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

1043657_005, NABU Bonn/NRW

Inhalt

3. ***Berücksichtigung besonders geschützter Arten unvollständig.*** Bei einigen Bereichen sind Arten nicht berücksichtigt worden. Dies betrifft nicht nur Vogel- und Fledermausarten. Hierzu geben wir im konkreten WEB einige Beispiele. Grundsätzlich wirken sich WEA auch auf Insekten und Lebewesen am und im Boden aus. Dies betrifft auch Käfer und Säugetiere wie Feldhamster. Dies mag zwar im Einzelfall einer Anlage nicht deutlich werden, aber in der Gesamtbetrachtung erheblich sind. Dies zeigt auch die Reinigungsbegründung einzelner Betreiber.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1

	BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Stellungnahme genannten Art-Hinweisen wurden in den Prüfbögen der WEB BOR_01_2, BOR_02, BOR_04_2, BOR_05, BOR_06 und BOR_07 aufgenommen und sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. Da WEB BOR_01_2, BOR_02, BOR_04_2 und BOR_07 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

1043657_006, NABU Bonn/NRW

Inhalt

4. ***Verbindliche Vorgaben für Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt.***

Gemeint sind bereits beschlossene aber noch nicht umgesetzte Maßnahmen z.B. aus Landschafts- und Bebauungsplänen. Aber auch bestehende Maßnahmen werden in Ihrer Funktion z. T. erheblich reduziert. Dies müßte zu einer Neubewertung führen. Kann aber in diesem Plan nicht vorgefunden werden. Dies ist bei der Ausweistmg von WEB ausreichend zu berücksichtigen. Ein Ignorieren dieser Auswirkungen ist nicht zulässig.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutz- oder bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung haben zum Ziel, Beeinträchtigungen, die sich durch Eingriffe in Natur und Landschaft wie z.B. durch Bebauung, Verkehrstrassen oder ähnliche Maßnahmen ergeben, zu kompensieren, indem Flächen mit geringerer naturschutzfachlicher Wertigkeit durch Naturschutzmaßnahmen aufgewertet werden.

Kompensationsflächen widersprechen nicht grundsätzlich der Festlegung als Windenergiebereich (WEB). Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs von Windenergiebereichen ist eine Überlagerung mit maßstäblich untergeordenten Kompensationsmaßnahmen möglich, da der Vorrangfunktion des WEB räumlich in Summe Rechnung getragen wird.
Aus der Überlagerung einer Kompensationsfläche mit einem WEB bleibt die Eigenschaft als Kompensationsmaßnahme unberührt, bzw. es besteht kein Anspruch die Fläche z.B. für die Anlage einer Windenergieanlage zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme und der zuständigen Behörde, Kompensationsmaßnahmen räumlich zu verlagern. Hier ist durch die Fachbehörde zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.

Kompensationsmaßnahmen, die bereits eine hohe landschaftsökologische Bedeutung aufweisen und ggf. als BSN im Regionalplan Köln festgelegt oder naturschutzfachlich als gesetzlich geschützte Biotope zu klassifizieren sind, werden im Planungskonzept entsprechend über diese Kriterien berücksichtigt.

Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten.

1043657_007, NABU Bonn/NRW

Inhalt	Abwägung
5. ***Lage und Unterscheidung von Windenergieanlagen*** Die Ausweisung von WEA in nur bedingt geeigneten Windkorridoren mit entsprechenden Anlagenausgleich in Höhe und weiteren Details ist zwar möglich aber nicht verbindlich. Auch eine verbindliche Prüfung der WEA in Form von horizontalen oder vertikalen Anlagen ist nicht erkennbar. Da die Auswirkungen jedoch sehr unterschiedlich sind, wäre dies für einige Standorte mehr als nur denkbar. Dies ist zwar möglich, wird aber häufig u.a. aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht in Erwägung gezogen. Obwohl öffentliche Belange den rein wirtschaftlichen Bedürfnissen rechtlich prioritär sind.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die zeichnerische Festlegung von WEB folgt einem mehrstufigen Vorgehen in dessen Rahmen Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden. Auch wurden die im Plangebiet vorherrschenden Windverhältnisse und mögliche militärisch bedingte Bauhöhenbeschränkungen auf Zulassungsebene bereits berücksichichtigt (siehe hierzu ausführlich Kapitel 4.1.1, 4.1.2.1und 4.1.3 der Begründung). Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

1043657_008, NABU Bonn/NRW	
Inhalt Zu den *zuvor* genannten grundsätzichen Punkten wollen *wir nachfolgend* nur einige Bereiche konkret benennen. ***ALF01 und BN02*** Für diese Bereiche trifft insbesondere der Punkt 2 zu. Hier würden *sich* enorme negative Auswirkungen auf den Wald mit allen Bewohnern ergeben. Aber auch die Erholungsfunktion für den Menschen würde verloren gehen. Die negativen Auswirkungen überwiegen deutlich. Daher sollten diese Kleinbereiche aus dem Plan gestrichen werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) BN_02 und ALF_01 werden zurückgenommen (s. StnID 1048974 und StnID 1048057). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

1043657_009, NABU Bonn/NRW

Inhalt

BOR 04, BOR 05, BOR 06 u. BOR 07

Für diese Bereiche treffen die Punkte 2 ,3 u.4 besonders zu. Zwar wurde ein Teilbereich leicht reduziert, aber es fehlen insbesondere ausreichende Abstände zum Waldbereich mit Vorkommen von gefährdeten Arten wie Fledermäuse , Vogelarten wie ***Uhu, Sperber, Habicht und Rohrweihe als Brutvogel.*** Insbesondere diese Arten müssen berücksichtigt werden. Zudem sind im südlichen und südöstlichen Bereich der ***Kiebitz*** mit mind. 2 verschiedenen Brutbereichen, 1 Flußregenpfeifer und die Uferschwalbe als Brutvögel zu nennen. Auch der Schwarz- und Rotmilan wird scheinbar nicht eindeutig zugeordnet. Auch der Steinkauz im Bereich Widdig sollte nicht unerwähnt bleiben. Bei den 2 westlichen Bereichen (04 + 05) sind insbesondere die Auswirkungen auf bestehende Schutzgebiete, u.a. NSG 2.1-14 (u.a. ***Vernetzungs funktion)*** und bestehende Ausgleichsverpflichtungen aus dem LP 2 zu nennen. Auch sind direkt angrenzende ***Rastplätze*** von großen Trupps an ***Lach- und Sturmmöwen*** betroffen. Diese sind, insbesondere westlich der Terrassenkante (südlich von Sechtern) vorzufinden.

Für alle 4 Bereiche gilt aber auch, das hier Verbindungskorridore und Renaturierungen nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Hier wollen wir nochmal auf die „Vogelkorridore" zwischen den Ville-Seen und dem NSG Entenfang zu den Renaturierungsbereichen in Hersel, dem NSG Herseler See und Rhein mit Siegmündung hinweisen. (Karte s. Anlage)

Ob eine deutliche Reduzierung dieser Bereiche schon ausreichend wäre, müßte erneut geprüft werden, da viele Auswirkungen nicht berücksichtigt wurden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

vgl. StnID 1043657_004, 1043657_005 und 1043657_006.

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_04 wird aufgrund des Abstands zu einem Naturschutzgebiet in seiner Abgrenzung verändert (s. StnID 1048152). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der

Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).
BOR_05 liegt außerhalb der Prüfradien der in der Planungsregion verorteten Naturschutzgebiete.
Im Prüfbogen BOR_04_2 wird die Betroffenheit der Naturschutzgebiete "SU-046: NSG Rheinmittelterrassenkante Umfeld)" innerhalb des 375 m-Prüfradius um WEB BOR_04_2 sowie die hieraus resultierenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dokumentiert. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die im WEB-Prüfradius verorteten Naturschutzgebiete.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB)

trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die in der Stellungnahme genannten

	Arthinweise werden in den Prüfbögen der WEB BOR_04_2, BOR_05, BOR_06 und BOR_07 dokumentiert. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 BNatSchG. Zudem ist der Biotopverbund Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der nach § 8 LNatSchG NRW durch das LANUK erstellt wird. Aufgrund der besonderen regionalen Wertigkeit bzw. der Entwicklungspotenziale der Kernbereiche des Biotopverbundes (Biotopverbundflächen Stufe 1 mit herausragender Bedeutung) ist bei der Überlagerung dieser Flächen durch die WEB aufgrund des damit im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen verbundenen vollständigen Funktionsverlustes der Flächen in der Regel von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) nicht ausgelöst, da sie aufgrund ihrer Verbund-, Trittstein- und Pufferfunktionen zwischen den Kernflächen (Biotopverbundflächen der Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen und es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung sowie die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung wird jedoch in den Prüfbögen der WEB dokumentiert, so auch im Prüfbogen zu WEB BOR_07 (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1043657_010, NABU Bonn/NRW

Inhalt

BOR 01 u. BOR 02

Für diesen Bereich treffen viele Punkte zu. Eine Ausweitung, über die von der Stadt Bornheim ausgewiesene Fläche, ist nicht nachvollziehbar. Denn selbst, die von der Stadt Bornheim priorisierten Flächen, ***erfüllen nicht die Kriterien der Vermeidungs- und Minimierungsprinzipien.*** Auch werden einige ***Vogelarten,*** wie sie bereits vom *L SV* genannt wurden, aber auch über Vogelkarteien ersichtlich sind, ***nicht vollständig berücksichtigt.*** Auch hier werden Verbindungskorridore (Karte s. A nlage) und andere Schutzziele aus FFH-, NSG- und LSG Gebieten nicht ausreichend gewürdigt.

Auch sollten die ***Steinkauzvorkommen*** zwischen Waldorf und Walberberg nicht unerwähnt bleiben. Wir gehen davon aus. dass Ihnen die Standorte bekannt sind. Als Anlage fügen wir zum Verständnis noch Auszüge aus unseren Stellungnahmen zum Teilflächennutzungsplan Bornheim (2023) und ein Schreiben (2024) an die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises bei.

Die genannten grundsätzlichen Anregungen und Bedenken treffen nicht nur für diese Bereiche zu. Das Vermeidungs- und Minimierungsprinzip ist anzuwenden, auch wenn es einfach und schneller erscheint dieses teilweise zu ignorieren und die Auswirken der Anlagen nicht ausreichend zu berücksichtigen. Der Zeitdruck wie er sich auch in der kurzen Beteiligungsform gezeigt hat, wird der Komplexität dieser Planung nicht gerecht.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1048973). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Zur Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten:
Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).

Zur Betroffenheit von Naturschutzgebieten:
In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Zur Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten:
Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung,

Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.
Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.
Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

Zum Artenschutz:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für

den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten

	ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. BOR_01 wurde auf die Abgrenzung der Konzentrationszone der Flächennutzungsplanung reduziert (BOR_01_2), in der im Februar 2025 Windenergieanlagen genehmigt wurden. In den Prüfbögen der WEB BOR_01_2 und BOR_02 werden die in der Stellungnahme genannten Art-Hinweise dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da WEB BOR_01_2 und BOR_02 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: BET_122000_1

Stadt Nideggen

1037408_001, Stadt Nideggen

Inhalt	Abwägung
Am 14.02.2024 wurde das regionalplanerische Konzept des Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vorgestellt. Am 08.03.2024 wurde der Vorentwurf der zeichnerischen Festlegungen präsentiert. Mit Schreiben vom 13.01.2025 haben Sie die Veröffentlichung des Planentwurfes und die Beteiligung gemäß§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW gestartet. Nachfolgende Stellungnahme gebe ich hierzu ab. Nach näherer Prüfung der zur Ausweisung vorgesehen Windenergiebereiche im Stadtgebiet Nideggen ergaben sich aus städtischer Sicht einige Fragen und Anmerkungen, die Ihnen im Rahmen einer Videokonferenz vorgetragen wurden. Sie nahmen dies zum Anlass die Planungen zu kontrollieren. Im Ergebnis der uns nun vorliegenden Unterlagen kann festgehalten werden, dass die ihrerseits durchgeführte Überprüfung zu einer Anpassung der Konzentrationsbereiche führte und diese nun in etwa der städtischen Planung der Windenergiebereiche entspricht.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zum Verfahrensablauf gegeben. Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_123000_1

Gemeinde Niederzier

1037517_001, Gemeinde Niederzier

Inhalt

mit Schreiben vom 13.01.2025 (Az.: 32.01-EE.FV-ÖfA-1) haben Sie mich über die Veröffentlichung des Planentwurfes und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPlG NRW informiert. Nach eingehender Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen, möchte ich aus Sicht der Gemeinde Niederzier auf die folgenden Aspekte hinweisen und um eine erneute Prüfung des ausgewiesenen Windenergiebereiches zwischen den Ortschaften Hambach, Niederzier, Krauthausen und Daubenrath (JÜL-NDZ-01 und 02) bitten.

Die Gemeinde Niederzier ist sich bewusst, dass der Windenergieausbau eine große und herausfordernde Aufgabe ist. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Niederzier in vergangenen Jahren bereits zwei Konzentrationszonen für die Windenergie festgelegt. Mit der aktuellen Konzentrationszone werden ca. 1,9 % des Gemeindegebietes für die Windenergie bereitgestellt. Um den Zielen der Landesregierung gerecht zu werden, verfolgt die Gemeinde Niederzier das Ziel, mittels Positivplanung weitere Flächen für Beschlussvorlage die Windenergie bereitzustellen. Für die Erweiterung der bisherigen Windkonzentrationszone in der Gemarkung Steinstraß um weitere zwei Windenergieanlagen wurde bereits ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Die frühzeitige Beteiligung hat im Zeitraum vom 01.07.2024 bis einschließlich 09.08.2024 stattgefunden. Derzeit erfolgt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Vorbereitung der zweiten öffentlichen Beteiligung (Veröffentlichung). Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Flächen für die Nutzung von Windenergie steigt der o.g. Anteil von 1,9 % auf ca. 2,47 % des rund 6.346 ha großen Gemeindegebietes.

Zudem liegt der Gemeinde Niederzier ein Antrag auf Repowering vor, der den Abbau von vier Altanlagen sowie den Neubau von 3 Windenergieanlagen vorsieht. Auch hierzu hat der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Strukturwandel in seiner Sitzung am 04.06.2024 bereits einstimmig einen Grundsatzbeschluss gefasst, dieses Vorhaben zu unterstützen, sodass auch hier in Kürze mit dem Einstieg in die entsprechenden Planungen zu rechnen ist.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) JÜL_NDZ_01 und NDZ_02 werden aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zurückgenommen.

1037517_002, Gemeinde Niederzier

Inhalt

Zum Teil innerhalb sowie unmittelbar angrenzend an die Windenergiebereiche JÜL-NDZ-01 und NDZ-02 befinden sich angelegte Grünstrukturen, die als Ausgleichsmaßnahmen für die Flächenverringerung im Hambacher Forst und zur Schaffung neuer Lebensräume für die Bechsteinfledermaus hergestellt wurden. Diese Flächen wurden von der RWE Power geschaffen, um das Habitat der Fledermäuse im Altwald über die offene Landschaft mit dem Stetternicher Forst zu verbinden. Der neue Naturraum wird inzwischen ebenso vom Rotmilan (Rote Liste: Vorwarnliste), Schwarzstörchen sowie vom Rebhuhn aufgesucht. Ein Verlust oder eine Störung dieses Systems würde zu erheblichen ökologischen Einbußen führen und der Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenwirken.

Bei Ihrer weiteren Planung bitte ich zudem zu berücksichtigen, dass sich in der Ortschaft Oberzier die Umspannanlage der Firma Amprion befindet. Auch hierbei handelt es sich um einen besonderen Umstand, der für die Gemeinde Niederzier berücksichtigt werden sollte. Zum einen wird die Umspannanlage seit einigen Jahren modernisiert und die Anlagenfläche immer wieder vergrößert. Zuletzt wurde das Umspannwerk um eine Konverterstation erweitert.

Auch hier ist in den kommenden Jahren eine erneute Erweiterung der Anlage geplant. Damit Deutschland seine Klimaziele erreicht, sollen Windparks auf See im Jahr 2035 so viel Leistung bereitstellen wie etwa 50 große Kohlekraftwerke. Besonders in den Lastzentren im Westen Deutschlands soll Offshore-Windenergie konventionelle Energieträger ersetzen. Dafür braucht es nicht nur neue Offshore-Windparks, sondern auch neue Leitungen, die sie mit dem Übertragungsnetz an Land verbinden, sogenannte Offshore-Netzanbindungssysteme, der Windader West.

Einer der Netzverknüpfungspunkte, genannt NOR-x-5, soll an der Konverteranlage in Oberzier angeschlossen werden. Das dies einen nicht unerheblichen weiteren Ausbau der bereits bestehenden Anlage auf bisher bereits rund 19 Hektar Fläche darstellt, ist selbsterklärend.

Über das Projekt des Offshore-Netzanbindungssystems wurde der Ausschuss für Bauen und Planen in seiner Sitzung am 30.08.2023 bereits durch Vertreter der Firma Amprion unterrichtet. Sämtlichen Erweiterungen hat der Rat der Gemeinde Niederzier in der Vergangenheit stets zugestimmt. Und auch hinsichtlich des Projektes der Windader-West ist den politischen Vertretern die Brisanz des Klimawandels durchaus bewusst, sodass auch diese Thematik wohlwollend geprüft wird.

Mir sind in diesem Zusammenhang, zum Beispiel durch die Stadt Dorsten, deutlich größere Widerstände gegen die Errichtung einer Konverteranlage bekannt. In diesem Zusammenhang wurden seitens des Bürgermeisters Beschwerdebriefe sowohl an den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz als auch neuerlich direkt an den Bundeskanzler gesandt. Auch diesen Aspekt bitte ich Ihrerseits zu berücksichtigen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) JÜL_NDZ_01 und NDZ_02 werden aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zurückgenommen.

Weiterhin bitte ich zu berücksichtigen, dass aufgrund der Lage der Umspannanlage im Gemeindegebiet auch zukünftig weitere Anforderungen an die Gemeinde Niederzier gestellt werden. Mit der Energiewende steht das Stromnetz vor neuen Herausforderungen. Die Gemeinde Niederzier erreichten in den vergangenen Wochen bereits diverse Anfragen zur Errichtung von Batteriespeichern im Umfeld der Umspannanlage. Da Batterien das Netz am effektivsten an Knotenpunkten entlasten können, wird die Errichtung in der Nähe bestehender Umspannwerke priorisiert. Ich möchte an dieser Stelle unterstreichen, dass die Gemeinde Niederzier erneuerbare Energien und auch explizit die Windenergie befürwortet. Wie bereits zu Beginn erläutert unterstützt die Gemeinde Niederzier sowohl diverse Windenergieprojekte im Norden des Gemeindegebietes als auch sonstige Projekte zu erneuerbaren Energien. Hier verweise ich beispielsweise auf die erste Solarautobahn Deutschlands, die im Sommer 2017 im Gemeindegebiet Niederzier in Höhe des Ortsteils Ellen eingeweiht wurde. Ebenso unterstützt die Gemeinde Niederzier bereits den dritten Solarpark von RWE innerhalb des Gemeindegebietes. Des Weiteren wird die neu aufgekommene Thematik der Batteriespeicher wohlwollend geprüft. Aufgrund der Tatsachen, dass bereits 57% des Gemeindegebietes durch die Flächeninanspruchnahme des Tagebaues sowie des renaturierten Bereichs der Sophienhöhegenutzt werden, die bereits bestehende und stetig wachsende Umspannanlage sowie die daraus resultierende Notwendigkeit künftiger Errichtungen von Batteriespeicher-anlagen favorisiere ich für die Gemeinde Niederzier die Nutzung der Fläche der Wind-energiebereiche (JÜL-NZ-01 und NDZ-02) nicht für die Nutzung eines Beschleuni-gungsgebietes für die Windenergie sondern für die Errichtung von notwendigen Batte-riespeichern und bitte hier um entsprechende Prüfung Ihrerseits, ob hier eine alternative Nutzung der Fläche aus oben genannten Gründen möglich ist. Der gesamte Korridor in diesem Bereich führt – vor allem durch die Umspannanlage sowie die hiermit verbundenen Höchstspannungsleitungen – bereits zu diversen Belastungen der Bevölkerung, sodass ich an dieser Stelle keine weitere Belastung durch Schattenwurf, welcher in den Wintermonaten über die Ortschaft Hambach hinausragen würde, zumuten möchte.	

1037517_003, Gemeinde Niederzier	
Inhalt Gegen die Flächen im Norden des Gemeindegebietes (ELS-NDZ-TIT-1 und ELS-NDZ-TIT-2) sowie im Süden (DN-NDZ-01) bestehen keine Bedenken.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037517_004, Gemeinde Niederzier	
Inhalt In Anbetracht der genannten Aspekte bitte ich die Bezirksregierung Köln, die Planungen zur Windkonzentrationszone zwischen Niederzier, Hambach, Krauthausen und Daubenrath eingehend zu überdenken.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) JÜL_NDZ_01 und NDZ_02 werden aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zurückgenommen.

AZ: BET_125000_1	
Gemeinde Titz	
1038950_001, Gemeinde Titz	
Inhalt Bbezugnehmend auf die Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln und der daraus resultierenden Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW möchte ich mich für die Beteiligung bedanken und nehme wie folgt Stellung:	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038950_002, Gemeinde Titz	
Inhalt Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein zentrales Anliegen unserer Zeit und ein entscheidender Schritt, um den Klimaschutz voranzutreiben und die Energiewende zu bewältigen. Die Bundesregierung hat mit dem Wind-an-Land-Gesetz weitreichende Entscheidungen getroffen, die die Landesregierung in die Pflicht nehmen, bis 2027 1,1 Prozent der Landesfläche und bis 2032 1,8 Prozent für den Ausbau von Windenergie in Nordrhein-Westfalen bereitzustellen. Diese Zielsetzungen sind ambitioniert und notwendig, doch die Landesregierung in Nordrhein -Westfalen hat durch die Festsetzung kürzerer Fristen zusätzliche Herausforderungen geschaffen, die nicht zwingend erforderlich waren. Ohne eine Diversifizierung der Erneuerbaren Energien sowie einen gleichzeitigen Ausbau der Netz- und Speicherinfrastruktur wird die Energiewende schwer zu bewältigen sein. Diese Aspekte fehlen in dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln jedoch gänzlich.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Regelung der vorgebrachten Aspekte bzgl. der Speicherung und Verteilung der Energie gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Netz- und Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Netz und Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

1038950_003, Gemeinde Titz	
Inhalt Besonders in ländlichen Regionen wie der Landgemeinde Titz, die über äußerst fruchtbare Böden verfügt, muss eine Balance zwischen dem Ausbau Erneuerbarer Energien und dem Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen gefunden werden. Eine flächendeckende Versiegelung oder Bebauung solcher Flächen ist kritisch zu bewerten, da sie langfristig die Ernährungs- und Versorgungssicherheit beeinträchtigen könnte	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Innerhalb der WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme (landwirtschaftlicher) Böden im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Die übrige Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Eine flächendeckende Versiegelung ist insbesondere bei der Windenergienutzung nicht gegeben.

1038950_004, Gemeinde Titz	
Inhalt Die Landgemeinde Titz hat die Bedeutung des Themas frühzeitig erkannt und bereits im Jahr 2022 eine Windpotenzialstudie beauftragt, die im März 2023 abgeschlossen wurde. Auf Basis dieser Studie hat die Verwaltung der Landgemeinde verschiedene Potenzialflächen identifiziert. Der Beschluss des Gemeinderats vom 7. Dezember 2023 (Beschlussvorlage 231/2023 sowie Beschlussvorlage 231/2023 (1. Ergänzung)), der Bezirksregierung Köln zehn Prozent Flächenverfügbarkeit anzubieten, lässt erkennen, dass die Landgemeinde verantwortungsvoll und proaktiv an der Umsetzung der Ausbauziele mitwirkt. Dies zeigt neben diesem Angebot auch die Erstellung eines Freiflächen- und Agrip-Potovoltaikkonzeptes für das Gebiet der Landgemeinde Titz.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden allgemeine Informationen und Hinweise zur räumlichen Entwicklung vorgebracht.

1038950_005, Gemeinde Titz	
Inhalt Die Auswahl der Flächen wurde weitestgehend differenziert betrachtet, wofür ich ausdrücklich dankbar bin. Festzuhalten ist, dass der Anteil der Flächenverfügbarkeit, welcher aktuell bei etwa 3,4 Prozent liegt, im ersten Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien etwa 9,2 Prozent und im vorliegenden Entwurf etwa zehn Prozent Flächenverfügbarkeit beträgt. Somit befinden sich die durch die Regionalplanung ausgewiesenen Flächen im Maßstab des Ratsbeschlusses vom 7. Dezember 2023. Nachzuvollziehen ist, dass die Flächen bei Kalrath und nördlich von Rödingen entfallen, da dadurch eine störungsfreie Sichtachse für Rödingen erhalten bleibt und keine umzingelnde Wirkung auf die Ortschaft entsteht. Dies zeugt von einer gelungenen Berücksichtigung ortsspezifischer Bedürfnisse.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038950_006, Gemeinde Titz

Inhalt

Gleichzeitig wurden neue Flächen in den Entwurf aufgenommen, die einer kritischen Bewertung bedürfen. Die zusätzliche Fläche an der Sophienhöhe könnte durch die vorherrschende Windrichtung als problematisch einzustufen sein, da sie sich so im Windschatten befindet. Zudem sollte auch die touristische Bedeutung der Sophienhöhe stärker in die Überlegungen einfließen. Eine eingehende Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist hier essenziell. Ebenso sind hier die Einflüsse auf Flora und Fauna, durch die unmittelbare Lage an der Sophienhöhe kritisch einzuschätzen, so dass diese Flächenausweisung abgelehnt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).
Der Windenergiebereich (WEB) ELS_NDZ_TIT_01 wird geändert (s. StnID 1038232_009, 1048973, 1048197).
Der Windenergiebereich (WEB) ELS_NDZ_TIT_02 wird geändert (s. StnID 1048197).
Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.
Im Übrigen gilt folgendes:

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.
Es gilt insbesondere zu beachten, dass beide o.g. WEB eine bestehende kommunale Konzentrationszone für die Windenergie, in der bereits Windenergieanlagen vorhanden sind, erweitern und somit aufgrund der räumlichen Bündelung raumordnerisch besonders geeignet sind (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.2).

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Dies inkludiert auch die in der Stellunahme thematisierte Flora und Fauna. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Windverhältnisse sind im Regierungsbezirk Köln in 150 m über der Geländeoberfläche, insbesondere im linksrheinischen Raum, flächendeckend für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb geeignet (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.2). Darüber hinaus wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die

	Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Die in Rede stehenden WEB ELS_NDZ_TIT_01 (im zweiten Planentwurf ELS_NDZ_TIT_01_2) und ELS_NDZ_TIT_02 (im zweiten Planentwurf ELS_NDZ_TIT_02_2) sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass ihre Beibehaltung folgerichtig ist.

1038950_007, Gemeinde Titz

Inhalt

Ebenfalls kritisch sehe ich, auch wenn diese eine bestehenden Windpark ergänzt, die neu ausgewiesene Fläche südlich von Ameln bzw. Spiel. Aufgrund der bereits jetzt erhöhten Lärmemissionen verschiedenster Lärmquellen liegt eine hohe Belastung der Ortschaften, insbesondere von Ameln, vor und zusätzliche Windkraftanlagen könnten die Lebensqualität der Bewohner weiter beeinträchtigen. Auch im parallel verlaufenden Verfahren des Teilplan Nichtenergetischer Rohstoffe des Regionalplans Köln wird eine Kiesgrube weiter nach Süden, in Richtung Ameln, ausgewiesen und grenzt so nun unmittelbar nördlich an die Ortschaft Ameln.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in Rede stehende WEB JÜL_TIT_01 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung folgerichtig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zeichnerische Festlegung in dem in Rede stehenden Bereich zudem geändert wird (s. zweiter Planentwurf). Der WEB JÜL_TIT_01 wird um kommunal dargestellte Windenergieflächen erweitert (s. StnID 1048975).

Der LEP NRW Grundsatz 10.2-9 gibt vor, dass bei der Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen geeignete bestehende Windenergiestandorte und kommunale Planungen geprüft und möglichst berücksichtigt werden sollen. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung der WEB wurden alle kommunalen Windenergiegebiete einer Einzelfallprüfung unterzogen – mit dem Ziel, möglichst viele kommunale Flächen als regionalplanerisches Vorranggebiet festzulegen. Da bestehende kommunale Bauleitpläne für die Windenergie bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen haben und durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden, verfügen diese Flächen über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene. Aus diesem Grund geschieht die Prüfung einer möglichen Übernahme der kommunalen Bauleitplanungen als Windenergiebereiche im Vergleich zur Festlegung neuer regionalplanerischer Windenergiebereiche anhand erweiterter konzeptioneller Parameter und folgt demnach LEP NRW Grundsatz 10.2-9.

	Den Erläuterungen von LEP NRW Grundsatz 10.2-9 entsprechend werden bereits genutzte Standorte diesbezüglich anders beurteilt. Wenn innerhalb des kommunalen Gebiets eine Windenergieanlage in Betrieb oder genehmigt ist, erfolgt die „Übernahme“ in das regionale Konzept ohne Berücksichtigung von Siedlungsabständen. Da auf diesen Standorten aktuell und in absehbarer Zukunft Strom produziert wird, legt der Planungsträger hier andere Maßstäbe für die Übernahme an. Stichtag für die Inbetriebnahme ist der 1.1.2000, da unterstellt wird, dass auf diesen Standorten noch mindestens fünf weitere Jahre lang Strom produziert wird. In die Erwägungen des Plangebers fließt in diesem Zusammenhang auch die Monitoringpflicht des LEP NRW Ziel 10.2-10 ein (vgl. Kapitel 4.1.5 Begründung).

1038950_008, Gemeinde Titz

Inhalt

Die Fläche im Norden der Landgemeinde Titz bei Gut Betgenhausen sollte nicht verkleinert werden, da durch die Beibehaltung der ursprünglich von der Gemeinde eingebrachten Größe andere neu aufgenommene Flächen gestrichen werden könnten. Dies wäre eine ausgewogenere Lösung, die den Eingriff in sensiblere Bereiche minimiert. Die übrigen Flächen wurden vergrößert, was aufgrund der Einhaltung ausreichender Abstände zu den Ortschaften akzeptiert werden kann.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Ein Großteil der von der Gemeinde Titz vorgeschlagenen kommunalen Planungen zur Nutzung der Windenergie konnten als Windenergiebereiche (WEB) im Sachlichen Teilplan Erneurbare Energien berücksichtigt werden.

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Der WEB TIT_03 (im zweiten Planentwurf TIT_03_2) bei Gut Betgenhausen wurde entsprechend der regionalplanerischen Konzeption berücksichtigt.
Die in der Stellungnahme angeregte Fläche östlich des WEB TIT_03_2 (zweiter Planentwurf) entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche durch das Ausschlusskriterium "Abstand zu seismologischen Stationen" überlagert.

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten

Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Die Berücksichtigung seismologischer Stationen als Ausschlusskriterium erfolgte in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW und beruht auf der sachlichen Erwägung, im Sinne einer regionalplanerischen Vorsorge Störungen der wissenschaftlichen Messgenauigkeit im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur

	Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038950_009, Gemeinde Titz	
Inhalt Der Planentwurf zeigt nicht den vollständigen Geltungsbereich des Regierungsbezirks Köln, bzw. weist möglicherweise sogar Flächen aus, welche im Regierungsbezirk Düsseldorf befindlich sind. Ferner werden auch die Grenzen der Kommunen Bedburg und Titz falsch abgebildet, weshalb mir nicht bewusst ist, ob ich nun zu Flächen, welche seit 1. Januar 2022 nicht mehr im Geltungsbereich der Landgemeinde liegen oder der Landgemeinde eben neu zugewiesen wurden, Stellung nehmen soll. Die in der Karte auf der nächsten Seite zu entnehmenden roten Flächen wurden dem Verwaltungsbereich der Landgemeinde Titz entnommen und der Stadt Bedburg zugeordnet. Die grüne und gelbe Fläche wurde der Landgemeinde Titz von den Städten Jüchen und Bedburg zugesprochen. Die orangefarbene Fläche erhielt die Stadt Jüchen aus der der Stadt Bedburg. [Abbildung] Hierbei handelt es sich meiner Einschätzung nach um einen formellen Fehler, da es sich um eine Flurbereinigung von etwa 30 ha (10 ha werden in der landesplanerischen Raumplanung als raumbedeutsam betrachtet) gehandelt hat. Grundlage ist das Flurbereinigungsverfahren Jackerath (Az.: 33.45 -5 10 02; Schreiben vom 26. März 2012 mit dem AZ.: 33.41 - 5 10 02), welches mit der öffentlichen Bekanntmachung der Ausführungsanordnung durch die Bezirksregierung Köln am 16. November 2021 abgeschlossen wurde (https://www.bezreq-koeln.nrw.de/system/files/ media/ document/file/verfahren verfahrensuebersichten flurbereiniqunqsverfahren jackerath ausfuehrunqsanordnunq.pdf; Stand: 24. Oktober 2024).	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Grenzverlauf wird in dem in Rede stehenden Bereich korrigiert.

1038950_010, Gemeinde Titz	
Inhalt Der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien stellt eine wichtige Grundlage für den Ausbau Erneuerbarer Energien dar. Die Bezirksregierung sollte jedoch sicherstellen, dass der Ausbau nicht zulasten von besonders wertvollen landwirtschaftlichen Flächen und der Lebensqualität der Anwohner erfolgt. Es gilt, die von der Landgemeinde Titz vorgelegten Vorschläge, die auf einer fundierten Windpotenzialstudie basieren, angemessen zu berücksichtigen. Die kritische Betrachtung einzelner neuer Flächen, wie an der Sophienhöhe und bei Ameln, ist ebenso notwendig wie die Beibehaltung sinnvoller Alternativen, beispielsweise bei Gut Betgenhausen. Nur durch eine sorgfältige Abwägung aller Interessen und eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten kann die Energiewende erfolgreich und nachhaltig gestaltet werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Es werden die wesentlichen Inhalte der Gesamtstellungnahme zusammengefasst. Neue Bedenken oder Anregungen werden nicht hervorgebracht. Es wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038950_001 bis 1038950_009 verwiesen.

AZ: BET_126000_1	
Vettweiß	
1037929_001, Vettweiß	
Inhalt Die Gemeinde Vettweiß begrüßt die Übernahme der meisten der bisher im Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesenen Flächen. Die Konzentrationszonen würden gemäß § 245e Abs. 1 BauGB beim Erreichen des Flächenbeitragswerts gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 WindBG, spätestens aber mit Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Wind-BG (31.12.2027), ihre Ausschlusswirkung verlieren. Durch die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wird gewährleistet, dass die Ausschlusswirkung im Gemeindegebiet auch nach Ablauf dieser Frist gewahrt bleibt und Windenergieanlagen nicht als privilegierte Vorhaben zulässig werden würden.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037929_002, Vettweiß	
Inhalt Die Gemeinde Vettweiß regt an, auch die verbleibende Konzentrationszone bei Froitzheim (vgl. Abb. 1), die nicht übernommen wurde, als WEB zu übernehmen. In dieser Zone wurden 2023 zehn Windenergieanlagen des Typs Enercon E 82 mit einer Nabenhöhe von 98 m genehmigt. Bei einer Leistung von je 2,3 MW leisten diese Anlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) VET_ZÜL_01 wird geändert (s. StnID 1048975).

1037929_003, Vettweiß	
Inhalt Die Gemeinde Vettweiß stellt derzeit ihren Flächennutzungsplan neu auf. Da die Ausweisung von Konzentrationszonen durch die kommunale Planung nicht mehr möglich ist, ist auch eine Übernahme der bestehenden Zonen in den neuen FNP nicht möglich. Für genehmigten Anlagen bestünde somit ab 2027 kein Planungsrecht mehr. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich hier um einen neuen Standort handelt, sollte dieser planungsrechtlich abgesichert werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Hinsichtlich der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung bestehender kommunaler Windkonzentrationszonen als Windenergiebereich (WEB) wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen. Kommunen steht es frei, im Wege der Positivplanung im Flächennutzungsplan weitere Flächen für die Windenergie zu ermöglichen. Hinsichtlich des Rechtscharakters von bestehenden und perspektivischen kommunalen Flächen für die Windenergie und der planungsrechtlichen Zulässigkeit innerhalb dieser Flächen wird auf § 2 Abs. 1 WindBG und § 249 Abs. 2 BauGB verwiesen.

1037929_004, Vettweiß	
Inhalt Ferner sollte der in dem Vorentwurf vom 28.02.2024 dargestellte Windenergiebereich in der Gemarkung Ginnick, Flur 1, Thumer Acker, im Planentwurf wiederaufgenommen werden. [Abbildung]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Eine eindeutige Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist auf Grundlage der Stellungnahme nicht möglich. Nordwestlich der Ortschaft Thum wurde im Laufe des Entwurfsprozesses zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Windenergiebereich (WEB) KRE_VET_01 aufgrund der Beachtung der militärischen Mindestradarführungshöhen (MVA) (s. Kapitel 4.1.3 der Begründung) verändert.

AZ: BET_127000_1

Kreis Euskirchen

1037564_001, Kreis Euskirchen

Inhalt

Der Kreis Euskirchen nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wie folgt Stellung:

Anregung/Bedenken

1. Ausweisung aller im FNP dargestellten und rechtswirksamen Windkraftkonzentrationszonen (WKKZ) als Vorranggebiete (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG und Ergänzung dieser mit zusätzlichen Vorrangebieten zur Erreichung der Flächenziele.

Begründung

Bestehende und rechtswirksame WKKZ sollten grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 1 a des WindBG bei der Festlegung von Vorranggebieten im sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt und entsprechend ausgewiesen werden. Die bestehenden WKKZ der Kommunen basieren auf Teilflächennutzungsplänen oder Flächennutzungsplanänderungen, die von der Bezirksregierung genehmigt wurden. Der Kreis Euskirchen fordert, diese bestehenden Windenergiebereiche voll umfänglich bei der Ausweisung der Vorranggebiete im Sinne des Gegenstromprinzips nach § 1 (3) ROG zu berücksichtigen. So ist es z.B. in der Gemeinde Hellenthal so, dass in dem erst kürzlich durch die Bezirksregierung genehmigten Teilflächennutzungsplan eine neue WKKZ ausgewiesen wurde, die zum großen Teil in den Vorranggebieten nicht abgebildet ist. Gleichzeitig werden jedoch außerhalb der bestehenden WKKZ zusätzlich Vorranggebiete festgelegt, was zu einer zusätzlichen und vermeidbaren Flächenbelastung in der Kommune führt. Darüber hinaus wurden bei der Ausweisung der WKKZ auch bereits naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt. Beispielhaft sei das Naturschutzgebiet „Kyllquellgebiet“ sowie das umgebende Landschaftsschutzgebiet „Losheimer Wald“ in der Gemeinde Hellenthal genannt, dass bei der WKKZ-Ausweisung aufgrund der im Schutzzweck genannten Unzerschnittenheit des Gebietes und der entsprechenden Vorkommen planungsrelevanter Arten wie dem Schwarzstorch ausgenommen wurde.

Aus vorgenannten Gründen wird daher gefordert, zunächst die rechtswirksamen WKKZ als Vorranggebiete festzulegen und diese zur Erreichung der Flächenziele mit zusätzlichen Vorrangebieten zu ergänzen. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass mit der Ressource Fläche zur Erreichung der Flächenziele so sparsam und effizient wie möglich umgegangen wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der LEP NRW Grundsatz 10.2-9 gibt vor, dass bei der Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen geeignete bestehende Windenergiestandorte und kommunale Planungen geprüft und möglichst berücksichtigt werden sollen. Geeignet sind gemäß LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen nur dann, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen und dabei technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung der WEB wurden alle kommunalen Windenergiegebiete einer Einzelfallprüfung unterzogen – mit dem Ziel, möglichst viele kommunale Flächen als regionalplanerisches Vorranggebiet festzulegen. Da bestehende kommunale Bauleitpläne für die Windenergie bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen haben und durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden, verfügen diese Flächen über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene. Aus diesem Grund geschieht die Prüfung einer möglichen Übernahme der kommunalen Bauleitplanungen als Windenergiebereiche im Vergleich zur Festlegung neuer regionalplanerischer Windenergiebereiche anhand erweiterter konzeptioneller Parameter und folgt demnach LEP NRW Grundsatz 10.2-9.

Das regionalplanerische Konzept erachtet eine dauerhafte Nutzung bestehender kommunaler Bauleitplanungen als möglich, wenn die konzeptionell definierten Abstände zur Wohnbebauung sowie zu Straßen des klassifizierten Straßennetzes, zum Schienennetz, zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie zu umweltfachlichen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope) gewahrt werden. Um ergänzend auch den technologischen Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung dieselben Abstände zur Wohnnutzung, zu o.g. Infrastrukturen und umweltfachlichen Schutzgebieten

	herangezogen, wie bei neuen Windenergiebereichen. Den Erläuterungen von LEP NRW Grundsatz 10.2-9 entsprechend werden bereits genutzte Standorte diesbezüglich anders beurteilt. Wenn innerhalb des kommunalen Gebiets eine Windenergieanlage in Betrieb oder genehmigt ist, erfolgt die „Übernahme“ in das regionale Konzept ohne Berücksichtigung von Siedlungsabständen. Da auf diesen Standorten aktuell und in absehbarer Zukunft Strom produziert wird, legt der Planungsträger hier andere Maßstäbe für die Übernahme an. Stichtag für die Inbetriebnahme ist der 1.1.2000, da unterstellt wird, dass auf diesen Standorten noch mindestens fünf weitere Jahre lang Strom produziert wird. In die Erwägungen des Plangebers fließt in diesem Zusammenhang auch die Monitoringpflicht des LEP NRW Ziel 10.2-10 ein (vgl. Kapitel 4.1.5 Begründung). In der Gemeinde Hellenthal werden bis auf wenige Ausnahmen, die aufgrund der oben beschriebenen Thematik sachgerecht sind, die bestehenden Windkonzentrationszonen als WEB übernommen.

1037564_002, Kreis Euskirchen	
Inhalt **Anregung/Bedenken** 2. Berücksichtigung der in Planung befindlichen WKKZ, bzw. geplanter Erweiterungen **Begründung** Der gleichen gilt für in Planung befindlichen WKKZ, bzw. für geplante Erweiterungen von WKKZ, um eine größtmögliche Flächenübereinstimmung mit den Planungen der Kommunen in den Vorranggebieten zu erreichen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Da in Aufstellung befindliche Flächennutzungspläne weder das Aufstellungsverfahren samt abschließender Abwägung aller emittelter Belange durchlaufen haben, noch eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vorliegt, ist es sachgerecht, diese Planungen anders als genehmigte Flächenutzungsplanungen für die Windenergie zu behandeln. Gleichwohl wird eine planerische Priorisierung auch der informellen Planungen bzw. noch nicht abgeschlossenen Flächennutzungsplanugen vorgenommen. Diesbezüglich wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen.

1037564_003, Kreis Euskirchen	
Inhalt **Anregung/Bedenken** 3. Ausweisung einer gesonderten Kategorie für Bestand und Planung **Begründung** Sollte eine einheitliche Ausweisung aufgrund der von der Bezirksplanungsbehörden angelegten Kriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten nicht möglich sein wird angeregt, zwei Kategorien zu wählen, mit denen zum einen bestehende WKKZ und zum anderen zusätzliche Vorrangebiete im sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegt werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der LEP NRW gibt über Ziel 10.2-2 endabgewogen vor, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha Vorranggebiete für die Windenergie auszuweisen sind. Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß. Im Ergebnis tragen die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien dem gesetzgeberischen Ziel des § 2 EEG in umfassender Weise Rechnung (vgl. Begründung Kapitel 4.1.4). Durch die Bestimmung des Potenzialraums erfolgt zudem keine Eingrenzung des kommunalen Planungsspielraums. Kommunale Bauleitplanung kann weiterhin gesamträumlich betrieben werden, insofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen und die Grundsätze berücksichtigt sind.

1037564_004, Kreis Euskirchen	
Inhalt **Anregung/Bedenken** 4. Überprüfung und Anpassung der Kriterien (hier Abstände zu Bundes- und Landstraßen) **Begründung** Durch die neu angelegten Kriterien zum Abstand zu Bundes- und Landstraßen kommt es örtlich dazu, dass Teile von bestehenden WKKZ in einem Vorranggebiet ausgespart werden. Dies ist nicht nachzuvollziehen, da sich oft bereits Anlagen in diesen ausgesparten Streifen befinden. Bei diesen Anlagen wurde bei der Genehmigung bereits der erforderliche Abstand zu Straßen berücksichtigt. Ein weiteres Zurückweichen ist daher nicht erforderlich. Es wird daher angeregt die Abstände zu Bundes- und Landstraßen auf das für eine Genehmigung von Anlagen erforderliches Maß anzupassen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Pauschale Abstände dienen in diesem Zusammenhang der Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liegt. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet. Die Einhaltung des Abstands bei der Festlegung von WEB, denen eine kommunale Planung zugrunde liegt, entspricht dem Willen des Planungsträgers, jegliche Konflikte von WEB mit perspektivisch möglichen Trassenerweiterungen oder Elektrifizierungen von Bahnstrecken zu vermeiden.

1037564_005, Kreis Euskirchen	
Inhalt **Anregung/Bedenken** 5. Berücksichtigung aktueller Potentialanalysen, Planungen und Untersuchungen **Begründung** Es wird angeregt auch aktuelle informelle Planungen der Kommunen, wie z.B. Potentialanalysen oder Artenschutzuntersuchungen, bei der Festlegung der Vorranggebiete zu berücksichtigen um eine möglichst große Kohärenz mit den kommunalen Planungen und Absichten zu erreichen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Anregung ist entsprochen. Es wird auf die Erläuterungen zur StnID 037564_001 und 037564_002 verwiesen.

1037564_006, Kreis Euskirchen

Inhalt

Anregung/Bedenken

6. Flächenauswahl bei der Festlegung der Vorranggebiete mit größtmöglichen Abständen zu Ortschaften wählen.

Begründung

Im Entwurf des sachlichen Teilplans sind unter anderem auch Vorranggebiete festgelegt, die bis auf 700 m an Ortschaften heranreichen. Aus der bisherigen Praxis ist zu sehen, dass Anlagen mit einem solch geringen Abstand mitunter nur mit Einschränkungen, wie z.B. einer nächtlichen Drosselung, betrieben werden können. Gleichzeitig werden Flächen aus der Potenzialanalyse des LANUV, die einen weit größeren Abstand zu Ortschaften haben, nicht als Vorrangebiete festgelegt. Für einen späteren, möglichst effektiven Betrieb von Windkraftanlagen und zum Schutz der ortsansässigen Bevölkerung wird daher gefordert, zunächst die Flächen der Potentialanalyse als Vorranggebiete festzulegen, die den größtmöglichen Abstand zu Ortschaften haben, sofern nicht andere Gründe mit höherer Priorität für eine Festlegung vorliegen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) (LANUV-Fachbericht Nr. 142) enthält eine regionalisierte Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Auf dieser Grundlage werden die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abgeleitet, um eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung ist die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsgebend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse dient jedoch nicht als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen und beinhaltet auch keine konkreten Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele. Explizit wird in der LANUK -Flächenanalyse die Aussage getroffen, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind.

Dementsprechend erfolgt die Festlegung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auf Basis eines eigenständigen regionalplanerischen Konzepts. Das Kriterien-Set baut zwar auf der Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) auf. So werden in Bezug auf das Kriterium Siedlungsabstände beispielsweise die gleichen Abstände zu Grunde gelegt. Die in der Flächenanalyse enthaltenen landesweiten Annahmen und Daten werden allerdings regional konkretisiert und um regionale Besonderheiten ergänzt. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wird ein eigener Potentialraum ermittelt.

Die zeichnerisch Festlegung von WEB folgt einem mehrstufigen Vorgehen in dessen Rahmen Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Die Ausweisung als Potentialfläche im Rahmen der LANUK-Flächenanalyse spielt dabei keine Rolle.

1037564_007, Kreis Euskirchen

Inhalt

Anregung/Bedenken

7. Umfassung von Orten gemäß dem Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ prüfen und im Entwurf berücksichtigen, gegebenenfalls Rücknahme von Vorranggebieten oder andere räumliche Ausrichtung.

Um eine bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen zu vermeiden sollten gemäß dem Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ in einem Radius von 3,5 km höchstens ein Blickfeld von maximal 120° vom Ortszentrum aus gesehen mit Anlagen belegt sein. Zwischen zwei Windenergiebereichen sollte ein Sektor von mindestens 60° frei sein, ansonsten ist dies als eine Kulisse zu werten. Nach Angaben der Bezirksregierung wurden diese Kriterien in einem Radius von 2 km um die Ortschaften berücksichtigt. Eine Überprüfung hat jedoch ergeben, dass es auch nach der Überarbeitung des Vorentwurfs im Ort Lommersum der Gemeinde Weilerswist eine zu starke Umfassung mit Windenergiebereichen gegeben ist. Die Bezirksplanungsbehörde wird daher aufgefordert, die Planungen auf Grundlage dieser Kriterien nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls festgelegte Vorrangebiete entsprechend zurückzunehmen oder auf andere Flächen der Potentialanalyse, die diesen Kriterien entsprechen, auszuweichen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert.

Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind.
Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich verteilt, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt liegen. In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen. Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden. Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend soll von möglichen WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgehen können, die einer WEA als sonstiger öffentlichen Belang i.S. des § 35 Abs.3 S.1 BauGB entgegengehalten werden könnte. Durch die gewählte Methode, anhand derer eine plangebietsübergreifende, schematische Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung vorgenommen wurde, konnte diesem planerischen Ziel Rechnung getragen werden (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2).

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an das obergerichtlich anerkannte Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um eine potenzielle Umzingelung einzelner Ortslagen zu identifizieren bzw. planerisch zu vermeiden.

Mit Bezug auf die Kritik des Stellungnehmenden zum verwendeten Betrachtungsraum wird darauf hingewiesen, dass der Stellungnehmende eine ältere Version des Gutachtens anführt. Die Regionalplanungsbehörde bezieht sich auf die überprüfte und aktualisierte Fassung des in Rede stehenden Gutachtens von 2021, in dem die Kriterien überprüft und in Teilen modifiziert worden sind. Demnach wird als Betrachtungsraum 2,5 km empfohlen. Dieser Empfehlung ist die

	Regionalplanungsbehörde bei der Prüfung aller WEB gefolgt. Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf einen unverbauten Blick in die Landschaft gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht. Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für kritische Bereiche wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete. Eine Umzingelung der Ortschaft Lommersum ist durch die geplanten WEB nicht gegeben.

1037564_008, Kreis Euskirchen	
Inhalt **Anregung/Bedenken** 8. Nutzung evtl. entstehender Überhänge im Regierungsbezirk zugunsten stark belasteter Kommunen **Begründung** Sofern nach der Ausweisung von Vorranggebieten im Regierungsbezirk Köln ein Überhang an Windkraftvorrangflächen besteht, sollte dieser genutzt werden, um in Kommunen, die einen hohen Anteil an Windenergieanlagen übernehmen, die Flächenausweisungen etwas zurückzunehmen und damit die Abstände zu Ortschaften zu vergrößern.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Das gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2 vorgegebene Teilflächenziel ist eine Mindestvorgabe. Die leichte Übererfüllung durch die festgelegten WEB ist sachgerecht, da sich im Laufe des Planverfahrens oder nach Beendigung des Verfahrens noch Änderungserfordernisse an einzelnen Abgrenzungen ergeben können. Der verbleibende Spielraum ist wichtig, um die Erfüllung des Teilflächenziels und die damit verbundene Steuerungswirkung durch ggfls erforderliche Änderungen nicht zu gefährden (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.1.4 der Begründung).

1037564_009, Kreis Euskirchen

Inhalt

Anregung/Bedenken

9. Differenzierte Prüfung im Umkreis seismologischer Stationen, ggfls.

Überprüfung, ob eine seismologische Station verlegt werden kann

Begründung

Station differenziert nach Untergrund und Art der Station ein Abstand von 1000/2000/3000/5000 m einzuhalten ist. In der Stadt Bad Münstereifel ist jedoch pauschal ein Abstand von 5000 m angesetzt worden, wodurch die Kommune so gut wie keine Vorrangflächen zugesprochen bekommt. Um Kommunen mit seismologischen Station auch gebührend an der Entwicklung der Windenergie teilhaben zu lassen wird angeregt, eine differenzierte Betrachtung der seismologischen Stationen vorzunehmen und nur den minimal notwendigen Abstand zu wählen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Die Berücksichtigung seismologischer Stationen als Ausschlusskriterium erfolgte in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW und beruht auf der sachlichen Erwägung, im Sinne einer regionalplanerischen Vorsorge Störungen der wissenschaftlichen Messgenauigkeit im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu

	mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

1037564_010, Kreis Euskirchen	
Inhalt **Anregung/Bedenken** 10. Aufnahme des Vogelschutzgebietes DE-5506-471 „Ahrgebirge“ in die Minderungsmaßnahmen der textlichen Festlegungen und des Feldhamsters in den WEB VET_ZÜL_01 und VET_ZÜL_02. **Begründung** Die festgesetzten Minderungsmaßnahmen sind aus dem Leitfaden und anhand der im Schutzzweck erfassten Arten abgeleitet. In den textlichen Festsetzungen werden Minderungsmaßnahmen im Bereich der Vogelschutzgebiete festgesetzt (ab S. 22). Hier wird zwar auf das Vogelschutzgebiet DE-5507-401 Ahrgebirge eingegangen, aber nur auf den rheinland-pfälzischen Teil. Der NRW-Teil wird hier nicht aufgeführt () In den beiden WEB VET-ZÜL_01 und VET_ZÜL_02 muss zusätzlich noch der Feldhamster aufgenommen werden, da sich in diesem Bereich eine Auswilderungsfläche befindet.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der nordrhein-westfälische Teil des Vogelschutzgebietes DE-5506-471 liegt außerhalb der Wirkbereiche der WEB, Natura2000-Vorprüfungen und -Verträglichkeitsprüfungen waren für diesen Teil des Vogelschutzgebietes nicht erforderlich. Es wurden daher für diesen Teil des Vogelschutzgebietes auch keine Minderungsmaßnahmen festgesetzt. Der Feldhamster wurde in den Prüfbögen VET_ZÜL_01_2 (1. Offenlage: VET_ZÜL_01) und VET_ZÜL_02 ergänzt.

1037564_011, Kreis Euskirchen	
Inhalt **Anregung/Bedenken** 11. Aufnahme einer textlichen Festlegung mit folgendem Wortlaut: „Bei der Genehmigung von Anlagen innerhalb von den festgelegten Windenergiebereichen ist sicherzustellen, dass es in Verbindung mit bestehenden oder geplanten und bereits genehmigten Anlagen zu keiner beachtlichen Umfassung von Orten kommt. Eine beachtliche Umfassung ist dann gegeben, wenn in einem Radius von 2 km ein Blickwinkel von mehr als 120 ° von der Mitte der betreffenden Ortschaft aus von bestehenden Anlagen und Windenergiebereichen geprägt ist. Zwischen zwei Anlagenbereichen mit einem betroffenen Blickwinkel von bis zu 120° muss ein freier Korridor von mindestens 60° liegen.“ **Begründung** Zurzeit werden auch vermehrt Anträge für Windkraftanlagen gestellt, die außerhalb der jetzt im Planentwurf befindlichen Windenergiebereiche liegen. Im Zusammenspiel mit später errichteten Anlagen, die innerhalb der Windenergiebereich liegen, ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass es zu einer beachtlichen Umfassung von Ortslagen kommen kann. Um das zu vermeiden regt der Kreis Euskirchen an, die nebenstehende Formulierung als textliche Festlegung in den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien aufzunehmen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Mit Blick auf die nach Erreichen des Teilflächenziels eintretende Steuerungswirkung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sieht der Planungsträger für die angeregte Festlegung kein Erfordernis. Demnach erlischt mit Feststellung des Teilflächenziels die planungsrechtliche Privilegierung von WEA außerhalb der WEB und kommunaler Windenergiegebiete. D.h. planungsrechtlich privilegierten Standorten von WEA kann künftig regelmäßig eine kommunale oder regionale Steuerungsabsicht unterstellt werden. In die Überlegungen fließen zudem die Neuregelung des § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB ein, wonach Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten, nach § 35 Abs. 2 nur ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts und Landschaftsbild berührt sind. Auch ergibt sich aus den landesplanerischen Vorgaben kein Erfordernis für eine textliche Festlegung. Eine abschließend abgewogene Zielformulierung im Regionalplan ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht.

1037564_012, Kreis Euskirchen	
Inhalt Inzwischen ist eine große Anzahl an Anträgen auf Genehmigung bzw. Vorbescheid für Windkraftanlagen außerhalb von den im Entwurf des Regionalplans, sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, vorgesehenen Windkraftbereichen eingegangen, über die die Untere Immissionsschutzbehörde innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist vor drei Monaten zu entscheiden hat. Es wird daher angeregt, die bis zur Rechtskraft des sachlichen Teilplans positiv beschiedenen bzw. genehmigten Anträge außerhalb von Windenergiebereichen auf die Flächenbeitragswerte des Kommunen bzw. des Kreises anzurechnen. Eine solche Berücksichtigung könnte nach einer Evaluation der genehmigten Anlagen außerhalb von Windenergiebereichen ca. ein bis zwei Jahre nach Rechtskraft geprüft und ggf. in einem Änderungsverfahren zum sachlichen Teilplan umgesetzt werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der LEP NRW gibt über Ziel 10.2-2 endabgewogen vor, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha Vorranggebiete für die Windenergie auszuweisen sind; dies geschieht über die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien. Flächenbeitragswerte für Kommunen oder Kreise existieren nicht. Eine Anrechnung bestehender oder genehmigter Windenergieanlagen außerhalb von WEB auf den Flächenbeitragswert der Planungsregion Köln ist landesgesetzlich nicht vorgesehen und liegt außerhalb Regelungskompetenz des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.

AZ: BET_128000_1

Stadt Bad Muenstereifel

1037178_001, Stadt Bad Muenstereifel

Inhalt

Die Stadt Bad Münstereifel erhält laut der zeichnerischen Festlegungen lediglich einige wenige und kleine, unzusammenhängende Windvorranggebiete im Westen und Südwesten des Stadtgebietes.

Ein Großteil des Stadtgebiets wird über pauschale Abstandsannahmen ausgeschlossen. Große Gebiete im nordöstlichen Stadtgebiet scheiden somit aufgrund eines pauschalen Abstands von 5 km zur seismologischen Station Steinbachtalsperre als Potenzialflächen für Windenergieanlagen aus. Selbiges gilt für einen Pauschalabstand um das Radioteleskop Effelsberg, wodurch große Teile des östlichen Stadtgebiets ausgeschlossen werden.

Somit verbleiben lediglich kleine und unzusammenhängende Windvorranggebiete im westlichen und südwestlichen Stadtgebiet. Die verorteten Windvorranggebiete im Bereich Nöthen umfassen die Standorte der drei geplanten Windenergieanlagen, für die bereits Pachtverträge bestehen und die entsprechenden Anträge in Vorbereitung sind. Darüber hinaus ermöglichen die weiteren verorteten Windvorranggebiete im Bereich der Ortschaften Langscheid, Esch, Nitterscheid aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnitts potentiell nur wenige weitere Windenergieanlagen.

Die Annahme pauschaler Abstände wird daher aus Sicht der Stadt Bad Münstereifel kritisch gesehen, da die Stadt Bad Münstereifel aufgrund topographischer und naturräumlicher Gegebenheiten bereits durch eine Vielzahl an Restriktionen eingeschränkt ist und generell nur wenige Potenzialflächen für Windenergieanlagen aufweist.

Zwar bleibt es den Kommunen unbelassen weitere, über die im Regionalplan verorteten Vorranggebiete hinausgehende Flächen für Windenergieanlagen über eine Positivplanung zu ermöglichen, dies kann jedoch in zeitlicher Hinsicht eine deutliche Verzögerung bis zur Realisierung von Windenergieanlagen und damit auch dringend benötigten haushalterischen Einnahmen bedeuten, da die Bauleitplanverfahren aufgrund der notwendigen Gutachten und Unersuchungen sowie der Anfälligkeit für Klageverfahren in der Regel langwierig sind. Zudem wird sich damit die Teilhabe der Stadt Bad Münstereifel an der Entwicklung der Windenergie und der notwendigen Energiewende erschweren.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) in der Planungsregion Köln erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts mit einheitlichen Kriterien (vgl. Begründung Kapitel 4). Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus der Windenergie in möglichst konfliktarme Räume. Eine pauschale Differenzierung von Abständen nach unterschiedlichen Nutzungsarten ist raumordnerisch sachgerecht, weil sie auf die Unterschiede eines Raums bezüglich seiner Funktion, Betroffenheit sowie seines Schutzbedarfs reagiert.

Diese Vorgehensweise der Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß.
Im Ergebnis tragen die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien dem gesetzgeberischen Ziel des § 2 EEG in umfassender Weise Rechnung (vgl. Begründung Kapitel 4.1.4).

Dem Plangeber ist bewusst, dass kommunale Bauleitplanverfahren zeitliche und personelle Ressourcen in Anspruch nehmen. Gleichwohl wird die bundesrechtliche Möglichkeit begrüßt, dass Kommunen auch nach Erreichen des Flächenbeitragswertes im Rahmen des kommunalen Bauleitplanung zusätzliche Windenergiegebiete ausweisen können, die aufgrund der detaillierteren lokalspezifischen Untersuchungsebene der Bauleitplanung voraussichtlich auch stellenweise in Bereichen verortet werden können, die im Rahmen der

	regionalplanerischen Konzeption als Ausschluss betrachtet werden.

AZ: BET_129000_1	
Gemeinde Blankenheim	
1037524, Gemeinde Blankenheim	
Inhalt Seitens der Gemeinde Blankenheim bestehen keine Bedenken.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037524_001, Gemeinde Blankenheim	
Inhalt Seitens der Gemeinde Blankenheim bestehen keine Bedenken.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_130000_1

Stadt Euskirchen - Planungsamt

1038439_001, Stadt Euskirchen - Planungsamt

Inhalt	Abwägung
Die Kreisstadt Euskirchen nimmt im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wie folgt Stellung: 1) Im Sinne der Nachvollziehbarkeit der festgelegten Windenergiebereiche wird angeregt, dass im weiteren Verfahren auch Kartenmaterial offengelegt wird, aus dem die räumliche Verortung der verschiedenen Restriktions- und Abstandsflächen hervorgeht. Dies ist auch bei der Erarbeitung von Windkraftpotenzialanalysen z. B. auf kommunaler Ebene gängige Praxis. Die rein tabellarische Auflistung von Prüfkriterien ist in vielen Fällen nicht ausreichend geeignet, den Zuschnitt von Windenergiebereichen nachzuvollziehen. Infolgedessen ist es auch nur eingeschränkt möglich, hierzu qualifiziert Stellung zu beziehen.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die zur Offenlage bereitgestellten Unterlagen entsprechen in Art und Umfang den Anforderungen des § 9 ROG. Die der regionalplanerischen Konzeption zugrunde liegenden Kriterien, die Methodik der Ermittlung des Potenzialraums sowie die dahinterstehenden planerischen Erwägungen sind in der Begründung des Regionalplans dargelegt. Zudem ist die schutzgutbezogene Bewertung für jeden WEB ausführlich im Umweltbericht dokumentiert. Diese Dokumente sind Bestandteil der öffentlich zugänglichen Unterlagen. Eine darüberhinausgehende Offenlegung sämtlicher Einzelschritte der GIS-gestützten Analyse ist rechtlich nicht erforderlich.

1038439_002, Stadt Euskirchen - Planungsamt

Inhalt

2) Die der Ausweisung der Windenergiebereiche zugrundeliegenden Abstände werden teilweise kritisch gesehen.

Ein Vorsorgeabstand von nur 700 m zu Wohn- und Mischbauflächen ist in der Regel nicht ausreichend, oder mit Einschränkungen für den Betrieb der dort befindlichen Windenergieanlagen verbunden (z. B. nächtliche Drosselung). Zumindest wenn es sich die mittlerweile gängigen Anlagentypen von ca. 240-288m Höhe handelt.

Gegenüber gewerblichen Bauflächen wird auf die Einhaltung eines Vorsorgeabstands vollständig verzichtet. Die Erfahrung in Euskirchen zeigt, dass sich hier in vielen Fällen auch schützenswerte Nutzungen wiederfinden, wie beispielsweise Betriebsleiterwohnungen oder nach § 246 (10) BauGB genehmigte Flüchtlingsunterkünfte.

Die unter Annahme dieser geringen bzw. fehlenden Vorsorgeabstände ausgewiesenen Windenergieflächen werden daher voraussichtlich zu großen Teilen nicht für den (wirtschaftlichen) Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sein.

Auch wenn es sich hierbei um üblicherweise ausnahmeweise Nutzungen oder temporär befristete Wohnnutzungen handelt, welche der gewerblichen Vorbelastung unterliegen, wird hier um eine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit gebeten. Dies betrifft insbesondere neue Gewerbegebiete und Bauanträge nach Errichtung von herangerückten Windenergieanlagen. Ergeben sich hieraus Auflagen oder Ausschlüsse, bzw. Einschränkungen für Betriebsleiter und Inhaberwohnungen in Gewerbe- und Industriegebieten?

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Pauschale Abstände dienen in diesem Zusammenhang der Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume.

Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liegt. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Dies vorausgeschickt wird darauf verwiesen, dass Wohngebäude entsprechend der regionalplanerischen Konzeption gepuffert werden, auch wenn sie in einem Gewerbegebiet liegen, welches keinen Abstand auslöst. Die Behauptung, dass die festgelegten Windenergiebereiche voraussichtlich nicht für den wirtschaftlichen Betrieb einer WEA geeignet seien, geht insofern von einer falschen Annahme aus.

Da WEB keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten, ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Sinne einer arrondierenden Nutzung an Gewerbe- und Industriestandorten gemäß Ziel 10.2-12 LEP NRW prinzipiell möglich, wenn dies durch die Bauleitplanung nicht ausgeschlossen wird. Gleichwohl sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Immissionsschutzwerte und Lärmkontingente einzuhalten.

1038439_003, Stadt Euskirchen - Planungsamt

Inhalt

3) Die festgelegten Windenergiebereiche stimmen in vielen Punkten nicht mit den Windpotenzialflächen überein, die im Rahmen der städtischen Potenzialanalyse ermittelt wurden. Dies ist durch die unterschiedlichen Prüfkriterien bzw. Vorsorgeabstände begründet, aber wie in Punkt 1) beschrieben in vielen Fällen nicht nachvollziehbar. Daher bitten wir um Klarstellung bzgl. der städtischen Potenzialflächen. Eine Übersicht und Überlagerung mit den Windenergiebereichen des Teilplans Erneuerbare Energien ist der Anlage zu entnehmen.

P1A:

Die Fläche ist in den Potenzialflächen des LANUV vollständig enthalten, im TPEE jedoch nur zu teilen. Es wird um Erläuterung der Differenz gebeten.

P1C, P4, P5:

Die Flächen sind vollständig in den Potenzialflächen des LANUV enthalten, im TPEE jedoch nicht als Windenergiebereiche dargestellt. Es wird um Erläuterung gebeten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (LANUV-Fachbericht Nr. 142) dient der Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Ziel der Analyse ist es, auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abzuleiten und damit eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung sind die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsweisend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse ist nicht dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. Explizit kommt die LANUK-Flächenanalyse u.a. zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind.

In der Flächenanalyse wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den sechs Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. Der Ansatz kann als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden.

Darüber hinaus wird das Planungsbild verfälscht, wenn lediglich die Potenzialflächen der LANUK-Flächenanalyse mit den im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien enthaltenen Flächen gegenübergestellt werden. Denn nicht alle Kriterien der Studie sind geeignet, einen Ausgleich der unterschiedlichen Belange vor dem Hintergrund der regionalen Prägung der Planungsregion Köln bei der Verortung der Windenergiebereiche zu erzielen.

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Folgende in der Stellungnahme angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche P1A der städtischen Potenzialanalyse nicht gänzlich als WEB festgelgt, da dies auf Ebene der Regionalplanung zu einer kritischen Umfassung von Ortschaften führen würde.
Konkret wird die angeregte Fläche P1C der städtischen Potenzialanalyse nicht als WEB festgelgt, da dies auf Ebene der Regionalplanung zu einer kritischen Umfassung von Ortschaften führen würde.
Hinsichtlich der Methodik zur Prüfung von Umfassung von Ortschaften wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen.
Konkret wird die angeregte Fläche P4 der städtischen Potenzialanalyse nicht als WEB festgelgt, da sie vom Ausschlusskriterium "militärische MVA" (erwartete maximale Bauhöhe < 150 m über der Geländeoberfläche) überlagert wird. Diesbezüglich wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.
Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung von WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Hinsichtlich der angeregten Fläche P5 der städtischen Potenzialanalyse ist Folgendes festzuhalten: Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung. In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.
Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.
Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

	Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038439_004, Stadt Euskirchen - Planungsamt	
Inhalt 4) Der Regionalplan formuliert erneut Grundsätze G 1 und G 2 zur Nutzung der Solarenergie, bzw. der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen und verweist hier auf die Bauleitplanung. Bietet jedoch weiterhin keine Steuerungshilfen für die nun teilprivilegierten Anlagen entsprechend des § 35 (1) Nr. 8 BauGB welche letztlich eine bandartige Struktur und Barrierewirkung erzeugen werden. Das beschlossene Konzept der Stadt Euskirchen kann hier erst eingreifen, wenn ein Bauleitplanverfahren über die privilegierten Bereiche hinaus angestrebt wird. Dem Grundsatz entsprach die Stadt Euskirchen, eine stärkere Reglementierung wäre jedoch in Bezug auf das BauGB als öffentlicher Belang begrüßenswert.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Erforderlichkeit der Aufstellung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorgaben des BauGB. Die Festlegungen Grundsätze 1 und 2 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sind explizit an die Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen adressiert. Eine Auseinandersetzung mit den durch die Grundsätze 1 und 2 dargestellten Themen ist aus Sicht des Trägers der Regionalplanung gemäß § 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG im Sinne einer geordneten, konfliktarmen und nachhaltigen Raumnutzung auf Ebene der Bauleitplanung fachlich notwendig. Die Grundsätze gelten damit nicht für nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht für Bauleitplanungen für nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen. Auch eine Ausweisung von Solarenergiebereichen durch den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien in den privilegierten Räumen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB würde nicht zu einem Erlischen der planungsrechtlichen Privilegierung jenseits der Windenergiebereiche führen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass in Baugenehmigungsverfahren für privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen gemäß § 35 Abs.1 BauGB andere Festlegungen des Regionalplan Kölns (textliche wie zeichnerische) raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen als öffentlicher Belang durchaus entgegenstehen können.

AZ: BET_131000_1

Gemeinde Dahlem

1037766_001, Gemeinde Dahlem

Inhalt

<u>Fläche am „Vieherrenstein/Römerstraße“ östlich von Dahlem (DAH_13)</u>

Die ca. 53 ha große Fläche befindet sich östlich der Ortslage *Dahlem*.

Es handelt sich hierbei um einen lärmarmen Erholungsraum mit herausragender Bedeutung. Innerhalb des geplanten Windenergiebereichs verlaufen überregional bekannte Wanderwege wie z. B. der „Moorpfad“ und ein Abschnitt des „Jakobsweges“. Darüber hinaus befinden sich dort die landschaftlich äußerst wertvollen und schützenswerten „Heidenköpfe“ sowie der „Vierherrenstein“, eine historisch wertvolle Grenzmarkierung aus dem 16. Jahrhundert. Außerdem verläuft dort ein Teilstück der denkmalgeschützten während des römischen Reiches erbauten „Agrippastraße“ mit einem freigelegten Ausschnitt des Straßendamms.

Darüber hinaus grenzt der geplante Windenergiebereich unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Glaadtbach mit Nebenbächen“.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich würde zu einer Zerstörung, mindestens aber zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses kulturhistorisch wertvollen und landschaftlich äußerst sensiblen und schützenswerten Landschaftsbereichs führen.

Aufgrund der starken Betroffenheit der Schutzgüter *Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Landschaft und Kulturgut* wird seitens der Gemeinde Dahlem dringend gebeten, auf die Ausweisung des Windenergiebereiches DAH_13 zu verzichten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Bodendenkmäler werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Abgrenzung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt. Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden gesicherte Bodendenkmäler im Kontext ihrer Maßstäblichkeit und Lage betrachtet. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2.2 der Begründung wird verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland alle vermuteten und gesicherten Bodendenkmäler dokumentiert und berücksichtigt worden.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

	Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Der in Rede stehende WEB DAH_13 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

1037766_002, Gemeinde Dahlem	
Inhalt **<u>Berücksichtigung bestehender Windenergieanlagen</u>** Ein Großteil der im Gemeindegebiet bereits errichteten Windenergieanlagen befindet sich innerhalb der geplanten Windenergiebereiche. Die vier Bestandsanlagen nordwestlich des geplanten Windenergiebereichs DAH_08 sowie eine WEA nördlich des künftigen Windenergiebereichs DAH_10 befinden sich jedoch außerhalb künftiger Windenergiebereiche. Seitens der Gemeinde Dahlem wird um Prüfung gebeten, ob die vorgenannten Bestandsanlagen bei der Ausweisung der Windenergiebereiche Berücksichtigung finden können. Dies auch vor dem Hintergrund, dass potentielle Repowering-Vorhaben außerhalb von künftigen Windenergiebereichen gem. § 249 Abs. 3 BauGB nach dem 31.12.2030 nicht mehr möglich sind.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) in der Planungsregion Köln erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts mit einheitlichen Kriterien. Ziel ist es, möglichst konfliktarme und zukunftsfähige Räume für Windenergienutzungen zu identifizieren und den Flächenbeitragswert zu erfüllen. Hinsichtlich der regionalplanerischen Konzeption inklusive der gesonderten Parameter bzgl. der Übernahme kommunaler Bauleitplanungen für die Windenergie wird auf Kapitel 4 der Begründung verwiesen. Der Standort wurde nicht als WEB festgelegt, da er dem regionalplanerischen Konzept nicht entspricht. Das Repowering bestehender Anlagen ist kein gesonderter Belang bei der Festlegung von WEB. Ein Repowering außerhalb von WEB ist zukünftig nicht ausgeschlossen. Diesbezüglich sind die fachgesetzlichen Vorschriften beachtlich.

AZ: BET_132000_1

Gemeindeverwaltung Hellenthal

1038248_001, Gemeindeverwaltung Hellenthal

Inhalt	Abwägung
im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, nehme ich wie folgt Stellung: **Allgemeines:** Zunächst möchte ich mich für die Berücksichtigung meiner Anregungen im Rahmen der Vorabstimmung zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln bedanken. Die vollständige Übernahme der Windenergiekonzentrationszonen aus der 38. Änderung des Flächennutzungsplans, Windenergie der Gemeinde Hellenthal hat im Vergleich zu einer Anpassung der Windenergiebereiche in der Gemeinde Hellenthal gegenüber dem Vorentwurf vom 28.02.2024 geführt. Insbesondere wird begrüßt, dass entgegen der ursprünglichen Planung im Vorentwurf vom 28.02.2024 keine zusätzlichen Windenergiebereiche im Bereich der Oleftalsperre ausgewiesen werden. Damit wird der überragenden Bedeutung des Trinkwasserschutzes für gut 70.000 Haushalte in der Eifelregion Rechnung getragen. Weiterhin begrüße ich, dass meinen Ausführungen unter Berücksichtigung des Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern gefolgt und in die Begründung zum Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln aufgenommen wurde. Damit wird der im Vorentwurf vom 28.02.2024 vorgesehene Windenergiebereich nördlich der Ortslage Losheim aus der Planung herausgenommen und eine weitere Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bewohner von Losheim vermieden.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038248_002, Gemeindeverwaltung Hellenthal

Inhalt

Zur Planung

1. Siedlungsabstände

Wie bereits in meiner Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (LEP NRW) dargelegt, halte ich den Vorsorgeabstand zum bauplanungsrechtlichen Innenbereich mit 700m für zu gering gewählt.

Auch wenn mir bewusst ist, dass der Regierungsbezirk Köln nach den Vorgaben des LEP NRW mindestens 15.682 ha als Vorranggebiete für Windenergie ausweisen muss und mit der jetzt vorgenommenen Ausweisung von 16.407 ha nicht mehr viel Spielraum für eine Reduzierung der ausgewiesenen Windenergiegebiete besteht, möchte ich dennoch darauf hinweisen, dass auch die Bewohner des ländlichen Raumes, der künftig als Stromproduzent für die Ballungszentren herangezogen wird, nicht über Gebühr belastet werden sollten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung der Windenergiebereiche (WEB) in der Planungsregion Köln berücksichtigt gesamträumlich zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Der gewählte Abstand zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung und Verortung der WEB beträgt 500 m. Die gewählten Abstände zu vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen dienen dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf.
Weitergehend soll eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zugrunde gelegten Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann.
Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen.
Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.
Windenergieanlagen können immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 500 / 700 m zu Wohnnutzungen zulässig sein. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben, die im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption berücksichtigt wird. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds

	erhalten bleiben. Eine Vergrößerung der Abstände zu Wohnnutzungen ist aus Sicht des Planungsträgers insbesondere mit Blick auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten.

1038248_003, Gemeindeverwaltung Hellenthal

Inhalt

Darüber hinaus wurde nach Durchsicht der Planunterlagen festgestellt, dass die geplanten Vorranggebiete für Windenergie in zwei Fällen den Vorsorgeabstand von 700 m zum bauplanungsrechtlichen Innenbereich nicht einhalten.

Für den Bereich der Ortslagen Kamberg und Schwalenbach wurde mit Datum vom 22.02.2005 eine Ortslagenabrundungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kamberg und Schwalenbach gemäß § 34 Abs. 1 BauGB erlassen. Gemäß der Abgrenzungskarte zur Ortslagenabrundungssatzung Kamberg-Schwalenbach befinden sich Teile der Satzung, insbesondere das Wohnhaus Schwalenbach 26, 53940 Hellenthal innerhalb des Vorsorgeabstandes von 700m (siehe **Anlage 1**). Ich bitte daher in diesem Fall um eine entsprechende Anpassung des Vorsorgeabstandes.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Pauschale Abstände dienen in diesem Zusammenhang der Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liegt. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

In der Begründung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist das regionalplanerische Konzept zur Festlegung von WEB inklusive des Kriterien-Sets zur Bestimmung des Potenzialraums ausführlich und der Maßstabsebene eines Regionalplans entsprechend dargelegt und die zugrunde gelegten planerischen Erwägungen erläutert.

Dies vorausgeschickt gilt folgendes:

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen wird bei den Vorsorgeabständen zwischen Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich unterschieden. Dabei wird Innenbereich nicht gleichgesetzt mit dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich "innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" gemäß § 34 BauGB. Für letzteren steht bezirksweit kein flächendeckender Datensatz zur Verfügung. Um bei der Lage von Wohngebäuden zwischen Innen- und Außenbereich dennoch differenzieren zu können, wird hilfsweise auf den Geodatensatz „AX_Ortslage“ des Basis DLM zurückgegriffen. Ortslagenabrundungssatzungen werden im Rahmen der planerischen Konzeption nicht gesondert betrachtet. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, wird daher die vom Stellungnehmenden benannte Satzung nicht gesondert mit einem Vorsorgeabstand versehen.

	Im Übrigen siehe Erläuterungen zu StnID 1038248_002.

1038248_004, Gemeindeverwaltung Hellenthal	
Inhalt Des Weiteren wurde für die Ortslage Hescheld mit Datum vom 10.03.2003 eine Erweiterung der Ortslagenabrundungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hescheld gemäß § 34 Abs. 4 BauGB erlassen. Gemäß der Abgrenzungskarte zur Ortslagenabrundungs-satzung Hescheld liegen Teile der Satzung innerhalb des Vorsorgeabstandes von 700 m (siehe **Anlage 2**). Auch wenn diese Teile noch nicht bebaut sind, handelt es sich im vorliegenden Fall um Bauland, das zukünftig bebaut werden kann und bei dem dann der Vorsorgeabstand für die dort entstehenden Wohnhäuser nicht eingehalten wäre. Ich bitte daher auch für diesen Fall um eine entsprechende Anpassung des Vorsorgeabstandes.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1038248_003.

1038248_005, Gemeindeverwaltung Hellenthal

Inhalt

Gemäß den textlichen Festsetzungen zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien gilt innerhalb der ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für Vorhaben zur Nutzung der Windenergie und zugehörigen Nebenanlagen ein besonderes, beschleunigte Genehmigungsverfahren, in dem von der Umweltverträglichkeitsprüfung, Natura-2000-Prüfung, artenschutzrechtlichen Prüfung und der Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG abgesehen werden kann.

Das Windenergiegebiet zwischen den Ortschaften Felser und Benenberg liegt im Bereich des Naturschutzgebietes (EU-007) und dem Natura-2000-Gebietes (DE-5505-301) „Sistiger Heide“. Hier kommen Arten der Rote Listen 2010 NRW sowie planungsrelevante Arten wie wie Rotmilan und Schwarzmilan vor. Da sich das Windenergiegebiet zudem überwiegend in einem bewaldeten Bereich befindet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch in diesem Bereich Brutvorkommen vorhanden sind, so dass dieses Windenergiegebiet nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden sollte.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Bezüglich des Natura 2000-Gebietes (DE-5505-301) Sistiger Heide:
Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet.
Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe

III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). In Bezug auf die in der Stellungnahme genannten WEB liegt keine Betroffenheit des Natura 2000-Gebietes (DE-5505-301) Sistiger Heide vor, da die WEB außerhalb des FFH-Prüfbereichs verortet werden.

Bezüglich des Naturschutzgebietes (EU-007) Sistiger Heide:
In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).
In Bezug auf die in der Stellungnahme genannten WEB liegt keine Betroffenheit des NSG (EU-007) Sistiger Heide vor, da die WEB außerhalb des NSG-Prüfbereichs verortet werden

Bezüglich der Artenschutz-Hinweise:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum

Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf

Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Bezüglich der Forderung, auf die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet zu verzichten:
Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.
Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:
1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].
Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.
Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer

	Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in Rede stehenden WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

1038248_006, Gemeindeverwaltung Hellenthal

Inhalt

Die Windenergiegebiete um die Ortslage Paulushof und auf den angrenzenden Flächen der Gemeinde Dahlem und Nettersheim befinden sich in der Nähe des Naturschutzgebietes (EU-142) und Natura-2000-Gebietes (DE-5505-304) „Manscheider Bachtal und Paulushof“. Der rechtskräftige Landschaftsplan „Hellenthal“ setzt für dieses Naturschutzgebiet die windenergiesensiblen Arten Rotmilan und Schwarzstorch fest. Auch wenn beim Schwarzstorch - anders als beim Rotmilan - nicht von einem Kollisionsrisiko auszugehen ist, besteht eine Störempfindlichkeit gegenüber dem Betrieb von Windenergieanlagen, die sich z.B. in einer Brutaufgabe äußern kann.

Da auch hier die Windenergiegebiete überwiegend in einem bewaldeten Bereich liegen und dort in der Nähe sowohl Horststandorte des Rotmilans als auch des Schwarzstorches vorhanden sind, sollte auch hier auf ein Beschleunigungsgebiet verzichtet werden, um den artenschutzrechtlichen Belangen und den Belangen des § 27 WHG vollumfänglich Rechnung tragen zu können.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Vergleich zum ersten Planentwurf ergeben sich für den zweiten Planentwurf in Bezug auf folgende Windenergiebereiche (WEB) Änderungen:

Der Windenergiebereich (WEB) HEL_10 wird in seiner Abgrenzung geändert (s. StnID 1048973) und der WEB erhält die Bezeichnung HEL_10_2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Bezüglich des Natura 2000-Gebietes (DE-5505-304) Manscheider Bachtal und Paulushof:
Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben

und bewertet.
Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). In Bezug auf die in der Stellungnahme genannten WEB liegt keine Betroffenheit des Natura 2000-Gebietes (DE-5505-304) Manscheider Bachtal und Paulushof vor, da die WEB außerhalb des FFH-Prüfbereichs verortet werden.

Bezüglich des Naturschutzgebietes (EU-142) Manscheider Bachtal und Paulushof:
In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).
In den Prüfbögen in Anhang C des Umweltberichts wird die Betroffenheit des

Naturschutzgebiets EU-142 Manscheider Bachtal und Paulushof innerhalb des 375 m-Prüfradius um die WEB HEL_10_2 und DAH_HEL_01 sowie die hieraus resultierenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dokumentiert. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die im WEB-Prüfradius verorteten Naturschutzgebiete.

Bezüglich der Artenschutz-Hinweise:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein

Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Bezüglich der Forderung, auf die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet zu verzichten:
Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.
Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:
1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].
Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

	Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in Rede stehenden WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

1038248_007, Gemeindeverwaltung Hellenthal

Inhalt

Die Windenergiegebiete im Bereich des Udenbrether Waldes und südlich unterhalb des Wintersportgebietes „Am Weißer Stein“ befinden sich in der Nähe des Naturschutzgebietes (EU-146) und Natura-2000-Gebietes (DE-5504-305) „Kyllquellgebiet“. Der rechtskräftige Landschaftsplan „Hellenthal“ setzt für dieses Naturschutzgebiet die windenergiesensible Art Schwarzstorch fest. Das „Kyllquellgebiet“ ist besonders zu berücksichtigen, da es gleichzeitig auch ein FFH-Gebiet ist. Als Schutzzweck ist hier konkret die Erhaltung der Ungestörtheit der Fließgewässer umgebenden Waldgebiete für den Schwarzstorch vorgesehen. Für das benachbarte Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 „Losheimer Wald“ ist als Schutzzweck u.a. die Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion für zahlreiche unter Naturschutz stehende Bachtäler festgelegt. Bereits aus der Formulierung aus dem rechtskräftigen Landschaftsplans ergibt sich die Notwendigkeit für diesen Bereich auf die Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets zu verzichten, um den artenschutzrechtlichen Belangen und den Belangen des § 27 WHG vollumfänglich Rechnung tragen zu können.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Vergleich zum ersten Planentwurf ergeben sich für den zweiten Planentwurf in Bezug auf folgende Windenergiebereiche (WEB) Änderungen:

Der Windenergiebereich (WEB) DAH_HEL_03 wird in seiner Abgrenzung geändert (StnID 1048152) und erhält die Bezeichnung DAH_HEL_03_2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Bezüglich des Natura 2000-Gebietes (DE-5504-305) Kyllquellgebiet:
Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). In Bezug auf die in der Stellungnahme genannten WEB liegt keine Betroffenheit des Natura 2000-Gebietes (DE-5504-305) Kyllquellgebiet vor, da die WEB außerhalb des FFH-Prüfbereichs verortet werden.

Bezüglich des Naturschutzgebietes (EU-146) Kyllquellgebiet:
In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).
Im Prüfbogen des WEB DAH_HEL_03_2 wird die Betroffenheit des Naturschutzgebietes (EU-146) Kyllquellgebiet innerhalb des 375 m-Prüfradius um

WEB DAH_HEL_03_2 sowie die hieraus resultierenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dokumentiert. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die im WEB-Prüfradius verorteten Naturschutzgebiete.

Bezüglich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 Losheimer Wald:
Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.
Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.
Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.
In den Prüfbogen zu WEB DAH_HEL_03_2 und HEL_02 wird die Betroffenheit des LSG-Losheimer Wald als Hinweise an die nachgelagerte Planungs- und Zulassungsebene dokumentiert.

Bezüglich der Artenschutz-Hinweise:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten

(Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. In den Prüfbögen zu WEB DAH_HEL_03_2 und HEL_02 wird das Vorkommen des Schwarzstorchs dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Bezüglich der Forderung, auf die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet zu verzichten:
Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.
Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:
1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].
Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.
Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen

	vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in Rede stehenden WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: BET_133000_1	
Gemeinde Kall	
1037941_001, Gemeinde Kall	
Inhalt Der Rat der Gemeinde Kall hat die Stellungnahme in seiner Sitzung am 28.01.2025 einstimmig beschlossen. **Allgemeine Anmerkungen zum Planentwurf:** Zunächst ist zu begrüßen, dass im Zuge des umfangreichen Planungsprozesses eine zunächst vorgesehene Windenergiefläche (Stand: 02/2024) in unmittelbarer Nähe der Rinner Steinbrüche und nördlich von Steinfeld weggefallen ist. Eine Errichtung von WEA in diesem Bereich hätte zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Klosteranlage Steinfeld als kultureller und geistlicher Schwerpunkt der Gemeinde Kall mit seiner mehr als 1000-jährigen Geschichte geführt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037941_002, Gemeinde Kall	
Inhalt Allgemein wird der für die Planung angenommene Abstand zu Siedlungsflächen im bauplanungsrechtlichen Innenbereich von 700m als nicht ausreichend erachtet.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Abstand zur Wohnbebauung unterliegt der planerischen Abwägung. Zur ausführlichen Begründung der zugrundegelgten Kriterien wird auf Kapitel 4.1.2.1 der Begründung verwiesen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

1037941_003, Gemeinde Kall

Inhalt

1. <u>Fläche an der Sistig-Krekeler Heide zwischen Benenberg und Felser (HEL_KAL_01):</u>

Die ca. 22 ha große Fläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Hellenthal und grenzt unmittelbar an das Gemeindegebiet Kall. Die Gemeinde Kall ist zudem als Eigentümerin einer Teilfläche betroffen. Die Windenergiefläche liegt zwischen den Ortslagen Benenberg und Felser und in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebietes „Sistiger Heide“ und des Natura 2000 Gebiet (FFH-Gebiet) DE 5505-301 „Wiesen, Borstgrasrasen und Heiden bei Sistig“. Mit der 1. Änderung des Landschaftsplans Kall wurde das v. g. NSG um die ca. 30 ha große Projektkulisse LIFE+Projekt „Allianz für Borstgrasrasen“ erweitert. Insofern ist die Darstellung in der Umweltprüfung, dass in der näheren Umgebung weder ein FFH-Gebiet noch ein NSG-Gebiet vorhanden ist, nicht zutreffend. Wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines großen zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000) und der Lage im Wald sollte dieser Windenergiebereich nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt werden, damit den vorgenannten Belangen ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Bezüglich des Natura 2000-Gebietes DE 5505-301:
Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet.
Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um

die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). In Bezug auf WEB HEL_KAL_01 liegt keine Betroffenheit des FFH-Gebietes DE 5505-301 „Wiesen, Borstgrasrasen und Heiden bei Sistig“vor, da das WEB außerhalb des FFH-Prüfbereichs verortet wird.

Bezüglich des Naturschutzgebietes „Sistiger Heide“:
In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).
In Bezug auf WEB HEL_KAL_01 liegt keine Betroffenheit des Naturschutzgebietes „Sistiger Heide“ vor, da das WEB außerhalb des NSG-Prüfbereichs verortet wird.

Bezüglich der Forderung, auf die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet zu verzichten:
Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der

	Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt. Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen: 1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder 2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […]. Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). WEB HEL_KAL_01 liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

1037941_004, Gemeinde Kall	
Inhalt **2. <u>Fläche hinter Krekel an der B 258 Rtg. Marmagen (KAL_NET_01):</u>** Es handelt sich hier um eine ca. 64 ha große Fläche, an der B 258 Richtung Marmagen. Die Fläche befindet sich überwiegend auf dem Gebiet der Gemeinde Nettersheim. Das Forsthaus Rüth wurde bei der Planung berücksichtigt (Abstand: 500 m). Im Übrigen wurde zur OL Rüth ein 700m Abstand berücksichtigt. Aufgrund der Lage im Wald und der vorliegenden planungsrelevanten und windenergieempfindlichen Arten und der Lage im Umfeld von 700m zur Ortslage Rüth wird neben den artenschutzrechtlichen Belangen eine Betroffenheit des Schutzgutes Mensch gesehen und dementsprechend eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet kritisch gesehen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Hinsichtlich der gebundenen Entscheidung bzgl. der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten wird auf die Erläuterungen zu StnID 1037941_003 verwiesen.

1037941_005, Gemeinde Kall	
Inhalt **3. <u>Fläche am bestehenden Windpark Honderberg / Sistiger Venn (KAL_SCH_01):</u>** Die Fläche hat sich im Vergleich zum bestehenden Windpark Honderberg /Sistger Venn insbesondere aufgrund der zwischenzeitlich in diesem Bereich im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans erheblich aufgeweiteten BSN-Flächen (Bereiche zum Schutz der Natur) hinsichtlich seiner Lage erheblich verändert. Es handelt sich nunmehr um einen ca. 34 ha großen WEB, der größtenteils auf dem Gebiet der Gemeinde Kall liegt. Darüber hinaus wurden Forstflächen auf dem Gebiet der Stadt Schleiden einbezogen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans wurde seitens der Gemeinde bereits die Neudarstellung der BSN-Fläche in diesem Bereich kritisiert, da Einschränkungen für ein zukünftiges Repowering-Verfahren gesehen wurden. Seitens der Bezirksregierung wurde im Rahmen der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde dargelegt, dass kein Konflikt auf regionalplanerischer Vorlagen-Nr. 10/2025 Seite 6 Ebene gesehen wird, der eine Änderung der vorgesehenen Festlegung erfordert. Näheres sei Gegenstand der Betrachtung auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Der Bereich wurde ebenso als Beschleunigungsgebiet dargestellt. Unter anderem wird dies mit der bestehenden Vorbelastung durch den bereits bestehenden Windpark begründet.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1037941_006, Gemeinde Kall	
Inhalt **4. <u>Fläche westlich Kall / östlich Wintzen „Wackerberg“ (KAL_SCH_02):</u>** Es handelt sich hier um einen ca. 150 ha großen Windenergiebereich auf dem Gebiet der Gemeinde Kall und der Stadt Schleiden. Es wird zunächst begrüßt, dass im Zuge des umfangreichen Planungsprozesses die nördlich gelegene Fläche bis auf eine kleine Restfläche auf dem Gebiet der Stadt Schleiden (siehe lfd. Nr. 5) weggefallen ist, so dass für das im Wald bzw. im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelegene Anwesen „Wackerberg 1“ eine Umfassung durch WEA weitgehend entfallen ist. Der WEB „Wackerberg“ wurde ebenfalls als Beschleunigungsgebiet dargestellt, so dass auch hier das beschleunigte Genehmigungsverfahren gilt, innerhalb dessen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, Natura-2000-Prüfungen, Artenschutzprüfungen und Prüfungen nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz – WHG - verzichtet werden kann. Aufgrund der Lage inmitten eines großen Waldgebietes, der Nähe zum Nationalpark, der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten wie Rotmilan etc., der Überlagerung eines Bodendenkmals, sollte auch hier auf ein Beschleunigungsgebiet verzichtet werden, damit den auszugsweise genannten Belangen vollumfänglich Rechnung getragen werden kann.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Rede stehende WEB wird nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt. Hinsichtlich der gebundenen Entscheidung bzgl. der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten wird auf die Erläuterungen zu StnID 1037941_003 verwiesen.

1037941_007, Gemeinde Kall	
Inhalt **5. <u>Fläche nordwestlich Anstois (KAL_SCH_03):</u>** Es handelt sich hier um eine nur ca. 4 ha große Fläche, die fast in Gänze auf dem Gebiet der Stadt Schleiden liegt. Wegen der geringen Größenordnung wird hier kaum Entwicklungspotential für die Windenergienutzung gesehen. Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe des Nationalparks Eifel und der hier vorhandenen planungsrelevanten und windenergiesensiblen Arten wie Rotmilan etc. sollte auch hier auf eine Einstufung als Beschleunigungsgebiet verzichtet werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen. Neben den vom Stellungnehmenden angeführten Aspekten spricht auch die Lage innerhalb eines Kumulationsgebiets für eine Rücknahme des Gebiets (vgl. Umweltbericht). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

AZ: BET_134000_1	
Stadt Mechernich	
1039086_001, Stadt Mechernich	
Inhalt Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien - nimmt die Stadt Mechernich, nach entsprechender politischer Beschlussfassung *-Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehrs, Umwelt und Klimaschutz vom 04.02.2025-*, wie folgt Stellung:	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1039086_002, Stadt Mechernich	
Inhalt **1. Windenergiebereich Nähe „Bruder-Klaus-Kapelle“ Wachendorf** Südöstlich des Ortes Rißdorf und südwestlich des Ortes Wachendorf ist ein Windenergiebereich vorgesehen, der sich bis 90 m an die Bruder-Klaus-Kapelle hin erstreckt. [Abbildung] [Abbildung] Dieser Kapelle des Architekten und Pritzker- Preisträgers Peter Zumthor kommt mit ihrer herausragenden Architektur eine weltweite architektonische Bedeutung zu. Seit nunmehr 18 Jahren ist sie Pilgerort für viele Gläubige und Architektur-Interessierte weltweit. Bruder-Klaus-Feldkapelle — Wikipedia. Die Einmaligkeit dieses Bauwerkes resultiert auch aus seiner exponierten Lage im Freiraum angrenzend und weithin sichtbar oberhalb des Ortes Wachendorf. Eine Beeinträchtigung dieses bedeutenden Bauwerks durch eine _ heranrückende Windenergieanlage -WEA- ist vor diesem Hintergrund undenkbar, würde mit Sicherheit einen weltweiten Sturm der Entrüstung auslösen und die Frage aufwerfen, wie Deutschland mit seinen herausragenden Kulturgütern umzugehen gedenkt. **zu 1. <u>Anregung:</u>** **Die Stadt Mechernich regt mit Nachdruck an, den geplanten Windenergiebereich an dieser Stelle deutlich zurück zu nehmen und hier einen Mindestabstand von 500 m zwischen Kapelle und Windenergiebereich sicher zu stellen.**	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) MEC_05 wird reduziert (s. StnID 1038479_013). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Inhalt

2. Kommunale Planungshoheit:

Mit dem *Regionalplan — Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien* schafft die Regionalplanung u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für nachfolgende Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen. Damit wird aus Sicht der Stadt Mechernich in massiver Weise in die kommunale Planungshoheit eingegriffen, die ihre gesetzliche Grundlage in **§ 2 Abs. 1 BauGB** findet.

(1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Kommunale Planungshoheit gehört in wesentlicher Weise zur Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung, die ihre Grundlage in **Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes**

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

und ihre rechtliche Ausformulierung in der **Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen -GO NRW-** findet.

3. Das überragende Öffentliche Interesse:

Der *Regionalplan — Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien* wird seitens der Landes- und Regionalplanung mit dem überragenden öffentlichen Interesse an der Energiewende aufgrund des unbestrittenen Klimawandels begründet. Aus Sicht der Stadt Mechernich wäre diese Zielsetzung begrüßenswert, wenn diese Energiewende aus einem **Gleichklang von 1. Energieerzeugung, 2. Energiespeicherung und 3. Energieverteilung** bestehen würde. Erst die Verknüpfung dieser drei Punkte würde die formulierte Zielsetzung „Klimaschutz durch Energiewende“ erreichen, die dann ggf. auch die beschriebenen weitreichenden Eingriffe in die grundgesetzlich geschützten Selbstverwaltungsrechte der Kommunen rechtfertigen würde. Derzeit sollen nach den Vorstellungen der Bundes- und Landespolitik Windkraftanlagen -WKA- „mit der Brechstange aus dem Boden gehauen werden“ ohne dass eine Stromspeicherung in Schwachwindzeiten -sog. Dunkelflaute- in vergleichbarem Umfang möglich ist. Hinzu kommt, dass die geplanten großen Stromtrassen, die den Windstrom insbes. auch von Offshore-WEA in die Energieintensiven Regionen Deutschlands -Baden Württemberg /

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.
Eine regionalplanerische Festlegung, die entgegen der endabgewogenen Vorgaben des Ziels 10.2-2 LEP NRW konkrete Teilflächenziele zur Erreichung des Flächenbeitragswertes an die Kommunen weiterzugebe würde, ist aufgrund der landesrechtlichen Vorgaben i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG nicht möglich.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte zur Speicherung und Verteilung der Energie gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den

Bayern- transportieren sollen noch nicht im Ansatz erkennbar sind. Die hohen Strompreise in Deutschland und die regelmäßigen Kursausschläge an der Strombörse machen aus Sicht der Stadt Mechernich deutlich, dass die sog. Energiewende ohne eine infrastrukturelle Fundierung, durch Möglichkeiten der Stromspeicherung und des Stromtransportes, ihr politisch formuliertes Ziel nicht zu erreichen im Stande ist. Durch die sog. Dunkelflaute war der Börsenpreis im Dezember 2024 vorübergehend auf ein Rekordniveau von 400% des Normalpreises angestiegen. [Abbildung] [Abbildung] Vor diesem Hintergrund erscheint der Stadt Mechernich der Eingriff in die kommunale Planungshoheit durch den in Aufstellung befindlichen *Regionalplan — Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien* als unverhältnismäßig. **zu 2. und 3. <u>Anregung:</u>** **Die Stadt Mechernich lehnt den in Aufstellung befindlichen *Regionalplan — Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien* ab, da er in nicht ausreichend begründeter und damit unzulässiger Weise in die kommunalen Selbstverwaltungsrechte der Kommunen eingreift und regt an, unter der Vorgabe von konkreten Flächenbeitragswerten, deren Darstellung wieder auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, in die Zuständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung zu legen.**	anderen Ausbau warten zu lassen.

AZ: BET_135000_1	
Gemeinde Nettersheim	
1037859_001, Gemeinde Nettersheim	
Inhalt Die Gemeinde Nettersheim nimmt zum zweiten Planentwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wie folgt Stellung: Zunächst möchten wir uns für die im Vorfeld stattgefundenen konstruktiven Abstimmungen mit Ihnen bedanken. Auch wenn die im aktuell vorliegenden Planentwurf dargestellten Flächen zur Entwicklung von Windenergie in der Gemeinde Nettersheim durchaus positiv zu bewerten sind und diese auch größtenteils unseren Vorstellungen entsprechen, möchten wir noch einmal ein besonderes Augenmerk auf eine Fläche im Gemeindegebiet legen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung geäußert.

1037859_002, Gemeinde Nettersheim	
Inhalt Die momentan im südwestlichen Bereich von Tondorf entlang der Autobahn ausgewiesene Fläche, siehe Anlage, muss vor dem Hintergrund der Nähe zur v.g. Ortslage und unter dem Aspekt der Umzingelung, besonders bei einer interkommunalen Betrachtung, anderweitig im südlichen Grenzgebiet der Gemeinde kompensiert werden. [Anlage] Hier gab es bereits bei den o.g. Abstimmungen Vorschläge an welcher Stelle dies in die Umsetzung gebracht werden könnte. Die damals angefertigte Karte ist diesem Schreiben ebenfalls beigefügt. Ich bitte um wohlwollende Berücksichtigung der vor genannten Anregungen/Bedenken. Bei Fragen steht Ihnen meine Mitarbeiterin [ANONYMISIERT] gerne zur Verfügung. [Anlage]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Der in Rede stehende WEB NET_09 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB auch unter Berücksichtigung der Abstände zu Wohnnutzungen und der Vermeidung möglicher Ortslagen-Umfassungen geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

AZ: BET_136000_1	
Stadt Schleiden	
1037939_001, Stadt Schleiden	
Inhalt mit Ihrem Schreiben vom 07.01 .2025 räumten Sie der Stadt Schleiden im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln gemäß§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW die Möglichkeit ein, innerhalb der öffentlichen Auslage vom 13.01.2025 bis einschließlich zum 13.02.2025 Stellung zum Planentwurf zu nehmen. Die nachfolgend aufgeführten Punkte dieser Stellungnahme beziehen sich auf folgende Planbestandteile: A 1-1 Textliche Festlegungen; Anlage 1-1 Textliche Festlegungen TPEE.pdf A1-2 Zeichnerische Festlegungen; A1-2-5_tp_ee_Kreis Euskirchen_02.pdf A 1-3 Erläuterungskarte; Anlage 1-3 Erläuterungskarte.pdf A1 -4 Umweltprüfung; A1-4-1 bis 1-4-8 (Umweltbericht sowie Anhänge A-G) A1-5 Begründung; Anlage 1-5 Begründung.pdf Die Stadt Schleiden nimmt im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß dem politischen Beschluss des Stadtrates vom 30.01.2025 wie folgt fristgerecht Stellung	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037939_002, Stadt Schleiden	
Inhalt 1. Allgemeine Belange: Die generellen Ziele des Teilplanes Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln bzw. die Sicherstellung von ausreichenden Flächen für Windenergie sowie die Festlegung von Zielen und Grundsätzen für die Nutzung der Wind-, Solar- und Bioenergie wird seitens der Stadt Schleiden grundsätzlich begrüßt. Das u.a. damit einhergehende Thema der Reduzierung des C02-Ausstoßes sowie des Klimaschutzes zur Erhaltung der Lebensqualität und nachhaltigen Entwicklung ist auch im Stadtgebiet Schleiden allgegenwärtig, sodass das Thema des Klimaschutzes z.B. bereits im Leitbild der Stadt Schleiden verankert ist. Auch die Verantwortung zum Beitrag der Energiewende ist der Stadt Schleiden aufgrund großer Potenziale im Stadtgebiet und den umliegenden Bereichen bewusst, weshalb die Stadt Schleiden im Kreis Euskirchen damals (Stand 2023) eine der führenden Kommunen in Bezug auf die Flächenziele beim Ausbau der Windkraft war und die meisten Windkraftanlagen im zugehörigen Kreis Euskirchen hatte. Auch hat sich der Stadtrat der Schleiden bereits dazu ausgesprochen, auf Basis einer eigens durchgeführten Potenzialanalyse (landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet) bis zu 100 ha an PV-Freiflächenanlagen zu entwickeln (Einleitung von Bauleitplanverfahren erfolgt voraussichtlich Anfang 2025), welche vorrangig auf vorbelasteten Flächen durch die Windenergie entstehen sollen. Dies zeigt, dass die Stadt Schleiden den erneuerbaren Energien grundsätzlich sehr offen gegenübersteht, jedoch sollten die zukünftig angestrebten Ziele des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln dennoch in einem kommunalverträglichen Maß umsetzbar sein. In Bezug auf die zukünftig konkrete Steuerungswirkung wird der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien daher sehr kritisch betrachtet, da die Planungshoheit als Hoheitsrecht der kommunalen Selbstverwaltung (auch bei möglichen Positivplanungen außerhalb zukünftiger Windenergiebereiche) massiv beeinträchtigt wird und erhebliche negative Auswirkungen auf die Kommunen haben kann. Gerade kommunale Bestandsplanungen, laufende Verfahren, ermittelte Potenziale inkl. zukünftiger Entwicklungspotenziale und kommunale Besonderheiten müssen daher bei einer solch beabsichtigten Steuerung für die Kommunen eine besondere Berücksichtigung finden	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben.

1037939_003, Stadt Schleiden

Inhalt

2. Aufnahme sich in Planung befindlicher Flächen, vorrangige Inanspruchnahme kommunaler Planungen sowie vorrangiger Ausbau bestehender Standorte und Sicherstellung zukünftiger Erweiterungsmöglichkeiten mit Einzelanlagen **(„Erweiterung vor neuen Gebietsflächen"):**

Die Stadt Schleiden fordert alle sich in kommunaler Planung befindlichen Erweiterungen mit Bauleitplanverfahren auch ohne pauschale Ausschlüsse (z.B. [geplante] Trinkwasserschutzgbiete der Zone II, welche weiterer Prüfungen bedürfen und kein zwingender Ausschlussgrund sind, welche jedoch im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien nicht durchgeführt wurden) zu berücksichtigen und diese beispielsweise in einer eigenen Kategorie des Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien unter bevorzugter Entwicklung im Vergleich zu neuen Windenergiebereichen auszuweisen. Erst wenn sich die Realisierung nach Prüfung im weiteren Genehmigungsverfahren als nicht möglich erweist oder die Flächenziele noch nicht erreicht sind, sollten generell neue Windenergiebereiche im Regierungsbezirk in Anspruch genommen werden. Im Stadtgebiet Schleiden betrifft dies die 11 . Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Windpark Schöneseiffen um zwei Teilflächen, vgl. Anlage 2), welche bereits in der stadteigenen Potenzialanalyse (im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung übermittelt) als Eignungsflächen ausfindig gemacht wurden und sich auf einer vorbelasteten Fläche angrenzend an ein Bestandswindpark befindet. So soll sichergestellt werden, dass kommunal identifizierte Standorte vorranging in Anspruch genommen werden, auch hier kein Bauleitplanverfahren mehr notwendig ist und bereits akzeptierte Standorte vorrangig vor neuen Flächen in Anspruch genommen werden. Nicht nur die sich in Planung befindlichen und von der Kommune identifizierten Standorte sollten prioritär berücksichtigt werden, sondern auch der Ausbau und die Erweiterung bestehender Windparke sollten der Ausweisung neuer Flächen dringend vorgezogen werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan berücksichtigt bestehende Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, wenn der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm ist. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie wird stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorgezogen. Gesamträumlich betrachtet werden hierdurch weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zur Anregung erfolgen die Erweiterungen allerdings nur in den regionalplanerischen Potenzialraum hinein. Werden kommunal angeregte Erweiterungen durch Ausschlusskriterein überlagert, erfolgt keine Festlegung als Windenergiebereich (siehe hierzu ausführlich Kapitel 4.1.2.2 der Begründung).

Konkret bleiben die Ausweisung der in Rede stehenden Flächen geringfügig hinter dem kommunalen Windenergiegebiet zurück, da sie durch die Ausschlusskriterien Wasserschutzzone I-II sowie seismologische Station überlagert wird.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten zusätzlichen Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

	Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1037939_004, Stadt Schleiden	
Inhalt Im Stadtgebiet Schleiden muss jedoch bei der Berücksichtigung des Bestands beachtet werden, dass die südöstlich der L207 befindliche Fläche SCH_07 bei einem kommunalen Repowering (1 0.FNP-Änderung) bewusst nicht mit einbezogen wurde, da eine Entwicklung über die dort bereits bestehenden Windenergieanlagen hinaus seitens der Stadt Schleiden u.a. zwecks Nationalparktourismus in nahegelegenen Orten und Wirkung höherer Anlagen diese Orte nicht gewünscht war, sodass langfristig ein Tausch der beiden geplanten Erweiterungsflächen mit dem Gebiet SCH_07 stattfinden soll. Unabhängig davon sollte mit dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln im Hinblick auf ggfs. zukünftige Gesetzesänderungen mindestens dauerhaft sichergestellUkonkretisiert werden, dass auch zukünftig eine Erweiterungsmöglichkeit durch kommunale Bauleitplanung an bestehende Windparke insbesondere für neue Einzelanlagen zwecks Erweiterung gewährleistet bleibt	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Der in Rede stehende WEB SCH_07 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist. Im Übrigen siehe auch Erläuterung zu StnID 1040753_004.

Inhalt

3. Aufnahme aller bestehender Windenergieanlagen sowie Windkraftkonzentrationszonen im Stadtgebiet Schleiden und Berücksichtigung von Vorbelastungen **(„Bestand vollständig aufnehmen"):** Die geplanten Windenergiebereiche sowie die bestehenden kommunalen Windkraftkonzentrationszonen decken sich nur teilweise. Die größten Abweichungen im Stadtgebiet Schleiden treten im Bereich des Windparks Schöneseiffen auf (zukünftige Windenergiegebiete SCH_01 , SCH_02, SCH_07, SCH_08). Weitere Differenzen bestehen im Windpark zwischen Scheuren und Dreiborn (SCH_04, SCH_05), vgl. Anlage 4.

Es wird die Aufnahme aller im Flächennutzungsplan der Stadt Schleiden vorhandenen Windkraftkonzentrationszonen (ggfs. in eigener Kategorie mit Prüferfordernis im nachfolgenden Genehmigungsverfahren) unter Ausnahme der Fläche SCH_07 (vgl. oben) als Windenergiebereiche gemäß Gegenstromprinzip (§1 Abs. III ROG) gefordert. Mindestens sind jedoch alle Bestandsanlagen in geplante Windenergiebereiche aufzunehmen. Im Bereich des Windparks Schöneseiffen wurden nicht alle Anlagen in die geplanten Windenergiebereiche einbezogen, obwohl der Windpark zusammenhängend als Ganzes zu betrachten ist (vgl. SCH_02). Dies würde ansonsten zu unterschiedlichen Regelungen (innerhalb und außerhalb von Windenergiebereichen) führen, was sich insbesondere bei einem späteren Repowering durch den gleichen Betreiber mit mehreren Anlagen, aber auch bei Genehmigungsverfahren, politischen Debatten z.B. über Höhenbegrenzungen und der Nachvollziehbarkeit für Bürgerinnen und Bürger nachteilig auswirken würde. Darüber hinaus steht dies dem Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zur Erreichung eines zügigen Ausbaus der erneuerbaren Energien (hier Windkraft) entgegen, da für solche Einzelanlagen außerhalb der geplanten Windenergiebereiche aufwendige und zeitintensive kommunale Bauleitplanverfahren erforderlich wären. In diesem Zusammenhang sollten die Abstandskriterien, hier speziell zu Bundesstraßen (B258 Schöneseiffen, aktuell 95 m), überprüft werden. Derzeit befinden sich dort Anlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 186 m. Sollte im Zuge eines Repowerings durch Restriktionen im Genehmigungsverfahren die angenommene Anlagenhöhe nicht umsetzbar sein, könnten Anlagen mit kleineren Rotordurchmessern näher an der Straße positioniert werden. Dies würde jedoch dazu führen, dass weitere Anlagen außerhalb der geplanten Windenergiebereiche stehen und 'damit erneut unterschiedliche Regelungen gelten (vgl. Forderung Aufnahme der gesamten Konzentrationszonen). Auch müssen insbesondere bestehende Windenergieanlagen, aber auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit dessen kumulativen Belastungen durch Lärm, Schattenschlag oder optisch bedrängende Beeinträchtigungen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln ausreichende Berücksichtigung finden (nicht lediglich Aufnahme bestehender Konzentrationszonen). Bereits jetzt befinden sich in Schleiden zwei Windparke mit

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SCH_02 wird geringfügig erweitert und ein Digitalisierungsfehler rund um eine Bestandsanlage korrigiert. Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Der LEP NRW Grundsatz 10.2-9 gibt vor, dass bei der Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen geeignete bestehende Windenergiestandorte und kommunale Planungen geprüft und möglichst berücksichtigt werden sollen. Geeignet sind gemäß LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen nur dann, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen und dabei technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung der WEB wurden alle kommunalen Windenergiegebiete einer Einzelfallprüfung unterzogen – mit dem Ziel, möglichst viele kommunale Flächen als regionalplanerisches Vorranggebiet festzulegen. Da bestehende kommunale Bauleitpläne für die Windenergie bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen haben und durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden, verfügen diese Flächen über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur

insgesamt 21 Windenergieanlagen sowie eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (weitere folgen, vgl. Allgemeine Belange): Diese bestehende und geplante Infrastruktur stellt bereits eine erhebliche Belastung für die Bewohner durch Lärmemissionen, Schattenschlag und die Beeinträchtigung der natürlichen Umgebung dar	Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene. Aus diesem Grund geschieht die Prüfung einer möglichen Übernahme der kommunalen Bauleitplanungen als Windenergiebereiche im Vergleich zur Festlegung neuer regionalplanerischer Windenergiebereiche anhand erweiterter konzeptioneller Parameter und folgt demnach LEP NRW Grundsatz 10.2-9. Das regionalplanerische Konzept erachtet eine dauerhafte Nutzung bestehender kommunaler Bauleitplanungen als möglich, wenn die konzeptionell definierten Abstände zur Wohnbebauung sowie zu Straßen des klassifizierten Straßennetzes, zum Schienennetz, zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie zu umweltfachlichen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope) gewahrt werden. Um ergänzend auch den technologischen Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung dieselben Abstände zur Wohnnutzung, zu o.g. Infrastrukturen und umweltfachlichen Schutzgebieten herangezogen, wie bei neuen Windenergiebereichen. Den Erläuterungen von LEP NRW Grundsatz 10.2-9 entsprechend werden bereits genutzte Standorte diesbezüglich anders beurteilt. Wenn innerhalb des kommunalen Gebiets eine Windenergieanlage in Betrieb oder genehmigt ist, erfolgt die „Übernahme“ in das regionale Konzept ohne Berücksichtigung von Siedlungsabständen. Da auf diesen Standorten aktuell und in absehbarer Zukunft Strom produziert wird, legt der Planungsträger hier andere Maßstäbe für die Übernahme an. Stichtag für die Inbetriebnahme ist der 1.1.2000, da unterstellt wird, dass auf diesen Standorten noch mindestens fünf weitere Jahre lang Strom produziert wird. In die Erwägungen des Plangebers fließt in diesem Zusammenhang auch die Monitoringpflicht des LEP NRW Ziel 10.2-10 ein (vgl. Kapitel 4.1.5 Begründung). *Zum gewählten Vorsorgeabstand* Die regionalplanerische Konzeption berücksichtigt zu Bundesstraßen einen Vorsorgeabstand von 95 m. Zur ausführlichen Begründung der zugrunde gelegten Kriterien wird auf Kapitel 4.1.2.1 der Begründung verwiesen. Ein kleinerer Abstand ist nicht sachgerecht, da ansonsten nicht ausgeschlossen werden kann, dass die der Planung zugrunde liegende Referenzanlage mit 75 m Rotorradius in die Anbauverbotszone hineinragt. In die planerischen Überlegungen bezieht der Plangeber mit ein, dass bei der planungsrechtlichen Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens für eine Windenergieanlage, die Maßstäblichkeit des Regionalplans („Gebietsunschärfe“) zu Grunde zu legen ist. Auch sind die nachgeordneten Ebenen der kommunalen Bauleitplanung und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aus fachlicher Sicht die geeigneteren Betrachtungsmaßstäbe für die Prüfung und Umsetzung standort- bzw. vorhabenspezifischer fachrechtlicher Einzelfall- respektive Ausnahmetatbestände. Ein größerer Abstand, wie z.B. von Seiten des Landesbetriebs Straßen NRW gefordert, ist wiederrum mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW, dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der

	Erneuerbaren Energien sowie der Vorbelastung der durch Schienentrassen geprägten Bereiche ebenfalls nicht sachgerecht. Ein größerer Abstand würde entweder weniger Raum für die Windenergie oder eine stärkere Inanspruchnahme von sensiblen Bereichen bedeuten. Die gesamträumliche Anwendung des gewählten Vorsorgeabstands schafft Planungssicherheit für öffentliche und private Akteure und gewährleistet eine geordnete, nachhaltige Raumentwicklung.

1037939_006, Stadt Schleiden	
Inhalt 4. Bürgerbeteiligung und Zeitraum: Eine Einbindung der Bürgerinnen und Bürger erfolgt zwar im Rahmen der öffentlichen Auslegung, jedoch hätte die Stadt Schleiden hier weiteres Optimierungspotenzial hinsichtlich des Durchführungszeitraumes (lediglich vier Wochen, kein Ratsbeschluss notwendig) und der Kommunikation (Öffentlichkeitsveranstaltungen in einzelnen Regionen für Bürger etc.) gesehen. Eine intensivere und frühzeitigere Beteiligung der Bevölkerung wäre hier aus Sicht der Stadt Schleiden erforderlich gewesen, um lokale Interessen angemessen berücksichtigen zu können und die Akzeptanz für die Planungen nachhaltig zu fördern. Es wird daher um Berücksichtigung bei einer ggfs. folgenden erneuten öffentlichen Auslegung gebeten	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass über die Homepage der Bezirksregierung Köln fortlaufend über den Verfahrensstand informiert wir.

1037939_007, Stadt Schleiden

Inhalt

5. Nationalparkhauptstadt Schleiden:

a) Zur Verfügung stehende Fläche:

Es wird darauf verwiesen, dass der Nationalpark Eifel mit 5.622 ha fast die Hälfte des Stadtgebietes Schleiden in Anspruch nimmt, was im Vergleich zu anderen Kommunen (auch zu denen mit deutlich geringerem Nationalparkanteil) zu einer Sonderstellung der Stadt Schleiden im Regierungsbezirk Köln bzw. in NordrheinWestfalen führt (vgl. Anlage 3). Hierdurch wird die Entwicklung des Stadtgebietes bereits massiv beeinträchtigt, sodass große Teile aufgrund dieser Situation pauschal weder für die städtebauliche Entwicklungen noch für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehen. Eine Anrechnung der Nationalparkflächen in Bezug auf die Gesamtfläche des Stadtgebietes würde aufgrund dieser Sondersituation mit ohnehin bereits eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten zu einer massiven Ungleichbehandlung gegenüber anderer Kommunen führen, welche eine solche Situation nicht besitzen. Von der Gesamtfläche des Stadtgebietes Schleiden muss der Nationalpark Eifel daher abgezogen werden, sodass sich auch der in der Begründung genannte Flächenanteil der Windenergiebereiche je Kommune in Prozent von 1,99 % (faktisch ca. 2,6% aufgrund bestehender Konzentrationszonen) auf 3,74% erhöht, bzw. sich jetzt bereits mit bestehenden Windkraftkonzentrationszonen (270 ha) ohne Nationalpark Eifel auf 5,23% beläuft. Auch ist es ebenfalls zwingend erforderlich, dass die Funktion des Nationalpark Eifel als Schutzgebiet und Naherholungsgebiet inkl. dessen Wirkraum eine angemessene Berücksichtigung findet.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Von einem "Herausrechnen" der Flächen des Nationalparks wird abgesehen.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142) die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch

	restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Schleiden weit unterschritten - auch wenn man den Flächenanteil des Nationalparks herausrechnen würde. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

1037939_008, Stadt Schleiden

Inhalt

b) Unzureichende Berücksichtigung kommunaler und örtlicher Gegebenheiten:

Wie bereits zuvor geschildert, entfällt ein bedeutender Teil des Stadtgebietes Schleiden durch den Nationalpark Eifel für jegliche Entwicklung. Aufgrund steiler Hänge um die Tallagen, welche fast ausschließlich von Wald eingenommen werden, unterliegt die Entwicklung des Stadtgebietes außerhalb des Nationalparks Eifel zusätzlich einem hohen Maße den Vorgaben des Reliefs und der Topografie. Hierdurch entsteht eine deutliche Konzentration in den Tallagen, was dort eine enge Bebauung mit einem fast durchgängigen Siedlungsband zur Folge hat. Da die Entwicklung dort bereits fast gänzlich erschöpft ist, hat der Siedlungsdruck bereits auf tallagennahe Ortschaften z.B. Scheuren mit neuem geplanten Windenergiegebiet übergegriffen.

Da die Realisierung von Windenergieanlagen aufgrund der bestehenden Bebauung sowie auch durch weitere Gründe in der Tallage sinnvoll nicht realisierbar ist, konzentrieren sich die bereits bestehenden Windkraftkonzentrationszonen, aber auch die geplanten Windenergiebereiche mit weiteren neuen Flächen auf die Höhenorte des Stadtgebietes, sodass diese überproportional stark im Vergleich zur Gesamtfläche durch zusätzliche Planungen belastet werden. Diese Überbelastung hätte gravierende Folgen für die Lebensqualität der Bewohner, aber auch die touristische Attraktivität der Region (vgl. Auswirkungen auf den Nationalpark inkl. Tourismus und Landschaftsbild) und das Landschaftsbild. Die Sichtbarkeit auf exponierten Höhenlagen ist hier zudem sowohl aus Tallagen als auch auf den Höhenorten (von Anhöhe zu Anhöhe) selbst eine andere, als bei einer höhenstrukturarmen Topografie. Die Planungsunterlagen des TPEE legen zwar Wert auf die freiraumverträgliche Gestaltung, doch fehlen zudem klare Aussagen zur Bewältigung der Beeinträchtigungen in Schleiden, welche seitens der Stadt Schleiden gefordert werden.

Auch sind kumulierte Belastungen und Effekte für die Höhenorte, das Landschaftsbild und die ökologische Integrität der Region durch neu geplante Windenergiebereiche unabhängig bestehender Konzentrationszonen und Bestandsparke zu betrachten und nicht lediglich für bestehende Windkraft und Freiflächenphotovoltaik (vgl. Punkt 3 der Stellungnahme).

Folglich bedürfen sowohl die Sichtbarkeit, die Vermeidung einer überproportional hohen Belastung für Höhenorte außerhalb der Tallage durch bestehende topografische Gegebenheiten als auch die kumulierten Belastungen und die Bewältigung aus Sicht der Stadt Schleiden einer genaueren Berücksichtigung im sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien inkl. Auswirkungen auf die Bewohner und Landschaft.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID 1037939_007.

Darüber hinaus gilt:

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden kumulative Wirkungen der Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien geprüft und bewertet (vgl. Ausführungen in Kapitel des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind bei der Festlegung der WEB berücksichtigt worden.

Die Gesamtplanbetrachtung auf Ebene des Regionalplans erfolgt durch eine beschreibende Zusammenfassung der Umweltauswirkungen sowie eine flächenbezogene Gesamtbetrachtung sämtlicher Planinhalte und ihrer wesentlichen Umweltauswirkungen. Dabei werden die Flächenumfänge für Planfestlegungen differenziert nach überwiegend nachteiligen und überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt. Darüber hinaus werden Kumulationsgebiete identifiziert, die sich durch eine räumliche Konzentration von Festlegungen, einschließlich nachrichtlicher Übernahmen, auszeichnen. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs-

	oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können. Da das Neuaufstellungsverfahren des Regionalplans für den gesamten Regierungsbezirk Köln sowie zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) parallel verlief, wurden im vorliegenden Fall die Umweltauswirkungen der o.g. Planentwürfe zusammen mit dem Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Rahmen einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte gegenübergestellt (Gesamtplanbetrachtung). Betrachtet werden ausschließlich die Planfestlegungen, von denen voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen ausgehen können. Zudem wird geprüft, ob zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen Kumulationsgebiete abgegrenzt werden können. Als Kumulationsgebiete gelten Gebiete, die sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) auszeichnen. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein bzw. mehrere Schutzgüter gehäuft auftreten. Dabei können vor allem die Bereiche relevant sein, die, bezogen auf das jeweilige Schutzgut, besondere Empfindlichkeiten aufweisen. Die Abgrenzung von Kumulationsgebieten erfolgt unter Berücksichtigung der Planentwürfe des Gesamtplans Köln und des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) (Stand Juli 2025) mit Fokus auf die geplanten Festsetzungen der Windenergiebereiche. Unabhängig von der Identifizierung von Kumulationsgebieten ist jedoch bezogen auf die Umweltauswirkungen festzuhalten, dass durch den überwiegenden Teil der WEB, die im Rahmen der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien festgesetzt werden, sowohl anzahlmäßig als auch flächenmäßig schutzgutübergreifend im Ergebnis der Umweltprüfung voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen ausgehen.

Inhalt

c) Auswirkungen auf den Nationalpark inkl. Tourismus und Landschaftsbild:

Mit seiner unberührten Natur, artenreichen Flora und Fauna sowie Landschaft bietet der Nationalpark Eifel nicht nur eine besondere Lebensraumvielfalt, sondern zieht auch jährlich zahlreiche Besucher an. Dieser ist somit zentraler Bestandteil des Tourismus in der Region, ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und trägt als einziger seiner Art in der Region durch die sich dort befindlichen Nationalparkkommunen bzw. dem Stadtgebiet Schleiden als flächengrößte Nationalparkkommune erheblich zur Attraktivität der Eifel als Naherholungs- und Urlaubsziel für Ballungsräume z.B. Köln, Düren, Aachen bei.

Die Funktion als Naturschutz- Naherholungs- und Urlaubsziel lässt sich jedoch nicht strikt auf die Grenze des Nationalpark Eifel bzw. eine Pufferzone von 75m begrenzen, da der Wirkbereich mit dessen einzigartiger Flora und Fauna, des charakteristischen Landschaftsbildes sowie sonstigen touristischen Einrichtungen (Wanderwege, nationalparknahe Übernachtungsmöglichkeiten etc.) mit ca. 2,5 bis 3,0 km bis hin zu allen neuen Windenergiegebieten deutlich darüber hinausgeht. Auch die Höhenlagen der Stadt Schleiden zählen zu den landschaftlich prägendsten Bereichen der Region und sind aufgrund der Nähe zum Nationalpark Eifel ebenfalls ein wichtiger Bestandteil des touristischen Angebots. Zudem haben auch diese eine hohe ökologische Bedeutung als Pufferzone und wertvoller Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Der Ausbau von Windkraftanlagen mit neuen Windenergiegebieten im Freiraum ohne direkte Angrenzung an einen bestehenden Windpark würde diese Schutz- und Erholungsfunktion des Nationalpark Eifel mit dessen Wirkbereich inkl. Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen. Auch die Attraktivität der natürlichen Umgebung würde dadurch deutlich gemindert.

Besucher, die die natürliche und ungestörte Umgebung des Nationalparks suchen, könnten durch die Sichtbarkeit und Präsenz von Energieanlagen abgeschreckt werden. Das Landschaftsbild des Nationalpark Eifel und die angrenzenden Bereiche gilt es daher über geschützte Landschaftsbildeinheiten oder Pufferflächen hinaus besonders zu schützen. Eine Aufnahme und qualifizierte Betrachtung dieser großzügigen Pufferbereiche werden daher gefordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Windpark Schöneseiffen bereits vor der Einrichtung des Nationalpark Eifel bestanden hat und daher inkl. geplanter Erweiterungsflächen als Bestandspark anzusehen ist. Auch hier muss eine differenzierte Betrachtung gegenüber bestehenden Windparken und neuen Vorranggebieten erfolgen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele.

Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald in der Regel als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Den Belangen des Landschaftsschutzes wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie

Es sollte dargelegt werden, warum nicht zunächst weniger sensible Gebiete 'von Kommunen ohne Nationalpark in dessen Gebiet genutzt wurden. Des Weiteren sollte die Anzahl und Dichte von Windenergieanlagen für jede Region unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten, unabhängig der prozentualen Flächenverteilung festgelegt werden sowie auch größere Mindestabstände zu touristisch genutzten Gebieten inkl. Wirkbereich aufgenommen werden. Der Tourismus im Stadtgebiet Schleiden ist zudem eine zentrale Einnahmequelle. Anders als in urbaneren Gebieten kann die Stadt Schleiden ihre Einnahmen durch die zuvor geschilderte Siedlungsstruktur und Topografie z.B. nicht durch die Ausweitung von Industriegebieten steigern. Der Tourismus bleibt daher eine der wenigen stabilen Einkommensquellen, deren Erhalt große Priorität hat. Aufgrund der zuvor geschilderten Minderung der Attraktivität der Region führt dies daher auch nachhaltig zu wirtschaftlichen Einbußen. Auch diese sollten dargelegt werden.	Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

1037939_010, Stadt Schleiden

Inhalt

d) Fazit Besonderheiten der Stadt Schleiden und des Nationalpark Eifel:

Vor einer Festlegung von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird die Berücksichtigung der oben aufgeführten Besonderheiten der Stadt Schleiden und des Nationalpark Eifel gefordert.

Die Stadt Schleiden hat der Windkraft mit den zwei bestehenden Windkraftkonzentrationszonen (270 ha, 5,23% ohne Nationalpark) aufgrund eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes bezogen auf die Möglichkeiten des Stadtgebietes Schleiden zudem bereits substanziell Raum verschafft und plant dies auch weiterhin beispielsweise durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Erweiterung und den Ausbau bestehender Wind parke. Die Stadt Schleiden lehnt daher sowie aufgrund der oben aufgeführten Aspekte die neuen Flächen

1. KAL_SCH_03 (Windparkfläche Gemünd-Mauel)

2. SCH_07 (Windpark Schöneseiffen; Fläche ohne Repowering)

3. KAL_SCH_02 (Windpark Wackerberg - Olef)

4. SCH_03 (Erweiterung Bürgerwindpark Schleiden - Scheuren)

im Stadtgebiet ab.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Fläche KAL_SCH_03 (Gemünd Mauel) aufgrund der Zuwegung, Trassenleitung, Hangneigung (auch wenn diese gern. Begründung unter 35% Steigung liegt), möglicher Anlagenanzahl und ggfs. notwendigen Höhenbeschränkung im Genehmigungsverfahren aufgrund militärischer Belange (Radar, vgl. S. 80 Begründung) erhebliche Zweifel hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit aufwirft und ohnehin ungeeignet erscheint. Des Weiteren wird auf die o.g. Aspekt hinsichtlich des geforderten vorrangigen Ausbaus bestehender sowie zusammenhängender Flächen im Regierungsbezirk anstatt einzelner Anlagen in der freien Landschaft, sowie die Ablehnung verwiesen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. auch StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in Rede stehenden WEB KAL_SCH_02, SCH_03 und SCH_07 sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung folgerichtig ist. Die Festlegung des WEB SCH_07 erfolgt auf Grundlage bzw. in Erweiterung einer bestehenden Darstellung im Flächennutzungsplan. Die Festlegung des WEB SCH_03 erfolgt ebenfalls in direkter Nachbarschaft zu bereits bestehenden Flächennutzungsplandarstellungen.

Kommunale Zonen werden erweitert bzw. räumlich ergänzt, wenn die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits vorgeprägt sind bzw. für die Windenergie zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung.

1037939_011, Stadt Schleiden	
Inhalt 6. Fazit Stellungnahme: Die Stadt Schleiden bittet gemäß dem politischen Beschluss des Stadtrates vom 30.01.2025 um Überarbeitung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln unter Berücksichtigung der genannten städtischen Belange. Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung. Die Änderungswünsche der Stadt Schleiden sind der Übersichtskarte (Anlage 4) zu entnehmen. Anlagen: Anlage 1: Ratsbeschluss vom 30.01 .2025 – Anlage 2: 11 .FNP-Änderung+bestehende WKZ – Anlage 3: Abgrenzung Nationalpark – Anlage 4: Übersichtskarte – Anlage 5: Erläuterungskarte (Flächenbezeichnungen) (Marcel Walter) Erster Beigeordneter Siehe Stellungnahme [Abbildungen]	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird auf die vorgebrachten Bedenken oder Anregungen verwiesen und um Berücksichtigung im weiteren Verfahren gebeten.

AZ: BET_138000_1

Stadtverwaltung Zülpich

1037930_001, Stadtverwaltung Zülpich

Inhalt	Abwägung
die Stadt Zülpich nimmt zum o.g. Aufstellungsverfahren wie folgt Stellung: Von Seiten der Stadt Zülpich bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, allerdings sollten alle im Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Zülpich dargestellten und rechtswirksamen Sondergebiete Windenergie mit Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ als Vorranggebiete ausgewiesen werden (Gegenstromprinzip gem. § 1 Abs. 3 ROG). So sind aus Sicht der Stadt Zülpich die Flächen nördlich von Füssenich und Geich, welche im rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan der Stadt Zülpich dargestellt sind, vollumfänglich in die Windenergiebereiche aufzunehmen (siehe Anlage). Uns ist nicht ersichtlich auf welcher Grundlage und aus welchen Gründen die Flächen nicht übernommen wurden. Ich bitte Sie um Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen. [Abbildung]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Bzgl. der Übernahmesystematik bestehender kommunaler Windkonzentrationszone als Windenergiebereiche (WEB) im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird auf die Begründung (Kapitel 4.1.2.2) verwiesen. Die Teile der kommunalen Windkonzentrationszone, die nicht als WEB ausgewiesen wurden, befinden sich im als Ausschluss definierten Abstand zu Schienenwegen. Die Abgrenzung des WEB VET_ZÜL_01_2 entspricht auf diese Weise der regionalplanerischen Konzeption.

AZ: BET_139000_1

Kreis Heinsberg

1038935_001, Kreis Heinsberg

Inhalt	Abwägung
Einleitend zum o.g. Beteiligungsverfahren weist der **Kreis Heinsberg** darauf hin, dass die Fläche HS_07 unmittelbar mit der möglichen Erschließung in Richtung Bundesautobahn 46 für das Projekt „Future Site In West" kollidiert, welches als Standort für landesbedeutsame flächen intensive Großvorhaben (LEP NRW 6.4) entwickelt werden soll. Im Zusammenhang mit der Anbindung des vorgenannten Projektes wird auch die Fläche HS_06 kritisch betrachtet, da mit der Realisierung von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet eine wesentliche immissionstechnische Vorbelastung für die angrenzenden Wohngebiete einhergehen und in einer erheblichen Beeinträchtigung für die Umsetzung des geplanten Future Site In West-Areals münden würde.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen: HS_06: Die zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf und StnID 1038339_001). HS_07: Die zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf und StnID 1037393_002).

1038935_002, Kreis Heinsberg	
Inhalt Weiterhin wird seitens des **Gesundheitsamtes** darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet ERK_02 im für das Jahr 2030 geplanten Trinkwasserschutzgebiet Zone 3A Kückhoven befindet.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Eine Festlegung von WEB in der Wasserschutzzone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

1038935_003, Kreis Heinsberg

Inhalt

Die **untere Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass Boden eine endliche Ressource ist, die sich nur sehr langsam entwickelt. Zum Schutz dieses knappen Gutes hat die Landesregierung im laufenden Jahr 2021 mit dem Landesprogramm zum Schutz der Böden und zum nachhaltigen Flächenmanagement Ziele formuliert und Maßnahmen festgelegt, die eine Trendwende in Hinblick auf den Bodenschutz einleiten. Flächensparen ist dabei das oberste Ziel. Die Neuversiegelung von Freiflächen ist durch flächensparendes Bauen zu minimieren, der Versiegelungsgrad bebauter Flächen zu begrenzen. Ziel der Landesregierung ist es, die Flächeninanspruchnahme bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu reduzieren. Das nunmehr vorantreiben des Ausbaus von Erneuerbaren Energien widerspricht den vorgenannten Zielen.

Im Außenbereich des Kreises Heinsberg ist der größte Teil der Böden von schutzwürdig bis besonders schutzwürdig einzustufen, so dass erhebliche Eingriffe in schutzwürdige bis besonders schutzwürdige Böden stattfinden werden. Durch anlagen- und baubedingte Eingriffe (Versiegelung, Verdichtung und Bebauung von Böden durch Windenergieanlagen und ähnliches, Zubringerstraßen, Lagerplätze, Kranaufstellplätze und Kabeltrassen) erfolgen erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden, d.h. es findet eine Funktionsbeeinträchtigung bis zum vollständigen Bodenverlust statt.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den bundes- und landesrechtlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Innerhalb der Windenergiebereiche (WEB) erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Boden negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im

	Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

AZ: BET_140000_1	
Stadt Erkelenz	
1038423_001, Stadt Erkelenz	
Inhalt der Rat der Stadt Erkelenz hat am 12.02.2025 die beigefügte Stellungnahme beschlossen und die Verwaltung beauftragt die Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln zu übersenden. Ich bitte um Beachtung der beigefügten Unterlagen	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038423_002, Stadt Erkelenz

Inhalt

Zu dem Planentwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln nehme ich als Gemeinde wie folgt Stellung: Auf der Grundlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sind landesweit 1,8 % der Flächen bis zum Jahr 2032 als Flächen zur Verfügung zu stellen, die Potentialanalyse für das Land NRW errechnet für den Bereich des Regierungsbezirks Köln 2,13 % der Fläche. Die Darstellungen im aktuellen Entwurf zum Regionalplan stellen dagegen für Erkelenz Potentialflächen von ca. 5 % der Fläche des Stadtgebietes dar.
Weiter ist festzustellen, dass In den Potentialflächen verschiedene Anlagen nicht enthalten sind, für die bereits rechtskräftige Bescheide erteilt wurden. Dies betrifft insbesondere Flächen westlich von Matzerath und südlich von Holzweiler (s. Anlage). Berechnet man diese Flächen zu den Jetzt ausgewiesenen Flächen hinzu, ergeben sich Flächenanteile von knapp 7 % der Fläche. Dieser Anteil liegt weit über der Zielvorgabe (s. Anlage 1).

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum

	verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Erkelenz weit unterschritten; zugleich werden die Bereiche, die vom Braunkohletagebau betroffen sind, rechnerisch gewürdigt. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

1038423_004, Stadt Erkelenz

Inhalt

Das Gebiet der Stadt Erkelenz ist besonders im nordwestlichen Bereich dicht besiedelt. Die derzeit als Windenergiebereich vorgesehene Fläche bei Golkrath und Matzerath ist unter Berücksichtigung der bereits faktisch für Windenergieanlagen gebundenen Flächen außerhalb dervorgesehenen Potentialflächen nicht erforderlich und würde z.B. eine der wenigen potentiellen Entwicklungsflächen der Ortslage Golkrath zukünftig behindern. Ich bitte um Streichung dieser Fläche aus dem Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. In diesem Zuge wurden auch Flächen für perspektivische Siedlungsentwicklungen berücksichtigt, bspw. indem Wohn- und Mischbauflächen in Flächennutzungsplänen sowie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) des Regionalplans Köln als Ausschlussflächen inklusive Vorsorgeabstand von 700 m definiert wurden.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in Rede stehende WEB ERK_04 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Regionalplanerische WEB sind gemäß den Vorgaben des LEP NRW Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Das bedeutet, dass außerhalb der WEB keine Ausschlusswirkung erzielt wird (vgl. Kapitel 1.4 der textlichen Festlegungen). Bestehende rechtskräftige kommunale Windkonzentrationszonen sind bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes anwendbar.
Zum Zeitpunkt der Vorbescheid- / Genehmigungsverfahrens für die in der Stellungnahme angesprochenen "faktisch für Windenergieanlagen gebundenen Flächen" bestanden für die konkreten Standorte keine raumordnungsrechtlichen bzw. regionalplanerischen Bedenken.
Im Umkehrschluss kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden, dass eine Aufnahme der in Rede stehenden Anlagenstandorte als WEB erfolgen muss. Die Festlegung der WEB in der Planungsregion Köln erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts mit einheitlichen Kriterien, mit dem Ziel, möglichst konfliktarme Räume

	zu identifizieren und den Flächenbeitragswert zu erfüllen. Der Standort wurde nicht als WEB festgelegt, da er dem regionalplanerischen Konzept nicht entspricht.

1038423_005, Stadt Erkelenz	
Inhalt Im Norden des Stadtgebietes, nördlich von Schwanenberg, ragt ein Windenergiebereich auf Flächen im Bereich *der* Stadt Wegberg in das Stadtgebiet von Erkelenz. Diese Fläche ist insgesamt bereits im Hinblick auf bekannte schutzgutübergreifende erhebliche Umweltauswirkungen kritisch zu bewerten. Ich bitte um Streichung dieser Fläche, mindestens für den Bereich auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz, aus dem Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Der in Rede stehende WEB WEG_05 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

1038423_006, Stadt Erkelenz

Inhalt

Der Bereich südlich von Kleinbouslar ist schon durch die bestehenden Windenergieanlagen, überwiegend auf dem Gebiet des Kreis Düren, massiv beeinträchtigt, bereits die Schallimmissionen durch die bestehenden Anlagen erreichen die einschlägigen Grenzwerte, weitere Anlagen wurden bereits genehmigt und reduzieren den Abstand zur Ortslage nochmals. Ich bitte diese Fläche zu reduzieren und auf die letzten genehmigten Anlagen zurückzufahren (s. Anlage 2).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der Plangeber bewertet im Rahmen der Ausweisung der WEB die Erweiterung kommunaler Planungen und bestehender Flächen für die Windenergie im Sinne einer räumlichen Bündelung in vorgeprägten Räumen für raumordnerisch sinnvoll. Durch die Einhaltung der konzeptionellen Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der

	Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Der in Rede stehende WEB ERK_LIN_TIT_01 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

1038423_007, Stadt Erkelenz

Inhalt

Lövenich ist durch die vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen südlich der Ortslage bereits vorgeprägt. Nördlich und nordöstlich der Ortslage befinden sich weitere Anlagen im Genehmigungsverfahren. Um eine Umzingelung der Ortslage zu vermeiden bitte ich um Reduzierung der Fläche nördlich der Ortslage (s. Anlage2).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Durch die Einhaltung der konzeptionellen Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

	Der in Rede stehende WEB ERK_02 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

1038423_008, Stadt Erkelenz	
Inhalt Die Stadt Erkelenz ist seit Jahrzehnten durch den Braunkohletagebau im östlichen Bereich des Stadtgebietes in der Siedlungsentwicklung eingeschränkt. Auch nach der letzten Reduzierung der Tagebauflächen gehen hier ca. 10 % des Stadtgebietes durch die Gewinnung von Braunkohle verloren. Zudem belasten der Braunkohletagebau und seine Folgen auch für nicht unmittelbar von der Umsiedlung Betroffene seit Jahrzehnten die hier lebende Bevölkerung massiv. Gerade auch die hier mitbetroffenen Ortsteile wie Holzweiler und Kückhoven werden nun durch Vorrangflächen für Windenergieanlagen massiv beeinträchtigt. Ausweislich der Begründung zum Regionalplan sollen bei den Flächenermittlungen die Braunkohletagebaue berücksichtigt werden. Dies ist aus Sicht der Stadt Erkelenz mit über 7 % Gemeindefläche für Windenergiebereiche aus Vorrangzonen und bereits faktisch genehmigten Anlagen außerhalb dieser Vorrangzonen nicht im Ansatz erkennbar. • Durch die geplanten Windenergiebereiche im Westen und Norden des Stadtgebietes würde auch dort die Siedlungsentwicklung beschränkt. Es ist nicht nachvollziehbar warum ein Mittelzentrum wie Erkelenz, welches seit Jahrzehnten durch den Tagebau beeinträchtigt ist, über 5 % der Gemeindefläche für Windenergiebereiche bereitstellen soll und andere Gemeinden im Regierungsbezirk Köln 0 % ihrer Gemeindefläche. Mit Streichung vorgenannten und in der Anlage 2 aufgeführten Flächen stünden in Erkelenz nach überschlägiger Berechnung weiterhin mehr als 5 % der Stadtfläche als Windenergiebereiche zur Verfügung. Damit leistet die Stadt Erkelenz immer noch einen deutlich überdurchschnittlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele von Potentialflächen für Windenergieanlagen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1038423_002.

1038423_009, Stadt Erkelenz	
Inhalt Ich verweise zudem auf meine Stellungnahmen vom 26.04.2023, 21.03.2024 sowie E-Mail vom 09.08.2024 [Anhang mit Kartenmaterial]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Es wird auf frühere Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung verwiesen. Die darin geäußerten Bedenken und Anregungen werden aufrechterhalten. Der Planentwurf ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses. Darin wurde die kommunale Planungsebene im Sinne des Gegenstromprinzips (vgl. 1 Absatz 3 ROG) frühzeitig mit eingebunden. Als vorlaufende formelle Schritte wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG mit Datum vom 17.04.2023 über die beabsichtigte Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unterrichtet. Das Konsultationsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 Raumordnungsgesetz zur Umweltprüfung wurde mit Datum vom 15.03.2024 durchgeführt (Scoping). Rückmeldungen und Hinweise im Rahmen der Unterrichtung sowie des Scopings sind in die Erarbeitung des Planentwurfes und der Umweltprüfung eingeflossen. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2024 den Planentwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Die bis dahin vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sind im Planentwurf berücksichtigt worden. Eine erneute Befassung des Regionalrats ist nur erforderlich, soweit neue Erkenntnisse vorliegen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

AZ: BET_141000_1	
Gemeinde Gangelt	
1038948_001, Gemeinde Gangelt	
Inhalt die Entwicklung der Gemeinde Gangelt ist perspektivisch nur noch innerhalb der Ortsumgehung EK 17 möglich. Windenergieanlagen zwischen Vinteln, Hastenrath und Gangelt könnten diese einzige Entwicklungsperspektive beeinträchtigen. Die dem Entwurf des Regionalplans verwendete Planungsgrundlage weist die bereits gebaute EK 17 noch nicht aus. Ich bin grundsätzlich für die Ausweisung jener Zone. Von der Ortslage Gangelt aus sollte der Abstand der Zone allerdings um 100m erhöht werden, um einer städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeit Rechnung zu tragen. [Abbildung]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen (s. StnID 1048974).

AZ: BET_142000_1	
Stadt Geilenkirchen - Planungsamt	
1037390_001, Stadt Geilenkirchen - Planungsamt	
Inhalt Für die im Stadtgebiet Geilenkirchen liegenden Flächen werden keine Bedenken erhoben.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037390_002, Stadt Geilenkirchen - Planungsamt	
Inhalt Es bestehen lediglich Bedenken hinsichtlich zwei Teilflächen auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg nördlich der Ortschaft Lindern, die unmittelbar an das Stadtgebiet Geilenkirchen angrenzen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Teilflächen HS_06 und HS_07. Die Fläche HS_07 kollidiert unmittelbar mit der möglichen Erschließung in Richtung Bundesautobahn 46 für das Projekt „Future Site InWest“, welches als Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben entwickelt werden soll.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist hinsichtlich des geplanten Windenergiebereichs (WEB) HS_06 entsprochen (s. StnID 1038339_001). Der Stellungnahme ist hinsichtlich des geplanten Windenergiebereichs (WEB) HS_07 entsprochen (s. StnID 1037393_002).

1037390_003, Stadt Geilenkirchen - Planungsamt	
Inhalt Im Zusammenhang mit der Anbindung des vorgenannten Projektes wird auch die Fläche HS_06 kritisch betrachtet, da mit der Realisierung von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet eine wesentliche immissionstechnische Vorbelastung für die angrenzenden Wohngebiete einhergehen und in einer erheblichen Beeinträchtigung für die Umsetzung des geplanten Future Site InWest-Areals münden würde	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist hinsichtlich des geplanten Windenergiebereichs (WEB) HS_06 entsprochen (s. StnID 1038339_001).

AZ: BET_143000_1	
Stadt Heinsberg	
1037393_001, Stadt Heinsberg	
Inhalt zu Ihrer o. g. Verfügung zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energien, berichte ich nach Beschlussfassung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 20.01.2025 wie folgt: Gegenüber den kommunalen Windkraftkonzentrationszonen werden im Rahmen der Regionalplanung nunmehr sechs zusätzliche Bereiche im Stadtgebiet von Heinsberg geplant (Nrn. 1, 2, 5, 6, 11 und 12). Zur Darstellung habe ich diesem Schreiben eine Übersichtskarte als Anlage beigefügt [Anlage 1].	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden allgemeine Informationen und Hinweise zur räumlichen Entwicklung vorgebracht.

1037393_002, Stadt Heinsberg	
Inhalt Insbesondere werden sehr kleinteilige Zonen dargestellt (Nrn. 1 und 2), in denen zu befürchten ist, dass dort nur Einzelanlagen errichtet werden können, die optisch zu einer „Verspargelung“ der Landschaft beitragen werden. Diese Befürchtung gilt umso mehr, da zu berücksichtigen ist, dass zukünftig gemäß Textlicher Festsetzung Z.1 die Rotorflächen der Windenergieanlagen auch außerhalb der Windenergiebereiche liegen können (sog. Rotor-out). In den bestehenden kommunalen Windkraftkonzentrationszonen gilt hingegen die Regelung, dass die Rotorflächen vollständig innerhalb der Zonen liegen müssen (sog. Rotor-in). Darüber hinaus kollidiert die Fläche Nr. 2 unmittelbar mit der möglichen Erschließung in Richtung Bundesautobahn 46 für das Projekt „Future Site InWest“, welches als Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben entwickelt werden soll. Im Zusammenhang mit der Anbindung des vorgenannten Projektes wird auch die Fläche Nr. 1 kritisch betrachtet, da mit der Realisierung von Windenergieanlagen in dem geplanten Vorranggebiet eine wesentliche immissionstechnische Vorbelastung für die angrenzenden Wohngebiete einhergehen und in einer erheblichen Beeinträchtigung für die Umsetzung des geplanten Future Site InWest-Areals münden würde. Darüber hinaus wird angeregt, die kleinteiligen Flächen Nrn. 1 und 2 im bisher von Windenergieanlagen wenig vorbelasteten Siedlungsraum der Rheinschiene zu verorten.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist hinsichtlich des geplanten Windenergiebereichs (WEB) HS_06 (in der Stellungnahme als Fläche Nr. 1 bezeichnet) entsprochen (s. StnID 1038339_001). Die zeichnerische Festlegung des geplanten WEB HS_07 (in der Stellungnahme als Fläche Nr. 2 bezeichnet) wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Zugunsten der verkehrlichen Belange des landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhabens wird von einer Festlegung des geplanten WEB HS_07 abgesehen.

1037393_003, Stadt Heinsberg	
Inhalt Zudem wird beantragt, die Positivausweisung „SO Wind Boverath“ gemäß der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg in die Darstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien aufzunehmen [Anlage 3].	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen (s. StnID 1048975).

1037393_004, Stadt Heinsberg	
Inhalt Grundsätzlich werden die Darstellungen von zusätzlichen Windenergiebereichen in den Teilflächen Nrn. 1, 2, 5, 6, 11 und 12 abgelehnt.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme wird hinsichtlich folgender Windenergiebereiche (WEB) entsprochen: HS_06 (in der Stellungnahme als Fläche Nr. 1 bezeichnet): Die zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf und StnID 1038339_001). HS_07 (in der Stellungnahme als Fläche Nr. 2 bezeichnet): Die zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf und StnID 1037393_002). HS_05 (in der Stellungnahme als Fläche Nr. 11 bezeichnet): Die zeichnerische Festlegung entfällt mit dem zweiten Planentwurf. Aufgrund der zu berücksichtigenden kommunalen Positivplanung für die Windenergie (HS_09_2 im zweiten Planentwurf, siehe StnID 1048975 erste Beteiligung), führte der geplante neue HS_05 zu einer Umzingelung der Ortschaften. Aufgrund dessen wird von einer Festlegung des Gebiets HS_05 im weiteren Verfahren abgesehen. Der Stellungnahme wird hinsichtlich folgender Windenergiebereiche (WEB) teilweise entsprochen: GEI_HS_02_02 (in der Stellungnahme als Fläche Nr. 5 bezeichnet): Die zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf und StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden aufgrund der vorhandenen kommunalen Windkonzentrationszone und positiv beschiedener Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen nicht vorgenommen. Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in Rede stehenden WEB HS_03 (in der Stellungnahme als Fläche Nr. 1

	bezeichnet) und WEB HS_WDF_01_2 (in der Stellungnahme als Fläche Nr. 12 bezeichnet) sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung (s. zweiter Planentwurf) folgerichtig ist.

1037393_005, Stadt Heinsberg	
Inhalt Ich bitte um Berücksichtigung meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energien.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden erfasst und ausgewertet.

AZ: BET_145000_1	
Gemeinde Selfkant	
1037443_001, Gemeinde Selfkant	
Inhalt Um eine dem Meinungsbild der selfkänter Bevölkerung wiedergebende Stellungnahme abgeben zu können, hat die Gemeinde Selfkant bereits im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln sowohl die Öffentlichkeit als auch die hier üblichen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zu insgesamt 9 möglichen Windenergiebereichen innerhalb des Gemeindegebietes Anregungen und Bedenken zu äußern. Auch wenn dieses „gemeindliche (Vor-)verfahren“ zunächst viel Kritik erzeugte, haben Rat und Verwaltung es geschafft, dass sich die hiesige Bevölkerung in den letzten Monaten sehr intensiv mit dem Thema Windenergie in der Gemeinde Selfkant beschäftigt hat. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrenes zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG bittet die Gemeinde Selfkant als Träger öffentlicher Belange, die im Folgenden aufgeführten Anmerkungen und Bedenken, die eine inhaltliche Zusammenfassung aus dem oben beschriebenen „gemeindlichen (Vor-)verfahren“ sind, im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans zu berücksichtigen:	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zum Verfahrensablauf gegeben.

1037443_002, Gemeinde Selfkant	
Inhalt **I. Textliche Festlegungen** Gegen die textlichen Festlegungen bestehen keine Bedenken.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037443_003, Gemeinde Selfkant

Inhalt

Allgemeine Anregungen und Bedenken:

Die geplanten Windenergiebereiche sind von Grundwasserabsenkungen, die durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingt sind, betroffen. Zudem befinden sich die Bereiche in der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse S. Darüber hinaus sind schutzwürdige Böden, für die ggf. Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, von der Planung betroffen. Ferner befinden sich die geplanten Windenergiebereiche in der Überflugzone der NATO-Airbase (AWCS-Stützpunkt) Geilenkirchen-Teveren sowie des Maastricht/ Aachen Airports, wodurch eine Höhenbegrenzung für die geplanten Windenergiebereiche zu erwarten ist.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Zur Thematik "Grundwasserabsenkung und Erdbebenzone":
Der in der Stellungnahme vorgebrachten Aspekte möglicher Gefahren durch Grundwasserabsenkungen und Erdbeben betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.
Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Zur Thematik "Schutzwürdige Böden und Kompensationserfordernis":
Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Innerhalb der Windenergiebereiche (WEB) erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der Windenergieanlage (WEA) und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen.
Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.
Etwaige Kompensationsmaßnahmen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

	Zur Thematik "Nato Air-Base und Maastricht/Aachen Airport": Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung von Windenergiebereichen (WEB) berücksichtigt sowohl Aspekte der zivilen-, als auch der militärischen Luftfahrt, indem Vorsorgeabstände zu Flughäfen- und plätzen, Anflugkorridoren, Flugsicherungseinrichtungen einbezogen werden und flugtechnische Höhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung. Darüber hinaus wurden alle festgelegten WEBs durch die Landesluftfahrtbehörde und die Bundeswehr auf entgegenstehende luftverkehrliche Belange hin überprüft. Dies schließt luftverkehrliche Belange von Einrichtungen außerhalb Deutschlands mit ein, sofern sie für die betroffenen WEB von Belang sind. Im Ergebnis der Prüfung wurden die Belange der Nato Air-Base in Teveren und des Flughafens Maastricht ebenspezifisch hinreichend geprüft und es bestehen hinsichtlich der Festlegungen in Selfkant keine Bedenken. Über etwaige fachrechtlich erforderliche Höhenbeschränkungen ist im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für einzelne WEA zu entscheiden. Die Belange sind insofern in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einzubringen.

1037443_004, Gemeinde Selfkant	
Inhalt Insgesamt wird als Alternative eine interkommunale Planung mit der Gemeinde Gangelt angeregt, die in Frage kommende Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant als „Gewerblichen Baufläche“ bei Süsterseel dargestellt. Sofern diese Anregung für Sie diskussionswürdig erscheint, bin ich gerne zum Austausch bereit.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wird die in Rede stehende Fläche nicht als Potenzialfläche betrachtet, da gewerbliche Bauflächen gemäß der regionalplanerischen Konzeption als Ausschluss gewertet werden (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.1). Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Die Gemeinde Selfkant besitzt gemäß § 249 Abs. 4 BauGB im Zuge der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeit, zusätzliche Flächen für die Windenergie planungsrechtlich umzusetzen. Sollte die Gemeinde Selkfant kommunale Bauleitplanung betreiben, sind die endabgewogenen Vorgaben des Ziels 10.2-12 LEP NRW zu beachten. Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

1037443_005, Gemeinde Selfkant

Inhalt

Im Hinblick auf die Menge der ausgewiesenen Vorranggebiete in der Region (Kreis Heinsberg, Kreis Düren) entsteht der Eindruck, dass hier im Verhältnis mehr Flächen als in anderen Regionen ausgewiesen werden sollen. Des Weiteren bestehen Bedenken hinsichtlich der umweltfreundlichen Entsorgung beim Rückbau der Anlagen. Ein Schadstoffeintrag durch die Erosion der Rotorblätter ist ebenfalls zu prüfen. Außerdem werden hohe Wartungs- und Investitionskosten für die Windenergieanlagen befürchtet. Steigende Stromkosten, die zu einem sozialen Ungleichgewicht führen könnten, sind zudem zu vermeiden. Zuletzt wird bemängelt, dass der durch Windkraft erzeugte Strom nicht gespeichert werden kann.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Thematik "ungleiche regionale Verteilung der Windenergiebereiche (WEB)":
Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können

WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird im Selfkant weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.
Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Zur Thematik "Entsorgung von Windenergieanlagen":
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Der Rückbau der Windenergieanlagen wird auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und verpflichtende Vorgaben für den Anlagenbetreiber getroffen.

Zur Thematik "Schadstoffeintrag durch Erosion der Rotorblätter":
Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Zur Thematik "Wartungs- und Investitionskosten":

	Die Regelung der vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Sollten zu hohe Investitionskosten dazu führen, dass ein WEB wirtschaftlich nicht nutzbar ist, kann es zu einer Anpassung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien kommen. Zur Thematik "Steigende Stromkosten": Die Regelung der vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Zur Thematik "Fehlende Speichermöglichkeiten": Die Regelung der vorgebrachten Aspekte gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Inhalt

Fläche östlich von Millen (SEL_01):

Im geplanten Windenergiebereich sind Bodendenkmäler vorhanden. Dies betrifft eine römische Straßentrasse, die den vicus Theodurum/ Tüddern durchquert (Bodendenkmal HS 122). Darüber hinaus gibt es Hinweise auf die Bodendenkmäler PR 2006/0903 und NW 2007/1001.

Es werden Immissionen in Form von Lärm und Schattenschlag, die insbesondere auf die westlich gelegene Ortschaft Millen mit ihrem historischen Ortskern wirken können, befürchtet. In diesem Zusammenhang sind gesundheitliche Folgen für die Anwohnenden zu berücksichtigen. Der Abstand zu den nächsten Wohnbebauungen ist insgesamt sehr gering. Hierdurch ist eine Wertminderung der bestehenden Immobilien im Umfeld zu befürchten. Durch die Ausweisung des Bereichs kann es zur Umzingelung der Ortschaft Millen mit Windenergieanlagen kommen. Da das Landschaftsbild hierdurch negativ beeinträchtigt wird, wird der Naherholungswert der Fläche gemindert.

Wie bereits zuvor für den gesamten Bereich der Gemeinde Selfkant dargestellt, befindet sich insbesondere die Fläche SEL_1 in der Einflugschneise des Maastricht/ Aachen Airports, wodurch Höhenbegrenzungen für die geplanten Windenergiebereiche zu erwarten sind.

Im Hinblick auf den Artenschutz bestehen Bedenken für insbesondere den Fortbestand des Kiebitzes, der die Fläche in der Vergangenheit als Brutrevier genutzt hat. Der Bestand ist bereits stark rückläufig.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

zur Thematik: "Bodendenkmäler":
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Bodendenkmäler werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Abgrenzung von Windenergiebereichen (WEB) im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt. Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden gesicherte Bodendenkmäler im Kontext ihrer Maßstäblichkeit und Lage betrachtet. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2.2 der Begründung wird verwiesen.
Im Rahmen der Umweltprüfung sind in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland alle vermuteten und gesicherten Bodendenkmäler dokumentiert und berücksichtigt worden.
Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

zur Thematik "Immissionen und gesundheitliche Folgen":
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.
Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

zur Thematik "Abstand zu Wohngebäuden":
Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein

Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

zur Thematik "Wertverlust von Immobilien":
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.
Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

zur Thematik "Umzingelung der Ortschaft Millen":
Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden.
Mit der plangebietsübergreifenden, schematischen Betrachtung der Umzingelung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung wurde diesem Konflikt Rechnung getragen (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2). Die gewählte Methode zur Bewertung einer kritischen Umfassung von Ortslagen ist geeignet, den Flächenbeitragswert in der Planungsregion Köln zu erbringen.
Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an dem obergerichtlich anerkannten Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass

die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um die Umzingelung einzelner Ortslagen zu ermitteln.
Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht.
Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Ortslagen wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. die Topographie, der ggf. sichtbehindernde Bewuchs z.B. durch Wald und die vorhandenen Vorbelastungen z.B. durch bestehende Windenergieanlagen.
Eine Umzingelung der Ortschaft Millen ist durch die geplanten WEB nicht gegeben.

zur Thematik "Landschaftsbild und Naherholung":
Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.
Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.
Der Schutz der Landschaft und die damit einhergehende Naherholungsmöglichkeit spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende

öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

zur Thematik "Einflugschneise des Maastricht/ Aachen Airports":
Hinsichtlich dieses Belangs wird auf die Erläuterung zur StnID 1037443_003 verwiesen.

zur Thematik "Artenschutz/Kiebitz":
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1

	Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Im Prüfbögen zu WEB SEL_01 wird das Vorkommen des Kiebitzes dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da WEB SEL_01 zudem als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1037443_007, Gemeinde Selfkant

Inhalt

Fläche westlich von Höngen (SEL_02):

Im geplanten Windenergiebereich sind Bodendenkmäler vorhanden. Dies betrifft eine römische Straßentrasse, die den vicus Theodurum/ Tüddern durchquert (Bodendenkmal HS 122). Darüber hinaus gibt es Hinweise auf die Bodendenkmäler PR 2006/0903 und NW 2007/1001. Der geplante Windengergiebereich weist außerdem nur einen geringen Abstand zum Kulturlandschaftsbereich 002 „Saeffeler Bruch“ auf. Dieser soll als landschaftliche Dominante erhalten bleiben.

Es werden Immissionen in Form von Lärm und Schattenschlag, die insbesondere auf die östlich liegende Ortschaft Höngen wirken können, befürchtet. In diesem Zusammenhang sind gesundheitliche Folgen für die Anwohner zu befürchten. Der Abstand zu den nächsten Wohnbebauungen ist insgesamt sehr gering. Hierdurch ist eine Wertminderung der bestehenden Immobilien im Umfeld zu befürchten. Durch die Ausweisung des geplanten Bereichs kann es zur Umzingelung der Ortschaft mit Windenergieanlagen kommen. Da das Landschaftsbild hierdurch negativ beeinträchtigt wird, wird der Naherholungswert der Fläche erheblich gemindert.

Ebenso wie die Fläche SEL_1 befindet sich die Fläche SEL_2 ebenfalls in der Einflugschneise des Maastricht/ Aachen Airports, wodurch Höhenbegrenzungen für die geplanten Windenergiebereiche zu erwarten sind.

Im Hinblick auf den Artenschutz bestehen Bedenken für insbesondere den Fortbestand des Kiebitzes, der die Fläche in der Vergangenheit als Brutrevier genutzt hat. Der Bestand ist bereits stark zurückgegangen. Des Weiteren ist die Verschmutzung des Trinkwassers bei Unfällen bzw. Schäden an den Windenergieanlagen zu befürchten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

zur Thematik "Bodendenkmäler":
Hinsichtlich dieses Belangs wird auf die Erläuterung zur StnID 1037443_003 verwiesen.

zur Thematik "Kulturlandschaftsbereich"
Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern; dies betrifft auch Kulturlandschaftsbereiche. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen Windenergieanlagen (WEA) durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft.
Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen der landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche Rechnung getragen, indem sie im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden.
Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.
Der Schutz der Kulturlandschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich.
An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Umweltprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass durch die Planungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf den in Rede stehenden Kulturlandschaftsbereich entstehen.
Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

zur Thematik "Immissionen und gesundheitliche Folgen":

Hinsichtlich dieses Belangs wird auf die Erläuterung zur StnID 1037443_003 verwiesen.

zur Thematik "Abstand zu Wohngebäuden":
Hinsichtlich dieses Belangs wird auf die Erläuterung zur StnID 1037443_003 verwiesen.

zur Thematik "Wertverlust von Immobilien":
Hinsichtlich dieses Belangs wird auf die Erläuterung zur StnID 1037443_003 verwiesen.

zur Thematik "Umzingelung der Ortschaft Höngen":
Hinsichtlich dieses Belangs wird auf die Erläuterung zur StnID 1037443_003 verwiesen. Eine Umzingelung der Ortschaft Höngen oder anderer Ortschaften ist durch die geplanten Windenergiebereiche (WEB) nicht gegeben.

zur Thematik "Landschaftsbild und Naherholung":
Hinsichtlich dieses Belangs wird auf die Erläuterung zur StnID 1037443_003 verwiesen.

zur Thematik "Einflugschneise des Maastricht/ Aachen Airports":
Hinsichtlich dieses Belangs wird auf die Erläuterung zur StnID 1037443_003 verwiesen.

zur Thematik "Artenschutz/Kiebitz":
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und

den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
Im Prüfbögen zu WEB SEL_02 wird das Vorkommen des Kiebitzes dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.
Da WEB SEL_02 zudem als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

	zur Thematik "Verschmutzung des Trinkwassers bei Unfällen bzw. Schäden an den Windenergieanlagen": Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

1037443_008, Gemeinde Selfkant	
Inhalt **Fläche südlich von Höngen (SEL_04 + 06):** Für die geplanten Windenergiebereiche gibt es Hinweise auf die Bodendenkmäler PR 2006/0901 und NW 2007/1000. Es werden Immissionen in Form von Lärm und Schattenschlag, die insbesondere auf die nördlich liegende Ortschaft Höngen wirken können, befürchtet. In diesem Zusammenhang sind gesundheitliche Folgen für die Anwohnenden zu berücksichtigen. Ferner ist durch die Ausweisung dieses geplanten Windenergiebereichs in Kombination mit der Fläche SEL_02 eine Umzingelung der Ortschaft Höngen mit Windenergieanlagen zu befürchten. Im Hinblick auf den Artenschutz bestehen wegen der Nähe zum Wald Bedenken. Zusätzlich wird die Naherholungsfunktion des Waldes negativ beeinflusst.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) SEL_04 und SEL_06 werden zurückgenommen (s. StnID 1048974).

1037443_009, Gemeinde Selfkant	
Inhalt **Fläche zwischen Hillensberg und Süsterseel (SEL_05):** Durch die Ausweisung des Bereichs kann es zur Umzingelung der umliegenden Ortschaften mit Windenergieanlagen kommen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974). Eine Umzingelung der umliegenden Ortschaften wäre durch das geplante WEB jedoch nicht hervorgerufen worden.

1037443_010, Gemeinde Selfkant

Inhalt

Fläche östlich von Havert (SEL_07):

Da der geplante Windenergiebereich im Süden an hochmittelalterliche Siedlungsspuren grenzt, sind dort Bodendenkmäler zu erwarten. Die Fläche liegt zudem in der Nähe des historischen Kulturlandschaftsbereichs 2 „Saeffeler Bruch“, der sich durch zahlreiche Herrenhäuser auszeichnet. Folgende Denkmäler sind im Rahmen dieses Verfahrens zu berücksichtigen bzw. im Genehmigungsverfahren zu prüfen: die Katholische Pfarrkirche St. Gertrud in Havert, die landwirtschaftlichen Anwesen Gut Wammern, Gut Burg und Gut Schwerdtscheid in Havert sowie die Barbarakapelle in Schalbruch.

Im Plangebiet befindet sich der Modellflugplatz des Modellfluggruppe Selfkant. Für die Flugzeuge können die Luftverwirbelungen der Rotorblätter ein Problem darstellen.

Es werden Immissionen in Form von Lärm und Schattenschlag, die insbesondere auf die Ortschaften Schalbruch, Stein, Havert, Heilder und Saeffelen wirken können, befürchtet. In diesem Zusammenhang sind gesundheitliche Folgen für die Anwohnenden nicht auszuschließen. Der Abstand zu den nächsten Wohnbebauungen ist insgesamt sehr gering. Hierdurch ist eine Wertminderung der bestehenden Immobilien im Umfeld zu befürchten. Durch die Ausweisung des geplanten Windenenergiebereichs ist eine Umzingelung der Ortschaft Havert mit Windenergieanlagen zu befürchten. Zudem sind in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet bereits große Flächen mit Folientunneln bebaut. Da das Landschaftsbild hierdurch bereits negativ beeinträchtigt wird, wird der Naherholungswert der Fläche noch weiter gemindert. In Heilder gibt es mehrere Altenheime, deren Bewohner die Feldwege zum Spazieren nutzen. Durch die elektromagnetischen Felder der WKA ist mit gesundheitlichen Gefahren für Leute mit Herzschrittmachern zu befürchten.

Der Bau von WKA auf dieser Fläche kann erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (Niederlande) haben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich auf niederländischer Seite bereits Bürgerinitiativen gegen die Festlegung von Windenergiebereichen in unmittelbarer Grenznähe gegründet haben.

Im Hinblick auf den Artenschutz bestehen Bedenken für insbesondere den Fortbestand des Kiebitzes, der die Fläche in der Vergangenheit als Brutrevier genutzt hat und dessen Population in den letzten Jahren stark rückläufig ist. Andere Vögel wie der Turmfalke nutzen das Plangebiet als Jagdrevier. Zudem wird die Fläche von Zugvögeln regelmäßig als Rastplatz genutzt.

Es wird befürchtet, dass die Vibrationen im Boden, die von den Turbinen ausgehen, sich nachteilig auf die Gesundheit der Tiere, insbesondere der dort in Stallungen gehaltenen Pferde, auswirken wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

zur Thematik "Bodendenkmäler":
Hinsichtlich dieses Belangs wird auf die Erläuterung zur StnID 1037443_003 verwiesen.

zur Thematik "Kulturlandschaftsbereich":
Hinsichtlich dieses Belangs wird auf die Erläuterung zur StnID 1037443_007 verwiesen.

zur Thematik "Denkmäler":
Im Rahmen der Umweltprüfung der Windenergiebereiche (WEB) sind die vorkommenden Denkmäler und Bodendenkmäler in die Beschreibung und Bewertung der Kulturlandschaftsbereiche eingeflossen. Auf diese Weise wurde der Belang auf Ebene der Regionalplanung maßstabsgerecht betrachtet und bewertet.
Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

zur Thematik "Modellflugplatz":
Modellfluggelände stehen der Festlegung als Windenergiebereich (WEB) nicht entgegen und wurden daher in der regionalplanerichen Konzeption zur Identifizierung und Verortung von WEB nicht ausgeschlossen.
An der geplanten Festlegung des WEB wird trotz der Modellflugnutzung festgehalten. Bei Modellfluggeländen in oder im Umfeld von WEB ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung inkl. konkreter Anlagenstandorte, Anlagentypen und Rotoren-Größen auf die weiteren Flugmöglichkeiten Rücksicht genommen werden kann. Eine Fortführung des Modellflugbetriebes kann z.B. durch geänderte Flugsektoren (soweit Änderungen nötig sind) geprüft und festgelegt werden, soweit und solange dies mit dem WEB (inkl. eines etwaigen Repowerings) vereinbar ist. Die typischen Abstände zwischen heutigen WEA ergeben i.d.R. Nutzungsmöglichkeiten.
Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Auch angesichts der Alternativensituation in der Region mit den vielen räumlichen Nutzungskonkurrenzen stehen die vorstehenden Belange einer WEB-Festlegung nicht entgegen.

Auch wird befürchtet, dass bei möglichem Blattbruch toxische Stoffe in den Boden gelangen und dort zur Kontaminierung der angebauten Ackerfrüchte führen. Eine Trinkwasserverschmutzung wäre in diesem Zusammenhang ebenfalls denkbar. Während der Bauphase sorgen die Schwertransporte bei Anlieferung und Abtransport in der Umgebung für eine Zerstörung des Straßenbelags sowie durch Erschütterungen für eine Verschlechterung der Fundamente der Wohnbebauung.	zur Thematik "Immissionen und gesundheitliche Folgen": Hinsichtlich dieses Belangs wird auf die Erläuterung zur StnID 1037443_003 verwiesen. zur Thematik "Abstand zu Wohngebäuden": Hinsichtlich dieses Belangs wird auf die Erläuterung zur StnID 1037443_003 verwiesen. zur Thematik "Wertverlust von Immobilien": Hinsichtlich dieses Belangs wird auf die Erläuterung zur StnID 1037443_003 verwiesen. zur Thematik "Umzingelung der Ortschaft Havert": Hinsichtlich dieses Belangs wird auf die Erläuterung zur StnID 1037443_003 verwiesen. Eine Umzingelung der Ortschaft Havert oder anderer Ortschaften ist durch die geplanten Windenergiebereiche (WEB) nicht gegeben. zur Thematik "Folientunnel, Landschaftsbild und Naherholung": Hinsichtlich dieses Belangs wird auf die Erläuterung zur StnID 1037443_003 verwiesen. zur Thematik "Altenheime, elektromagnetische Felder und gesundheitlichen Gefahren für Menschen mit Herzschrittmachern": Die Anregungen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage, einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien legt keine konkreten Anlagenstandorte und -typen fest. Die vorgebrachten Bedenken sind im Genehmigungsverfahren erneut einzubringen und im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung zu bewerten. zur Thematik "Auswirkungen auf die Umwelt in den Niederlanden": Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen,

einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.
In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Im Ergebnis wurden für Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt.
Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat führt. Dies ist in Kapitel 5.5 des Umweltberichts dokumentiert.
Die angrenzenden Gebietskörperschaften in den Niederlanden und Belgien wurden gemäß § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Der Hinweis zur Gründung einer Bürgerinitiative in den Niederlanden wird zur Kenntnis genommen.

zur Thematik "Artenschutz, Kiebitz, andere Vögel wie Turmfalke und Zugvögeln":
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl.

Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
Im Prüfbögen zu WEB SEL_07 werden die Vorkommen des Kiebitzes (Brut- und Rastvorkommen) und des Turmfalken dokumentiert. Zudem wird das Vorkommen weiterer Rastvögel dokumentiert, wie das des Goldregenpfeifers, des Kranichs und der Tundrasaatgans. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.
Da WEB SEL_07 zudem als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

	zur Thematik "Bodenvibration und negative Auswirkungen auf Tiere": Die Anregungen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien legt keine konkreten Anlagenstandorte und -typen fest. Die vorgebrachten Bedenken sind im Genehmigungsverfahren erneut einzubringen und im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung zu bewerten. Der Plangeber weist darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB grundsätzlich planungsrechtlich privilegiert, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. zur Thematik "Kontaminierung der angebauten Ackerfrüchte durch beschädigte Windräder": Die Anregungen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. zur Thematik "Verschmutzung des Trinkwassers bei Unfällen bzw. Schäden an den Windenergieanlagen": Hinsichtlich dieses Belangs wird auf die Erläuterung zur StnID 1037443_007 verwiesen. zur Thematik "Belastungen während der Bauphase": Der Sachlichte Teilplan Erneuerbare Energien legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auch die Ausgestaltung der baulichen Erschließung und die Organisation der Transporte ist kein Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Diesbezüglich ist im konkereten Zulassungsverfahren die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen.

1037443_011, Gemeinde Selfkant	
Inhalt **Fläche nordöstlich von Saeffelen (SEL_WDF_01):** Gegen die Fläche SEL_WDF_01 bestehen keine expliziten Bedenken, die über die allgemeinen Bedenken und Anregungen hinausgehen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Hinsichtlich der allgemeinen Bedenken und Anregungen der Gemeinde Selfkant wird auf die Erläuterungen zur StnID 1037443_003 verwiesen.

AZ: BET_146000_1

Stadt Übach-Palenberg

1037611_001, Stadt Übach-Palenberg

Inhalt

Die Stadt Übach-Palenberg erhebt **Bedenken** gegen den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien.

Im Detail betreffen unsere Bedenken die Fläche BAE_01 im Südwesten des Kommunalgebietes Baesweiler. Durch die Ausweisung dieser Fläche als Windenergiebereich rücken künftige Windkraftanlagen sehr nah an das Siedlungsgebiet Übach-Palenberg heran, wodurch es zu erheblichen Geräusch und Schattenimmissionen für betroffene Anwohner kommen wird.

Bereits bei vergangenen Planungen zum Repowering der Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet der Stadt Baesweiler im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 – Vorrangzone Baesweiler West – (BAE_02) und dem laufenden Verfahren zur 80. Flächennutzungsplanänderung für zwei Windenergieanlagen auf der Fläche BAE_01 hat die Stadt erhebliche Bedenken vorgetragen. Diese Bedenken wurden im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen zurückgewiesen.

Bereits bei der Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 103 – Vorrangzone Baesweiler West – kam es an einigen Immissionspunkten (IP) auf dem Stadtgebiet der Stadt Übach-Palenberg zur Richtwertenüberschreitungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.

Die damals erstellten Gutachten zeigten, dass die Planung nicht konfliktfrei war und lediglich durch Auflagen im Genehmigungsverfahren vollziehbar war. Aktuell befinden sich bereits zwei weitere Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren, die auf der Fläche BAE_01 installiert werden sollen.

Die im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens vorlegten Gutachten kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass durch den Betrieb zusätzliche Geräuschimmissionen und Schattenimmissionen hervorgerufen werden. Diese „Salami-Taktik“ der sukzessiven Installation neuer Anlagen führt zu Immissionswerten, die im Gesamten die Richtwerte der TA Lärm eindeutig überschreiten.

Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Belastung der Übach-Palenberger Bevölkerung bei einer Inanspruchnahme des Windenergiebereiches BAE_01 weisen wir die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zurück und bitten darum, die Fläche BAE_01 *nicht* als Windenergiebereich auszuweisen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der Plangeber bewertet im Rahmen der Ausweisung der WEB die Übernahme genehmigter kommunaler Planungen und bestehender Flächen für die Windenergie im Sinne einer räumlichen Bündelung in vorgeprägten Räumen als raumordnerisch sinnvoll.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der

	Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Der in Rede stehende WEB BAE_02 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

AZ: BET_148000_1	
Stadt Wassenberg	
1038315_001, Stadt Wassenberg	
Inhalt **WAS_01: Zone südlich von Effeld, nordöstlich von Ophoven, gelegen an der Effelder Straße, Ecke Feldstraße** Die Stadt Wassenberg regt an, die geplante Vorrangzone WAS_01 (südlich der Ortschaft Effeld, nordöstlich der Ortschaft Ophoven) zu streichen. Es ist davon auszugehen, dass lediglich eine Windenergieanlage in der Vorrangzone Platz finden könnte, die jedoch aufgrund hoher Investitionskosten insbesondere hinsichtlich der Trassenführung nicht wirtschaftlich betrieben werden könnte.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der WEB WAS_01 entfällt.

1038315_002, Stadt Wassenberg	
Inhalt **WAS_02: Zone östlich von Effeld, westlich der L117, gelegen zwischen den Verlängerungen der Straßen Dorfstraße und Zur Wolfskaul, unmittelbar vor Beginn des Waldgebietes** Die Stadt Wassenberg regt an, die geplante Vorrangzone WAS_02 (östlich der Ortschaft Effeld, westlich der L117) zu streichen. Es ist davon auszugehen, dass lediglich eine Windenergieanlage in der Vorrangzone Platz finden könnte, die jedoch aufgrund hoher Investitionskosten insbesondere hinsichtlich der Trassenführung nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Der in Rede stehende WEB WAS_02 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

AZ: BET_149000_1

Mühlenstadt Wegberg

1037881_001, Mühlenstadt Wegberg

Inhalt	Abwägung
Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften der Stadt Wegberg hat über das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan in seiner Sitzung am 04.02.2025 beraten und die Verwaltung beauftragt, die nachfolgende Stellungnahme hierzu abzugeben: Die Bestrebungen der Bezirksregierung Köln zum weiteren Ausbau der Windenergie werden von Seiten der Stadt Wegberg unterstützt. Neben den bisher fünf Windenergieanlagen im Bereich der Konzentrationszone Petersholz, gemäß FNP Wegberg, besteht durch die vorgelegte Planung der Bezirksregierung künftig so die Möglichkeit, raumverträglich einen klimagerechten Beitrag zur Energiewende und Versorgungssicherheit innerhalb des Stadtgebietes Wegberg zu leisten. Im Rahmen der jeweiligen Windenergieanlagengenehmigungen ist eine gerechte Abwägung aller Belange - insbesondere der Belange zum Schutz der angrenzenden Wohnbevölkerung - herbeizuführen.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037881_002, Mühlenstadt Wegberg	
Inhalt Zu den textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien zur Nutzung der Solarenergie und von Biomasse bestehen von Seiten der Stadt Wegberg keine Bedenken	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_151000_1

Stadt Bonn

1039177_001, Stadt Bonn

Inhalt

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns und legen diese vorbehaltlich ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt am 13. Februar 2025 (DS Nr. 242267-04 ST) mit der Bitte um Beachtung vor. Mit der Umsetzung des Bonner Klimaplans 2035, den der Rat der Stadt Bonn im November 2019 beschlossen hat, verfolgt die Stadt das Ziel, bis 2035 klimaneutral zu sein. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein wichtiger Baustein zur Zielerreichung. Daher begrüßt die Stadt den nun vorgelegten Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien und gibt dazu die in der Anlage formulierte Stellungnahme ab.

Die Bundesstadt Bonn begrüßt die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, da die darin verankerten Zielsetzungen und betrachteten Planungsinhalte für die nachhaltige Entwicklung der Stadt von großer Bedeutung sind. Bonn als ein wichtiges Zentrum im Regierungsbezirk Köln, hat den Anspruch zukunftsfähig zu sein, um im Wettbewerb um Einwohner*innen und Unternehmen als attraktiver und leistungsfähiger Wohn- und Lebensstandort erfolgreich zu sein und gleichzeitig seiner Verantwortung in den Bereichen Natur-, Freiraum- und Klimaschutz ebenso wie der Klimawandelanpassung und Biodiversitätsförderung nachzukommen. Die bewusst gestaltete Energie- und Mobilitätswende spielen hierbei bedeutsame Rolle. Bonn hat bereits Ende 2019 beschlossen, bis 2035 klimaneutral zu werden (DS Nr. 190232). Es ist bewusst, dass die Klimaneutralität nur erreichbar ist, wenn unter anderem der Strom- und der Wärmebedarf durch Erneuerbare Energien gedeckt werden. Die entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Zielvorgaben zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien sowie zu ihrer räumlichen Steuerung finden grundsätzliche Zustimmung. Insbesondere im Kontext ihrer programmatischen Zielsetzungen ist es für Bonn von großem Interesse, bereits auf regionalplanerischer Ebene innerhalb ihres Stadtgebietes Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie (WEB) festzulegen. Die Differenzierung der Vorgaben des Bundes und des Landes auf Ebene der Regionalplanung sowie die damit verbundene Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) werden so begrüßt.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1039177_002, Stadt Bonn

Inhalt

Die Differenzierung der Vorgaben des Bundes und des Landes auf Ebene der Regionalplanung sowie die damit verbundene Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) werden so begrüßt. In der konkreten Ausgestaltung der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung der Windenergiebereiche (vgl. Planbegründung Kapitel 4.1.2) wäre zu einzelnen Ausschlusskriterien das Ausnutzen der vom Bundes- und Landesgesetzgeber eingeräumten Spielräume im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen gem. § 2 EEG wünschenswert gewesen. Folgende Planinhalten sind entsprechend im weiteren Verfahren zu überarbeiten:

Zeichnerische Festlegungen

Für die nachfolgend betrachteten Potenzialflächen für die Gewinnung von Windenergie (BN_01 und BN_02) wird gemäß regionalplanerischem Konzept *„zum vorsorgenden Schutz vor Beeinträchtigungen der Natur, des Naturerlebens und der landschaftsbezogenen Erholung"* (vgl. Planbegründung, Seite 51) das Ausschlusskriterium ‚Vorsorgeabstand zu/Lage im Bereich für den Schutz der Natur (BSN) gem. Regionalplan' wirksam. Gem. Ziel 10.2-8 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) dürfen WEB auch in BSN festlegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente oder Natura 2000-Gebiete handelt. In der Begründung zum vorliegenden Plan wird ausgeführt *„in Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen (...) (wird) die Raumkategorie als Potenzialraum in Betracht gezogen"* (vgl. Planbegründung, Seite 52). Die Bundesstadt Bonn ist als Kommune zu bewerten, auf die dieser Ausnahmetatbestand anzuwenden ist. Entsprechend ist das Ausschlusskriterium hier nicht anzuwenden und sind die von BSN überlagerten Flächen als Potenzialräume zu bewerten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die angeregten Flächen entsprechen den Abgrenzungen von Flächen, die im Rahmen der LANUV Potentialanalyse ermittelt wurden, unter Einschluss von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN).

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (LANUV-Fachbericht Nr. 142) dient der Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Ziel der Analyse ist es, auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abzuleiten und damit eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung sind die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsweisend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse ist nicht dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. Explizit kommt die LANUK-Flächenanalyse u.a. zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind.

In der Flächenanalyse wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den sechs Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. Der Ansatz kann als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden.

Darüber hinaus wird das Planungsbild verfälscht, wenn lediglich die Potenzialflächen der LANUK-Flächenanalyse mit den im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien enthaltenen Flächen gegenübergestellt werden. Denn nicht alle Kriterien der Studie sind geeignet, einen Ausgleich der unterschiedlichen Belange vor dem Hintergrund der regionalen Prägung der Planungsregion Köln bei der Verortung der Windenergiebereiche zu erzielen.

Die Ausweisung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgte auf Grundlage des in der Begründung dokumentierten Plankonzepts (vgl. Kapitel 4 der Begründung) und ist aus Sicht des Planungsträgers sachgerecht und transparent.

	Die zur zusätzlichen Festlegung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Natur und Landschaft, Wald, Siedlung und militärische (MVA) überlagert. Würde man von der Ausnahmeregelung im LEP Gebrauch machen und hier ausnahmsweise ins BSN gehen, so verbliebe nur ein zu geringfügiges Potenzial. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt daher in den angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Im Übrigen wird daraufhingewiesen, dass die Zeichnerische Festlegung in Teilen geändert wird (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wird aufgrund von militärischen Belangen zurückgenommen (s.StnID 1048974).

Inhalt

Z.1 Potenzialfläche Annaberger Hof (BN_01)

Die Potenzialfläche Annaberger Hof (BN_01) ist in den Abgrenzungen gem. Fachbeitrag 142 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) **(Link**) als WEB festzulegen (vgl. Anhang 1).

Begründung:

Die grundsätzliche Eignung dieser Fläche als Fläche zur Gewinnung von Windenergie belegt der Fachbeitrag 142 des LANUV **(Link)**. Mit Verweis auf die Lage der Fläche in der MVA-Zone (minimum vectoring altitudes) des Militärflughafens Nörvenich, die nur eine maximale Anlagenhöhe von unter 150 m ermöglicht, ist diese Fläche entsprechend dem regionalplanerischen Konzept der Bezirksregierung Köln im vorliegenden Entwurf nicht als WEB festgelegt. Die Festlegung von WEB, für die im Genehmigungsverfahren mit der Festlegung von Höhenbeschränkungen zu rechnen ist, ist rechtlich nicht ausgeschlossen. Die von der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz und dem Ausschuss für Recht und Verfahren (ARV) der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023 beschlossene Arbeitshilfe zum Vollzug des „Wind-an-Land-Gesetzes" stellt klar, dass auch solche Flächen auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden können. Auch wenn vor dem Hintergrund des heutigen Stands der Technik der wirtschaftliche Betrieb einer WEA mit entsprechender Höhenbeschränkung in Frage gestellt wird, so darf dies in Erwartung weiteren technischen Fortschritts kein Ausschlusskriterium sein. In der Planbegründung, S. 45 wird bereits ausgeführt, dass der Wirtschaftlichkeitsvorbehalt ‚derzeit' zu machen ist. Im Weiteren wird ebd. ausgeführt (vgl. Planbegründung, Seite 82 ff), dass ein vorschneller Ausschluss der MVA-Zonen nicht sachgerecht ist. Bei der Planerstellung sind nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen, sondern es sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG die öffentlichen und privaten Belange soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind zu betrachten und gegen- und untereinander abzuwägen. Da der zeitliche Horizont des vorliegenden Planwerks über ein Jahrzehnt hinaus geht, darf hier möglichem technischen Fortschritt nicht vorweggegriffen werden. Ergänzend ist die Eignung der Fläche BN_01 aufgrund einer nur eingeschränkten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Realisierung einer WEA wegen ihrer Lage umgeben von Wald herauszustellen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (LANUV-Fachbericht Nr. 142) dient der Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Ziel der Analyse ist es, auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abzuleiten und damit eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung sind die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsweisend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse ist nicht dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. Explizit kommt die LANUK-Flächenanalyse u.a. zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind.

In der Flächenanalyse wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den sechs Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. Der Ansatz kann als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden.

Darüber hinaus wird das Planungsbild verfälscht, wenn lediglich die Potenzialflächen der LANUK-Flächenanalyse mit den im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien enthaltenen Flächen gegenübergestellt werden. Denn nicht alle Kriterien der Studie sind geeignet, einen Ausgleich der unterschiedlichen Belange vor dem Hintergrund der regionalen Prägung der Planungsregion Köln bei der Verortung der Windenergiebereiche zu erzielen.

Die Ausweisung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgte auf Grundlage des in der Begründung dokumentierten Plankonzepts (vgl. Kapitel 4 der Begründung) und ist aus Sicht des Planungsträgers sachgerecht und transparent.

Eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan erscheint planerisch dann vertretbar, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Dabei ist zu beachten, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine

	bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten. Ein wesentlicher Aspekt im Zuge der Betrachtung einer Mindestwirtschaftlichkeit ist die maximal mögliche Bauhöhe. Hinsichtlich der Herleitung der Annahme, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb im Zuge des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ab einer Anlagenhöhe von 150 m über der Geländeroberfläche angenommen wird, wird auf Kapitel 4.1.1 der Begründung verwiesen. Sollte sich der Stand der Technik in den kommenden Jahren derart verändern, dass auch geringere als die heute angenommenen Anlagenhöhen einen wirtschaftlich Betrieb von Windenergieanlagen erwarten lassen, ist eine Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien mit angepassten konzeptionellen Parametern möglich. Aus Sicht des Plangebers ist die Anwendung der unter heutigen Voraussetzungen und vorliegenden Informationen ausgewählten Parametern sachgerecht. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß.

1039177_004, Stadt Bonn

Inhalt

Z.2 Windenergiebereich Haselingsberg (BN_02)

Der WEB Haselingsberg (BN_02) ist in den Abgrenzungen gem. Anhang 1 als WEB festzulegen.

Begründung

Die im Fachbeitrag 142 des LANUV **(Link)** zur Gewinnung von Windenergie identifizierte grundsätzlich geeignete Fläche ist in ihrer Abgrenzung deutlich größer als der im Planentwurf festgelegte WEB. Die vorgenannt zur Eignung definierte Fläche wurde aufgrund des Einwirkens unterschiedlicher teilweise räumlich überlagernder Ausschlusskriterien in ihrer Dimensionierung und Abgrenzung angepasst. Die Reduktion der Eignungsfläche aufgrund des Ausschlusskriterium „Mischwald" im nördlichen Teil der Fläche ist aus Sicht der Bundesstadt Bonn nicht sachgerecht. Hierbei handelt es sich um eine ‚aufgearbeitete oder geräumte Kahlfläche' (sog. Kalamitätsfläche) am westlichen Rand eines als „Mischwald" ausgezeichneten Waldstücks (vgl. Anhang 2). Gem. Ziff. 2 des LEP Erlass Erneuerbare Energien aus Dezember 2022 ist im Regelfall davon auszugehen, dass Kalamitätsflächen für Zwecke der Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können. Entsprechend ist der im Planentwurf festgelegte WEB um diese Fläche zu erweitern, was im Ergebnis zudem eine wirtschaftliche Projektierung von WEA an diesem Standort ermöglichte bzw. optimierte. Aus der Vergangenheit ist bekannt, dass es ein grundsätzliches Umsetzungsinteresse seitens der Stadtwerke Bonn für den Standort gibt. Im südwestlichen Bereich erfolgt die Reduktion der Eignungsfläche aufgrund der Überlagerung mit dem anlagenbezogenen Ausschlussradius von 4000 m zum Weltraumbeobachtungsradar TIRA/Radom in Wachtberg-Werthhoven. Hierbei handelt es sich um eine Schutzbereichseinzelforderung für die zu zivilen Forschungszwecken und militärischen Zwecken zur Landes- und Bündnisverteidigung genutzten Anlage. Hierzu ist in der Planbegründung weitergehend ausgeführt (Seite 42, 43): *„Im Laufe des weiteren Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden enge Abstimmungen mit dem Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vorgenommen. Sollten die Abstimmungen zu dem Ergebnis kommen, dass die Errichtung moderner WEA nicht mit den Belangen der Verteidigung möglich sind, kann es im weiteren Verfahren zur Anpassung bzw. Herausnahme der umliegenden WEB kommen."* Die hiermit beschriebene Planungsunsicherheit ist aus Sicht der Bundesstadt Bonn nicht vertretbar. Es wird darum gebeten klarzustellen, auf welcher gesetzlichen Grundlage ein entsprechend maßgeblicher Planungsvorbehalt für die o.g. Fläche gemacht werden kann. In Wirkung dessen ist die Realisierbarkeit von WEA in diesem WEB grundsätzlich in Frage stellt und leistet seine Festlegung einzig einen Beitrag zum rechnerischen Erlangen des Flächenbeitragsziel nicht aber zum tatsächlichen Ausbau der Windenergie.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wird aufgrund militärischer/ verteidigungspolitischer Belange zurückgenommen (s. StnID 1048974).

Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG und den verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Aufstellung eines Raumordnungsplans. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß. Die Priorisierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen findet explizit keine Anwendung gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung (§ 2 EEG).
Die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist ein ergebnisoffener Prozess. Die Beteiligung der Öffentlichtkeit und der Träger öffentlicher Belange dient der Informationsgewinnung für die zu treffenden abgewägenden Entscheidungen. Die in der Stellungnahme beschriebene Planungsunsicherheit während der Aufstellung des Sachlichen Teilplans ist aus Sicht des Plangebers logische Folge eines ergebnisoffenen Verfahrens, da bis zum Feststellungsbeschluss alle vorhandenen Informationen bezogen, bewertet und in die Planung eingestellt werden müssen. Der Plangeber hat frühzeitig und transparant auf die eventuellen Anpassungserfordernisse hingewiesen.

Kalamitätsflächen innerhalb von Mischwäldern sind durch den LEP NRW nicht für die Festlegung von Windenergiebereichen vorgesehen. Eine regionalplanerische Festlegung, die entgegen der endabgewogenen Vorgaben des Ziels 10.2-6 LEP NRW eine Festlegung innerhalb von Mischwäldern vorsähe, ist aufgrund der landesrechtlichen Vorgaben i.V.m. § 3 Abs.1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG nicht möglich.

Hinsichtlich des durch das LANUK NRW verortete Flächenpotenzials für die Windenergienutzung wird auf die Erläuterung zur StnID 1039177_003 verwiesen.

1039177_005, Stadt Bonn	
Inhalt Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln schafft eine qualifizierte Grundlage für den erfolgreichen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Regierungsbezirk Köln in den kommenden Jahrzehnten und ist somit auch für die Bundesstadt Bonn ein wichtiges Instrumentarium zur Erreichung des Ziels der angestrebten Klimaneutralität 2035. Die Bundesstadt Bonn dankt für die sorgfältige Ausarbeitung des Planentwurfs und die Transparenz insbesondere zur Methodik der Planerstellung im Rahmen dessen. Damit die Bundesstadt Bonn das Ziel der Klimaneutralität 2035 erreichen kann, sind die in dieser Stellungnahme aufgeführten Anpassungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wichtiger instrumenteller Baustein.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Bzgl. der geforderten Anpassungen am Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird auf die Erläuterungen zu StnID 1039177_002 bis 1039177_004 verwiesen.

AZ: BET_152000_1	
Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
1038252_001, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt Zunächst möchte ich mich für die Beteiligung in o.g. Verfahren bedanken. Der Rhein-Sieg-Kreis begrüßt grundsätzlich die Aufstellung des Sachlichen Teilplans (TP EE). Eine nachhaltige Energieversorgung ist essenziell für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Region.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038252_002, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt Bei allem Verständnis für eine zügige Aufstellung des Sachlichen Teilplans, entsteht durch die kurze Beteiligungsfrist ein enormer Zeitdruck für die Träger Öffentlicher Belange. Eine tiefergehende Prüfung der Unterlagen, die eigentlich nötig wäre, ist innerhalb der kurzen Frist nur unzureichend möglich. Die Einholung eines politischen Beschlusses ist nur erschwert möglich. Daher möchte ich Sie erneut bitten, bei zukünftigen Verfahren eine großzügigere als die gesetzlich vorgegebene Mindestfrist vorzusehen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Inhalt

I. ALLGEMEINE ANREGUNGEN

Faktisch höhenbeschränkte Windenergiebereiche (WEB)

Die Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) folgt dem gesetzlichen Auftrag Windenergiebereiche als Vorranggebiete auszuweisen und damit Räume festzulegen, in denen die Windenergie grundsätzlich Vorrang hat. Mit dem Erreichen des Flächenbeitragszieles verbunden ist der Verlust der Privilegierung für den sonstigen Außenbereich (Ausnahme: durch kommunale Bauleitplanung gesicherte Konzentrationszonen für Windenergieanlagen). Für die Planungssicherheit der Kommunen und die Akzeptanz von erneuerbaren Energien in der Bevölkerung ist die Rechtssicherheit des TP EE daher von großer Bedeutung.

Wesentliche Bedingung der grundlegenden bundesgesetzlichen Regelungen ist, dass die Windenergiebereiche (WEB) keinen Höhenbeschränkungen unterliegen. In Hinblick auf die faktische Ausschlusswirkung der WEB für den sonstigen Außenbereich soll so sichergestellt werden, dass die Eignungsgebiete wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Die Begründung zum TP EE erläutert, dass ein Gesetzentwurf der Bundes-regierung vom 24.07.2024 vorsieht, § 4 (1) WindBG um folgenden Satz zu ergänzen: „Höhenbegrenzungen auf Flächen, die nicht aus Planbestimmungen folgen, hindern die Anrechenbarkeit der Flächen nicht." (S. 18) Der Entwurf wurde jedoch nicht beschlossen und damit nicht rechtswirksam und es ist nicht absehbar, ob dies vor Beschluss des TP EE noch erfolgen wird.

Der vorliegende Entwurf des TP EE nimmt für einen räumlich, wie auch flächenmäßig nicht exakt nachvollziehbaren, aber offensichtlich nicht unerheblichen Teil der geplanten WEB absehbar in Kauf, dass im späteren Genehmigungsverfahren Höhen-beschränkungen aufgrund vorrangiger militärischer Belange erforderlich sein werden. Diese Höhenbeschränkungen werden voraussichtlich in jedem Einzelfall die Höhe der angenommenen Referenzanlage erheblich unterschreiten. Ob diese WEB-Flächen damit auf den Flächenbeitragswert im Sinne der bundesgesetzlichen Anforderungen angerechnet werden können, scheint aus hiesiger Sicht fraglich.

Die Annahme einer möglicherweise künftigen Änderung/Einschränkung des WindBG und eine damit verbundene nachträgliche Legitimation der Flächenauswahl des TP EE bedingt aus hiesiger Sicht eine Rechtsunsicherheit. In Hinblick auf die weitreichenden Folgen eines möglicherweise gerichtlich festgestellten „Nicht-Erreichens" des geforderten Flächenbeitragswertes und einer damit einhergehenden Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im gesamten Außenbereich wird der Verweis auf das Genehmigungsverfahren kritisch gesehen. Es wird angeregt, die gewählten Kriterien zur Flächenauswahl zu überdenken und ausschließlich WEB auszuweisen, die nicht bereits absehbare faktischen Höhenbeschränkungen unterliegen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Begründung wird fortgeschrieben, um das gewählte Vorgehen zu erläutern. Weitergehend Änderungen werden nicht vorgenommen.

Ganz generell gilt, dass eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan planerisch vertretbar ist, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Zu beachten ist dabei, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten (siehe hierzu ausführlich die Erläuterungen in Kapitel 4.1.1. der Begründung).

Ein wichtiger, aber nicht alleiniger Aspekt im Zuge der Betrachtung ist die mögliche Bauhöhe einer Windenergieanlage. Zudem sind im Rahmen der Abwägung nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Für große Teile der Planungsregion Köln muss im Zulassungsverfahren mit Bauhöhenbeschränkungen durch militärische Minimum Vectoring Altitudes (MVA) gerechnet werden. Für die Festlegung von WEB werden hieraus die Teilräume ausgeschlossen, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen von weniger als 150 m zu rechnen ist. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass ab einer Anlagenhöhe von kleiner als 150 m kein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb mehr gegeben ist. Umgekehrt verbleiben alle übrigen Räume trotz möglicher Bauhöhenbeschränkungen als Potenzialraum für die Festlegung von WEB.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass dem Regionalrat Kartenmaterial zur Verfügung, so dass MVA-bedingte Höhenbeschränkungen detailliert nachvollzogen werden können. MVA-Karten sind im übrigen öffentlich verfügbar.

Die gewählte pauschalisierende Vorgehensweise entspricht dem übergeordneten, überörtlichen Charakter der Raumordnung, der die Einzelfallbetrachtung und

städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet. Ein gänzlicher Ausschluss aller fachrechtlich höhenbeschränkten Räume im Regierungsbezirk Köln ist in Hinblick auf das zu erbringenden Teilfächenziel nicht möglich und in Kenntnis der ermittelten und vorgebrachten, relevanten Belange raumordnerisch auch nicht sinnvoll (vgl. hierzu auch Kapitel 4.1.1 und 4.1.3 der Begründung).

Um dem Belang der wirtschaftlichen Tragfähigkeit unter MVA darüber hinaus Rechnung zu tragen, wurde die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt. Untersucht wurde, ob in WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können. Die WindGuard-Studie geht methodisch über die in der Raumordnung sonst übliche Prüftiefe hinaus. Sie berücksichtigt keine pauschale Referenzanlage, sondern für den jeweiligen WEB aufgrund der zu erwartenden Bauhöhenbeschränkungen jeweils angepasste Anlagentypen. Der Einfluss der Bauhöhenbeschränkung sowie der erwarteten Windhöffigkeit auf die Wirtschaftlichkeit potenzieller Windenergieanlagen wird flächenspezifisch ermittelt.

Im Ergebnis wurde für jeden von der Studie untersuchten WEB eine eigene Wirtschaftlichkeitsbewertung durchgeführt. Untersucht wurden solche WEB aus dem ersten Planentwurf, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren und/oder bereits über bestehende oder genehmigte Anlagen verfügen. Des Weiteren wurden solche kommunalen Zonen in die Prüfung gegeben, die bislang nicht als WEB in den Planentwurf aufgenommen wurden und über keine WEA verfügen oder ein Antragsgeschehen zu verzeichnen haben. Die detaillierten Ergebnisse des Gutachtens sind unter der URL https://landesplanung.nrw.de/Studie-Windguard abrufbar.

Der Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde aufgrund der Erkenntnisse der WindGuard Untersuchung angepasst. Voraussichtlich unwirtschaftliche WEB wurden aus dem Planentwurf herausgenommen (s. StnID 1048057), weil hierfür unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht.

In die Erwägungen fließt mit ein, dass die festgelegten WEB des Teilplans gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben sind. Sollten sich einzelne WEB perspektivisch als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, kann dies ggfls. ein Planerfordernis auslösen.

Zur Frage möglicher rechtlicher Unsicherheiten wird im Folgenden ein Auszug aus dem Erlass des MWIKE an den Regierungspräsidenten und den Vorsitzenden des Regionalrats vom 20.09.2024 wiedergegeben:

„Die Rechtslage zur Frage nach der Vereinbarkeit von planerischen

	Höhenbeschränkungen mit § 4 Abs. 3 S.5 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 3 WindBG ist eindeutig. Höhenbeschränkungen, die auf der Genehmigungsebene festgelegt werden, spielen für die Sicherung des Flächenbeitragswertes keine Rolle. Richtig ist, dass Windenergiebereiche keine planerischen Höhenbeschränkungen enthalten dürfen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG). Diese Regelung bezieht sich aber nach dem eindeutigen Wortlaut auf die planerisch ausgewiesenen Flächen und nicht auf die Einzelgenehmigung einer WEA oder auf Auflagen im Genehmigungsverfahren für einzelne Anlagen. Auch in der Arbeitshilfe zum Vollzug des Wind-an-Land- Gesetzes des Bundes und des Landes NRW wird unmissverständlich klargestellt, dass Flächen auch dann in den Flächenbeitragswert einfließen, wenn im Genehmigungsverfahren Höhenbeschränkungen als Nebenbestimmungen festgelegt werden. Insofern wäre eine bundesgesetzliche Klarstellung zum Umgang mit Höhenbeschränkungen, die im Genehmigungsverfahren von WEA in Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG ausgesprochen werden, zwar deklaratorisch hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich. Der Bundesgesetzgeber arbeitet derzeit bereits an einer Klarstellung.“ Der Regionalplanungsträger schließt sich dieser rechtlichen Bewertung an.

1038252_004, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt Wahl der Referenzanlage Die gewählte Referenzanlage (Begründung S. 27), die den wirtschaftlichen Betrieb einer WEA heute und auch in Hinblick auf zukünftigen technischen Fortschritt sicherstellen soll, ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar. Die Konsequenzen werden an Beispielen deutlicher: Die Rotor-out-Regelung kann in unmittelbarer Nähe zu Naturschutzgebieten zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes durch Überstreichen des Schutzgebietes durch den Rotor führen (siehe auch Aktualisierung der Leitlinien des MUNV NRW zum Artenschutz). Beispielhaft sei hier in der Gemeinde Alfter der WEB ALF_01 genannt, der ca. 75 m vom NSG 2.1-19 „Apfelmaar", festgesetzt im Landschaftsplan Nr. 2 (LP2) „Bornheim" entfernt liegt. Der technische Stand der Entwicklung von WEA beinhaltet auch Anlagen mit Rotordurchmessern von 165 m (vgl. UBA, Auswirkungen einer Rotor-in-Planung auf die Verfügbarkeit von Windflächen, 41/2022) oder beispielsweise 175 m (Enercon E-175 EP5). Der im o.g. Fall punktuell erforderliche größere Abstand zum Ausschlussgebiet kann sich z.B. parallel einer zweigleisigen Bahntrasse oder Autobahn (A61) als erhebliche räumliche Einschränkung eines WEB auswirken. Es ist festzustellen, dass der zugrunde gelegte Rotordurchmesser von 150 m bei Neuanträgen schon heute regelmäßig überschritten wird. Umso mehr ist das in Hinblick auf die zukünftige technische Entwicklung zu erwarten. Da der Rotordurchmesser Maßgabe für bei der Flächenauswahl der WEB zugrunde gelegte Abstände zu Ausschlussbereichen ist, scheint aus hiesiger Sicht fraglich, ob die gewählten Puffer bei einer möglichen gerichtlichen Überprüfung des TP EE standhalten werden, da die Kriterienauswahl und damit die Abwägung auf scheinbar veralteten Grundlagen erfolgte. In Sorge um die Rechtssicherheit des TP EE wird angeregt, die Maße der gewählten Referenzanlage technisch fundiert zu begründen, zumindest aber den Rotordurchmesser der Referenzanlage dem tatsächlichen und dem künftig zu erwartenden Stand der Technik anzupassen. In Konsequenz sollten dann die gewählten Puffer zu Ausschlussbereichen im „Kriterien-Set der Regionalplanerischen Konzeption" (Anhang Begründung) angepasst und bei der Auswahl der WEB berücksichtigt werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Der gewählte Rotorradius entspricht dem Stand der Technik und wird als sachgerecht bewertet. Die Erforderlichkeit der Anpassung der gewählten Kriterien sieht der Plangeber nicht. Gemäß § 4 Abs. 3 WindBG wird der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land mit einem Wert von 75 m bundesgesetzlich festgesetzt. Um den Rotordurchmesser zu erhalten ist dem Rotorradius der Turmfuß hinzuzurechnen. Nimmt man 15 m als gängige Breite eines Turmfußes an, so kann pauschalisierend von einem Rotordurchmesser von 165 m ausgegangen werden. Gleiche Werte wurden sowohl in der LANUV Studie als auch in der Studie, die der Ermittlung des Verteilungsschlüssels für das 2% Flächenziel im WindBG zu Grunde liegt, verwendet (vgl. BMWK (Hrsg.) 2022: Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2-%-Flächenziel auf Basis einer Untersuchung der Flächenpotenziale der Bundesländer). In die Größenannahmen der Studien sind die Entwicklungen der kommenden Jahre bereits eingepreist.

1038252_005, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3

Inhalt

Beschleunigungsgebiete

Der Entwurf des TP EE weist bis auf wenige Ausnahmen alle WEB als Beschleunigungsgebiete im Sinne der EU-Richtlinien (Art. 15c der Richtlinie 2018/2001) aus. Der Bundesgesetzgeber hat bislang jedoch keine konkreten Regeln erlassen, die den Status der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten begründen und damit rechtfertigen würden. Mit der den ausstehenden gesetzlichen Vorgaben vorgreifenden Deklaration von Beschleunigungsgebieten greift der TP EE aus hiesiger Sicht zudem in einen Bereich ein, der nicht dem Regelungsmuster eines Regionalplanes folgt (kein Ziel oder Grundsatz der Regionalplanung).

Auch wenn der Entwurf des TP EE klarstellt, dass die Wirkung der Beschleunigungsgebiete erst mit Rechtswirkung der übergeordneten raumordnerischen Gesetze eintritt, bleiben Zweifel, ob der Plangeber ohne Kenntnis verbindlicher Auswahlkriterien eine rechtssichere Auswahl zur Festlegung der Beschleunigungsgebiete treffen kann. In Hinblick darauf, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für das vorrangige Ziel des Erreichens des Flächenbeitragswertes nicht erforderlich ist, wird daher angeregt, auf die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im TP EE zu verzichten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die in Rede stehende Richtlinie ist zwischenzeitlich in nationales Recht überführt.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen

	vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die im Teilplan als Beschleunigungsgebiete ausgewiesenen WEB sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen. Ein Verzicht hierauf wäre nicht rechtskonform.

1038252_006, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt Die folgenden Anregungen erfolgen teilweise vorsorglich, falls den vorgenannten Anregungen nicht gefolgt wird: II. ANREGUNGEN ZU DEN TEXTLICHEN FESTLEGUNGEN, ERLÄUTERUNGEN UND BEGRÜNDUNG TEXTLICHE FESTLEGUNGEN 2.1 Nutzung der Windenergie Z.1 Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern Textliche Festlegungen sowie Erläuterungen S. 18 Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie darf nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Entwicklung gehen. Der Rhein-Sieg-Kreis verfügt über eine hohe Nachfrage an Gewerbeflächen, insbesondere für produzierendes Gewerbe. Eine übermäßige Flächeninanspruchnahme für erneuerbare Energien in gewerblich genutzten Bereichen könnte den Wirtschaftsstandort schwächen, wenn dies zu einer Verknappung von Entwicklungsflächen führt.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die regionalplanerische Konzeption zur Verortung der Windenergiebereiche (WEB) definiert Bereiche für industrielle und gewerbliche Nutzung im Regionalplan (GIB, GIB flex, GIB für flächenintensive Großvorhaben, GIB für zweckgebundene Nutzungen) sowie Gwerbliche Bauflächen in Flächennutzungsplänen (G, GI, GE) als Ausschlusskriterien.

1038252_007, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt Z.2 Planerische Höhenbeschränkungen in Windenergiebereichen ausschließen Textliche Festlegungen sowie Erläuterungen S. 19 Siehe allgemeine Ausführungen zu Höhenbeschränkungen im TP EE.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038252_003 verwiesen.

1038252_008, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3

Inhalt

Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten anordnen

Festlegungen sowie Erläuterungen S. 20 ff.

Die in Beschleunigungsgebieten vorgesehene Verlagerung der Ermittlungs- und Darlegungspflichten zum Artenschutz vom Vorhabenträger auf die Genehmigungsbehörde und erhöhte Anforderungen an das Auswahlermessen bzgl. Vermeidungsmaßnahmen nach Bundes- und Landesrecht bindet Personalressourcen. Der Umfang wird abhängig sein von der Umsetzung der EU-Richtlinie RED III in nationales Recht und der Übernahme in die Regionalplanung sowie dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen — Modul B" (in Vorbereitung).

Es wird gebeten, von Regelungen im Regionalplan, welche eine Aufgabenverlagerung auf die Vollzugsbehörden weiter verstärken könnten, abzusehen.

Die Anweisungen zu „Minderungsmaßnahmen in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für Windenergie anordnen" („sind durch die zuständige Genehmigungsbehörde (...) anzuordnen", Textliche Festlegungen S. 20) fügen sich in die Darstellung der Ziele und Grundsätze ein, sind jedoch keiner dieser Kategorien zugeordnet. Es wird eine Klarstellung zur Rechtsnatur angeregt. Es wird vorgeschlagen, die Regelung in den bundesgesetzlichen Kontext des ROG und BauGB einzuordnen. Eine einleitende textliche Erklärung der gesetzlichen Grundlage wäre erforderlich.

Es wird angeregt, bei WEB im Wald grundsätzlich auf die Darstellung als Beschleunigungsgebiet zu verzichten.

Es liegen ernstzunehmende Hinweise auf hohe artenschutzrechtliche Konflikte in Nahbereichen und den zentralen Prüfbereichen kollisionsgefährdeter Vogelarten vor, sodass in Waldbereichen gemäß EU-RL 2018/2001 i.V.m. EU-RL 2023/2413, Artikel 15c Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie grundsätzlich nicht als „voraussicht-lich ohne erhebliche Umweltauswirkungen" zu beurteilen sind.

Im Entwurf zur Änderung des ROG werden Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäische Vogelarten oder streng geschützter bzw. besonders geschützter Arten ebenfalls ausgeschlossen (§ 28 ROG-E).

Die Umweltauswirkungen in Feldvogelschwerpunktgebieten der Börde sind aus hiesiger Sicht im Rahmen der Umweltprüfung zum TP EE ebenfalls nicht abschließend geprüft. Artenschutzaspekte können erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens bewertet werden. Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Populationsstützung für windenergieempfindliche Arten der Leitfäden NRW können auf dieser Ebene

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Umsetzung der RED-III-Richtlinie in nationales Recht:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Bedenken richten sich nicht an die Ebene der Regionalplanung bzw. entziehen sich ihrer Regelungskompetenz.

Zur Ausweisung der WEB als Beschleunigungsgebiete:
Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.
Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.
Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als

entwickelt werden. Im Genehmigungsverfahren sollte auch künftig weiterhin auf das Standardverfahren, insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes abzustellen sein.	Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Sofern die in Rede stehenden WEB nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete liegen, sind sie ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen. Zum Artenschutz: Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und

	den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Im Anhang E des Umweltberichtes erfolgt eine Darstellung der Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen (siehe Tabelle 2-3) sowie den betreffenden Arten. Die aufgeführten Schwerpunktvorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen für die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft. Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts), dies betrifft auch mögliche Betroffenheiten von Feldvogelarten. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1038252_009, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt 2.2 Nutzung der Solarenergie G.1 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken Textliche Festlegungen sowie Erläuterungen S. 61 Weil Verbundflächen mit herausragender Bedeutung nicht deckungsgleich mit Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) sein müssen, die über Festlegung im gültigen LEP von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgenommen werden sollen, empfiehlt es sich, den Grundsatz G.1 nicht nur auf besondere Verbundflächen zu beziehen, sondern ergänzend zum LEP die Herausragenden ebenfalls zu benennen (S. 61). Erläuterungen S. 61 Nr. 3 Darüber hinaus wird angeregt, den Satz „Der Grundsatz adressiert nur die Planung von nicht-privilegierten Anlagen." allgemeinverständlich zu formulieren.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Textliche Festlegung Grundsatz 1 "Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken" wird in Teilen entsprechend geändert (s. zweiter Planentwurf). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen, da eine weitere Präzisierung nicht als notwendig erachtet wird.

1038252_010, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt G.2 Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten Textliche Festlegungen sowie Erläuterungen S. 62 Die Erläuterungen zu G.2 sollten um weitere Freiraumfunktionen ergänzt werden. Der Bezug auf „umgebende Landschaft", Barrierewirkung und Durchlässigkeit für Wildtiere greift zu kurz. Die Naherholungsfunktion der freien Landschaft und touristische Aspekte insbesondere in Landschaftsschutzgebieten und Naturparken sollte genannt werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die in der textlichen Festlegung Grundsatz 2 "Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten" gewählte Formulierung schließt die genannten Aspekte ein. Die Notwendigkeit der geforderten Präzisierung wird nicht geteilt. Darüber hinaus sind die Belange der Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der bauleitplanerischen Umweltprüfung und Abwägung zu berücksichtigen. Touristische Aspekte sind ebenfalls bereits aufgrund der § 1 Abs. 6 BauGB als Belange der Wirtschaft bauleitplanerisch zu berücksichtigen. In allen einer Abwägung zugänglichen Planungen sind die Belange des § 2 EEG vorrangig zu behandeln. Eine diesbezügliche Klarstellung wurde in die Begründung der textlichen Festlegung des Grundsatzes 1 aufgenommen.

1038252_011, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt 2.3 Nutzung der Biomasse G.3 Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern Textliche Festlegungen sowie Erläuterungen S. 63 Die Neuerrichtung von Biomasseanlagen führt oftmals zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächennutzung in der Umgebung durch vermehrten Anbau von Mais. Innerhalb von großflächigen BSLE mit dem Ziel ‚Feldvogelschutz' und BSN können diese Anlagen zu Zielkonflikten mit dem Naturschutz führen. Insbesondere kann es zur Konkurrenz mit Vertragsnaturschutzprogrammen in den Flächenkulissen sowie landwirtschaftlicher Nahrungsmittelproduktion und zur Belastung der Erholungseignung kommen. Es wird gebeten, diesen Aspekt im Regionalplan ggf. über einen Grundsatz oder entsprechende Erläuterungen zu berücksichtigen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Regelung der vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Inhalt

III. ANREGUNG ZU DEN ZEICHNERISCHEN FESTLEGUNGEN 1. ANREGUNGEN ZU EINZELNEN FLÄCHEN

In Bornheim, Alfter, Swisttal, Rheinbach, Meckenheim, Wachtberg, Ruppichteroth, Windeck, Eitorf, Hennef, Königswinter, Bad Honnef

Dem Rhein-Sieg-Kreis liegen ernstzunehmende Hinweise aus den letzten 5 Jahren zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach § 45b BNatSchG bzw. windenergie-empfindlicher Arten nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW — Modul A" vor.

Eine Aufstellung der räumlichen Beziehung der Arten zu den einzelnen Wind-energiebereichen liegt der Stellungnahme bei (s. Anlage 1). Die Artdaten sollten —sofern noch nicht bekannt — in die Umweltprüfung eingeführt werden. Es wird um Berücksichtigung bei der Festlegung von WEB gebeten. Zumindest sollte bei den nachfolgend aufgeführten WEB auf die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten verzichtet werden. Zu den WEB, deren Einwirkungsbereiche sich überschneiden können und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen können, werden zusammenfassend nachfolgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

zum Thema "Beschleunigungsgebiete":
Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien

ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.
Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.
Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
Sofern die in Rede stehenden WEB nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG

	benannten Gebiete liegen, sind sie ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

Inhalt

Stadt Bornheim

•BOR_01 und BOR_02:

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Rotmilan 1 (500/1.200) ca. 410 m bzw. 380 m Entfernung zu BOR_01 im Nahbereich
Rotmilan 2 (500/1.200) ca. 100 m bis 130 m Entfernung zu BOR_01 im Nahbereich
Rotmilan 2 (500/1.200) ca. 830 m Entfernung zu BOR_02 im Prüfbereich

weiterhin: Schlaf- und Sammelplatz Rotmilan in ca. 120 m Entfernung zu BOR_02 (Büro Strix im Auftrag der Stadt Bornheim, 18.12.2024).

Es wird angeregt, den WEB BOR_01 um die Nahbereiche Rotmilan zu verkleinern. Sofern eine Reduktion des WEB nicht in Betracht kommt, sollte BOR_01 nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt werden, weil dieser Bereich voraussichtlich nicht ohne erhebliche Umweltauswirkungen ist.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1048973). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -

maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme genannte Bruthinweis des Rotmilans innerhalb des artspezifischen Nahbereichs wurde im Prüfbögen des WEB BOR_01_2 dokumentiert und ist auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. BOR_01 wurde auf die Abgrenzung der Konzentrationszone der Flächennutzungsplanung reduziert (BOR_01_2), in der im Februar 2025 Windenergieanlagen genehmigt wurden. In den Prüfbögen der WEB BOR_01_2 und BOR_02 werden die Arthinweise in Bezug auf den Rotmilan dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten

	Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da WEB BOR_01_2 und BOR_02 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Inhalt

•BOR 04 bis BOR_07:

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Baumfalke (350/450) ca. 180 m auf Hochspannungsmast zwischen BOR_5 und BOR_6 im Nahbereich

Es wird angeregt, die beiden WEB BO_05 und BOR_06 um den Nahbereich Baumfalke zu verkleinern. Sofern eine Reduktion der WEB nicht in Betracht kommt, sollten BOR 05 und BOR_06 nicht als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden, weil diese Bereiche voraussichtlich nicht ohne erhebliche Umweltauswirkungen sind.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_04 wird in seiner Abgrenzung verändert (s. StnID 1048152) und erhält die Bezeichnung BOR_04_2.

Zu den Art-Hinweisen:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung

verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

In den Prüfbögen zu WEB BOR_04_2, BOR_05, BOR_06 und BOR_07 werden die Vorkommen des Baumfalken dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiete:
Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
WEB BOR_04_2 und BOR_07 liegen nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und sind somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.
BOR_05 und BOR_06 liegen innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und werden somit nicht als Beschleunigungsgebiet ausgeweisen.

	Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

1038252_015, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt Gemeinde Alfter •ALF_01: Auf folgende Diskrepanzen in den Anhängen zur Umweltprüfung wird hingewiesen: Anlage F „Artenschutz-Fachbeitrag": Es werden Maßnahmen für die Art Kiebitz und für Vogelarten der Äcker und des Grünlandes aufgeführt, für die der WEB und die Umgebung keine potentiellen Vorkommen erwarten lässt; es handelt sich um einen geschlossenen Wald mit der Bezeichnung ‚Waldville'. Es wird angeregt, die Unterlagen grundsätzlich auf Plausibilität zu prüfen und ggf. eine Überarbeitung vorzunehmen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) ALF_01 wird zurückgenommen (s. StnID 1048057). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Inhalt

•EU_SWI_02:

Es werden folgende tradierte Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Rohrweihe (400/500) ca. 300 m im Nahbereich

weiterhin: Feldvogelschwerpunktvorkommen und Kiebitz Brutnachweis in ca. 200 m

Es wird angeregt, die Teilfläche des WEB EU_SWI_02 im Rhein-Sieg-Kreis aufgrund des Vorkommens Rohrweihe auszunehmen. Sofern eine Reduktion des WEB nicht in Betracht kommt, sollte EU_SWI_02 nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt werden, weil die Teilfläche im Rhein-Sieg-Kreis voraussichtlich nicht ohne erhebliche Umweltauswirkungen ist.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) EU_SWI_02 wird in seiner Abgrenzung verändert (s. StnID 1048229) und erhält die Bezeichnung EU_SWI_02_2.

Zu den Artenschutz-Hinweisen:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Im Anhang E des Umweltberichtes erfolgt eine Darstellung der Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen (siehe Tabelle 2-3) sowie den betreffenden Arten. Die aufgeführten Schwerpunktvorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen für die nachgelagerte

Planungs- und Genehmigungsebene. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft. Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts), dies betrifft auch mögliche Betroffenheiten von Feldvogelarten. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Im Prüfbögen zu WEB EU_SWI_02_2 werden die Vorkommen des Kiebitzes und der Rohrweihe dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet:
Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen.

Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.
Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.
Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
Der in Rede stehende WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als

	Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

1038252_017, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt •SWI_01, SWI_04 und SWI_05 Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG innerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten: Rotmilan (500/1.200) Standort innerhalb SWI_04 weiterhin: Feldvogelschwerpunktvorkommen (SWI_04) oder angrenzend (SWI_01 und SWI_05) und Kiebitz Brutnachweis im unmittelbaren Umfeld Es wird angeregt, den Brutstandort Rotmilan im WEB SWI_04 vertieft zu prüfen und einen geänderten Flächenzuschnitt bzgl. des Nahbereiches vorzusehen. Es wird angeregt, aufgrund der Vorkommen geschützter Vogelarten, insbesondere in SWI_04 auf die Darstellung von Beschleunigungsgebieten zu verzichten und die Artenschutzprüfung im Zulassungsverfahren nach den Leitlinien NRW durchzuführen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) SWI_01, SWI_04 und SWI_05 werden zurückgenommen (s. StnID 1048057 und StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

1038252_018, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt Stadt Rheinbach / Gemeinde Swisttal •RHE_SWI_01 bis RHE_SWI_03 und RHE_02: Es werden folgende Nachweise (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraft-sensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten: Rotmilan (500/1.200) über 1.000 m zu RHE_02 im Prüfbereich weiterhin: Feldvogelschwerpunktvorkommen, u.a. Grauammer, Kiebitz Es wird angeregt, aufgrund der Vorkommen geschützter Vogelarten, insbesondere in RHE SWI 01 und RHE SWI 03 (nördliche Teilfläche) auf die Darstellung von Beschleu-nigungsgebieten zu verzichten und die Artenschutzprüfung im Zulassungsverfahren nach den Leitlinien NRW durchzuführen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) RHE_02, RHE_SWI_01, RHE_SWI_02 und RHE_SWI_03 werden zurückgenommen (s. StnID 1048057). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

1038252_019, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt Stadt Meckenheim / Gemeinde Wachtberg •MEH_04, MEH_05 und MEH_WAC_01: Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten: Schwarzmilan (500/1.000) ca. 500 m Entfernung zu MEH_WAC_01 im Nahbereich Uhu (500/1.000) in ca. 1.000 m Entfernung zu MEH_05 im Prüfbereich Es wird angeregt, den Brutstandort Schwarzmilan am Rand WEB MEG_WAC_01 vertieft zu prüfen und einen geänderten Flächenzuschnitt bzgl. des Nahbereiches vorzusehen. Sofern eine Reduktion des WEB nicht in Betracht kommt, sollte MEG _ WAC _01 nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt werden, weil dieser Bereich voraussichtlich nicht ohne erhebliche Umweltauswirkungen ist.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) MEH_04, MEH_05 und MEH_WAC_01 werden zurückgenommen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

1038252_020, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt •WAC_01: Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten: Schwarzmilan (500/1.000) ca. 600 m Entfernung zu WAC_01 im Prüfbereich Uhu (500/1.000) ca. 950 m Entfernung zu WAC_01 im Prüfbereich	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) WAC_01 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Inhalt

Gemeinde Ruppichteroth / Gemeinde Windeck

•RUP_03:

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Rotmilan (500/1.200) ca. 1.100 m zu RUP_03 im Prüfbereich weiterhin: Schwarzstorch und Baumfalke

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1

	Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Im Prüfbögen zu WEB RUP_03 werden die Vorkommen des Rotmilans, des Schwarzstorchs und des Baumfalken dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da WEB RUP_03 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1038252_022, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3

Inhalt

•RUP 04:

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Rotmilan 1 (500/1.200) ca. 580 m zu RUP_04 im Prüfbereich Rotmilan 2 (500/1.200) ca. 720 m zu RUP_04 im Prüfbereich Rotmilan 3 (500/1.200) ca. 1.100 m zu RUP_4 im Prüfbereich Baumfalke (350/450) ca. 400 m zu RUP_4 im Prüfbereich

Der Bereich wird im Zuge einer WEA-Planung artenschutzrechtlich kartiert und auf seine artenschutzrechtliche Zulässigkeit hin überprüft, das Ergebnis liegt der UNB noch nicht vor.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1

	Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Im Prüfbögen zu WEB RUP_04 werden die Vorkommen des Rotmilans und des Baumfalken dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da WEB RUP_04 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Inhalt

•RUP_05 bis RUP_11 und WIN_02, RUP_WIN_01, RUP_WDB_WIN_01:

Es werden folgende Brutvorkommen (mit Doppelungen) (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Rotmilan (500/1.200) ca. 630 m zu RUP_05 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 830 m zu RUP_06 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 950 m zu RUP_07 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 800 m zu WIN_02 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 840 m zu RUP_WIN_01 im Prüfbereich

Wespenbussard (500/1.000) ca. 570 m zu RUP_05 im Prüfbereich Wespenbussard (500/1.000) ca. 450 m zu RUP_06 im Nahbereich Wespenbussard (500/1.000) ca. 810 m zu RUP_07 im Prüfbereich Wespenbussard (500/1.000) ca. 370 m zu RUP_08 im Nahbereich Wespenbussard (500/1.000) ca. 420 m zu RUP_09 im Nahbereich Wespenbussard (500/1.000) ca. 550 m zu RUP_10 im Prüfbereich Wespenbussard (500/1.000) ca. 950 m zu RUP_11 im Prüfbereich Wespenbussard (500/1.000) ca. 770 m zu WIN_02 im Prüfbereich Wespenbussard (500/1.000) direkt am Rand von RUP_WIN_01 im Nahbereich

Wespenbussard (500/1.000) ca. 350 m zu RUP_BDB_WIN_01 im Nahbereich

weiterhin: Hinweise auf Baumfalke und Schwarzstorch

Es wird angeregt, die WEB RUP_06, RUP_08, RUP_09 und RUP_BDB_WIN_01 um die Nahbereiche Wespenbussard zu verkleinern sowie den WEB RUP_WIN_01 vertieft zu prüfen und einen geänderten Flächenzuschnitt bzgl. des Nahbereiches vorzusehen.

Es wird angeregt, aufgrund der Vorkommen geschützter Vogelarten auf die Darstellung von Beschleunigungsgebieten zu verzichten und die Artenschutzprüfung im Zulassungsverfahren nach den Leitlinien NRW durchzuführen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Bezüglich der Artenschutz-Hinweise:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Stellungnahme genannten Art-Hinweisen wurden in den Prüfbögen der in der Stellungnahme genannten WEB aufgenommen und sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.
Da die in Rede stehenden WEB als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Bezüglich der Forderung, auf die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet zu verzichten:
Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
Die in Rede stehenden WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Inhalt

Gemeinde Eitorf / Gemeinde Ruppichteroth

•EIT_RUP_01, EIT_02 bis EIT_4, EIT_07_ bis EIT_09, EIT_11 bis EIT_20 (17 WEB):

Es werden folgende Brutvorkommen (mit Doppelungen) (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Rotmilan (500/1.200) ca. 1.000 m zu EIT_RUP_01 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 640 m zu EIT_09 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 800 m zu EIT_11 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 1.050 m zu EIT_12 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 810 m zu EIT_13 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 900 m zu EIT_14 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 940 m zu EIT_18 im Prüfbereich

Uhu (500/1.000) unter 200 m zu EIT_RUP_01 im Nahbereich

Uhu (500/1.000) ca. 300 m zu EIT_02 im Nahbereich Uhu (500/1.000) ca. 310 m zu EIT_04 im Nahbereich Uhu (500/1.000) ca. 640 m zu EIT_07 im Prüfbereich Uhu (500/1.000) ca. 410 m zu EIT_16 im Nahbereich Uhu (500/1.000) ca. 670 m zu EIT_17 im Prüfbereich Uhu (500/1.000) ca. 690 m zu EIT_18 im Prüfbereich

weiterhin: Schwarzstorch mit Horsten in der Umgebung, u.a. in unmittelbarer Nähe zu EIT 03/EIT 08/EIT_09/EIT_11/EIT_19/EIT_20 und weiter zu EIT_04/EIT_07/EIT_12 und EIT 13/EIT 17/ EIT_18, sowie Schwarzmilan.

Vorkommen der gelisteten Arten in der weiteren Umgebung.

Es wird angeregt, die WEB EIT_RUP_01, EIT_02, EIT_04 und EIT_16 um die Nahbereiche Uhu zu verkleinern.

Der Bereich wird im Zuge einer WEA-Planung artenschutzrechtlich kartiert und auf seine artenschutzrechtliche Zulässigkeit hin überprüft, das Ergebnis liegt der UNB noch nicht vor.

Es wird angeregt, aufgrund der Vorkommen geschützter Vogelarten auf die Darstellung von Beschleunigungsgebieten zu verzichten und die Artenschutzprüfung

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Bezüglich der Artenschutz-Hinweise:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine

im Zulassungsverfahren nach den Leitlinien NRW durchzuführen.	artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Stellungnahme genannten Art-Hinweisen wurden in den Prüfbögen der in der Stellungnahme genannten WEB aufgenommen und sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. Da die in Rede stehenden WEB als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Bezüglich der Forderung, auf die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet zu verzichten: Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
Die in Rede stehenden WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Inhalt

Stadt Hennef

•HEN_01:

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG zum WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Rotmilan (500/1.200) im Nahbereich und Prüfbereich nachgewiesen

Es wird angeregt, den WEB HEN_01 im Nahbereich Rotmilan einer vertieften Untersuchung zuzuführen und ggf. den WEB um diesen zu verkleinern. Sofern eine Reduktion des WEB nicht in Betracht kommt, sollte HEN_01 nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt werden, weil dieser Bereich voraussichtlich nicht ohne erhebliche Umweltauswirkungen ist.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zum Art-Hinweis "Rotmilan":
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1

BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Im Prüfbögen zu WEB HEN_01 wird das Vorkommen des Rotmilans dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet:
Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und

Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
Der in Rede stehende WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

1038252_026, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3

Inhalt

•HEN_02 bis HEN_04:

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG zum WEB mitgeteilt und um dessen Berücksichtigung gebeten:

Rotmilan (500/1.200) im Nahbereich und Prüfbereich nachgewiesen weiterhin: Schwarzstorch

Es wird angeregt, die WEB HEN_02 bis HEN_04 im Nahbereich Rotmilan einer vertieften Untersuchung zuzuführen und ggf. die WEB um diesen zu verkleinern. Sofern eine Reduktion der WEB nicht in Betracht kommt, sollten HEN_02 bis HEN_04 nicht als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden, weil diese Bereiche voraussichtlich nicht ohne erhebliche Umweltauswirkungen sind.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005).

Zu den Art-Hinweisen:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung

verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. In den Prüfbögen zu WEB HEN_03 und HEN_04 werden die Vorkommen des Rotmilans und des Schwarzstorchs dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet:
Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
WEB HEN_03 und HEN_04 liegen nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und sind somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Inhalt

•HEN 05:

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um dessen Berücksichtigung gebeten:

Uhu (500/1.000) ca. 900 m zu HEN_05 im Prüfbereich weiterhin: Kiebitz

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Zu den Art-Hinweisen "Uhu" und „Kiebitz“:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1

	BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Im Prüfbögen zu WEB HEN_05 werden die Vorkommen des Uhus und des Kiebitzes dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da WEB HEN_05 zudem als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Inhalt

Stadt Königswinter

•KÖN_01:

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Rotmilan (500/1.200) ca. 400 m zu KÖN_01 im Nahbereich

weiterhin: Schlaf- und Sammelplatz Rotmilan unmittelbar angrenzend.

Die Fläche liegt angrenzend an das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Siebengebirge" mit überregional bedeutsamen Großvorkommen an Fledermäusen insbesondere an den Bergbaustollen ‚Ofenkaulen' (u.a. Großes Mausohr, Bart-, Fransen-, Bechstein-, und Wasserfledermäuse). Hier sind es vor allem die Wanderbewegungen zu dem Quartier, die beeinträchtigt werden können.

Rotmilan und Wespenbussard finden sich im Randbereich des NSGs zwischen Weilberg und Dollendorfer Hardt. Überdies ist die sogenannte ‚Kasseler Heide' ein Verbindungskorridor für Zugvögel sowie ein Feldvogelschwerpunktvorkommen von u.a. Feldlerche.

Es wird angeregt, den WEB KÖN_01 um den Nahbereich Rotmilan zu verkleinern. Sofern eine Reduktion des WEB nicht in Betracht kommt, sollte KÖN_01 nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt werden, weil dieser Bereich voraussichtlich nicht ohne erhebliche Umweltauswirkungen ist.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Bezüglich des Natura 2000-Gebietes Siebengebirge:
Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe

III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). In Bezug auf WEB KÖN_01 liegt keine Betroffenheit des FFH-Gebietes Siebengebirge vor, da das WEB außerhalb des FFH-Prüfbereichs verortet wird.

Bezüglich des Naturschutzgebietes Siebengebirge:
In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).
In Bezug auf WEB KÖN_01 liegt keine Betroffenheit des Naturschutzgebietes Siebengebirge vor, da das WEB außerhalb des NSG-Prüfbereichs verortet wird.

Bezüglich der Artenschutz-Hinweise (Brut-, Zug- und Rastvögel):
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht

werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des

Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Stellungnahme genannten Art-Hinweisen (Rotmilan, Wespenbussard, Feldlerche, Großes Mausohr, Bart-, Fransen-, Bechstein- und Wasserfledermaus) wurden in den Prüfbogen des WEB KÖN_01 aufgenommen und sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.

Da KÖN_01 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Bezüglich der Forderung, auf die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet zu verzichten:
Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

	Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). WEB KÖN_01 liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

1038252_029, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt •BHO_01 und BHO_02: Der WEB BHO 01 berührt naturschutzfachlich wertvolle Heideflächen. Auf diesen Flächen hat der Rhein-Sieg-Kreis als Träger des bundesgeförderten Naturschutzgroßprojektes chance7 Maßnahmen durchgeführt. Eine Nutzung der Flächen als Windkraftstandort wird als förderschädlich angesehen und würde die naturschutzfachliche Qualität der Heideflächen einschränken. Die Projektfläche gemäß angefügtem Kartenausschnitt soll aus dem BHO_01 ausgeschnitten werden: [Abbildung]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BHO_01 wird u.a. aufgrund der naturschutzfachlichen Belange geändert.

1038252_030, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt •BHO_03: Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten: Rotmilan (500/1.200) ca. 350 m zu BHO_03 im Nahbereich Der WEB befindet sich innerhalb einer nach Eisenbahnrecht planfestgestellten, naturschutzrechtlichen Kompensationsfläche. Ein Auszug der Planunterlagen zur ICE-SFS, PFA33, 17. Planänderung, Maßnahmenfläche F2 ist beigefügt [Anlage 2]. Es wird empfohlen, das Eisenbahnbundesamt (EBA) mit anhängendem Auszug direkt zu beteiligen. Es wird angeregt, den WEB BHO_03 um den Nahbereich Rotmilan zu verkleinern. Sofern eine Reduktion des WEB nicht in Betracht kommt, sollte BHO_03 nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt werden, weil dieser Bereich voraussichtlich nicht ohne erhebliche Umweltauswirkungen ist.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BHO_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1048973). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

1038252_031, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt 2. SONSTIGE ANREGUNGEN • Die Bundespolizei betreibt in Swisttal an zwei Standorten eine Antennenanlage: Koordinaten: [ANONYMISIERT]. Für Genehmigungsverfahren fordert die Bundespolizei einen Beteiligungsradius von 5 km. Mehrere der derzeit geplanten Flächen unterschreiten diesen Radius, insb. die SWI 04 grenzt direkt an die Anlage bei Ollheim an. Grundsätzlich besorgt die Bundespolizei die Zunahme von elektromagnetischen Feldern, wodurch die Antennenanlage in ihrer Funktion beeinträchtigt wird.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die Zeichnerischen Festlegungen wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) SWI_04 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974). Die Windenergiebereiche (WEB) SWI_01 und SWI_05 werden zurückgenommen (s. StnID 1048057).

1038252_032, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt •Außerdem wird auf das Radioteleskop Effelsberg (Koordinaten: 349975; 5599126) sowie das Radom Wachtberg/Weltraumbeobachtungsradar TIRA (Koordinaten: 367679; 5608856) hingewiesen. Die spezifischen funktionalen Schutzanforderungen dieser gemäß § 2 EEG übergeordneten Belangen dienenden Einrichtungen sind beim BAIUDBW sowie den im Auftrag der Bundeswehr tätigen Instituten zu erfragen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die Belange sind in das Verfahren eingestellt.

1038252_033, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt 3. REDAKTIONELLE HINWEISE •Zur besseren Lesbarkeit der Kartenwerke wird um Einschrieb der Nummerierung/ Bezeichnung der WEB gebeten.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die "Anlage 1-3 Erläuterungskarte" enthält neben der zeichnerischen Darstellung der Windenergiebereiche auch die jeweiligen Flächenkennungen.

1038252_034, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3

Inhalt

Ergänzung Artdaten

Dem Rhein-Sieg-Kreis liegen ernstzunehmende Hinweise aus den letzten 5 Jahren zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach § 45b BNatSchG bzw. windenergie-empfindlicher Arten nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW — Modul A" vor.

Eine Aufstellung der räumlichen Beziehung der Arten zu den einzelnen Windenergiebereichen liegt der Stellungnahme bei (s. Anlage 1). Die Artdaten sollten — sofern noch nicht bekannt — in die Umweltprüfung eingeführt werden. Es wird um Berücksichtigung bei der Festlegung von WEB bzw. Beschleunigungsgebieten gebeten.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Zu den Art-Hinweisen:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Zu Beschleunigungsgebieten:
Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie

92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
Sofern die in Rede stehenden WEB nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete liegen, sind sie somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiete auszuweisen.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

1038252_035, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt Anhang A / Bewertungsgrundlagen Der Anhang A, Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete, hat die Gewässer, die festgesetzten Überschwemmungsgebiete, sowie die Ausweisungen der Hochwassergefahrenkarten NRW ausreichend berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Anhang A um eine Bewertung -der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW (Vermeidung von Starkregen-abflussbereichen) -der Ausweisungen der Wasser-und Bodenverbände (Flurbereinigungskarten der landwirtschaftlichen Drainagegebiete) (Vermeidung einer Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Drainageleitungen) ergänzt werden sollte. [Anlagen] [Kartenausschnitte und Tabellen in den Anlagen]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Starkregenereignisse stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Der Bund und das Land NRW bieten den Kommunen zahlreiche Planungshilfen, z.B. die Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie. Als Planungshilfe wird hier darauf verwiesen, dass für Starkregen entweder etwaig vorhandene kommunale Starkregenkarten verwendet werden können oder - sofern es keine kommunalen Daten gibt, kann die Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) genutzt werden mit der eine geeignete Datengrundlage vorliegt, die eine Berücksichtigung der entsprechenden Ereignisse ermöglicht. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind jedoch noch keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Analog verhält es sich auch hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Drainageleitungen. Dies würde eine parzellenscharfe Auswertung und die Kenntnis der konkreten Einzelstandorte der WEA erfordern, sodass diesbezüglich auf die nachgelagerte Planungsebene verwiesen wird.

AZ: BET_153000_1	
Gemeinde Alfter	
1038396_001, Gemeinde Alfter	
Inhalt In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Alfter zum Entwurf des sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien im PDF-Format. Die Stellungnahme bezieht sich überwiegend auf den einzigen ausgewiesenen Windenergiebereich in Alfter Ortsteil Alfter ALF_01. Wie auch Hinweise zur Umweltprüfung und zum Artenschutz allgemein. Wir bitten um Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Belange und Bestätigung des Eingangs der Stellungnahme. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden allgemeine Informationen und Hinweise vorgebracht.

1038396_002, Gemeinde Alfter	
Inhalt Mit Schreiben vom 13.01.2025 haben Sie uns im Rahmen der Trägerbeteiligung um Mitwirkung und Stellungnahme zum Planentwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien gebeten. Vielen Dank für die Beteiligung. Die Gemeinde Alfter bringt entsprechend der Beschlusslage vom 04.02.2025 des Ausschusses für Gemeindeentwicklung folgende Positionen in die formelle Beteiligung zum Planentwurf des Regionalplans, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien ein:	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden allgemeine Informationen und Hinweise vorgebracht.

1038396_003, Gemeinde Alfter	
Inhalt Im Gemeindegebiet Alfter findet sich nach Durchlauf aller Prüfkriterien nur noch ein Windenergiebereich ALF_01 am Rande des Gemeindegebiets angrenzend an die Stadt Bornheim. Die Gemeinde Alfter begrüßt es, dass im Gemeindegebiet eine Fläche ausgewiesen werden kann die ggf. zum Erreichen des Flächenbeitragswert einen Beitrag leisten kann. Die Auswahl der nun alleinig ausgewiesenen Fläche wird dennoch kritisch gesehen, denn: • Für eine Realisierung von Windenergieanlagen in diesem Bereich sind Zuwegungen für den Transport der Anlagenteile ggf. neu herzustellen bzw. zu vergrößern. Das Herstellen und Ausbauen von Straßen und Wegen und die Inanspruchnahme weiterer Begleitflächen zum Erreichen der WEB mit großem Gerät sollte bereits im Teilplan EE und dem Umweltbericht mitgedacht und berücksichtigt werden. Für die daraus resultierenden Eingriffe für ggf. zusätzliche Abholzungen für Wege und eventuell erforderlich Schleppkurven sind ebenfalls entsprechende Minderungsmaßnahmen und Regelungen zur Wiederherstellung in die textlichen Festlegungen aufzunehmen. • Bei der Lage des Windenergiebereich ALF 01 nahe der Gemeindegrenze sind voraussichtlich auch die Nachbarkommunen durch den Anfahrtsverkehr betroffen. Denn eine Anfahrt über die zum Teilengen Straßen der Hangbebauung in Alfter wird voraussichtlich nicht oder nur äußerst erschwert möglich sein. • Die Prüfung des Windenergiebereichs ALF 01 in Alfter innerhalb des Umweltberichts kommt im Ergebnis zu der Einschätzung, dass die Umweltauswirkungen schutzübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Unter anderem aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet ‚Apfelmaar' auf der Bornheimer Seite der Alfterer Hufebahn. Aber auch die Kriterien Erholen und Landschaftsbild werden zurecht aufgeführt. Die angrenzenden Wege ‚Alfter Hufebahn' und Pützweg sind Teil von Wander-Rundwegen und Reitwegen im Wald. Entsprechend sollte bei einer konkretisierenden Projektplanung mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme intensiv von Beginn an mit den an der Genehmigung beteiligten Fachbehörden abgestimmt werden. • Ob diese Fläche tatsächlich aus wirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht realistisch umzusetzen ist, bleibt aus hiesiger Sicht fraglich. Und wir bedauern, dass anscheinend kein besser angemessener Windenergiebereich auf Alfterer Gebiet gefunden werden konnte. Gerne würden wir erfahren und bitten um Darlegung wie es unter Anwendung der Prüfkriterien zu konkret dieser Flächenauswahl für die zeichnerischen Festlegungen im Planentwurf des Teilplan EE kam.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) ALF_01 wird zurückgenommen (s. StnID 1048057).

1038396_004, Gemeinde Alfter

Inhalt

• Anmerkung zum Artenschutz allgemein:

Da in den Windenergiebereichen mit Beschleunigungsgebieten die Minderungsmaßnahmen auf Basis der Artenschutzfachbeiträge (Anhang F) für den jeweiligen Windenergiebereich zugrunde zu legen sind und keine Vorhabenbezogene Artenschutzprüfung erforderlich sind, stellt sich die Frage, ob der Artenschutzfach beitrag ggf. nach einigen Jahren angepasst und aktualisiert wird, wie es bei älteren Artenschutzprüfungen in der Bauleitplanung üblich ist, wenn das Vorhaben ggf. erst nach mehreren Jahren, z.B. mehr als siebenJahren in die Umsetzung kommt. Wir regen also an, nach dieser Zeit die Ergebnisse zumindest zu plausibilisieren oder zu überarbeiten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und

Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die

	artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. In Bezug auf die ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete und die hierbei erforderliche Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Beschleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung potenziell aktuell neuer vorliegender Erkenntnisse beurteilt. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1038396_005, Gemeinde Alfter	
Inhalt Wir bitten um Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Belange. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden erfasst und ausgewertet. Alle vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange werden, soweit sie auf der Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abgewogen.

AZ: BET_154000_1

Stadt Bad Honnef

1038273_001, Stadt Bad Honnef

Inhalt	Abwägung
Die Stadt Bad Honnef begrüßt die grundsätzlichen Bestrebungen und Ergebnisse des vorgelegten Entwurfes des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Der Planentwurf zeigt einen gut durchdachten und zielgerichteten Ansatz zur Förderung der erneuerbaren Energien in der Region. Die Stadt Bad Honnef hat bereits eigene Analysen und Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse sich in weiten Teilen mit dem vorliegenden Entwurf der Bezirksregierung Köln decken. Diese Übereinstimmungen unterstreichen die fundierte und zielgerichtete Herangehensweise an die Planung unter Berücksichtigung kommunaler Interessen bzw. Belange. Neben der Erörterung potentieller Bereiche zur Nutzung von Windenergie seitens der Stadt ist das Vorhaben des städtischen Energieversorgers (Bad Honnef AG) hervorzuheben, der bereits in der Planung von Windkraftanlagen aktiv ist. Die BHAG plant konkret, im Stadtgebiet geeignete Standorte für Windkraftanlagen zu erschließen, was die lokale und regionale Stromversorgung aus erneuerbaren Energien nachhaltig stärken wird. Dieses Engagement steht im Einklang mit den Zielsetzungen des Sachlichen Teilplans und verdeutlicht die Bereitschaft der Stadt, ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038273_002, Stadt Bad Honnef	
Inhalt Stellungnahme zu zeichnerischen Festlegungen (A 1-2-9 TPEE-RSK) Die städtischen eigenen Analysen decken sich in der Weise mit den Ergebnissen der Bezirksregierung, als dass die nun im Regionalplan-Entwurf verzeichneten drei Windenergiegebiete im Zentrum städtischerseits ermittelter Eignungsbereiche liegen. Dies ist im Wesentlichen in einer restriktiveren Handhabung von Abständen zu Wohngebäuden bzw. Wohnbauflächen im Regionalplan begründet. Davon ausgehend, dass die Kriterien zur Verifikation der Windenergiegebiete festgesetzt und somit fixierte Grundannahmen im Regionalplan-Prozess sind, sieht die Stadt Bad Honnef von einer detaillierten Diskussion oder ggf. Revision einzelner Annahmen der Systematik ab. Im Schreiben vom 11.05.2023 zur Aufstellung des sachlichen Teilplanes hat die Stadt Bad Honnef bereits auf die Untersuchungsräume bzw. Vorplanungen der BHAG hingewiesen und darum gebeten, diese in die Prüfung und Planung der Windenergiegebiete einzustellen. Die Verwaltung bedankt sich ausdrücklich für die bilateralen Erläuterungen zu den Suchkriterien und Restriktionsanalysen im Erarbeitungsprozess zum vorgelegten Entwurf. Zu den drei im Regionalplan-Entwurf auf Gebiet der Stadt Bad Honnef ausgewiesenen Windenergiegebieten im Einzelnen: [Abbildung]	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038273_003, Stadt Bad Honnef	
Inhalt BHO_01 Das dargestellte Windenergiegebiet ist auch in der städtischen Analyse als potentielles Gebiet für die Windenergie ermittelt worden. Die restriktiveren Annahmen der Regionalplanung bezüglich der Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung und zu Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ergeben in diesem Bereich zwar einen geringeren Flächenzuschnitt als die städtische Analyse ergeben hat, eine Anlagenplanung scheint technisch jedoch möglich. Auch aus forstbetrieblicher Sicht ist das Windenergiegebiet mit Fokus auf die (unverbindliche) Standortvorplanung der BHAG geeignet.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038273_004, Stadt Bad Honnef	
Inhalt BHO_02 Auch das dargestellte Windenergiegebiet BHO_02 ist in seinen Abmessungen durch restriktivere Annahmen hinsichtlich der Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung und zu BSN im vorgelegten Teilplan kleiner dargestellt als in der städtischen Analyse. Für die geplante Windkraftanlage der BHAG bietet es nach aktuellem Planungsstand aber ausreichend Fläche. Auch aus forstbetrieblicher Sicht ist das Windenergiegebiet mit Fokus auf die (unverbindliche) Standortvorplanung der BHAG geeignet.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038273_005, Stadt Bad Honnef	
Inhalt BHO_03 Das Windenergiegebiet liegt innerhalb einer Ausgleichsfläche der Hochgeschwindigkeits-Bahntrasse (ICE). Es bleibt zu prüfen, inwiefern die Fläche zur Gewinnung von Windenergie dennoch geeignet ist. Auch die städtische Analyse hat die grundsätzliche Eignung der Fläche als Standort für Windkraftanlagen – unter Vorbehalt des Ausgleichsflächenstatus - ergeben. Die Prüfung der BHAG ist jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass die Fläche zumindest für die derzeit geplante Anlagengröße unzureichend erschlossen ist. Daher ist die Ausweisung der übrigen vorgesehenen Gebiete umso relevanter für den Flächenbeitrag auf dem Gebiet der Stadt Bad Honnef.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BHO_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1048973).

1038273_006, Stadt Bad Honnef

Inhalt

BHO_00 (Fläche nördlich der L 247)

Eine Fläche, die sich aus der städtischen Analyse ergeben hat, hier BHO_00 genannt, erstreckt sich nördlich der L 247 (Rottbitzer Str.), östlich der Wülscheider Straße. Diese Fläche eignet sich aufgrund der Vorsorgeabstände zu Wohnbebauung und Infrastruktur nicht zur Darstellung eines Windenergiegebietes im Sinne des Teilplanes Erneuerbare Energien. Insbesondere führen die genannten Abstände scheinbar zu einer Einschränkung der Fläche auf eine Größe unterhalb der Mindestgröße (1 ha) zur Darstellung von Windenergiegebieten im Regionalplan. Dieser Standort war und ist jedoch mit Priorität in den Untersuchungen und Vorplanungen der BAHG verankert. Der Regionalplan-Entwurf würde eine privilegierte Anlagenplanung und -genehmigungausschließen. Die Stadt Bad Honnef bittet hierzu zunächst um eine dezidierte Prüfung und Verifikation der Flächenanalyse/ Restriktionsanalyse des Regionalplanes im Hinblick auf die Frage, ob ggf. doch eine Ausweisung als Windenergiegebiet in Betracht kommen kann. Sollte die vorgenannte Option ausgeschlossen bleiben, wird im Rahmen des Verfahrens jedoch um eine Prüfung regionalplanerisch entgegenstehender Belange, und um die Beurteilung sowie bestenfalls Bestätigung der Möglichkeit einer nachfolgenden Positivplanung (Bauleitplanung) in diesem Bereich aus regionalplanerischer Sicht gebeten. Auch aus forstbetrieblicher Sicht ist das Windenergiegebiet mit Fokus auf die (unverbindliche) Standortvorplanung der BHAG geeignet.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird der angeregte Standort durch das Ausschlusskriterium "Siedlung" überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Hinsichtlich der vorhabenspezifischen Beurteilung raumordnerischer Belange wird auf die Beratungsmöglichkeit gemäß § 34 LPlG NRW hingewiesen. Die Stadt Bad Honnef

	kann sich diesbezüglich jederzeit an die Regionalplanungsbehörde wenden.

1038273_007, Stadt Bad Honnef	
Inhalt Fazit und abschließende Hinweise Die Stadt Bad Honnef unterstützt die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und sieht in den Planungen eine Chance, die Energiewende in der Region aktiv voranzutreiben. Prozessual bleibt abermals zu kritisieren, dass das Beteiligungsverfahren in einem sehr kurzen Zeitfenster mit kurzer Vorlauffrist anberaumt wurde, was die kommunalen Beteiligungsmöglichkeiten stark eingrenzt bzw. beansprucht. Die Stellungnahme der Bad Honnef AG, die diese im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgibt, wird seitens der Stadt Bad Honnef ausdrücklich unterstützt; um deren Berücksichtigung wird gebeten.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: BET_155000_1

Stadt Bornheim

1037945_001, Stadt Bornheim

Inhalt

Die Stadt Bornheim hat in einem umfassenden demokratischen Flächennutzungsplanverfahren seit 2021 unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit zwei Konzentrationszonen für Windenergie mit großer Mehrheit beschlossen, die rund 5,1 % des Stadtgebietes umfassen. Gemessen an dem Teilflächenziel von 2,1 % der Regierungsbezirksfläche hat Bornheim der Nutzung der Windenergie trotz der sich damit verbindenden Belastungen der Umwelt und der Bevölkerung in einer großzügigen und der Bedeutung der erneuerbaren Energien vollauf gerecht werdenden Weise Raum gegeben. Hiervon liegt eine Zone im Rheintal und die zweite auf dem Ville-Höhenrücken. Das FNP-Verfahren wurde am 18.12.2023 von der Bezirksregierung genehmigt und am 23.01.2024 wirksam, also sicherlich eines der aktuellsten und letzten Verfahren nach altem Rechtsregime in NRW. Der Teilflächennutzungsplan Windenergie (FNP Wind) der Stadt Bornheim hat eine große Akzeptanz und lokalen Konsens erreicht. Um das Gegenstromprinzip nicht zu verletzen, wird beantragt, dass die Planung der Stadt Bornheim in den Regionalplan übernommen wird, ohne weitere Flächen auszuweisen.

Mit der durchgeführten Kulturerbeverträglichkeitsprüfung zu den Brühler Schlössern und der nachfolgenden Intervention der Stadt Bornheim wurde sogar dazu beigetragen, dass mehr Flächen in den Regionalplan aufgenommen werden konnten, als ursprünglich im ersten Entwurf vorgesehen waren.

Mit insgesamt 5,1 % des Stadtgebietes erbringt Bornheim einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung des im Ziel 10.2-1 LRP NRW für die Planungsregion Köin festgelegten Teilflächenziels.

Bei der Auswahl der Konzentrationszone auf der Ville wurden im FNP Wind insbesondere das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung berücksichtigt. Die räumliche Ausbreitung der Anlagen spielt hier eine besondere Rolle. Bei sehr weiträumiger Ausprägung werden weite Teile des Landschaftsbildes betroffen sein. Windkraftanlagen sind auf Grund ihrer Höhenentwicklung in der offenen Landschaft weithin sichtbar. Das Planungsziel war daher, die Konzentrationszonen von ihrer Ausdehnung her möglichst kompakt zu halten und ein zu großes Ausufern einer Vielzahl vo.n Anlagen in die umliegende Landschaft zu vermeiden. Damit sollte insbesondere der Eingriff in das Landschaftsbild und in die Erholungsnutzung möglichst klein gehalten werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen geäußert. Der Anregung, die bestehenden Konzentrationszonen als Windenergiebereiche (WEB) festzulegen, ist entsprochen. Der Anregung, keine weiteren Flächen aufzunehmen, kann nicht gefolgt werden.

Die Festlegung der WEB in Bornheim erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist dem Konzept entsprechend stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung im Sinne eines gesamträumlichen Plankonzeptes zur Festlegung von Windenergiebereichen. Auf die ausführlichen Erläuterungen unter 4.1.2 *Regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen* in der Begründung wird entsprechend verwiesen.

1037945_002, Stadt Bornheim

Inhalt

Der Windenergiebereich (WEB) auf der Ville wurde im Regionalplanentwurf um rund 84% gegenüber der dortigen Konzentrationszone im FNP Wind der Stadt Bornheim erweitert. Statt der in unserer Konzentrationszone möglichen 15 Windenergieanlagen ermöglichen die WEB BOR_01 und 02 die Errichtung von bis zu 36 Anlagen, die sich wie eine Wand entlang der Ville-Ortschaften aufbauen und jede Rücksichtnahme auf das Wohnumfeld der Bevölkerung vermissen ließen. Dies konterkariert die kommunalen Planungsziele und die kommunale Planungshöheit. Daher lehnt die Stadt Bornheim diese Planung entschieden ab!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Des Weiteren gilt, dass die Festlegung von WEB im Rahmen der Gesetze erfolgt. Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

1037945_003, Stadt Bornheim

Inhalt

Erschwerend kommt hinzu, dass der WEB BOR_01 in den Nahbereich eines Horstes des Rotmilans hineinreicht und den zentralen Prüfbereich von 1.200 m weiträumig überlagert. Während eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Vögel bei einer im Nahbereich errichteten Windenergieanlage unwiderleglich vermutet wird (§ 45b Abs. 2 BNatSchG), kann die im zentralen Prüfbereich auf eine Aktivierung des Tötungsverbots verweisende Regelvermutung des § 45b Abs. 3 BNatSchG nach den Ergebnissen einer für die Ville erstellten Habitatpotenzialanalyse nicht widerlegt werden. Auch in Ansehung des WEB BOR_02 drohen artenschutzrechtliche Konflikte, zumal sich dort ein nachbrutzeitlicher Gemeinschaftsschlafplatz des Rotmilans befindet. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme des Büros Strix verwiesen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen wird empfohlen, den kritischen Bereich im Umfeld der genannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten frei von einer WEA-Planung zu halten, so wie es in der kommunalen Planung auch erfolgt ist.

[Anlage: Büro Strix 18.12.2024: Regionalplan und Flächennutzungsplan Windkraft "Bornheim", Stellungnahme Artenschutz"]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird aufgrund artenschutzrechtlicher Belange reduziert (s. StnID 1048973). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige

Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme genannte Bruthinweis des Rotmilans innerhalb des artspezifischen Nahbereichs wurde im Prüfbögen des WEB BOR_01_2 dokumentiert und ist auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. BOR_01 wurde auf die Abgrenzung der Konzentrationszone der Flächennutzungsplanung reduziert (BOR_01_2), in der im Februar 2025 Windenergieanlagen genehmigt wurden. In den Prüfbögen der WEB BOR_01_2 und BOR_02 werden die Arthinweise in Bezug auf den Rotmilan dokumentiert. Unter

	Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da WEB BOR_01_2 und BOR_02 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Inhalt

Andernfalls müssten im Genehmigungsverfahren derart umfangreiche Betriebsauflagen gemacht werden, die die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den über die Darstellung des Flächennutzungsplans hinausreichenden Erweiterungen der WEB als unwirtschaftlich erscheinen lassen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil auf dem Ville-Rücken voraussichtlich nur Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m realisierbar sind. Die Bezirksplanungsbehörde hat aber auf Grundlage des Wind-an-Land-gesetzes selbst als ihre Maxime erklärt, ausschließlich solche WEB auszuweisen, die für einen wirtschaftlich tragfähigen Ausbau der Windenergie geeignet sind. Diesem Problem hat die Stadt Bornheim mit der Konzentrationszonenausweisung durch großzügige Abstände bereits weitgehend Rechnung getragen. Daher wird beantragt, diese konkreten Erkenntnisse des beigefügten Fachgutachtens auch auf regionaler Ebene zu berücksichtigen und die entsprechenden Schlüsse zu ziehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StndID 1037945_003.

Im Übrigen gilt folgendes:

Ganz generell gilt, dass eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan planerisch vertretbar ist, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Zu beachten ist dabei, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten (siehe hierzu ausführlich die Erläuterungen in Kapitel 4.1.1. der Begründung).

Ein wichtiger, aber nicht alleiniger Aspekt im Zuge der Betrachtung ist die mögliche Bauhöhe einer Windenergieanlage. Zudem sind im Rahmen der Abwägung nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Für große Teile der Planungsregion Köln muss im Zulassungsverfahren mit Bauhöhenbeschränkungen durch militärische Minimum Vectoring Altitudes (MVA) gerechnet werden. Für die Festlegung von WEB werden hieraus die Teilräume ausgeschlossen, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen von weniger als 150 m zu rechnen ist. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass ab einer Anlagenhöhe von kleiner als 150 m kein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb mehr gegeben ist. Umgekehrt verbleiben alle übrigen Räume trotz möglicher Bauhöhenbeschränkungen als Potenzialraum für die Festlegung von WEB. Denn ein weiterer oder gar pauschaler Ausschluss erscheint dem Plangebeber in Kenntnis der ermittelten und vorgebrachten, relevanten Belange als nicht sachgerecht (siehe hierzu ausführlich Kapitel 4.1.3 der Begründung).

Um dem Belang der wirtschaftlichen Tragfähigkeit unter MVA hinreichend Rechnung zu tragen, wurde die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten

	Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt. Untersucht wurde, ob in WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können. Die WindGuard-Studie geht methodisch über die in der Raumordnung sonst übliche Prüftiefe hinaus. Sie berücksichtigt keine pauschale Referenzanlage, sondern für den jeweiligen WEB aufgrund der zu erwartenden Bauhöhenbeschränkungen jeweils angepasste Anlagentypen. Der Einfluss der Bauhöhenbeschränkung sowie der erwarteten Windhöffigkeit auf die Wirtschaftlichkeit potenzieller Windenergieanlagen wird flächenspezifisch ermittelt. Im Ergebnis wurde für jeden von der Studie untersuchten WEB eine eigene Wirtschaftlichkeitsbewertung durchgeführt. Untersucht wurden solche WEB aus dem ersten Planentwurf, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren und/oder bereits über bestehende oder genehmigte Anlagen verfügen. Des Weiteren wurden solche kommunalen Zonen in die Prüfung gegeben, die bislang nicht als WEB in den Planentwurf aufgenommen wurden und über keine WEA verfügen oder ein Antragsgeschehen zu verzeichnen haben. Die detaillierten Ergebnisse des Gutachtens sind unter der URL https://landesplanung.nrw.de/Studie-Windguard abrufbar. Der Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde aufgrund der Erkenntnisse der WindGuard Untersuchung angepasst. Voraussichtlich unwirtschaftliche WEB wurden aus dem Planentwurf herausgenommen (s. StnID 1048057), weil hierfür unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. In die Erwägungen fließt mit ein, dass die festgelegten WEB des Teilplans gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben sind. Sollten sich einzelne WEB perspektivisch als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, kann dies ggfls. ein Planerfordernis auslösen.

1037945_005, Stadt Bornheim	
Inhalt Die Stadt Bornheim hat im Zuge der Vorbereitung ihrer Stellungnahme auch eine Expertise des Fachanwalts Prof. Dr. Gellermann eingeholt, der insbesondere auf Mängeln der Planungskonzeption sowie auf Unzulänglichkeiten des Arten-, Habitat- und Lebensraumschutzes aufmerksam macht. Die als Anlage beigefügte Stellungnahme ist vollumfänglich Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Bornheim.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Anlage ist in die Synopse aufgenommen.

1037945_006, Stadt Bornheim

Inhalt

Im Ergebnis führt die Planung der Bezirksregierung dazu, dass bei nur 16 von 99 Kommunen des Plangebiets über 57 % der gesamten Flächen für die Windenergie bereitgestellt werden sollen. Mit dem Grundsatz 10.2-11 LEP NRW, der eine übermäßige Belastung einzelner Kommunen des Planungsraums verhindern und eine gerechte Verteilung der Planungsziele gewährleistet wissen will, ist dies aus Sicht der Stadt Bornheim nicht vereinbar. Außerdem trägt es nicht dazu bei ‚die Akzeptanz auf lokaler Ebene zu fördern, die nach den zutreffenden Erkenntnissen der Wirtschaftsministerin Neubaur „der Schlüssel zum Erfolg der Energiewende ist" (Pressemitteilung vom 14.03.2024, Dialogveranstaltung zum· Bürgerenergiegesetz NRW: Dialogveranstaltung zum Bürgerenergiegesetz NRW: Akzeptanz und Beteiligung beim Ausbau der Windenergie I Land.NRW. Das Akzeptanzproblem wird noch verschärft, wenn schon im Vorfeld eine Vielzahl potenzieller Flächen ohne nähere Begründung ausgeschlossen wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum

	verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Dies vorausgeschickt gilt in Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim folgendes: Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

1037945_007, Stadt Bornheim	
Inhalt Im Ergebnis leidet die derzeitige Planung der Bezirksregierung - vermutlich auch aufgrund des vorgegebenen erheblichen Zeitdrucks - an Mängeln, die eine abwägungsfehlerfreie und sachgerechte Entscheidung verhindern. Die zuletzt mehrfach verschobenen Entscheidungen im Regionalrat bestätigen diesen Eindruck. Daher bittet die Stadt Bornheim darum, eine ausgewogene Planung zu erstellen, welche auch die Akzptanz auf kommunaler Ebene erzielen kann. Die Stadt Bornheim behält sich eine gerichtliche Prüfung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien vor.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Das Verfahren entspricht den Vorgaben des ROG und LPIG. In der Begründung und den Ausgleichsvorschlägen zu den Stellungnahmen erfolgt eine umfassende Auseinandersetzung mit den ermittelten und vorgebrachten öffentlichen und privaten Belangen, soweit sie auf der Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Des Weiteren wurde die Planung einer sehr umfangreichen Umweltprüfung unterzogen. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG werden sämtliche öffentliche und private Belange, soweit sie auf der Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abgewogen. Eine Endabwägung erfolgt umfassend und ergebnisoffen zum Feststellungsbeschluss. Auch entsprechen alle verfahrenstechnischen Schritte den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, erachtet es der Plangeber als angemessen, die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschleunigung des Planverfahrens auch zu nutzen.

1037945_008, Stadt Bornheim

Inhalt

[es folgt die juristische Stellungnahme von Prof. Dr. Gellermann, die gemäß der Stellungnahme der Stadt Bornheim vollumfänglich Bestandteil der städtischen Stellungnahme ist]

dem Ersuchen, den im Betreff bezeichneten Entwurf des Sachlichen Teilplans einer juristischen Überprüfung zu unterziehen, komme ich gern nach und darf Ihnen auf der Grundlage einer Auswertung der Planunterlagen folgende Hinweise geben:

I. Ausgangslage

Zur Erreichung der Ausbauziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) für die Windenergie hat der Bundesgesetzgeber mit dem „*Wind-an-Land-Gesetz*“ ein umfangreiches Gesetzespaket erlassen, das u.a. das Windenenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) umfasst. In Nordrhein-Westfalen müssen danach mindestens 1,8% der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2032 planerisch für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Zur Erreichung dieses Flächenbeitragswertes verpflichtet Ziel 10-2.2 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) die Träger der Regionalplanung zur Festlegung von Bereichen für die Nutzung der Windenergie (WEB). Das Teilflächenziel für die Planungsregion Köln beläuft sich auf 15.682 Hektar und damit auf rund 2,1% des Planungsraums. Mit ihrem am 23. Januar 2024 in Kraft getretenen Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung) hat die Stadt Bornheim bereits einen erheblichen Beitrag zur Erreichung dieses Teilflächenziels erbracht, indem sie Konzentrationszonen für die Windenergie („*Rotor-außerhalb-Flächen*“) im Umfang von mehr als 5% des Stadtgebietes darstellte. Der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sieht nun eine nochmalige Steigerung der windkraftbedingten Belastung der Stadt Bornheim vor; ausweislich der Entwurfsbegründung (S. 87) sollen die WEB insgesamt 6,13% des Stadtgebietes umfassen. Zur Erreichung des Teilflächenziels von 15.682 Hektar sollen 16 von 99 Kommunen des Plangebietes (ca. 16,7%), zu denen auch die Stadt Bornheim gehört, insgesamt 8.998 Hektar für Zwecke der Windenergienutzung zur Verfügung stellen (Begründung, S. 86 ff Tabelle 1). Mögen die Potenziale zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion auch nicht gleichmäßig verteilt sein, gibt es doch zu erheblichen Bedenken Anlass, wenn über 57% der zur Erreichung des Teilflächenzieles erforderlichen Vorranggebiete im Gebiet von ca. 17% der Gemeinden ausgewiesen werden, während in 20 Kommunen keine WEB festgelegt werden sollen (Begründung, S. 85). Das nährt den Verdacht einer Verfehlung des Grundsatzes 10.2-11 LEP NRW, der übermäßige Belastungen einzelner Kommunen verhindert und eine gerechte Verteilung der Ausbauziele für die Windenergienutzung gewährleistet wissen will.[1]

[1]LEP NRW, Lesefassung, S. 157 f.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID 1037945_006.

1037945_009, Stadt Bornheim

Inhalt

II. Planungskonzeption des Entwurfs des Sachlichen Teilplans

Maßgeblichen Anteil an der ungleichmäßigen Lastenverteilung hat die Planungskonzeption, auf deren Basis der Entwurf des Sachlichen Teilplans entwickelt wurde und die sich in verschiedener Hinsicht rechtlichen Bedenken ausgesetzt sieht.

1. Referenzanlage

Um sicherzugehen, dass die in Planung befindlichen Vorranggebiete für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) geeignet sind, muss der Planung eine Referenzanlage zugrunde gelegt werden. Die Auswahl dieser Anlage bleibt grundsätzlich der planerischen Entscheidung vorbehalten, die sich allerdings der Beanstandung ausgesetzt sieht, wenn die Errichtung entsprechender Anlagen im Zeitpunkt der Verabschiedung des Plans unter wirtschaftlichen oder sonstigen Gesichtspunkten nicht realistisch ist.[2] Dem Entwurf des Sachlichen Teilplans liegt eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m und einem Rotorradius von 75 m zugrunde (Begründung, S. 27). Während die Gesamthöhe von 250 m die Dimension heute üblicher WEA noch hinreichend realitätsnah abbildet, lässt sich dies für einen Rotor mit einem Durchmesser von nur 150 m nicht behaupten. Dem Stand der Technik entspricht schon aktuell ein Rotordurchmesser von 160 bis 170 m.[3] Die Tendenz geht zu noch weit größeren Rotordurchmessern, weil dies zu Ertragssteigerungen führt.[4] Im Rahmen der Regionalplanung muss daher in Anbetracht der zu erwartenden Entwicklung ein Rotorradius von mindestens 80-85 m zugrunde gelegt werden, zumal andernfalls nicht sichergestellt ist, dass die Rotoren der WEA keine Flächen überstreichen, die nach der Planungskonzeption von WEA freigehalten werden sollen.

[2]OVG Lüneburg, Urt. v. 06.04.2017, 12 KN 6.16, juris RN. 25.
[3]Windkümmerer Schwaben (im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie), Stand der Technik, im Internet abrufbar unter der Adresse: https://windkraft-brand.de/fakten/stand-der-technik/ (letzter Aufruf: 29.12.2024)
[4]Die derzeit größte Onshore-Anlage verfügt bereits über einen Rotordurchmesser von 270 m, vgl. IWR, Größte Onshore-Windkraftanlage der Welt produziert erstmals Strom, im Internet abrufbar unter der Adresse: https://www.iwr.de/ticker/15-mw-rekord-onshore-wea-in-betrieb-groesste-on-shore-windkraftanlage-der-welt-produziert-erstmals-strom-artikel7077 (letzter Aufruf: 06.01.2025).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnahme ist entsprochen. Der gewählte Rotorradius entspricht dem Stand der Technik und wird als sachgerecht bewertet. Die Erforderlichkeit der Anpassung der gewählten Kriterien sieht der Plangeber nicht.

Gemäß § 4 Abs. 3 WindBG wird der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land mit einem Wert von 75 m bundesgesetzlich festgesetzt. Um den Rotordurchmesser zu erhalten ist dem Rotorradius der Turmfuß hinzuzurechnen. Nimmt man 15 m als gängige Breite eines Turmfußes an, so kann pauschalisierend von einem Rotordurchmesser von 165 m ausgegangen werden. Gleiche Werte wurden sowohl in der LANUV Studie als auch in der Studie, die der Ermittlung des Verteilungsschlüssels für das 2% Flächenziel im WindBG zu Grunde liegt, verwendet (vgl. BMWK (Hrsg.) 2022: Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2-%-Flächenziel auf Basis einer Untersuchung der Flächenpotenziale der Bundesländer). In die Größenannahmen der Studien sind die Entwicklungen der kommenden Jahre bereits eingepreist.

Inhalt

2. Ausschlusskriterien
Die der Planung zugrundeliegenden Ausschlusskriterien dienen ausweislich der Begründung des Entwurfs (S. 31) der Ermittlung von Bereichen, die für WEA ungeeignet sind, weil sie entweder fachrechtlich unzulässig oder aus Vorsorgegründen und Überlegungen zur optimierten Anordnung von Funktionen und Nutzungen im Raum nicht vorgesehen sind. Ausdrücklich wird betont, dass die Ausschlusskriterien nicht mit fachrechtlich zwingenden Tabukriterien gleichzusetzen sind.

2.1 In Konsequenz dessen repräsentieren die Ausschlusskriterien das Produkt einer regionalplanerischen Abwägung (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG). Mit diesen Kriterien werden Flächen und Bereiche gekennzeichnet, die nach den Vorstellungen des Plangebers den Zwecken der Windkraftnutzung wegen hiermit kollidierender Belange nicht verfügbar gemacht werden sollen. Um dem Abwägungsgebot den ihm gebührenden Respekt zu erweisen, muss der Plangeber seine diesbezüglichen Entscheidungen rechtfertigen, indem er die Gründe kenntlich macht, die ihn dazu veranlassen, bestimmte Flächen und Bereiche nicht als Vorranggebiete für die Windkraftnutzung auszuweisen.[5] In dieser Hinsicht erweist sich die Planbegründung in verschiedener Hinsicht als defizitär.

[5]Vgl. nur BVerwG, Urt. v. 11.04.2013, 4 CN 2.12., juris Rn. 6; OVG Lüneburg, Urt. v. 26.02.2020, 12 KN 182/17, juris Rn. 103; OVG Münster, Urt. v. 27.09.2024, 22 D 48/24. NE, juris Rn. 51

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Identifizierung von geeigneten Windenergiebereichen auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Hierzu wird auf die ausführlichen Erläuterungen in der Begründung zu Kapitel 4.1.2. *Regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen* auf Seite 29ff verwiesen. Hier wird insbesondere ausgeführt, dass das Plankonzept nicht der Bestimmung von Gebieten dient, in denen die Nutzung der Windenergie künftig ausgeschlossen werden soll. Dies ist dadurch begründet, dass eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG nicht Gegenstand der Planung und im Übrigen für die Festlegung von Windenergiebereichen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 6 ROG auch nicht (mehr) möglich ist.

Aufgabe der Raumordnung ist eine möglichst konfliktarme überörtliche Steuerung verschiedener räumlicher Nutzungsansprüche, unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums (vgl. § 1 ROG). Die Festlegung der WEB in der Planungsregion Köln erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Konzepts mit einheitlichen Kriterien (vgl. Kapitel 4 der Begründung) zur Erfüllung des Teilflächenziels gemäß Ziel 10.2-2 des LEP NRW. Hierzu folgt - entsprechend der Plankonzeption - die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1).

Generell verkennt die Argumentation die Aufgabe und Intention der Planung. Eine Ausschlussplanung ist nicht Ziel des Plans und eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG auch nicht Gegenstand der Planung. Die im Rahmen des regionalplanerischen Konzepts zugrunde gelegten Ausschlüsse werden Planungen nicht „entgegengehalten“.

Das Erlischen der planungsrechtlichen Privilegierung außerhalb der Windenergiegebiete wird allein durch die gesetzliche Wirkung des § 249 Abs. 2 BauGB erzeugt (faktische Ausschlusswirkung) – ausschließende Festlegungen sind kein eigenständiges Ziel des Teilplans. Nichtsdestotrotz fließt die rechtliche Wirkung des § 249 Abs. 2 BauGB, nach der Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind, was in vielen Fällen eine Genehmigung verhindern dürfte, in die planerischen Erwägungen mit ein und wird in der Gesamtabwägung berücksichtigt. Ebenso wie die

	Möglichkeit, dass durch kommunale Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete außerhalb der WEB entstehen können.

Inhalt

a. Als Ausschlussgebiet werden Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) des rechtsgültigen Regionalplans sowie BSAB und Reservegebiete (Lockergestein) des Entwurfs des Regionalplans gewertet (Begründung, S. 37 f.). Auch wenn der rechtsgültige Regionalplan BSAB ausweist, rechtfertigt dies den Ausschluss der entsprechenden Bereiche nicht gleichsam automatisch, zumal deren Festlegung disponibel und daher einer Änderung im Interesse gegenläufiger Belange zugänglich ist. Das gilt erst recht für BSAB und Reserveflächen des Regionalplanentwurfs, zumal ihnen die Aufnahme in die Entwurfsfassung kein Gewicht vermittelt, welches es ohne weiteres rechtfertigen würde, das Interesse an der Nutzung der Windenergie dahinter zurückzustellen. Gerade weil der Plangeber durchgehend auf das bedeutende Gewicht des § 2 EEG in der Abwägung verweist (Begründung, S. 10; ferner S.33, 63, 76), kann der Ausschluss der im Regionalplan und seiner Entwurfsfassung enthaltenen BSAB und Reserveflächen mit dem schlichten Hinweis auf „*Vorsorge für Nutzungen und Funktionen*“ (Begründung, S. 38) nicht plausibel erklärt werden. Dies umso weniger, als sich daraus nicht ergibt, wieso das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Windkraft[6] hinter bloßen Vorsorgeanforderungen zurückzustehen hat. Soweit in diesem Zusammenhang zugleich die Einheitlichkeit des Regionalplans und seiner Teilpläne beschworen wird, handelt es sich nicht um einen abwägungserheblichen Belang. Eher wird mit diesem Hinweis der Eindruck erweckt, als wären schon die im ersten Schritt ermittelten Potenzialräume, die für eine Windenergienutzung geeignet sein könnten (Begründung, S. 30 f.), an die von vornherein als feststehend behandelten Inhalte der Entwurfsfassung des Regionalplans angepasst worden. Das aber legt den Verdacht nahe, dass insoweit die aus Gründen des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG gebotene Abwägung nicht vorgenommen worden ist.

[6]vgl. nur Sailer/Militz, Gesetzgeberische Wertungsentscheidungen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbare Energien, ZNER 2024, 87 (88 ff.) m.w.N.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Auswahl der Windenergiebereiche (WEB) basiert auf einem transparenten, fachlich fundierten, und mehrstufigen Vorgehen. Die Anwendung dieser Methodik wurde in der Begründung umfassend dargelegt. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Ausschlüsse und Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Sie sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Ausschlüsse und Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Ausschlüsse und Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird.

Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen.

Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

Dies vorausgeschickt sei in Zusammenhang mit dem Ausschlusskriterium BSAB auf Folgendes hingewiesen:

Die Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt ausschließlich diejenigen BSAB des Regionalplans Köln alte Fassung (a.F.) als Ausschlusskriterium, die der Sicherung und dem Abbau von Festgesteinen dienen. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist, dass der Plangeber im Rahmen der kürzlich abgeschlossenen Neuaufstellung des Regionalplans Köln festgestellt hat, dass für die Festgesteins-BSAB aus regionalplanerischer Perspektive derzeit kein Planerfordernis besteht. Die BSAB für Festgesteine wurden folglich von der Neuaufstellung des Regionalplans Köln ausgeklammert und gelten fort (vgl. Begründung zum Regionalplan Köln, Kapitel 5.4.2). Sie bilden nach wie vor rechtswirksame Vorranggebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze, innerhalb derer die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen hat. Da eine substantielle Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen dieser vorrangigen Funktion entgegenstünde, ist der abwägende Ausschluss jener Bereiche folgerichtig.

Neben den Festgesteins-BSAB des Regionalplans Köln a.F. werden die zeichnerischen Festlegungen (BSAB und Reservegebiete) des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) – nachfolgend: Teilplan NR – ebenfalls als Ausschlusskriterien berücksichtigt. Der Teilplan NR dient der raumverträglichen Steuerung des Abgrabungsgeschehens für Lockergesteine im Regierungsbezirk Köln. Die BSAB des Teilplans NR sind als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt; sie dienen somit der Konzentration des Abgrabungsgeschens innerhalb der BSAB. Die zeichnerische Festlegung der BSAB und Reservegebiete folgt nach den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzepts zum Teilplan NR einer mehrstufigen Methodik. Hierbei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans NR basieren somit auf einer gesamträumlichen Konzeption, die die besondere Eignung der BSAB und Reservegebiete für die Gewinnung bzw. die langfristige Sicherung der standortgebundenen Lockergesteinsvorkommen belegt. Eine substanzielle Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen würde auch hier den vorrangigen Funktionen entgegenstehen. Der Teilplan NR wurde am 05.09.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 754) veröffentlicht und ist damit rechtswirksam.

Im Ergebnis beruht das Ausschlusskriterium „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ auf der sachlichen Erwägung, an den

	betroffenen Standorten den Belangen der regionalen Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung einen Vorrang gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen einzuräumen. Der abwägende Ausschluss jener Bereiche berücksichtigt zum einen die besondere Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen. Zum anderen werden die BSAB überwiegend großflächig bzw. vollständig durch Abgrabungsvorhaben in Anspruch genommen. Eine Inanspruchnahme der BSAB durch andere raumbedeutsame Nutzungen oder Funktionen ist somit regelmäßig nur im Nachfeld oder zeitlich befristet im Vorfeld einer konkreten Abgrabungsnutzung möglich. Die Vorgehensweise des Plangebers trägt folglich dazu bei, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und potenziellen Raumnutzungskonflikten auf Ebene des Regionalplans vorzubeugen. Insoweit entspricht das Vorgehen dem Auftrag der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 1 ROG und den Forderungen in § 2 ROG.

Inhalt

b. Mit Blick auf den Grundsatz 10.2-1 LEP NRW kann es nicht nachvollzogen werden, wenn Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie von vornherein als Ausschlusskriterium behandelt werden (Begründung, S. 38 f.). Neben Halden sollen nach diesem Grundsatz der Raumordnung auch Deponien als Standorte für die Erzeugung Erneuerbarer Energien gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen erfüllt sind. In den Erläuterungen des LEP NRW wird ausdrücklich betont, dass Deponien aufgrund ihrer exponierten Lage als Standorte für WEA in Betracht kommen.[7] Diesem Grundsatz der Raumordnung den Respekt mit dem schlichten Hinweis auf eine bislang unterbliebene Prüfung der deponiespezifischen und technischen Gegebenheiten zu versagen, ist nicht vertretbar und lässt den Schluss auf eine defizitäre Abwägung zu. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil Art. 15c Abs. 1 UA 1 Buchst. a) i) der Richtlinie 2018/2001 den Mitgliedstaaten im Interesse der Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen sogar ausdrücklich aufgibt, „*vorrangig*“ künstliche und versiegelte Flächen unter Einschluss von Abfalldeponien für Zwecke der beschleunigten Nutzung Erneuerbarer Energien heranzuziehen.[8] Der Wunsch, sich im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans die notwendig werdenden Prüfungen zu ersparen, wird dem öffentlichen Interesse an der vorrangigen Nutzung von Abfalldeponien nicht gerecht. Dies umso weniger, als in anderen Zusammenhängen Einzelfallprüfungen vorgesehen sind, um Konfliktlagen konkret abschätzen zu können (Begründung, S. 81).

[7]Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Lesefassung, Stand: 03.07.2024, S. 157
[8]Deutinger/Sailer, Die Beschleunigungsgebiet nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, 2024, S. 16; Sobotta, REPowerEU - Quo vadis Naturschutz?, NVwZ 2023, 1609 (1610 f.)

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Freiraumbereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie sind Vorranggebiete, die der Sicherung der zur Entsorgung von Abfällen erforderlichen Deponiestandorte dienen. Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte hat der Plangeber der abfallwirtschaftlichen Nutzung einen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsarten eingeräumt. Als Ziel der Raumordnung ist das Vorranggebiet bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Voraussetzung für die Errichtung einer Windenergieanlage auf einer Deponie ist, dass diese grundsätzlich deponietechnisch und baulich geeignet ist sowie Anforderungen z. B. des Grundwasser-, Brand-, Naturschutzes nicht entgegenstehen. Dies erfordert eine Einzelfallbetrachtung mit konkretem Anlagenstandort und -typ. Ohne diese Einzelfallbetrachtung und solange nicht abschließend geklärt ist, ob eine Windenergieanlage diese Anforderungen erfüllt, wäre eine überlagernde Festlegung eines WEB potentiell funktionslos

Da es sich beim Teilplan um eine strategische Raumplanung mit generalisierender Betrachtungsweise und nicht um eine standortbezogene Feinplanung handelt, schließt die Konzeption Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie für die Festlegung von WEB aus. Ein möglicher Zielkonflikt zwischen zwei sich überlagernden Vorranggebieten wird auf diese Weise vermieden. Dies schafft Planungssicherheit für öffentliche und private Akteure und gewährleistet eine geordnete, nachhaltige Raumentwicklung. Die Zulassung einer WEA auf einer Deponie im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.

Das Vorgehen ist im Übrigen mit dem LEP Grundsatz 10.2.1 vereinbar. Die regionalplanerische Konzeption schließt nur solche Deponien aus, die zeichnerisch gesichert sind, d.h. größer als 10 ha sind und die sich noch nicht in der Nachsorgephase befinden. Alle anderen Standorte für Abfalldeponien sind in den Potentialraum eingeflossen, sofern sie nicht von anderen Ausschlusskriterien überlagert worden sind.

Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden,

	die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß.

Inhalt

c. Im Themengebiet Siedlung wird ein Abstand von 700 m zu Siedlungsflächen im Innenbereich und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich als Ausschlusskriterum genutzt (Begründung, S. 32 ff.).

aa. Der Abstand von 700 m dient ausweislich der Begründung dem siedlungsbezogenen Lärmschutz (Begründung, S. 32 f.). Dieser Vorsorgeabstand soll aber nicht bloß gegenüber Wohnnutzungen im Innenbereich, sondern auch gegenüber Bereichen eingehalten werden, die sich „*potenziell für künftige Siedlungszwecke*“ eignen (ASBflex). Auch wenn es sinnvoll sein mag, den Kommunen mehr Flexibilität bei der räumlichen Verortung der Siedlungsentwicklung zu ermöglichen,[9] ist es angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an einer regenerativen Energieerzeugung durch Windkraft, die zugleich der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient (§ 2 S. 1 EEG), nicht nachvollziehbar, warum diesbezügliche Flächen schon bei der Ermittlung der Potenzialräume ausgeschlossen werden. Der Wunsch, mehr Flexibilität bei der räumlichen Verortung der ermittelten Siedlungsraumbedarfe zu schaffen, ist sicherlich nicht derart gewichtig, dass er den pauschalen Ausschluss diesbezüglicher Bereiche rechtfertigen könnte, zumal die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen (§ 2 S. 2 EEG).

Bei den ASBz handelt es sich um allgemeine Siedlungsbereiche zweckgebundener Nutzung, zu denen namentlich Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen gehören. Wieso diese ASBz von einem 700 m umfassenden Schutzabstand profitieren sollen, während der „*Vorsorgeabstand*“ bei Wochenendhäusern, Ferienhausgebieten und Campingplätzen lediglich 500 m umfasst (Begründung, S. 35), erschließt sich nicht. Gründe für diese Ungleichbehandlung werden im Entwurf der Begründung nicht genannt und sind auch ansonsten nicht ersichtlich.

[9]Begründung zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln, Entwurf 2024, S. 80 f.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Einwand verkennt die Aufgabe und Funktion der Raumordnung.

Aufgabe der Raumordnung ist die nachhaltige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Dabei werden verschiedene Nutzungsansprüche an den Raum koordiniert und Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessen vermieden oder ausgeglichen, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen zu schaffen. *Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, rechtlich zulässig und funktional notwendig, dass bestehende und zukünf tige Nutzungen, für die der Plangeber in Form einer regionalplanerischen Festlegung (hier: ASBflex und ASBz) Vorsorge getroffen hat, berücksichtigt werden.* Im Rahmen der planerischen Abwägung hat der Plangeber im Bereich der ASBflex einer potentiellen, künftigen Siedlungsentwicklung Vorrang eingeräumt. Dies schafft Planungssicherheit für öffentliche und private Akteure und gewährleistet eine geordnete, nachhaltige Raumentwicklung.

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Eine pauschale Differenzierung von Abständen nach unterschiedlichen Nutzungsarten ist sachgerecht, weil Sie auf die Unterschiede eines Raums bezüglich seiner Funktion, Betroffenheit sowie seines Schutzbedarfs reagiert. Die unterschiedliche Gewichtung eines ASBz Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen zu einem alleinig auf Ebene des Flächennutzungsplans dargestellten Wochenendhausgebiet erklärt sich durch die regionale Bedeutung. ASBz sind zukunftsorientiert und raumverträglich auf Ebene des Regionalplans gesichert worden.

Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des

	Planungsträgers verbleibt hinreichend groß.

1037945_014, Stadt Bornheim	
Inhalt	Abwägung
bb. Bei dem 500 m umfassenden Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich soll es sich um einen „*Vorsorgeabstand*“ handeln (Begründung, S. 34). Bei einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m dient ein Abstand von 500 m dazu, eine mit § 35 Abs. 3 BauGB unvereinbare bedrängende Wirkung zu verhindern (§ 249 Abs. 10 BauGB).[10] Das hat nichts mit Vorsorge, sondern allein damit zu tun, dass sich eine Windkraftnutzung nach der gesetzlichen Wertung nicht auf Flächen entfalten könnte, deren Abstand zu einer Wohnbebauung im Außenbereich weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe einer WEA entspricht. Im Vergleich zur Wohnnutzung im Innenbereich ist der Abstand zur Wohnnutzung im Außenbereich reduziert. Soweit dies unter Hinweis darauf gerechtfertigt wird, dass „*die Schutzansprüche in den Baugebietstypen Dorf- und Mischgebiete geringer sind, als in Reinen oder Allgemeinen Wohngebieten*“ (Begründung, S. 34), trägt die Begründung nicht, weil der Abstand von 700 m auch zu planerischen Festlegungen „*für Wohn- und Mischnutzungen*“[11] bemüht wird. Davon abgesehen können unterschiedlich weit reichende Vorsorgeabstände ohnehin nicht mit Hinweisen auf die sich aus Nr. 6.1 TA Lärm ergebenden Richtwerte gerechtfertigt werden, zumal sie den Schutzgrundsatz (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) konkretisieren und mit Vorsorge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nichts zu tun haben.[12] [10]Vgl. hierzu Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Band V, Stand: 01.08.2024 § 249 Rn. 204 [11]Unterstreichung des Verfassers [12]OVG Lüneburg, Urt. v. 12.04.2021, 12 KN 11/19, juris Rn. 82 ff.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Der Plangeber sieht kein Änderungserfordernis und hält an der Formulierung "Vorsorgeabstand" fest. Eine Anregung zu einem alternativen Begriff wird seitens des Stellungnehmers nicht gegeben.

1037945_015, Stadt Bornheim	
Inhalt d. Der Ausschluss der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Potenzialflächen für industrielle und gewerbliche Nutzung (GIBflex) ist mit Rücksicht auf die sich aus § 2 EEG ergebende Wertung nicht zu rechtfertigen. Insoweit gelten die zu den ASBflex angestellten Überlegungen entsprechend.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1037945_013.

1037945_016, Stadt Bornheim	
Inhalt e. Durch die pauschalen Abstände für Bauschutzbereiche und Hindernisbegrenzungsflächen um Verkehrsflughäfen (4.000 m) und um Sonderlande- und Segelflugplätze (1.500 m) (Begründung, S. 48 f.) wird die räumliche Ausdehnung der Potenzialflächen für die Windkraftnutzung in einer nicht zu rechtfertigenden Weise reduziert. Schon allein der Umstand, dass innerhalb dieser Bereiche kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen existieren, belehrt anschaulich darüber, dass sich die Windkraftnutzung auch auf Flächen entfalten kann, die den pauschalen Abstand nicht einhalten. Dem Gewicht und der Bedeutung des überragenden öffentlichen Interesses an erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) wird es nicht gerecht, in diesem Zusammenhang von Einzelfallprüfungen abzusehen. Dies umso weniger, als derartige Prüfungen in anderen Zusammenhängen beabsichtigt sind. Wenn unter Zuhilfenahme einer „*Musterwindparkplanung*“ Einzelfallprüfungen vorgenommen werden, um im Ansehung der MVA-Zonen die Nutzbarkeit hiervon betroffener WEB zu klären, ist kein Grund ersichtlich, warum davon mit Blick auf Bauschutzbereiche und Hindernisbegrenzungsflächen abgesehen wird.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung von Windenergiebereichen (WEB) berücksichtigt sowohl Aspekte der zivilen als auch der militärischen Luftfahrt. Neben Vorsorgeabständen zu Flughäfen- und plätzen, Anflugkorridoren, Flugsicherungseinrichtungen werden auch flugtechnische Höhenbeschränkungen berücksichtigt. Anlagen der Flugsicherung werden mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen, um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern. In diesen Bereichen kann nicht angenommen werden, dass sich die Windenergie hier in der Regel durchsetzt. Die Schutzbereiche sind anlagenspezifisch und folgen der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung. Darüber hinaus wurden alle festgelegten WEBs durch die Landesluftfahrtbehörde und die Bundeswehr auf entgegenstehende luftverkehrliche Belange hin überprüft. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

Inhalt

2.2 Im Übrigen erwecken die sich aus den Planunterlagen ergebenden Informationen den Eindruck, dass die Ausschlusskriterien nicht durchgehend zur Ermittlung der Potenzialflächen angewendet worden sind. Während Laub- und Mischwälder in der Begründung (S. 55) als Ausschlusskriterium gekennzeichnet werden, informiert der Umweltbericht (S. 129 Tab. 10-2) darüber, dass im Entwurf enthaltene Plangebiete auch Laubund Mischwälder überlagern. Ganz ähnlich stellt sich die Lage bei den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) dar, ergibt sich doch aus dem Umweltbericht (S. 113, 130), dass Flächen der Biotopverbundstufe 1, denen eine herausragende Bedeutung zukommt und die als Kernflächen des Biotopverbundes die Grundlage für die Festlegung von BSN darstellen, durch WEB überlagert werden. Das nährt den Verdacht, dass die Ausschlusskriterien uneinheitlich angewendet worden sind, ohne dass Gründe für die ungleiche Behandlung genannt würden oder ersichtlich wären.

2.3 Da schon die Ausschlusskriterien aus den genannten Gründen der Beanstandung unterliegen, ist die Ermittlung der Potenzialflächen nicht gelungen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden und dass das Konzept nicht einheitlich angewendet wurde, werden zur Kenntnis genommen.

Zum Thema Laub- und Mischwald:
Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Dabei ist die Auswahl und Anwendung der Kriterien der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zum Thema BSN:
Grundsätzlich gilt, dass die Festlegung der BSN zu wesentlichen Teilen auf der Grundlage des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) und unter Berücksichtigung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen entwickelt wurde. Dieser stellt gemäß den fachgesetzlichen Regelungen die Grundlage für den Regionalplan dar. Zugrunde gelegt wurden unter Beachtung des Planungsmaßstabs festgesetzte Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Biotopverbundflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung) des vorgenannten Fachbeitrags. Kleinteilige Ausläufer oder Differenzierungen (z. B. schmale Siefen, Fließgewässer) der Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung wurden nur insoweit in die Festlegung der BSN übernommen, wie dies dem Maßstab des Regionalplans (in der Regel eine Breite > 100 m) entspricht.

Gemäß Ziel 10.2-8 LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura

2000-Gebiete handelt. BSN-Flächen, die nicht einer der genannten Schutzgebietskategorien unterliegen, sollen im Rahmen der planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten für die Festlegung als Windenergiebereiche möglichst nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zudem sollen gemäß Grundsatz 10.2-9 LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und -planungen der Kommunen bei der Festlegung der Windenergiebereiche berücksichtigt werden.

Gemäß der Plankonzeption des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien kommen Bereiche zum Schutz der Natur in der Regel als Potenzialraum nicht in Betracht. Weite Teile der BSN sind bereits aufgrund ihres Schutzgebietsstatus ausgeschlossen und durch entsprechende Ausschlusskriterien überlagert, da sie als besonders schützenswerten Bereiche einer WEB Ausweisung regelmäßig nicht zur Verfügung stehen. Die nicht fachrechtlich geschützten Gebiete innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur werden ergänzend in der Regel als Potenzialraum ausgeschlossen, da sie der langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten- und regionalen Biotopverbundsystems, insbesondere für klimasensitive Arten dienen. Lediglich in Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen und/oder im Bereich kommunaler Planungen liegen, wird die Raumkategorie als Potenzialraum in Betracht gezogen. Auch bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie sind aufgrund etwaiger baulicher Vorprägung sowie der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren und der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom Ausschluss ausgenommen.

Die vereinzelte Überlagerung der WEB mit Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, die gleichzeitig im Regionalplan Köln als BSN festgelegt werden, betrifft lediglich Bereiche, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt sind. Aufgrund der baulichen und betriebsbedingten Vorbelastungen bestehen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen der regionalen Biotopsverbundflächen herausragender Bedeutung.
In den darüber hinaus gelagerten Fällen, in denen WEB Teile von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung innerhalb der BSN überlagern, wird deren ökologische Funktion hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt. So werden etwa lediglich kleinflächig linienhafte Verbundflächen (z.B. Bachtäler, Siefen) geschnitten. Durch Micro-Siting der Windenergieanlagen kann in diesen Fällen die Biotopfunktion weiterhin sichergestellt werden. Des Weiteren kann in den Fällen, in denen die Größe des WEB im Verhältnis zur Größe der Biotopverbundfläche deutlich untergeordnet ist und/oder die Überlagerung lediglich kleinflächige Randbereiche der Verbundfläche betrifft, die ökologische Funktion der Verbundflächen als nicht erheblich beeinträchtigt gewertet werden.
Gleichwohl wird im jeweiligen Prüfbogen des WEB die Betroffenheit von Flächen der Biotopverbundstufe 1 dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Sie steht einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dient als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der

	nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind, zum Beispiel durch Micro-Siting (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

1037945_018, Stadt Bornheim	
Inhalt 3. Abgrenzung der Windenergiebereiche 3.1 Bei der Abgrenzung der geplanten WEB wurden kommunale Bauleitpläne sowie informelle kommunale Planungen für die Windenergie in den Blick genommen (Begründung, S. 68 f.). Dies entspricht der normativen Vorgabe des § 13 Abs. 2 S. 2 ROG, die sich als Konkretisierung des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) erweist, ist aber insoweit fragwürdig, als der Kreis der informellen Planung doch reichlich großzügig gezogen worden zu sein scheint. Ausweislich der Begründung wurden nicht bloß Planungen berücksichtigt, für die zumindest ein Aufstellungsbeschluss vorliegt, sondern auch „*vergleichsweise abstrakte Suchräume*“ und „*fachgutachterliche räumliche Analysen*“ (Begründung, S. 72), von denen unklar ist, ob sie als Ausdruck planerischer Absichten der Kommunen erscheinen und ob sie den von § 13 Abs. 2 S. 2 ROG vorausgesetzten Status einer gewissen Verfestigung[13] erreicht haben. [13]Vgl. nur Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 13 Rn. 43; Grotefels, in: Kment, Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsgesetz, 2019, § 13 Rn. 74	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Im Rahmen der Konzeption wurde zwischen formellen und informellen Planungen bzw. deren Vorbereitung im Rahmen von kommunalen Potentialstudien unterschieden. Als Datenbasis dienten eigene Erhebungen sowie die Rückmeldungen der Kommunen im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung. Die Berücksichtigung der formellen und informellen Planungen bei der Abgrenzung von WEB erfolgte ebenfalls unterschiedlich. Eine ausführliche Erläuterung der Vorgehensweise ist Kapitel 4.1.2.2 der Begründung zu entnehmen. Die Berücksichtigung sowohl von bestehenden und bereits verfestigten Planungen, als auch von Planungen, die sich noch in einem früheren Stadium befinden, entspricht dem LEP Grundsatz 10.2-9, dem planerischen Willen des Plangebers sowie dem Gegenstromprinzip.

1037945_019, Stadt Bornheim	
Inhalt 3.2 Noch bedenklicher stimmt allerdings, dass es im Rahmen der Abgrenzung der WEB zu Erweiterungen kommunaler Planungen in restriktionsärmere und restriktionsreichere Potenzialräume (Begründung, S. 71 f.) gekommen ist. Diese Vorgehensweise bringt es mit sich, dass gerade diejenigen Kommunen, die im Rahmen ihrer Bauleitplanung bereits wesentliche Beiträge zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels erbracht haben, eine zusätzliche Belastung erfahren, während andere Kommunen verschont werden. Zu den besonders betroffenen Kommunen gehört auch die Stadt Bornheim, die mit ihrem Teilflächennutzungsplan Windenergie bereits 5,1% ihres Stadtgebietes für Zwecke der Windenergienutzung reserviert hat, nach der Entwurfsfassung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien aber noch mit weiteren Flächenanteilen belastet werden soll. Dessen hätte es voraussichtlich nicht bedurft, wenn der Potenzialraum nicht von vornherein durch die Anwendung pauschaler Ausschlusskriterien (z.B. BSAB + Reservegebiet des Regionalplanentwurfs) verengt und auf diesem Wege die in anderen Gemeinden bestehenden Potenziale reduziert bzw. ausgeschlossen worden wären. Je größer der sich innerhalb des Plangebietes befindliche Potenzialraum für die Windenergie ist, umso eher gelingt es, übermäßige Belastungen einzelner Kommunen zu verhindern und dem Grundsatz 10.2-11 LEP NRW den ihm gebührenden Respekt zu erweisen. Das freilich setzt eine beanstandungsfreie Ermittlung der in allen Gemeinden des Planungsgebietes existierenden Potenzialflächen voraus, an der es aus den oben bereits genannten Gründen mangelt.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1037945_006. Die Aussage, dass es im Rahmen der Abgrenzung der WEB zu Erweiterungen kommunaler Planungen in restriktionsärmere und restriktionsreichere Potenzialräume gekommen ist und dass es diese Vorgehensweise mit sich bringt, dass gerade diejenigen Kommunen die im Rahmen ihrer Bauleitplanung bereits wesentliche Beiträge zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels erbracht haben, eine zusätzliche Belastung erfahren, während andere Kommunen verschont werden – ist nicht zutreffend. Eher das Gegenteil ist der Fall: dadurch, dass bei bestehender kommunaler Planungsabsicht auch restriktionsreichere Potenzialräume als WEB festgelegt wurden, wurde der Potentialraum in diesen Kommunen erweitert, so dass in anderen Räumen weniger Gebiete zur Erreichung des Teilflächenziels festgelegt werden mussten. In Bornheim wurde kein restriktionsreicher Potenzialraum (mehr als fünf Restriktionen je Fläche vgl. Kapitel 4.1.2.2 der Begründung) für die Festlegung der WEB hinzugezogen.

1037945_020, Stadt Bornheim

Inhalt

3.3 Zu den übergreifenden Aspekten der Abgrenzung von WEB zählt u.a. das Bemühen, die „*Umzingelung*“ der Ortschaften des Planungsraums zu verhindern (Begründung, S. 76 f.). Die Begründung lässt nicht erkennen, welchem abwägungsrelevanten Belang hiermit entsprochen werden soll. Davon abgesehen sieht es sich erheblichen Bedenken ausgesetzt, wenn in diesem Zusammenhang ein Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern als Beurteilungsgrundlage herangezogen wird, obwohl das Oberverwaltungsgericht Münster diesbezüglich bereits erhebliche Bedenken geäußert hat.[14]

[14] OVG Münster, Urt. v. 27.09.2024, 22 D 48/24.NE, juris Rn. 78 ff.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich verteilt, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt liegen. In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen.
Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden. Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend soll von möglichen WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgehen können, die einer WEA als sonstiger öffentlichen Belang i.S. des § 35 Abs.3 S.1 BauGB entgegengehalten werden könnte.
Durch die gewählte Methode, anhand derer eine plangebietsübergreifende, schematische Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung vorgenommen wurde, konnte diesem planerischen Ziel Rechnung getragen werden (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2).

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an das obergerichtlich anerkannte Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um potenzielle Umzingelungen einzelner Ortslagen zu identifizieren bzw. planerisch zu vermeiden.

Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf einen unverbauten Blick in die Landschaft gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht.

Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für kritische Bereiche wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch

	bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete.

Inhalt

III. Natura 2000

Soweit Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden könnten, ist bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans kraft der Anordnung des § 7 Abs. 6 ROG eine Prüfung nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Vorschriften (§ 36, 34 BNatSchG) durchzuführen. Nach den Angaben des Umweltberichts (S. 82 f.) konnten für 66 WEB im Rahmen von 79 FFH-Vorprüfungen (FFH-VoP) erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden.

1. Unzureichende FFH-Vorprüfungen – Das Beispiel des WEB BOR_01 Die im Umweltbericht getroffene Aussage ist fragwürdig. Das Beispiel des im Gebiet der Stadt Bornheim befindlichen WEB BOR_01 belehrt jedenfalls anschaulich darüber, dass in diesem Fall eine FFH-VoP durchgeführt worden ist, die den daran zu stellenden Anforderungen nicht einmal annäherungsweise entspricht und daher nicht von der Notwendigkeit entbindet, eine ordnungsgemäße und beanstandungsfrei FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchzuführen.

1.1 Dem Prüfbogen BOR_01 ist zu entnehmen, dass sich dieses WEB in einem Abstand von 150 m zur Grenze des FFH-Gebietes DE 5207-304 „*Villewälder bei Bornheim*“ befindet, das im Rahmen der Landschaftsplanung zum Naturschutzgebiet „*Villewälder bei Bornheim*“ erklärt worden ist. Die Unterschutzstellung erfolgte zur Erhaltung und Wiederherstellung verschiedener natürlicher Lebensraumtypen (LRT). Maßgebliche Schutzgüter sind „*Hainsimsen-Buchenwälder*“ (LRT 9110), „*Waldmeister -Buchenwald*“ (LRT 9130), „*Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald*“ (LRT 9160) und „*Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen*“ (LRT 9190) einschließlich der für sie jeweils charakteristischen Arten. Die im Prüfbogen dokumentierte Vorprüfung leidet schon daran, dass dabei nur die LRT 9130 und 9160 in den Blick genommen worden sind, während sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit bei den zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärten Natura 2000-Gebieten aus den Schutzzwecken der jeweiligen Schutzerklärung ergeben (§ 36 S. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). [15] Die Vorprüfung für das WEB BOR_01 ist daher schon deshalb lückenhaft und unvollständig, weil negative Auswirkungen der Planung auf die LRT 9110 und 9190 nicht gewürdigt worden sind. Auf dieser Grundlage kann der Plangeber nicht die Gewissheit gewinnen, dass die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes verursacht.[16]

1.2 Erschwerend kommt allerdings noch hinzu, dass charakteristische Tierarten der im FFH-Gebiet „*Villewälder bei Bornheim*“ geschützten Lebensraumtypen gänzlich außer Acht gelassen wurden, obwohl deren Beeinträchtigung nicht bloß innerhalb der Kulisse eines solchen Schutzgebietes, sondern „*erst recht*“ dann eine Rolle spielt, „*wenn sie diesen außerhalb des FFH-Gebietes*“ widerfährt.[17]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BER_01 wird aufgrund artenschutzrechtlicher Belange reduziert (s. StnID 1048973). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura

a. Zu den charakteristischen Arten der LRT 9110 und 9130 gehören u.a. der Raufußkauz und die Hohltaube,[18] die nach dem Stand der fachwissenschaftlichen Erkenntnis in hohem Maße störungsempfindlich sind. Da vor Ort keine Untersuchungen des Arteninventars vorgenommen worden sind, ist damit zu rechnen, dass beide Arten in den Villewäldern beheimatet sind. Während der Raufußkauz einen Verlust seines Lebensraums bei nächtlichen Schallbelastungen von 47 dB(A) erleidet, beläuft sich die kritische Effektdistanz der Hohltaube auf 500 m.[19] Werden WEA innerhalb des WEB BOR_01 in einem Abstand von nur rund 150 m zur Grenze des FFH-Gebietes betrieben, sind für den Raufußkauz relevante Schallbelastungen nicht auszuschließen. Erst recht ist von negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Hohltaube auszugehen, wenn deren kritische Effektdistanz von 500 m nicht einmal annähernd eingehalten wird.

b. Ganz ähnlich stellt sich die Lage in Ansehung der Bechsteinfledermaus dar, die ausweislich des dem Umweltbericht beigefügten Prüfbogens für das WEB BOR_01 (S. 3) zu den betroffenen planungsrelevanten Arten gehört. Als passiv ortende Fledermausart kann die Bechsteinfledermaus Verluste ihrer Nahrungsflächen durch die windkraftbedingte Schallbelastung der im FFH-Gebiet geschützten Wald-LRT erleiden. Da im Rahmen aktueller fachwissenschaftlicher Forschungen der Nachweis geführt worden ist, dass Waldfledermäuse über eine Distanz von bis zu 450 m ein deutliches Meideverhalten zeigen,[20]
sind erhebliche Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten LRT 9110 und 9130 nicht von der Hand zu weisen, wenn WEA im Abstand von nur 150 m zur Grenze des Gebietes errichtet und betrieben werden.

c. Nicht unerwähnt bleiben darf schließlich, dass auch der im hohen Maße kollisionsgefährdete Große Abendsegler zu den charakteristischen Fledermausarten der im FFHGebiet geschützten Lebensraumtypen zählt.[21] Der Große Abendsegler jagt mit hoher Geschwindigkeit gern in der Abend- oder Morgendämmerung im freien Luftraum des Offenlandes nach Insekten.[22] Werden WEA im Abstand von nur rund 150 m zur Grenze des FFH-Gebietes im Offenland errichtet, ist nicht auszuschließen, dass es zur windkraftbedingten Tötung von Abendseglern und hierdurch bedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wald-LRT kommt, für die diese Art charakteristisch ist. Der Umstand, dass der Artenschutzfachbeitrag für das WEB BOR_01 einen Abschaltalgorithmus vor- sieht, stellt dies nicht durchgreifend in Frage, weil derartige Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen einer FFH-VoP aus Rechtsgründen nicht berücksichtigt werden dürfen.[23]

2. Habitatschutzrechtliche Konsequenz der fehlerhaften Vorprüfung

4.3 Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das WEB BOR_01 im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien nicht ohne eine vorherige FFH-VP festgelegt werden kann. Die beim derzeitigen Erkenntnisstand aus den genannten Gründen ernst zu nehmende Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „*Villewälder bei Bornheim*“ aktiviert die Verbotsfolge des § 36 S. 2 i.V.m. § 34 Abs. 2 BNatSchG.[24] Es empfiehlt sich daher, den Abstand zum FFH-Gebiet deutlich zu vergrößern und die Kulisse des WEB BOR_01 auf die nördliche Grenze der Konzentrationszone zurückzunehmen, die im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim ausgewiesen

2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).

Sofern im jeweiligen Prüfradius um Natura 2000-Gebiete WEB verortet werden, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Gebietsschutz und Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
Für das FFH-Gebiet „Villewälder bei Bornheim“ ist eine Natura-2000-Vorprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „BOR_01_2“ auszuschließen sind.

Zu 1.1: Gem. den Erhaltungszieldokumenten des LANUK DE-5207-304.pdf sind die LRT 9130 und 9160 als erhaltungszielgegenständliche Lebensraumtypen benannt. Im Standard-Datenbogen werden ebenfalls nur die LRT 9130 und 9160 geführt. Gem. Mako, S. 5 sind ausschlaggebend für die Meldung des Gebietes die LRT 9130 und 9160. Zu den LRT 9190 und 9110 findet sich auf S. 5 des Mako zudem folgender Hinweis: Die in Gebietsbeschreibung und alten Versionen des Standard-Datenbogens erwähnten Lebensraumtypen „Alte Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)“ und „Hainsimsen-Buchenwälder (9110)“ sind in der aktuellen Kartierung von Lebensraumtypen nicht mehr ausgewiesen, was vermutlich darauf zurückzuführen ist, dass diese Flächen anderen Lebensraumtypen zugeordnet wurden“.

Zu 1.2: Hinsichtlich der charakteristischen Arten ist zu berücksichtigen, dass die zu behandelnden Arten nicht ihrer Selbst wegen untersucht werden, sondern für die Aussage, die sie über eine mögliche Zustandsveränderung des Lebensraums ermöglichen. Maßgeblich ist daher, ob die Art im jeweils betrachteten FFH-Gebiet innerhalb der LRT-Flächen des Gebietes vorkommt. (vgl. hierzu „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ MULNV (2017) und R-FFH-VP (2024)).

Zu 1.2a: Da der LRT 9110 nicht erhaltungszielgegenständlich ist und gem. Mako in der aktuellen Kartierung von Lebensraumtypen nicht ausgewiesen ist, sind die für diesen LRT charakteristischen Arten nicht zu betrachten. Charakteristische Vogelarten des LRT 9130 auf der Typebene sind Grauspecht, Raufußkauz und Schwarzspecht. Gem. Inforationssystem des LANUK liegen Hinweise für das FFH-Gebiet für ein Vorkommen des Schwarzspechtes vor. Gem. Brutvogelatlas liegt das FFH-Gebiet nicht im Verbreitungsgebiet des Raufußkauzes. Die genannten Spechtarten gelten nicht als empfindlich gegenüber den Wirkungen durch Windenergieanlagen. Die Angaben zur Lärmempfindlichkeit von Vogelarten durch Straßenverkehr (Angabe kritischer Schallpegel und Effektdistanzen) sind nicht 1:1 auf Windenergieanlagen übertragbar.

Zu 1.2b: Die Bechsteinfledermaus ist gem. LANUV und MUNV (2024) nicht als

worden ist. [15]BVerwG, Urtl. v. 31.03.2023, 4 A 10.21, juris Rn. 65; Gellermann, in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht II, Werkstand: 105. Lfg. 2024, § 34 Rn. 23 m.w.N. [16]Vgl. hierzu nur EuGH, Url. v. 15.06.2023, Eco Advocacy CLG, EU:C:2023:477 Rn. 42 f. [17]Vgl. BVwerG, Urt. v. 21.01.2016, 4 A 5.14, juris Rn. 132. [18]Ssymank et al., Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, Band 2.2, 2022, S. 542 f., 577 f.; Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW; Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW, 2004, S. 81, 83. [19]Garniel & Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, 2010, S. 12 Tabelle 3 (Raufußkauz) und S, 15 Tabelle 5. [20]Voigt et al. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen an Waldstandorten auf Fledermäuse, Anliegen Natur 46 (2024), 111 (112) m.w.N. [21]Vgl. die Nachweise in Fn. 16 [22]Bundesamt für Naturschutz (BfN), Artensteckbrief Nyctalus noctula - Großer Abendsegler, im Internet abrufbar unter der Adresse: https://www.bfn.de/artenportraits/nyctalus-noctula (letzter Aufruf: 30.12.2024). [23]EuGH, Urt. v. 12.04.2018, People OVer Wind, EU:C:2018:244 Rn. 40; Urt. v. 15.06.2023, Eco Advocacy CLG, EU:C:2023:477 Rn. 49. [24]Vgl. nur BVerwG, Urt. v. 21.01.2016, 4 A 5.14, juris Rn. 91; Urt. v. 07.07.2022, 9 A 1.21, juris Rn. 79.	windenergiesensibel einzustufen. Eine Beeinträchtigung des LRT 9130 in Folge einer Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus als charakteristische Art kann daher nicht angenommen werden. Zu 1.2c: Der Große Abendsegler ist weder nach Anhang II FFH-Richtlinie geschützt und somit nicht erhaltungszielgegenständlich im FFH-Gebiet, noch als charakteristische Art des LRT 9130 anzusehen. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Inhalt

IV. Belange des Arten- und Lebensraumschutzes

Vor dem Hintergrund der Biodiversitätskrise und in Anbetracht des fortschreitenden Artensterbens, das mittlerweile dramatische Ausmaße angenommen hat, müssen die Integritätsinteressen des Arten- und Lebensraumschutzes in besonderer Weise berücksichtigt werden. Die diesbezüglichen Belange sind schon deshalb von erheblichem Gewicht, weil die biologische Vielfalt einschließlich der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu den natürlichen Lebensgrundlagen zählen und damit den Gegenstand der staatlichen Schutzpflichten bilden, die durch Art. 20a GG begründet werden.[25]

1. Unzureichende Ermittlung und Berücksichtigung der Interessen des Artenund Lebensraumschutzes

1.1 Der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien trägt den Erhaltungsinteressen des Arten- und Lebensraumschutzes schon deshalb nicht in einer den Anforderungen des Abwägungsgebotes entsprechenden Weise Rechnung, weil sich die bisher durchgeführten Prüfungen auf die Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) beschränkten (Begründung, S. 97; Umweltbericht, S. 106).

a. In den Blick genommen wurden ausschließlich die europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie, VRL) sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie, FFH-RL). Dagegen wurde das darüber noch deutlich hinausgehende Spektrum der ausschließlich nach nationalem Recht besonders oder gar streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 1 BArtSchV) von vornherein aus der Betrachtung ausgeblendet, obwohl auch an deren Erhaltung angesichts der längst nicht bewältigten Biodiversitätskrise ein besonderes öffentliches Interesse von Gewicht besteht.

b. Die Fokussierung auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt selbst in Ansehung der durch Vorschriften des europäischen Rechts geschützten Arten zu einer unzureichenden Erfassung der abwägungserheblichen Erhaltungsinteressen des Naturschutzes, weil dabei lediglich negative Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestät- ten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), nicht aber Beeinträchtigungen ökologisch wertvoller Lebensräume (z.B. Brutgebiete, Rast- und Nahrungsflächen, Überwinterungsareale) in den Blick genommen werden, die durch § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht geschützt werden. An der Erhaltung der exemplarisch genannten Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der in den Anhängen der FFH-Richtlinie genannten sowie der von der Vogelschutzrichtlinie erfassten Arten besteht ein öffentliches Interesse von europäischem Rang. Daran lässt Art. 4 Abs. 17 der Verordnung (EU)

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Langfristig werden durch den Beitrag zum Klimaschutz auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und

2024/1991 zur Wiederherstellung der Natur (Nature Restoration Law, NRL) keinen Zweifel, zumal danach Sorge dafür zu tragen ist, dass die Tendenz hin zu einer ausreichenden Qualität und Quantität der Habitate der genannten Arten zunimmt. Rückschritte auf dem Weg zur Gesundung der Lebensräume sind daher tunlichst zu verhindern.[26] Da die Regelungen der am 18. August 2024 in Kraft getretenen Verordnung innerstaatliche unmittelbare Geltung beanspruchen und von sämtlichen Stellen zu beachten sind, muss den Wertungen des Art. 4 Abs. 17 NRL auch im Rahmen der vorliegenden Planung der ihnen gebührende Respekt erwiesen werden.[27] Zu diesem Zweck hätten die für die Erhaltung der Arten bedeutenden Lebensräume ermittelt und bei der Auswahl der WEB berücksichtigt werden müssen. Das ist im bisherigen Verlauf des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien erkennbar nicht in der gebotenen Weise geschehen. Besondere Ermittlungen, die Auskunft über die Lebensräume gäben, wurden nicht durchgeführt, obwohl deren windkraftbedingte Beeinträchtigung zu den abwägungserheblichen Belangen zählt.[28] In den Blick genommen wurden lediglich Schwerpunktvorkommen (SPVK) einiger weniger Vogelarten (Rotmilan, Schwarzstorch, Grauammer, Rohrweihe, Goldregenpfeifer, nordische Gänse), bei denen es sich um „*Kernräume der lokalen Populationen*“ handeln soll.[29] Die auf Basis des Fundortkatasters NRW vom LANUV identifizierten SPVK fungierten bislang aber nur als ein Restriktionskriterium, dem für die Auswahl von WEB allenfalls dann eine Bedeutung zuerkannt wurde, wenn zugleich mindestens fünf weitere Restriktionskriterien erfüllt sind (Begründung, S. 63). Deutlicher kann kaum noch zum Ausdruck gebracht werden, dass selbst Erhaltungsinteressen des Artenschutzes von europäischem Rang im bisherigen Verlauf des Verfahrens keine Bedeutung zuerkannt worden ist, die ihrer objektiven Gewichtigkeit gerecht würde.

1.2 Das zeigt sich auch daran, dass sich die Betrachtungen der Artenschutzbelange auf Sachinformationen stützen, die sich aus einem Auswertungs-Tool des LANUV ergeben (Umweltbericht, S. 106): Ausweislich der Prüfbögen handelt es sich um eine Messtischblatt- Abfrage (MTB-Quadranten), die keine Auskunft über konkrete Fundorte planungsrelevanter sowie sonstiger Arten bietet. Im Umweltbericht (S. 106) wird bemerkt, dass die Aktualität der Daten zu bezweifeln ist. Das gilt nicht bloß wegen der dort angesprochenen Fortschreibung der Daten durch das LANUV, sondern vor allem auch deshalb, weil die in den Prüfbögen dokumentierten Daten dem Fundortkataster entnommen sind, das nicht auf vollständigen und flächendeckenden Erhebungen beruht.[30] Hinsichtlich der Belastbarkeit des vom LANUV regelmäßig genutzten Datenbestandes hat auch das OVG Münster bereits Bedenken angemeldet.[31] Auf einer derartig fragwürdigen Datenbasis kann nicht in abwägungsgerechter Weise über die Festlegung von WEB befunden werden.

[25] Statt vieler Calliess, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Stand: 102. Lfg. 2023, Art. 20a Rn. 36 f.; Murswiek, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 20a Rn. 29.
[26] Gellermann, Auf dem Weg zur Bewältigung der Biodiversitätskrise, EurUP 2024, 215 (218).
[27] Vgl. nur Schieferdecker, Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur, NVwZ 2024, 1865 (1873).

Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-

[28]Zu den Erfordernissen der Sachverhaltsermittlung, vgl. nur Hoffmannm in: Kment (Fn. 13), § 7 Rn. 19 m.w.N. [29]MUNV/LANUV, Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Modul A, Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung, S. 66 Anhang 3. [30]LANUV, Fundortkataster für Pflanzen und Tiere, im Internet abrufbar unter der Adresse: https://www.lanuv.nrw.de/themen/natur/artenschutz/fundortkataster (letzter Aufruf: 07.01.2025). [31]OVG Münster, Urtl. v. 29.11.2022, 22 A 1184/18, juris Rn. 296.	Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Inhalt

2. Konsequenzen am Beispiel des WEB BOR_01

Die Folgen der defizitären Ermittlung des artenschutzrechtlich bedeutsamen Sachverhalts lassen sich am Beispiel des WEB BOR_01 veranschaulichen.

2.1 Im Auftrag der Stadt Bornheim verfasste das Büro Strix eine artenschutzrechtliche Stellungnahme zu der Windkraftplanung im Stadtgebiet, in der (erneut) darauf aufmerksam gemacht wird, dass sich nördlich des WEB BOR_01 ein Brutplatz des Rotmilans befindet.[32] Das WEB BOR_01 reicht in seiner nordwestlichen Spitze bis in den 500 m umfassenden Nahbereich des Brutplatzes hinein,[33] in dem die Errichtung und der Betrieb von WEA – vorbehaltlich der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme – unzulässig ist (§ 45b Abs. 2 BNatSchG).[34] Da die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen entsprechend dem Abstraktionsniveau der Regionalplanung keine Berücksichtigung findet (Begründung, S. 32), muss die nördliche Grenze des WEB BOR_01 schon aus diesem Grunde verschoben werden.

2.2 Beim derzeitigen Zuschnitt überlagert das WEB BOR_01 zugleich den zentralen Prüfbereich,[35] der beim Rotmilan nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG 1.200 m umfasst. Im Überschneidungsbereich kommt die gesetzliche Vermutung zum Tragen, nach der das Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko des Rotmilans signifikant erhöht ist (§ 45b Abs. 3 BNatSchG). Die im Artenschutz-Fachbeitrag für das WEB BOR_01 genannten Maßnahmen sind zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung ungeeignet.

- Bei Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Mast und Horstbaum, der lediglich die Rotorkreisfläche + 50 m umfasst, befände sich der Anlagenstandort noch innerhalb des Nahbereichs, in dem die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch § 45b Abs. 2 BNatSchG unwiderleglich vermutet wird. Der Maßnahmenvorschlag ist daher bloß ungeeignet, sondern schlicht bundesrechtswidrig.
- Die Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkraums der WEA kann für sich betrachtet nur als unzureichend bewertet werden, solange der Fachbeitrag keine Angaben zur erforderlichen Größe der „*Ablenkfläche*“ trifft. Ohnehin wurde erst unlängst der Nachweis geführt, dass der Ablenkeffekt solcher Flächen gerade beim Rotmilan schwach ausgeprägt ist.[36]
- Die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen genügt für sich betrachtet schon deshalb nicht, weil gerade während der Brutphase zahlreiche Flüge stattfinden (Balz-, Paarungs-, Überwachungs-, Beutetransfer- und Übungsflüge, Feindabwehr), die mit der Nahrungssuche in keinem Zusammenhang stehen[37] und auch außerhalb der Bewirtschaftungsphase erfolgen. Der Mastfußgestaltung messen Experten eine allenfalls geringe Wirksamkeit bei.[38] Das ergibt sich im Übrigen auch aus der Beschreibung in

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1048973). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige

Abschnitt 2 Anlage 1 BNatSchG.

- Während das für den Rotmilan existierende Antikollisionssystem (AKS) in der Praxis schon aus Kostengründen nicht eingesetzt zu werden pflegt, führt eine phänologiebedingte Abschaltung zu erheblichen Ertragseinbußen. Da auf dem Villerücken wegen der Tiefflugzone des Militärflughafens Nörvenich ohnehin nur WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m errichtet werden können, ist davon auszugehen, dass die Kosten eines AKS oder die Ertragseinbußen aus Anlass einer phänologiebedingten Abschaltung die Wirtschaftlichkeit eines Windkraftprojekts durchgreifend in Frage stellen.

Anders als dies im Entwurf der Begründung (S. 98) und im Umweltbericht (S. 106) zum Ausdruck gebracht wird, fehlt daher jede Grundlage, auf deren Basis prognostiziert werden könnte, dass im Fall des WEB BOR_01 bestehende artenschutzrechtliche Konflikte durch die im Fachbeitrag genannten Maßnahmen vermieden werden könnten. Mit Rücksicht darauf, dass nach der Planungskonzeption nur solche Bereiche als WEB festzulegen, auf denen sich eine wirtschaftlich tragfähige Windkraftnutzung entfalten kann (Begründung, S. 81), erscheint es geboten, die nördliche Grenze des WEB BOR_01 so weit zurückzunehmen, dass es zu keiner Überschneidung mit dem zentralen Prüfbereich kommt.

[32] Bereits zuvor Büro Strix (Markus Hanft), Teilflächennutzungsplan Windenergie Bornheim, Orientierende Greif- und Großvogelerfassung, Ergebnisbericht 2022, Stand: Januar 2023, S. 12 Karte 4
[33] Büro Strix (Markus Hanft), Regionalplan und Flächennutzungsplan, Windkraftplanung "Bornheim", Stand: 18.12.2024, S. 21 Abb. 3.
[34] BT-Drs. 20/2354, S. 25; Schütte/Gerbig, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 45b Rn. 7 m.w.N.
[35] Büro Strix (Fn. 33), Regionalplan und Flächennutzungsplan, S. 23 Abb. 5
[36] Mammen et al., Prüfung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Tötungsrisikos von Milanen bei Windkraftanlagen, BfN-Schriften 669/2023, S. 20 f.
[37] OVG Münster, Urt. v. 24.08.2023, 22 A 793/22, juris Rn. 148.
[38] Blew et al., Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen, BfN-Skripten 518/2018, S. 32

Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme genannte Bruthinweis des Rotmilans innerhalb des artspezifischen Nahbereichs wurde im Prüfbögen des WEB BOR_01_2 dokumentiert und ist auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. BOR_01 wurde auf die Abgrenzung der Konzentrationszone der Flächennutzungsplanung reduziert (BOR_01_2), in der im Februar 2025 Windenergieanlagen genehmigt wurden. Im Prüfbogen des WEB BOR_01_2 werden die Arthinweise in Bezug auf den Rotmilan dokumentiert. Unter Berücksichtigung der

in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.
Da WEB BOR_01_2 als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Das Modul B des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird derzeit erarbeitet. Es wird eine fachliche Grundlage bei der Konkretisierung von Artenschutz-Maßnahmen darstellen. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs

	erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Inhalt

3. Konsequenzen am Beispiel des WEB BOR_02

Änderungsbedarf besteht zudem, soweit es den östlichen Teil des WEB BOR_02 betrifft. Bei ornithologischen Untersuchungen im Auftrag der Stadt Bornheim wurde in dem südlich angrenzenden Waldbereich in 2024 ein Rotmilanschlafplatz registriert,[39] der im Artenschutz- Fachbeitrag für dieses Windenergiegebiet nicht erwähnt wird. Da aufgrund der erhöhten Anzahl der Individuen sowie der intensiven Flugaktivitäten im Bereich der Schlafplätze ein hohes Tötungsrisiko besteht, empfiehlt die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu den Schlafplätzen.[40] Das legt es nahe, den räumlichen Zuschnitt des WEB BOR_02 zu verändern und den östlichen Teilbereich zu streichen.

[39] Büro Strix (Fn. 33), Regionalplan und Flächennutzungsplan, S. 34 ff. mit Abb. 16-18.
[40] Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), Ber. Vogelschutz 51 (2014), 15 (17).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und

	Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Im Prüfbogen des WEB BOR_02 werden die Arthinweise in Bezug auf den Rotmilan dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da WEB BOR_02 als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. An der räumlichen Abgrenzung von WEB BOR_02 wird festgehalten.

Inhalt

V. Beschleunigungsgebiete

Im Entwurf der Begründung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wird auf veränderte unionsrechtliche Vorgaben aufmerksam gemacht (Begründung, S. 24, 89 ff.). Es ist fraglos zu begrüßen, wenn die Anforderungen des Rechts der europäischen Union im Rahmen der Regionalplanung beachtet werden, indessen gibt der vorliegende Entwurf in dieser Hinsicht zu erheblichen Bedenken Anlass, wenn von wenigen Ausnahmen abgesehen sämtliche in Planung befindlichen WEB pauschal als Beschleunigungsgebiete eingestuft werden.

1. Fehlende Umsetzung der Richtlinie 2018/2001

Art. 15c der Richtlinie 2018/2001 verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, bis zum 21. Februar 2026 als Untergruppe der in Art. 15b dieser Richtlinie genannten Gebiete für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energien Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Da Richtlinien den Mitgliedstaaten adressiert und der Umsetzung in nationales Recht bedürftig sind,[41] entfalten sie aus sich heraus grundsätzlich keine innerstaatlichen Wirkungen (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Der Bundesgesetzgeber hat bislang lediglich eine Regelung zur Umsetzung des Art. 15c Abs. 4 Richtlinie 2018/2001 erlassen (§ 6a WindBG), während die Umsetzung der sonstigen Vorgaben des Art. 15c Richtlinie 2018/2001 noch aussteht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung[42] erledigt sich mit Ablauf der Legislaturperiode (Diskontinuitätsprinzip). Da die Umsetzungsfrist erst am 21. Mai 2025 abläuft, ist es einigermaßen befremdlich, wenn die Regionalplanung Beschleunigungsgebiete ausweist, obwohl der Bundesgesetzgeber keine dazu veranlassenden Vorschriften erlassen und daher auch noch keine Entscheidung darüber getroffen hat, welchen Gebieten der Status eines Beschleunigungsgebietes zuerkannt werden darf. Der Respekt vor der Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers über etwaige Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) gebietet es, von der raumplanerischen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten abzusehen, solange nicht geklärt ist, unter welchen Voraussetzungen entsprechende Festlegungen getroffen werden dürfen.

2. Verfehlung der Anforderungen der Richtlinie 2018/2001 Unabhängig davon entspricht die geplante Festlegung von Beschleunigungsgebieten nicht den sich aus Art. 15c Abs. 1 der Richtlinie 2018/2001 ergebenden Anforderungen.

2.1 Nach Art. 15c Abs. 1 UA 1 S. 1 Buchst. a ii) dieser Richtlinie müssen bei der Auswahl von Beschleunigungsgebieten vorrangig künstliche und versiegelte Flächen genutzt werden, um sicherzustellen, dass die Nutzung erneuerbarer Energien in den Beschleunigungsgebieten voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.[43] Da hierher auch Abfalldeponien, Halden und Tagebauflächen zählen, wird es den

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die in Rede stehende Richtlinie ist zwischenzeitlich in nationales Recht überführt.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen

Anforderungen nicht gerecht, wenn derartige Flächen von vornherein bei der Ermittlung des Flächenpotenzials für WEB ausgeschlossen werden.

2.2 Auch ist daran zu erinnern, dass Natura 2000-Gebiete, Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt, Hauptvogelzug- routen und andere Gebiete aus Gründen des Art. 15c Abs. 1 UA 1 S. 1 Buchst. a ii) der Richtlinie 2018/2001 nicht zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden dürfen. Es handelt sich dabei um „*Tabuzonen*“.[44]

a. Während Natura 2000-Gebiete, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete etc. im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien als Ausschlusskriterien herangezogen werden, fungieren Landschaftsschutzgebiete lediglich als eines der Kriterien, die im Rahmen der Restriktionsanalyse eine Rolle spielen können. Zahlreiche der im Entwurf vorgesehenen WEB überlagern ausweislich der dem Umweltbericht beigefügten Steckbriefe die Kulisse von Landschaftsschutzgebieten. Das gilt auch für die WEB BOR_01 und BOR_02, die sich innerhalb der Kulisse des im Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes mit der LINFOS-Kennung LSG-5107-0035 befinden. Auch wenn es zutrifft, dass für die regionalplanerische Inanspruchnahme der Flächen von Landschaftsschutzgebieten die Vorschrift des § 26 Abs. 3 BNatSchG verantwortlich zeichnet, ändert diese nationale Bestimmung nichts daran, dass neben Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten auch Landschaftsschutzgebiete zumindest dann als Gebiete zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt im Sinne des Art. 15c Abs. 1 UA 1 S. 1 Buchst. a ii) Richtlinie 2018/2001 einzustufen sind, wenn sie um der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter willen oder im Interesse des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen worden sind (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Da auch in solchen Gebieten erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn dort Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden, verbietet es sich aus unionsrechtlichen Gründen, dort geplante Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete festzulegen. Lediglich bei Landschaftsschutzgebieten, die aus Gründen des § 26 Abs. 1 Nr. 2, 3 BNatSchG ausgewiesen wurden, kann dies abweichend bewertet werden.[45] In Konsequenz dessen können die WEB BOR_01 und BOR_02 nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden.

b. Im Übrigen darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass nach Art. 15c Abs. 1 UA 1 Buchst. a ii) auch „*andere Gebiete, die auf Grundlage von Sensibilitätskarten*“ oder anderen geeigneten und verhältnismäßigen Instrumenten und Datensätzen ermittelt wurden, von der Festlegung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen sind. Im Entwurf der Begründung (S. 64) werden SPVK windenergiesensibler Vogelarten als Restriktionskriterien genannt. Das läuft den Anforderungen des Art. 15c Abs. 1 UA 1 S. 1 Buchst. a ii) der Richtlinie 2018/2001 schon deshalb zuwider, weil die Erfüllung von Restriktionskriterien nicht den Ausschluss der betreffenden Bereiche nach sich zieht. Wird daher den SPVK des

sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Rotmilans und anderer Arten in diesem Kontext zutreffend eine Bedeutung zuerkannt,[46] schließt dies noch nicht die Ausweisung als Windenergiebereich, wohl aber die Festlegung als Beschleunigungsgebiet aus. Davon betroffen sind sämtliche WEB, die im Umweltbericht (S. 120 ff.) in der Tabelle 9-2 im Einzelnen aufgeführt sind. c. Ergänzend sei schließlich bemerkt, dass bereits auf der Planungsebene „*geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen*“ festzulegen sind (Art. 15c Abs. 1 UA 1 S. 1 Buchst. b Richtlinie 2018/2001). Das ist aus den oben bereits genannten Gründen nicht geschehen. [41] Eingehend hierzu Schroeder, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 288 AEUV Rn. 62 ff. m.w.N. [42] BT-Drs 20/12785 [43] Vgl. Sobotta (Fn. 8), NVwZ 2023, 1610 f.. [44] Hendrischke/Drewing, Die Novelle der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie - Neue Regeln für den Naturschutz (Teil 1), EurUP 2024, 86 (93). [45] Die erforderliche Differenzierung außer Acht lassend Deutinger/Sailer (Fn. 8), Beschleunigungsgebiete, S. 20; anders Hendrischke/Drewing (Fn. 44), EurUP 2024, 86 (93). [46] Hendrischke/Drewing (Fn. 44), EurUP 2024, 86 (94).	

1037945_026, Stadt Bornheim	
Inhalt VI. Fazit Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sich der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien aus den genannten Gründen erheblichen Bedenken ausgesetzt sieht. Es empfiehlt sich, die Bezirksregierung Köln darauf aufmerksam zu machen, um die Gelegenheit zu bieten, dass den Unzulänglichkeiten im Verlauf des weiteren Planungsverfahrens abgeholfen und Sorge für eine möglichst gerechte Lastenverteilung im Plangebiet getragen wird (Grundsatzes 10.2-11 LEP NRW)	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Empfehlung richtet sich an die Stadt Bornheim.

AZ: BET_156000_1

Gemeinde Eitorf

1037950_001, Gemeinde Eitorf

Inhalt

Die Gemeinde Eitorf beantragt, die Flächen EIT_RUP_01 und EIT_07 aus dem Regionalplan als Windenergiebereiche herauszunehmen, da hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung im Umweltbericht voraussichtlich bei zwei Kriterien (Fläche EIT_07 -Biotopverbundflächen und schutzwürdige Böden) bzw. bei drei Kriterien (Fläche EIT_RUP_01- Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope und schutzwürdige/klimarelevante Böden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Dies hat der zuständige Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz in seiner Sitzung am 04.02.2025 mehrheitlich beschlossen. Einen Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird der Stellungnahme beigefügt.

[Anlage]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).

Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des

	Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

1037950_002, Gemeinde Eitorf	
Inhalt Den übrigen Inhalten des Regionalplanes sowie allen übrigen Vorrangflächen für Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Eitorf wird vollumfänglich zugestimmt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_157000_1

Stadt Hennef

1037919_001, Stadt Hennef

Inhalt	Abwägung
Vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren. Ich begrüße es, dass der Ausbau Erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, regionalplanerisch durch Vorranggebiete gesteuert werden soll. Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen, sollen. die vorliegenden Windenergieplanungen der Kommunen angemessen Berücksichtigung finden. Zu dem Entwurf des Regionalplanes „Erneuerbare Energien“ nimmt die Stadt Hennef demzufolge Stellung: • Die Stadt Hennef befürwortet grundsätzlich die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zur Steuerung künftiger Standorte für Windenergieanlagen. • Die Stadt Hennef begrüßt den Beteiligungsprozess und bittet um frühzeitige Information zum weiteren Verfahren.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037919_002, Stadt Hennef	
Inhalt • Die Stadt Hennef regt die Einbeziehung weiterer Flächen als Vorranggebiete für die Windenergie, die auf Grundlage des kommunalen Konzeptes (Gutachten Solarea Dez. 2023, Portfolio Windenergie, Variante 2, siehe Anlage) entwickelt wurden, an.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werrden die angeregten Flächen durch folgende Ausschlusskriterien überlagert: Fläche nördlich von Süchterscheid: Unterschreitung des Siedlungsabstandes Fläche östlich von Heisterschoß: Unterschreitung des Siedlungsabstandes, Lage im Laubwald Fläche südöstlich von Heisterschoß: Unterschreitung des Siedlungsabstandes Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

1037919_003, Stadt Hennef	
Inhalt • Außerdem wird die Prüfung angeregt, die im Regionalplan-Entwurf festgelegten Vorranggebiete um die in der Abbildung dargestellten Fläche zu ergänzen. Diese Fläche liegt in direkter Nähe zu den festgelegten und ist ebenfalls eine Kalamitätsfläche. Diese Fläche scheint besser geeignet, als die kleine Fläche im Südosten (HEN_02), die nah an die vorhandene Wohnbebauung heranrückt und deshalb noch einmal geprüft werden sollte.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird aufgrund forstwirtschaftlicher Belange zurückgenommen. Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen: Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregten Fläche durch die Ausschlusskriterien Mischwald und Bereich zum Schutz der Natur (BSN) überlagert Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

1037919_004, Stadt Hennef

Inhalt

- Die Stadt Hennef bestätigt die möglichen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Vorranggebieten. Es liegen Hinweise auf das Vorkommen von geschützten Vogelarten vor (Rotmilan, Schwarzstorch). Im Rahmen weiterer Genehmigungsverfahren sind diese Standorte vertiefend hinsichtlich Vermeidungsmaßnahmen planungsrelevanter Arten zu untersuchen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

Darüber hinaus zum Thema Artenschutz:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der

	Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1037919_005, Stadt Hennef	
Inhalt • Der Standort HEN_05 beim Ortsteil Attenberg befindet sich in Nähe der Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg –Bödingen“. Ziel dieser Satzung ist es, die durch die beiden Orte Stadt Blankenberg und Bödingen verdichtete, historische Gesamtaussage dieser besonderen historischen Kulturlandschaftsausschnitts zu schützen und die Landschaftsgestalt als ein über Jahrhunderte geprägtes, besonderes Dokument der Geschichte zu erhalten. Die Erhaltung der geschützten Sichtbezüge ist bei Realisierung von Windenergieanlagen zu beachten.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Im Rahmen der Umweltprüfung der Windenergiebereiche (WEB) sind die vorkommenden Denkmäler und Bodendenkmäler in die Beschreibung und Bewertung der Kulturlandschaftsbereiche eingeflossen. Auf diese Weise wurde der Belang auf Ebene der Regionalplanung maßstabsgerecht betrachtet und bewertet. Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

AZ: BET_158000_1	
Stadt Königswinter	
1038977_001, Stadt Königswinter	
Inhalt Die Stadt Königswinter nimmt wie folgt Stellung: Die Stadt Königswinter begrüßt grundsätzlich die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplanes Erneuerbare Energien. Der Rat der Stadt Königswinter hat bezüglich der Festlegung der konkreten Fläche KOEN-01 als Windenergiebereich (Vorrangfläche für Windenergie) am 4. November 2024 mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst: *„Der Rat der Stadt Königswinter stimmt der Festlegung der Vorrangfläche für Windenergie im vorläufigen Entwurf des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien (EE) zum Regionalplan zu*.“ (Beschluss Nr. 313/2024)	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung geäußert.

1038977_002, Stadt Königswinter	
Inhalt Allerdings hat die Stadt Königswinter Zweifel an der Rechtssicherheit der derzeitigen Festlegungen des Teilregionalplanes EE insbesondere hinsichtlich faktischer Höhenbeschränkungen und den Annahmen zu Abständen und Referenzanlagen. Die Stadt Königswinter schließt sich daher der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises an.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die in der Stellungnahme pauschal formulierten rechtlichen Bedenken bzgl. der Annahmen zu Abständen teilt der Plangeber nicht. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liegt. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet. In der Begründung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist das regionalplanerische Konzept zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) inklusive des Kriterien-Sets zur Bestimmung des Potenzialraums ausführlich und der Maßstabsebene eines Regionalplans entsprechend dargelegt und die zugrunde gelegten planerischen Erwägungen erläutert. Der Plangeber teilt die Bedenken bzgl. der fachrrechtlichen Höhenbeschränkungen unter Bezug auf die Vorgaben des LEP NRW und des BauGB nicht. Der Plangeber muss sicherstellen, dass die Nutzung der Windenergie sich in WEB gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen kann und sich das Gebiet ganz generell für einen wirtschaftlichen Betrieb eignet. Um dies planerisch würdigen zu können, ist die Betrachtung einer Referenzanlage im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption sachgerecht (s. Kapitel 4.1.1 der Begründung). Bzgl. der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038252_001 bis 1038252_035 verwiesen.

1038977_003, Stadt Königswinter	
Inhalt Des Weiteren regt die Stadt Königswinter an, auf die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (nach der sog. RED III Richtlinie) zu verzichten, da eine bundesgesetzliche Umsetzung bisher fehlt und damit eine rechtsichere Festlegung unsicher ist. Auf die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises wird verwiesen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt. Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen: 1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder 2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […]. Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert. Bzgl. der Erläuterungen zur Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises wird auf die StnID 1038252_001 bis 1038252_035 verwiesen.

1038977_004, Stadt Königswinter

Inhalt

Des Weiteren weist die Stadt Königswinter daraufhin, dass aus der Bevölkerung konkrete Hinweise auf ein Vorkommen der Feldlerche im Bereich der Kasseler Heide vorliegen. Im Übrigen liegen dem Rhein-Sieg-Kreis konkrete Hinweise zum Vorkommen des Rotmilan, des Wespenbussards sowie div. Fledermausarten vor. Auf die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises wird verwiesen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1

	Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Stellungnahme genannten Art-Hinweisen wurden im Prüfbogen KÖN_01 aufgenommen und sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. Da WEB KÖN_01 als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: BET_159000_1	
Stadt Lohmar	
1037856_001, Stadt Lohmar	
Inhalt Diese Stellungnahme wurde durch den Stadtentwicklungsausschuss in der Sitzung am 06.02.2025 beschlossen. Zu den Planinhalten: Textliche Festlegungen 2.1 Nutzung der Windenergie Wesentlicher Bestandteil des Sachlichen Teilplanes ist die Sicherung von Windenergiegebieten gemäß den Vorgaben des Wind-an-Land-Gesetzes und der darauf aufbauenden, am 01.05.2024 in Kraft getretenen 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW. Insbesondere aufgrund der Nähe zum Flughafen Köln/Bonn werden für die Stadt Lohmar keine Windenergiebereiche festgelegt. Somit ergibt sich zu den Zielen Z.1 - Z.2 sowie den dargelegten Minderungsmaßnahmen keine Betroffenheit. Auf eine Stellungnahme wird verzichtet. 2.3 Nutzung von Biomasse Zum Grundsatz G.3 ergibt sich keine Betroffenheit. Auf eine Stellungnahme wird verzichtet. Zeichnerische Festlegung Es ergibt sich keine Betroffenheit der Stadt Lohmar. Auf eine Stellungnahme wird verzichtet. Begründung/Umweltbericht Keine Stellungnahme	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037856_002, Stadt Lohmar	
Inhalt 2.2 Nutzung der Solarenergie G.1 Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken Es wird begrüßt, dass den Kommunen die Möglichkeit zur Steuerung von (hier raumbedeutsamen) Freiflächen- Solarenergieanlagen eröffnet wird. Wesentlich erscheint dafür die in den Erläuterungen unter Punkt 4 genannte Option der Erstellung eines gesamträumlichen kommunalen Konzeptes. Damit können konfliktarme Bereiche identifiziert werden und eine Lenkung von Freiflächen-PV auf vergleichsweise wirtschaftliche und restriktionsarme Flächen erfolgen und Fehlplanungen vermieden werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Einbindung von Flächen für nicht-raumbedeutsame Anlagen in ein solches Konzept den Regelungen des hier vorliegenden Planentwurfs nicht entgegensteht.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Der Steuerung von nicht-raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenerngieanlagen durch gesamträumliche kommunale Konzepte stehen die Grundsätze des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht entgegen.

AZ: BET_160000_1

Stadt Meckenheim

1038616_001, Stadt Meckenheim

Inhalt	Abwägung
Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf des Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich begrüßt die Stadt Meckenheim die Bemühungen den geänderten Erfordernissen des Klimaschutzes und der Energiewende auf raumordnerischer Ebene zu begegnen und den räumlichen Erfordernissen eben dieser Rechnung zu tragen. Die vorliegende Stellungnahme ist durch die politischen Gremien der Stadt Meckenheim beschlossen. Die Stadt Meckenheim hat mit Bekanntmachung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, am 17.09.1998, eine Windkraftkonzentrationszone ausgewiesen und dieser durch den Bebauungsplan Nr. 117A „Auf dem Höchst“ mit Rechtskraft vom 25.11.2015 einer Feinsteuerung unterzogen. Damit hat die Stadt Meckenheim bereits einen ersten Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien geleistet. Mit Stellungnahme vom 16.05.2023 wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung auf diese Windkraftkonzentrationszone verwiesen. Die Windkraftkonzentrationszone wurde nicht als Windenergiebereich in den Regionalplanentwurf aufgenommen	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zur Erstellung der Stellungnahme gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Es werden Hinweise zum Verfahrensablauf gegeben.

1038616_002, Stadt Meckenheim	
Inhalt In einem ersten Vorentwurf des Sachlichen Teilplans (März 2024) waren die Windenergiebereiche auf Meckenheimer Stadtgebiet mit einer Gesamtfläche von 165 ha auf insgesamt acht Teilflächen ausgewiesen. Der nun vorliegende Entwurf weist auf Meckenheimer Stadtgebiet eine Fläche von 45 ha als Windenergiebereiche aus. Bei einer Gesamtfläche des Meckenheimer Stadtgebietes von 3.484 ha entspricht dies einem Flächenanteil von 1,29 %. Die Gesamtfläche ist dabei auf drei verschiedene Windenergiebereiche (MEH_04, MEH_05 und MEH_WAC_01) verteilt. Der Stadt Meckenheim ist durchaus bewusst, dass durch die neuen Erkenntnisse zum Umgang mit militärischen Belangen (u.a. Mindestradarführungshöhen) einige Flächen entnommen wurden. Den Unterlagen zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien lässt sich jedoch leider nicht entnehmen, wie sich die Flächenentnahme für die jeweilige Fläche konkret begründet. Die Stadt Meckenheim nimmt die Ausweisung der Windenergiebereiche insgesamt positiv zur Kenntnis, obwohl die Ausweisung zusätzlicher Flächen mehr Raum für die Umsetzung der Klimaneutralitätsziele der Stadt gegeben hätte.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden allgemeine Informationen und Hinweise zur räumlichen Entwicklung vorgebracht. Es werden Hinweise zum Verfahrensablauf gegeben.

1038616_003, Stadt Meckenheim	
Inhalt Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien enthält im Gegensatz zu Windenergiebereichen keine zeichnerische Festlegung von Solarenergiebereichen oder Biomassebereichen. Es werden hingegen textliche Festsetzungen in Form von allgemeinen Grundsätzen getroffen. Aus Sicht der Stadt Meckenheim fehlen insbesondere hinsichtlich der Freiflächen-Solarenergie Hilfestellungen und Handlungsempfehlungen, um den Kommunen Handlungssicherheit und Unterstützung bei anlaufenden Genehmigungsverfahren sowie laufenden Verhandlungen mit Investoren und Grundstückseigentümern zu bieten.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) und die Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW.Energy4Climate) veröffentlichen regelmäßig auf ihren Homepages Leitfäden und Hilfestellungen zum Thema Freiflächen-Solarenergie, die sich gezielt an die Kommunen richten. Im Februar dieses Jahres hat die Bezirksregierung Köln gemeinsam mit dem MWIKE und NRW.Energy4Climate gezielt alle Kommunen im Regierungsbezirk eingeladen, um im Rahmen einer Informationsveranstaltung die raumordnerischen und bauleitplanerischen Rahmenbedingungen des Ausbaus der Freiflächen-Solarenergie zu beleuchten. Darüber hinaus besitzt jede Kommune im Rahmen des § 34 LPlG NRW die Möglichkeit, frühzeitig und vorhabenspezifisch durch die Regionalplanungsbehörde im Zuge etwaiger Bauleitplanverfahren beraten zu werden.

AZ: BET_16000_1	
LandesSportBund NRW e.V.	
1039063_001, LandesSportBund NRW e.V.	
Inhalt In Swisttal - mitten im Windenergiebereich - hat der Modellflugclub Rheinbach-Swisttal 1964 e.V. seinen Flugplatz".	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf und StnID 1048057).

1039063_002, LandesSportBund NRW e.V.	
Inhalt Ansonsten werden keine Bedenken geäußert.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_164000_1	
Stadt Rheinbach	
1038942_001, Stadt Rheinbach	
Inhalt Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwiclung und Bauen in seiner Sitzung am 04.02.2025 nimmt die Stadt Rheinbach zum Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wie folgt Stellung:	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038942_002, Stadt Rheinbach

Inhalt

Anregung zu den Zeichnerische Festlegungen Windenergiebereiche (WEB):

RHE_ 02, RHE_SWI_01; RHE_SWI_02 und RHE_SWI_03

Die Stadt Rheinbach regt an, **den Umfassungswinkel für die festgelegten Windenergiebereiche auf dem Stadtgebiet Rheinbach auf den im OVG-Magdeburg Urteil genannten zumutbaren Korridor von 120° zu beschränken sowie die Freihaltekorridore von 60°zu berücksichtigen und die Windenergiebe-reiche nicht auf 180° auszuweiten.**

Begründung:

Die Ortschaften Rheinbach-Niederdrees und Rheinbach-Peppenhoven sind in der zeichnerischen Festle-gung jeweils halbkreisförmig von den Windenergiebereichen RHE_SWI_01, RHE_SWI_02; RHE_SWI_03 und RHE_02 umfasst. Durch die enge Nachbarschaft der beiden Orte zueinander weisen die nahezu zusammenhängenden Windenergiebereiche eine enge Umfassung auf, die den Eindruck einer Umzingelung ergibt (Siehe Anlage – Abb.1).

In der Begründung zum Sachlichen Teilplan wird auf S. 76 f im Kapitel Umfassung von Ortschaften darge-legt, dass eine Umzingelung von einzelnen Ortschaften ausgeschlossen und eine zu starke Belastung von einzelnen Bereichen auf Ebene des Regionalplanes vermeiden wird. Zur Vermeidung der Umzingelung wird auf ein Gutachten verwiesen sowie ein Urteil des OVG Magdeburg herangezogen, in dem eine Beeinträchtigung durch WEA in einem Korridor von 120° im Gesichtsfeld von 180° als zumutbar angesehen wird.

Zur Beurteilung wurde ein 2,5 km Radius um die einzelnen Ortschaften gelegt und überprüft, ob ein Freihaltekorridor zwischen zwei WEB von mindestens 60° eingehalten wird und zwischen zwei Freihaltekorri-doren maximal 120° durch WEB belegt werden.

Im Fall der oben genannten Ortschaften und der umgegebenen WEB sind Freihaltekorridore von mindestens 60° nicht zu erkennen.

Des Weiteren wird in der Begründung an gleicher Stelle ausgeführt, dass unter bestimmten Voraussetzungen der maximale Umfassungswinkel von 2*120°, bezogen auf ein 360°-Panorama, überschritten werden kann. So kann der Umfassungswinkel bis zu maximal 180° in einem Sichtfeld erweitert werden, wenn das gegenüberliegende Sichtfeld von mindestens 180° innerhalb eines 2,5 km Radius von Windenergieanlagen freigehalten wird. In einigen wenigen Fällen sei diese Ausnahme angewendet worden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) RHE_02, RHE_SWI_01, RHE_SWI_02, RHE_SWI_03 werden zurückgenommen (s. StnID 1048057).

Die Flächenkulisse der Windenergiebereiche für Rheinbach legt die Vermutung nahe, dass es sich hierbei um einen dieser genannten Ausnahmefälle handelt, da die Ortschaften Niederdrees und Peppenhoven jeweils eine halbkreisförmige (180°) Umfassung in der zeichnerischen Festlegung aufweisen. Die Stadt Rheinbach kritisiert, dass die Herleitung der Parameter in der zeichnerischen Darstellung nicht nachvollziehbar ist und sich somit der Überprüfung der betroffenen Kommunen entzieht. Die Umweltprüfung konzentriert sich auf die einzelnen Windenergiebereiche, der Aspekt der Umfassung von Ortschaften ist dort nicht behandelt. Eine Übersicht der Ortschaften („in wenigen Fällen“), die von den Ausnahmeregeln der Umfassung erfasst werden, ist in keiner der Unterlagen aufgeführt. Die beiden in der Begründung angeführten Ausnahmeregeln erscheinen willkürlich und der knappe Verweis auf § 2 EEG sowie die zu erbringenden hohen Flächenziele stellen aus Sicht der Stadt Rheinbach keine sach-gerechte Abwägung dar, zumal das gemäß LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel von 15.682 ha mit einer Festlegung von 16.407 ha übererfüllt ist. **Vor diesem Hintergrund regt die Stadt Rheinbach an, die Umfassungswinkel um die Ortschaften Rheinbach-Niederdrees und Rheinbach-Peppenhovoen auf max. 120° zu beschränken. Aufgrund der beim WEB RHE_SWI_01 zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen (siehe Umweltbericht, Prüfbögen - Anhang C) sollte eine Reduzierung der Umfassung der Ortschaft Niederdrees zu Lasten dieser Fläche gehen.**	

1038942_003, Stadt Rheinbach

Inhalt

Zur Flächenkompensation können auf dem Gebiet der Stadt Rheinbach die im Flächennutzungsplan der Stadt Rheinbach dargestellten Windkraftkonzentrationen von rund 82 ha sowie die in Aufstellung befindliche Positivplanung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans (Windpark Hahnenberg - Aufstellungsbeschluss 10.09.2024) mit ca. 111 ha herangezogen werden (siehe Anlage Abb.2a u. Abb. 2b.). Auch wenn mit der Stichtagsregelung die Konzentrationswirkung der rechtsverbindlichen Flächennutzungsplandarstellung aufgehoben wird, bleibt die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesem Bereich erhalten. Allein mit diesen beiden Planungen, die eine Gesamtfläche von rund 193 ha einnimmt, bekundet die Stadt Rheinbach ihren Willen, zum Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, beizutragen und somit auch das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Bezüglich der bestehenden kommunalen Windkonzentrationszone:
Der LEP NRW Grundsatz 10.2-9 gibt vor, dass bei der Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen geeignete bestehende Windenergiestandorte und kommunale Planungen geprüft und möglichst berücksichtigt werden sollen. Geeignet sind gemäß LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen nur dann, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen und dabei technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung der WEB wurden alle kommunalen Windenergiegebiete einer Einzelfallprüfung unterzogen – mit dem Ziel, möglichst viele kommunale Flächen als regionalplanerisches Vorranggebiet festzulegen. Da bestehende kommunale Bauleitpläne für die Windenergie bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen haben und durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden, verfügen diese Flächen über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene. Aus diesem Grund geschieht die Prüfung einer möglichen Übernahme der kommunalen Bauleitplanungen als Windenergiebereiche im Vergleich zur Festlegung neuer regionalplanerischer Windenergiebereiche anhand erweiterter konzeptioneller Parameter und folgt demnach LEP NRW Grundsatz 10.2-9.

Das regionalplanerische Konzept erachtet eine dauerhafte Nutzung bestehender kommunaler Bauleitplanungen als möglich, wenn die konzeptionell definierten Abstände zur Wohnbebauung sowie zu Straßen des klassifizierten Straßennetzes, zum Schienennetz, zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie zu umweltfachlichen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope) gewahrt werden. Um ergänzend auch den technologischen Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung dieselben Abstände zur Wohnnutzung, zu o.g. Infrastrukturen und umweltfachlichen Schutzgebieten herangezogen, wie bei neuen Windenergiebereichen.
Den Erläuterungen von LEP NRW Grundsatz 10.2-9 entsprechend werden bereits genutzte Standorte diesbezüglich anders beurteilt. Wenn innerhalb des kommunalen Gebiets eine Windenergieanlage in Betrieb oder genehmigt ist, erfolgt die

„Übernahme“ in das regionale Konzept ohne Berücksichtigung von Siedlungsabständen. Da auf diesen Standorten aktuell und in absehbarer Zukunft Strom produziert wird, legt der Planungsträger hier andere Maßstäbe für die Übernahme an. Stichtag für die Inbetriebnahme ist der 1.1.2000, da unterstellt wird, dass auf diesen Standorten noch mindestens fünf weitere Jahre lang Strom produziert wird. In die Erwägungen des Plangebers fließt in diesem Zusammenhang auch die Monitoringpflicht des LEP NRW Ziel 10.2-10 ein (vgl. Kapitel 4.1.5 Begründung).
Aufgrund der Abstände zu Straßen, Schienen und bestehenden Wohnnutzungen scheidet ein Großteil der kommunalen Windkonzentrationszone für die Übernahme als WEB aus. Der übrige Teil der Windkonzentrationszone, die in Gänze nicht mit Windenergieanlagen bestanden ist, wird nicht als WEB festgelegt, da militärische Mindestradarführungshöhen (MVA) eine maximale Bauhöhe von unter 150 m über der Geländeoberfläche ermöglichen. Da es sich um eine kommunale Planung handelt, die gemäß den Vorgaben des LEP NRW möglichst als WEB zu berücksichtigen ist, wurde die Flächen einer gesonderten gutachterlichen Untersuchung hinsichtlich ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Eignung unterzogen. Diesbezüglich wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.
Die planerische Bewertung ist nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit ausgerichtet. Da unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen nach derzeitigem Kenntnisstrand keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht, ist eine Ausweisung der Fläche als WEB nicht möglich.
Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Bzgl. der in Aufstellung befindlichen Positivplanung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans:
Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Bauleitplanverfahrens (derzeit liegt lediglich ein Aufstellungsbeschluss vor) wird die Fläche entsprechend als informelle kommunale Windenergieplanung im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption betrachtet (s. Kapitel 4.1.2.2 der Begründung).

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird das angeregte Gebiet durch die Ausschlusskriterien "Abstand zu Seismologischen Stationen", "Laub- und Mischwald", "Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)", "gesetzlich geschütze Biotope" und "Naturschutzgebiete" überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts,

	erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

AZ: BET_165000_1

Gemeinde Ruppichteroth - Planungsamt -

1038312_001, Gemeinde Ruppichteroth - Planungsamt -

Inhalt	Abwägung
Die Gemeinde Ruppichteroth nimmt den vorliegenden Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln zur Kenntnis. Wir begrüßen das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien in unserer Region voranzutreiben und einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Insbesondere halten wir es für zwingend notwendig, den weiteren Ausbau der Windenergie sinnvoll zu steuern und in geeignete Flächen zu lenken. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass Belange des Naturschutzes gewahrt und gesundheitliche Risiken für die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner ausgeschlossen werden.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist durch die Planung entsprochen. Die in der Anregung benannten Belange wurden entsprechend der Ebene der Regionalplanung geprüft und bewertet.

1038312_002, Gemeinde Ruppichteroth - Planungsamt -

Inhalt

Aus Sicht der Gemeinde Ruppichteroth bedürfen daher noch zahlreiche Aspekte einer eingehenden Prüfung durch die Bezirksregierung:

1. Umweltauswirkungen: Die beabsichtige Ausweisung von Flächen, deren Schutzgutprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass schutzgutübergreifend (d.h. bei mindestens zwei Kriterien) mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, ist aus Sicht der Gemeinde kritisch zu hinterfragen. Dies betrifft insbesondere die Flächen Eit_Rup_01, Rup_04 sowie Rup_WDB_Win_01. Wir bitten um kritische Prüfung hinsichtlich der Aufnahme aller Flächen mit erheblichen Umweltauswirkungen sowie möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Anwohnerinnen und Anwohner, die sich ggf. aufgrund zu niedriger Abstände und/oder Umzingelung ergeben.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).

Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung der Windenergiebereiche (WEB) in der Planungsregion Köln berücksichtigt gesamträumlich zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Der gewählte Abstand zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung und Verortung der WEB beträgt 500 m. Die gewählten Abstände zu vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen dienen dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf.
Weitergehend soll eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zugrunde gelegten Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann.
Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen (s. Kapitel 4.1.2.2 der Begründung) wird auf der Ebene der

Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes zu Wohnnutzungen werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Windenergieanlagen können immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 500 / 700 m zu Wohnnutzungen zulässig sein. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben, die im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption berücksichtigt wird. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Eine Vergrößerung der Abstände zu Wohnnutzungen ist aus Sicht des Planungsträgers insbesondere mit Blick auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten.

Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert.
Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind.
Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt sind. Zugleich sollen auch bereits bestehende Windparks und kommunale Flächenausweisungen, die nicht den regionalplanerischen Potenzialflächen entsprechen, festgelegt werden (vgl. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW). In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen.
Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden.
Mit der plangebietsübergreifenden, schematischen Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung wurde diesem Konflikt Rechnung getragen (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2). Die gewählte Methode zur Bewertung einer kritischen Umfassung von Ortslagen ist geeignet, den Flächenbeitragswert in der Planungsregion Köln zu erbringen.

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an dem obergerichtlich anerkannten Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und

	Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um die Umzingelung einzelner Ortslagen zu ermitteln. Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht. Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Ortslagen wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete. Eine Umzingelung der Ortschaften im Umfeld der WEB EIT_RUP_01, RUP_04 sowie RUP_WDB_WIN_01 ist durch die geplanten WEB nicht gegeben.

1038312_003, Gemeinde Ruppichteroth - Planungsamt -

Inhalt

Naturschutz und Artenschutz: Besonders schützenswerte Arten wie Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und verschiedene Fledermausarten müssen berücksichtigt werden. In Bezug auf den Natur- und Artenschutz schließen wir uns dem Entwurf der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises Teil III an, soweit es sich um Gebiete in der Nutscheid handelt [= siehe Anlage 1 zur Stellungnahme].

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

	Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Stellungnahme genannten Art-Hinweisen wurden in den Prüfbögen der in der Stellungnahme genannten WEB aufgenommen und sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. Da die in Rede stehenden WEB als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

1038312_004, Gemeinde Ruppichteroth - Planungsamt -	
Inhalt Wald- und Wasserschutz sowie Klima-Resilienz: Die hohe Bedeutung insgesamt intakter Waldgebiete für den Wasserhaushalt, die CO2-Speicherung sowie den Schutz vor Extremwetterereignissen muss in die Planung einfließen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die in der Anregung benannten Belange sind in der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB berücksichtigt. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

1038312_005, Gemeinde Ruppichteroth - Planungsamt -	
Inhalt Landschaftsbild und Kulturerbe: Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und kulturhistorisch bedeutsame Stätten wie den Römerweg auf der Nutscheid müssen sorgfältig abgewogen werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der

	Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Bodendenkmäler werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Abgrenzung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt. Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden gesicherte Bodendenkmäler im Kontext ihrer Maßstäblichkeit und Lage betrachtet. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2.2 der Begründung wird verwiesen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland alle vermuteten und gesicherten Bodendenkmäler dokumentiert und berücksichtigt worden. Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1038312_006, Gemeinde Ruppichteroth - Planungsamt -	
Inhalt Infrastruktur: Die Kapazität des lokalen Stromnetzes sowie die Planung notwendiger Umspannwerke und Stromtrassen müssen geprüft und transparent kommuniziert werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie der Ausbau der Kapazitäten des Stromnetzes gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

1038312_007, Gemeinde Ruppichteroth - Planungsamt -	
Inhalt Sicherheit des Luftverkehrs: Die beabsichtigten Flächen in Ruppichteroth, Hennef, Eitorf und Windeck befinden sich in der Nähe der Flughäfen Köln/ Bonn und Hangelar. Es ist von großer Bedeutung, dass bei der Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten die Belange der Luftsicherheit umfassend berücksichtigt werden. Insbesondere soll geprüft werden, ob der Bestand des Funkfeuers COLA im 15-km-Radius zurzeit ein Hindernis für die Aufstellung von WEA darstellt.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung von Windenergiebereichen (WEB) berücksichtigt sowohl Aspekte der zivilen-, als auch der militärischen Luftfahrt, indem Vorsorgeabstände zu Flughäfen- und plätzen, Anflugkorridoren, Flugsicherungseinrichtungen einbezogen werden und flugtechnische Höhenbeschränkungen berücksichtigt werden.Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Für die in Rede stehende Anlage beträgt dieser 7 km. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

1038312_008, Gemeinde Ruppichteroth - Planungsamt -	
Inhalt Brandschutz und Sicherheit: Wir bitten bei der Aufstellung nochmals sorgsam zu prüfen, dass auf die Gemeinde Ruppichteroth nur finanziell zumutbare Brandschutzmaßnahmen und Rettungspläne zukommen um die Sicherheit der Anlagen und die umliegenden Gebiete zu gewährleisten. Dies betrifft die Fluchtwegekonzepte für Wanderer ebenso wie die Berücksichtigung der Stachelhardt mit Gleitschirmfliegern.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie Brandschutzmaßnahmen und Rettungspläne, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlage anlangen- und standortspezifisch geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

1038312_009, Gemeinde Ruppichteroth - Planungsamt -	
Inhalt Straßenschäden: Wir bitten vor der finalen Aufstellung zu überprüfen, ob die Transportwege für die Anlagenkomponenten vorhanden sind.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Zuwegung der WEB ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung. Gleichwohl liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen. Der etwaige notwendige Ausbau des Wegenetzes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Konzeption, sondern wird standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt. Die Eignung der Windenergiebereiche wird zukünftig durch Ziel 10.2-10 LEP NRW alle fünf Jahre geprüft. Sollte die wirtschaftliche und/oder fachrechtliche Erschließung einzelner Windenergiebereiche nicht möglich sein, können durch die Fortschreibung des Teilplans Erneuerbare Energien diese Flächen zurückgenommen und ersetzt werden.

1038312_010, Gemeinde Ruppichteroth - Planungsamt -	
Inhalt Insbesondere bezogen auf die Punkte 7 [Brandschutz und Sicherheit] und 8 [Straßenschäden] weisen wir darauf hin, dass sich aus der Umsetzung des Regionalplans keine finanziellen Verpflichtungen für die Kommune und die Bürgerinnen und Bürger ergeben dürfen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist nicht möglich.

1038312_011, Gemeinde Ruppichteroth - Planungsamt -

Inhalt

Ebenso möchten wir, der Vollständigkeit halber, den Blick auf die Region lenken: Unsere Stellungnahme bezieht sich grundsätzlich auf die Planungen für Ruppichteroth. In den Grenzgebieten der Kommunen sind jedoch Ortslagen in Ruppichteroth von vorgesehenen Flächen in Eitorf oder Hennef direkt durch Schattenschlag und/ oder Umzingelung betroffen. Daher bitten wir darum, unsere Stellungnahme auch für die Planungen in Eitorf und Hennef zu berücksichtigen. Besonders kritisch muss aus unserer Sicht mit betrachtet werden, ob der eingereichte Bauantrag zum Projekt mit bis zu 18 Windkraftanlagen für die gesamte Region Eitorf-Ruppichteroth tragbar ist. Eine solche Anzahl von Anlagen würde das Erscheinungsbild und den Charakter unserer Region erheblich verändern. Die Belastung für Natur, Landschaft und Anwohnerinnen und Anwohner muss sorgfältig gegen einen möglichen Nutzen abgewogen werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die jeweiligen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Natur-, Landschaft und Anwohnerschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf/Hennef aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Mit Feststellung des Teilflächenziels werden Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten künftig ihre Privilegierung verlieren. In den Räumen ohne rechtskräftige Konzentrationszonenplanung trägt der TP EE somit zu einer Steuerung der Windenergie auf möglichst konfliktarme Räume bei.

Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert.
Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind.
Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt sind. Zugleich sollen auch bereits bestehende Windparks und kommunale Flächenausweisungen, die nicht den regionalplanerischen Potenzialflächen entsprechen, festgelegt werden (vgl. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW). In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen.
Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden.
Mit der plangebietsübergreifenden, schematischen Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung wurde diesem Konflikt Rechnung getragen (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2). Die gewählte Methode zur Bewertung einer kritischen Umfassung von Ortslagen ist geeignet, den Flächenbeitragswert in der Planungsregion Köln zu erbringen.

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an dem obergerichtlich anerkannten Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um die Umzingelung einzelner Ortslagen zu ermitteln.

Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht.

Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Ortslagen wurde sodann eine

	Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete. Eine Umzingelung ist in den Kommunen Eitorf, Hennef und Ruppichteroth durch die geplanten WEB nicht gegeben.

1038312_012, Gemeinde Ruppichteroth - Planungsamt -	
Inhalt Wir erwarten zudem, dass bei der Aufstellung des Regionalplans der Aspekt der Rechtssicherheit besonders in den Fokus genommen wird. Dies erfordert eine gründliche Prüfung aller rechtlichen Aspekte, insbesondere in Hinblick auf Natur- und Artenschutz, aber auch bezüglich möglicher Auswirkungen auf Anwohnerinnen und Anwohner sowie bestehende Nutzungen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die in der Anregung benannten Belange werden entsprechend der Ebene der Regionalplanung geprüft und bewertet.

1038312_013, Gemeinde Ruppichteroth - Planungsamt -	
Inhalt Die Gemeinde Ruppichteroth ist bereit, ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten. Wir bitten jedoch darum, die genannten Punkte eingehend zu prüfen und in den weiteren Planungsprozess einzubeziehen. Nur so kann eine ausgewogene und nachhaltige Lösung gefunden werden, die sowohl den Anforderungen des Klimaschutzes als auch den Bedürfnissen unserer Region gerecht wird. Wir freuen uns auf den weiteren konstruktiven Dialog und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden erfasst und ausgewertet. Alle vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange werden, soweit sie auf der Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abgewogen.

1038312_014, Gemeinde Ruppichteroth - Planungsamt -	
Inhalt HINWEIS: Weitere Planungen in der Gemeinde Ruppichteroth: Wie bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Ruppichteroth vom 30.06.2023 zu der Unterrichtung der Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien erwähnt, finden in der Gemeinde Ruppichteroth derzeit Gespräche über die Ausweisung eines interkommunalen Windparks gemeinsam mit der Stadt Waldbröl und der Gemeinde Windeck statt. Darüber hinaus wurden am 29.11.2024 Anträge auf Genehmigung von insgesamt 18 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth und der Gemeinde Eitorf bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises von der [ANONYMISIERT] eingereicht. Die Standorte der Anlagen sind aus der als Anlage 2 zur Stellungnahme beigefügten Karte ersichtlich. Anlagen: 1. Entwurf der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises Teil III nebst Anlage 1 hierzu 2. Karte der zur Genehmigung eingereichten WEA-Standorte	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zur nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene gegeben.

AZ: BET_168000_1

Gemeinde Swisttal

1039122_001, Gemeinde Swisttal

Inhalt	Abwägung
Vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung zum oben genannten Verfahren. Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am 12.02.2025 die nachfolgenden Themen als Stellungnahme der Gemeinde beschlossen. Die Gemeinde befürwortet den Ausbau der Erneuerbaren Energien nach klaren Regeln um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhalten und um einen Ausgleich der unterschiedlichen Nutzungsinteressen im Freiraum zu gewährleisten. Nach Auffassung der Gemeinde Swisttal fehlt es dem nun vorgelegten Planentwurf für den Regierungsbezirk Köln aber in wesentlichen Punkten an der notwendigen Klarheit, weshalb erhebliche Abwägungsmängel und damit eine Gefährdung der Rechtssicherheit des Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gemeinde Swisttal fordert daher ihre im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Bedenken und Hinweise zu prüfen und ggf. die im südlichen Gemeindegebiet gelegenen WEB-RHE-SWI zu verkleinern.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die allgemeinen Hinweise zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen. Die beschriebenen Bedenken und Anregungen werden durch die Stellungnehmende im weiteren Verlauf der Stellungnahme themenspezifisch im Detail ausgeführt und sodann durch den Plangeber abgewogen (s. StnID 1039122_002 bis 1039122_020).

1039122_002, Gemeinde Swisttal	
Inhalt Die Gemeinde Swisttal schließt sich inhaltlich der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises an.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1038252_001 bis 1038252_035.

1039122_003, Gemeinde Swisttal	
Inhalt 1. Definitionen unbestimmter Rechtsbegriffe 1) In den textlichen Festlegungen wird in Kapitel 2.2. in G. 1, Erläuterung 2 und 5 (S.61 f.) die Raumbedeutsamkeit einer Planung unter anderem durch die Empfindlichkeit des Standorts bemessen. Die Gemeinde Swisttal fordert, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „Empfindlichkeit“ durch eine genauere Erläuterung definiert und begründet wird	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die raumordnerischen Vorgaben bzgl. der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trifft maßgeblich der LEP NRW. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien konzentriert sich auf die fachlich sinnvolle Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW. Einer weiteren Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW Bedarf es im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht. Die Empfindlichkeit eines Vorhabensstandort ist vorhaben- und/oder standortspezifisch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu bewerten. In den Erläuterungen zum Grundsatz 1 "Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken" wird auf Ziel 10.2-14 LEP NRW verwiesen, welches u.a. gezielt die kommunale Bauleitplanung adressiert und weitere Anhaltspunkte zur Bewertung der Empfindlichkeit eines Vorhabens darstellt.

1039122_004, Gemeinde Swisttal	
Inhalt 2) In den textlichen Festlegungen wird in Kapitel 2.3. in G. 1, Erläuterung 2 (S.63) die Raumbedeutsamkeit einer Biomassenanlage unter anderem durch die Raumdominanz bemessen. Die Gemeinde Swisttal fordert, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „Raumdominanz“ durch eine genauere Erläuterung definiert und begründet wird.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Plangeber sieht kein Erfordernis für eine nähere Definition. Das Vorliegen einer Raumdominanz ist - wie die Raumbedeutsamkeit - stark einzelfallabhängig. Eine Definition oder gar Messbarkeit, wann eine Raumdominanz vorliegt, würde der Notwendigkeit einer Einzelfallbetrachtung zuwiderlaufen. Der Begriff „Raumdominanz“ greift den Aspekt auf, dass zur Definition einer Raumbedeutsamkeit regelmäßig eine Würdigung des Einzelfalls erfolgen muss. Er stellt hierzu auf eine bestimmte dominierende Wirkung des Vorhabens auf den Raum ab. Die im ROG zugrunde liegende Beurteilung einer Raumbedeutsamkeit umfasst u.a. die zwei Teilaspekte „Raumbeanspruchung“ und „Raumbeeinflussung“ und erfordert eine Einzelfallbetrachtung. Analog hierzu schließt dies aus, dass der Regionalplan eine eindeutige Definition oder Messbarkeit im Sinne einer abschließenden Erläuterung zum Begriff der Raumdominanz aufführt. Dies ist dadurch begründet, dass beispielsweise eine bestehende Fernsicht zu einer Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens führen oder auch die Raumbedeutsamkeit durch die optische Beeinträchtigung eines Vorhabens entfallen kann, wenn der Raum bereits durch ähnliche Anlagen „vorbelastet“ ist. Analog ist auch für die Beurteilung einer Biomasseanlage auf den Einzelfall abzustellen. Hinsichtlich der Raumbeeinflussung kann eine Planung oder Maßnahme ganz unterschiedliche Auswirkungen auf die Umwelt, die Bevölkerungsstruktur oder die Versorgungsstruktur, vorhandene Nutzungen, aber auch sonstige räumliche Funktionen wie Fremdenverkehr und Erholung haben. Solche Auswirkungen müssen jedoch konkret auf die jeweilige Planung oder Maßnahme rückführbar sein und zudem eine gewisse Erheblichkeit aufweisen. Gemäß hierzu erfolgter Rechtsprechung wird ein Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 S. 2 BauGB, nur dann als raumbedeutsam angesehen, „wenn von ihm infolge seiner Größe oder der von ihm ausgehenden Emissionen Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen“ (VGH Mannheim, Beschluss vom 24.07.2001, Az. 8 S 1306, ZfBR 2001, 567). Der Begriff der Raumdominanz ist somit als Auslegungshilfe hinsichtlich des Kriteriums der Raumbeeinflussung zu verstehen und bedarf somit einer Würdigung des Einzelfalls.

1039122_005, Gemeinde Swisttal	
Inhalt 2. Darstellung aller Regelungen für Erneuerbare Energien im TPEE Die alleinige Konkretisierung bzw. Ergänzung der landesplanerischen Vorgaben wird als nicht ausreichend bewertet. Die Gemeinde Swisttal weist darauf hin, dass die im TPEE enthaltenen textlichen Festlegungen für die Nutzung von Wind-, Solar- und Bioenergie auch die Festlegungen des Gesamt-Regionalplanes sowie des LEPs enthalten soll. Für eine Kommune sollte es möglich sein, mit nur einer planerischen Grundlage z.B. in die kommunale Bauleitplanung für Freiflächensolarenergieanlagen einsteigen zu können. Entsprechend der Methodik des TPEE müssten hierzu (zusätzlich zu den Gesetzestexten) sowohl der Landesentwicklungsplan als auch der Gesamtplan des Regionalplanes hinzugezogen werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Gemäß § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 ROG i.V.m. § 18 LPlG NRW handelt sich um eine gesetzlich verankerte Aufgabe, dass in Nordrhein-Westfalen durch Regionalpläne die Vorgaben des Landesentwicklungsplans konkretisiert werden. Der Träger der Regionalplanung hat diese Vorgaben umzusetzen; die Forderung nach nur einer planerischen/raumordnerischen Grundlage für die kommunale Bauleitplanung ist gesetzlich nicht umsetzbar. Darüber hinaus ist eine Auseinandersetzung mit den geplanten Zielen und Grundsätzen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Enenergien aus Sicht des Planungsträgers gemäß § 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG im Sinne einer geordneten, konfliktarmen und nachhaltigen Raumnutzung auf Ebene der Bauleitplanung fachlich notwendig. Das zukünftige Nebeneinander verschiedener Sachlicher Teilpläne und dem Gesamtplan des Regionalplan Kölns ist aufgrund der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau Erneubarer Energien sachgerecht und dient der zügigen Umsetzung der bundes- und landesrechtlichen Zielvorgaben. Die Landesgesesellschaft NRW.Energy4Climate GmbH und das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützen Kommunen gezielt bei der raumordnungs- und planungsrechtlichen Umsetzung von Vorhaben für Erneuerbare Energien bspw. durch Leitfäden oder Fachveranstaltungen. Darüber hinaus haben die Kommunen im Rahmen des § 34 LPlG NRW jederzeit die Möglichkeit, durch die Regionalplanungsbehörde im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung hinsichtlich der Umsetzung der Ziele der Raumordnung beraten zu werden.

1039122_006, Gemeinde Swisttal	
Inhalt 3. Widerspruch Textliche Festsetzung Z.2 zu Erläuterung in Bezug auf Höhenbeschränkungen Im Ziel Z.2 wird formuliert: „Wird für eine Fläche, die innerhalb eines Windenergiebereichs liegt, ein Bauleitplan aufgestellt oder geändert, sind darin enthaltene Regelungen zur baulichen Höhe von Windenergieanlagen unzulässig.“ Die Begrifflichkeiten ‚aufgestellt oder geändert‘ machen deutlich, dass es hierbei nur um Bebauungspläne geht, die sich aktuell oder zukünftig in einem Verfahren befinden. Dementgegen wird in der Erläuterung 2 zu diesem Ziel formuliert: „Bestehende Bauleitpläne, die für Flächen innerhalb von Windenergiebereichen Regelungen zur baulichen Höhe von Windenergieanlagen enthalten, sind gemäß § 1 Abs. 4 ROG anzupassen und die Höhenbeschränkung aufzuheben.“ Dadurch, dass hier von bestehenden Bauleitplänen die Rede ist, würde sich aus dieser Erläuterung ein Planerfordernis für sämtliche Bauleitplanungen ergeben, die eine Regelung zur baulichen Höhe beinhalten, nicht nur für Pläne, die sich (zukünftig) in einem Verfahren befinden. Es besteht daher eine Ungenauigkeit bis hin zu einem Widerspruch in dieser Zielformulierung inklusive der dazugehörigen Erläuterung. Eine Angleichung der beiden Formulierungen ist daher erforderlich um dem Grundgedanken eines endabgewogegen Ziels zu entsprechen und klar darzulegen, ob in diesem Zusammenhang für die Kommunen ein Planerfordernis aufgrund der Ausgestaltung des Ziels entsteht oder sich das Ziel nur auf die (zukünftige) Bauleitplanverfahren bezieht.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** In der Stellungnahme wird richtig dargestellt, dass sich durch ein Ziel der Raumordnung (hier: des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) ein Planerfordernis für sämtliche Bauleitplanungen ergibt. Dies begründet sich unabhängig vom Sachlichen Teilplan Erneuere Energien bereits aus § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, unabhängig davon, ob es sich um eine bestehende, sich änderne oder neue Bauleitplanung handelt. Aus diesem Grund wird in den Erläuterungen zu Ziel 2 "Planerische Höhenbeschränkungen in Windenergiebereichen ausschließen" auf jede der drei bauleitplanerischen Möglichkeiten eingegangen. Eine Ungenauigkeit oder ein Widerspruch ergibt sich aus Sicht des Plangebers auf diese Weise nicht.

1039122_007, Gemeinde Swisttal	
Inhalt 4. Flächenberechnung - Nennung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen/ CEFMaßnahmen In der Gesamtmethodik der Erstellung des Teilplans Erneuerbare Energien nimmt die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen sehr viel zumeist landwirtschaftliche Fläche in Anspruch. Dies entspricht den Vorgaben des höherrangigen Rechts. Die Neuausweisung der Flächen für die Windenergie sind entsprechend der Vorgaben des Landes auf ein Minimum von 15.682 ha festgelegt. Was bisher keine Erwähnung findet, sind die hierfür (sowie für die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen) notwendigen Flächen für naturschutzrechtlichen Ausgleich. Auch wenn dies rechtlich nicht erforderlich ist, wäre es für die Transparenz des Verfahrens zuträglich auch diese zusätzliche Flächeninanspruchnahme inhaltlich zu erwähnen	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Aufgrund der Maßstabsebene der Regionalplanung sind Aussagen zu standort- und vorhabenspezifischen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen nachfolgender Planungs- und Zulassungsverfahren nicht Regelungsgegenstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ist fachgesetzlich geregelt. Eine Gefährdung der Transparenz sieht der Plangeber aufgrund des gewählten Vorgehens nicht.

1039122_008, Gemeinde Swisttal	
Inhalt 5. Fehlender Bezug zum Regionalplan Gesamt Bereits im Zuge der Beteiligung im Verfahren des Gesamtplanes Regionalplan der Bezirksregierung Köln hat die Gemeinde Swisttal auf folgenden Punkt hingewiesen und möchte diesen auch in dieser Beteiligung mit Nachdruck erneuern: „Durch das vollständige Ausgliedern des Themenbereiches der erneuerbaren Energien in einen eigenen Teilplan ergeben sich Unabwägbarkeiten im Zusammenspiel der Festlegungen aus dem Gesamtplan zu Inhalten des Teilplans. Im Gesamtplan wird an vielen Stellen der Klimaschutz mit aufgegriffen, jedoch nicht vollumfänglich behandelt. Auch in der Gesamtplanung des Regionalplanes sollte in den textlichen Festlegungen und der Begründung der Umgang mit erneuerbaren Energien geregelt oder zumindest mit aufgegriffen werden, um eine konfliktfreie Verzahnung unterschiedlicher Festlegungen wie z.B. Hochwasserschutz, hochwertige Böden, Klimaanpassung mit dem Ausbau erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Durch das Ausklammern werden unterschiedliche ökologisch und klimatisch sinnvolle Festlegungen auf kommunaler Ebene gegeneinander ausgespielt. Zudem werden die Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Klimaanpassung zu Lasten der kommunalen Planungen gehen. Hier wird der Regionalplan seiner Steuerungsfunktion nicht gerecht. Es wird daher gefordert, trotz Ausgliederung des Teilplans Erneuerbare Energien die Möglichkeiten der Umsetzung von Maßnahmen im Gesamtplan zu benennen.“ Diese Stellungnahme ist aus der Perspektive der jetzigen Beteiligung ebenso aktuell. In Kapitel 1.5 der textlichen Festlegungen wird eine „Harmonisierung“ der zeitgleich aufgestellten Planungen zugesichert (Teilplan Lockergesteine, dem Gesamtverfahren sowie den Braunkohleplänen), insbesondere in Bezug auf die WEBs. Aber auch in der Konzeption und Methodik von Photovoltaikanlagen und anderen Trägern Erneuerbarer Energien ist eine engere Verzahnung insbesondere mit dem Gesamtplan aber auch mit dem Teilplan Lockergestein erforderlich. Zudem wird in ebendiesem Kapitel von einer Überlagerung des TPEE mit dem Gesamtplan gesprochen, was in der Anwendbarkeit für Kommunen voraussichtlich zu Konflikten und Unabwägbarkeiten führt. Es wird daher eine engere Kopplung insbesondere zwischen dem TPEE mit dem Gesamtplan ohne inhaltlichen Widerspruch gefordert.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Regionalrat Köln hat sich aufgrund der aktuellen rechtlichen und politischen Entwicklungen in seiner Sitzung am 09.12.2022 dazu entschieden, das Thema der Erneuerbaren Energien in einem gesonderten Sachlichen Teilplan zu regeln. Bei der Festlegung der textlichen Ziele und der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen werden bundesrechtliche und landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigen die Festlegungen Raumwiderstände und Umweltauswirkungen. Zielkonflikte zwischen den einzelnen Regionalplanwerken sind nicht erkennbar.

1039122_009, Gemeinde Swisttal	
Inhalt Freiflächensolarenergieanlagen: 6. Freiflächensolarenergieanlagen: Textliche Festlegungen G.1 Laut den textlichen Festlegungen unter G.1, Erläuterung 4. (S.61) sollen Kommunen geeignete Flächen für die Nutzung von Solarenergie bauleitplanerisch sichern. Dazu sollen kommunale und/oder kreisweite Konzepte oder Analysen geeignet sein. Seitens der Gemeinde Swisttal wird der Hinweis gegeben, dass raumordnerische Konflikte mittels eines Konzepts oder einer Analyse unter Berücksichtigung der Vorgaben des LEP und der Konkretisierung des TPEE durch die Regelungen und Grundsätze G. 24, G. 29, G. 31 und G. 33 zur Identifizierung konfliktarmer Flächen für die Gemeinde Swisttal voraussichtlich nicht aufzulösen sind, da vermutlich nur geringfügig konfliktarme Flächen für die Nutzung der Solarenergie in Swisttal identifiziert werden können. Damit kann die Gemeinde Swisttal auf Grund der räumlichen Gegebenheiten nicht dem Auftrag der Regionalplanung nachkommen, Freiflächensolarenergieanlagen mittels Bauleitplanung räumlich zu steuern.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zur nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Weitergehend wird auf das stetige Beratungsangebot der Regionalplanungsbehörde im Zuge des § 34 LPlG NRW hingewiesen.

1039122_010, Gemeinde Swisttal	
Inhalt 7. Freiflächensolarenergieanlagen: Textliche Festlegungen G.2 Laut den textlichen Festlegungen unter G.2, Erläuterung 1. (S. 62) sollen bei der Standortplanung für Freiflächensolaranlagen bandartige Strukturen und Barrierewirkungen vermieden werden. Die Gemeinde Swisttal merkt an, dass dieser Grundsatz der Förderkulisse des EEG (§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c EEG) widerspricht, die den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst (vgl. LEP NRW G. 10.2-17). Des Weiteren werden bandartige Strukturen gemäß § 35 (1) Nr. 8 & 9 BauGB durch einen Privilegierungskorridor auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen von bis zu 200 Metern hervorgerufen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Grundsatz 2 "Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten" adressiert explizit die kommunale Bauleitplanung und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freifächen-Solarenergieanlagen. Ein Widerspruch zur thematisierten Förderkulisse des EEG besteht durch den Grundsatz 2 nicht, denn auch innerhalb dieser Förderkulisse ist die Vermeidung bandartiger Strukturen und Barrierewirkungen rechtlich darstellbar und raumordnerisch sinnvoll.

1039122_011, Gemeinde Swisttal

Inhalt

Windenergiebereiche (WEB):

8. Umfassung von Ortschaften, Freihaltekorridor zwischen WEBs (Massierung)

Im Rahmen der Stellungnahme der Gemeinde Swisttal vom 26.03.2024 wurde im Rahmen des Scopinverfahrens geltend gemacht, dass in Bezug auf die Umfassung von Ortschaften sowohl eine Massierung als auch eine Umzingelung der Ortschaften durch die Verringerung von WEBs zu verhindern ist. In der Methodik der zeichnerischen Ausweisung von WEBs im Regionalplan (Begründung S. 76ff) wird diesbezüglich vorgebracht, dass entsprechend der Rechtsprechung eine unzumutbare Beeinträchtigung angenommen wird, sofern die WEB innerhalb eines Winkels von mehr als 120° um den Siedlungsbereich liegen. In diesem Fall ist entsprechend der Rechtsprechung des OVG Magdeburg anzunehmen, dass der Siedlungsbereich von einer deutlich sichtbaren, geschlossenen, umgreifenden Kulisse umgeben ist (OVG Magdeburg, Beschl. v. 16.03.2012 – 2 L 2/11, juris Rn. 20). Als Ausnahme wird geltend gemacht, dass der maximale Umfassungswinkel von 2*120° überschritten werden kann, "wenn standörtliche Gegebenheiten die Sichtbarkeit einschränken und bei einer Bebauung mit WEA optisch keine deutlich sichtbare und geschlossene … Kulisse zu erwarten ist.". Zudem soll innerhalb eines 2,5 km weiten Radius' um Ortschaften herum ein Freihaltekorridor zwischen zwei WEB von mindestens 60° eingehalten werden. Für die südlich in Nachbarschaft liegenden Ortschaften Rheinbach-Niederdrees und Rheinbach-Peppenhoven ist dieses Kriterium jedoch noch zu vermerken und betrifft auch WEBs, die sowohl auf Rheinbacher als auch auf Swisttaler Stadt- bzw. Gemeindegebiet liegen. Die Kriterien der genannten Ausnahme sind in diesem Gebiet aufgrund der weitläufigen Sichtbeziehungen nicht anzuwenden. Daher wird von der Gemeinde Swisttal folgendes gefordert:

- In der Umweltprüfung wird die Umfassung von Ortschaften in Bezug auf das Schutzgut Mensch nicht behandelt. Für die Erhaltung guter Lebensverhältnisse in den direkt angrenzenden Ortschaften (vier WEB mit nur einem max. Abstand von 700 m zu Morenhoven und Miel) wird daher gefordert, die Umweltprüfung in Bezug auf die Umfassung von Ortschaften (Gesundheit, Landschaftsbild, Blickbeziehungen) bezüglich dem Schutzgut Mensch zu ergänzen.
- Die methodische Darstellung des Themas "Umfassung von Ortschaften" ist zu präzisieren im Hinblick auf den Angelpunkt des Winkels. Es ist klarzustellen, ob der Winkel z.B. von der Ortsmitte (auch hier ist zu unterscheiden zwischen Ortskern oder geographischem Mittelpunkt), dem Ortsrand aus zu messen ist oder für jedes einzelne Gebäude Gültigkeit hat.
- Der Umfassungswinkel der WEBs zwischen Rheinbach und Swisttal ist für die anliegenden Ortschaften auf maximal 120° zu begrenzen.
- Es ist zu prüfen, ob die Ergebnisse des Urteils des OVG Münster vom 27.09.2024 in die Beurteilung der WEBs einzubeziehen sind und inhaltlich das

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnahme ist entsprochen, da die Windenergiebereiche (WEB) RHE_SWI_01, RHE_SWI_02, RHE_SWI_03 und RHE_02 zurückgenommen werden (s. StnID 1048057). Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf).

Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

oben genannte Gerichtsurteil des OVG Magdeburg aktualisieren. • Für die Swisttaler Ortschaften Morenhoven und Miel ist die Massierung einzudämmen, da der genannte Freihaltekorridor (60°) zwischen den einzelnen WEBs im Grenzbereich von Rheinbach und Swisttal nicht gegeben ist.	

1039122_012, Gemeinde Swisttal

Inhalt

9. Unterschiedliche Flächenausweisung rechtsrheinisch (weniger) und linksrheinisch (mehr) im Regierungsbezirk

Auch wenn die Vorgehensweise der Restriktionsanalyse und der Ausweisung der WEBs in vielen Teilen nachvollziehbar ist, müssten auf der Grundlage der Ausgeglichenheit die WEBs gerechter zwischen den Kommunen verteilt werden. Hierbei müssen andere Wege / Möglichkeiten definiert werden, um sowohl rechts- wie auch linksrheinisch einen ausgewogenen Flächenanteil für die mögliche Ausweisung von Windenergieanlagen auszuweisen. Durch diese Ungleichgewichtung entsteht zugleich gesellschaftlicher Unmut, der die Akzeptanz in der Bevölkerung für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien entgegenstehen könnte. Es wird daher vonseiten der Gemeinde darum gebeten, weitere Möglichkeiten der Flächenausweisung für die rechtsrheinischen Kommunen zu prüfen und durch zusätzliche Ausweisung von WEBs in diesen Gebieten die linksrheinischen Kommunen zu entlasten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum

	verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in allen Kommunen unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommunen ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

1039122_013, Gemeinde Swisttal	
Inhalt 10. Methodische Differenzierung zwischen Innen-und Außenbereich bezüglich Abstandsflächen Wurde im rechtsrheinischen Gebiet dieselbe Differenzierung und systematische Methode für die Abstandsberechnung für WEBs zu Innen- und Außenbereich zu Siedlungsbereichen angewandt wie im linksrheinischen Gebiet des Regierungsbezirkes? Dies soll in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Das regionalplanerische Konzept wurde vor dem Hintergrund des planerischen Gleichbehandlungsgrundsatzes einheitlich im gesamten Planungsraum angewandt. Dies ist hinreichend in der Begründung dargelegt. Hinsichtlich der zu Grunde gelegten Abstände siehe insbesondere Kapitel 4.1.2.1 der Begründung.

1039122_014, Gemeinde Swisttal	
Inhalt 11.Unterschiedliche Herangehensweise bei dem Ausschluss militärischer und ziviler Luftfahrträume Sowohl um Flugplätze zivilen Luftverkehrs als auch um militärische Flugbereiche wird ein Schutzradius als Ausschlusskriterium gefasst. Außerhalb dieser Flächen gibt es ebenfalls bei beiden eine Höhenbegrenzung (zivil = 100m, militärisch = 150m), "die einer standort- und anlagentypgenauen Einzelfallprüfung unterliegen" (Begr. S. 51). Entsprechend der Empfehlung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung werden jedoch die Flächen innerhalb dieser Zone aus dem Potentialraum ausgeschlossen, während diese im Bereich der Militärflughäfen weiterhin in die Potentialraumanalyse einfließen. Im Gegensatz zum zivilen Luftverkehr wird hier davon ausgegangen, dass "eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist" und eine Entscheidung für oder gegen eine WEA im Genehmigungsverfahren erfolgt (Begr. S. 81). Der unterschiedliche Umgang mit den Höhenbegrenzungen aufgrund der zivilen und militärischen Luftfahrt kann hier nicht nachvollzogen werden. Es wird eine Gleichbehandlung der möglichen Einschränkungen durch den Luftverkehr sowohl im zivilen als auch im militärischen Luftraum gefordert. Sofern es in beiden Bereichen um Einzelfallbetrachtungen und Einbezug der jeweiligen zuständigen Behörden handelt, ist die unterschiedliche Verfahrensweise aneinander anzupassen, sodass hierdurch eine bessere Verteilung der WEBs im Gesamtraum des Regierungsbezirkes entstehen kann.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung. Das planerische Konzept differenziert diesbezüglich nicht zwischen ziviler und militärischer Luftfahrt. Von der generellen Berücksichtigung der luftverkehrlichen Belange ist die konzeptionelle Berücksichtigung des Belangs der militärischen MVA zu unterscheiden. Siehe hierzu ausführlich die Erläuterungen in Kapitel 4.1.3 der Begründung. Hinweise zu Konflikten mit zivilen MVA liegen dem Plangeber nicht vor.

1039122_015, Gemeinde Swisttal	
Inhalt 12. Überschwemmungsgebiete bei RHE_SWI_01 / RHE_SWI_02 Laut Umweltbericht sind keine Umweltauswirkungen wegen fehlender Überlagerung zu Überschwemmungsgebieten oder HQ 100 zu erwarten. Der Umweltbericht legt zur Beurteilung und Bewertung der Betroffenheit des Schutzgutes Wasser die Daten der Überschwemmungsgebiete zugrunde, die mittlerweile angesichts der zu erwartenden Folgen des Klimawandels und der Bedrohungen durch Überschwemmungen neu überrechnet wurden. Die Gemeinde Swisttal fordert mit Blick auf die Beschaffenheit des Gewässersystems eine Berücksichtigung aktueller Berechnungsdaten, um mögliche Konfliktverschärfungen und Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden. Denn schon zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Ausweitung potentieller Überschwemmungsgebiete zu befürchten, da die Überrechnungen jüngst zurückliegende Überschwemmungen einbezogen haben. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung ist diese auf der Grundlage der überrechneten Überschwemmungsgebiete vorzunehmen und die geplanten Windenergiebereiche sind um sensible Flächen zu reduzieren. Auch kann mit der Option des micro – siting im Genehmigungsverfahren nicht hinreichend auf eine Beeinträchtigung von potentiellen Überschwemmungsflächen begegnet werden, sodass weder der Intention des beschleunigten Ausbaus der Windenergie noch den Rücksichtnahmegeboten der Wasserhaushaltsgesetze Rechnung getragen wird. Insbesondere mit Blick auf die in Rede stehende Verschärfung wasserhaushaltsrechtlicher Regelungen auf Bundes- und Landesebene würde das Genehmigungsverfahren zur Erzeugung der Windenergie zudem auf Hindernisse auf der Zulassungsebene treffen und von begründeten Ausnahmeregelungen Gebrauch machen müssen. Die intendierten begünstigenden Beschleunigungseffekte des Regionalplans Teilplan EE würden verfehlt. Der Gemeinde Swisttal werden im Kontext von Hochwasserschutzmaßnahmen auch wichtige Areale zur Realisierung möglicher Retentionsflächen und Korridore möglicher Gewässerrenaturierungen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie entzogen. Die im Regionalplan angewandte Methodik zur Identifizierung von Windenergiebereichen hat Gebiete festgesetzter und vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete und HQ 100-Flächen als Ausschlusskriterium definiert und dies auch mit den Unvereinbarkeiten des zügigen Ausbaus der Windenergie mit dem geltenden Wasserrecht begründet.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Teilstellungnahme wird derart interpretiert, dass die Festlegung der WEB RHE_SWI_01 und RHE_SWI_02 vom Stellungnehmenden kritisiert wird. Demzufolge wird der Stellungnahme entsprochen. Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Die WEB RHE_SWI_01 und RHE_SWI_02 werden zurückgenommen (s. StnID 1048057). Im Übrigen gilt folgendes: Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Die verwedente Datengrundlage ist aktuell. Überschwemmungsbereiche dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

1039122_016, Gemeinde Swisttal

Inhalt

13. Schutz der Knoblauchkröte im WEB SWI_04

Die nunmehr als Windenergiebereich geplante Fläche ist gegenüber der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszone deutlich in westliche Richtung erweitert. Diese Ausweitung ist insofern nicht nachvollziehbar, da erhebliche Umweltauswirkungen auf ein NSG in 375m Entfernung zu erwarten ist. Dabei handelt es sich um die Kiesgrube innerhalb des NSGs SU -071 nordöstlich von Strassfeld, die als Lebensraum der Knoblauchkröte von überragender Bedeutung ist. Diese gilt als planungsrelevante Art, bei der bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Gemäß Artenschutz- tool LANUV sind von der Art besiedelte Bereiche als Tabustandorte zu werten. Auch wenn für den geplanten Windenergiebereich keine Überlagerung mit dem NSG SU.071 festgestellt wird, so sind doch die Auswirkungen auf die Lebensräume so erheblich, dass eine Vergrößerung des Abstandes zum NSG mit dem Ziel einer nennenswerten Minderung der artenspezifischen Beeinträchtigungen gefordert wird. Es ist fraglich, ob dieses Ziel allein mit der fehlenden Eignung als Beschleunigungsgebiet erreicht werden kann. Die im Plangebiet vorhandenen schutzwürdigen Biotope BK 5207-065 und BK 5207-069 belegen die Prägung eines ökologisch hochwertigen Lebensraums.

Auszug aus Begründung:
Gemäß § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten. Eine Ausweisung als WEB ist aufgrund des umweltfachlichen Schutzzweckes des jeweiligen gesetzlich geschützten Biotops ausgeschlossen. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird in Anlehnung an § 4 (3) WindBG ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung wird WEB-spezifisch überprüft, ob aufgrund der konkreten Schutzziele der Vorsorgeabstand individuell verändert werden sollte. Die geschützten Landschaftsbestandteile N6 KSU LP4 2.4.2-13 ('Uhlshovener Maar' und Maar 'An der Kölnstraße') sind ebenfalls aus naturschutzfachlicher Sicht dem wertvollen Lebensraum der Knoblauchkröte zuzuordnen und aus der Konzentrationsplanung für Windenergie der Gemeinde aus Potenzialflächen ausgliedert. Abgeleitet durch die entsprechenden Gebote aus dem LP4 wurden zudem im Rahmen des Freiraumkonzepts der Gemeinde Swisttal die folgenden zwei Maßnahmen zur Umsetzung beschlossen:

1. Wiederherstellung bzw. Pflege der Maare zur ökologischen Optimierung
2. Förderung der Vernetzungen der Maare durch geeignete Biotopstrukturen. Hierfür ist eine Ackerbrache im Bereich zwischen den Maaren anzulegen.

Die Maare selbst sowie der Verbindungsraum müssen bei der Standortwahl für WEA zwingend freigehalten werden, damit die Maßnahmen umgesetzt werden können und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SWI_04 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

der ausreichende Schutz der Knoblauchkröte sichergestellt werden kann. Der Gemeinde ist bewusst, dass nun andere Grundlagen und methodische Verfahren zur Identifizierung von Windenergiebereichen von der Regionalplanung heranzuziehen sind. Dennoch kann nicht nachvollzogen werden, aus welchem Grund das hochsensible Habitat für eine planungsrelevante Art in die jetzigen Potenzialflächen einbezogen wird.	

1039122_017, Gemeinde Swisttal

Inhalt

14. Ergänzung der Datengrundlagen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (z.B. Schwerpunktvorkommen)

Die Gemeinde Swisttal spricht sich dafür aus, dass bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten weitere verfügbare Datengrundlagen wie z.B. Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten berücksichtigt werden. Gemäß Tab. 9-2 des Umweltberichts würden die Windenergiebereiche EU_SWI_02 (Schwerpunktvorkommen Grauammer, Rohrweihe, Goldregenpfeifer) und RHE_SWI_01, RHE_SWI_02, RHE_SWI_03 sowie SWI_04 aufgrund des Schwerpunktvorkommens des Goldregenpfeifers nicht mehr die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet erfüllen. Artenschutzprüfungen der Stufe 2 sind in diesen WEB aufgrund des hohen Vorkommens windenenergieempfindlicher Arten unumgänglich.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) RHE_SWI_01, RHE_SWI_02, RHE_SWI_03 und SWI_04 werden zurückgenommen (s. StnID 1048057, StnID 1048974).

Der Windenergiebereich (WEB) EU_SWI_02 wird in seiner Abgrenzung verändert (s. StnID 1048229). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts).
In Anhang E des Umweltberichtes erfolgt eine Darstellung der Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen (siehe Tabelle 2-3) sowie den betreffenden Arten. Die aufgeführten Schwerpunktvorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen für die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft. Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts), dies betrifft unter anderem auch mögliche Betroffenheiten der Grauammer, des Goldregenpfeifers und der Rohrweihe.
Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der

räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Schwerpunktvorkommen wurden nicht berücksichtigt, da bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf konkrete Artdaten zurückgegriffen wurde, die eine konkrete Auseinandersetzung mit der Betroffenheit einzelner Artnachweise ermöglichen. Der Begriff "Schwerpunktvorkommen" (SPVK) ist in NRW seit dem Leitfaden 2013 eingeführt und beschreibt lediglich Hilfestellungen für die Genehmigungspraxis. SPVK stellen dabei „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar, sie sind keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Das LANUK NRW bestätigt, dass die abgegrenzten SPVK nicht als sensible Gebiete im Sinne der Regelungen der RED zu betrachten sind.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies

umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Im Prüfbögen zu WEB EU_SWI_02_2 werden die Vorkommen der Grauammer, Rohrweihe und des Goldregenpfeifers dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Da WEB EU_SWI_02_2 als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die Identifizierung der anzuwendenden fachlich anerkannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden mit Hilfe der vorliegenden Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des

Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und dem Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten) erarbeitet. Für das konkret im Prüfbogen benannte spezifische Artenspektrum bildet das Fachinformationssystems des LANUK eine wesentliche Grundlage. Der Datenbestand des Fachinformationssystems basiert auf Messtischblatt-Quadranten und wurde anschließenden seitens des LANUK in Hinblick auf Plausibilität und Belastbarkeit validiert. Da das Artenschutztool keine Punktnachweise, sondern die Nachweise des gesamten MTBQ berücksichtigt, wird eine vorsorgliche Herangehensweise unterstützt. Die Prüfung des Artenschutztools beschränkt sich nicht auf im WEB vorkommende Arten, sondern schließt im Umfeld vorkommende Arten mit ein, somit kann den betriebsbedingten Auswirkungen der WEA auf im Umfeld vorkommende Arten Rechnung getragen werden.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und
2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und
3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes,

	ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Das Modul B des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird derzeit erarbeitet. Es wird eine fachliche Grundlage bei der Konkretisierung von Artenschutz-Maßnahmen darstellen. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1039122_018, Gemeinde Swisttal	
Inhalt 15. Modellflug Club Rheinbach-Swisttal südlich von Miel Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des WEBs RHE_SWI_02 ein Modellflugverein sein Grundstück hat. Es handelt sich hierbei um einen gemeinnützigen Verein zur "Wahrung, Pflege und Förderung des Modelflugsportes", insbesondere durch die Förderung der Jugend. Dieser Verein hat eine Aufstiegserlaubnis für Modellflug von der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf aus dem Jahr 2009 sowie einen Änderungsbescheid zur Aufstiegserlaubnis aus dem Jahr 2024. Beiden Verwaltungsakten ist zu entnehmen, dass dem Verein die Möglichkeit zukommt von ihrem Grundstück aus in definiertem Abstand unterschiedliche Modellflugzeuge fliegen zu lassen. Wie der gutachterlichen Stellungnahme zum Thema Abstand von Windkraftanlagen zu Modellfluggeländen aus dem Jahr 2023 zu entnehmen ist, ist für die Aufrechterhaltung des Modellflugbetriebes ein Mindestabstand zum Flugbetriebsraum einzuhalten. Es wird darum gebeten die beigefügten Unterlagen zu diesem Thema zu beachten. Siehe Anhang „Aufstiegserlaubnis Modellflugverein"	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen (s. StnID 1048057).

1039122_019, Gemeinde Swisttal	
Inhalt 16. Einflugschneise sowie Übungsgebiet für den Flugbetrieb der Bundespolizei Heimerzheim Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung der Einflugschneise sowie des Übungsgebietes für den Flugbetrieb mit der Bundespolizei in Swisttal-Heimerzheim Kontakt aufzunehmen ist. Dies bezieht sich auf mögliche Hindernisse in der Realisierung der WEBs SWI_05, SWI_04 sowie insbesondere SWI_01.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die Bundespolizei wurde in die Planungen einbezogen.

1039122_020, Gemeinde Swisttal	
Inhalt 17. Berücksichtigung der Radarstation TIRA in Wachtberg-Berkum Entsprechend der Begründung (S. 42) wird zur Radarstation TIRA weiterer Abstimmungsbedarf im Verlauf des Verfahrens zur Aufstellung des TPEE gesehen. Dies wird vonseiten der Gemeinde Swisttal begrüßt. Die Gemeinde Swisttal bittet um die Beachtung einer fachlichen Stellungnahme und damit evtl. verbundene Vergrößerung der Abstandsfläche. Diesbezüglich wird die Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr explizit in der Begründung genannt. Wie in der Begründung beschrieben, wird die Anlage u.a. auch vom Fraunhoferinstitut betrieben, weshalb auch hier eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten ist	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die Belange der Radarstation TIRA werden durch die Abstimmung mit den fachlich zuständigen Stellen gewürdigt.

1039122_021, Gemeinde Swisttal	
Inhalt 18. Laufende Bebauungsplanverfahren im Bereich Ollheim / Heimerzheim Die Gemeinde Swisttal möchte in diesem Zuge darauf hinweisen, dass es im Bereich der Flächen des Flächennutzungsplanes Sachlicher Teilplan Windkonzentrationszonen der Gemeinde Swisttal seit einigen Jahren Bebauungsplanverfahren laufen. Diese Verfahren sind durch Projektentwickler angestoßen worden und ruhen seit geraumer Zeit. Die Flächen der Windkonzentrationszonen wurden in den aktuellen Entwurf als WEBs SWI_05, SWI_04 sowie SWI_01 übernommen, was vonseiten der Gemeinde ausdrücklich begrüßt wird. [Abbildung] [Gutachtlichte Stellungnahme] [Abbildung]	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Bzgl. der nicht Weiterverfolgung der WEB SWI_01 und SWI_05 s. StnID 1048057. Bzgl. der nicht Weiterverfolgung des WEB SWI_04 s. StnID 1048974.

AZ: BET_169000_1	
Stadt Troisdorf	
1038397_001, Stadt Troisdorf	
Inhalt Zum oben genannten Verfahren werden keine Bedenken vorgebracht. Es gibt derzeit seitens der Stadt Troisdorf keine bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen, die für die Planaufstellung bedeutsam sein könnten. Zum Vorentwurf hatten wir Sie mit Schreiben vom 09.05.2023 über das Projekt Metro-Klima-Lab im Freiraum zwischen den Städten Troisdorf, Niederkassel und Köln informiert. Das Projekt wird im Februar 2025 abgeschlossen. Ferner hatten wir Sie über eine in Erstellung befindliche Potenzialanalyse im Auftrag der Stadtwerke Troisdorf zu „Freiflächen-Photovoltaik und Windenergie der Stadt Troisdorf“ hingewiesen, die mittlerweile vorliegt (energielenker, 2023). Ein Konflikt zwischen diesen Planungen und dem vorliegenden Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wird hier nicht gesehen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_170000_1

Gemeinde Wachtberg

1038406_001, Gemeinde Wachtberg

Inhalt

Bezüglich der mit dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (STEE) beabsichtigten regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen als Vorranggebiet i.S.v. § 7 ROG weist die Gemeinde Wachtberg auf widerstrebende Belange der Landes- und Bündnisverteidigung hin, die gemäß § 2 EEG der Förderung erneuerbarer Energien übergeordnet sind.

Konkret bezieht sich der Hinweis auf das in Wachtberg-Berkum stationierte Weltraumbeobachtungsradar TIRA (Tracking and Imaging Radar), welches im Dienste der Bundeswehr steht und dessen uneingeschränkte Nutzbarkeit von überragender Bedeutung für die Landes- und Bündnisverteidigung ist.

Da der funktional relevante Wirkungsbereich der TIRA-Anlage über den im Jahr 1965 amtlich festgelegten Schutzbereich hinausgeht, ist angesichts von Windenergieanlagen heutiger Dimension seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW) beabsichtigt, den amtlichen Schutzbereich zu erweitern um die Funktionalität der Anlage sicherzustellen.

Bezüglich der im STEE geplanten Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie im Umfeld der TIRA-Anlage (insbesondere der Vorranggebiete WAC_01 sowie MEH_WAC_01, MEH_04, MEH_05, BN_02) wird daher auf Eingaben des BAIUDBW sowie des im Auftrag der Bundeswehr tätigen Fraunhoferinstituts verwiesen.

Vor dem Hintergrund, dass in diesen Bereichen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen der öffentliche Belang der Störung einer Radaranlage (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB) entgegensteht oder dies nicht auszuschließen ist, können diese Gebiete ggf. nicht fehlerfrei als Windenergiebereich festgelegt werden. Zudem könnte die Windenergienutzungseignung bei den Vorranggebieten im Umfeld des TIRA fraglich oder zumindest unsicher sein, was den Nachweis gemäß § 3 WindBG iVm Anlage 1 WindBG betrifft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine eindeutige Gewährleistung des Nutzungsvorrangs der Windenergie für die im STEE als Vorranggebiet festgelegten Windenergiebereiche gewährleistet sein.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnahme ist entsprochen (s. StnID 1048974).

1038406_002, Gemeinde Wachtberg	
Inhalt Zudem wird auf die unmittelbar südlich der Gemeinde- und Landesgrenze befindliche militärische Anlage Philipp-Freiherr-von-Boeselager-Kaserne, Grafschaft (Rheinland-Pfalz) hingewiesen. Auch deren übergeordneten Belange gemäß § 2 EEG sind im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan zu wahren.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die Belange der Verteidigung werden durch die Berücksichtigung der Abstimmungen mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr raumordnerisch gewürdigt.

1038406_003, Gemeinde Wachtberg	
Inhalt Im Übrigen werden gemeindeseits folgende Anregungen eingebracht: TEXTLICHE FESTLEGUNGEN 2.1 Nutzung der Windenergie Z.1 Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie darf nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Entwicklung gehen. Neben seiner prioritären Bedeutung des Radoms für die Verteidigungszwecke kommt der Funktionsfähigkeit des Radoms mit seinem zweiten Schwerpunkt im Bereich der Forschung und Entwicklung eine sehr hohe Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Wachtberg zu. Eine Beeinträchtigung der Funktionalität des Radoms könnte die mit der Anlage verbundenen Institute gefährden und den Wirtschaftsstandort Wachtberg schwächen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die Belange des Radmos wurden im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Ebene der Regionalplanung entsprechend berücksichtigt.

AZ: BET_17001_1	
Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Ville-Eifel	
1038124_001, Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Ville-Eifel	
Inhalt Die Stellungnahme ist mit dem Betriebssitz und den Regionalniederlassungen Niederrhein und Rhein-Berg abgestimmt (Beteiligten-Nrn. 17000, 17001, 17002, 17003) Grundsätzlich sind die Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans sowie des Landesstraßenbedarfsplans bei der Aufstellung des Regionalplans zu berücksichtigen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen.

1038124_002, Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Ville-Eifel	
Inhalt Im Regionalplan Köln werden verschiedene, großflächige Windenergiebereiche dargestellt. Aufgrund der Größe der geplanten Gebietsausweisung und der (insbesondere während der Bautätigkeiten) zu erwartenden verkehrserzeugenden Nutzung bestehen Bedenken, dass das bereits hoch belastete Straßennetz, eine leistungsfähige und somit auch sichere Abwicklung der zusätzlichen Verkehre nicht garantieren kann. Um den zukünftig zu entwickelnden Flächen eine leistungsfähige Anbindung an das übergeordnete Netz bieten zu können, wird ggf. ein Ausbau der umliegenden Bundes- und Landesstraßen, sowie auch der Anschlussstellen zur Bundesautobahn erforderlich werden. Üblicherweise erfolgen Untersuchungen der Leistungsfähigkeit im Zuge des letzten Schrittes in der späteren Bauleitplanung, dem Bebauungsplanverfahren. Dieser Planungsschritt ist oftmals bereits mit konkretem Interesse von Vorhabenträgern und Firmen verbunden. Wenn in diesen Verfahren dann umfangreiche Ausbaumaßnahmen der umliegenden Straßen von den Kommunen aufgestellt und umgesetzt werden müssen, führt dies in der Regel zu Verzögerungen im Bauleitverfahren. Daher wird an dieser Stelle ausdrücklich empfohlen die verkehrliche Anbindung der Gebiete mit allen dafür erforderlichen Maßnahmen, in Absprache mit der Straßenbauverwaltung, vor den weiterführenden Bauleitverfahren durchzuführen. Zudem sind bei den Verkehrsuntersuchungen, sämtliche derzeit ebenfalls noch geplante, umfangreiche Entwicklungen der Gebietskörperschaften zu berücksichtigen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert Die Zuwegung der WEB ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung. Der etwaige notwendige Ausbau des Wegenetzes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Konzeption, sondern wird standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt.

1038124_003, Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Ville-Eifel	
Inhalt Die Abstände zu dem äußeren Rand des für den Verkehr freigegebenen Flächen von Bundes- und Landesstraßen – in nicht besonders eisgefährdeten Regionen - ist größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser anzusetzen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung der Windenergiebereiche (WEB) in der Planungsregion Köln gesamträumlich zu Bundes- und Landstraßen einen Vorsorgeabstand von 95 m berücksichtigt, um den straßenverkehrlichen Belangen Rechnung zu tragen. Zur ausführlichen Begründung der zugrundegelegten Kriterien wird auf Kapitel 4.1.2.1 der Begründung verwiesen. Der Abstand zur verkehrlichen Infrastruktur unterliegt der planerischen Abwägung. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW, dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie der Vorbelastung der durch Bundes- und Landstraßen geprägten Bereiche nicht sachgerecht. Ein größerer Abstand würde entweder weniger Raum für die Windenergie oder eine stärkere Inanspruchnahme von sensiblen Bereichen bedeuten. Zusätzlich sei angemerkt, dass im Einzelfall auch geringe Abstände von Windnergieanlagen zu Bundes- und Landstraßen zulässig sein können.

1038124_004, Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Ville-Eifel	
Inhalt Ferner sind folgende Punkte zu berücksichtigen: • Bundes- und Landesstraßen sind außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten für die Abwicklung des überregionalen Verkehrs bestimmt und haben daher keine erschließende Funktion. Direkte Grundstückszufahrten sowie Zufahrten zu den genutzten Flächen, werden daher grundsätzlich abgelehnt bzw. bedürfen ohne alternativer Erschließungsmöglichkeit einer Einzelfallprüfung. Die Erschließung der geplanten Gebiete hat somit vorrangig über das Kommunale Straßennetz zu erfolgen • Allein durch die Ausweisungen der Flächen im Regionalplan entsteht kein Anspruch auf eine neue unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist im konkretisierenden Verfahren zu regeln. • Da die Änderungen erhebliche zusätzliche Verkehre mit sich bringen, sind die Auswirkungen der neuen Flächenentwicklungen in den weiteren Verfahren jeweils gegebenenfalls mittels eines Verkehrsgurtachtens nachzuweisen. Hierbei ist der Prognosehorizont 2035 anzusetzen. Sofern die Auswirkungen des geplanten Gebietes einen Ausbau erforderlich machen, ist dieser von der jeweiligen Kommune umzusetzen und zu finanzieren. • Gleiches gilt für die Unterhaltungskosten für dabei entstehende zusätzliche Anlagen, welche später in die Baulast des Landesbetrieb Straßenbau übergehen. Diese sind in Form einer einmaligen Summe an den Landesbetrieb abzulösen. • Die nach den Straßengesetzen als öffentliche Verkehrsfläche gewidmeten Teile der klassifizierten Straßen (Straßenkörper mit allen Bestandteilen, Luftraum, Zubehör und Nebeneinrichtungen) dürfen nicht überplant werden und sind ausschließlich als öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung. • Es wird auf die gesetzlichen Anbauverbotszonen der Bundesstraßen hingewiesen. • Innerhalb dieser Zonen wird Bebauung, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs abgelehnt. • Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der jeweiligen Kommune. • Die Entwässerung der Bundes- u. Landesstraßen ist zu gewährleisten. Sollten hierzu Maßnahmen aufgrund der neuen Flächennutzung erforderlichen werden, gehen diese nach Verursacherprinzip zu Lasten der Kommune. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit der Straßenbauverwaltung und den Wasserbehörden abzustimmen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

AZ: BET_17002_1

Landesbetrieb Straßenbau NRW - Niederlassung Niederrhein

1037334_001, Landesbetrieb Straßenbau NRW - Niederlassung Niederrhein

Inhalt

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien

zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG)

Ihr Schreiben vom 13.01.2025, AZ: 32.01-EE.FV-ÖfA-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich verweise auf die bisherigen Stellungnahmen seitens des Landesbetriebes Straßenbau. Diese sind weiterhin zu berücksichtigen.

Die Planungen des Bundesverkehrswegeplans sowie des Landesstraßenbedarfsplans sind zu beachten (Die Bedarfspläne - Straßen.NRW.)

Ferner weise ich auf folgende geplante/laufende Maßnahmen der Niederlassungen Niederrhein und Ville-Eifel hin:

- B57n OU Hückelhoven-Baal
- B221n Umgehung Unterbruch
- B 56 (ehemals B221) 4- streifiger Ausbau Geilenkirchen- Landstraße bis A 46
- B 221n OU Scherpenseel
- B 51n Fortf. OU Köln-Meschenich bis AS Eifeltor
- B56n OU Swisttal/Miel AS A61
- B264n OU Golzheim
- B266n OU Merchernich-Roggendorf
- B399n N-OU Düren
- B265/L34/S18 BÜ-Beseitigung Köln/Militärring
- L117n OU Hückelhoven-Ratheim u. Millich
- L364n OU Hilfrath
- L 364n OU Hückelhoven
- L43n Neubau zw. AS-K-Worringen u. B9 Neusser Landstr.
- L93n OU Pulheim/Stommeln
- L163 BÜ-Beseitigung Meckenheim
- L183 Ausbau zw. K6 u. L361, AS Frechen Nord u. Verflechtungsspur A4
- L183 4-streifiger Ausbau HGK-Brücke (Keramion) – K8
- L221 OU Eilendorf

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden allgemeine Hinweise gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Darüber hinaus wird auf eine frühere Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung verwiesen. Die darin geäußerten Bedenken und Anregungen werden aufrechterhalten. Hierzu gilt folgendes: Der Planentwurf ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses. Als vorlaufende formelle Schritte wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG mit Datum vom 17.04.2023 über die beabsichtigte Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln unterrichtet. Das Konsultationsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 Raumordnungsgesetz zur Umweltprüfung wurde mit Datum vom 15.03.2024 durchgeführt (Scoping). Rückmeldungen und Hinweise im Rahmen der Unterrichtung sowie des Scopings sind in die Erarbeitung des Planentwurfes und der Umweltprüfung eingeflossen.

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2024 den Planentwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Die bis dahin vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sind im Planentwurf berücksichtigt worden.

• L238n OU Eschweiler, 3. BA • L361 OU Bergheim • RS4 Radschnellweg Euregio • RS6 Radschnellweg Köln-Frechen Rechtlich gilt das Bundesfernstraßengesetz sowie das Straßen- und Wegegesetzt NRW. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundes- und Landesstraßen darf nicht beeinträchtigt werden.	

1037334_002, Landesbetrieb Straßenbau NRW - Niederlassung Niederrhein	
Inhalt Auf die Anbauverbotszone sowie die Anbaubaubeschränkungszone weise ich ebenfalls nochmals hin. Weiterhin bitte ich um Beachtung der folgenden Punkte: Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte sollte ein Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße eingehalten werden. Dieses Abstandsmaß bemisst sich nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung der Windenergiebereiche (WEB) in der Planungsregion Köln gesamträumlich zu Bundes- und Landstraßen einen Vorsorgeabstand von 95 m berücksichtigt, um den straßenverkehrlichen Belangen Rechnung zu tragen. Zur ausführlichen Begründung der zugrundegelegten Kriterien wird auf Kapitel 4.1.2.1 der Begründung verwiesen. Der Abstand zur verkehrlichen Infrastruktur unterliegt der planerischen Abwägung. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW, dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie der Vorbelastung der durch Bundes- und Landstraßen geprägten Bereiche nicht sachgerecht. Ein größerer Abstand würde entweder weniger Raum für die Windenergie oder eine stärkere Inanspruchnahme von sensiblen Bereichen bedeuten. Zusätzlich sei angemerkt, dass im Einzelfall auch geringe Abstände von Windnergieanlagen zu Bundes- und Landstraßen zulässig sein können.

1037334_003, Landesbetrieb Straßenbau NRW - Niederlassung Niederrhein	
Inhalt • Straßenbegleitgrün auf dem Grundstück der Bundes- oder Landesstraßen ist zu erhalten. Bei einem Eingriff sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Absprache mit der jeweiligen Niederlassung durchzuführen. • Die vorgeschriebenen lichten Abstände zu den Bundes- oder Landesstraßen sind einzuhalten und eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ist auszuschließen. • Auf die Verbotszonen der Bundesstraßen gemäß Fernstraßengesetzt wird hingewiesen. Diese sind einzuhalten. • Direkte Zufahrten zur Bundes- oder Landesstraße werden nicht gestattet, die Zuwegung hat über das untergeordnete Straßen- und Wegenetz zu erfolgen. • Sollte eine Erschließung nur über eine Zufahrt zur Landesstraße möglich sein, ist diese in dem gesonderten Verfahren der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen und damit verbundene Auflagen zu erfüllen. • Das Abstellen von Material oder Baumaschinen im Bereich der Bundes- oder Landesstraßen wird nicht gestattet.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1037334_004, Landesbetrieb Straßenbau NRW - Niederlassung Niederrhein	
Inhalt Im weiteren Verfahren, wird um Beteiligung gebeten.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme wird entsprochen.

AZ: BET_172000_1

Stadt Köln - Amt für Stadtentwicklung und Statistik

1038291_001, Stadt Köln - Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Inhalt	Abwägung
die Stadt Köln wurde als eine in ihren Belangen berührte öffentliche Stelle am Konsultationsverfahren gern. § 9 Abs. 2 und 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW zum ersten Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Teilplan EE) beteiligt. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen. Gerne möchten wir auf folgende Aspekte hinweisen und um ihre Berücksichtigung im Rahmen des weiteren Planverfahrens bitten.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden erfasst und ausgewertet. Alle vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange werden, soweit sie auf der Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abgewogen.

1038291_002, Stadt Köln - Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Inhalt

Windenergiebereiche (WEB)

Der Rat der Stadt Köln hat sich mit seinen Beschlüssen zu „Köln klimaneutral 2035“ im Handlungsfeld 2 für „Klimaneutrale Energieversorgung (erreichen)“ ausgesprochen und möchte die Steigerung der lokal und erneuerbar erzeugten Energie. Damit besteht auch ein Interesse an der Ermöglichung von Standorten für Windenergieanlagen. Eine Festlegung von Windenergiebereichen im Teilplan EE des Regionalplans Köln unterstütze uns bei der Umsetzung dieser bedeutsamen städtischen Zielsetzung. Mit großem Bedauern haben wir festgestellt, dass im vorliegenden ersten Entwurf des Teilplans EE - abweichend zum Vorentwurf, der Flächendarstellungen beinhaltete - nun keine Windenergiebereiche auf Kölner Stadtgebiet zeichnerisch festgelegt sind. Aus den zuvor genannten Gründen und vor dem Hintergrund der aktuellen Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene zur Änderung der Rechtslage im Windenergieausbau möchten wir anregen, die Kriterien, die der Plankonzeption des Teilplans EE zugrunde liegen, zu lockern. Hierbei möchten wir explizit um eine erneute Prüfung des pauschalen Schutzabstands der seismologischen Station in Pulheim (Radius von 5 km) sowie des grundsätzlichen Ausschlusses von Bereichen, in denen Überschwemmungsgebiete in Planung sind, bitten und entsprechend anregen, geeignete Flächen für WEB in den TP EE aufzunehmen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregten Bereiche entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Pauschale Abstände und vorsorgliche Ausschlüsse sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände und vorsorgliche Ausschlüsse sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Abstände und vorsorgliche Ausschlüsse sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen

	Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

1038291_003, Stadt Köln - Amt für Stadtentwicklung und Statistik	
Inhalt **Freiflächen- Solarenergieanlagen** Der Entwurf des Teilplans EE weist zwei Grundsätze aus, welche die Vorgaben des LEP NRW konkretisieren. Grundsatz 1 bezieht sich auf die Lenkung der FreiflächenSolarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche und stellt klar, dass die baulichen Anlagen der kommunalen Bauleitplanung über den Flächennutzungsplan und Bebauungspläne bedürfen. Dieser Grundsatz wird durch den Träger der Landschaftsplanung ausdrücklich begrüßt, da hierdurch im Rahmen der Beteiligung auch die Belange des Landschaftsplans auf Grund der Regelungen des § 20 (4) LNatSchG NRW ausreichend berücksichtigt werden. Grundsatz 2 führt die freiraumverträgliche Gestaltung der Freiflächen-Solarenergieanlagen aus. Auch dieser Grundsatz, der bandartige Strukturen vermeiden und eine hohe Durchlässigkeit für Mensch und Tier ermöglichen soll, wird begrüßt. Auch sollen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes begrenzt werden.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038291_004, Stadt Köln - Amt für Stadtentwicklung und Statistik	
Inhalt **Festlegung zur Nutzung der Biomasse** In Grundsatz 3 wird die Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse geregelt. Dieser Grundsatz wird ebenfalls begrüßt, da die bestehende planungsrechtliche Privilegierung und somit die Begrenzung der Anlagen im baulichen Außenbereich auf ein möglichst raumverträgliches Maß bestätigt wird.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038291_005, Stadt Köln - Amt für Stadtentwicklung und Statistik	
Inhalt Für die Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise im weiteren Planverfahren bin ich Ihnen dankbar.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden erfasst und ausgewertet. Alle vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange werden, soweit sie auf der Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abgewogen.

AZ: BET_173000_1	
Stadt Leverkusen	
1038235_001, Stadt Leverkusen	
Inhalt Im Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln werden keine Windenergiebereiche im Leverkusener Stadtgebiet vorgesehen. Die Stadt Leverkusen begrüßt den Ausbau erneuerbarer Energien und unterstützt die Suche von Anlagen auf potenziellen Flächen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038235_002, Stadt Leverkusen

Inhalt

Es folgen Anregungen und Hinweise zum Planentwurf:

<u>Untere Wasserbehörde (UWB)</u>

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht der Unteren Wasserbehörde nachfolgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:

1. EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EU-HWRMRL)

Für die Ausweisung von Vorranggebieten für erneuerbare Energien ist ein Abgleich mit den Maßnahmen und Zielen aus der der EU-WRRL und EU-HWRMRL durchzuführen. Mit der Übertragung in nationales Recht, d.h. Übernahme des EU-Rechtes in das Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz, ist für die Gewässerentwicklung und den Gewässerschutz der entsprechende rechtliche Rahmen gesetzt. Als behördenverbindlich sind hierbei, der Bewirtschaftungsplan und die Hochwasserrisikomanagementplanung anzusehen und in den Regionalplan einzubinden.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus gilt: Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung von Windenergiebereichen (WEB) berücksichtigt sowohl stehende, als auch fließende Gewässer inkl. eines Vorsorgeabstands von 50 m als Ausschlusskriterium (vgl. Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Bei der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden sie daher in der Regel ausgespart. Bei kleineren Gewässern (< 3 m) kann es aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans und der Lage innerhalb eines WEB zu einer Überzeichnung kommen. Auch für diese Fälle gilt, dass Belange des Gewässerschutzes standort- und einzelfallbezogenen auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet werden.

Den Belangen des Hochwasserschutzes wird ebenfalls Rechung getragen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche fließen als Restriktionskriterium in die regionalplanerische Konzeption mit ein. Die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) werden ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden

	Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten. Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser werden festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete sowie Reservegebiete und gesetzlich festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahrenbereiche (HQ100, HQextrem) als Kriterien betrachtet. Darüber hinaus werden mit den Kriterien Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper die Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berücksichtigt. Betroffenheiten werden in den Prüfbögen der WEB dokumentiert und dienen als Hinweise an die nachgelagerte Planungs- und Zulassungsebene. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

1038235_003, Stadt Leverkusen

Inhalt

2. Trink-und Grundwasserschutz

Auf dem Stadtgebiet von Leverkusen sind nachfolgende Trinkwasserschutzgebiete ordnungsbehördlich festgesetzt: Trinkwasserschutzgebiet Leverkusen Rheindorf, Leverkusen- Hitdorf, Langenfeld- sowie Köln Höhenhaus. Die umfassende zeichnerische Darstellung der Zone I bis III B (im Regionalplan nur TWSG I-II dargestellt) halte ich für unerlässlich. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf verweisen, dass in den Wasserschutzgebietsverordnungen unterschiedliche Genehmigungs-und Verbotstatbestände insbesondere für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie bzw. beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen aufgeführt sind.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Die zur Offenlage bereitgestellten Unterlagen entsprechen in Art und Umfang den Anforderungen des § 9 ROG. Die der regionalplanerischen Konzeption zugrunde liegenden Kriterien, die Methodik der Ermittlung des Potenzialraums sowie die dahinterstehenden planerischen Erwägungen sind in der Begründung des Regionalplans dargelegt.
Die Wasserschutzzonen III sind im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium gewertet. Gleichwohl wird für jeden geplanten WEB die Überlagerung der Zonen III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten nachrichtlich im Prüfbogen (s. Anhang C des Umweltberichts) mit dargestellt.
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Wasserschutzzonen online über die Web-Anwendung https://www.elwasweb.nrw.de/ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz

	und Verkehr NRW einsehbar sind.

1038235_004, Stadt Leverkusen	
Inhalt **3. Oberflächengewässer und Hochwasserschutz** Entsprechend der Bewertung bzw. Einstufung der Gewässer gem. EU-HWRMRL sind für Leverkusen die Wupper, die Dhünn, der Wiembach, der Mutzbach sowie der Rhein als Teilstück des Einzugsgebietes Rheingraben-Nord ermittelt worden. Die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind in der Grundlagenkarte dargestellt. Mit der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete erfolgte die Erarbeitung der Hochwassergefahren-und Hochwasserrisikokarten. Diese Karten sind mit der Ausweisung der Flächen für erneuerbare Energien im Regionalplan zu prüfen und abzugleichen. Auch hier sind die ordnungsbehördlichen Festsetzungen hinsichtlich der Genehmigungs- und Verbotstatbestände zu berücksichtigen und einzuhalten. Aus den Erfahrungen der Hochwasserereignisse der letzten Jahre ist es unumgänglich, den nachfolgend aufgeführten Handlungsbereichen noch mehr Berücksichtigung und Aufmerksamkeit zu schenken. Beispielhaft möchte ich hier die Flächenvorsorge und den natürlichen Wasserrückhalt benennen, d.h. Berücksichtigung bei der Regional-und Bauleitplanung, angepasste Bauweise, Gewässer-und Auenrenaturierung und ordnungsgemäße Land-und Forstwirtschaft.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Anregung den Hochwasserschutz verstärkt zu betrachten wird zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Hinweise bzgl. der ordnungsbehördlichen Festsetzungen hinsichtlich der Genehmigungs- und Verbotstatbestände werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren standort- und anlagenspezifisch geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben bewertet.

1038235_005, Stadt Leverkusen	
Inhalt Darüber hinaus werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_174000_1

Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

1038232_001, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln

Die Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ist in drei Teilbereiche gegliedert. Im ersten Teil sind allgemeine Anregungen und Bedenken zum Planentwurf zusammengefasst. Im zweiten Teil sind Anregungen und Bedenken zu den einzelnen zeichnerischen Festlegungen des Planentwurfes enthalten. Im dritten Teil sind Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht zusammengefasst.

1. Allgemeine Anregungen und Bedenken

Der Rhein-Erft-Kreis begrüßt die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. Der Ausstieg aus der Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier ist ein zukunftsgerichteter Schritt in ein klimaneutrales Deutschland. Der Rhein-Erft-Kreis ist durch das politisch beschlossene und schnellere Ende der Braunkohleverstromung bis 2030 in erheblichen Maßen betroffen und benötigt deshalb bei der Umsetzung des Strukturwandels besondere Unterstützung. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien ermöglicht die Versorgungssicherheit mit kostengünstiger, sicherer und umweltverträglicher Energie für eine wettbewerbsfähige energieintensive Industrie zu sichern und gewährleistet dadurch den Erhalt von zukunftssicheren Arbeitsplätzen im RheinErft- Kreis.

Es wird befürwortet, dass bei der Festlegung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie überwiegend der Fokus auf Räume gelegt wird, die eine schnelle und realistische Umsetzung zum Bau von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien in Aussicht stellen.

Zudem wird begrüßt, dass die bestehenden Windenergiezonen, unter anderem auf den rekultivierten und somit konfliktfreieren Flächen des ehemaligen Tagebaus Garzweiler auf der Königshovener Höhe in Bedburg (BED_01 bis BED_05), verdichtet und miteinander verknüpft werden. Dies ermöglicht eine effiziente und zukunftsfähige Nutzung sowie Speicherung der Windenergie. Des Weiteren wird der Ansatz unterstützt, dass regenerative Energien prioritär entlang der Verkehrstrassen umgesetzt werden (ERF_WEI_02 und ERF_01). Durch die Verdichtung von bereits vorhandenen Flächen sowie die Ausweisung von Flächen entlang der Infrastrukturtrassen können Bereiche mit höherem Konfliktpotenzial entlastet werden (vgl. ,,Bündelungsgebot"). Hierbei wird auch auf die regional abgestimmten

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnahme ist entsprochen. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurde bereits bekannte und hinreichend konkrete Transformationsvorhaben berücksichtigt.

Ergebnisse der „Raumperspektive Rhein-Erft", die von den Kommunen und Städten des Kreises unterstützt werden, verwiesen. In Bezug auf Freiflächensolar- und Bioenergie bedarf es bei der Ermittlung der Planungsbereiche eine enge Abstimmung mit den Kommunen und den Kreisen. Die Flächen, die bereits jetzt oder zukünftig einer räumlichen Funktion im Sinne der Transformation zugeordnet sind, müssen bei der Betrachtung als Vorranggebiete ausgenommen werden. Hier sind die im Rhein-Erft-Kreis ausgewählten Sonderplanungszonen/ Transformationsstandorte der Task Force sowie die abgestimmten Areale zur Ansiedlung von Unternehmen, u. a. aus der Digitalwirtschaft, Digitalparks und Hyperscaler, zu berücksichtigen.	

1038232_002, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung	
Inhalt Der Rhein-Erft-Kreis ist mit einem Waldanteil von ca. 11 % einer der waldärmsten Kreise in NRW. Wälder sind u. a. zum Schutz des Klimas, für die Anpassung an die Klimafolgen und zur Förderung der Biodiversität ein wichtiger Baustein. Um weiter anhaltender Waldverluste entgegen zu wirken und der Bedeutung des Waldes aus den o.g. Gründen Rechnung zu tragen, hat der Rhein-Erft-Kreis schon 1995 ein beispielhaftes Waldvermehrungsprogramm ins Leben gerufen. Aufgrund der Waldarmut im Rhein-Erft-Kreis wird eine Überplanung der wenigen Waldbereiche grundsätzlich kritisch bewertet und abgelehnt. Durch die problematischen Anfahrten über kleine Waldwege sind an den Standorten im Wald sehr große Flächenverluste für die Anfahrten zu erwarten, die in keiner Relation zur tatsächlich versiegelten benötigten Fläche stehen (benötigte Ausmaße der Infrastruktur für die Kurvenradien des Rotorentransports).	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Durch die regionalplanerische Konzeption zur Verortung der WEB wird dem Grundsatz 10.2-7 des LEP NRW Rechnung getragen, indem in waldarmen Kommunen keine WEB innerhalb von Waldbereichen festgelegt werden. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

1038232_003, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

Ebenso ist ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren in Bereichen mit Arten der FFH Artenliste nicht empfehlenswert. Hier sollte jede Anlage einzeln betrachtet werden, um hier individuelle, auf die vorkommenden Arten angepasste Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln. Im Rhein-Erft-Kreis betrifft dies das geplante Beschleunigungsgebiet im Umfeld des Boisdorfer Sees/ Marienfeld in Kerpen/Frechen (s. FRE_KER_01).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen

	gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Der in Rede stehende WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

1038232_004, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

Gemäß der Konzeption zur Festlegung der Windenergiebereiche sind Naturschutzgebiete von der Ausweisung von Windenergiebereichen ausgeschlossen. Ein 75 m breiter Puffer soll die Beeinträchtigung auf die Naturschutzgebiete verhindern oder deutlich verringern. Bei der Planung wird nach dem Rotor-Out-Prinzip geplant, was dazu führt, dass die Rotoren geplanter Windenergieanlage in diesen 75 m Puffer hineinreichen dürfen bzw. je nach Standort der Windenergieanlage der Puffer vollkommen von den Flügeln überstrichen wird. Eine Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete wird durch einen solchen Puffer nicht ausreichend abgemildert. Im Anhang Ades Umweltberichts (S. 7 f.) wird für Naturschutz- und FFH-Gebiete eine Pufferzone von min. 300 m empfohlen (375 m um das Rotor-Out Prinzip zu beachten). Es wird daher angeregt, 375 m Pufferzone für Naturschutzgebiete im Einzelfall anzusetzen. Im Rhein-Erft-Kreis wird eine 375 m Pufferzone für Naturschutzgebiete für den geplanten Windenergiebereich auf der Königshovener Höhe in Bedburg (s. BED_01) und für den geplanten Windenergiebereich im Umfeld des Boisdorfer Sees/ Marienfeld in Kerpen/Frechen (s. FRE_KER_01) vorgeschlagen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) auch über den gewählten Vorsorgeabstand hinaus ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Darüberhinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen

	Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts). Mit Blick auf den Schutzzweck ist die gewählte abgestufte Vorgehensweise in der Gesamtbetrachtung verhältnismäßig und sachgerecht. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien nicht geboten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage alle fachrechtlichen Belange mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und alle rechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Zudem fließt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

1038232_005, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

II. Anregungen und Bedenken zu einzelnen zeichnerischen Festlegungen

Im Planentwurf sind im Rhein-Erft-Kreis Windenergiebereiche mit einem Flächenumfang von 3.561 ha vorgesehen . Nur in den Kreisen Euskirchen (4.113 ha) und Düren (3. 745 ha) sind mehr Flächen für Windenergie geplant. Prozentual gesehen hat der Rhein-Erft-Kreis mit einem Flächenanteil der Windenergiebereiche an der Kreisfläche von 5,23% den höchsten Anteil.

Die im Folgenden vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einer Flächenreduzierung für die Windenergie im Rhein -Erft-Kreis von insgesamt rd. 230 ha. An dem gesamten geplanten Flächenumfang von 3.561 ha Windenergiebereiche für den Rhein-Erft-Kreis wäre das eine Flächenreduzierung von rd. 6,5%. Bei Berücksichtigung der gesamten vorgeschlagenen Flächenreduzierungen läge der Flächenanteil der Windenergiebereiche an der Kreisfläche immer noch bei 4,89% und wäre damit im Regierungsbezirk Köln immer noch der höchste Flächenanteil.

Im Einzelnen werden zu den zeichnerischen Festlegungen folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum

	verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in allen Kommunen, auch im Rhein-Erft-Kreis, unterschritten. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

1038232_006, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

Bedburg
Die Stadt Bedburg weist mit insgesamt 1.100 ha den Großteil der geplanten Windenergiebereiche im Rhein-Erft-Kreis auf. Dabei müssen insbesondere in den Offenlandbereichen zahlreiche Arten und Lebensräume beachtet werden. Insbesondere Biotopverbundflächen, geschützte Landschaftsbestandteile, bereits vorhandene CEF-Maßnahmenflächen (für vorgezogene Artenschutzmaßnahmen) und Naturschutzgebiete erfüllen in einer ansonsten strukturarmen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Region besondere Funktionen. Die durch diese Gebiete geförderte Strukturvielfalt ist schützenswert und sollte auch mit Blick auf die Ausweisung von Windenergiebereichen beachtet werden.

BED_01 (ca. 760 ha)
Bei dem geplanten Windenergiebereich handelt es sich um die flächenmäßig größte Zone innerhalb des Gebietes der Stadt Bedburg. Sie umfasst bereits als Konzentrationszonen ausgewiesene Flächen als auch Flächen ohne eine solche Ausweisung. Viele Bereiche des geplanten Windenergiebereiches sind bereits von Windenergieanlagen bestanden.

Der geplante Windenergiebereich BED_01 wurde um das bestehende Naturschutzgebiet „Rübenbusch" herumgeplant und beinhaltet mehrere CEF-Maßnahmenflächen, die seit mehreren Jahren gepflegt und durch die Biologische Station Bonn/Rhein-Erft e. V. kartiert/ gemonitort werden. Ebenso enthält der geplante Windenergiebereich Flächen der ehemaligen Raketenstation, welche durch derzeitige Planungen (s .u.) in ein Naturschutzgebiet umgewandelt werden sollen.

Zurzeit befindet sich der Landschaftsplan 1 des Rhein-Erft-Kreises in seinem 11. Änderungsverfahren. Der Änderungsbereich umfasst die Rekultivierungsbereiche auf der Königshovener Höhe sowie umliegende Flächen. Geplant ist u.a. die Ausweisung des Naturschutzgebietes 2.1-4 „Ehemalige Raketenstation am Rübenbusch" für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen für Fledermäuse, Rauchschwalben sowie Bienenfressern, für zahlreiche Insektenarten und Amphibien. Die ehemalige militärische Liegenschaft wurde zudem seit 2022 als Ökokonto „Bedburg Pütz - An der alten Landstraße" seitens des Rhein-Erft-Kreises als Ökokonto anerkannt. Zahlreiche Aufwertungsmaßnahmen haben den naturschutzfachlichen Wert der Fläche - auch für den Artenschutz - deutlich erhöht und langfristig gesichert.

Die Beteiligung zur 11 . Landschaftsplanänderung nach §§ 15 und 16 LNatSchG NRW wurde bereits im September/Oktober 2024 durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung sind keine entgegenstehenden Stellungnahmen zum geplanten Naturschutzgebiet „Ehemalige Raketenstation am Rübenbusch" eingegangen.

Das geplante Naturschutzgebiet 2.1-4 „Ehemalige Raketenstation am Rübenbusch"

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in Rede stehende WEB BED_01 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

In die planerische Gesamtabwägung fließt ein, dass zum Zeitpunkt der Festlegung vom Stellungnehmenden ein Verfahren zur Änderung des Landschaftsplan durchgeführt wird, in dessen Zuge ein geringfügiger Teil des BED_01 durch ein Naturschutzgebiet überplant werden soll. Das Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans ist ergebnisoffen. Darin sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung und der Umstand, dass große Teile des Naturschutzgebiets durch ein rechtskräftiges kommunales Windenergiegebiet überlagert ist, zu berücksichtigen.

In die Erwägungen fließt auch ein, dass das in Rede stehende Gebiet im neu aufgestellten Regionalplan nicht mehr als Bereich mehr für den Schutz der Natur festlegt ist und ihm gemäß dem Fachbeitrag des LANUV keine herausragende Funktion für den Bioptopverbund beigemessen wird. Im Einklang mit LEP Grundsatz 7.1-7 *Nutzung von militärischen Konversionsflächen* geht der Regionalplanungsträger daher davon aus, dass in dem Bereich eine gemeinsame Nutzung durch Windenergie und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes möglich ist.

Des weiteren gilt, dass Kompensationsflächen nicht grundsätzlich der Festlegung als

befindet sich größtenteils im Windenergiebereich BED_01. Die Abgrenzungen des Windenergiebereichs BED_01 sollten entsprechend des beigefügten Ausschnitts des Vorentwurfs der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zum 11. Änderungsverfahrens des Landschaftsplans 1 angepasst werden, d.h. der Bereich des geplanten Naturschutzgebietes sollte von dem Windenergiebereich ausgenommen werden. Es wird zudem angeregt, zusätzlich einen angemessenen Abstand zwischen Windenergiebereich und dem geplanten Schutzgebiet einzuplanen. [Abbildung] Das Naturschutzgebiet „Rübenbusch" wird insbesondere wegen seiner repräsentativen Funktion als Restwald zwischen Tagebaurand und ausgeräumter Agrarlandschaft geschützt. Die angelegten CEFFlächen dienen laut aktuellen Kartierungen u.a. der vom Aussterben bedrohten Sumpfohreule als Jagdgebiet sowie windenergiesensiblen Weihenarten als Überwinterungsgebiet. Gemäß den Vorgaben des Umweltberichts Anhang A, S. 7 f. ist um Naturschutzgebiete ein Puffer von 375 m anzulegen (300 m + 75 m um der „Rotor-Out" Planung gerecht zu werden), um die Beeinträchtigung der Gebiete zu verhindern oder erheblich zu vermindern. Außerdem entsteht bei der Nutzung von Flächen, die als Ausgleichsflächen (CEF-Flächen) angelegt wurden, ein erhöhter Ausgleichsbedarf durch den Vorhabenträger. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es daher sinnvoll, eine Änderung der Fläche des Windenergiebereiches BED_01 zu erwägen. Eine Möglichkeit, die sowohl einen 375 m Puffer um das Naturschutzgebiet „Rübenbusch" als auch einen Puffer und Erhalt des geplanten Naturschutzgebietes „Ehemalige Raketenstation am Rübenbusch" und der CEFMaßnahmenflächen vorsieht, ist in Abbildung 2 als ‚Anpassungsvorschlag' dargestellt.	WEB widersprechen. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs von Windenergiebereichen ist eine Überlagerung mit maßstäblich untergeordenten Kompensationsmaßnahmen möglich, da der Vorrangfunktion des WEB räumlich in Summe Rechnung getragen wird. Aus der Überlagerung einer Kompensationsfläche mit einem WEB bleibt die Eigenschaft als Kompensationsmaßnahme unberührt, bzw. es besteht kein Anspruch die Fläche z.B. für die Errichtung einer Windenergieanlage zur Verfügung zu stellen. Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten.

1038232_007, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung	
Inhalt Bergheim Mit 704 ha Windenergiebereiche befinden sich auch in der Stadt Bergheim große Flächenanteile für den Ausbau erneuerbarer Energien. Das Stadtgebiet zeichnet sich im Vergleich zum Gebiet der Stadt Bedburg durch einen relativ großen Anteil an Waldflächen aus. Insbesondere aufzuzählen sind die Flächen auf der Fischbachhöhe im Umfeld des Naturschutz- und FFH-Gebietes des Königsdorfer Forstes. Dieses Gebiet stellt besonders aus ornithologischer Sicht einen strukturreichen und gut geschützten Lebensraum dar. BM_05 (ca. 75 ha) Der Windenergiebereich BM_05 liegt wie auch schon der Windenergiebereich BED_01 innerhalb der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Kulisse des Rhein-Erft-Kreises. In diesem Bereich sorgen die vom Land ausgewiesenen landesweiten Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung für die dringend benötigte Strukturvielfalt als Zufluchtsort, Brut-/Nistplatz und Wanderkorridor für eine Vielzahl unterschiedlicher Arten. Der geplante Windenergiebereich BM_05 greift gleich in drei Teilstrukturen des Biotopverbundes ein. Um diese Strukturen und ihre Funktion bestmöglich zu erhalten, wird aus naturschutzfachlicher Sicht ein alternativer Grenzverlauf des Windenergiebereiches BM_05 empfohlen, welcher die Biotopverbundflächen ausschließt und einen 75 m Puffer vorsieht (s. Abb. 3). [Abbildung]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Anregung ist entsprochen. Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BM_05 wird aufgrund luftfahrtrechtlicher und militärischer Belange zurückgenommen.

1038232_008, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

Pulheim
Die Stadt Pulheim weist mit 129 ha geplante Windenergiebereiche einen deutlich geringeren Anteil als die Städte Bedburg und Bergheim auf und ist ebenfalls geprägt durch einen hohen Anteil intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen. Eine Ausweisung von Windenergiebereichen sollte daher auch hier insbesondere das Vorkommen geschützter Offenlandarten beachten.

PUL_01 (ca. 14 ha)
Der geplante Windenergiebereich PUL_01 liegt unmittelbar an der Nordgrenze des Rhein-Erft-Kreises und umfasst eine relativ kleine Fläche. Dennoch überplant der Windenergiebereich den nach Landschaftsplan Nr. 7 geschützten Landschaftsbestandteil LB 2.4-11 des Rhein-Erft-Kreises.

Um eine Beeinträchtigung dieses schützenswerten Feldgehölzes an der Hangkante nordwestlich von Stammeln mit seiner Bedeutung für das Landschaftsbild sowie als Lebensraum für schützenswerte Arten zu vermeiden, wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine Anpassung der Grenzen des Windenergiebereiches PUL_01 empfohlen (s. Abb. 5).

[Abbildung]

Eine Umlegung der bei dieser neuen Grenzziehung verlorengegangen Fläche könnte an anderer Stelle an den Windenergiebereich PUL_01 oder eine der anderen geplanten Windenergiebereiche in Pulheim angelagert werden. Diese Möglichkeit sollte im weiteren Verfahren geprüft werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange (Offenlandarten):
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des

Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Im Prüfbogen des WEB PUL_01 werden die im Rahmen des Kriteriums planungsrelevante Arten auch die betroffenen Offenlandarten dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten

Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Da WEB PUL_01 als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Hinsichtlich der Betroffenheit des geschützten Landschaftsbestandteils 2.4-11:
Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich i.d.R. um kleinräumige, überschaubare Strukturen eines Landschaftsausschnitts. Lediglich bei den Kompensationsflächen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW kann es sich auch um größerflächige Bereiche handeln. Bei der regionalplanerischen Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der geschützten Landschaftsbestandteile in der Regel prognostiziert, sofern eine Überlagerung der betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile, die mit einer Zerstörung ihrer Funktion zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes einhergeht, durch die WEB erfolgt.

	Im Prüfbogen des WEB PUL_01 wird die Betroffenheit des geschützten Landschaftsbestandteils 2.4-11 "Flurgehölz an der Hangkante nordwestlich von Stommeln" dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Zwar liegt eine Überlagerung eines geschützten Landschaftsbestandteils vor, jedoch kann aufgrund der geringen Flächengröße des GLB im Nordosten des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, unter anderem hinsichtlich des Kriteriums geschützte Landschaftsbestandteile. Der in Rede stehende WEB PUL_01 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

1038232_009, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

Elsdorf
Die Stadt Elsdorf ist mit einem Waldanteil von ca. 1, 3 % die waldärmste Stadt im Rhein-Erft-Kreis. Dies gilt es im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen des Waldes wie z. B. dem Klimaschutz, die Anpassung an die Klimafolgen und zur Förderung der Biodiversität zu berücksichtigen.

ELS_NDZ_ TIT _01 (ca. 295 ha)
Die Überplanung von zwei Waldflächen, bei denen es sich zudem um zwei Ausgleichsflächen handelt, als potentiellen Windenergieflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 2,65 ha wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen (Abb. 6). Die Waldflächen sind wichtige Trittsteine für den Biotopverbund von der Steinheide zur Sophienhöhe, die in einer guten Ausprägung durch die RWE AG hergestellt wurden. Diese dienen insbesondere seltenen in Teilen windenergiesensiblen Fledermausarten wie z.B. der Bechsteinfledermaus als Habitatkorridor.

[Abbildung]

Dem Umweltbericht Anhang C ist zu entnehmen, dass für den Wald, hier Immissionsschutzwald genannt, durch eine entsprechende Standortwahl voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund des extrem geringen Waldanteils der Stadt Elsdorf wird aus naturschutzfachlicher Sicht die Ausklammerung der wenigen Waldflächen empfohlen, da die Flächen in der ausgeräumten Agrarlandschaft und in der durch den Tagebau stark in Anspruch genommenen Landschaft als Habitat und Trittsteinbiotop für viele Arten dienen (s. Abb. 7). Auch in der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auf Seite 12, vorletzter Absatz ist ausgeführt, dass „in waldarmen Gemeinden die Waldinanspruchnahme durch Windenergiebereiche allerdings gänzlich zu vermeiden sind" (LEP NRW Grundsatz 10.2-7). Da auch Immissionsschutzwald Laub-und/ oder Mischwald darstellt, werden solche Flächen als Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald auf Seite 55 der Begründung vertieft und ausgeschlossen.

[Abbildung]

In diesem Windenergiebereich befindet sich das Naturdenkmal 2.3-1 „Buche nördlich des ehemaligen Hofes Sophienerde". Das Naturdenkmal sollte im Prüfbogen zum Windenergiebereich ELS_NDZ_TIT_01 Erwähnung finden. Auch bei dem Naturdenkmal sollte wie bei geschützten Landschaftsbestandteilen eine Flächeninanspruchnahme des jeweiligen Schutzgebietes / -objektes durch eine angepasste Standortwahl der WEA sichergestellt werden bzw. eine angemessene Pufferzone zum Schutz des Naturdenkmal-Objekts nicht in Anspruch genommen werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf).

In Bezug auf die forstwirtschaftlichen Belange wird der Stellungnahme gefolgt. Der Windenergiebereich (WEB) ELS_NDZ_ TIT _01 wird u.a. auch aufgrund artenschutzrechtlicher Belange geändert (s. StnID 1048973, 1048197).

Darüber hinaus gilt folgendes:

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien legt keine Anlagenstandorte fest.
Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.
Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Naturdenkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu wahren.
Die Anregung bzgl. der Beachtung der Naturdenkmäler im Zuge der konkreten Standort- und Anlagenplanung ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

1038232_010, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

Erftstadt
Die Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans der Stadt Erftstadt wurden im Wesentlichen in den Planentwurf übernommen. Berücksichtigt wurde bei der städtischen Planung, dass Erftstadt mit ca. 7,5 % einen sehr geringen Waldanteil aufweist und Waldflächen in Erftstadt eines besonderen Schutzes bedürfen. Außerdem sind in der Bördelandschaft außerhalb der Erftaue nur wenige Biotopkomplexe vorhanden, die die ausgeräumte Bördelandschaft ökologisch aufwerten. Der Erhalt dieser Biotopstrukturen in der Bördelandschaft ist für den Erhalt der ökologischen Vielfalt und als Trittsteinbiotope und damit als Lebensgrundlage für Tier- und Pflanzenarten von hoher Bedeutung. Trotz des vollständigen Schutzes dieser Lebensräume sowie der Waldflächen wurden seitens der Stadt Erftstadt bereits fast 6 % der Stadtgebietsfläche als Flächen für Windkraftkonzentrationszonen dargestellt.

ERF WEI_02 (ca. 140 ha)
Im Windenergiebereich ERF WEI_02 ist eines der wenigen ökologisch wertvollen Biotopmosaike im Umfeld von Erftstadt Niederberg und Erftstadt-Friesheim außerhalb der Rotbachaue vorhanden (Abb. 8). Die Gehölzflächen und deren Umfeld wurden in der Vergangenheit mit Ersatzgeld aufgeforstet. Weitere Flächen wurden erworben und der Sukzession überlassen. Einige Flächen wurden im Rahmen landwirtschaftlicher Programme extensiviert und durch kräuterreiches Saatgut ökologisch aufgewertet. Im Zentrum dieser Flächen liegt am Waldrand der Modellflugplatz des Polizeisportvereins und das Start-, Flug- und Landefeld im Offenland. Um die positive Entwicklung dieser ökologischen Aufwertungsflächen nicht zu gefährden, wurde der Bereich bei der Darstellung der Konzentrationszonen der Stadt Erftstadt ausgespart.

[Abbildungen]

Um die positive Entwicklung der ökologischen Aufwertungsflächen in diesem Teil der Bördelandschaft nicht zu gefährden, wird angeregt, das Biotopmosaik nicht als Windenergiebereich darzustellen (Abb. 9).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in Rede stehende WEB ERF_WEI_02 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Die Hinweise bzgl. des Modellflugplatzes werden zur Kenntnis genommen. Modellfluggelände stehen der Festlegung als Windenergiebereich (WEB) nicht entgegen und wurden daher in der regionalplanerichen Konzeption zur Identifizierung und Verortung von WEB nicht ausgeschlossen.

An der geplanten Festlegung des WEB wird trotz der Modellflugnutzung festgehalten. Bei Modellfluggeländen in oder im Umfeld von WEB ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung inkl. konkreter Anlagenstandorte, Anlagentypen und Rotoren-Größen auf die weiteren Flugmöglichkeiten Rücksicht genommen werden kann. Eine Fortführung des Modellflugbetriebes kann z.B. durch geänderte Flugsektoren (soweit Änderungen nötig sind) geprüft und festgelegt werden, soweit und solange dies mit dem WEB (inkl. eines etwaigen Repowerings) vereinbar ist. Die typischen Abstände zwischen heutigen WEA ergeben i.d.R. Nutzungsmöglichkeiten.

Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers

	insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Auch angesichts der Alternativensituation in der Region mit den vielen räumlichen Nutzungskonkurrenzen stehen die vorstehenden Belange einer WEB-Festlegung nicht entgegen.

1038232_011, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

Hürth und Brühl
BRÜ_HÜR_01 (ca. 7 ha) und BRÜ_01 (ca. 5 ha)
Laut Umweltprüfung (Prüfbogen C) sind bei den genannten Windenergiebereichen die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt worden. Seitens des Rhein-Erft-Kreises bestehen für die Festlegungen der Gebiete für erneuerbare Energien westlich und östlich des Bleibtreusees ebenfalls erhebliche Bedenken. Das Gebiet gehört zum Naherholungsgebiet Waldseengebiet Ville, welches ein großes und zusammenhängendes Naherholungsgebiet im Süden des Rhein-ErftKreises mit überregionaler Ausstrahlungskraft darstellt. Es wird darauf verwiesen, dass das gesamte Gebiet um den Bleibtreusee als Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.2-9 „Waldseegebiet Ville") der Naherholung sowie der Verbindungsstruktur für viele seltene Arten dient und zudem - wie oben bereits erwähnt - im weiteren Umfeld bereits stark von Industrie und Deponieflächen geprägt ist. Des Weiteren sollen die geplanten Windenergiebereiche in Waldgebieten entstehen, was aus naturschutzfachlicher Sicht im Sinne des Artenschutzes und auch aufgrund der Bedeutung der intakten Waldbereiche für den waldarmen Rhein-Erft-Kreis grundsätzlich als kritisch zu betrachten ist. Eine Streichung dieser Windenergiebereiche ist zum Erhalt dieser wertvollen Strukturen und vor dem Hintergrund der fachlichen Einschätzung, dass es sich im vorliegenden Fall um Mischwald handelt, vorzunehmen.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BRÜ_HÜR_01 und BRÜ_01 werden geändert (s. StnID 1048229). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange der Naherholung werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der

	erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche. Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt. Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

1038232_012, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

Kerpen und Frechen
Mit einem Waldanteil von 14,33% ist Kerpen als waldarm zu betrachten. Dies gilt es im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen des Waldes zu berücksichtigen. In Frechen liegt der Waldanteil bei 29,03%.

FRE_KER_01 (ca. 295 ha)
Im Ergebnis der Umweltprüfung werden im Prüfbogen zum geplanten Windenergiebereich FRE_KER_01 schutzgutübergreifend voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen. Diese Beurteilung basiert insbesondere auf dem Vorkommen von NSGs im Umfeld sowie auf der Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen (hier Kompensationsflächen).

Im Umweltbericht Anhang A S. 7 und 8 wird für Naturschutzgebiete angegeben, dass erhebliche Umweltauswirkungen für NSG prognostiziert werden, sofern sie im Umfeld von 300 m zu den jeweiligen Plangebieten liegen. Dieser Radius wird noch um 75 m erweitert auf 375 m, um der Rotor-Out Planung gerecht zu werden.

Der 375 m NSG-Abstand wird sowohl zum NSG 2.1-19 „Boisdorfer See und Fürstenberggraben" auf Kerpener Stadtgebiet als auch zum NSG 2.1-3 „Fürstenbergmaar" auf Frechener Stadtgebiet (jeweils Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville", Rhein-Erft-Kreis) unterschritten.

Das NSG „Boisdorfer See und Fürstenberggraben" umfasst den Wald und den Boisdorfer See. Dieser dient vielen geschützten Wasservogelarten als Nist-, Brut- und Lebensraum. Weiterhin rasten hier viele Zugvögel. Nach Zählungen des NABU Kerpen aus den Jahren 2013 bis 2022 kommen in diesem Bereich kollisionsgefährdete Brutvogelarten (wie z.B. Rotmilan und Rohrweihe) und Rastvogelarten (wie z.B. Bläßgans und Tundrasaatgans) sowie weitere in (zum Teil) hoher Abundanz vor. Die Zählung des NABU kann auf Wunsch gerne nachgereicht werden. Auch das NSG „Fürstenbergmaar" weist eine hohe Bedeutung als Brutbiotop für Wasservögel auf.

Neben der unmittelbaren Nähe zu den genannten NSG befindet sich der geplante Windenergiebereich innerhalb des LSG 2.2-12 „Ehemaliger Tagebau Frechen/ Marienfeld", welches insbesondere als Pufferzone zur Abschirmung störender Randeinflüsse auf das NSG „Boisdorfer See und Fürstenberggraben" fungiert.

Der Bereich umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen, Grünlandflächen, Waldflächen, Baumreihen, vielfältige Gehölzstrukturen und lineare Grünstreifen mit Gehölzen, Wegrainen, Kräutern und Sukzessionsflächen. Weiterhin befinden sich hier viele Teiche, Tümpel und Wassergräben. Somit bietet das Gebiet neben einer qualitativ hochwertigen Funktion als Naherholungsraum für eine ruhige, naturbezogene

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnahme ist in Teilen entsprochen.

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) FRE_KER_01 wird geändert. Eine Verbindungsstruktur zwischen dem Naturschutzgebiet (NSG) 2.1-19 „Boisdorfer See und Fürstenberggraben" und NSG 2.1-3 „Fürstenbergmaar" wird berücksichtigt. Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das

Naherholung mit vielen Besuchern einen qualitativ hochwertigen Lebensraum für die Biodiversität in einer durch Tagebaue und intensive Landwirtschaft geprägten ausgeräumten Landschaft. Das gesamte Gebiet sollte aufgrund seiner Vielfältigkeit, seinen Funktionen für die Naherholung und der hohen Abundanz an bedrohten Tierarten, wie z.B. Fischadler als Nahrungsgast, Pirol, Kornweihe u. v. w., nicht als Beschleunigungsgebiet ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und Artenschutzprüfung ausgewiesen werden.

[Abbildung]

Aufgrund der hohen Bedeutung als Rastplatz für Zugvögel, windkraftsensiblen Vogelarten und anderen, vom Aussterben bedrohte Arten gemäß der FFH-Artenliste und der hohen Bedeutung als unzerschnittener Landschaftsbereich mit herausragender, ruhiger und naturnaher Erholungsfunktion, wird ein Abstand von 375 m, (der Bereich, der aus S. 7, Anhang A des Umweltbericht benannt wird, in dem vermutlich erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können) zu dem Naturschutzgebiet empfohlen.

Ebenso wird eine Verbindungsstruktur zwischen den Naturschutzgebieten NSG 2.1-19 „Boisdorfer See und Fürstenberggraben" und NSG 2.1-3 „Fürstenbergmaar" als zielführend zum Schutz und Erhalt der hohen Abundanz am vielfältigen Artenreichtum von Vögeln der FFH-Artenliste empfohlen. Ein Abgrenzungsvorschlag ist der Abbildung 16 zu entnehmen.

[Abbildung]

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung

von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der in Rede stehende WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG

	benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange der Naherholung werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

1038232_013, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung	
Inhalt III. Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht (1) Es wird angeregt, im Umweltbericht (Anhang A) zusätzlich die Schutzgebietskategorie „Naturdenkmäler" gemäß § 28 BNatSchG für die Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" bzw. des Schutzguts „Landschaft" heranzuziehen. Naturdenkmäler gehören zu den Schutzgebietskategorien, die dem Schutz von Teilen von Natur und Landschaft dienen (§ 20 Abs. 2 BNatSchG) und zählen hinsichtlich des Schutzregimes zu den strengen Schutzkategorien wie Naturschutzgebiet und Nationalpark. Der Wert von Naturdenkmälern sollte daher bei der Prüfung von Flächen auf Eignung als Windenergiebereich Berücksichtigung finden.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten. Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Naturdenkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu wahren.

1038232_014, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

(2) Die Verwendung des LANUV-Tools zur automatisierten Auswertung der Vorkommen geschützter und windenergiesensibler Arten in den jeweiligen Messtischblättern und Windenergiebereichen wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Jedoch muss auf die eingeschränkte Aktualität der Daten innerhalb des Fachinformationssystems des LANUV hingewiesen werden. Es stellt sich die Frage, inwiefern weitere Datenquellen (u.a. NABU, Ornitho.de) in der Bewertung zu berücksichtigen sind.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und

Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

In Bezug auf die ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete und die hierbei erforderliche Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Beschleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im

	Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung potenziell aktuell neuer vorliegender Erkenntnisse beurteilt. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1038232_015, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

3) Die für die Erstellung des Umweltberichts und der Artenschutzfachbeiträge verwendeten Daten stellen den aktuellen Zustand der Flächen dar. In den folgenden Jahren werden die Daten weiter fortgeschrieben und ergänzt, wodurch die Ergebnisse der Artenschutzfachbeiträge in den kommenden Jahren ergänzt und korrigiert werden müssen, um weiterhin geeignete Minderungsmaßnahmen für die jeweiligen Windenergiebereiche festlegen zu können. Es ist zu definieren, wie lange die Kartierungen als aktuell gelten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und
2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und
3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Beschleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de)

	und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Das Modul B des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird derzeit erarbeitet. Es wird eine fachliche Grundlage bei der Konkretisierung von Artenschutz-Maßnahmen darstellen. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. vgl. zudem StnID 1038232_016 und 1038232_017

1038232_016, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung	
Inhalt (4) Die in den im Umweltbericht enthaltenen Maßnahmen für den Artenschutz häufig geforderte Anlage von Flächen als Ausgleichsmaßnahme müssen mit klaren quantitativen Werten wie z. B. Quadratmeter pro Individuum, pro Brutpaar, Horst etc. versehen werden, um die Umsetzbarkeit sicherzustellen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die aufgeführten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz (Anhang G zum Umweltbericht) sind aus dem Artenschutz-Tool des LANUK übernommen worden. Eine weitere Konkretisierung der Maßnahmen wird hier nicht vorgenommen. Generelle artbezogene Angaben zur Quantifizierung geeigneter Maßnahmentypen sind dem Anhang B des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MUNV & FÖA 2021) zu entnehmen. Detailliertere Angaben zur Quantifizierung erfordern immer auch genauere Kenntnisse über den Umfang der Beeinträchtigung und damit auch Kenntnisse bspw. über Anlagenkonfiguration und Bauflächen, die auf der vorgelagerten Planungsebene noch nicht vorliegen.

1038232_017, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung	
Inhalt (5) Bei den Minderungsmaßnahmen wurde jeweils der Nachsatz: ,,Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. ", angefügt. Dieser wirft jedoch die Frage nach der Definition des Begriffes „aktuelle Kartierdaten" auf. Auch sollte festgelegt werden, wer diese Daten erheben darf, damit sie als valide Kartierung anerkannt werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der benannte Nachsatz zu den Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz (Anhang G zum Umweltbericht) stammt aus dem Artenschutz-Tool des LANUK und wurde im Wortlaut übernommen. Gem. §6 Abs. 1, Satz 3 WindBG sollen Daten, auf deren Grundlage Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen sind, eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sein. Da grds. in Windenergiegebieten die Anordnung von Minderungsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene auf der Grundlage „vorhandener Daten“ erfolgen soll, ist eine Festlegung darüber, durch wen die Daten zu erheben sind, nicht möglich und aus rechtlicher Sicht auch nicht zulässig.

1038232_018, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung	
Inhalt (6) Es fehlt eine Definition des Begriffes „Wirkbereich" einer WEA. Diese ist dringend erforderlich, da sich an vielen Stellen, insbesondere bei der Konzeption geeigneter Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen oder bei der Planung der künftigen Windenergiebereiche in der Nähe von Horstbäumen auf den Wirkbereich einer WEA bezogen wird. Eine Definition hinsichtlich der Fläche, die diesen Wirkbereich bildet, ist daher sinnvoll und sollte ergänzt werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Wirkbereiche werden für jedes Schutzgutkriterium festgelegt. Die Erläuterung findet sich im Methodenteil zum Umweltbericht (Anhang A). Auf der Grundlage der im Anhang A festgelegten Wirkzonen für die Schutzgutkriterien wurde die Umweltprüfung durchgeführt.

1038232_019, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

(7) In Anlage 1 zu § 45b BNatSchG werden die Abstände für kollisionsgefährdete Brutvogelarten benannt. Im Umweltbericht, Anhang G werden diese Abstände häufig unterschritten. Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die Abstände zu WEA-empfindlichen Vogelarten geändert wurden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und

Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Hinsichtlich der festgelegten WEB sind unter Berücksichtigung der in Kap. 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium "planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)" nicht zu erwarten. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, u.a. hinsichtlich des Kriteriums "planungsrelevante Arten".

<u>Zur Kritik an den in Anhang G des Umweltberichts genannten Abständen:</u>

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen

sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und
2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und
3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

1038232_020, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

(8) Die Installation geeigneter Antikollisionssysteme an WEAs innerhalb der Windenergiebereiche, die in unmittelbarer Nähe zu Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Großvogelarten und ihren Horstbäumen aufgestellt werden können, werden aus artenschutzfachlicher Sicht zur Verringerung der Anzahl von Kollisionsereignissen als zielführend für den Schutz und Erhalt bedeutender FFH-Arten erachtet - insbesondere, da die im Windenergieerlass des Landes NordrheinWestfalen (Stand 2018) festgelegten Abstände zu Horstbäumen und Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Großvogelarten im vorliegenden Teilplan verringert wurden. Als Minderungsmaßnahme für den Artenschutz wird empfohlen, die Installation von Antikollisionssystemen standortspezifisch festzulegen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und
2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und
3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung potenziell aktuell neuer vorliegender Erkenntnisse beurteilt. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner

	Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1038232_021, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

(9) Für alle windenergiesensiblen Fledermausarten wird die Einführung eines Abschaltszenario zum Schutz der sensiblen FFH- Arten als zielführend erachtet. Das Abschaltszenario kann nach einem zweijährigen Gondelmonitoring angepasst werden (Umweltbericht Anhang F, Artenschutzfachbeiträge). Da jedoch nicht nur windenergiesensible Arten durch WEAs beeinträchtigt werden und alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten als planungsrelevant gelten (Umweltbericht S. 107 f.), ist die Etablierung des Gondelmonitoring für alle Fledermausarten zum Schutz und Erhalt zielführend. 31.01.2025

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und
2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und
3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung potenziell aktuell neuer vorliegender Erkenntnisse beurteilt. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner

	Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1038232_022, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

BM_FRE_01 (ca. 165 ha) und BM_06 (ca. 30 ha)
Der geplante Windenergiebereich BM_FRE_01 umfasst den Großteil der Fischbachhöhe in BergheimQuadrath- Ichendorf. Der Windenergiebereich liegt dabei unmittelbar an einem Waldabschnitt, welcher mit dem Naturschutz- und FFH-Gebiet Königsdorfer Forst verbunden ist. Neben der direkten Verbindung zu diesem europarechtlich geschützten Gebiet umfasst die Planung großangelegte CEFFlächen (s. Abb. 4).

[Abbildung]

Bei Nutzung der als CEF-Maßnahmenfläche angelegten Ausgleichsmaßnahme entsteht für den Antragsteller ein erhöhter Ausgleichsbedarf. Um diesen Umstand zu verhindern, wird eine alternative Grenze des Windenergiebereiches BM_FRE_01 vorgeschlagen, welche die betroffene CEF-Fläche ausklammert und auch hier einen Puffer von 75 m vorsieht (s. Abb. 4).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in Rede stehende WEB BM_FRE_01 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutz- oder bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung haben zum Ziel, Beeinträchtigungen, die sich durch Eingriffe in Natur und Landschaft wie z.B. durch Bebauung, Verkehrstrassen oder ähnliche Maßnahmen ergeben, zu kompensieren, indem Flächen mit geringerer naturschutzfachlicher Wertigkeit durch Naturschutzmaßnahmen aufgewertet werden.

Kompensationsflächen widersprechen nicht grundsätzlich der Festlegung als Windenergiebereich (WEB). Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs von Windenergiebereichen ist eine Überlagerung mit maßstäblich untergeordenten Kompensationsmaßnahmen möglich, da der Vorrangfunktion des WEB räumlich in Summe Rechnung getragen wird.

Aus der Überlagerung einer Kompensationsfläche mit einem WEB bleibt die Eigenschaft als Kompensationsmaßnahme unberührt, bzw. es besteht kein Anspruch die Fläche z.B. für die Anlage einer Windenergieanlage zur Verfügung zu stellen.

	Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme und der zuständigen Behörde, Kompensationsmaßnahmen räumlich zu verlagern. Hier ist durch die Fachbehörde zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden. Kompensationsmaßnahmen, die bereits eine hohe landschaftsökologische Bedeutung aufweisen und ggf. als BSN im Regionalplan Köln festgelegt oder naturschutzfachlich als gesetzlich geschützte Biotope zu klassifizieren sind, werden im Planungskonzept entsprechend über diese Kriterien berücksichtigt. Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten.

1038232_023, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung	
Inhalt Nordöstlich des Windenergiebereiches BM_FRE_01 liegt auf der Glessener Höhe der geplante Windenergiebereich BM_06. Da die Glessener Höhe von Waldbereichen umschlossen ist, ist zu prüfen, ob es bei der Erschließung der Flächen zu hohen Waldverlusten kommt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Die Zuwegung der WEB ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung. Gleichwohl liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen. Der etwaige notwendige Ausbau des Wegenetzes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Konzeption, sondern wird standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt. Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt.

1038232_024, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung	
Inhalt ERF EU_ZÜL_01 (ca. 367 ha) Das Wolfsmaar im LSG 2.2-7 „Rotbach zwischen Friesheim und Niederberg" ist ein morphologisch durch den Niederberger Bach geprägter Raum mit Hecken, Feldgehölzen, Wiesen, Brachen und einer Amphibienmaßnahmenfläche. Das Biotopmosaik Wolfsmaar wurde im Nordwesten durch Aufforstungen der Stadt Erftstadt erweitert. Im Süden wurden auf den Brachen und Wiesen ökologische Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt. Das Wolfsmaar ist nur kleinflächig, aber durch den Niederberger Bach an den Biotopverbund des Hochwasserrückhaltebeckens Niederberg und der Rotbachaue Bestandteil des lokalen Biotopverbundes. Würde in dem kleinflächigen südlichen Bereich des Wolfsmaars eine WEA errichtet, würde die morphologische Eigenart sowie der ökologische Wert des südlichen Teils des Wolfsmaars stark beeinträchtigt. Mehrere Flächen des Wolfsmaars sind schon seit Jahrzehnten naturnahe Brach- und Gehölzflächen (Abb. 10). [Abbildung] Es wird daher angeregt, das ökologisch und morphologisch wertvolle Wolfsmaar nicht als Windenergiebereich darzustellen. Die Herausnahme des Wolfsmaars würde die teilweise schon für WEA in Anspruch genommenen Windenergiegebiete nicht wesentlich verringern (Abb. 11). [Abbildung]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Der in Rede stehende WEB ERF_EU_ZÜL_01 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

1038232_025, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung	
Inhalt ERF _HÜR_01 (ca. 12 ha) Das Naherholungsgebiet Waldseengebiet Ville ist das einzige größere und zusammenhängende Naherholungsgebiet im Süden des Rhein-Erft-Kreises mit überregionaler Ausstrahlungskraft. Die renaturierten Flächen der ehemaligen Braunkohletagebaue haben am Villehang das Waldseengebiet Ville als überregionalen Biotopverbund und Naherholungsgebiet hergestellt, das im Süden an die Altwaldbestände anschließt. Das Gebiet wird an mehreren Stellen durch gewerbliche-industrielle Nutzungen und Wohngebiete unterbrochen. Durch weitere Beeinträchtigungen der waldgeprägten Naherholungslandschaft würde die Beeinträchtigungsintensität weiter ansteigen und den Landschaftsraum als Naherholungsgebiet abwerten. Die vom Planentwurf betroffenen Waldflächen sind mit Laubgehölzen bestockt, die schon in der Entwicklung zu naturnahem Laubwald mit ausgeprägten Waldrändern weit fortgeschritten sind. Außerdem ist die betroffene Aufforstung im Norden eine Ersatzaufforstung der RWE AG (Abb. 12). [Abbildung] Es wird daher angeregt, weitere Eingriffe in den sich natürlich entwickelnden Laubgehölzbestand zu vermeiden, keinen Laubwaldbestand des Naherholungsgebietes Waldseengebiet Ville zu beanspruchen und sich auf die vorbelasteten Standorte zu beschränken (Abb. 13). [Abbildung]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist in Teilen entsprochen. Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) ERF _HÜR_01 wird aufgrund forstwirtschaftlicher geändert. Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Der in Rede stehende WEB ist im Sinne der Plankonzeption (s. zweiter Planentwurf) für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

1038232_026, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

ERF 05 (ca. 138 ha) und ERF 06 (ca. 13 ha)
In den Ausführungen der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird hinsichtlich der Ermittlungen zum Potentialraum ausgeführt, dass die Schutzzonen I und II von Trmkwasserschutzgebieten inkl. geplanter Schutzgebiete als ungeeignet gewertet werden und von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

Dies ist in Bezug auf zwei Flächen in Erftstadt (ERF 05 und ERF 06) nicht konsequent umgesetzt worden. Beide Flächen ragen in die geplante Wasserschutzzone II Dirmerzheim. Diese Flächen sind
aufgrund ihrer fehlenden Eignung zurück zu nehmen.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnahme ist in Teilen entsprochen.

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) ERF_06 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden.

In Bereichen, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete oder Windenenergieanlagen vorgeprägt sind, kann es zu Abweichungen von dieser Regel kommen (vgl. Kapitel 4.1.2 der Begründung). Denn generell ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Schutzzone II im Einzelfall zulässig sein kann.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den

	Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

AZ: BET_175000_1	
Stadt Bedburg	
1038669_001, Stadt Bedburg	
Inhalt Wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert

AZ: BET_176000_1

Stadt Bergheim

1038937_001, Stadt Bergheim

Inhalt

Vorwort zur städtebaulichen Situation in Bergheim

Die Kreisstadt Bergheim hat bereits ein Drittel ihres Stadtgebietes (ehemalige Braunkohlentagebaue, Hochkippen) zu Energieerzeugung in der Region zur Verfügung gestellt. Dazu kommen noch der Kraftwerksstandort Niederaußem mit seinen Nebenanlagen, großflächige Umspannwerke, eine Vielzahl von Hochspannungsleitungen sowie weitere regionalbedeutsame Versorgungsleitungen, die raumwirksam sind und die Stadtstruktur zerschneiden. Die Kreisstadt Bergheim zählt zu den besonders erheblich vom Braunkohlenbergbau vorgeprägten Kommunen (vgl. Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe).

Für die Planung raum bedeutsamer Vorranggebiete im Stadtgebiet ist daher neben der Beachtung der im Teilplan Erneuerbare Energien (TP EE) definierten Ausschluss- und Restriktionskriterien auch eine strategische Betrachtung erforderlich, um eine verträgliche städtebauliche Entwicklung auch unter dem Aspekt des Strukturwandels und der Sicherung der Akzeptanz in der Bevölkerung zu gewährleisten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler

	Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bergheim weit unterschritten. Im Falle der Stadt Bergheim wurde zusätzlich berücksichtigt, dass sich Bereiche des Braunkohletagebaus auf dem Stadtgebiet befinden. Dies wurde bei der prozentualen Berechnung der WEB-Belegung der Kommune berücksichtigt und die Tagebauflächen herausgerechnet. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

1038937_002, Stadt Bergheim	
Inhalt **Zeichnerische Festlegungen TP EE** Im Vorentwurf des Teilplanes Erneuerbare Energien vom 28.02.2024 wurden für die Kreisstadt Bergheim 570 ha (5,92 %) als Vorranggebiete dargestellt, im vorliegenden Entwurf des TP EE (Stand Dezember 2024) nunmehr 704 ha (7,3 % des Stadtgebietes).	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038937_003, Stadt Bergheim

Inhalt

Ziel der Kreisstadt Bergheim ist die Beibehaltung der Größe der Gesamtflächenausweisung aus dem Vorentwurf. Dazu ist das geplante Vorranggebiet (BM_01) Büsdorf- Fliesteden - GI essen maßvoll raumverträglich zu verkleinern und andere Flächen zu nutzen.

[Abbildung]

Windenergiebereich BM_01 - Reduzierung der Fläche

Die aktuelle Flächengröße beträgt 172 ha, das Ziel ist die Reduzierung um ca. 50 % der Fläche. In gleichem Umfang sollen zukünftig Flächen auf der Glessener Höhe (BM_06) zur Energieerzeugung sowie ergänzend in der kommunalen Konzentrationszone „Paffendorf an der A 61" (BM_04, 07, 08) und auf der Wiedenfelder Höhe (BM_05) ausgewiesen werden Die Fläche BM_01 zwischen Büsdorf - Fliesteden - Glessen ist als der größte in Bergheim dargestellte Windenergiebereich durch seine Ausdehnung und prominenten Lage am Hang der Ville sehr stark raumprägend und bedrängend für die landwirtschaftlichen Hofstätten sowie angrenzenden Siedungsbereiche. Die Verkleinerung der Fläche ist erforderlich, um die stark bedrängende räumliche Wirkung zu reduzieren und eine maßvolle Stadtentwicklung zu ermöglichen. Insbesondere durch das Abrücken von den Siedlungsbereichen und Hofstätten wird dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das nördliche Stadtgebiet bereits durch andere raumbedeutsame Anlagen der Energieerzeugung (u. a. Kraftwerk Niederaußem), Umspannwerke, zahlreiche Hochspannungs-, Gashochdruck und anderen Versorgungsleitungen sowie vorhandenen Windenergieanlagen nördlich der Stadtteile Büsdorf und Fliesteden im Windpark Stommelner Höhe vorbelastet ist.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.
Durch die Berücksichtigung der Allgemeinen Siedlungsbereiche des Regionalplans Köln sowie der Flächennnutzungsplanreserven wird den Belangen der Siedlungsentwicklung im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB ebenso hinreichend Rechnung getragen.

Der in Rede stehende WEB BM_01 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

1038937_004, Stadt Bergheim

Inhalt

Windenergiebereich BM_FRE_01 - Fokussierung auf die Konzentrationszone

Die geplante Erweiterung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der bestehenden Konzentrationszone auf der Fischbachhöhe wird nicht befürwortet. Die anliegenden Hofstätten und Teile das Stadtteils Quadrath-Ichendorf sind bereits durch die vorhandene kommunale Konzentrationszone betroffen. Im Bereich des LSG Fischbachhöhe (LP6 2.2- 2) stellt der Landschaftsschutz aufgrund seiner großen Bedeutung für die ortsnahe Erholung einen sehr hohen Stellenwert dar. Zudem soll auf der Fischbachhöhe bereits eine 29 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden (vgl. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 312/ Quadrath- Ichendorf "Solarpark Fischbachhöhe")

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die Festlegung des Windenergiebereichs BM_FRE_01 erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zone wird erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung in Bergheim zwar dazu, dass die Flächenausweisung im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits vorgeprägt sind /für die Windenergie zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer

Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.
Durch die Berücksichtigung der Allgemeinen Siedlungsbereiche des Regionalplans Köln sowie der Flächennnutzungsplanreserven wird den Belangen der Siedlungsentwicklung im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB ebenso hinreichend Rechnung getragen.

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

	Gemäß Grundsatz 10.2-17 LEP NRW zählen WEB zu den besonders geeigneten Standorten für raumbedeutsame Freifächen-Solarenergie im Freiraum. Der Plangeber sieht diezbüglich keinen räumlichen Nutzungskonflikt, sondern positive Synergieeffekte. Der in Rede stehende WEB BM_FRE_01 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

1038937_005, Stadt Bergheim	
Inhalt ***Windenergiebereich BM_PUL_02 - Verzicht auf Kleinstflächen*** Die Größe des Windenergiebereiches auf der Stadtgrenze zu Pulheim westlich der L 213 zwischen Fliesteden und Glessen beträgt lediglich 2 ha, ca. die Hälfte der Fläche befindet sich in Bergheim. Aufgrund des wirtschaftlich nur schwer zu realisierenden Vorteils in Verbindung mit der aufwändigen Erschließung und der trotzdem entstehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll auf diese Kleinstfläche verzichtet werden. Die Darstellung eines sehr kleinen Gebietes in unmittelbarer räumlicher Nähe zu dem großen Windenergiebereich BM_01 widerspricht dem Anliegen des Teilplanes, die Nutzung der Windenergie im Regierungsbezirk zu konzentrieren. Der planerische Ansatz für Unzerschnittene (verkehrsarme) Räume sollte hier auch für die Windenergienutzung übernommen werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BM_PUL_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048197).

1038937_006, Stadt Bergheim	
Inhalt ***Windenergiebereich BM_06 - Information*** Für die Darstellung der Glessener Höhe wird darauf hingewiesen, dass die Interessengemeinschaft Glessen autark auf der Fläche einen Bürgerwindpark betreiben möchte. Die Interessengemeinschaft Glessen autark ist eine Initiative Glessener Bürger, die die weitere Verbreitung primär der Solar- und auch anderer alternativen Energien in Glessen fördern und unterstützen möchten, mit dem langfristigen Ziel, dass GI essen sich autark mit Energie versorgen kann. Die Interessengemeinschaft wird im Verfahren zum TP EE eine eigene Stellungnahme abgeben	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden allgemeine Informationen zur räumlichen Entwicklung vorgebracht.

1038937_007, Stadt Bergheim

Inhalt

Umweltbericht

Umweltbericht Anhang C Prüfbögen für Fläche BM_01

Im Prüfbogen für die Fläche BM_01 fehlt bezüglich des Schutzgutes 2.12 Schutzwürdige Biotope die Betrachtung des schutzwürdigen Biotops: BK-5006-015 „Gehölz-Grünlandkomplex südlich von Büsdorf", 4,9 ha. Dieses befindet sich zusammen mit dem im Prüfbogen aufgeführtem geschützten Biotop: BK- 5006-014 „Kleingehölze südlich von Büsdorf", 5,9 ha im Landschaftsschutzgebiet Diebenhöhle / Büsdorfer Mühle (LP7, 2.2-8) im weiteren Umfeld des Talgrabens. Es schützt die Hangkanten und Talungen mit Gehölzbeständen südwestlich von Büsdorf. Das LSG ist Teil des Biotopverbundsystems als Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem. Im LSG befindet sich das Hochwasserrückhaltebecken Diebenhöhle (Anlage nach § 105 Abs. 2 LWG zum vorübergehenden Speichern von Hochwasser). Des Weiteren wird beim Schutzgut Mensch, Prüfbelang Wohnen hinsichtlich der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen die notwendige Bewertung unter Berücksichtigung des Einzelfalls durch Vorkommen von ASB/ASBz sowie von Wohngebäuden im Außenbereich im Umfeld (700 m bzw. 500 m) ermittelt. Es wird jedoch festgestellt, dass aufgrund der minimalen randlichen Überlagerung im äußersten westlichen und südwestlichen Randbereich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) die Betroffenheit vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind (vgl. Absatz Micro-Siting).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

zum Thema schutzwürdige Biotope:
Die durch das LANUK abgegrenzten schutzwürdigen Biotope handelt es sich um Gebiete, die oftmals letzte Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bieten und damit zu deren Überleben beitragen. Sie gelten als gefährdet, wobei ihre Gefährdung als Ausdruck ihrer Seltenheit, zeitlichen und räumlichen Ersetzbarkeit sowie der Entwicklungstendenz zu verstehen ist. Schutzwürdige Biotope entfalten aus sich heraus jedoch keinen eigenen rechtlichen Schutzstatus. Im Regierungsbezirk Köln sind schutzwürdige Biotope in allen Kreisen und kreisfreien Städten sowie der Städteregion Aachen weit verbreitet.
Im Rahmen der Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope berücksichtigt, sofern eine Überlagerung dieser Biotope durch die WEB erfolgt. Eine Beeinträchtigung durch die Überplanung von schutzwürdigen Biotopen wird vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Ebene sowie der besonderen Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz ausschließlich dann als erheblich gewertet, wenn NSG-würdige oder mindestens regional bedeutsame schutzwürdige Biotope großflächig überplant werden. Sofern weitere schutzwürdige Biotope betroffen sind,

wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.
Die Betrachtung eines Umfelds ist nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen regionalplanerisch bedeutsamen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.
Im Prüfbogen des WEB BM_01 wird die Betroffenheit des schutzwürdigen Biotops BK-5006-014: Kleingehölze südlich von Büsdorf (lokale Bedeutung) dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Hierbei bestehen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, da keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist, vorliegt. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, u.a. hinsichtlich des Kriteriums schutzwürdige Biotope.
Eine Überlagerung des WEB BM_01 mit dem schutzwürdigen Biotop BK-5006-015 „Gehölz-Grünlandkomplex südlich von Büsdorf" besteht nicht, daher wird diesbezüglich keine Betroffheit im Prüfbogen dokumentiert.

zum Thema Landschaftsschutzgebiete:
Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.
Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.
Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die

	Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt. Im Prüfbogen des WEB BM_01 wird die Betroffenheit des LSG 5006-0011: LSG Diebenhöhle/Büsdorfer Mühle dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Sie steht einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht grundsätzlich entgegen, sondern dient als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts). zu den Themen Hochwasserrückhaltebecken und Abstand zu Wohnnutzung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm, LWG) berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1038937_008, Stadt Bergheim	
Inhalt ***Umweltbericht Kapitel 6. 1 Al/gemeine Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Umweltauswirkungen*** ***Micro-Siting*** Als allgemeine Maßnahme zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Umweltauswirkungen wird im Umweltbericht häufig die Maßnahme: Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vorgesehen. Das bedeutet, dass bei einer randlichen oder geringfügigen/punktuellen Betroffenheiten einzelner Schutzgutkriterien durch eine entsprechende Standortwahl der WEA auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen eine Überlagerung/Beeinträchtigung des betroffenen bedeutenden Schutzgutbereichs vermieden werden. Im Prüfbogen dargelegt ist dies für die Schutzgutkriterien, die bei einer Betroffenheit zunächst eine erhebliche Umweltauswirkung auslösen. Hierbei sollte in den Planunterlagen ausgeführt werden, welcher tatsächlichen Handlungsspielraum im nachgelagerten Zulassungsverfahren für die Kommunen und Zulassungsbehörden besteht, wenn die formalen Kriterien wie der Mindestabstand (aufgrund des Kriterienkataloges) eingehalten werden. Bislang handelt es sich beim Micro-Siting um eine unverbindliche und unbestimmte Maßnahme zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Umweltauswirkungen. Vor allem, wenn es sich hierbei um die einzige empfohlene Maßnahme handelt, ist die Vermeidung bzw. Verminderung der festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen nicht gewährleistet.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Micro-Siting wird i.d.R. vorgesehen, wenn es zu Überlagerungen von Schutzgutkriterien kommt und die Betroffenheit der Kriterien eine erhebliche Umweltauswirkungen auslösen würde. Dies betrifft z.B. linienhafte Fließgewässer, die das Plangebiet queren, oder kleinere punktuelle geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope. Hier ist die festgestellte Überlagerung i.d.R. der Maßstabsebene des Regionalplans geschuldet, da die o.g. Kriterien aus den Plangebieten maßstabsbedingt nicht ausgeschnitten werden. Eine Überlagerung bei Konkretisierung der Planung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen kann daher unter Berücksichtigung des Micro-Sitings in jedem Fall umgesetzt werden. Weitere allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die zu berücksichtigenden Schutzgüter finden sich darüber hinaus im Umweltbericht in den Kapiteln 6 und 7.

1038937_009, Stadt Bergheim	
Inhalt **Textliche Festlegungen** **2.1 Nutzung der Windenergie** **Ziel 1 (Z.1) Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern** *Z.1 Windenergiebereiche sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen als Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen. Der Mastfuß einer Windenergieanlage muss sich innerhalb des Windenergiebereichs befinden, die Rotorblätter können außerhalb liegen (Rotor-außerhalb-Prinzip). Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.* Die Kreisstadt Bergheim begrüßt die steuernde Wirkung der regional planerischen Vorranggebiete sowie die weitgehend vollständige Berücksichtigung der kommunalen Konzentrationszonen in der vorliegenden Planung und die Möglichkeit auf kommunaler Ebene durch Bauleitplanung nachzusteuern.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038937_010, Stadt Bergheim	
Inhalt **Ziel 2 (Z.2) Planerische Höhenbeschränkungen in Windenergiebereichen ausschließen** *Z.2 Wird für eine Fläche, die innerhalb eines Windenergiebereichs liegt, ein Bauleitplan aufgestellt oder geändert, sind darin enthaltene Regelungen zur baulichen Höhe von Windenergieanlagen unzulässig.* In den Erläuterungen zum Ziel 2 wird ausgeführt, dass bestehende Bauleitpläne, die für Flächen innerhalb von Windenergiebereichen Regelungen zur baulichen Höhe von Windenergieanlagen enthalten, gemäß § 1 Abs. 4 ROG anzupassen sind und die Höhenbeschränkung aufgehoben werden müssen. Davon unberührt sind fachrechtlich bedingte Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmung im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer Windenergieanlage festgelegt werden. Für die bestehende kommunale Konzentrationszone „Wiedenfelder Höhe", 77,2 ha besteht im Flächennutzungsplan eine Höhenbeschränkung von 190 m. Da die Höhenbeschränkung aufgrund einer fachplanerischen Stellungnahme der zuständigen Luftfahrtbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf in den Plan aufgenommen wurde, gehen wir davon aus, dass es sich um eine fachrechtlich bedingte Höhenbegrenzung handelt, die erst im Genehmigungsverfahren beachtlich wird. Daher gehen wir davon aus, dass der Flächennutzungsplan der Kreisstadt nicht geändert werden muss. Diese Regelung wird begrüßt, auch um den nachgeordneten Planungsaufwand nach in Kraft treten des Teilplanes EE für die Kommunen gering zur halten.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zu einer nachgelagerten Planung gegeben. Der Stellungnehmende bittet um Klarstellung. Eine Höhenbeschränkung im FNP oder in einem Bebauungsplan ist aufzuheben, sofern sie der Verwirklichung einer Windenergieanlage entgegen zuhalten wäre. D.h. wenn sie im Rahmen des FNP Verfahrens planerisch begründet und abgewogen worden wurde.

1038937_011, Stadt Bergheim

Inhalt

2.2 Nutzung der Solarenergie

Grundsatz 1 (G.1) Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken

G. *1 Durch Bauleitplanung sollen raumverträgliche Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen gesichert werden. Ergänzend zu den Festlegungen des LEP NRW sollen dabei konfliktarme Flächen bevorzugt werden. Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Verbundflächen mit besonderer Bedeutung außerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sowie Waldflächen außerhalb der festgelegten Waldbereiche sollen gemieden werden.* Insgesamt bleiben die Festlegungen für Freiflächen-Solaranlagen im vorliegenden Teilplan Erneuerbare Energien sehr allgemein, die Festlegungen des LEP NRW Kapitel 10.2 werden kaum konkretisiert. Für die planerische Praxis wäre eine Konkretisierung jedoch wünschenswert gewesen. So könnten beispielweise die Flächen, auf die in den Regelungen zur Nutzung der Solarenergie im LEP und im Regionalplan Köln, Teilplan Erneuerbare Energien Bezug genommen wird, eindeutiger definiert bzw. für den Regierungsbezirk Köln zeichnerisch dargestellt werden. Das betrifft, zum Beispiel ,,landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete", ,,landwirtschaftlich wertvolle Flächen in benachteiligten Gebieten", ,,landwirtschaftliche Kernräume" und „wertvolle Ackerböden". Des Weiteren wird in den Erläuterungen Punkt 5 zum Grundsatz 1 ausgeführt: *Der Teilplan enthält keine zeichnerischen Festlegungen von Solarenergiebereichen. Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen von raumbedeutsamen Standorten für Freiflächen-Solarenergieanlagen oberhalb von 10 ha lösen in der Regel kein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.* Dabei sollten doch gerade Flächen oberhalb von 10 ha ein Planerfordernis auf der Ebene des Regionalplanes auslösen. Ich verbleibe mit der Bitte um Berücksichtigung der Stellungnahme im weiteren Verfahren.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die raumordnerischen Vorgaben bzgl. der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trifft maßgeblich der LEP NRW. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien konzentriert sich auf die fachlich sinnvolle Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW. Einer weiteren Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW Bedarf es im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht.

Landwirtschaftliche Kernräume existieren im Regierungsbezirk Köln derzeit nicht. Die Definition hochwertiger Ackerböden ist in Ziel 10.2-15 LEP NRW gegeben. Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete sind EU-rechtlich definiert und u.a. als freizugängliche Geodaten im geoportal.nrw abrufbar. Der Erläuterungskarte F4 "Landwirtschaft" des Regionalplan Kölns sind die agrarstrukturell bedeutsamen Flächen" zu entnehmen.

Auf die zeichnerische Festlegung von Solarenergiebereichen (Vorranggebiete für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergievorhaben) im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird verzichtet. Durch die Beschränkung des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB auf die Vorhaben gemäß Abs. 1 Nummer 2 bis 6 besteht für Freiflächen-Solarenergieanlagen auch nicht die Möglichkeit, durch die Festlegung von Vorranggebieten, Freiflächen-Solarenergienvorhaben substanziell Raum zu verschaffen und diese Nutzung dafür an anderer Stelle im Planungsraum auszuschließen (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung). Durch die Vorrangwirkung von Solarenergiebereichen würde eine solche zeichnerische Festlegung die regionalen und kommunalen Planungsmöglichkeiten zusätzlich einschränken. Eine vergleichbare Verfahrenserleichterung wie bei der Festlegung von Windenergiebereichen (WEB), in denen ein planungsrechtlicher Privilegierungstatbestand nach Erreichen der Flächenbeitragswerte vorliegen wird und kein Bauleitplanverfahren mehr durchzuführen ist, besteht bei der Freiflächen-Solarenergienutzung nicht. Die Festlegung von Solarenergiebereichen würde nicht die Notwendigkeit eines Bauleitplanverfahrens ersetzen. Gleichwohl sind WEB gemäß Grundsatz 10.2-17 LEP NRW als besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergievorhaben definiert und dienen somit auch den Kommunen als Belang der räumlichen Steuerung. Daher ist es derzeit auch unter Beachtung des § 2 EEG insgesamt betrachtet sachgerecht, den regionalplanerischen Rahmen über Grundsätze vorzugeben, die Standortanalyse und Ausweisung jedoch aktuell den

	Kommunen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu überlassen.

AZ: BET_177000_1	
Stadt Brühl	
1037401_001, Stadt Brühl	
Inhalt die Stadt Brühl hatte bereits bei der Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW eine Stellungnahme abgegeben, welche Ihnen im September 2023 übermitelt wurde. In Teilen hat sie im derzeitigen Entwurf des Teilplans EE des Regionalplans Berücksichtigung gefunden. Die Kernpunkte meiner Stellungnahme vom vom 19.7.2023 bleiben jedoch bestehen: 1. Die Stadt Brühl stimmt den beiden im Entwurf des Sachlichen Teilplans EE dargestellten Windenergiebereichen zu.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zum Verfahrensablauf gegeben. Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037401_002, Stadt Brühl	
Inhalt 2. Stadt Brühl dringt darauf, die dargestellte Fläche 2b aus der Anlage 2 nicht auszuschließen, da hier im Rahmen der städtischen Windkraftpotentialstudie die einzig möglichen realisierbaren Standorte im Stadtgebiet ermittelt wurden. Die STAWAG hat einen Bauantrag für zwei Windenergieanlagen auf zwei städtischen Flächen zwischen der B 265, der Zufahrt zur Deponie Vereinigte Ville und dem Bleibtreusee eingereicht. Diese befinden sich in der Potentialfläche 2b (vgl. Anlage). Es handelt sich hierbei um jungen Laubwald, der zwar als Ausgleichsfläche dient, jedoch auf Brühler Stadtgebiet im Verhältnis größer 1 zu 1 kompensiert werden kann. Der Landesbetrieb Wald und Holz hat im Rahmen der FNP-Beteiligung (Sachlicher Teilplan Windenergie) keine Bedenken gegen diese Fläche 2b geäußert. Die Stadt Brühl unterstützt den Antrag der STAWAG bei Abstimmungen mit dem Rhein-Erft-Kreis. Über die Realisierbarkeit von Windenergieanlagen auf den beiden im Sachlichen Teilplan EE dargestellten Flächen können keine Aussagen getroffen werden. Sämtliche Flächen sind in der beigefügten Übersichtskarte Flächendarstellungen Windenergie in Brühl dargestellt.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Eine regionalplanerische Festlegung, die entgegen der endabgewogenen Vorgaben des Ziels 10.2-6 LEP NRW eine Verortung von Windenergiebereichen innerhalb von Waldbereichen vorsieht, die keinen Nadelwald darstellen, ist aufgrund der landesrechtlichen Vorgaben i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG nicht möglich. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

AZ: BET_178000_1

Stadt Elsdorf

1038325_001, Stadt Elsdorf

Inhalt

Flächenanteil und Beeinträchtigung

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Elsdorf das mit dem vorliegenden Planentwurf einher gehende Erreichen des gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2 festgelegten Teilflächenziels im Planungsraum Köln, und blickt der Entwicklung der Erneuerbaren Energien im Land positiv entgegen.

Jedoch ist die Flächenverfügbarkeit auf dem Stadtgebiet der Stadt Elsdorf durch den Tagebau Hambach umfassend beeinträchtigt – das Stadtgebiet liegt aktuell mit etwas mehr als 21 km² im Abbaufeld des Tagebaus. Bei einer Gesamtgröße von ca. 66 km² handelt es sich dabei um fast ein Drittel der Stadtfläche. Diese Fläche steht der Stadt Elsdorf seit rund 40 Jahren und mit der angepassten Braunkohlenplanung nun auch zukünftig nicht mehr für die Stadtentwicklung zur Verfügung.

Der Stadt Elsdorf wurden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien 399 ha regionalplanerische Vorranggebiete zugeteilt. Dies entspricht einem Flächenanteil von 8,16% der noch verfügbaren Fläche der Stadt Elsdorf. Vor dem Hintergrund der durch den Tagebau nicht mehr beplanbaren Fläche stellt diese Beanspruchung eine erhebliche Einschränkung für die Stadtentwicklung der Stadt Elsdorf dar und wird deshalb im Rahmen dieser Stellungnahme kritisiert.

An dieser Stelle sei auf die stetig zunehmende Einschränkung der kommunalen Planungshoheit verwiesen, die sich im Stadtgebiet der Stadt Elsdorf nicht nur erheblich durch den Tagebau und weitere Abgrabungsvorhaben herausstellt, sondern sich auch durch Vorhaben von Batteriespeicheranlagen und nun auch durch einen maßgeblichen Flächenanteil an Windenergiebereichen zeigt. Diese Einschränkung wird von der Stadt Elsdorf kritisiert und sei hier deutlich betont.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler

Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Dies vorausgeschickt gilt in Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Elsdorf folgendes:

Die Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung in Elsdorf zwar dazu, dass die Flächenausweisung im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits vorgeprägt sind /für die Windenergie zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung.

Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Elsdorf weit unterschritten. Im Falle der Stadt Elsforf wurde zusätzlich berücksichtigt, dass sich Bereiche des Braunkohletagebaus auf dem Stadtgebiet befinden. Dies wurde bei der prozentualen Berechnung der WEB-Belegung der Kommune berücksichtigt und die Tagebauflächen herausgerechnet. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der

	Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

1038325_002, Stadt Elsdorf	
Inhalt **Ausschlusswirkung von Windenergiebereichen** Das Plankonzept des Regionalplans bestimmt diejenigen Gebiete, in denen die Windenergie künftig Vorrang vor anderen Nutzungen haben wird und innerhalb derer Windenergievorhaben privilegiert verwirklicht werden können. Laut der Begründung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien dient das Plankonzept nicht der Bestimmung von Gebieten, in denen die Nutzung der Windenergie künftig ausgeschlossen werden soll, da eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 7Abs. 3 Satz 3 ROG nicht Gegenstand der Planung und auch gemäß § 7 Abs. 3 Satz 6 ROG nicht möglich ist. Die faktische Ausschlusswirkung ist kein eigenständiges Ziel des Teilplans, wird jedoch dennoch durch die gesetzliche Wirkung des § 249 Abs. 2 BauGB erzeugt, wonach sich die Zulässigkeit der Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nach § 35 Abs 2 BauGB richtet und somit keiner planungsrechtlichen Privilegierung unterliegt. Laut den textlichen Festlegungen des Sachlichen Teilplans entfällt somit die bisherige Ausschlusswirkung der kommunalen Konzentrationszonenplanung, welche die Ausweisung von Flächen im Flächennutzungsplan vorsieht, mit Erreichen des Flächenbeitragswertes. Das Entfallen der Ausschlusswirkung des in Elsdorf aufgestellten Flächennutzungsplans zur Steuerung von Windenergie wird zur Kenntnis genommen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038325_003, Stadt Elsdorf	
Inhalt **Steuerung der Windenergie über die kommunale Bauleitplanung** Im Jahr 2022 wurde für das Stadtgebiet der Stadt Elsdorf ein sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Windenergieanlagen aufgestellt. Das Ziel der Stadt Elsdorf war, unter angemessener Berücksichtigung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange, wie insbesondere städtebauliche Zielsetzungen, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Nachbarschutz und Klimaschutz die Standorte möglicher Windenergieanlagen zu steuern. Laut der Begründung des Regionalplans erfolgt durch die Bestimmung des Potenzialraumes keine Eingrenzung kommunalen Planungsspielraumes. Die kommunale Bauleitplanung könne weiterhin gesamträumlich betrieben werden, insofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen und die Grundsätze berücksichtigt sind. Die Stadt Elsdorf begrüßt an dieser Stelle sowohl die Tatsache, dass durch eine Nicht-Festlegung der konkreten Maststandorte im Regionalplan beispielsweise ein künftiges Repowering nicht ausgeschlossen wird, als auch die Möglichkeit, die Standorte bestehender Windenergieanlagen durch kommunale Bauleitplanung zusätzlich zu den festgelegten Bereichen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien langfristig bestätigen zu können.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038325_004, Stadt Elsdorf	
Inhalt **Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Regelungen des Teilplans** Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Da die Ausschlusswirkung der kommunalen Konzentrationszonenplanung mit Erreichen des Flächenbeitragswertes entfällt, und durch die Ausschlusswirkung der Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans sowie durch die planungsrechtliche Privilegierung der Nutzung der Windenergie innerhalb der festgelegten Bereiche, bedarf es zunächst keiner bauleitplanerischen Konkretisierung zur Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet der Stadt Elsdorf. **Beschleunigungsgebiete** Die auf dem Stadtgebiet der Stadt Elsdorf dargestellten Windenergiebereiche sind als Beschleunigungsgebiete im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2413 gekennzeichnet. Die Stadt Elsdorf nimmt die Möglichkeit der entsprechenden Beschleunigungsmaßnahmen zustimmend zur Kenntnis. **Steuerung der Solarenergie im Regionalplan** Die Stadt Elsdorf begrüßt die textliche Festlegung, dass durch Bauleitplanung raumverträgliche, bevorzugt konfliktarme Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen gesichert werden sollen. **Steuerung von Biomasse im Regionalplan** Die Stadt Elsdorf begrüßt die textliche Festlegung, dass durch Bauleitplanung die Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse an den Siedlungsraum angebunden werden sollen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_179000_1	
Stadt Erftstadt	
1037972_001, Stadt Erftstadt	
Inhalt Aufgrund der Terminierung war eine Beteiligung der politischen Gremien bisher nur bedingt möglich. Daher nimmt die Stadt Erftstadt unter Vorbehalt der Zustimmung der politischen Gremien zu dem Planentwurf wie folgt Stellung: Die Stadt Erftstadt begrüßt die Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Erneuerbare Energien sowie den veröffentlichten Planentwurf.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037972_002, Stadt Erftstadt

Inhalt

Windenergie

Die im Planentwurf festgelegten Windenergiebereiche und Beschleunigungsgebiete orientieren sich im Wesentlichen an den Bereichen der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt. Darüber hinaus wurde eine der vorgenannten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen südöstlich der Ortslage Friesheim teilweise erweitert als Windenergiebereich ERF_WEI_02 festgelegt. Diese Erweiterung berührt jedoch Teile eines Biotopverbunds des Rhein-Erft-Kreises, welcher durch eine mögliche Ansiedlung von Windenergieanlagen gestört würde. Infolge dessen wird angeregt, die Abgrenzung des Windenergiebereichs ERF_WEI_02 südöstlich von Friesheim entsprechend der Abgrenzung der Konzentrationszone aus dem FNP zu anzupassen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 BNatSchG. Zudem ist der Biotopverbund Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der nach § 8 LNatSchG NRW durch das LANUV erstellt wird.

Aufgrund der besonderen regionalen Wertigkeit bzw. der Entwicklungspotenziale der Kernbereiche des Biotopverbundes (Biotopverbundflächen Stufe 1 mit herausragender Bedeutung) ist bei der Überlagerung dieser Flächen durch die WEB aufgrund des damit im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen verbundenen vollständigen Funktionsverlustes der Flächen in der Regel von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) nicht ausgelöst, da sie aufgrund ihrer Verbund-, Trittstein- und Pufferfunktionen zwischen den Kernflächen (Biotopverbundflächen der Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen und es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung wird jedoch im Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Im Prüfbogen des WEB ERF_WEI_02 wird die Betroffenheit der Biotopverbundfläche VB-K-5206-009: Feldgehölze nordöstlich von Niederberg (besondere Bedeutung) im Prüfbogen dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind hierbei nicht zu erwarten, da keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung bestehen. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, u.a. hinsichtlich des Kriteriums Biotopverbundflächen.

	Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Eine Rücknahme bzw. Verkleinerung des in Rede stehenden WEB erfolgt nicht.

1037972_003, Stadt Erftstadt	
Inhalt Darüber hinaus wird ein kleiner Bereich nördlich des Verwertungszentrums Rhein-Erft-Kreis im Planentwurf als Windenergiebereich ERF_HÜR_01 festgelegt. Bei dieser Fläche handelt es sich jedoch um einen angrenzenden Laubwaldbestand. Die Stadt Erftstadt zählt aufgrund des geringen Waldanteils (< 20%) im Stadtgebiet zu den waldarmen Gemeinden. Obwohl die Fläche im Entwurf des Regionalplans Köln nicht mehr als Waldbereich festgelegt ist, wird angeregt, die mit der Festlegung als Windenergiebereich verbundene Waldinanspruchnahme nochmals zu prüfen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) ERF_HÜR_01 wird aufgrund forstwirtschaftlicher Belange geändert.

1037972_004, Stadt Erftstadt	
Inhalt Die Stadt Erftstadt begrüßt auch die textlichen Vorgaben (Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Wind-, Solar- und Bioenergie und unterstützt die bauleitplanerische Steuerung raumverträglicher Standorte für Solar- und Bioenergie. Die Stadt Erftstadt bittet um weitere Beteiligung im Verfahren.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_181000_1

Stadt Hürth

1038990_001, Stadt Hürth

Inhalt	Abwägung
Die Stadt Hürth nimmt zum oben genannten Planentwurf, vorbehaltlich der Zustimmung des städtischen Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr am 11.03.2025, wie folgt Stellung: Es ist zu begrüßen, dass mit dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien dem Ziel des Ausbaus der Erneuerbaren Energien auf übergeordneter Ebene Rechnung getragen wird. Die Stadt Hürth befasst sich bereits seit geraumer Zeit mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Beim Thema Windenergie ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen dargestellt, welches in Ihren Unterlagen bereits Berücksichtigung findet. Weiterführend sind auf dem Stadtgebiet der Stadt Hürth - außerhalb des Vorranggebietes - bereits fünf Windkraftanlagen in Betrieb, sowie zwei Windkraftanlagen genehmigt bzw. in Bau befindlich. Auch bezüglich der Freiflächenphotovoltaik sind auf Hürther Stadtgebiet einige Projekte geplant und/oder bereits in der Umsetzung.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038990_002, Stadt Hürth

Inhalt

Wie oben ausgeführt, steht die Stadt Hürth hinter der Thematik des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Dennoch möchte die Stadt Hürth einige Anregungen zum Planentwurf vorbringen:

Windenergiebereiche

Der Windenergiebereich (WEB) BRÜ_HÜR_01 befindet sich auf einer bewaldeten Fläche, in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet um den Nordfeldweiher. Der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ist zu entnehmen, dass unter anderem ein ausreichender Abstand zu Naturschutzgebieten eingehalten sein muss, dass Laub- und Mischwälder für eine Festlegung eines WEB nicht zur Verfügung stehen und dass bei waldarmen Kommunen hierzu ebenso der Nadelwald zählt. Nach Kenntnis der Stadt Hürth ist der Rhein-Erft-Kreis als waldarm eingestuft und die bewaldeten Gebiete der Ville sind dementsprechend als Ausgleichsraum entsprechend hochwertig einzustufen. In diesem Kontext sind auch die Restriktionen Landschaftsschutzgebiet, Lärmarme Erholungsräume und Waldbereiche aus dem Regionalplanentwurf aufzuführen. Ebenso verläuft im Gebiet eine Freileitung. Eine Beteiligung des Betreibers im Verfahren wird empfohlen.

Von Seiten der Stadt Hürth wird es kritisch gesehen, diese Fläche als Windenergiebereich aufzunehmen. Er dient der Natur/der Tierwelt als Rückzugsraum und der näheren Umgebung als Erholungsraum. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Umweltbericht verwiesen.

Es soll klargestellt werden, dass auch die Stadt Hürth Ihren Anteil an der Energiewende zu tragen hat. In dem Zuge wird ein Flächentausch angeregt. Der Bereich um die drei bestehenden Windkraftanlagen in Weiler Berrenrath könnte zum bereits bestehenden kommunalen Vorranggebiet hinzugefügt werden.

[Abbildung]

Die Anregung beruht auf der vom Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien aufgeführten Stufe 4: Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsreicheren Potenzialraum. In dieser heißt es unter anderem:

„Ebenfalls werden restriktionsreichere Gebiete im Potenzialraum als Windenergiebereiche festgelegt, wenn diese unmittelbar räumlich an in Windenergiebereiche überführte kommunale Bauleitpläne angrenzen oder ein restriktionsreicheres Gebiet im Bereich kommunaler • Planungen liegt. Neben der Würdigung des kommunalen Planungswillens wird auf diese Weise eine räumliche Bündelung der Windenergiebereiche forciert Darüber hinaus werden ebenso im Sinne einer räumlichen Bündelung von Windenergiebereichen restriktionsreichere Gebiete im Potenzialraum zu Windenergiebereichen, wenn diese unmittelbar räumlich an

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BRÜ_HÜR_01 wird reduziert (s. StnID 1048229). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Brühl und Hürth zählen nicht zu den waldarmen Gemeinden.

Der in Rede stehende WEB BRÜ_HÜR_01 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Die in der Stellungnahme thematisierte bestehende kommunale Konzentrationzone wird im Zuge des zweiten Planentwurfs als WEB KER_HÜR_01_2 übernommen. Die Bestandsanlagen außerhalb der kommunalen Konzentrationszone eignen sich aufgrund der konzeptionellen Parameter nicht als WEB (bzgl. der Methodik der Abgrenzung der Windenergiebereiche s. Kapitel 4.1.2.2 der Begründung).

restriktionsärmere Gebiete anschließen." Der Eingriff durch Inanspruchnahme von Ackerflächen wird als deutlich geringer eingeschätzt und weist Synergien mit dem bereits bestehenden Vorranggebiet für Windenergieanlagen aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hürth auf.	

1038990_003, Stadt Hürth

Inhalt

Weitergehend möchte die Stadt Hürth auch einige Punkte bezüglich der Umweltprüfung anmerken:

Artenschutz

1. Für das geplante Vorranggebiet ERF_HÜR_01 werden diese WEA-empfindlichen planungsrelevanten Tierarten benannt: - Baumfalke (B), Grauammer (B), Heringsmöwe (B), Kiebitz (B/R/W), Mittelmeermöwe (B), Rohrweihe (B), Sturmmöwe (B), Wanderfalke (B), Wespenbussard (B), Zwergdommel (B), - Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus.
2. Für das geplante Vorranggebiet BRÜ_HÜR_01 werden diese WEA-empfindlichen planungsrelevanten Tierarten benannt: - Heringsmöwe (B), Kiebitz (RIVV), Mittelmeermöwe (B), Rohrweihe (B), Sturmrnöwe (B), Wanderfalke (B), Wespenbussard (B), Zwergdommel (B) - Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

Hinzu kommt bei beiden geplanten Vorranggebieten eine große Anzahl von nicht empfindlichen, sonstigen planungsrelevanten Arten.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BRÜ_HÜR_01 und ERF_HÜR_01 werden in ihrerAbgrenzung verändert (s. StnID 1048229 und 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und

	Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Stellungnahme genannten Art-Hinweisen wurden in den Prüfbögen der WEB BRÜ_HÜR_01_2 und ERF_HÜR_01_2 dokumentiert und sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. Da WEB BRÜ_HÜR_01_2 und ERF_HÜR_01_2 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

1038990_004, Stadt Hürth

Inhalt

Eine Betroffenheit des Schutzguts wird für die Plangebiete als auch für deren Umfelder gesehen. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen werden jedoch verneint, unter Berücksichtigung der genannten Minderungsmaßnahmen. Diese Prognosen sind schwer nachzuvollziehen. Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG scheint hier im Bereich des Möglichen zu liegen, sodass diese kriterienbezogene Prüfung in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, den Artenschutz, zweifelhaft erscheint. Unter den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind Ausgleichsmaßnahmen benannt, die als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen fungieren. Das sind unserem Verständnis nach im eigentlichen Sinne keine Minderungsmaßnahmen. Wir bitten um Erläuterung der gutachterlichen Einschätzungen bezüglich dieser beiden Vorranggebiete.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BRÜ_HÜR_01 und ERF_HÜR_01 werden in ihrerAbgrenzung verändert (s. StnID 1048229 und 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und
2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und
3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger

	anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

1038990_005, Stadt Hürth

Inhalt

3. Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des geplanten Vorranggebiets BRÜ_HÜR_01: In der schlussendlichen Einschätzung sind bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Da diese als erheblich eingestuft wurden, stellt sich die Frage, ob das geplante Vorranggebiet dennoch im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen werden soil.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Im Vergleich zum ersten Planentwurf ergeben sich für den zweiten Planentwurf in Bezug auf folgende Windenergiebereiche (WEB) Änderungen:

Der Windenergiebereich (WEB) BRÜ_HÜR_01 wird reduziert (s. StnID 1048229) und erhält die Bezeichnung BRÜ_HÜR_01_2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).

Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des

	Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

AZ: BET_182000_1	
Kolpingstadt Kerpen	
1038108_001, Kolpingstadt Kerpen	
Inhalt **Regionalplanerisch festgelegte Windenergiebereiche** Die kommunalen Windvorrangzonen, 74. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Windvorrangzonen“ der Kolpingstadt Kerpen (seit 25.01.2024 rechtswirksam) wurden überwiegend übernommen. Eine Übersicht der regionalplanerischen festgelegten Windenergiebereiche und kommunalen Windvorrangzonen ist der Abbildung 1 zu entnehmen. [Abbildung] Grundsätzlich äußert die Kolpingstadt Kerpen zu den Flächen mit den IDs „KER_01“, „KER_02“, „KER_03“ und „KER_HÜR_01“ keine Bedenken hinsichtlich ihrer Ausweisung als Windenergiebereiche.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038108_002, Kolpingstadt Kerpen	
Inhalt Für die Darstellung des im Marienfeld befindlichen Windenergiebereiches mit der ID „FRE_KER_01“ bestehend allerdings erhebliche Abweichungen zu den kommunalen Windvorrangzonen, die nach Einschätzung der Kolpingstadt Kerpen einer weiteren Prüfung bedürfen	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den folgenden Teilstellungnahmen der Stadt Kerpen werden die hervorgebrachten Argumente bzgl. des Windenergiebereichs FRE_KER_01 abwägend thematisiert.

1038108_003, Kolpingstadt Kerpen

Inhalt

1. Naturschutz

Naturschutzgebiete spielen bei der Auswahl der Flächen eine zentrale Rolle als Bewertungskriterium für die regionalplanerisch dargestellten Windenergiebereiche. Im Umweltbericht (Anhang A, Punkt 3.2.3 „Naturschutzgebiete“) wird wie folgt hingewiesen:

"Aufgrund einer vergleichbaren Empfindlichkeit von Naturschutzgebieten und FFH- bzw. Vogelschutzgebieten werden […] auf Naturschutzgebiete ***erhebliche Umweltauswirkungen*** *prognostiziert, sofern sie im Umfeld von 300 m zu den jeweiligen Plangebieten liegen. […] Erweitert wird das Umfeld um 75 m auf 375 m, um der „Rotor-Out“-Planung gerecht zu werden.“*

Im Bereich des Windenergiebereiches „FRE_KER_01“ hat die Umweltprüfung dazu Vorkommen von Naturschutzgebieten im Umkreis von 375 m festgestellt. Gemäß der o.g. Vorgaben des Umweltberichts sind in Naturschutzgebieten, die im 375-m-Umfeld liegen, erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Kolpingstadt Kerpen betont daher ausdrücklich, dass der Schutzstatus von Naturschutzgebieten konsequent mit einem **Mindestabstand** von 375 m gewahrt werden muss, um empfindliche Ökosysteme vor negativen Auswirkungen zu schützen. In der zeichnerischen Festlegung wird dieser Abstand in einigen Bereichen deutlich unterschritten und regelmäßig mit einem Abstand von 75 m angenommen (s. Abbildung 2). Bei vollständiger Berücksichtigung des Mindestabstandes von 375 Metern entfallen sowohl ein Teilbereich südlich des Boisdorfer Sees als auch die östliche Ausdehnung des Windenergiebereiches „FRE_KER_01“ im Stadtgebiet Kerpens.

[Abbildung]

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen

Aus Sicht der Kolpingstadt Kerpen ist daher zwingend eine Anpassung des betroffenen Windenergiebereiches erforderlich, um die festgelegten Abstandsregelungen konsequent einzuhalten und die Schutzgüter angemessen zu berücksichtigen. Ein klar definierter **Mindestabstand** von 375 m und damit eine Verkleinerung des Windenergiebereiches sind unerlässlich, um den besonderen Schutzstatus der Naturschutzgebiete zu gewährleisten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) auch über den gewählten Vorsorgeabstand hinaus ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Darüberhinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen

	Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts). Mit Blick auf den Schutzzweck ist die gewählte abgestufte Vorgehensweise in der Gesamtbetrachtung verhältnismäßig und sachgerecht. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien nicht geboten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage alle fachrechtlichen Belange mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und alle rechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Zudem fließt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

Inhalt

2. Vogelschutz im Marienfeld und am Boisdorfer See

Nicht nur der Naturschutz wird unzureichend berücksichtigt, auch der Artenschutz wird nicht allumfänglich erfasst. Der vorliegende Umweltbericht (Anhang F Artenschutzfachbeitrag) erfasst einen Teil der laut LANUV und BMUV windkraftsensiblen Vogelarten. Eine ornithologische Erhebung des NABU Kerpen, die im Zeitraum von 2013 bis 2022 im Marienfeld durchgeführt wurde, identifiziert jedoch zahlreiche weitere windkraftsensible Vogelarten. Zu diesen Arten gehören unter anderem: Rohrdommel, Singschwan, Blässgans, Saatgans, Weißwangengans, Fischadler, Rotmilan, Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wanderfalke, Kranich, Waldschnepfe, Bekassine, Lachmöwe und Trauerseeschwalbe. Neben den in den LANUV- und BMUV-Listen aufgeführten windkraftsensiblen Arten sollten auch weitere Vogelarten berücksichtigt werden, die laut der ornithologischen Erhebung des NABU, im Marienfeld und somit im Bereich der Fläche „FRE_KER_01“ zu finden sind und sensibel auf Windkraftanlagen reagieren, z.B. Silber- und Graureiher, sowie zahlreiche Entenarten.

Das Marienfeld und der Boisdorfer See spielen eine zentrale Rolle als Rast- und Nahrungsgebiete für viele gefährdete Zug- und Wasservögel. Der Boisdorfer See ist Teil eines Netzwerks ehemaliger Tagebaurestseen, zu dem auch die Villeseen im Südosten und der Peringsee im Norden gehören (Sudmann et al., 2017 s. „Natur in NRW“ vom LANUV). Dieses Verbundsystem ist ökologisch äußerst wertvoll und sollte vor Eingriffen geschützt werden, da Windkraftanlagen erhebliche Barrierewirkungen erzeugen können. Insbesondere Wasservögel, wie Enten zeigen laut der Deutschen Wildtierstiftung ein überproportionales Kollisionsrisiko, was regional gravierende Auswirkungen haben kann.

Darüber hinaus befinden sich im Bereich des Marienfeldes und der Fläche „FRE_KER_01“ kommunale Ausgleichsflächen (s. Abbildung 3), die der ökologischen Aufwertung dienen. Insbesondere die Ausgleichsmaßnahme im nördlichen Teil der Abbildung sichern wertvolle Nahrungs- und Bruträume für verschiedene Rast-, Zug- und Feldvögel, wie der Feldlerche. Diese stark gefährdete Art reagiert sensibel auf Windkraftanlagen und meidet diese, wie in mehrere Studien zu finden ist, z.B. in der Veröffentlichung von M. Schreiber, 2021 in „Natur und Landschaftsplanung“.

[Abbildung]

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen

Aus Sicht der Kolpingstadt Kerpen ist eine Verkleinerung der geplanten Windenergiebereiche dringend erforderlich. Die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG) und damit zu den Rast- und Brutplätzen zahlreicher windkraftsensibler Vogelarten

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Vergleich zum ersten Planentwurf ergeben sich für den zweiten Planentwurf in Bezug auf folgende Windenergiebereiche (WEB) Änderungen:

Der Windenergiebereich (WEB) FRE_KER_01 wird reduziert (s. auch StnID 1038232_012) und erhält die Bezeichnung FRE_KER_01_2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Bezüglich des Naturschutzgebietes (BM-045) NSG-Boisdorfer See und Fürstenberggraben:
Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der

würde die Artenvielfalt erheblich beeinträchtigen. Der schon zuvor geforderte **Mindest abstand** von 375 m zu NSG sollte unbedingt eingehalten werden, insbesondere auch im Hinblick auf die angrenzenden Ausgleichsmaßnahmen, die als Nahrungshabitate dienen.

Zusätzlich fordert die Kolpingstadt Kerpen, dass für die Fläche „FRE_KER_01“ eine erneute Umweltprüfung durchgeführt wird. Die aktuelle Artenschutzprüfung weist erhebliche Lücken auf, da zahlreiche windkraftsensible Vogelarten nicht erfasst wurden. Somit werden wichtige artenschutzrelevante Minderungsmaßnahmen unzureichend berücksichtigt.

Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet.

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).
In den Prüfbögen in Anhang C des Umweltberichts wird die Betroffenheit des NSG-Boisdorfer See und Fürstenberggraben innerhalb des 375 m-Prüfradius um den WEB FRE_KER_01_2 sowie die hieraus resultierenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dokumentiert. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die im WEB-Prüfradius verorteten Naturschutzgebiete.

Bezüglich der Artenschutz-Hinweise:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die

Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

	Die in der Stellungnahme genannten Art-Hinweisen wurden in den Prüfbögen des WEB FRE_KER_01_2 aufgenommen und sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. Da FRE_KER_01_2 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Bezüglich der Überlagerung von WEB mit kommunalen Ausgleichsflächen: Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutz- oder bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung haben zum Ziel, Beeinträchtigungen, die sich durch Eingriffe in Natur und Landschaft wie z.B. durch Bebauung, Verkehrstrassen oder ähnliche Maßnahmen ergeben, zu kompensieren, indem Flächen mit geringerer naturschutzfachlicher Wertigkeit durch Naturschutzmaßnahmen aufgewertet werden. Kompensationsflächen widersprechen nicht grundsätzlich der Festlegung als Windenergiebereich (WEB). Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs von Windenergiebereichen ist eine Überlagerung mit maßstäblich untergeordneten Kompensationsmaßnahmen möglich, da der Vorrangfunktion des WEB räumlich in Summe Rechnung getragen wird. Aus der Überlagerung einer Kompensationsfläche mit einem WEB bleibt die Eigenschaft als Kompensationsmaßnahme unberührt, bzw. es besteht kein Anspruch die Fläche z.B. für die Anlage einer Windenergieanlage zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme und der zuständigen Behörde, Kompensationsmaßnahmen räumlich zu verlagern. Hier ist durch die Fachbehörde zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden. Kompensationsmaßnahmen, die bereits eine hohe landschaftsökologische Bedeutung aufweisen und ggf. als BSN im Regionalplan Köln festgelegt oder naturschutzfachlich als gesetzlich geschützte Biotope zu klassifizieren sind, werden im Planungskonzept entsprechend über diese Kriterien berücksichtigt. Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Auch angesichts mangelnder Alternativen in der Region aufgrund diverser räumlicher Nutzungskonkurrenzen, stehen die in Rede stehenden Belange einer WEB-Festlegung nicht entgegen. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Inhalt

3. Erholungsfunktion

Weiterhin wird im Prüfbogen die Fläche „FRE_KER_01“ im Kriterium „Erholen (lärmarme Erholungsräume) als nicht betroffen beurteilt. Das Marienfeld erfüllt jedoch im Stadtgebiet eine lärmarme Erholungsfunktion, die durch Windenergieanlagen gefährdet werden.

Die 74. Flächennutzungsplanänderung setzt einen südlichen Abstandspuffer von 500 m zum Papsthügel und einen Abstandspuffer zur Ortschaft Haus Dürsfeld an. Mit dieser Abgrenzung kann trotz Schaffung weiterer Flächen für die Windenergie gewährleistet werden, dass ein ausreichender Abstand zu sensiblen Bereichen in der Umgebung eingehalten werden kann. Damit soll gleichzeitig dem Stadtratsbeschluss der Kolpingstadt Kerpen vom 03.07.2012 (Drs-Nr. 225.12) entsprochen werden, dass im Marienfeld nur Nutzungen zuzulassen sind, die der „stillen Erholung“ nicht entgegenstehen.

Daneben sieht die vom 10.06.2024 beschlossene Lärmaktionsplanung, Runde 4 der Kolpingstadt Kerpen den Schutz ruhiger Gebiete vor. In diesem Zuge hat die Kolpingstadt Kerpen mit dem Fachausschuss des Rates bereits im Lärmaktionsplan aus dem Jahre 2019 neben dem „Marienfeld" zusätzlich auch die „Berrenrather Börde" als ruhiges Gebiet festgelegt. Die Lärmaktionsplanung basiert auf der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm” und ging mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in dem die Lärmminderungsplanung aufgenommen wurde, in deutsches Recht über. Ruhige Gebiete werden durch die Umgebungslärmrichtlinie definiert als ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist.

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen

Die Errichtung von Windenergieanlagen würde den Charakter des Marienfeldes und auch rund um den Boisdorfer See als Raum der stillen Erholung und naturnahen Erholung nachhaltig beeinträchtigen und widerspricht den bestehenden Planungszielen sowie dem Stadtratsbeschluss. Daher fordert die Stadt Kerpen die Berücksichtigung des Belangs im Zusammenspiel mit den bereits oben genannten Aspekten des Natur- und Artenschutzes.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) FRE_KER_01 wird in seiner Abgrenzung verändert (s. auch StnID 1038232_012). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Im Rahmen des Schutzgutes „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ wird die Betroffenheit des Kriteriums „Erholen (lärmarme Erholungsräume)“ untersucht. Hierbei werden die durch das LANUK ausgewiesenen lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume betrachtet, welche dem Erhalt ruhiger Gebiete für eine natur- / landschaftsbezogene Erholung sowie der Vermeidung bzw. Vorbeugung von schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm dienen. Bei einer Überlagerung von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung mit einem Lärmwert unter 45 db(A) durch WEB sind daher erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von lärmarmen Räumen besonderer Bedeutung nicht ausgelöst, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Dennoch werden sowohl Betroffenheiten von lärmarmen naturnahen Erholungsräumen herausragender sowie besonderer Bedeutung in den Prüfbogen

	dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts). Bei WEB FRE_KER_01_2 handelt es sich nicht um einen vom LANUK ausgewiesenen lärmarmen naturnahen Erholungsraum. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1038108_006, Kolpingstadt Kerpen	
Inhalt **4. Abstandsregelungen zu Wohnnutzungen im Außenbereich** Unterschiedliche Abstandregelungen zwischen der regionalplanerischen und kommunalen Ausweisung von Flächen für die Windenergie führen zur unterschiedlichen Standortwahl und –Ausdehnung. Die vorhandene Bebauung „Haus Dürsfeld“ im Dürsfeld (Gemarkung Kerpen, Flur 41, Flurstücke 32, 33, 34) wurde als „Wohnen im Außenbereich" mit einem Abstand von 500 m zum Windenergiebereich berücksichtigt. Unberücksichtigt hingegen blieb bislang der an der Straße „An Burg Mödrath“ südlich befindliche landwirtschaftliche Betrieb mit bestehender Wohnnutzung (Gemarkung Mödrath, Flur 9, Flurstück 120). Eine Baugenehmigung für Betriebswohnen liegt an dieser Stelle vor. Aus diesem Grund sollte diese bestehende Wohnnutzung in die weitere Planung mit einbezogen werden. Analog zur nahegelegenen Wohnnutzung im Außenbereich ist auch hier ein **Mindestabstand** von 500 Metern einzuhalten. Die betroffene Betriebsstelle und der damit verbundenen Abstandsregelung „Wohnen im Außenbereich" von mindestens 500 Metern ist in Abbildung 3 dargestellt. [Abbildung] Die Kolpingstadt Kerpen plädiert für eine Verkleinerung im nördlichen sowie nordöstlichen Bereich des Windenergiebereiches „FRE_KER_01“. Stattdessen ist aus kommunaler Sicht im südlichen Teil der Fläche „FRE_KER_01“ eine moderate Ausdehnung (vgl. Ausdehnung der kommunalen Windvorrangzone) in Richtung des Gewerbe- und Industriegebiets Türnich vertretbar. Diese Anpassung berücksichtigt die unterschiedlichen Annahmen zu Abstandsregelungen und trägt gleichzeitig den Interessen des Wohnens im Außenbereich Rechnung.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden ausschließlich Wohngebäude betrachtet (vgl. Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Eine Änderung des Kriteriums ist aus Sicht des Planungsträgers nicht geboten. Windenergieanlagen können immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 500 bzw. 700 m zu Wohnnutzungen zulässig sein. Im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage sind die Erfordernisse des Immissionsschutzes einzuhalten. Die Belange sind in das nachfolgende Genehmigungsverfahren einzubringen. Die in der Stellungnahme thematisierte bestehende kommunale Konzentrationzone eignent sich aufgrund der konzeptionellen Parameter, hier aufgrund der Abstände zu Wohngebäuden, nicht in Gänze als WEB (bzgl. der Methodik der Abgrenzung der Windenergiebereiche und der diesbezüglichen gesonderten Berücksichtigung bestehender kommunaler Planungen s. Kapitel 4.1.2.2 der Begründung).

Inhalt

5. Schutzgutbeurteilung des Marienfeldes und Beschleunigungsgebiet

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung der Umweltprüfung für die Fläche „FRE_KER_01“ (vgl. A 1-4-4 Anhang C Prüfbögen für WEB) sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) **erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Die Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2412 (RED) ermöglichen „ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren, innerhalb dessen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, Natura-2000-Prüfungen, Artenschutzprüfungen und Prüfungen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG verzichtet werden kann“ (Anlage 1-1 Textliche Festlegungen, Erläuterung Nr. 1 zu Minderungsmaßnahmen in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für Windenergie anordnen).

Das Ergebnis der vorliegenden Umweltprüfung zu erwartender erheblicher Auswirkungen steht jedoch im direkten Widerspruch zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Der Schutz von wesentlichen Belangen von Natur, Landschaft und ruhigen Erholungsräumen darf nicht zugunsten eines beschleunigten Verfahrens vernachlässigt werden.

Im Fall der Fläche „FRE_KER_01“ zeigen die Ergebnisse der vorliegenden Umweltprüfung, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. In einem solch sensiblen Raum wie dem Marienfeld ist ein Verzicht auf die Umweltprüfung in weiteren Verfahren nicht vertretbar.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich

	ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Der in Rede stehende WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

1038108_008, Kolpingstadt Kerpen	
Inhalt **Zusammenfassende Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen** Die Kolpingstadt Kerpen regt aufgrund der o.g. Restriktionen daher ausdrücklich eine Verkleinerung der Planungen für den Windenergiebereich „FRE_KER_01“ im Marienfeld an (s. Abbildung 4). Angesichts der erheblichen Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz, der Beeinträchtigung ruhiger Erholungsräume und der unterschiedlichen Abstandsregelungen spricht sich die Stadt klar gegen die nördliche und nordöstliche Erweiterung des Windenergiebereiches abweichend der kommunalen Windvorrangzonen aus. Im südlichen Bereich der Fläche ist aus kommunaler Sicht eine moderate Ausdehnung in Richtung des Gewerbe- und Industriegebiets in Türnich analog zur kommunalen ausgewiesenen Windvorrangzone aus Gründen der unterschiedlichen Annahmen zur Abstandsregelungen vertretbar [Abbildung]	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden die wesentlichen Punkte der vorangegangenen Stellungnahme der Stadt Kerpen zusammengefasst. Es werden keine neuen Anregungen oder Bedenken hervorgebracht. Es wird auf die Erläuterungen zur StnID 1038108_001 bis 1038108_007 verwiesen.

AZ: BET_183000_1	
Stadt Pulheim	
1038119_001, Stadt Pulheim	
Inhalt Der vorgelegte Entwurf zum Regionalplan „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ legt im Wesentlichen die in der Windenergiepotenzialanalyse der Stadt Pulheim identifizierten Potenziale als Vorranggebiete fest. Die Abstände zu Wohngebieten wurden gegenüber den Annahmen der Windenergiepotenzialanalyse von 1000 m auf 700 m reduziert. Im Bereich der Ortslage Stommeln reduzieren sich dadurch die Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038119_002, Stadt Pulheim	
Inhalt Im Übrigen sieht der Entwurf des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“ ein Windenergiebereich an der Grenze zur Stadt Bergheim vor. Diese Fläche ist aus Sicht der Stadt Pulheim aufgrund der geringen Größe ungeeignet. Es lässt sich voraussichtlich allenfalls eine Windenergieanlage auf der festgelegten Fläche realisieren. In jedem Fall können auf dieser Fläche keine nennenswerten Potenziale zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien gehoben werden, noch eine räumliche Bündelung erreicht werden. Dies stellt aus Sicht der Stadt Pulheim kein geeigneter Umgang mit dem Landschaftsbild dar. In der Konsequenz wird das Ziel, die Windenergieanlagen räumlich zu konzentrieren, konterkariert. Es ist aus Sicht der Stadt Pulheim zwar nachvollziehbar, das zum Zwecke einer regionalen Chancen- und Lastverteilung, in Kommunen ohne größere zusammenhängende Potenziale, auch „Kleinstflächen als Vorranggebiete festgelegt werden. In Kommunen die jedoch an anderer Stelle im Stadtgebiet über nennenswerte Windenergiebereiche verfügen sollte auf die Festlegung von Kleinstflächen verzichtet werden. In Pulheim werden an anderer Stelle bereits Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Insofern regt die Stadt Pulheim an, die sog. „Kleinstfläche“ im Grenzbereich zu Bergheim, nicht als Windenergiebereich festzulegen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BM_PUL_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048197).

1038119_003, Stadt Pulheim

Inhalt

Für die erfolgte Festlegung von Beschleunigungsgebieten geht die Stadt Pulheim davon aus, dass die verwendeten LANUV-Daten und die hieraus resultierenden empfohlenen Minderungsmaßnahmen des Anhangs F der Umweltprüfung regelmäßig im Hinblick auf ihre Aktualität überprüft werden, um etwaige zukünftige Artenschutzkonflikte – bedingt z.B. durch Änderungen des Vorkommens, bei planungsrelevanten Arten, – zu vermeiden.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und
2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und
3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung potenziell aktuell neuer vorliegender Erkenntnisse beurteilt. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner

	Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

AZ: BET_184000_1

Stadt Wesseling - Stadtplanungsamt

1038100_001, Stadt Wesseling - Stadtplanungsamt

Inhalt

Die Stadt Wesseling begrüßt die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, bringt jedoch folgende Hinweise und Anregungen zu den regionalplanerischen Festlegungen zur Nutzung der Solarenergie vor.

Nutzung der Solarenergie

Im Stadtgebiet von Wesseling wurden bisher keine raumbedeutsamen Anlagen für Solarenergie errichtet oder genehmigt. Planungen für raumbedeutsame Solarenergieanlagen liegen ebenfalls nicht vor.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB sind Freiflächen-Solarenergieanlagen im Außenbereich in einer Entfernung von bis zu 200 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle als privilegiertes Vorhaben zulässig. Außerhalb dieser Flächenkulisse sind Freiflächen-Solarenergieanlagen planungsrechtlich als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu bewerten und lösen in der Regel ein Planerfordernis aus. Demnach ist für Freiflächen-Solarenergieanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, regelmäßig ein Bebauungsplan aufzustellen, der gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist.

Gemäß Ziel 10.2-14 LEP NRW sind raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit den Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Für die Errichtung von Freiflächen -Solarenergieanlagen innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Regionalen Grünzügen (RG) und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ist deshalb stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Der gesamte Freiraum bzw. Außenbereich im Stadtgebiet von Wesseling wird gemäß Regionalplanentwurf (Stand: September 2024) von RG und BSLE überlagert. Für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen ist demnach im gesamten Stadtgebiet von Wesseling zu prüfen, ob diese mit den Schutzfunktionen des jeweiligen Regionalen Grünzugs vereinbar sind. Dies betrifft auch Freiflächen-

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Solarenergieanlagen entlang von Autobahnen und Schienenstrecken, für die künftig kein Bebauungsplanverfahren erforderlich ist, sondern die im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren errichtet werden können, da trotz der Privilegierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB weiterhin die Bindung an die Ziele der Raumordnung bestehen bleibt. Für die regionalplanerische Beurteilung hat nach derzeitigem Stand eine mögliche Vereinfachung der Baugenehmigungsverfahren keine direkten Auswirkungen. Innerhalb der RG und der BSLE sind auch in den gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB privilegierten Bereichen weiterhin in vollem Umfang die Ausnahmevoraussetzungen für Freiflächen-Solarenergieanlagen zu erfüllen. Da Freiflächen-Solarenergieanlagen jedoch von der sonstigen Siedlungsentwicklung deutlich abweichende Merkmale aufweisen, regt die Stadt Wesseling an, die Zulässigkeit von Freiflächen- Solarenergieanlagen so zu regeln, dass die Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren vereinfacht werden, ohne die Festlegungen des Regionalplans zu den RG und den BSLE zu beeinträchtigen.	

1038100_002, Stadt Wesseling - Stadtplanungsamt	
Inhalt **Nutzung der Windenergie** Die Stadt Wesseling hat mit der 42. FNP-Änderung im Bereich „Urfeld-Domhüllenweg“ eine Windkraftkonzentrationszone mit einer zulässigen Höhe für Windkraftanlagen von 100 m über Grund (Gesamthöhe) dargestellt. Es wurden keine Bestimmungen im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb der ausgewiesenen Fläche getroffen. Die 42. FNP-Änderung ist seit dem 24.01.2001 wirksam. Innerhalb der Windkraftkonzentrationszone wurden bisher 2 Windenergieanlagen genehmigt und 2001 in Betrieb genommen. Die Anlagen haben eine Gesamthöhe von 124 und 135 m. Die installierte Leistung der beiden Anlagen beträgt zusammen 3.000 kW.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038100_003, Stadt Wesseling - Stadtplanungsamt	
Inhalt **Aktuelle Planungen und Maßnahmen der Stadt Wesseling** <u>Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes</u> Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling aus dem Jahr 1977 entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Siedlungsentwicklung. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat deshalb am 30.06.2016 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Derzeit wird der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes erarbeitet. Link_ Neuaufstellung Flächennutzungsplan https://www.o-sp.de/wesseling/plan?L1=8&pid=39483 Ich bitte Sie die genannten Hinweise und Planungen der Stadt Wesseling bei der Erarbeitung des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien zu berücksichtigen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden allgemeine Informationen zu kommunalen Planungen gegeben. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden entsprechend der regionalplanerischen Konzpetion (s. Begründung Kapitel 4.1.2.1 und 4.1.2.2) berücksichtigt.

AZ: BET_185000_1	
Oberbergischer Kreis	
1038217_001, Oberbergischer Kreis	
Inhalt 1. Zu den textlichen Festlegungen und zum Umweltbericht Zu den textlichen Festlegungen und zum Umweltbericht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Generell begrüßt der Oberbergische Kreis die Bemühungen, Eignungs- und Vorranggebiete für die Erzeugung regenerativer Energien zu ermitteln und bereits auf der Ebene der Regionalpläne steuernd festzulegen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038217_002, Oberbergischer Kreis

Inhalt

2. Zu den zeichnerischen Festlegungen der Windenergiebereiche MOR_04, REI_04, REI_05, REI_06, REI_07

Bezüglich der zeichnerischen Festlegungen zur Windenergie in Wasserschutzgebieten weist die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises auf folgendes hin:

Im Bereich des Wasserschutzgebietes der Wiehltalsperre sind Windenergiebereiche (WEB) in der Schutzzone III der Wasserschutzgebietsverordnung geplant (MOR_04, REI_04, REI_05, REI_06, REI_07). Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen WEB wird seitens der Höheren und Unteren Wasserbehörde kritisch gesehen.

In der Dienstbesprechung der Unteren Wasserbehörden bei der Bezirksregierung Köln am 09.10.2023 wurde die Errichtung von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten unter TOP 11 thematisiert. Es wird hiermit folgender Ausschnitt aus dem Protokoll vom 22.03.2024 dieser Dienstbesprechung wiedergegeben:

*„Aus Sicht der Bezirksregierung Köln bergen die Errichtung und der Betrieb, aber auch der Rückbau von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten, besonders in der (geplanten) Zone II, Gefährdungspotenziale für Rohwasserquellen in Einzugsgebieten von Trinkwasserbrunnen oder Trinkwassertalsperren. Gefährdungen entstünden z.B. durch Bodeneingriffe bei Errichtung und Rückbau und infolgedessen durch Störung und Abtrag der schützenden Grundwasserdeckschichten, durch Einsatz wassergefährdender Stoffe, durch Schadstoffeinträge infolge von Brandereignissen, durch Störung der Grundwasserdeckschichten bei Bruch und Absturz der Anlage, etc. Aufgrund der existenziellen Bedeutung der Trinkwasserversorgung dürfe in einer Schutzgüterabwägung der Schutz des Rohwassers in einer (geplanten) WSG-Zone II nicht hinter den Ausbau der erneuerbaren Energien zurücktreten**. **Aus Vorsorgegründen und zum Schutz des Trinkwassers vertritt die Bezirksregierung Köln daher den Standpunkt, dass für Windenergieanlagen in der (geplanten) Zone II sowie zusätzlich innerhalb eines Schutzbereiches in der (geplanten) Zone IIIA bzw. III um die (geplante) Zone II herum (die Breite des Schutzbereiches entspreche der Nabenhöhe der Windenergieanlage), eine Befreiung nicht erteilt werden könne.“***

Eine Einschränkung ergibt sich zusätzlich durch die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ – AwSV. Im § 49 Abs. 1 der AwSV ist geregelt, dass im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben werden dürfen. Hierdurch sind alle Anlagen, unabhängig von der jeweiligen Schutzzonenverordnung ausgeschlossen. Hiervon kann eine Befreiung nach § 49 Abs. 4 AwSV erteilt werden, wenn:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der WEB REI_04 entfällt aufgrund von artenschutzrechtlichen Belangen (s StnID 1048973). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Eine differenzierte Auseinandersetzung und Bewertung z.B. der lokalen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse ist im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Schutzanforderungen des Trinkwassers werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die in Rede stehenden WEB MOR_04, REI_05, REI_06, REI_07 liegen in der Wasserschutzone III. Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind. Der Planungsspielraum wird im Sinne der Ziffer 2.3 des Erlasses zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien (§ 2 EEG-Grundsatzerlass) vom 25. Juni 2024 erweitert.

Bereits in der Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) (LANUV-Fachbericht Nr. 142) wird ebenfalls von einer

1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und 2. der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird. Bei der Erteilung von Genehmigungen nach der WSGVO und der AwSV ist der Schutzzweck zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung und der Kommentierung Siedler/Zeitler/Dahme/Knopp/Gößl Rn: 76-78 zu § 52 WHG ist bei der Bewertung, ob der Schutzzweck der WSGVO gefährdet ist, der Besorgnisgrundsatz anzuwenden. Das bedeutet, eine schädliche Verunreinigung ist nur dann nicht zu besorgen, wenn die Möglichkeit ihres Eintritts auf Grund der wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei ungewöhnlichen Umständen, nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich ist; vgl. BVerwG, U v. 16. 7.1965, VI C 54, 65 ZfW 1965, 113 = DVBl. 1966, 496; bestätigt in BVerwG, U v. 26. 6. 1970, IV C 99.67, BayVBl. 1971, 149 =VerwRspr. 22, 66 S. 280, u. IV C 90.69, NJW 1971, 396.78. Eine Schutzzweckgefährdung ist nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde für Windenergieanlagen im Wasserschutzgebiet der Wiehltalsperre nicht ausgeschlossen. Dieses wird nochmals durch Abs. 6.3.2 Pkt. 1.8 der Technischen Regel DVGW W 102 / Teil 2: Schutzgebiete für Talsperren gestützt.	grundsätzlichen Eignung der Wassersschutzzone III für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ausgegangen. Analog verhält es sich auch mit den Vorgaben aus Abschnitt 8.2.3.2 des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018. Im Übrigen liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

AZ: BET_186000_1

Stadt Bergneustadt

1038662_001, Stadt Bergneustadt

Inhalt

Fläche BER 02 (Bereich Sülemicke): Im Bereich der "Sülemicker Straße" wurde eine Fläche als Windenergiebereich BER_02 ausgewiesen. Diese wurde jedoch (noch) nicht an das aktuell laufende Bauleitplanungsverfahren der Stadt angepasst. Der in der „Flächenanalyse Windenergie NRW (Fachbericht 142)1 " des LANUV berücksichtigte Abstand zu Wohngebäuden von 700 Metern im westlichen Bereich sollte entlang der avisierten Baugrenzen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 66 - Wiedenest-Süd - einbezogen werden. Dies entspricht einer Reduktion um ca. 60 Meter nach Osten bzw. einer Fläche von ca. 1,5 Hektar im Vergleich zum Entwurf des Regionalplans (siehe nachfolgende Abbildung „blaue Fläche"). Aufgrund der landesplanerischen Anfrage vom 18.09.2023 wurde der Bauleitplanung am 02.02.2024 zugestimmt. [Abbildung]

Auszug aus der Niederschrift der 28. Sitzung des des Rates vom 29.01.2025

3. Regionalplan - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien 0675/2025-FB 4

Nach einer kurzen einleitenden Erklärung durch BM Thul beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, die nachfolgend abgedruckte

Stellungnahme im Auf-stellungsverfahren des Regionalplans - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien - abzugeben.

„Stellungnahme bzgl. Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln Hier: Veröffentlichung des Planentwurfs und Beteiligung gemäß§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § **13 LPIG NRW**

Fläche BER 02 (Bereich Sülemicke): Im Bereich der "Sülemicker Straße" wurde eine Fläche als Windenergiebereich BER_02 ausgewiesen. Diese wurde jedoch (noch) nicht an das aktuell laufende Bauleitplanungs-verfahren der Stadt angepasst. Der in der „Flächenanalyse Windenergie NRW (Fachpericht 142)1" des LANUV berücksichtigte Abstand zu Wohngebäuden von 700 Metern im westlichen Bereich sollte entlang der avisierten Baugrenzen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 66 - Wiedenest-Süd einbezogen werden. Dies entspricht einer Reduktion um ca. 60 Meter nach Osten bzw. einer Fläche von ca. 1,5 Hektar im

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BER_02 wird aufgrund der kommunalen Bauleitplanung für eine Wohnnutzung reduziert.

Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Vergleich zum Entwurf des Regionalplans (siehe nachfolgende Abbildung „blaue Fläche"). Aufgrund der landesplanerischen Anfrage vom 18.09.2023 wurde der Bauleitplanung am 02.02.2024 grundsätzlich zugestimmt. [Abbildung] Bezüglich der Fläche BER_02 wurde festgestellt, dass im nordwestlichen Bereich der geplanten Potenzialfläche ein Gebiet von etwa 15.000 m2 innerhalb eines Radius von 700 m zur künftig geplanten Wohnbebauung im Bebauungsplan 66-Wiedenest-Süd liegen würde. Sofern die Regionalplanungsbehörde nicht auf die zu geringe Größe der zu ändernden Fläche und auf Berücksichtigung der Abstandsvorgaben in einem eventuell stattfindenden konkreten Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verweist, wird mit einer entsprechenden Anpassung der Potenzialfläche gerechnet. [Abbildung]	

1038662_002, Stadt Bergneustadt	
Inhalt Der Regionalplan des Regierungsbezirks Köln wird derzeit neu aufgestellt. Dazu wurde im Verfahren u. a. auch der Stadt Bergneustadt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der auf Bezirksregierungsebene Ende letzten Jahres festgelegte Zeitraum zur Abgabe von Stellungnahmen für den Teilplan Erneuerbare Energien läuft vom 13.01.2025 bis 13.02.2025. Aus diesem zeitlichen Grund entfällt die Vorberatung durch den Bau- und Planungsausschuss. Inhaltlich setzt der Sachliche Teilplan vier Potenzialflächen („Vorrangzonen") für Windenergie fest (BER_0l - BER_04). Wenn der Regionalplan Geltung erlangt hat, sind Windenergieanlagen grundsätzlich nur noch in den festgesetzten Gebieten zulässig. Die Prüfung der vier Flächen durch die Bauverwaltung hat ergeben, dass im Verfahren bezüglich der Flächen BER_0l, BER_03 und BER_04 keine relevanten Einwendungen abgegeben werden können.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zur Erstellung der Stellungnahme gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_187000_1	
Gemeinde Engelskirchen Hochbau- Planungsamt	
1038026_001, Gemeinde Engelskirchen Hochbau- Planungsamt	
Inhalt Mit diesem Schreiben reichen wir die Stellungnahme der Gemeinde Engelskirchen im Rahmen der Beteiligung bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ein. In der Gemeinde Engelskirchen werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zwei Windenergiebereiche ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um den Windenergiebereich ENG_01 mit einer Fläche von circa 3 Hektar im Norden des Gemeindegebietes und den Windenergiebereich ENG_02 mit einer Fläche von circa 4 ha im Südosten des Gemeindegebietes. Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 30.01.2025 die folgende Stellungnahme zu diesen beiden Windenergiebereichen einstimmig beschlossen, die mit diesem Schreiben fristgerecht bei der Bezirksregierung eingebracht wird:	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038026_002, Gemeinde Engelskirchen Hochbau- Planungsamt

Inhalt	Abwägung
WEB ENG_01 Die Ausweisung dieses Gebietes als Windenergiebereich wird abgelehnt. Zum einen sollen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet möglichst konzentriert entwickelt werden. Zudem liegt das südlich angrenzende Naturschutzgebiet Hipperich mit einer einzigartigen Flora und Fauna in nur geringem Abstand zum Windenergiebereich. Es werden negative Effekte auf das Naturschutzgebiet befürchtet.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Der in Rede stehende WEB ENG_01 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist. Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf

	hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

1038026_003, Gemeinde Engelskirchen Hochbau- Planungsamt	
Inhalt WEB ENG_02 Die Ausweisung dieses Gebietes als Windenergiebereich wird abgelehnt. Der WEB umfasst den nördlichen Bereich der im FNP ausgewiesenen Windenergievorrangzone. Daher stimmt der Windenergiebereich mit den Zielen des FNPs in dieser Teilfläche teils überein. Die im FNP ausgewiesene Vorrangzone hat jedoch eine Höhenbeschränkung von 120 Metern. Da Windenergiebereiche im Regionalplan keine Höhenbeschränkungen ausweisen, wird das Kriterium der Höhenbeschränkung bei einer Umwandlung einer Teilfläche der Windvorrangzone in einen Windenergiebereich nicht verfolgt.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Der in Rede stehende WEB ENG_02 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

1038026_004, Gemeinde Engelskirchen Hochbau- Planungsamt	
Inhalt Zur Information finden Sie beigefügt den Niederschriftauszug aus der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 30.01.2025. Wir bitten, unsere Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zu berücksichtigen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_191000_1

Gemeinde Marienheide

1037749_001, Gemeinde Marienheide

Inhalt	Abwägung
Mit Schreiben vom 13.01.2025 haben Sie die Gemeinde Marienheide darüber informiert, dass der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner Sitzung am 20.12.2024 den Planentwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen hat. Hierauf basierend nimmt die Gemeinde Marienheide wie folgt Stellung: **Allgemeines** Vielen Gemeinden in NRW fehlt es an einer wirksamen Konzentrationszonenplanung im Flächennutzungsplan und der damit verbundenen rechtlichen Ausschlusswirkung des Zubaus von Windenergie im übrigen Außenbereich. Die räumliche Steuerung der Windenergie in den Gemeinden wird nun aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen von der gemeindlichen Bauleitplanung auf die Regionalplanebene verlagert. Die Festlegung eines Vorranggebiets bedeutet insofern eine unmittelbare Durchgriffswirkung auf das Planungsrecht. Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Marienheide den (beschleunigten) Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise gegeben und Zustimmung erklärt, darüber hinaus aber weder Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037749_002, christoph.dreiner@marienheide.de	
Inhalt Inwiefern jedoch die im Ziel des LEP verankerten Größenordnungen von Flächenausweisungen für die Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung tatsächlich umgesetzt werden können, ist fraglich. Sofern die regionalen Teilflächenziele in den einzelnen Planungsregionen nicht erfüllt werden (können), ist zu befürchten, dass ein ungesteuerter Ausbau der Windenergie (insbesondere von einzelnen Windenergieanlagen) außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete über § 249 Abs. 2 BauGB in den Gemeinden erfolgt, ohne dass die Gemeinden auf die Planungen Einfluss nehmen könnten.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Bedenken hinsichtlich der zu erbringenden Größenordnung an Windenergiebereichen und der Rechtsfolge bei Verfehlen des Flächenbeitragswertes wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

1037749_003, Gemeinde Marienheide

Inhalt

Zudem lässt die Umstellung der Planungssystematik befürchten, dass die Eignungsprüfung von Vorranggebieten für den Ausbau der Windenergie nicht vollumfänglich auf der Maßstabsebene im Regionalplan möglich sein wird. Bei stringenter Umsetzung der bestehenden rechtlichen Regelungen und Anforderungen (z.B. Artenschutz) stellt sich die tatsächliche Eignung eines Standortes/Vorhabens häufig erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder im Bauleitplanverfahren heraus.

Rechtlich bedenklich könnte zudem sein, dass die Anwendung der Kriterien nicht ausschließlich aus fachlichen Erwägungen getroffen worden ist (z.B. Festlegung von Windenergiegebieten auch in restriktionsreicheren Gebieten, um den Ausbau der Windenergie möglichst ausgewogen in der Planungsregion zu verteilen oder die Gleichbehandlung des Vorsorgeabstandes bei Wohn- und Mischbauflächen im Flächennutzungsplan).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert.
Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien beachtet bei der Verortung der Windenergiebereiche (WEB) alle artenschutzrechtlichen Vorgaben.
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und

	den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1037749_004, Gemeinde Marienheide

Inhalt

Zeichnerische Festlegungen

Die Gemeinde Marienheide hat anhand der in der Begründung zum Regionalplan dargelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien eine GIS-Analyse für die potentiellen Windenergiegebiete durchgeführt.

MAR_01 (Gerveshagener Forst – Brucher Talsperre)

Die Gemeinde Marienheide hat unter Beachtung der festgelegten Kriterien ein zusätzliches Potenzial im nördlichen Bereich des Windenergiegebietes ausgemacht. Entgegenstehende Gründe sind nach gegenwärtigen Erkenntnissen nicht ersichtlich. Es wird daher um zusätzliche Informationen zur Darlegung der Ausschlussgründe, insbesondere für den nördlichen Bereich, gebeten.

Im Plangebiet ist das Vorkommen der planungsrelevanten Art „Schwarzstorch“ nicht auszuschließen. Es liegen im Plangebiet weder in der Denkmalliste eingetragene, noch vermutete Bodendenkmäler.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch das Ausschlusskriterium BSN überlagert. Weil der in Rede stehende angrenzende Bereich, der nicht durch das Ausschlusskriterium überlagert ist, umwelt- und naturschutzfachlich zu konfliktreich ist, wird hier ebenfalls von der Festlegung als WEB abgesehen.

Die einheitliche und gleichheitsgerechte Anwendung des Konzepts ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. Zudem gilt, dass § 2 EEG die Regionalplanung nicht generell dazu verpflichtet, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung. In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Ebenso entspricht das

	Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bei der vorgenommenen Gesamtabwägung hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1037749_005, Gemeinde Marienheide	
Inhalt **MAR_02 (Siemerkusen)** Es bestehen unter Beachtung der festgelegten Kriterien keine Bedenken für die vorgenommene Ausweisung des Windenergiegebietes in dem Bereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nicht bekannt. Es liegen im Plangebiet weder in der Denkmalliste eingetragene, noch vermutete Bodendenkmäler.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037749_006, Gemeinde Marienheide	
Inhalt **<u>GM_MAR_01 (Dahl – Unnenberg)</u>** Nach den Ausführungen in der Begründung heißt es: „*Für Bereiche mit einer Hangneigung von mehr als 35 % wird hingegen davon ausgegangen, dass diese nicht mehr befahrbar sind. Bei der zeichnerischen Abgrenzung von Windenergiebereichen wurde dieser Belang entsprechend berücksichtigt. Lediglich in Fällen, in denen entsprechende Hangneigungen untergeordnet in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt.*“ Ein Ausschluss von nördlichen Potenzialflächen auf Marienheider Gebiet zu diesem Windenergiegebiet ist daher folgerichtig, da dieser Bereich eine überwiegende Hangneigung von mehr als 35 % aufweist. Mangels weitere Informationen bleibt jedoch fraglich, ob die verbleibende Restfläche auf Marienheider Gebiet im Kontext der gesamten Größe des Windenergiegebietes (zusammen mit der Stadt Gummersbach) die Hangneigung im Plangebiet insgesamt noch untergeordnet ist. Auf Marienheider Gebiet kann man in dem festgelegten Windenergiegebiet davon nicht bzw. nur sehr bedingt ausgehen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nicht bekannt. Es liegen im Plangebiet weder in der Denkmalliste eingetragene, noch vermutete Bodendenkmäler	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Der geplante Windenergiebereich (WEB) GM_MAR_01 erfüllt alle konzeptionellen Voraussetzungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1037749_007, Gemeinde Marienheide	
Inhalt **<u>Textliche Festlegungen</u>** **<u>Z.1 Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern</u>** Vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit und der damit verbundenen Unschärfe des Regionalplans wird angeregt Satz 3 „Der Mastfuß einer Windenergieanlage muss sich innerhalb des Windenergiebereichs befinden, die Rotorblätter können außerhalb liegen (Rotor-außerhalb-Prinzip)“ aus der Zielfestlegung Z.1 zu streichen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Formulierung des Ziels 1 "Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern" dient der Konkretisierung des Ziels 10.2-2 LEP NRW und ist auch im Zuge der regionalplanerischen Maßstäblichkeit aus Sicht des Plangebers sachgerecht.

1037749_008, Gemeinde Marienheide	
Inhalt Hinweis: Bei der vorgenannten Stellungnahme handelt es sich um eine abgestimmte Wertung im politischen Raum der Gemeinde Marienheide.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_193000_1

Gemeinde Nümbrecht

1037405_001, Gemeinde Nümbrecht

Inhalt	Abwägung
Die Gemeinde Nümbrecht begrüßt die geplante Ausweisung der im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln vier identifizierten Bereiche für Windenergie auf ihrem Gemeindegebiet. Auf zwei der geplanten Windenergiebereiche sollen kurzfristig durch den Vorhabenträger Gemeindewerke Nümbrecht insgesamt drei Windenergieanlagen errichtet werden, um den Bedarf an elektrischer Energie für die Bürgerinnen und Bürger sowie die hier ansässigen Gewerbebetriebe durch erneuerbare Energien sicherzustellen. Die Bauanträge wurden bereits eingereicht. Insoweit besteht ein großes Interesse daran, das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien schnellstmöglich abzuschließen.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken oder Anregungen geäußert. Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen / zu einer nachgeordneten Planung gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Es werden Hinweise zum Verfahrensablauf gegeben.

AZ: BET_194000_1

Stadt Radevormwald - Bauleitplanung

1037795_001, Stadt Radevormwald - Bauleitplanung

Inhalt	Abwägung
Das Bundesland Nordrhein-Westfalen unterliegt dem verbindlichen Flächenziel 1,1% der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und 1,8% bis zum 31.12.2032 als Flächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Erklärtes Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen ist es, das Teilflächenziel von 1,8% bereits im Jahre 2025 in den sechs Regionalplänen umzusetzen. (Ziel 10.2-5 des LEP NRW Grundsatz). Für das Stadtgebiet der Stadt Radevormwald wurden auf der Ebene des Teilflächenplanes Erneuerbare Energien des Regierungsbezirks Köln insgesamt zwei Flächen zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche **HÜW_01** befindet sich hierbei im kommunalen Grenzbereich mit der Stadt Hückeswagen. Die Fläche ist zum Großteil auf dem Stadtgebiet von Hückeswagen verortet. Die Fläche **RAD_01** befindet sich gänzlich auf Radevormwalder Stadtgebiet.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037795_002, Stadt Radevormwald - Bauleitplanung	
Inhalt Die Fläche **RAD_01** wird vorwiegend in den Richtungen Westen, Osten und Norden durch angrenzende Wohnbebauung in 500m Entfernung begrenzt. Im mittleren südlichen Bereich wird die Fläche durch direkt an die Fläche angrenzende Laub- und Mischwälder begrenzt, welche auch die zackige Form des geplanten Windenergiegebietes begründen. Zudem befindet sich südöstlich in circa 75m Entfernung ein Naturschutzgebiet welches die darüber liegende nördliche Fläche im Bereich des Nadelwaldes weiter einschränkt. Seitens der Stadt Radevormwald wird für diese Fläche angemerkt, dass sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Windenergiegebietes ein Modellflugplatz für Modelflugzeuge befindet. Es sollte im weiteren Verfahren von Seiten der Bezirksregierung geprüft werden, ob die Ausweisung des Windenergiegebietes durch den vorhandenen Modellflugplatz eingeschränkt wird. Eine Beeinflussung der durch das Gebiet verlaufenden Gasleitung wird nicht erwartet. Nach Rücksprache mit dem Betreiber der Versorgungsanlage ist zur Gasleitung jedoch ein Abstand von 10 Meter einzuhalten. Dies kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren beachtet werden.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die verschiedenen Hinweise zur Fläche RAD_01, die zum Teil das nachgelagerte Zulassungsverfahren betreffen, werden zur Kenntnis genommen. Modellfluggelände stehen der Festlegung als Windenergiebereich (WEB) nicht entgegen und wurden daher in der regionalplanerichen Konzeption zur Identifizierung und Verortung von WEB nicht ausgeschlossenen. An der geplanten Festlegung des WEB wird trotz der Modellflugnutzung festgehalten. Bei Modellfluggeländen in oder im Umfeld von WEB ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung inkl. konkreter Anlagenstandorte, Anlagentypen und Rotoren-Größen auf die weiteren Flugmöglichkeiten Rücksicht genommen werden kann. Eine Fortführung des Modellflugbetriebes kann z.B. durch geänderte Flugsektoren (soweit Änderungen nötig sind) geprüft und festgelegt werden, soweit und solange dies mit dem WEB (inkl. eines etwaigen Repowerings) vereinbar ist. Die typischen Abstände zwischen heutigen WEA ergeben i.d.R. Nutzungsmöglichkeiten. Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Auch angesichts der Alternativensituation in der Region mit den vielen räumlichen Nutzungskonkurrenzen stehen die vorstehenden Belange einer WEB-Festlegung nicht entgegen.

Inhalt

Die Fläche **HÜW_01** befindet sich gänzlich in einem festgesetzten Nadelwald, welcher in Realität eine Kalamitätsfläche darstellt. Seitens der Stadt Radevormwald werden für diesen Standort keine Bedenken erhoben.

Hinweis: Seitens des Bergischen Naturschutzvereins e.V. sind der Stadt Radevormwald einige Hinweise mitgeteilt worden. Im Nahbereich der Fläche HÜW_01 soll so der Neuntöter die angrenzenden Kalamitätsflächen als Brutgebiet angenommen haben. Zudem wurden seitens des Bergischen Naturschutzvereins Heidelerchen zur Brutzeit gesichtet. Als weiterer Hinweis wurde der Stadt Radevormwald mitgeteilt, dass im Nahbereich des Standortes HÜW_01 die Orchideenart „geflecktes Knabenkraut“ wachsen soll. Eine genaue Verortung der Pflanzen und Vogelarten wurde jedoch nicht mitgeteilt.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies

	umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Im Prüfbögen zu WEB HÜW_01 wird das Vorkommen des Neuntöters und der Heidelerche dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da WEB HÜW_01 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: BET_195000_1	
Gemeinde Reichshof	
1037921_001, Gemeinde Reichshof	
Inhalt Gerne möchte ich vom meinem Recht zur Stellungnahme zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln Gebrauch machen. Der Entwurf der Stellungnahme wurde durch den Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss in der Sitzung am 03.02.2025 förmlich beschlossen	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden allgemeine Informationen und Hinweise zum Verfahrensablauf gegeben.

1037921_002, Gemeinde Reichshof	
Inhalt 1. Windenregiebereiche westlich der B256 In der Gemeinde Reichshof beabsichtigt ein externer Planungsträger westlich der B256 zwei Windenergieanlagen zu errichten. Die geplanten Anlagen sind mit einer Gesamthöhe von 246 – 261 m raumbedeutsam. Entsprechende Kartenauszüge der ermittelten Potentialfläche sind als Anlage beigefügt. Die für den Bau der geplanten Anlagen zu entwickelnde Fläche liegt teilweise außerhalb der im aktuellen Planentwurf dargestellten Windenregiebereiche. Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich um eine Kalamitätsfläche ehemaliger Fichtenwaldbestände. Eine Wiederbewaldung ist auch nach Errichtung der geplanten Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Lediglich die für Zuwegungen, Fundamente und Kranaufstellflächen benötigten Flächen (ca. 0,5 Ha pro Anlage) stehen für eine Wiederbewaldung nicht zur Verfügung. Die entsprechend den Ausschlusskriterien festgelegten Mindestabstände zu Siedlungen, Verkehrs- und sonstige Infrastruktur bleiben gewahrt. Aus den vorgenannten Gründen bitte ich Sie, die geplanten Windenergiebereiche westlich der B256 entsprechend der ermittelten Potentialfläche anzupassen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird aufgrund des kommunalen Entwicklungswunsches in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

1037921_003, Gemeinde Reichshof	
Inhalt 2. Kleinere Windenergiebereiche in der Mitte und am südwestlichen Rand des Gemeindegebietes Auf den kleineren im Gemeindegebiet vorgesehenen Windenergiebereiche (s. beigefügten Kartenauszug – Anlage 2) kann aufgrund der notwendigen Abstände von Windenergieanlagen untereinander jeweils nur eine Anlage errichtet werden. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist jedoch nur bei Windparks von mindestens zwei direkt benachbarten Anlagen darstellbar. Diese geplanten Windenergiebereiche bitte daher aus dem vorliegenden Planentwurf wieder zurückzunehmen, damit die Flächen anderen Nutzung grundsätzlich zur Verfügung stehen kann. [Abbildungen]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) REI_02 wird aufgrund forstwirtschaftlicher Belange zurückgenommen . Der Windenergiebereich (WEB) REI_04 wird zurückgenommen (s. StnID 1048973). Im Übrigen gilt folgendes: Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in Rede stehenden WEB REI_07 und REI_09 sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

AZ: BET_196000_1

Stadt Waldbröl

1039081_001, Stadt Waldbröl

Inhalt	Abwägung
Die Stadt Waldbröl nimmt wie folgt zum vorliegenden Planentwurf Stellung: Südöstlich der Ortschaft Waldbröl-Dahl wird im vorliegenden Entwurf aktuell ein Windenergiebereich ausgewiesen. Diese kleine Teilfläche „WDB_01" widerspricht dem Zielgedanken der Stadt Waldbröl. Anstelle von kleinen Teilflächen und möglichen einzelnen Windenergieanlagen soll möglichst eine Konzentration auf dem Höhenrücken des Nutscheids erreicht werden. Zudem liegt diese Fläche im Mündungsbereich von drei Bächen. Die Tallage und die Nähe zu den Waldbröler Ortschaften Alfenrzingen, Dahl und Bruchhausen macht diesen Standort aus mehreren Gründen unattraktiv. Wir bitten deshalb um Streichung dieser Teilfläche „WDB_01 ".	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Der in Rede stehende WEB WDB_01 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

1039081_002, Stadt Waldbröl	
Inhalt Die Ausweisung der anderen Flächen „WDB_02" sowie „RUP _WDB_WIN_0l" begrüßen wir.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_199000_1	
Rheinisch-Bergischer Kreis	
1038221_001, Rheinisch-Bergischer Kreis	
Inhalt **Die Stellungnahmen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde:** Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz): Da im Rheinisch-Bergischen Kreis keine Windenergiebereiche festgelegt wurden, ergeben sich zu den zeichnerischen Festlegungen und den textlichen Vorgaben für die Nutzung der Windenergie keine Konflikte. Hinsichtlich des Themas Freiflächen-Photovoltaik werden keine Bedenken zu den allgemein gehaltenen Aussagen im Teilplan vorgetragen. Auf die primäre Nutzung von großen ungenutzten Kapazitäten auf Dächern, Großparkplätzen, Verkehrs- und sonstigen Anlagen vor der raumgreifenden Inanspruchnahme des Freiraumes wird hingewiesen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1038221_002, Rheinisch-Bergischer Kreis

Inhalt

Amt 39 (Artenschutz):

Durch den hier betroffenen dritten Planentwurf ergeben sich keine für den Artenschutz relevanten Veränderungen im Gegensatz zum ersten Planentwurf aus 2020. Windenergieflächen sind im Bereich des Rheinisch-Bergischen Kreises derzeit nicht vorgesehen. Dennoch weise ich allgemein auf die Stellungnahme aus Sicht des Artenschutzes vom zur Frühzeitigen Unterrichtung hin, welche somit weiterhin gültig ist.

Stellungnahme des Artenschutzes des Rheinisch-Bergischen Kreises im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung 2023:

„Windenergieanlagen können bestimmte Vogel- und Fledermausarten gefährden. Im Kreisgebiet sind die Vogelschutzgebiete Wahner Heide, Königsforst und Dhünntalsperre besonders hervorzuheben. Bezüglich der wandernden Fledermausarten sind die größeren Flussläufe Wupper, Dhünn, Agger und Sülz zu nennen.

Rotmilan und Zwergfledermaus können im Kreisgebiet nahezu überall vorkommen. Uhus sind mittlerweile in allen Kreiskommunen wenn auch mehr vereinzelt anzutreffen. Eher seltene Brutvorkommen sind von Wanderfalke, Baumfalke und Schwarzstorch bekannt geworden.

Rauhautfledermäuse wurden besonders entlang der Sülz festgestellt. Der Abendsegler war früher im Kreisgebiet stark verbreitet und ist jetzt deutlich seltener geworden.

Bezüglich der Anlage großflächiger PV Anlagen sind im Rheinisch-Bergischen Kreis besonders Restbestände der Wiesenvögel zu erwähnen. Diese sind u.a. vereinzelte Vorkommen des Wiesenpiepers im südlichen Kreisgebiet, Kiebitze in Leichlingen und ggf. Burscheid sowie Feldlerchen in Leichlingen und ggf. auch im südlichen Kreisgebiet.“

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und

	Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1038221_003, Rheinisch-Bergischer Kreis	
Inhalt **Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde:** Der Naturschutzbeirat schließt sich der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde an.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird auf die Erläuterungen zur StnID 1038221_001 und 1038221_002 verwiesen.

1038221_004, Rheinisch-Bergischer Kreis	
Inhalt **Die Stellungnahmen aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:** Fehlanzeige **Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Kreisstraßen** (Bau/Unterhaltung) **und Verkehr:** - nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -: **Amt 60.1 (Straßenbau):** Fehlanzeige **Amt 60.3 (Verkehrslenkung):** Fehlanzeige **Die Stellungnahmen aus Sicht des Amtes für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte:** Fehlanzeige **Die Stellungnahmen aus Sicht der Kreisplanung**: Fehlanzeige **Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes:** Fehlanzeige	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert

AZ: BET_200000_1

Stadt Berg. Gladbach - Fachbereich 6 - 6-60 - Rathaus Bensberg

1038067_001, Stadt Berg. Gladbach - Fachbereich 6 - 6-60 - Rathaus Bensberg

Inhalt	Abwägung
Mit Schreiben vom 13.01.2025 wurde die Stadt Bergisch Gladbach zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln beteiligt. Zentraler Anlass für die Aufstellung des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, sind Erfordernisse des Klimaschutzes und der Energiewende sowie die dahingehend geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, die einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vorsehen. Vorbehaltlich der Zustimmung im zuständigen Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss, der am 13.03.2025 tagt, teile ich Ihnen folgendes mit:	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038067_002, Stadt Berg. Gladbach - Fachbereich 6 - 6-60 - Rathaus Bensberg	
Inhalt Der vorliegende Teilplan Erneuerbare Energien trifft keine Festlegungen für Windenergieanlagen für das Stadtgebiet Bergisch Gladbachs sowie für den Rheinisch-Bergischen Kreis oder auch für Randbereiche zu den Städten Köln oder Leverkusen. Eine Betroffenheit liegt daher nicht vor.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038067_003, Stadt Berg. Gladbach - Fachbereich 6 - 6-60 - Rathaus Bensberg	
Inhalt Generell trifft der sachliche Teilplan Erneuerbare Energien keine zeichnerischen Festlegungen für Freiflächen-Solarenergieanlaqen, benennt aber raumordnerische Grundsätze in den textlichen Festlegungen. Hiernach sollen raumverträgliche Standorte für raumbedeutsame FreiflächenSolarenergieanlagen bauleitplanerisch gesichert werden. Die Kommunen (oder auch Kreise) können ein gesamträumliches Konzept erarbeiten. Damit soll der im Landesentwicklungsplan NRW enthaltene generelle Auftrag, den Erfordernissen des Ausbaus von Freiflächen-Solarenergieanlagen Rechnung zu tragen, konkretisiert werden. Den in der Begründung stehenden Grundsatz, dass erforderliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen bei der bauleitplanerischen Umsetzung der Freiflächen-Solarenergieanlagen für die landschaftsverträgliche Einbindung genutzt werden sollen, sodass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen, möchte die Stadt Bergisch Gladbach pauschal nicht so stehen lassen. Eine Einzelfallprüfung sieht die Stadt Bergisch Gladbach, wie für jeden Bauleitplan, als zwingend notwendig an. Zumal auch die Einschränkung (lt. Umweltbericht) kommt, dass die Anlagen zwar eingegrünt werden sollen, es aber zu keiner Verschattung führen soll. Daher kann es im Einzelfall sinnvoller sein, eine Fläche, die optimal zur Sonne ausgerichtet ist, komplett zu nutzen und an anderer Stelle einen Ausgleich zu erbringen. Die Stadt Bergisch Gladbach regt daher an, den Grundsatz (Kompensation durch Eingrünung) in der Formulierung abzuschwächen, sodass Ausnahmen möglich sind.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Erläuterung zu der Textlichen Festlegung Grundsatz 2 "Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten" wird entsprechend geändert (s. zweiter Planentwurf).

1038067_004, Stadt Berg. Gladbach - Fachbereich 6 - 6-60 - Rathaus Bensberg	
Inhalt Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse sind bauplanungsrechtlich privilegiert im Außenbereich zulässig. Als Standorte im Siedlungsraum kommen vor allem Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Betracht, die für emittierende Betriebe vorgehalten werden. Diese stehen derzeit in Bergisch Gladbach nicht zur Verfügung.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038067_005, Stadt Berg. Gladbach - Fachbereich 6 - 6-60 - Rathaus Bensberg	
Inhalt Grundsätzlich begrüßt die Stadt Bergisch Gladbach die Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien, um den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Energiewende Rechnung zu tragen. Soweit weitere Öffentlichkeitsbeteiligungen im Änderungsverfahren erfolgen, bittet die Stadt Bergisch Gladbach um erneute Beteiligung.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

AZ: BET_2001_1

Bundespolizei

1040074_001, Bundespolizei

Inhalt	Abwägung
Die Ausweisung von Windenergieflächen und der sich daran anschließenden Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld des Ortes Ollheim führt zur Beeinträchtigungen von technischen Anlagen der Bundespolizei. Damit ist die Aufgabenwahrnehmung nach dem Bundespolizeigesetz unmittelbar betroffen. Insofern sind die entsprechenden Flächen aus dem Teilplan Erneuerbare Energien auszunehmen.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) SWI_01, SWI_04 und SWI_05 werden zurückgenommen (s. StnID 1048974).

AZ: BET_201000_1	
Stadt Burscheid Amt 61	
1037636_001, Stadt Burscheid Amt 61	
Inhalt Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Die Stadt Burscheid meldet eine Fehlanzeige.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_204000_1	
Gemeinde Odenthal	
1037873, Gemeinde Odenthal	
Inhalt Fehlanzeige Hinweis: Derzeit liegt ein Antrag auf Vorbescheid für insgesamt 4 Windenergieanlagen im Gemeindegebiet, eingereicht am 12.11.2024, bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises vor. Dieser wird aufgrund der aktuellen Gesetzesänderung des Landesplanungsgesetzes nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt zurückgestellt. Zum aktuellen Stand des Verfahrens verweise ich an dieser Stelle auf die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Fehlanzeige gemeldet und darüber hinaus Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben.

AZ: BET_206000_1	
Stadt Rösrath	
1037937_001, Stadt Rösrath	
Inhalt Von Seiten der Stadt Rösrath werden keine Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln vorgetragen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_22000_1

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

1041138_001, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Inhalt

Mit Anschreiben vom 13.01.2025˜ hier eingegangen per Mail am 13.01.2025˜ beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) an der Veröffentlichung eines Planentwurfes zur Aufstellung des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln und bitten um Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich zum 13.02.2025.

Zeichnerischen Festsetzungen (S. 61ff)

Im Ergebnis besteht die naturschutzfachliche Stellungnahme für die zeichnerischen Festsetzungen zunächst aus einer im shape.Format erstellten Tabelle in der Datei mit dem Namen „_2_Stellungnahme_EE_2025_gröglei_1“, die das Ergebnis einer Überlagerung des vom LANUV erstellten Biotopverbundes (herausragende / besondere Bedeutung) mit den zeichnerischen Planinhalten für erneuerbare Energien (shape web_tp_ee_offenlage_20241220) ist. Die Bearbeitungstiefe wurde durch Abschneidekriterien eingeschränkt. In allen Fällen beträgt der Wert hierzu 1 ha.

Auf eine Analyse der jetzt dargestellten Planinhalte für erneuerbare Energien in Seite 2 / 12.02.2025 Bezug auf die Existenz von etwaigen Bestandsanlagen wurde ebenso verzichtet, wie auf die Löschung solcher Flächen mit Bestandsanlagen aus der Verschneidungstabelle. Aufgrund der kurzen Frist zur Erarbeitung einer Stellungnahme wurde darauf verzichtet alle durch die Verschneidung identifizierten Objekte zu sichten und für sie eine fachgutachterliche Abschätzung vorzunehmen, um ggf. noch jene Fälle heraus zu selektieren, denen darstellungstechnische und maßstabsbezogene Aspekte zugrunde liegen könnten. Der betreffende Teil der Tabellen, der die Grundzüge der Wertigkeit der betroffenen Flächen darlegen soll, besitzt dafür folgende Struktur:

[Tabelle]

Dabei sind für eine Beurteilung der Einzelfläche immer alle in der Tabelle eingetragenen Sachverhalte zu besehen.

Im Rahmen dieser Vorgehensweise ist ebenfalls noch einmal zu verdeutlichen, dass sich die Abgrenzungen aller Verbundflächen an Wertigkeiten wie Vorkommen von geschützten und schutzwürdigen Biotopen, Zielarten und/oder Arten der betreffenden Zielartengilden, FFH-Lebensraumtypen gemäß der potentiellen natürlichen Vegetation, funktionalen und räumlichen Zusammenhängen zu Flächen mit naturschutzfachlicher Bedeutung oder den zuvor genannten Eignungen, identifizierte

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen

Verbundbeziehungen aus dem in Aufstellung befindlichen Flachlandentschneidungskonzeptes des LANUV, schutzwürdigen Böden, Überschwemmungsbereichen, fachgutachterlichen Abschätzungen, topografischen Gegebenheiten, in der Örtlichkeit, dem Luftbild und/oder auf Karten nachvollziehbaren Abgrenzungen, orientieren, die in dieser Tabellenform nicht alle abgebildet werden können, aber in der Verbundkulisse im Rahmen der Erarbeitung hinterlegt sind. Um letztendlich eine Einordnung im Einklang mit den Bewertungskategorien dieser Stellungnahme (naturschutzfachliche „Bedenken“ / naturschutzfachlich „erhebliche Bedenken“) zu eröffnen, wurden in der letzten Tabellenspalte folgende Formulierungen eingesetzt, die zudem schlagwortartig einen prägnanten – jedoch nicht den vollständigen – Grad der Betroffenheit wiederzugeben versuchen: [Tabelle] Das Vorkommen einer in Bezug auf Windenergieanlagen (WEA) sensiblen Zielart wird in der Tabelle durch ein „+“-Zeichen gekennzeichnet. In den Gruppen 3, 5, 6 und 7 führt das Setzen des „+“-Zeichens – insbesondere in Verschneidungsflächen, die für die Gilde der Zielart eine Bedeutung haben – zu einer Höherstufung in der Stellungnahme von naturschutzfachlichen „Bedenken“ zu „´erhebliche´ Bedenken“. Die Schreibung des Wortes ´erhebliche´ mit vor- und nachgestelltem Apostroph dient der Unterscheidung dieser Fälle von anderen Fällen für die naturschutzfachlich „erhebliche Bedenken“ bestehen. In den Gruppen 1, 2 und 4 führt das Setzen des „+“-Zeichens durch die Vorgehensweise zu keiner weiteren Höherstufung; u. a. auch weil „erhebliche Bedenken“ nicht steigerungsfähig sind.	Umweltauswirkungen vorbehalten. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 BNatSchG. Zudem ist der Biotopverbund Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der nach § 8 LNatSchG NRW durch das LANUK erstellt wird. Aufgrund der besonderen regionalen Wertigkeit bzw. der Entwicklungspotenziale der Kernbereiche des Biotopverbundes (Biotopverbundflächen Stufe 1 mit herausragender Bedeutung) ist bei der Überlagerung dieser Flächen durch die WEB aufgrund des damit im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen verbundenen vollständigen Funktionsverlustes der Flächen in der Regel von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) nicht ausgelöst, da sie aufgrund ihrer Verbund-, Trittstein- und Pufferfunktionen zwischen den Kernflächen (Biotopverbundflächen der Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen und es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung sowie die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung wird in den Prüfbögen der WEB dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. In der Gesamtbewertung der Umweltprüfung sind insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die unter Berücksichtigung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Abwägung eine Rücknahme der geplanten Windenergiebereiche begründen.

1041138_002, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Inhalt

Die im Planentwurf vorgelegten EE-Bereiche tangieren zudem in 32 Fällen 13 Landschaftsbildeinheiten (LBE) der Stufe 1 „herausragende Bedeutung“. Dies sind:

[Tabelle]

Besonders herauszustellen sind dabei die in den nachstehenden Abbildungen gezeigten und in der Tabelle bezifferten Inanspruchnahmen:

[Abbildungen]

da durch die zugrundeliegenden planerischen Lösungen - einer Lage in der Mitte der Einheiten (Nr. 6, Nr. 8, Nr. 10, Nr. 11 und Nr. 13) und/oder - innerhalb eines großen zusammenhängenden Bereiches herausragender Landschaftsbildeinheit (Nr. 9, 10 u. 11)

[Abbildung]

die insgesamt schon naturschutzfachlich kritisch zu bewertende Inanspruchnahme der LBE in ihrer negativen Wirkung noch weiter verstärkt wird. Die Übersichtskarte dokumentiert die Seltenheit großer zusammenhängender Bereiche im Regierungsbezirk Köln und stellt das betreffende Gebiet in der Eifel in seiner Größe als einmalig heraus.

[Abbildung]

Bezüglich aller Inanspruchnahmen von LBE der Stufe „herausragende Bedeutung“

bestehen seitens des LANUV naturschutzfachlich erhebliche Bedenken. Dabei gilt, dass der Regionalplan gemäß § 18 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) grundsätzlich die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes gemäß Naturschutzrecht erfüllt. Entsprechend sind seine Inhalte an den Anforderungen aus § 9 BNatSchG zu orientieren, der in seinem Absatz 3 Ziffer 4 Buchstabe f vorgibt, dass die Pläne Angaben enthalten zur „Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere […] die der „Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit […] von Natur und Landschaft“ dienen. Diese Regelung zielt auf die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes ab. Bereits der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan hätte diesen Aspekt in seiner Abwägung tiefergehend zu würdigen, insofern es sich um originäre Planinhalte handelt. Bezogen auf regenerative Energien, hier Windenergiegebiete ist gemäß Grundsatzerlass zu § 2 EEG auch nicht davon auszugehen, dass hier eine Abwägung unterbleiben kann. Zwar geht der Grundsatzerlass (Zif. 2.4) davon aus, dass „*in der behördlichen Praxis […] die Anwendung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dazu [führt], dass in dem weiterhin notwendigen Abwägungsprozess der Vorrang der erneuerbaren*

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) ALF_01, BN_02 und SEL_06 werden zurückgenommen (s. StnID 1048057, StnID 1048974).

Die Windenergiebereiche (WEB) NET_BLA_01, NET_01, DAH_HEL_03, HEL_06, BOR_01, NID_SIM_01, NID_03, HGW_03, HGW_04, NID_02 und NID_SIM_04 werden in ihrer Abgrenzung verändert (s. StnID 1048152, StnID 1048973, StnID 1048975). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet.

Energien in der Regel nicht gesondert begründet werden muss“, aber das LANUV macht geltend, dass hier ein erhöhtes Begründungsbedürfnis be- steht, insofern der Schutz des Landschaftsbildes eine originäre Aufgabe der Landschaftsrahmenplanung und damit des Regionalplanes ist und es sich um Bereiche von herausragender bzw. besonderer Bedeutung in Bezug auf das Landschaftsbild handelt (Zitat Grundsatzerlass ebd.: *„Sofern den erneuerbaren Energien Belange mit gleichwertigem Verfassungsrang gegenüberstehen oder wenn die Annahme eines atypischen Falles seitens eines Beteiligten eingefordert wird direkt oder zumindest sinngemäß, besteht ein erhöhtes Begründungserfordernis.“* Bezogen auf das Landschaftsbild umfasst die Stellungnahme auch eine shape- Datei mit dem Namen „EE_in_LBE_besonders_grö1ha“ und der Darstellung betroffener LBE der Stufe „besondere Bedeutung“ in 139 Fällen bzw. bei 49 LBE. Gegen diese Überplanung der zweithöchsten Qualität verfügbarer LBE bestehen seitens des LANUV naturschutzfachliche Bedenken.	Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Anregung eines erhöhten Begründungserfordernisses bezüglich der Überplanung von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender bzw. besonderer Bedeutung wird entsprochen. Aufgrund der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung ist bei einer Überlagerung dieser Landschaftsbildeinheiten aufgrund der Überprägung der typischen Landschaftsmerkmale von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Die Überlagerung von Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung wird als nicht erheblich bewertet, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Daher werden in Bezug auf verschiedene Schutzgüter und die zur Verfügung stehenden Datengrundlagen, die teilweise eine Bewertung hinsichtlich der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutkriteriums vornehmen, insbesondere die Betroffenheiten besonders bedeutsamer und empfindlicher Bereiche als erhebliche Umweltauswirkungen bewertet. Beim Schutzgut Landschaft sind dies die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung. Die Betroffenheit von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung sowie die Betroffenheit von Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung werden in den Prüfbögen der WEB dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Sie steht einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dient als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung der WEB berücksichtigt. In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild keine Belange betroffen, die unter Berücksichtigung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Abwägung eine Rücknahme der geplanten Windenergiebereiche begründen.

1041138_003, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	
Inhalt **Textliche Festsetzungen (S. 61ff)** **Seite 61** **Grundsatz G 1** „Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken“ *Durch Bauleitplanung sollen raumverträgliche Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen gesichert werden. […] für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Verbundflächen mit besonderer Bedeutung außerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) […] sollen gemieden werden.* Das LANUV hat in seiner Stellungahme zum Gesamtplan des Regionalplanes Köln vom 31.08.2022 deutlich gemacht, dass Flächen des Biotopverbundes von herausragender Bedeutung 1. nicht umgesetzt wurden, 2. nicht umgesetzt wurden und zudem mit Darstellungen der regionalplanerischen Kategorie „ASB / GIB“ überplant wurden und 3. statt mit der regionalplanerischen Kategorie „BSN“ nur mit der Kategorie „BSLE“ umgesetzt wurden. Sofern dieser Sachverhalt im Gesamtplan planerisch unverändert geblieben ist, befinden sich nicht nur Objekte von besonderer Bedeutung, sondern auch von herausragender Bedeutung außerhalb von BSN die mit dieser Formulierung erfasst werden sollten. Die Formulierung „[…] *für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Verbundflächen mit besonderer Bedeutung außerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)“* w äre hier also um die Fallgruppen der Ziffern 1 und 3 zu erweitern.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Textliche Festlegung Grundsatz 1 "Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken" wird geändert (s. zweiter Planentwurf).

1041138_004, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Inhalt

S.61

Erläuterungen 3, 4 und 5

Die Erläuterung 3 zählt verschiedene rechtliche Möglichkeiten für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum auf, die als privilegiert gelten und bei denen die Kriterien ihrer Entstehung im Raum von der Planungsebene in das Gesetz verlagert wurden. Gleichzeitig wird der Grundsatz nur auf nichtprivilegierte Anlagen beschränkt und in Erläuterung 5 ausgeführt, dass „*Der Teilplan […] keine zeichnerischen Festlegungen von Solarenergiebereichen enthält“ und „Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen von raumbedeutsamen Standorten für Freiflächen-Solarenergieanlagen oberhalb von 10 ha […] in der Regel kein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus[lösen] sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.“* Nach hiesigem Verständnis stellen der „Allgemeine Freiraum“ und die „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ Vorbehaltsgebiet – und anders als Vorranggebiete – somit keine endabgewogenen Ziele der Regionalplanung dar. Dies würde bedeuten, dass neben den privilegierten Anlagen auch nicht-privilegierte Anlagen ungesteuert in diesen Bereichen entstehen können, was weite Bereiche der durch BSLE umgesetzten Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung beträfe. Gleichzeitig würde sich erst aus der Summe der privilegierten und nicht privilegierten Anlagen die tatsächliche Inanspruchnahme des Freiraumes ergeben. Entsprechend dieser Konstellation bestehen naturschutzfachlich erhebliche Bedenken, dass der Regionalplan auf eine Steuerung der nicht privilegierten Anlagen in der Erläuterung 5 verzichtet. Diese „Steuerungslücke“ wird auch nicht durch den Verweis auf Grundsätze, wie die Grundsätze *G. 29 Schutzwürdige Verbundflächen außerhalb von BSN berücksichtigen* und *G 31. BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft* in einer Erläuterung – hier der Erläuterung 4 (S. 61) – die nur ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung darstellt, wieder geschlossen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Auffassung, dass planungsrechtlich nicht-privilgierte Freiflächen-Solarenergievorhaben im Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) ungesteuert entstehen können, wird nicht geteilt. Eine Steuerung dieser Bereiche ist über die raumordnerischen Vorgaben des LEP NRW gegeben. Ziel 10.2-14 LEP NRW erfordert für Vorhaben u.a. innerhalb BSLE eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der konkreten Schutz- und Nutzfunktionen des jeweiligen Bereichs: „Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist“. Darüber hinaus ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für jedes Vorhaben eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien konzentriert sich auf die fachlich sinnvolle Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW. Einer weiteren Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW Bedarf es im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht.

Ein Verzicht auf eine regionalplanerische Steuerung der Freiflächen-Solarenergievorhaben erfolgt vor diesem Hintergrund auch nicht. Die Regionalplanung steuert raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergievorhaben über kommunale Grenzen hinweg durch die textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan Köln. Ganz konkret durch die Festlegung von Schutz- und Nutzfunktionen wie z.B. der Regionalen Grünzüge oder der BSLE. Zusätzlich werden die konkreten Regelungen des LEP NRW zu Freiflächen-Solarenergieanlagen durch die neuen Grundsätze im Regionalplan Köln ergänzt.

Inhalt

S.62

Grundsatz G 2

„*Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten*“ *Im Rahmen der Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergieanlagen soll eine freiraumverträgliche Einbindung der Nutzung erfolgen.* Insofern der Regionalplan für die Errichtung von nicht-privilegierten Freiflächen- Solarenergieanlagen mit einer Größe über 10 ha kein Planungserfordernis auf der Ebene des Regionalplanes sieht und diese in die Bauleitplanung verlagert, ist die hier gewählte Lösung einer inhaltlichen Ausgestaltung von Voraussetzungen nur durch einen Grundsatz mit sehr allgemeinem Inhalt und unter Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes „freiraumverträgliche Einbindung“ als Mittel zu schwach und deshalb aus naturschutzfachlicher Sicht bedenklich. Die Ausgestaltung als Ziel wäre hier notwendig. Die Formulierung der Erläuterung 1 Satz 1 zum Grundsatz 2 (S. 62) „*Bei der Standortplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll eine möglichst den Freiraumfunktionen angemessene und freiraumverträgliche, die umgebende Landschaft berücksichtigende Ausgestaltung sichergestellt werden“* erläutert den Grundsatz nicht; sie relativiert ihn.

Sofern an der aus naturschutzfachlicher Sicht bedenklichen Lösung dieses Sachverhaltes mit einem Grundsatz festgehalten wird, sollte der erste Satz der Erläuterung, mindestens wie folgt lauten: „*Bei der Standortplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll eine die Freiraumfunktionen beachtende, freiraumverträgliche und die umgebende Landschaft berücksichtigende Ausgestaltung sichergestellt werden.“* Aus Sicht eines in sich schlüssigen planerischen Ansatzes müsste im Gesamtplan des Regionalplanes Köln der Begriff der „Freiraumverträglichkeit“ inhaltlich ausgestaltet sein. Auf diese Ausgestaltung wäre hier zu verweisen. Andernfalls besteht aus Sicht des LANUV die Notwendigkeit diesen Begriff inhaltlich zu füllen. Die Formulierung der Erläuterung 1 Satz 2 und 3 „*Bandartig e Strukturen und Barrierewirkungen sollen vermieden werden. Dies kann z. B. durch eine umgebungsangepasste Eingrünung oder durch das Freihalten von Korridoren erfolgen, die für eine Durchlässigkeit für wildlebende Tierarten sorgt.“* erfasst die hier vorliegende planerische Situation nur bedingt.

Zum einen führen die fehlenden Planungsansätze zu ungesteuerten Ansiedlungen. Bei kommunaler Zuständigkeit ist zudem mit einer Konzentration an den Grenzen der kommunalen Verwaltungseinheiten zu rechnen, wo einerseits noch Freiraum verfügbar und andererseits die Bereitschaft weniger erwünschte Anlagen, wie Deponien, Kläranlagen und Kraftwerke zu platzieren größer ist, Seite als in unmittelbarer Siedlungsnähe, so dass ein Freihalten von tatsächlich durchgängigen Korridoren über kommunale Verwaltungseinheiten hinweg, wohl nur regional

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Textliche Festlegung G2 "Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten" sowie die Erläuterung wird in Teilen entsprechend geändert (s. zweiter Planentwurf).
Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen, da eine Umsetzung innerhalb der nachgeordneten fach- bzw. bauleitplanerischen Spielräume als sinnvoll erachtet wird; dies beinhaltet auch die Freiraumverträglichkeit eines Vorhabens, die unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Festlegungen einzelfall- und standortspezifisch zu definieren und zu werten ist.
Es wird weitergehend auf die Abwägung zur Stellungnahme ID 1041138_004 verwiesen.

wahrscheinlich sein wird. Zum anderen benötigen freizuhaltende Korridore Qualitäten hinsichtlich Größe, räumlicher Zuordnung zueinander und Ausgestaltung. Diese sind bereits fachlich definiert und hier zur Erläuterung des Grundsatzes – besser noch als eigenständiger Grundsatz – einzubinden. So gehen PETER, F.; RECK, H.; TRAUTNER, J. et altera (2023): Lebensraumverbund und Wildtierwege – erforderliche Standards bei der Bündelung von Verkehrswegen Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Natur und Landschaft 98 (11): 507 – 515 z. B. davon aus, dass Korridore alle 1.000 m und mit einer Mindestbreite von 100 m als Offenlandkorridore mit einem Gehölzanteil von 10 % und auf entsprechenden Substraten bzw. als gehölzgeprägte Korridore mit regelmäßig verteilten oder streifenförmigen Gehölzen und einer Gehölzdeckung von 50 – 70 % anzulegen sind. Entsprechend spielt *„[…] eine umgebungsangepasste Eingrünung“* bei der Vermeidung von Barrierewirkungen eine eher untergeordnete Rolle. Bei den vorgenannten Ausführungen wird bewusst auf u. a. die Fachlichkeit des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), der Forstlichen Versuchsanstalt (FVA)-Wildtierinstitut und der Universität Kiel abgestellt, da der Leitfaden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), als rechtlich unverbindliche Anwendungshilfe nur Mindestkriterien als Voraussetzungen für Förderungen formuliert, die auch gewährt werden, wenn die Korridorabstände und -breiten nicht eingehalten werden – z. B. wenn drei andere vom Anlagenbetreiber frei wählbare Fördervoraussetzungen erfüllt werden – oder Fördervoraussetzungen nicht einschlägig sind, weil keine Förderung verfolgt wird. In gleicher Weise ist hier Erläuterung 2, wonach „*Erforderliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen […] bei der bauleitplanerischen Umsetzung für die landschaftsverträgliche Einbindung genutzt werden [sollen], sodass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen“* als ungeeignete Regelung anzusehen, um möglicherweise beeinträchtigte Freiraumfunktionen wie die Verbindung von Lebensräumen zu schützen. Hier wird nicht der Grundsatz erläutert, sondern die durch Inanspruchnahme von Freiraum erforderliche und sinnhafte Kompensation geregelt und dabei relativiert. Dies ist naturschutzfachlich fragwürdig vor dem Hintergrund, dass für die Inanspruchnahme von Freiraum und Boden durch nicht-privilegierte Freiflächen- Solarenergieanlagen im Regionalplan eine Steuerungsnotwendigkeit nicht gesehen wird. Entsprechend werden seitens des LANUV naturschutzfachlich Bedenken geltend gemacht. Es wird angeregt die Erläuterung 2 ersatzlos zu streichen.	

1041138_006, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Inhalt

Umweltbericht Anhang A - Bewertungsgrundlagen

(S. 15 / 16)

Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind in diesem Zusammenhang solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft (Hemerobiegrad) kennzeichnen. Da durch die Windenergienutzung jedoch keine zusätzliche Zerschneidung der Räume entsteht und die Flächeninanspruchnahmen nur punktuell im Bereich der Standorte der WEA erfolgen, können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Das Zitat aus dem Anhang A des Umweltberichtes entstammt in seinem ersten Teil dem Internetauftritt des LANUV (Definition der UZVR) und ist als solches nicht gekennzeichnet und durch eine unvollständige Widergabe aus dem Sinnzusammenhang gerissen. Im Original lautet es: *„Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie: Straßen (≥ 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft (Hemerobiegrad) kennzeichnen.* Vollständig wiedergegeben wird erkennbar, dass flächenhafte Bereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen, auch der Definition zerschneidender Elemente im Sinne der UZVR unterfallen können. So dürfte ihre, durch ihre Höhe, große Sichtbarkeit, insbesondere bei konzentriertem Auftreten, einen hohen Grad an Landschaftsveränderung mit sich bringen, was in einigen Bereichen Nordrhein-Westfalens schon heute sichtbar ist (z. B. Paderborner Hochfläche). Dabei stehen die überbauten Flächen einschließlich der dazugehörigen Wirtschaftsflächen der Erhaltung aber insbesondere einer Entwicklung von Natur und Landschaft entgegen. Die geplanten Bereiche für die Windenergienutzung können aus naturschutzfachlicher Sicht nicht pauschal als unzerschnittene Räume gelten. Die Schlussfolgerung in Satz zwei „*Da durch die Windenergienutzung jedoch keine zusätzliche Zerschneidung der Räume entsteht und die Flächeninanspruchnahmen nur punktuell im Bereich der Standorte der WEA erfolgen, können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.“* wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen. Offensichtlich wird hier auf die Errichtung von einzelnen Windenergieanlagen, nicht jedoch auf mehrere Anlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander – also eine flächige Ansammlung von Anlagen –abgestellt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Kennzeichnung des angesprochenen Zitats als Zitat des LANUK wird in Anhang A des Umweltberichtes ergänzt.

Im Internetauftritt des LANUK erfolgt neben der Definition der UZVR auch eine Darlegung der Aufbereitung der Daten mit einer Aufzählung, welche zerschneidenden Elemente zur Identifizierung von UZVR berücksichtigt wurden. Daraus wird ersichtlich, dass bestehende Windenergieanlagen oder Planungen bei der Ausweisung der UZVR nicht berücksichtigt wurden, so dass auch hier keine entsprechenden Zerschneidungswirkungen berücksichtigt wurden.

1041138_007, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	
Inhalt **Klimaschutz** Aus klimaschutzfachlicher Sicht des LANUV ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien zwingend erforderlich ist, u. a. zur Einhaltung der gesetzlichen Ziele zur Minderung von Treibhausgasemissionen (§ 3 Klimaschutzgesetz NRW, § 3 Bundes-Klimaschutzgesetz), zur Erreichung einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung (§ 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz [EEG]) sowie zur Umsetzung der festgelegten Ausbaupfade (§ 4 EEG). Zudem ergibt sich aus § 2 EEG die besondere Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, u. a. im Rahmen der Schutzgüterabwägung. Die Planung von Flächen sowie die Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ist dabei in der Regel mit Konflikten verbunden, da häufig auch die Belange verschiedener anderer Raumnutzungsansprüche betroffen sind. Nicht vermeidbare Konflikte sollten im Sinne eines möglichst naturverträglichen und akzeptanzsichernden Ausbaus der erneuerbaren Energien minimiert werden. Aus klimaschutzfachlicher Sicht ist es geboten, bei der Planung von Bereichen für Windenergieanlagen eine möglichst effiziente Ausnutzbarkeit der Flächen zu gewährleisten. Hinsichtlich der realisierbaren Stromerzeugungskapazitäten sind dabei vor allem die Möglichkeiten zur Errichtung moderner, leistungsstarker Windenergieanlagen sowie die vor Ort herrschenden Windverhältnisse zu berücksichtigen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme wird entsprochen. Die in der Teilstellungnahme genannten Belange fließen umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein.

1041138_008, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	
Inhalt **§ 50 BImSchG** Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist erkennbar, dass bei den Planungen die Berücksichtigung des § 50 BImSchG grundsätzlich erfolgen wird und dass bei den Umweltzielen zum Schutzgut „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“ der Schutz vor Störfällen im Sinne der 12. BImSchV explizit eingeschlossen wurde: Siehe Umweltbericht „Für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes“, Tabelle 13-1 „Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien“: *Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der RL 2012/18/EU hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege (§ 50 BImSchG, 12. BImSchV).* Bezogen auf die Nutzung von Biomasse wird in der Anlage 1-5 „Begründung Seite 14 / 12.02.2025 zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ in Abschnitt 3.3 bereits auf Folgendes hingewiesen: *Beim Bau von großen Biogasanlagen, Bioethanolanlagen und thermischen Biomasseanlagen sind die Regelungen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und teilweise die der Störfallverordnung zu Grunde zu legen.* Aus Sicht der Anlagensicherheit weisen wir ergänzend darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass auch bei der Aufstellung von jeweils nachgeordneten Planungen im konkreten Einzelfall eine sachgerechte Berücksichtigung der Anforderungen des § 50 BImSchG im Hinblick auf die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände gemäß § 3(5d) BImSchG für Anlagen, die Betriebsbereich bzw. Teil eines solchen sind, zu erfolgen hat.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

AZ: BET_250000_1

Wasserverband Eifel-Rur

1038441_001, Wasserverband Eifel-Rur

Inhalt

Aus Sicht des Wasserverbandes Eifel - Rur (WVER) sind nachfolgende Anmerkungen zu den Festlegungen aufzuführen:

Windenergiebereiche mit der Flächenkennung: SCH_02, HEL_08, HEL_12, HEL_13 und HEL_14

Die genannten Windenergiebereiche liegen im nahen Umfeld der Trinkwassertalsperre Oleftalsperre und der als geplante Trinkwassertalsperre im Regionalplan festgeschriebene Pretherbach-/Platißbachtalsperre. Zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgungssicherheit und aufgrund der Tatsache, dass Windenergieanlagen auf Nabenhöhe wassergefährdende Mineralöle in erheblichem Umfang enthalten, sollte ein Mindestabstand der Windenergieanlagen in Höhe von der „Nabenhöhe + 100 m“ sowohl zu der Oleftalsperre als auch sämtlichen ihr zufließenden Gewässern gefordert werden. Zur Abschätzung kann ein Mindestabstand der Windenergiebereiche zum Wasserkörper bzw. zu den zufließenden Gewässern in Höhe von 300 m angenommen werden.

Auf eine mögliche Beeinflussung von Windenergieanlagen auf die in der Olefstaumauer vorhandenen Erdbebenmessstation des Geologischen Dienstes NRW wird an dieser Stelle verwiesen.

Für die im Regionalplan ausgewiesene Fläche der geplanten Pretherbach-/ Platißbachtalsperre sind die gleichen Abstandsregeln wie für die Oleftalsperre anzuwenden, sowohl für den Wasserkörper als auch den ihm zufließenden Gewässer.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II (bestehende und geplante) ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden.

In Bereichen, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenenergieanlagen vorgeprägt sind (dies ist bei allen in der Stellungnahme angeführten Windenergiebereichen der Fall), kann es zu Abweichungen von dieser Regel kommen (vgl. Kapitel 4.1.2 der Begründung). Denn generell ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Schutzzone II im Einzelfall zulässig sein kann.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen

	Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind. Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

1038441_002, Wasserverband Eifel-Rur

Inhalt

Windenergiebereiche mit der Flächenkennung: NID_SIM_02, NID_SIM_03, NID_SIM_04, NID_02

Die genannten Bereiche befinden sich im Einzugsgebiet des Schilsbachs, einem Nebenzufluss zum Hauptsee der Rurtalsperre. Um den Gewässerschutz der Rurtalsperre zu gewährleisten, ist der o.g. Mindestabstand von Windenergiebereichen zu den der Rurtalsperre zufließenden Gewässern in Höhe von 300 m zu berücksichtigen.

Aufgrund der genannten Gewährleistung der Trinkwasserversorgungssicherheit und des Gewässerschutzes sind die genannten Windenergiebereiche auf die einzuhaltenden Abstände zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Bei konkreten Maßnahmen in der Nähe bzw. in den Einzugsgebieten der Stauanlagen des WVER ist dieser vorab zu beteiligen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung von Windenergiebereichen (WEB) berücksichtigt sowohl stehende, als auch fließende Gewässer inkl. eines Vorsorgeabstands von 50 m als Ausschlusskriterium (vgl. Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Bei der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden sie daher in der Regel ausgespart. Bei kleineren Gewässern (< 3 m) kann es aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans und der Lage innerhalb eines WEB zu einer Überzeichnung kommen. Auch für diese Fälle gilt, dass Belange des Gewässerschutzes standort- und einzelfallbezogenen auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet werden.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser werden festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete sowie Reservegebiete und gesetzlich festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahrenbereiche (HQ100, HQextrem) als Kriterien betrachtet. Darüber hinaus werden mit den Kriterien Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper die Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berücksichtigt.

	Betroffenheiten werden in den Prüfbögen der WEB dokumentiert und dienen als Hinweise an die nachgelagerte Planungs- und Zulassungsebene. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass mit dem zweiten Planentwurf die Flächenkennung geändert bzw. korrigiert wurde: NID_SIM_02 ist jetz SIM_06, NID_SIM_03 ist jetzt SIM_07, NID_SIM_04 ist jetzt SIM_05_2, NID_02 ist jetzt jetzt NID_SIM_05_2. Die beiden letzt genannten WEB wurden zudem in ihrer zeichnerischen Festlegung geändert (siehe Zweiter Planentwurf).

1038441_003, Wasserverband Eifel-Rur	
Inhalt **Betroffene Liegenschaften des Wasserverbandes** Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass 150 der vorgesehenen Flächen innerhalb des Verbandsgebiets des WVER liegen. 49 Grundstücke des WVER sind betroffen. Eine überschlägliche Verschneidung der vorgesehenen Flächen im Hinblick auf vorhandene WVER-Anlagen und Gewässer ergab die Kreuzung mit einzelnen Gewässerabschnitten, die Lage von einigen Abwasserkanalhaltungen in den Flächen sowie auch die Betroffenheit einzelner Talsperren. Es ist laut den textlichen Ausführungen vorgesehen, die Eigentümer der betroffenen Gewässer und Anlagen bei konkreten Planungen zu beteiligen. Daher wird um frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem WVER gebeten.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1038441_004, Wasserverband Eifel-Rur	
Inhalt **WVER-Masterplan Energie 2030** Der verbandsinterne „Masterplan Energie 2030“ sieht den Ausbau bzw. die Nutzung von erneuerbaren Energien vor (davon nach jetzigem Planungsstand auch ca. 20 GWh/a Windstrom und ca. 5 GWh Freiflächen-PV). Inwieweit verbandseigene Freiflächen-PV-Anlagen allerdings raumbedeutsame Größe erlangen und somit in Bezug auf den Regionalplan relevant sein könnten ist derzeit noch nicht absehbar. Ob die verbandsseitig benötigte Windenergiemenge durch den Bau einer Großwindanlage gewonnen werden kann/soll, oder lediglich regionaler Windstrom am Strommarkt eingekauft wird, ist Bestandteil aktuell laufender Betrachtungen und derzeit noch nicht festgelegt. Sollte sich verbandsseitig für den Bau eines Großwindrads entschieden werden, so ist zu untersuchen, ob hierfür ggf. eine verbandseigene Liegenschaft, die im Regionalplan innerhalb einer Windvorrangzone liegt, geeignet ist. Weiterhin bitten wir um frühzeitige Abstimmung der Entwässerungsplanung konkreter Vorhaben im Einzugsgebiet des WVER mit dem Verband. Auch zu den weiteren wasserrechtlichen Belangen (z.B. Gewässerkreuzungen, Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet, usw.) wird um Beteiligung des WVER gebeten. Von einer weiteren Beteiligung im Aufstellungsverfahren wird ausgegangen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden allgemeine Informationen zu Planungen bzgl. Erneuerbarer Energien / Klimaschutz gegeben. Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Der Stellungnehmende wird als zu beteiligende öffentliche Stelle gem. § 9 ROG geführt, sodass eine Beteiligung im weiteren Verfahren sichergestellt ist.

AZ: BET_255000_1	
Verbandswasserwerk GmbH	
1038749_001, Verbandswasserwerk GmbH	
Inhalt Als Anlage beigefügt übersenden wir Ihnen die Stellungnahme unseres Gutachters Bieske und Partner, Lohmar zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energien zur weiteren Verwendung. Der von unserem Gutachter verfassten Stellungnahme schließen wir uns in vollem Umfang an.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038749_002 bis 1038749_008 verwiesen.

1038749_002, Verbandswasserwerk GmbH	
Inhalt Mit E-Mail vom 20.01.2025 übersandten Sie uns die Aufstellung des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln" mit der Bitte um Stellungnahme. Die Frist zur Übergabe der Stellungnahme endet zum 13.02.2025. Grundsätzlich sollen für den Bau von Windenergie (WEA-)Anlagen sog. Windvorranggebiete im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes ausgewiesen werden. Dabei ist der Bau von WEA-Anlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Bereich von Einzugsgebieten zur Trinkwassergewinnung zu vermeiden. WEA-Anlagen beinhalten wassergefährdende Stoffe und unterliegen daher der Verordnung gemäß AwSV. Ein Abgleich der geplanten Windvorranggebiete mit den Trinkwassereinzugsgebieten ist auf Grundlage der Darstellungen unter ELWAS NRW digital möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unter ELWAS aufgeführten festgesetzten bzw. geplanten Wasserschutzgebiete nicht immer mit den realen potenziellen Brunneneinzugsgebieten übereinstimmen. Die Betrachtung ist also über den Abgleich der Wasserschutzgebiete mit den Windvorranggebieten hinaus auszudehnen. Die Ergebnisse dieses erweiterten Abgleichs sind nachfolgend bezogen auf die einzelnen Wassergewinnungsanlagen (WGA) beschrieben.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zur Informationsgewinnung und zum Verfahrensablauf gegeben.

1038749_003, Verbandswasserwerk GmbH	
Inhalt **<u>WGA Lommersum:</u>** Die WGA Lommersum befindet sich an der L181 zwischen Lommersum und Derkum westlich der Erft. Das unter ELWAS dargestellte, festgesetzte Wasserschutzgebiet passt aus historischen Gründen nicht mehr zu dem realen potenziellen Einzugsgebiet der Wassergewinnung. Die Gründe liegen hierfür einerseits vermutlich aus Einzugsgebietsveränderungen infolge des Sümpfungseinflusses aus der Braunkohlengewinnung, zum anderen wegen neu errichteter Gewinnungsbrunnen, die tiefer liegende Grundwasserstockwerke erschließen. Das entlang des Niederberger Bachs ausgehaltene Windvorranggebiet liegt anteilig im Südosten im ausgewiesenen WSG der WGA Lommersum, de facto aber nicht im realen potenziellen Brunneneinzugsgebiet. Das kleine am Graben „Am Bonner Kreuz" ausgewiesene Windvorranggebiet östlich von Wüschheim liegt hingegen im potenziellen Einzugsgebiet des Tiefbrunnens 3 der WGA Lommersum, ist aber wiederum nicht in der ausgewiesenen Schutzzone enthalten. Allerdings beträgt die Distanz zum Brunnen rd. 3,75 km, sodass das Vorranggebiet in der Schutzzone IIIB, so sie denn treffend ausgewiesen wäre, zu liegen käme. Bezogen auf die Entnahme am Tiefbrunnen 3 ergibt sich aus dem hier angedachten Windvorranggebiet kein erhebliches Gefährdungspotenzial.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1038749_004, Verbandswasserwerk GmbH	
Inhalt **<u>WGA Oberelvenich:</u>** Das an der WGA Oberelvenich zur Ausweisung geplante WSG entspricht dem realen potenziellen Einzugsgebiet. Weder in der Schutzzone II noch in der Schutzzone IIIA werden Windkraftvorranggebiete vorgehalten. Dies gilt auch unter der perspektivischen Berücksichtigung des geplanten Brunnens Br IV in Oberwichterich, der sich voraussichtlich nicht erheblich auf die Form des potenziellen Einzugsgebietes auswirkt. Lediglich am Südwestende des potenziellen Einzugsgebietes ist zwischen Floisdorf und Schwerfen ein Windkraftvorranggebiet geplant, von dem aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch kein erhebliches Risiko auf die Wassergewinnung an der WGA in Oberelvenich ausgeht.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1038749_005, Verbandswasserwerk GmbH	
Inhalt **<u>WGA Mehlenbach / WGA Eicks:</u>** Die Trinkwassergewinnung an den Wassergewinnungsanlagen Mehlenbach und Eicks vereint die Entnahme aus zwei Brunnen mit Filterlagen im Buntsandstein an der WGA Eickes mit einer Quellwassergewinnung aus den Quellen der WGA Mehlenbach. Da das Quellwasser bereits starken anthropogenen Einflüssen aus der Landwirtschaft unterliegt ist die Gewinnung nur in einer gemeinsamen Mischwasserentnahme aus beiden Anlagen umsetzbar. Die Schutzzone II der WGA dehnt sich aufgrund des geringen Schutzpotenzials des im Einzugsgebiet ausstreichenden hydraulisch hoch durchlässigen Buntsandsteinausbisses bis in den Bereich jenseits der Kreisstraße 25 und somit quasi bis an den südwestlichen Einzugsgebietsrand aus. Hier wird zwischen der K25 und der L169 im Bereich des Zuflusses zum Tovelsgraben ein größeres Windvorranggebiet ausgewiesen. Dieses liegt weitestgehend außerhalb des potenziellen Einzugsgebietes der Wassergewinnungen Mehlenbach/Eicks. Lediglich der vom Hauptgebiet getrennte nördlich vorgelagerte Bereich befindet sich nicht nur innerhalb des Brunnens und Quelleinzugsgebietes, sondern grenzt auch an die Abgrenzung der Schutzzone II an. Für den nördlichen Teil der Abgrenzung des Windvorranggebietes innerhalb des Einzugsgebiets sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken anzumelden. Gegen eine Ausweisung dieses kleinen Teilbereiches innerhalb des potenziellen Einzugsgebietes ist Widerspruch einzulegen, da Verunreinigungen aus Bau, Betrieb oder Brandfall die Quellen und Brunnen innerhalb kurzer Zeit erreichen würden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II (geplant und festgesetzt) ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

1038749_006, Verbandswasserwerk GmbH	
Inhalt **<u>WGA Satzvey:</u>** Das potenzielle Einzugsgebiet der WGA Satzvey ist weitestgehend identisch mit der rechtskräftig ausgewiesenen Schutzzone. Im Osten greift es allerdings in den Bereich der Ortschaften Antweiler und Wachenden ein und verläuft der morphologischen Wasserscheide des Kühlbachs folgend über den Röttgerberg. Der Kühlbach verläuft im Einzugsgebiet der WGA Satzvey und weist influente Verhältnisse auf. Damit ist das Bacheinzugsgebiet automatisch Teil des Einzugsgebietes der WGA Satzvey, so dass das Schutzgebiet im Bereich des Röttgerberges tendenziell zu weit im Nordwesten ausgewiesen wurde. Im Schutzgebiet der WGA Satzvey sind keine Windvorranggebiete vorgesehen. Lediglich im Bereich des Röttgerberges, nordöstlich dessen Gipfels wird ein Windvorranggebiet vorgesehen, das im Wesentlichen im Einzugsgebiet der WGA Arloff liegt, die hier jedoch nicht Betrachtungsgegenstand ist. Ein kleinerer Teil dieser Windvorrangfläche erstreckt sich in das potenzielle Einzugsgebiet der WGA Satzvey am Röttgerberg. Es befindet sich in einer Entfernung von über 2.000 m zu den Brunnen der WGA Satzvey sowie in einer Entfernung von rd. 500 m zum Kühlbach. Bei Bau und Betrieb von WEA's in diesem Gebiet ist sicherzustellen, dass keine Stoffeinträge indirekt in den Kühlbach erfolgen. Dies gilt insbesondere im Brandfall, da über den Kühlbach Stoffe schnell in das zentrale Einzugsgebiet transportiert werden können, wo sie aus dem Kühlbach in das Grundwasser versickern. Die influenten Verhältnisse im Kühlbach wurden in vielen Abflussmessserien nachgewiesen. Ein erhebliches Risikopotenzial für die Trinkwassergewinnung am Standort der WGA Satzvey ist ausgehend von den verzeichneten Windvorranggebieten am Röttgerberg jedoch nicht zu erwarten.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zu und für nachgeordnete Planungen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1038749_007, Verbandswasserwerk GmbH	
Inhalt **<u>WGA Bleibuir:</u>** Im derzeit geplanten WSG der WGA Bleibuir werden keine Windvorranggebiete vorgesehen. Mit Bau und Betrieb des neuen, wasserrechtlich beantragten Brunnens IV am Eselsbach vergrößert sich das potenzielle Einzugsgebiet und erfasst in der Folge Flächen im Bereich Voissel-Wallenthal am äußersten südlichen Rand des Einzugsgebietes der WGA Bleibuir. Auch hier ist südlich der Ortschaft Voissel im Bereich zwischen der K27 im Osten und der B266 im Süden ein Windvorranggebiet ausgehalten. Hier bestehen bereits 4 WEA-Anlagen. Von einem Risikopotenzial für die Trinkwassergewinnung am Standort der WGA Bleibuir ist ausgehend von den bei Voissel verzeichneten Windvorranggebieten nicht auszugehen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1038749_008, Verbandswasserwerk GmbH	
Inhalt **<u>Fazit:</u>** Die im Rahmen des Dritten Planentwurfes des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln - Teilplan Erneuerbare Energien - vorgehaltenen Windvorranggebiete tangieren die Einzugsgebiete der Wassergewinnungen der VWW GmBH nur in sehr untergeordnetem Maße. Als einzige Ausnahme ist das sehr kleine angedachte Windvorranggebiet am Westende des Einzugsgebietes der WGA Mehlenbach/ Eicks zu erkennen, dass an die Schutzzone II der Wassergewinnung heranragt. Die besonderen hydrogeologischen Gegebenheiten am überplanten Standort im stark geklüfteten und hydraulisch hochleitfähigen Buntsandsteingebirge stellen bei Stoffeinträgen ein erhebliches Risiko für die Wasserversorgung dar. Neben Bau und regulärem Betrieb von WEA-Anlagen in diesem Bereich ist das Risiko evtl. mit geeigneten Sicherungsmaßnahmen beherrschbar. Im Brandfall einer WEA sind diese Risiken <u>nicht</u> beherrschbar oder müssen im Vorfeld mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand gewährleistet werden. Die betroffene Windvorrangfläche von nur rd. 4 ha südwestlich der K25 zwischen Glehn und Hergarten wird daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht als nicht genehmigungsfähig für den Bau von Windkraftanlagen eingestuft. Für alle weiteren Gewinnungen der VWW GmbH sind zum jetzigen Stand keine oder keine erheblichen negativen Einflüsse aus der Festsetzung der geplanten Windvorranggebiete zum Stand Januar 2025 erkennbar. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben weitergeholfen zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden die wesentlichen Punkte der Stellungnahme zusammengefasst und darüber hinaus keine neuen Anregungen oder Bedenken hervorgebracht.

AZ: BET_259000_1

Wupperverband

1039123_001, Wupperverband

Inhalt	Abwägung
Zur Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln teile ich Ihnen aus Sicht des Wupperverbandes Folgendes mit: • In der Begründung, Kapitel „Vorgaben für Standorte für die Nutzung der Solarenergie“, heißt es, dass „für die Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen vor allem geeignete Brachflächen, Halden, Deponien, landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete, künstlich und erheblich veränderte Oberflächengewässer, Windenergiebereiche und Abstände von 500 m entlang von Bundesfernstraßen, Landstraßen sowie überregionalen Schienenwegen genutzt werden sollen“. Grundsätzlich begrüßen wir die Auswahl dieser Flächen, möchten allerdings darauf hinweisen, dass auf Überschneidungen mit Schutzzonen oder Nähe zu Gewässern zu achten ist.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1039123_002, Wupperverband	
Inhalt • In der Begründung, Kapitel „Ausschlusskriterien des Themengebiets Wasser“, werden Fließende Gewässer > 3 m und I. Ordnung als Ausschlusskriterium definiert, wir möchten zusätzlich auf die Beachtung kleinerer Gewässer hinweisen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung der Windenergiebereiche (WEB) vorgenommene Kriterienauswahl entspricht der übergeordneten Maßstabsebene der Regionalplanung. Gleichwohl sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren standort- und anlagenspezifisch alle wasserrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Es werden somit Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1039123_003, Wupperverband	
Inhalt • Die allgemeine Berücksichtigung des Gewässer- und Hochwasserschutzes im Planentwurf begrüßen wir.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_260000_1

Wuppertaler Stadtwerke (WSW) GmbH

1037609_001, Wuppertaler Stadtwerke (WSW) GmbH

Inhalt	Abwägung
Für die WSW Energie & WasserAG teilen wir Ihnen mit: Der Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Der Fachbereich 12/125 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Der Fachbereich 12/3 teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Für die WSW Netz GmbH teilen wir Ihnen mit: Der Fachbereich VNB/51 Nachrichtentechnik teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Der Fachbereich VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin „WSW Energie & Wasser AG“ mit, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind. Für die WSW mobil GmbH, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wupper-taler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie &Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_262000_1

Aggerverband - Bauleitplanung

1038102_001, Aggerverband - Bauleitplanung

Inhalt

Die Vorrangfläche REI_05 grenzt unmittelbar an ein Grundstück des Aggerverbandes (Gemeinde Reichshof, Gemarkung Hespert, Flur 9, Flurstück 150). Auf diesem Flurstück befindet sich der Hochbehälter Silberkuhle.

Der Aggerverband befindet sich in ersten Überlegungen zur Errichtung einer eigenen Windkraftanlage, um im Rahmen seiner wasserwirtschaftlichen Aufgaben den Anteil selbst erzeugter erneuerbarer Energien zu erhöhen.

Ich bitte daher, dass o.g. Flurstück in die Vorrangfläche REI_05 einzubeziehen (siehe Anlage).

[Anlage]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche durch das Ausschlusskriterium "Abstand Naturschutzgebiete" überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare

	Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038102_002, Aggerverband - Bauleitplanung

Inhalt

Zur Veröffentlichung des Planentwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln werden aus Sicht des Bereiches Fließgewässer des Aggerverband die folgenden Hinweise gegeben: Die nachfolgend aufgelisteten, im Regionalplanentwurf dargestellten Windenergiebereiche werden von kleineren (Quell-)Gewässern durchflossen:

- Ber_02, Ber_03, Ber_04,
- GM_09,
- MOR_02, MOR_03, MOR_06,
- WDB_01, WDB_02,
- RUP_04, RUP_07, RUP_08, RUP_10,
- NÜM_01, NÜM_02,
- MUC_01,
- HEN_01, HEN_03, HEN_04,
- RUP_WDP_WIN_01,
- RUP_WIN_01,

Auch wenn die hier betroffenen Gewässer nicht zu den berichtspflichtigen Gewässern gem. WRRL gehören, so sind sie dennoch schützenswert und unterliegen den allgemeinen wasserrechtlichen Vorgaben. Insbesondere die unbelasteten Quellen und quellnahen Gewässer, die nicht durch Bebauung oder Einleitungen überprägt sind, sind besonders schützenswert, da sie mittlerweile selten sind. Spätestens in der weitergehenden Planung sind diese Gewässer mindestens gemäß den Vorgaben von Landeswassergesetz und Wasserhaushaltsgesetz zu berücksichtigen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1038102_003, Aggerverband - Bauleitplanung	
Inhalt Aus Sicht der Abwasserbehandlung habe ich den Planentwurf zur Kenntnis genommen und bitte Sie, bei der gezielten Umsetzung eine detaillierte Bauleitanfrage zu stellen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

AZ: BET_263000_1

Wahnbachtalsperrenverband

1037573_001, Wahnbachtalsperrenverband

Inhalt	Abwägung
zur geplanten Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sind die Belange des Wahnbachtalsperrenverbandes in zwei Punkten betroffen, zu denen wir uns wie folgt äußern: **1. Verlauf von Hauptversorgungsleitungen** In der teils unmittelbaren Nähe der im Rhein-Sieg-Kreis nordwestlich von Eitorf vorgesehenen Windenergiebereiche/Beschleunigungsgebiete verlaufen die Hauptversorgungsleitungen 422 (DN 300, Asbestzement) und 423 (DN 300, Stahl) des Wahnbachtalsperrenverbandes gem. der in der Anlage beigefügten Übersichtspläne. Die Leitungen sind nebst eines Schutzstreifens von 6 m Breite (3 m beiderseits der Leitungsachse) per Grundbucheintrag dinglich gesichert. Innerhalb des Schutzstreifens bestehen Einschränkungen u.a. für Tiefbauarbeiten. Die Parallelverlegung von Anschlusskabeln für Windenergieanlagen innerhalb des Schutzstreifens ist nicht zustimmungsfähig, Leitungskreuzungen bedürfen der Abstimmung. Sollte die Leitungstrasse bei der Errichtung von Windkraftanlagen als Zufahrtsweg genutzt werden, sind ggf. weitere Abstimmungen zur Sicherung der Leitung bei der Verwendung von schwerem Baugerät oder Materialtransporten erforderlich. Sämtliche Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen der expliziten Zustimmung des WTV. Es laufen aktuell seitens des WTV Planungen zur Erneuerung der Leitung 422 in Stahl DN 400 parallel zur bestehenden Trasse. Aktuell werden dazu abstimmungsfähige Planunterlagen erarbeitet. Die bauliche Realisierung ist ab 2028 angedacht. [Anlagen]	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1037573_002, Wahnbachtalsperrenverband

Inhalt

2. Lage innerhalb des Wasserschutzgebiets der Wahnbachtalsperre

Die Windenergiebereiche „MUC_03“ und „MUC_04“ liegen im Wasserschutzgebiet der Wahnbachtalsperre innerhalb der Wasserschutzzone III. Die Lage des Wasserschutzgebiets wurde im Umweltbericht vom Dezember 2024 von bosch & partner gekennzeichnet. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet gelten die Genehmigungs- und Verbotsvorbehalte der am 14. Juni 1993 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung. Gemäß § 3, Abs. 1, Z. 1 und Z. 8 ist das Errichten von wassergefährdenden Anlagen sowie das Errichten von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen genehmigungspflichtig. Weiterhin sind Begleitmaßnahmen wie z.B. Bodeneingriffe (Z. 11), das Bauen von Straßen (Z. 12) genehmigungspflichtig

Wir bitten die Genehmigungsvorbehalte in den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Zum jetzigen Zeitpunkt können wir Ihnen bereits folgende Punkte mitteilen, die zum Schutz des Bodens und der Gewässer einem Trinkwasserschutzgebiet aus unserer Sicht erforderlich sind:

- Das Entfernen schützender Deckschichten ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Von verbauten Anlagenteilen darf keine Gefährdung des Bodens oder der Gewässer ausgehen. Es dürfen nur unbelastete, nicht auswaschbare oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden (z.B. Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe). Darüber hinaus sind die für Trink- und Rohwasser geltenden Anforderungen an zementgebundene Werkstoffe gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 347 zu beachten.
- Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen.
- Zur Reinigung außenliegender Anlagenteile darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden. Belastetes Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

In Absprache mit den Behörden und dem Wasserversorger ist folgendes aufzustellen:

- Wartungsplan
- Brandschutzkonzept - Hierbei ist u.a. zu beachten, dass Löschwasser nicht in Oberflächengewässer abfließen darf.
- Alarmplan - Dieser beinhaltet den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und des Wasserversorgers sind festzuhalten. Der Alarmplan ist in der Anlage sichtbar auszuhängen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Das geplanten WEB MUC_03 und MUC_04 befindet sich innerhalb der Wasserschutzen III.

Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Die in der Stellungnahme hervorgebrachten Genehmigungsbedingungen sind im Rahmen der standort- und vorhabenspezifischen Zulassungsverfahren erneut zu

• Bauflächen sind baldmöglichst anzusäen. • Der Standort muss so gewählt werden, dass durch einen Kollaps der Anlage eine Beeinflussung der nächstsensibleren WSZ ausgeschlossen werden kann. • Es sind ausschließlich biologisch leicht abbaubare Getriebeöle zu verwenden. • Es sind technische Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt von z.B. Öl- & Kühlmittel zu erreichten: ◦ Auffangwanne für das gesamte eingesetzte Öl- und Kühlmittelvolumen ◦ Absperr- und Rückhaltevorrichtungen nach Stand der Technik ◦ Automatischer Anlagenstopp und Alarmierung bei Leckage entsprechend dem dazugehörigen Alarm- und Maßnahmenplan • Die erforderlichen Wechsel von Hydrauliköl und Kühlmitteln sind von Spezialfirmen, die z.B. nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchführen zu lassen. Weiterhin sind technische Sicherheitsvorkehrungen zu erreichten: ◦ Technische Sicherungsvorkehrungen beim Öl- und Kühlmittelwechsel ◦ Gesicherter Abfüllplatz (flüssigkeitsundurchlässig mit Rückhalteeinrichtung) ◦ Maximale Ölwechselintervalle (Bedarfsfeststellung durch Ölanalyse) ◦ Besondere Qualitätsnachweise für Öl- und Kühlmittelleitungen und Anschlüsse (mind. 4-fache Sicherheit für Betriebsdruck und Zugbelastung) ◦ Ausreichend dimensionierte Auffangwannen bei Frisch- und Altöl- bzw. Kühlmittelbehältern im Servicefahrzeug	äußern.

AZ: BET_264000_1	
Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis	
1037349_001, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis	
Inhalt Innerhalb des Verbandsgebietes befinden sich ausgewiesene WEB-Flächen, die von einem Oberflächengewässer durchflossen werden oder deren Quellbereiche innerhalb dieser Bereiche liegen. Im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung wurden für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Entsprechend der Begründung zum Planwerk sollen detaillierte Prüfungen zur verträglichen Ausgestaltung des Vorhabens im Rahmen nachträglicher Planstufen vorgenommen werden. Insoweit bestehen seitens des Wasserverbandes keine Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_265000_1

WBV Thomasberg

1037568_001, WBV Thomasberg

Inhalt

Der WBV Thomasberg ist infolge der Lage seiner Brunnen, die der Rohwassergewinnung zur Trinkwasseraufbereitung und damit der Trinkwasserversorgung von über 33.000 Menschen dienen, von einer geplanten Vorrangfläche für Windenergie betroffen. Dabei handelt es sich um die im Entwurf des sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien enthaltene Fläche **KÖN_01** auf dem Gemeindegebiet Königswinter zwischen den Ortsteilen Vinxel, Oelinghoven, Stieldorferhohn, Thomasberg und Heisterbacherrott. Die Betroffenheit des WBV Thomasberg besteht damit nur für diese eine Vorrangfläche und die folgenden Aussagen gelten auch nur für diese Fläche **KÖN_01**.

Die im Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ausgewiesene Vorrangfläche Windenergie **KÖN_01** liegt nahezu vollständig in der im zweiten Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln, Stand September 2024, enthaltenen Freiraumfläche zum Grundwasser- und Gewässerschutz zwischen den Ortsteilen Vinxel, Oelinghoven, Stieldorferhohn, Thomasberg und Heisterbacherrott, **Fl äche 111,** die dem Wassereinzugsgebiet der Brunnen I bis VI des Wasserbeschaffungsverbandes Thomasberg entspricht. Die Bedeutung und der Schutzzweck- sowie die Schutznotwendigkeit des Grundwassers im beschrieben Gebiet werden im Abschnitt 4.7.2 des zweiten Planentwurfes zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln vom September 2024 ausführlich dargelegt und deshalb hier nicht wiederholt. Jedoch wird deren Bedeutung und Richtigkeit ausdrücklich betont und dieser Stellungnahme des WBV Thomasberg vollumfänglich zugrunde gelegt! Aus der Lage des geplanten Vorranggebietes für Windenergie **KÖN_01** ergibt sich aus Sicht des WBV Thomasberg erhebliches Konfliktpotential zuungunsten des Grundwasserschutzes in der **Fläche 111** und damit im Einzugsgebiet der Brunen I bis VI, das durch geeignete Maßgaben zu regulieren ist.

Eine Windkraftanlage im Einzugsgebiet der Brunnen darf hinsichtlich Standort, Bauart, Errichtung und Betrieb auch im Havariefall keine höheren Risiken darstellen als andere im Wasserschutzgebiet/ Wassereinzugsgebiet zulässige Bauwerke und Anlagen. Dementsprechend sind aus Sicht des WBV Thomasberg die nachstehenden Bedingungen zu erfüllen und schon im Regionalplan festzuschreiben:

Maßgaben an den Standort:

Die Oberflächen- und Untergrundbeschaffenheit des konkreten Standortes einer Windkraftanlage muss dergestalt sein, dass auch beim Gondelaufschlag und im sonstigen Havariefall Grundwasser und Boden in den Schutzzonen I und II nicht von

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Das geplante WEB KÖN_01 befindet sich nicht innerhalb der Wasserschutzen I oder II.

Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des

ablaufendem Löschwasser, Transformatorenöl und anderen wassergefährdenden Stoffen beeinträchtigt werden können.

Maßgaben an Baustelleneinrichtung, Baubetrieb

Zufahrten und Baustraßen dürfen nur von außerhalb des Wassereinzugsgebietes der Brunnen auf kurzem Wege zur Baustelle führen und die geplanten Schutzzonen I und II nicht berühren. Eine Durchquerung des Wassereinzugsgebietes ist auszuschließen.

Zufahrten sind ohne wesentliche Eingriffe in den Untergrund und unter Verwendung nachweislich unbedenklicher Baumaterialien herzustellen (zur Beurteilung der geogenen Belastungen können hilfsweise die Z-0-Werte der LAGA M20 [1997] herangezogen werden).

Betankung und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen dürfen nur außerhalb des Wassereinzugsgebietes erfolgen. Eine Verschmutzung des Untergrundes ist auszuschließen.

Maßgaben an die Gründung:

Bodeneingriffe dürfen das Ausmaß der im Wassereinzugsgebiet üblicherweise zugestandenen vorhandenen Bebauung nicht überschreiten. Vorhaben, die eine Tiefgründung erfordern, sind folglich auszuschließen. Die Lage der Gründungssohle muss die konkreten örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen und hat eine ausreichende Schutzwirkung des anstehenden Bodens gegenüber dem Grundwasser zu gewährleisten. Ein Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung ist unvereinbar mit dem Trinkwasserschutz und deshalb auszuschließen.

Maßgaben an den Anlagentyp und den Betrieb:

Die eingesetzte Menge wassergefährdender Stoffe (insbesondere Öle, Schmiermittel, Kühlmittel) ist zu minimieren, was vor allem mit getriebelosen Anlagen erreicht wird. Im Übrigen sind biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle und Schmiermittel der WGK 1 zu verwenden.

Es sind technische Sicherungsvorkehrungen gegen Öl- und Kühlmittelaustritte im Betrieb anzulegen bzw. vorzunehmen.

Auffangwannen für das gesamte eingesetzte Öl- und Kühlmittelvolumen sind an den gefährdeten Stellen einzurichten.

Alle Absperr- und Rückhaltevorrichtungen sind nach Stand der Technik auszuführen. Es ist ein ständig zu aktualisierender Alarm- und Maßnahmenplan vorzuhalten, der Maßnahmen zum Anlagenstopp und Alarmierungen bei Leckagen gewährleistet.

Die ordnungsgemäße Eigenüberwachung der Anlagen ist vorzunehmen.

Maßgaben an technische Sicherheitsvorkehrungen beim Öl- und Kühlmittelwechsel:

Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Die in der Stellungnahme hervorgebrachten Genehmigungsbedingungen sind im Rahmen der standort- und vorhabenspezifischen Zulassungsverfahren erneut zu äußern.

Ein gesicherter Abfüllplatz (flüssigkeitsundurchlässig mit Rückhalteeinrichtung) ist einzurichten. Die Ölwechselintervalle sind zu maximieren (Bedarfsfeststellung durch Ölanalyse). Es sind besondere Qualitätsnachweise für Öl- und Kühlmittelleitungen und Anschlüsse vorzulegen (mind. 4-fache Sicherheit für Betriebsdruck und Zugbelastung). Im Servicefahrzeug sind ausreichend dimensionierte Auffangwannen bei Frisch- und Altöl- bzw. Kühlmittelbehältern nachzuweisen. **Maßgaben an den Transformatorentyp:** Es sind Trockentransformatoren einzusetzen. Nur bei nachgewiesener Notwendigkeit können esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne verwendet werden.	

AZ: BET_281000_1

Industrie- und Handelskammer Aachen

1039119_001, Industrie- und Handelskammer Aachen

Inhalt	Abwägung
Das vorzeitige Ende des Braunkohletagebaus und die damit einhergehende Energiewende im Rheinischen Revier macht einen deutlichen Ausbau der regenerativen Energie zwingend erforderlich. Den sachlichen Teilplan sehen wir als geeignete Grundlage an, um den erforderlichen Ausbau im erforderlichen Umfang umzusetzen. Allerdings muss der Plan dazu nach unserer Auffassung auch schnellstmöglich in Kraft treten, selbst wenn vereinzelte Ausweisungen insbesondere von den Kommunen kritisch gesehen werden. Eine Vertagung des Beschlusses über den sachlichen Teilplan in die nächste Legislaturperiode würde das gesamte Planverfahren nochmals deutlich verlängern und den erforderlichen, **kurzfristigen** Ausbau der erneuerbaren Energien gefährden. Aus diesem Grund bringt die Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken vor. Wir regen allerdings prophylaktisch an, dass ggf. erforderliche Änderungsverfahren, die sich aus konkreten Konflikten in den Kommunen erforderlich sind, zeitnah nach Inkrafttreten des Teil-plans eingeleitet werden	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zum Verfahrensablauf gegeben.

AZ: BET_282000_1

IHK Bonn/Rhein-Sieg

1039161_001, IHK Bonn/Rhein-Sieg

Inhalt	Abwägung
Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Bonn/Rhein-Sieg begrüßt als Träger öffentlicher Belange das breit angelegte Beteiligungsverfahren zum Regionalplanverfahren Teilplan Erneuerbare Energien. Die IHK vertritt rund 55.000 Mitgliedsunternehmen aus der Stadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis. Der Teilplan Erneuerbare Energien (TP EE) ist wichtig für die Region, da er vor dem Hintergrund der Energiewende zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und damit zur Energieversorgungssicherheit beiträgt. Für Unternehmen schafft der Teilplan rechtliche Sicherheit insbesondere über die bundes- und landesplanerisch vorgegebenen Flächen für die Windenergie in der Stadt Bonn sowie im Rhein-Sieg-Kreis. Die IHK begrüßt die Festlegung von Beschleunigungsgebieten für Erleichterungen gem. Art. 15c Abs. 1 lit. A RED. Dies schafft grundsätzlich mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Erneuerbaren Energien.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1039161_002, IHK Bonn/Rhein-Sieg	
Inhalt **Militärische Mindestradarführungshöhen** Windenergiebereiche (WEB) sollten so ausgewiesen werden, dass moderne Windenergieanlagen dort wirtschaftlich betrieben werden können. Allerdings könnten zahlreiche örtliche Höhenbegrenzungen – insbesondere die Militärischen Mindestradarführungshöhen (MVA) Beschränkungen – dies erschweren oder sogar verhindern. Dadurch ist fraglich, ob die derzeitige Planung ausreicht, um die Ziele des WindBG und des LEP NRW tatsächlich zu erfüllen. Im Regierungsbezirk Köln sind durch die militärischen Flugplätze in Geilenkirchen und Nörvenich weitreichende Höhenbegrenzungen für Bauvorhaben festgelegt, da diese Gebiete unter militärische Luftfahrtbeschränkungen (MVA-Zonen) fallen. Die dortigen WEB unterliegen einer voraussichtlichen Bauhöhenbeschränkung von maximal 250 m oder niedriger über der Geländeoberfläche. Da in diesen Zonen die wirtschaftliche Nutzung von Windenergieanlagen nicht ausreichend sichergestellt werden kann, ist fraglich, ob ihre Ausweisung als WEB tatsächlich einen relevanten Beitrag zum Ausbau der Windkraft leisten würde. Vor diesem Hintergrund fordert die IHK, dass auf die erneute Stellungnahme der Bundeswehr auf Basis einer Musterwindparkplanung zwingend mit der Ermittlung weiterer WEB zu reagieren ist, um die geeignete Flächen für den wirtschaftlichen Betrieb von Anlagen auszuweisen. Vor diesem Hintergrund und der Vielzahl an Faktoren, die in der Praxis den Bau von Windenergieanlagen verhindern, fordert die IHK überdies ein kürzeres Monitoring- Intervall als die vorgesehene regelmäßige Überprüfung alle fünf Jahre der WEB.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Hinsichtlich der Berücksichtigung militärischer Belange, inbesondere der Militärischen Mindestradarführungshöhen (MVA), wird auf Kapitel 4.1.1 und 4.1.3 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Belange wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens Anpassungen am Entwurf zur Verortung (wirtschaftlich) geeigneter Windenergiebereiche vorgenommen. Der aktuelle Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sieht insgesamt 16.103 ha Windenergiebereiche vor. Der Anregung ist somit entsprochen. Gemäß Ziel 10.2-10 des LEP NRW ist die Umsetzbarkeit der Windenergiebereiche regelmäßig zu prüfen und ggf. fortzuschreiben. Diese Überprüfung soll alle fünf Jahre geschehen. Dem Plangeber steht es frei, einen kürzen Prüfintervall zu wählen. Ob ein kürzer Prüfintervall sachgerecht sein wird, lässt sich erst nach Inkrakttreten des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und seinen entsprechenden Auswirkungen ermitteln, sodass diesbezüglich zum aktuellen Zeitpunkt keine konkrete zeitliche Aussage getroffen werden kann.

1039161_003, IHK Bonn/Rhein-Sieg	
Inhalt **„Grüne Mine“** Das wegweisende Projekt „Grüne Mine" wird regional sowie überregional von hoher Bedeutung für die Kreislaufwirtschaft sein. Die Verringerung von Abfällen durch Stoffkreisläufe ist von hoher Bedeutung für eine nachhaltige Wirtschaft. Das Konzept sieht neben dem Ausbau der in Swisttal- Ollheim bereits vorhandenen Recycling-Anlagen die Ansiedlung von Produktionsbetrieben sowie wissenschaftlichen und schulischen Einrichtungen vor. Hierdurch soll die vollständige Wertschöpfungskette der Kreislaufwirtschaft auf einer Fläche verbunden mit minimalen Transportund Verkehrsbewegungen abgebildet werden. Im Zuge der Veröffentlichung des Entwurfs zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ist diesbezüglich ein Konflikt offenbar geworden. Ein geplanter Windenergiebereich überlagert die nördliche Teilfläche des Projekts „Grüne Mine“. Die gelbe Fläche in der folgenden Karte, zeigt die geplante Erweiterungsfläche, die teilweise von einer schraffiert dargestellten Windpotenzialfläche gemäß Entwurf zum Teilplan Erneuerbare Energien, überlagert wird: [Abbildung] Es wird daher angeregt, den Windenergiebereich im Teilplan Erneuerbare Energien um die überlagernde Flächendarstellung zurück zu nehmen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) SWI_04 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974).

1039161_004, IHK Bonn/Rhein-Sieg	
Inhalt **Weitere Hinweise** Die IHK unterstützt den Beschluss des Regionalrats (241203 Ergänzungsantrag Regionalrat Aufstellungsbeschluss Teilplan Erneuerbare Energien), weitere Flächen auch innerhalb von Bereichen zum Schutz der Natur auf die Ausweisung möglicher WEB zu prüfen. Falls zusätzliche Flächen für den Windkraftausbau außerhalb der vorgesehenen WEB in Betracht gezogen werden, sollten diese individuell hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Tourismus und Gewerbe geprüft werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Durch die einheitliche regionalplanerische Konzeption werden bei jedem potenziellen Windenergiebereich (WEB) gewerbliche und touristische Aspekte, u.a. durch den Ausschluss von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) oder die Betrachtung von Kulturlandschaftsbereichen als Restriktion, berücksichtigt (vgl. Begründung 4.1.2).

1039161_005, IHK Bonn/Rhein-Sieg	
Inhalt Besonders wichtig ist nach Ansicht der IHK eine Beschleunigung des Netzausbaus sowie der Speicherinfrastruktur. Nur durch ausreichend verfügbare Netzkapazitäten und Speichermöglichkeiten kann der EE-Ausbau einen entscheidenden Beitrag zur zukünftigen Energieversorgung der Region leisten.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

1039161_006, IHK Bonn/Rhein-Sieg	
Inhalt Die gewählte Referenzanlage, die den wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage sicherstellen soll, ist bereits zu klein gewählt mit einem Rotordurchmesser von 150 m. Die Planungen sollten dementsprechend erneut durchgeführt werden auf Grundlage einer Referenzanlage, die die heutige und zukünftige Entwicklung abbildet.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Höhe der gewählten Referenzanlage im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien beträgt 250 m über der Geländeoberfläche. Bzgl. teilräumlicher Abweichungen wird auf Kapitel 4.1.1 und 4.1.3 der Begründung verwiesen. Um sicherzustellen, dass in den WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können, wurde darüber hinaus die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt (s. Begründung Kapitel 4.1.3). Das Ergebnis sind differenzierte Wirtschaftlichkeitswerte pro Fläche, die eine nachvollziehbare planerische Bewertung ermöglichen. Untersucht wurden solche WEB aus dem ersten Planentwurf, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren, sondern gänzlich neue Bereiche für die Windenergie darstellen. Auf Grundlage der Ergebnisse wurde der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien weiter angepasst und der Belang eines potenziellen wirtschaftlichen Anlagenbetriebs hinlänglich planerisch betrachtet. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien bzw. die festgelegten Windenergiebereiche sind gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben. Sollten sich WEB als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, ist eine Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien notwendig. Der Plangeber wertet die gewählte Vorgehensweise aufgrund der regionalen Gegebenheiten für raumordnerisch sinnvoll und sachgerecht.

1039161_007, IHK Bonn/Rhein-Sieg	
Inhalt Zudem befürwortet die IHK den gezielten Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in konfliktarme Gebiete, um agrarstrukturell wertvolle Flächen zu schonen. Gleichzeitig sollte im Sinne eines technologieoffenen EE-Ausbaus verstärkt auf Innovationen wie „Agri-PV“ gesetzt werden.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird auf die Abwägung zur ID 1038982_007 verwiesen.

1039161_008, IHK Bonn/Rhein-Sieg	
Inhalt Standorte für Biomasse-Anlagen sollten vorrangig so gewählt werden, dass diese eine gute Anbindung an Abnehmer und die erforderliche Versorgungsinfrastruktur bieten. Fehlt diese Nähe, könnte die Wirtschaftlichkeit der Anlagen nicht sichergestellt werden.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Anregung stimmt mit der Intention des Grundsatzes G.3 überein. Die Verortung raumbedeutsamer Biomasse-Anlagen durch zeichnerische Festlegungen ist nicht Gegenstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, sondern ist unter Beachtung des Grundsatzes 3 "Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern" im Rahmen nachfolgender Planungs- und Zulassungsverfahren zu betrachten.

1039161_009, IHK Bonn/Rhein-Sieg	
Inhalt Zudem bitten wir darum, dass die vielen Informationen, Hinweise und Anmerkungen, die die Unternehmen in ihren eigenen Stellungnahmen an Sie gesandt haben, im TP EE Berücksichtigung finden werden. **Fazit** Die IHK bewertet den TP EE insgesamt überwiegend positiv, weshalb sie eine zügige Beendigung des Planverfahrens fordert. Eine Analyse zeigt, dass die aktuellen Planungen in vielen Fällen keine negativen Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft in der Region haben werden. Entscheidend ist, dass die im TP EE vorgesehenen Windenergiegebiete auch tatsächlich für moderne Windkraftanlagen nutzbar sind. Das bedeutet, dass ein wirtschaftlicher Betrieb auf den ausgewiesenen Flächen sichergestellt sein muss.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Alle im Verfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ordnungsgemäß hervorgebrachten Belange, auch die der Unternehmen, werden betrachtet und die Abwägung eingestellt. Bzgl. der Thematik des wirtschaftlichen Anlagenbetriebs wird auf die Erläuterungen zur StnID 1039161_006 verwiesen.

AZ: BET_283000_1

Industrie- u. Handelskammer zu Köln

1038982_001, Industrie- u. Handelskammer zu Köln

Inhalt

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln ist Partner der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Region Köln. Rund 150.000 Unternehmen aus Köln, Leverkusen, dem Rhein-Erft-Kreis, dem Oberbergischen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis sind bei uns Mitglied. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dem o. g. Verfahren.

I. Das Wichtigste in Kürze

- Die IHK Köln befürwortet die Aufstellung eines eigenen Teilplans EE zum Regionalplan Köln, um eine **räumliche Abgrenzung und Festlegung von Windenergiebereichen und Beschleunigungsgebieten** für Erleichterungen gem. Art. 15c Abs. 1 lit. A RED zu ermöglichen. Dies schafft grundsätzlich mehr **Planungssicherheit** beim Ausbau der Erneuerbaren Energien.
- Dass der Teilplan EE methodisch so ausgerichtet ist, um Doppelregelungen zum Landesentwicklungsplan (LEP) NRW zu vermeiden, wird ausdrücklich begrüßt. Dies führt insgesamt zu einer **bürokratieentlastenden Wirkung**.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038982_002, Industrie- u. Handelskammer zu Köln	
Inhalt • Alle ausgewiesenen Windenergiegebiete müssen auch tatsächlich für moderne Windenergieanlagen geeignet sein. Aufgrund vielfacher **örtlicher Höhenbeschränkungen** – insbesondere den MVA-Beschränkungen für Windenergieanlagen erscheint allerdings fraglich, ob ein **wirtschaftlicher Betrieb** der Windanlagen in den ausgewiesenen Flächen überhaupt realisiert werden kann. Die nach WindBG und LEP NRW vorgegeben Ziele können mit den derzeitigen Planungen möglicherweise nicht erfüllt werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Höhe der gewählten Referenzanlage im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien beträgt 250 m über der Geländeoberfläche. Bzgl. teilräumlicher Abweichungen wird auf Kapitel 4.1.1 und 4.1.3 der Begründung verwiesen. Um sicherzustellen, dass in den WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können, wurde darüber hinaus die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt (s. Begründung Kapitel 4.1.3). Das Ergebnis sind differenzierte Wirtschaftlichkeitswerte pro Fläche, die eine nachvollziehbare planerische Bewertung ermöglichen. Untersucht wurden solche WEB aus dem ersten Planentwurf, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren, sondern gänzlich neue Bereiche für die Windenergie darstellen. Auf Grundlage der Ergebnisse wurde der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien weiter angepasst und der Belang eines potenziellen wirtschaftlichen Anlagenbetriebs hinlänglich planerisch betrachtet. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien bzw. die festgelegten Windenergiebereiche sind gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben. Sollten sich WEB als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, ist eine Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien notwendig. Der Plangeber wertet die gewählte Vorgehensweise aufgrund der regionalen Gegebenheiten für raumordnerisch sinnvoll und sachgerecht.

1038982_003, Industrie- u. Handelskammer zu Köln	
Inhalt • In Anlehnung an den Beschluss des Regionalrates Köln vom 20.12.2024 fordert die IHK Köln die Bezirksregierung Köln auf, **weitere Gebiete**, z.B. Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), einer **Überprüfung** zu unterziehen. Der LEP NRW lässt diese Option ausdrücklich zu – nicht zuletzt, um das Flächenziel von 15.682 ha in Form von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu erreichen und einen wirtschaftlichen Betrieb von Windanlagen zu gewährleisten.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Anregung wird durch die Planung entsprochen. Im Rahmen der Ausweisung der Windenergiebereiche (WEB) wurden auch Potenziale innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) geprüft und teilweise festlegt. Der derzeitige Entwurf (s. zweiter Planentwurf) weist WEB in Höhe von 16.103 ha aus und ist damit geeignet den Flächenbeitragswert im Regierungsbezirk Köln zu erbringen. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der stellenweise vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht als WEB festgelegt werden – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß.

1038982_004, Industrie- u. Handelskammer zu Köln	
Inhalt • Erklärungsbedürftig ist, dass für die Gemarkungen der **Stadt Köln und die Stadt Leverkusen** sowie für den **Rheinisch-Bergischen Kreis keine regionalplanerischen Vorranggebiete**/ **Windenergiebereiche** ausgewiesen werden. In einer erneuten Überprüfung sollten auch in diesen Gemarkungen weitere Flächen begutachtet werden, die für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windanlagen in Betracht kommen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Ausweisung der Windenergiebereiche (WEB) basiert auf einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption. Eine Vielzahl der Ausschlusskriterien ist auf sensible Nutzungen im Siedlungsgefüge zurückzuführen, die keine pauschale Vereinbarkeit mit Windenergieanlagen besitzen. Aufgrund der besonders hohen Dichte dieser Nutzungen und Gegebenheiten in Agglomerationsräumen ist es plausibel, dass eine Verortung von Windenergiebereichen in kreisfreien Städten seltener möglich ist. Im Rheinisch-Bergischen Kreis ist insbesondere die Ausschlusswirkung einer Flugsicherungsvorrichtung ausschlaggebend dafür, dass auf Ebene der Regionalplanung keine Potenzialflächen für die Windenergienutzung vorhanden sind. Im Einzelfall können in den Gebieten, die als regionalplanerischer Ausschluss gewertet werden, im Rahmen detaillierter Planungsverfahren Flächen für Windenergienutzungen ausgewiesen werden. Die kreisfreien Städte und die Gemeinden haben als Trägerin der Bauleitplanung die Möglichkeit, Windenergiegebiete im Einzelfall dort auszuweisen, wo eine pauschale Ausweisung im Rahmen des Regionalplanverfahrens aufgrund der Maßstäblichkeit nicht vorgenommen wird.

1038982_005, Industrie- u. Handelskammer zu Köln	
Inhalt • Um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und einen zügigen EE-Ausbau zu realisieren, sollten **weitere Beschleunigungsgebieten für Erleichterungen** gem. Art. 15c Abs. 1 lit. A RED ausgewiesen werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG sind (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt. Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen: 1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder 2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […]. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert. Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung. Eine Anpassung der Tatbestandsvoraussetzung liegt außerhalb der Regelungskompetenz des Trägers der Regionalplanung.

1038982_006, Industrie- u. Handelskammer zu Köln	
Inhalt • Begrüßenswert ist, dass gemäß dem Umweltbericht insgesamt **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten sind, die eine konkrete Realisierung der Windanalgen zusätzlich verzögern bzw. gefährden könnten.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038982_007, Industrie- u. Handelskammer zu Köln	
Inhalt • Für den Ausbau von Freiflächen-PV begrüßt die IHK Köln, dass PV-Anlagen in konfliktarme Bereiche gelenkt und agrarstrukturell bedeutsame Flächen damit gemieden werden. Vor dem Hintergrund eines möglichst **technologieoffenen EE-Ausbaus** sollten Synergieeffekte, wie z.B. „**Agri-PV**“, noch stärker in Betracht gezogen werden.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die raumordnerischen Vorgaben bzgl. der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trifft maßgeblich der LEP NRW. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien konzentriert sich auf die fachlich sinnvolle Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW. Die Vorgaben des LEP NRW und des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermöglichen einen technologieoffenen Ausbau der Freiflächen-Solarenergie und schränken die weiteren Gestaltungsmöglichkeiten der kommunalen Bauleitplanung diesbezüglich nicht ein. Einer weiteren Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW Bedarf es im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht.

1038982_008, Industrie- u. Handelskammer zu Köln	
Inhalt • Essenziell aus Sicht der IHK Köln ist ein **fortlaufendes Monitoring der Maßnahmen**, damit die EE-Ausbau-Ziele erreicht werden und ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen ermöglicht wird.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Gemäß den Vorgaben des Ziels 10.2-10 LEP NRW sind alle Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Der Anregung wird entsprochen.

1038982_009, Industrie- u. Handelskammer zu Köln	
Inhalt • Besonders hervorzuheben ist aus Sicht der IHK Köln, dass der **Energienetz- und Speicherausbau beschleunigt** werden muss. Nur wenn ausreichend Netze und Speicherkapazitäten zur Verfügung stehen, kann der EE-Ausbau – insbesondere im Rhein-Erft-Kreis – einen wirksamen Beitrag zur künftigen Energieversorgung im Rheinland leisten.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Regelung der vorgebrachten Aspekte zur Energiespeicherung und -verteilung gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicher- und Netzkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern und Netzen voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

1038982_010, Industrie- u. Handelskammer zu Köln	
Inhalt • Die IHK Köln fordert den **zügigen Abschluss des Teilplans EE** ein. Gerade vor dem Hintergrund der Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene und den hiermit verbundenen (erheblichen) negativen Auswirkungen auf Planungs- und Investitionssicherheit in der Windbranche ist dies von zentraler Bedeutung *(u.a. „Landesplanungsgesetz NRW“ sowie „Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau und zur Beschleunigung des Wohnungsbaus“).*	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Wie jedes Verfahren zur Aufstellung eines Raumordnungsplans ist auch das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ergebnisoffen. Gleichwohl verfolgen die Regionalplanungsbehörde und der Träger der Regionalplanung das Ziel, die Vorgaben des Grundsatzes 10.2-5 LEP NRW zu erfüllen.

1038982_011, Industrie- u. Handelskammer zu Köln	
Inhalt • Die Flächen für die Windenergiebereiche sollten nicht auf die **Flächenstatistik von Gewerbe und Industrie** angerechnet werden. Dies würde die bereits bestehende Flächenknappheit im gewerblich-industriellen Segment in erheblichem Maße weiter verschärfen. Die Konkurrenz zwischen der Ausweisung notwendiger Gewerbe- und Industrieflächen und dem Ausbau Erneuerbarer Energien muss unbedingt vermieden werden. Für Flächen von erneuerbaren Energien könnte die Einführung einer eigenen Flächenkategorie in Erwägung gezogen werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Flächen für Windenergiebereiche auf Regionalplanebene bzw. Flächendarstellungen für Windenergieanlagen auf Flächennnutzungsplanebene werden den gemäß Ziel 6.1-1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) zu ermittelnden Siedlungsflächenbedarfen nicht (als Reserveflächen im Siedlungsflächenmonitoring) entgegengehalten, da die dort vorgeschriebene Bedarfsberechnungsmethodik für Wirtschaftsflächenbedarfe keine Flächenbedarfe für die Errichtung von Windenergieanlagen berücksichtigt.

1038982_012, Industrie- u. Handelskammer zu Köln	
Inhalt **II. Relevanz für die Wirtschaft im Kammerbezirk Köln** Die Wirtschaft im Kammerbezirk der IHK Köln ist von dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln deutlich betroffen, da alle Planungsgebiete im Regierungsbezirk Köln zu verorten sind. **III. Bewertung im Einzelnen** **Zu den textlichen Festsetzungen:** **Kap. 2.1. Windenergiebereiche (ab S. 18)** • Als besondere Herausforderung ergibt sich die Raumbedeutsamkeit der Windenergieanlagen, die ein betriebswirtschaftliches Problem darstellt. Existierende Höhenbeschränkungen z.B. von 100 m sind oftmals ein reelles Hemmnis bei Repowering-Vorhaben, da zumeist nur Windenergieanlagen der Multimegawattklasse zum Tragen kommen. Allerdings erreichen diese Anlagen eine weitaus höhere Gesamthöhe als 100 m. Wo planerisch möglich, sollten bestehende Höhenbeschränkungen daher aufgelöst werden (2.1.1.). • Innerhalb der Windenergiebereiche sollte die zusätzliche Nutzung weiterer EE-Technologien geprüft und ausreichend berücksichtigt werden. Denkbar ist ein verstärkter Ausbau von Freiflächen- PV innerhalb von Windenergiebereichen. Planungen hierzu könnten vereinfacht und die EEAusbau- Ziele damit zügiger erreicht werden (2.1.4.). • Bei einer Ausweisung weiterer Flächen für Windausbau außerhalb der geplanten WEB sollten die Einzelfälle lokal betrachtet und unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgewogen werden (2.1.5.). • Planerische Höhenbeschränkungen sollten in den WEB ausdrücklich vermieden werden, auch dann, wenn kommunale Bauleitpläne geändert werden. Es darf nicht dazu führen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Windanlagen in ausgewiesenen Windenergiebereichen aufgrund von Höhenbeschränkungen in kommunalen Bauleitplänen faktisch eingeschränkt wird (S. 19). • Hinsichtlich der Beschleunigungsgebiete ist grundsätzlich zu begrüßen, dass diese eine erhebliche Minderung von Genehmigungsaufwänden in den Bereichen Vogelschutz, Artenschutz und Wasserschutz vorsehen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Den Anregungen wird durch die Planung entsprochen. Ziel 2 "Planerische Höhenbeschränkungen in Windenergiebereichen ausschließen" formuliert eindeutig, dass planerische Höhenbeschränkung innerhalb der Windenergiebereiche unzulässig sind und dies auch ein Anpassungserfordernis für die kommunale Bauleitplanung darstellt. Die zusätzliche Nutzung weiterer EE-Technoligien innerhalb der Windenergiebereiche ist bereits durch die Vorgaben des Grundsatzes 10.2-17 LEP NRW und des § 249a BauGB definiert. Gemäß Grundsatz 10.2-17 LEP sind Windenergiebereiche besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freifächen-Solarenergie im Freiraum. § 249a BauGB sieht eine planungsrechtliche Privilegierung für Vorhaben vor, die der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dienen und sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Windenergieanlagen befinden. Die Vorrangfunktion der Windenergie ist in den Windenergiebereichen stets zu wahren. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien vermeidet im Sinne der Klarheit des Plans Redunanzen, sodass aus Sicht des Plangebers der Anregung entsprochen ist. Die Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergie obliegt nach Erreichen des Flächenbeitragswertes auch der kommunalen Planungsebene. Auf dieser Ebene können Einzelfälle lokal betrachtet werden.

1038982_013, Industrie- u. Handelskammer zu Köln	
Inhalt **Kap. 2.2. Nutzung Solarenergie (ab S. 61)** • Für den Ausbau von Freiflächen-PV befürwortet die IHK Köln, dass PV-Anlagen in konfliktarme Bereiche gelenkt und agrarstrukturell bedeutsamen Flächen damit gemieden werden. Vor dem Hintergrund eines möglichst technologieoffenen EE-Ausbaus sollten Synergieeffekte, wie z.B. „Agri- PV“ noch stärker in Betracht gezogen werden. • Die Regelung von PV und Solarthermie erfolgt im Regelfall in kommunalen Bauleitplänen, sodass sich für den Teilplan EE kein mittelbares Planerfordernis ergibt. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des LEP NRW obliegt es Kommunen, möglichst konfliktarme Flächen für Freiflächen-PV auszuweisen, um die Ausbauziele der Erneuerbaren Energien wirksam zu erreichen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird auf die Abwägung zur ID 1038982_007 verwiesen.

1038982_014, Industrie- u. Handelskammer zu Köln	
Inhalt **Kap. 2.3. Nutzung Biomasse (S. 63)** • Sämtliche Standorte für Biomasse-Anlagen sollten raumverträglich gesteuert werden. Hierzu sollten nur jene Standorte in Betracht kommen, die eine Nähe zu Abnehmern und der nötigen Versorgungsinfrastruktur aufweisen. Andernfalls kann ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen nicht gewährleistet werden.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Anregung stimmt mit der Intention des Grundsatzes 3 "Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern" überein.

1038982_015, Industrie- u. Handelskammer zu Köln	
Inhalt **Zu dem Umweltbericht:** Positiv zu werten ist, dass im Ergebnis für den Großteil der WEB schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Entsprechend sollten die Planungen zum EEAusbau zügig umgesetzt werden können. Ausweislich der Planungsunterlagen sind für 248 Windenergiebereiche mit einem Flächenumfang von 11.692 ha keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038982_016, Industrie- u. Handelskammer zu Köln	
Inhalt **Zur Begründung der textlichen Festsetzungen:** **Wind** • Zu Ziel 1: Die 1,8%-LEP-Vorgabe wird mit den vorliegenden Planungen erfüllt (373 Windenergiebereichen werden für die Nutzung der Windenergie auf insgesamt 16.407 ha ausgewiesen). • Für Planungssicherheit beim EE-Ausbau ist zentral, dass durch Festlegung als Vorranggebiet Raumnutzungsansprüche von Anlagen zur Nutzung der Windenergie gesichert und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden. • Im Hinblick auf die Abgrenzung der WEB erscheint es zielführend, dass zunächst bestehende kommunale WEB in den Planungen berücksichtigt werden und erst in einem zweiten Schritt neue Gebiete in Betracht kommen (einschließlich informeller kommunaler WE-Planungen, gleichwohl sich diese in jeweils unterschiedlichen Planungsstufen befinden können). • Mit Blick auf den Einschluss restriktionsreicherer Gebiete erscheint die beabsichtigte Forcierung der räumlichen Bündelung zu angrenzenden (restriktionsarmen) Gebieten sinnhaft.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Es wird darauf hingewiesen, dass der zweite Planentwurf 342 Windenergiebereiche vorsieht, die ingesamt 16.103 ha aufweisen.

1038982_017, Industrie- u. Handelskammer zu Köln	
Inhalt • Zu Ziel 2: In den festzulegenden Windenergiebereichen sollten planerische Höhenbeschränkungen ausgeschlossen werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb von Windanlagen bereits mit den Flächenplanungen zu gewährleisten. • Durch die militärischen Flugplätze Geilenkirchen und Nörvenich befinden sich im Regierungsbezirk Köln großflächige Bauhöhenbeschränkungen infolge des militärischen Luftfahrtbelangs (MVAZonen). Gemäß §§ 12 ff. LuftVG existieren zahlreiche Kriterien im Bereich des militärischen Flugverkehrs mit erheblichen Auswirkungen auf die Genehmigung von Windenergieanlagen, die bei der Planung von Windenergiebereichen berücksichtigt werden müssen. In diesen Bereichen kann ein wirtschaftlicher Betrieb von Windanlagen nicht hinreichend gewährleistet werden. Es erscheint daher fragwürdig, ob eine Ausweisung als WEB in diesen Gebieten tatsächlich zu einem bedeutsamen Zubau an Windenergie führt. • Ausweislich der Planungsunterlagen unterliegen etwa 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer wahrscheinlichen Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs. 30,4 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln unterliegen dabei einer voraussichtlichen Bauhöhenbeschränkung von maximal 250 m oder niedriger über der Geländeoberfläche. Als besonders problematisch erweist sich der Umstand etwaiger Bauhöhenbeschränkungen von 150 m und kleiner. Hierbei kann angenommen werden, dass eine wirtschaftliche Tragfähigkeit von Windenergieanlagen nicht mehr gegeben ist. Demzufolge sollten diese Teilbereiche als Potentialräume ausgeschlossen werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien enthält keine planerischen Höhenbeschränkungen und erfüllt damit die endabgewogenen Vorgaben des Ziels 10.2-3 LEP NRW. Die im Zuge der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung der Windenergiebereiche gewählte Höhe der gewählten Referenzanlage beträgt 250 m über der Geländeoberfläche. Bzgl. teilräumlicher Abweichungen wird auf Kapitel 4.1.1 und 4.1.3 der Begründung verwiesen. Um sicherzustellen, dass in den WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können, wurde darüber hinaus die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt (s. Begründung Kapitel 4.1.3). Das Ergebnis sind differenzierte Wirtschaftlichkeitswerte pro Fläche, die eine nachvollziehbare planerische Bewertung ermöglichen. Untersucht wurden solche WEB aus dem ersten Planentwurf, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren, sondern gänzlich neue Bereiche für die Windenergie darstellen. Auf Grundlage der Ergebnisse wurde der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien weiter angepasst und der Belang eines potenziellen wirtschaftlichen Anlagenbetriebs hinlänglich planerisch betrachtet. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien bzw. die festgelegten Windenergiebereiche sind gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben. Sollten sich WEB als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, ist eine Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien notwendig. Der Plangeber wertet die gewählte Vorgehensweise aufgrund der regionalen Gegebenheiten für raumordnerisch sinnvoll und sachgerecht.

1038982_018, Industrie- u. Handelskammer zu Köln	
Inhalt **Solar** • Zu Grundsatz 1: Dieser Grundsatz sieht eine Lenkung auf konfliktarme Flächen innerhalb der zur Verfügung stehenden Raumkategorien vor. Es sollte erzielt werden, dass die Kommunen in ihren kommunalen Bauleitplanungen ausreichende Flächen ausweisen, damit der lokale PV-Ausbau auch betriebswirtschaftlich rentabel und möglichst bürokratiearm realisiert werden kann. • Ausdrücklich begrüßt wird die Möglichkeit zur kombinierten Nutzung mit landwirtschaftlichen Belangen über sog. „Agri-PV-Anlagen“ – nicht zuletzt im Sinne eines möglichst technologieoffenen EE-Ausbaus. • PV-Planungen in sog. „benachteiligten Gebieten“, die für eine landwirtschaftliche Nutzung weniger attraktiv sind, sollten weiter forciert werden. Hintergrund ist, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen nur sehr geringe Standort-Anforderungen aufweisen und nach dem aktuellen EEG an sämtlichen Standorten förderfähig sind.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1038982_019, Industrie- u. Handelskammer zu Köln	
Inhalt **Biomasse** • Zu Grundsatz 3: Eine raumverträgliche Steuerung für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse erscheint zielführend. • Die Herstellung einer räumlichen Lenkung der Anlagen zielt ab auf einen räumlich-funktionalen Zusammenhang zwischen örtlicher Produktion und lokaler Abnahme der energetischen Nutzung von Biomasse. • Um einen betriebswirtschaftlich rentablen und möglichst bürokratiearmen Betrieb von Biomasse- Anlagen zu ermöglichen, sollten die Planungsvorgaben (v.a. Standortwahl und Leistungsgrenzen) nicht zu kleinteilig ausfallen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Den Anregungen wird durch die Planung entsprochen.

1038982_020, Industrie- u. Handelskammer zu Köln	
Inhalt **IV. Fazit** Die Wirtschaft im Kammerbezirk der IHK Köln steht dem Teilplan EE insgesamt überwiegend positiv gegenüber. In der Gesamtbetrachtung sind von den aktuellen Planungen keine negativen Beeinträchtigungen für die gewerbliche Wirtschaft im Kammerbezirk der IHK Köln zu erwarten. Zur Erreichung eines zielgerichteten Ausbaus der Erneuerbaren Energien erscheinen die Planungen sinnhaft und sollten zügig forciert werden. Gleichwohl müssen ausreichende Netz- und Speicherkapazitäten zur Verfügung stehen, damit der EE-Ausbau auch zu einer verlässlichen Energieversorgung beiträgt. Es sollte geprüft werden, ob weitere Gebiete als Beschleunigungsgebiete in Betracht kommen könnten, damit der EE-Ausbau im Regierungsbezirk Köln möglichst kosteneffizient und bürokratiearm umgesetzt werden kann. Zentral ist, dass die im Teilplan EE ausgewiesenen Windenergiegebiete auch tatsächlich für moderne Windenergieanlagen geeignet sind., d.h. ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen muss mit ausgewiesenen den Flächen gewährleistet werden.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden die wichtigsten Punkte der Stellungnhame wiederholt. Dabei werden keine neuen Anregungen oder Bedenken hervorgebracht.

AZ: BET_300000_1

Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 32

1038294_001, Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 32

Inhalt	Abwägung
Die Höhere Naturschutzbehörde (Dezernat 51) hat eine Stellungnahme abgegeben, welche Sie bitte der Anlage entnehmen. Darüber hinaus hat die Bezirksregierung Arnsberg keine Anregungen oder Bedenken. Die Abteilung 6 "Bergbau und Energie" gibt ggfs. eine eigene Stellungnahme ab, da diese auch separat von Ihnen beteiligt wurde. Falls die Übersendung aktueller Geodaten gewünscht ist, bitte ich Sie, sich an die Kartografie des Dezernates 32 zu wenden.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Hinsichtlich der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038294_002 und 1038294_003 verwiesen.

1038294_002, Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 32

Inhalt

Als höhere Naturschutzbehörde nehme ich zu dem o.g. Verfahren für die Gesamtstellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt Stellung:

Bei dem Web REI_01 kann eine Betroffenheit, die erhebliche Umweltwirkungen nach sich zieht, nicht ausgeschlossen werden. Das NSG Benze und Binsenbach (Kreis Olpe, OE-048) kann durch zu geringen Abstand (< 375m: hier 294m) betroffen werden. Ein Schutzziel, ist der Erhalt von vernässten Bereichen und die Förderung der Wiedervernässung. Die naturnahen Bäche mit ihren Feuchtgrünlandkomplexen sind zu erhalten. Das NSG dient als Verbindungsfläche zur Sicherung des Biotopverbandes. Auf den nachfolgenden Ebenen müssen die Schutzziele, hier im Bereich der Erschließung für die Windenergieanlagen, erneut betrachtet werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet.

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Im Prüfbogen des WEB REI_01 wird die Betroffenheit des NSG OE-048: Benze und Binsenbach (Umfeld) innerhalb des 375m-Prüfbereichs des NSG und die damit einhergehenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das betroffene

	Naturschutzgebiet.

1038294_003, Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 32

Inhalt

Bei dem Web REI_05 kann eine Betroffenheit, die erhebliche Umweltwirkungen nach sich zieht, nicht ausgeschlossen werden. Das NSG Silberkuhle (Kreis Olpe, OE-044) kann durch einen zu geringen Abstand (< 375m: hier 75m) betroffen werden. Ein Schutzziel, ist der Erhalt der standorttypischen Lebensräume, insbesondere der Quellmoorkomplexe. Das NSG ist eine Kernfläche zur Sicherung des Biotopverbandes. Vernässte Bereiche sind zu erhalten und die Wiedervernässung auf entwässerten Standorten ist zu fördern. Das NSG knüpft direkt an das NSG Puhlbruch/ Silberkuhle (GM-058) an. Auf den nachfolgenden Ebenen müssen die Schutzziele, hier im Bereich der Erschließung für die Windenergieanlagen, erneut betrachtet werden.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Im Prüfbogen REI_05 wird die Betroffenheit der Naturschutzgebiete OE-044: NSG Silberkuhle sowie GM-058: NSG Puhlbruch/Silberkuhle innerhalb des 375 m-Prüfradius um WEB REI_05 sowie die hieraus resultierenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dokumentiert. Die Beschreibung und Bewertung der

	voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die im WEB-Prüfradius verorteten Naturschutzgebiete und deren Schutzziele. Zudem sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen (vgl. Kapitel 6 und 7 des Umweltberichts).

1038294_004, Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 32	
Inhalt Um Übersendung einer Durschrift der Gesamtstellungnahme für unsere Akten wird gebeten.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Eine Durchschrift erfolgt aufgrund verfahrensökonomischer Gründe nicht. Alle verfahrensrelevanten Unterlagen werden im Laufe des weiteren Verfahrens und nach dessen Abschluss digital zur Verfügung gestellt.

AZ: BET_311000_1

Gemeinde Wenden

1038743_001, Gemeinde Wenden

Inhalt

Im Namen der Gemeinde Wenden geben wir folgende Stellungnahme zum o.g. Verfahren ein:

1. Im Zuge der Regionalplanneuaufstellung der Bezirksregierung Arnsberg ist im Regionalplanentwurf im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Wenden an der Grenze zur Gemeinde Reichshof ein potenzieller WEB dargestellt. (Blatt 16). Für diesen WEB gibt es bereits die konkrete Planung eines Vorhabenträgers für den Bau von 7 WEA (siehe Anlageplan). Setzt man diesen WEB in Beziehung zu den 3 geplanten WEB der Regionalplanung Köln im grenznahen Bereich (REI_01, REI_05, REI_06), kann sich eine Umzingelungswirkung für die betroffenen Ortslagen Büchen, Huppen, Schwarzbruch und Bebbingen ergeben. Wir bitten, dies als planungsrelevanten Belang zu prüfen und in die Abwägung mit einzubeziehen.
2. Wir geben außerdem noch den Hinweis, dass in diesem Bereich früher Bergbau umgegangen ist. Wir gehen davon aus, dass die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, eine entsprechende Stellungnahme hierzu im Verfahren abgeben wird.

[Anlagen]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert.
Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind.
Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt sind. Zugleich sollen auch bereits bestehende Windparks und kommunale Flächenausweisungen, die nicht den regionalplanerischen Potenzialflächen entsprechen, festgelegt werden (vgl. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW). In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen.
Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden.
Mit der plangebietsübergreifenden, schematischen Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung wurde diesem Konflikt Rechnung getragen (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2). Die gewählte Methode zur Bewertung einer kritischen Umfassung von Ortslagen ist geeignet, den Flächenbeitragswert in der Planungsregion Köln zu erbringen.

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an dem obergerichtlich anerkannten Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um die Umzingelung einzelner Ortslagen zu ermitteln.

Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger

	berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht. Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Ortslagen wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete. Eine Umzingelung der Ortschaften der Gemeinde Wenden ist durch die geplanten WEB nicht gegeben. Es werden Hinweise/Bedenken zu (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte. Hinsichtlich der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038483_001 bis 1038483_007 verwiesen.

AZ: BET_312000_1

Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32

1038159_001, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32

Inhalt	Abwägung
Dezernat 26 (Luftverkehr): Folgende von meinem Haus genehmigte Flugplätze sind von der Planung betroffen: **Verkehrsflughafen Köln-Bonn:** BOR 07 Der nördliche Teil der Fläche liegt im Bauschutzbereich des Flughafens gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), im An- und Abflugsektor auf die Bahn 06. Eine Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich wird für möglich gehalten, aufgrund der Lage ist jedoch mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. BOR 06 Diese Fläche liegt gänzlich im Bauschutzbereich. Die Ausführungen zu BOR_07 gelten hier analog. BOR 05 Die nördlichen 2/3 der Fläche liegen ebenfalls im Bauschutzbereich. Die Ausführungen zu BOR_07 gelten analog. BOR 04 Die östliche Hälfte der Fläche liegt ebenfalls im Bauschutzbereich. Die Ausführungen zu BOR 04 gelten analog.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1038159_002, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **<u>Verkehrslandeplatz Dahlemer-Binz:</u>** <u>DAH 08</u> Die Fläche liegt ca. 1,74 km nordwestlich des Flugplatzes, der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt ca. 475 m. Die Fläche befindet sich zwischen den beiden Ein- und Ausflugkorridoren in bzw. aus der Platzrunde. Die nötigen Mindestabstände werden somit auch bei Rotor-Out eingehalten. Es ist sicherzustellen, dass ein sicherer Ein- und Ausflug in bzw. aus der Platzrunde weiterhin möglich ist und es aufgrund der Bestandsanlagen nicht zu einer Hindernisverdichtung kommt. In der späteren Einzelfallprüfung ist daher nicht auszuschließen, dass einzelne Anlagen abgelehnt werden können. <u>DAH 12</u> Die Fläche liegt ca. 2,9 km westlich des Flugplatzes. Der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt etwa 1,11 km. Die Mindestabstände werden somit eingehalten. Die Fläche verläuft an der Grenze eines der Ein- und Ausflugkorridore zur Platzrunde. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Korridorbreite nicht verkleinert wird.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1038159_003, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **<u>Sonderlandeplatz Bergneustadt „Auf dem Dümpel“:</u>** <u>BER 01</u> Die Fläche liegt ca. 2,1 km westlich des Flugplatzes, der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt ca. 920 m. Gegen die Darstellung dieser Fläche bestehen keine Bedenken.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038159_004, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **<u>Sonderlandeplatz Meinerzhagen:</u>** <u>MAR 01</u> Die Fläche liegt ca. 1,9 km südwestlich des Flugplatzes, der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt ca. 914 m. Gegen die Darstellung dieser Fläche bestehen ebenfalls keine Bedenken.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038159_005, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **UL-Sonderlandeplatz Heinsberg-Aphoven** HS WDF 01 Die Fläche liegt ca. 1,4 km nördlich des Flugplatzes, der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt ca. 820 m. Der Mindestabstand zur Platzrunde wird damit unterschritten. Es ist sicherzustellen, dass neue Anlagen nicht näher an den Flugplatz heranrücken und es nicht zu einer Verschlechterung der Hindernissituation am Flugplatz kommt. Die Abstände der Anlagen des bestehenden Windparks zur Platzrunde wurden seinerzeit abgestimmt und sind geradeso tolerabel. Diese Fläche betrifft ebenfalls das Modellfluggelände Waldfeucht (siehe hierzu Abschnitt „Modellfluggelände“).	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1038159_006, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **UL-Sonderlandeplatz Erkelenz-Kückhoven** ERK 06 Die Fläche liegt ca. 1,3 km südlich des Flugplatzes, der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt ca. 750 m. In dem östlichen Teil der Fläche stehen bereits Windkraftanlagen, die Errichtung war jedoch teilweise nur unter Auflagen (bspw. einer zeitweisen Abschaltung der Anlage) möglich. Es ist sicherzustellen, dass es nicht zu weiteren Beeinträchtigungen des Flugverkehrs aufgrund einer Hindernisverdichtung kommt. Daher ist nicht auszuschließen, dass es im späteren Genehmigungsverfahren zu Ablehnungen von weiteren Windkraftanlagen in diesem Bereich kommen kann. Diese Fläche betrifft ebenfalls das Modellfluggelände Erkelenz (siehe hierzu Abschnitt „Modellfluggelände“).	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1038159_007, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **UL-Sonderlandeplatz Linnich-Boslar** JÜL LIN 02 Die Fläche liegt unmittelbar südöstlich des Flugplatzes und entlang der Platzrunde. Innerhalb der Fläche wurden bereits Windkraftanlagen errichtet. Dies hat jedoch zu starken Einschränkungen bezüglich des Flugbetriebes geführt. Im Umkreis des Flugplatzes wurden bereits Anlagen abgelehnt, da nach Erstellung eines flugbetrieblichen Gutachtens eine Gefährdung des Flugbetriebs nicht ausgeschlossen werden konnte. Demnach ist nicht auszuschließen, dass weitere Windkraftanlagen im Umfeld des Flugplatzes im späteren Genehmigungsverfahren abgelehnt werden. Sollte an der Darstellung dieser Fläche festgehalten werden, ist sicherzustellen, dass neue Windenergieanlagen nicht näher an den Platz heranrücken als die Bestandsanlagen und es nicht zu weiteren Einschränkungen aufgrund einer Hindernisverdichtung kommt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Der in Rede stehende Windenergiebereich (WEB) ist zusätzlich ein durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigtes kommunales Windenergiegebiet, das eine Vielzahl an moderner Windenergieanlagen beihnaltet.

1038159_008, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt TIT 02 Diese Fläche liegt ebenfalls entlang der Platzrunde. Der Mindestabstand zur Platzrunde beträgt hier 470 m. Es gilt entsprechend der Ausführung zu JÜL_LIN_02, dass es nicht zu weiteren Einschränkungen des Flugbetriebes kommen darf.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1038159_009, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt JÜL_TIT_02 Auch diese Fläche liegt entlang der Platzrunde. Der Mindestabstand beträgt hier 280 m. Die Ausführungen zu JÜL_LIN_02 gelten hier analog.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Der in Rede stehende Windenergiebereich (WEB) ist zusätzlich anteilig ein durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigtes kommunales Windenergiegebiet, das eine Vielzahl an moderner Windenergieanlagen beihnaltet.

1038159_010, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **<u>Segelfluggelände Düren Hürtgenwald</u>** <u>HGW_02</u> Die Fläche liegt ca. 1,35 km nördlich des Segelflugplatzes. Der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt etwa 600 m. Der Mindestabstand (Kurventeil) wird unterschritten. Es ist sicherzustellen, dass ein sicherer Ein- und Ausflug in bzw. aus der Platzrunde weiterhin möglich ist. Im Hinblick auf die bestehende Hindernissituation (bestehende Windkraftanlagen westlich der Fläche HGW_01) rege ich an, da die Fläche von ihrem Ausmaß vermutlich nur für eine Einzelanlage ausreicht, die Fläche entsprechend anzupassen, dass der Mindestabstand zum Kurventeil der Platzrunde eingehalten wird.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der in Rede stehende Windenergiebereich (WEB) ist zusätzlich vollständig ein durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigtes kommunales Windenergiegebiet. Darüber hinaus werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1038159_011, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **Segelfluggelände Bergheim** BM_03 Die Fläche liegt ca. 1,25 km östlich des Segelflugplatzes. Der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt etwa 480 m. Bei der Ausweisung der Fläche ist sicherzustellen, dass neue Windkraftanlagen nicht näher an den Platz heranrücken als die Bestandsanlagen. Deren Standorte wurden seinerzeit mit meinem Haus abgestimmt. In diesem Sinne ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Hindernisverdichtung kommt, die den sicheren Ein- und Ausflug in bzw. aus der Platzrunde gefährdet.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Der in Rede stehende Windenergiebereich (WEB) ist zusätzlich ein durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigtes kommunales Windenergiegebiet, das eine Vielzahl an moderner Windenergieanlagen beihnaltet.

1038159_012, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt BM_05 Die Fläche liegt ca. 1,35 km nordöstlich des Segelflugplatzes. Der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt etwa 570 m. Die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Fläche würde (unter Berücksichtigung der Darstellung der Fläche BM_03 und der Bestandsanlagen in diesem Bereich) den Ein- und Ausflug in bzw. aus der Platzrunde gefährden und das Erreichen von Thermiksuchgebieten deutlich erschweren. Es muss sichergestellt sein, dass der Flugbetrieb am Segelflugplatz im genehmigten Umfang weiterhin möglich bleibt. Daher ist eine Darstellung der Fläche BM_05 als Windenergiebereich aus flugbetrieblicher Sicht nicht geeignet. Sollte an einer Darstellung dieser Fläche festgehalten werden, bitte ich den südlichen Teil Fläche zu entfernen, sodass zwischen BM_05 und BM_03 mindestens ein Korridor für den Flugbetrieb verbleibt.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BM_05 wird aufgrund luftfahrtrechtlicher und militärischer Belange zurückgenommen.

1038159_013, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **Hubschraubersonderlandeplatz Kreiskrankenhaus Mechernich** MEC_09 Die Fläche liegt südwestlich eines der An- und Abflugsektoren des Hubschrauberlandeplatzes in einem Abstand von ca. 550 m. Grundsätzlich bestehen gegen die Darstellung der Fläche als Windenergiegebiet keine Bedenken.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038159_014, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **Modellfluggelände** Hinsichtlich der folgenden Modellfluggelände wird gebeten, bei der späteren Festlegung konkreter Anlagenstandorte auf die weiteren Flugmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen, um einen Weiterbetrieb zu ermöglichen. Dies gilt umso mehr, wenn die betroffenen Vereine Eigentümer der entsprechenden Flächen sind. Es wird daher um Aufnahme entsprechender Hinweise in die Begründungen zu Festlegung der betroffenen Flächen gebeten. Folgende Flächen überlagern bzw. tangieren Modellfluggelände (MFG): • ERK_06: MFG Erkelenz Tenholt (Wegen bereits im Genehmigungsverfahren befindlicher Windkraftanlagen wird der Flugraum des Geländes gerade umgeplant.) • HS_WDF_01: MFG Waldfeucht • ALD_JÜL_02: MFG Jülich • ALD_ESC_01: MFG Eschweiler Kinzweiler • ELS_NDZ_TIT_01: MFG Elsdorf • BM_PUL_01: MFG Pulheim-Stommeln (Der Verein strebt jedoch einen Umzug des Geländes an.) • ERF_WEI_02: MFG Erftstadt Friesheim • ERF_EU_ZÜL_01: MFG Zülpich Wichterich • EU_02: MFG Euskirchen Wißkirchen • RHE_SWI_02: MFG Swisttal Miel • RAD_01: MFG Radevormwald LSC • SEL_07: MFG Selfkant • KER_01: MFG Kerpen-Blatzheim • ERF EU ZÜL_01: MFG Zülpich-Wichterich	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1038159_015, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32

Inhalt

Die Ausführungen in der Tabelle „Ausschlusskriterien des Themengebiets Verkehr“ auf den Seiten 48ff. der Begründung sind nicht ganz korrekt. Die folgenden Punkte sollten entsprechend angepasst werden:

Zu dem Punkt „Bauschutzbereiche und Hindernisbegrenzungsflächen um Verkehrsflughäfen“:

Der Verkehrsflughafen Köln-Bonn besitzt einen Bauschutzbereich gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Es ist richtig, dass innerhalb des Bauschutzbereichs ab Erreichen der zustimmungspflichtigen Höhe Bauwerke nur mit luftrechtlicher Zustimmung zum Genehmigungsverfahren bzw. nur mit luftrechtlicher Genehmigung errichtet werden dürfen. Die Ausmaße des Bauschutzbereichs gem. § 12 LuftVG sind jedoch größer als 4 km.

Einen Radius von bis zu 4 km hat der beschränkte Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG, welcher an einigen Verkehrslandeplätzen zu finden ist. Im Regierungsbezirk Köln besitzen die Verkehrslandeplätze Aachen-Merzbrück und Bonn-Hangelar einen beschränkten Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG.

Hindernisbegrenzungsflächen nach den geltenden Regelwerken gibt es hingegen an allen Flugplätzen. Der Radius von 4 km ist hier angemessen.

Bauwerke außerhalb von Bauschutzbereichen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung zum Genehmigungsverfahren bzw. der luftrechtlichen Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG. Dies schließt die genannte standort- und anlagentypengenaue Einzelfallprüfung ein.

Zu dem Punkt „Bauschutzbereiche um Sonderlande- und Segelflugplätze und Flughäfen“:

Der Begriff „Flughafen“ wird nur für Verkehrsflughäfen (Verkehrsflughafen Köln-Bonn) verwendet. Die weiteren Kategorien sind Verkehrslandeplätze (siehe obiger Abschnitt), Sonderlandeplätze, Hubschraubersonderlandeplätze, UL-Sonderlandeplätze und Segelfluggelände.

In der Ausführung wird auch hier von Bauschutzbereichen gesprochen. Der Begriff „Bauschutzbereich“ meint jedoch den gem. §§ 12, 17 LuftVG festgelegten Bauschutzbereich. Daher ist der Begriff in diesem Abschnitt irreführend.

Innerhalb des Kapitels zum militärischen MVA ab Seite 78ff. der Begründung sind ähnliche Formulierungen aufgefallen. Diese sollten ebenfalls angepasst werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Begründung wird entsprechend fortgeschrieben.

1038159_016, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **<u>Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung):</u>** Aus Sicht der Agrarstruktur bestehen keine Bedenken. Ich mache darauf aufmerksam, dass folgende von der Bezirksregierung Düsseldorf (im Regierungsbezirk Köln) bearbeitete Flurbereinigungsverfahren von zukünftigen Windenergiebereichen betroffen sind: • Fortuna-Garsdorf IV • Königshovener Höhe - Teilgebiet West • Garzweiler Feld, allesamt Verfahren auf rekultivierter Tagebaufläche. In den genannten Flurbereinigungsverfahren ist der Flurbereinigungsplan noch nicht aufgestellt. Die Eigentumsverhältnisse werden sich grundlegend ändern. Die derzeitige Grundstücksstruktur bezieht sich noch auf die Topographie vor bergbaulicher Inanspruchnahme. Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt gemäß der rekultivierten Landschaftsstruktur und weicht von der Grundstücksstruktur ab. Bedenken bestehen aus Sicht der Flurbereinigung nicht. Aufgrund der beabsichtigten Neuordnung der Eigentumsverhältnisse wird Projektierern von Windenergieanlagen empfohlen, sich rechtzeitig mit der Flurbereinigungsbehörde abzustimmen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen / zu einer nachgeordneten Planung gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1038159_017, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **<u>Dezernat 52 (Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -):</u>** <u>Sachgebiet 52.03 - Abfallbehandlungsanlagen, Läger:</u> Der aktuelle Planungsstand für EE sieht neue Plangebiete an den Gebietsgrenzen zu Mönchengladbach und zum Rhein-Kreis Neuss vor (insb. nördliche Bereiche des Kreises Heinsberg und des Rhein-Erft-Kreises). Trotz der Grenzlage sind weiterhin Abstände von deutlich mehr als einem km auf die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen in meiner Zuständigkeit vorhanden. Etwaige Auswirkungen durch die Planung sollten sich somit nicht ergeben. Ich verweise weiter auf meine bisher abgegebenen Stellungnahmen zur Planung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln und erhebe dementsprechend keine Bedenken. <u>Sachgebiet 52.05 - Abfallablagerung:</u> Das Sachgebiet 52.05 hält an der Stellungnahme vom 17.05.2023 fest. <u>Sachgebiet 52.06 - Altlasten, Bodenschutz:</u> Für das Sachgebiet 52.06 melde ich aufgrund der fehlenden räumlichen Zuständigkeit im Regierungsbezirk Köln Fehlanzeige.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038159_018, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **<u>Dezernat 53 (Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz -, Koordinierung Regional-Initiative Wind):</u>** Meine Anregungen/Hinweise aus den vorlaufenden Beteiligungen sind nicht aktiv, d.h. für mich auffindbar in den textlichen Ausführungen beachtet worden. Dennoch ergibt sich für mich hier keine Notwendigkeit weiterer Ausführungen oder Forderungen. Größere Biogasanlagen sollen zudem in GIB-Gebieten angesiedelt werden. Insofern ist eine Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung von größeren Biogasanlagen durch WEA aufgrund des erforderlichen Abstandes zu diesen Gebieten wohl nach Prüfung durch die BR Köln für diesen Regionalplan nicht vorhanden. Aufgrund der Anlage 1-3 Erläuterungskarte habe ich aufgrund des großen Maßstabes sowie ohne genauere geografische Basis, d.h. soweit dadurch bedingt möglich, keine Betriebsbereiche entsprechend § 3 Abs. 5a BImSchG auf dem Gebiet des Düsseldorfer Regionalplanes ausmachen können, die nahe an den im Kölner Regionalplan geplanten Flächen für die Windenergie liegen und entsprechend durch Schadensfälle an den WEA betroffen sein könnten. Von daher habe ich keine Bedenken oder Anregungen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038159_019, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32

Inhalt	Abwägung
<u>Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz):</u> Die Stellungnahmen der Sachgebiete Rohrfernleitungen und Grundwasser/ Wasserversorgung, Dezernat 54A (ehemals Sachgebiet 54.2), vom 17.05.2023 zur Frühzeitigen Unterrichtung und 28.03.204 zum Scoping gelten weiterhin.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann. In Bereichen, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenenergieanlagen vorgeprägt sind, kann es zu Abweichungen von dieser Regel kommen (vgl. Kapitel 4.1.2 der Begründung). Denn generell ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Schutzzone II im Einzelfall zulässig sein kann. Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser

	genehmigungsfähig sind.

1038159_020, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt Aus Sicht meiner Fachdezernate 32 (Regionalentwicklung), 35 (Denkmalangelegenheiten) und Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) werden keine weiteren Anregungen gegeben.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_314000_1	
Stadt Mönchengladbach	
1037477_001, Stadt Mönchengladbach	
Inhalt Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien erstattet die Stadt Mönchengladbach Fehlanzeige.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Fehlanzeige gemeldet.

AZ: BET_316000_1	
Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege	
1037288_001, Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege	
Inhalt Die Stadt Solingen hat im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien keine Belange zu übermitteln.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_318000_1	
Kreis Mettmann	
1038670_001, Kreis Mettmann	
Inhalt Hinsichtlich der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln - Veröffentlichung des Planentwurfs und Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW - werden aus Sicht des Kreises Mettmann keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert

AZ: BET_320000_1

Stadt Monheim

1038032_001, Stadt Monheim

Inhalt

Ich bedanke mich für die Beteiligung der Stadt Monheim am Rhein an der Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, die mich mit Ihrem Schreiben vom 13.01.2025 per Mail erreichte. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung und Förderung der erneuerbaren Energien, insbesondere der Wind-, Solar- und Bioenergien, unter Berücksichtigung von Umwelt- und Siedlungsaspekten. Durch die Festlegung geeigneter Flächen für erneuerbare Energien soll ein geordneter und konfliktarmer Ausbau ermöglicht werden, der sowohl den Klimaschutzzielen als auch den Interessen von Natur- und Landschaftsschutz gerecht wird. Wie bereits in der Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein vom 16.05.2023 dargelegt, hat die Stadt Monheim am Rhein in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Energieversorger, der MEGA GmbH, eine Potenzialflächenanalyse für Windenergieanlagen durchgeführt. Dabei wurden geeignete Bereiche für Windenergieanlagen identifiziert, um eine geordnete Errichtung dieser Anlagen mit größtmöglichem Nutzen auf kommunaler Ebene zu steuern. Diese Flächen befinden sich hauptsächlich entlang der Autobahn A 59 sowie an den Stadtgrenzen zu Langenfeld und Leverkusen. Derzeit befinden sich sechs Bebauungspläne im Stadtteil Monheim sowie die 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monheim am Rhein in Aufstellung, um durch die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen die planungsrechtliche Grundlage für Windenergieanlagen unabhängig von der Planung der Bezirksregierung Düsseldorf zu schaffen.

Darüber hinaus wurde ein Genehmigungsantrag gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur Nutzung von Windenergie im Stadtteil Monheim, angrenzend an Leverkusen-Hitdorf, gestellt. Weitere Genehmigungsanträge sind im ersten Halbjahr 2025 geplant

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden allgemeine Informationen und Hinweise zur räumlichen Entwicklung vorgebracht.

Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038032_002, Stadt Monheim

Inhalt

Bei der Planung wird eng mit der Stadt Leverkusen zusammengearbeitet, die im Bereich des Ortsteils Hitdorf ebenfalls Potenziale für Windenergieanlagen nachweisen konnte. Die identifizierten Potenzialflächen sowie weitere Informationen zu den geplanten Windenergieanlagen erhalten Sie unter https://www.nachhaltig-elektrisieren.de/. Die Stadt Monheim am Rhein begrüßt die Zielsetzung, den Anteil erneuerbarer Energien zu steigern, und sieht in einer regional abgestimmten Planung einen wichtigen Schritt zu einer nachhaltigen Energieversorgung. Umso verwunderter stelle ich fest, dass die fortgeschrittenen Planungen der Stadt Leverkusen keinen Einzug in die Planung gefunden haben. In der Begründung des Teilplans wurden allgemeine Ausschlusskriterien für „Tabu-Zonen" gelistet und begründet. Spezifische Flächenausweisungen für die Gemeinden oder nachvollziehbare Darstellungen in Karten fehlen indes. Zu diesen schriftlich fixierten Ausschlusskriterien zählen unter anderem Mindestabstände von 700 m zu Wohngebieten, Kliniken und allgemeinen Siedlungsbereichen. Dieser Abstand ist vor dem Hintergrund des § 249 Abs. 10 BauGB nicht sachgerecht. Hier wird von einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe gesprochen, welcher grundsätzlich keine erdrückende Wirkung entfalte. Aufgrund der technischen Neuerungen der modernen Windenergieanlagen genügt auch vor dem Hintergrund des Immissionsschutzes ein solcher Abstand. Weiterhin sind 75 m zu Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten. Meines Wissens liegen Naturschutzgebiete im Bereich Hitdorf nicht vor.

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde für die Potenzialflächenuntersuchung der Stadt Leverkusen angefertigt. Meines Wissens liegen demnach keine unüberwindbaren Hinderungsgründe für die Errichtung von Windenergieanlagen vor. Aufgrund des § 2 EEG liegen der Betrieb und die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Der Ausschluss bereits auf verallgemeinernder planerischer Ebene steht besonders im Fokus. Zumeist bieten alle Fachgesetze Ausnahmen- und Befreiungsmöglichkeiten. Ein pauschaler Ausschluss auf der Planungsebene ist deshalb verfrüht und sollte nur bei eindeutigem Vorliegen von unüberwindbaren Hindernissen herangezogen werden. Aus diesen Gründen halte ich die Flächenausschlüsse im Bereich Leverkusen-Hitdorf in direkter Nachbarschaft zur Stadt Monheim am Rhein für nicht nachvollziehbar.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird das angeregte Gebiet durch folgende Ausschlusskriterien überlagert:
Unterschreitung des Abstandes zu Freileitungen
Unterschreitung des Abstandes zu gesetzlich geschützten Biotopen
Unterschreitung des Abstandes zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur

	Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038032_003, Stadt Monheim	
Inhalt Hinsichtlich der Nutzung von Solar- und Bioenergie kann ich Ihnen keine Hinweise geben. Entsprechende Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Folglich liegen keine weiteren Informationen vor, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038032_004, Stadt Monheim	
Inhalt Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnehmende wird als zu beteiligende öffentliche Stelle gem. § 9 ROG geführt, sodass eine Beteiligung im weiteren Verfahren sichergestellt ist.

AZ: BET_321000_1	
Rhein-Kreis-Neuss	
1039095_001, Rhein-Kreis-Neuss	
Inhalt Der vorgelegte Planentwurf wurde aus wasser-, immissionsschutz- sowie aus landschaftsrechtlicher Sicht geprüft. Seitens des Rhein-Kreises Neuss werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_322000_1	
Stadt Dormagen	
1037097_001, Stadt Dormagen	
Inhalt Die Stadt Dormagen erhebt keine Bedenken gegen die geplanten Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_323000_1

Stadt Grevenbroich

1038961_001, Stadt Grevenbroich

Inhalt	Abwägung
Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 13.01.2025 habe ich folgende Stellungnahmen abzugeben. **1. Stadtbetriebe Grevenbroich AöR, Bereich 4 – Straßenbau und Verkehr:** Bezug nehmend auf die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln grenzen die geplanten Beschleunigungsgebiete der Windenergiegebiete BED 4 und BED 5 unmittelbar an das Stadtgebiet Grevenbroich (s. Lageplan). Es bestehen seitens des Bereiches Straßenbau keine grundsätzlichen Bedenken. Für die nachfolgenden Plangenehmigungsverfahren wird für den Fall, dass analog zu den bereits bestehenden Gebieten auf der Königshovener Höhe für die Erschließung und den Netzanschluss der Gebiete städtische Wirtschaftswege und Straßen genutzt werden müssen der Abschluss von Wegerechtsund Kabelverträgen mit den Betreibern der Windenergieanlagen erforderlich. [Abbildung]	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1038961_002, Stadt Grevenbroich	
Inhalt **2. Stadt Grevenbroich, Fachbereich 61 – Stadtplanung und Bauordnung:** Mit Schreiben vom 13.01.2025 wurde die Stadt Grevenbroich über die Veröffentlichung des Planentwurfs und die Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln informiert. Die Stadt Grevenbroich im Regierungsbezirk Düsseldorf grenzt im Südwesten an die Stadt Bedburg, welche dem Regierungsbezirk Köln zuzuordnen ist. Die Stadt Grevenbroich hat im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplans „Steuerung der Windenergie“ die Windenergiebereiche des geltenden Regionalplans Düsseldorfs in die kommunale Flächennutzungsplanung übernommen und Konzentrationszonen (Rotor-In-Flächen) mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dargestellt. In dem nun vorgelegten Planentwurf des sachlichen Teilplans sind nun weitere, über die bestehenden Konzentrationszonen der Stadt Bedburg hinausgehende, Windenergiebereiche (Vorranggebiete) als Rotor-Out-Flächen vorgesehen. Die Stadt Grevenbroich bittet, aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den geplanten Windenergiebereichen um Rotor-Out-Flächen handelt, dass ein angemessener Abstand (mindestens 75 m) zur Stadtgrenze eingehalten wird.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Eine Verortung von Windenergiebereichen (WEB) ohne einen pauschalen Abstand zu innerstaatlichen Gebietseinheitsgrenzen wird vom Plangeber im Sinne einer überörtlichen und abgestimmten Raumordnung begrüßt. Das Vorhgehen des Plangebers des Regierungsbezirks Düsseldorf ist nachvollziehbarerweise identisch: es werden Windenergiebereiche (WEB) unmittelbar auf den Grenzen der Gebietseinheiten zum Regierungsbezirk Köln verortet. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien legt keine Anlagenstandorte fest. Etwaige Detailabstimmungen, die sich aufgrund der Rotor-out-Flächen ergeben können, sind anlagen- und standortspezifisch im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu thematisieren.

1038961_003, Stadt Grevenbroich

Inhalt

3. Stadtbetriebe Grevenbroich AöR, Bereich 3 – Grün / Umwelt / Klima:

Im Rahmen der Veröffentlichung des Planentwurfs zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für den Regionalplan Köln und der damit verbundenen Beteiligung nach den Vorgaben des § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW möchten wir die nachstehenden Anmerkungen und Ergänzungen zur weiteren Planung einbringen.

1. Kollisionsflächen im Kontext der kommunalen Wärmeplanung

Die derzeitige Planung für die Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet Grevenbroich befindet sich noch in der Erarbeitungsphase. Gegenwärtig ist noch nicht abschließend geklärt, welche Stadtteile zukünftig an das Fernwärmenetz angeschlossen werden sollen. Aktuell besteht eine bestehende Anbindung zur Fernwärmeversorgung in den Stadtteilen, die durch die ansässigen Kraftwerke Neurath sowie den ehemaligen Standort Frimmersdorf versorgt werden. Die genaue Ausweitung des Netzes wird derzeit in einer umfassenden Potenzialanalyse der kommunalen Wärmeplanung untersucht. Ein besonders relevanter Aspekt dieser Planungen ist die Einbeziehung der künftigen „Hyperscaler“- Standorte, die als potenzielle Fernwärmequellen identifiziert wurden. Die Abwärme dieser Rechenzentren bietet eine wertvolle Ressource für die lokale Wärmeversorgung und sollte in die Planungen der kommunalen Wärmeinfrastruktur einfließen. Hinsichtlich der Infrastrukturplanung sind derzeit noch keine abschließenden Angaben zu den konkreten Verläufen der Versorgungsleitungen möglich. Die vorhandenen Bestandsleitungen sollen jedoch, soweit dies mit der zukünftigen Fernwärmeversorgung über Abwärme kompatibel ist, weiterhin genutzt werden. Eine detaillierte Analyse des Bestandsnetzes hinsichtlich seiner Qualität und Eignung für die zukünftige Nutzung wird derzeit durchgeführt. Da es sich um einen laufenden, dynamischen Prozess handelt, lässt sich derzeit kein konkreter Fertigstellungstermin für alle Anlagen festlegen. Es wird jedoch ein Zeitraum um das Jahr 2030 für die Fertigstellung der einzelnen Maßnahmen erwartet, mit dem Ziel, die Fernwärmeversorgung insbesondere in den Orten Frimmersdorf und Neurath zum 31.12.2029 nahtlos fortzuführen.

2. Freiflächensolaranlagen und Agri-PV-Projekte

Im Bereich der Freiflächenphotovoltaik soll gemäß des Klimaschutzkonzeptes, eine verstärkte Nutzung von Agri-PV-Anlagen anvisiert werden. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit lokalen landwirtschaftlichen Betrieben geschehen. Die ersten Pilotprojekte sollen vor 2030 anlaufen. Gleichzeitig wird auch die Identifikation weiterer geeigneter Standorte außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich sein, um die Potenziale der Freiflächenphotovoltaik voll auszuschöpfen. Diese Flächen müssen jedoch zunächst identifiziert und genauer auf ihre Eignung für Photovoltaikanlagen geprüft werden.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

3. Ausbau des Radverkehrs gemäß Klimaschutzkonzept Ein weiterer Aspekt der nachhaltigen Entwicklung in Grevenbroich betrifft den Ausbau des Radverkehrs. Im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes der Stadt wird ein Mobilitätskonzept erarbeitet, welches eine effiziente und klimafreundliche Gestaltung des Radverkehrsnetzes zum Ziel hat. Dieser Ausbau könnte zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme führen. Das Mobilitätskonzept befindet sich derzeit in der Planungsphase und soll voraussichtlich im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass die genannten Anmerkungen in die weitere Planung einfließen.	

AZ: BET_325000_1

Gemeinde Rommerskirchen

1038918_001, Gemeinde Rommerskirchen

Inhalt

Mit Schreiben vom 13.01.2025 (Az.: 32.01-EE.FV-ÖfA-1) haben Sie die Gemeinde Rommerskirchen darüber informiert, dass der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner Sitzung am 20.12.2024 unter TOP 6 den Planentwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW beschlossen hat.

Aus Sicht der Gemeinde Rommerskirchen bestehen zu der vorgelegten Planung insoweit erhebliche Bedenken, als dass die visuelle Beeinträchtigung der Bürgerinnen und Bürger Rommerskirchens durch die Ausweisung der Windenergiebereiche BED_01, BED_02, BED_03, BED_04 und BED_05 (Stadt Bedburg), BM_01, BM_02, BM_03 und BM_05 (Stadt Bergheim), BM_PUL_01 (Stadt Bergheim und Stadt Pulheim) sowie PUL_01, PUL_02_PUL_03 und PUL_04 (Stadt Pulheim) im Zusammenhang mit bereits bestehenden Anlagen in diesem Bereich in negativer Art und Weise weiter verstärkt wird.

Der Regionalrat Düsseldorf hat im vergangenen Jahr die Aufstellung der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen) beschlossen, in deren Folge die Gemeinde Rommerskirchen eine der am stärksten betroffenen Kommunen im gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf ist. Im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens hat sich die Gemeinde Rommerskirchen klar gegen die in diesem Zusammenhang völlig unverhältnismäßig hohe Ausweisung von Windenergiebereichen im Gemeindegebiet (ca. 500 ha) positioniert (siehe nachfolgende Blätter 24 und 28 im Entwurf zur 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, Windenergiebereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen mit rotem Pfeil markiert):

[Abbildungen]

Auch die Gemeinde Rommerskirchen hält die erforderlichen Maßnahmen zum erfolgreichen Gelingen der Energiewende für unabdingbar und ist dabei grundsätzlich auch an interkommunalen Lösungen bzw. an einem fachlich-inhaltlichen sowie politischen Konsens mit ihren Nachbarkommunen interessiert. Vor dem Hintergrund der o.g. Erläuterungen bitte ich jedoch um Verständnis, dass gegenüber der vorgelegten Planung zur Ausweisung weiterer Windenergiebereiche in unmittelbarer Nähe zum Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen entsprechende Bedenken bestehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die

Unsererseits wird fest davon ausgegangen, dass einem Großteil der lokalen Bevölkerung die zukünftig sehr wahrscheinliche und einseitig starke Konzentration von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet bzw. unmittelbar daran angrenzend nicht zu vermitteln sein wird, was letztlich auch nicht zu einer von Seiten der Zivilgesellschaft mitgetragenen Akzeptanz der Anstrengungen um das Gelingen der Energiewende beitragen wird. Beispielhaft sei hier auf eine Bürgerinitiative hingewiesen, die sich in der 2. Jahreshälfte 2024 gegründet hat und bereits jetzt mit mehreren Tausend Unterschriften gegenüber den o.g. Planungen der Bezirksregierung Düsseldorf gegenübertritt. Es ist zu befürchten, dass dieser starke Unmut innerhalb der lokalen Bevölkerung nicht vor kommunalen Kreis-, oder Regierungsbezirksgrenzen Halt machen wird, wenn die lokal wahrnehmbare Betroffenheit durch die Ausweisung von Windenergiebereichen dieselbe sein wird. Ich bitte daher anzuregen, ob Alternativstandorte innerhalb des Regierungsbezirks Köln zur Ausweisung von Windenergiebereichen in Betracht gezogen werden können, die insbesondere aus Gründen der visuellen Beeinträchtigung eine weniger starke Belastung für die Gemeinde Rommerskirchen darstellen.	Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in Rede stehenden WEB sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist. Durch die Erweiterung der im Planungsraum Düsseldorf vorgesehenen WEB in den Planungsraum Köln hinein erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits der Windenergie zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung.

AZ: BET_326000_1

Kreis Viersen - Amt für Bauen, Landschaft und Planung

1038151_001, Kreis Viersen - Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Inhalt

Natur- und Landschaftspflege:

Nach Kap. 2.1_Z.1 der textlichen Festlegungen unterliegen die Windenergiebereiche dem Rotor außer-halb-Prinzip. Aufgrund der Nähe der zeichnerischen Festlegung WEG_03 zur Grenze des Kreises Viersen ist somit eine direkte Betroffenheit des Kreises Viersens durch die Festlegung des Regionalplans Köln, sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, in Form einer Überstreichung des über den Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L15 „Meinweg“ durch Rotoren nicht auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der westlich der Ortschaft Varbrook gelegenen Abgrabung ein Brutvorkommen des Uhus bekannt ist. Die Abgrabung liegt weniger als 1.000 m von dem als Beschleunigungsgebiet vorgesehenen Windenergiebereich WEG_03 entfernt und somit potenziell im zentralen Prüfbereich der kollisionsgefährdeten Vogelart gem. § 45b Abs. 3 BNatSchG i. V. m. Anlage 1. In dem Artenschutzfachbeitrag für den Windenergiebereich WEG_03 findet die Art „Uhu“ bislang noch keine Berücksichtigung. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung des Windenergiebereichs WEG_03, sofern der Artenschutzfachbeitrag um Minderungsmaßnahmen für die Art „Uhu“ erweitert und auf der Genehmigungsebene sichergestellt wird, dass der untere Rotordurchgang mehr als 50 m beträgt, um so einen artenschutzrechtlichen Konflikt in Bezug auf die kollisionsgefährdete Vogelart zu vermeiden bzw. zu verringern.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zum Thema "Landschaftsschutzgebiet L-15 Meinweg":
Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der

räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

Zum Thema "Art-Hinweis Uhu":
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies

	umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Im Prüfbögen zu WEB WEG_03 wird das Vorkommen des Uhus dokumentiert. Da WEB WEG_03 zudem als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1038151_002, Kreis Viersen - Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Inhalt

In Bezug auf die Festlegung des Windenergiebereichs WEG_04 wird darauf hingewiesen, dass auch im Bereich der bei Lüttelforst befindlichen Abgrabung ein Brutvorkommen des Uhus bekannt ist. Auch hier findet die Art im Artenschutzfachbeitrag für den als Beschleunigungsgebiet festgelegten Windenergiebereich WEG_04 bislang noch keine Berücksichtigung. Ferner sind im Bereich Lüttelforst auch Brutvorkommen von Habicht, Waldschnepfe und Mäusebussard nachgewiesen sowie Vorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard als Nahrungsgäste und Durchzügler bekannt. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung des WEG_04, sofern der Artenschutzfachbeitrag um die in diesem Bereich bekannten Arten ergänzt wird und auf der Genehmigungsebene erforderliche Minderungsmaßnahmen angeordnet werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

	Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Stellungnahme genannten Art-Hinweisen wurden im Prüfbogen des WEB WEG_04 aufgenommen und sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. Da WEB WEG_04 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

1038151_003, Kreis Viersen - Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Inhalt

Bei der im Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien getroffenen textlichen Festlegung bezüglich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie ist nicht ersichtlich, welchen Charakter diese Festlegung hat. Anders als Ziel 1 und Ziel 2 für die Nutzung der Windenergie, ist der Vorgabe bezüglich der Minderungsmaßnahmen kein raumordnerisches Gewicht als Ziel oder Grundsatz zugewiesen. Da nur unter Beachtung der festgelegten Minderungsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird angeregt, die in den textlichen Festlegungen getroffenen Ausführungen bzgl. der Minderungsmaßnahmen als Ziel der Raumordnung festzulegen, um diesen so ein ausreichendes Gewicht beizumessen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung. Die Regelung als Ziel der Raumordnung zu fassen wäre demnach nicht gesetzeskonform.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen

	vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung potenziell aktuell neuer vorliegender Erkenntnisse beurteilt. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1038151_004, Kreis Viersen - Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Inhalt

Es wird begrüßt, dass in der Erläuterung zu den Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz explizit klargestellt wird, dass auf der Genehmigungsebene aufgrund aktueller Daten auch über die in dem jeweiligen Artenschutzfachbeitrag eines Windenergiebereichs hinausgehende, erforderliche Maßnahmen entsprechend der beinhalteten Tabelle 2 getroffen werden können. In Hinblick auf die abschließende Auflistung der Maßnahmen in Tabelle 2 stellt sich jedoch die Frage, inwieweit ggf. neue Erkenntnisse und Fortschrei-bungen des Maßnahmenkataloges des LANUV, auf dem die Festlegungen des Regionalplans basieren, zukünftig berücksichtigt werden können. Es wird angeregt, sofern dies mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist, im Rahmen der Festlegung die Möglichkeit zu eröffnen, neue durch das LANUV entwickelte Maßnahmen auf der Genehmigungsebene berücksichtigen zu können, ohne zunächst die im Regionalplan festgelegten Maßnahmen durch ein eigenständiges Änderungsverfahren entsprechend erweitern zu müs-sen. Sollten auf Genehmigungsebene Quartiere und Vorkommen von z. B. großer Abendsegler und Rauhautfledermaus festgestellt werden bzw. bekannt sein, sollte zudem die Möglichkeit eröffnet werden, auch erweiterte Abschaltszenarien als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme anordnen zu können.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und
2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und
3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Beschleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung potenziell aktuell neuer vorliegender Erkenntnisse beurteilt. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner

	Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1038151_005, Kreis Viersen - Amt für Bauen, Landschaft und Planung	
Inhalt Technischer Umweltschutz – Immissionsschutz: Von der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde eine umfangreiche Tabelle mit Auflistung der Windenergieanlagen, inklusive des genehmigten bzw. beantragten Oktavbandspektrums, im Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen übermittelt, die eventuell Einfluss auf den Planungsraum des Regionalplan Köln haben könnten. Die Tabelle wurde mit der Stellungnahme übersendet (siehe Exceltabelle). [Anlage]	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_329000_1

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

1039162_001, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Inhalt	Abwägung
Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Es wurden folgende interne Fachstellen der SGD Nord beteiligt: • Abteilung 2; Gewerbeaufsicht • Abteilung 3; Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) • Referat 42: Naturschutz • Referat 43: Bauwesen Für die **Abteilung 2** - **Gewerbeaufsicht** meldet das **Referat 21 a - Zentralreferat Gewerbeaufsicht** Fehlanzeige, weist jedoch darauf hin, dass wenn in Randbereichen der Planungen Auswirkungen auf die Belange des Immissionsschutzes in Rheinland-Pfalz auftreten sollten, diese regelmäßig in den späteren Zulassungsverfahren, im Rahmen einer konkreten fachtechnischen Beteiligung, geprüft werden.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1039162_002, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Inhalt

Die **Regionalstelle WAB Montabaur - Referat** 33 nimmt wie folgt Stellung:
Grundsätzlich wird in den bereitgestellten textlichen Festsetzungen keine Überschneidung mit bspw, Vorranggebieten Grundwasserschutz, hier insbesondere Wasserschutzgebieten, beschrieben. Aufgrund der Darstellung von Windenergiebereichen östlich von Erdingen (Oberbergischer Kreis) ist deshalb zunächst zu besorgen, dass das länderübergreifende Wasserschutzgebiet „Wiehltalsperre" des Aggerverbandes von der Festlegung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete betroffen sein kann. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) wären im Bereich des o. a, Wasserschutzgebietes aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes eine Vielzahl von Handlungen zu bewerten. So ist mit der Errichtung von WEA ein erheblicher Flächenbedarf für die Fundamente, Kranstellflächen, Hilfsflächen sowie für die Zuwegungen (Neuschaffung und Erweiterung bestehender Wege, Schleppkurvenausbau) verbunden. Die Bodenfunktionen (u. a. Wasserspeicherung, Stoffrückhalt, Filter- und Pufferstrecke, Sickerdauer, u. ä.) werden beeinträchtigt und nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt wahrgenommen. In Waldgebieten ist zudem die Rodung (Nährstoffausträge, Erosion) entsprechender Flächen notwendig. Für die Kabelanbindung an Umspannanlagen sind Leitungstrassen (Eingriff in grundwasserüberdeckenden Schichten, Drainagewirkung) erforderlich. Hinzu kommen die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdehden Stoffen. Hier handelt es sich um HBV-Anlagen im Sinne der AwSV. Die Gefährdungen durch den Bau und Betrieb der Anlagen und die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sind deshalb einer umfassenden Prüfung zu unterziehen. Da aufgrund der aktuellen Plandarstellungen nicht abschließend ersichtlich wird, inwiefern WEA das v. g. Wasserschutzgebiet zukünftig betreffen, wird seitens der Regionastelle WAB Montabaur gebeten, diese im Verfahren und zu zukünftigen Bestrebungen zu informieren.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II (bestehend und geplant) und ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. In Bereichen, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenenergieanlagen vorgeprägt sind, kann es zu Abweichungen von dieser Regel kommen (vgl. Kapitel 4.1.2 der Begründung). Denn generell ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Schutzzone II im Einzelfall zulässig sein kann.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

1039162_003, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	
Inhalt Seitens des **Referates 43** - **Bauwesen** wird davon ausgegangen, dass sich bei den unmittelbar an der Landesgrenze ausgewiesenen Windenergiegebieten, die dortig im rheinland-pfäzischen Teil angrenzenden Träger der Bauleitplanung zu den Ausweisungen und Auswirkungen äußern werden. Seitens des Referates 43 sind daher keine weitergehenden Belange aus städtebaulicher Sicht vorzutragen. Die **übrigen Fachstellen** haben keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Seitens des **Referates 41** - **Raumordnung, Landesplanung** als obere Landesplanungsbehörde wird auf die Gesamtstellungnahme vom 17.05.2023 verwiesen. Hinsichtlich der geplanten Flächenausweisungen an der Landesgrenze zu Rheinland- Pfalz gehen wir davon aus, dass die angrenzenden Kommunen auf rheinland-pfälzischer Seite beteiligt wurden und ggfs, bestehende Restriktionen auf rheinland-pfälzischer Seite bei der Flächenneuausweisung berücksichtigt wurden.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird u.a. auf eine frühere Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung verwiesen. Die darin geäußerten Bedenken und Anregungen werden aufrechterhalten. Der Planentwurf ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses. Darin wurde die kommunale Planungsebene im Sinne des Gegenstromprinzips (vgl. 1 Absatz 3 ROG) frühzeitig mit eingebunden. Als vorlaufende formelle Schritte wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG mit Datum vom 17.04.2023 über die beabsichtigte Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unterrichtet. Das Konsultationsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 Raumordnungsgesetz zur Umweltprüfung wurde mit Datum vom 15.03.2024 durchgeführt (Scoping). Rückmeldungen und Hinweise im Rahmen der Unterrichtung sowie des Scopings sind in die Erarbeitung des Planentwurfes und der Umweltprüfung eingeflossen. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2024 den Planentwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Die bis dahin vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sind im Planentwurf berücksichtigt worden. Eine erneute Befassung des Regionalrats ist nur erforderlich, soweit neue Erkenntnisse vorliegen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

AZ: BET_335000_1

Verbandsgemeinde Adenau, Ortsgemeinde Hümmel

1037772_001, Verbandsgemeinde Adenau, Ortsgemeinde Hümmel

Inhalt

Die Ortsgemeinde Hümmel liegt im Norden von Rheinland Pfalz und grenzt direkt an die nordrheinwestpfälischen Kommunen Bad Münstereifel, Nettersheim und Blankenheim. Im Zuge Ihrer *Sachlichen Teilplanung Erneuerbare Energien* werden mehrere Windenergiegebiete in unmittelbarer Grenznähe ausgewiesen. Dabei bewerten wir insbesondere das geplante Windenergiegebiet BMÜ07 als kritisch und legen hiermit Widerspruch gegen Ihre Planung ein. Das Windenergiegebiet BMÜ07 liegt im Bereich der Escher Heide in einer teilweise bewaldeten Hanglage mit südwestlicher Ausrichtung. Südlich der ca. 10ha großen Fläche befindet sich die Landesgrenze und mit wenigen 100m Abstand die Ortslage Blindert in der Ortsgemeinde Hümmel. Gemäß *A1-5 Begründung* wurde im Zuge Ihrer Ermittlung potentieller Windenergiegebiete ein Puffer von 700m zu angrenzender Wohnbebauung angesetzt. Begründet wird dies mit Verweis auf den siedlungsbezogenen Lärm- und Immissionsschutz. Ein größerer Puffer erscheine „mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht“. Dieser Festlegung müssen wir widersprechen, denn der Ministerrat des Landes RLP kommt in der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Kapitel IV vom 17.01.2023 zu einem anderen Ergebnis. Um eine Beeinträchtigung durch Schall und Schattenwurf zu begrenzen wird in RLP auf eine Reduzierung der Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsbereichen auf unter 900m verzichtet.

Mit Blick auf die Ortslage Blindert unterschreitet das Windenergiegebiet BMÜ07 den in RLP gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand von 900m in erheblichem Maße. Siehe hierzu Anlage 01.

Die Ortsgemeinde Hümmel fordert einen Abstand von mindestens 900m zu einem potentiellen Windenergiegebiet.

Der Schutz der Bevölkerung insbesondere vor Schall und Schattenwurf hat höchste Priorität und ist nicht verhandelbar. Eine Unterschreitung der durch den Ministerrat für RLP festgelegten Mindestabstandsflächen können wir nicht akzeptieren. Bislang gibt es keine bundesweit einheitliche oder höchstrichterliche Entscheidung, die einem benachbarten Bundesland ein generelles Eingriffsrecht einräumt, wenn die Mindestabstände des Nachbarlandes nicht eingehalten werden. Da hier jedoch grenzüberschreitend schutzwürdige öffentliche Interessen, insbesondere der Gesundheitsschutz der Bewohner der Ortslage Blindert, in erheblichem Maße beeinträchtigt werden, müssen wir uns rechtliche Schritte vorbehalten. Da es hier

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BMÜ_07 wird auf den der Plankonzeption zugrunde liegenden Abstand verkleinert. Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die rheinland-pfälzische 900m Regelung findet im Teilplan keine Anwendung, da es in NRW keine pauschalen Abstandsregelungen für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung gibt. Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung der Windenergiebereiche (WEB) in der Planungsregion Köln berücksichtigt gesamträumlich zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Der gewählte Abstand zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung und Verortung der WEB beträgt 500 m. Die gewählten Abstände zu vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen dienen dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Weitergehend soll eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zugrunde gelegten Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus

bislang keine Rechtsprechung gibt, scheuen wir kein landesübergreifendes Verfahren. [Anlage]	unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Windenergieanlagen können immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 500 / 700 m zu Wohnnutzungen zulässig sein. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben, die im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption berücksichtigt wird. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Eine Vergrößerung der Abstände zu Wohnnutzungen ist aus Sicht des Planungsträgers insbesondere mit Blick auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten.

AZ: BET_335000_2

Verbandsgemeinde Adenau

1038216_001, Verbandsgemeinde Adenau

Inhalt	Abwägung
Der Teilplan sieht im Plangebiet BLA_04 Flächen direkt an der Grenze zu Ohlenhard vor. Der Beginn der Start- und Landebahn des Segelflugplatzes Wershofen (Kennung EDRV) liegt in der Gemarkung Ohlenhard. Der westliche Teil des An- und Abflugbereiches des Flugplatzes überschneidet sich direkt mit dem Plangebiet BLA_04. [Abbildung] Entsprechend den Vorgaben der Deutschen Flugsicherung ist eine Aufstellung von Windkraftanlagen in einem Bereich von jeweils 400 m längs des An- und Abflugsbereiches nicht gestattet. Für detaillierte Angaben wird auf die Stellungnahme der Segelfluggruppe Wershofen vom 06.02.2025 verwiesen, die diesem Schreiben als Anhang beigefügt ist. [Anlage]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BLA_04 wird in Abstimmung mit der Landesluftfahrtbehörde aufgrund von entgegenstehenden luftverkehrlichen Belangen zurückgenommen.

1038216_002, Verbandsgemeinde Adenau	
Inhalt Im sachlichen Teilplan werden Mindepungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen aufgeführt. Die Beeinträchtigungen betreffen in erheblichem Maß das angrenzende Gebiet der Gemeinde Ohlenhard. Es wird nicht dargelegt, bzw. sollte im Vorfeld geklärt sein, wie diese Maßnahmen auf dem außerhalb des Regierungsbezirks Köln gelegenen Gebietes der Gemeinde Ohlenhard verwirklicht werden sollen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BLA_04 wird aufgrund von entgegenstehenden luftverkehrlichen Belangen zurückgenommen.

1038216_003, Verbandsgemeinde Adenau	
Inhalt Unter Punkt 2.4 der Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen werden Wälder mit Lärm- oder Emissionsschutzfunktion im Plangebiet als nicht vorhanden beschrieben. Das ist unzutreffend, da die Wälder im Plangebiet eine signifikante Lärmschutzfunktion unserer Ortschaft bisher zum Straßenlärm der stark befahren L115 und in noch stärkerem Maß bei einem möglichen Ausbau der A1 erfüllen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BLA_04 wird zurückgenommen (s. StnID 1038216_001). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

1038216_004, Verbandsgemeinde Adenau	
Inhalt Das Plangebiet BLA_04 grenzt im Westen an die vorgesehene Strecke der A1. Das Bundesfernstraßengesetz, insbesondere § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG, ist in der Planung nicht berücksichtigt.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BLA_04 wird aufgrund von entgegenstehenden luftverkehrlichen Belangen zurückgenommen.

1038216_005, Verbandsgemeinde Adenau	
Inhalt Mitten durch das Plangebiet verläuft in Nord-Süd-Richtung die Trasse einer Gaspipeline. Die Pipeline ist in der Planung nicht berücksichtigt.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BLA_04 wird aufgrund von entgegenstehenden luftverkehrlichen Belangen zurückgenommen.

1038216_006, Verbandsgemeinde Adenau	
Inhalt Die vorgesehene Fläche ist Zuflussgebiet der Ahr. Verdichtung und Oberfächenverbauung der bisherigen, vorwiegend bewaldeten Böden führen zu einer negativen Beeinträchtigung des Wasserrückhaltes und der Speicherfunktion. In Punkt 3.4 wird auf auf eine weitergehende Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG auf nachfolgende Planebenen verwiesen. Da die diesbezüglichen Auswirkungen bekannt sind, soltten die Abwägungen im Vorfeld erfolgen und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen initial bei der Planung berücksichtigt werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BLA_04 wird zurückgenommen (s. StnID 1038216_001). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

AZ: BET_335000_3	
Verbandsgemeinde Adenau	
1038220_001, Verbandsgemeinde Adenau	
Inhalt	Abwägung
Der Teilplan sieht im Plangebiet BLA_04 Flächen direkt an der Gemeindegrenze zur Ortsgemeinde Ohlenhard vor. Zwischen den Ortsgemeinden Ohlenhard und Wershofen befindet sich der nach § 6 LuftVG genehmigte Sonderlandeplatz in der Gemarkung Wershofen. Windenergieanlagen könnten in diesem Bereich mit dem genehmigten Flugbetrieb des Sonderlandeplatzes Wershofen konkurrieren. Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob der Sonderlandeplatz Wershofen bei den Planungen berücksichtigt wurde. [Anlage]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BLA_04 wird in Abstimmung mit der Landesluftfahrtbehörde aufgrund von entgegenstehenden luftverkehrlichen Belangen zurückgenommen.

AZ: BET_337000_1	
Verbandsgemeinde Kirchen	
1037391_001, Verbandsgemeinde Kirchen	
Inhalt Die Verbandsgemeinde Kirchen grenzt mit dem Gebiet der Ortsgemeinde Friesenhagen an die Gemeinden Morsbach und Reichshof an. Durch die geplante Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln werden die Belange der Verbandsgemeinde Kirchen und der Stadt Kirchen, welche Teil eines mittelzentralen Verbundes ist, sowie der Ortsgemeinde Friesenhagen nicht beeinträchtigt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037391_002, Verbandsgemeinde Kirchen	
Inhalt Seitens der Verbandsgemeinde existiert bislang keine Steuerung der Windenergienutzung. Zwar wurde in der Vergangenheit ein diesbezügliches Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans angestrengt, dieses wurde jedoch ergebnislos eingestellt. Konkretere Planungen befinden sich im Bereich Friesenhagen (südlich von Steeg, 7 WEA). Dort wurde die Genehmigung für den geplanten Windpark am 29.08.2023 erteilt, allerdings wurde daraufhin Widerspruch vom Betreiber eingelegt aufgrund der Nebenbestimmungen. Der Ausgang des laufenden Verfahrens bleibt abzuwarten. In der Ortsgemeinde Friesenhagen gab es zudem in der Vergangenheit Überlegungen zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Umfeld von Schönbach, dies liegt angrenzend an das Gebiet der Gemeinden Morsbach und Reichshof (beide NRW). Die Planung kann ggf. wieder aufgegriffen werden, siehe dazu: https://www.ak-kurier.de/akkurier/www/artikel/65715-teilerfolg--bauantraege-fuer-zwei-windindustrieanlagen-zurueckgenommen	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden allgemeine Informationen zur räumlichen Entwicklung vorgebracht.

1037391_003, Verbandsgemeinde Kirchen	
Inhalt Bezüglich großflächigen Photovoltaikanlagen (FFPV) gingen in der Vergangenheit unterschiedliche Interessensbekundungen ein, diese befanden sich auf landwirtschaftlichen Flächen südlich von Friesenhagen und auf Kalamitätsflächen südlich von Kirchen-Wingendorf. Bislang wurden keine diesbezüglichen Planverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der Aufstellung von Bebauungsplänen begonnen. Als besonders kritisch stellten sich die gesetzlich vorgesehenen Waldabstände heraus. Bislang existieren im Verbandsgemeindegebiet keine festgesetzten Sondergebiete für FFPV. Über beabsichtigte Planungen zur Steuerung von Windenergie oder FFPV von Seiten der Verbandsgemeinde wird derzeit noch verwaltungsintern beraten. Bisher wurde diesbezüglich keine weiteren kommunalen Planungen eingeleitet.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden allgemeine Informationen zur räumlichen Entwicklung vorgebracht.

AZ: BET_341000_1	
Landkreis Neuwied	
1037560_001, Landkreis Neuwied	
Inhalt Für alle Planinhalte, Festlegungen und Darstellungen bitten wir um Beachtung der Puffer und Schutzabstände auch zu den angrenzenden Siedlungsbereichen der Nachbarn, insbesondere den Wohnbauflächen und weiteren schutzwürdigen und schutzbedürftigen Nutzungen im Landkreis Neuwied. Laut dem Anhang der Begründung Ihres Entwurfs eines sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, „Kriterien für die Ausschlussanalyse“, haben Sie die Siedlungsbereiche in RLP selbst ermittelt („Eigene Berechnung auf Grundlage von …“). Wir bitten dabei jedoch auch die Daten aus dem Rauminformationssystem RLP zu verwenden. Das Rauminformationssystem wird für unseren Bereich bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Referat 41 (obere Landesplanungsbehörde), in Koblenz geführt und ist auch darüber erreichbar.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die konzeptionellen Parameter zur Verortung der WEB (vgl. Begründung) wird auf Wohnnutzungen in Nachbarstaaten, Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Planungsregionen entsprechend angewendet.

1037560_002, Landkreis Neuwied	
Inhalt Laut den e.g. „Kriterien für die Ausschlussanalyse“ haben Sie Ihren geplanten Windenergiegebieten einen Siedlungsabstand von 700 m zugrunde gelegt. Dies entspricht aber nicht den Abständen der beiden Windenergiebereiche BHO_01 und BHO_02 (auf dem „Dachsberg“) zu den Siedlungs- und insbesondere Wohnbaugebieten und -flächen der Ortsgemeinde Windhagen (Verbandsgemeinde Asbach, Landkreis Neuwied), die in diesem Bereich sehr dicht bzw. direkt an die Landesgrenze anschließen. Wir bitten dies zu überprüfen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der WEB BHO_01 wird im südöstlichen Bereich reduziert. Weitergehende Änderungen sind nicht erforderlich. Die Vorsorgeabstände werden eingehalten. Im Übrigen gilt, dass die zeichnerischen Festlegungen auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) und der dort vorgeschriebenen Planzeichen erfolgen. Sie entsprechen dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Zudem wird auf die Erläuterung zu Z.1 St*andorte für Windenergienanlagen bereitstellen und sichern* hingeweisen. Demnach ist bei der planungsrechtlichen Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Maßstäblichkeit des Regionalplans („Gebietunschärfe“) zu Grunde zu legen.

1037560_003, Landkreis Neuwied	
Inhalt Windenergieanlagen sind sehr markante und dominierende Höhenbauwerke, die Fernwirkungen weit über ihr unmittelbares Umfeld entfalten. Außerdem ziehen Windenergieanlagen durch ihre kreisenden Rotoren den Blick automatisch auf sich. Die von Ihnen nahe der Landesgrenze geplanten Windenergiegebiete haben als raumbedeutsame Planungen alleine deswegen schon länderübergreifende Wirkung und damit erhebliche Auswirkungen auf und nach Rheinland-Pfalz hinein. Neben dem o.g. verweisen wir deswegen auf die Stellungnahme der SGD Nord als obere Landesplanungsbehörde.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zu Wirkungen von WEA gegeben und auf die Stellungnahme eines Dritten verwiesen.

1037560_004, Landkreis Neuwied	
Inhalt Zur besseren Lesbarkeit der Kartenwerke und leichteren Verortung grenznaher Flächenbezüge wären wir Ihnen in redaktioneller Hinsicht dankbar, die Basiskarten, die den Planzeichnungen kartographisch unterliegen, über den Geltungsbereich des Regionalplans Köln hinaus etwas weiter in das Gebiet der Nachbarn zu führen (wie z.B. bei der Gesamtkarte des LEP IV RLP oder durch einen Puffer beim Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 erfolgt). Ein weiterer Wunsch zu diesen Basiskarten wäre, sie mit einem etwas stärkeren bzw. kräftigeren Kontrast darzustellen, denn derzeit ist damit eine Verortung der geplanten Windenergiebereiche nur schwer möglich.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Um eine bessere Lesbarkeit zwischen Hauptplan und Teilplan zu gewährleisten werden der gleiche Kartenausschnitt und die gleiche topographische Karte wie für den Hauptplan gewählt. Die Ausgabe erfolgt, wie in der Regionalplanung üblich, als Inselkarte weil nur der Planungsraum Plangegenstand ist und die zugrunde liegene topographische Karte keine Darstellung der angrenzenden Nachbarstaaten bietet. Eine stärker kontrastierende topographische Karte würde zu Lasten der Lesbarkeit des schwarz-weißen Planzeichens für Windenergiebereiche gehen. Von einer Änderung sieht der Plangeber daher ab. Im Rahmen der Beteiligung wurden digitale Daten zur Verfügung gestellt, so dass eine Einbindung in eigene Systeme möglich ist.

1037560_005, Landkreis Neuwied

Inhalt

Untere Naturschutzbehörde:

Der Kreis Neuwied grenzt im Bereich des Rhein-Sieg-Kreises an den Regierungsbezirk Köln. In der Nähe der Grenze bzw. direkt angrenzend befinden sich folgende Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet Moor- und Heidegebiet bei Kircheib (NSG-7132-026, kreisübergreifend zum Kreis Altenkirchen),
- Naturschutzgebiet Buchholzer Moor mit Lökestein und Sauerwieser Heide (NSG-7138-005),
- FFH-Gebiet Heiden und Wiesen bei Buchholz (FFH-5310-303),
- FFH-Gebiet Asberg bei Kalenborn (FFH-5309-305) und
- Naturpark Rhein-Westerwald (NTP-071-001)

Bei der Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln sind daher die potentiellen Umweltauswirkungen auf diese Schutzgebiete und deren Schutzziele zu beachten. Aktuelle Informationen bezüglich der Schutzziele der Schutzgebiete können über das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung von Rheinland Pfalz (LANIS) abgerufen werden (LANIS).

Insbesondere das Naturschutzgebiet Buchholzer Moor mit Lökestein und Sauerwiese/ FFH-Gebiet Heiden und Wiesen bei Buchholz (FFH-5310-303) mit bedeutendem Artvorkommen sollte bei der Ausweisung des Windenergiebereichs inkl. Beschleunigungsbereich westlich und südlich Wülscheid besondere Berücksichtigung finden.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Im Ergebnis wurden für Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt.

Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die

Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Bezüglich der FFH-Gebiete Heiden und Wiesen bei Buchholz (FFH-5310-303) sowie Asberg bei Kalenborn (FFH-5309-305):
Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).
In Bezug auf den in der Stellungnahme genannten WEB liegt keine Betroffenheit der FFH-Gebiete Heiden und Wiesen bei Buchholz (FFH-5310-303) sowie Asberg bei Kalenborn (FFH-5309-305) vor, da die WEB außerhalb des FFH-Prüfbereichs verortet werden.

Bezüglich der Naturschutzgebiete Moor- und Heidegebiet bei Kircheib (NSG-7132-026) sowie Buchholzer Moor mit Lökestein und Sauerwieser Heide (NSG-7138-005):
In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf

hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).
In Bezug auf den in der Stellungnahme genannten WEB liegt keine Betroffenheit der Naturschutzgebiete Moor- und Heidegebiet bei Kircheib (NSG-7132-026) sowie Buchholzer Moor mit Lökestein und Sauerwieser Heide (NSG-7138-005) vor, da die WEB außerhalb des NSG-Prüfbereichs verortet werden.

Bezüglich des Naturparks Rhein-Westerwald (NTP-071-001):
Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft unter anderem mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Hinweise wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung

	ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt

AZ: BET_342000_1

Verbandsgemeindeverwaltung Asbach

1039092_001, Verbandsgemeindeverwaltung Asbach

Inhalt	Abwägung
Stellungnahme der Ortsgemeinde Windhagen (Rheinland-Pfalz) Mit Schreiben an die Verbandsgemeinde Asbach vom 13.01 .2025 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW. Mit dem Anschreiben wurde ein Link zum Download der Planunterlagen bereitgestellt. Vorgesehene Frist zur Abgabe einer kommunalen Stellungnahme ist laut Anschreiben: Donnerstag, der 13.02.2025. Planungsziel ist insbesondere die Festlegung von Windenergiebereichen. Entsprechend der vorliegenden Planunterlagen ist u.a. vorgesehen, auf dem Flurstück 33, Flur 19, Gemarkung Aegidienberg, zwei Windenergiebereiche, BHO_01 sowie BHO_02 festzulegen. Die vorgenannten Windenergiegebiete haben eine Größe von rd. 3,0 ha (BHO_01) bzw. 2,0 ha (BHO_02). Die Gebiete grenzen unmittelbar an das Gebiet der VG Asbach sowie an die Ortsgemeinde Windhagen (Kernort) an. Die Planflächen sind derzeit bewaldet und liegen teilweise im Bereich eines schutzwürden Biotopes (Kennung: BK-5310-007, Bezeichnung: Ehemaliger Basaltsteinbruch am Dachsberg). [Abbildungen] Es erfolgt daher folgende Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung: Die Festlegung der Windenergiebereiche soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung weiterer Bereiche geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1039092_002, Verbandsgemeindeverwaltung Asbach	
Inhalt Beeinträchtigungen • Abstand zur Ortslage Windhagen (Lärm- und Immissionsschutz) Die Planbereiche BHO_01 und BHO_02 sollen unmittelbar an die Ortslage Windhagen angrenzend ausgebildet werden. Entsprechend der in der Begründung des Teilplanes ausgeführten Ausschlusskriterien (hier Themenkatalog Siedlung) ist ein Abstand von 700 m zwischen Windenergiebereichen und Wohngebäuden im Innenbereich vorgesehen. Die vorgenannten Planbereiche halten diese Mindestabstände zur Ortslage Windhagen nicht ein, sodass mangels ausreichender Abstandsflächen unmittelbare Beeinträchtigungen gesehen werden. Nach eigener erster Vermessung (mittels googlemaps, s.u.) sind vorliegend die Wohngebäude im Bereich der Gemeindestraßen „Grabenbitze" (Ortslage Windhagen, Bebauungsplan „In der Grabenbitze/Auf dem Sack, Teil 1" der Ortsgemeinde Windhagen) sowie „Auf dem Hähnchen" (Ortslage Windhagen, Innenbereichslage gern. § 34 BauGB) betroffen. Der Bebauungsplan kann online auf der Homepage der Verbandsgemeinde Asbach eingesehen werden: https://www.vg-asbach.de/verbandsgemeinde/rathaus-und-verwaltung/bebauungsplanonline/ Zur Ortslage Windhagen sollten ausreichende Abstandsflächen eingeplant werden. Entsprechend der vorangegangenen Darstellung wird hier teilweise der beschriebene Mindestabstand von 700 m derzeit nicht eingehalten.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der WEB BHO_01 wird im südöstlichen Bereich reduziert. Weitergehende Änderungen sind nicht erforderlich. Die Vorsorgeabstände werden eingehalten. Im Übrigen gilt, dass die zeichnerischen Festlegungen auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) und der dort vorgeschriebenen Planzeichen erfolgen. Sie entsprechen dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Zudem wird auf die Erläuterung zu Z.1 St*andorte für Windenergienanlagen bereitstellen und sichern* hingeweisen. Demnach ist bei der planungsrechtlichen Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Maßstäblichkeit des Regionalplans („Gebietunschärfe“) zu Grunde zu legen.

1039092_003, Verbandsgemeindeverwaltung Asbach

Inhalt

- Landschaftsbild

Die Windenergiegebiete BHO_01 und BHO_02 weisen mit rd. 3,0 ha bzw. 2,0 ha, in Summe 5 ha, lediglich eine sehr geringe Größe auf. Es ist allgemein anerkannt, dass aufgrund der erforderlichen Abstandsflächen von Windenergieanlagen zueinander für die Errichtung von lediglich drei Windenergieanlagen bereits ein Flächenbedarf von rd. 15 ha besteht. In Anbetracht dessen ist anzunehmen, dass die o.g. Bereiche lediglich Raum für je eine Windenergieanlage bieten. Da in unmittelbaren räumlichen Bezug keine weiteren Windenergiebereiche ausgewiesen werden sollen, liegt eine nicht gewünschte Zerspargelung des Landschaftsbildes vor.

Die Erforderlichkeit der Plangebiete (von geringer Größe) kritisch zu hinterfragen. Dabei ist zunächst zu betrachten, dass die vorgenannten Plangebiete nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich Raum für zwei Windenergieanlagen bieten und in unmittelbarer räumlicher Beziehung keine weiteren Windenergiebereiche vorgesehen sind. Hierzu wird eine Vorgehensweise vergleichbar der der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (im Zuge der Steuerung Windenergie und FreiflächenPhotovoltaik in der 1. Teilfortschreibung des RROP 2017) vorgeschlagen. Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald legt mit dem Ziel der Verringerung der Zersiedlung eine Mindestgröße der Windenergieflächen fest. So werden hier solche Standorte priorisiert, die eine Mindestflächengröße von 15 ha aufweisen oder größer 1 ha sind und im Umkreis von 500 m weitere Flächen vorhanden sind, die zusammen mindestens 15 ha ergeben. Durch eine solche räumliche Konzentration soll einerseits eine Zerspargelung der Landschaft verhindert und nur solche Gebiete priorisiert werden, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten realisierbar erscheinen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der LEP NRW gibt vor, dass Windenergiebereiche (WEB) als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen sind (Ziel 10.2-2). Demnach dürfen die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch außerhalb der geplanten WEB liegen, lediglich die Mastfüße bzw. Sockelfläche einer Windenergieanlage müssen sich innerhalb der WEB befinden. Pro Windenergieanlage wird bei derzeit üblichen Anlagentypen ca. ein halber Hektar voll- und teilversiegelter Fläche angenommen. Der Regionalrat hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Mindestgröße der zu betrachtenden Flächen diskutiert und auf 1 ha festgelegt. Auf diese Weise sollen u.a. auch kleinräumige Potentiale im rechtsrheinischen Raum genutzt werden, um eine gleichmäßigere Verteilung in der Planungsregion Köln zu erreichen. Darüber hinaus unterstützt die Festlegung von kleineren Bereichen die Entwicklung durch kleinere, lokale Betreiber, wie z.B. Bürger-Windenergieanlagen.

Bereits heute besitzen gängige jüngere Windenergieanlagen (on-shore) eine Leistung von ca. drei bis vier Megawatt. Die voranschreitende Turbinen-Technik lässt in absehbarer Zukunft regelmäßig noch höhere Leistungen erwarten, sodass ein wirtschaftlicher Betrieb von Einzelanlagen anzunehmen ist. Aufgrund der hohen Flächenproduktivität und der zunehmenden Anlagenleistungen tragen auch kleine Windenergiebereiche einen wichtigen Teil zur Energiewende bei.

Die Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien entspricht der Anregung zur Konzentration bzw. Bündelung bereits in mehrfacher Hinsicht.

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Maßstabes der Regionalplanung von 1:50.000 wird im Rahmen der Ausschlussanalyse ein einheitlicher Schwellenwert von 1 ha als Mindestgröße für die zeichnerische Festlegung eines WEB zugrunde gelegt. Erst ab dieser Flächengröße wird von einer Geeignetheit für raumbedeutsame Windenenergieanlagen ausgegangen. Um bei der Abgrenzung der WEB einen möglichst umfassenden Potenzialraum in den Blick nehmen zu können, wurden Potenzialflächen kleiner 1 ha als sonstiger Ausschluss aus der Betrachtung ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden die Aspekte der Bündelung und der vorrangigen Betrachtung verhältnismäßig großer Flächenpotenziale bei der stufenweisen Abgrenzung potenzieller Windenergiebereiche konzeptionell aufgegriffen (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.2):

	So sieht die Methodik zur Verortung der WEB in Stufe 2 den Einbezug bestehender Windenergieanlagen außerhalb kommunaler Konzentrationszonen vor, sofern sie im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im räumlichen Zusammenhang als Windfarm definiert werden können. Auf die Festlegung einzelner Maststandorte außerhalb kommunaler Bauleitpläne als WEB wird hingegen in Anbetracht des (bezogen auf die Hektarzahl) nur geringen Beitrags zur Erreichung des Teilflächenziels verzichtet. In Stufe 3 der methodischen Vorgehensweise (Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsärmeren Potenzialraum) werden zudem prioritär die in Stufe 1 und 2 überführten kommunalen Planungen und Bestandsstandorte im Sinne einer räumlichen Bündelung und Erweiterung räumlicher Vorprägungen vergrößert. Auch in Stufe 4 (Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsreicheren Potenzialraum) werden vorrangig diejenigen Potenzialflächen als WEB festgelegt, die unmittelbar räumlich an in Windenergiebereiche überführte kommunale Bauleitpläne angrenzen oder die im Bereich kommunaler Planungen liegen. Neben der Würdigung des kommunalen Planungswillens wird auf diese Weise eine räumliche Bündelung der Windenergiebereiche forciert. Darüber hinaus werden ebenso im Sinne einer räumlichen Bündelung von Windenergiebereichen restriktionsreichere Gebiete im Potenzialraum zu Windenergiebereichen, wenn diese unmittelbar räumlich an restriktionsärmere Gebiete anschließen. Eine darüber hinausgehende konzeptionelle Würdigung von Bündelungsoptionen ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich.

1039092_004, Verbandsgemeindeverwaltung Asbach	
Inhalt Mögliche Beeinträchtigungen zu bestehenden sowie laufenden Planverfahren Südlich der Windenergiegebiete BHO_01 und BHO_02 befindet sich das Plangebiet Bebauungsplan „Dachsberg II" des Zweckverbandes Industriegebiet Dachsberg II. Der Bebauungsplan „Dachsberg II" sieht umfangreiche Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Windenergiebereiches BHO_01 sowie südlich des Bereiches vor. Insbesondere wurden Umwandlungen von Wald in Heide und Gewässer, Umwandlung von Fichten- in Laubwald, die Errichtung eines Wildkatzenschutzzauns sowie ein Amphibienleitsystem vorgenommen. Schützenswerte Baumbestände mussten erhalten werden.Eine Auseinandersetzung mit den vorgenannten Kompensationsmaßnahmen sowie möglicher Beeinträchtigung dieser ist den vorliegenden Planunterlagen nicht zu entnehmen. Nordwestlich der o.g. Windenergiegebiete plant die Ortsgemeinde Windhagen mit der Stadt Bad Honnef den Kreisverkehrsplatz am Knotenpunkt der L 247 / K 30 (,,Kreisel Freiberg") auf dem Gebiet der Stadt Bad Honnef. Der bestehende Kreuzungsbereich soll dabei in östlicher Richtung versetzt werden. Darüber hinaus ist eine Integration des Radwegenetzes vorgesehen. Die Planungen befinden sich bereits in fortgeschrittenen Status und haben bereits umfassende Planungskosten verursacht. Eine Auseinandersetzung mit der vorgenannten Straßenplanung sowie eine mögliche Beeinträchtigung dieser ist den vorliegenden Planunterlagen ebenfalls nicht zu entnehmen. Ferner regen wir an, dass die Windenergiegebiete BHO_01 und BHO_02 einer Verträglichkeitsprüfung zu den im Bebauungsplan „Dachsberg II" festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sowie der laufenden Planung Kreisverkehrsplatz am Knotenpunkt der L 247 / K 30 (,,Kreisel Freiberg") unterzogen werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen vorgebracht. Die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche folgt entsprechend der Plankonzeption einem mehrstufigen Vorgehen. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Belange des Freiraum-, Natur- und Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption. Zudem erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Festlegungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erfasst und bewertet werden. Die Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

AZ: BET_343000_1	
Verbandsgemeinde Unkel	
1037326_001, Verbandsgemeinde Unkel	
Inhalt Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Auch wenn derzeit keine Anregungen oder Bedenken für die VG Unkel vorgebracht werden bitten wir darum, dass die VG Unkel weiterhin am Verfahren beteiligt wird.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Der Stellungnehmer wird als zu beteiligende öffentliche Stelle gem. § 9 ROG geführt, sodass eine Beteiligung im weiteren Verfahren sichergestellt ist.

AZ: BET_4001_1

Landschaftsverband Rheinland

1038479_001, Landschaftsverband Rheinland

Inhalt

Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Nachfolgend nehmen wir zur Planung aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.

1. Allgemeine Hinweise

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: *„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“*

Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:

- die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie
- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB,
- die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zur

dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Gegenstand der Betrachtung ist das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kultur-landschaftselemente sowie das immaterielle Erbe). Es wird unterteilt in die drei Erbebereiche

- archäologisches Erbe,
- baukulturelles Erbe und
- landschaftskulturelles Erbe.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Hinweise bzgl. potenzieller Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf Kulturlandschaftsbereiche werden zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die jeweiligen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Landes- und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen großflächig im Regierungsbezirk Köln vor.
Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. In vielen Bereichen des Regierungsbezirks Köln prägen seit Jahrzehnten Windenergieanlagen das Bild der Kulturlandschaft. Auch dieser Sachverhalt

Der Fokus der Fachsicht Kulturlandschaftspflege liegt auf dem landschaftskulturellen Erbe. Dieses umfasst historische Kulturlandschaften sowie historische Kulturlandschaftselemente und -strukturen. Für das Baukulturelle Erbe ist das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland zuständig, für das archäologische Erbe das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege.

Landesweit, regional oder lokal bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche haben eine **ho he bis sehr hohe Bedeutung für das kulturelle Erbe**. Gegenüber Eingriffen durch die Errichtung von Windkraftanlagen weisen diese Kulturlandschaftsbereiche grundsätzlich eine Empfindlichkeit auf und Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe sind zu erwarten. Hier spielen insbesondere die dauerhaften anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren eine Rolle.

Die **Schwere der Auswirkungen** durch die Errichtung von Windkraftanlagen in Kulturlandschaftsbereichen ist abhängig von der Charakteristik und der Größe der Kulturlandschaftsbereiche. **Grundsätzlich ist sie als mittel bis sehr hoch einzustufen.** Ihre genaue Ermittlung erfordert immer eine Einzelfallprüfung, die im Rahmen von Umweltprüfungen durchzuführen ist.

Folgende Auswirkungen sind zu unterscheiden:

- Substanzielle Auswirkungen:
  - Auswirkungen auf die materielle Substanz: Total- oder Teilzerstörung der wertgebenden materiellen Substanz / Merkmale der historischen Kulturlandschaft
  - Auswirkungen auf die Raumwirkung (visuelle, strukturelle/funktionale sowie ideelle/assoziative Bezüge): Total- oder Teilzerstörung bzw. Veränderung/Überprägung der wertgebenden räumlichen Bezüge/der Wirkungsräume
- Sensorielle Auswirkungen:
  - Sie beziehen sich auf die Erlebbarkeit/Erlebnisqualität/Zugänglichkeit bzw. diesbezügliche Einschränkungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen
- Funktionelle Auswirkungen:
  - Sie beziehen sich auf die Nutzung und Forschung, z.B. Aufgabe der Nutzungsmöglichkeit oder der Nutzung für Forschungszwecke.
- Dauerhafte anlagebedingte Umweltauswirkungen bzgl. Windkraftanlagen sind
  - Flächeninanspruchnahme, evtl. materieller Verlust des Kulturellen Erbes
  - Einschränkung/Verlust der Erlebbarkeit des landschaftskulturellen Erbes,
  - dauerhafte technische Überprägung der charakteristischen Eigenart des Kulturlandschaftsbereichs
- Dauerhafte betriebsbedingte Auswirkungen sind:
  - Schallimmissionen, Veränderung/Überprägung durch Licht/ Schattenwurf, Reflexionen, Beunruhigung

Für die Kulturlandschaftsbereiche des Regionalplans Kölns gemäß dokumentiert, dass Windenergieanlagen innerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Ein grundsätzliches Aussparen der Kulturlandschaftsbereiche wertet der Plangeber vor diesem Hintergrund im Sinne der notwendigen Energiewende, insbesondere unter Berücksichtigung des § 2 EEG, als nicht sachgerecht.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen der Kulturlandschaften Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen der Kulturlandschaftspflege Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der Windenergiebereiche landes- und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Ausweisung von Windenergiebereichen unter Berücksichtigung der Restriktionskriterien wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" erfasst und bewertet. Besonders relevante Kulturlandschaftsbereiche, die landschaftskulturelle, archäologische oder denkmalpflegerische Bedeutung haben, werden dabei gesondert betrachtet. Kommt es zu einer Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Eventuelle Betroffenheiten werden entsprechend dokumentiert und in die gesamtplanerische Abwägung mit eingestellt Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird weitergehend auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2

kulturlandschaftlichem Fachbeitrag ist bezogen auf das landschaftskulturelle Erbe eine hohe bis sehr hohe **Empfindlichkeit** zu erwarten. **Deshalb sollten dort grundsätzlich keine Windkraftanlagen errichtet werden.**	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Schutzanforderungen der Kulturlandschaftspflege werden auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

1038479_002, Landschaftsverband Rheinland

Inhalt

Die Flächenprüfung hat folgendes besondere Konfliktpotential ergeben:

Planflächen, die innerhalb von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen liegen:

DAL_HEL_2, DAL_HEL_3, HEL_6 und HEL_7:

Diese Planflächen liegen innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „273 Heckenlandschaft um Udenbreth“. Sie überschneiden sich also mit einem Raum, der eine hohe Bedeutung für das landschaftskulturelle Erbe aufweist.

Durch die Planung zu erwarten sind die Einschränkung oder der Verlust der Erlebbarkeit der historischen Kulturlandschaft durch dauerhafte technische Überprägung der charakteristischen Eigenart des Kulturlandschaftsbereichs aufgrund von Schallimmissionen/Beunruhigung und Licht/Schattenwurf/Reflexionen.

Die Planung widerspricht den kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Zielen:

- Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges
- Sichern linearer Strukturen

Die kulturhistorisch wertvollen Buchenhecken traditionellen Buchenheckenkönnten durch die Planung in ihrem Bestand betroffen sein, und ihre landschaftliche Wirkung wird durch die Planung beeinträchtigt. Diese Buchenhecken haben Seltenheitswert und eine hohe Bedeutung, da sie nur in dieser Region zu finden sind.

Auf die Planflächen HEL_6 und HEL_7 sollte verzichtet werden. Die Planflächen DAL_HEL_2 und DAL_HEL_3 sollten um die Teile, die in den Kulturlandschaftsbereich ragen, verkleinert werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) DAH_HEL_03 und HEL_06 werden geändert (s. StnID 1048152). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Bzgl. der WEB HEL_06 und HEL_07 gilt folgendes: Die Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Bestehende kommunale Flächennutzungspläne für die Windenergie haben bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen und sind durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden und verfügen somit über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung und setzt die raumordnerischen Vorgaben des Grundsatzes 10.2-9 LEP NRW um.

Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038479_001 verwiesen.

1038479_003, Landschaftsverband Rheinland

Inhalt

ERK_LIN_TIT_01 und TIT_03:

Diese Planflächen liegen innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „035 Bereich zwischen Lövenich, Hottorf, Titz und Jackerath“. Sie überschneidensich also mit einem Raum, der eine hohe Bedeutung für das landschaftskulturelle Erbe aufweist.

Durch die Planung zu erwarten sind die Einschränkung oder der Verlust der Erlebbarkeit der historischen Kulturlandschaft durch dauerhafte technische Überprägung der charakteristischen Eigenart des Kulturlandschaftsbereichs aufgrund von Schallimmissionen/Beunruhigung und Licht/Schattenwurf/Reflexionen.

Die Planung widerspricht den kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Zielen:

- Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen
- Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges

Die Planflächen liegen inmitten wertgebender Elemente des Kulturlandschaftsbereichs. Die Planung bedingt eine Zerschneidung des Gesamtzusammenhangs der dicht nebeneinander und von den historisch zugehörigen landwirtschaftlichen Flächen umgebenen großen Gutshöfe, die teilweise schon im 12. Jahrhundert genannt sind. Darunter befindet sich auch das denkmalgeschützte Gut Betgenhausen, einer der größten und besterhaltenen Gutshöfe de Region. Die Sichtbeziehungen werden durch die Planung beeinträchtigt. Bei dieser Planung sind besonders starke sensorielle und substanzielle Auswirkungen zu erwarten.

Außerdem ist ein erheblicher Anteil des Kulturlandschaftsbereichs überplant, so dass durch die Planung ein besonders starker negativer Effekt zu erwarten ist.

Da im Umfeld bereits ein größerer Bereich mit WEA vorhanden ist, besteht durch die Planung darüber hinaus die Gefahr eines Kippeffekts.

Auf diese Planflächen sollte verzichtet werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) TIT_03 wird geändert (s. StnID 1048975). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Bzgl. der WEB TIT_03 und ERK_LIN_TIT_01 gilt folgendes: Die Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan, die bereits einen Anlagenbestand aufweisen. Bestehende kommunale Flächennutzungspläne für die Windenergie haben bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen und sind durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden und verfügen somit über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene.
Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung und setzt die raumordnerischen Vorgaben des Grundsatzes 10.2-9 LEP NRW um.

Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte zu Lärm und Schattenwurf liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden

	Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA anlagen- und standortspezifisch geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene sind ebenfalls einzelfall- und standortspezifisch die denkmalrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038479_001 verwiesen.

1038479_004, Landschaftsverband Rheinland

Inhalt

FRE_KER_01:

Diese Planfläche liegt innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „149 Ehemaliger Tagebau Frechen“. Sie überschneidet sich also mit einem Raum, der eine hohe Bedeutung für das landschaftskulturelle Erbe aufweist.

Durch die Planung zu erwarten sind die Einschränkung oder der Verlust der Erlebbarkeit der historischen Kulturlandschaft durch dauerhafte technische Überprägung der charakteristischen Eigenart des Kulturlandschaftsbereichs aufgrund von Schal-limmissionen/Beunruhigung und Licht/Schattenwurf/Reflexionen.

Die Planung widerspricht den kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Zielen:

- Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges
- Achten von Ereignisorten

Besonders schwerwiegend sind die Auswirkungen der Planung in Bezug auf das Ziel „Achten von Ereignisorten“. Als wertgebendes Merkmal des Kulturlandschaftsbereiches ist genannt: „Papsthügel auf dem Marienfeld in Erinnerung an den katholischen Weltjugendtag 2005, heute Wallfahrtsort“. Es handelt sich also um einen besonders sensiblen Bereich mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff. Außerdem ist ein erheblicher Anteil des Kulturlandschaftsbereichs überplant, so dass durch die Planung ein besonders starker negativer Effekt zu erwarten ist.

Auf diese Planfläche sollte unbedingt verzichtet werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) FRE_KER_01 wird geändert (s. StnID 1038232_012). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Bzgl. des WEB FRE_KER_01 gilt folgendes: Die Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Bestehende kommunale Flächennutzungspläne für die Windenergie haben bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen und sind durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden und verfügen somit über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene.
Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung und setzt die raumordnerischen Vorgaben des Grundsatzes 10.2-9 LEP NRW um.

Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden.

Der Plangeber berücksichtigt den "Papsthügel" des katholischen Weltjugendtag 2005 auf dem Marienfeld, indem WEB mindestens 500 m abrücken. Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend soll von möglichen Windenergieanlagen keine optisch

	bedrängende Wirkung ausgehen können, die einer Windenergieanlage als sonstiger öffentlichen Belang i.S. des § 35 Abs.3 S.1 BauGB entgegengehalten werden könnte. In Anlehnung an § 249 Abs. 10 BauGB wird durch den gewählten Vorsorgeabstand von 500 m im Zusammenspiel mit der zugrundeliegenden Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung potenzieller Windenergieanlagen vermieden. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte zu Lärm und Schattenwurf liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA anlagen- und standortspezifisch geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene sind ebenfalls einzelfall- und standortspezifisch die denkmalrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038479_001 verwiesen.

1038479_005, Landschaftsverband Rheinland

Inhalt

JÜL_03:

Diese Planfläche liegt innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „056 Höfe bei Stetternich“. Sie überschneidet sich also mit einem Raum, der eine hohe Bedeutung für das landschaftskulturelle Erbe aufweist. Durch die Planung zu erwarten sind die Einschränkung oder der Verlust der Erlebbarkeit der historischen Kulturlandschaft durch dauerhafte technische Überprägung der charakteristischen Eigenart des Kulturlandschaftsbereichs aufgrund von Schallimmissionen/ Beunruhigung und Licht/Schattenwurf/Reflexionen.

Die Planung widerspricht den kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Zielen:

- Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen
- Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges

Die Planfläche liegt inmitten wertgebender Elemente des Kulturlandschaftsbereichs. Die Planung bedingt eine Zerschneidung des Gesamtzusammenhangs der dicht nebeneinander und von den historisch zugehörigen landwirtschaftlichen Flächen umgebenen Höfe. Darunter befindet sich auch das denkmalgeschützte Gut Freiwald mit symmetrischer Anlage, Gärten und Obstweide. Die Sichtbeziehungen werden durch die Planung beeinträchtigt. Bei dieser Planung sind besonders starke sensorielle und substanzielle Auswirkungen zu erwarten.

Auf diese Planfläche sollte verzichtet werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. Gerade im Bereich der Jülicher und Rheinischen Börde prägen seit Jahrzehnten Windenergieanlagen das Bild der Kulturlandschaft. Auch dieser Sachverhalt dokumentiert, dass Windenergieanlagen innerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche nicht pauschal ausgeschlossen werden können.

Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend soll von möglichen Windenergieanlagen, die im Außenbereich planungsrechtlich grundsätzlich privlilegiert sind, keine optisch bedrängende Wirkung ausgehen können, die einer Windenergieanlage als sonstiger öffentlichen Belang i.S. des § 35 Abs.3 S.1 BauGB entgegengehalten werden könnte. In Anlehnung an § 249 Abs. 10 BauGB wird durch den gewählten Vorsorgeabstand von 500 m im Zusammenspiel mit der zugrundeliegenden Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung potenzieller Windenergieanlagen von Einzelgehöften (und Wohnnutzungen im Außenbereich) vermieden.

Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte zu Lärm und Schattenwurf liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA anlagen- und standortspezifisch geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.
Auf der nachfolgenden Zulassungsebene sind ebenfalls einzelfall- und standortspezifisch die denkmalrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu

	berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038479_001 verwiesen.

1038479_006, Landschaftsverband Rheinland

Inhalt

KAL_SCH_02:

Diese Planfläche liegt innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „228 Keldenich, Bergbaugebiet Kall“. Sie überschneidet sich also mit einem Raum, der eine hohe Bedeutung für das landschaftskulturelle Erbe aufweist[1]. Durch die Planung zu erwarten sind die Einschränkung oder der Verlust der Erlebbarkeit der historischen Kulturlandschaft durch dauerhafte technische Überprägung der charakteristischen Eigenart des Kulturlandschaftsbereichs aufgrund von Schallimmissionen/ Beunruhigung und Licht/Schattenwurf/Reflexionen.

Die Planung widerspricht den kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Zielen:

- Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges
- Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext

Betont werden muss die mögliche Beeinträchtigung bzw. der Verlust von Bodendenkmälern, da sich die Fläche in einem Bodendenkmal-Schutzbereich befindet.

Außerdem liegt die Planfläche im Landschaftsschutzgebiet „2.2-1 Kindshardt, Heisterbusch, Keldenicher Heide, Sötenicher Wald, Sistiger Wald“. Zum Schutzzweck gehören die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden Waldflächen mit den zahlreichen Quellbächen und die besondere Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe Erholung. Durch die Planung ginge der Schutzzweck verloren.

Auf diese Planfläche sollte verzichtet werden.

[1] siehe S. 59: UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung. Köln 2024. Kulturelles Erbe in der Um weltprüfung [2024] | LVR

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der

	begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt. Bodendenkmäler werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Abgrenzung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt. Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden gesicherte Bodendenkmäler im Kontext ihrer Maßstäblichkeit und Lage betrachtet. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2.2 der Begründung wird verwiesen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden Bodendenkmäler ebenfalls berücksichtigt. Direkte Überlagerungen mit eingetragenen Bodendenkmälern gelten dabei als erheblich umweltrelevant und werden entsprechend dokumentiert und in die gesamtplanerische Abwägung mit eingestellt. Vermutete Bodendenkmäler werden ebenfalls als Hinweis für entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die nachgelagerte Planungsebene vermerkt. Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte zu Lärm und Schattenwurf liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA anlagen- und standortspezifisch geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene sind ebenfalls einzelfall- und standortspezifisch die denkmalrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038479_001 verwiesen.

1038479_007, Landschaftsverband Rheinland

Inhalt

NET_06:

Diese Planfläche liegt innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „285 Roderath, Bouderath, Engelgau, Frohngau, Holzmülheim“. Sie überschneidet sich also mit einem Raum, der eine hohe Bedeutung für das landschaftskulturelle Erbe aufweist.

Durch die Planung zu erwarten sind die Einschränkung oder der Verlust der Erlebbarkeit der historischen Kulturlandschaft durch dauerhafte technische Überprägung der charakteristischen Eigenart des Kulturlandschaftsbereichs aufgrund von Schallimmissionen/Beunruhigung und Licht/Schattenwurf/Reflexionen.

Die Planung widerspricht den kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Zielen:

- Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges
- Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes

Hier ist die Lage der Fläche zwischen den Orten Engelgau (Pfarrkirche Heilige Luzia) und Bouderath (Pfarrkirche Sankt Gertrud) bzw. Frohngau (Pfarrkirche Heilige Margareta) maßgeblich, so dass eine Beeinträchtigung bzw. der Verlust der Sichtbeziehungen zu erwarten ist.

Da im Umfeld bereits ein größerer Bereich mit WEA vorhanden ist, besteht durch die Planung darüber hinaus die Gefahr eines Kippeffekts.

Auf diese Planfläche sollte verzichtet werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) NET_06 wird geändert (s. StnID 1048975). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Bzgl. der WEB NET_06 (im zweiten Planentwurf NET_06_2) gilt folgendes: Die Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan, die bereits einen Anlagenbestand aufweisen. Bestehende kommunale Flächennutzungspläne für die Windenergie haben bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen und sind durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden und verfügen somit über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene.
Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung und setzt die raumordnerischen Vorgaben des Grundsatzes 10.2-9 LEP NRW um.

Bzgl. der in der Stellungnahme thematisierten Sichtbeziehungen zwischen den Orten Engelgau (Pfarrkirche Heilige Luzia) und Bouderath (Pfarrkirche Sankt Gertrud) bzw. Frohngau (Pfarrkirche Heilige Margareta) ist zu berücksichtigen, dass sich die bestehende kommunale Konzentrationszone, innerhalb derer sich vier Windenergieanlagen befinden, bereits heute genau zwischen den genannten Ortschaften befindet. Das geplante WEB an dieser Stelle erweitert die bestehende kommunale Zone lediglich geringfügig.

Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen

	errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte zu Lärm und Schattenwurf liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA anlagen- und standortspezifisch geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene sind ebenfalls einzelfall- und standortspezifisch die denkmalrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038479_001 verwiesen.

1038479_008, Landschaftsverband Rheinland	
Inhalt **RHE_02, RHE_SWI_02, RHE_SWI_03, SWI_01 und SWI_05:** Diese Planflächen liegen innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „261 Obere Swistbachaue“. Sie überschneiden sich also mit einem Raum, der eine hohe Bedeutung für das landschaftskulturelle Erbe aufweist. Durch die Planung zu erwarten sind die Einschränkung oder der Verlust der Erlebbarkeit der historischen Kulturlandschaft durch dauerhafte technische Überprägung der charakteristischen Eigenart des Kulturlandschaftsbereichs aufgrund von Schallimmissionen/Beunruhigung und Licht/Schattenwurf/Reflexionen. Die Planung widerspricht den kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Zielen: • Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges • Wahren als landschaftliche Dominante • Sichern linearer Strukturen Die Planflächen liegen inmitten wertgebender Elemente des Kulturlandschaftsbereichs. Die Planung bedingt eine Zerschneidung des Gesamtzusammenhangs der in sehr hohen Dichte nebeneinander im Raum liegenden Kirchdörfer, Gutshöfe und Bur-gen, Wegeverbindungen, Mühlengräben, Gärten und Kleindenkmalen in der Swist-bachaue. Insbesondere die denkmalgeschützte Burg Peppenhoven wird durch die Planung von Nordwesten bis Nordosten komplett halbkreisförmig umschlossen. Auf diese Planflächen sollte verzichtet werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) RHE_02, RHE_SWI_02, RHE_SWI_03, SWI_01, SWI_05 werden zurückgenommen (s. StnID 1048057).

1038479_009, Landschaftsverband Rheinland	
Inhalt **WAC_01:** Diese Planfläche liegt innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „268 Adendorfer Ländchen“. Sie überschneidet sich also mit einem Raum, der eine hohe Bedeutung für das landschaftskulturelle Erbe aufweist. Durch die Planung zu erwarten sind die Einschränkung oder der Verlust der Erlebbarkeit der historischen Kulturlandschaft durch dauerhafte technische Überprägung der charakteristischen Eigenart des Kulturlandschaftsbereichs aufgrund von Schallimmissionen/Beunruhigung und Licht/Schattenwurf/Reflexionen. Die Planung widerspricht den kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Zielen: • Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges Die Planfläche liegt inmitten wertgebender Elemente des Kulturlandschaftsbereichs. Die Planung bedingt eine Zerschneidung des Gesamtzusammenhangs der in sehr hohen Dichte nebeneinander im Raum liegenden Kirchdörfer, Höfe und Burgen, Wegeverbindungen, Grabenanlagen, Gärten und Kleindenkmalen. Insbesondere die denkmalgeschützte Burg Adendorf mit ihrem Park, die denkmalgeschützte Burg Münchhausen, der denkmalgeschützte Sommersberger Hof und die mittelalterliche Grabenanlage und der denkmalgeschützte Gutshof Schäferhof liegen in unmittelbarer Nähe der Planfläche. Die Sichtbeziehungen werden durch die Planung beeinträchtigt. Bei dieser Planung sind besonders starke sensorielle und substanzielle Auswirkungen zu erwarten. Auf diese Planfläche sollte verzichtet werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) WAC_01 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974).

1038479_010, Landschaftsverband Rheinland	
Inhalt **WAS_01:** Diese Planfläche liegt innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „013 Untere Ruraue bei Wassenberg“. Sie überschneidet sich also mit einem Raum, der eine hohe Bedeutung für das landschaftskulturelle Erbe aufweist. Durch die Planung zu erwarten sind die Einschränkung oder der Verlust der Erlebbarkeit der historischen Kulturlandschaft durch dauerhafte technische Überprägung der charakteristischen Eigenart des Kulturlandschaftsbereichs aufgrund von Schallimmissionen/Beunruhigung und Licht/Schattenwurf/Reflexionen. Die Planung widerspricht den kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Zielen: • Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges Die Planfläche liegt inmitten wertgebender Elemente des Kulturlandschaftsbereichs. Die Planung bedingt eine Zerschneidung des Gesamtzusammenhangs der in sehr hohen Dichte nebeneinander im Raum liegenden Kirchdörfer, Höfe und Burgen, Graben-anlagen und Kleindenkmalen. Insbesondere das denkmalgeschützte Schloss Elsum mit Kapelle und Park, die denkmalgeschützte Hofanlage Dohr und das Gut Kromland mit denkmalgeschütztem Backhaus liegen in unmittelbarer Nähe der Planfläche. Die Sichtbeziehungen werden durch die Planung beeinträchtigt. Bei dieser Planung sind besonders starke sensorielle und substanzielle Auswirkungen zu erwarten. Auf diese Planfläche sollte verzichtet werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) WAS_01 wird zurückgenommen.

1038479_011, Landschaftsverband Rheinland

Inhalt

WAS_04:

Diese Planfläche liegt innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „014 Meinweg, Birgeler Wald, Effelder Wald“. Sie überschneidet sich also mit einem Raum, der eine hohe Bedeutung für das landschaftskulturelle Erbe aufweist.

Durch die Planung zu erwarten sind die Einschränkung oder der Verlust der Erlebbarkeit der historischen Kulturlandschaft durch dauerhafte technische Überprägung der charakteristischen Eigenart des Kulturlandschaftsbereichs aufgrund von Schal-limmissionen/Beunruhigung und Licht/Schattenwurf/Reflexionen.

Die Planung widerspricht den kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Zielen:

- Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes
- Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges

Die Planfläche liegt inmitten wertgebender Elemente des Kulturlandschaftsbereichs. Die Planung bedingt eine Zerschneidung des Gesamtzusammenhangs der in sehr hohen Dichte nebeneinander im Raum liegenden Denkmäler.

Auf diese Planfläche sollte verzichtet werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung des Windenergiebereiche (WEB) WAS_04 erfolgt auf Grundlage der bestehenden Darstellung im Flächennutzungsplan. Bestehende kommunale Flächennutzungspläne für die Windenergie haben bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen und sind durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden und verfügen somit über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene.
Die kommunalen Zonen werden übernommen, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Übernahme vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung und setzt die raumordnerischen Vorgaben des Grundsatzes 10.2-9 LEP NRW um.

Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte zu Lärm und Schattenwurf liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA anlagen- und standortspezifisch geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.
Auf der nachfolgenden Zulassungsebene sind ebenfalls einzelfall- und standortspezifisch die denkmalrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu berücksichtigen.

	Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038479_001 verwiesen.

1038479_012, Landschaftsverband Rheinland	
Inhalt **WEG_05:** Diese Planfläche liegt innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „018 Tal der Schwalm“. Sie überschneidet sich also mit einem Raum, der eine hohe Bedeutung für das landschaftskulturelle Erbe aufweist. Durch die Planung zu erwarten sind die Einschränkung oder der Verlust der Erlebbarkeit der historischen Kulturlandschaft durch dauerhafte technische Überprägung der charakteristischen Eigenart des Kulturlandschaftsbereichs aufgrund von Schallimmissionen/Beunruhigung und Licht/Schattenwurf/Reflexionen. Die Planung widerspricht den kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Zielen: • Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes – Bewahren der Struktur des Straßendorfs • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges Die Planfläche liegt inmitten wertgebender Elemente des Kulturlandschaftsbereichs. Die Planung bedingt eine Zerschneidung des Gesamtzusammenhangs der in sehr hohen Dichte nebeneinander im Raum liegenden Denkmäler. Auf diese Planfläche sollte verzichtet werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. Gerade im Bereich der Jülicher und Rheinischen Börde prägen seit Jahrzehnten Windenergieanlagen das Bild der Kulturlandschaft. Auch dieser Sachverhalt dokumentiert, dass Windenergieanlagen innerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung der Windenergiebereiche betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte zu Lärm und Schattenwurf liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA anlagen- und standortspezifisch geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene sind ebenfalls einzelfall- und standortspezifisch die denkmalrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038479_001 verwiesen.

1038479_013, Landschaftsverband Rheinland

Inhalt

Planflächen, die in der Nähe bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche liegen:

MEC_05:

Diese Planfläche liegt in der Nähe des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „238 Feldkapelle bei Wachendorf“. Die Wirkung des sakralen Ortes mit darüber hinaus hoher architektonischer Bedeutung wird durch die Planung beeinträchtigt.

Auf diese Planfläche sollte verzichtet werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) MEC_05 wird geändert:
Der Plangeber berücksichtigt die "Feldkapelle bei Wachendorf / Bruder-Klaus-Kapelle", indem WEB mindestens 500 m abrücken. Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend soll von möglichen Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung ausgehen können, die einer Windenergieanlage als sonstiger öffentlichen Belang i.S. des § 35 Abs.3 S.1 BauGB entgegengehalten werden könnte. In Anlehnung an § 249 Abs. 10 BauGB wird durch den gewählten Vorsorgeabstand von 500 m im Zusammenspiel mit der zugrundeliegenden Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung potenzieller Windenergieanlagen vermieden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) ist. Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der WEA werden die Zulassungsvoraussetzungen anlagen- und standortspezifisch geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.
Auf der nachfolgenden Zulassungsebene sind ebenfalls einzelfall- und standortspezifisch die denkmalrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu berücksichtigen.

Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden.

1038479_014, Landschaftsverband Rheinland	
Inhalt **MEC_08:** Diese Planfläche liegt in der Nähe des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „237 Radioteleskop auf dem Stockert“. Es ist sicherzustellen, dass die Funktionsweise des Astropeilers durch die Planung nicht beeinträchtigt wird.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Grundsätzlich besitzen durch Windenergieanlagen (WEA) verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop geprüft. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Für den Astropeiler Stockert wurde kein pauschaler Schutzabstand ermittelt. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden jedoch die beantrage WEA anlagen- und standortspezifisch geprüft und die Vereinbarkeit mit dem Astropeiler Stockert anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet bzw. sichergestellt.

1038479_015, Landschaftsverband Rheinland

Inhalt

NID_SIM_01:

Diese Planfläche liegt in der Nähe des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „173 Simonskall“. Die in erhöhter Lage geplanten Windenergieanlagen werden voraussichtlich eine sensorielle Beeinträchtigung für diesen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich darstellen.

Außerdem liegt die Planfläche im Landschaftsschutzgebiet „LSG-5303-0024 Landschaftsschutzgebiet Der Buhlert“.

Zudem liegt die Planfläche innerhalb der „Erinnerungslandschaft Hürtgenwald, Nordeifel und Ardennen“. Abgesehen davon, dass der geplante Eingriff in diesen großflächigen Ereignisort grundsätzlich problematisch ist, sind hier auch mit hoher Wahrscheinlichkeit Bodenfunde zu erwarten.

Auf diese Planfläche sollte verzichtet werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) NID_SIM_01 wird geändert (s. StnID 1048975). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die Festlegung des WEB NID_SIM_01 erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Bestehende kommunale Flächennutzungspläne für die Windenergie haben bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen und sind durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden und verfügen somit über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene.
Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung und setzt die raumordnerischen Vorgaben des Grundsatzes 10.2-9 LEP NRW um.

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch

nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

Bodendenkmäler werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Abgrenzung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt. Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden gesicherte Bodendenkmäler im Kontext ihrer Maßstäblichkeit und Lage betrachtet. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2.2 der Begründung wird verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden Bodendenkmäler ebenfalls berücksichtigt. Direkte Überlagerungen mit eingetragenen Bodendenkmälern gelten dabei als erheblich umweltrelevant und werden entsprechend dokumentiert und in die gesamtplanerische Abwägung mit eingestellt. Vermutete Bodendenkmäler werden ebenfalls als Hinweis für entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die nachgelagerte Planungsebene vermerkt.

Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen

	gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038479_001 verwiesen.

1038479_016, Landschaftsverband Rheinland	
Inhalt **PUL_01:** Diese Planfläche liegt unmittelbar neben dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „306 Gut Vinkenpütz bei Stommeln“. Die geplanten Windenergieanlagen werden voraussichtlich eine starke sensorielle Beeinträchtigung für diesen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich bzw. den denkmalgeschützten Vierkanthof darstellen. Die Planung widerspricht dem kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Ziel: • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen Auf diese Planfläche sollte verzichtet werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. Gerade im Bereich der Kulturlandschaft Krefeld - Grevenbroicher Ackerterrassen prägen seit Jahrzehnten Windenergieanlagen das Bild der Kulturlandschaft. Auch dieser Sachverhalt dokumentiert, dass Windenergieanlagen innerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend soll von möglichen Windenergieanlagen, die im Außenbereich planungsrechtlich grundsätzlich privlilegiert sind, keine optisch bedrängende Wirkung ausgehen können, die einer Windenergieanlage als sonstiger öffentlichen Belang i.S. des § 35 Abs.3 S.1 BauGB entgegengehalten werden könnte. In Anlehnung an § 249 Abs. 10 BauGB wird durch den gewählten Vorsorgeabstand von 500 m im Zusammenspiel mit der zugrundeliegenden Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung potenzieller Windenergieanlagen von Einzelgehöften (und Wohnnutzungen im Außenbereich) vermieden. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die denkmalrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038479_001 verwiesen.

1038479_017, Landschaftsverband Rheinland	
Inhalt Planflächen, die in der Nähe von Denkmalbereichen liegen, bedürfen einer sorgfältigen Überprüfung in Bezug auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Denkmäler und Denkmalbereichen. Die entsprechenden Planflächen sind in der Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege gelistet. Die Forderung nach einer jeweiligen Visu-alisierung wird aus kulturlandschaftlicher Sicht unterstützt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte oder -typen vorgegeben, sodass einzelfallbezogene Auswirkungen noch nich bekannt sind. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. In diesem Zuge können auch Visualisierungen sinnvoll sein, die einzefallbezogen standort- und anlagenspezifisch zu erstellen sind. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden auch die entsprechend geltenden gesetzlichen Grundlagen des Denkmalschutzes berücksichtigt. Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren.

AZ: BET_4002_1

LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland

1038447_001, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Inhalt

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Aufgrund des Umfangs der Planung, die weitläufige Flächen betrifft, bleibt es nicht aus, dass Denkmäler durch diese betroffen sind. Wir möchten Ihnen daher im Folgenden wichtige Anmerkungen und Anregungen zur Bewahrung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“ unterbreiten.

Allgemeine und rechtliche Anmerkungen

In Nordrhein-Westfalen besitzen gem. Art. 18 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) Denkmalschutz und Denkmalpflege Verfassungsrang. Daher müssen denkmalpflegerische Belange bei einer Schutzgüterabwägung im Sinne der Rechtsprechung angemessen berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass auch möglicherweise vorrangige Belange eines Bundesgesetzes (Änderung des BauGB, Novelle des EEG) die Belange des Denkmalschutzes nicht pauschal schwächen können, sondern alle Interessen zuerst in die Güterabwägung eingebracht werden müssen.

Das Denkmalrecht in Nordrhein-Westfalen ist geregelt im Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW). In diesem Zusammenhang verweisen wir auf folgende Normen, die die Berücksichtigung der Denkmäler auf Landes- wie auch Regionalplanebene ansprechen:

§ 1 DSchG NRW

(1) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.

§ 3 DSchG NRW

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sind frühzeitig zu beteiligen und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter wirken darauf hin, dass Denkmäler und Denkmalbereiche in die Raumordnung, Landesplanung, städtebauliche Entwicklung und Landespflege einbezogen und sinnvoll genutzt

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnahme ist entsprochen.

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden der Ebene der Regionalplanung entsprechend ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

werden.

§ 3 und § 9 Abs. 2 DSchG NRW verweisen auf den Schutz und Erhalt der unmittelbaren Umgebung eines Baudenkmals (Umgebungsschutz), da diese als Teil der Raumwirkung des Denkmals anzusehen ist.

§ 12 DSchG NRW (Erhaltung und Nutzung von Gartendenkmälern)

Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Gartendenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Sie oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.

§ 13 Abs. 1 und 2 DSchG NRW (Erlaubnispflichten bei Gartendenkmälern)

(2) Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Gartendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Gartendenkmals auswirken kann.

Weiterhin wird der Umgang mit Denkmälern und historischen Kulturlandschafsbereichen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im Raumordnungsgesetz (ROG) und im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) angesprochen:

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG

Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten.

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG

Das Kulturelle Erbe wird ausdrücklich als Schutzgut ausgewiesen, hinsichtlich dessen alle abwägungsbedeutsamen Belange ermittelt und bewertet werden und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden müssen.

1038447_002, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Inhalt

Allgemeine Hinweise zum Kulturellen Erbe im Zusammenhang mit Windenergieanlagen (WEA)

Das Kulturelle Erbe zeichnet sich durch die Besonderheit aus, dass neben den gesetzlich geschützten Bau- und Bodendenkmälern, Gartendenkmälern und Denkmalbereichen noch heute aufgrund der Wirkungsspuren und Landschaftsstrukturen eine zeitliche Vielschichtigkeit im Raum ober- und untertägig vorhanden und ablesbar ist. Wertgebend in diesem Zusammenhang ist daher insbesondere die historische Dimension von Landschaft. Historische Kulturlandschaften charakterisieren in besonderem Maß historische Elemente und Strukturen. Sie legen demnach Zeugnis darüber ab, wie Menschen in früheren Zeiten gelebt und gearbeitet haben. Herausragend bedeutsam für das Verständnis der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sind die erhaltenen Denkmäler einschließlich ihrer jeweiligen Umgebung, die Relikte historischer Landnutzungen und Wegenetze sowie historische Sichtbeziehungen.

Moderne Erscheinungen wie Windenergieanlagen stellen in solchen Landschaftsausschnitten in der Regel Fremdkörper dar. Sie bedeuten in Einzelfällen eine substantielle, sensorielle oder funktionelle Gefährdung für Denkmäler sowie historische Kulturlandschaftsbereiche. Im Umweltbericht sind daher mögliche negative Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Gartendenkmäler und historische Kulturlandschaftsbereiche und ihre wertgebenden Merkmale zu prüfen. Landschaftsbestandteile von besonderer charakteristischer Eigenart und prägende Merkmale sind zu erhalten. Dabei handelt es sich neben geschützten Denkmälern und Denkmalbereichen bspw. um historische Strukturen wie Mühlengräben, Wallanlagen, Hecken, Hutewälder, alte Obstgärten, Mauern, Alleen, Landwehren, Grabenanlagen, Wegestrukturen, Kanäle, Deiche, Baumreihen, Ackerterrassen, Hohlwege, Eisen-bahndämme, Grabhügel oder Motten.

Das Kulturelle Erbe weist häufig eine Vielzahl von räumlichen Bezügen auf. Diese können visueller, struktureller, funktionaler und ideeller/assoziativer Art sein. Die Raumbezüge, welche in der Gesamtheit den Wirkungsraum eines Objektes definieren, sind oftmals von wertgebender Bedeutung und bei einer Bestandserfassung und -bewertung zwingend zu berücksichtigen.

In den kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zu den Regionalplänen sind neun Ziele zum Schutz der Kulturlandschaften beschrieben. Auf substanzieller Ebene ist v.a. der Erhalt der überlieferten Elemente, der Strukturen, der Geländemodellierungen und der Zusammenhänge zu berücksichtigen. Auf visueller Ebene bedeutet der Schutz das Sichern von Sichtbezügen und Ansichten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnahme ist entsprochen.

Den Belange des kulturellen Erbes werden der Ebene der Regionalplanung entsprechend ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

1038447_003, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Inhalt **Allgemeine Hinweise zum Umweltbericht** Wir begrüßen allgemein die Prüfung von vorhandenen Windenergiebereichen (WEB) in historischen Kulturlandschaftsbereichen gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan (LVR 2016). Aus Anhang A zum Umweltbericht geht hervor, dass darüber hinaus neben Bodendenkmälern hinsichtlich des Schutzgutes „Kultur- und sonstige Sachgüter“[1] keine weiteren Objekte betrachtet werden (S. 17). Denkmäler, Gartendenkmäler und Denkmalbereiche fehlen demnach, weshalb sie möglicherweise nicht angemessen berücksichtigt werden. Aufgrund der Fernwirkung von WEA sollten grundsätzlich Objekte mit großer schützenswerter Raumwirkung Berücksich-tigung finden. Darunter fallen bspw. Höhenburgen, landschaftsprägende Kirchtürme, barocke Sichtachsen oder historische Stadtansichten. Vorbelastungen als Kriterium zur Aufstellung weiterer Windenergieanlagen (UB, S. 70) sind bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe nicht von Relevanz. Bei weiteren Belastungen kann ein Kipp-Effekt eintreten, der die Beeinträchtigung deutlich erhöht [1] 2017 wurde das UVPG novelliert. Die Änderung sieht vor, dass ab diesem Zeitpunkt das „Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ nunmehr als „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ benannt wird, um dem großen Spektrum dieses Schutzgutes gerecht zu werden und auch das immaterielle Erbe zu inkludieren. Wir empfehlen dies in den Unterlagen zu korrigieren.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie wird der Schutz von Kultur- und Sachgütern, in Form von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Bodendenkmäler berücksichtigt. Besonders relevante Kulturlandschaftsbereiche, die landschaftskulturelle, archäologische oder denkmalpflegerische Bedeutung haben, werden dabei gesondert betrachtet. Kommt es zu einer Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Auch archäologische Bereiche und Bodendenkmäler können von der Planung betroffen sein. Direkte Überlagerungen mit eingetragenen Bodendenkmälern gelten dabei als erheblich umweltrelevant und werden entsprechend dokumentiert und in die gesamtplanerische Abwägung mit eingestellt. Vermutete Bodendenkmäler werden ebenfalls als Hinweis für entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die nachgelagerte Planungsebene vermerkt. Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren. Hinsichtlich der Anmerkung zur Schutzgut-Bezeichnung des UVPG wird auf § 48 UVPG hingewiesen. Die Umweltprüfung für den Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgt gemäß § 8 ROG. Daher wird in diesem Verfahren die Schutzgut-Bezeichnung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 ROG angewandt.

Inhalt

Allgemeine Hinweise zur Begründung

Zu den Restriktionskriterien wird auf S. 63 ausgeführt, dass Belange der Denkmalpflege keinen grundsätzlichen Ausschluss bilden. Dies wird begründet mit dem § 2 EEG und der zu erreichenden hohen Teilflächenziele, was eine Behandlung des Belangs als Ausschlusskriterium nicht sachgerecht erscheinen lasse. In den Blick genommen werden sollte grundsätzlich die immer denkbare substanzielle Betroffenheit, die den unwiederbringlichen Total- oder Teilverlust eines schützenswerten Objektes bedeuten würde. Wir sind der Auffassung, dass in solchen Fällen das EEG die Belange der Denkmalpflege nicht pauschal schwächen kann (s.o.).

Kritisch wird ebenfalls gesehen, dass die Kriterien für die Restriktionsanalyse grundsätzlich keinen Abstand zu Denkmalbereichen und historischen Kulturlandschafsbereichen vorsehen (S. 107) und Baudenkmäler keinen Abstand als Einflussfaktoren bei der zeichnerischen Abgrenzung begründen (S. 108). Dies widerspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen Umgebungsschutz (ebenfalls s.o.).

Generell ist festzustellen, dass die Abstände der WEB oftmals zu historischen Hofstellen im Außenbereich sehr gering ausfallen. Die sensoriellen Auswirkungen können in solchen Fällen, gerade im Fall einer Wohnnutzung, hoch sein und perspektivisch die Erhaltung eines Denkmals gefährden. Seitens des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) werden daher gleiche bzw. angemessene Abstände von WEA zu Baudenkmälern in Außen- und/oder Einzellage ähnlich wie bei Siedlungsgebieten als erforderlich angesehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie wird der Schutz von Kultur- und Sachgütern, in Form von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Bodendenkmäler berücksichtigt. Besonders relevante Kulturlandschaftsbereiche, die landschaftskulturelle, archäologische oder denkmalpflegerische Bedeutung haben, werden dabei gesondert betrachtet. Kommt es zu einer Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Auch archäologische Bereiche und Bodendenkmäler können von der Planung betroffen sein. Direkte Überlagerungen mit eingetragenen Bodendenkmälern gelten dabei als erheblich umweltrelevant und werden entsprechend dokumentiert und in die gesamtplanerische Abwägung mit eingestellt. Die Vorgaben des § 2 EEG werden diesbezüglich beachtet. Vermutete Bodendenkmäler werden ebenfalls als Hinweis für entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die nachgelagerte Planungsebene vermerkt.

Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren. Ein pauschaler Vorsorgerabstand ist aus Sicht des Plangebers hier nicht sachgerecht.

Der gewählte Abstand zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung und Verortung der WEB beträgt 500 m. Eine optisch bedrängende Wirkung soll durch die planerischen Vorsorgeabstände ausgeschlossen werden. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zugrunde gelegten Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann.
Bei Wahl des Vorsorgeabstandes zu Wohnnutzungen wird berücksichtigt, dass

	Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Denkmalschutzes einzefallbezogen einzuhalten sind. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege fließen folglich umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung geprüft und bewertet. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien legt keine konkreten Anlagenstandorte fest. Der gesetzlich normierte Umgebungsschutz von Denkmälern ist anlagen- und standortspezifisch auf der Ebene der nachgelagerten Zulassungsverfahren zu prüfen.

1038447_005, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Inhalt

Hinweise zu den festgelegten Windenergiebereichen

Denkmäler im Plangebiet

Die Durchsicht der Unterlagen hat ergeben, dass sich in den folgenden drei WEB Denkmäler befinden, die im Umweltbericht aber nicht erwähnt werden und noch genannt und berücksichtigt werden sollten:

- **ALD_ESC_ 01**: Dorfkreuz Lürken
- **BOR_02**: Junggesellenkreuz „Lütterkreuz“
- **ERF_VET_ZÜL_01**: 3 Wegekreuze (zwei davon in Prüfung)

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie wird der Schutz von Kultur- und Sachgütern, in Form von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Bodendenkmäler berücksichtigt. Besonders relevante Kulturlandschaftsbereiche, die landschaftskulturelle, archäologische oder denkmalpflegerische Bedeutung haben, werden dabei gesondert betrachtet. Kommt es zu einer Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Auch archäologische Bereiche und Bodendenkmäler können von der Planung betroffen sein. Direkte Überlagerungen mit eingetragenen Bodendenkmälern gelten dabei als erheblich umweltrelevant und werden entsprechend dokumentiert und in die gesamtplanerische Abwägung mit eingestellt. Vermutete Bodendenkmäler werden ebenfalls als Hinweis für entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die nachgelagerte Planungsebene vermerkt.

Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren.

1038447_006, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Inhalt

Folgende WEB sollten aus Sicht des LVR-ADR aufgrund enormer Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe gestrichen werden:

MEC_05

Diese Fläche beginnt 80 Meter südlich der Bruder-Klaus-Kapelle, die den KLB 238 bildet. Abgesehen davon, dass kein nennenswerter Abstand eingehalten wird, die der sakralen Bedeutung des Ortes gerecht wird, ist die Kapelle von größter architektonischer Bedeutung. Das von dem Schweizer Pritzker-Preisträger Peter Zumthor entworfene und viele Menschen anziehende Gebäude stellt eine landschaftliche Dominante dar, die es zu wahren gilt (LVR 2016, S. 198).

HEL_06 und HEL_07

Diese Flächen liegen, wie auch im Umweltbericht festgestellt wurde, in dem regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Udenbrether Heckenlandschaft“ (KLB 273). Dieser Landschaftsausschnitt wird geprägt durch meterhohe Buchenhecken, die als Windschutz auf der Hochebene angelegt wurden und unterschiedliche landwirtschaftlich genutzte Flächen voneinander abgrenzen. Als besonderes Ziel wird im Fachbeitrag Kulturlandschaft die Erhaltung linearer Strukturen genannt (LVR 2016, S. 211). Die Heckenlandschaft weist einen äußerst kleinteiligen Charakter auf, zu welcher der Maßstab von Windenergieanlagen in großem Widerspruch steht. Darüber hinaus wird es nicht möglich sein WEA in diesem Bereich zu errichten, ohne dabei die historischen Heckenstrukturen in Mitleidenschaft zu ziehen.

LAN_01 und LAN_02 (evtl. auch DN_01)

Diese Flächen befinden sich im Meroder Wald unmittelbar südlich des Schlosses Merode, das als Denkmal sowie KLB ausgewiesen ist. Die Anlage prägt insbesondere in Richtung Norden als Landmarke die Umgebung. Die Ansicht von der Westerloer Allee, aber auch von der Bahnstrecke Köln – Aachen und der Autobahn Köln – Aachen (A 4) stellt ein überregional bekanntes Postkartenmotiv dar. Eine Wand von Windrädern im Hintergrund muss in diesem Zusammenhang unbedingt vermieden werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) MEC_05 wird aufgrund der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege geändert.
Der Windenergiebereich (WEB) HEL_06 wird geändert (s. StnID 1048152)
Der Windenergiebereich (WEB) LAN_01 wird aufgrund fortwirtschaftlicher Belange geändert (s. StnID 1038307_007 und 1037745_001).
Der Windenergiebereich (WEB) LAN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048057)
Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie wird der Schutz von Kultur- und Sachgütern, in Form von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Bodendenkmäler berücksichtigt. Besonders relevante Kulturlandschaftsbereiche, die landschaftskulturelle, archäologische oder denkmalpflegerische Bedeutung haben, werden dabei gesondert betrachtet. Kommt es zu einer Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Auch archäologische Bereiche und Bodendenkmäler können von der Planung betroffen sein. Direkte Überlagerungen mit eingetragenen Bodendenkmälern gelten dabei als erheblich umweltrelevant und werden entsprechend dokumentiert und in die gesamtplanerische Abwägung mit eingestellt. Die Vorgaben des § 2 EEG werden diesbezüglich beachtet. Vermutete Bodendenkmäler werden ebenfalls als Hinweis für entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die nachgelagerte Planungsebene vermerkt.
Der Plangeber gewichtet die Erfordernisse der Energiewende und folglich des Klimaschutzes, auch unter Einbeziehung der Vorgaben des § 2 EEG, höher als die Freihaltung des thematisierten Postkartenmotivs.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien legt keine konkreten Anlagenstandorte fest. Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahren eine Vereinbarkeit zwischen den Erfordernissen der Energiewende und dem Erhalt der thematisierten Heckenlandschaft hergestellt werden kann. An dieser Stelle berücksichtigt der Plangeber auch, dass die geplanten Windenergiebereiche in Hellenthal bereits anteilig kommunale (durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigte) Konzentrationsplanungen und damit Vorprägungen für die Windenergie darstellen.

	Die Belange des Denkmalschutzes Denkmalpflege und des kulturellen Erbes fließen folglich umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung geprüft und bewertet. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien legt keine konkreten Anlagenstandorte fest. Der gesetzlich normierte denkmalschutzrechtliche Vorgaben sind anlagen- und standortspezifisch auf der Ebene der nachgelagerten Zulassungsverfahren zu prüfen und einzuhalten.

1038447_007, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Inhalt

Folgende Flächen bedürfen einer Reduzierung:

- TIT_03

Die Fläche umschließt beinahe vollständig das nach § 3 DSchG NRW als Denkmal ausgewiesene Gut Betgenhausen. Ein solcher Umzingelungseffekt sollte unbedingt vermieden werden.

- RHE_SWI_03 und RHE_02

Die Flächen umschließen zu großen Teilen das nach § 3 DSchG NRW als Denkmal ausgewiesene Gut Peppenhoven. Ein solcher Umzingelungseffekt sollte unbedingt vermieden werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) RHE_SWI_03 und RHE_02 werden zurückgenommen (s. StnID 1048057).
Der Windenergiebereich (WEB) TIT_03 wird geändert (s. StnID 1048975)

Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert.

Die Festlegung des WEB TIT_03 (TIT_03_2 im zweiten Planentwurf) erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Bestehende kommunale Flächennutzungspläne für die Windenergie haben bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen und sind durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden und verfügen somit über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene.
Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung und setzt die raumordnerischen Vorgaben des Grundsatzes 10.2-9 LEP NRW um.

Der Plangeber berücksichtigt bei seinem Vorgehen, dass Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich privilegiert zulässig sind. Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich besitzen nicht denselben Schutzanspruch wie Wohnnutzungen im Siedlungsbereich. Entsprechend des der Umzingelungsprüfung zugrunde gelegten und obergerichtlich anerkannten Gutachtens werden Wohnnutzungen im Außenbereich nicht mit Wohnnutzungen im Innenbereich gleichgesetzt.

Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend soll von möglichen Windenergieanlagen

	keine optisch bedrängende Wirkung ausgehen können, die einer Windenergieanlage als sonstiger öffentlichen Belang i.S. des § 35 Abs.3 S.1 BauGB entgegengehalten werden könnte. Durch den gewählten Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen (hier: Gut Betgenhausen) im Außenbereich (500 m) wird im Zusammenspiel mit der zugrundeliegenden Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung potenzieller Windenergieanlagen vermieden, indem die Vorgaben des § 249 Abs. 10 BauGB berücksichtigt werden. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (u.a. die denkmalrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen) berücksichtigt.

1038447_008, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Inhalt

Folgende Flächen liegen innerhalb eines regional bedeutsamen KLB und werden kritisch gesehen:

Die im Folgenden gelisteten Flächen liegen in regional bedeutsamen Kulturland-schaftsbereichen bzw. in deren Randgebiet. Dies ist zwar im Umweltbericht vermerkt, jedoch sehen wir entgegen der Bewertung im Umweltbericht die Inanspruchnahme durchaus kritisch, was sich in den Schlussfolgerungen zur Verträglichkeit niederschlagen sollte.

- **ERK_LIN_TIT_01** (KLB 35, Bereich zwischen Lövenich, Hottorf, Titz und Ja-ckerath)

- **KAL_SCH_02** (KLB 228, Keldenich, Bergbaugebiet Kall)

- **KER_HÜR_01** und **KER_03** (KLB 154, Berrenrather Boerde)

- **NET_06** (KLB 285, Roderath, Bouderath, Engelgau, Frohngau, Holzmülheim)

- **NÜM_04** (KLB 463, südliches Homburger Land)

- **PUL_01** (KLB 306, Gut Vinkenpütz bei Stommeln)

- **WAC_01** (KLB 268, Adendorfer Ländchen)

- **WAS_01** (KLB 13, Untere Ruraue bei Wassenberg)

- **WAS_04** (KLB 14, Meinweg, Birgeler Wald, Effelder Wald)

- **WEG_05** (KLB 18, Tal der Schwalm)

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Vergleich zum ersten Planentwurf ergeben sich für den zweiten Planentwurf in Bezug auf folgende Windenergiebereiche (WEB) Änderungen:

Die Windenergiebereiche WAC_01 und WAS_01 werden zurückgenommen (s. StnID 1048974. 1038315_001).

Die Windenergiebereiche KAL_SCH_02, KER_HÜR_01 und NET_06 werden in ihrer Abgrenzung veändert (s. StnID 1038307_004, 1048975) und erhalten die Bezeichnungen KAL_SCH_02_2, KER_HÜR_01_2 und NET_06_2.

Im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie wird der Schutz von Kultur- und Sachgütern in Form von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Bodendenkmäler berücksichtigt. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf besonders relevante Kulturlandschaftsbereiche, die landschaftskulturelle, archäologische oder denkmalpflegerische Bedeutung haben, werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Kommt es zu einer Überlagerung von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen durch die geplanten WEB, ist in der Regel von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen (vgl. Prüfbögen zu den WEB ERK_LIN_TIT_01, KAL_SCH_02_2, KER_HÜR_01_2, KER_03; NÜM_04; PUL_01, WAS_04, WEG_05 in Anhang C des Umweltberichts). Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert und dienen als Hinweis für die nachgelagerte Planungs- und Zulassungsebene. Auf dieser sind die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG weiter zu konkretisieren, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Kriterium regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.

Bezüglich WEB NET_06_2 wird zwar eine Überlagerung des KLB-Nr. 285: Roderath, Bouderath, Frohngau, Holzmülheim im Prüfbogen des WEB dokumentiert, allerdings gibt es im Plangebiet bereits mehrere bestehende WEA, sodass aufgrund der Vorbelastung des WEB keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu

	erwarten sind (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Auch in diesem Fall sind die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Kriterium regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. Im Rahmen einer zusammenfassenden Einschätzung erfolgt eine schutzgutübergreifende Erheblichkeitsabschätzung der Umweltauswirkungen für das jeweilige Plangebiet. Eine Betroffenheit des Kriteriums regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche führt nur dann zur schutzgutübergreifenden Einschätzung, dass erhebliche Umweltauswirkungen erwartet werden, wenn mindestens bezüglich eines weiteren Kriteriums erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden (vgl. Kapitel 4 in Anhang A des Umweltberichts). Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung der geplanten WEA bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten (vgl. hierzu Kapitel 6 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).

1038447_009, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Inhalt **Folgende Flächen befinden sich in der Nähe von Denkmälern und Denkmalbereichen und bedürfen besondere Beachtung:** Mehrere nach § 3 DSchG NRW ausgewiesenen Denkmalbereiche befinden sich in besonderer Nähe zu WEB. Dementsprechend bedürfen die Flächen besondere Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren. Um Auswirkungen auf das kulturelle Erbe beispielsweise in Form von schützenswerten Sichtbe-ziehungen ausschließen zu können, empfehlen wir die Anfertigung von Visualisierungen. Die betrifft im Einzelnen folgende Flächen: • **ELS_01 bis ELS_05 und ELS_TIT_01** (Denkmalbereich Niederembt und festgestellter Denkmalbereich Oberembt) • **HEN_05** (Denkmalbereich Blankenberg) • **NÜM_02** (festgestellter Denkmalbereich Millen) • **SEL_01** (festgestellter Denkmalbereich Millen) • **WEG_04** (Denkmalbereich Lüttelforst und festgestellter Denkmalbereich NATO-Hauptquartier) • **BLA_07** (Burg Blankenheim) • **BRÜ_01** und **BRÜ_HÜR_01** (Weltkulturerbe Brühler Schlösser) • **GM_02**, **GM_10** und **GM_11** (Denkmalbereich Bergneustadt) • **NID_04** (Burg Nideggen) • **NET_01**, **NET_02**, **NET_09** und **BLA_NET_02** (Wallfahrtskirche St. Servatius, sog. Ahekapelle) • **SEL_02** (Haus Wammen) • **SEL_07** (Haus Wammen und Gut Burg) • **ALD_JÜL_01** (Burg Engelsdorf) • **JÜL_03** (Gut Freiwald) • **SWI_05** (Gut Vershoven) • **WEG_05** (Schloss Tüschenbroich) • **FRE_KER_01** (Burg Mödrath)	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1038447_010, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Inhalt **Folgende Flächen bedürfen eines sorgsamen Umgangs** **HEL_08** Die denkmalgeschützte Panzerbefestigung des Westwalls befindet sich im südlichen Bereich des WEB. Es bedarf besonderer Vorsicht bei Zuwegung und Errichtung, um das Denkmal nicht substantiell zu beeinträchtigen / zu beschädigen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1038447_011, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Inhalt **MEC_08** Außerdem wird auf folgenden Punkt hingewiesen: Es muss sichergestellt werden, dass das denkmalgeschützte Radioteleskop in Bad Münstereifel durch den Bau von WEA in der Umgebung keine Beeinträchtigung in der Nutzung erfährt (funktionelle Auswirkung).	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Grundsätzlich besitzen durch Windenergieanlagen (WEA) verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop geprüft. Für den Astropeiler Stockert wurde kein pauschaler Schutzabstand ermittelt. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden jedoch die beantrage WEA anlagen- und standortspezifisch geprüft und die Vereinbarkeit mit dem Astropeiler Stockert anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet bzw. sichergestellt.

1038447_012, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Inhalt

Literatur zum Umgang mit dem Schutzgut Kulturelles Erbe in der Planung

Allgemeine Informationen und Hilfestellung zum Umgang mit dem Kulturellen Erbe bietet die von der UVP-Gesellschaft e.V. herausgegebene Broschüre „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ (Köln 2024). Wir empfehlen diese sowie die zusammenfassende „Checkliste zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes in der Planung“ als Unterstützung. Beide Dokumente sind abrufbar unter folgenden Links:

UVP-Broschüre:

Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung

Checkliste:

https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_the-men/kulturlandschaftsentwicklung_nrw/checkliste__kulturel-les_erbe_in_der_planung_/inhaltsseite_292.jsp

Grundlegend für die Beurteilung von wertgebenden **räumlichen Bezügen** ist das Arbeitsblatt Nr. 51 „Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles“, herausgegeben von der Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (VDL), in dem genau dargestellt ist, welche Raumwirkungen im Denkmalschutz zu berücksichtigen sind. Dazu scrollen Sie auf der Webseite der VDL nach unten bis zu den Arbeitsblättern und klicken unter „Alle Arbeitsblätter“ auf „Städtebauliche Denkmalpflege“.

Das Papier ist abrufbar unter:

https://www.vdl-denkmalpflege.de/von-uns/publikationen

Zum Thema **Windenergie** hat die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ein Arbeitsheft erstellt, welches sich speziell mit der Windenergienutzung und der Berücksichtigung von kulturellem Erbe beschäftigt. Das Heft trägt den Titel:

„Kulturelles Erbe und Windenergienutzung. Berücksichtigung von Denkmä-lern und historischen Kulturlandschaften bei Windenergieplanungen“ (Müns-ter 2017).

Leider ist es nicht digital verfügbar, aber unter folgendem Link zu erwerben: https://www.lwl-dlbw.de/de/publikationen/arbeitshefte/

Bezüglich der Visualisierungen in den nächsten Planungsebenen möchten wir auf die Handreichung der Fachagentur „Windenergie an Land“ hinweisen, die in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Naturschutz, Planung für Windenergieanlagen und Denkmalpflege (Mitwirkung des LVR-ADR) erarbeitet wurde und einen Standard

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Informationen und Hinweise zum Umgang mit dem Schutzgut Kulturelles Erbe in der Planung gegeben.

für die Praxis vorstellt, wie Visualisierungen korrekt und qualitätsvoll erstellt werden können: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichun-gen/Visualisierung/FA_Wind_Fachstandard_Visualisierung_update_07-2021_M.pdf **Datengrundlagen / WMS-Dienste** http://www.kuladig.de/ Das Portal „KuLaDig“ (Kultur.Landschaft.Digital) dient als online Informationsquelle für die Kulturlandschaftsbereiche. Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zu einzelnen Kulturlandschaftselementen und zum landschaftlichen Kulturellen Erbe allgemein.	

1038447_013, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Inhalt Für alle Fragen der Bodendenkmalpflege (Archäologie) liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn. Zentrale E-Mail-Adresse der Abteilung Denkmalschutz/ Praktische Bodendenkmalpflege: [ANONYMISIERT] Die Belange der Kulturlandschaft vertritt der Landschaftsverband Rheinland als Träger öffentlicher Belange insgesamt. Bitte senden Sie Ihre Beteiligungsschreiben daher auch immer zusätzlich an: [ANONYMISIERT]	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zum Verfahrensablauf gegeben.

AZ: BET_4003_1

LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

1041187_001, LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Inhalt	Abwägung
Für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Fristsetzung von einem Monat keine angemessene Bearbeitungszeit gemessen am Flächenumfang, der gebotenen Sorgfaltspflicht und der Schwierigkeit der Prüfung darstellt. Der sachliche Teilplan Erneuerbare Energien sieht u.a. die Ausweisung von Flächen für die Windenergie vor. Daten über die im Planentwurf vorliegenden Bodendenkmäler (auch Vermuteten Bodendenkmäler) wurden grundsätzlich bereits am 19.02.2024 übermittelt. Die nun in Rede stehenden Flächen für Windenergie wurden jedoch hinsichtlich des Datenbestandes konkret überarbeitet und aktualisiert. Somit erfolgt ergänzend zu dieser Stellungnahme ein Mitversandt des aktualisierten Datensatzes	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Die in der Stellungnahme thematisierten aktualisierten Daten liegen dieser Stellungnahme des LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu Grunde und werden somit berücksichtigt.

1041187_002, LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Inhalt

Im Rahmen der Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien sind Konflikte zu erwarten zwischen dem Ziel, Raum für Erneuerbare Energien zu schaffen und der Erhaltung/ Bewahrung archäologischer und erdgeschichtlicher Kulturgüter sowie Weltkulturerbestätten. Diese Konflikte gilt es im Zuge der Regionalplanung von vorneherein zu vermeiden bzw. wo dies nicht möglich ist, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zu treffen. Im Rahmen der verpflichtenden Umweltprüfung sind nach § 3 UVPG iVm 8 I ROG die Auswirkungen der Planung u. a. auf Kulturgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt ,und Detaillierungsgrad des Raumordnungsgrads angemessenerweise verlangt werden kann. Zu prüfen ist die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund des Erhalts des kulturellen Erbes. Hierzu zählen das Vorhandensein von in amtlichen Lis.ten oder Karten verzeichneten Denkmälern, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Punkt 2.6.9 der Anlage 2 zu § 8 II **R OG).**

Bedeutung

In ihret Bedeutung und Schutzwürdigkeit sind Bodendenkmäler grundsätzlich als „sehr hoch" einzustufen, da das archäologische Archiv als unterirdischer Teil unserer Kulturlandschalt den mit Abstand größten Teil aller Informationen zur gesamten Kulturlandschaftsentwicklung und der Geschichte ihrer Menschen beinhaltet, die in keinerlei sonstiger Form verfügbar sind. Dabei stellt jedes Bodendenkmal ein Unikat dar, das vor dem Hintergrund der historischen und prähistorischen Entwicklung unserer Kulturlandschaft nur an der jeweiligen Stelle in seiner spezifischen Art und Ausprägung entstehen konnte. Zudem ist der Informationsgehalt eines Bodendenkmals nicht nur für den jeweiligen archäologischen Platz von Bedeutung, sondern ebenso für das Verständnis der umgebenden zeitgleichen Kulturlandschaft und ihrer früheren und späteren Zustände. So erschließt beispielsweise die archäologische Hinterlassenschaft eines römischen Gutshofes nicht nur das Alter, die Struktur und Bauweise der Anlage selbst, sondern ergänzt auch unsere »Landkarte« des antiken Rheinlands und kann möglicherweise obendrein erklären, warum eine zuvor hier bestehende eisenzeitliche Siedlung endete und fränkische Siedler später genau hier - in den damals noch sieht~ baren Ruinen - ihre Toten bestatteten. Die Bestandteile der archäologischen Hinterlassenschaft unserer gesamten Vergangenheit stehen also in einem räumlichen und zeitlichen Beziehungsgefüge und machen als Summe aller kulturlandschaftsbildenden Äußerungen des Menschen seit der Steinzeit das archäologische Erbe aus. Diese Unikate sind bei Verlust in keinem Fall wiederherzustellen und auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen zu ersetzen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden allgemeine Informationen und Hinweise zur Haltung und Bewahrung archäologischer und erdgeschichtlicher Kulturgüter sowie Weltkulturerbestätten bzgl. Erneuerbarer Energien gegeben.

Empfindlichkeit

Bodendenkmäler sind grundsätzlich als „sehr empfindlich" einzustufen. So ist die archäologische Hinterlassenschaft im Untergrund immer außerordentlich empfindlich gegenüber Bodeneingriffen sowie mechanischen Einwirkungen und Belastungen durch Befahren, Errichten von Anlagen, Lagern von Material und anderem. Das gilt auch für alle Maßnahmen zur Ertüchtigung des Untergrunds, bei denen hydraulische oder bituminöse Bindemittel, Suspensionen auf Zementbasis oder andere Substanzen in den Boden injiziert oder eingepflügt werden und ebenso für solche zur Tiefenlockerung des Bodens. Derartige Inanspruchnahmen führen grundsätzlich zur Zerstörung der archäologischen Quellen oder können sie so beschädigen, dass ihr Informationsgehalt irreparabel beeinträchtigt wird. Auch Grundwasserabsenkungen bewirken massive Zerstörungen, wenn sie zum Abbau von Funden und Befunden aus organischem Material führen oder Setzungen, Verformungen und Brüche archäologischer Befunde, Kulturschichten und Funde zur Folge haben. Das gleiche gilt für Veränderungen des Chemismus, etwa durch Einbringen von Substanzen in den Boden, die den beschleunigten Zerfall von Funden bewirken können. Schließlich ist das archäologische Kulturgut auch in Bezug auf Bodenaufträge, Planierungen und sonstige aufbauende Veränderungen der Geländegestalt hochempfindlich, wenn es sich um Plätze handelt, deren Bedeutung auch in einem obertägig erkennbaren Erscheinungsbild liegt. Dazu gehören ausdrücklich nicht nur Grabhügel, Hohlwege, Landwehren oder andere Anlagen, die mit bloßem Auge in der heutigen Landschaftsgestalt erkennbar sind, sondern insbesondere zahlreiche Bodendenkmäler, die nur anhand eines Mikroreliefs, durch Bewuchsmerkmale oder besondere Bodeneigenschaften in 3-D-Laserscandarstellungen, Luftbildern oder durch geophysikalische Messungen zu erkennen sind. Ihre Überdeckung bedeutet die' unwiederbringliche Zerstörung von hochbedeutenden Quellen, die es ansonsten erlauben, archäologische Strukturen mit minimalem Zeit- und Kostenaufwand und ohne Eingriffe in ihre Substanz zu erfassen.

Im Gegensatz zu einigen anderen Schutzgütern ist es beim archäologischen Erbe im Übrigen völlig ohne Belang, ob die Schädigung durch dauerhafte oder durch temporäre Inanspruchnahme, beispielsweise die Errichtung von Baustraßen, Lagerplätzen und Kranaufstellplätzen, entsteht - sie ist in jedem Fall irreparabel. Bezüglich der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Raumordnungsgesetze und die Berücksichtigung von Kulturgütern verweise ich auf den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW. Die Aufgabe der Raumordnung erschöpft sich nicht darin, historisch bedeutsame Elemente zu erhalten, sondern beinhaltet auch eine qualitativ anspruchsvolle Weiterentwicklung der Kulturlandschaften. Im Sinne dessen ist die Regionalplanung aufgefordert, für gute Rahmenbedingungen zur Erhaltung, zur sinnvollen Nutzung und zur Sicherung einer angemessenen Einbindung von Denkmälern und Denkmalbereichen in die Umgebung zu sorgen; auf der Ebene Landes- und Regionalplanung bedeutet dies die Sicherung von Denkmälern in der Kulturlandschaft.

An der Erhaltung und Sicherung von Bodendenkmälern für künftige Forschungen besteht ein besonderes öffentliches Interesse (§§ 1, 3 DSchG NRW). Der Schutz von

Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW). Planung hat den Belangen des Denkmalschutzes im angemessenen Umfang Rechnung zu tragen, d.h. sie soll den gesetzlichen Auftrag zum Schutz der Denkmäler umsetzen und möglichst keine Schranken öffnen, die im Rahmen nachfolgender Verfahren zu Konflikten führen oder geeignet sind, die Frage der Zumutbarkeit aufzuwerfen. § 2 EEG fordert, dass erneuerbare Energien solange als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Diese Regelung findet sich auch im LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 wieder: Erneuerbare Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Diesbezüglich hat es im Mai 2022 zur Formulierung „überragendes öffentliches Interesse" in Bezug zum EEG eine Anfrage an die Bundesregierung gegeben. Die Antwort zu der Anfrage lautete zu § 2 EEG: "In der Folge muss im Rahmen von Schutzgüterabwägungen das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. *§ 2* EEG 2023 führt nicht zu einem pauschalen Vorrang der erneuerbaren Energien, beispielsweise gegenüber Belangen des Denkmalschutzes. Öffentliche Belange stehen den erneuerbaren Energien im Rahmen der Schutzgüterabwägungen weiterhin gegenüber und müssen mit diesen abgewogen werden. Besitzen diese einen verfassungsrechtlichen Rang oder einen gleichwertigen Rang, sind diese den erneuerbaren Energien ebenbürtig in der Gewichtung. Denkmalschutz (insbesondere UNESCO-Weltkulturerbestätten) unterliegt einem vergleichbaren Rang, da sich Deutschlandvölkerrechtlich zu deren Erhaltung verpflichtet hat. Die Tatsache, dass Denkmäler und Denkmalbereiche sowie historische Kulturlandschaften nicht (wieder-)herstellbar sind, gibt ihnen in der Abwägung mit anderen Belangen besonderes Gewicht.	

1041187_003, LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Inhalt

Angemessene Berücksichtigung von Bodendenkmäler im Rahmen der Regionalplanung

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für erneuerbare Energien sollten grundsätzlich zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Kulturgüter solche Flächen ausgenommen werden, in denen Kulturgüter (vermutete und nachrichtlich eingetragene, archäologische oder erdgeschichtliche Bodendenkmäler sowie Weltkulturerbestätten) bekanntermaßen vorhanden sind. Paragraf 15 Abs. 2 DSchG NRW stellt die Beseitigung, Änderung sowie die Verbringung von Bodendenkmälern unter den Erlaubnisvorbehalt der Unteren Denkmalbehörde. Der Erlaubnis bedarf weiterhin auch, wer in der engeren Umgebung eines Bodendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen oder andere Maßnahmen durchführen möchte, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, sofern Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Die Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Ermittelnde archäologische Untersuchungen im Rahmen .der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Ebene des Regionalplans sind bezogen auf die Flächen für Windenergie unverhältnismäßig, da u.a. die Standorte für Windenergieanlagen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststehen. Bezogen hierauf sind dieser Stellungnahme **Steckbriefe** für geplante Windenergiebereiche beigefügt, die Bodendenkmäler enthalten. Bezogen auf die Bodendenkmäler wurden zum vereinfachten Umgang in der Folge **drei Kategorien** entwickelt, die im einzig nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach § 4 BimSchG zu berücksichtigen sind:

Kategorie 1

Bei Wahl der Standorte für Windenergieanlagen innerhalb des Bodendenkmals stehen Belange des Denkmalschutzes einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 15 II iSd § 15 III DSchG grundsätzlich entgegen **(Erhalt).** Standorte für WEA sind außerhalb des Bodendenkmals zu wählen.

Kategorie 2

Bei Wahl der Standorte für Windenergieanlagen innerhalb des Vermuteten Bodendenkmals hat zunächst eine **archäologische Sachverhaltsermittlung** nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 15 I DSchG NRW **vor Erteilung der BimSchG-Genehmigung** zu erfolgen, um den Erhalt einer besonderen Örtlichkeit im Sinne der Anlage 3, Nr. 2.3 zum UVPG bzw. die Denkmalqualität iSd § 2 Abs. 5 DSchG NRW des Bodendenkmals zu ermitteln.

Kategorie 3

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Bodendenkmäler werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Abgrenzung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt. Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden gesicherte Bodendenkmäler im Kontext ihrer Maßstäblichkeit und Lage betrachtet. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2.2 der Begründung wird verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden Bodendenkmäler ebenfalls berücksichtigt. Direkte Überlagerungen mit eingetragenen Bodendenkmälern gelten dabei als erheblich umweltrelevant und werden entsprechend dokumentiert und in die gesamtplanerische Abwägung mit eingestellt. Vermutete Bodendenkmäler werden ebenfalls als Hinweis für entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die nachgelagerte Planungsebene vermerkt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte oder -typen vorgegeben, sodass einzelfallbezogene Auswirkungen noch nich bekannt sind. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren entschieden.
Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

Bei Wahl der Standorte für Windenergieanlagen innerhalb des Bodendenkmals ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSchG NRW zu erteilen, die eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten zur Errichtung der WEA (ggfls. inkl. Aufstellflächen) vorsieht.	

1041187_004, LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Inhalt Die Steckbriefe bitte ich Sie in die Kartenwerke aufzunehmen, die hier gemachten Angaben im Umweltbericht, sowie die Regelungen im Umgang mit den Bodendenkmälern aus den einzelnen Kategorien unter Verweis auf die Steckbriefe in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die in den Steckbriefen genannten Hinweise werden in Anhang C des Umweltberichts dokumentiert (vgl. StnID 1041187_005 und 1041187_006). Die in den Steckbriefen genannten Hinweise auf eingetragene, beantragte und vermutete Bodendenkmäler werden in der Erläuterungskarte in Kapitel 4.8.4 des Umweltberichts dargestellt. Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen, da diese über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinausgehen und innerhalb der nachgeordneten fach- bzw. bauleitplanerischen Spielräume umzusetzen sind. Die Hinweise sind in diese Verfahren erneut einzubringen. Für eine textliche Festlegung besteht auf Regionalplanebene kein Regelungserfordernis.

1041187_005, LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Inhalt **Planung:** Geplant ist die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Der Hintergrund sind veränderte rechtliche Rahmenbedingungen auf Bundes- bzw. Landesebene in Folge des Wind-an-Land Gesetzes und der mittlerweile rechtskräftigen 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein- Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Untersucht wurde im Folgenden die Betroffenheit der dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bekannten Bodendenkmälern im Bereich der vorgesehenen Windenergiebereiche (WEB). Dazu gehören auch die sog. „vermuteten Bodendenkmäler“, die basierend auf §2 Abs. 5 und §5 Abs. 2 des DSchG NRW denselben Schutz wie in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmäler genießen. Bei den kartierten Flächen handelt es sich lediglich um eine erste Annäherung an die tatsächliche Ausdehnung der nachgewiesenen Fundplätze auf Grundlage der bislang bekannten Ergebnisse. Die tatsächliche Ausdehnung des Fundplatzes kann sich daher auch darüber hinaus erstrecken. Außerdem ist herauszustellen, dass es sich bei den archäologischen Hinterlassenschaft im Untergrund unserer Landschaft nicht nur um einzelne, inselartige archäologische Plätze handelt, sondern flächendeckend um zahlreiche, »fossilierte Zustände« der historischen und prähistorischen Kulturlandschaft, die alle im Untergrund erhalten sind, soweit sie nicht von jüngeren Phasen der Landschaftsentwicklung bzw. Bodeneingriffen zerstört oder durch Abbauprozesse im Boden in Mitleidenschaft gezogen wurden. Insofern entspricht die jeweils aktuelle Kenntnis von Bodendenkmälern niemals der tatsächlichen Quellenlage, sondern stellt grundsätzlich lediglich einen vor übergehenden Forschungsstand dar, der keinesfalls das gesamte archäologische Potenzial abbildet. **Abbildungen und Datenschutz:** Sämtliche Karten sind ausschließlich für den internen Gebrauch gedacht. Insbesondere Gräberfelder stellen sehr sensible Flächen dar und unterliegen einer erhöhten Gefahr von Raubgrabungs-Aktivitäten. Daher wird darum gebeten, die Angaben zu den Bodendenkmalflächen vertraulich zu behandeln. **Glossar:** Im Glossar sind einige wiederkehrende archäologische Fachbegriffe näher erläutert.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden HInweise zu den zur Verfügung gestellten Daten gegeben.

1041187_006, LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Inhalt

DAH_13 – Kommune Dahlem Archäologische Situation:
[Abbildung]

- Bodendenkmal: EU 015a - Römische Agrippastrafle Abschnitt Dahlem
- Erbaut ab der Zeit des römischen Statthalters M. Vipsanius Agrippa (ab ca. 20/19 v. Chr.) verband die Straße in römischer Zeit das Rheinland mit Südfrankreich und dem Mittelmeerraum und war von auflerordentlicher politischer, strategischer und ökonomischer Bedeutung

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal ist zu erhalten

DAH_HEL_02 – Kommunen Dahlem und Hellenthal
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Dahlem VBD 0046 Meilerplatz
- Der Begriff Meilerplatz (auch u. a. bekannt als Köhlerplatz) bezeichnet den Standort eines Kohlenmeilers. Im Fall von Dahlem VBD 0046 zeichnen sich die Plattformen zahlreicher vermuteter mittelalterlicher bis neuzeitlicher Meilerplätze im Geländerelief ab, Kartierung nach LIDAR Lasersc an.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der Windkraft standorte mit vermuteten Meilerplätzen ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

DAH_HEL_03 – Kommunen Dahlem und Hellenthal
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Dahlem VBD 0004 Meilerplatz, Hellenthal VBD 0002
- Meilerplatz - Der Begriff Meilerplatz (auch u. a. bekannt als Köhlerplatz) bezeichnet den Standort eines Kohlenmeilers. Im Fall von Dahlem VBD 0004 und Hellenthal VBD 0002 zeichnen sich die Plattformen zahlreicher vermuteter mittelalterlicher bis neuzeitlicher Meilerplätze im Geländerelief ab, Kartierung nach LIDAR Laserscan.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der Windkraftstandorte mit vermuteten Meilerplätzen ist

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Bodendenkmäler werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Abgrenzung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt. Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden gesicherte Bodendenkmäler im Kontext ihrer Maßstäblichkeit und Lage betrachtet. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2.2 der Begründung wird verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung alle vermuteten und gesicherten Bodendenkmäler dokumentiert und berücksichtigt worden.

Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie wird der Schutz von Kultur- und Sachgütern, in Form von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Bodendenkmäler berücksichtigt. Kommt es zu einer Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist von erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter auszugehen. Auch archäologische Bereiche und Bodendenkmäler können von der Planung betroffen sein. Direkte Überlagerungen mit eingetragenen Bodendenkmälern gelten dabei als erheblich umweltrelevant und werden entsprechend dokumentiert und in die gesamtplanerische Abwägung mit eingestellt. Vermutete Bodendenkmäler werden ebenfalls als Hinweis für entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die nachgelagerte Planungsebene vermerkt.

Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare

eine Erlaubnis nach ß 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

HEL_03 – Kommune Hellenthal
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmal: EU 098 - Panzersperre des ehemaligen Westwalls
- 5-zügige Betonhöckerlinie, welche Teil des ab 1938 im Auftrag des nationalsozialistischen Regimes errichteten Grenzbefestigungssystems (sog. Westwall) gewesen ist

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal ist zu erhalten

HEL_08 – Kommune Hellenthal
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmal: EU 106 - Panzersperre des ehemaligen Westwalls
- 5-zügige Betonhöckerlinie, welche Teil des ab 1938 im Auftrag des nationalsozialistischen Regimes errichteten Grenzbefestigungssystems (sog. Westwall) gewesen ist
- Hellenthal VBD 0001 - Feldstellung; Bunker (Bauwerk); Schützengraben; Panzersperre; Meilerplatz; Hohlweg
- Das vermutete Bodendenkmal umfasst eine reiche Kulturlandschaft mit zahlreichen Geländerelikten des II. Weltkriegs (Westbefestigungen, Aachen-Saar-Stellung, Amerikanische Stellungen aus dem Winter 1944/45). Auflerdem wurden Meilerplätze und Hohlwege (Mittelalter bis Neuzeit) kartiert

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal EU 106 – Panzersperre des ehemaligen Westwalls ist zu erhalten - Für Windkraftstandorte im Bereich von Hellenthal VBD 0001 ist eine Erlaubnis nach ß 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig. Aufgrund der Vielzahl an bereits erfassten und zusätzlich zu erwartenden Befunden und der damit einhergehenden Untersuchungsdauer ist es empfehlenswert, die arch. Untersuchung möglichst bauvorgreifend durchzuführen

HEL_12 – Kommune Hellenthal
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmal: EU 176 - Zwei betonverstärkte MG-Stellungen und Kontrollschacht einer Wasserleitung des ehemaligen Westwalls
- Teil des ab 1938 im Auftrag des nationalsozialistischen Regimes errichteten Grenzbefestigungssystems (sog. Westwall)

Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal ist zu erhalten

HEL_13 – Kommune Hellenthal
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Hellenthal VBD 0001 - Feldstellung; Bunker (Bauwerk); Schützengraben; Panzersperre; Meilerplatz; Hohlweg
- Das vermutete Bodendenkmal umfasst eine reiche Kulturlandschaft mit zahlreichen Geländerelikten des II. Weltkriegs (Westbefestigungen, Aachen-Saar-Stellung, Amerikanische Stellungen aus dem Winter 1944/45). Auflerdem wurden Meilerplätze und Hohlwege (Mittelalter bis Neuzeit) kartiert

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Für Windkraftstandorte im Bereich von Hellenthal VBD 0001 ist eine Erlaubnis nach ß 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nöig. Aufgrund der Vielzahl an bereits erfassten und zusätzlich zu erwartenden Befunden und der damit einhergehenden Untersuchungsdauer ist es empfehlenswert, die arch. Untersuchung möglichst bauvorgreifend durchzuführen

HEL_14 – Kommune Hellenthal
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Hellenthal VBD 0001 - Feldstellung; Bunker (Bauwerk); Schützengraben; Panzersperre; Meilerplatz; Hohlweg
- Das vermutete Bodendenkmal umfasst eine reiche Kulturlandschaft mit zahlreichen Geländerelikten des II. Weltkriegs (Westbefestigungen, Aachen-Saar-Stellung, Amerikanische Stellungen aus dem Winter 1944/45). Auflerdem wurden Meilerplätze und Hohlwege (Mittelalter bis Neuzeit) kartiert

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Für Windkraftstandorte im Bereich von Hellenthal VBD 0001 ist eine Erlaubnis nach ß 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig. Aufgrund der Vielzahl an bereits erfassten und zusätzlich zu erwartenden Befunden und der damit einhergehenden Untersuchungsdauer ist es empfehlenswert, die arch. Untersuchung möglichst bauvorgreifend durchzuführen

BLA_10 – Kommune Blankenheim
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmal: EU 058 - Neuzeitliche Steinbrüche
- Es handelt sich um zwei dicht beieinander gelegene Steinbrüche, basierend auf erhaltenen Inschriften und Steinmetzzeichen endete die Nutzung

spätestens 1823. Es ist anzunehmen, dass es sich bei den bekannten Stellen nur um Ausschnitte eines größeren Steinbruchgebiets handelt

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal ist zu erhalten

NET_BLA_01 – Kommune Nettersheim und Blankenheim
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmal: EU 288 - Römische Agrippastrafle Abschnitt Blankenheim
- Erbaut ab der Zeit des römischen Statthalters M. Vipsanius Agrippa (ab ca. 20/19 v. Chr.) verband die Strafle in römischer Zeit das Rheinland mit Südfrankreich und dem Mittelmeerraum und war von außerordentlicher politischer, strategischer und ökonomischer Bedeutung. Bei Untersuchungen des Blankenheimer Abschnitts im Olbrückwald zeigte sich ein dreischichtiger bis zu 6 m breiter Straßenkörper
- Bodendenkmal: EU 256 - Römische Agrippastrafle Abschnitt Nettersheim
- Siehe oben

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Die Bodendenkmäler sind zu erhalten

BLA_NET_02 – Kommune Nettersheim und Blankenheim
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Nettersheim VBD 0004 – Kreisgraben
- Auf Luftbildern ist ein Grabensegment eines groflen (Dm: ca. 55 m) Kreisgrabens im Luftbild erkennbar. Solche Kreisgräben umgaben oft metallzeitliche Hügelgräber
- Vermutetes Bodendenkmal: Nettersheim VBD 0002 – Meilerplatz
- Der Begriff Meilerplatz (auch u. a. bekannt als Kˆöhlerplatz) bezeichnet den Standort eines Kohlenmeilers. Im Fall von Nettersheim VBD 0002 zeichnen sich die Plattformen zahlreicher vermuteter mittelalterlicher bis neuzeitlicher Meilerplätze im Geländerelief ab, Kartierung nach LIDAR Laserscan.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das vermutete Bodendenkmal Nettersheim VBD 0004 – Kreisgraben ist zu erhalten. Bei Überschneidung der Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal Nettersheim VBD 0002 ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

NET_01 – Kommune Nettersheim
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Nettersheim VBD 0002 – Meilerplatz
- Der Begriff Meilerplatz (auch u. a. bekannt als Köhlerplatz) bezeichnet den Standort eines Kohlenmeilers. Im Fall von Nettersheim VBD 0002 zeichnen sich die Plattformen zahlreicher vermuteter mittelalterlicher bis neuzeitlicher Meilerplätze im Geländerelief ab, Kartierung nach LIDAR Laserscan.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

NET_09 – Kommune Nettersheim
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Nettersheim VBD 0003 – römische Siedlung
- Das in einer Talmulde befindliche Fundareal erstreckt sich über eine Länge von ca. 100 m. Die Planumsbefunde setzten sich hauptsächlich aus stark erodierten Stickungsresten und Gruben zusammen. Keramik- und Metall- bzw. Schlackefragmente, eine Glasperle sowie das Bruchstück eines Mahlsteines bilden das Fundinventar, welches eine Datierung der Siedlungsstelle in die Römerzeit ermöglicht

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

KAL_SCH_02 – Kommunen Kall und Schleiden
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmal: EU 090 – Neuzeitliches Pingenfeld
- Es handelt sich um eine grofle Zahl kleiner, stillgelegter Grubenanlagen, die dem Abbau von Bodenschätzen dienten. Das charakteristische Merkmal dieser sogenannten Pingengruben ist es, dass sie meistpaarweise unmittelbar nebeneinanderliegen. Jeweils ein Paar derartiger Gruben ist insgesamt ca. 20 m lang und ca. 15 m breit. Es erreicht diese Ausmaß3 dadurch, dass der Aushub aus zwei parallelen Schächten rund um die Schachtöffnungen abgelagert wurde

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal ist zu erhalten

KAL_SCH_03 – Kommunen Kall und Schleiden

[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmal: EU 226 - Bunker des Westwalls
- Die Anlage ist Teil des ab 1938 im Auftrag des nationalsozialistischen Regimes errichteten Grenzbefestigungssystems (sog. Westwall). Es handelt sich um einen sog. Wasserbunker, der der mit zwei weiteren solcher Anlagen der Wasserversorgung von ca. 71 Bunkern der Bunkerstellung im Raum Gemünd-Schleiden diente

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal ist zu erhalten

MEC_05 – Kommune Mechernich
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Mechernich VBD 0015 – Meilerplatz
- Der Begriff Meilerplatz (auch u. a. bekannt als Köhlerplatz) bezeichnet den Standort eines Kohlenmeilers. Im Fall von Mechernich VBD 0015 zeichnen sich die Plattformen zahlreicher vermuteter mittelalterlicher bis neuzeitlicher Meilerplätze im Geländerelief ab, Kartierung nach LIDAR Laserscan.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

MEC_06 – Kommune Mechernich
[Abbildung]
Archäologische Situation: -

- Bodendenkmal: EU 334 - Römische Strafle Wesseling–Nettersheim, Abschnitt Mechernich
- Südöstlich von Antweiler hat sich die römische Strafle von Wesseling nach Nettersheim-Marmagen auf einer Länge von ca. 780 m erhalten. Diese Straflenverbindung ist im Itinerarium Antonini genannt, einem antiken Verzeichnis der wichtigsten römischen Reichsstraflen, das auch römische Siedlungen angibt. Die Strafle zeigt sich im digitalen Geländemodell auf der gesamten Länge als 29 bis 33 m breiter, nahezu linear verlaufender Wall
- Bodendenkmal: EU 364 - Römische villa rustica „In der Abtei/Braunshecke“
- Anhand von Bewuchsmerkmalen in Luftbildern, Höhendaten und Oberflächenfunden konnte eine römische villa rustica (Landwirtschaftlicher Betrieb bzw. Landgut) mit Hauptgebäude und angeschlossenem Nebengbäude (vermutlich Thermenanlage) identifiziert werden

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Die Bodendenkmäler sind zu erhalten

MEC_07 - Kommune Mechernich
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmal: EU 134 - römische Eifelwasserleitung
- Teil der römischen Eifelwasserleitung von der Quelle in Nettersheim nach Köln. Mit einer Trassenlänge von insgesamt 95,4 km (ca. 130 mit weiteren Leitungssträngen) gehört sie zu den längsten in der Antike errichteten Aquädukten

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal ist zu erhalten

MEC_NET_01 – Kommunen Mechernich und Nettersheim
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Mechernich VBD 0012– römische Trümmerstelle
- Auf einer Fläche von ca. 90 x 140 m wurde eine Konzentration von römischen Ziegeln und Keramikscherben beobachtet. Zudem wurden im Zuge einer Grabung 1963 ein Gräberfeld mit 18 römischen Brandgräber beobachtet, die zu einer römischen villa rustica (Landwirtschaftsbetrieb bzw. Gutshof) gehören d¸rften.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Im Fall des Mechernich VBD 0012 ist eine Konkretisierung durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung vor Erteilung der Genehmigung erforderlich (siehe Anl. 3, Nr. 2.3 zum VVPG)

SIM_01 – Kommune Simmerath
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Simmerath VBD 0001 – Meilerplatz
- Der Begriff Meilerplatz (auch u. a. bekannt als Köhlerplatz) bezeichnet den Standort eines Kohlenmeilers. Im Fall von Simmerath VBD 0001 zeichnen sich die Plattformen zahlreicher vermuteter mittelalterlicher bis neuzeitlicher Meilerplätze im Geländerelief ab, Kartierung nach LIDAR Laserscan

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit

archäologischer Begleitung nötig

SIM_02 – Kommune Simmerath
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Simmerath VBD 0003 – Feldstellung
- Aufgelassene und verschliffene amerikanische Stellungen mit zahlreichen Foxholes verschiedener Größe sowie einzelne größere Feldstellungen mit Wällen, welche den Kompanieführungen zuzuordnen sind. Bei weiteren Gruben kann es sich um Granatwerferstellungen handeln

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

NID_SIM_01 – Kommunen Nideggen und Simmerath
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmal: AC 115 - Wasserbassin des Westwalls aus dem Zweiten Weltkrieg
- Das Wasserbassin gehörte zu einem der hunderten von Barackenlagern (siehe die sonstige Archäologiefläche in der Karte) in denen Hunderttausende von Bauarbeitern und Angehörige des Reichsarbeitsdienstes untergebracht waren, die ab 1938 an der Errichtung des vom nationalsozialistischen Regimes in Auftrag gegebenen Grenzbefestigungssystems (sog. Westwall) beteiligt waren
- Vermutetes Bodendenkmal: Simmerath VBD 0001 – Meilerplatz
- Der Begriff Meilerplatz (auch u. a. bekannt als Kˆhlerplatz) bezeichnet den Standort eines Kohlenmeilers. Im Fall von Simmerath VBD 0001 zeichnen sich die Plattformen zahlreicher vermuteter mittelalterlicher bis neuzeitlicher Meilerplätze im Geländerelief ab, Kartierung nach LIDAR Laserscan

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal AC115 ist zu erhalten, bei ‹berschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal Simmerath VBD 0001 ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

HGW_03 – Kommune Hürtgenwald
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmal: DN 182 - Schlachtfeld "Raffelsbrand" des Zweiten Weltkriegs
- Im Westen des Gemeindegebietes von Hürtgenwald, im Bereich Raffelsbrand,

liegen die groflen Waldgebiete des Monschauer Staatsforstes. In diesen Wäldern fanden von Oktober 1944 bis Februar 1945 umfangreiche Kämpfe zwischen den Alliierten Truppen und der Deutschen Wehrmacht statt. Von diesen Kampfhandlungen haben sich zum einen Feldstellungen sowie die Bunker- und Befestigungsanlagen des ab 1938 im Auftrag des nationalsozialistischen Regimes errichteten Grenzbefestigungssystems (sog. Westwall) erhalten
- Vermutetes Bodendenkmal: Hürtgenwald VBD 0008 – Meilerplatz
- Der Begriff Meilerplatz (auch u. a. bekannt als Köhlerplatz) bezeichnet den Standort eines Kohlenmeilers. Im Fall vom Hürtgenwald VBD 0001 zeichnen sich die Plattformen zahlreicher vermuteter mittelalterlicher bis neuzeitlicher Meilerplätze im Geländerelief ab, Kartierung nach LIDAR Laserscan

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal DN 182 ist zu erhalten, bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal Hürtgenwald VBD 0001 ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

HGW_04 – Kommune Hürtgenwald
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmal: DN 182 - Schlachtfeld "Raffelsbrand" des Zweiten Weltkriegs
- Im Westen des Gemeindegebietes von Hürtgenwald, im Bereich Raffelsbrand, liegen die groflen Waldgebiete des Monschauer Staatsforstes. In diesen Wäldern fanden von Oktober 1944 bis Februar 1945 umfangreiche Kämpfe zwischen den Alliierten Truppen und der Deutschen Wehrmacht statt. Von diesen Kampfhandlungen haben sich zum einen Feldstellungen sowie die Bunker- und Befestigungsanlagen des ab 1938 im Auftrag des nationalsozialistischen Regimes errichteten Grenzbefestigungssystems (sog. Westwall) erhalten
- Vermutetes Bodendenkmal: Hürtgenwald VBD 0008 – Meilerplatz - Der Begriff Meilerplatz (auch u. a. bekannt als Köhlerplatz) bezeichnet den Standort eines Kohlenmeilers. Im Fall vom Hürtgenwald VBD 0001 zeichnen sich die Plattformen zahlreicher vermuteter mittelalterlicher bis neuzeitlic her Meilerplätze im Geländerelief ab, Kartierung nach LIDAR Laserscan

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal DN 182 ist zu erhalten, bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal Hürtgenwald VBD 0001 ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

HGW_STO_01 – Kommunen Hürtgenwald und Stolberg
[Abbildung]

Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Hürtgenwald VBD 0002 – Arbeitslager
- Es handelt sich um eines der hunderten von Barackenlagern in denen Hunderttausende von Bauarbeitern und Angehörige des Reichsarbeitsdienstes untergebracht waren, die ab 1938 an der Errichtung des vom nationalsozialistischen Regimes in Auftrag gegebenen Grenzbefestigungssystems (sog. Westwall) beteiligt waren. Erhalten sind Fundamente, Mauern und Betonteile, eine Bodenplatte und ein Schacht. Auf aktive Kampfhandlungen weisen zahlreiche Foxholes hin (erodierte und bewachsene Deckungslöcher)
- Vermutetes Bodendenkmal: Hürtgenwald VBD 0008 – Meilerplatz - Der Begriff Meilerplatz (auch u. a. bekannt als Köhlerplatz) bezeichnet den Standort eines Kohlenmeilers. Im Fall vom Hürtgenwald VBD 0001 zeichnen sich die Plattformen zahlreicher vermuteter mittelalterlicher bis neuzeitlicher Meilerplätze im Geländerelief ab, Kartierung nach LIDAR Laserscan

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das vermutete Bodendenkmal Hürtgenwald VBD 0002 – Arbeitslager ist zu erhalten. Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmal Hürtgenwald VBD 0008 ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

STO_01 – Kommune Stolberg
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Hürtgenwald VBD 0008 – Meilerplatz
- Der Begriff Meilerplatz (auch u. a. bekannt als Köhlerplatz) bezeichnet den Standort eines Kohlenmeilers. Im Fall vom Hürtgenwald VBD 0001 zeichnen sich die Plattformen zahlreicher vermuteter mittelalterlicher bis neuzeitlicher Meilerplätze im Geländerelief ab, Kartierung nach LIDAR Laserscan

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

STO_02 – Kommune Stolberg
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmal: AC 023 - Römisches bis neuzeitliches Bergbaugebiet Breinigerberg
- Es handelt sich um ein ca. 650 m x 650 m großes altes Bergwerksgelände, in dem seit (spätestens) römischer Zeit im Untertagebau Galmei (Zink) gewonnen

wurde. Im gesamten Gebiet des Breinigerberges finden sich zahlreiche aufgelassene Schächte (Pingen) und Haldenbereiche, die Hinweis geben auf die alte Abbautechnik

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal ist zu erhalten

STO_03 – Kommune Stolberg
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Stolberg VBD 0002 - Meilerplatz
- Der Begriff Meilerplatz (auch u. a. bekannt als Köhlerplatz) bezeichnet den Standort eines Kohlenmeilers. Im Fall vom Hürtgenwald VBD 0001 zeichnen sich die Plattformen zahlreicher vermuteter mittelalterlicher bis neuzeitlicher Meilerplätze im Geländerelief ab, Kartierung nach LIDAR Laserscan

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach ß 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

STO_05 – Kommune Stolberg
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Stolberg VBD 0002 - Meilerplatz
- Der Begriff Meilerplatz (auch u. a. bekannt als Köhlerplatz) bezeichnet den Standort eines Kohlenmeilers. Im Fall vom Hürtgenwald VBD 0001 zeichnen sich die Plattformen zahlreicher vermuteter mittelalterlicher bis neuzeitlicher Meilerplätze im Geländerelief ab, Kartierung nach LIDAR Laserscan

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

KRE_01 – Kommune Kreuzau
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmal: DN 072 - Vorgeschichtlicher Grabhügel Thum
- Der Hügel weist eine kreisrunde Form und einen Durchmesser von ca. 10 m mit einer Höhe von 1 bis 1,2 m auf. Die zahlreichen ur- und frühgeschichtlichen Oberflächenfunde des Neolithikums bis einschlieflich Eisenzeit in der Umgebung sprechen deutlich für eine Interpretation als Grabhügel

- Vermutetes Bodendenkmal: Kreuzau VBD 0033 – neolithisches Erdwerk - Zahlreiche Oberflächenfunde (Keramik und Silices) belegen urgeschichtliche, vermutlich neolithische Siedlungsaktivität. Hinzu kommt ein in der Luftbildkarte deutlich erkennbares Erdwerk von ca. 230 x 150 m. Stellenweise sind zwei, vielleicht sogar drei parallel verlaufende Gräben erkennbar

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal DN 072 ist zu erhalten. Bei geplanten Eingriffen im Bereich von Kreuzau VBD 0033 ist eine Konkretisierung durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung vor Erteilung der Genehmigung erforderlich (siehe Anl. 3, Nr. 2.3 zum VVPG)

EU_SWI_02 – Kommunen Euskirchen und Swistal
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmäler: EU 318 - Eisenzeitliche Siedlungsstelle und EU 335 - Römische Strafle Wesseling–Nettersheim, Abschnitt Euskirchen
- Im Zuge von Feldprospektionen wurde eine auffällige Konzentration an metallzeitlichen Funden unmittelbar südlich der Planfläche beobachtet. Aufgrund vergleichbarer Fundplätze ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich in ihrem Umfeld die Reste eines metallzeitlichen Gehöftes im Untergrund erhalten haben. Dies bestätigte sich bei der archäologischen Begleitung beim Bau der bereits in der Planfläche bestehenden Windkraftanlage, dabei wurden römische Gräben, möglicherweise im Kontext der römischen Strafle Wesseling–Nettersheim (EU 335), sowie eisenzeitliche Gruben beobachtet, die zur genannten Siedlung gehören dürften

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Im Fall der Fläche EU_SW_02 ist eine Konkretisierung der Befundsituation durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung vor Erteilung der Genehmigung erforderlich (siehe Anl. 3, Nr. 2.3 zum VVPG)

VET_01 – Kommune Vettweiß
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Vettweiß VBD 0194 – römische Trümmerstelle - Bei verschiedenen Begehungen wurden auf einer Fläche von ca. 60 x 60 m eine Konzentration römischer Baureste (z. B. Ziegel) beobachtet, darüber hinaus wurde römische Keramik des 2. bis 3. Jh., sowie spätantiker Keramik Mayener Machart und Terra Sigillata mit Rollrädchendekor geborgen
- Vermutetes Bodendenkmal: Vettweifl VBD 0168 – römische Trümmerstelle
- Es handelt sich um eine römische Trümmerstelle, bei Begehungen wurden u. a. römische Keramik, Glas und Wandputz gefunden. Bei einer Maßnahme

2006 wurde auflerdem ein Gräberfeld mit Brandschüttungsgräbern, Ziegelplattengräbern und einer Körperbestattung ergraben (östlich der Planfläche)
- Vermutetes Bodendenkmal: Vettweiß VBD 0167- metallzeitliche Siedlung
- Bei der Begleitung des Baus einer Erdgasleitung stieß man 2006 auf drei Hausgrundrisse und zwei Gruben eines metallzeitlichen Siedlungsplatzes. Es ist davon auszugehen, dass hier nur der Ausschnitt einer Siedlung erfasst wurde

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Im Fall der Fläche VET_01 ist besonders für Vettweß VBD 0194 eine Konkretisierung der Befundsituation durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung vor Erteilung der Genehmigung erforderlich (siehe Anl. 3, Nr. 2.3 zum VVPG)

VET_02 – Kommune Vettweiß
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Vettweifl VBD 0199 – römische Trümmerstelle
- Es handelt sich um eine ca. 80 x 60 m grofle Konzentration mit römischen Bauschutt und Fragmenten großer Vorratsgebäude. Es lassen sich zudem die Standorte mehrere Gebäude erkennen. Bei landwirtschaftlichen Aktivitäten stieß man zudem auf einen mehr als 15 m langen Mauerrest
- Vermutetes Bodendenkmal: Vettweiß VBD 0201 – Hardterhäuschen
- Beim sog. Hardterhäuschen handelt es sich um eine ehemalige Kapelle an der Aachen-Frankfurter Heerstraße. Hier gilt zu beachten, dass im Umfeld mittelalterlicher bis neuzeitlicher Kapellen mit Bestattungen zu rechnen ist.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Im Fall der Fläche VET_02 ist für Vettweiß VBD 0199 eine Konkretisierung der Befundsituation durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung vor Erteilung der Genehmigung erforderlich (siehe Anl. 3, Nr. 2.3 zum VVPG). Das vermutete Bodendenkmal Vettweifl VBD 0201 ist zu erhalten

VET_ZÜL_01 - Kommunen Vettweiß und Zülpich
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Zülpich VBD 0010 – römische Trümmerstelle
- In der Flur 'Pietschol' wurde Ende der 1960er Jahre ein langgestrecktes römisches Trümmerfeld beschrieben, in dem sich mehrere Stellen größerer Funddichte abgrenzen lassen. Die aufgelesenen Gefäßreste datieren vornehmlich ins 3. und 4. Jahrhundert. Weitere Keramikfunde von derselben Fundstelle wurden wenige Jahre darauf gesammelt
- Vermutetes Bodendenkmal: Zülpich VBD 0011 – villa rustica - Im Luftbild

zeichnet sich klar ein römischer Gebäudegrundriss ab, vermutlich ein Nebengebäude einer villa rustica. Von einer Metalldetektorbegehung stammen zwei Münzen, ansonsten bislang keine Oberflächenfunde aus dem Areal

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Im Fall der Fläche ist für die vermuteten Bodendenkmäler eine Konkretisierung der Befundsituation durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung vor Erteilung der Genehmigung erforderlich (siehe Anl. 3, Nr. 2.3 zum VVPG)

VET_ZÜL_02 – Kommunen Vettweiß und Zülpich
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutete Bodendenkmäler: Vettweiß VBD 0183 – römische Trümmerstelle und Vettweifl VBD 0184 – römische Trümmerstelle
- Die Verortung der beiden Trümmerstellen basiert auf Kartierungen nach A. Schoop (1905). Oberfächenfunde bei jüngeren Begehungen der Flächen aus römischer Zeit deuten aber darauf hin, dass die Angaben stichhaltig sind

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

ERF_NÖR_01 – Kommunen Erftstadt und Nörvenich
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Erftstadt VBD 0002 – römische Trümmerstelle
- Die Verortung der Trümmerstellen basiert auf Kartierungen nach A. Schoop (1905). Eine erhebliche Anzahl an Oberflächenfunde bei jüngeren Begehungen der Flächen aus römischer Zeit deuten aber darauf hin, dass die Angaben stichhaltig sind. Ca. 160 m nördlich der Planfläche ist auflerdem eine römische villa rustica klar im Luftbild erkennbar (Nörvenich VBD 0153, hier nicht mit abgebildet)
- Vermutetes Bodendenkmal: Erfstadt VBD 0010 – römische Trümmerstelle - O-W ausgerichtete, ca. 1 km lange römische Fundstelle, die nur durch Oberflächenfunde bekannt ist. Sie zeichnet sich durch dicht liegenden Ziegelbruch und Metallgegenstände aus. Im westl. Areal ist eine leichte Erhebung erkennbar, bei der es sich um einen Gebäudegrundriss handeln könnte. Zahlreiche römische Funde, 1.- 4. (5.) Jh. Hinzu kommen 8 keltische und späteisenzeitliche Münzen, die für eine frühe Zeitstellung, d.h. einen möglichen Siedlungsbeginn im 1. Jh. v. Chr. Sprechen

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmalen ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

ERF_NÖR_VET_01 - Kommunen Erftstadt und Nörvenich und Vettweiß
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Erftstadt VBD 0003 – römische Trümmerstelle - Es handelt sich um eine Konzentration von römischen Oberflächenfunden (röm. Keramik, Ziegel, Glas), außerdem wurden Siedlungsbefunde bei einer Baumaflnahme (WEA) entdeckt. Diverse Begehungen mit Metallsonde erbrachten röm. Münzen, Beschläge, Fibeln, eine kleine Herkules-Statuette (auf Plinthe) aus gegossener Cu-Leg und eine spätlatènezeitliche Münze. Zudem fanden sich Hinweise auf eine frühmittelalterliche Nutzung des Areals. Insgesamt ist die Befunderhaltung aber eher mäßig

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmalen ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

ERF_ZÜL_01 – Kommunen Erftstadt und Zülpich
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Zülpich VBD 0004 – römische Trümmerstelle
- Bei Begehungen konnte auf einer Länge von 1,3 km und einer Breite von 500 m eine dichte Fundstreuung festgestellt werden. Interessant an den römischen Oberflächenfunden sind Fragmente von Hohlziegeln (tubuli), die von einem beheizten Raum oder einem Badegebäude stammen. Zudem fanden sich auf einer der Parzellen flächig Reste von verbranntem Ton, was auf eine Töpferei hinweisen könnte. Neben diesen Oberflächenfunden konnten auch schon beim Bau der L 264 erste römische Gebäudereste erfasst werden: Neben Gruben kam auf einer Fläche von 8 x 6 m die Stickung (Fundament) eines römischen Gebäudes zu Tage. Zusammenfassend lässt sich der Fundplatz allein schon aufgrund seiner Größe und Lage an der Straße entweder als große mansio oder als vicus interpretieren
- Vermutetes Bodendenkmal: Zülpich VBD 0002 – römische Straße
- Sog. Agrippastraße. Römische Fernstrafle Köln - Trier, Trassenabschnitt auf dem Gebiet der Stadt Zülpich
- Vermutetes Bodendenkmal: Zülpich VBD 0003 – römische Trümmerstelle
- Konzentration an Oberflächenfunden um einen bekannten spätantiken Burgus (letztere nicht von der Planung betroffen)

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Im Fall der Fläche ERF_ZÜL_01 ist für Zülpich VBD 0004 eine Konkretisierung der Befundsituation durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung vor Erteilung der Genehmigung erforderlich (siehe Anl. 3, Nr. 2.3 zum VVPG)

SWI_04 – Kommune Swisttal
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Swisttal VBD 0033 – Fundkonzentration Eisenzeit - Eine dichte latènezeitliche Scherbenstreuung ist anhand von zahlreichen Oberflächenfunden bekannt und wurde bereits 1970 dokumentiert, sie ist als Siedlungsindikator zu werten.
- Vermutetes Bodendenkmal: Swisttal VBD 0034 – Fundkonzentration Frühmittelalter - Bei Feldbegehungen zur Fundplatzbewertung im Rahmen einer geplanten Erweiterung eines Kies- und Sandtagebaus wurden 2016 in diesem Bereich insgesamt 81 Keramikscherben frühmittelalterlicher Zeitstellung. Aufgrund von Größe, Beschaffenheit und Verteilung auf den Begehungseinheiten, werden an dieser Stelle frühmittelalterliche Befunde erwartet
- Vermutetes Bodendenkmal: Swisttal VBD 0035 – Fundkonzentration Neolithikum bis Metallzeiten
- Bei einer systematischen Feldbegehung zur Fundplatzbewertung im Rahmen einer geplanten Erweiterung des Kies- und Sandtagebaus wurden 2018 in diesem Bereich insgesamt 22 Scherben, die als allgemein neolithisch bis metallzeitlich angesprochen wurden aufgesammelt

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Im Fall der Fläche SWI_04 ist für die Bereiche der vermuteten Bodendenkmäler eine Konkretisierung der Befundsituation durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung vor Erteilung der Genehmigung erforderlich (siehe Anl. 3, Nr. 2.3 zum VVPG)

BOR_02 – Kommune Bornheim
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Bornheim VBD 0072 – römische Trümmerstelle
- Es wurden mehrere aneinandergrenzende dichte Ziegelkonzentrationen beobachtet, die sich wohl zu einem Fundplatz zusammenfassen lassen. Neben Fragmenten römischer Gefäßkeramik wurden immer wieder Felsgesteinsbrocken beobachtet. Gleich südlich des Kreuzweihers wurden nach Angaben des Besitzers bei Pflügen im Abstand von 6 m zueinander zwei N-S verlaufende Bruchsteinmauern angeschnitten, die er über eine Strecke von ca. 10 m beobachtete
- Vermutetes Bodendenkmal: Bornheim VBD 0073 bis 0075 – Siedlung Urgeschichte
- Im Grabenprofil der Ölleitung Godorf-Ludwigshaven fand sich ¸ber eine Länge

von ca. 120 m eine 20-40 cm mächtige dunkelbraune Schicht mit vereinzelt vorgeschichtlicher Keramik und Holzkohle
- Vermutetes Bodendenkmal: Bornheim VBD 0020: römische Trümmerstelle
- Auf ebenem, lehmig-kiesigem Gelände wurde im Rahmen der archäologischen Landesaufnahme eine dichte römische Ziegelstreuung dokumentiert. Neben Sandstein und Felsgesteinsbrocken wurden römischen Keramik und ein Wetzstein erwähnt
- Vermutetes Bodendenkmal: Bornheim VBD 0021: römische Trümmerstelle
- Bei Begehungen wurde römischer Bauschutt und Keramik beobachtet
- Vermutetes Bodendenkmal: Bornheim VBD 0052 – Siedlung Metallzeit
- Bei Begehungen wurden Hinweise auf eine metallzeitliche Besiedlung gefunden

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Im Fall der Fläche ist für Bornheim VBD 0072 eine Konkretisierung der Befundsituation durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung vor Erteilung der Genehmigung erforderlich (siehe Anl. 3, Nr. 2.3 zum VVPG). Für die übrige Fläche gilt, bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmalen ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

BOR_04 – Kommune Bornheim
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Bornheim VBD 0037 – römische Trümmerstelle
- Bei einer Begehung wurden auf einer Fläche von 20 x 20 m römischer Bauschutt und Keramik beobachtet
- Vermutetes Bodendenkmal: Bornheim VBD 0132 – neolithische Siedlung
- Bei Begehungen wurden Oberflächenfunde entdeckt, die auf eine neolithische Siedlung hindeuten

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

BOR_06 - Kommune Bornheim
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Bornheim VBD 0117 – römische Trümmerstelle
- Bei Begehungen wurden römischer Bauschutt und Keramik gefunden, die auf eine römische Besiedlung hindeuten

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

BOR_07 - Kommune Bornheim
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Bornheim VBD 0118 – metallzeitliche Fundkonzentration
- Bei Begehungen wurden 13 Hallstatt D-Frühlatènezeitlichen und 5 Mittel-Spätlatènezeitlichen Scherben gefunden. Vergleichbare Fundplätze sprechen für die Reste einer metallzeitlichen Siedlung
- Vermutetes Bodendenkmal: Bornheim VBD 0038 – römische Trümmerstelle
- Bei Begehungen wurden römischer Bauschutt, sowie Keramik und Glas beobachtet

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

KER_01 – Kommune Kerpen
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Kerpen VBD 0005 – Straße (römisch?)
- In der Tranchot-Karte verzeichneter "Principal Sentier p. Manheim et Buir" bzw. "Grünen Weg" von Niederzier über Wüstweiler-Morschenichs Loch-Rotz Maar-Flur "WintHausen" nach Blatzheim-Bergerhausen. Bei "Grün-Wegen" wird häufig ein römischer Ursprung angenommen, müsste aber durch Ausgrabungen überprüft werden.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach§ 15 II DSCHG NRW mit arch‰ologischer Begleitung nötig

KER_02 – Kommune Kerpen
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Kerpen VBD 0005 – Straße (römisch?)
- In der Tranchot-Karte verzeichneter "Principal Sentier p. Manheim et Buir" bzw. "Grünen Weg" von Niederzier über Wüstweiler-Morschenichs Loch-Rotz Maar-Flur "WintHausen" nach Blatzheim-Bergerhausen. Bei "Grün-Wegen" wird

häufig ein römischer Ursprung angenommen, müsste aber durch Ausgrabungen überprüft werden.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

DN_02 – Kommune Düren
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Düren VBD 0023 – villa rustica
- Bei einer Trassenbegleitung wurde 2010 auf einer Länge von etwa 150 Metern ein Teilausschnitt einer römischen villa rustica mit einer begrenzenden Palisade, einem, möglicherweise auch zwei Gräben, zwei Brunnen und zwei in Ausschnitten erfassten, sehr rudimentär erhaltenen Gebäudestrukturen erfasst. Südlich der Hofbegrenzung fand sich zudem der sehr schlecht erhaltene Rest einer Körperbestattung, welche als Hinweis auf die Lage des zugehörigen Bestattungsareals gedeutet werden kann.

Für den römischen Siedlungsbereich lässt sich anhand der geborgenen Funde eine Nutzungsdauer von der mittleren Kaiserzeit (2. Jh.) bis in die Spätantike (3.-4. Jh.) postulieren
Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

DN_LAN_01 – Kommunen Düren und Langerwehe
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Düren VBD 0040, 0041, 0043 und 0044 – Siedlung Ur- und Frühgeschichte bzw. Neolithikum
- Neben vereinzelten Gruben wurden hier primär (meist stark verrollte) vorgeschichtliche Keramik und ein gut erhaltenes neolithisches Steinbeil beobachtet. Auflerdem fanden sich sog. Schwarzerderelikte, die mit neolithischen Brandwirtschaft in Verbindung gebracht werden
- Vermutetes Bodendenkmal: Düren VBD 0042 – eisenzeitliche Hofanlage
- Im Bereich einer Windkraftanlage konnten die stark erodierten Reste einer spätbronze- bis früheisenzeitlichen Gehöftanlage identifiziert werden
- Unmittelbar nördlich der Planfläche wurde das große metallzeitliche Gräberfeld von Düren-Merken ergraben (Düren VBD 0024)

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Bodeneingriffen im unmittelbaren Umfeld der vermuteten Bodendenkmäler ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

DN_NDZ_01 – Kommunen Düren und Niederzier
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Düren VBD 0002 – römische Trümmerstelle
- Die Verortung der Trümmerstelle basiert auf Kartierungen nach A. Schoop (1905)
- Vermutetes Bodendenkmal: Düren VBD 0001/Niederzier VBD 0018 – römische Siedlung
- Die Untersuchung des Fundamentbereiches einer Windkraftanlage mit einer Gesamtfläche von 323 qm erbrachte 11 römische Befunde, darunter ein Stickungsrest, den Rest eines Ziegelkanals, Reste zweier Ofenanlagen, eines Brunnens und mehrerer Gruben. Es handelt sich bei dem aufgeschlossenen Bereich um einen Arbeitsbereich im Hofgelände einer villa rustica. Die Befunde waren insgesamt eher schlecht erhalten
- Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:
- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

LAN_01 – Kommune Langerwehe
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmal: DN 208 - Schützengraben und Feldunterstände des Zweiten Weltkriegs bei Haus Hardt
- Zu den zahlreichen Kriegsrelikten aus den letzten Monaten des Zweiten Weltkriegs im Meroder Wald gehören auch die Schützen und Laufgräben sowie einzelne Feldunterstände westlich bzw. südwestlich von Haus Hardt Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:
- Das Bodendenkmal ist zu erhalten

LAN_02 – Kommune Langerwehe
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmal: DN 207 Schützengräben des Zweiten Weltkriegs am Huppenberg
- In der Landschaft zwischen der Meroder Steingracht und dem Sandkaulsiefen befinden sich Lauf- und Schützengräben. Dieses Grabensystem erstreckt sich durch das Waldgebiet der Nordosteifel von fast 7,5 km von Merode bis südwestlich nach Gey

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal ist zu erhalten

BAE_01 – Kommune Baesweiler
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Baesweiler VBD 0002 – Gut Merberen
- Gut Merberen wurde bereits im Jahre 973 urkundlich als "Meribura" erwähnt. In den Annales Rodenses 1142 'in' oder 'bei Mereburen' genannt. Zur Unterscheidung von dem jüngeren Hof in der Gemeinde Merkstein wurde es Alt -Merberen genannt. Im Laufe der Zeit wurde das Gut aufgegeben und abgerissen

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

JÜL_NDZ_01 – Kommunen Jülich und Niederzier
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Niederzier VBD 0009 – Siedlung Jungneolithikum/ Michelsberger Kultur
- Im Laufe zahlreicher Feldbegehungen wurde eine Anzahl an Steinartefakten aufgelesen, darunter auch verbrannte Exemplare, was auf eine mögliche Siedlungsstelle hinweisen könnte
- Vermutetes Bodendenkmal: Niederzier VBD 0031 – römische Trümmerstelle
- Konzentration von rˆmischen Bauschutt auf einer Fläche von ca. 50 x 40 m zusammen mit römischer Keramik (Terra Sigillata und Engobierte Keramik)

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

JÜL_TIT_02 – Kommunen Jülich und Titz
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Titz VBD 0068 – römische Trümmerstelle
- Bei Begehungen wurde eine dichte Fundkonzentration aus Ziegeln und Keramikfragmenten mit einem Durchmesser von 60 m erfasst, zudem wurden Münzen, Beschläge und Trachtbestandteile aufgelesen. Die Flurbezeichnung "Steinacker" ist wohl auf diesen Fundplatz zurückzuführen
- Vermutetes Bodendenkmal: Titz VBD 0069 – Befund

- Feine lineare sowie runde und ovale grubenartige Strukturen zeichnen sich als helle Bewuchsmerkmale auf dem Google Earth Luftbild 03/2020 ab. Mögliche Gruben, Gräben, Mauer- oder Stickungsreste. Ein Zusammenhang ist denkbar mit den benachbarten urgeschichtlichen und römischen Fundplätzen

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Im Fall der Fläche ist für Titz VBD 0068 eine Konkretisierung der Befundsituation durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung vor Erteilung der Genehmigung erforderlich (siehe Anl. 3, Nr. 2.3 zum VVPG).

JÜL_LIN_01 – Kommunen J¸Ülich und Linnich
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmal: DN 110 - Paläolithischer und neolithischer Siedlungsplatz Ederer Weg
- Paläolithische Steinartefakte (Kerne und Abschläge) deuten darauf hin, dass dieser Platz bereits altsteinzeitlichen Jäger-Sammler-Gruppen als sog. Freilandstation diente. Zahlreiche Steinartefakte und Keramikscherben die der sog. Michelsberger Kultur zugeordnet werden können zeigen zudem, dass hier mit einer michelsbergerzeitlichen Siedlung zur rechnen ist

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal ist zu erhalten

ELS_02 – Kommune Elsdorf
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Elsdorf VBD 0002 – römische Trümmerstelle
- Es handelt sich um eine dichte Fundkonzentration mit Ziegeln, Tubuliresten, Estrichstücken, Tuff- und Sandsteinen, Eisengerät sowie zahlreichen Keramikfragmenten. Östlich der Fundstelle wurde 1930 ein Steinsarkophag entdeckt. Bei diversen Nachbegehungen wurden auch verschiedene Metallfunde (Münzen, Fibeln) gefunden

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit arch‰ologischer Begleitung nötig

ELS_03 – Kommune Elsdorf
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Elsdorf VBD 0003 – Ur- und Frühgeschichtliche

Fundkonzentration
- Bei Begehungen wurden insgesamt 57 Steinartefakte gefunden, darunter Kratzer, Beil, Pfeilspitzen, Werkzeug m. Bohrung aus Amphibolit, Bohrer, Klopfer, Klingen, Lateralretusche. Vornehmlich neolithischer Zeitstellung, z.T. nur ungenaue Ansprache (neol.-metallz.) möglich

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

MEC_10 – Kommune Mechernich
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Mechernich VBD 0019 – römische Trümmerstelle
- Bei Drainagearbeiten wurden zahlreiche römische Scherben, Dachziegel, Mörtel und Steine, z. T. mit anhaftendem Mörtel, in und unter einer Humusschicht gefunden, die von einer 1 m starken Lehmschicht bedeckt war

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern und einer Eingriffstiefe von über 1 m ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

HEL_04 – Kommune Hellenthal
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Hellenthal VBD 0003 – römisches Gräberfeld
- 1937 wurde hier beim Pflügen ein römisches Brandgrab aufgedeckt, das mit Steinplatten umgrenzt und überdeckt war. Wenige Meter entfernt fand sich ein zweites Steinkistengrab. Ein drittes Brandgrab wurde 1939 bei Arbeiten durch den Reichsarbeitsdienst angeschnitten. Das Gräberfeld dürfte zu einer römischen Ansiedlung z. B. einer villa rustica im unmittelbaren Umfeld gehört haben

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Im Bereich des Hellenthal VBD 0003 und im Umfeld ist eine Konkretisierung der Befundsituation durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung vor Erteilung der Genehmigung erforderlich (siehe Anl. 3, Nr. 2.3 zum VVPG)

ERF_04 – Kommune Erftstadt
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Erfstadt VBD 0019 – römische Fundkonzentration
- Bei zahlreichen Begehungen mit Metallsonde wurden zahlreiche römische Buntmetallfunde, vornehmlich Münzen, aber auch Fibeln, Beschläge, Nadeln u.ä. gefunden. Hinzu kommen einige aufgelesene Keramikf ragmente sowie der Hinweis auf wenige Ziegelbruchstücke. Aus vorrömischer Zeit liegt von diesem Fundplatz ein spätlatenezeitliches Regenbogenschüsselchen (ca. 30-10 v. Chr.) vor

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern und einer Eingriffstiefe von über 1 m ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

GAN_HS_WDF_01 – Kommunen Gangelt, Heinsberg und Waldfeucht
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Gangelt VBD 0003 – metallzeitlicher Kreisgraben
- Ein vermutlich metallzeitlich zu datierender Kreisgraben mit einem Durchmesser von ca. 25 m wurde wiederholt in Luftbildern nachgewiesen (Gangelt VBD 0003).

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal ist zu erhalten

SEL_WDF_01 – Kommunen Selfkant und Waldfeucht *
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmal: HS 024 - Grabenanlage unbekannter Zeitstellung
- Im Südosten der Planfläche liegt eine Grabenanlage unbekannter Zeitstellung "Am Breuner Maar" (BD HS 024), die bereits auf den preuflischen Kartenwerken des 19. Jahrhunderts vermerkt ist.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal ist zu erhalten

HS_01 - Kommune Heinsberg
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Heinsberg VBD 0046 sowie Heinsberg VBD 0275 - hochmittelalterlicher Hof und Heinsberg VBD 0060 - Dorfwüstung Hölkerath
- Im Norden des Plangebietes wurden im Zuge archäologischer Baubegleitungen bereits zwei hochmittelalterliche Hofareale angeschnitten. Beide sind möglicherweise Teil der hier vermuteten Dorfwüstung Hölkerath

- Vermutetes Bodendenkmal: Heinsberg VBD 0045 – metallzeitliche Grube - Im Zuge der Baubegleitung zur Errichtung einer WEA konnten vier vorgeschichtliche Befunde (drei Gruben/Pfostengruben, ein Ofen) erfasst und dokumentiert werden, von denen sich einer metallzeitlich datieren lässt. Die anderen Befunde schlieflen sich dieser Zeitstellung vermutlich an.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

HS_02 - Kommune Heinsberg
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Heinsberg VBD 0047 - Siedlung Urnenfelderzeit bis Frühlatène
- Metallzeitliche Siedlungsbefunde wurden hier beim Bau einer Windenergieanlage archäologisch untersucht. Auch im unmittelbaren Umfeld ist mit einer Fortsetzung des Siedlungsareals zu rechnen.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

HS_06 - Kommune Heinsberg
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Heinsberg VBD 0150 – urgeschichtliche Fundkonzentration
- Die Fläche ist Teil der urgeschichtlichen Siedlungslandschaft Heinsberg VBD 0150, wo neolithische und metallzeitliche Siedlungsaktivität durch mehrere hundert Keramikfunde belegt wird.
- Vermutetes Bodendenkmal: Heinsberg VBD 0021 – römische Trümmerstelle
- Die Fläche liegt im Bereich einer römischen Trümmerstelle (Heinsberg VBD 0021), die als Hinweis auf eine römische Siedlungsstelle bereits seit den 1920er Jahren bekannt ist und seitdem immer wieder Oberflächenfunde erbrachte.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

WEG_05 - Kommune Wegberg
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Wegberg 0133 - urgeschichtliche Freilandstation
- In der Fläche des Vermuteten Bodendenkmals Wegberg VBD 0133 ist mit Relikten urgeschichtlicher Siedlungsaktivität sowohl der Altsteinzeit und des Mesolithikums als auch des Neolithikums zu rechnen.
- Vermutetes Bodendenkmal: Wegberg VBD 0132 - römische Trümmerstelle
- Im Rahmen der Landesaufnahme wurde eine leichte römische Ziegel- und Scherbenstreuung verzeichnet, deren Ausdehnung mit 60 x 80 m angegeben wurde. Später wurden viele römische Ziegelreste auf einer langgestreckten Kuppe auf einer Fläche von 30 x 30 m dokumentiert, darunter nur wenige Scherben. Beim Bau einer nahen Leitungstrasse wurden zudem mindestens zwei römische Brandgräber dokumentiert.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Im Fall der Fläche WEG_05 ist für Wegberg VBD 0133 eine Konkretisierung der Befundsituation durch eine archäöologische Sachverhaltsermittlung vor Erteilung der Genehmigung erforderlich (siehe Anl. 3, Nr. 2.3 zum VVPG)
- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmalern Wegberg VBD 0132 ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

EIT_RUP_01 – Kommunen Eitorf und Ruppichteroth
[Abbildung]
Archäologische Situation: - Bodendenkmal: SU 257 - mittelalterliche bis neuzeitliche Siedlungswüstung "Tielbach"

- Von der bereits im 15. Jahrhundert genannten Siedlung "Tielbach" sind heute im Gelände noch die Wohnpodien einzelner Häuser bzw. Gehöfte zu erkennen.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal ist zu erhalten

RUP_WIN_01 – Kommunen Ruppichteroth und Windeck
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Ruppichteroth VBD 0001 - mittelalterliche bis neuzeitliche Nutscheidstrafle - In der Planfläche verläuft ein Abschnitt der sog. Nutscheidstrafle (Ruppichteroth VBD 0001), einer überregional bedeutenden historischen Handelsroute.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal sowie dessen unmittelbarem Umfeld ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

MUC_03 - Kommune Much
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Much VBD 0008 – mittelalterliche Strafle
- Im Süden der Planfläche verläuft ein Hohlwegbündel, das der sog. Zeitstrafle, einem mittelalterlichen Fernhandelsweg, zuzurechnen ist. Im Geländerelief zeichnen sich die Hohlwege deutlich ab.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal ist zu erhalten

GM_09 - Kommune Gummersbach
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmal: GM 042- mittelalterliche Landwehr "Homert"
- 2,5 km nordöstlich von Lieberhausen verläuft von Nordwesten nach Südosten ¸ber den Höhenrücken des Homert ein 780 m langes Teilstück einer mittelalterlichen Landwehr. Die Planfläche wird von dieser mittig durchquert.
- Bodendenkmal: GM 043 - neuzeitliches Pingenfeld des Bergwerks Weylandsberg - Die Planfläche schneidet den Rand des nördlich angrenzenden Pingenfeldes 'Weylandsberg'.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Die Bodendenkmäler sind zu erhalten

HÜW_01 - Kommune Hückeswagen
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Bodendenkmal: GM039a
- mittelalter- bis neuzeitliche Hückeswagener Landwehr und neuzeitliche Hohlwege
- Im Nordosten der Fläche durchquert die Hückeswagener Landwehr (BD GM 039a) das Plangebiet.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal ist zu erhalten

TIT_02 - Kommune Titz
[Abbildung]

Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Titz VBD 0066
- Fundkonzentration Metallzeit
- Am nordöstlichen Rand der Planfläche wurden ca. 70 handgemachte, als eisenzeitlich bis germanisch angesprochene Keramikfragmente aufgelesen, die eine einheimische Siedlung an dieser Stelle belegen.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

TIT_03 - Kommune Titz
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Titz VBD 0004 - Siedlung Altneolithikum/ Bandkeramik
- Bei baubegleitenden Maflnahmen einer Windkraftanlage wurden bandkeramische Siedlungsbefunde (mehrere Gruben und Gräben sowie ein Hausgrundriss) aufgedeckt. Von einer Fortsetzung der Siedlung auflerhalb der Untersuchungsfläche ist auszugehen.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

ERK_02 - Kommune Erkelenz
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutete Bodendenkmäler: Erkelenz VBD 0001 sowie Erkelenz VBD 0002 - römische Trümmerstellen
- Zwei römische Trümmerstellen mit Fundkonzentrationen von Ziegeln und Keramik liegen in der östlichen Hälfte des Plangebietes.
- Vermutetes Bodendenkmal: Erkelenz VBD 0057 - mittelalterliche bis neuzeitliche Landwehr - Das Teilstück einer vermutlich mittelalterlichen Landwehr lässt sich über historische Kartenwerke und durch das Geländerelief (Laserscan) nachvollziehen.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal Erkelenz VBD 0057 ist zu erhalten
- Bei Überschneidung der zuk¸ünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern Erkelenz VBD 0001 und Erkelenz VBD 0002 ist eine

Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

ERK_06 - Kommune Erkelenz
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutete Bodendenkmäler: Erkelenz VBD 0089 sowie Erkelenz VBD 0090 - Fundkonzentrationen Neolithikum bis Metallzeit
- Eine kleine Fundkonzentration neolithisch bis metallzeitlicher Keramik im Westen der Fläche (Erkelenz VBD 0089) kann als Siedlungsanzeiger gewertet werden. Das gleiche gilt für eine Konzentration bandkeramischer Funde am nördlichen Rand der Planfläche (Erkelenz VBD 0079).
- Vermutetes Bodendenkmal: Erkelenz VBD 0057 - mittelalterliche bis neuzeitliche Landwehr
- Das Teilstück einer vermutlich mittelalterlichen Landwehr lässt sich über historische Kartenwerke und durch das Geländerelief (Laserscan) nachvollziehen.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal Erkelenz VBD 0057 ist zu erhalten - Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern Erkelenz VBD 0089 und Erkelenz VBD 0090 ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

ERK_HÜH_LIN_01 – Kommunen Erkelenz, Hückelhoven und Linnich
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutete Bodendenkmäler: Erkelenz VBD 0117 sowie Erkelenz, VBD 0114 – römische Trümmerstellen
- Vermutetes Bodendenkmal Erkelenz VBD 0116 - Fundkonzentration Bronzezeit
- Vermutetes Bodendenkmal VBD 0115 - Fundkonzentration Eisenzeit
- Im Osten der Planfläche liegt mit einer dichten Ziegel- und Keramikstreuung die römische Trümmerstelle Erkelenz VBD 0114. Derselbe Fundplatz erbrachte auch eisenzeitliche Keramik und damit den Hinweis auf vorrömische Siedlungsaktivität (Erkelenz VBD 0115). Nordwestlich dieses Fundplatzes wurden im Bereich einer urgeschichtlichen Altfundstelle bei der Errichtung einer Windenergieanlage bronzezeitliche Siedlungsbefunde aufgedeckt (Erkelenz VBD 0116). Eine weitere römische Trümmerstelle (Erkelenz VBD 0117) liegt wiederum ca. 250 m weiter westlich. Archäologische Baubegleitung.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

ERK_LIN_01 – Kommunen Erkelenz und Linnich
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Erkelenz VBD 0111 - römische Trümmerstelle
- Im Zuge der archäologischen Landesaufnahme wurden eine dichte Ziegel- und Scherbenstreuung und vereinzelt Sandsteine dokumentiert. Hier ist ein römischer Gutshof zu vermuten.
- Bodendenkmal: HS 185 - Eisenzeitliche Siedlung Dingbuchhof
- Angrenzend, der Schutzbereich wurde berücksichtigt.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

GEI_01 - Kommune Geilenkirchen
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Geilenkirchen VBD 0015 – neuzeitliche Absturzstelle
- Am Rand des Plangebietes sind die Absturzstelle eines britischen, viermotorigen Bombers aus dem Jahr 1944.
- Vermutetes Bodendenkmal Geilenkirchen VBD 0014 - eisenzeitliche Fundkonzentration
- Im Zuge der archäologischen Landesaufnahme wurde ebenfalls am Rand des Plangebiets eine eisenzeitliche Fundkonzentration dokumentiert, die auf eine Siedlungsstelle hinweist.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

GEI_HS_01 – Kommunen Geilenkirchen und Heinsberg
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutete Bodendenkmäler: Geilenkirchen VBD 0023 sowie Geilenkirchen VBD 0022 – Fundkonzentrationen Neolithikum bis Metallzeit
- Im Zuge der archäologischen Landesaufnahme wurden zwei Konzentrationen von neolithisch bis metallzeitlichen Oberflächenfunden dokumentiert, die auf Siedlungsaktivitäten schlieflen lassen.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

GEI_HS_02 – Kommunen Geilenkirchen und Heinsberg
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Geilenkirchen VBD 0017 - Siedlung Eisenzeit
- Bei der Begleitung des Baus einer Windenergieanlage wurden mehrere Siedlungsbefunde (Gruben und Pfostengruben) der Älteren Hallstattzeit freigelegt. Es ist zu erwarten, dass die Siedlung sich im Umfeld fortsetzt.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

ELS_TIT_01 – Kommunen Elsdorf und Titz
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Titz VBD 0042 - Hof Permesholtz
- Der ehemalige Hof Permesholtz ist mit seiner rechteckigen Einfriedung auf der Tranchotkarte noch verzeichnet. Auch im Luftbild zeichnet sich die Hofwüstung ab.
- Vermutetes Bodendenkmal: Titz VBD 0043 – Ofen unbekannter Datierung
- Unmittelbar benachbart zum Hof Permesholtz wurde beim Bau einer Windenergieanlage ein nicht genau datierbarer Ofenbefund freigelegt
- Vermutetes Bodendenkmal: Titz VBD 0080 - römische Trümmerstelle - Eine umfangreiche römische Trümmerstelle mit drei Ziegelkonzentrationen ist im Norden der Planfläche dokumentiert.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

ELS_NDZ_TIT_01 – Kommunen Elsdorf, Niederzier und Titz
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Elsdorf VBD 0018 – römische Trümmerstelle
- Neben Keramikfragmenten wurde hier eine Konzentration von Kies, Sandstein und Estrichresten beobachtet. Im gesamten Plangebiet befinden sich auflerdem zahlreiche noch nicht systematisch ausgewertete Fundplätze der

Urgeschichte und der römischen Kaiserzeit.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archologischer Begleitung nötig

PUL_02 - Kommune Pulheim
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Pulheim VBD 0012 - urgeschichtliche Fundkonzentration
- Eine deutliche Konzentration neolithischer Oberflächenfunde ist als Siedlungsindikator zu deuten. Neben 18 bandkeramischen Keramikfragmenten wurden ca. 120 Silexartefakte aufgesammelt.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Im Fall der Fläche PUL_02 ist für Pulheim VBD 0012 eine Konkretisierung der Befundsituation durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung vor Erteilung der Genehmigung erforderlich (siehe Anl. 3, Nr. 2.3 zum VVPG)

PUL_04 - Kommune Pulheim
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutetes Bodendenkmal: Pulheim VBD 0029 - römische Trümmerstelle
- Im Vorfeld des Straflenbaus der B 59n wurden im Bereich der geplanten Trasse römische Keramikfragmente und ein Baustein aufgesammelt.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

BED_01 - Kommune Bedburg
[Abbildung]
Archäologische Situation:

- Vermutete Bodendenkmäler: Bedburg VBD 0001 und 0002 – metallzeitliche Siedlungen
- Am westlichen Rand der Fläche wurden bei der Errichtung von zwei Windenergieanlagen metallzeitliche Siedlungsbefunde (Pfosten und Siedlungsgruben) angetroffen. Von der Ausdehnung der Siedlungsplätze über die untersuchten Flächen hinaus kann ausgegangen werden.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz: • Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach §15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig	

AZ: BET_410000_1

Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH

1038727_001, Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH

Inhalt

Zum im Betreff genannten Aufstellungsbeschluss nimmt die Entwicklungsgesellschaft indeland (EWIG) wie folgt Stellung:

Das indeland wird sich nach Auskohlung des Tagebaus und mit zeitgleichem Start des Strukturwandels nicht mehr als Braunkohlegebiet verstehen, sondern mit der Anlage einer Seenlandschaft neue landschaftliche und wirtschaftliche Potentiale zu Tage fördern. Erhalten bleibt dennoch die energetische Prägung des indelandes, der sich das indeland mit seinen Gesellschafterkommunen nach wie vor verbunden fühlt. Dies allerdings nicht mehr auf der Grundlage fossiler, sondern erneuerbarer Energien, zu denen auch die Windkraft zählt. Die EWIG erkennt deshalb die grundsätzliche Notwendigkeit verfügbarer Flächen für Windenergiebereiche an, reagiert aber dann ablehnend, wenn solche Bereiche dem Auftrag an die Tagebauumfeldinitiative zur Gestaltung eines sensiblen und künftig mehr touristisch geprägten Umfeldes am Indesee widersprechen. Ich bitte deshalb, die nachstehenden Ausführungen entsprechend einzuordnen. Das indeland ist in zwei Bereichen unmittelbar von der Ausweisung von Windenergiebereichen betroffen.

1) Im südlichen Bereich des zukünftigen Indesees sieht der bereits in 2009 genehmigte Braunkohlenplan Inden Räumlicher Teilabschnitt 11 einen Seezugang ab 2035 vor. Dieser ist verbunden mit einem ausgedehnten Strandbereich, der zum Teil auch auf dem Gebiet der Stadt Düren liegt. Zukünftige Wettbewerbsverfahren sollen einen hohen Qualitätsstandard zur Entwicklung und Umsetzung des Vorhaben gewährleisten, da es ein Vorzeigeprojekt der Internationalen Bau- und Technologieausstellung (IBTA) wird, das bis 2035 investiv umgesetzt werden soll. Ergänzt wird dieser Strandbereich durch einen Campingplatz. Mit der Stadt Düren sowie der Gemeinde Inden wurde eine gemeinsame Planung und Durchführung der Wettbewerbe vertraglich vereinbart und die Erstellung eine Projektskizze zur Erlangung von Fördermitteln initiiert. Durch die Nähe des Strandbereichs zum Windenergiebereich DN_02 wird je nach Tages- und Jahreszeit Schattenwurf auftreten, zumal es keine Höhenbeschränkung in Windenergiebereichen gibt. Das Thema Schattenwurf wird sich bei einem Repowering der Windkraftanlagen nach ca. 20 bis 30 Jahren noch zusätzlich verstärken und die touristische Nutzung dort wesentlich beeinträchtigen. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Windenergiebereich DN_02 wird die Investitionen in den kommenden Strandbereich und somit einen Schwerpunkt im Strukturwandel konterkarieren. Aus dem Grund schließt sich die Entwicklungsgesellschaft indeland der Stellungnahme der Gemeinde Inden über die Rücknahme der Ausweisung als Windenergiebereich auf der Fläche DN_02 an. Um den negativen Einfluss von Schattenwürfen durch Windenergieanlagen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID 1037852_004.

auf die umliegenden Flächennutzungen zu verhindern, sollten bei Anträgen zur Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich auch Berechnungen zum Schattenwurf von externen und unabhängigen Gutachtern eingeholt werden.	

1038727_002, Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH	
Inhalt 2) Die sog. Nordkante des zukünftigen Indesees ist ausweislich des Rahmenplans Indesee aus 2012 der Natur vorbehalten inkl. einer sanften Freizeitnutzung. Die Anlage von ca. 30 ha Flachwasserzonen mit vorgelagerten Röhrichtbereichen, die Unterbindung von intensiven Freizeitnutzungen auf dem Wasser sowie weitere Maßnahmen zur Einbindung in regionale Biotopverbundsysteme sollen eine ökologisch hochwertige Landschaft entstehen lassen. In diesem Zusammenhang projektieren aktuell die Gemeinde Aldenhoven und die Stadt Jülich gemeinsam mit der Entwicklungsgesellschaft indeland einen gemeinsam Projektansatz „NoKain". Hierzu stehen die Beteiligten im engen Kontakt mit dem MUNV, das großes Interesse an diesem Projekt bekundet. Eine zusätzliche Ausweisung von Windenergiebereichen in Richtung Tagebaukante, als bisher im vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans "Erneuerbare Energien" vorgesehen, würde die Erreichung der ökologischen Ziele und sonstigen Projektinhalten, die auch einen verträglichen Aufenthalt von Menschen vorsehen, deutlich in Frage stellen. Schon jetzt haben sich aufgrund der Renaturierungsmaßnahmen zahlreiche Feld-, Wiesenvögel und in der bereits vorhandenen Flachwasserzone Wasservögel niedergelassen. Diese Entwicklung sollte durch einen forcierten Ausbau der benachbarten Windenergiebereich nicht gefährdet werden.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist ensprochen. Darüber hinaus werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben.

AZ: BET_421000_1

RWE Power AG

1037757_001, RWE Power AG

Inhalt

Mit Schreiben vom 13.01.2025 informierten Sie uns, dass der Regionalrat Köln den Planentwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln - kurz: Teilplan EE - zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen hat. Sie baten uns um Mitwirkung am Aufstellungsverfahren und Abgabe einer Stellungnahme bis zum 13.02.2025. Dieser Bitte kommen wir hiermit gerne fristgerecht nach. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.05.2023, die wir im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung abgegeben haben und die weiterhin Gültigkeit hat.

[...]

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird auf eine frühere Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung verwiesen. Die darin geäußerten HInweise, Bedenken und Anregungen werden aufrechterhalten.

Der Planentwurf ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses. Darin wurde die kommunale Planungsebene im Sinne des Gegenstromprinzips (vgl. 1 Absatz 3 ROG) frühzeitig mit eingebunden. Als vorlaufende formelle Schritte wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG mit Datum vom 17.04.2023 über die beabsichtigte Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unterrichtet. Das Konsultationsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 Raumordnungsgesetz zur Umweltprüfung wurde mit Datum vom 15.03.2024 durchgeführt (Scoping). Rückmeldungen und Hinweise im Rahmen der Unterrichtung sowie des Scopings sind in die Erarbeitung des Planentwurfes und der Umweltprüfung eingeflossen.

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2024 den Planentwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Die bis dahin vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sind im Planentwurf berücksichtigt worden. Eine erneute Befassung des Regionalrats ist nur erforderlich, soweit neue Erkenntnisse vorliegen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

1037757_002, RWE Power AG

Inhalt

Im Rheinischen Revier betreibt die RWE Power AG drei Braunkohlentagebaue zum Zwecke der Versorgung der Kraftwerke Niederaußem, Neurath und Weisweiler sowie der Veredlungsbetriebe mit Braunkohle. Allen Tagebauen liegen genehmigte Braunkohlenpläne als besondere Regionalpläne zugrunde. In den Braunkohlenplänen werden gemäß Landesplanungsgesetz NRW u.a. die räumliche Ausdehnung der Tagebaue und die Grundzüge der Wiedernutzbarmachung festgelegt. Die Ansiedlung von Windenergieanlagen, Freiflächen-Solarenergieanlagen und Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse auf wiedernutzbar gemachten Flächen der Tagebaue unterstützen wir, wie an vielen Beispielen belegt werden kann. Alle bisherigen Projekte sind darauf ausgerichtet, dass der Bergbaubetrieb nicht zusätzlich beeinträchtigt und die Beendigung der Bergaufsicht im Interesse der möglichst schnellen Rückgabe von wiedernutzbar gemachten Flächen nicht erschwert und verzögert wird. Insoweit sind auch bei der Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln und hier insbesondere die Ausweisung von Windenergiebereichen in Bereichen der Wiedernutzbarmachung von Tagebauen die Belange des Bergbaubetriebs und des Zubaus der Erneuerbaren in Einklang zu bringen. Die Rekultivierungsziele, die ökologischen Eingriffs- und Ausgleichsverpflichtungen, die Pflichten des Bergbautreibenden in Bezug auf den Artenschutz gemäß den Zielen und Grundsätzen der Braunkohlenpläne sowie seine zivilrechtlichen Rückgabeverpflichtungen an frühere Eigentümer sind bei der Entscheidung über die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie und bei den Festlegungen hinsichtlich der Nutzung von Solar- und ggf. Bioenergie angemessen zu berücksichtigen. Haftungsansprüche gegen den Bergbautreibenden wegen erhöhten Gründungsaufwands oder späterer Standsicherheitsprobleme z.B. auf Kippenflächen oder auf Altablagerungen müssen ausgeschlossen sein. Es muss gewährleistet sein, dass der Bergbautreibende seinen Bergbaubetrieb einschließlich aller Verpflichtungen nach Naturschutzrecht, Artenschutzrecht und Zivilrecht auf den wiedernutzbar zu machenden Flächen nach wie vor erfüllen kann. Die Ausweisung von Windenergiebereichen oder die Festlegungen hinsichtlich der Nutzung von Solar- und ggf. Bioenergie auf wiedernutzbar gemachten Flächen darf vor Beendigung der Bergaufsicht nicht dazu führen, dass das bergbauliche Vorhaben für den Bergbautreibenden gemäß den Vorgaben der Braunkohlenpläne nicht ordnungsgemäß zum Ende geführt werden kann. Alle durch eine Solar- , Bio- oder Windenergienutzung eventuell für den Bergbautreibenden eintretenden ökologischen, zivilrechtlichen oder sonstigen Nachteile sind von den Betreibern der Anlagen vollumfänglich auszugleichen. Dies gilt auch in Bezug auf eventuell vom Bergbautreibenden wegen der Windenergiebereiche nicht herstellbarer Ausgleichsverpflichtungen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Es werden teilweise Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

Die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Teilplans berücksichtigen die Belange der Braunkohlenplanung. Der Stellungnahme wird somit hinreichend entsprochen.

1037757_003, RWE Power AG	
Inhalt <u>Anmerkungen zu den Unterlagen des Entwurfs des Teilplans Erneuerbare Energien:</u> 1. In Bezug auf zwei unserer Deponiestandorte möchten wir auf folgendes Hinweisen: • Im Umfeld der Kraftwerksreststoffdeponie Fortuna ist der Windenergiebereich BM-03 ausgewiesen. Hier befindet sich im nordöstlichen Bereich des BM-03 eine Altablagerung, die zum Teil mit Abdichtungen versehen ist. Haftungsansprüche gegen den Bergbautreibenden wegen erhöhten Gründungsaufwands oder späterer Standsicherheitsprobleme müssen ausgeschlossen sein.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1037757_004, RWE Power AG	
Inhalt • Im Bereich der Kraftwerksreststoffdeponie Vereinigte Ville ist der Windenergiebereich KER_HÜR_01 ausgewiesen. Innerhalb des Windenergiebereichs KER_HÜR_01 befindliche Betriebsanlagen und Zufahrten sind bei der Windenergieplanung zu berücksichtigen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) KER_HÜR_01 wird geändert (s. StnID 1048975). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1037757_005, RWE Power AG	
Inhalt 2. In Bezug auf unsere Artenschutzflächen möchten wir Ihnen folgendes mitteilen: Der Windenergiebereich Jül_NDZ_01 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Flächen des Artenschutzkonzeptes für den Tagebau Hambach bzw. überlagert Flächen des Artenschutzkonzeptes (s. anliegende Karte, hier in grün der Windenergiebereich, in blau die Artenschutzflächen). Die angesprochenen Artenschutzflächen sind als Ersatzlebensraum zum Schutz von Fledermäusen, aber auch weiterer wildlebender Tierarten, geschaffen worden. Die hier beschriebenen Strukturen dienen u.a. als Vernetzung zwischen den Waldgebieten Stetternicher Wald und Merzenicher Erbwald bzw. Hambacher Forst. Die Einhaltung der Ziele und Grundsätze des am 19.12.2024 genehmigten geänderten Braunkohlenplans „Teilplan 12/1 - Hambach - Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach" sowie der Auflagen aus bergrechtlichen Zulassungen und damit die Sicherung der Funktionalität des Artenschutzkonzeptes ist unabdingbar und im Rahmen der Aufstellung des Teilplans zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere wichtig, da der Betrieb von Windkraftanlagen eine potentielle Konfliktsituation schafft, die sich insbesondere für die Fledermausart Kleiner Abendsegler negativ auswirken kann. Die Funktionalität des Artenschutzkonzepts muss gewährleistet werden und ist zu diesem Zweck bei Bedarf im Rahmen eines Gondelmonitorings und durch Nutzungseinschränkungen und Abschaltzeiten innerhalb von Genehmigungsbescheiden von Windenergieanlagen zu beauflagen. Die RWE Power AG steht im engen Austausch mit der RWE Renewables Deutschland GmbH als Fachplaner, um durch ein schlüssiges Gesamtkonzept die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen, ohne dabei die Strukturen in ihrer Wirksamkeit negativ zu beeinflussen. [Abbildung]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) JÜL_NDZ_01 und der benachbarte WEB NDZ_02 werden aufgrund von artenschutzrechtlichen Belangen zurückgenommen.

1037757_006, RWE Power AG	
Inhalt 3. In Bezug auf die Rheinwassertransportleitung möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Der geplante Windenergiebereich BM_05 westlich der Deponie Fortuna- Garsdorf überlagert die landesplanerisch genehmigte Trasse der Rheinwassertransportleitung (siehe: Braunkohlenplanänderungsverfahren zur Sicherung von Trassen für Rheinwassertransportleitungen zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach - Bezirksregierung Köln). Innerhalb der genehmigten Trasse (s. gelbe Linie) befindet sich ein 18m breiter Schutzstreifen, in dem Aufbauten grundsätzlich nicht möglich sind. Dieser ist bei der Planung der Windenergiebereiche zu berücksichtigen. [Abbildung]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BM_05 wird aufgrund verteidigungspolitischer und luftfahrtrechtlicher Belange zurückgenommen.

AZ: BET_421000_2

RWE Renewables Deutschland GmbH

1041260_001, RWE Renewables Deutschland GmbH

Inhalt

Beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich weise darauf hin, dass diese Eingabe unberührt etwaiger Betroffenheiten anderer RWE-Konzerngesellschaften abgegeben wird. Ich bitte höflich um eine Eingangsbestätigung.

Im Rahmen des aktuellen Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien übersende ich Ihnen, stellvertretend für die RWE Renewables Deutschland GmbH, unsere Stellungnahme. Wir als RWE sehen uns als Gestalter und Schrittmacher der grünen Energiewelt. Dementsprechend planen wir in unserem Heimatmarkt Deutschland für unser grünes Portfolio Investitionen i. H. v. 11 Milliarden Euro netto zwischen den Jahren 2024 und 2030. In Deutschland fokussiert sich RWE auf den Ausbau von Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Wir bauen in Eigenfinanzierung und betreiben die Erneuerbaren-Anlagen im Anschluss selbst. Mit insgesamt neun Bürostandorten im gesamten Bundesgebiet setzen wir auf eine regionale Projektentwicklung und ist langfristiger und sicherer Partner für Landeigentümer und Kommunen. Wo möglich und sinnvoll werden wir Erneuerbare Energien mit Stromspeichern in Hybridkraftwerken kombinieren, sowie die Errichtung von Demonstrationsvorhaben für Floating und Agri PV Anlagen verfolgen. Dem Energieland NRW, in dem wir seit über 125 Jahren unsere Wurzeln haben, fühlen wir uns besonders verbunden. Wir werden hier zahlreiche Projekte realisieren, die auf die Erreichung der Klimaschutzziele einzahlen und gleichzeitig die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes weiter steigern und damit Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Land und in der Region erhalten. Ein zentraler Baustein unserer Planungen im Regierungsbezirk Köln ist der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien. Für den Zeitraum bis 2030 will RWE seine Kapazität zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in NRW um 1 GW erhöhen. Allein im Rheinischen Revier sollen mindestens 500 MW entstehen. Wir wollen damit maßgeblich zu der im Gigawattpakt angestrebten Erhöhung der Kapazitäten im Rheinischen Revier von 2,3 GW auf 5 GW beitragen. Die beiliegende Stellungnahme soll einen konstruktiven Beitrag zur Fortentwicklung der raumordnerischen Festlegungen unter umfangreicher Berücksichtigung der Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien leisten. Wir bitten freundlichst um Beteiligung im weiteren Verfahren und um die Aufnahme der RWE Renewables Deutschland GmbH in Ihre Beteiligtenliste mit folgender E-Mail-Adresse: [ANONYMISIERT]. Bei Bedarf stellen wir Ihnen gerne Geodaten zur Verfügung. Wir bedanken uns abschließend für die Möglichkeit, Anregungen einbringen zu können.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Es werden Hinweise zu nachgeordenten Planungen gegeben.

Der Stellungnehmende wird als zu beteiligende öffentliche Stelle gem. § 9 ROG geführt, sodass eine Beteiligung im weiteren Verfahren sichergestellt ist.

1041260_002, RWE Renewables Deutschland GmbH	
Inhalt **A. Allgemein** Die RWE Renewables Deutschland GmbH begrüßt die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Regionalplan Köln zur Ausweisung von Windenergiebereichen. Neben der Sicherung der Flächenbeitragswerte gemäß WindBG auf regionaler Ebene wird den Akteuren in der Projektentwicklung ein sicherer Planungsrahmen geschaffen. Wir weisen auf die Notwendigkeit hin, in der regionalplanerischen Abwägung die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien dem überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 2 Satz 1 EEG zuzuordnen und halten es gemäß der Sollbestimmung in § 2 Satz 2 EEG für essenziell, die Erneuerbaren Energien als vorrangigen Belang in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzuordnen. Entsprechend erbeten wir die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB für Freiflächen-Photovoltaik privilegierte Bereiche entlang von Autobahnen und Schienenwegen bei der raumordnerischen Entwicklung hinreichend zu würdigen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt. Den Anregungen ist im Übrigen im Rahmen der Planung entsprochen.

1041260_003, RWE Renewables Deutschland GmbH	
Inhalt Die in den verschiedenen Abschichtungsschritten angewandten Kriterien sind fachlich begründbar und konsistent. Es ist zu begrüßen, dass bestehende und anerkannte Konzentrationszonen aus gültigen Flächennutzungsplänen in die Planungskulissen übernommen und dabei Abstände zu Siedlungen, Wohngebäuden und Schutzgebieten angepasst wurden. Um die Analyseschritte besser nachvollziehbar und transparenter zu gestalten, regen wir an, die einzelnen Schritte der Flächenauswahl durch Kartenmaterial zu veranschaulichen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die zur Offenlage bereitgestellten Unterlagen entsprechen in Art und Umfang den Anforderungen des § 9 ROG. Die der regionalplanerischen Konzeption zugrunde liegenden Kriterien, die Methodik der Ermittlung des Potenzialraums sowie die dahinterstehenden planerischen Erwägungen sind in der Begründung des Regionalplans dargelegt. Zudem ist die schutzgutbezogene Bewertung für jeden WEB ausführlich im Umweltbericht dokumentiert. Diese Dokumente sind Bestandteil der öffentlich zugänglichen Unterlagen. Eine darüberhinausgehende Offenlegung sämtlicher Einzelschritte der GIS-gestützten Analyse ist rechtlich nicht erforderlich.

1041260_004, RWE Renewables Deutschland GmbH

Inhalt

Die generalisierende Annahme, dass Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden können, ist insbesondere vor dem Hintergrund kontinuierlich steigender Einkaufskonditionen von modernen Windenergieanlagen zu oberflächlich und wird der Komplexität einzelner Standorte nicht gerecht. Wir regen daher an, die Gesamthöhe der Referenzanlage in Gebieten, welche von MVA-Höhenbeschränkungen betroffen sind, auf 180m anzuheben.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Dem regionaplanerischen Konzept liegt eine Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe zu Grunde. In dem Teilraum, der unter MVA liegt, wird hiervon abgewichen (vgl. Kapitel 4.1.1 der Begründung). Um dem besonderen Belang "MVA" dennoch Rechnug zu tragen, wurde ein anderer Weg, als der vom Stellungnehmenden vorgeschlagene, gewählt, um sicherzustellen, dass die festgelegten WEB wirtschaftlich zu betreiben sind.

Ganz generell gilt, dass eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan planerisch vertretbar ist, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Zu beachten ist dabei, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten.

Ein wichtiger, aber nicht alleiniger Aspekt im Zuge der Betrachtung ist die mögliche Bauhöhe einer Windenergieanlage. Zudem sind im Rahmen der Abwägung nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Für große Teile der Planungsregion Köln muss im Zulassungsverfahren mit Bauhöhenbeschränkungen durch militärische Minimum Vectoring Altitudes (MVA) gerechnet werden. Für die Festlegung von WEB werden hieraus die Teilräume ausgeschlossen, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen von weniger als 150 m zu rechnen ist. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass ab einer Anlagenhöhe von kleiner als 150 m kein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb mehr gegeben ist. Umgekehrt verbleiben alle übrigen Räume trotz möglicher Bauhöhenbeschränkungen als Potenzialraum für die Festlegung von WEB. Denn ein weiterer oder gar pauschaler Ausschluss erscheint dem Plangebeber in Kenntnis der ermittelten und vorgebrachten, relevanten Belange als nicht sachgerecht (siehe hierzu ausführlich Kapitel 4.1.3 der Begründung).

	Um dem Belang der wirtschaftlichen Tragfähigkeit unter MVA hinreichend Rechnung zu tragen, wurde die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt. Untersucht wurde, ob in WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können. Die WindGuard-Studie geht methodisch über die in der Raumordnung sonst übliche Prüftiefe hinaus. Sie berücksichtigt keine pauschale Referenzanlage, sondern für den jeweiligen WEB aufgrund der zu erwartenden Bauhöhenbeschränkungen jeweils angepasste Anlagentypen. Der Einfluss der Bauhöhenbeschränkung sowie der erwarteten Windhöffigkeit auf die Wirtschaftlichkeit potenzieller Windenergieanlagen wird flächenspezifisch ermittelt. Im Ergebnis wurde für jeden von der Studie untersuchten WEB eine eigene Wirtschaftlichkeitsbewertung durchgeführt. Untersucht wurden solche WEB aus dem ersten Planentwurf, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren und/oder bereits über bestehende oder genehmigte Anlagen verfügen. Des Weiteren wurden solche kommunalen Zonen in die Prüfung gegeben, die bislang nicht als WEB in den Planentwurf aufgenommen wurden und über keine WEA verfügen oder ein Antragsgeschehen zu verzeichnen haben. Die detaillierten Ergebnisse des Gutachtens sind unter der URL https://landesplanung.nrw.de/Studie-Windguard abrufbar. Der Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde aufgrund der Erkenntnisse der WindGuard Untersuchung angepasst. Voraussichtlich unwirtschaftliche WEB wurden aus dem Planentwurf herausgenommen (s. StnID 1048057), weil hierfür unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. In die Erwägungen fließt mit ein, dass die festgelegten WEB des Teilplans gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben sind. Sollten sich einzelne WEB perspektivisch als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, kann dies ggfls. ein Planerfordernis auslösen.

1041260_005, RWE Renewables Deutschland GmbH

Inhalt

C. Windenergiebereiche (WEB)

Nachfolgend wird Stellung genommen zu den einzelnen WEB. Die Stellungnahme gliedert sich in einen befürwortenden, einen zur Änderung und einen zur Neuaufnahme anregenden Teil. Die Textteile werden ergänzt um kartografische Darstellungen.

C.1. Befürwortung folgender WEB

Die Ausweisung folgender Windenergiegebiete wird vollumfänglich befürwortet:

WEB

ALD_ESC_IND_JÜL_01

ALD_01

ALD_ESC_01

BED_01

BED_04

BED_05

BM_02

BM_03

BM_04

BM_05

BM_08

ESC_01

FRE_01

HEL_05

JÜL_NDZ_01

JÜL_TIT_02

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

KER_01	
KER_02	
MEC_02	
NDZ_02	
TIT_03	

1041260_006, RWE Renewables Deutschland GmbH

Inhalt

Zu den beiden WEB BM_01 und BM_FRE_01 führen wir wie folgt ergänzend aus:

WEB BM_01 – Stadt Bergheim, südlich Büsdorf

Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Ausweisung der Fläche BM_01 „Büsdorf“ als Windenergiebereich (WEB) in der Kreisstadt Bergheim. Die Ausweisung in dem bereits stark durch Infrastruktur vorbelasteten Raum ist sinnvoll und zweckdienlich, um dafür andere Freiraumbereiche freihalten zu können.

Wir bitten aufgrund der nachfolgend dargelegten Argumente um Beibehaltung der Fläche BM_ 01 „Büsdorf“ **(s. Abbildung 1)** in seiner jetzigen Form.

- Die Fläche BM-01 „Büsdorf“ ist bereits Bestandteil der Windenergieeignungsgebiete (WEB) im Vorentwurf aus dem Februar 2024 gewesen.
- Für die nun gegenständliche Beteiligung nach dem Aufstellungsbeschluss am 20.12.2024 wurde das WEB in seiner Form leicht angepasst. Aufgrund des politisch gewünschten größeren Vorsorgeabstandes insbesondere zur Ortschaft Fliesteden sowie zum Gelände des Golfclubs „Am alten Fliess“ wurde die Fläche im Vergleich zum Vorentwurf im Osten verkleinert. Ein entsprechender Ausgleich erfolgte durch die Reduktion des Vorsorgeabstandes zu den landschaftsprägenden Hochspannungsleitungen im Westen und Süden der Fläche. **Diese Anpassung der Flächenkulisse wird ausdrücklich von der RWE begrüßt, um die größtmögliche Akzeptanz der Bevölkerung zu erreichen.**
- Aufgrund der bergbaulichen Historie durch die Glessener Höhe im Süden, der vorhandenen Infrastruktur durch eine Bahntrasse (westlich) sowie mehrerer Hochspannungsleitungen (westlich und südlich) ist der Gesamtraum stark industriell vorgeprägt.
- Auch das Kraftwerk Niederaußem, die Umspannanlage Rommerskirchen sowie der sich daran östlich anschließende Bestandswindspark nördlich der Ortschaft Büsdorf sind industriell landschaftsprägende Elemente.
- Durch den Zubau von Windenergieanlagen wird ein ohnehin stark vorbelasteter Raum in seiner Wertigkeit nicht maßgeblich negativ beeinflusst, jedoch wird die Freihaltung weiterer, unbelasteter Räume im Stadtgebiet ermöglicht.
- Die Landschaftsbildbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz bestätigt dies durch Einstufung der WEB „Büsdorf“ mit einer sehr geringen/geringen Landschaftsbildbewertung.
- Eine weitere Reduktion der geplanten WEB-Fläche würde das Potenzial für die Umsetzung der geplanten Windenergieanlagen maßgeblich erschweren. Die Realisierung des Netzanschlusses der Windenergieanlagen an die

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird Zustimmung zur zeichnerischen Festlegung des WEB BM_01 erklärt.

bestehenden Hochspannungsfreileitungen kann nur durch eine ausreichende Anzahl an Windenergieanlagen gegenfinanziert werden. • Darüber hinaus würde eine wesentliche Verkleinerung der WEB-Potenzialfläche „Büsdorf“ eine geplante Projektbeteiligung einer lokalen Energiegenossenschaft möglicherweise verunmöglichen. • Die Flächen sind vertraglich gesichert, so dass auch der Umsetzungswille der Landeigentümer nachweisbar vorhanden ist. • Eine Erstanalyse lassen ein sehr gutes Windenergiepotenzial erwarten, so das gesamtwirtschaftlich bzgl. des Zieles der Energiewende mit Ausweisung der vorgeschlagenen Potenzialfläche ein nennenswerter Beitrag geleistet werden kann. • Aufgrund der geringen Betroffenheit der Bevölkerung (Abstände von über 700m zu innerer Wohnbebauung) kann mit Ausweisung dieser Fläche das Schutzgut Mensch umfassend beachtet werden. • Eine ökologische Ersteinschätzung bestätigt einen sehr konfliktarmen Untersuchungsraum. • Die Erschließung ist gut umsetzbar. • Es besteht ein konkretes Umsetzungsinteresse der RWE in Zusammenarbeit mit einem lokalen Partner. [Abbildung]	

1041260_007, RWE Renewables Deutschland GmbH

Inhalt

WEB BM_FRE_01 – Stadt Bergheim, östlich Quadrath-Ichendorf / „Fischbachhöhe“

Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone aus der 126. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim **(s. Abbildung 2)**. Die Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone entspricht dem Gedanken der Konzentration von Erneuerbaren Energien auf wenige Teilgebiete einer Kommune, um dafür andere Freiraumbereiche freihalten zu können. Aufgrund der bereits vorhandenen starken Konzentration von Infrastrukturmaßnahmen ist die Fischbachhöhe ideal für den weiteren Ausbau der Windenergie geeignet.

Wir bitten aufgrund der nachfolgend dargelegten Argumente um Beibehaltung der Fläche BM_FRE_01 „Fischbachhöhe“ in seiner jetzigen Form.

- Mit der 126. Änderung des Flächennutzungsplans hat die Kreisstadt Bergheim im Jahr 2016 ihren kommunalen Willen zur Steuerung des Ausbaus der Windenergie auf dem Stadtgebiet kundgetan. In dieser Konzentrationszone sind im Jahr 2018 insgesamt 3 Windenergieanlagen in Betrieb gegangen. Die existierende Konzentrationszone ist vollständig in der WEB-Entwurfsfläche beinhaltet und wird im Nordwesten wie Südosten erweitert.
- Die Fischbachhöhe ist aufgrund Ihrer exponierten Lage ideal für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen geeignet.
- Aufgrund der bergbaulichen Historie und der vorhandenen Infrastruktur durch eine Bahntrasse (nördlich und östlich), Hochspannungsleitungen (nördlich, östlich und südlich) sowie der bestehenden Windenergieanlagen ist der Gesamtraum stark industriell vorgeprägt. Durch den Zubau weiterer Windenergieanlagen wird ein ohnehin stark vorbelasteter Raum in seiner Wertigkeit nicht maßgeblich beeinflusst, jedoch wird die Freihaltung weiterer, unbelasteter Räume im Stadtgebiet ermöglicht.
- Die Landschaftsbildbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz bestätigt dies durch Einstufung der Fischbachhöhe mit einer sehr geringen/geringen Landschaftsbildbewertung.
- Auf der Fischbachhöhe ist darüber hinaus die Errichtung einer 29 ha großen Photovoltaik- Freiflächenanlage geplant (vgl. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 312/Quadrath-Ichendorf „Solarpark Fischbachhöhe“). Dieses Vorhaben ist aufgrund des ohnehin stark vorbelasteten Landschaftsbildes konsequent und richtig.
- In der nördlichen geplanten Erweiterungsfläche des WEB BM_FRE_01 „Fischbachhöhe“ hat die RWE im Juni 2024 einen Vorbescheidsantrag gemäß § 9 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 125,4m und einer Gesamthöhe von 200m gestellt. Es besteht ein konkretes Umsetzungsinteresse der RWE.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird Zustimmung zur zeichnerischen Festlegung des WEB BM_FRE_01 erklärt.

• Die Flächen sind vertraglich gesichert, so dass auch der Umsetzungswille der Landeigentümer nachweisbar vorhanden ist. • Eine Erstanalyse lassen ein hervorragendes Windenergiepotenzial erwarten, so das gesamtwirtschaftlich bzgl. des Zieles der Energiewende mit Ausweisung der vorgeschlagenen Potenzialfläche ein nennenswerter Beitrag geleistet werden kann. • Aufgrund der geringen Betroffenheit der Bevölkerung (wenig Ortschaften in direkter Nähe, Abstände von über 1.000m zu innerer Wohnbebauung) kann mit Ausweisung dieser Fläche das Schutzgut Mensch umfassend beachtet werden. • Die Erschließung ist gut umsetzbar und durch den Betrieb der existierenden Windenergieanlagen nachgewiesen. [Abbildung]	

1041260_008, RWE Renewables Deutschland GmbH	

Inhalt
 	
C.2. Anregung der Änderung folgender WEB
 	
<u>WEB DN_02 – Stadt Düren, westlich der Ortschaft Merken</u>
 	
Wir bitten aufgrund der nachfolgend dargelegten Argumente um Überprüfung und regen die Wiederaufnahme der gegenüber dem Vorentwurf gestrichenen Fläche nördlich des DN_02 (dunkelblau umrandetet Fläche) an, da summarisch gesehen kein höheres Konfliktpotenzial gegenüber der angrenzenden, zur Ausweisung angedachten, Fläche erkennbar ist. Zudem besteht das gemeindliche Einvernehmen für zwei WEA.
 	
• Das vorgeschlagene Gebiet ist frei von Ausschlusskriterien **(s. Abbildung 3).**
• Die Potenzialfläche unterliegt der Betroffenheit der nachfolgenden Kriterien der Restriktionsanalyse **(s. Abbildung 3):**
  ◦ vollständig im Bereich „Unzerschnittene verkehrsarmen Räume“
  ◦ vollständig im Bereich „Regionaler Grünzug“
 	
In Summe ergeben sich aufgrund der detaillierten Betrachtung der Restriktionsanalyse keine erheblich nachteilige, einer Ausweisung der vorgeschlagenen Potenzialfläche entgegenstehenden, Belange, die nicht auf der nachgelagerten Planung- und Genehmigungsebene beachtet werden könnten.
 	
• Wie in der Begründung dargelegt, sollen bei der Abgrenzung von Windenergiebereichen bestehende kommunale Windenergiegebiete und kommunale Planungen gemäß dem Willen des Plangebers besonders berücksichtigt, um die kommunalen Anstrengungen zum Ausbau der Windenergie zu würdigen. Hier ist insbesondere zu beachten, dass die Stadt Düren in dem Bereich bereits ihr gemeindliches Einvernehmen für **zwei Windenergieanlagen** erteilt hat und diese im **Dezember 2024 vom Kreis Düren genehmigt** worden sind **(s. Abbildung 3).** Die Flächen sind zudem vertraglich gesichert, so dass auch der Umsetzungswille der Landeigentümer nachweisbar vorhanden ist.
 	
[Abbildung]
	Abwägung
	
	Typ
	Anregung/Bedenken
	
	Ausgleichsvorschlag
	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	
	Erläuterung
	
	Siehe Erläuterungen zu StnID 1037852_004 und 1037042_003.

1041260_009, RWE Renewables Deutschland GmbH

Inhalt

<u>WEB FRE_Ker_01 – Stadt Kerpen auf dem Marienfeld</u>

Wir bitten aufgrund der nachfolgend dargelegten Argumente um Überprüfung und regen eine Reduzierung des Abstandspuffers des Papsthügels auf 400 m an. Damit läge die bereits genehmigte Windenergieanlage innerhalb des Windenergiegebiets FRE_KER_01.

- Das vorgeschlagene Gebiet ist frei von Ausschlusskriterien
- Für das Windenergiegebiet FRE_KER_01 wurde seit dem letzten Entwurf des Regionalplans der Bezirksregierung Köln der nahegelegene, so genannte "Papsthügel" mit einem Vorsorgeabstand von 500 m aufgenommen. Der Papsthügel gilt als Bereich der "stillen Erholung" und ist damit als weiche Restriktion zu werten. Für Bereiche der stillen Erholung empfiehlt es sich, Vorsorgeabstände auf Basis der Vermeidung optisch bedrängender Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB, mindestens 2-fache Gesamthöhe einer WEA) zu berücksichtigen.
- Das Windenergiegebiet FRE_KER_01 liegt vollständig in einem Gebiet mit MVA-Höhenbeschränkungen, sodass nur Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 200 m errichtet werden können. Die MVA-Höhenbeschränkung schlägt sich konkret in einer bereits ausgestellten Genehmigung für eine Windenergieanlage des Typs SG6.6-170 mit einer Gesamthöhe von 200 m an der Grenze des Windenergiegebiets FRE_KER_01 nieder. Die Genehmigung wurde auf Basis des § 35 BauGB ausgestellt und orientierte sich an dem Plangebiet aus der frühzeitigen Beteiligung der 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kerpen. Das Änderungsverfahren war zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch nicht abgeschlossen.
- Aufgrund der für das Windenergiegebiet FRE_KER_01 flächendeckend bestehenden MVA-Höhenbeschränkung ergibt sich ein Vorsorgeabstand von 400 m ausgehend von dem 2-fachen der maximalen Gesamthöhe möglicher, zu errichtender Windenergieanlagen. Aus diesem Grund und um der ausgestellten, rechtskräftigen Genehmigung Rechnung zu tragen und ein späteres Repowering der genehmigten Windenergieanlage **(s. Abbildung 4)** z u ermöglichen, empfehlen wir eine Reduzierung des Abstandspuffers des Papsthügels auf 400 m. Damit läge die bereits genehmigte Windenergieanlage innerhalb des Windenergiegebiets FRE_KER_01.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Stellungnahme begründet kein Erfordernis, die der Planung zugrunde gelegte Referenzanlage und die daraus resultierenden Vorsorgeabstände zu verändern (vgl. Kapitel 4.1.1 der Begründung). Die zeichnerische Festlegung wird allerdings dennoch geändert (s. zweiter Planentwurf). Der WEB FRE_KER_01 wird verkleinert (s. StnID 1038232_012). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Darüber hinaus gilt folgendes: Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

	Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können. Im Übrigen wird auf die Erläuterung zu Z.1 St*andorte für Windenergienanlagen bereitstellen und sichern* hingeweisen. Demnach ist bei der planungsrechtlichen Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Maßstäblichkeit des Regionalplans („Gebietunschärfe“) zu Grunde zu legen.

1041260_010, RWE Renewables Deutschland GmbH

Inhalt

WEB TIT_03 – Titz Betgenhausen / Titz Nord

Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Ausweisung der Fläche TIT_03 – Titz Betgenhausen. Dies entspricht auch dem kommunalen Planungswillen der Landgemeinde Titz, die dieses Potentialgebiet bereits frühzeitig in den Planungsprozess für den Regionalplan eingebracht hat und eine Ausweisung eines WEB an dieser Stelle in ihrem Gemeindegebiet ausdrücklich befürwortet. Darüber hinaus regen wir eine Anpassung in Form einer Erweiterung der Fläche an.

Bei der Fläche TIT_03 – Titz Betgenhausen handelt es sich im Vergleich zu anderen Flächen um einen sehr konfliktarmen Bereich.

- Das vorgeschlagene Gebiet ist frei von Ausschlusskriterien
- Dies wird auch durch einen positiven Vorbescheid des Kreis Düren für fünf WEA in diesem Gebiet unterstrichen (Genehmigungs-Akt.-Z.: 66/2-1.6.2-(46-48,50,53)/23- We).
- Besonders hervorzuheben sind hierbei die Vereinbarkeit mit Belangen des Geologischen Dienstes (keine Betroffenheit der Seismologischen Station Jackerath) sowie Belange der militärischen Flugsicherheit (maximal zulässige Gesamthöhe aufgrund möglicher Einschränkungen durch MVA).
- Auch Auswirkungen auf andere Schutzgüter, insbesondere das Schutzgut Mensch, sind als gering einzustufen. So liegen im Umfeld der Potentialfläche nur vereinzelte Gebäude im Außenbereich. Der Siedlungsbereich von Titz liegt in ausreichender Entfernung und südlich der BAB 44.
- Durchgeführte Kartierungen vor Ort und entsprechende Gutachten bestätigen drüber hinaus die geringe Betroffenheit windkraftsensibler Tierarten.
- Zudem sind die für die Errichtung von WEA in diesem Gebiet benötigten Flächen bereits vertraglich gesichert, so dass auch der Umsetzungswille der Landeigentümer nachweisbar vorhanden ist.
- Zu guter Letzt sprechen auch die hervorragenden Windbedingungen an diesem Standort dafür, dass für die Erreichung der Ziele der Energiewende mit Ausweisung dieser vorgeschlagenen Potenzialfläche ein nennenswerter Beitrag geleistet werden kann.

Wir regen daher eine Anpassung und zusätzliche Erweiterung dieser Fläche an, um das vorhandene Potential möglichst effizient zu nutzen. Entsprechend unserer Flächenanalyse ist bei einem Abstandspuffer von 500m zu Außenbereichsbebauung eine Vergrößerung des WEB möglich.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe generelle Ausführungen zur abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen zur StnID 1041260_009.

1041260_011, RWE Renewables Deutschland GmbH

Inhalt

C.3. Anregung der Hinzunahme als WEB

Windpotential in Erkelenz-Holzweiler, Kreis Heinsberg

Wir bitten aufgrund der nachfolgend dargelegten Argumente um Aufnahme der vorgeschlagenen Potenzialfläche als WEB, da es sich trotz kleinräumig unterschiedlicher Raumansprüche in Summe um einen restriktionsarmen Raum für Windenergieanlagen handelt.

Allgemeine Informationen über die Potenzialfläche:

- Die RWE Renewables Deutschland GmbH plant in der Gemeinde Erkelenz in der Gemarkung Holzweiler, einen Windpark mit vier Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.
- Südlich und östlich befindet sich der bestehende Windpark Erkelenz-Süd sowie im Norden der bestehende Windpark Holzweiler-West. Die Potentialfläche **(s. Abbildung 6)** befindet sich im Außenbereich und außerhalb einer Konzentrationszone.
- Die beschriebene Potentialfläche als vorgeschlagener Windenergiebereich erfüllt zu 100 % die Kriterien für ein Bestehen der Ausschlussanalyse.
- In der Restriktionsanalyse unterliegt die Potenzialfläche der Betroffenheit der Kriterien Biotopverbundfläche der Stufe 2 (besondere Bedeutung) und unzerschnittener verkehrsarmer Raum.

In Summe ergeben sich jedoch bei detaillierter Betrachtung der Restriktionsanalyse keine erheblich nachteilige, einer Ausweisung der vorgeschlagenen Potenzialfläche entgegenstehenden, Belange, die nicht auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene beachtet werden könnten.

Folgende Gründe sprechen für die Aufnahme der Potenzialfläche als WEB:

- Das vorgeschlagene Gebiet ist frei von Ausschlusskriterien
- Das Potenzialgebiet des vorgeschlagenen WEB passt sich gut in die durch die bestehenden Windparks Erkelenz-Süd und Holzweiler West vorgeprägte Kulisse ein.
- Die Potentialfläche befindet sich in einem durch Windenergieanlagen vorbelasteten Gebiet durch Bestandsanlagen und bereits genehmigte Anlagen. Insbesondere befindet sich der Windpark Holzweiler-West (WEB ERK_06) in unmittelbarer Nähe zu unserer Potentialfläche. Wir regen daher die Einbindung unserer Potentialfläche zum bestehenden WEB ERK_06 im Norden an. Es ist politisch erklärter Wille, die Windkraft im südlichen Stadtgebiet rd. um Holzweiler, Katzem, Lövenich und Kleinbouslar zu bündeln und zu erweitern, da dort bereits Windkraftanlagen stehen **(s. Abbildung 7)**.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret lässt das angeregte Gebiet eine Umzingelung des Ortsteils Katzem befürchten.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

- Die Potentialfläche befindet sich im derzeit gültigen Braunkohleplan Garzweiler II innerhalb der Abbaugrenze und legt eine zukünftige Wasserfläche fest. Jedoch wurde ein Braunkohlenplanänderungsverfahren eingeleitet und die Potentialfläche wird sich zukünftig außerhalb des Vorranggebietes Braunkohle befinden. Die Bedenken der Bezirksregierung Köln konnten durch eine abgestimmte Stellungnahme der RWE Power AG und der RWE Renewables entkräftet werden, indem der Vorbescheid für die geplanten Windenergieanlagen unter Vorbehalt gestellt wurde sowie die Vorhabenträgerin eine Rückbauverpflichtung eingeht **(s. Abbildung 8)**.
- Im Rahmen der geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ (Landtrasse) durch die Vorhabenträgerin [ANONYMISIERT] wurde aufgrund der Raumbedeutsamkeit und Überörtlichkeit eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wurde ein vorläufiger Vorzugstrassenkorridor sowie ein Alternativkorridor definiert. Der Alternativkorridor tangiert im Bereich des Abschnitts NRW_241 die vorgeschlagene Potentialfläche. Sollte diese alternative Trassenplanung realisiert werden, dann wäre das beschriebene Potentialgebiet nur kleinteilig betroffen und es könnten planerische Anpassungen vorgenommen werden.
- Bei der regionalplanerischen Festlegung von WEB sollen bestehende Windenergiestandorte und kommunale Planungen berücksichtigt werden, um bestehende Anstrengungen zum Windenergieausbau anzuerkennen. Die Stadt Erkelenz hat mit Schreiben vom 14.08.2024 das gemeindliche Einvernehmen für das Windvorhaben erteilt. Am 14.08.2024 wurde zudem ein Vorbescheid zur Klärung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens eingereicht. Der genehmigte Vorbescheid wurde am 20.11.2024 vom Kreis Heinsberg übersendet. Die Tatsache, dass die Stadt Erkelenz sowie der Kreis Heinsberg die planungsrechtliche Zulässigkeit bestätigt hat, verdeutlicht die kommunale Unterstützung der Windenergieanlagen vor Ort. Ebenfalls sind die Akzeptanz und der Umsetzungswille vor Ort durch den hohen Anteil der vertraglich gesicherten Flächen durch die Landeigentümer nachweisbar vorhanden.

[Abbildung]

[Abbildung]

[Abbildung]

1041260_012, RWE Renewables Deutschland GmbH	
Inhalt **D. Zusammenfassung** Die RWE Renewables Deutschland GmbH begrüßt insgesamt die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln für die Ausweisung von Windenergiebereichen. Wir regen jedoch eindringlich an, in einzelnen Bereichen die Methodik zu überarbeiten und die Abgrenzung von Windenergiebereichen (WEB) anzupassen sowie weitere WEB aufzunehmen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Sie Erläuterungen zu Stn ID 1041260_001ff.

AZ: BET_440000_1

Deutsche Bahn AG

1039441_001, Deutsche Bahn AG

Inhalt	Abwägung
die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Verfahren. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren: Zunächst möchten wir festhalten, dass der DB Konzern den Ausbau der erneuerbaren Energien befürwortet. Schließlich ist auch eines der Leitbilder unserer Dachstrategie „Starke Schiene“ die grüne Transformation im gesamten DB Konzern. Dazu gehört u.a. auch Grüner Strom: Bis 2040 wird die Eisenbahn klimaneutral fahren. Dazu gehört, dass im Jahr 2038 unser Bahnstrom vollständig aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und die Energieinfrastruktur dafür ausgebaut wird.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1039441_002, Deutsche Bahn AG

Inhalt

Der weitreichende Ausbau der erneuerbaren Energien führt allerdings auch häufig zu Interessenskonflikten, gerade in Bezug auf die Errichtung von Photovoltaik - / Geothermie und -Windenergieanlagen in der Nähe unserer Eisenbahninfrastrukturanlagen. Dies gilt für die gesamte Infrastruktur, d.h. für nicht nur für Gleis- und Stromtrassen, sondern gleichlautend für Bahnhofsgebäude, Verkehrsstationen und jegliche Bahninfrastruktur. Hierbei ist zu beachten, dass auch aktuelle und geplante Ausbaumaßnahmen der Bahninfrastruktur (mehrgleisige Ausbauten, Elektrifizierung, Überholgleise, Bahnhofserweiterungen etc.) nicht behindert werden dürfen. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben. Gemäß EiTB Teil A, Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6, müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Dem definierten Abstand von 175 m kann daher nicht zugestimmt werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Pauschale Abstände dienen in diesem Zusammenhang der Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Die der planerischen Konzeption zugrunde gelegten Abstände resultieren aus der planerischen Abwägung zwischen Ausbauerfordernis der Windenergie auf der einen und Schutzbedarfen der übrigen Raumfunktionen auf der anderen Seite.

Der vom Stellungnehmenden vorgetragene Mindestabstand hat empfehlenden Charakter. Der geforderte Ausschluss von 375 m (bei einer Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe) beidseits entlang von Bahntrassen hätte in der dicht besiedelten Planungsregion Köln zur Folge, dass der Potenzialraum für die Windenergie stark verkleinert wäre. Dies bewertet der Plangeber angesichts der Erfordernisse der Umsetzung des WindBG, des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie der Vorbelastung der durch Schienentrassen geprägten Bereiche als nicht sachgerecht. In die Bewertung fließt mit ein, dass konkrete Standorte von WEA nicht Gegenstand der Planung sind und im Einzelfall auch geringere Abstände von WEA zu elektrifizierten Bahnstrecken zulässig sein können. Der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten ist im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen.

1039441_003, Deutsche Bahn AG	
Inhalt Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Es werden Hinweise für konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben. Im Übrigen siehe Erläuterungen zu StnID 1039441_002.

1039441_004, Deutsche Bahn AG	
Inhalt Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen unsererseits aber in der Regel keine Bedenken gegen die Festlegung von Windenergiegebieten und die Errichtung von WEA in der Nähe unserer Infrastrukturanlagen. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig. Wir bitten daher um Berücksichtigung unserer o.g. Abstandsvorgaben in den weiteren Planungen und bei der Festlegung der Windenergiegebiete im Regionalplan. Außerdem bitten wir um Beteiligung in den daraus resultierenden Genehmigungsverfahren zur Errichtung der einzelnen Standorte der WEA.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1039441_005, Deutsche Bahn AG

Inhalt	Abwägung
Bezugnehmend auf den weiterhin im Regionalplan thematisierten Ausbau der Photovoltaik- bzw. Solaranlagen bitten wir um Berücksichtigung der folgenden Hinweise, die vor allem für die späteren Genehmigungsverfahren von Relevanz sein werden: Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind immer blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten und so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen. Bezüglich geplanter Geothermie-Maßnahmen weisen wir auf folgendes hin: Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Daher müssen Arbeiten grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden und es darf nicht zu Setzungen im Bereich der Eisenbahninfrastruktur kommen. Dies ist ggf. durch Bodengutachten, Setzungsprognosen etc. nachzuweisen. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Spätere Anträge auf z.B. Flächennutzungsplan-/ Bebauungsplanaufstellung oder Anträge auf Baugenehmigungen sind uns ebenfalls erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns dahingehend weitere Auflagen und Bedingungen vor.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1039441_006, Deutsche Bahn AG

Inhalt

Bezüglich des hier gegenständlichen Regionalplans sind gemäß der DB Energie GmbH folgende Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Durch das Plangebiet des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (TOEB-NW-25-198016) verlaufen diverse 110-kV-Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH. Geplante Bebauungen liegen damit möglicherweise im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitungen. Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der DB Energie GmbH sind bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH. Wir bitten Sie daher, uns bei Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich unbedingt entsprechend zu beteiligen. Die DB Energie GmbH ist grundsätzlich dazu bereit, Bebauungen im Bereich des Schutzstreifens Bahnstromleitung zuzustimmen, sofern die gemäß EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände eine solche Zustimmung zulassen. Für eine endgültige Zustimmung der jeweiligen geplanten Bebauungen bitten wir jedoch in jedem Fall um Zusendung prüffähiger Planunterlagen der Bauobjekte, inkl. genauer Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans, Grundrisse, Schnittzeichnungen und Höhenangaben. Zusätzlich bittet die DB Energie GmbH bereits an dieser Stelle um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
- Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.
- Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.
- Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.
- Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann – ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! – ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.
- Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden,

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen. • Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen. • In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. • Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten. Ferner erfolgte bereits jetzt der Hinweis, dass sollten bei der Errichtung der Windkraftanlagen oder z.B. bei Herrichtung der Infrastruktur für erneuerbare Energien Kabel- oder Leitungsarbeiten an oder in unmittelbarer Nähe zu Anlagen der DB InfraGO AG stattfinden, muss weiterhin über eine offizielle Kabel- und Leitungsanfrage die Zustimmung im Einzelfall eingeholt werden. Diese kann bei der Größe der gesamten Fläche nicht allgemein geschehen.	

1039441_007, Deutsche Bahn AG	
Inhalt Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_443001_1

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein

1038968_001, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein

Inhalt

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Bundeswasserstraßen nach§ 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der WSV stehen. Der Umfang und der Geltungsbereich der Binnen- und Seewasserstraßen sind in § 1 Absätze 1, 2 und 4 WaStrG definiert. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (§ 7 Absatz 1 WaStrG) sowie deren Aus- und Neubau (§ 12 Absatz 1 WaStrG) sind dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden. Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach§ 2 WaStrG beseitigt werden kann.

Am 09.06.2021 trat das "Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie" in Kraft. Dieses Gesetz regelt im Wesentlichen die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmeririchtlinie (WRRL) erforderlich ist.

Die Gesetzesänderung bezieht sich auf Binnenwasserstraßen des Bundes (z. B. den Rhein) jeglicher Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend dem Hochwasserschutz oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Wasserqualität dienen, verbleibt bei den Bundesländern. Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach§§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, fallen unter die Hoheitsaufgabe der WSV (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG).

Zu diesen Maßnahmen gehören auch solche, bei denen Gewässerteile nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, selbst wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Absatz 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV.

Daraus folgt, dass keine Nutzungseinschränkungen geduldet werden können, die den Betrieb und die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise zu Zuständigkeiten und für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben und darüber hinaus keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

der Bundeswasserstraßen sowie deren Zubehör beeinträchtigen oder das Befahren mit Wasserfahrzeugen gemäß bundesrechtlicher Vorschriften einschränken oder gefährden. Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Weder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs (ruhender und laufender Verkehr) darf eingeschränkt werden, noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraßen und ihr Zubehör einwirken.	

1038968_002, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein	
Inhalt Die in der Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum . Regionalplan Köln enthaltenen Festlegungen stehen nicht im Konflikt mit der zuvor dargelegten Zweckbindung der Bundeswasserstraße und den hoheitlich übertragenen Aufgaben des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Rhein nach dem WaStrG. Daher bestehen seitens des WSA Rhein keine Bedenken gegen die Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. Dennoch bitte ich um Beteiligung und Berücksichtigung der zuvor aufgeführten Aspekte im weiteren Verfahren.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen / zu einer nachgeordneten Planung gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1038968_003, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein	
Inhalt Durch die Gesetzesänderung vom 09.06.2021 ist das WSA Rhein verantwortlich für die Umsetzung der WRRL an der Bundeswasserstraße Rhein und somit mitverantwortlich für die Erreichung der Umweltschutzziele des Schutzgutes Wasser ("Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potenzials"). Eine entsprechende Beteiligung ist im weiteren Verfahren sicherzustellen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zum Verfahrensablauf gegeben.

1038968_004, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein	
Inhalt Diese Stellungnahme ist mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) abgestimmt, sodass Sie von dort kein gesondertes Schreiben erhalten.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_461000_1	
Provinz Limburg	
1041395_001, Provinz Limburg	
Inhalt Leider hat sich in dem von uns am Dienstag, den 11. Februar 2025 versandten Schreiben ein Fehler eingeschlichen. Wir bitten Sie höflich, das zuvor gesendete Schreiben als nicht gesendet zu betrachten. Anbei finden Sie jetzt die korrigierte und korrekte Version der Stellungnahme der Provinz Limburg zur Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. Wir bitten Sie, diese Version zu verwenden.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1041395_002, Provinz Limburg

Inhalt

Onderwerp
Zienswijze deelplan hernieuwbare energie (Teilplan Erneuerbare Energien)
Regionalplan Köln

Geachte Raad,
Wij hebben kennis genomen van uw brief van 13 januari 2025 inzake Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln (hierna te noemen het plan). Middels deze brief maakt de Provincie Limburg gebruik van de mogelijkheid om te reageren op dit plan.

Wij hebben begrip voor de inspanningen die worden geleverd om de energietransitie versneld door te voeren en dat aan de Bezirksregierung Köln hiertoe een taakstelling is opgelegd ten behoeve van de aanduiding van prioriteitsgebieden voor de plaatsing van windturbines (Vorranggebiete für die Windenergienutzung / Windenergiebereiche). Het zou echter onze voorkeur hebben gehad wanneer in het voortraject nadrukkelijker was ingezet op de afstemming met grensregio's in relatie tot de grensoverschrijdende effecten van het plan voor mens en milieu aan de Limburgse zijde van de grens.
Dit mede gelet op de noodzaak om ook op Limburgs grondgebied deze effecten te kunnen toetsen aan de toepasselijke wet- en regelgeving, bijvoorbeeld wat betreft de soortenbescherming, en voor deze effectbeoordeling ook een redelijke termijn te hebben. Het plan dat thans voorligt heeft een behoorlijke omvang en wij merken dat in de inhoud van het plan de Limburgse gemeenschap in delen van het grensgebied behoorlijk zorgen baart.
Wij hebben het plan getoetst aan de provinciale belangen van de Provincie Limburg en formuleren volgende opmerkingen ten aanzien van het plan. Wij verzoeken uw Raad deze opmerkingen te betrekken in de verder planvorming.

[der oben aufgeführte Text wurde maschinell übersetzt]

Thema
Vision Teilplan Erneuerbare Energien Regionalplan Köln
Sehr geehrter Rat,
wir haben Ihr Schreiben vom 13. Januar 2025 zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln (im Folgenden Plan genannt) zur Kenntnis genommen. Mit diesem Schreiben macht die Provinz Limburg von der Möglichkeit Gebrauch, zu diesem Plan Stellung zu nehmen.

Wir haben Verständnis für die Bemühungen, die Energiewende zu beschleunigen, und dafür, dass die Bezirksregierung Köln zu diesem Zweck mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (Windenergiebereiche) beauftragt wurde. Wir hätten uns jedoch gewünscht, dass die Koordinierung mit den Grenzregionen in der Vorbereitungsphase im Hinblick auf die grenzüberschreitenden Auswirkungen des Plans auf die Menschen und die Umwelt auf der Limburger Seite der Grenze

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise gegeben und darüber hinaus keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

Zum Beteiligungsverfahren

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

deutlicher herausgestellt worden wäre. Dies auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, diese Auswirkungen anhand der auch auf Limburger Gebiet geltenden Gesetze und Vorschriften, beispielsweise im Hinblick auf den Artenschutz, prüfen zu können, und auch im Hinblick auf eine angemessene Frist für diese Folgenabschätzung. Der uns vorliegende Plan ist von beträchtlichem Umfang, und wir stellen fest, dass der Inhalt des Plans für die Limburger Bevölkerung in Teilen des Grenzgebiets von erheblicher Bedeutung ist. Wir haben den Plan im Hinblick auf die provinzialen Interessen der Provinz Limburg geprüft und formulieren die folgenden Anmerkungen zu dem Plan. Wir bitten Ihren Rat, diese Kommentare bei der weiteren Ausarbeitung des Plans zu berücksichtigen.	

1041395_003, Provinz Limburg

Inhalt

Grensoverschrijdende effecten op het milieu
Ten aanzien van mogelijke effecten op Natura2000-gebieden wordt vanaf het plangebied een straal gehanteerd van 375 meter voor Habitatrichtlijngebieden (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) en 3.000 meter voor Vogelrichtlijngebieden (Vogelschutzgebiet), dit mede op basis van nationale voorschriften van Duitsland. We stellen vast dat hierdoor enkel onderzoek is verricht naar Natura2000-gebieden in België en Duitsland. Echter, in het geval van grensoverschrijdende effecten op aangewezen N2000 fauna en flora zien wij graag dat het voorliggend plan wordt getoetst aan het wettelijk kader van Nederland. In
Nederland wordt geen standaard afstand gehanteerd als uitgangspunt voor het al dan niet hoeven doen van onderzoek, maar wordt per ontwikkeling gekeken naar de mogelijke externe effecten daarvan op Nederlandse natuurwaarden. Wij verzoeken u om grensoverschrijdende milieueffecten in dit plan alsnog te toetsen aan het wettelijk kader van Nederland en bijgevolg ook Natura 2000-gebieden in Nederland
te betrekken in het onderzoek naar milieueffecten.

[der oben aufgeführte Text wurde maschinell übersetzt]

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen
Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete wird für FFH-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) ein Radius von 375 Metern und für Vogelschutzgebiete ein Radius von 3.000 Metern um das Plangebiet zugrunde gelegt, der sich teilweise an den nationalen Vorschriften Deutschlands orientiert. Wir weisen darauf hin, dass infolgedessen nur Natura 2000-Gebiete in Belgien und Deutschland untersucht wurden. Im Falle von grenzüberschreitenden Auswirkungen auf ausgewiesene N2000-Fauna und -Flora möchten wir jedoch, dass der vorliegende Plan anhand des rechtlichen Rahmens in den Niederlanden geprüft wird.
In den Niederlanden wird keine Standardentfernung als Ausgangspunkt dafür verwendet, ob Untersuchungen durchgeführt werden müssen oder nicht, sondern es werden die möglichen externen Auswirkungen jeder Entwicklung auf die niederländischen Naturwerte untersucht. Wir fordern, dass die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen in diesem Plan weiterhin anhand des niederländischen Rechtsrahmens bewertet werden und dass folglich auch die Natura 2000-Gebiete in den Niederlanden in die Untersuchung der Umweltauswirkungen einbezogen werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt.
Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.
In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung

	geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Hierbei gilt, dass eine Überprüfung, ob mögliche Vorhaben innerhalb eines WEB im Regierungsbezirk Köln mit dem öffentlichen Recht eines Nachbarstaats vereinbar wären, nicht erforderlich ist. Beachtet werden müssen im Rahmen der Planung lediglich die nach der deutschen Rechtsordnung, einschließlich ggf. maßgeblicher Vorschriften des Unionsrechts und des Völkerrechts. Die im Zuge der Umweltprüfung angewandten Prüfradien im Rahmen der Natura 2000-Prüfungen sind unionsrechtskonform. Im Ergebnis wurden für Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt. Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat führt. Dies ist in Kapitel 5.5 des Umweltberichts dokumentiert.

1041395_004, Provinz Limburg	
Inhalt Verder liggen de prioriteitsgebieden nabij de Nederlandse grens voor een deel in de Rurscholle. De diepe grondwaterpakketten in het Nederlandse deel van de Rurscholle, de Roerdalslenk, zijn van groot belang voor de Nederlandse drinkwatervoorziening. Daarom beschermen we de kleilaag in de Roerdalslenk met een boringsvrije zone. Dit betekent dat alleen doorboringen zijn toegestaan voor onttrekkingen voor menselijke consumptie en voor grondwaterbeheer (meetpunten). Wij hechten eraan in deze fase reeds te benadrukken dat bij vervolgbesluitvorming omtrent het toestaan van de aanleg van windturbines rekening moet worden gehouden met de aanwezigheid van de kleilaag en doorboring daarvan voor de aanleg van de fundering van windturbines niet toe te staan. Wij verzoeken u derhalve om de ter zake bevoegde gezagen hiervan op de hoogte te stellen en dit bij hun besluitvorming te laten meenemen. In het algemeen zijn er voldoende alternatieven beschikbaar. [der oben aufgeführte Text wurde maschinell übersetzt] Außerdem liegen die Vorranggebiete nahe der niederländischen Grenze teilweise in der Rurscholle. Die tiefen Grundwasserpakete im niederländischen Teil der Rurscholle, das Roerdalslenk, sind für die niederländische Trinkwasserversorgung von großer Bedeutung. Deshalb schützen wir die Tonschicht im Roerdalslenk mit einer bohrfreien Zone. Das bedeutet, dass nur Bohrungen für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch und für die Grundwasserbewirtschaftung (Messstellen) erlaubt sind. Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass die Folgeentscheidungen zur Genehmigung des Baus von Windenergieanlagen nicht das Vorhandensein der Tonschicht berücksichtigen und deren Durchdringung für den Bau der Fundamente von Windenergieanlagen nicht zulassen dürfen. Wir bitten Sie daher, dies den zuständigen Behörden mitzuteilen und bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Im Allgemeinen gibt es genügend Alternativen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umwelt- und Trinkwasserschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm, WHG) berücksichtigt.

1041395_005, Provinz Limburg

Inhalt

Ruimtelijke ordening en evenwichtige toedeling van functies aan locaties
In het plan wordt als criterium voor het bepalen van de prioriteitsgebieden voor de plaatsing van windturbines (Vorranggebiete für die Windenergienutzung / Windenergiebereiche) een Buffer van 75 meter (m) tot de Nederlandse landsgrens gehanteerd, voor woningen in het buitengebied 500 m en voor woongebieden 700m. Wij achten de afstand van 75 m als generieke minimumgrens onvoldoende. Ubepaalt daarmee de gebruiksruimte in een gebied waar u geen zeggenschap over heeft. Het beperkt ons en de betrokken gemeenten in beleidsvrijheid om keuzes te maken voor een andere gebiedsindeling dan de huidige, in het bijzonder voor de bouw van geluidgevoelige bestemmingen.
Windturbines kennen verschillende effecten op de omgeving. Voor het effect door mechanisch falen van een windturbine is de maximale werpafstand van een turbineblad bepalend. Als vuistregel hiervoor kan de tiphoogte worden gehanteerd, ca. 250 m bij de huidige generatie windturbines. Voor geluid hanteren we in Nederland geluidnormen waaraan we concrete plannen toetsen. De huidige norm is door de rechter buiten werking gesteld, maar bedroeg 47 dB(A). Een exacte afstand is niet te relateren aan deze norm, omdat dit afhangt van o.a. het type en het aantal turbines. In de regel zal dit neerkomen op een afstand tussen de 350 en 500. Een afstand van 500 m achten we daarmee passend als minimaal tussen grens en voorrangsgebied. Dit is eenzelfde afstand zoals u die zelf ook hanteert voor de afstand tot woningen in het buiten gebied. Slagschaduw van windturbines reiken veel verder dan deze afstanden, maar zijn in hoge mate afhankelijk van de positie t.o.v. de bebouwing. Slagschaduw kan tot 12 x de rotordiameter hinderlijk aanwezig zijn. Dat zal bij de huidige generatie windturbines ca. 960 m zijn. Slagschaduw is in de praktijk te mitigeren middels een stilstandsvoorziening. In Nederland is een maximale schaduwhinder toegestaan van maximaal 6 uur per jaar en maximaal 20 minuten per dag. Wij gaan er van uit dat bij de mogelijke toekomstige projectrealisatie rekening wordt gehouden met deze voorwaarden. Dit betekent tevens dat toekomstige projecten in de gebieden dicht aan de grens beperkingen kunnen ondervinden, vanwege de vereiste stilstand.
Windturbines hebben tenslotte een sterke impact op de beleving van het landschap. Hiervoor bestaat geen wetenschappelijk onderbouwde afstand voor. Een afstand van slechts 75 m zal echter ontegenzeggelijk een sterk effect hebben op deze beleving.

[der oben aufgeführte Text wurde maschinell übersetzt]

Raumplanung und ausgewogene Zuweisung von Funktionen zu den Standorten
Der Plan sieht als Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung / Windenergiebereichen einen Puffer von 75 m zur niederländischen Staatsgrenze, 500 m für Wohnhäuser im Außenbereich und 700 m für Wohngebiete vor. Den Abstand von 75 m als allgemeine Mindestgrenze halten wir für unzureichend. Sie legen damit den Nutzungsbereich in einem Gebiet fest, auf das Sie keinen Einfluss haben. Sie schränken unsere und die politischen Spielräume der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Aussage, dass zum Nachbarland ganz allgemein nur ein Abstand von 75 m eingehalten wurde, ist nicht zutreffend. Zwar wird zur Grenze aufgrund der Rotor-Out-Planung mindestens ein Abstand von 75 m eingehalten, allerdings werden darüber hinaus auch die der Plankonzeption zugrunde gelegten Siedlungsabstände berücksichtigt.

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung der Windenergiebereiche (WEB) in der Planungsregion Köln berücksichtigt gesamträumlich zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Der gewählte Abstand zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge beträgt mindestens 500 m. Die zuvor genannten konzeptionellen Parameter zur Verortung der WEB wird auf Wohnnutzungen in Nachbarstaaten, Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Planungsregionen entsprechend angewendet.

Die gewählten Abstände zu vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen dienen dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Weitergehend soll eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zugrunde gelegten Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes einzuhalten sind. Windenergieanlagen können

beteiligten Kommunen ein, sich für eine andere als die bisherige Gebietseinteilung zu entscheiden, insbesondere für den Bau lärmempfindlicher Ziele. Windkraftanlagen haben unterschiedliche Auswirkungen auf die Umwelt. Für die Auswirkung durch mechanisches Versagen einer Windenergieanlage ist die maximale Wurfweite eines Anlagenblattes entscheidend. Als Faustformel kann die Spitzenhöhe herangezogen werden, die bei der aktuellen Generation von Windkraftanlagen ca. 250 m beträgt. Was den Lärm betrifft, so verwenden wir die niederländischen Lärmschutznormen, anhand derer wir konkrete Pläne prüfen. Die aktuelle Norm wurde von den Gerichten gekippt, lag aber bei 47 dB(A). Ein genauer Abstand kann nicht auf diese Norm bezogen werden, da dieser unter anderem von der Art und Anzahl der Anlagen abhängt. In der Regel wird es sich um einen Abstand zwischen 350 und 500 handeln, so dass wir einen Abstand von 500 m als Mindestabstand zwischen Grenze und Vorranggebiet für angemessen halten. Das ist derselbe Abstand, den Sie selbst für den Abstand zu Häusern im Außenbereich ansetzen. Der Schlagschatten von Windenergieanlagen reicht weit über diese Abstände hinaus, ist aber stark von der Lage zur Bebauung abhängig. Der störende Schlagschatten kann bis zum 12-fachen des Rotordurchmessers betragen. Bei der aktuellen Generation von Windkraftanlagen sind dies etwa 960 m. In der Praxis kann der Schlagschatten durch eine Schalldämpfungsvorrichtung gemildert werden. In den Niederlanden ist eine maximale Schattenbeeinträchtigung von 6 Stunden pro Jahr und 20 Minuten pro Tag zulässig. Wir gehen davon aus, dass bei einer möglichen künftigen Projektrealisierung diese Bedingungen berücksichtigt werden. Das bedeutet auch, dass künftige Projekte in grenznahen Gebieten aufgrund der erforderlichen Ausfallzeiten mit Einschränkungen rechnen müssen. Schließlich haben Windkraftanlagen einen starken Einfluss auf das Landschaftsbild. Dafür gibt es keine wissenschaftlich begründete Entfernung. Ein Abstand von nur 75 m hat jedoch unbestreitbar eine starke Auswirkung auf diese Wahrnehmung	immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 500 / 700 m zu Wohnnutzungen zulässig sein. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben, die im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption berücksichtigt wird. Eine Vergrößerung der Abstände zu Wohnnutzungen ist aus Sicht des Planungsträgers insbesondere mit Blick auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Abschließend wird darauf verwiesen, dass im Rahmen des Planverfahrens der Planungsträger zwar geeignete Gebiete identifiziert identifiziert, innerhalb derer Windenergieanlagen errichtet werden können – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt. Dabei gilt ganz generell, dass eine Überprüfung, ob mögliche Vorhaben innerhalb eines WEB im Regierungsbezirk Köln mit dem öffentlichen Recht eines Nachbarstaats vereinbar wären, nicht erforderlich ist. Beachtet werden müssen im Rahmen der Planung lediglich die nach der deutschen Rechtsordnung – einschließlich ggf. maßgeblicher Vorschriften des Unionsrechts und des Völkerrechts – gewährleisteten subjektiven Rechte.

1041395_006, Provinz Limburg	
Inhalt Samenvattend achten wij de gehanteerde afstand van 75 m van de gebieden tot onze Provinciegrens ontoereikend en beperkend voor ons vrijheid in het maken beleidskeuzes over de invulling van de ruimte in het betrokken grensgebied. Wij achten een afstand van tenminste 500 m noodzakelijk om daarmee deze beleidsvrijheid in de toekomst in voldoende mate te kunnen blijven uitoefenen. Wij maken om deze reden bezwaar tegen het aanwijzen van de gebieden SEL 05, SEL 07 en de uitbreiding van het gebied SEL WDF 01 [der oben aufgeführte Text wurde maschinell übersetzt] Zusammenfassend halten wir den angewandten Abstand von 75 m zwischen den Gebieten und unserer Provinzgrenze für unzureichend und einschränkend für unsere Freiheit, politische Entscheidungen über die Auslegung des Raums in dem betreffenden Grenzgebiet zu treffen. Wir halten einen Abstand von mindestens 500 m für erforderlich, um diese Gestaltungsfreiheit auch in Zukunft in ausreichendem Maße wahrnehmen zu können. Aus diesem Grund lehnen wir die Ausweisung der Gebiete SEL 05, SEL 07 und die Erweiterung des Gebietes SEL WDF 01 ab	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt aufgrund von militärischen Belangen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Zur Begründung s. StnID 1041395_005.

1041395_007, Provinz Limburg	
Inhalt Verder willen wij u er nog op wijzen dat windturbines van invloed zijn op de vorm en omvang van het gebied waarin luchtvaart in Nederland veilig mogelijk is. Er gelden diverse beperkingengebieden in Nederland om veilig vliegen van en naar luchthavens mogelijk te maken en vanwege de correcte werking van de communicatie-, navigatie- en surveillance(radar) apparatuur. Deze beperkingen/ toetsingsgebieden liggen zowel rondom luchthavens als elders in het land en strekken zich ook uit tot over Nederlands/Limburgs grondgebied. Daarom is het aan te bevelen om in een vroeg stadium contact op te nemen met het ministerie van Infrastructuur en Waterstaat, om de (on)mogelijkheden met betrekking tot de plaatsing van windturbines tijdig af te stemmen. [der oben aufgeführte Text wurde maschinell übersetzt] Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass Windenergieanlagen die Form und Größe des Gebietes beeinflussen, in dem in den Niederlanden sicher geflogen werden kann. In den Niederlanden gelten verschiedene Beschränkungsgebiete, um einen sicheren An- und Abflug von Flughäfen zu ermöglichen und um den ordnungsgemäßen Betrieb von Kommunikations-, Navigations- und Überwachungseinrichtungen (Radar) zu gewährleisten. Diese Beschränkungs-/ Bewertungsgebiete befinden sich sowohl in der Nähe von Flughäfen als auch in anderen Teilen des Landes und erstrecken sich auch über niederländisches/ limburgisches Gebiet. Daher ist es ratsam, sich frühzeitig mit dem Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft in Verbindung zu setzen, um die (Un-)Möglichkeiten bezüglich bezüglich der Aufstellung von Windkraftanlagen rechtzeitig zu erörtern	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung von Windenergiebereichen (WEB) berücksichtigt sowohl Aspekte der zivilen-, als auch der militärischen Luftfahrt, indem Vorsorgeabstände zu Flughäfen- und plätzen, Anflugkorridoren, Flugsicherungseinrichtungen einbezogen werden und flugtechnischen Höhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung. Darüber hinaus wurden alle festgelegten WEBs durch die Landesluftfahrtbehörde auf entgegenstehende luftverkehrliche Belange hin überprüft. Dies schließt luftverkehrliche Belange von Einrichtungen außerhalb Deutschlans mit ein, sofern sie für die betroffenen WEB von Belang sind. Die luftverkehrlichen Belange wurden somit ebenenspezifisch hinreichend geprüft.

1041395_008, Provinz Limburg	
Inhalt Wij waarderen het dat in het plan tevens rekening is gehouden met het Duitse deel van het beschermingsgebied voor de Einstein Telescope door in dat gebied geen nieuwe prioriteitsgebieden voor de plaatsing van windturbines aan te duiden. Dit in het belang van de gezamenlijke kandidatuurstelling voor de Einstein Telescope van de Euregio Maas Rijn. [der oben aufgeführte Text wurde maschinell übersetzt] Wir begrüßen, dass der Plan auch den deutschen Teil des Schutzgebietes für das Einstein-Teleskop berücksichtigt hat, indem keine neuen Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet ausgewiesen werden. Dies liegt im Interesse der gemeinsamen Kandidatur der Euroregion Maas-Rhein für das Einstein-Teleskop.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1041395_009, Provinz Limburg	
Inhalt Wij verzoeken uw Raad bovenstaande opmerkingen te betrekken in de verdere planvorming en stellen voor om ten aanzien van toekomstige plannen bij Gemeinden en Kreise inzake plaatsing van windturbines in de grensstreek aanvullende afspraken te maken tussen Duitse en Nederlandse overheden om het uitwisselen van informatie en inspraakmogelijkheden optimaal te faciliteren. Een afschrift van deze brief wordt verzonden aan het Ministerie van Infrastructuur en Waterstaat. [der oben aufgeführte Text wurde maschinell übersetzt] Wir bitten Ihren Rat, die obigen Ausführungen in die weiteren Planungen einzubeziehen und schlagen vor, dass im Hinblick auf künftige Planungen von Gemeinden und Kreisen zur Aufstellung von Windenergieanlagen in der Grenzregion zusätzliche Vereinbarungen zwischen deutschen und niederländischen Behörden getroffen werden, um den Informationsaustausch und die Beteiligungsmöglichkeiten optimal zu erleichtern. Eine Kopie dieses Schreibens wird an das Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft gesandt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Anregung zur verstärkten Kooperation wird begrüßt. In diesem Zusammenhang wird auf den Grundsatz G.9 *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern* des Regionalplans Köln verwiesen.

AZ: BET_480000_1

Gemeente Heerlen

1038916_001, Gemeente Heerlen

Inhalt	Abwägung
Die Gemeinde Heerlen hat vor kurzem Ihren Teilplan “Erneuerbare Energien” für die Planungsregion Köln zur Kenntnis genommen, der vom 13. Januar bis zum 13. Februar zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit sowie interessierte und betroffene Stellen ausgelegt wurde. Wir danken Ihnen, dass Sie uns darüber informiert haben und dieser Plan auf Initiativen oder Projekte, die unsere Gemeinde betreffen könnten, geprüft werden konnte. In Anbetracht der Lage der Gemeinde Heerlen haben wir keine zusätzlichen Ansichten oder Einwände zu den Plänen in der vorliegenden Form. Keines der Vorhaben grenzt derzeit an die Gemeinde Heerlen.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038916_002, Gemeente Heerlen	
Inhalt Wir bedauern jedoch, dass von der Städteregion Aachen in diesem Kontext keine Pläne genannt oder zur Verfügung gestellt wurden. Sollten diese existieren oder zu einem späteren Zeitpunkt zur Einsichtnahme vorgelegt werden, wäre dies im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei Wind- und Solarenergie von großem Wert. Wir möchten daran - sowohl mit dem Regionalrat Köln als auch mit der Städteregion Aachen - konstruktiv mitarbeiten und möglichst bald solche Pläne gemeinsam entwickeln. Wir würden es sehr begrüßen, wenn wir informiert werden, sobald diese Pläne vorliegen. Mit Blick auf unsere Nachbargemeinden Kerkrade, Landgraaf, Brunssum und Beekdaelen, die alle, genauso wie Heerlen, in der Verwaltungsgemeinschaft Parkstad Limburg zusammengeschlossen sind, beobachten wir auch die Entwicklungen im Kreis Heinsberg sehr genau. Für diese Region wurden einige Projekte näher beschrieben. Wir möchten daher die Hand ausstrecken, um diese Projekte gemeinsam zu erkunden, vielleicht mit der Möglichkeit einer Zusammenarbeit.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

AZ: BET_481000_1

Gemeente Kerkrade

1039072_001, Gemeente Kerkrade

Inhalt

Hierbij stuur ik u namens het college van burgemeester en wethouders van de gemeente Kerkrade de zienswijze (Stellungnahme) op het “Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln”. Deze brief wordt vandaag ook per post naar het Regierungsbezirk Köln gestuurd en toegestuurd naar het digitale portaal https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1010918. Kerkrade maakt bezwaar tegen de opgenomen locatie aan de noordzijde van de Stadt Herzogenrath (locatie 'HER- Üba-01 "), dichtbij de landsgrens met negatieve impact voor het Wormdal, Rimburgerwald en voor de inwoners in Kerkrade-Noord (Eygelshoven en omgeving).

Hierbij reageren wij op uw e-mail van 1 3 januari 2025.In uw bericht wijst u ons op het "Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln" dat vanaf 13 januari tot en met 13 februari 2025 ter inzage ligt en ons de gelegenheid geeft om een zienswijze in te dienen. We hebben kennis genomen van het ontwerpplan. Voor de gemeente Kerkrade is met name het zoekgebied voor de bouw van een windturbine in het noordelijk deel van de Stadt Herzogenrath (locatie 'HER-ÜBA_01l ") relevant. Rekening houdend met de grootte van deze locatie kan er één grootschalige windturbine op circa 2,5 km afstand van de kern van Eygelshoven (Kerkrade- Noord) in de toekomst worden gebouwd. Wij vragen u om deze locatie, dat dichtbij de landgrens en het natuurgebied Wormdal ligt, niet op te nemen in het definitieve plan. Met name voor de inwoners in Eygelshoven is deze ontwikkeling niet wenselijk. Daarnaast moet ook rekening worden gehouden met de bijzondere planten- en diersoorten in de omgeving (Worm en Rimburgerwald). Ook de vogeltrekroutes (noord-zuid) zijn relevant omdat deze routes vaak via de groene beekdalen lopen. Duidelijk is dat deze belangen niet stoppen bij de landsgrens. Celet op voornoemde belangen en zorgpunten vindt de gemeente Kerkrade het belangrijk dat alle (milieu)effecten, voor natuur, landschap, cultuurhistorie, recreatie en woon- en leefomgeving, die ook grensoverschrijdend zullen en kunnen optreden, grondig worden onderzocht en worden meegenomen in het vervolgproces.

[der oben aufgeführte Text wurde maschinell übersetzt]

[Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme zum "Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln" im Namen des Gemeindevorstandes der Gemeinde Kerkrade. Dieses Schreiben wird heute auch per Post an den Regierungsbezirk Köln versandt und in das digitale Portal https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1010918 eingestellt. Die Gemeinde Kerkrade wendet sich gegen den vorgesehenen Standort im Norden der Stadt Herzogenrath (Standort 'HER- Üba-01'), nahe der Landesgrenze mit negativen Auswirkungen für das Würmtal, den

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HER_ÜBA_01 wird aufgrund von militärischen oder verteidigungspolitschen Belangen zurückgenommen (vgl. StnID 1048974).

Rimburgerwald und für die Bewohner in Kerkrade-Nord (Eygelshoven und Umgebung). Hiermit antworten wir auf Ihre E-Mail vom 13. Januar 2025. In Ihrer Nachricht machen Sie uns auf den "Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln" aufmerksam, der vom 13. Januar bis 13. Februar 2025 zur Einsichtnahme ausliegt und uns die Möglichkeit zur Stellungnahme gibt. Wir haben den Planentwurf zur Kenntnis genommen. Von besonderer Bedeutung für die Gemeinde Kerkrade ist der Suchraum für die Errichtung einer Windenergieanlage im nördlichen Teil der Stadt Herzogenrath (Standort "HER-ÜBA_01I"). Unter Berücksichtigung der Größe dieses Standortes kann in Zukunft eine Großwindkraftanlage in einer Entfernung von ca. 2,5 km zum Ortskern von Eygelshoven (Kerkrade-Nord) errichtet werden. Wir bitten Sie, diesen Standort, der nahe an der Landesgrenze und dem Naturschutzgebiet Wormdal liegt, nicht in den endgültigen Plan aufzunehmen. Insbesondere für die Anwohner in Eygelshoven ist diese Entwicklung nicht wünschenswert. Darüber hinaus müssen die besonderen Pflanzen- und Tierarten in diesem Gebiet (Worm- und Rimburgerwald) berücksichtigt werden. Auch die Vogelzugrouten (Nord-Süd) sind von Bedeutung, da diese Routen oft durch die grünen Bachtäler führen. Diese Interessen machen natürlich nicht an der Landesgrenze halt. In Anbetracht der oben genannten Interessen und Belange hält es die Gemeinde Kerkrade für wichtig, dass alle (Umwelt-)Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Kulturgeschichte, Erholung und das Wohn- und Lebensumfeld, die auch grenzüberschreitend auftreten werden und können, gründlich untersucht und in den Folgeprozess einbezogen werden.]	

AZ: BET_484000_1

Gemeente Landgraaf

1041438_001, Gemeente Landgraaf

Inhalt

Naar aanleiding van het conceptdeelplan voor hernieuwbare energie in de regio Keulen willen wij graag onze reactie kenbaar maken. Wij richten ons hierbij specifiek op de aspecten van afstandsnormen, waarvoor wij enkele belangrijke aandachtspunten onder uw aandacht willen bre nge n. Wij gaan ervan uit dat de adviesafstand van 1000 meter tussen windturbines en woongebieden, zoals van toepassing in Noordrijn-Westfalen, gehandhaafd blijft. Dit geldt niet alleen voor woongebieden in Duitsland, maar wij verwachten dat deze norm ook wordt toegepast op de Nederlandse woongebieden in de grensregio.

[der oben aufgeführte Text wurde maschinell übersetzt]

Wir möchten auf den Entwurf des Teilplans für erneuerbare Energien in der Region Köln reagieren. Wir möchten uns insbesondere auf die Aspekte der Abstandsstandards konzentrieren, zu denen wir Ihnen einige wichtige Punkte mitteilen möchten. Wir gehen davon aus, dass der empfohlene Abstand von 1000 Metern zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten, wie er in Nordrhein-Westfalen gilt, eingehalten wird. Dies gilt nicht nur für Wohngebiete in Deutschland, sondern wir erwarten, dass dieser Standard auch auf niederländische Wohngebiete in der Grenzregion angewendet wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht.
Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung der Windenergiebereiche (WEB) in der Planungsregion Köln berücksichtigt gesamträumlich zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Der gewählte Abstand zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge beträgt mindestens 500 m. Die gewählten Abstände zu vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen dienen dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Weitergehend soll eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zugrunde gelegten Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann.

Die zuvor genannten konzeptionellen Parameter zur Verortung der WEB wird auf Wohnnutzungen in Nachbarstaaten, Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Planungsregionen entsprechend angewendet.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes einzuhalten sind. Windenergieanlagen können

	immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 500 / 700 m zu Wohnnutzungen zulässig sein. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben, die im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption berücksichtigt wird. Eine Vergrößerung der Abstände zu Wohnnutzungen ist aus Sicht des Planungsträgers insbesondere mit Blick auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten.

1041438_002, Gemeente Landgraaf

Inhalt

Daarnaast gaan wij ervan uit dat naast de Duitse regelgeving, ook de Nederlandse normen voor geluidsemissie en slagschaduw in acht worden genomen. Geluidsnormen windturbines (Nederland): Volgens de Nederlandse regelgeving mag het gemiddelde windturbinegeluid niet hoger zijn dan 47 dB(A), gemeten op de gevel van een woning. Hierbij gelden de volgende uitgangspunten: . Een gewogen jaargemiddeld geluidsniveau op een specifieke locatie. . Het geluidsniveau wordt gemiddeld over de dag-, avond- en nachtperiode, waarbij voor de avond en nacht respectievelijk een toeslag van +5 dB en +10 dB wordt toegepast. Dit zorgt ervoor dat de stillere periodes zwaarder meewegen in het gemiddelde.

Tijdsvakken:

Dag: 07:00 - l9:00 uur

Avond: l9:00 - 23:00 uur

Nacht: 23:00 - 07:00 uur

Slagschaduwnormen:

Wat betreft slagschaduw gaan wij ervan uit dat de volgende Nederlandse normen worden gerespecteerd: . Slagschaduw mag niet optreden op gevoelige objecten gedurende meer dan 17 dagen per jaar, waarbij de blootstelling per dag niet meer dan 20 minuten mag bedragen. . Dit geldt alleen als het beschenen oppervlak ramen bevat. . Dagen waarop slagschaduw slechts kort optreedt (bijvoorbeeld door bewolking) worden niet meegerekend in de berekening.

[der oben aufgeführte Text wurde maschinell übersetzt]

Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass sowohl die deutschen Vorschriften als auch die niederländischen Standards für Lärmemissionen und Schattenwurf eingehalten werden. Lärmstandards für Windkraftanlagen (Niederlande): Gemäß den niederländischen Vorschriften darf der durchschnittliche Lärm von Windkraftanlagen 47 dB(A) nicht überschreiten, gemessen an der Fassade eines Hauses. Es gelten folgende Grundsätze: - Ein gewichteter jährlicher Durchschnittslärmpegel an einem bestimmten Standort. - Der Lärmpegel wird über den Tag, den Abend und die Nacht gemittelt, wobei für den Abend und die Nacht ein Zuschlag von +5 dB bzw. +10 dB gilt. Dadurch wird sichergestellt, dass die ruhigeren Zeiten im Durchschnitt stärker gewichtet werden.

Zeiträume:

Tag: 07:00 - 19:00 Uhr.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zudem gilt ganz generell, dass eine Überprüfung, ob mögliche Vorhaben innerhalb eines WEB im Regierungsbezirk Köln mit dem öffentlichen Recht eines Nachbarstaats vereinbar wären, nicht erforderlich ist. Beachtet werden müssen im Rahmen der Planung lediglich die nach der deutschen Rechtsordnung – einschließlich ggf. maßgeblicher Vorschriften des Unionsrechts und des Völkerrechts – gewährleisteten subjektiven Rechte.

Abend: 19:00 - 23:00 Uhr. Nacht: 23:00 - 07:00 Uhr Schattenwurfstandards: In Bezug auf Schlagschatten gehen wir davon aus, dass die folgenden niederländischen Standards eingehalten werden: . Schlagschatten darf nicht länger als 17 Tage pro Jahr auf empfindliche Objekte fallen, wobei die Belichtung pro Tag 20 Minuten nicht überschreiten darf. . Dies gilt nur, wenn die beleuchtete Fläche Fenster enthält. . Tage, an denen der Schattenwurf nur kurz auftritt (z. B. durch Bewölkung), werden nicht in die Berechnung einbezogen.	

1041438_003, Gemeente Landgraaf

Inhalt

Flora en Fauna: Wat betreft Fora en Fauna gaan wij ervan uit dat naast de Duitse regelgeving, zoals opgenomen in het Bundesnaturschutzgesetz, ook de Nederlandse normen, zoals opgenomen in de wet Natuurbescherming in acht worden genomen. Wij hopen dat bU de verdere planvorming rekening wordt gehouden met deze punten en dat de Nederlandse wet- en regelgeving in gelijke mate wordt meegenomen bij de beoordeling van grensoverschrijdende effecten op de leefomgeving

[der oben aufgeführte Text wurde maschinell übersetzt]

Flora und Fauna: In Bezug auf Flora und Fauna gehen wir davon aus, dass neben den deutschen Vorschriften, wie sie im Bundesnaturschutzgesetz enthalten sind, auch die niederländischen Standards, wie sie im Naturschutzgesetz enthalten sind, eingehalten werden. Wir hoffen, dass diese Punkte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden und dass die niederländische Gesetzgebung und die Vorschriften bei der Bewertung grenzüberschreitender Auswirkungen auf die Umwelt gleichermaßen berücksichtigt werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt.
Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.
In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung

	geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Hierbei gilt, dass eine Überprüfung, ob mögliche Vorhaben innerhalb eines WEB im Regierungsbezirk Köln mit dem öffentlichen Recht eines Nachbarstaats vereinbar wären, nicht erforderlich ist. Beachtet werden müssen im Rahmen der Planung lediglich die nach der deutschen Rechtsordnung, einschließlich ggf. maßgeblicher Vorschriften des Unionsrechts und des Völkerrechts. Beispielsweise sind die im Zuge der Umweltprüfung angewandten Prüfradien im Rahmen der Natura 2000-Prüfungen unionsrechtskonform, womit im Ergebnis für Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt wurden.

1041438_004, Gemeente Landgraaf	
Inhalt Samenwerking in de toekomst Het college van de gemeente Landgraaf wil graag inzetten op een nauwere samenwerking met übach-Palenberg , Herzogenrath en Ceilenkirchen om eventueel de kansen voor gezamenlijke energieprojecten te benutten en negatieve impact te minimaliseren. Bel of mail gerust als u nog vragen heeft [der oben aufgeführte Text wurde maschinell übersetzt] Zusammenarbeit in der Zukunft Der Gemeinderat von Landgraaf möchte den Schwerpunkt auf eine engere Zusammenarbeit mit Übach-Palenberg, Herzogenrath und Cölnkirchen konzentrieren, um die Möglichkeiten für gemeinsame Energieprojekte zu nutzen und negative Auswirkungen zu minimieren. Bei Fragen können Sie uns gerne anrufen oder eine E-Mail senden	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden allgemeine Informationen (und Hinweise) zu kommunalen und grenzübergreifenden Planungsabsichten bzgl. Erneuerbarer Energien / Klimaschutz gegeben. Bzgl. der konkreten grenzübergreifenden Absicht zur Zusammenarbeit ist Kontakt zu den erwähnten Kommunen aufzunehmen. Die Regionalplanungsbehörde kann bei der Kontaktvermittlung unterstützen. In diesem Zusammenhang wird auf den Grundsatz G.9 *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern* des Regionalplans Köln verwiesen.

AZ: BET_484004

Gemeente Echt-Susteren

1041396_001, Gemeente Echt-Susteren

Inhalt

Op 13 januari 2025 werden wij geinformeerd over het Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, als onderdeel van het Regionalplan Köln. In dit plan worden zoekgebieden aangewezen voor het realiseren van windparken. Deze zoekgebieden zijn gesitueerd in het grensgebied rondom de gemeentegrenzen van onze gemeente Echt-Susteren. Vanwege de korte reactietermijn (slechts vier weken, tot uiterlijk 13 februari 2025) en omdat alle informatie enkel in de Duitse taal aan ons beschikbaar is gesteld, worden in deze brief onze algemene zorgen en bezwaren geuit, zonder verder diep in te gaan op de technisch-/inhoudelijke aspecten van de beoogde ontwikkeling.
De gemeente Echt-Susteren is bezorgd over de bouw van windmolens in het grensgebied rondom het grondgebied van de gemeente. De bouw van windmolens in deze gebieden kan negatieve gevolgen hebben voor het woon- en leefklimaat en de gezondheid van onze inwoners die in deze grensgebieden woonachtig zijn. Bijvoorbeeld door geluidsoverlast, slagschaduwwerking en lichthinder.

Wij willen u verzoeken bij de verdere uitwerking van het plan rekening te houden met de belangen van onze gemeente en onze inwoners. En hierbij de normen aan te houden die in Nederland gelden op basis van het Nederlandse omgevingsrecht, zoals vastgelegd in de Omgevingswet en meer specifiek de instructieregels zoals vastgelegd in het Besluit kwaliteit leefomgeving (Bkl).
Naast de genoemde belangen in het kader van het woon- en leefklimaat binnen ons grondgebied en de gezondheid van onze inwoners, zijn wij bezorgd over de aantasting van ons landschap en de ruimtelijk-stedenbouwkundige kwaliteit van onze omgeving

[der oben aufgeführte Text wurde maschinell übersetzt]

Am 13. Januar 2025 wurden wir über den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, als Teil des Regionalplans Köln, informiert. Dieser Plan weist Suchräume für die Realisierung von Windparks aus. Diese Suchräume befinden sich im Grenzbereich um die Gemeindegrenzen unserer Gemeinde Echt-Susteren.
Aufgrund der kurzen Reaktionszeit (nur vier Wochen, bis spätestens 13. Februar 2025) und weil uns alle Informationen nur in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt wurden, bringen wir in diesem Schreiben unsere allgemeinen Bedenken und Einwände zum Ausdruck, ohne auf die technisch-inhaltlichen Aspekte der geplanten Entwicklung näher einzugehen.
Die Gemeinde Echt-Susteren ist besorgt über den Bau von Windkraftanlagen im Grenzgebiet um ihr Gemeindegebiet. Der Bau von Windkraftanlagen in diesen Gebieten könnte negative Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld und die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Auswahl der WEB erfolgt auf der Basis eines gesamträumlichen Planungskonzepts für den Planungsraum Köln. Dabei werden innerhalb des Planungsraums auch grenznahe Räume zu benachbarten Staaten betrachtet. Bezüglich des Gesamträumlichen Planungskonzepts wird auf Kapitel 4.1 der Begründung verwiesen.

Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt. Dabei gilt ganz generell, dass eine Überprüfung, ob mögliche Vorhaben innerhalb eines WEB im Regierungsbezirk Köln mit dem öffentlichen Recht eines Nachbarstaats vereinbar wären, nicht erforderlich ist. Beachtet werden müssen im Rahmen der Planung lediglich die nach der deutschen Rechtsordnung –

Gesundheit unserer Einwohner in diesen Grenzgebieten haben. Zum Beispiel aufgrund von Lärmbelästigung, Schattenwurf und Lichtverschmutzung. Wir möchten Sie bitten, bei der weiteren Entwicklung des Plans die Interessen unserer Gemeinde und unserer Einwohner zu berücksichtigen. Und dabei die in den Niederlanden geltenden Normen auf der Grundlage des niederländischen Umweltrechts, wie sie im Umweltgesetz und insbesondere in der Verordnung über die Qualität der Wohnumgebung (Bkl) niedergelegt sind, einzuhalten. Neben den oben genannten Interessen im Zusammenhang mit dem Wohn- und Lebensklima in unserem Gebiet und der Gesundheit unserer Bewohner sind wir besorgt über die Verschlechterung unseres Landschaftsbildes und der räumlich-urbanen Qualität unserer Umgebung.	einschließlich ggf. maßgeblicher Vorschriften des Unionsrechts und des Völkerrechts – gewährleisteten subjektiven Rechte. *Zum Beteiligungsverfahren* Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

1041396_002, Gemeente Echt-Susteren

Inhalt

Voorts zien wij een aantal andere aspecten die niet in uw voorbereiding zijn meegewogen en waarover wij derhalve onze bezorgdheid willen uiten:

- het realiseren in werking hebben van de windmolens kan leiden tot een aantasting van natuurwaarden (flora en fauna) binnen ons grondgebied; In onze gemeente zijn reeds

diverse flora en fauna onderzoeken gedaan o.a. over vleermuizen. Deze stellen wij graag ter beschikking.

[der oben aufgeführte Text wurde maschinell übersetzt]

Darüber hinaus sehen wir eine Reihe von weiteren Aspekten, die in Ihrer Ausarbeitung nicht berücksichtigt wurden und zu denen wir daher unsere Bedenken äußern möchten:

- Die Realisierung der Windkraftanlagen kann zu einer Beeinträchtigung der Naturwerte (Flora und Fauna) in unserem Gebiet führen; in unserer Gemeinde wurden verschiedene

verschiedene Erhebungen zur Flora und Fauna durchgeführt, darunter auch zu Fledermäusen. Diese können wir gerne zur Verfügung stellen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Im Ergebnis wurden für Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt.
Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat führt. Dies ist in Kapitel 5.5 des Umweltberichts dokumentiert.
Die angrenzenden Gebietskörperschaften in den Niederlanden und Belgien wurden gemäß § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten

führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine

	Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1041396_003, Gemeente Echt-Susteren	
Inhalt • de windmolens kunnen een belemmering vormen voor het vliegverkeer van en naar Maastricht Aachen Airport en AWACS-vluchten van en naar Vliegbasis Geilenkirchen, die over het grondgebied van Echt-Susteren vliegen. [der oben aufgeführte Text wurde maschinell übersetzt] • die Windturbinen könnten den Flugverkehr zum und vom Flughafen Maastricht Aachen und die AWACS-Flüge zum und vom Luftwaffenstützpunkt Geilenkirchen stören, die die das Gebiet von Echt-Susteren überfliegen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung von Windenergiebereichen (WEB) berücksichtigt sowohl Aspekte der zivilen-, als auch der militärischen Luftfahrt, indem Vorsorgeabstände zu Flughäfen- und plätzen, Anflugkorridoren, Flugsicherungseinrichtungen einbezogen werden und flugtechnische Höhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung. Darüber hinaus wurden alle festgelegten WEBs durch die Landesluftfahrtbehörde und die Bundeswehr auf entgegenstehende luftverkehrliche Belange hin überprüft. Dies schließt luftverkehrliche Belange von Einrichtungen außerhalb Deutschlands mit ein, sofern sie für die betroffenen WEB von Belang sind. Im Ergebnis der Prüfung wurden die Belange des Flughafen Maastricht und der Nato Air Base Geilenkirchen ebenspezifisch hinreichend geprüft und es bestehen hinsichtlich der Festlegungen keine Bedenken. Über etwaige fachrechtlich erforderliche Höhenbeschränkungen ist im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für einzelne WEA zu entscheiden. Die Belange sind insofern in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einzubringen.

1041396_004, Gemeente Echt-Susteren	
Inhalt Gezien de bovengenoemde overwegingen verzoeken wij u om de plannen nader uit te werken, rekening houdend met onze belangen en de normen voortvloeiend uit het Nederlands omgevingsrecht. Graag worden wij — tijdig — op de hoogte gehouden van deze nadere uitwerking. Wij zien uw reactie op deze brief met belangstelling tegemoet. [der oben aufgeführte Text wurde maschinell übersetzt] Aufgrund dieser Überlegungen bitten wir Sie, die Pläne unter Berücksichtigung unserer Interessen und der Normen des niederländischen Umweltrecht. Wir möchten über diese weitere Ausarbeitung rechtzeitig informiert werden. Wir sehen Ihrer Antwort auf dieses Schreiben mit Interesse entgegen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1041396_001. Der Stellungnehmende wird als zu beteiligende öffentliche Stelle gem. § 9 ROG geführt, sodass eine Beteiligung im weiteren Verfahren sichergestellt ist.

AZ: BET_484015_2

Gemeente Beekdaelen

1038114_001, Gemeente Beekdaelen

Inhalt

In Bezug auf den Entwurf des Teilplans für erneuerbare Energien in der Region Köln möchten wir gerne unsere Stellungnahme abgeben. Für uns ist insbesondere die Lebensqualität unserer Einwohner in der Gemeinde Beekdaelen und speziell im Ortskern Jabeek von großer Bedeutung.
Unser Fokus liegt hierbei insbesondere auf den Aspekten Lärm, Schattenwurf, Abstandsregelungen sowie der Art der Kommunikation. Dazu möchten wir einige wichtige
Punkte Ihrer Aufmerksamkeit widmen.

Abstandsregelungen und Gesundheitsaspekte
Wir gehen davon aus, dass der empfohlene Mindestabstand von 1.000 Metern zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten, wie er in Nordrhein-Westfalen gilt, weiterhin eingehalten wird. Dies sollte nicht nur für Wohngebiete in Deutschland gelten, sondern wir erwarten, dass diese Regelung auch auf niederländische Wohngebiete in der Grenzregion angewendet wird. Der Grund dafür ist, dass die Auswirkungen von Windkraftanlagen erhebliche Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Anwohner haben können.

Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass neben den deutschen Vorschriften auch die niederländischen Normen für Lärmemissionen und Schattenwurf beachtet werden. Lärmschutzbestimmungen für Windkraftanlagen (Niederlande) Laut niederländischer Gesetzgebung darf der durchschnittliche Lärmpegel von Windkraftanlagen nicht höher als 47 dB(A) sein, gemessen an der Fassade eines Wohnhauses.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Ein gewogener, jährlicher Durchschnittswert an einem bestimmten Standort.
- Der Lärmpegel wird über die Tages-, Abend- und Nachtzeit gemittelt, wobei für den Abend und die Nacht Zuschläge von +5 dB bzw. +10 dB angewendet werden. Dies stellt sicher, dass ruhigere Zeiten stärker in das Mittel einfließen.
- Zeitintervalle:
    - Tag: 07:00 – 19:00 Uhr
    - Abend: 19:00 – 23:00 Uhr
    - Nacht: 23:00 – 07:00 Uhr

Wir hoffen, dass auch die Auswirkungen von tieffrequentem Schall (< 200 Hz) durch Windkraftanlagen berücksichtigt werden. Obwohl hierfür in den Niederlanden

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien grenzt im Westen an die Niederlande und Belgien sowie im Süden an das Bundesland Rheinland-Pfalz an. Die geplanten WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien selbst liegen vollständig außerhalb der angrenzenden Länder, jedoch reichen die Wirkräume der Plangebiete in die Nachbarländer hinein. Dies wurde im Zuge der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt und Wirkungen auch grenzüberschreitend geprüft. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargelegt. Es bestehen grenzüberschreitend keine erheblichen Umweltauswirkungen, auch nicht auf das Schutzgut Mensch, zu dessen Prüfgegenständen u.a. das Wohnen zählt.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die zuvor genannten konzeptionellen Parameter zur Verortung der WEB wird auf Wohnnutzungen in Nachbarstaaten, Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Planungsregionen entsprechend angewendet.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen, Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit

noch keine spezifischen Normen festgelegt wurden, wird dieses Thema weiter untersucht und diskutiert.
Sollten in der Zukunft Maßnahmen erforderlich sein, um negative gesundheitliche Auswirkungen von niederfrequentem Schall durch die Windkraftanlagen auf der deutschen Seite der Grenze zu verhindern, gehen wir davon aus, dass Sie diese Maßnahmen ergreifen.

Schattenwurfnormen

Hinsichtlich des Schattenwurfs gehen wir davon aus, dass die folgenden niederländischen Normen eingehalten werden:

- Schattenwurf darf empfindliche Objekte nicht an mehr als 17 Tagen pro Jahr betreffen, wobei die tägliche Exposition 20 Minuten nicht überschreiten darf.
- Dies gilt nur, wenn die betroffenen Flächen Fenster enthalten.
- Tage, an denen der Schattenwurf nur kurz auftritt (z. B. durch Bewölkung), werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Kommunikation

Unsere Gemeinde befürwortet die Entwicklung erneuerbarer Energien. Dabei legen wir großen Wert auf Transparenz und Beteiligung an der Entwicklung dieser Projekte. Wir bitten Sie daher dringend, weitere Informationen zu grenzüberschreitenden Auswirkungen frühzeitig und in niederländischer Sprache mit uns zu teilen. Um zu verdeutlichen, wie wichtig unserer Gemeinde die Lebensqualität und Partizipation sind, senden wir Ihnen anbei zwei Resolutionen, die der Gemeinderat von Beekdaelen am 4. Februar 2025 einstimmig angenommen hat. Wir hoffen, dass bei der weiteren Planung die oben genannten Punkte berücksichtigt werden und dass die niederländische Gesetzgebung gleichermaßen in die Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umwelt einbezogen wird.

negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

	Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Angrenzende Gebietskörperschaften in den Niederlanden sowie Belgien wurden gem. § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist und Form entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Inhalt

Anlage Motie CDA, VG en BL inzake widmolens Selkant (aangenomen)

Unaniem aangenomen MOTIE VREEMD AAN DE ORDE VAN DE DAG

De raad van de gemeente Beekdaelen, bijeen op 4 februari 2025 Concludeert dat: Reeds meer dan 1 jaar geleden bekend werd dat 2 windturbines stonden ingetekend vlak naast onze gemeente in het gebied tussen Wehr, Susterseel en Hillensberg.

Nu blijkt dat in de termijn tussen 13 januari tot en met 13 februari 2025 het Ontwerpplan voor Duurzame Energie door de Regionale Raad van het Regierungsbezirk Keulen ter inzage ligt met de mogelijkheid om er reacties op te geven. Inwoners van de grensstreek m.n. Jabeek maken zich zorgen over de bouw van windturbines met een hoogte van 250 tot 300 m. binnen een afstand van 1 kilometer.

Overwegende dat: Er onvoldoende tijd is om de mogelijk schadelijke effecten in kaart te brengen en gedegen te onderzoeken, met name op het gebied van milieu, gezondheid en veiligheid; Er een grensoverschrijdend belang is; In het aloude verdrag van Meppen afspraken zijn gemaakt omtrent het bouwen nabij de landsgrens, aan beide zijden; Er geen tijd is om een milieueffectenrapportage (MER) op te stellen; De gezondheidsrisico’s onvoldoende onderzocht zijn inzake de geluidsoverlast, de slagschaduw en de effecten op de mentale gezondheid (b.v. stress door geluid); De risico’s voor lokale dier- of plantensoorten (b.v. het vliegend hert of de korenwolf) niet in kaart zijn gebracht; Betrokkenen niet goed geïnformeerd zijn over het project en het project onvoldoende transparant is. Er is ook geen adequate communicatie met de gemeente Beekdaelen en de provincie Limburg geweest over mogelijke gevolgen en de reactietermijn voor een mogelijke zienswijze uitermate kort is; Geen aandacht geweest is voor het Europees recht en grensoverschrijdende samenwerking. Zoals de EIArichtlijn (Environmental Impact Assessment) die voorschrijft dat de effecten van projecten over de grens moeten worden meegenomen bij de beoordeling. Hier kan ook een verzoek tot grensoverschrijdende milieubeoordeling (zoals een gezamenlijke MER) worden ingediend gezien de gevolgen voor de reg.

Er zorgen zijn over de veiligheid vanwege de vliegroutes van de Nato-vliegbasis Geilenkirchen en Maastricht Aachen Airport; De Duitse autoriteiten gevraagd moet worden om een gezamenlijke beoordeling van de impact van de windmolens, in samenwerking met Beekdaelen en de Provincie om te zorgen voor een volledige en eerlijke beoordeling van de milieu-impact; De gemeente Selfkant inmiddels een zienswijze over de 7 locaties heeft opgesteld waarbij men met name ingaat op aspecten als het grondwater, aardbevingsgebied (Feldbissbreuk), vliegroutes Nato-vliegbasis en Maastricht Aachen airport en archeologische waarden zoals de aanwezigheid van een Romeinse weg (Vija Trijana). Deze aspecten zijn ook van

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt aufgrund von militärischen Belangen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden

toepassing op Locatie SEL_05 (vlakbij de grens met Jabeek). Tevens zijn er door andere Nederlandse gemeenten in onze omgeving zienswijzes opgesteld op andere SEL locaties; Mogelijke bezwaren op keuzes in de toekomst niet ontvankelijk kunnen worden verklaard, wanneer onze gemeente nu geen zienswijze indient in het belang van onze inwoners in het betreffende gebied. Verzoekt het College om aan te sluiten bij de zienswijze van de gemeente Selfkant wat betreft locatie SEL05, op basis daarvan zelf een zienswijze op te maken hiertoe voor de onderdelen die in de bovenstaande overwegingen zijn meegenomen en dit voor 13 februari a.s. aan de Regierungsbezirk Keulen mede te delen.

Fractie CDA Beekdaelen / Vernieuwingsgroep Beekdaelen / Beekdaelen Lokaal

[der vorstehende Text wurde maschinell übersetzt - siehe Anhang Motie CDA + Anhang Motie GL]

Einstimmig angenommen

AUSSERORDENTLICHER ANTRAG

Der Rat der Gemeinde Beekdaelen, Sitzung vom 4. Februar 2025

Kommt zu dem Schluss, dass:

Bereits vor mehr als 1 Jahr war bekannt, dass 2 Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserer Gemeinde im Gebiet zwischen Wehr, Susterseel und Hillensberg geplant sind.

Nun zeichnet sich ab, dass in der Zeit zwischen dem 13. Januar und dem 13. Februar 2025 der Entwurf des Erneuerbare-Energien-Plans des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln zur Einsichtnahme mit der Möglichkeit zur ausliegen wird. Die Bewohner der Grenzregion m.a. Jabeek sind besorgt über den Bau von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 250 bis 300 m in einem Abstand von 1 km.

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Zeit reicht nicht aus, um die potenziell schädlichen Auswirkungen zu kartieren und gründlich zu untersuchen, zwar in den Bereichen Umwelt, Gesundheit und Sicherheit; besteht ein grenzüberschreitendes Interesse; im Rahmen des seit langem bestehenden Meppener Übereinkommens wurden Vereinbarungen über das Bauen in der Nähe der Staatsgrenze auf beiden getroffen;

Für die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bleibt keine Zeit;

Die gesundheitlichen Risiken wurden nicht ausreichend untersucht, was die Lärmbelästigung, den Schlagschatten und die Auswirkungen auf die psychische Gesundheit (z. B. lärmbedingter Stress) betrifft; die Risiken für lokale Tier- oder Pflanzenarten (z. B. das fliegende Reh oder den Hamster) wurden nicht ;

Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Im Ergebnis wurden für Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt.

Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat führt. Dies ist in Kapitel 5.5 des Umweltberichts dokumentiert.

Die angrenzenden Gebietskörperschaften in den Niederlanden und Belgien wurden gemäß § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt, war eine Bekanntmachung gegenüber der nationalen Espoo-Kontaktstelle nicht erforderlich.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die

Die Betroffenen wurden nicht angemessen über das Projekt informiert, und es mangelt dem Projekt an Transparenz. Auch mit der Gemeinde Beekdaelen und der Provinz Limburg wurde nicht angemessen über mögliche Folgen kommuniziert, und die Reaktionszeit für eine mögliche Stellungnahme ist extrem kurz; Dem europäischen Recht und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wurde keine Aufmerksamkeit geschenkt. So schreibt die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor, dass die Auswirkungen von grenzüberschreitenden Projekten in die Prüfung einbezogen werden müssen. Hier kann auch eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (z. B. eine gemeinsame UVP) beantragt werden, da die Auswirkungen auf die Reg Es bestehen Sicherheitsbedenken aufgrund der Flugrouten der Nato-Airbase Geilenkirchen und des Flughafens Maastricht Aachen; Die deutschen Behörden sollten aufgefordert werden, in Zusammenarbeit mit Beekdaelen und der Provinz eine gemeinsame Bewertung der Auswirkungen der Windkraftanlagen vorzunehmen, um eine vollständige und gerechte Bewertung der Umweltauswirkungen zu gewährleisten; Die Gemeinde Selfkant hat nun eine Stellungnahme zu den 7 Standorten erarbeitet, in der insbesondere Aspekte wie Grundwasser, Erdbebengebiet (Feldbissbreuk), Flugrouten Nato-Luftwaffenstützpunkt und Flughafen Maastricht Aachen sowie archäologische Werte wie das Vorhandensein einer Römerstraße (Vija Trijana) . Diese Aspekte gelten auch für den Standort SEL_05 (nahe der Grenze zu Jabeek). Auch andere niederländische Gemeinden in unserem Gebiet haben sich zu anderen SEL-Standorten geäußert; Mögliche Einsprüche gegen künftige Entscheidungen könnten für unzulässig erklärt werden, wenn unsere Gemeinde jetzt nicht im Interesse unserer Einwohner in dem betreffenden Gebiet Stellung nimmt. Bittet den Vorstand, sich den Auffassungen der Gemeinde Selfkant zum Standort SEL-05 anzuschließen, auf dieser Grundlage eigene Auffassungen für die in die obigen Überlegungen einbezogenen Teile zu erarbeiten und den Regierungsbezirk Köln bis zum 13. Februar darüber zu informieren. CDA-Gruppe Beekdaelen / Erneuerungsgruppe Beekdaelen / Beekdaelen Local **Anlage Motie GL en PdVA inzake indienen zienswijze ontwerpplan duurzame energie regio Keulen (aangenomen)** Unaniem aangenomen Motie vreemd aan orde van de dag: Indienen zienswijze “Ontwerpplan voor Duurzame Energie in de Regio Keulen” (“Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln”) De gemeenteraad van Beekdaelen, bijéén op dinsdag 4 februari 2025.	gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Belange der zivilen, als auch der militärischen Luftfahrt wurden im Rahmen der Aufstellung des in Rede stehenden Teilplans umfassend berücksichtigt. Beispielhaft genannt seien die Vorsorgeabstände um Verkehrsflughäfen und sonstige Flugplätze“ (vgl. 4.1.2.1 der Begründung). Zudem wurden bei der Festlegung von WEB Stellungnahmen der Bundeswehr sowie der Landesluftfahrtbehörde bereits berücksichtigt. Bezogen auf die Berücksichtigung des Flughafens Maastricht Aachen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1037889_001 ff. verwiesen.

Constaterende dat:

- De raad tijdens de raadsvergadering van 26 september 2023 een motie heeft aangenomen, waarin plaatsing van windmolens op de percelen op de aangekochte grond in Jabeek wordt uitgesloten.

Overwegende dat:

- De inwoners van gemeente Beekdaelen alsook de raad van de gemeente Beekdaelen onvoldoende is gekend in het ontwerpplan voor Duurzame Energie in de Regio Keulen (specifiek het grondgebied aan de kant van Duitsland bij Jabeek).

Roept het College van B & W op om:

- een zienswijze in te dienen, indien het gevaar bestaat dat de ontwikkelingen aan Duitse kant een zodanige omvang aannemen dat daarmee het in de motie van 26 september 2023 beoogde doel, nl. het beschermen van de leefbaarheid in Jabeek, in gevaar komt. En gaat over tot de orde van de dag.

Namens fractie GroenLinks Beekdaelen:[ANONYMISIERT] Namens PvdA Beekdalen: [ANONYMISIERT]

[der vorstehende Text wurde maschinell übersetzt - siehe Anhang Motie CDA + Anhang Motie GL]

Antrag auf Änderung der Tagesordnung:

Stellungnahme "Entwurf eines Plans für erneuerbare Energien in der Region Köln"

("Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln")

Der Gemeinderat von Beekdaelen, um66n am Dienstag, den4. Februar 2025.

Ich stelle fest, dass:

- Auf der Ratssitzung am 26. September 2023 hat der Rat einen Antrag verabschiedet, der die Errichtung von Windkraftanlagen auf den Grundstücken der erworbenen Grundstücke in Jabeek ausschließt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Die Einwohner der Gemeinde Beekdaelen sowie der Rat der Gemeinde Beekdaelen sind nur unzureichend über den Entwurf des Plans für nachhaltige Energie in der Region Köln (speziell für das Gebiet auf deutscher Seite bei Jabeek) informiert.

fordert den Verwaltungsrat von B & W auf:

• eine Stellungnahme abzugeben, wenn die Gefahr besteht, dass die Entwicklungen auf deutscher ein solches Ausmaß annehmen, dass das im Antrag vom 26. September 2023 angestrebte Ziel, die Lebensqualität in Jabeek zu schützen, gefährdet ist. Und geht zur Tagesordnung über. Im Namen der Gruppe GroenLinks Beekdaelen: [ANONYMISIERT] Im Namen der Arbeiterpartei Beekdalen: [ANONYMISIERT]	

AZ: BET_492000_1

Deutscher Wetterdienst

1037283_001, Deutscher Wetterdienst

Inhalt	Abwägung
Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_6000_1

Landwirtschaftskammer NRW - Aachen

1038297_001, Landwirtschaftskammer NRW - Aachen

Inhalt

Im Rahmen der ersten Offenlage des Planentwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien geben wir aus agrarstruktureller Sicht folgende Hinweise und Anregungen:

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen befürwortet grundsätzlich den Ausbau der erneuerbaren Energien und den damit verbundenen Ausbau und Einsatz von Windenergie-und Photovoltaikanlagen.

Die beschleunigte Energiewende verschärft jedoch den Wettbewerb um die begrenzte Ressource Fläche. Daher ist die flächenbezogene Erzeugung erneuerbarer Energien in Form von Windenergieanlagen (WEA) und Freiflächen-Solarenergieanlagen (FFSA) für die Agrarstruktur von Nachteil. Da Windenergieanlagen im Vergleich zu Freiflächen- Photovoltaikanlagen die deutlich höhere Flächeneffizienz aufweisen, befürworten wir aus agrarstruktureller Sicht den Ausbau von WEA gegenüber FFSA.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden allgemeingültige Informationen zu Erneuerbarer Energien / Klimaschutz i.V.m. agrastrukturellen Auswirkungen gegeben.

Aus Sicht des Plangebers ist der gleichzeitige Ausbau von Solar- und Windenergievorhaben notwendig, um die bundesweiten und landesspezifischen Klima- und Energieziele zu erreichen. Die Raumordnung dient der Steuerung konkurrierender Flächennutzungen / Raumansprüche. Dies setzt die Regionalplanung im Regierungsbezirk Köln u.a. durch die Verortung von Windenergiebereichen und durch Grundsätze für raumbedeutsame Freiflächensolar-Vorhaben im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien um.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen des Stellungnehmenden und die entsprechenden Erläuterungen zu StnID 1038297_002 bis 1038297_010 verwiesen.

1038297_002, Landwirtschaftskammer NRW - Aachen

Inhalt

Anlage 1-1 Textliche Festlegungen

Kapitel 2.2 Nutzung der Solarenergie

G.1 Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken

S.61

„Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (…) sollen gemieden werden."

Erläuterung 4

„Zu den möglichst konfliktarmen Flächen im regionalplanerischen Freiraum zählen Flächen, die keine bzw. lediglich eine geringe Wertigkeit für die Landwirtschaft (…) aufweisen. Flächen im Wald, Vertragsnaturschutz- oder Kompensationsflächen sowie landwirtschaftlich wertvolle Flächen in benachteiligten Gebieten gelten dabei regelmäßig nicht als konfliktarme Flächen."

Wir begrüßen, dass auf die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen und den Erhalt einer leistungsfähigen Agrarstruktur (Grundsatz 1) hingewiesen wird und dass insbesondere wertvolle landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten aufgrund des bereits bestehenden hohen Nutzungsdrucks vor einer Inanspruchnahme durch FFSA möglichst verschont werden sollen.

Unsere Grundsatzforderung die Ablehnung von FFSA auf landwirtschaftlichen Flächen bleibt unvermindert bestehen, da raumbedeutsame sowie auch nicht raumbedeutsame FFSA agrarstrukturell unverträglich sind. Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen primär der Erzeugung von Nahrungsmitteln und sind unverzichtbare Grundlage für die Ernährungssicherung der Bevölkerung. Die lange Nutzungsdauer der FFSA geht mit einer entsprechend langen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen einher und würde in dieser Konsequenz einen langfristigen bis dauerhaften Entzug dieser Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion bedeuten. Dies widerspricht den Vorsorgegesichtspunkten der Nahrungsmittelsicherung.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die grundsätzliche raumordnerische Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum beruht auf landesrechtlichen Regelungen des Landesentwicklungsplans NRW und ist nicht Regelungsgegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Der Landesgesetzgeber hat die Notwendigkeit des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen erkannt und beabsichtigt diesbezüglich neben den bereits bestehenden Zielen der Raumordnung weitergehende Regelungen im Rahmen des dritten Änderung des Landesentwicklungsplans.

1038297_003, Landwirtschaftskammer NRW - Aachen	
Inhalt In diesem Zusammenhang haben wir bereits im Regionalplanverfahren angeregt, das Planzeichen „landwirtschaftliche Kernräume“ gemäß LPlG DVO einzuführen. Dieses dient nicht ausschließlich dazu, den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik entsprechend des Grundsatzes 10.2-16 des LEP NRW räumlich zu steuern, sondern ermöglicht darüber hinaus eine Differenzierung der öffentlich-rechtlichen Funktion landwirtschaftlicher Flächen zur Nahrungs- und Rohstofferzeugung, um diesen in der planerischen Abwägung eine deutlich stärkere Gewichtung zu verleihen. Den Erläuterungen des LEP NRW zum Grundsatz 10.2-16 ist zu entnehmen, dass zur Bestimmung und Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammer NRW herangezogen werden können. Im Zuge der 2. Änderung des LEP NRW hat die Landwirtschaftskammer NRW dazu den „Fachbeitrag zur Abgrenzung von Agrarräumen im Regierungsbezirk Köln“ (1. Auflage 12/2024) erarbeitet. Es ist dabei hervorzuheben, dass die regionalplanrelevante Abgrenzung von agrarstrukturell besonders bedeutsamen Flächen als „landwirtschaftliche Kernräume“ nicht der Landwirtschaftskammer NRW obliegt, sondern in die Zuständigkeit der Regionalplanungsbehörde fällt. Die Darstellung von landwirtschaftlichen Kernräumen in den Plänen der Regionalplanungsbehörde erfolgt durch das Planzeichen Nr. 2b „landwirtschaftliche Kernräume“ gemäß der Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes als Vorbehaltsgebiete. Die kartographische Darstellung der Agrarräume ermöglicht einerseits, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu lenken und anderseits den Eigenbedarf der Landwirtschaft an landwirtschaftlichen Flächen für andere Flächennutzer transparenter zu machen, damit im Zuge der Abwägung bestehender Flächennutzungskonkurrenzen agrarstrukturelle Belange bei der Planung konkret berücksichtigt werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Im Hinblick auf die "landwirtschaftlichen Kernräume" gemäß der Durchführungsverordnung (DVO) 2022 zum Landesplanungsgesetz NRW ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei qua Definition nicht um Vorranggebiete (Ziele), sondern um Vorbehaltsgebiete (Grundsätze) handelt. Die Formulierung von Grundsätzen zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange im Entwurf des Regionalplans Köln erfolgt in Konkretisierung der landesplanerisch gesetzten Rahmenvorgaben. Die räumlichen Voraussetzungen der Landwirtschaft und der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie der Betriebsstandorte werden in den Grundsätzen 7.5-1 und 7.5-2 des LEP NRW geregelt, die unmittelbar gelten und im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind. Eine reine Wiedergabe durch den Regionalplan bzw. Teilplan Erneuerbare Energien würde eine Redundanz darstellen. Zur Wahrung der Vorgaben des Grundsatzes 10.2-16 LEP NRW durch den Regionalplan Köln und zu den darüber hinausgehenden Anregungen des Stellungnehmenden wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038297_009 verwiesen.

1038297_004, Landwirtschaftskammer NRW - Aachen

Inhalt

G.2 Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten

S.62

Erläuterung 2

„Erforderliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen sollen bei der bauleitplanerischen Umsetzung für die landschaftsverträgliche Einbindung genutzt werden, sodass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen."

Der Bau von Anlagen Erneuerbarer Energien ist regelmäßig mit der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen verbunden. Diese Maßnahmen führen häufig zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Wir begrüßen daher, dass der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien einen Passus enthält, der für die Errichtung und den Betrieb von FFSA die Umsetzung naturschutzfachlicher Kompensation auf landwirtschaftlichen Flächen ausschließt oder zumindest stark einschränkt.

Das in NRW üblicherweise angewandte Bewertungsverfahren des LANUV („Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2021") berücksichtigt in keiner Weise die positiven Umwelt- und Klimaschutzleistungen von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Weder die CO2-neutrale Energiegewinnung noch die CO2-Einsparung über die gesamte Laufzeit der WEA und FFSA werden berücksichtigt und als Biotopwertäquivalent im Rahmen der Eingriffsbilanzierung angerechnet. Die Bewertungsverfahren der Eingriffsregelung sind bisher nicht an die Erfordernisse des beschleunigten und großräumigen Ausbaus der erneuerbaren Energien angepasst.

Wir regen an, dass die Planungsbehörde auf die notwendige Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung und Steuerung von verhältnismäßigen Ausgleichmaßnahmen hinwirkt, als auch auf eine entsprechende Würdigung der positiven Umwelt- und Klimaschutzleistungen von Anlagen Erneuerbarer Energien im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung. Der Verweis auf die Zuständigkeit der untergeordneten Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung, greift hier zu kurz. Schließlich geht es hier um den Schutz und den sparsamen Umgang mit Grund und Boden im unmittelbaren Wirkungsbereich der Regionalplanungsbehörde.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Rahmenbedingungen der bauleitplanerisch notwendigen Kompenstationsmaßnahmen liegen außerhalb des Regelungsrahmens des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.

Inhalt

Anlage 1-4 Umweltprüfung / Umweltbericht

Kapitel 4.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

S. 18 f.

Hinweis:

Bisher mangelt es an einer Schutzkategorie für landwirtschaftliche Flächen, analog dem des naturschutzrechtlichen Schutzstatus. In der Raumplanung sind landwirtschaftliche Flächen verhältnismäßig schwach gegenüber außerlandwirtschaftlichen Planungen abgesichert. Die Landwirtschaft selbst ist kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG, sie wird daher im Rahmen des Umweltberichts nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Die Thematik findet höchstens indirekt etwa beim Schutzgut Boden über die Einstufung als schutzwürdige Böden gemäß des Geologischen Dienstes oder auch beim Schutzgut Fläche Erwähnung. Eine Berücksichtigung der Ernährungsfunktion sowie der Landwirtschaft als Schutzgutkriterium erfolgt nicht. Die landwirtschaftliche Flächennutzung steht diesem Ermessensspielraum planerisch weitestgehend ungeschützt gegenüber, was auf die Steuerungsdefizite von Raumplanung und Bodenordnung zurückgeführt werden kann. Die Einführung des Planzeichens „landwirtschaftliche Kernräume“ gemäß LPlG DVO ist ein erster Schritt zu einem raumplanerischen Schutzregime für landwirtschaftliche Flächen. Es bietet die Möglichkeit den erforderlichen Schutz landwirtschaftlicher Flächen transparenter zu machen und in der planerischen Abwägung mehr Gewicht gegenüber außerlandwirtschaftlichen Nutzungsansprüchen zu verleihen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die räumlichen Voraussetzungen der Landwirtschaft und der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie der Betriebsstandorte werden in den Grundsätzen 7.5-1 und 7.5-2 des LEP NRW geregelt, die unmittelbar gelten und im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind. Eine reine Wiedergabe durch den Regionalplan bzw. Teilplan Erneuerbare Energien würde eine Redundanz darstellen.

Im Hinblick auf die "landwirtschaftlichen Kernräume" gemäß DVO 2022 ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei qua Definition nicht um Vorranggebiete (Ziele), sondern um Vorbehaltsgebiete (Grundsätze) handelt. Die Formulierung von Grundsätzen zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange im Regionalplan Köln erfolgt in Konkretisierung der landesplanerisch vorgegebenen Rahmenvorgaben.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt der Berücksichtigung der Ernhährungsfunktionen lanwirtschaftlicher Flächennutzungen betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Ferner gilt es zu bedenken, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der ausgewiesenen WEB der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen werden könnte. Dies umfasst primär die Flächen für das Fundament und die Zuwegung. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Auf Ebene der Regionalplanung werden jedoch lediglich Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete als großräumige Eignungsflächen ausgewiesen, ohne konkrete Einzelstandorte festzulegen. Demnach kann die Regionalplanungsbehörde nicht für jede ggf. von der Planfestlegung betroffenen landwirtschaftlichen Fläche feststellen, inwieweit die Ernährungsfunktionen potentiell

	gemindert werden könnten, da die Genehmigung der WEA durch die nachgelagerte Planungsebene erfolgt und in diesem Zusammenhang auch erst die konkreten Standorte bzw. die Anzahl der WEA pro WEB genehmigt werden. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

1038297_006, Landwirtschaftskammer NRW - Aachen	
Inhalt **Kapitel 5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans** **5.1 Beschreibung und Bewertung … (Ziele und Grundsätze)** **S. 76** *G.1: Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken* *„Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Verbundflächen mit besonderer Bedeutung außerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sowie Waldflächen außerhalb der festgelegten Waldbereiche sollen gemieden werden.“* *Mit diesem Grundsatz sollen Städte und Gemeinden veranlasst werden, im Rahmen ihrer Bauleitplanung Freiflächen für Solarenergieanlagen dort darzustellen und festzusetzen, wo möglichst geringe Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der Agrarstruktur in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zu erwarten sind.* Wir begrüßen die Berücksichtigung der agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten und verweisen auf unsere vorherigen Ausführungen unter „Kapitel 2.2 Nutzung der Solarenergie“.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder neue Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038297_007, Landwirtschaftskammer NRW - Aachen

Inhalt

Kapitel 10 Gesamtbetrachtung

Auswertung der Gegenüberstellung und Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche

S. 127 f.

Der vorgesehene Flächenbeitragswert von 15.682 ha wird durch die vorgesehenen WEB mit einem großzügigen Puffer von 725 ha überschritten. Damit wurden mehr Flächen, insbesondere landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen als rechtlich erforderlich. Dies sehen wir mit Bedenken.

Des Weiteren sehen wir mit Bedenken, dass bereits naturschutzfachlich rekultivierte RWE-Flächen nicht in möglichst vollem Umfang sowie RWE-Konversionsflächen nahezu gar nicht in die Berechnung aufgenommen wurden. Dies würde die agrarstrukturelle Betroffenheit reduzieren. Wir regen die Prüfung dieser Flächen als möglichen Puffer anstelle einer Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen an.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die vom Stellungnehmenden vorgebrachten Bedenken werden vom Plangeber nicht geteilt.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. In der Begründung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist das regionalplanerische Konzept zur Festlegung von WEB inklusive des Kriterien-Sets zur Bestimmung des Potenzialraums ausführlich und der Maßstabsebene eines Regionalplans entsprechend dargelegt und die zugrunde gelegten planerischen Erwägungen erläutert (vgl. Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Die in Rede stehenden rekultivierten Flächen und Konversionsflächen stellen in diesem Zusammenhang kein explizites Ausschlusskriterium dar, d.h. so lange sie von keinem Ausschlusskriterium überlagert werden, wurden sie auch nicht aus dem Potenzialraum ausgeschlossen.

Darüber hinaus gilt folgendes:

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha leicht übererfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2). Das Teilflächenziel ist eine Mindestvorgabe. Die leichte Übererfüllung durch die festgelegten WEB ist sachgerecht, da sich im Laufe des Planverfahrens oder nach Beendigung des Verfahrens noch Änderungserfordernisse an einzelnen Abgrenzungen ergeben können. Der verbleibende Spielraum ist wichtig, um die Erfüllung des Teilflächenziels und die damit verbundene Steuerungswirkung durch ggfls. erforderliche Änderungen nicht zu gefährden (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.1.4 der Begründung).

1038297_008, Landwirtschaftskammer NRW - Aachen	
Inhalt **Kapitel 10 Gesamtbetrachtung** **Beitrag des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung** **S. 128 f** *„Ein übergeordnetes Leitbild des Verfahrens ist zudem, die Festsetzung von Windenergiebereichen in der Planungsregion Köln - unter Berücksichtigung von Faktoren wie Eignung von Flächen für die Windenergienutzung usw. - in umweltfachlich möglichst konfliktarmen Bereichen vorzunehmen. (…) Diesem Leitbild liegt unter anderem auch der Anspruch zugrunde, im allgemeinen „Wettbewerb um den Freiraum“ Bereiche mit wichtigen (klimaökologischen) Freiraumfunktionen möglichst vor einer Inanspruchnahme zu schützen.“* Wir verweisen im Zusammenhang mit den „klimatischen Funktionen von Freiflächen“ insbesondere auf die Funktion landwirtschaftlicher Flächen bei der Kaltluftentstehung, zur Grundwasserneubildung und als Kohlenstoffsenken hin. Landwirtschaftliche Flächen stärken die Klimaresilienz, der Schutz und Erhalt landwirtschaftlicher Böden dient grundsätzlich dem Klimaschutz des Raumes.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Aussagen werden vom Plangeber geteilt. Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen.

1038297_009, Landwirtschaftskammer NRW - Aachen

Inhalt

Anlage 1-5 Begründung

Kapitel 2. Erfordernisse der Raumordnung

2.3. Vorgaben der Landesplanung

S. 13 f.

„Hochwertige Ackerbögen **(Hinweis: Ackerböden)** *erfahren durch LEP NRW Ziel 10.2-15 besonderen Schutz, indem raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in diesen Bereichen als Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV-Anlagen) auszuführen sind, die eine gleichzeitige Nutzung der hochwertigen Flächen ermöglichen. Daneben sollen Freiflächen-Solarenergieanlage in landwirtschaftlichen Kernräumen² und mit ihnen vergleichbare Flächen ebenfalls nur als Agri-PV-Anlage zum Einsatz kommen (vgl. LEP NRW Grundsatz 10.2-16).“*

²Da der Regionalplan Köln (Gesamtplan) keine Festlegungen zu landwirtschaftlichen Kernräumen enthält, entfaltet der LEP NRW Grundsatz 10.2-16 im Planungsraum Köln keine Wirkung.

Hinweis:

Gemäß LEP NRW fällt es in die Zuständigkeit der Regionalplanungsbehörde die landwirtschaftlichen Kernräume, wie sie kürzlich im „Fachbeitrag zur Abgrenzung von Agrarräumen im Regierungsbezirk Köln“ (1. Auflage 12/2024) durch die Landwirtschaftskammer NRW erarbeitet wurden, in die Regionalplanung zu überführen. Zur Ableitung der landwirtschaftlichen Kernräume werden der Regionalplanungsbehörde Agrarräume als Geodaten zur Verfügung gestellt, die eine Mindestgröße von 10 Hektar erreichen und damit laut LEP NRW raumbedeutsam sind. Infolgedessen kämen auf hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen nur Agri-PV-Anlagen infrage. Im Rahmen des Regionalplanverfahrens wurde eine Aufnahme der landwirtschaftlichen Kernräume in die Regionalplanung angeregt.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Zentraler Anlass für die Aufstellung des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, sind Erfordernisse des Klimaschutzes und der Energiewende sowie die dahingehend geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, die einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien, hier insbesondere für die Windenergie, vorsehen. Durch die Aufstellung des Sachlichen Teilplans soll den räumlichen Erfordernissen der Energiewende Rechnung getragen werden. So werden im Regierungsbezirk Köln Raumnutzungsansprüche von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien gesichert und dabei entstehende Raumnutzungskonflikte durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Die Festlegungen des Teilplans konkretisieren und ergänzen die Regelungen des LEP NRW und tragen zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der erneuerbaren Energien bei.

Es trifft nicht zu, dass die Daten der Landwirtschaftskammer NRW keinen Eingang in den Gesamtplan des Regionalplans Köln gefunden haben. Die Standortwertekarte wurde bei der Festlegung von Siedlungsbereichen berücksichtigt und die Erläuterungskarte F4 "Landwirtschaft" stellt "agrarstrukturell bedeutsame Flächen" gemäß der Agrarräume der Landwirtschaftskammer NRW dar. In Bezug auf die Aufnahme des Planzeichens landwirtschaftliche "Kernräume" gemäß der DVO zum Landesplanungsgesetz im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens des Regionalplans wird auf die Überleitungsvorschrift gem. §41 der DVO verwiesen. Demnach sind die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits förmlich eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen, so auch die Neuaufstellung des Regionalplans Köln, nach bisherigem Recht weiterzuführen. Die Berücksichtigung „agrarstrukturell bedeutsamer Flächen“ wird durch den zitierten Grundsatz LEP NRW 10.2-16 gewährleistet, da es sich bei dem Punkt der *„landwirtschaftlichen Kernräumen und mit ihnen vergleichbare Flächen“* im Fall des Regionalplans Köln um die „agrarstrukturell bedeutsame Flächen“ handelt. Daher sollen diese in den anschließenden Planungs- und Genehmigungsverfahren einzelner Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen beachtet werden. Zur diesbezüglichen Klarstellung wird die Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneurbare Energien redaktionell angepasst.

Neben der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie und der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten werden im Teilplan weitere textliche Vorgaben (Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Wind-, Solar- und Bioenergie festgelegt. Diese konkretisieren und ergänzen die landesplanerischen Vorgaben. Landwirtschaftliche Kernräume festzulegen, ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Eine

	Festlegung dieser dient ausschließlich dem Freiraumschutz und nicht auf dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Festlegung der Landwirtschaftlichen Kernräume ist daher in einem gesonderten Verfahren zu erfolgen. In Grundsatz 1 "Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken" des Entwurfs zum Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wird neben den Vorgaben des LEP NRW auf die Regelungen der Grundsätze G. 24 Bodenschutz, Funktionen von Böden erhalten, G. 29 Schutzwürdige Verbundflächen außerhalb von BSN berücksichtigen, G 31. BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft sowie G.33 Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen, des Gesamtplanes verwiesen. Zu den weiteren Ausführungen siehe Erläuterungen zu StnID 1038297_ 003.

Inhalt

Kapitel 3. Begründung der textlichen Festlegungen

3.2. Festlegungen zur Nutzung der Solarenergie

S. 19

„Um die nordrhein-westfälischen und gesamtdeutschen Klimaschutzziele zu erreichen, spielen Freiflächen-Solarenergieanlagen eine große Rolle. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in Deutschland die kostengünstigste Stromerzeugungsart – die Stromentstehungskosten sind niedriger als bei Dach-Photovoltaikanlagen. Der Ausbau kann standardisierter und schneller erfolgen. Zwar ist das Potenzial auf und an Gebäuden noch nicht voll ausgeschöpft, jedoch ist in Anbetracht der Dringlichkeit zur Erreichung der Klimaziele und der Ausbaupfade des EEG ein gleichzeitiger Ausbau der Potenziale auf Dächern und Freiflächen erforderlich.“

„Wertvolle und besonders gute Böden sollen allerdings weiterhin der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben. Auf besonders ertragsreichen und hochwertigen Ackerböden sollen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV-Anlagen) die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten erhalten bleiben.“

Die hier zugrunde gelegte Argumentationsweise im Sinne der notwendigen Dringlichkeit beim Ausbau der Erneuerbaren Energien ist nachvollziehbar, sollte aber keine Lenkungsfunktion in Bezug auf den Freiraum haben. Anstelle dessen ist hier geboten deutlich auf das Erfordernis hinzuweisen, dass ein schneller Ausbau von Solaranlagen auf Hausdächern und über Parkplätzen im Vordergrund stehen muss. Wir regen an, eine entsprechende Ergänzung in den Text aufzunehmen, um die gebotene Neutralität beim Ausbau der Solaranlagen zu gewährleisten.

Grundsatz 1

S. 20 f.

Ergänzend zu den landesplanerischen Vorgaben sieht der Grundsatz eine Lenkung auf konfliktarme Flächen innerhalb der zur Verfügung stehenden Raumkategorien vor. Im Sinne des Freiraumschutzes, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie des Schutzes agrarstruktureller Belange, soll eine Inanspruchnahme von besonders wertvollen Flächen innerhalb der jeweiligen Raumkategorie im Umkehrschluss nach Möglichkeit vermeiden werden.

„Auch sollen hierdurch Flächen, die aus agrarstruktureller Sicht besonders wertvoll sind, ebenfalls nach Möglichkeit gemieden werden.“

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Träger der Regionalplanung teilt die Auffassung über die Bedeutung gebäudegebundener bzw- auf bereits versiegelten Flächen stattfindender Solarenergienutzung.
Zur Erreichung des im EEG definierten nationalen Ausbaupfads der Solarenergienutzung ist ein Ausbau im Innen- und Außenbereich notwendig. Die raumordnerischen Vorgaben bzgl. der Flächenkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergievorhaben trifft maßgeblich der LEP NRW. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien konzentriert sich auf die Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW. Einer weiteren Konkretisierung der zweiten Änderung des LEP NRW Bedarf im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht.

Die Zustimmung bzgl. des nachhaltigen Umgangs mit Grund und Boden sowie des Schutzes der Agrarstruktur im Sinne eines Freiraumschutzes wird zur Kenntnis genommen.

Erneut begrüßen wir ausdrücklich den hier betonten nachhaltigen Umgang mit Grund und Boden sowie des Schutzes der Agrarstruktur im Sinne eines Freiraumschutzes.	

AZ: BET_602000_1

Amprion GmbH

1039103_001, Amprion GmbH

Inhalt	Abwägung
[Der Stellungnahme wurde verfristet eine Ergänzung nachgereicht]. Über den Planungsraum für die Ausweisung der Windkonzentrationszonen verlaufen diverse bestehende Höchstspannungsnetzanlagen und Leitungsprojekte. Die vorgestellten Flächen haben wir mit unseren geplanten und bestehenden Höchstspannungsnetzanlagen abgeglichen. Hierbei hat sich gezeigt, dass im Umfeld unserer Netzanlagen Windvorrangzonen ausgewiesen werden sollen, die u. U. Einfluss auf die Netzanlagen haben können. Eine Übersicht über die Leitungsabschnitte und den entsprechenden Windvorrangzonen können Sie der Aufstellung der beigefügten Excel-Tabelle entnehmen. Gemäß der Begründung ist ein grundsätzlicher Abstand zwischen Windvorrangzonen und Hoch- und Höchstspannungsnetzanlagen von 100 + 75 m (Rotorradius) einzuhalten.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Der Abgleich der geplanten Windenergiebereiche (WEB) mit den geplanten und bestehenden Höchstspannungsnetzanlagen wird zur Kenntnis genommen. Die Mindestabstände zu Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV werden durch die regionalplanerische Konzeption berücksichtigt.

1039103_002, Amprion GmbH

Inhalt

Bei der Festlegung der endgültigen Windenergieanlagenstandorte ist grundsätzlich Folgens zu berücksichtigen:
Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Tur-machse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:
Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.
Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.
Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.
Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwi-schen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.
Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.
Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.
Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.
Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die [ANONYMISIERT] Schadenersatzansprüche vor.

Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu ver-meiden, sind ggf. Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen.
Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lage-pläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnitt-zeichnung, aus der die Höhen zu

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Informationen zum Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV werden zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an Mindestabstände werden durch die regionalplanerische Konzeption zur Verortung der Windenergiebereiche (WEB) berücksichtigt.

Darüber hinaus werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme	

1039103_003, Amprion GmbH	
Inhalt Bezüglich der Leitungsprojekte möchten wir Sie über den aktuellen Planungsstand informieren: Leitungsprojekt Siersdorf – Zukunft, Bl. 4644 Aktueller Planungsstand: Es wird die Errichtung einer Freileitung mit zwei 380-kV-Stromkreisen zwischen der UA Siersdorf und der UA Zukunft erforderlich. Diese Leitung wird überwiegend in der bestehenden Trasse der Bl. 2368 der Westnetz errichtet und ca. 20-25m höher. Eine Raumverträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig, ein Verzicht wurde im Juni 2024 erwirkt. Ein Antrag auf Planfeststellung ist für die Jahre 2027-2028 geplant. Die Windvorranggebiete zwischen Aldenhoven und Fronhoven (nördlich des Tagebau Inden) ragen nah an unsere Trassenplanung heran, diese sollten nicht über die aktuelle Planung hinaus gehen. Gleich verhält es sich mit den Flächen nördlich des Kraftwerk Weisweiler. Bei Beibehaltung der Planung ergeben sich jedoch keine Einschränkung für unsere neue Trasse.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen.

1039103_004, Amprion GmbH	
Inhalt Raumordnungsverfahren für die Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-21-1, NOR-15-1, NOR-17-1 und NOR-19-1 (Windader-West): Durch die Ausweisungen der Windvorranggebiete liegen räumliche Überschneidungen mit den Planungen für das Vorhaben Windader West vor. Wir weisen darauf hin, dass Amprion im September 2023 mit den Antragskonferenzen in die Vorbereitungen zur Raumverträglichkeitsprüfung für die Windader West gestartet ist, welche die Offshore-Windparks in der Nordsee bis zu den Netzverknüpfungspunkten Niederrhein (2032), Kusenhorst (2033), Rommerskirchen (2034) und Oberzier (2036) an das Übertragungsnetz anbinden sollen. Die Raumverträglichkeitsprüfung startete in Nordrhein-Westfalen im Mai 2024. Am 13.12.2024 wurde von der verfahrensführenden Behörde in Nordrhein-Westfalen (Bezirksregierung Düsseldorf) in Form einer raumordnerischen Beurteilung die Entscheidung über den Trassenkorridor bekannt gegeben. Für mehr Details verweisen auf unsere Homepage: https://offshore.amprion.net/Projekte/Windader-West/Status/	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurden im Rahmen planerischer Abstimmungen mit der Amprion GmbH bereits die Überlagerungen der geplanten Windenergiebereiche (WEB) und dem geplanten Trassenkorridor der sogenannten Windader-West geprüft und bewertet. Dort, wo es zu räumlichen Überlagerungen der WEB mit dem geplanten Trassenkorridor der Windader-West kommt, ist zunächst festztustellen, dass es sich zum Teil um Standorte handelt, in denen sich bereits heute rechtskräftige kommunale Windenergieplanungen und genehmigte Bestandsanlagen befinden. In den übrigen Bereichen wird aufgrund des Flächenbedarfs der Windader-West und der Größe und des Zuschnitts der geplanten WEB davon ausgegangen, dass die Vorrangfunktion der WEB mit der Trassenführungen der geplanten Erdkabel vereinbar ist.

1039103_005, Amprion GmbH	
Inhalt Bezüglich der Planungsstände weiterer Projekte von Amprion im Geltungsbereich des Regionalplans Köln verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.03.2023.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Mindestabstände zu Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV werden durch die regionalplanerische Konzeption berücksichtigt.

1039103_006, Amprion GmbH	
Inhalt Die Amprion GmbH handelt vorliegend im Namen und Auftrag der Amprion Offshore GmbH. Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Offshore-Netzanbindungen. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin der Netz-anbindungen. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanschlüsse wird von der AOS u.a. auch die Amprion GmbH beauftragt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_604000_1

EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH

1037868_001, EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH

Inhalt

Laut Erläuterungskarte sollen im Stadtgebiet Stolberg fünf Eignungsgebiete ausgewiesen werden („STO_01“ bis „STO_05“). Alle geplanten Gebiete liegen in Waldgebieten mit teils komplexer Topografie. Wir weisen darauf hin, dass die Eignungsgebiete „STO 2“ und „STO 3“ ein Waldgebiet betreffen („Münster Wald“), das im Vergleich zu deutlich besser geeigneten Flächen, wie dem sog. „Laufenburger Wald“ (Gemarkung Gressenich, Flur 1 und 2), nur sehr kleinflächige Kalamitäten aufweist. In der Begründung wird dargelegt, wieso Flächen im nordöstlichen Teil des Stadtgebietes – und damit auch das vorgenannte besser geeignete Gebiet „Laufenburger Wald“ - nicht als WEB ausgewiesen werden: *„Zum vorsorgenden Schutz vor Beeinträchtigungen der Natur, des Naturerlebens und der landschaftsbezogenen Erholung werden BSN [Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan] von der Betrachtung als Potenzialraum ausgeschlossen. […] [Es] wurden bei der Betrachtung der Ausschlussbereiche sowohl BSN des rechtskräftigen Regionalplans als auch solche aus der derzeit laufenden Regionalplanneuaufstellung berücksichtigt“.* Die Berücksichtigung faktisch noch nicht ausgewiesener BSN-Gebiete in einem noch laufenden und noch nicht rechtskräftigen Verfahren ist nicht nachvollziehbar. Die möglicherweise zugrunde gelegten Kartengrundlagen oder Datenbanken entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Landschaftsentwicklung. Dies führt u.a. dazu, dass das beabsichtigte Ziel der BSN auf der o.g. besser geeigneten Fläche aufgrund der tatsächlichen ökologischen Situation verfehlt wird. Vor Übernahme eines noch in Aufstellung befindlichen Regionalplans zur Ausweisung von BSN-Gebieten bedarf es aus unserer Sicht zunächst einer Aktualisierung der Datengrundlage, da die aktuelle Situation z.B. hinsichtlich großer Kalamitäten nicht berücksichtigt werden. Ferner ist es unverständlich, dass das überwiegend aus Nadelholz bestehende Gebiet mit sehr großflächigen Kalamitätsflächen mit ökologisch geringer Qualität überhaupt als Eignungsgebiet für BSN-Flächen berücksichtigt werden soll.

Eingeleitete Planungen

Die Städteregion Aachen hat einen planungsrechtlichen Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen im sog. „Laufenburger Wald“ positiv beschieden. Konkret handelt es sich um einen Wirtschaftswald nördlich der L25 mit großen Kalamitäten auf der Gemarkung Gressenich, Flur 1 und 2. In diesem Verfahren wurde auch über die Belange der Landes- und Regionalplanung entschieden. Dazu wurde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 Regionalplanung, beteiligt. Die Bezirksregierung hatte zwar Bedenken erhoben, welche sich jedoch auf

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID 1037896_001.

den Standort „Wald“ beziehen. Bei den geplanten Standorten handelt es sich jedoch größtenteils um Nadelwald und Kalamitätsflächen. Der dort erwähnte „Bereich zum Schutz der Natur“ ist darüber hinaus lediglich in einem Entwurf eines Regionalplans ausgewiesen, welcher noch nicht rechtskräftig ist. In den Flächenausweisungen im hiesigen Verfahren werden diese Bereiche jedoch als „gegeben“ angenommen. Das Plangebiet sollte auch vor dem Hintergrund unserer o.g. Stellungnahme in die Darstellungen aufgenommen werden, da es noch keine ausgewiesenen BSN-Gebiete gibt. In einem Antrag auf planungsrechtlichen Vorbescheid wurde neben der Vereinbarkeit nach dem BNatSchG und den Belangen der Landes- und Regionalplanung auch das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Stolberg in einer entsprechenden Beschlussfassung am 06.06.2024 erteilt. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Eingaben, freuen uns über eine Rückmeldung und bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren.	

AZ: BET_610000_1

Westnetz GmbH

1037507_001, Westnetz GmbH

Inhalt

Im Bereich des Regionalplanes Köln betreibt die Westnetz GmbH zahlreiche 110-kV-Hochspannungsleitungen und die RWE Power AG, zahlreiche 110-/220-/380-kV-Hochspannungsleitungen. Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

- Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.
- Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Geländeniveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung.

Wir bitten Sie, uns baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Power AG für die 110-/220-/380- kV-Hochspannungsleitungen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

AZ: BET_610000_2

Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland

1037565_001, Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland

Inhalt	Abwägung
Diese Stellungnahme betrifft die von uns betreuten Leitungen und Anlagen der Strom-, Gas-, Wasser- und Kommunikationsnetze. Mit Ihrer oben angeführten Maßnahme kommt es zu vielen Berührungspunkten mit Versorgungsanlagen, die in den Zuständigkeitsbereich unseres Regionalzentrums Westliches Rheinland fallen. Es sind weitere Bereiche der Westnetz GmbH betroffen. Eine gesonderte Stellungnahme erfolgt von dort. Grundlage für die Benutzung öffentlicher Grundstücke bilden Konzessions- und Rahmenverträge, sowie auf privatem Grundbesitz beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten der Westnetz GmbH oder deren Rechtsvorgänger. Wir weisen darauf hin, dass eine Verlegung, Anpassung oder Veränderung an unseren Versorgungsanlagen Folgekosten auslöst. Entsprechend dem Verursacherprinzip werden entstehende Kosten auf Veranlassung Dritter entsprechend an den Verursacher bzw. Antragsteller weiterverrechnet. Sofern unsere Belange und Anregungen im laufenden Verfahren Berücksichtigung finden, haben wir keine weiteren Einwände vorzubringen. Über die kostenlose Online-Bauauskunft der Westnetz GmbH (https://bauauskunft.westnetz.de) können unsere Leitungen und Anlagen abgefragt werden. Dort finden Sie ebenfalls eine Übersicht der zuständigen Regionalzentren.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

AZ: BET_629000_1

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung, GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen,

1038979_001, PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung, GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen,

Inhalt	Abwägung
Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)- Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. In dem hier vorliegenden Gebiet des Regionalplans Köln verlaufen KSR-Anlagen der GasLINE. Mit der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln sollen Flächen für Windenergie festgelegt werden. Diese können Einfluss auf bestehende KSR-Anlagen der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, haben. In diesem Zusammenhang machen wir auf folgendes aufmerksam: Windkraftanlagen sowie zugehörige Bauwerke (z. B. Trafostation) sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifenbereiches der KSR-Anlagen vorzusehen. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlagen gewährleistet ist und sich durch die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. **Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den KSR-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/ Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlagen haben, mit uns abzustimmen sind.**	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise bzgl. konkreter Anlagenstandorte und somit für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1038979_002, PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung, Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen,

Inhalt

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Die Trassenführung der Versorgungsanlagen ist aus den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen. In die Entwurfspläne „A 1-2 Zeichnerische Festlegungen“ haben wir den Verlauf der Versorgungsanlagen graphisch übernommen. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Versorgungsanlagen in den Plänen nur zur groben Übersicht geeignet ist. Mit der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln sollen Flächen für Windenergie festgelegt werden. Diese können Einfluss auf bestehende Versorgungsanlagen der OGE, Thyssengas, ZEELINK oder NETG haben. In diesem Zusammenhang machen wir auf folgendes aufmerksam: Bei der Aufstellung von Windenergieanlagen müssen Abstände zu den Versorgungsanlagen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Versorgungsanlagen als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden. Wir beziehen uns hier auf eine ***Mitteilung des DVGW Rundschreibens G 07/15 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen"***.

Die Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Versorgungsanlage ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird. Dieser Abstand ist als **harte Tabuzone** in den Planunterlagen darzustellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 12.04.2021, 12 KN 11/19, Rn. 69f.). Bei der Ausweisung von Windparks, maximal 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Versorgungsanlage, können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Ferngasleitung (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben. Die für die Bestimmung der Mindestabstände erforderlichen Daten sind uns bzw. der OGE zwecks technischer Abstimmung frühzeitig mitzuteilen. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind.

[Anlagen]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

AZ: BET_632000_1	
STAWAG	
1037793_001, STAWAG	
Inhalt Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken. Die Planungen fallen in den Versorgungsbereich der STAWAG, jedoch sind keine Leitungen oder Grundstücke der STAWAG von den Planungen betroffen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_7000_1

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

1038307_001, Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Inhalt

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.01.2025 in o.g. Angelegenheit nehme ich für den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Stellung. Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme auch die Stellungnahme der örtlich zuständigen Forstämter Eifel, Hocheifel-Zülpicher Börde, Rureifel-Jülicher Börde, Rhein-Sieg-Erft und Bergisches Land umfasst und diese keine gesonderte Stellungnahme abgeben.
Zeichnerische Festsetzungen Anhand des von Ihnen zur Verfügung gestellten Kartenmaterials und der Shape-Dateien wurden die geplanten Windenergiebereiche daraufhin geprüft, ob in diesen Bereichen nach den Regelungen des Landesentwicklungsplans, des Windenergieerlasses und weiterer fachgesetzlicher Rechtsgrundlagen voraussichtlich eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden kann. Aus forstfachlicher Sicht bestehen im Bereich des Regionalforstamts Rureifel-Jülicher Börde folgende Bedenken gegen die Abgrenzung der Windenergiebereiche:
Der Windenergiebereich ALD_ESC_IND_JÜL_01 (s. Anlage 1) überlagert entlang der Inde auf westlicher Seite Rekultivierungsflächen, die im Zuge der Verlegung der Inde mit Laubholz aufgeforstet wurden. Die Flurstücke

- Gemeinde Inden, Gemarkung Inden, Flur 11, Flurstücke 73 und 70
- Gemeinde Eschweiler, Gemarkung Lohn, Flur 30, Flurstücke 61 und 62
- Gemeinde Aldenhoven, Gemarkung Pattern II, Flur 30, Flurstück 61,

die diesen Teilbereich umfassen, sollten bei der Festlegung des Windenergiebereichs ausgespart werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) ALD_ESC_IND_JÜL_01 wird aufgrund der forstwirtschaftlichen Belange sowie aufgrund von Korrekturen der Abstände zu Naturschutzgebieten und ASB geändert (s. auch StnID 1048197 und 1048152).

1038307_002, Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Inhalt Der Windenergiebereich LAN_04 (s. Anlage 2), fast gänzlich im landeseigenen Wald gelegen, überlagert überwiegend Laubholz, zum Teil mit ökologisch wertvollen Althölzern. Lediglich der südöstliche Teil der Fläche betrifft eine ehemalige Kalamitätsfläche, dort wurde allerdings bereits - ebenfalls mit Laubholz - wiederaufgeforstet. Dieser Windenergiebereich sollte gestrichen werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) LAN_04 wird aufgrund der forstwirtschaftlichen Belange zurückgenommen.

1038307_003, Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Inhalt Der Windenergiebereich WAS_03 (s. Anlage 3) überlagert ebenfalls Laubholzbereiche. Hier wurde u.a. als Ausgleichmaßnahme für den Bau der B 221n Ortsumgehung Wassenberg (Planfeststellungsbeschluss vom 19.11.2013) Buchenvoranbau betrieben. Dieser Bereich ist demnach nicht für die Windenergie geeignet und sollte gestrichen werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) WAS_03 wird aufgrund der forstwirtschaftlichen Belange zurückgenommen.

1038307_004, Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Inhalt Im Bereich des Regionalforstamts Hocheifel-Zülpicher Börde ist ein Vorrang-gebiet (KAL_SCH_02) geplant, bei dem es sich um gesunde Kiefern- und Douglasienbestände handelt. In diesen ist darüber hinaus im vergangenen Jahr ein Saatgutbestand für Douglasie ausgewiesen worden (Gemarkung Kall, Flur 5, Flurstück 9, siehe Anlage). Es wird angeregt, dieses Gebiet nicht für die Nutzung von Windenergie vorzusehen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird aufgrund der forstwirtschaftlichen Belange geändert.

1038307_005, Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Inhalt Es sei darauf hingewiesen, dass einzelne Windenergiebereiche zu einem Teil aus Bestockung mit Laubholz bestehen, die nicht gem. Ziel 10.2-6 des LEP für die Windenergienutzung in Waldbereichen in Frage kommen. Als nicht abschließende Beispiele seien hier die Windenergiebereiche GM_03, NÜM_03, WIE_03, REI_02, Alf_01, BN_02, Hen_01, Hen_02, Hen_03, Brü-Hür_01, Brü_01, Erf-Hür_01 und Eit_11genannt. Da dies aber der Ausweisung als Windenergiebereich nicht grundsätzlich entgegensteht und erst im nachgelagerten Verfahren zum Tragen kommt, ergeht dieser Hinweis nachrichtlich.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die in der Stellungnahme aufgeführten WEB wurden hinsichtlich ihrer Bestockung mit Laubholz erneut geprüft und im Kontext der Gesamtgröße und der Umsetzbarkeit des WEB einzelfallbezogen geändert, zurückgenommen oder belassen. Die Zeichnerische Festlegung wird daraufhin in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die WEB WIE_03, REI_02, HEN_02 werden zurückgenommen. Der Laubwald nimmt in diesen Fällen den Großteil der Vorranggebiete ein. Da zu befürchten steht, dass sich die Windenergie hier nicht durchsetzen würde und der verbleibende Teil des Vorranggebiets unter die 1 ha Schwelle fallen würde, werden diese WEB zurückgenommen. Die WEB NÜM_03, ERF_HÜR_01 werden geändert. In diesen Fällen werden die WEB um die randlich mit Laubholz bestandenen Teile verkleinert. ERF_HÜR_01 erfolgt die Verkleinerung aufgrund der Lage in einer waldarmen Kommune. Darüber hinaus ist die Stellungnahme als Hinweis für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen zu werten.

1038307_006, Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Inhalt Textliche Festsetzungen Weiterhin habe ich die textlichen Festsetzungen aus forstfachlicher Sicht ge-prüft. Gegen die textlichen Festsetzungen bestehen keine Bedenken.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038307_007, Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Inhalt Aufgefallen ist mir bei der Abstandsregelung im Bereich Wald (Begründung S. 106), dass es keine Abstandsvorgaben zu Bestattungswäldern gibt. Hier kann es zu Beeinträchtigungen des Bestattungswaldes bzw. dessen Besucherinnen und Besuchern durch Schattenwurf, Lärm, Eiswurf, Montage und Wartung etc. kommen. Der entsprechende Abstand wäre hier noch festzulegen. Vorstellbar scheint es, denselben Abstand zu fordern, der für Siedlungsbereiche gilt.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Das regionalplanerische Konzept wurde angepasst und das Kriterium "Bestattungswald" um einem Abstand von 75 m ergänzt (vgl. Begründung). Im Zuge dessen kommt es zu einer geringfügigen Änderung des WEB LAN_01 (siehe LAN_01_2 zweiter Planentwurf, s. auch StnID 1037745_001). Weitergehende Änderungen sind nicht erfolgt. Einen gleichen Schutzanspruch wie bei Siedlungsbereichen erkennt der Plangeber nicht.

1038307_008, Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Inhalt Weitere Hinweise 1. Bundeswaldgesetz Das Bundeswaldgesetz legt in § 1 BWaldG fest, dass der Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren sowie ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften ist. Ferner ist ein Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzenden herbeizuführen. Somit steht das Ziel des Walderhalts im unmittelbaren Konflikt mit dem Interesse der Allgemeinheit, kohlenstoffarm erzeugte Energie zu beziehen. Die Träger öffentlicher Planungsvorhaben und Maßnahmen haben die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen (§ 8 Satz 1 BWaldG). Darüber hinaus haben die Träger öffentlicher Vorhaben in der Regel die für die Forstwirtschaft zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören (vgl. § 8 Satz 2 BWaldG). Hierbei sind die in § 1 BWaldG genannten Ziele und Aufgaben zu berücksichtigen (§ 9 Absatz 1 BWaldG). 2. Landesforstgesetz Die Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben wird im Landesrecht in § 9 LFoG genannt. Demnach ist die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Die Errichtung einer WEA bedingt eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (§ 39 LFoG NRW). Stets ist zu unterscheiden, ob der Wald dauerhaft gemäß § 39 LFoG oder befristet gemäß § 40 LFoG umgewandelt wird. Die Errichtung von modernen WEA mit einer regelmäßigen Höhe von über 50 Metern erfordert nach § 4 BImSchG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Mit dem Urteil des OVG Lüneburg sind mit dem Bau von WEA verbundene Waldumwandlungsverfahren in das BImSchG-Verfahren zum Bau und Betrieb von WEA einkonzentriert. Im Sinne des § 39 Absatz 2 LFoG prüft das zuständige Regionalforstamt, ob die Gründe für oder gegen die Umwandlung von Wald überwiegen sowie notwendige Nebenbestimmungen, insbesondere forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1038307_009, Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Inhalt Über die hoheitlichen Belange in der Funktion als Träger öffentlicher Belange hinaus verfolgt Wald und Holz NRW fiskalische Ziele in Bezug auf die Planungen für Windenergieanlagen auf Staatswaldflächen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln. Eine diesbezügliche Stellungnahme geht Ihnen ggf. gesondert zu.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird auf die Erläuterungen zu StnID 1039158_001 verwiesen.

AZ: BET_7000_2

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

1039158_001, Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Inhalt

Hiermit bezieht der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Stellung als Eigentümer und Bewirtschafter forstfiskalischer Flächen im betroffenen Teilplan Erneuerbare Energien. Nach erfolgter 2. LEP-Änderung sind u.a. die vorgesehenen landesplanerischen Festlegungen zur Windenergienutzung im Wald (Ziel 10.2-6 LEP-E NRW) zu berücksichtigen. Hiernach sind insbesondere Nadelwaldflächen mit einem aus Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand von der Windenergienutzung nicht ausgeschlossen.

Vergabeoffensive des Landes NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen wirkt im Rahmen der TF Beschleunigung Ausbau Windenergie NRW auf eine „Vergabeoffensive auf landeseigenen Flächen“ hin. Wald und Holz NRW ist größter Eigentümer landeseigener Flächen und verfolgt aus diesem Grund den Ausbau der Windenergie auch im Wald, wo es forst- und naturschutzfachlich vertretbar ist. Hierzu hat der Landesbetrieb eine landesweite Flächenpotenzialanalyse durchgeführt, um die Ausbaupotenziale im Rahmen planerischer, forst- und naturschutzfachlicher Belange beim Ausbau der Windenergie in NRW zu ermitteln. Der Ausschluss von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten ist bei der Potenzialanalyse berücksichtigt.

Potenziale für Windenergie in der Bezirksregierung Köln auf landeseigenen

Flächen

Mit Offenlegung des Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln mussten wir feststellen, dass die festzulegenden Windenergiebereiche (WEB) kaum auf Flächen des Landeswaldes ausgewiesen werden sollen. Angesichts der Ausbauziele des Landes auf landeseigenen Flächen – aufgrund der Abstandsregelungen an vielen Stellen im Regierungsbezirk Köln oft nur im Wald möglich – möchten wir anregen, die unsererseits ermittelten Potenzialflächen in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Hierzu stellen wir Ihnen 7 Karten zur Verfügung, auf denen sowohl der Landeswald als auch die unsererseits definierten Potenzialflächen ausgewiesen sind (siehe ***Anlage 1-7***). Die zugehörigen Dateien zur Verwendung in Ihrem Geoinformationssystem legen wir der Stellungnahme bei (***Anlage 8***).

Besonders hinweisen möchten wir auf die Potenzialflächen in Hürtgenwald, Windeck

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Dabei berücksichtigt die regionalplanerische Konzeption im Sinne einer möglichst konfliktarmen Verortung von WEB weitergehende Ausschlusskriterien als die vom Stellungnehmenden Genannten. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zusätzlich angeregten Flächen werden bereits berücksichtigt und im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien als WEB festgelegt.

Weite Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB:

Bereiche Nideggen, Langerwehe, Hürtgenwald:
Konkret werden diese Gebiete durch folgende Ausschlusskriterien überlagert: Unterschreitung des Abstands zu seismologischen Stationen, Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone I oder II, Lage innerhalb von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Lage innerhalb von Laubwaldflächen, Lage innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, Lage innerhalb von Gebieten, in denen aufgrund MVA-bedingter Höhenebeschränkungen Anlagenhöhen von unter 150 m zu erwarten sind,

und Brühl wo wir noch wesentliche Windkraftausbau-Potenziale sehen. In Reichshof sind die Planungen auch schon sehr weit fortgeschritten, von daher bitten wir auch hier, die Potentialfläche noch mit aufzunehmen.	Unterschreitung der Wohnabstände. Bereiche Brühl und Bornheim: Konkret werden diese Gebiete durch folgende Ausschlusskriterien überlagert: Lage innerhalb von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Lage innerhalb von Laubwaldflächen, Lage innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, Unterschreitung des Abstandes zum klassifizierten Straßennetz, Unterschreitung des Abstandes zu Freileitungen, Unterschreitung des Abstandes zu Wohnnutzungen, Unterschreitung des Abstandes zu Oberflächengewässern. Bereiche Windeck und Ruppichteroth: Konkret werden diese Gebiete durch folgende Ausschlusskriterien überlagert: Unterschreitung der Abstände zu Anlagenschutzbereichen der Flugsicherung, Lage innerhalb von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Lage innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, Lage innerhalb von Laubwaldflächen. Bereich Gummersbach: Lage innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, Unterschreitung der Wohnabstände, Hangneigungen > 35 %. Bereich Reichshof: Konkret werden diese Gebiete durch folgende Ausschlusskriterien überlagert: teilweise Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone I oder II. Darüber hinaus befindet sich die angeregte Fläche im Bereich des restriktionsreicheren Potenzialraums. Diesbezüglich wird auf die Erläuterung zur StnID der ersten Offenlage 1041330_010 verwiesen. Bereich Wegberg: Konkret werden diese Gebiete durch folgende Ausschlusskriterien überlagert: Lage innerhalb von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in diesen angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Im untergeordneten Maßnahme bestehen Flächen außerhalb von Ausschlusskriterien der Plankonzeption. Diese werden ebenfalls nicht als WEB festgelegt. Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung. Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die

	abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: BET_7005_1

Wald und Holz NRW, Nationalparkforstamt Eifel

1038316_001, Wald und Holz NRW, Nationalparkforstamt Eifel

Inhalt

Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 13.01 .2025 in o.g. Angelegenheit nehme ich für die Natiorialparkverwaltung Eifel (NLPV) wie folgt Stellung. Die NLPV befürwortet den Ausbau erneuerbarer Energien in Nordrhein-Westfalen, sieht aber die Ausweisung von Windenergiegebiete (WEG), Beschleunigungsgebiete (BSG) als auch die Errichtung weitere Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen anderer Pläne und Projekte, im unmittelbaren Umfeld des Nationalpark Eifel (NLP) kritisch. Die NLPV ist der Auffassung, dass die Ziele des Naturschutzes in der gesamten Gebietskulisse des NLP Eifel Vorrang vor anderen.raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen haben müssen. Die aktuelle Gebietskulisse des NLP E_ifel umfasst unseres Erachtens hierbei die: • Eigentumsflächen des Landes NRW, die in der Verwaltung des Nationalparkverwaltung liegen, . • Flächen, die zur Arrondierung des NLP im Umfeld beschafft wurden, • sowie- Flächen Dritter (z.B. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), Wasserverband Eifel-Rur (WVER), die als Teil des NLP Eifel die landeseigenen Flächen ergänzen.

Durch den Bau und den Betrieb von WEA bzw. die Ausweisung von entsprechenden Vorranggebieten im Nahbereich des NLP sind insbesondere die folgenden, in der Nationalpark-Verordnung (NP-VO) aufgeführten Schutzziele und Schutzzwecke des NLP Eifel gefährdet: • Erhalt und Entwicklung naturnaher Ökosysteme einschließlich ihrer natürlichen Vielfalt, sowie vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörte natürliche Prozesse (§3 Abs. 11**,** Satz 1) • Schaffung von Voraussetzungen, die eine natürliche Wiederbesiedlung ganz oder weitgehend verdrängter Arten ermöglicht (§3 Abs. II, Satz 2) • Erhalt von Eigenart und Schönheit und einem ungestörten Naturerleben (§3 Abs. III, Satz 1 und 2) • Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Sinne der Richtlinie 92/43/EWB (FFH-Richtlinie) (§3 Abs. IV, Satz 3 und Abs. V). Die NLPV befürchtet angesichts bestehender und zukünftiger WEA nahe an der NLP-Grenze eine Beeinträchtigung windkraftsensibler Arten im NLP und seinen Randbereichen sowie eine dauerhafte Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des NLP im Hinblick auf die Weiterentwicklung bestehender und die Etablierung neuer Populationen windkraftsensibler Arten sowie allgemein eine Gefährdung der o.g. Schutzgüter des NLP Eifel. Wie im Umweltbericht beschrieben, gilt der Nationalpark, in dem vom LANUV ausgewiesenen Biotopverbundsystem, als Kernfläche des Biotopverbunds und grenzt an zahlreiche Verbindungsflächen (A 1-4-1 Umweltbericht S.25). Die Konnektivität der Lebensräume der windkraftsensiblen Arten, insbesondere auch zu deh angrenzenden (belgischen) Schutzgebieten wird beeinträchtigt, d.h. der (internationale-) Biotopverbund leidet und Austausch- und Wideransiedlungspotenziale werden gestört. Schon bei aktuellem

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Alle im Sachlichen Teilplan EE festgelegten WEB liegen außerhalb des Nationalparks und mindestens 75 m (Rotor-out-Ansatz) von diesem entfernt. Die Gebietskulisse des Nationalparks wurde also in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Die Betroffenheit von WEA-sensiblen Arten wurde im Umweltbericht sowohl im Rahmen der artenschutzrechtlichen als auch der gebietsschutzrechtlichen (der Nationalpark entspricht weitgehend den Abgrenzungen des Vogelschutzgebiets) Betrachtung anhand vorliegender konkreter Artnachweise geprüft. Hier wurden für die Überarbeitung des Umweltberichtes für die 2. öffentliche Beteiligung noch zahlreiche Artendaten angefordert (u.a. Daten des DDA (ornitho.de))

Ausbaustand ist der Süden des NLP als stark beeinträchtigt zu bezeichnen und bei einem weiteren Ausbau werden dort die genannten Schutzziele des NLP kaum erreichbar sein. Der NLP Eifel, zur Zeit .der einzige Nationalpark in NRW, stellt eine Fläche mit herausragender Bedeutung für den Arten-, Natur- und Biotopschutz dar. Der NLP Eifel ist ein bedeutendes Brut- und Nahrungsgebiet für verschiedene windkraft- empfindliche Vogelarten wie z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard. Er stellt weiterhin einen sehr wichtigen Lebensraum für verschiedener windkraft-empfindliche Fledermausarten dar (u.a. Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus sowie dem Großen- und Kleinen Abendsegler).	und entsprechend ausgewertet und berücksichtigt. Sofern artenschutzrechtliche Konflikte (z.B. Betroffenheit von Tabuarten oder von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten) identifiziert wurden, erfolgte eine entsprechende Anpassung oder sogar eine Streichung der entsprechenden WEB. Dies wird ausführlich im Umweltbericht in Kap. 5.4 dargelegt. Im Zuge der Auseinandersetzung mit den gebietsschutzrechtlichen Belangen erfolgte eine detaillierte Auseinandersetzung mit potenziellen Beeinträchtigungen im Zuge der Natura 2000-Verträglichkeits(vor-)prüfungen. Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen wurde im Umweltbericht geprüft und entsprechende Konflikte wurden gemäß der in Anhang A zum Umweltbericht beschriebenen Methodik entsprechend bewertet und in den Prüfbögen zu den WEB aufgenommen. Sofern in den angrenzenden Nachbarländern Natura2000-Gebiete im Wirkbereich der WEB liegen, wurden entsprechende Natura2000-Vorprüfungen und – sofern relevant – -Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt (Anhang B zum Umweltbericht). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1038316_002, Wald und Holz NRW, Nationalparkforstamt Eifel

Inhalt

Vor diesem Hintergrund ist es bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von WEA im Nationalparkumfeld erforderlich, einen ausreichend großen Schutzabstand zwischen WEG, BSG und WEA und den NLP-Grenzen einzuhalten.

Die im vorliegen Plan angesetzten Abstandswerte von 75 m zur Außengrenze des NLP hält die NLPV für naturschutzfachlich unzureichend, insbesondere bei gleichzeitiger Anwendung der Rotor-Out-Regelung. Bereits heute gibt es Onshore Windenergieanlagen der 5 MW Klasse mit Rotorradien von 80 m und mehr (BEW 2022: https://www.wind-energie.de/themen/ anlagentechnik/funktionsweise/; Zugriff 04.02.2024, oder Technische Daten zu ENERCON E-160 EP5), sodass Rotoren moderner Anlagen demnächst den Luftraum über dem NLP Eifel überstreichen könnten. Dies gilt es unbedingt zu verhindern. Ob hierzu das als Minderungsmaßnahme vorgesehene „MicroSiting" ausreichend ist, bezweifelt die NLPV. Vor diesem Hintergrund hält die NLPV auch die Überprüfung der dem Regionalplan zu Grunde liegen Spezifikationen der Referenzanlage für notwendig. Die Forderung nach größeren Abständen zu Schutzgebieten mit windkraftempfindlichen Arten im Schutzzweck, wie dem NLP Eifel, wird naturschutzfachlich u.a. von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2015) unterstützt. Auch der immer noch gültige Windenergie-Erlass des Landes NRW (WEE) vom 08 .05.201'8, Kap. 8.2.2.2. sieht für bestimmte Gebiete größere Abstandswerte vor. Hiernach sind: *„Abstände zwischen den oben genannten naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten [. . .] und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) der Windenergieanlage als Pufferzone sind in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebietes einzelfal/bezogen festzulegen.*

Und weiter: *,,Pufferzonen sind als harte Tabuzonen zu werten, wenn sie für den Schutzzweck und die jeweiligen Erhaltungsziele eines Gebietes zwingend erforderlich sind. Sofern die Pufferzone nicht zwingend für den Schutzzweck und die jeweiligen Erhaltungsziele eines Gebiets erforderlich ist, sondern Vorsorgecharakter haben, kan n der Plangeber sie als weiche Tabuzone werten."* Und weiter: *,,Sofern ein Gebiet [. . .] dem Schutz von windenergieempfindlichen Fledermausarten oder windenergieempfindlichen europäischen Vogelarten dient, sowie bei Europäischen Vogelschutzgebieten ist aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von* 300 *m naturschutzfachlich begründet. [. . .]. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden, [. . .]. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten ergibt."* Vor diesem Hintergrund fordert die NLPV einen Mindest-Schutzabstand von 300 m zur Außengrenze für die gesamte aktuelle Gebietskulisse des NLP (s.o.). Im Hinblick auf die im Umfeld des NLP Eifel im Regionalplan ausgewiesenen WEB ist festzustellen, dass nach derzeitigem Planungsstand folgende WEB zu Abstandwerte unter 300 m

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) auch über den gewählten Vorsorgeabstand hinaus ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Darüberhinausgehende Betroffenheiten werden in

zum NLP aufweisen: MEC_01, SCH_ 1, SCH_2, SCH_5, SCH_7, SCH_8. Für alle genannten WEB begründet sich dies mit Vorbelastung durch bestehende Anlagen die z.T. schon aus Zeiten vor der Nationalparkgründung stammen. Für diese WEB sollten die Schutzabstände zum NLP so festgelegt werden, dass mindestens der „Status Quo" erhalten bleibt, also weder Rotorspitzen noch Anlagenstandorte zukünftig noch näher an den NLP heranrücken. Zumindest sollten entsprechende Vorgaben für die nachgeordneten Planungsebenen im Regionalplan festgesetzt werden. Wichtig ist, dass dafür Sorge getragen wird, dass trotz der Anwendung des Rotor-Out-Regelung auch zukünftig keine Rotoren über dem Luftraum des NLP Eifel drehen. Weitere WEB, BSG und WEA mit Abstandwerte von weniger als 300 m zum NLP Eifel sollten nicht genehmigt werden.	den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts). Mit Blick auf den Schutzzweck ist die gewählte abgestufte Vorgehensweise in der Gesamtbetrachtung verhältnismäßig und sachgerecht. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien nicht geboten. Der Plankonzeption liegt eine Referenzanlage zugrunde, um - eine dem räumlichen Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung angemessene - Prognose über die grundsätzliche Vollziehbarkeit bzw. die wirtschaftliche Eignung der zeichnerisch festgelegten WEB zu ermöglichen. Der Wert für den Rotorradius der Referenzanlage wird dabei gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sowie in Anlehnung an die Kriterien der LANUK NRW-Studie mit 75 m angesetzt und ist aus Sicht des Plangebers sachgerecht. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage alle fachrechtlichen Belange mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und alle rechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Zudem fließt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich). Darüber hinaus gilt folgendes: Im Vergleich zum Status Quo wurde der Abstand der Windenergiegebiete zum Nationalpark in Schleiden vergrößert. Denn die auf Grundlage von bestehenden kommunalen Windenergiegebieten festgelegten WEB SCH_01, SCH_02 und SCH_08 halten im Vergleich zu den kommunal dargestellten Gebieten einen Abstand von 75 m ein.

1038316_003, Wald und Holz NRW, Nationalparkforstamt Eifel

Inhalt

Für die WEB MEC_ 1 und SCH_01 ist zudem anzumerken, dass sie unmittelbar an Flächen grenzen, die als Erweiterungsflächen für den NLP Eifel vorgesehen sind. Im Bereich MEC_01 betrifft dies die Flurstücke 53/99/, 53/100, 53/97 und 53/95, die bereits im Jahr 2010 mit der Stadt Mechernich getauscht wurden, mit dem Ziel diese Flächen im NLP zu integrieren. Für die SCH_01 betrifft dies die Flurstücke 17/80 und 6/292. Sobald diese Flächen Teil des NLP sind grenzt die MEC_01 direkt an den NLP, sodass in dem Fall sogar der 75m-Puffer zum NLP entfallen würde. Gleiches gilt für Teile der WEB SCH_01. Zu Flächen, die zur Erweiterung des NLP angekauft oder getauscht wurden, sind angemessene Abstandswerte notwendig.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Festlegung der in Rede stehenden WEB MEC_01 und SCH_01 erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die WEB sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

In die planerische Gesamtabwägung fließt ein, dass zum Zeitpunkt der Festlegung die in Rede stehenden Grundstücke nicht als Naturschutzgebiet festgelegt sind und auch ein Verfahren zur Festlegung noch nicht begonnen hat. Eine Herausnahme oder Änderung der WEB ist aus Sicht des Planungsträgers mit Blick auf die die Berücksichtigung kommunaler Planungen, dem LEP Ziel 10.2-2 und insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage alle fachrechtlichen Belange mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und alle rechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Zudem fließt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

1038316_004, Wald und Holz NRW, Nationalparkforstamt Eifel

Inhalt

In A 1-4-3-Anhang B Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen werden insgesamt 24 WEB beschrieben, für die eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe 1) für das Vogelschutzgebiet "Nationalpark Eifel" (VSG NLP) durchgeführt wurde. Für 16 dieser 24 WEB erfolgte im Anschluss eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe 2). Von diesen 16 WEB wurden 4 (HEL_ 15, HEL_ 16, MON_02 und MON_05), nicht in den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien übernommen, da *„[. . .] erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten der betroffenen Vogelschutzgebiete auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden"* [Umweltbericht S. 151]. Im Hinblick auf die 4 genannten Flächen teilt die NLPV diese Einschätzung voll und ganz. Die Einrichtung des WEB HEL_ 12 sieht die NLPV hingegen kritisch, da bereits im Umweltbericht darauf hingewiesen wird, das für diesen WEB„[. . .] *nicht auszuschließen [ist], dass durch das Plangebiet regelmäßig genutzte Flugrouten des Schwarzstorches unterbrochen und somit Brut- und Nahrungshabitate der Art großräumig entwertet werden, da der WEB auf drei Seiten von den drei Vogelschutzgebieten "Nationalpark Eifel", 11 Val/ee de la Schwalm" und II Val/ee de / 'Olefbach" auf deutscher und belgischer Seite umgeben ist, in denen sich jeweils bedeutsame Teillebensräume für den Schwarzstorch befinden"* (A 1-4- 2 Anhang B Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das „VSG Nationalpark Eifel" (DE-5304-402) HEL_ 12). Für die Flächen HEL_ 15 und HEL_ 16 hat die gleiche Konfliktlage dazu geführt, dass eine *„erhebliche Beeinträchtigung der Population des Schwarzstorches [. . .] nicht ausgeschlossen werden [konnte]."* Die NLPV hält diese Einschätzung auch für die Fläche HEL_ 12 für erforderlich; da alle drei Flächen (HEL_ 12, HEL_ 15, HEL_ 16) ein sehr vergleichbares Konfliktpotenzial aufweisen und diese räumlich sehr dicht beieinander liegen. Es ist nicht nachvollziehbar warum im Fall HEL_ 12 erwartet wird, dass die Maßnahme „Neuanlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereichs der WEA" gern. MUNV & LANUV (2024) die Beeinträchtigung in ausreichende Maße reduzieren kann. Zudem ist festzuhalten, dass die Maßnahme gemäß Methodenhandbuch des LANUV NRW nur Teilhabitate betrifft und deshalb i.d.R. nur in Kombination mit anderen Maßnahmen wirksam wird, die aber nicht in ausreichender Form vorgesehen sind.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der LEP NRW Grundsatz 10.2-9 gibt vor, dass bei der Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen geeignete bestehende Windenergiestandorte und kommunale Planungen geprüft und möglichst berücksichtigt werden sollen. Geeignet sind gemäß LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen nur dann, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen und dabei technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung der WEB wurden alle kommunalen Windenergiegebiete einer Einzelfallprüfung unterzogen – mit dem Ziel, möglichst viele kommunale Flächen als regionalplanerisches Vorranggebiet festzulegen. Da bestehende kommunale Bauleitpläne für die Windenergie bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen haben und durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden, verfügen diese Flächen über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene. Aus diesem Grund geschieht die Prüfung einer möglichen Übernahme der kommunalen Bauleitplanungen als Windenergiebereiche im Vergleich zur Festlegung neuer regionalplanerischer Windenergiebereiche anhand erweiterter konzeptioneller Parameter und folgt demnach LEP NRW Grundsatz 10.2-9.

Das regionalplanerische Konzept erachtet eine dauerhafte Nutzung bestehender kommunaler Bauleitplanungen als möglich, wenn die konzeptionell definierten Abstände zur Wohnbebauung sowie zu Straßen des klassifizierten Straßennetzes, zum Schienennetz, zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie zu umweltfachlichen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope) gewahrt werden. Um ergänzend auch den technologischen Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung dieselben Abstände zur Wohnnutzung, zu o.g. Infrastrukturen und umweltfachlichen Schutzgebieten herangezogen, wie bei neuen Windenergiebereichen.
Bei dem WEB HEL_12 handelt es sich um eine bereits über den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal ausgewiesene Konzentrationszone.

Zudem gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura

2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).

In Bezug auf HEL_12 ist für das FFH-Gebiet „Vallée de l‘Olefbach“ eine Natura-2000-Vorprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „HEL_12“ auszuschließen sind.
Für die VSG „Nationalpark Eifel“, „Vallée de la Schwalm“ und „Vallée de l’Olefbach“ sind Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen sind, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „HEL_12“ nur unter der Maßgabe ausgeschlossen werden können, dass auf der nachgelagerten Ebene entsprechende Minderungsmaßnahmen angeordnet werden können. Hierbei ist jeweils eine vertiefende Prüfung auf nachgelagerter Ebene erforderlich.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien

	ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt. Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen: 1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder 2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […]. Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung. In Bezug auf HEL_12 kommen drei Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausschließlich unter der Maßgabe ausgeschlossen werden können, dass die vorgesehenen Minderungsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene weiter geprüft und konkretisiert werden (vgl. Kapitel 9 des Umweltberichts). Eine Konkretisierung ist insbesondere in Bezug auf den Umfang sowie die Eignung und Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenkonfiguration sowie den standörtlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Da für WEB HEL_12 auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist HEL_12 nicht für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet geeignet.

1038316_005, Wald und Holz NRW, Nationalparkforstamt Eifel	
Inhalt Die WEB HEL_ 12, SCH_01, SCH_02, SCH_08, SCH_07 bilden eine große Barriere aus WEA im südlichen Bereich des VSG Nationalpark, und nur die Flächen im Bereich HEL_ 12 weist bisher keine Vorbelastung durch Bestandanlagen auf.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Anregungen geäußert. Im Übrigen gilt folgendes: Die Festlegung der WEB HEL_12, SCH_01, SCH_02, SCH_07, SCH_08 erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die WEB sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden die Umweltauswirkungen bei allen in Rede stehenden WEB ermittelt, beschrieben und schutzgutübergreifend als nicht erheblich bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

1038316_006, Wald und Holz NRW, Nationalparkforstamt Eifel	
Inhalt Die Einschätzung der relevanten FFH (Vor-) Prüfung und der Umweltprüfung, dass die kumulativen Auswirkungen der im Umfeld des VSG NLP Eifel gelegenen WEB ausschließlich das Schutzgut Schwarzstorch betreffen hält die NLPV für unzureichend. Unseres Erachtens sind auch weitere windkraft-empfindliche Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan Uhu und Wespenbussard in erheblichem Maße betroffen. Die in den relevanten FFH-Verträglichkeitsprüfungen erbrachte Eir:,schätzung, dass für die vier genannten Arten unter Anwendung von Schutzmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung besteht, teilt die NLPV nicht. Dies ist darin begründet, dass einige der aufgeführten Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht hierzu nicht geeignet sind. Im Mittelpunkt • unserer Kritik stehen hierbei die Maßnahmen die Mindestabstände zu Brutplätzen im Fall von kollisionsgefährdet Arten wie z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard als Rotorkreisfläche + 50 m definieren (vgl. u.a. Anhang B zum Umweltbericht). Eine derartige Maßnahme für kollisionsgefährdeter Arten wird nicht durch das BNaSchG gedeckt. Gemäß BNaSchG § 45b (Betrieb von Windenergieanlagen an Land) Abs. 2 gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, wenn zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand liegt, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich (ebd.). Im Fall von Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard sind dies 500 m. Dies entspricht auch den Vorgaben im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (vgl. u.a. Kapitel 4.3, Anhang 1, und Anhang 2). Die für den Schwarzstorch als störungs-empfindliche Art formulierte Maßnahme, die einen Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 150m vorsieht, hält die NLPV für nicht ausreichend um funktionale Brutplatzverluste durch den Betrieb von WEA in ausreichendem Maße vorzubeugen (vgl. u.a. Anhang B zum Umweltbericht). Störungen durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Wirkungen können durch zu geringe Entfernung von WEA zu Brutplätzen zum Verlust/ Aufgabe des Brutplatzes und mithin Gelegen oder Jungvögeln führen. Gemäß Gassner et al. (2010) gilt für den Schwarzstorch ein Abstandwert von 500 m als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die angesetzte Maßnahme nicht geeignet ist eine Störungsminderung zu bewirken.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Einwand, dass gem. FFH (Vor-) Prüfung und der Umweltprüfung kumulative Wirkungen ausschließlich den Schwarzstorch betreffen, ist nur für diejenigen Gebiete zutreffend, für die keine Prüfung auf der nachgelagerten Ebene erfolgt (vgl. HEL_12, Verweis auf differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene). Hinsichtlich der genannten kollisionsgefährdeten Arten muss von der grundsätzlichen Funktionsfähigkeit der genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelkollisionen, die den Vorgaben nach Anlage 1 BNatSchG entsprechen, ausgegangen werden. Die genannte Maßnahme zur Einhaltung von Mindestabständen zwischen Mast und Horstbaum wird in den entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen nicht zur Vermeidung /Minderung der Kollisionsgefährdung angeführt (s. jeweils unter „Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brutvogelarten“ in den FFH-Verträglichkeitsprüfungen); es ist also zwischen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu unterscheiden. Zur Vermeidung baubedingter Störungen wird zudem ein Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brutzeit vorgesehen. Zur Vermeidung betriebsbedingter Individuenverluste werden die Maßnahmen gem. Anlage 1 BNatSchG vorgesehen. Zur Vermeidung betriebsbedingter Störungen des Schwarzstorches werden die Maßnahmen gem. Artenschutztool NRW genannt. Die genannte, strittige Maßnahme wird an keiner Stelle als alleinige Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen herangezogen.

1038316_007, Wald und Holz NRW, Nationalparkforstamt Eifel	
Inhalt Hinsichtlich bau bedingter Störungen möchte die NLPV zudem drauf verweisen, dass gemäß Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV und LANUV 2021, in den aktuelle Artensteckbriefen z.B. von Rotmilan und Schwarzstorch online Abgefragt am 04.02.2025) eine deutlich weitreichendere Definition der Fortpflanzungsstätte vornimmt: Für den Rotmilan ergeht folgende Definition: *,,Als Fortpflanzungsstätte wird der Horst (bzw. das Revierzentrum) und ein störungsarmer Bereich von bis zu 300 m (MKULNV 2010) abgegrenzt. Wechselhorste sind einzubeziehen, wenn sie als solche erkennbar sind."* Für den Schwarzstorch ergeht folgende Definition: *„Als Fortpflanzungsstätte werden der besetzte Horst und eine störungsarme Umgebung von bis zu 300 m (entsprechend der Horstschutzzone in MKULNV 2010) abgegrenzt. Wechselhorste sind einzubeziehen, wenn sie als solche erkennbar sind."* Baubedingte und betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Wirkungen können durch zu geringe Entfernung von Plangebieten / WEA zu Brutplätzen zum Verlust / Aufgabe des Brutplatzes führen. Gemäß Gassner et al. (2010) gelten für die folgenden Arten planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen: Schwarzstorch (500 m), Rotmilan (300 m), Schwarzmilan (300 m), Uhu (100 m) und Wespenbussard (200 m). In der Summe hält die NLPV eine Anpassung der Abstände für erforderlich, damit die Maßnahme sowohl für baubedingte als auch betriebsbedingte Störungen die angestrebte Minderung entfalten kann: Mindestabstand zwischen WEA und Brutplätzen von Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard von: Rotorkreisfläche + 500 m.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen nach Gassner et al. (2010) wurden in den FFH-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen berücksichtigt. Zur Vermeidung baubedingter Störungen wurde bei Abständen, die (potenziell) geringer sind als die angegebenen Fluchtdistanzen, ein Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brutzeit zur Vermeidung erheblicher baubedingter Störungen herangezogen. Die Prognose betriebsbedingter Störungen erfolgte anhand der in MUNV & LANUV (2024) angegebenen Prüfradien für störungsempfindliche Arten.

1038316_008, Wald und Holz NRW, Nationalparkforstamt Eifel	
Inhalt Bei der Festlegung der Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (Anhang A zum Umweltbericht) wird unter Punkt 3.2.2 festgelegt, dass *„bei der regionalplanerischen Umweltprüfung [. . .] erhebliche Auswirkungen auf den Nationalpark prognostiziert [werden], sofern eine Überlagerung des NatiOnalparks durch die WEB erfolgt, die im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen mit einer Zerstörung bzw. Störung derfür die Biodiversität relevanten geschützten Flächen einhergeht."* Hierdurch wird der Nationalpark Eifel schlechter gestellt, als Natura 2000 Gebiete und Naturschutzgebiete. Für die gilt: *,,Aufgrund einer vergleichbaren Empfindlichkeit von Naturschutzgebieten und FFH- bzw. Vogelschutzgebieten werden in Anlehnung an den Windenergieerlass NRW sowie die VV-Habitatschutz (MKULNV 2016a) i.d.R. auch auf Naturschutzgebiete erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, sofern sie im Umfeld von 300 m zu den jeweiligen Plangebieten liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden dadurch vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der NSG berücksichtigt. Erweitert wird das Umfeld um 75 m auf 375 m, um der „Rotor-Out"-Planung gerecht zu werden."* Diese Ungleichbehandlung kann die NLPV nicht nachvollziehen und erbitten auch den NLP Eifel in gleicher Weise wie Naturschutzgebiete und FFH- bzw. Vogelschutzgebiete in der Umweltprüfung zu berücksichtigen, denn im Windenergieerlass NRW ist für den NLP unter Punkt 8.2.2.2 (Buchstabe a) die gleiche Behandlung wie für Naturschutzgebiete (Buchstabe b) und Natura 2000 Gebiete (Buchstabe g) vorgesehen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Tatsächlich erfolgt keine Ungleichbehandlung in der Umweltprüfung gegenüber des Nationalparks Eifel und NATURA2000-Gebieten sowie Naturschutzgebieten. Dies ist sofern ausgeschlossen, da der Nationalpark Eifel und das Vogelschutzgebiet „DE-5304-402 Nationalpark Eifel“ deckungsgleich sind. Aufgrund von Redundanzen wurde auf die explizite Nennung des Nationalparks Eifel verzichtet und hätte auch keine weiteren Auswirkung bzw. Mehrwert auf die Vorgehensweise und Methodik der Umweltprüfung gehabt.

1038316_009, Wald und Holz NRW, Nationalparkforstamt Eifel	
Inhalt Die NLPV stellte einen Fehler in Gebietsbeschreibung des VSG NLP Eifel (A 1-4-3 Anhang B Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ,,Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energien Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für das ,,VSG Nationalpark Eifel" (DE-5304-402)" • Die Gebietsbeschreibung entspricht nicht dem VSG Nationalpark Eifel, sondern dem ehemaligen VSG Kermeter Hetzinger Wald, es fehlen die Bereiche Dreiborner Hochfläche, Dedenborn und Wahlerscheid • Anstelle der Beschreibung des Schutzguts Schwarzmilan die Beschreibung des Schwarzspechtes aufgeführt. • In der Zeile 11Vogelarten nach Art. 4" werden mehr Vogelarten aufgelistet als in der Zeile 11Schutzzweck und Erhaltungsziele" • Obwohl im Rahmen der FFH (Vor-) Prüfung (Stufe 1 und 2) inhaltlich mit den Angaben aus den Standarddatenbogen und dem Dokument über die Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen sowie der formalen Abgrenzung des neuen VSG NLP Eifel gearbeitet wurde, sind in der Tabelle noch die alten Quellen und Zugriffsdaten zum ehemaligen VSG Kermeter Hetzinger Wald aufgeführt.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Gebietsbeschreibung und Beschreibung der Bedeutung des Schutzgebietes sind von den Internetseiten des LANUK übernommen worden (https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-5304-402). Bei der Beschreibung werden sowohl der Schwarzspecht als auch der Schwarzmilan benannt. Die Aufzählung der Vogelarten nach Art. 4 wurde aus dem Standarddatenbogen zum Schutzgebiet übernommen, die in der Zeile „Schutzzweck und Erhaltungsziel“ aufgeführten stammen aus dem Erhaltungszieldokument. Beide Dokumente finden sich unter o.g. Link und stellen die derzeit aktuellen offiziellen Dokumente zum Schutzgebiet dar. Bei den in der Tabelle gemachten Quellenangaben wird die Quelle des Standarddatenbogens auf das VSG Nationalpark Eifel angepasst. Im Erhaltungszieldokument wird das VSG nach wie vor als VSG Kermeter-Hetzinger Wald bezeichnet, so dass diese Quellenangabe korrekt ist.

AZ: BET_8000_1	
Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Registratur	
1038483_001, Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Registratur	
Inhalt Bzgl. des vorliegenden Planentwurfes zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien bestehen aus bergbehördlicher Sicht (Beteiligten-Nr. 8000) keine grundsätzlichen Bedenken.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038483_002, Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Registratur	
Inhalt Im Zusammenhang mit Altablagerungen ergehen folgende Hinweise bzgl. zweier Deponien, welche im bergrechtlichen Verantwortungsbereich liegen. Der geplante Windenergiebereich BM-03 betrifft das Gebiet der Kraftwerksreststoffdeponie Fortuna.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Der WEB BM-03 befindet sich außerhalb des regionalplanerisch gesicherten Deponiestandorts "3 - Bedburg (2) - Kraftwerkreststoffdeponie Fortuna" (s. Regionalplan Köln). Grundsätzlich sollen Halden und Deponien gem. Grundsatz 10.2-1 LEP NRW als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Dies erfordert eine Einzelfallbetrachtung mit konkretem Anlagenstandort und -typ. Vor diesem Hintergrund wurden Freiraumbereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie als Ausschlusskritierum definiert. Insofern handelt es sich hier um Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1038483_003, Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Registratur	
Inhalt Innerhalb des geplanten Windenergiebereichs KER_HÜR_01 befindet sich der Deponiestandort Vereinigte Ville. Die Betriebsanlagen und -einrichtungen sollten bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Fauna wurden Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen des PFB für den Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville sowie ein Rekultivierungskonzept verbindlich festgelegt, welches eine Dekadenplanung vorsieht. Die Dekadenplanung sieht einerseits temporär rekultivierte Bereiche vor, sowie andererseits Bereiche, in denen sukzessive unmittelbar nach Abschluss der Ablagerungen in den einzelnen Betriebsabschnitten die endgültige Rekultivierung erfolgt. Die Dekadenplanung wird somit bereits kurzfristig zur Entstehung unterschiedlicher Lebensräume führen, die in der weiteren Regionalplanung Berücksichtigung finden sollten.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Der WEB KER_HÜR_01 befindet sich außerhalb des regionalplanerisch gesicherten Deponiestandorts " 11 - Hürth - Siedlungsabfalldeponie Vereinigte Ville, SAD Knapsack, Kraftwerksreststoffdeponie Vereinigte Ville" (s. Regionalplan Köln). Grundsätzlich sollen Halden und Deponien gem. Grundsatz 10.2-1 LEP NRW als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Dies erfordert eine Einzelfallbetrachtung mit konkretem Anlagenstandort und -typ. Vor diesem Hintergrund wurden Freiraumbereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie als Ausschlusskritierum definiert. Insofern handelt es sich hier um Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1038483_004, Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Registratur	
Inhalt Zusätzlich wird auf Flächen für Artenschutzmaßnahmen welche sich im Bereich der Tagebaue Garzweiler, Hambach und Inden befinden hingewiesen. Die bereits am Verfahren beteiligte RWE Power Aktiengesellschaft ist die dazugehörige bergrechtliche verantwortliche Gesellschaft.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird auf die Erläuterungen zu StnID 1037757_001 bis 1037757_006 verwiesen.

1038483_005, Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Registratur	
Inhalt Außerdem wird darauf hingewiesen, dass östlich von Antweiler (s. zeichnerische Festlegung A 1-2-4_tp_ee_Kreis Euskirchen_01) Flächen des Tagebaus Vanessa durch den geplante Windenergiebereich MEC_05 überlagert werden. In dem Überlagerungsbereich hat die Bergaufsicht bereits geendet.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden allgemeine Informationen und Hinweise zur räumlichen Entwicklung vorgebracht.

1038483_006, Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Registratur	
Inhalt Auf weitere potentiell den Baugrund beeinflussende Faktoren wird lediglich exemplarisch hingewiesen, da diese keine grundsätzlichen Ausschlussparameter darstellen und in den nachgeordneten Verfahren geeigneter zum Tragen kommen. So befindet sich zum Beispiel gemäß des hier geführten Kataloges der bergbaulichen Alt- und Verdachtsflächen innerhalb des Windenergiebereiches FRE_KER_01 der Altstandort der Brikettfabrik Graf Fürstenberg. Als weiteres Beispiel dient der Windenergiebereich HGW_01. Dieser weist eine Betroffenheit durch oberflächennahen Bergbau sowie verlassene Tagesöffnungen des Bergbaus auf. Betroffenheiten des Altbergbaus können detailliert durch Nutzung der Datensätze des Informationssystems FIS GDU nachvollzogen werden, zu welchem Sie als berechtigte Stelle Zugang haben.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden allgemeine Informationen und Hinweise zur räumlichen Entwicklung vorgebracht. Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1038483_007, Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Registratur	
Inhalt Sofern die Bereiche des oberflächennahen Altbergbaus als auch die Standorte der bergbaulichen Alt- und Verdachtsflächen in diesem frühen Planungsstadium Berücksichtigung finden sollen, bitte ich um Kontaktaufnahme bzgl. der Absprache der Art und Weise der Datenübermittlung	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zu verfügbaren Daten gegeben für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_811000_1

GVG Rhein-Erft GmbH

1038401_001, GVG Rhein-Erft GmbH

Inhalt	Abwägung
Die GVG Rhein-Erft GmbH hat ihre Erdgasnetze an die RheinNetz GmbH (RNG) mittelbar verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt. Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten. Bitte beteiligen Sie die GVG Rhein-Erft GmbH als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung, insbesondere der Regionalplanung.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnehmende wird als zu beteiligende öffentliche Stelle gem. § 9 ROG geführt, sodass eine Beteiligung im weiteren Verfahren sichergestellt ist. Die Regionalplanungsbehörde führt keine Bauleitplanverfahren durch. Diesbezüglich ist sich an die jeweilige Kommune zu wenden.

AZ: BET_812000_1	
e-regio GmbH & Co. KG	
1039093_001, e-regio GmbH & Co. KG	
Inhalt Unter Bezugnahme auf die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln (kurz: Teilplan EE) veröffentlichten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: **Nutzung der Windenergie** Grundsätzlich begrüßen wir die formulierten Ziele für die Nutzung der Windenergie, um den beschleunigten Ausbau voranzutreiben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein erfolgreicher Ausbau in dieser Dimension nur im Einklang mit den Kommunen vor Ort erfolgen kann. Insofern ist es ebenfalls zu begrüßen, dass die Kommunen im vorbereitenden Verfahren bereits frühzeitig mit eingebunden wurden.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1039093_002, e-regio GmbH & Co. KG

Inhalt

Dennoch sehen wir im Rahmen der Festsetzung zu den Windenergiebereichen einige Kritikpunkte, die wir nachfolgend näher erläutern möchten:

1. Auswahl der Referenz-WEA

Da die auszuweisenden Windenergiebereiche (WEB) als Rotor-out-Flächen definiert werden, ist es notwendig, dass eine Windenergieanlage als Referenz festgelegt wird, damit etwaig geplante Windenergieanlagen nicht in geschützte Bereiche hineinragen und somit eine verlässliche Flächenkulisse geschaffen werden kann. Als Referenz-WEA wird entsprechend der LANUV-Studie eine hypothetische Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 150 Metern sowie einer Gesamthöhe von 250 Metern angenommen. Diese Windenergieanlage ist aktuell auf dem Markt in dieser Konfiguration erhältlich, stellt jedoch nicht den aktuellen Entwicklungsstand der Branche dar. Alle namhaften und in Deutschland operierenden Windenergieanlagenhersteller haben in ihrem Portfolio ein Topmodell, dass einen Rotordurchmesser von 170 bis 180 Metern hat und eine Gesamthöhe von bis zu 290 Metern aufweist. Gleichzeitig gibt es weitere Windenergieanlagen, die über einen kleineren Rotordurchmesser verfügen und entsprechend näher an die Schutzgebiete heranrücken könnten, zu denen auf Basis der Referenz-Windenergieanlage ein Vorsorgeabstand gewählt wurde. Diesen kleineren Windenergieanlagen wird durch die Wahl der Referenz Potenzialfläche entzogen. Wir möchten dies als Hinweis vorwegschicken.

Ebenso stellt sich dies bei der Verwendung einer zweiten Windenergieanlage mit einer anderen Dimensionierung als Referenz dar: Es wird eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 Metern angenommen, sofern ein Gebiet mit einer Höhenbeschränkung vorliegt. Als Argumentation, dass auch Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 Metern wirtschaftlich betrieben werden können, wird ein Gutachten aus März 2019 angeführt, dessen Ziel die Darstellung war, ob die Novellierung der EEG-Vergütung über das Ausschreibungsmodell weiterhin den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen erlaubt. Hierzu wurde eine umfangreiche Analyse der Wirtschaftlichkeit durchgeführt, jedoch auf Stand der Technik aus dem Jahr 2017. Mittlerweile haben sich die Rahmenparameter des wirtschaftlichen Betriebs stark verschoben. Die Investitionskosten sind u.a. aufgrund von Inflation, Materialverfügbarkeit und höheren Lohnkosten in die Höhe geschnellt, während die obere Gebotsgrenze in der EEG-Ausschreibung nur schleppend hierauf reagiert hat. Auch haben sich die Belastungen für die Windparks durch bspw. die Pflicht zum Betrieb einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erhöht. Dies stellt für die Erreichung des wirtschaftlichen Betriebes eine ernstzunehmende Hürde dar. Es kann unserer Meinung nach nicht davon ausgegangen werden, dass mit Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 Metern ein wirtschaftlicher Betrieb erreicht werden kann. Ganz im Gegenteil: Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die gewählte Referenzanlage sowie der Rotorradius entsprechen dem Stand der Technik und werden als sachgerecht bewertet. Die Erforderlichkeit der Anpassung der gewählten Kriterien sieht der Plangeber nicht.
Gemäß § 4 Abs. 3 WindBG wird der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land mit einem Wert von 75 m bundesgesetzlich festgesetzt. Um den Rotordurchmesser zu erhalten ist dem Rotorradius der Turmfuß hinzuzurechnen. Nimmt man 15 m als gängige Breite eines Turmfußes an, so kann pauschalisierend von einem Rotordurchmesser von 165 m ausgegangen werden. Gleiche Werte wurden sowohl in der LANUV Studie als auch in der Studie, die der Ermittlung des Verteilungsschlüssels für das 2% Flächenziel im WindBG zu Grunde liegt, verwendet (vgl. BMWK (Hrsg.) 2022: Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2-%-Flächenziel auf Basis einer Untersuchung der Flächenpotenziale der Bundesländer). In die Größenannahmen der Studien sind die Entwicklungen der kommenden Jahre bereits eingepreist.

Die Annahme, dass der Planung eine weitere Referenzanlage von 150 m zu Grunde liegt, ist nicht zutreffend. Der Plangeber weicht vielmehr in einem Teilraum der Planungsregion begründet von der Referenzanlage ab. D.h. dem Plangeber ist bewusst, dass die der Planung zugrunde gelegte Referenzanlage in einem Teilraum der Planungsregion aufgrund von höhenbedingten Konflikten zwischen Windenergieanlagen und dem militärischen Luftverkehr nicht flächendeckend zu realisieren sein wird (s. Kapitel 4.1.1 der Begründung). Die Begründung wird diesbezüglich fortgeschrieben.

Im Sinne der Gleichbehandlung legt der Plangeber innerhalb dieses Teilraums dennoch dieselben Vorsorgeabstände an, wie im übrigen Planungsraum. Neben dem Gleichheits-Aspekt erachtet es der Plangeber auch nicht als zweckdienlich, eine weitere, teilraum-spezifische Referenzanlage zu definieren, die in der Konsequenz auch andere Vorsorgeabstände auslösen würde. Grund hierfür ist, dass die sich erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens als Auflage in die Genehmigung ergebenen Höhenbeschränkungen räumlich sehr stark variieren. Dies kann sogar dazu führen, dass innerhalb eines WEB unterschiedliche Höhenbeschränkungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens auferlegt werden.
Die gewählte pauschalisierende Vorgehensweise entspricht im Übrigen dem

solche Windenergieanlagen bis auf wenige Ausnahmen nur an sehr guten Standorten mit einer hohen mittleren Windgeschwindigkeit und einem kurzen Netzanschluss wirtschaftlich sind. Laut der Studie können Windenergieanlagen kostendeckend betrieben werden, wenn eine Gesamthöhe von ca. 150 Metern erreicht wird. Die Stromgestehungskosten seien dann für die hohen Investitionskosten und die Betriebskosten kostendeckend. Da die Studie in den Jahren 2017 bis 2019 erstellt wurde, wurden hierfür nur sehr niedrige Zinssätze, die den damaligen Marktbedingungen entsprachen, angenommen. Bei den heutigen, wesentlich höheren Zinssätzen ist die Beschaffung von Fremdkapital zur Finanzierung des Projektes kostenintensiver geworden. Wie die Studie dann weitergehend darlegt, sinken die Gestehungskosten mit zunehmender Standortgüte und Gesamthöhe der Windenergieanlage. Um bei den heutigen Zinssätzen kostendeckend agieren zu können, müssen entweder höhere Windenergieanlagen gebaut oder nur Standorte mit sehr guten Windverhältnissen ausgewählt werden. Aus dieser Perspektive erscheint es im Gesamten Regierungsbezirk Köln nicht zielführend, eine Windenergieanlage mit lediglich 150 Metern Gesamthöhe als wirtschaftlich darstellbar anzunehmen. Dem Argument, dass es einen Markt für Windenergieanlagen zwischen 150 und 220 Metern Gesamthöhe gäbe, können wir uns nur bedingt anschließen. Unsere Erfahrung zeigt, dass die Auswahl einer passenden Windenergieanlage zunehmend erschwert wird. Insbesondere aufgrund der oben bereits erläuterten eingeschränkten Wirtschaftlichkeit nehmen die Anlagenhersteller passende Modelle mehr und mehr vom Markt. Die Windenergieanlagen mit niedriger Gesamthöhe werden vor allen Dingen für Küstenstandorte entwickelt. Da die Windverhältnisse dort sehr gut sind und die Anströmung über die flache Wasseroberfläche nur sehr wenige Turbulenzen aufweist, können Windenergieanlagen an der Küste auch nah über dem Boden bereits sehr gute Erträge erzielen. Wenn eine niedrigere Gesamthöhe als Referenz-Windenergieanlage gewählt wird, ändern sich auch die Auswirkungen auf diverse Kriterien der Ausschlusskriterien. Beispielsweise kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Windenergieanlage mit 150 Metern Gesamthöhe auch einen Rotordurchmesser von 150 Metern hat. Somit könnten Windenergieanlagen theoretisch noch immer ausreichend weit von Naturschutzgebieten entfernt sein, aber der Mastmittelpunkt sich nicht innerhalb eines ausgewiesenen WEB befinden. Dies stellt eine unnötige Restriktion in der Nutzbarkeit bestimmter Flächen dar. Ebenfalls in diesem Sinne stellt sich die Frage, welcher Abstand bei diesen kleineren Windenergieanlagen zu Außenbereichssiedlung eingehalten werden soll. In der Begründung zum Vorsorgeabstand in Höhe von 500 Metern zum Außenbereich steht, dass sich dieser aus der zweifachen Gesamthöhe der Referenz- Windenergieanlage ergibt. In bestimmten Bereichen wird nicht die 250 Meter hohe Windenergieanlage als Referenz verwendet, sondern eine niedrigere Variante mit lediglich 150 Metern. Bedeutet dies somit, dass an diesen Stellen die Windenergiebereiche bis auf 300 Meter (zweifache Gesamthöhe von 150 Metern) an die Außenbereichsbebauung platziert werden können? In sich ist die Begründung zu diesem Kriterium nicht eindeutig und somit missverständlich.	übergeordneten, überörtlichen Charakter der Raumordnung, der die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

1039093_003, e-regio GmbH & Co. KG

Inhalt

2. Höhenbeschränkung MRVA Nörvenich

Grundsätzlich ergibt sich die vorstehende Thematik, da weite Teile des Regierungsbezirks aufgrund von Belangen der Luftfahrt einer Höhenbeschränkung unterliegen. Mit dem Fliegerhorst Nörvenich, Kreis Düren, und dem NATO-Flugplatz Geilenkirchen, Kreis Heinsberg, gibt es gleich zwei Militärflugplätze im linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks. In unmittelbarer Umgebung zu den Flugplätzen gibt es Bauschutzbereiche sowie in weiterer Entfernung Sicherungsmaßnahmen für den Instrumentenflug. Die minimum vectoring altitudes (MVA) definieren den Bereich, der in jedem Fall hindernisfrei gehalten werden muss. Um die einzelnen Sektoren wird zusätzlich nochmals ein Puffer von acht Kilometern gelegt und eine zusätzliche Höhenausdehnung von 1.000 Fuß angenommen. Dies bedeutet, dass auch weit abseits der eigentlichen MVA-Zone bereits eine Höhenbegrenzung erforderlich sein kann, da Windenergieanlagen diese MVA in keinem Fall durchstechen dürfen. Dies ist hoch problematisch, da weite Teile des linksrheinischen Regierungsbezirks einer Höhenbeschränkung unterliegen. Im vorliegenden Teilplan EE werden WEB ausgewiesen, sofern Windenergieanlagen mit einer Höhe von zumindest 150 Meter errichtet werden können. Dass diese unserer Meinung nach nicht wirtschaftlich sind, haben wir im vorstehenden Kapitel bereits ausgeführt. Für uns ist die Pflicht zu einem Puffer von acht Kilometern nicht ersichtlich. Da der Puffer als harte Höhenbegrenzung definiert wird, würde das bedeuten, dass an den Grenzen des Puffers ein Sprung stattfindet. Wenige Meter Verschiebung in einer Standortkoordinate der Windenergieanlage können darüber entscheiden, ob nur eine kleine Windenergieanlage möglich ist oder die größtmöglich verfügbare gebaut werden kann. Ein Puffer, der einen fließenden Übergang zwischen den Höhen ermöglicht (bspw. lineare Angleichung der verschiedenen Höhen), wäre für uns nachvollziehbar. Auch ist es flugbetrieblich sehr fragwürdig, dass ein zusätzlicher Puffer in der Höhe von ca. 300 Metern gewählt wird, aber in der Länge und Breite von acht Kilometern. Für den Fernmeldeturm in Köln (auch Colonius genannt) wurde die MVA in diesem Bereich angepasst. In den Karten zur MVA Nörvenich ist deutlich erkennbar, dass rund um den Colonius mit einem Radius von acht Kilometern ein Abstand in die niedrigste MVA eingezogen wurde, die ansonsten von diesem durchstoßen würde. Der Militärflugplatz Nörvenich war bereits in Betrieb, als der Colonius gebaut wurde. Somit muss die MVA für diesen Bereich nachträglich angepasst worden sein. Entsprechend ist es möglich, dass dies auch für Windenergieanlagen möglich ist, die im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Wie bereits oben ausgeführt können Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von unter 200 Metern zum aktuellen Zeitpunkt in der Regel nicht wirtschaftlich betrieben werden. Die Ausweisung dieser Flächen als Windenergiebereiche ist grundsätzlich nicht schädlich, eine Anrechnung auf die vom Bund vorgegebenen und aus den Ausbauzielen definierten Flächenbeitragswerte erscheint jedoch fragwürdig. Wir bitten darum, dass gegenüber der zuständigen Behörde die Belange der Energieerzeugung

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Anregung, sich für eine Anhebung der MVA-bedingten Höhenbeschränkungen einzusetzen, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

nochmals klar kommuniziert und vertreten werden. Es ist unserer Meinung nach nicht zielführend für eine unabhängige und nachhaltige Energiewirtschaft massive Höheneinschränkungen durch luftfahrttechnische Belange hinzunehmen, die überzogen scheinen und perspektivisch veränderbar sind. Durch eine geringfügige Anhebung der Mindestflughöhe auf beispielsweise vierhundert Meter über Normalnull könnten viele Gebiete für Windenergie nutzbar gemacht werden.	

1039093_004, e-regio GmbH & Co. KG	
Inhalt 3. Verwendete Kriterien im Kriterienkatalog Für die Ausschlussanalyse zur Festlegung der möglichen Windenergiebereiche werden einige Kriterien bestimmt. Diese Kriterien werden hinsichtlich ihrer Art gruppiert und teilweise mit pauschalen Vorsorgeabständen ausgestattet. Zu den einzelnen Kriterien wurden in den nachfolgenden Absätzen Hinweise und Anregungen aufgenommen. Zudem fehlt uns in der Offenlage eine Karte, in der die Anwendung der einzelnen Kriterien dargestellt wird. Eine solche Restriktionskarte wäre als Hilfestellung dem Verständnis der Ausarbeitung sehr förderlich. Aktuell kann nicht nachvollzogen werden, auf welcher Basis welches Gebiet entstanden ist. Dies ist nicht im Sinne eines transparenten Verfahrens. Wir bitten daher um die Erstellung und Veröffentlichung einer Restriktionskarte	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die zur Offenlage bereitgestellten Unterlagen entsprechen in Art und Umfang den Anforderungen des § 9 ROG. Die der regionalplanerischen Konzeption zugrunde liegenden Kriterien, die Methodik der Ermittlung des Potenzialraums sowie die dahinterstehenden planerischen Erwägungen sind in der Begründung des Regionalplans dargelegt. Zudem ist die schutzgutbezogene Bewertung für jeden WEB ausführlich im Umweltbericht dokumentiert. Diese Dokumente sind Bestandteil der öffentlich zugänglichen Unterlagen gewesen. Eine darüberhinausgehende Offenlegung sämtlicher Einzelschritte der GIS-gestützten Analyse ist rechtlich nicht erforderlich.

1039093_005, e-regio GmbH & Co. KG

Inhalt

Die tatsächliche Nutzung von Bahnstrecken steht der Windenergie entgegen. Dies bedeutet, dass aufgrund von beispielsweise Eiswurf der Bahnverkehr nicht beeinträchtigt werden soll/darf. Hierfür wird in den Ausschlusskriterien ein pauschaler Abstand von 175 Metern vorgesehen. Dieser ist jedoch rein willkürlich gewählt, da es von Seiten des Eisenbahn-Bundesamt (EBA) keine festgelegten Schutzabstände gibt. Es ist daher davon auszugehen, dass bei der Planung in Windenergiebereichen entlang von Schienenwegen ablehnende Stellungnahmen seitens der Schienenbetreiber eingehen werden. Es ist im Allgemeinen wünschenswert, wenn ein verständlicher und nachvollziehbarer Vorsorgeabstand gewählt werden würde. Aus Beteiligungsrunden zu Flächennutzungsplänen sind uns unterschiedlichste Forderungen zu den Vorsorgeabständen bekannt. Dies reichen bis zu annähernd 500 Metern Abstand zu einer nicht elektrifizierten Bahnstrecke. Momentan entsteht durch das Fehlen einer verlässlichen Aussage eine Unsicherheit hinsichtlich der Nutzbarkeit der ausgewiesenen Windenergiebereiche. Wir bitten darum, nochmals eine verlässliche Aussage bei den Betreibern der Bahnstrecken einzufordern.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Der Abstand zur verkehrlichen Infrastruktur unterliegt der planerischen Abwägung. Pauschale Abstände dienen in diesem Zusammenhang der Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume.

Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liegt. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Die regionalplanerische Konzeption berücksichtigt zu Bahnstrecken einen Vorsorgeabstand von 175 m, um den eisenbahnverkehrlichen Belangen Rechnung zu tragen. Zur ausführlichen Begründung der zugrunde gelegten Kriterien wird auf Kapitel 4.1.2.1 der Begründung verwiesen. Die gesamträumliche Anwendung schafft Planungssicherheit für öffentliche und private Akteure und gewährleistet eine geordnete, nachhaltige Raumentwicklung.

Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW, dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie der Vorbelastung der durch Schienentrassen geprägten Bereiche nicht sachgerecht. Ein größerer Abstand würde entweder weniger Raum für die Windenergie oder eine stärkere Inanspruchnahme von sensiblen Bereichen bedeuten. Zusätzlich sei angemerkt, dass im Einzelfall auch geringe Abstände von Windenergieanlagen zu elektrifizierten Bahnstrecken zulässig sein können.

1039093_006, e-regio GmbH & Co. KG	
Inhalt Um die Sicherheit der Luftfahrt zu gewährleisten, werden im vorliegenden Entwurf größere Schutzradien um Verkehrsflughäfen und Landeplätze definiert. Diese Radien sind im Regionalplan als Ausschlussgebiet zu verstehen, damit die sichere Nutzung der Infrastruktur weiterhin möglich ist. Wir begrüßen die Festlegungen an dieser Stelle ausdrücklich. Unserer Erfahrung nach ist der Bau von Windenergieanlagen in der Nähe von Landeplätzen und Verkehrsflughäfen mit erheblichen Einschränkungen und Hürden verbunden. Durch die Ausführungen im Regionalplan wird ersichtlich, welche Landeplätze wie berücksichtigt werden müssen und bieten somit Planungssicherheit. Eine entsprechende Restriktionskarte wäre, wie bereits erwähnt, jedoch hilfreich.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Es wird teilweise Zustimmung erklärt. Zur Anregung einer Restriktionskarte siehe Erläuterungen zu StnID 1039093_004.

1039093_007, e-regio GmbH & Co. KG

Inhalt

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) werden von der Betrachtung ausgeschlossen. Ebenso wird um die BSN-Flächen ein Schutzabstand von 75 Metern gelegt, damit die Referenz-Windenergieanlage nicht in das Gebiet hineinragt. Dies wird jedoch nicht für das gesamte Gebiet des Regionalplans so gehandhabt, sondern es gibt eine Ausnahme für Kommunen, die „über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen“ (S. 52 Begründung). Es ist nicht ersichtlich, ab wann einer Kommune auch Flächen innerhalb der BSN zugesprochen werden, da die Begründung sehr schwammig formuliert ist. Ebenso sollten alle Kriterien an allen Orten gleich angewendet werden. Dies ist hier nicht der Fall und damit die Einheitlichkeit über den gesamten Planungsraum nicht gegeben. Wir schlagen daher vor, dass in allen Kommunen auch Flächen im BSN möglich sein sollen, sofern dem keine anderen Schutzzwecke entgegenstehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Einwand verkennt die Aufgabe und Funktion der Raumordnung. Gesetzliche Aufgabe der Raumordnung ist die nachhaltige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Dabei werden verschiedene Nutzungsansprüche an den Raum koordiniert und Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessen vermieden oder ausgeglichen, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung zu schaffen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien dient somit der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen.

Gemäß Ziel 10.2-8 LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. BSN-Flächen, die nicht einer der genannten Schutzgebietskategorien unterliegen, sollen im Rahmen der planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten für die Festlegung als Windenergiebereiche möglichst nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zudem sollen gemäß Grundsatz 10.2-9 LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und -planungen der Kommunen bei der Festlegung der Windenergiebereiche berücksichtigt werden.

Gemäß der Plankonzeption des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien kommen Bereiche zum Schutz der Natur in der Regel als Potenzialraum nicht in Betracht. Weite Teile der BSN sind bereits aufgrund ihres Schutzgebietsstatus ausgeschlossen und durch entsprechende Ausschlusskriterien überlagert, da sie als besonders schützenswerten Bereiche einer WEB Ausweisung regelmäßig nicht zur Verfügung stehen. Die nicht fachrechtlich geschützten Gebiete innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur werden ergänzend als Potenzialraum ausgeschlossen, da sie der langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten- und regionalen Biotopverbundsystems, insbesondere für klimasensitive Arten dienen. Lediglich in Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen und/oder im Bereich kommunaler Planungen liegen, wird die Raumkategorie als Potenzialraum in Betracht gezogen. Auch bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie sind aufgrund etwaiger baulicher Vorprägung sowie der auf detaillierterer Maßstabsebene

	durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren und der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom Ausschluss ausgenommen. Mit Blick auf den Schutzzweck der BSN ist die gewählte abgestufte Vorgehensweise in der Gesamtbetrachtung somit verhältnismäßig. Das Vorgehen ist zudem konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß. Die Inanspruchnahme von Potenzialflächen als WEB innerhalb von BSN in Kommunen ohne weitere regionalplanerische Potenziale für die Windenergie erfolgte einzelfallbezogen. Die zur Offenlage bereitgestellten Unterlagen entsprechen in Art und Umfang den Anforderungen des § 9 ROG. Die der regionalplanerischen Konzeption zugrunde liegenden Kriterien, die Methodik der Ermittlung des Potenzialraums sowie die dahinterstehenden planerischen Erwägungen sind in der Begründung des Regionalplans dargelegt. Zudem ist die schutzgutbezogene Bewertung für jeden WEB ausführlich im Umweltbericht dokumentiert. Diese Dokumente sind Bestandteil der öffentlich zugänglichen Unterlagen gewesen. Eine darüberhinausgehende Offenlegung sämtlicher Einzelschritte der GIS-gestützten Analyse ist rechtlich nicht erforderlich. Darüber hinaus wird nachvollziehbar dargestellt, in welchen Kommunen WEB innerhalb von BSN festgelegt werden: Im Rahmen der Umweltprüfung wird zu jedem WEB ein Prüfbogen erarbeitet, der die jeweiligen Reginalplanfestlegungen benennt (vgl. Anhang C des Umweltberichts).

1039093_008, e-regio GmbH & Co. KG	
Inhalt Als sonstiger Ausschlussgrund wird definiert, dass alle Flächen aus der Betrachtung herausgenommen werden, die kleiner als 1 Hektar sind. Damit soll ein möglichst umfassender Potenzialraum in der Betrachtung erhalten werden. Dies führt jedoch auch dazu, dass an vielen Stellen nur sehr kleine Flächen ausgewiesen werden, die zu einer Verspargelung der Landschaft führen können, wenn dort Windenergieanlagen errichtet werden. Um die Akzeptanz der Windenergie vor Ort zu erhalten, sollte dieses Kriterium hinsichtlich der Größeneinstufung nochmals geprüft werden. Auch ist es schwierig einen wirtschaftlichen Betrieb zu erreichen, wenn nur eine einzelne Windenergieanlage errichtet werden kann. Wenn lange Kabelwege für den Netzanschluss notwendig sind oder die Zuwegung nur unter hohem Aufwand errichtet werden kann, kann eine einzelne Windenergieanlage potenziell unwirtschaftlich sein. Können mehrere Windenergieanlagen im Verbund errichtet werden, teilen sich die Netzanschluss- und Zuwegungskosten auf mehrere Erzeugungseinheiten auf und ermöglichen somit eher einen wirtschaftlichen Betrieb.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der LEP NRW gibt vor, dass Windenergiebereiche (WEB) als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen sind (Ziel 10.2-2). Demnach dürfen die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch außerhalb der geplanten WEB liegen, lediglich die Mastfüße bzw. Sockelfläche einer Windenergieanlage müssen sich innerhalb der WEB befinden. Pro Windenergieanlage wird bei derzeit üblichen Anlagentypen ca. ein halber Hektar voll- und teilversiegelter Fläche angenommen. Der Regionalrat hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Mindestgröße der zu betrachtenden Flächen diskutiert und auf 1 ha festgelegt. Auf diese Weise sollen u.a. auch kleinräumige Potentiale im rechtsrheinischen Raum genutzt werden, um eine gleichmäßigere Verteilung in der Planungsregion Köln zu erreichen. Darüber hinaus unterstützt die Festlegung von kleineren Bereichen die Entwicklung durch kleinere, lokale Betreiber, wie z.B. Bürger-Windenergieanlagen. Bereits heute besitzen gängige jüngere Windenergieanlagen (on-shore) eine Leistung von ca. drei bis vier Megawatt. Die voranschreitende Turbinen-Technik lässt in absehbarer Zukunft regelmäßig noch höhere Leistungen erwarten, sodass ein wirtschaftlicher Betrieb von Einzelanlagen anzunehmen ist. Aufgrund der hohen Flächenproduktivität und der zunehmenden Anlagenleistungen tragen auch kleine Windenergiebereiche einen wichtigen Teil zur Energiewende bei.

Inhalt

4. Umfassung von Ortschaften

Zur Vermeidung einer vollständigen Umzingelung von Ortschaften wurden die Gebiete auf diese Weise angepasst, dass immer ein gewisser Freihaltebereich erhalten bleibt. Die Prüfung, ob eine Umzingelung vorliegt, sei für alle Ortschaften durchgeführt worden. Jedoch gibt es keinerlei Informationen, wie sich die Umzingelung auf die Ortschaften auswirkt. Eine Karte, die mögliche Umzingelungswirkungen darstellt, wäre wünschenswert. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Gebiete aufgrund ihrer Umzingelungswirkung rausfallen oder in ihrer Kontur angepasst wurden. Auch scheint die Topographie nicht berücksichtigt worden zu sein. Es ist möglich, dass Windenergieanlagen aufgrund des Reliefs aus einzelnen Ortschaften nicht sichtbar sind. In diese Richtung dann einen Freihaltebereich zu definieren, ist nicht sinnvoll. Weitergehend ist nicht nachvollziehbar, was eine Ortschaft genau sein soll. Wir bitten um Klarstellung, ob damit jeder einzelne Aussiedlerhof als Ortschaft definiert wird oder ob hierfür eine bestimmte Anzahl an Wohnungen nötig ist. Ebenfalls bitten wir aus den vorgenannten Gründen um Darstellung, welche Ortschaften berücksichtigt wurden und wie eventuelle Windenergiebereiche zur Verhinderung einer Umzingelung modifiziert wurden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID 1039093_004.

Zur Prüfung einer möglichen Umfassungswirkung

Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert. Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind. Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich verteilt, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt liegen. In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen.

Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden. Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend soll von möglichen WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgehen können, die einer WEA als sonstiger öffentlichen Belang i.S. des § 35 Abs.3 S.1 BauGB entgegengehalten werden könnte. Durch die gewählte Methode, anhand derer eine plangebietsübergreifende, schematische Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung vorgenommen wurde, konnte diesem planerischen Ziel Rechnung getragen werden (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2).

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an das obergerichtlich anerkannte Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um eine potenzielle Umzingelung einzelner Ortslagen zu identifizieren bzw. planerisch zu vermeiden.

Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften (Einzelgehöfte werden nicht betrachtet) hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft

	zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf einen unverbauten Blick in die Landschaft gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht. Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für kritische Bereiche wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete.

Inhalt

5. Schutzradien um die Seismographischen Stationen

Bei der Ausweisung der Windenergiebereiche im Teilplan EE werden harte Schutzabstände zu den im Regierungsbezirk Köln vorhandenen seismologischen Stationen definiert. Gemäß Begründung zum Teilplan EE (S. 39) ergeben sich diese aus den im Windenergie-Erlass NRW festgesetzten Beteiligungs- und Prüfradien. Innerhalb dieser Radien ist eine Beteiligung der Betreiber im Genehmigungsverfahren der Seismographen zwingend gefordert. Dabei erwähnt die Begründung explizit, dass innerhalb der Beteiligungsradien WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind, sondern einer standort- und anlagentypengenauen Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren bedürfen. Es erschließt sich daher nicht, weshalb die Prüfradien als harte Ausschlusskriterien übernommen werden. Es wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der regionalplanerischen Maßstabsebene keine Einzelfallprüfung durchgeführt wird. Dies ist an dieser Stelle auch nicht erforderlich, findet sie nämlich auch nicht in Bezug auf weitere Themen wie Artenschutz, Denkmalschutz und anderer Infrastrukturtrassen statt. Es wird auch an anderer Stelle der Begründung erläutert, dass nicht alle Flächen zwingend bebaubar sein müssen. Gerade deswegen ist es in diesem Planungsstadium wichtig, dass mögliche Potenziale erhalten bleiben und nicht aufgrund verfrühter, pauschaler Vorgaben gestrichen werden. Grundsätzlich ist ein pauschaler Schutzabstand zu den seismologischen Stationen aufgrund derer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nachvollziehbar. Jedoch sollte ein pauschaler Schutzabstand in seiner Ausdehnung angemessen sein und den Ausbau der Windenergie nicht zusätzlich beschränken. Es kann nicht zielführend sein, für die Windenergienutzung gut geeignete Gebiet ohne begründete Annahme zur erheblichen Störung der Funktionsfähigkeit der seismologischen Station großflächig auszuschließen. Beispielhaft für diese unnötige Beschränkung ist die Fläche EU_05 im südöstlichen Stadtgebiet von Euskirchen. Hier ist aktuell nur eine sehr kleine Fläche als Windenergiebereich vorgesehen, da sie durch die angrenzenden Erdbebenmessstationen Steinbachtalsperre im Nordwesten mit einem Schutzabstand von 5.000 Metern und Todenfeld im Osten mit einem Schutzabstand von 3.000 Metern begrenzt wird. Bei der Erdbebenmessstation Todenfeld handelt es sich um eine Station des Geologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (GD NRW), der zuständig für die Erdbebenüberwachung und die Bewertung der Erdbebengefährdung in NRW ist. Die Erdbebenmessstation Steinbachtalsperre wurde bis zum Hochwasser 2021 von der Uni Köln zu Forschungszwecken betrieben. Sie diente zudem der Überwachung der Bodenbewegung und der Beschleunigung in der Staumauer. Aufgrund der Beschädigung der Staumauer ist diese Station aktuell nicht in Betrieb. Für die Zukunft ist eine erneute Nutzung der Talsperre vorgesehen, entsprechend soll auch eine ggf. geplante Wiederaufnahme des Messbetriebs der Station in der Regionalplanung berücksichtigt werden. Nichtsdestotrotz müssen die Beteiligungsradien grundsätzlich hinterfragt werden. Es erschließt sich nicht, weshalb

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen.

Die Berücksichtigung seismologischer Stationen als Ausschlusskriterium erfolgte in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW und beruht auf der sachlichen Erwägung, im Sinne einer regionalplanerischen Vorsorge Störungen der

die für den Katastrophenschutz relevante seismologische Station Todenfeld, welche Messungen mit der höchsten Sensibilität vornimmt, einen kleineren Schutzabstand erhält als die für Forschungszwecke genutzte Messstation Steinbachtalsperre. Wir schlagen daher vor, dass ein kleinerer Tabu-Bereich definiert und für alle Stationen gleichgehalten wird. In diesem Tabu-Bereich wird regionalplanerisch die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen und somit der Schutz der Seismographen in jedem Fall gewährleistet. An diesen Tabu-Bereich schließt dann ein Bereich, der einer Einzelfallprüfung bedarf, in der aktuell vorgesehenen Ausdehnung an. Hier muss im Beteiligungsverfahren zur jeweiligen Einzelgenehmigung geprüft werden, ob eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung der Seismographen vorliegt.	wissenschaftlichen Messgenauigkeit im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes zu vermeiden. Die Festlegung von Beteiligungsradien stellt dabei eine planerisch zulässige Annäherung an eine Schutzbedarfszone dar. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Dass die Station derzeit außer Betrieb ist, steht ihrer Berücksichtigung nicht entgegen, da die Planung mittel- und langfristige Entwicklungen berücksichtigen muss. Zudem sind Aussagen über den künftigen Stellenwert seismologischer Einrichtungen durch die Regionalplanung nicht zu bewerten, sondern sind auf gesicherte Daten und Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden zu stützen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

Inhalt

6. Windenergiebereich EU_05 sehr klein und ungeeignet

Der oben bereits erwähnte Windenergiebereich EU_05 innerhalb des Flamersheimer Waldes besitzt eine Größe von lediglich ca. 7,2 Hektar und unterliegt zudem einer Höhenbeschränkung durch die MVA von Nörvenich. Der Windenergiebereich stellt einen kleinen Teilbereich eines umfassenden Waldkomplexes dar, der sowohl aus Nadel- als auch Laub- sowie Mischwaldflächen besteht. Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, einen solchen kleinen Windenergiebereich auszuweisen. Die Kontur der Fläche wird wie bereits erläutert im Wesentlichen durch die Seismologischen Stationen Todenfeld und Steinbachtalsperre definiert. Wie bereits im Kapitel Seismologische Stationen beschrieben, schlagen wir einen Tabu-Bereich vor, der von einem Bereich für Einzelprüfungen ergänzt wird. Setzt man diesen Vorschlag wie beschrieben um, würde sich die Fläche EU_05 deutlich vergrößern und entsprechend dem Ziel einer räumlichen Bündelung von Windenergieanlagen Raum für mehr Windenergieanlagen bieten. Es würde hierdurch eine Verspargelung der Landschaft verhindert, da mehr als eine einzelne Windenergieanlage errichtet werden könnte. Der nächste angrenzende Windenergiebereich befindet sich in fast zehn Kilometern Entfernung, sodass die landschaftliche Prägung durch diesen Windenergiebereich deutlich sein wird. Es ist weitergehend ebenfalls für die wirtschaftliche Umsetzung förderlich, wenn dort mehrere Windenergieanlagen errichtet werden können. Die Kosten für den Netzanschluss und die Zuwegung sind an diesem Standort sehr hoch. Der nächste Netzverknüpfungspunkt ist weit entfernt und die Zuwegung muss durch den Wald ausgebaut werden. Bei der Errichtung mehrerer Windenergieanlagen ist ein wirtschaftlicher Betrieb bei den hohen Investitionskosten wahrscheinlicher zu erreichen. Im Stadtgebiet Euskirchen gibt es im Norden zwei weitere Windenergiebereiche. Diese befinden sich vollständig innerhalb der niedrigsten MVA-Stufe und unterliegen somit strengen Bauhöhenbeschränkungen. Eine wirtschaftliche Nutzung dieser Flächen ist nach unserer Erfahrung fraglich. Es wäre sinnvoller, wenn statt diesen Flächen weitere Flächen in den Bereichen der Stadt ausgewiesen werden, wo eine größere Höhenfreiheit besteht. Dies ist bei der Fläche EU_05 der Fall. Aus den oben genannten Gründen schlagen wir daher vor, die Fläche EU_05 entsprechend zu vergrößern, indem geänderte Schutzbereiche rund um die seismologischen Stationen Todenfeld und Steinbachtalsperre im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in Rede stehende WEB EU_05 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch das Ausschlusskriterium seismologische Station überlagert (s. hierzu auch StnID 1039093_010).

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Plankonzepts erfolgt in den angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben

	des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1039093_012, e-regio GmbH & Co. KG	
Inhalt 7. Ausweisung von Gebieten in Kommunen mit Sachzwängen Für die einzelnen Kommunen wird nach Durchführung der Restriktionsanalyse aufgeschlüsselt, wie viel Prozent des Kommunalgebiets für Windenergie zur Verfügung gestellt werden soll. Über diesen Prozentsatz wird auch im WindBG die auszuweisende Fläche je nach Bundesland definiert. Es gibt im Regierungsbezirk bereits Kommunen, die proaktiv gehandelt haben und viele Flächen für Windenergie ausgewiesen haben. Diesen Kommunen werden im Regionalplan teilweise weitere Flächen zugewiesen und somit die Belastung der Anwohner erhöht. Prozentual erscheint dies nicht übermäßig. Jedoch gibt es in diesen Kommunen häufiger Sachzwänge, die dazu führen, dass alle Flächen, die potenziell für Windenergie zur Verfügung stehen, jetzt auch ausgewiesen werden sollen. Als Beispiel ist hier Schleiden zu nennen: ein großer Teil des Stadtgebiets ist als Nationalpark ausgewiesen und somit für die Windenergie und weitere Nutzung nicht verfügbar. Durch die vorliegende Topographie im Stadtgebiet gibt es nur drei wesentliche Höhenlagen, in denen die Errichtung von Windenergie möglich ist. Die Stadtteile, die sich in den Tälern befinden, können sich von dort nicht weiter ausbreiten, sodass ein nennenswertes Wachstum nur in den Höhendörfern möglich ist. Diese Höhendörfer werden aber nun durch den vorhandenen Nationalpark Eifel und die ausgewiesenen Windenergiebereiche in ihrer Entwicklungsmöglichkeit stark eingeschränkt. Wir bitten daher im weiteren Planungsverfahren zu bedenken, welche Kommunen bereits aufgrund der bereits bestehenden geographischen, topographischen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten nur schwerlich weitere Windenergiebereiche aufnehmen können. Eine unzumutbare Einschränkung der Kommunen ist zu vermeiden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Durch die Berücksichtigung der Allgemeinen Siedlungsbereiche des Regionalplans Köln sowie der Flächennnutzungsplanreserven wird den Belangen der Siedlungsentwicklung im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB hinreichend Rechnung getragen.

1039093_013, e-regio GmbH & Co. KG

Inhalt

Nutzung der Solarenergie

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplan Köln kommt es zu weiteren Konkretisierungen, wie der Ausbau der Photovoltaik mit den anderen Zielen der Raumordnungsplanung vereint werden kann. Dabei werden auch die BSN-Flächen neu bewertet. Hierzu wird der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion herangezogen, um das Grundgerüst der BSN-Flächen zu ergänzen. In der Stellungnahme zur ersten Beteiligung zu unserem Solarpark Dahlem Schmidtheim kommt es zu einer geänderten Einschätzung der Bezirksregierung. Hintergrund ist eine geplante Erweiterung, Abrundung und Generalisierung der BSN-Gebiete. In der ersten Landesplanerischen Stellungnahme der Bezirksregierung Köln ist ein Solarpark an dieser Stelle möglich, wenn er mit den Schutzzielen des BSN (Biotopverbund) vereinbar ist. Im Rahmen der FNP-Änderung für den Solarpark und der damit verbundenen erneute Anfrage der Stellungnahme nach Landesplanungsgesetz befinden sich Teile des Solarparks in zukünftig geplanten BSN-Gebieten und damit plötzlich nicht mehr umsetzbar. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb wir gerne an dieser Stelle nochmals hier zu Stellung beziehen möchten. Um Auswirkungen auf dem Artenschutz zu minimieren, haben wir uns schon frühzeitig dafür entschieden die derzeit gemäß rechtswirksamen Regionalplan bestehenden BSN-Gebiete auszusparen und mit einem Puffer zu unserem Projekt zu versehen. Zusätzlich haben wir uns im Rahmen der Flächensuche auf die 500 Meter Korridore nach EEG fokussiert, damit wir vorrangig auf die vorbelasteten und nach EEG gewünschten Flächen planen. Dadurch wollten wir schon im Voraus sicherstellen, dass wir eine Planungssicherheit haben, wenn wir Arten-, Blendgutachten und Flächennutzungsplanänderungen (FNP) beauftragen. Auf Basis Ihrer Auskunft zur Anfrage gem. §34 Landesplanungsgesetz NRW vom 10.11.2023 (Aktenzeichen 32/62.6-1.14.03-2323-03) werden gegen die Fläche 2 in Dahlem Schmidtheim keine raumordnerischen Bedenken erhoben, wenn im weiteren Verfahren nachgewiesen werden kann, dass die Schutzfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund dieser Aussage wurden umfangreiche Artenschutzgutachten, eine FFH-Vorprüfung (01.10.2024) sowie die Änderung des FNP/B-Plan durchgeführt. Die Ergebnisse des detaillierten Artenschutzes weisen an dieser Stelle keine Konflikte mit dem Artenschutz und Biotopverbund aus und sind mit den Schutzzielen des Biotopverbund vereinbar. Um frühzeitig auch weitere Artenschutzbelange zu identifizieren, fand am 17.09.2024 eine Abstimmung mit der UNB des Kreises Euskirchens und unserer Artenschutzgutachterin statt. Auch in diesem Termin mit der UNB wurde uns bestätigt, dass diese Fläche im gesamten Gemeindegebiet Dahlem aus Sicht des Artenschutzes die „wahrscheinlich“ unkritischste Fläche ist. Aufgrund eines in 2 km Abstand festgestellten FFH-Lebensraum Typ (FFH-LRT) besteht lediglich der Wunsch, dass wir zur Sicherheit eine Grünlandkartierung nachreichen. Die bisherige konventionelle Bewirtschaftung, eine Auswertung von Luftbildern und nach Einschätzung von zwei unabhängigen Artenschutzgutachtern, die die Fläche

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) sowie eine Aktualisierung der zugrundeliegenden Fachdaten des LANUK NRW sind, auch unter Berücksichtigung der Belange des § 2 EEG, nicht Regelungsgegenstand des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien. Für etwaige Zielabweichung- oder Regionalplanänderungsverfahren gelten die Vorschriften des ROG und des LPlG NRW.

intensiv betrachtet haben, gibt es derzeit keine Anhaltspunkte, die auf einen FFH-LRT hindeuten.

[Abbildung]

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde zur Änderung des FNP und B-Plan hat auch der Kreis Euskirchen und hier insbesondere die Untere Naturschutzbehörde (UNB) sich am 20.01.2025 zu dem Projekt geäußert (Aktenzeichen 61.1/61.30.012/33). Die UNB sieht auf der gesamten Fläche – vorbehaltlich einer noch nachzuliefernden Grünlandkartierung – keine Belange des Artenschutzes, die einem Solarpark entgegenstehen. LEP NRW (Landesebene) Auf Ebene des LEP NRW werden zeichnerisch Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) dargestellt, welche als Grundgerüst für den Landesweiten Biotopverbund heranzuziehen sind. Nach Prüfung der zeichnerischen Darstellung1 fällt das Projekt nicht in die GSN-Flächen und wird von diesen auch nicht berührt. Nach Einschätzung des Naturschutzes auf Ebene des Landes NRW ergibt sich derzeit kein Hinderungsgrund in Bezug auf einen Solarpark an dieser Stelle. Weiterhin entspricht das Solarparkprojekt in Dahlem Schmidtheim den Grundsätzen:

- 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung
- 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung
- 10.1-3 Neue Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie
- 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Dem Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie des LEP NRW konnte nur mit einer Reduzierung der Projektfläche von 24 auf 14 Hektar entsprochen werden. Dadurch sind einige östlich gelegenen Flurstücke nicht mehr nutzbar. Aufgrund der umzingelnden Wirkung von Flächen mit hochwertigen Bodenwerten, der Bahntrasse sowie wegen des Artenschutzes ist es nicht möglich, das Projekt zu verschieben. Insbesondere entspricht die Fläche dem Ziel 10.1-2, da die Fläche nach Süden ausgerichtet und abfallend ist. Durch den sparsamen Umgang von Grund und Boden kann somit besonders effizient und raumschonend Strom zur Verfügung gestellt werden. Im Ziel 10.2-14 wird definiert, dass raumbedeutsame Solaranlagen nicht in BSN-Gebieten errichtet werden dürfen. Auf dieser Basis wird auch von der Bezirksregierung Köln in der geänderten Stellungnahme argumentiert, dass Teile unseres Solarparks nicht umsetzbar sind. Jedoch sind die Flächen derzeit kein rechtsgültiges BSN. Sie befinden sich lediglich in einem Biotopverbund Stufe 1, der keine Aussage dazu tätigt, dass die konkreten Schutzziele an dieser Stelle nicht mit einem Solarpark vereinbar sind. Ein Solarpark an dieser Stelle würde nach unserer Auffassung den Biotopverbund sogar verbessern, da es zu einer Extensivierung (derzeit intensive Pferdekoppel) der Flächennutzung kommen und die Schutzfunktionen nach Fachbeitrag mit einem Solarpark vereinbar sind. Darüber hinaus ist der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für einen großen Bereich erstellt worden und kann somit nicht auf die spezifisch vor Ort befindlichen Situationen eingehen. Die zeichnerische Darstellung erfolgt somit ohne die örtlichen Kenntnisse zu der derzeitigen Bewirtschaftung und ohne detailliertes

Artenschutzgutachten. Aufgrund der intensiven Beweidung, Biotopverbund und unseren Ergebnissen aus den Artenschutzprüfungen und der FFH-Vorprüfung zeigt sich, dass die zeichnerische Festlegung als BSN auf Grundlage der Biotopverbundflächen, an diese Stelle derzeit fachlich nicht begründbar und vielmehr willkürlich ist. Im LEP NRW wird zudem definiert, dass die nachgelagerten Planungsbehörden die Ausweisung von Schutzgebieten konkretisieren und eine Prüfung machen müssen, ob der Naturschutz nicht auch mit vertraglichen Regelungen erreicht werden kann.

*„(…) Über die Ausweisung von Schutzgebieten für Natur und Landschaft wird nicht im LEP, sondern auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für Naturschutz zuständigen Behörden entschieden. Dazu gehört auch zu prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind. (…)“*2

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Laut dem Fachbeitrag befindet sich im südlichen Bereich eine Biotopverbundfläche der Stufe 1, aufgrund der Verbundschwerpunkte Offenland-Grünland, Arten der Offenland Grünlandgilde, Verbundschwerpunkte Moore und Feuchtheiden sowie Verbundflächen der Magerrasen und Trockenheiden. Laut dem Fachbeitrag und der groben Auflösung der Kartenwerke gibt es zum Teil widersprüchliche Ausweisungen auf der gleichen Fläche z.B. Feuchtweiden vs. Trockenheiden (Vgl. Tabelle 1). Wobei ein Solarpark beiden Schutzzielen entsprechen kann.

[Abbildung: Tabelle 1 Ausweisung als Trockenheide vs. Feuchtheide[3]]

Da unsere gesamte Fläche derzeit kein geschütztes Biotop, FFH-Gebiet oder BSN ist und auch nach unseren Artenschutzprüfungen sowie der FFH-Vorprüfung keine Merkmale für einen erhöhten Artenschutz aufweist, muss es sich nach unserer Auffassung um Flächen handeln, welche in den kommenden Jahren im Rahmen des Biotopverbunds dorthin entwickelt werden soll. Andernfalls wäre die Fläche fachlich oder räumlich nicht korrekt im Rahmen des Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt ist. Fachlich kann daher nicht begründet werden, dass die Fläche bereits 2025 schützenswert ist und einem Solarpark, der sich bereits im Verfahren des FNP und B-Plans befindet, entgegensteht. Auch wird im Fachbeitrag keine Aussage dazu getätigt, welche Biotopverbundflächen einem Solarpark entgegenstehen oder dass Biotopverbundflächen als BSN-Flächen aufgenommen werden sollten. Vielmehr zeigt der Fachbeitrag zum Teil auch auf, welche Flächen entwickelt werden könnten, ohne selbst detaillierte Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten zuhaben. Auf dieser Grundlage können nicht einfach pauschal alle Biotopverbundflächen Stufe 1 als Schutzflächen nach BSN eingestuft werden, wenn es dort keine konkreten Fakten gibt, die eine Ausweitung des BSN erforderlich machen.

Landschaftsplan Dahlem (Kreis Euskirchen)

Der Landschaftsplan Dahlem liegt derzeit als Entwurf mit Datum April 2024 vor. Im Entwurf liegt ein kleiner südlicher Teil des geplanten Solarpars im Bereich „Dahlemer Kalktriften“ DE-5605-305. Wobei die Abgrenzung sehr wahrscheinlich auch auf Grundlage der Biotopverbundflächen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgte. Nach den textlichen Festsetzungen im Landschaftsplan und unseren detaillierten Artenschutzgutachten kann der Solarpark nach unserer Auffassung sehr gut mit den Schutzfunktionen an dieser Stelle vereint werden. Zusammenfassend möchten wir darstellen, dass eine pauschale Ausweitung der BSN-Flächen anhand des Biotopverbundes ohne detaillierte Artenschutzprüfungen nicht zielführend sein kann. Es wird nicht zwischen schutzwürdigen Flächen und Flächen, die entwickelt werden sollen, differenziert. Vielmehr kann der Solarpark sogar durch die Extensivierung der Nutzung den Biotopverbund besser stärken als eine pauschale Ausweisung als BSN ohne die detaillierte Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten. In Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten ist es zudem durch z.B. hohe Bodenwerte im Osten und Biotope im Westen nicht möglich die Projektfläche anzupassen, sodass eine pauschale BSN-Ausweisung direkt zu einem Verlust von ca. 3 Hektar bzw. 3 MWp führen würde. Angesichts des deutschlandweiten starken Wettbewerbes der Solaranlagen im EEG und der steigenden Kosten müssen Solarparks in NRW immer größer werden, da diese ansonsten im Vergleich zu großen Solarparks im Osten nicht wirtschaftlich betreiben werden können und wir unsere Landesziele verfehlen. Die Abstände zur Hochspannungsfreileitung, die erneute Verkleinerung der Projektfläche und das fehlende Erweiterungspotenzial an dieser Stelle kann sogar dazu führen, dass die Fläche zu klein wird und nicht mehr wirtschaftlich umsetzbar ist.

Es handelt sich in Dahlem Schmidtheim um eine Fläche, die:

- durch eine überregionale Bahntrasse, eine Höchstspannungsleitung und das angrenzende Industriegebiet vorbelastet ist;
- durch Vegetation und Topographie fast nicht einsehbar ist und somit auch keine Blendwirkung hervorruft;
- sich im 500 Meter Korridor nach EEG befindet;
- dem Grundsatz 10.2-17 des gültigen LEP NRW im besonderen Maße entspricht, da sich die

Fläche im 500 Meter Korridor entlang eines Schienenweges und angrenzend an ein Industriegebiet befindet;

- zusammen mit dem angrenzenden Industriegebiet Erzeugung und Verbrauch lokal zusammenführen kann, ohne dass ein teurer Netzausbau notwendig ist;
- die erste Beteiligungsrunde im Bauleitplanverfahren durchlaufen hat und für das bereits

erhebliche Kosten durch detaillierte Artenschutz- sowie Blendgutachten angefallen ist;

- kurzfristig in einen Solarpark umgewandelt werden kann, da alle Artenschutzprüfungen

abgeschlossen sind und das Bauleitplanverfahren bereits in der Umsetzung ist.

Die Fläche des Solarparks in Dahlem Schmidtheim entspricht den Kriterien, die im Rahmen Planung berücksichtigt werden können und ist auch mit dem Artenschutz vereinbar. Die Umsetzung des Solarparks an dieser Stelle ist ausreichend begründet und muss daher umsetzbar bleiben. Wir bitten dies in den weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen und schlagen vor, dass die Stellungnahme zur FNPÄnderung nochmals hinsichtlich der Ausweisung der BSN-Flächen geprüft wird. Wir möchten darum bitten, die oben genannten Anregungen im weiteren Planverlauf angemessen zu berücksichtigen. [1] Web-App der zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/PublicInformation/ index.html?appid=60c13aa6748d4654aec1ad21e 4350ca1 (Zugriff 29.01.2025) [2]LEP NRW Lesefassung Stand 03. Juli 2024 https://landesplanung.nrw.de/ landesentwicklungsplan/2- aenderungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-nrw [3]Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln Anlage 1.4 Karten zum Biotopverbundsystem für den Kreis Euskrichen. URL: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderreihen/ Fachbeitrag_N_L_K%C3%B6lnAnlage_I.4_Euskirchen_gesichert.pdf (zugriff 03.02.2025).	

AZ: BET_815000_1

Stadtwerke Köln GmbH

1039497_001, Stadtwerke Köln GmbH

Inhalt	Abwägung
Anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Stadtwerkes Konzern zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln vorab per Mail. Wunschgemäß ist sowohl eine unterschriebene Version, als auch eine offene PDF-Datei im Anhang zu finden. Eine Anmeldung über das Beteiligungsportal war leider nicht möglich. Ferner weisen wir daraufhin, dass im Zuge dieser TöB-Beteiligung leider nur das Unternehmen „AggerEnergie GmbH“ beteiligt wurde. Eine Beteiligung der RheinEnergie AG sowie des Stadtwerkes Köln ist leider nicht erfolgt. Wir bitten daher zukünftig ebenfalls die RheinEnergie als auch Stadtwerke Köln an dem Verfahren zu beteiligen. Bei der RheinEnergie AG ist dies der Ansprechpartner Herr [ANONYMISIERT] und bei den [ANONYMISIERT] ist hierfür nachstehende Mailadresse vorgesehen: [ANONYMISIERT]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnehmende wird als zu beteiligende öffentliche Stelle gem. § 9 ROG geführt, sodass eine Beteiligung im weiteren Verfahren sichergestellt ist. Im Hinblick auf die beantragte Verfahrensbeteiligung gilt folgendes: Für die Beteiligung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde eine Liste der zu beteiligenden Stellen vom Regionalrat beschlossen. Entsprechend dieser Grundlage wurden die in der Beteiligtenliste benannten Stellen explizit auf die Auslegung hingewiesen. Für alle anderen betroffenen öffentlichen Stellen sowie für alle Bürgerinnen und Bürger bzw. privaten Institutionen bestand während der Frist der öffentlichen Auslegung ebenfalls die Möglichkeit, sich zu der vorliegenden Planung zu äußern. Die Bekanntmachung der Beteiligungsschritte zum Teilplan Erneuerbare Energien erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG NRW kann Jedermann innerhalb der Frist zu den ausgelegten Planunterlagen Stellung nehmen. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird zudem fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung auf dem Portal „Beteiligung.nrw“.

1039497_002, Stadtwerke Köln GmbH	
Inhalt Wir möchten Ihnen im Namen und im Auftrage unserer Konzerngesellschaften unsere Anregungen, konkrete Projektansätze sowie Hinweise, die aus unserer Sicht für das weitere Verfahren und einen raschen und angemessenen Zubau der Erneuerbaren Energien (EE) im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln hilfreich erscheinen, mit der Bitte um Berücksichtigung mitteilen. **RheinEnergie AG** **Textliche Festsetzungen (Kap. 2.2 / Seite 61)** Der Grundsatz 1 schränkt durch die Vorgabe, dass "agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen benachteiligten Gebieten" gemieden werden soll, die Flächenkulissen für Freiflächenphotovoltaik über die Vorgaben des LEP hinaus ein. Dies widerspricht dem Ziel des LEP den Ausbau der Erneuerbaren Energie zu fördern. Auch die durch das EEG festgelegte Flächenkulisse wird zusätzlich eingeschränkt und somit die Lenkungswirkung des EEG behindert. Darüber hinaus sind die "agrarstrukturell bedeutsamen Flächen" nicht eindeutig und transparent definiert. Somit wird die Identifikation von Potenzialflächen zusätzlich erschwert. Insgesamt halten wir die Bewertung der Agrarstruktur auf Ebene der Regionalplanung für unpassend, da diese, sowie die Findung konfliktarmer Flächen, Teil der kommunalen Bauleitplanung ist. Aus diesen Gründen regen wir an, den Teilsatz aus dem Grundsatz 1 zu streichen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Eine Auseinandersetzung mit der durch Grundsatz 1 "Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken" dargestellten Thematik ist aus Sicht des Trägers der Regionalplanung gemäß § 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG im Sinne einer geordneten, konfliktarmen und nachhaltigen Raumnutzung auf Ebene der Bauleitplanung fachlich notwendig. Grundsätze der Raumordnung sind der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich. In allen einer Abwägung zugänglichen Planungen sind die Belange des § 2 EEG vorrangig zu behandeln. Eine diesbezügliche Klarstellung wurde in die Begründung der textlichen Festlegung des Grundsatzes 1 aufgenommen. Ein grundsätzlicher Ausschluss der in der Stellungnahme genannten Räume ist folglich nicht gegeben. Agrarstrukturell bedeutsame Flächen sind im Grundsatz 32 *Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen* des Regionalplans Köln eindeutig hergleitet und definiert. Darüber hinaus sind die agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in der Erläuterungskarte F4 (Anhang A3) des Regionalplans Köln dargestellt.

1039497_003, Stadtwerke Köln GmbH

Inhalt

Begründung (Kap. 4.1.1)

Aus dem vorgelegten Konzept wird ersichtlich, dass die Erreichung der Flächenziele (unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien) zu großen Schwierigkeiten führt, wenn konsequent von einer Referenzanlage mit 250 m Gesamthöhe ausgegangen wird. Aus der längeren Begründung, weshalb es deshalb zielführend sei, ersatzweise auch Gebiete mit max. Bauhöhen ab 150 m auszuweisen, wird deutlich, dass der Bezirksregierung Köln durchaus bewusst ist, dass in diesem Ansatz ein Problem liegen könnte. Insgesamt lässt sich (aus unserer Perspektive) die Beobachtung machen, dass solche geringen Bauhöhen häufig nicht zu wirtschaftlichen Projekten führen und es bleibt somit zu befürchten, dass spätestens nach dem ersten Monitoring der Prozess der Flächenfindung wiederholt werden muss. Aus unserer Sicht ist die Bezirksregierung deshalb gut beraten, den angesetzten Kriterienkatalog erneut einer Überprüfung zu unterziehen und zu evaluieren, wo ggf. noch weitere Flächenpotentiale liegen könnten. In diesem Zusammenhang macht es bspw. Sinn sich nochmal anzusehen ob Anlagenschutzbereiche von Drehfunkfeuern auch kleiner gefasst werden können (am VOR-Wipper wurden bspw. innerhalb des 15 km Abstandes bereits WEA genehmigt), ob Überschwemmungsgebiete nicht grundsätzlich als geeignet angesehen werden können (vgl. hierzu auch Seite 10 der "Begründung") oder ob BSN-Gebiete nicht grundsätzlich für Windparks geöffnet werden sollten (zumindest auf Ebene der R-Plan Ausweisung).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die regionalplanerische Konzeption ist geeignet, um das Planungsziel zu erreichen, denn mit mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha leicht übererfüllt.

Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß. Im Ergebnis tragen die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien dem gesetzgeberischen Ziel des § 2 EEG in umfassender Weise Rechnung (vgl. Begründung Kapitel 4.1.4). Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

Zudem fießt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich). Sollte sich ein Planerfordernis ergeben, so wird die Änderungsplanung die dann vorliegenden neuesten Erkenntnisse berücksichtigen. Als Beispiel sei hier ein ggfls. verändertes Abstandserfordernis zu einer Anlage der Flugsicherung genannt, welcher sich aus einer künftigen Modernisierung der Anlage ergeben könnte. In der Begründung sind bereits Hinweise enthalten, welche Kriterien v.a. zu überprüfen sein werden (siehe z.B. Einsteinteleskop und Flächen des Braunkohle-Bergbaus, die noch unter Bergrecht stehen).

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die der zeichnerischen Festlegung zugrunde liegenden Kriterien zum jetzigen Zeitpunkt geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden

	Ausbauziele zu erreichen.

1039497_004, Stadtwerke Köln GmbH	
Inhalt **Begründung (Kap. 4.1.1)** Sofern in einzelnen Gebieten von der Referenzanlage (mit einer Gesamthöhe von 250 m) abgewichen wird, sind für solche Kriterien die von der Gesamthöhe der WEA abhängen, auch die resultierenden Abstandsvorgaben neu und in Abhängigkeit der tatsächlichen Gesamthöhe neu zu bestimmen. Aus unserer Perspektive wurden derartige Abstände jedoch stets auf die Referenzanlage bezogen, wodurch das tatsächliche Flächenpotential (für Gebiete mit Bauhöhenbeschränkungen von weniger als 250 m) nicht ausgeschöpft werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die der Planung zugrunde gelegte Referenzanlage wird in einem Teilraum der Planungsregion aufgrund von höhenbedingten Konflikten zwischen Windenergieanlagen und dem militärischen Luftverkehr nicht flächendeckend zu realisieren sein. Im Sinne der Gleichbehandlung legt der Plangeber innerhalb dieses Teilraums dennoch dieselben Vorsorgeabstände an, wie im übrigen Planungsraum. Neben dem Gleichheits-Aspekt erachtet es der Plangeber auch nicht als zweckdienlich, eine weitere, teilraum-spezifische Referenzanlage zu definieren, die in der Konsequenz auch andere Vorsorgeabstände auslösen würde. Grund hierfür ist, dass die sich erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens als Auflage in die Genehmigung ergebenen Höhenbeschränkungen räumlich sehr stark variieren. Dies kann sogar dazu führen, dass innerhalb eines WEB unterschiedliche Höhenbeschränkungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens auferlegt werden. Die gewählte pauschalisierende Vorgehensweise entspricht im Übrigen dem übergeordneten, überörtlichen Charakter der Raumordnung, der die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

1039497_005, Stadtwerke Köln GmbH

Inhalt

Begründung (Seite 40)

Wir bitten zu prüfen, ob in Bezug auf das geplante "Einsteinteleskop" nicht ein Abwägungsfehler vorliegt. Zumindest erscheint ein Vorhaben, um das man sich aktuell noch "bewirbt" nicht geeignet zu sein, um sich gegen das hohe Gewicht, welches den Erneuerbaren Energien zugemessen wird (vgl. EEG §2), durchzusetzen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen.

Die Auswahl der Windenergiebereiche (WEB) basiert auf einem transparenten, fachlich fundierten, und mehrstufigen Vorgehen. Die Anwendung dieser Methodik wurde in der Begründung umfassend dargelegt. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Ausschlüsse und Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Sie sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Ausschlüsse und Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können.

Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Ausschlüsse und Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird.

Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu

	berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab. Dies vorausgeschickt sei in Zusammenhang mit dem Einsteinteleskop auf nachfolgendes hingewiesen: Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt ein Ausschluss des Suchraums für das Einsteinteleskop, um sicherstellen, dass sowohl bereits die Bewerbung als auch die spätere Errichtung, Kalibrierung und den Betrieb des Einsteinteleskop nicht gefährdet bzw. wesentlich beeinträchtigen werden. Bei erfolgreicher Bewerbung erfolgt die Inbetriebnahme des Einstein-Teleskops ab dem Jahr 2040. Der Standort des Einstein-Teleskops wird zurzeit Mittels umfangreicher Messverfahren ermittelt. Der engere Suchraum befindet sich in der Grenzregion Deutschland-Belgien-Niederlande. Für die Errichtung, die Kalibrierung und den Betrieb des Einstein-Teleskops ist es erforderlich, mögliche Störungen innerhalb des Suchraums sowie einem Radius von bis zu 10 km um den Suchraum herum möglichst gering zu halten bzw. gänzlich auszuschließen. Zu den Nutzungen, die das Teleskop in seiner Funktion beeinträchtigen können, gehören insbesondere Windenergieanlagen. Der Suchraum basiert auf Angaben des für die Bewerbung verantwortlichen Trägerkonsortiums und entspricht fachlich anerkannten Parametern. Durch den pauschalen Ausschluss im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption soll zudem vermieden werden, das Teilflächenziel oder die Verlässlichkeit der Planung zu gefährden. Denn im Falle einer erfolgreichen Bewerbung müssten beeinträchtigende Vorranggebiete ansonsten wieder zurückgenommen werden. Das Vorgehen entspricht im Übrigen der "Vereinbarung betreffend Windkraft und Einstein-Teleskop“ zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, dem Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, der Staatskanzlei, der Bezirksregierung Köln und der Stadt Aachen.

1039497_006, Stadtwerke Köln GmbH	
Inhalt **Begründung (Seite 43)** Wir bitten um Prüfung des Kriteriums zu Abständen um Hoch- und Höchstspannungsleitungen (Rotorradius + 100 m). Üblicherweise sind diesbezüglich in Bezug auf die Arbeitssicherheit Abstände einzuhalten, die sich aus der DIN EN 50341-2-4:2019 ergeben. Weitere Abstände können, zum Schutz der Leitung vor Schwingungen, resultieren. Zumindest eine konkrete Erläuterung zur Herleitung des bisherigen Ansatzes wäre entsprechend sinnvoll.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Eine Überprüfung ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich. Siehe allgemeine Erläuterungen zu StnID 1039497_005. Des Weiteren gilt folgendes: Die tatsächliche Nutzung von Freileitungstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. Der pauschalisierende Ausschluss sowie der Vorsorgeabstand von 100 m Schutzstreifen + 75 m Rotorradius zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen dient im Sinne der regionalplanerischen Vorsorge zum einen der Vermeidung von Gefahren für Leitungstrassen durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügel-/Mastbruch. Der Ausschluss berücksichtigt zum anderen die Erfordernisse des Ausbaus der Energienetze (Grundsatz 8.2-7) und trägt dem Grundsatz der Trassenbündelung Rechnung (vgl. Grundsatz 8.2-1 LEP NRW).

1039497_007, Stadtwerke Köln GmbH	
Inhalt **Zeichnerische Festsetzungen (Erftstadt-Erp und Umgebung)** Bei den Regionalplanflächen nord-westlich von Erftstadt-Erp verläuft eine NATO-Leitung durch das Gebiet. Diese NATO-Leitung (Würselen-Altenrath) wurde mit 250 m gepuffert. In dem Gebiet sind aufgrund der MVA-Höhen und weiterer militärischer Belange des Flugplatzes Nörvenich nur Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 180 m möglich (vgl. Begründung 4.1.3). Setzt man den entsprechenden Puffer aus dem Windenergieerlass-NRW (Gesamthöhe zzgl. 5 m) an, so würde ein tatsächlicher Puffer von nur 185 m ausreichen. Die Fläche wird durch den aktuellen vorgesehenen Puffer unnötig verkleinert. Der Puffer sollte entsprechend korrigiert werden, auch im insgesamt einer konsistenten Argumentation bzgl. der Bauwerkshöhen zu folgen. [Abbildung]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Die in Rede stehenden Windenergiebereiche (WEB) werden geändert und künftig unter ERF_NÖR_01_2 und ERF_NÖR_VET_01_2 geführt.

1039497_008, Stadtwerke Köln GmbH

Inhalt

Zeichnerische Festsetzungen (Pulheim: Pul_01 bzw. Umgebung)

Wir bitten um erneute Prüfung der auf nachfolgender Abbildung rot-eingekreisten Fläche im Bereich der Stadt Pulheim. Eine etwaige zusätzliche Ausweisung von WEG in diesem Bereich schließt sich zudem an die derzeit vorgeschlagenen WEG in südlicher Richtung (ebenfalls im Gemeindegebiet von Pulheim) nahtlos an.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch mehr als fünf Restriktionskriterien (unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10km², Landschaftsschutzgebiet, Biotopverbundfläche 2. Stufe, lärmarmer Erholungsraum, Naturpark, regionaler Grünzug) und tlw. den Ausschlusskriterien Laubwald, Siedlungsabstände überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur

	Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1039497_009, Stadtwerke Köln GmbH

Inhalt

Zeichnerische Festsetzungen (Stadt Köln)

Wir bitten erneut zu prüfen, ob die ehemalige Fläche aus der LANUV Studie im Bereich Köln Worringen (am Rhein, nord-östlich des Worringer-Bruchs) als WEB mit ausgewiesen werden kann. Gegen diese Fläche spricht aus unserer Sicht einzig die Festlegung der Fläche als "Überschwemmungsbereich" im Sachlicher Teilabschnitt "Vorbeugender Hochwasserschutz". Wie in der aktuellen Begründung auf Seite 10 selbst festgehalten liegen somit keine Gründe vor die regelmäßig gegen eine Errichtung von WEA sprechen würden. Da WEA auch auf hoher See (Offshore) errichtet und betrieben werden, ist aus technischer Sicht auch eine Errichtung in Überschwemmungsbereichen und selbst dann, wenn tatsächlich ein Hochwasserereignis vorliegt, möglich. Gleichsam wird die Funktionalität der Fläche bei einer Überschwemmung nicht beeinträchtigt, bzw. lassen sich in einer BImSchG-Genehmigung für eine WEA entsprechende Auflagen vorgeben, wonach ein etwaiges entzogenes Volumen (des Baukörpers) bspw. durch Geländeanpassungen kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund kann die Fläche aus unserer Sicht als WEB ausgewiesen werden.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4).

Für die vom Stellungnehmenden angeregte Fläche erfolgt keine zeichnerische Festlegung eines WEB, da eine Festlegung mit dem überlagernden Überschwemmungsbereich konfligiert. Regionalplanerisch festgelegte Überschwemmungsbereiche sind Vorranggebiete, die dem vorbeugenden Hochwasserschutz dienen und für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln sind. Gemäß Ziel Z.28 *Überschwemmungsbereiche (ÜB) erhalten und entwickeln* des Regionalplans Köln sind sie von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen freizuhalten.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption werden Überschwemmungsbereiche als Restriktionskriterium behandelt. Die innerhalb eines Überschwemmungsbereichs gesicherten, fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) werden ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt.

Die in der Stellungnahme angeregte Fläche liegt innerhalb des planfestgestellten, steuerbaren Retentionsraums Köln Worringen. Dieser wird im Hochwasserfall unter bestimmten Voraussetzungen geflutet. Dabei können Wassertiefen von bis zu 6 m auftreten. Die Errichtung und der Betrieb einer WEA innerhalb des Retentionsraums hätte Einfluss auf dessen Hochwasserrückhaltung, Rückhalteraum, Wasserstand und Abfluss. Über die Auswirkungen bzw. die Vereinbarkeit kann derzeit keine Aussage getroffen werden, denn im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde weder die Errichtung von Windenergieanlagen noch die Darstellung von Flächen für die Windenergie untersucht bzw. von Stellungnehmenden thematisiert. Auch ist die Regionalplanebene nicht die richtige Ebene, da im Rahmen der Festlegung von WEB keine konkreten Anlagenstandorte oder -typen vorgeben werden.

Aufgrund des gegenwärtigen Wissensstands kann der Plangeber daher nicht von einer Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der festgelegten Vorrangfunktion für den Hochwasserschutz ausgehen. Eine Nicht-Festlegung ist daher folgerichtig.

Die Hinweise zu Offshore Anlagen und möglichen Auflagen im Rahmen des

	Zulassungsverfahrens einer WEA werden zur Kenntnis genommen. Der Plangeber geht nicht von einer technischen Unvereinbarkeit aus. Es fehlen im konkreten Einzelfall, wie oben geschildert, vielmehr die notwendigen anlagen- und standortspezifischen Informationen und Prüfmöglichkeiten, da dies über das Regelungsmaß der Regionalplanung hinausgeht. Daher bestehen aus raumordnerischer Sicht Zweifel an der Vereinbarkeit von Windenergienutzung und dem Vorrang für Hochwasserschutz, da der ein negativer Einfluss auf die Funktionsweise des steuerbaren Retentionsraums ohne detaillierte Prüfung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem bestünde das regelmäßige Risiko, dass die Festlegung auf Zulassungsebene nicht verwirklicht werden kann. Der Plangeber weist an dieser Stelle explizit darauf hin, dass es sich bei den Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht um eine Ausschlussplanung handelt. Alle Kommunen können im Rahmen der Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausweisen. Die nachgeordneten Ebenen der kommunalen Bauleitplanung und der BImSchG-Genehmigung sind aus fachlicher Sicht die geeigneten Maßstabsebenen zur einzelfallbezogenen und standortspezifischen Prüfung der Vereinbarkeit von Hochwasserschutz und Windenergienutzung. Darüber hinaus gilt, dass gemäß § 249 Abs. 4 BauGB die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen steht. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1039497_010, Stadtwerke Köln GmbH

Inhalt

Zeichnerische Festsetzungen und Erläuterungsbericht (Königswinter: Kön_01)

Die vorgesehene Vorrangfläche ist gegenüber dem im Sommer 2024 vorgelegten ersten Entwurf am südwestlichen Ende um ca. 400 m eingekürzt worden - offenbar, um den vom Betreiber des Weltraumbeobachtungsradar TIRA geforderten 12 km Abstand zu seiner Anlage einzuhalten. Der im vorliegenden Planentwurf vom Dezember abgetragene 12 km Puffer bezieht sich allerdings auf die Grundstücksgrenze des Radargeländes. Wird anstatt der Grundstücksgrenze die eigentliche Radarstation zugrunde gelegt, dann wäre die Vorrangfläche wieder, um ca. 170 m nach Südwesten zu erweitern. Diese Erweiterungsfläche ist reine Landwirtschaftsfläche (Acker), eine besondere ökologische Wertigkeit ist nicht erkennbar; die nächsten Siedlungsflächen sind (nach Erweiterung) immer noch 700 m und 800 m entfernt. Wir bitten diese Erweiterungsoption zu prüfen.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass der in Rede stehende Bereich umwelt- und naturschutzfachlich zu konfliktreich ist und daher von einer Festlegung als WEB abgesehen wird.

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

	Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1039497_011, Stadtwerke Köln GmbH

Inhalt

Zeichnerische Festsetzungen (Odenthal)

Im Zuge der "Flächenanalyse Windenergie" des LANUV (Fachbericht Nr. 142, siehe Karte) wurden für die Gemeinde Odenthal mehrere Teilflächen für die Windnutzung identifiziert. Die Flächen liegen mit 9,9 km Abstand im Schutzbereichs des Drehfunkfeuers (VOR) Wipper und wurden offenbar aus diesem Grunde bei dem hier vorliegenden Planentwurf TPEE nicht weiter berücksichtigt. Im Gebiet zwischen den Ortsteilen Odenthal und den Ortsteilen Bülsberg und Kümps, sowie nördlich von Bülsberg wurden kürzlich Standorte für 4 Windenergieanlagen (mit Gesamthöhe 249,50 m, UTM-WGS 84 Koordinaten 369.152 / 5.656.005; 369.112 / 5.655.504; 369.741 / 5.655.873 und 370.131 / 5.657.209) per Bauvoranfrage, in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung des VOR Wipper, luft-rechtlich geprüft und von der zuständigen Behörde genehmigt (Schreiben des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 18.12.2024). Eine Ausweisung dieser Fläche als WEB erscheint somit möglich und sinnvoll und hätte auch unter dem angestrebten Aspekt einer möglichst „fairen“ Verteilung von WEB innerhalb der Region, den Vorteil, dass das erkennbare Ungleichgewichts zwischen Ausweisungen im linksrheinischen zu Ausweisungen im Rechts-rheinischen abgemildert wird. Wir bitten um eine erneute Überprüfung.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Festlegung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Verkehr, Wald und Siedlung überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in diesen angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Die laut Stellungnehmenden vorliegenden, positiv beschiedenen Bauvoranfragen begründen kein erforderliches für ein Abweichen von der angewandten Methodik.

Die regionalplanerische Konzeption ist geeignet, um das Planungsziel zu erreichen, denn mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha leicht übererfüllt. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß. Im Ergebnis tragen die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien dem gesetzgeberischen Ziel des § 2 EEG in umfassender Weise Rechnung (vgl. Begründung Kapitel 4.1.4).

Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

	Zudem fließt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich). Sollte sich ein Planerfordernis ergeben, so wird die Änderungsplanung die dann vorliegenden neuesten Erkenntnisse berücksichtigen. Als Beispiel sei hier ein ggfls. verändertes Abstandserfordernis zu einer Anlage der Flugsicherung genannt, welcher sich aus einer künftigen Modernisierung der Anlage ergeben könnte. In der Begründung sind bereits Hinweise enthalten, welche Kriterien v.a. diesbezüglich zu überprüfen sein werden. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die der zeichnerischen Festlegung zugrunde liegenden Kriterien zum jetzigen Zeitpunkt geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Im Übrigen folgt der dem regionalplanerischen Konzept zugrunde liegende anlagenspezifische Schutzradius um die Anlagen der Flugsicherung der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

1039497_012, Stadtwerke Köln GmbH	
Inhalt Seitens der Stadtwerke Köln GmbH gibt es keine Anmerkungen oder Einwände zur Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_902000_1

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

1037666_001, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

Stellungnahme des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge (LSV) e.V.

Rubrum (vorangestellte Zusammenfassung)

1. Der Schutz des Klimas ist überlebenswichtig. Im Rahmen der Energiewende muss auch - wie von der Stadt Bornheim - der Ausbau der Windenergie voran getrieben werden. Der LSV trägt deshalb die im rechtswirksamen Bornheimer „Teilflächen-nutzungsplan *Windenergie*“ (TFNP) vom Januar 2024 ausgewiesenen, äußerst groß-zügig bemessenen *Windenergie-Konzentrationszonen* auf der Ville und in der Rhein-ebene mit. In diesen rechtswirksamen Konzentrationszonen können bis zu 29 Windenergie-Anlagen (WEA) errichtet werden. In der Konzentrationszone in der Rheinebene wurden bereits 6 Anlagen genehmigt. Den Bau zahlreicher zusätzlicher WEA in den über die Konzentrationszone auf dem Ville-Rücken von der Bezirksregierung Köln geplanten, um ca. 80 % hinausgehenden *Windenergiegebieten* (WEB) lehnt der LSV entschieden ab.
2. Der LSV unterstützt das Ziel der Bezirksregierung Köln, den „Sachlichen Teilplan Er-neuerbare Energien“ zum Regionalplan Köln im Einvernehmen u.a. mit der Stadt Bornheim rechtssicher zu verabschieden. Nach Einschätzung des LSV ist es aller-dings mehr als fraglich, dass der Planentwurf der Kölner Bezirksregierung einer juris-tischen Überprüfung standhält. Wir machen deshalb in unserer Stellungnahme auf mögliche Planungsschwächen aufmerksam, damit die Regionalplanungsbehörde diese im Laufe des Verfahrens bis zur Rechtskraft des Teilplans ausräumen kann.
3. Der LSV bemängelt erhebliche Abwägungsdefizite wegen unzureichender Beachtung des Bornheimer Teilflächennutzungsplans *Windenergie*. Diese Mängel sind auszuräumen.
4. Die militärische Tiefflugzone des Flughafens *Nörvenich* wurde von der Bezirksplanungsbehörde hinsichtlich des Bornheimer Stadtgebiets bisher nicht berücksichtigt. Wie bei anderen Kommunen mit vergleichbarer Situation sind die Windenergieberei-che *BOR_01 und BOR_02* aus dem Potenzialraum zu streichen.
5. Im *Umweltbericht* der Bezirksregierung gibt es erhebliche Defizite. Es ist nicht nachvollziehbar, ob die Stellungnahmen zum *Scoping* in den Umweltbericht eingeflossen sind. Die Darstellungen der l*ärmarmen, naturbezogenen Erholungsräume*, die *Verteilung der Schutzwürdigen Böden* und der *Wälder mit Erholungsfunktion* sind lücken- und fehlerhaft und müssen berichtigt werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur ausführlichen Begründung siehe Erläuterungen zu StnID 1037666_002 ff.

6. Die Nachweise geschützter Arten aus dem Jahr 2024 im *Umweltbericht* sind für den Bornheimer Ville-Rücken unvollständig und müssen hinsichtlich des Rotmilans und weiterer geschützter Vogel- und Fledermausarten aktualisiert werden. 7. Die in Bornheim ausgewiesenen Windenergiebereiche (WEB) sind für die Ausweisung von *Beschleunigungsgebieten* für WEA ungeeignet, da sie den dafür erforderlichen Anforderungen nicht entsprechen. 8. Im Regierungsbezirk Köln ist die Lastenverteilung der WEB extrem unausgewogen. Der LSV fordert eine gleichmäßigere Verteilung - u.a. auf die Gebietskörperschaften, in denen mit fragwürdigen Argumenten gar keine WEB ausgewiesen wurden.	

1037666_002, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.	
Inhalt **1. Genese der Differenzen mit der Planung der Bezirksregierung:** **1.1 Bornheim: Vorreiter beim Erreichen der Klimaneutralität** Nach Beschluss des Bornheimer Stadtrats soll im Stadtgebiet bis 2045 Klima-Neutralität erreicht werden. Bornheim ist sich in besonderer Weise der Verantwortung bewusst, ausreichend Flächen für Wind- und Solarenergie auszuweisen, die Biogas-Erzeugung und die Nutzung der Geothermie sowie die Energieeffizienz und die Verkehrswende zu fördern, um dem Klimawandel zu begegnen. Beispiele sind der massive Zuwachs an Solaranlagen auf Gebäuden, die Genehmigung von Freiland-Photovoltaikanlagen, die in Betrieb befindliche Biogas-Anlage bei Bornheim-Sechtem, die Nutzung von Geothermie in den Bornheimer Rheinorten, Investitionen in bessere Gebäudedämmung und in energieeffizientere technische Umrüstungen. Die Verkehrswende wurde im Bornheimer Stadtgebiet durch den erfolgten Ausbau der *Radpendler-Route Bornheim-Alfter-Bonn* und den zweigleisigen Ausbau der *Stadtbahnlinie 18* eingeleitet. Bornheim hat – anders als viele andere Gemeinden – nach einem intensiven Planungsprozess besonders große Windenergiegebiete ausgewiesen. In dem im Januar 2024 nach ausdrücklicher Genehmigung der Bezirksregierung rechtwirksam gewordenen, auf dem neusten Stand befindlichen Bornheimer Teilflächennutzungsplan *Windenergie* wurden 5,1 % (2,8 % in der Rheinebene und 2,3 % auf dem Villerücken) der gesamten Stadtfläche als *Windenergie-Konzentrationszonen* ausgewiesen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden allgemeine Informationen zum Umsetzungsstand und zu kommunalen Planungen bzgl. Erneuerbarer Energien / Klimaschutz gegeben. Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037666_003, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

1.2 Fehleinschätzung: Weltkulturerbe *Brühler Schlösser* ungefährdet

Die Kölner Regionalplanung stellte ab März 2024 zunächst pauschal darauf ab, der Status der *Brühler Schlösser* als *Weltkulturerbe* könne möglicherweise durch die städtische Konzentrationszone in der Bornheimer Rheinebene infolge einer möglichen Beeinträchtigung der Sichtachsen der Schlösser *Augustusburg* und *Falkenlust* gefähr det sein. Die Bezirksplanungsbehörde rechnete deshalb die seit Januar 2024 rechtswirksame Konzentrationszone der Stadt in der Rheinebene zunächst nicht als Windenergiebereich (WEB) an. Zum Ausgleich für die Nichtanerkennung der städtischen Konzentrationszone bei Sechtem wies der Regierungspräsident Köln neue Windenergie-Vorranggebiete auf dem Ville-Rücken zusätzlich zu der dortigen Bornheimer *Konzentrationszone* zwischen Bornheim-Brenig und Bornheim-Merten aus, wodurch sich diese Fläche um weitere rund 84 % vergrößerte.

Die Bedenken der Bezirksplanungsbehörde und des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege hinsichtlich der *Welterbestätte* „Brühler Schlösser“ erwiesen sich mit Vorlage eines Fachgutachtens am 20.08.2024 dann aber als haltlos:

Im Auftrag der [ANONYMISIERT] wurde eine *Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung* für die in der Bornheimer *Konzentrationszone* in der Rheinebene beantragten Windenergieanlagen im Umfeld der Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl vorgelegt ([ANONYMISIERT]).

Das auf Behördenvorschlag ausgewählte Fachbüro kommt in seiner Expertise zum Fazit:

„Im Ergebnis zeigte sich, dass die Errichtung der sechs WEA in der Rheinebene … eine vernachlässigbare Veränderung darstellt und somit als geringfügig negative Auswirkung auf die Welterbestätte aufzufassen ist …

Die geringfügigen Auswirkungen der Baumaßnahme auf … den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte sind unter dem Blickwinkel zu betrachten, dass sowohl die Welterbestätte als auch die Windenergieplanung zum Erreichen der Klimaschutzziele Schutzgüter sind, deren Abwägung es bedarf. Nach sorgfältiger Prüfung aller Einflussfaktoren steht dem Bau der Windenergieanlagen in der bereits vielfältig durch Stromtrassen, Bahngleise und andere industrielle Einflüsse beanspruchten Landschaft gemäß der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung nichts entgegen. Diese Auffassung würdigt auch die relativ große Entfernung des Windparks zur Welterbestätte …“.

Die Kölner Bezirksregierung erkannte nach Widerlegung ihrer Bedenken nun auch die Bornheimer *Konzentrationszone* in der Rheinebene zur Anrechnung auf den zu erbringenden Flächenbeitragswert an, weigert sich aber seitdem, die zuvor als

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme hergestellte Zusammenhang zwischen der Festlegung der Gebiete im Rheintal mit denen auf der Ville besteht so nicht. Es gibt keine Konnexität in einem „Entweder-Oder“ – Verhältnis. Die Behauptung, dass die Festlegung der Gebiete auf der Ville aus Kompensationsgründen erfolgte, ist insofern irreführend und nicht zutreffend. Beide Gebiete entsprechen den Kriterien der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung im Teilplan Erneuerbare Energien und sind damit heranzuziehen. Die in Rede stehenden WEB sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die zeichnerische Festlegung folgerichtig ist.

Die Bedenken des Stellungnehmenden werden nicht geteilt und der Anregung wird nicht gefolgt.

In diesem Zusammenhang wird auf Änderungen am Planentwurf an den in Rede stehenden WEB hingewiesen, die allein aufgrund von neuen Erkenntnissen in Bezug auf den Arten- und Naturschutz erfolgen (s. StnID 1048973 und StnID 1048152). Weitergehende Änderungen werden in Bornheim nicht vorgenommen.

Kompensation für die *Konzentrationszone* bei Sechtem vorgesehene Flächenausweitung um etwa 84 % auf der Ville zurück zu nehmen (Bezirksregierung Köln Januar 2025, Karte Blatt 12).	

1037666_004, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.	
Inhalt **1.3 WEA in Bornheims Konzentrationszone bei Sechtem genehmigt** In der *Konzentrationszone* in der Bornheimer *Rheinebene* sind 12 - 14 Windenergieanlagen (WEA) möglich (Stadt Bornheim: Beantwortung einer Anfrage der FDP-Ratsfraktion, 30.04.2024). Der Rhein-Sieg-Kreis genehmigte mit Bekanntmachung vom 21.10.2024 die Errichtung von sechs WEA innerhalb dieser Konzentrationszone bei Bornheim-Sechtem. Mit dem Baubeginn wird zeitnah gerechnet. Dies belegt, dass in Bornheim durch die Stadt und den Rhein-Sieg-Kreis mit Unterstützung des LSV der Ausbau der Windenergie energisch voran getrieben wird.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden allgemeine Informationen zum Umsetzungsstand und zu kommunalen Planungen bzgl. Erneuerbarer Energien / Klimaschutz gegeben. Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037666_005, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

2. Stellungnahme zu den Planungsunterlagen der Offenlage:

2.1 Minimierung der Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der Offenlage

Die Veröffentlichung der Planungsunterlagen der Bezirksregierung erfolgte am 13. Januar 2025 - dem ersten Tag der nur einmonatigen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange. Dies bedeutet, dass sich die *Träger Öffentlicher Belange* (TÖB) und die Bürgerschaft innerhalb eines extrem kurzen Zeitraums mit einer großen Menge komplexer, teilweise schwer verständlicher Sachverhalte befassen und diese inhaltlich durchdringen müssen, während die Stellungnahmefrist bereits zu laufen begonnen hat.

Die TÖB und die Bürger müssen sich dazu insgesamt sage und schreibe 773,8 Megabyte (MB) an Planungsdaten herunterladen und diese anschließend durchforsten, um ihre Gebietskörperschaft heraus zu filtern. Das überfordert – so etliche hilfesuchende Rückmeldungen an den LSV - insbesondere zahlreiche Bürger, aber auch manche TÖB.

Siehe Kartenauszug

§ 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ROG legt fest, dass die Unterlagen für "mindestens" einen Monat im Internet zu veröffentlichen sind und die Dauer der Veröffentlichung mindestens 1 Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt gemacht werden muss. Diese gesetzlich vorgegebene Fristenabfolge wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln am 06.01.2025 und der Veröffentlichung der Unterlagen zur Offenlage am 13.01.2025 gerade so eingehalten.

NRW-Wirtschaftsministerin Mona Neubaur vertritt die Auffassung, durch die Ausweisung von „Voranggebieten“ für den Bau von Windkraftanlagen werde vor Ort eine weitgehende Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie erreicht. Die Regionalplanung würde diese Ausweisung nur in „vertretbaren Bahnen“ vornehmen. Die „Sicherung der Akzeptanz der Bevölkerung bleibt die Leitlinie unserer Energiepolitik“ versichert die Ministerin (Bonner Rundschau „NRW will Wild-wuchs bei Windkraft verhindern“, 21.01.2025, S. 9).

In Bornheim wurde durch die maßlose Planung solcher „Vorranggebiete“ durch die Kölner Bezirksplanungsbehörde, die weit über die großzügig bemessenen kommunalen Windenergie-Konzentrationszonen für ca. 27 Windräder hinaus ge-hen, genau das Gegenteil bewirkt. Die Bornheimer Bevölkerung akzeptiert weit-gehend die städtischen Konzentrationszonen, in denen bereits der Bau von 6 Windkraftanlagen genehmigt wurde. Die Bürger laufen allerdings bei der gerade stattfindenden Offenlage Sturm gegen die im Offenlage-Entwurf von der Bezirks-regierung Köln ausgewiesenen „Vorranggebiete“ auf dem Bornheimer Ville-Rücken und verlieren den

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wurde und wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Glauben an die angeblich „akzeptanzfördernde Rege-lung“ der Landes- und der Bezirksregierung. **Anmerkung des LSV:** Dem LSV drängt sich – wie anderen TÖB und betroffenen Bürgern auch - der Eindruck auf, die Regionalplanungsbehörde Köln wählte dieses Vorgehen, um den Zeitraum der Beteiligungsmöglichkeiten am Verfahren für die TÖB und die Öffentlichkeit möglichst stark zu reduzieren. Wir können hinsichtlich dieser Verfahrensweise aufgrund der äußerst knappen Einhaltung der Fristen nur unser erhebliches Missfallen zum Ausdruck bringen.	

1037666_006, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

2.2 Mangelnde Berücksichtigung der Windenergieplanung der Stadt Bornheim

Der Regionalplanentwurf konterkariert die langjährige und intensive, auf dem neuesten Stand befindliche Flächenausweisung für Windenergie-Anlagen (WEA) der Stadt Bornheim. In Bornheim wurde nach einem langen, aufwändigen, öffentlich geführten demokratischen Diskussionsprozess, an dem sich auch der Land-schaftsschutzverein Vorgebirge (LSV) als größter, lokal aktiver Umweltverband beteiligte, zwischen den verschiedenen Anwohnerinteressen, den politischen Zielen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und den Interessen der Stadt Bornheim an einer Erreichung ihrer Klimaschutzziele letztlich ein "gerechter" Aus-gleich erzielt. Dieser Rechtsfrieden wird durch den vorliegenden Regionalplan-Entwurf massiv gestört und führt zu großer Politikverdrossenheit.

Das ist aus verschiedenen Gründen weder nachvollziehbar noch hinnehmbar.

2.2.1 Unzureichende Beachtung von Vorgaben des LEP und der Landesregierung

Nach Vorgaben des Landesentwicklungsplans *„sollen … geeignete Windener-gieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden“* (Grundsatz 10.2-9). *„Zen-tral für die Abwägung ist neben den Potenzialen die Berücksichtigung der beste-henden regionalen und kommunalen Flächenausweisungen“* (Erl. zu Ziel 10.2-2 und 3). Weiter wird in Grundsatz 10.2-11 festgelegt, *„dass bei der regionalplane-rischen Festlegung von WEB die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen sind“*.

Genau diesen Vorgaben widerspricht der Entwurf des Regionalplans im Fall der Ausweisungen von Windenergiegebieten im Bornheimer Stadtgebiet.

Die kommunalen Ausweisungen der beiden Bornheimer *Windenergiekonzentra-tionszonen* auf dem Ville-Rücken und in der Rheinebene beruhen auf zahlreichen, in dem Planungsprozess von der Stadt Bornheim initiierten detailgenauen Untersuchungen, die auf dem neuesten Stand sind. Demgegenüber beruht die Regionalplanung – naturgemäß – auf einem sehr viel gröberen Raster. Das wäre ohne weiteres hinzunehmen, wenn die Gemeinde nicht bereits selbst eine sehr viel genauere, topaktuelle Planung vorgenommen hätte, die jedoch von der Re-gionalplanungsbehörde in erheblichem Maße ignoriert wird.

Die mittlerweile von der Bezirksregierung angerechnete *Konzentrationszone* in der Rheinebene wurde u.a. auch deshalb gewählt, weil dieser Bereich bereits stark durch Bahnstrecke, Hochspannungsleitungen, Autobahn, Industrieanlagen, Windräder auf Wesselinger Stadtgebiet, vorhandenes Umspannwerk etc. vorbe-lastet ist.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit oder eine Missachtung des planerischen Willens liegt nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dem übergeordneten, überörtlichen Charakter der Raumordnung entsprechend erfolgt dies ergänzend zu einer örtlichen Betrachtungsweise. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Zudem gilt:

Im Hinblick auf die beantragte Verfahrensbeteiligung gilt folgendes: Für die Beteiligung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde eine Liste der zu beteiligenden Stellen vom Regionalrat beschlossen. Entsprechend dieser Grundlage wurden die in der Beteiligtenliste benannten Stellen explizit auf die Auslegung hingewiesen.

Für alle anderen betroffenen öffentlichen Stellen sowie für alle Bürgerinnen und Bürger bzw. privaten Institutionen bestand während der Frist der öffentlichen Auslegung ebenfalls die Möglichkeit, sich zu der vorliegenden Planung zu äußern. Die Bekanntmachung der Beteiligungsschritte zum Teilplan Erneuerbare Energien erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG NRW kann Jedermann innerhalb der Frist zu den ausgelegten Planunterlagen Stellung nehmen. Über die Homepage der

Hingegen ist das Landschaftsschutzgebiet auf dem Villerücken weitgehend unbe-rührt und unzerschnitten. Dennoch hat die Stadt Bornheim auch dort eine große Teile der Villehochfläche erfassende Windenergie-Konzentrationszone geschaffen. Die Stadt hat damit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass zur Eindämmung des Klimawandels der Förderung der Windenergie in einem bestimmten Rahmen der Vorrang vor anderen Schutzgütern einzuräumen ist. Dem sind aber auch Grenzen gesetzt. Die Errichtung eines durch den Regionalplanentwurf möglich werdenden indus-triellen Windparks auf der Ville mit prognostizierten 25 Windrädern in der Kernzone des bisher der Regional- und Naherholung dienenden Naturparks Rheinland wird der Bevölkerung nicht zu vermitteln sein. Eine Erweiterung auf dem Villerücken würde zudem mit dem Artenschutz kollidieren, u.a. mit dort vorhandenen Brutplätzen von Rotmilan und Uhu sowie hoch fliegenden Fledermausarten wie Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Die Landesregierung hat die Bezirksregierungen vor dem Hintergrund des jüngst ergangenen Urteils des OVG Münster vom 21. März 2024, mit dem der überwie-gende Teil der Festlegungen des 1. Änderungsverfahrens zum LEP NRW für unwirksam erklärt wurde, im Mai 2024 angewiesen, die Windenergie-Auswei-sungen der Gemeinden *„mit besonderer Sorgfalt und Respekt“* zu prüfen und zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung eine Verständigung mit den Kommunen unter Priorisierung der kommunalen Konzentrationszonen zu erreichen. Eine solche Verständigung hat die Regionalplanungsbehörde jedoch weder im erforderlichen Umfang gesucht, geschweige denn ernsthaft in Betracht gezogen, sondern im Gegenteil deutlich gemacht, dass angesichts enger Zeitpläne nicht die Absicht bestehe, ausreichend mit den Kommunen derartige Gespräche zu führen.	Bezirksregierung Köln wird zudem fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung auf dem Portal „Beteiligung.nrw“. In Bezug auf die weiteren v.a. artenschutzrechtlichen Bedenken wird zudem auf die Erläuterungen u.a. zur StnID 1037666_014 verwiesen.

1037666_007, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

2.2.2 Fehlende Abwägung des Schutzgutes Landschaft auf der Ville hinsichtlich der geplanten WEB BOR_01 und BOR_02

Die gesamte Villehochfläche ist im „Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete (LSG) u.a. zur Erhaltung, Entwicklung wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. In einem LSG sind grundsätzlich alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. So sind laut „Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim“ insbesondere bauliche Anlagen jeglicher Art verboten. Dazu gehören grundsätzlich auch WEA.

Nach § 26 Abs. 3 BNatSchG sind in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sowie der zugehörigen Nebenanlagen jedoch nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem „Windenergiegebiet“ befindet. In NRW wird insoweit abweichend von der bundesgesetzlichen Begrifflichkeit, aber ohne funktionale Unterscheidung der Begriff „Windenergiebereich“ (WEB) verwendet. Die Errichtung von WEA in einem WEB setzt allerdings voraus, dass bei der Planung und Festsetzung eines WEB zuvor eine nachvollziehbare Abwägung zwischen den u.a. in § 26 BNatSchG aufgeführten Schutzgütern und dem Schutzgut der Förderung erneuerbarer Energien durch WEA stattgefunden hat. Zwar beinhaltet § 2 EEG ein Abwägungsgebot, nach dem bei dieser Schutzgüterabwägung grundsätzlich dem Belang der erneuerbaren Energien der Vorrang einzuräumen ist.

Das heißt aber nicht, dass diese Schutzgüterabwägung einfach entfallen kann. Sie muss vielmehr bereits im Rahmen des Verfahrens zur Ausweisung eines WEB stattfinden. Eine Lesart von § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG der Art: *„ In einem LSG sind bis zum Erreichen des Flächenbeitragswerts WEA zulässig*“ – so S. 64 der Begründung des Regionalteilplans Erneuerbare Energien – ist deshalb methodisch fehlerhaft und nicht richtig. Sie verleitet allerdings dazu, andere Schutzgüter wie hier etwa den Landschaftsschutz in seiner Gewichtung oder überhaupt zu vernachlässigen.

Im vorliegenden Fall nivelliert sich der „vorrangige Belang“ der erneuerbaren Energien schon erheblich dadurch, dass die Stadt Bornheim mit der Ausweisung eines großen WEB auf der Ville dem Belang der Erneuerbaren Energien im weiten Umfang den Vorrang eingeräumt hat. Dies bedeutet aber auch, dass die verbleibenden Freiflächen auf der Ville, die aus nachvollziehbaren und berechtigten Gründen seitens der Stadt von WEA freigehalten wurden, für die Stadt und die Region umso wichtiger geworden sind, um diese relativ wenigen, verbleibenden Freiflächen ohne belastende

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden.

landschaftsbeeinträchtigende Bauwerke für die Natur, Landschaft und die Naherholung der Menschen in der dicht besiedelten Rheinschiene zu bewahren. Weder aus der Begründung im Planentwurf noch in den Darstellungen der Prüfbögen zur Windenergieplanung in Bornheim ist ersichtlich, dass seitens der Regionalplanung eine den Erfordernissen einer sachgerechten Abwägung entsprechende Schutzgüterabwägung stattgefunden hat.	Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche. Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt. In den Prüfbogen der WEB BOR_01_2 und BOR_02 wird die Betroffenheit des LSG-LP Bornheim als Hinweise an die nachgelagerte Planungs- und Zulassungsebene dokumentiert. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1037666_008, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

2.2.3 Unzureichende Beachtung des „Gegenstromprinzips“ (§ 1 Abs. 3 ROG)

Das dargestellte Planungsverhalten ist mit dem bei Raumordnungsverfahren nach wie vor geltenden „Gegenstromprinzip“ (§ 1 Abs. 3 ROG) nicht zu vereinbaren. Es handelt sich dabei um eine gesetzlich fixierte Leitvorstellung im Raumordnungsverfahren, nach welcher die Entwicklung und Erfordernisse der Teilräume – so hier auf dem Gebiet einer Kommune – mit den Erfordernissen des Gesamtraums – das ist hier das Gebiet im Regierungsbezirk Köln – durch gegenseitige Abstimmung und Berücksichtigung möglichst in Einklang zu bringen sind.

Die dargestellten Grundsätze und Erläuterungen im LEP leiten sich aus diesem raumordnerischen Leitprinzip ab.

Das Gegenstromprinzip wird – wie die genannten Grundsätze im LEP zeigen - nicht dadurch aufgehoben, dass die Windenergieplanung gegenwärtig den Kommunen grundsätzlich entzogen und der Regionalplanungsebene zugeordnet wurde.

Die Beachtung der beiden genannten Grundsätze des LEP verlangt mehr als die bloße rechnerische Anerkennung kommunaler Windkraftzonen (WKZ). Neben der Ausweisung von WKZ als WEB bezweckt der kommunale Plangeber damit grundsätzlich auch die Zielsetzung, das nicht überplante Stadtgebiet von WEA freizuhalten, um so eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern. Eine solche steuernde Zielsetzung wird – wenngleich mit geringerer Wirkungsintensität des Ausschlusses von WEA außerhalb von WEB - auch durch die neuere Windenergiegesetzgebung verfolgt.

Zur Sicherung einer zügigen Umsetzung der Windenergieplanung in den Planungsbereichen - hier im Regierungsbezirk Köln - sehen die in diesem Zusammenhang in jüngster Zeit geschaffenen gesetzlichen Grundlagen zwar grundsätzlich die Möglichkeit vor, über bestehende kommunale Windenergiebereiche hinaus regionalplanerisch zur Erreichung der vorgegeben Flächenbeitragswerte weitere WEB auszuweisen. Im vorliegenden Fall ist es jedoch so, dass die Stadt Bornheim bereits einen Großteil ihres Stadtgebietes, nämlich 5,1 % als WEG ausgewiesen hat. Es ist auch unbestritten, dass es sich dabei um für die Windenergie geeignete Flächen handelt. Die Stadt hat bei ihrer Entscheidung bewusst einen sehr großzügigen Maßstab zugunsten der Förderung regenerativer Energie durch WEA zugrunde gelegt. Es war und ist ihr aber ein wichtiges Anliegen, die Villehochfläche, die vollständig unter Landschaftsschutz und teilweise unter Naturschutz steht, nicht in Gänze für die Errichtung von Landschaft und Natur beeinträchtigenden WEA freizugeben.

Der Entwurf des Teilplans erneuerbare Energie lässt nicht ansatzweise erkennen, ob

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Hinsichtlich der im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung von WEB durchgeführten Einzelfallbetrachtungen, Würdigungen und Übernahmen kommunaler Windkonzentrationszonen wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

man sich seitens der Regionalplanung überhaupt mit den Beweggründen der kommunalen Windenergieplanung in Bornheim auseinandergesetzt hat und ob die beabsichtigte beträchtliche Erweiterung der Windenergiefläche auf der Ville tatsächlich erforderlich ist, um dem FBW für die Planregion Köln zu gewährleisten. Dies muss nachgeholt werden.	Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthaltenen überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche. Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die im Sachlichen Teilplan Erneuerbaren Energien vorgesehen WEB nicht, wie der Stellungnehmende darstellt, eine Beanspruchung der gesamten Villehochfläche bedingen.

1037666_009, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

2.2.4 Belastungsgrenze von 15 % keine Rechtfertigung für Mehrausweisung von WEB

Die geplante Mehrausweisung an WEB auf der Ville kann nicht deswegen ohne weiteres Geltung beanspruchen, weil der LEP als äußerste Belastungsgrenze für einzelne Gemeinden maximal 15 % als WEB vorsieht. Dadurch soll eine Überlastung von Kommunen vermieden und eine Gleichbehandlung der kommunalen Belange sichergestellt werden (LEP NRW: Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 und Erläuterungen zu Ziel 10.2-2). Diese Belastungsgrenze gibt der Regionalplanung aber nicht das Recht, ohne nähere Begründung eine ausladende Windenergieplanung zulasten einer Gemeinde bis zu dieser Belastungsgrenze hin zu betreiben. Gegenwärtig ist die 15 %-Grenze auch eher theoretisch, weil sie – so der Kenntnisstand des LSV – in der Planregion Köln noch nirgends auch nur annähernd erreicht wurde. Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten ist im Falle von Bornheim vielmehr ausschlaggebend, dass Bornheim mit der Ausweisung von 5,1 % seiner Fläche als WEB weit mehr als nahezu alle anderen Kommunen an Windenergiefläche ausgewiesen hat.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum

	verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Dies vorausgeschickt gilt in Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim folgendes: Die Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits vorgeprägt sind /für die Windenergie zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

1037666_010, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.	
Inhalt **2.2.5** Ungleiche Lastenverteilung Die Stadt Bornheim wird durch die dargestellten Windenergiebereiche im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über alle Maßen stark belastet, gehört zu den 10 am stärksten betroffenen Kommunen und soll die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. So wurden z.B. im Rheinisch-Bergischen Kreis keine Windvorrangzonen mit Hinweis auf die Schutzabstände zum Flughafen Köln/Bonn ausgewiesen, obwohl der Anlagenschutzbereich um den Flugha-fen bereits 2023 von 15 km „auf 7 km verkleinert“ wurde (Bundesamt für Flugsicherung, Robert-Koch-Str. 28, 63225 Langen, Mitteilung an die Stadt Bornheim vom 31.05.2023). Unseres Erachtens sollte die Regionalplanungsbehörde im Rheinisch-Bergischen-Kreis prüfen, ob nicht außerhalb des Anlagenschutzbereichs von 7 km WEB ausgewiesen werden können. Das müsste auch für bisher ausgeklammerte Bereiche im rechtsrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises gelten. **Beschlussanregung des LSV:** Der LSV empfiehlt unter dem Erfordernis einer möglichst gerechten Lastenverteilung eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden. Dies betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis, die im ersten Entwurf des Regionalteilplans Erneuerbare Energien geplante Windvorrangzone zwischen Düren und Inden sowie zwischen der Autobahn A 4 und dem Tagebau Inden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Im Rahmen der Planung ist eine ausführliche Prüfung, ob WEB außerhalb der Anlagenschutzbereiche oder in den genannten Städten festgelegt werden können, erfolgt. Darüber hinaus wird auf die Erläuterungen zur StnID 1037666_009 verwiesen.

1037666_011, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.	
Inhalt	Abwägung
2.2.6 Keine Rechtfertigung für Erweiterung der WEB auf der Ville nach dem Prinzip der Bündelung von WEB Die Flächen auf der Ville, die nach dem Entwurf der Planung für eine großflächige Erweiterung des dort schon vorhandenen WEB vorgesehen sind, grenzen unmittelbar an dieses vorhandene WEB an. An sich läge es deshalb nahe, beide Flächen zu einem größeren WEB zusammenzuführen, also zu bündeln. Der Planentwurf sieht auch vor, grundsätzlich so vorzugehen (Planentwurf: Begründung, S. 73). Im Falle der Stadt Bornheim wird aber durch eine solche Planung der Wille und die Zielrichtung, welche die Stadt mit ihrer Windenergie-Planung verfolgt, völlig negiert und ins Gegenteil verkehrt. Die Stadt würde damit für ihre vorbildhafte Windenergieplanung geradezu bestraft. Selbstverständlich ist es so, dass eine Windkonzentrationsplanung, wie sie die Stadt Bornheim nach der bis Januar 2024 vorwiegend von der Rechtsprechung geprägten Rechtslage durchgeführt hat, mehr geeignete WEB zeitigte, als dann tatsächlich als „Windenergiezonen“ festgelegt wurden. Es wäre aber geradezu zynisch, die in der kommunalen Planung zwar für WEB geeigneten, aber bewusst ausgeschlossenen Flächen nun lediglich wegen des Vorteils der Bündelung wieder einzubeziehen. Dies mag in solchen Kommunen gerechtfertigt sein, die bisher nur wenige oder gar keine Flächen für die Windenergie ausgewiesen haben, obwohl sie über genügend geeignete Flächen verfügen. Gerade dies ist aber im Falle der Stadt Bornheim aus den schon dargelegten Gründen nicht der Fall, im Gegenteil.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Es wird auf die Erläuterungen zu StnID 1037666_009 und 1037666_003 verwiesen.

1037666_012, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

2.2.7 Abwägungsgebot des § 2 EEG keine Rechtfertigung für zusätzliches WEG auf der Ville

Nach dieser Norm *„sollen ….die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“.* Dies heißt aber nicht, dass sich andere Belange je nach den tatsächlichen Gegebenheiten im konkreten Fall aufgrund deren besonderen Gewichtung nicht gegenüber den Belangen der erneuerbaren Energien durchsetzen könnten.

So liegt der Fall hier!

Wie bereits dargestellt, leistet die Stadt Bornheim mit ihrer Windenergieplanung bereits einen wertvollen und umfänglichen Beitrag zur Förderung regenerativer Energie durch WEA. Dadurch nivelliert sich selbstverständlich auch der vorrangige Belang, den das Gesetz der Windenergie beimisst. Vorrangiger Belang i.S.d. § 2 EEG bedeutet keinesfalls, dass die Stadt Bornheim es ohne weiteres hinnehmen muss, wenn die Regionalplanung weitere Windenergieflächen auf der Ville ausweist, nur weil dort noch weitere geeignete Flächen vorhanden sind. Ein solches einseitiges Verständnis ist mit den Grundzügen einer sachgerechten Abwägung nicht vereinbar.

[Abbildung]

Beschlussanregung des LSV:

Die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim werden im Regionalteilplan *Erneuerbare Energien* auf die beiden im Bornheimer Teilflächennutzungsplan *Windenergie* ausgewiesenen Konzentrationszonen beschränkt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Es wird auf die Erläuterungen zur StnID 1037666_009 verwiesen.

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird geändert (s. StnID 1048973). Weitergehende Änderungen werden an den WEB BOR_01 und BOR_02 nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes:

Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien wurde gemäß § 2 EEG in die planerische Abwägung eingestellt. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen.

1037666_013, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.	
Inhalt **2.3 Nichtberücksichtigung der militärischen Tiefflugzone in Bornheim** Sowohl die Ville als auch die Rheinebene in Bornheim liegen im Bereich der für die nationale Sicherheit notwendigen Übungsflüge und der genormten *Platzrunde* zur Vermeidung von Start- und Landungsproblemen des Militärflughafens „Nörvenich“ (Regionalplan Köln: Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, Dezember 2024, S. 17 f.). Bauhöhenbeschränkungen für Windenergie-Anlagen bestehen in Bornheim durch militärische MVA (minimum vectoring altitudes) des militärischen Flugplatzes Nörvenich (Regionalplan: Begründung, S. 44 f. u. S. 78 ff.). Bei Bauhöhenbeschränkungen für WEA bis zu einer Höhe von 150 m werden Bereiche von der weiteren Planung zur *„Berücksichtigung der Belange der Landes- und Bündnisverteidigung ausgeschlossen“* (Begründung S. 45). Laut Regionalplanungsbehörde ist *„bei einer Bauhöhenbeschränkung von 150 m oder kleiner keine wirtschaftliche Tragfähigkeit von Windenergieanlagen mehr gegeben ... Dieser Teilraum wird folglich aus dem Potenzialraum ausgeschlossen“* (Begründung, S. 80). Die Bauhöhenbeschränkung auf der Bornheimer Ville für Windräder mit Rotorspitzen bis höchstens 150 m über Grund (Windenergiebereiche BOR_01 und BOR_02) wurde von der Bezirksregierung Köln bisher allerdings nicht beachtet. [Abbildung]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Entsprechend der regionalplanerischen Konzeption wurden verschiedene militärische Belange bei der geplanten Verortung der Windenergiebereiche (WEB) ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Militärische Mindestradarführungshöhen (MVA) führen im Bereich der geplanten WEB BOR_01 und BOR_02 dazu, dass im Rahmen der Zulassung eine maximale Bauhöhenbeschränkung angeordnet wird, die zwischen 150 - 169 m über der Geländeoberfläche liegt. Folglich sind die regionalplanerischen Parameter im Umgang mit dem Belang militärischer MVA berücksichtigt worden (s. Begründung Kapitel 4.1.3). Darüber hinaus bekräftigt das Vorhandensein der kommunalen Windkonzentrationszonen sowie vorliegende positiv beschiedene standort- und anlagenspezifische Baugenehmigungen die Annahme der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit trotz vorhandener fachrechtlicher Höhenbeschränkungen.

1037666_014, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

2.4 Defizite im Umweltbericht

2.4.1 Unvollständige Datengrundlage

Als „Datengrundlage für das Schutzgut Tiere … und biologische Vielfalt“ dienen LANUV-Daten, „Artdaten der Biologischen Stationen“ und „Hinweise auf Arten aus den Stellungnahmen zum Scoping“ (Bezirksregierung Köln: Umweltbericht – Bosch & Partner GmbH, Herne, S. 26 f.).

Zur Umweltprüfung lieferten der LSV und die Biologische Station des Kreises gemeinsam mit anderen Umweltverbänden Ende März/Anfang April 2024 der Bezirksregierung umfangreiche Daten. Deren Übernahme in den Umweltbericht ist allerdings nicht erkennbar. Diese Stellungnahmen zum Scoping tauchen auch im „Literatur- und Quellenverzeichnis“ (Umweltbericht S. 159 f.) nicht auf.

Daher machen wir vorsorglich die folgenden Eingaben auch zum Bestandteil der LSV-Stellungnahme im Rahmen der Offenlage des *Regionalteilplans Erneuerbare Energien* im Jahr 2025:

Die LSV-Eingaben zum Scoping vom 07.03.2024 und vom 25.03.2024 und die Stellungnahme der Naturschutzverbände (darunter der LSV) sowie die gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände mit den Biologischen Stationen Rhein-Sieg-Kreis und Bonn/Rhein-Erft zum Scoping vom 30.03.2024 inklusive aller Anlagen.

Beschlussanregung des LSV:

Der LSV erbittet daher Nachricht darüber, ob und in welchen Umfang und mit welchem Ergebnis die Eingaben der Naturschutzverbände – insbesondere des LSV – und der Biologischen Stationen Eingang in den Umweltbericht gefunden haben.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein

	Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die Bekanntmachung der Planunterlagen erfolgt den gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Eine darüber hinausgehende Zusendung erfolgt nicht.

1037666_015, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

2.4.2 Verkennung der Ville als lärmarmer, naturbezogener Erholungsraum

Der LSV kann für das Stadtgebiet Bornheim die Darstellungen in den Abbildungen 4-5: Natura-2000-Gebiete (Umweltbericht S. 28), 4-7: Naturschutzgebiete (Umweltbericht S. 30), 4-9: Geschützte Biotope (Umweltbericht S. 33), 4-10: Biotopverbundflächen (Umweltbericht S. 35), 4-11: Schutzwürdige Biotope (Umwelt-bericht S. 36), 4-14: Geotope (Umweltbericht S. 41), 4-25: Verteilung klimarelevanter Böden (Umweltbericht S. 58), 4-27: Naturparks (Umweltbericht S. 63), 4-28: Landschaftsschutzgebiete (Umweltbericht S. 64), 4-29: Unzerschnittene Räume (Umweltbericht S. 66) und 4-35: Bodendenkmäler (Umweltbericht S. 74) weitgehend nachvollziehen.

Bei folgenden Abbildungen widersprechen wir der Darstellung:

„4-2: Lärmarme, naturbezogene Erholungsräume mit herausragender Bedeutung“ (Um weltbericht S. 23):

Entgegen der Darstellung in Abb. 4-2 liegen die von der Bezirksregierung ausgewiesenen Windenergiebereiche in solch einem lärmarmen, naturnahen Erholungsraum mit regionaler Bedeutung für den Großraum Köln-Bonn.

Menschen empfinden Landschaften dann als besonders attraktiv, wenn diese Natur- oder Kulturlandschaften von keinen oder nur wenigen störenden Elementen wie Zersiedlung, Industrieanlagen, sichtbaren Infrastruktur-Einrichtungen und Energieerzeugungsanlagen (hier: Windräder, Stromtrassen, Umspannwerke u.a.) beeinträchtigt werden. Die von der Bezirksregierung Köln geplanten Windenergiebereiche ermöglichen den Bau zahlreicher Windräder, welche die Landschaft für Erholungssuchende massiv entwerten würden.

Die Attraktivität einer Landschaft hat unmittelbare Auswirkungen auf den Erholungswert eines Gebietes. Die bisher ungestörte Ville zieht Erholungssuchende nicht nur aus dem Nahraum, sondern auch aus dem Ballungsraum Köln-Bonn an und ist somit ein klassisches Regionalerholungsgebiet.

Auf der Ville führen der *Ville-Eifel-Weg* (Hauptwanderweg 2 des Eifelvereins), der *Ville rückenweg* (früher Hauptwanderweg 2a des Eifelvereins), der Rundwander-weg *EifelS pur „Zwischen Ville und Eifel“* und ein Radweg der *Radregion Rhein-land* durch die dort geplanten Windenergie-Vorranggebiete.

Die vorgesehenen Windenergiebereiche liegen im „Naturpark Rheinland“. Der Zweckverband als Naturparkträger lehnt Windenergieanlagen auf dem Ville-Rücken ab.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur und Landschaft, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Im Rahmen des Schutzgutes „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ wird die Betroffenheit des Kriteriums „Erholen (lärmarme Erholungsräume)“ untersucht. Hierbei werden die durch das LANUK ausgewiesenen lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume betrachtet, welche dem Erhalt ruhiger Gebiete für eine natur- / landschaftsbezogene Erholung sowie der Vermeidung bzw. Vorbeugung von schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm dienen. Bei einer Überlagerung von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung mit einem Lärmwert unter 45 db(A) durch WEB sind daher erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von lärmarmen Räumen besonderer Bedeutung nicht ausgelöst, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Dennoch werden sowohl Betroffenheiten von lärmarmen naturnahen Erholungsräumen herausragender sowie besonderer Bedeutung in den Prüfbogen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Der „Zweckverband Naturpark Rheinland“ erhob 2023 erhebliche Bedenken gegenüber dem „Teilflächennutzungsplan *Windenergie“* der Stadt Bornheim insbesondere gegen die Ausweisung einer „Windenergie-Konzentrationszone“ auf dem Ville-Rücken (Auszüge): *„Das Leitbild und die Zonierung des Naturparks Rheinland sowie die Grünkorri-dore aus dem Masterplan sind bei der Ausweisung solcher Flächen immer zu berücksichtigen. Die bestehenden Freiräume sind von Bebauung freizuhalten … Die verschiedenen Flächen liegen in den besonders schützenswerten Zonen des Naturpark Rheinland …, welche sowohl für den Naturschutz als auch für die Naherholung und Freizeitaktivitäten besonders wertvoll sind. Die Erholungsfunk-tion ist eine wichtige Grunddaseinsfunktion … Die … Bedeutung und Nachfrage an Erholungsraum hat enorm zugenommen. Der Naturpark Rheinland ist also höchst schützenswert und somit frei von weiteren Belastungen und Beeinträchti-gungen zu halten…* • *Die Kernzone ist ein unbebauter, großflächiger Landschaftsraum mit natürlichen bzw. naturnahen Landschaftselementen und hohem ökologischen Potenzial. Der Raum ist weitgehend frei von Belastungen und Beeinträchtigungen. Er eignet sich deshalb besonders für die ruhige, naturbezogene und landschaftsbezogene Erholung (Wandern, Radwandern, Spazieren gehen, Natur beobachten).“* Nur die geplante Konzentrationszone auf der Ville liegt in dieser Kernzone und ist *„daher aus Naturparksicht als Standorte für WEAs ungeeignet …* • *Die Wanderzone weist im Vergleich zur Kernzone als Raum in Siedlungsnähe bereits Belastungen und Beeinträchtigungen auf. Diese Zone übernimmt Puffer- und Verbindungsfunktionen zur Kernzone …* *Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbes-serung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes“* (Auszug aus der Stellungnahme des LSV zum Bornheimer Teilflächennutzungsplan *Windenergie*, 20.05.2023, S. 33-36). **Beschlussanregung des LSV:** Der LSV dringt auf eine Änderung der Abb. 4-2, da die von der Regionalplanungsbehörde vorgesehenen WEB in einem lärmarmen, naturnahen Erholungsraum mit regionaler Bedeutung für den Großraum Köln-Bonn liegen.	Die in Rede stehenden WEB liegen nicht innerhalb eines vom LANUK ausgewiesenen lärmarmen naturbezogenen Erholungsraumes. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1037666_016, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

2.4.3 Unzureichende Darstellung der Schutzwürdigen Böden

Die Darstellung der schutzwürdigen Böden innerhalb der Windenergiebereiche ist unzureichend (Umweltbericht S. 39). Der Anteil der schutzwürdigen Böden auf dem Ville-Plateau liegt deutlich höher als innerhalb des Windvorranggebietes in der Rheinebene.

Wir verweisen hier auf das der Regionalplanungsbehörde im Rahmen unserer Beteiligung am Scoping 2024 zugegangene Gutachten des Dipl. Geologen Dr. Michael Veerhoff, *„Schutzwürdiger Böden im Bereich der von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen“* (M. Veerhoff, Alf-ter, 04.08.2021).

Beschlussanregung des LSV:

Die Bezirksregierung ergänzt die Abbildung 4.12 mit den Ergebnissen der Veerhoff-Expertise.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden bezüglich des Schutzgutes Boden negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW 2018 bzw. 2024) untersucht (vgl. Kapitel 4.4 des Umweltberichts).
Aufgrund des flächenmäßig eher geringen Vorkommens von schutzwürdigen Böden mit Bedeutung für die Archivfunktion (_a#-Böden gemäß Karte der schutzwürdigen Böden) und mit Bedeutung als Extremstandort (_b#-Böden gemäß Karte der schutzwürdigen Böden) im Regierungsbezirk Köln wird eine Überlagerung von diesen Böden, sofern sie eine sehr hohe Funktionserfüllung aufweisen, trotz ausschließlich punktueller Inanspruchnahmen als erhebliche Umweltauswirkung bewertet, da im Bereich der konkreten WEA-Standorte und ihrer Zuwegungen der flächenmäßige Anteil dieser Böden weiter reduziert wird. Böden mit Bedeutung für die Regler- / Pufferfunktion bzw. einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (_ff-Böden) kommen großflächig im Regierungsbezirk Köln vor, ihre Betroffenheit wird bei sehr hoher Funktionserfüllung aufgrund der geringen punktuellen Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit ihrer weiten Verbreitung als nicht erheblich bewertet, jedoch nachrichtlich im Prüfbogen dokumentiert. Die Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit hoher Funktionserfüllung wird grundsätzlich als nicht erheblich bewertet, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht,

	Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Daher werden insbesondere die Betroffenheiten besonders bedeutsamer und empfindlicher Bereiche als erhebliche Umweltauswirkungen bewertet. In Bezug auf das Schutzgut Boden sind dies die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. Die Betroffenheit von schutzwürdigen Böden mit hoher Funktionserfüllung wird jedoch im Prüfbogen zu den jeweiligen Plangebieten dokumentiert. Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der in Rede stehenden WEB dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Sie dienen als Hinweise an die nachgelagerte Planungs- und Zulassungsebene. Auf dieser ist eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

1037666_017, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.	
Inhalt **2.4.4** Fehlender Hinweis auf „Wälder mit Erholungsfunktion“ Im Umweltbericht (S. 70) wurde nicht erkannt, dass der Verbindungswald zwischen *Kottenforst* und den *Villewäldern bei Bornheim* von zahlreichen Wanderwegen durchzogen wird, welche stark frequentiert werden. Ein beliebtes Ziel ist u.a. der *Hölzerne Mann*. **Beschlussanregung des LSV:** Die Bezirksregierung ergänzt die Abbildung 4.32 mit der Darstellung des Verbindungswaldes zwischen *Kottenforst* und den *Villewäldern bei Bornheim* als Wald mit Erholungsfunktion. [Abbildung]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** In Bezug auf das Schutzgut Landschaft wird die Erholungsfunktion des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet. Wälder mit der Erholungsfunktionsstufe II werden im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark besucht. Wälder mit der Erholungsfunktionsstufe I werden darüber hinaus so intensiv besucht, dass ihr forstliches Management maßgeblich von der Erholung mitbestimmt wird. Sie kommen vorrangig im Bergischen Land, sowie mit größeren zusammenhängenden Gebieten im Rhein-Erft-Kreis und der Städteregion Aachen vor. Wälder mit der Erholungsstufe II lassen sich in der gesamten Planungsregion finden. Im Rahmen der Umweltprüfung werden erhebliche Umweltauswirkungen hinsichtlich der Wälder mit Erholungsfunktion prognostiziert, sofern eine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktionsstufe I erfolgt. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Mit der Errichtung von WEA sowie dazugehörigen Erschließungsmaßnahmen ist von erheblichen Störungen der Erholungsfunktion in diesen Waldbereichen auszugehen. Die Überlagerung von Wald mit Erholungsfunktionsstufe II wird als nicht erheblich bewertet, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Die Betroffenheit von Wald mit Erholungsfunktion der Stufe 2 wird jedoch im Prüfbogen zu den jeweiligen Plangebieten dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann. Die jeweiligen Funktionen der Wälder in der Planungsregion ergeben sich aus der Waldfunktionenkarte des Landesbetriebs Wald und Holz NRW.

1037666_018, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

2.4.5 Fehlende Schlussfolgerungen bei der Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen

Laut „Abbildung 10-1“ hätten die von der Bezirksregierung geplanten WEB auf der Bornheimer Ville *„voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“* (rot).

Bei der Teilfläche Bor_01 im Norden der Bornheimer Ville und bei der sich süd-östlich anschließenden Teilfläche BOR_02 kommt der Umweltbericht zum Er-gebnis, dass bei den Kriterien „Naturschutzgebiet und Landschaftsbild“ *„erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden“* (Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, Umweltbericht, Anhänge C und E).

[Abbildung]

Auszug Bornheim: „Abb. 10-1: Übersicht über die Lage der detailliert geprüften WEB“ (Windenergieberei-che) – „rot = Bereiche mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, grün = Bereiche mit voraus-sichtlich keinen erheblichen Umweltauswirkungen, gestrichelt = Kumulationsgebiete“ (Umweltbericht S. 131)

[Abbildung]

Der Umweltbericht stützt sich in seinem Fazit u.a. auf die „Artenschutzfachbeiträge“ des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)“ (Umweltbericht: Anhang F). Die Artenschutzbeiträge des LANUV sind allerdings in Hinblick auf das Stadtgebiet Bornheim nicht auf dem aktuellen Stand.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1048973). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).
Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das

	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Da WEB BOR_01_2 und BOR_02 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten.

Inhalt

3. Aktuelle Nachweise geschützter Arten in den WEB auf der Ville

3.1 Besondere Gefährdungen des Rotmilans auf dem Ville-Rücken

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) ist eine streng geschützte Art. Die Europäische Union hat Deutschland eine besondere Verantwortung für den Schutz und Erhalt dieser Art übertragen, da 65 % des Weltbestandes in Deutschland brüten.

Die Art ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtbestand eine der häufigsten Kollisionsopfer an Windenergie-Anlagen (WEA). Sie zeigt wenig Meideverhalten gegenüber WEA und typische Flughöhen (bis 60m) können im Bereich der Rotorkreisfläche von WEA liegen.

Die von der Bezirksregierung Köln vorgesehenen Windenergie-Vorranggebiete auf der Ville liegen nah an einem langjährig genutzten Brutplatz eines Rotmilans und sind deckungsgleich mit dem intensiv genutzten Nahrungshabitat der Art.

Auch ein regelmäßig von mehreren Individuen der Arten Rot- sowie Schwarzmilan aufgesuchter Ruheplatz grenzt unmittelbar an die Teilfläche BOR_02.

Ein im Jahr 2024 besetzter Rotmilanhorst befindet sich nördlich des Vorrangebietes im Waldrand und liegt damit im *Nahbereich* der Regionalplan-Teilfläche BOR_01 von 500 m sowie im *Zentralen Prüfbereich* (500 m - 1200 m). Ein zweiter im Jahr 2024 besetzter Rotmilanhorst liegt in einiger Entfernung im Norden der Regionalplan-Teilfläche BOR_01. Südöstlich der Regionalplan-Teilfläche BOR_02 befindet sich im an den Golfplatz angrenzenden Waldsaum ein dritter besetzter Horst. Die *erweiterten Prüfbereiche* (1.200 m - 3.000 m) um alle drei Horste umfassen zusammen nahezu die gesamten Windenergiebereiche im Entwurf des Regionalplans auf der Ville.

Der Rotmilan jagt auf den agrarisch genutzten Freiflächen auf dem Ville-Rücken, vor allem innerhalb der vorgeschlagenen Windenergiebereiche (WEB). Da hier die Rotorspitzen der beantragten, durch Tiefflüge vom Militärflughafen *Nörvenich* auf 150 m über Grund begrenzten WEA bis auf ca. 15 m über Grund hinab reichen, drehen sich die Rotoren auf der Ville im Bereich der überwiegend genutzten Flughöhen nahrungssuchender Rotmilane. Hinzu kommen Gefährdungen durch Flugaktivitäten wie Thermikkreisen und Balzflüge.

[Abbildung]

Durch landwirtschaftliche Tätigkeiten (Pflügen, Harken, Grubbern, Mähen, Mul-chen, Ernten, Spritzen etc.) wird die Attraktivität der Freiflächen auf der Ville für nahrungssuchende Rotmilane erhöht. In dieser Situation wird der Bereich der vorgeschlagenen Windenergiebereiche von zahlreichen Individuen beflogen, deren

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1048973). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -

Risiko mit den WEA zu kollidieren sehr hoch wäre. Durch die Kleinteiligkeit der Agrarflächen ist mit einem vielfältigen Anbau zu rechnen, der zu einer breiten zeitlichen Verteilung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in den vorgeschlagenen Windenergiebereichen führt und damit zu einer ständig erhöhten Attraktionswirkung für Rotmilane und andere Greifvögel.

Beschlussanregung des LSV:

Der LSV fordert zum Schutz der auf der Ville vorkommenden Rotmilane laut Anlage 1 zu § 45 BNatSchG eine Streichung der von der Bezirksplanungsbehörde vorgesehenen Windenergievorranggebiete BOR_01 und BOR_02.

maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme genannte Bruthinweis des Rotmilans innerhalb des artspezifischen Nahbereichs wurde im Prüfbögen des WEB BOR_01_2 dokumentiert und ist auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. BOR_01 wurde auf die Abgrenzung der Konzentrationszone der Flächennutzungsplanung reduziert (BOR_01_2), in der im Februar 2025 Windenergieanlagen genehmigt wurden. In den Prüfbögen der WEB BOR_01_2 und BOR_02 werden die Arthinweise in Bezug auf Rotmilan und Schwarzmilan dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten

	Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da WEB BOR_01_2 und BOR_02 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

1037666_020, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

3.2 Aktuelle Nachweise geschützter Arten innerhalb von BOR_01 und BOR_02

3.2.1 Ornitho-Abfrageergebnisse für den Bereich des Bornheimer Villerückens

Auf dem Villerücken ist eine Vielfalt an diversen Vogelarten festzustellen, sowohl als Brutvögel als auch als Durchzügler und Rastvögel.

Für die geplanten Windkraftanlagen sind dabei einige der hier nachgewiesen Arten besonders von Interesse, wie z. B. Greifvogelarten wie Rotmilan, Schwarz-milan, Rohrweihe und Mäusebussard. Aber auch weitere regional selten gewor-dene Vogelarten wie Baumfalke, Uhu, Kiebitz, Rebhuhn, Steinkauz, Neuntöter und Grauammer wurden im Gebiet schon nachgewiesen. Eine vollständige Liste aller auf dem Villerücken beobachteten Vogelarten gibt es bereits, sie umfasst insgesamt 137 verschiedene Arten.

Auf der Internetseite www.ornitho.de lassen sich Vogelbeobachtungen von angemeldeten Beobachtern mit präziser Lokalität eintragen, die anschließend von erfahrenen Regionalkoordinatoren validiert werden.

Eine Abfrage des Internetportals hat anhand dieser exemplarisch dargestellten Arten zu folgenden Ergebnissen geführt:

[Tabelle]

In der Tabelle ist die jährliche Summe aller gemeldeten Individuen einer Art dar-gestellt. Stationäre Individuen können dadurch möglicherweise mehrmals erfasst worden sein. Gerade bei häufigen Arten liegt die Zahl der Beobachtungen vermutlich deutlich höher als angegeben, da viele Beobachter nur seltene bzw. eher seltene Arten auf der Plattform melden.

Die auffallenden Schwankungen in der Individuenzahl können nicht direkt mit Zu- oder Abnahmen im Bestand in Verbindung gebracht werden, da die Beobachtungsintensität und Meldeaktivität über die Jahre variiert. Auch sind manche Arten, obwohl sie da sind, nicht immer leicht zu entdecken.

Somit sind geringe Anzahlen nicht zwingend mit einem geringen Vorkommen der Art im Gebiet gleichzusetzen; man könnte in manchen Fällen eher positiv bemerken, dass die entsprechende Art trotz niedriger Beobachtungsintensität festgestellt wurde.

Aus diesen Gründen soll diese Tabelle vielmehr die Tatsache belegen, dass die bearbeiteten Arten regelmäßig vorkommen, als einen genauen Bestandsüberblick zu ermöglichen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1048973). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige

Zu besonders schutzbedürftigen Arten wie dem Uhu liegen uns keine genauen Informationen vor, da man dafür besondere Zugangsrechte benötigt. Allerdings befindet sich seit mehreren Jahren ein Uhu-Paar am Rande des behandelten Gebiets.	Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Art-Hinweise wurden in den Prüfbögen dokumentiert und insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1037666_021, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

3.2.2 Häufigkeit und Status der auf der Ville aktuell nachgewiesenen Vogelarten

Im Folgenden dokumentieren wir die Häufigkeit und den Status der auf dem Villerücken sicher nachgewiesen Vogelarten und ihre Gefährdung als Brutvögel in NRW und als wandernde Vögel in NRW (Stand: 27.01.2025).

Rote Schrift: **Kat. 1W** (**vom Erlöschen bedroht**) - betrifft Kornweihe, Wiesenweihe, Kampfläufer, Sumpfohreule, Grauammer

Orange Schrift: Kat. 2 (**stark gefährdet**) - betrifft Rebhuhn, Wachtel, Turteltaube, Kuckuck, Baumpieper) oder **Kat. 2W** (**stark gefährdet**) - betrifft Zwerggans, Bruchwasserläufer, Turteltaube, Kuckuck, Wendehals, Brachpieper

Gelbe Schrift: Kat. 3 (**gefährdet**) - betrifft Habicht, Steinkauz, Kleinspecht, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star, Bluthänfling oder **Kat. 3W** (**gefährdet**) - betrifft Merlin, Goldregenpfeifer, Braunkehlchen, Ringdrossel, Stein-schmätzer

Violette Schrift: Kat. R (**extrem selten**) - betrifft Orpheusspötter

Blaue Schrift: Kat. V (**Vorwarnliste**) - betrifft Turmfalke, Neuntöter, Haussperling, Bachstelze oder **Kat. VW** (**Vorwarnliste**) **-** betrifft Wachtel, Rohrweihe, Baumfalke, Waldschnepfe, Saatkrähe, Heidelerche, Feldlerche, Uferschwalbe, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Wiesenschafstelze, Bluthänfling

[Kategorien ohne „W“ betreffen Brutvogelarten NRWs, Kategorien mit „W“ betreffen wandernde Vogelarten in NRW - Weitere Erklärung von Kategorien und Einstufung siehe: http://www.nw-ornithologen.de/index.php/publikationen/rote-listen]

[Tabelle]

Die Bezirksplanungsbehörde räumt ein, *„dass die für den vorliegenden Umwelt-bericht erzeugten Artenschutzfachbeiträge ggf. schon kurzfristig nicht mehr den aktuellsten Stand der zu betrachtenden relevanten Arten wiedergeben“* (Umweltbericht, S. 106). Zudem weisen die LANUV-Daten „weiße Flecken“ auf, da manche Bereiche gar nicht untersucht wurden.

Den aktuellsten Stand für den Bornheimer Villerücken liefern wir hiermit nach (siehe auch 3.2.1). Unsere Daten aus dem Jahr 2024 belegen, welche massiven Eingriffe in diesem Hotspot der Artenvielfalt und in die Biodiversität des Planungsraumes durch die von der Bezirksregierung vorgeschlagenen Erweiterungen BOR_01 und BOR_02 drohen.

Die menschengemachte Klimakrise gefährdet den Wohlstand und die Lebensqualität

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1048973). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Bezüglich der Artenschutz-Hinweise (Brut-, Zug- und Rastvögel):
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten

der Menschheit in einschneidender Weise und in einem Ausmaß, wie es so bisher noch nie vorgekommen ist. Gleichzeitig ist der Erhaltungszustand europäischer Tierarten und Lebensräume Besorgnis erregend und hat sich in den letzten Jahren weiter verschlechtert. So befindet sich nur noch die Hälfte der Vo-gelarten in einem guten Erhaltungszustand.1

Die biologische Vielfalt und das Klima sind dabei eng miteinander verbunden und beeinflussen sich gegenseitig. Sie greifen wie zwei Rädchen ineinander und sind nicht voneinander zu trennen. Verschiedene Arten mit ihren jeweiligen Eigenschaften interagieren miteinander und sorgen gemeinsam für das Funktionieren eines Ökosystems. Der dramatische Rückgang der Artenvielfalt gefährdet die Stabilität der Ökosystemfunktionen und damit auch die Dienstleistungsfunktionen dieser Ökosysteme. Das Aussterben jeder Art stellt eine unwiederbringliche Schwächung der Systemstabilität im ökologischen Netzwerk dar.

Naturschutz ist aktiver Klimaschutz, weil gesunde Ökosysteme enorme Mengen an Kohlenstoff aufnehmen und langfristig speichern. Ohne die lebenswichtigen natürlichen Kreisläufe werden nicht nur weniger Treibhausgase gespeichert, sondern der Effekt kehrt sich ins Gegenteil um. Dann entweicht in großem Maßstab der in den vergangenen Jahrzehnten gebundene Kohlenstoff als CO2 und Methan in die Atmosphäre.

Die Vielfalt des Lebens stabilisiert das Klima. Eine intakte Biosphäre sorgt für ei-nen funktionierenden Kohlenstoffkreislauf, der Kohlendioxid (CO2) aus der Atmo-sphäre entfernt. Wird die biologische Vielfalt gestört, kommen die großen Mechanismen ins Wanken, die für eine stabile Umwelt und damit auch menschliche Ressourcen sorgen. Einige der planetarischen Belastungsgrenzen sind bereits überschritten.2

Eine Langzeitstudie des Max-Planck-Instituts für Biogeochemie zeigte, dass Ar-tenreichtum nicht nur die Bildung pflanzlicher Biomasse erhöht, sondern auch die Aktivität und genetische Vielfalt von Bodenmikroorganismen steigert. Diese wandeln den Kohlenstoff vermehrt in organische Bodensubstanz um. Kohlenstoff wird der Atmosphäre entzogen und nachhaltig im Boden gebunden.3

Weil intakte Ökosysteme in erheblichem Umfang Treibhausgase speichern, ist der Erhalt der Biodiversität eine elementare Voraussetzung für den Erfolg beim Klimaschutz. Um den Klimawandel zu bremsen, brauchen wir nicht nur eine Wirtschaft, die weitgehend ohne Emissionen von Treibhausgasen auskommt. Laut dem letzten IPCC-Bericht müssen 30-50 % der kohlenstoffreichen Ökosysteme renaturiert werden, um die Klimaerwärmung zu begrenzen.4 Unzählige Arten von Mikroorganismen, Pilzen, Pflanzen und Tieren tragen maßgeblich dazu bei, dass unser Klima stabilisiert wird. Wir sind weiterhin existentiell darauf angewiesen, dass das Netz des Lebens tragfähig bleibt. Durch den Schutz jeder biologischen Art stabilisieren wir die Ökosysteme, verhindern den unwiederbringlichen Umbau dieser Lebensräume und erhalten damit die natürliche CO2-Senkenfunktion. Funktionierende Ökosysteme sind unsere besten Verbündeten im Klimaschutz. Klimakrise und Biodiversitätskrise sind ein und dieselbe Doppelkrise, zwei Seiten einer Medaille.

führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf

Biodiversität ist für den Klimaschutz unverzichtbar. Der Schutz der Artenvielfalt darf durch den Bau von Windrädern in lokalen Zentren der Biodiversität nicht ge-fährdet werden. Das ist auch bei der Aufstellung des „Sachlichen Teilplans Er-neuerbare Energien zum Regionalplan Köln“ zwingend zu beachten. **Quellen:** 1 EEA State of the Nature Report https://www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu-2020 2 Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren https://helmholtz-klima.de/biodiversitaet-klima 3 Max-Planck-Gesellschaft https://www.mpg.de/9151504/artenvielfalt-klima 4 IPCC https://www.ipcc.ch/sr15/chapter/chapter-4 **Beschlussanregung des LSV:** Die auf dem Villerücken im Entwurf der Offenlage dargestellten Windenergiebe-reiche BOR_01 und BOR_02 werden gestrichen, da diese die beeindruckende Artenfülle und die Biodiversität unzulässig schädigen würden.	Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen der WEB BOR_01_2 und BOR_02 dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Da WEB BOR_01_2 und BOR_02 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1037666_022, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

3.3 Gefährdung von Fledermäusen im Bereich der WEB auf der Ville

Der Bau von Windenergieanlagen auf den Flächen BOR_01 und BOR_02 unterliegt der besonderen Beschränkung in der Bauhöhe auf 150 m. Dies ergibt sich aufgrund der Lage der Flächen im Anflugbereich des Militärflughafens Nörvenich (s.o.). Westlich der Flächen befindet sich ein Waldgebiet (Villewald). Je höher der Rotorbereich einer Windenergieanlage liegt, desto weniger Fledermausarten sind der Möglichkeit ausgesetzt, mit einem Rotorblatt zu kollidieren, da mit zunehmender Höhe über Grund die Anzahl der Fledermausarten, die den Luftraum regelmäßig nutzen, abnimmt. Aufgrund der oben beschriebenen baulichen Einschränkungen könnten demnach weitaus mehr Arten betroffen sein, als in den üblichen Untersuchungen und Bewertungen zu Konflikten von WEA und Fledermausvorkommen benannt und als WEA-sensibel eingestuft werden. Minderungsmaßnahmen sind an WEA mit extrem niedriger Rotorblatt-Durchgangshöhe nicht erprobt und die Wirksamkeit ist fraglich. Verschärfend kommt an dieser Stelle hinzu, dass die Flächen entlang des östlichen Waldrandes des Villewaldes liegen. Bei vorherrschendem Westwind entstehen östlich des Villewaldes beruhigte Bereiche, die von den Fledermäusen bevorzugt aufgesucht werden. Da die Rotorblattspitzen bis unterhalb der Baumspitzen reichen, muss hier von einem extrem erhöhten Tötungsrisiko für Individuen diverser Fledermausarten ausgegangen werden.

Beschlussanregung des LSV:

Die Bezirksplanungsbehörde bewertet das Tötungsrisiko für Fledermäuse auf dem Villerücken innerhalb der im Entwurf der Offenlage dargestellten Windenergiebereiche BOR_01 und BOR_02 und erläutert, wie sie die Gefährdung dieser Arten vermeiden will.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1048973). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -

maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

In den Prüfbögen der WEB BOR_01_2 und BOR_02 wurden die Vorkommen windenergieempfindlicher und sonstiger planungsrelevanter Fledermausarten dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium planungsrelegante Arten nicht zu erwarten. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, auch hinsichtlich des Kriterums "planungsrelevante Arten".

	Da WEB BOR_01_2 und BOR_02 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Beschleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf Fledermäuse sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

1037666_023, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

4. Windenergiegebiete als *Beschleunigungsgebiete* ungeeignet

Der Umweltbericht kommt trotz der eingeräumten erheblichen Umweltauswirkungen bei Realisierung der geplanten Windenergiebereiche zur Auffassung, der Bereich erfülle *„die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet“* im Sinne der EU-Vorgabe 2023/2413 *Erneuerbare-Energien-Richtlinie* (Umweltbericht – Anhang E, S. 14).

Angesichts der aktuellen Nachweise geschützter Arten im Bereich der WEB auf der Ville, die im Umweltbericht ebenso wenig berücksichtigt wurden wie die ge-ringe Höhe der dort zulässigen WEA, teilen wir diese Auffassung nicht. Die EU-Vorgabe 2023/2413 *Erneuerbare-Energien-Richtlinie* schließt Beschleunigungsgebiete in Hauptvogelzugrouten aus (Artikel 15c Abs. 1 a ii). Die vorgeschlagenen Windenergiebereiche liegen auf der westeuropäischen Zugroute des Kranich (*Grus grus*).

Hinzu kommt, dass laut Bezirksregierung WEA mit einer Gesamthöhe zwischen 150m bis 200 m zwar noch als wirtschaftlich angesehen werden, nicht aber die auf dem Bornheimer Ville-Rücken nur möglichen Windräder mit einer Gesamt-höhe bis zu 150 m (Bezirksregierung Köln: *Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien*, Oktober 2024, S. 28).

Beschlussanregung des LSV:

Die auf dem Villerücken im Entwurf der Offenlage dargestellten Windenergiebereiche BOR_1 und BOR_2 werden nicht als *Beschleunigungsgebiete* ausgewiesen, da sie den dafür erforderlichen Anforderungen nicht entsprechen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1048973). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.
Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.
Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als

	Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die WEB BOR_01_2 und BOR_02 liegen nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und sind somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

1037666_024, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.	
Inhalt **5. Fazit der LSV-Stellungnahme** Der im Rahmen der Offenlage vorgelegte Entwurf der Bezirksregierung Köln weist im Bereich der Stadt Bornheim und darüber hinaus zahlreiche Mängel und Fehleinschätzungen in juristische Hinsicht, in der Begründung und dem Umweltbericht mit seinen Anlagen sowie hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der militärischen Tiefflugzone in Bornheim und aktueller, vom LSV vorgelegter Daten zu geschützten Arten auf, so dass seine Rechtssicherheit in Frage steht. **Beschlussanregung des LSV:** Die Bezirksregierung räumt die Mängel und Fehleinschätzungen im vorliegenden Entwurf des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“ aus, damit dieser einer juristischen Überprüfung standhält. Die **Stellungnahme** des LSV wurde vom „**LSV-Arbeitskreis *Windenergie*“** ausgearb eitet.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Plangeber kann keine formellen oder materiellen Mängel oder Fehleinschätzungen erkennen. Das Verfahren entspricht voll und ganz den Vorgaben des ROG und LPIG. Die Auswahl der Windenergiebereiche (WEB) basiert auf einem transparenten, fachlich fundierten, und mehrstufigen Vorgehen. Dabei wurde dem gesetzgeberischen Ziel des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien) in umfassender Weise Rechnung getragen. Das planerische Vorgehen wurde in der Begründung umfassend dargelegt. Zudem wird auf die ausführlichen Erläuterungen zu StnID 1037666_001 ff verwiesen. Im Sinne der planerischen Abwägung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 ROG die Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen. In der Begründung und den Ausgleichsvorschlägen zu den Stellungnahmen erfolgt eine umfassende Auseinandersetzung mit den ermittelten und vorgebrachten öffentlichen und privaten Belangen, soweit sie auf der Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Des Weiteren wurde die Planung einer sehr umfangreichen Umweltprüfung unterzogen, deren Ergebnis ebenfalls berücksichtigt wurde.Gemäß § 7 Abs. 2 ROG werden somit sämtliche öffentliche und private Belange, soweit sie auf der Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abgewogen. Gemäß § 9 LPIG NRW trifft der Regionalrat als regionaler Planungsträger die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Aufstellung des Regionalplanes. Eine Endabwägung erfolgt umfassend und ergebnisoffen zum Feststellungsbeschluss.